

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.



Jahrgang 1907.

Nº 1—42.

Schwerin.

Im Verlage der Bärensprung'schen Hofbuchdruckerei.

~~SEARCH IMAGE~~

J365
A16
1907
DOCUMENTS
DEPT.

Übersicht

der

im Regierungs-Blatte vom Jahre 1907
enthaltenden Verordnungen und Bekanntmachungen,
nach der Zeitfolge geordnet.

Datum der Verordnung usw.	Inhalt.	Nr.	Seite des Regier.-Blatts
1906.			
31. Dezember.	Bekanntmachung, betreffend die Bestimmungen für die Benutzung der Bibliothek der Landesuniversität . . .	1	2
1907.			
2. Januar.	Bekanntmachung, betreffend Erhöhung der Kostgelder für die Böblinge der Rettungsanstalt zu Gehlsdorf .	1	1
8. Januar.	Bekanntmachung, betreffend die Allobijizierung des Lehnguts Harmshagen, Amts Grevesmühlen . . .	2	7
8. Januar.	Bekanntmachung, betreffend Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Fuhrverein zu Kavelstorf . . .	2	7
9. Januar.	Bekanntmachung, betreffend Mitteilung des in einem bei den ordentlichen Gerichten anhängigen Verfahren nach einem Kreisphysikalsgutachten eingeholten weiteren sachverständigen Gutachtens an den betreffenden Kreisphysikus	2	8
24. Januar.	Bekanntmachung, betreffend Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Rindviehzuchtverein Rostock . . .	3	12
25. Januar.	Verordnung zur Abänderung der Verordnung, betreffend die juristischen Prüfungen usw. vom 21. April 1879	3	9

a*

Datum der Verordnung usw.	Inhalt.	M.	Seite des Regier.-Blatts
1907.			
25. Januar.	Berordnung, betreffend die Trichinen schau bei Schlachtungen im Inlande	4	15
26. Januar.	Berordnung zur Abänderung des Stempeltariffs in Anlage A der Berordnung vom 22. Dezember 1899, betreffend die Stempelsteuer	3	11
26. Januar.	Bekanntmachung, betreffend die Mitteilung des Preises veräußelter Grundstücke an die in der dritten Abteilung des Grundbuchs eingetragenen Gläubiger .	5	39
28. Januar.	Bekanntmachung, betreffend die Gebühren für die Untersuchung des in das Bollinland eingehenden Fleisches	3	12
5. Februar.	Berordnung zur Abänderung des Kontributions-Edikts vom 12. Mai 1903	5	37
8. Februar.	Bekanntmachung, betreffend landesherrliche Bestätigung der „Adam- und Stachle-Stiftung“ am Realgymnasium zu Schwerin	5	40
12. Februar.	Bekanntmachung, betreffend den Vorbereitungsdienst und die Prüfung für den Registraturdienst bei den Großherzoglichen Domäniälämlern	6	41
15. Februar.	Bekanntmachung, betreffend die Getreide-Durchschnittspreise, nach welchen der Geldkanon der Domäniäl-Erbpächter usw. für die nächste Zahlungsperiode zu berechnen ist	6	46
21. Februar.	Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Prüfungsordnung für Ärzte	7	49
23. Februar.	Bekanntmachung, betreffend den unmittelbaren Verkehr mit niederländischen Justizbehörden in Strafsachen	8	51
23. Februar.	Bekanntmachung, betreffend landesherrliche Genehmigung der Stiftung „Konfirmandenspende zu St. Nicolai in Rostock“	9	55

Datum der Verordnung usw.	Inhalt.	N. des Regier.-Blatts	Seite
1907.			
23. Februar.	Bekanntmachung, betreffend landesherrliche Genehmigung der „von Biel'schen Stiftung zur Hebung der Freskomalerei“ zu Rostock	9	55
2. März.	Kontributions-Eidt für das Jahr Johannis 1907/1908	9	53
11. März.	Bekanntmachung, betreffend die Vergütung für die Mitglieder der Gesellenprüfungsausschüsse . . .	10	57
11. März.	Bekanntmachung, betreffend das Strafregister . . .	11	63
12. März.	Bekanntmachung, betreffend Festsetzung des Wertes der Naturalbezüge für die Zwecke der Unfallversicherungsgefeiche, des Invalidenversicherungsgefeches sowie des Krankenversicherungsgefeches . . .	10	58
13. März.	Bekanntmachung, betreffend die Erlaubnis zur Herstellung von Sprengstoffen	10	60
19. März.	Bekanntmachung, betreffend Aufhebung des Steueramts zu Sülfze	11	63
20. März.	Bekanntmachung, betreffend die Erstattung von Kosten der Rechtshilfe oder sonstigen Beistandsleistung in gerichtlichen Angelegenheiten	11	68
26. März.	Verordnung, betreffend das Diensteinkommen der Domaniallandschullehrer	12	75
26. März.	Verordnung, betreffend die Domanialhauptschulkasse .	12	85
26. März.	Verordnung zur Abänderung des § 4 Abs. 2 der Verordnung vom 1. Mai 1900, betreffend die Pensionierung der an den Landschulen im Domanium angestellten Lehrer	12	88
26. März.	Verordnung zur Abänderung des § 11 der Satzung des Witwen-Instituts für Prediger, Organisten, Kantoren, Küster und Lehrer vom 22. Dezember 1897	12	89

Datum der Verordnung usw.	Inhalt.	M	Seite des Regier.-Blatts
26. März.	Verordnung, betreffend Abänderung des § 119 der Verordnung vom 28. Mai 1879 zur Ausführung der Strafprozeßordnung	13	91
26. März.	Verordnung, betreffend die Einführung eines Jahrganges epistolischer Lettionen für die Sonn- und Festtage des Kirchenjahrs	13	92
26. März.	Verordnung zur Abänderung und Ergänzung der Emeritierungs-Ordnung vom 4. Januar 1900	13	95
26. März.	Bekanntmachung zur Abänderung der Bekanntmachung vom 16. Mai 1900, betreffend die Grundsätze für die billigmäßige Verantragung der Pfarrreinkommen der evangelisch-lutherischen Geistlichen	13	96
26. März.	Bekanntmachung, betreffend landesherrliche Genehmigung der „Moritz und Clara Pincus-Stiftung“ zu Schwerin	13	97
1. April.	Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Großherzoglichen Saline-Verwaltung zu Sülze und Einrichtung des Großherzoglichen Kommissariats für das Solbad Sülze	13	97
5. April.	Verordnung, betreffend die Vorbildung der Theologen für den Kirchendienst und die theologischen Prüfungen	14	99
5. April.	Bekanntmachung, betreffend Vertretung der Kreisphytiker für den Fall ihrer Verhinderung oder Beurlaubung	14	109
10. April.	Bekanntmachung, betreffend Ausstellung von Pässen an Ausländer	15	111
13. April.	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung vom 30. März 1894 über die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegen-		

Datum der Verordnung usw.	Inhalt.	M	Seite des Regier.-Blatts
<u>1907.</u>			
	ständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen	15	112
<u>15. April.</u>	Bekanntmachung, betreffend Bestimmung des Zeitpunktes, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist	15	113
<u>16. April.</u>	Bekanntmachung, betreffend Begleitbescheinigung für Wildsendungen nach dem Regierungsbezirk Schleswig	17	119
<u>17. April.</u>	Bekanntmachung, betreffend Ausführung der Novelle der Gewerbeordnung vom 7. Januar 1907 . . .	16	115
<u>18. April.</u>	Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten . . .	16	116
<u>19. April.</u>	Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen	17	120
<u>30. April.</u>	Bekanntmachung, betreffend Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Rindviehzuchtverein für einfarbig rotbraunes Niederungsvieh in Güstrow	20	154
<u>3. Mai.</u>	Verordnung, betreffend die Dienstvergehen der nicht-richterlichen landesherrlichen Beamten, das Disziplinarverfahren gegen dieselben und deren Verfehlung in den Ruhestand sc.	19	125
<u>3. Mai.</u>	Verordnung zur Bekündigung einer neuen Schiff- und Rahnordnung für den Schweriner See . . .	20	151
<u>8. Mai.</u>	Verordnung, betreffend die am 12. Juni 1907 stattfindende Berufs- und Betriebszählung	18	121
<u>27. Mai.</u>	Bekanntmachung, betreffend Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Rindviehzuchtverein „Rechnitz“ zu Dödendorf	21	156

Datum der Verordnung usw.	Inhalt.	M	Seite des Regier.-Blatts
1907. 27. Mai.	Bekanntmachung, betreffend Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Kinderehrenverein Tessin . . .	21	156
27. Mai.	Bekanntmachung, betreffend Allokalisierung des Lehnsguts Reez, Amts Mecklenburg	22	160
30. Mai.	Bekanntmachung, betreffend die bei dem Verkehr der Kraftfahrzeuge zu verwendenden Signalhuppen . . .	21	155
8. Juni.	Bekanntmachung, betreffend die der Berechnung der Landeskontribution im Steuerjahr 1907/8 zu Grunde zu legenden Getreidepreise	21	156
13. Juni.	Bekanntmachung, betreffend Vorschriften für die Benutzung der Gleisverbindungen zwischen dem Zentralbahnhof zu Rostock nach dem Strand und von da über den Strand und die Grubenstraße nach dem Friedrich-Franz-Bahnhof . . .	22	159
13. Juni.	Bekanntmachung, betreffend Allokalisierung des Lehnsguts Groß-Nienhagen, Amts Bufow	23	162
19. Juni.	Bekanntmachung, betreffend Strafmitteilungen an Norwegen	23	161
21. Juni.	Bekanntmachung, betreffend die Ausstellung der obrigkeitslichen Zeugnisse über die bisherige Führung für die Meldung zum einjährig-freiwilligen Dienst in der Marine	22	160
24. Juni.	Bekanntmachung, betreffend Beilegung des Namens "Allwardshof" für den auf der Stadtfeldmark Warin belegenen, dem Hufenbesitzer Pienung gehörigen Hof	23	162
25. Juni.	Bekanntmachung, betreffend Maßregeln zur Bekämpfung der Maul- und Klauenpest	23	162
9. Juli.	Bekanntmachung, betreffend die vom Bundesrat auf Grund des § 22 des Reichsgesetzes zur Be-		

Datum der Verordnung usw.	Inhalt.	N. des Regier.-Blatts	Seite
1907.			
	Kämpfung gemeinfährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 festgesetzten Desinfektionsanweisungen	24	175
11. Juli.	Bekanntmachung, betreffend die freie Verläuflichkeit des Kreolin	24	176
12. Juli.	Berordnung zur Abänderung und Ergänzung der Patentverordnung vom 21. Juli 1821 wegen verbesserter Einrichtung des Landes Schulwesens . . .	24	167
12. Juli.	Bekanntmachung, betreffend die Ordnung der Reifeprüfung an den Gymnasien	24	175
16. Juli.	Bekanntmachung, betreffend Bestimmung des Zeitpunktes, in welch m das Grundbuch als angelegt anzusehen ist	25	177
27. Juli.	Bekanntmachung, betreffend Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Kindviehzuchtverein Bülow i. M. für rotweisches mecklenburgisches Niederungsvieh . .	26	180
30. Juli.	Berordnung zur Abänderung der Verordnung vom 15. August 1899, betreffend Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen	26	179
6. August.	Bekanntmachung, betreffend den öffentlichen Wetternachrichtendienst	27	190
10. August.	Berordnung, betreffend die Pensionierung der nichtrichterlichen landesherrlichen Beamten	27	181
14. August.	Bekanntmachung, betreffend landesherrliche Genehmigung der „Heinrich Podeus-Stiftung“ zu Wismar	28	196
14. August.	Bekanntmachung, betreffend landesherrliche Genehmigung der dem von Blücher'schen Familienvermögen angegliederten „Augusten-Stiftung“ . .	29	197

Datum der Verordnung usw.	Inhalt.	M	Seite
		des Regier.-Blatts	
1907.			
23. August.	Verordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und solchen Konditoreien, in denen neben den Konditorwaren auch Bäckerwaren hergestellt werden	28	191
23. August.	Ergänzungsverordnung zur Verordnung, betreffend den Fischereibetrieb vom 18. März 1891	28	195
28. August.	Bekanntmachung, betreffend laubdes herrliche Genehmigung der „Crull'schen Stiftung“ zu Wismar	29	198
28. August.	Bekanntmachung, betreffend landesherrliche Genehmigung der Stiftung „Vermächtnis der Gebrüder Frahm“ zu Wismar	29	198
31. August.	Bekanntmachung, betreffend Abänderung des Namens des Erbpachtgehöftes „Fasanerie“ in „Fasanenhof“	29	198
31. August.	Bekanntmachung, betreffend Mitteilung von dem Tode eines Russen an das Erbschaftssteueramt .	29	198
4. September.	Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den „Rindviehzuchtverein für rotweißes Ostfriesenvieh in Mecklenburg-Schwerin“ zu Grevesmühlen	29	199
12. September.	Bekanntmachung, betreffend Mitteilung der rechtskräftigen Verurteilungen von griechischen Staatsangehörigen wegen Verbrechen und Vergehen an ihren Heimatstaat	29	199
19. September.	Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Postordnung	30	202
20. September.	Bekanntmachung, betreffend die Postzustellungsurkunden	30	201
21. September.	Bekanntmachung, betreffend die vom Reichskanzler erlassenen Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sach-		

Datum der Verordnung usw.	Inhalt.	N. des Regier.-Blatts	Seite
1907.	verständigen-Rämmern für Werke der bildenden Künste und der Photographie	32	217
21. September.	Bekanntmachung, betreffend die vom Reichskanzler erlassenen Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Sachverständigen-Vereine	32	219
21. September.	Bekanntmachung, betreffend den Anschluß an die für das Königreich Sachsen gebildeten Sachverständigen-Rämmern für Werke der bildenden Künste und der Photographie und die gewerblichen Sachverständigen-Vereine	32	221
24. September.	Bekanntmachung, betreffend den Nachweis der Untersuchung auf Trichinen	32	222
26. September.	Verordnung, betreffend die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung von Geheimmitteln	31	205
26. September.	Verordnung, betreffend den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln	31	210
1. Oktober.	Bekanntmachung, betreffend die neue Fassung der im Bundesrate vereinbarten Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militärarbeitern und Inhabern des Anstellungsscheins	33	225
8. Oktober.	Bekanntmachung, betreffend die Überwachung der versteinerten Festpunkte der Landesvermessung . . .	34	257
10. Oktober.	Bekanntmachung, betreffend Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Rindviehzuchtverein Malchin in Malchin	35	263
15. Oktober.	Bekanntmachung, betreffend Bestimmung des Zeitpunktes, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist	34	258

b*

Datum der Verordnung usw.	Inhalt.	M. des Regier.-Blatts	Seite
1907.			
15. Oktober.	Bekanntmachung, betreffend Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Rindviehzuchtvorwerem für das südliche Mecklenburg in Plau	35	264
16. Oktober.	Bekanntmachung, betreffend die Grundbuchbezirke, für welche nach dem 1. November 1907 das neue Grundbuchrecht noch nicht gilt	34	258
19. Oktober.	Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen über die Vorschriften von Personen zu militärgerichtlichen Terminen	35	261
19. Oktober.	Bekanntmachung, betreffend Allodifizierung des Lehnsguts Neu-Stuer, Amts Lübz.	40	350
25. Oktober.	Bekanntmachung, betreffend die neue Fassung der im Bundesrate vereinbarten Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden usw. mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins	36	267
26. Oktober.	Verordnung zur Abänderung und Ergänzung der Verordnung, betreffend die Beteiligung der Gemeinden im Domanium an den Ortschulen, vom 29. Juni 1869	36	265
29. Oktober.	Bekanntmachung, betreffend das Verfahren zur Errichtung der Festnahme oder Auslieferung nach dem Ausland geflüchteter Personen	38	285
30. Oktober.	Bekanntmachung, betreffend das Verfahren mit dem Nachlaße der im britischen bzw. deutschen Schiffsdienste verstorbenen deutschen bzw. britischen Seeleute	37	281
1. November.	Verordnung, betreffend den Tarif für Hilfschreibarbeiten	37	278
1. November.	Bekanntmachung, betreffend die Kleinbahn Malchin—Neukalen—Dargun	37	281

Datum der Verordnung usw.	Inhalt.	M	Seite des Regier.-Blatts
1907.			
1. November.	Bekanntmachung wegen Änderung des § 6 der Bekanntmachung vom 9. September 1904 in der Fassung vom 21. September 1905, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Besteigung von Ansteckungsstoffen bei Viehhöfderungen auf Eisenbahnen vom 25. Februar 1876	37	283
2. November.	Verordnung zur Abänderung der Gerichtsvollzieherordnung	37	277
2. November.	Bekanntmachung zur Abänderung der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher	37	283
7. November.	Bekanntmachung, betreffend die Verwendung von Schreibmaschinen und Stempeln bei der Herstellung von Urkunden	39	342
11. November.	Bekanntmachung, betreffend Beilegung der amtlichen Bezeichnung "Winkelmoor" für die auf der Feldmark der Stadt Grabow errichtete Böldnerkolonie	39	342
20. November.	Bekanntmachung, betreffend Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Herdbuch-Verband der Mecklenburgischen Rindviehzuchtvereine für schwarzweises Niederungsvieh in Güstrow	39	347
20. November.	Bekanntmachung, betreffend Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Herdbuch-Verband der Mecklenburgischen Rindviehzuchtvereine für rotweises Niederungsvieh in Güstrow	39	347
23. November.	Bekanntmachung, betreffend die am 2. Dezember 1907 vorzunehmende Viehzählung	39	339
28. November.	Bekanntmachung, betreffend Allodifizierung des Lehnguts Nusitrow, Amts Gnoien	40	350
2. Dezember.	Bekanntmachung, betreffend die Verwendung von Schreibmaschinen und Stempeln bei der Herstellung von Urkunden	40	350

Datum der Verordnung usw.	Inhalt.	N.	Seite des Regier.-Blatts
1907. 4. Dezember.	Berordnung, betreffend Aufhebung der Verordnung vom 16. Mai 1898, betreffend die gesundheits- polizeiliche Kontrolle der einen mecklenburgischen Hafen anlaufenen Seeschiffe	40	349
10. Dezember.	Bekanntmachung, betreffend die Hinterbliebenenbezüge auf Grund des § 31 des Militärhinterbliebenen- gesetzes vom 17. Mai 1907	41	353
20. Dezember.	Berordnung, betreffend das Schleppen von gekuppelten Fahrzeugen auf der Elbe	42	355
20. Dezember.	Verordnung, betreffend den Radfahrverkehr	42	357

Sachregister zum Regierungs-Blatte vom Jahre 1907.

A.

Allodisfizierung des Lehnguts Harms hagen, Amts Grevesmühlen, Nr. 2, S. 7; des Lehnguts Kiez, Amts Mecklenburg, Nr. 22, S. 160; des Lehnguts Groß-Rienhagen, Amts Butow, Nr. 23, S. 162; des Lehnguts Neu-Stuer, Amts Lübz, Nr. 40, S. 350; des Lehnguts Rustrow, Amts Gnoien, Nr. 40, S. 350.

Amtssubalterne, Bestimmungen, betreffend den Vorbereitungsdienst und die Prüfung für den Registraturdienst bei den Domänenämtern Nr. 6, S. 41.

Ärzte, Abänderung der Prüfungsordnung für Ärzte Nr. 7, S. 49.

B.

Bäckereien, Einrichtung und Betrieb derselben Nr. 28, S. 191.

Beamte, nichtrechterliche, Dienstvergehen derselben, Disziplinarverfahren gegen dieselben und Versetzung derselben in den Ruhestand usw. Nr. 19, S. 125.

Pensionierung der nichtrechterlichen Beamten Nr. 27, S. 181.

Berufs- und Betriebszählung am 12. Juni 1907 Nr. 18, S. 121.

C.

Croolin s. Gifte.

D.

Desinfektionsanweisungen s. Krankheiten.

Dienstvergehen und Disziplinarverfahren s. Beamte.

Domänenhauptschulkafe, Änderungen der Bestimmungen für dieselbe vom 1. Mai 1900 Nr. 12, S. 85.

Domänenallschulen, Verordnung zur Abänderung und Ergänzung der Verordnung, betreffend die Beteiligung der Gemeinden im Domänum an den Ortschulen, vom 29. Juni 1869 Nr. 36, S. 265.

Domänenallschullehrer, Diensteinkommen derselben Nr. 12, S. 75.

—, Abänderung des § 4 der Verordnung vom 1. Mai 1900, betreffend die Pensionierung der an den Landschulen im Domänum angestellten Lehrer Nr. 12, S. 88.

E.

Eisenbahnen, Vorschriften für die Benutzung der Gleisverbindungen zwischen dem Centralbahnhofe zu Rostock nach dem Strand und von da über den Strand und die Grubenstraße nach dem Friedrich Franz-Bahnhofe Nr. 22, S. 159.
—, Bekanntmachung, betreffend die Kleinbahn Malchin—Dargun—Neukalen Nr. 37, S. 281.

Emeritierungs-Ordnung vom 4. Januar 1900, Abänderung und Ergänzung derselben Nr. 13, S. 95.

Epistolische Lektionen für die Sonn- und Festtage des Kirchenjahres Nr. 13, S. 92.

Erbchaftssteuer, Benachrichtigung des Erbschaftssteueramts in Rostock von in Mecklenburg-Schwerin erfolgten Todesfällen von Russen, die in Deutschland Vermögen hinterlassen haben Nr. 29, S. 198.

F.

Fischerei, Ergänzungsverordnung zur Verordnung, betreffend den Fischereibetrieb, vom 18. März 1891 Nr. 28, S. 195.

G.

Geheimmittel, öffentliche Ankündigung oder Anpreisung derselben Nr. 31, S. 205.
—, Verlehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln Nr. 31, S. 210.

Gehlsdorf, Erhöhung der Kostenförder für die Höglinge der Rettungsanstalt daselbst Nr. 1 S. 1.

Gerichtsvollzieher, Abänderung der Gerichtsvollzieherordnung Nr. 37, S. 277.
—, Abänderung der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher Nr. 37, S. 283.

Gesellenprüfungsausschüsse, Vergütung für die Mitglieder derselben Nr. 10, S. 57.

Gesundheitspolizei, Aufhebung der Verordnung vom 16. Mai 1898, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der einen mecklenburgischen Hafen anlaufenden Seeschiffe Nr. 40, S. 349.

Getreidepreise, nach welchen der Geld-Kanon der Domäniat-Erbpächter usw. für die nächste Zahlungsperiode zu berechnen ist Nr. 6, S. 46.
—, für Berechnung der Landeskontribution Nr. 21, S. 156.

Gewerbeordnung, Ausführung der Novelle der Gewerbeordnung vom 7. Januar 1907 Nr. 16, S. 115.

Gifte, Bekanntmachung wegen freier Verlänglichkeit des Creolin Nr. 24, S. 176.

Grundbuchwesen, Mitteilung des Preises veräußelter Grundstücke an die in der dritten Abteilung des Grundbuchs eingetragenen Gläubiger Nr. 5, S. 39.
—, Bestimmung des Zeitpunktes, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist Nr. 15, S. 113; Nr. 25, S. 177; Nr. 34, S. 258.

—, Grundbuchbezirke, für welche nach dem 1. November 1907 das neue Grundbuch recht noch nicht gilt Nr. 34, S. 258.

Gutachten, Mitteilung des in einem bei den ordentlichen Gerichten anhängigen Verfahren nach einem Kreisphysikatsgutachten eingeholten weiteren sachverständigen Gutachters an den betreffenden Kreisphysikus Nr. 2, S. 8.
Gymnasien, Abänderung der Ordnung der Reiseprüfung Nr. 24, S. 175.

H.

Hilfsschreibarbeiten, Tarif für solche Nr. 37, S. 278.

I.

Invalidenversicherung, Festsetzung des Wertes der Naturalsbezüge für die Zwecke der Unfallversicherungsgesetze, des Invalidenversicherungsgesetzes sowie des Krankenversicherungsgesetzes Nr. 10, S. 58.

K.

Konditoreien, Einrichtung und Betrieb solcher Konditoreien, in denen neben den Konditormaren auch Bäckerwaren hergestellt werden Nr. 28, S. 191.
Kontributions-Edikt, Abänderung des § 32 des Kontributions-Edikts vom 12. Mai 1903 Nr. 5, S. 37.
 — für das Jahr 1907/1908 Nr. 9, S. 53.

Kraftfahrzeuge, Signalbuppen für dieselben Nr. 21, S. 155.

Krankenversicherung, Festsetzung des Wertes der Naturalsbezüge für die Zwecke der Unfallversicherungsgesetze, des Invalidenversicherungsgesetzes sowie des Krankenversicherungsgesetzes Nr. 10, S. 58.

Krankheiten, gemeingefährliche, Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz vom 30. Juni 1900 Nr. 16, S. 116.
 —, Desinfektionsanweisungen zur Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten Nr. 24, S. 175.

Kreisphysiker, Vertretung derselben für den Fall der Verhinderung oder Beurlaubung Nr. 14, S. 109.

L.

Landesvermessung, Überwachung der versteckten Festpunkte der Landesvermessung Nr. 34, S. 257.

Landschulwesen, Abänderung und Ergänzung der Patentiverordnung vom 21. Juli 1821 wegen verbesserter Einrichtung des Landschulwesens Nr. 24, S. 167.
Leichenbeförderung auf Eisenbahnen, Abänderung der Bestimmungen vom 17. März 1888 Nr. 17, S. 120.

M.

Maul- und Klauenseuche, Maßregeln zur Bekämpfung derselben Nr. 23, S. 162.
Militärtauwärter, neue Fassung der Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Rang- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militärtauwärters und Inhabern des Anstellungsscheins Nr. 33, S. 225.
 —, neue Fassung der Grundsätze für die Besetzung der vorgedachten Stellen bei den Kommunalbehörden usw. Nr. 36, S. 267.

XVIII

Militärgerichte, Bestimmungen über die Beförderung von Personen zu militärgerechtlichen Terminen Nr. 35, S. 261.
Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907, Hinterbliebenenbezüge auf Grund des § 31 des Gesetzes Nr. 41, S. 353.

N.

Nachlaß, Verfahren mit dem Nachlaß der im britischen bzw. deutschen Schiffsdienste verstorbenen deutschen bzw. britischen Seeleute Nr. 37, S. 281.

O.

Ortsnamen, Beilegung des Namens „Allwardshof“ für den auf der Stadtfeldmark Warin belegenen, dem Hufenbesitzer Piecing gehörigen Hof Nr. 23, S. 162.
—, Abänderung des Namens des Erbpachtgehöftes „Fasanerie“, D.-A. Schwerin, in „Fasanenhof“ Nr. 29, S. 198.
—, Beilegung der Bezeichnung „Wintelmoor“ für die auf der Feldmark der Stadt Grabow errichtete Bündnerkolonie Nr. 39, S. 342.

P.

Pässe, Ausstellung von Pässen an Ausländer Nr. 15, S. 111.
Pensionierung der nichtritterlichen landesherrlichen Beamten Nr. 27, S. 181.
Pfarreinkommen, Abänderung der Grundlage für die billigmäßige Verantragung der Pfarreinkommen der evang.-luth. Geistlichen Nr. 13, S. 96.
Postordnung, Änderungen derselben Nr. 30, S. 202.
Postzustellungsurkunden, Verwendung von Tintenstiften zur Ausfüllung derselben Nr. 30, S. 201.
Prüfungen, juristische, Abänderung der Verordnung vom 21. April 1879 Nr. 3, S. 9.
—, Bestimmungen, betreffend den Vorbereitungsdienst und die Prüfung für den Registraturdienst bei den Domänenämtern Nr. 6, S. 41.
—, Abänderung der Prüfungsordnung für Ärzte Nr. 7, S. 49.
—, die Vorbildung der Theologen für den Kirchendienst und die theologischen Prüfungen Nr. 14, S. 99.
—, Abänderung der Ordnung der Reifeprüfung an den Gymnasien Nr. 24, S. 175.
—, Abänderung der Verordnung vom 15. August 1899, betreffend Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen Nr. 26, S. 179.

R.

Radfahrverkehr, Verordnung, betreffend den Radfahrverkehr, Nr. 42, S. 357.
Rechtsfähigkeit, Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Fuhrverein zu Rostock Nr. 2, S. 7; an den Kindviehzuchtverein Rostock Nr. 3, S. 12; an den Kindviehzuchtverein für einsfarbig rotbraunes Niederungsvieh zu Güstrow Nr. 20, S. 154; an den Kindviehzuchtverein „Rechnitz“ zu Dudenrode Nr. 21, S. 156; an den Kindviehzuchtverein Tessin Nr. 21, S. 156; an den Kindviehzuchtverein Bützow i. M. für rotweisses mecklenburgisches Niederungsvieh Nr. 26, S. 180; an den Kindviehzuchtverein für rotweisses Ostfriesenvieh in Medlin-

Schwerin zu Grevesmühlen Nr. 29, S. 199; an den Rindviehzuchtverein Malchin in Malchin Nr. 35, S. 263; an den Rindviehzuchtverein für das südliche Mecklenburg in Plau Nr. 35, S. 264; an den Herdbuch-Verband der Mecl. Rindviehzuchtvereine für schwarzweises Niederungsvieh in Güstrow, Nr. 39, S. 347; an den Herdbuch-Verband der Medl. Rindviehzuchtvereine für rotweises Niederungsvieh in Güstrow Nr. 39, S. 347.

Rechtshilfe, Bekanntmachung, betreffend den unmittelbaren Verkehr mit niederländischen Justizbehörden in Straßfachen Nr. 8, S. 51.

—, Erstattung von Kosten der Rechtshilfe oder sonstiger Beistandsleistung in gerichtlichen Angelegenheiten Nr. 11, S. 68.

—, Verfahren zur Errichtung der Festnahme oder Auslieferung nach dem Auslande geflüchteter Personen Nr. 38, S. 285.

S.

Sachverständigen-Kammer für Werke der bildenden Künste und der Photographie, Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb derselben Nr. 32, S. 217.

Sachverständigen-Vereine, gewerbliche, Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb derselben Nr. 32, S. 219.

—, Anschluß an die für das Königreich Sachsen gebildeten Sachverständigen-Kammern für Werke der bildenden Künste und der Photographie und die gewerblichen Sachverständigen-Vereine Nr. 32, S. 221.

Saline-Verwaltung zu Sülze, Aufhebung derselben Nr. 13, S. 97.

Schiffahrt, Schiffs- und Rahmordnung für den Schweriner See Nr. 20, S. 151.

—, Schleppen von gefüllten Fahrzeugen auf der Elbe Nr. 42, S. 355.

Schlachtvieh- und Fleischbeschau, Gebühren für die Untersuchung des in das Zoll-inland eingehenden Fleisches Nr. 3, S. 12.

Schreibmaschinen und **Stempel**, Verwendung derselben bei der Herstellung von Urkunden Nr. 39, S. 342, Nr. 40, S. 350.

Seeleute, Verfahren mit dem Nachlaße der im britischen bzw. deutschen Schiffsdienste verstorbenen deutschen bzw. britischen Seeleute Nr. 37, S. 281.

Signalhuppen für Kraftfahrzeuge Nr. 21, S. 155.

Solbad zu Sülze, Einrichtung des Groß-Kommissariats für dasselbe Nr. 13, S. 97.

Sprengstoffe, Erlaubnis zur Herstellung von Sprengstoffen Nr. 10, S. 60.

—, Änderung der Verordnung vom 30. März 1894 über die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen Nr. 15, S. 112.

Stempelsteuer, Abänderung des Stempeltarifs in Anlage A der Verordnung vom 22. Dezember 1899 Nr. 3, S. 11.

Steueramt Sülze, Aufhebung derselben Nr. 11, S. 63.

Stiftungen, Landesherrliche Bestätigung der „Adam- und Staehle-Stiftung“ am Realgymnasium zu Schwerin Nr. 5, S. 40;

der Stiftung „Konfirmandenspende zu St. Nicolai in Rostock“ Nr. 9, S. 55;

der „von Biel'schen Stiftung zur Hebung der Freskomalerei“ zu Rostock Nr. 9, S. 55;

der „Moritz und Clara Pincus-Stiftung“ zu Schwerin Nr. 13, S. 97;

der „Heinrich Podeus-Stiftung“ zu Wismar Nr. 28, S. 196;
der dem von Blücher'schen Familienvermögen angegliederten „Augusten-Stiftung“
Nr. 29, S. 197;

der „Crull'schen Stiftung“ zu Wismar Nr. 29, S. 198;

der Stiftung „Vermächtnis der Brüder Frahm“ zu Wismar Nr. 29, S. 198.
Strafnachrichten, Austausch zwischen Deutschland und Norwegen Nr. 23, S. 161;
zwischen Deutschland und Griechenland Nr. 29, S. 199.

Strafprozeßordnung, Änderung des § 119 der Verordnung vom 28. Mai 1879
zur Ausführung derselben Nr. 13, S. 91.

Strafsregister, Ergänzung der für die Führung derselben geltenden Vorschriften
Nr. 11, S. 63.

T.

Theologen, die Vorbildung derselben für den Kirchendienst und die theologischen
Prüfungen Nr. 14, S. 99.

Trichinenforschung bei Schlachtungen im Zulande Nr. 4, S. 15.

—, Nachweis der Untersuchung auf Trichinen Nr. 32, S. 222.

U.

Unfallversicherung, Festsetzung des Wertes der Naturalbezüge für die Zwecke
der Unfallversicherungsgesetze, des Invalidenversicherungsgesetzes sowie des
Krankenversicherungsgesetzes Nr. 10, S. 58.

Universitäts-Bibliothek, Bestimmungen für die Benutzung derselben
Nr. 1 S. 2 ff.

Urkunden, Verwendung von Schreibmaschinen und Stempeln bei der Herstellung
von Urkunden Nr. 39, S. 342. Nr. 40, S. 350.

V.

Biehbeförderung auf Eisenbahnen, Änderung des § 6 der Bekannt-
machung vom 9. September 1904 in der Fassung vom 21. September 1905,
betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Befestigung von An-
steckungsstoffen vom 25. Februar 1876 Nr. 37, S. 283.

Biehzählung am 2. Dezember 1907 Nr. 39, S. 339.

W.

Wetternachdienst, Hinweis auf die Herausgabe der „Erläuterung zur
Wetterfarte“ Nr. 27, S. 190.

Wildsendungen, Erfordernis von Begleitbescheinigungen für Wildsendungen nach
dem Regierungsbezirk Schleswig Nr. 17, S. 119.

Witwen-Institut für Prediger, Organisten, Kantoren, Küster und Lehrer, Ab-
änderung der Satzungen derselben vom 22. Dezember 1897 Nr. 12, S. 89.

Z.

Zenguisse, Ausstellung obrigkeitlicher Zenguisse über die Meldung zum einjährig-
freiwilligen Dienst in der Marine Nr. 22, S. 160.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 11. Januar 1907.

Inhalt.

II. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Erhöhung der Kostgelder für die Zöglinge der Rettungsanstalt zu Gehlsdorf. (2) Bekanntmachung, betreffend die Bestimmungen für die Benutzung der Bibliothek der Landesuniversität.

III. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 2. Januar 1907, betreffend Erhöhung der Kostgelder für die Zöglinge der Rettungsanstalt zu Gehlsdorf.

Das unterzeichnete Ministerium bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntnis, daß durch Vereinbarung mit dem Vorstande der Rettungsanstalt zu Gehlsdorf die in der Anlage der Bekanntmachung vom 6. Februar 1900, betreffend Aufnahme jugendlicher Personen, welche der Zwangserziehung überwiesen sind, in die Rettungsanstalt zu Gehlsdorf (Regierungs-Blatt 1900 Nr. 7 S. 100 f.), unter Nr. 5 a bis c festgesetzten Kostgelder für die Zeit vom 1. Juli d. J. an in nachstehender Weise erhöht worden sind:

Das für die Zöglinge an das Rettungshaus zu zahlende Kostgeld beträgt jährlich:

- a. für Knaben, welche zur Zeit der Aufnahme das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben 140 Mark,
und zwar ohne daß eine Erhöhung des Kostgeldes bis zum vollendeten 14. Lebensjahr stattfindet,
- b. für Knaben, welche zur Zeit der Aufnahme das 10. Lebensjahr vollendet haben, bis zum vollendeten 14. Lebensjahre 210 Mark,

- c. für alle Knaben vom vollendeten 14. Lebensjahre an 250 Mark,
 d. für Mädchen
 1. bis zum vollendeten 10. Lebensjahre 180 Mark,
 2. vom vollendeten 10. Lebensjahre bis zum voll-
 endeten 14. Lebensjahre 225 Mark,
 3. vom vollendeten 14. Lebensjahre ab 250 Mark.

Schwerin, den 2. Januar 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 31. Dezember 1906, betreffend die Bestimmungen für
 die Benutzung der Bibliothek der Landesuniversität.

Das unterzeichnete Ministerium macht in der Anlage die Bestimmungen für
 die Benutzung der Bibliothek der Landesuniversität öffentlich bekannt.

Schwerin, den 31. Dezember 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung
 für Unterrichtsangelegenheiten.

Langfeld.

Anlage.

Bestimmungen

für die Benutzung der Universitätsbibliothek.

§ 1.

Die Bücherausgabe der Universitätsbibliothek ist täglich von 11 bis 1 Uhr, das Katalogzimmers immer täglich von 9 bis 1 Uhr und von 4 bis 6 Uhr offen, jedoch mit Ausnahme der Sonnabendnachmitte, der Sonn- und Festtage und der Tage vor und nach den drei großen Festen.

An den Sonn- und Festtagen und an den Geburtstagen des Kaisers und des Landesherren bleibt die Bibliothek überhaupt geschlossen. Außerdem wird die Bücherausgabe am 28. Februar und in der Zeit vom 15. August bis zum 1. September geschlossen.

Von dem Oberbibliothekar kann mit Zustimmung des Vizekanzlers in außerordentlichen Fällen die Bibliothek auf die Dauer von drei Tagen geschlossen werden. Die Schließung ist rechtzeitig vorher am schwarzen Brett bekannt zu machen.

§ 2.

Ohne Begleitung eines Bibliotheksbeamten ist der Eintritt in die Büchersäle der Bibliothek nur den Dozenten der Universität und den mit einer schriftlichen Spezialerlaubnis des Oberbibliothekars versehenen Personen gestattet.

Die in Absatz 1 genannten Personen dürfen die von ihnen aus den Fächern herausgenommenen Bücher, wenn sie nicht ganz sicher über das Fach sind, nicht selbst wieder einstellen, sondern sollen sie auf den nächsten hierfür bestimmten Lagerplatz niederlegen.

Das Handschriftenzimmer darf ausnahmslos nur in Begleitung eines Bibliotheksbeamten betreten werden.

Über die Benutzung des Lesezimmers und des Arbeitszimmers bestehen besondere Vorschriften.

§ 3.

Berechtigt zur Benutzung der Universitätsbibliothek sind deren Bestimmung gemäß an erster Stelle:

1. die Dozenten der Universität;
2. die an der Universität immatrikulierten Studenten gegen Vorzeigung ihrer Erkennungskarte (vgl. § 23, Ziff. 2 der Disziplinarvorschriften vom 28. Febr. 1906).

Zur Benutzung der Bibliothek sind außerdem zugelassen:

3. die Behörden und öffentlich-rechtlichen Anstalten, welche ihren Sitz im Lande haben.

Somit der Zweck, dem hiernach die Universitätsbibliothek dient, dadurch nicht beeinträchtigt wird, steht ihre Benutzung:

4. auch anderen Personen und Anstalten für wissenschaftliche Zwecke zu.

Dem Oberbibliothekar liegt es ob, im Bereich der Ziffer 4 durch allgemeine vom Vizekanzler gegebene Ordnung oder im einzelnen Fall zu bestimmen, ob die Benutzung von der Bestellung einer ausreichenden Bürgschaft abhängig zu machen ist. Eine derartige Bürgschaft kann der Oberbibliothekar auch von reichsausländischen Studenten (Abs. 1, Ziff. 2) verlangen.

§ 4.

Insofern der Oberbibliothekar für einzelne Werke nichts anderes bestimmt hat, dürfen der Regel nach alle zu der Universitätsbibliothek gehörenden Bücher ausgeliehen werden.

Ausgenommen hiervon sind die im Lesezimmer, im Arbeitszimmer und im Katalogzimmers aufgestellten Werke und Zeitschriften, welche nur aus besonderen Gründen für kurze Zeit mit ausdrücklicher Genehmigung des Oberbibliothekars verliehen werden dürfen.

Handschriften, Incunabeln, seltene Bücher und Bücher von unerlässlichem Werte dürfen nur zur Benutzung im Arbeitszimmer unter den von der Bibliotheksverwaltung vorgeschriebenen Rauten (§ 2, Abs. 4) herausgegeben werden.

§ 5.

Für den Austausch von Drucken, Handschriften und Archivalien im Leihverkehr der öffentlichen Bibliotheken und Archive unter einander sind die besonderen Vorschriften maßgebend, welche hierüber erlassen werden.

§ 6.

Für die Bestellung der Bücher sollen nach vorgeschriebenem Formular Bestellzettel benutzt werden, die zugleich als Quittungen über den Empfang der Bücher dienen. Erfolgt die Bestellung in anderer Weise, so hat der Entleiher nachträglich ein vorschriftsmäßig ausgefülltes Bestellformular einzurichten.

Für jedes Werk ist ein besonderer Bestellzettel auszustellen.

Die bis 9 Uhr vormittags bestellten Bücher können in der Regel noch an demselben Tage in der Bücherausgabe in Empfang genommen werden. Die bestellten Bücher werden drei Tage lang für die Besteller bereit gehalten.

In der Regel werden nicht mehr als 10 Bände zu gleichzeitiger Benutzung an eine und dieselbe Person verliehen. Diese Beschränkung findet auf Dozenten der Universität keine Anwendung.

§ 7.

Wenn bestellte Bücher nicht abgegeben werden können oder nicht vorhanden sind, so ist der Bestellzettel mit einer entsprechenden schriftlichen Bemerkung zurückzugeben.

Der Besteller kann seine Bestellung in einem in der Bücherausgabe ausliegenden Buche vormerken; er soll in diesem Falle nach dem Erwerb oder dem Wiedereingang des Buches in der Regel vor späteren Bestellern berücksichtigt werden.

§ 8.

Regelmäßig wird ein Buch nur für die Dauer eines Monats, an Dozenten der Universität für die Dauer eines Semesters ausgeliehen.

Die Ausleihefrist kann im einzelnen Fall um einen weiteren Monat innerhalb des laufenden Semesters verlängert werden.

Die Bibliotheksverwaltung kann jedoch jederzeit ein ausgeliehenes Buch zurückfordern.

§ 9.

Der Entleiher hat sich von dem Zustand der ihm übergebenen Bücher bei dem Empfang zu überzeugen und vorhandene Mängel, soweit sie hierbei festgestellt werden können, dem

Beamten der Bücherausgabe bis zum Tage der nächsten Bücherausgabe mitzuteilen. Unterläßt er dies, so wird, bis zum Beweise des Gegenteils, angenommen, daß er die Bücher in tabelllosem Zustande empfangen hat.

§ 10.

Am Ende jedes Semesters sind alle vorliegenden Bücher auf eine von der Bibliotheksvorwaltung in der Rostocker Zeitung, dem Rostocker Anzeiger und den Amtlichen Mecklenburgischen Anzeigen veröffentlichte Aufforderung zurückzuliefern.

§ 11.

Wer geliehenen Bücher über die bewilligte Zeit hinaus behält oder der nach § 10 ergangenen öffentlichen Aufforderung nicht nachkommt, wird brießlich (vgl. Ziffer 2 der Verordnung vom 3. März 1899, betreffend den portopflichtigen Geschäftsbetrieb, Regierungs-Blatt Nr. 8) an die Rückgabe erinnert.

Ist die Rückgabe nicht innerhalb dreier Tage nach Empfang des Erinnerungsschreibens erfolgt, so werden die in der Stadt Rostock ausgeliehenen Bücher durch einen Bibliotheksdienner abgeholt, dem hierfür die gesetzliche Gebühr zu zahlen ist. Auswärtige Entleihern werden durch ein Mahnschreiben zur unverzüglichen Rückgabe des Buches und zur Entrichtung der für das Mahnschreiben zahlbaren Gebühr aufgefordert (vgl. Gebührenordnung für die Universitätsbibliothek vom 25. Mai 1906, § 1 Ziffer 4).

Wenn diese Maßnahmen erfolglos bleiben, so ist der Verwaltungsbehörde für die Finanzen der Universität hiervon Anzeige zu machen.

§ 12.

Dem Entleihern liegt es ob, dafür zu sorgen, daß die entliehenen Bücher auch im Fall seiner Abwesenheit rechtzeitig zurückgegeben werden.

§ 13.

Jeder Entleihern ist verpflichtet, die ihm anvertrauten Bücher sorgsam zu behandeln und jede Beschädigung der Bücher zu verhüten. Unterlagt ist namentlich jegliches Schreiben, Korrigieren und Anstreichen in den Büchern, das Umliegen der Blätter und das falsche Brechen von Abbildungen, Karten und Tabellen.

Es ist dem Entleihern nicht erlaubt, die Bücher an andere weiter zu verleihen.

§ 14.

Die Höhe des Schadens, welchen der Entleihern nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu erlegen hat, wenn er ein entliehenes Buch überhaupt nicht oder nur in beschädigtem Zustande zurückliefern kann (vgl. § 9), wird unter Ausschluß des Rechtsweges nach Anhörung des Oberbibliothekars von dem Vizekanzler festgesetzt, dessen Ermeß auch darüber zu entscheiden hat, ob die Rücknahme des Buches verweigert und der Ertrag seines vollen Geldwertes beansprucht werden soll, oder ob das Buch zurückzunehmen und daneben von dem Entleihern die dem vorhandenen Schaden entsprechende Geldsumme zu erstatten ist.

Im ersten Fall geht mit der Zahlung der festgesetzten Ertragssumme das Eigentum des Buches auf den Entleihern über.

§ 15.

Der Entleihcr, der in dem in § 11 erwähnten Verfahren das Buch nicht zurückgibt oder die schuldigen Gebühren nicht entrichtet, oder die im § 14 festgesetzte Erstattungsumme innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht zahlt, wird, vorausgesetzt daß es sich nicht um einen Dozenten der Universität handelt, durch Verfügung des Oberbibliothekars von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen. Die Verfügung kann auf Antrag vom Oberbibliothekar zurückgenommen werden.

§ 16.

Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 1907 in Kraft an Stelle des Regulativs vom 19. Oktober 1840 nebst Zusatzbestimmungen vom 27. Juli 1841 und 3. Januar 1857.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 25. Januar 1907.

Inhalt.

- II. Abteilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Allodifizierung des Lehniguts Harmsagen, Amts Grevesmühlen. (2) Bekanntmachung, betreffend Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Fuhrverein zu Kavelstorf. (3) Bekanntmachung, betreffend Mitteilung des in einem bei den ordentlichen Gerichten anhängigen Verfahren nach einem Kreisphysikatsgutachten eingeholten weiteren sachverständigen Gutachtens an den betreffenden Kreisphysikat.

II. Abteilung.

- (1) Bekanntmachung vom 8. Januar 1907, betreffend die Allodifizierung des Lehniguts Harmsagen, Amts Grevesmühlen.

Das Lehnigut Harmsagen Amts Grevesmühlen ist unter dem heutigen Datum allodifiziert worden.

Schwerin, den 8. Januar 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justizministerium.

Langfeld.

- (2) Bekanntmachung vom 8. Januar 1907, betreffend Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Fuhrverein zu Kavelstorf.

Dem Fuhrverein zu Kavelstorf ist die Rechtsfähigkeit verliehen worden.

Schwerin, den 8. Januar 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justizministerium.

Langfeld.

(3) Bekanntmachung vom 9. Januar 1907, betreffend Mitteilung des in einem bei den ordentlichen Gerichten anhängigen Verfahren nach einem Kreisphysikatsgutachten eingeholten weiteren sachverständigen Gutachtens an den betreffenden Kreisphysikus.

Ist in einem bei den ordentlichen Gerichten anhängigen Verfahren vom Kreisphysikus ein sachverständiges Gutachten abgegeben und hierauf eine neue Begutachtung durch einen anderen Sachverständigen angeordnet worden, so ist, sobald es das Verfahren zuläßt, dem betreffenden Kreisphysikus das neue zu Protokoll aufgenommene oder schriftlich erstattete Gutachten in Abschrift unentgeltlich zur Kenntnis mitzuteilen. In Strafsachen liegt diese Mitteilung der Staatsanwaltschaft ob.

Zugleich wird hierdurch unter Bezug auf die Verordnung vom 24. März 1906, betreffend die Vorschriften für das Verfahren der Ärzte bei den gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichen, an die Bekanntmachung vom 25. Juni 1903 (Regierungs-Blatt 1903 Nr. 26) erinnert.

Schwerin, den 9. Januar 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der Justiz
und Abteilung für Medizinalangelegenheiten.

Langfeld.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 2. Februar 1907.

Inhalt.

- I. Abteilung.** (Nr 1.) Verordnung zur Abänderung der Verordnung, betreffend die juristischen Prüfungen pp., vom 21. April 1879. (Nr 2.) Verordnung zur Abänderung des Stempeltariffs in Anlage A der Verordnung vom 22. Dezember 1899, betreffend die Stempelsteuer.
II. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Hindviehzuchtverein Rostock. (2) Bekanntmachung, betreffend die Gebühren für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches.

I. Abteilung.

(Nr 1.) Verordnung vom 25. Januar 1907 zur Abänderung der Verordnung, betreffend die juristischen Prüfungen pp., vom 21. April 1879.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Räzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Verhandlung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Beratung mit Unseren getreuen Ständen zur Abänderung der Verordnung vom 21. April 1879, betreffend die juristischen Prüfungen pp., (Regierungs-Blatt Nr. 9) was folgt:

Artikel I.

Der § 35 erhält als Absatz 4 den Zusatz:

Kündigt der Referendar den zur mündlichen Prüfung bestimmten Termin ohne genügende Entschuldigung ab, so ist auf seinen Antrag

ein neuer Termin nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, gerechnet vom Tage des vorher bestimmten Termins, anzusezen. Wird auch dieser Termin ohne genügende Entschuldigung abgekündigt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Dies gilt auch, wenn die Prüfung in einem Zeitraum von zwei Jahren nach der Zulassung des Referendars nicht beendigt ist; Ausnahmen hieron kann bei dem Vorhandensein besonderer Entschuldigungsgründe Unser Justiz-Ministerium zulassen.

Artikel II.

Der § 45 erhält die nachfolgende Fassung:

Der Referendar, welcher die zweite Prüfung bestanden hat, ist befugt, die Bezeichnung als Assessor zu führen.

Er wird auf sein an Unser Justizministerium zu richtendes Gesuch von Uns dem Befinden nach zum Gerichtsassessor ernannt.

Reicht er ein Gesuch um Ernennung zum Gerichtsassessor nicht binnen drei Monaten nach Ablegung der Prüfung ein oder wird er mit einem innerhalb dieser Frist eingereichten Gesuche abgewiesen, so scheidet er, falls sein Ausscheiden nicht bereits früher erfolgt ist, mit dem Ablaufe der Frist bezw. mit der Zurückweisung seines Gesuchs aus dem Justizdienste aus.

Artikel III.

Die Vorschriften in Satz 1 und 2 des § 35 Abs. 4 (vgl. Artikel I) finden auf Prüfungstermine, zu denen der Referendar bereits vor der Verkündung dieser Verordnung geladen ist, keine Anwendung.

Die Vorschriften in Satz 3 dasselbst finden auf die zur Zeit der Verkündung dieser Verordnung anhängigen Prüfungen mit der Maßgabe Anwendung, daß der zweijährige Zeitraum vom Tage der Verkündung der Verordnung zu berechnen ist.

Die gleiche Berechnung findet in Ansehung der im § 45 Absatz 3 (vgl. Artikel II) bestimmten dreimonatigen Frist bei Anwendung dieser Vorschrift auf diejenigen Referendare statt, welche die Prüfung bereits vor der Verkündung dieser Verordnung bestanden haben.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Schwerin, den 25. Januar 1907.

Friedrich Franz.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow. A. von Pressentin. Langfeld.

(M. 2.) Verordnung vom 26. Januar 1907 zur Abänderung des Stempeltariffs in Anlage A der Verordnung vom 22. Dezember 1899, betreffend die Stempelsteuer.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Räzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

Wir verordnen nach verfassungsmäßiger Beratung mit Unseren getreuen Ständen zur Abänderung des Stempeltariffs in Anlage A der Verordnung vom 22. Dezember 1899, betreffend die Stempelsteuer, was folgt:

1. Die Nummer 60 erhält folgende Fassung:

„Schenkungen auf den Todesfall (Bürgerliches Gesetzbuch § 2301) wie Testamente.“

Schenkungen unter Lebenden sind stempelfrei.“

2. Die Nummer 71 nach der Fassung der Zusatzverordnung vom 15. Juli 1902 hat zu lauten:

„Vollmachten, Ermächtigungen und Aufträge zur Vornahme von Rechtsgeschäften 50 Pfennig.“

Stempelfrei sind Vollmachten, welche

a) aus einer Vollmacht weiter erteilt werden,

b) an den Ehegatten des Vollmachtgebers oder an Personen, die mit dem Vollmachtgeber in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind oder die zu dem Vollmachtgeber in einem Dienstverhältnisse stehen,

c) zur Führung gerichtlicher Zivilprozesse sowie zur Vertretung in einem Strafverfahren oder in einem Konkursverfahren erteilt werden.

Diese Vollmachten bleiben auch dann stempelfrei, wenn in ihnen der Bevollmächtigte zur Empfangnahme von Geldern, Sachen und Leistungen aller Art, zur Erteilung rechtsgültiger Quittung, zur Bewilligung von Zahlungs- und Lieferungsfristen sowie zur Vertretung in dem Verfahren vor den Hinterlegungsbehörden mit Einschluß der Zwangsvollstreckung ermächtigt wird.

Vgl. auch Grundbuchordnung § 31.“

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Schwerin, den 26. Januar 1907.

Friedrich Franz.

C. Graf von Bassewitz-Lebeck. A. von Pressentin. Langfeld.

II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 24. Januar 1907, betreffend Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Rindviehzuchtverein Rostock.

Dem Rindviehzuchtverein Rostock ist die Rechtsfähigkeit verliehen worden.
Schwerin, den 24. Januar 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justizministerium.
Langfeld.

(2) Bekanntmachung vom 28. Januar 1907, betreffend die Gebühren für die Untersuchung des in das Zollland eingehenden Fleisches.

Die vom Bundesrat auf Grund des § 22, Nr. 3 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 erlassene, in Nr. 4 des Centralblattes für das Deutsche Reich von 1907 veröffentlichte Bekanntmachung, betreffend die Gebühren für die Untersuchung des in das Zollland eingehenden Fleisches, durch welche die Gebührenordnung vom 12. Juli 1902 (Regierungs-Blatt 1902, Nr. 31) bis auf weiteres abgeändert ist, wird im nachstehenden zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Schwerin, den 28. Januar 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für Medizinalangelegenheiten.
Langfeld.

Bekanntmachung,

betreffend die Gebühren für die Untersuchung des in das Zollland eingehenden Fleisches.

Auf Grund des § 22 Nr. 3 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Reichs-Gesetzblatt S. 547) hat der Bundesrat beschlossen:

Die Bekanntmachung, betreffend die Gebührenordnung für die Untersuchung des in das Zollland eingehenden Fleisches, vom 12. Juli 1902 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 238) wird bis auf weiteres abgeändert, wie folgt:

I. § 2 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Gebühren betragen, abgesehen von den in den §§ 4 bis 6 für besondere Untersuchungen festgesetzten Gebühren,

A. bei frischem Fleische:

1. für ein Stück Rindvieh (ausschließlich der Kälber) oder ein Renntier	1,50	Mf.
2. für ein Kalb	0,50	"
3. für ein Schwein oder Wildschwein	0,60	"
4. für ein Schaf oder eine Ziege	0,40	"
5. für ein Pferd oder ein anderes Tier des Einhufergeschlechts (Esel, Maultier, Maulesel)	3,00	"

B. bei zubereitem Fleische (ausgenommen Fett):

6. von Därmen für jedes Kilogramm	0,005	"
7. von Speck für jedes Kilogramm	0,01	"
8. von sonstigem zubereitem Fleische für jedes Kilogramm	0,02	"

II. Die im § 4 Abs. 1 Nr. 1 festgesetzte Gebühr für die Untersuchung eines ganzen Schweins oder Wildschweins wird auf 0,75 Mf. herabgesetzt.

III. Die im § 5 Abs. 1 Satz 1 festgesetzte Gebühr für die chemische Untersuchung von zubereitem Fett, einschließlich der Vorprüfung, wird auf 0,005 Mf. für jedes Kilogramm einer gleichartigen Sendung herabgesetzt.

Diese Bekanntmachung tritt am 15. Februar 1907 in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1907.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf von Posadowsky.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 5. Februar 1907.

Inhalt.

I. Abteilung. (Nr. 3.) Verordnung, betreffend die Trichinenchau bei Schlachtungen im Inlande.

I. Abteilung.

(Nr. 3.) Verordnung vom 25. Januar 1907, betreffend die Trichinenchau bei Schlachtungen im Inlande.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Verhandlung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Beratung mit Unseren getreuen Ständen was folgt.

Abschnitt I.

Trichinenchauzwang.

§ 1.

Schweine und Wildschweine, deren Fleisch zum Genuss für Menschen verwendet werden soll, unterliegen einer amtlichen Untersuchung auf Trichinen.

In Ortschaften des platten Landes darf bei Schweinen, deren Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalte des Besitzers verwendet werden soll, die Untersuchung unterbleiben, soweit nicht durch Ortssatzung etwas anderes bestimmt ist oder wird.

Eine gewerbsmäßige Verwendung von Fleisch, bei welchem auf Grund des Absatzes 2 die Untersuchung unterbleibt, ist verboten.

Als eigener Haushalt im Sinne des Absatzes 2 ist der Haushalt der Kasernen, Krankenhäuser, Erziehungsanstalten, Speiseanstalten, Gefangenanstalten, Armenhäuser und ähnlicher Anstalten, sowie der Haushalt der Schlächter, Fleischhändler, Gast-, Schank- und Speisewirte nicht anzusehen.

§ 2.

Roher oder zubereitetes Fleisch von Schweinen oder Wildschweinen, das aus einem anderen Bundesstaat eingeführt wird, ist amtlich auf Trichinen zu untersuchen, sofern es zum Genuss für Menschen verwendet werden soll und nicht bereits einer amtlichen Trichinenschau unterlegen hat. Ausgenommen hiervon sind ausgeschmolzenes Fett und das zum Reiseverbrauche mitgeführte Fleisch.

Die bereits auswärts erfolgte amtliche Untersuchung des Fleisches ist mit der im vierten Absätze bezeichneten Ausnahme auf Verlangen der Ortsobrigkeit nachzuweisen.

Dieser Nachweis wird geführt:

- durch Beibringung einer Bescheinigung der Polizeibehörde des Herkunftsortes darüber, daß die Untersuchung auf Trichinen für alles zum Verkauf und zum Versand kommende rohe oder zubereitete Fleisch von Schweinen bzw. Wildschweinen eingeführt ist, oder
- durch Kennzeichnung des Fleisches oder der Fleischware mittels Stempels, Plombe, Siegel oder angehefteter Bescheinigung, wonach das Freisein von Trichinen und der Herkunftsort (Beschaubezirk) deutlich erkennbar ist.

Die Untersuchung gilt als geschehen bei Schweinesfleisch und bei den aus ihm hergestellten Waren, welche aus Gebieten stammen, in denen nach Bekanntmachung Unseres Ministeriums, Abteilung für Medizinalangelegenheiten, für gewerbliche Schlachtungen von Schweinen die Zwangstrichinenschau besteht. Für dieses Fleisch genügt als Nachweis der erfolgten Trichinenschau die Feststellung, daß es aus einem solchen Gebiet stammt.

Als Herkunftsort ist in der Regel anzusehen

- bei Bahn- und Postsendungen der auf den Begleitpapieren der Sendung (Frachtbrieft, Postpaketadresse) angegebene Abgangsort,
- wenn das Fleisch von Personen mitgeführt wird, der Herkunftsor der betreffenden Personen.

§ 3.

Das nach § 1 der Trichinenschau unterliegende Schwein oder Wildschwein darf — unbeschadet der Vorschriften der allgemeinen Schlachtvieh- und Fleisch-
behandlung — nicht eher zerlegt, veräußert, feilgeboten, zum Verkauf ausgelegt oder zum Genusse für Menschen verwendet werden, bevor der Trichinenschauer die Tauglichkeit des Fleisches festgestellt und dasselbe vorschriftsmäßig gekennzeichnet hat.

Als Zerlegung gilt nicht die Teilung des Tierkörpers in zwei, noch an einer Stelle sich in natürlichem Zusammenhange befindende Hälften, sowie das waidmännische „Ausbrechen“ von Wildschweinen.

Das aus einem anderen deutschen Bundesstaate eingeführte rohe oder zubereitete, nach § 2 dem Beschauzwange unterliegende Schweinefleisch darf ebenfalls erst dann veräußert, feilgeboten oder zum Genusse für Menschen verwendet werden, wenn das untersuchte Fleisch von dem Trichinenschauer für trichinenfrei erklärt und gekennzeichnet oder der nach § 2, Absatz 3 erforderliche Nachweis erbracht ist.

Abschnitt II.

Beschaupersonal.

§ 4.

Jede Ortsobrigkeit hat für ihren obrigkeitslichen Bezirk die erforderliche Anzahl von Trichinenschauern und Stellvertretern öffentlich zu bestellen und auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obigkeiten zu beeidigen. Die Beeidigung erfolgt in der Weise, daß der zu Beeidigende vor der Ortsobrigkeit den in der Anlage

A

enthaltenden Eid körperlich ableistet und schriftlich vollzieht.

Einer wiederholten Beeidigung bedarf es nicht, wenn der Beschauer bereits von einer Obigkeit als solcher beeidigt ist.

Der Trichinenschauer darf die Beschau nicht ausüben, wenn er Eigentümer, Miteigentümer oder Besitzer des Schweins oder der Fleischwaren ist.

Personen, welche, ohne als Tierarzt approbiert zu sein, sich mit der Ausübung der Tierheilkunde beschäftigen, oder welche das Fleischer- oder Abdeckerergewerbe, den Fleisch- oder Viehhandel betreiben oder Agenten eines Viehversicherungsunternehmens sind, sowie die zum Haushalte der vorgenannten gehörigen Personen dürfen als Trichinenschauer nicht angestellt werden.

Der Trichinenschauer soll möglichst nicht mehr als 7 km von dem Ort, für welchen er bestellt ist, wohnen. Die Bestellung der Trichinenschauer und deren Stellvertreter erfolgt auf Widerruf.

Abschnitt III.

Erwerb der Beschriftigung für die Trichinenschau.

§ 5.

Zur Ausübung der Trichinenschau außerhalb der öffentlichen Schlachthäuser dürfen nur solche Personen bestellt werden, welche das 21. Lebensjahr vollendet, durch ein amtliches Führungszeugnis ihre Zuverlässigkeit in bezug auf die Ausübung des Berufs als Trichinenschauer dargetan und nach erfolgter Ausbildung ihre Beschriftigung zur Trichinenschau durch eine vor einem Bezirkstierarzt abzulegende Prüfung und ein von diesem auszustellendes Zeugnis nachgewiesen haben.

Der Ausbildungsnachweis ist entweder in der im § 3 Absatz 1 Ziff. 4 der Ausführungsbestimmungen E des Bundesrats zum Reichsfleischbeschaugefeß vorgeschriebenen Weise oder durch den Nachweis einer entsprechenden privaten Ausbildung zu erbringen.

Die auf Grund solcher Prüfung angestellten Trichinenschauer haben sich, sofern sie als öffentliche Trichinenschauer weiterhin tätig zu sein wünschen, alle drei Jahre einer Nachprüfung vor einem Bezirkstierarzt zu unterziehen.

Der Ausfall der Nachprüfung ist auf dem Beschriftigungsausweis von dem prüfenden Tierarzt zu vermerken.

Die Gebühren für die Prüfung betragen sechs Mark, die Gebühren für jede Nachprüfung drei Mark.

Personen, welche die Prüfung auf Grund der Ausführungsbestimmungen E des Bundesrats nach Maßgabe der Bestimmungen unter Nr. II der Bekanntmachung vom 6. September 1904 über die Ausbildung der Fleischbeschauer

und der Trichinenschauer (Regierungs-Blatt 1904 Nr. 34) bestanden haben, sind auch zur Ausübung der Trichinenschau für inländisches Fleisch befähigt.

Approbierte Ärzte, Tierärzte und Apotheker haben die Befähigung auf Grund ihrer Approbation.

Die Jurzeit des Inkrafttretens dieser Verordnung auf Grund ortsstatutarischer Vorschriften bereits als öffentliche bestellten und beeidigten Trichinenschauer sind zur weiteren Ausübung der Trichinenschau ohne besondere Prüfung zuzulassen.

Von den Nachprüfungen werden sie jedoch nicht entfeiert.

Abschnitt IV.

Frist zur Anmeldung und Zeit der Untersuchung.

§ 6.

Die Anmeldung zur Untersuchung hat von dem Besitzer oder dessen Vertreter bei dem zuständigen Trichinenschauer möglichst zeitig vor der Schlachtung bezw. in den Fällen des § 2 vor dem zur Untersuchung in Aussicht genommenen Zeitpunkte zu geschehen.

Wenn das Tier der allgemeinen Fleischbeschau unterliegt und der Fleischbeschauer als zuständiger Trichinenschauer auch die Trichinenschau ausübt, so gilt die Anmeldung zur Fleischbeschau auch als Anmeldung zur Trichinenschau.

Die Auswahl unter den für eine Ortschaft bestellten Trichinenschauern steht den Schlachtenden frei, soweit nicht ortsobrigkeitlich eine andere Regelung erfolgt ist.

§ 7.

Die Beschauzeit kann von der Ortsobrigkeit auf bestimmte Tagesstunden beschränkt werden, außerhalb deren die Beschauer — abgesehen von Not-schlachtungen und ähnlichen dringenden Fällen — nicht verpflichtet sind, den an sie ergehenden Aufforderungen zur Ausübung ihres Amtes Folge zu leisten.

Bei der Festsetzung der Beschauzeiten sind die Wünsche der Gewerbetreibenden und der beteiligten Beschauer, soweit irgend tunlich, zu berücksichtigen.

Abschnitt V.

Ausführung der Trichinenschau.

§ 8.

Für die Ausführung der Trichinenschau gilt die in der Anlage

II

enthaltene Dienstanweisung für die Trichinenschauer.

Unser Ministerium, Abteilung für Medizinalangelegenheiten, ist befugt, die auf die Ausstellung der Besuchsscheine, die Kennzeichnung des Fleisches und die Führung der Tagebücher bezüglichen Bestimmungen nach Bedürfnis abzuändern und zu ergänzen.

§ 9.

Die zur Untersuchung bestimmten Fleischproben hat der Trichinenschauer persönlich zu entnehmen; es kann jedoch in öffentlichen Schlachthöfen und außerhalb des Wohnortes des Trichinenschauers auf dem platten Lande die Probeentnahme durch obrigkeitslich angestellte und an Eidesstatt durch Handschlag besonders hierzu verpflichtete Probeentnehmer erfolgen.

Abschnitt VI.

Verfahren nach der Untersuchung.

§ 10.

Sobald der Trichinenschauer in dem untersuchten Fleisch Trichinen entdeckt hat, muß der Besitzer auf die hieron gemachtte Anzeige (§ 8 der Dienstanweisung in Anlage B) zunächst für sichere Aufbewahrung des Fleisches Sorge tragen und die weiteren Anordnungen der Ortspolizeibehörde abwarten.

Die Ortsobrigkeit hat an der Hand der jeweilig geltenden gesetzlichen Vorschriften (gegenwärtig: § 34 Ziff. 4; § 37 I u. III Ziff. 5; § 38 (1) I u. II a 2; § 39 Ziff. 2; § 45 Abs. 3 der Ausführungs-Bestimmungen A des Bundesrats zum Reichsfleischbeschaugefetz und Ausführungs-Bestimmungen C, Abschnitt II Ziff. 2 Nr. 22 a. a. O. in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1903 (abgedruckt im Regierungs-Blatt 1903 Nr. 11) Bestimmung über die weitere Behandlung des trichinenhaltigen Fleisches zu treffen.*)

* Durch eine Bekanntmachung des Bundesrats vom 27. März 1903, betr. Änderungen der Ausführungsbestimmungen A, C, D, zu dem Schlachtwied- und Fleischbeschaugefetz mitgeteilt in dem Centralblatt für das Deutsche Reich von 1903 Nr. 14 (S. 116) ist eine differentielle Behandlung des trichinenhaltigen Fleisches nach Maßgabe des geringeren oder stärkeren Gehalts an Trichinen vorgeschrieben, wie folgt:

„Schweine, bei deren Beschan durch die mikroskopische Untersuchung von mindestens je 6 aus den Zwischenpfeilern, den Rippensteile des Zwischenfells, den Kehltypusmuskeln und den Jungenmuskeln zu untersuchenden Präparaten in nicht mehr als 8 Präparaten Trichinen festgestellt werden, gelten als schwach trichinos.“

Die ganzen Tierkörper von solchen Schweinen sind als bedingt tauglich anzusehen.

Die Brauchbarmachung solchen Fleisches zum Genusse für Menschen hat durch Kochen oder Dämpfen zu geschehen. Bei Zeit ist auch Anschmelzen gestattet. Bei der Anwendung dieser Verfahren sind die Vorschriften im § 39 der Ausführungsbestimmungen A: mit der Maßgabe zu beachten, dass beim Kochen das Fleisch in Stückien von nicht über 10 cm Tiefe mindestens 2½ Stunden in kochendem Wasser gehalten werden muß.“

§ 11.

Wenn vom Besitzer des trichinenhaltig befundenen Fleisches ein bezüglicher Antrag bei der Ortsobrigkeit gestellt wird, muß diese eine zweite Beschau durch einen approbierten Tierarzt vornehmen lassen, der bei der ersten Beschau nicht beteiligt war.

Bei dem auf Grund der Nachbeschau abgegebenen Gutachten behält es sein Bewenden.

Bestätigt das auf Antrag des Besitzers erfolgte Gutachten den Befund des Trichinenschauers, so fallen die Kosten des Gutachtens dem Antragsteller zur Last.

In Ortschästen, in denen sich Ortsvorsteher befinden, kann der Antrag an diese gerichtet werden; jeder Ortsvorsteher ist verpflichtet, den Antrag ohne Verzug an die Ortsobrigkeit zu übermitteln.

§ 12.

Wenn der Beschauer die Entdeckung von Finnen in untersuchtem Fleisch angemeldet hat (§ 9 der Dienstanweisung in Anlage B) so hat die Ortsobrigkeit die weiteren sanitätspolizeilichen Anordnungen zu treffen und zwar in denjenigen Fällen, in denen der Trichinenschauer nicht approbiert Tierarzt ist, nach zuvoriger Buziehung des für den betreffenden Ort zuständigen tierärztlichen Fleischbeschauers oder eines andern approbierten Tierarztes. (§§ 34 Ziff. 2; 35 Ziff. 1; 37 III Ziff. 4; 38 (1) II b 3, c und (2); 39 Ziff. 2; 45 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats zum Reichsgesetz, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900. — Regierungsblatt 1902 Nr. 22).

§ 13.

Der Trichinenschauer hat, wenn er das Schwein, Wildschwein bezw. Fleischstück als trichinenfrei erkennt, das Fleisch mit dem amtlichen Stempel nach Vorschrift der Dienstanweisung (§ 11 der Anlage B) zu kennzeichnen und auf Verlangen einen Besundsschein auszustellen.

Dengegenüber ist zu beachten, daß stark trichinoses Fleisch mit Ausnahme des Fettes als „untauglich“ zum Genusse für Menschen anzusehen und entweder durch höhere Hitzegrade (Kochen oder Dämpfen bis zum Zerfallen der Weichteile, trockene Destillation, Verbrennen) oder auf chemischem Wege bis zur Auflösung der Weichteile zu befeiligen. Die hierdurch gewonnenen Erzeugnisse können technisch verwertet werden (§ 45 Abs. 1 a. O.). Das Fett gilt als bedingt tauglich und darf als menschliches Nahrungsmittel nur im eigenen Haushalt des Besitzers und nur dann verwendet werden, wenn es gemäß § 34 Abs. 1 I und II a 2 und § 39 Ziff. 1 der Bundesrats-Ausführungsbestimmungen A durch Ausschmelzen zum Genusse für Menschen brauchbar gemacht ist.

Ist auf dem platten Lande die zur Untersuchung bestimmte Fleischprobe von einem Probeentnehmer entnommen (§ 9), so kann dieser das Fleisch an Stelle des Trichinenschauers auf Grund des von letzterem kostenfrei zu erteilenden Befundsscheins mit dem amtlichen Stempel (§ 11 der Anlage B) kennzeichnen. Der Befundsschein ist von dem Besitzer des Fleisches aufzubewahren.

Unterliegt das Fleisch der allgemeinen Fleischbeschau und ist der Trichinenschauer zugleich der zuständige Fleischbeschauer, so bedarf es in Ansehung des von ihm gekennzeichneten Fleisches der Ausstellung eines besonderen Befundsscheins über die Trichinenschau nicht. In solchen Fällen ist der untere Teil des für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vorgeschriebenen Formulars zur Eintragung des Befundes über die mikroskopische Untersuchung auf Trichinen zu benutzen.

Bei Schlachtern und Fleischhändlern vertritt die Eintragung in die Spalten 14 bis 18 des Schlachtbüchs und in die Spalten 12 bis 16 des Fleischbüchs (§ 10 der Verordnung vom 22. Dezember 1902 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 — Regierungs-Blatt 1902 Nr. 45) die Stelle des Befundsscheins.

Abschnitt VII.

Beaufsichtigung der Trichinenschau.

§ 14.

Die Trichinenschauer, deren Stellvertreter sowie die Probeentnehmer stehen unter der Aufsicht der Ortsobrigkeiten. Dieselben können bei Verfehlungen in Ausübung ihres Geschäftes, insbesondere bei Zuwidderhandlungen gegen die ihnen erteilten Dienstanweisungen, von der Ortsobrigkeit mit Ordnungsstrafe bis zu 50 Mk. belegt werden.

Abschnitt VIII.

Kosten.

§ 15.

1. Für die Untersuchung außerhalb der öffentlichen Schlachthäuser hat — soweit nicht für Ortschaften des platten Landes im Wege des Ortsstatuts höhere Säze bestimmt sind — der Besitzer der untersuchten Tiere oder Fleischstücke folgende Gebühren zu entrichten:

- | | | |
|---|------|-----|
| a) für ein Schwein oder Wildschwein | 0,50 | Mt. |
| b) für einen Schinken oder ein anderes Fleischstück | 0,30 | " |
| c) für ein Stück Speck | 0,30 | " |
| d) für eine Wurst | 0,20 | " |

Für einen nicht von Amtswegen zu erteilenden Besund-

schein sind zu zahlen 0,20

2. Außerdem ist für eine Untersuchung außerhalb des Wohnorts des Beschauers noch eine Wegegebühr von 10 Pf. für jedes zurückgelegte oder angegangene Kilometer Landweg und von 8 Pf. für jedes zurückgelegte oder angegangene Kilometer Eisenbahn, und zwar nur für die Hinreise berechnet, zu gewähren.

Werden mehrere Tiere verschiedener Besitzer an demselben Orte vom Beschauer auf demselben Wegegange untersucht, so sind die Wegegebühren entsprechend zu verteilen.

Wegegebühren sind nicht zu entrichten, wenn dem Beschauer freies Fuhrwerk gestellt wird.

3. Vereinbarungen zwischen der Anstellungsbehörde und den Trichinen-schauern über abweichende Sätze für die Vergütung der Reisen sind zulässig, jedoch fallen hiervon dem Besitzer der untersuchten Tiere bzw. Fleischstücke immer nur die unter Ziffer 2 bestimmten Sätze zur Last.

4. Die Gebühren umfassen auch die Vergütungen für Benachrichtigungen, für Eintragungen in die Schlacht- und Fleischbücher und für die Kennzeichnung des Fleisches.

5. Die Gebühren sind an den Beschauer, welcher die betreffende Untersuchung vorgenommen hat, sofort nach Beendigung der letzteren zu zahlen. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Beschauer auf vorherige Anmeldung sich an die Schlachttätte begeben hat, aber aus irgend einem Grunde, für welchen den Beschauer ein Verschulden nicht trifft, es zur Untersuchung nicht gekommen ist.

Die Beitreibung von dem Verpflichteten kann auf Antrag des Beschauers im Wege des Verwaltungsgewangsvorfahrens erfolgen.

6. Die Bestimmungen unter Ziffer 1 bis 5 gelten für die in öffentlichen Schlachthäusern vorzunehmende Beschau nur insofern, als nicht durch ein landesherrlich bestätigtes Schlachthausstatut die Gebührenerhebung geordnet ist.

7. Die Ortsobrigkeiten sind befugt, die Beschauer mit einem festen Jahreseinkommen oder unter Gewährung einer höheren als der unter Ziffer 1, 2 vorgeschriebenen Vergütung anzustellen und dafür ihrerseits die von den Verpflichteten zu zahlenden Gebühren zu vereinnahmen.

8. In den gemeindlich verfaßten Ortschaften des Domaniums, der Ritterschaft, sowie der klösterlichen und Kämmereigebiete bedarf es der Zustimmung der Gemeinden, wenn die Befoldung aus der Gemeindekasse gegen Vereinnahmung der Gebühren zu derselben gewährt werden soll.

9. Bei fester Befoldung der Beschauer können die Ortsobrigkeiten — in den Fällen der Ziffer 8 unter Zustimmung der Gemeinden — eine Herabsetzung der unter Ziffer 1, 2 vorgeschriebenen Gebühren beschließen.

§ 16.

Die Formulare für die Befundscheine, für die Tagebücher und die zur Kennzeichnung des Fleisches vorgeschriebenen Stempel sowie die erste Ausrüstung mit den im § 2 der Dienstanweisung (Anl. B) genannten Geräten haben die Trichinenschauer auf eigene Kosten selbst zu beschaffen.

Abschnitt IX.

Sonstige und Strafbestimmungen.

§ 17.

Die Ärzte sind verpflichtet, jeden in ihre Behandlung kommenden Fall von Trichinose sogleich der Ortsobrigkeit und dem zuständigen Physikus anzuzeigen.

§ 18.

Wer den Vorschriften dieser Verordnung oder den auf Grund der §§ 10 und 12 ergangenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird, insofern nicht eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Daneben kann im Falle des § 10 und § 12 auf Einziehung des verbotswidrig behandelten Schweines oder Fleischstückes erkannt werden.

Die Strafe kann durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

§ 19.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1907 in Kraft.

§ 20.

Die gegenwärtigen Ortszählungen über Trichinenschau treten mit der Beschränkung außer Kraft, daß diejenigen Bestimmungen der für Ortschaften des

platten Landes bestehenden Satzungen, welche die Zwangsmäßigkeit der Trichinenschau bei Schweinen, deren Fleisch im eigenen Haushalt des Besitzers verwendet werden soll (§ 1, Abs. 2) und die höheren Untersuchungsgebühren (§ 15, Ziff. 1) betreffen oder die Kennzeichnung des untersuchten Fleisches dem Probeentnehmer nicht vorbehalten, in Geltung bleiben.

Weitergehende Bestimmungen über die Trichinenschau in Satzungen für öffentliche, unter behördlicher Aufsicht stehende Schlachthäuser sind zulässig.

Die der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen in den städtischen Schlachthaussatzungen werden im übrigen aufgehoben, jedoch verbleibt es hinsichtlich der Anmeldung zur Trichinenschau, der Beschauzeiten, der Mitwirkung der Trichinenschauer bei der Finnenbeschau, der Führung der Tagebücher, der Kennzeichnung des Fleisches, der Mitteilung des Beschauers über den Trichinenschaubefund, sowie hinsichtlich der für die Untersuchung zu erhebenden Gebühren bei den besonderen Vorschriften der Schlachthaussatzungen.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Schwerin, den 25. Januar 1907.

Friedrich Franz.

C. Graf von Bassewicz-Levetzow. A. von Pressentin. Langfeld.

Aulage A.

Ich N. N. schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich die Pflichten eines Trichinenbeschauers nach den Vorschriften der Landesgesetze und der Dienstanweisung für die Trichinenbeschauer jederzeit gewissenhaft und treu erfüllen und mich in allen Beziehungen so verhalten will, wie es einem rechtschaffenen Trichinenbeschauer gebühre; so wahr mir Gott helfe und Sein heiliges Wort!

—

Dienstanweisung

für

die Trichinenschauer.

§ 1.

Der Trichinenschauer hat allen in ordnungsmässiger Weise an ihn ergehenden Anforderungen zur Ausübung seines Amtes innerhalb seines Beschaubezirkes alsbald Folge zu leisten und hierbei den Wünschen der Antragsteller in bezug auf Zeit und Ort der Untersuchung tunlichst zu entsprechen; insbesondere hat er die ihm obliegende Untersuchung so schleunig vorzunehmen, daß die Erledigung der allgemeinen Fleischbeschau keinen vermeidbaren Verzug erleidet. In der Regel soll er die Untersuchung nicht später als 6 Stunden nach der Anmeldung vornehmen, wobei die Stunden von abends 7 Uhr bis morgens 7 Uhr in der Zeit vom 1. April bis 30. September und von abends 7 Uhr bis morgens 8 Uhr in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März außer Rechnung bleiben.

Ist ein Trichinenschauer verhindert, die Trichinenschau auszuüben, so hat er den Antragsteller unverzüglich an seinen Stellvertreter zu verweisen.

§ 2.

Die Untersuchung hat mit einem Mikroskop stattzufinden, welches eine 30- bis 40fache und außerdem eine etwa 100fache Vergrösserung ermöglicht und die Objekte klar und deutlich erkennen lässt.

Als Objektträger sind Kompressoren aus zwei durch Schrauben gegeneinander drückbaren Gläsern zu verwenden, von welchen das eine in gleiche Felder geteilt ist. Außer dem Mikroskop und zwei Kompressoren muß der Trichinenschauer zur Hand haben:

- 1 kleine kurme Schere,
- 2 Präpariernadeln,
- 1 Pinzette,
- 1 Messer zum Probeausschneiden,
- 1 Tropspipette,
- je ein Gläschen mit Essiglauge und Kalilauge.

Die von den gegenwärtig bereits öffentlich bestellten Trichinenschauern benutzten Mikroscope können, auch wenn sie nicht die vorstehend vorgeschriebenen Vergrösserungen ermöglichen, dann weiter benutzt werden, wenn deren Brauchbarkeit durch den Bezirkstierarzt festgestellt wird.

§ 3.

Auf die mikroskopische Untersuchung der Proben eines Schweines, einschließlich bei Herstellung der Präparate, jedoch ausschließlich der für die Probeentnahme aufgewendeten Zeit sind mindestens 18 Minuten, auf die mikroskopische Untersuchung eines einzelnen Stückes Speck mindestens 9 Minuten, auf die Untersuchung sonstiger einzelner Fleischstücke mindestens 14 Minuten zu verwenden.

§ 4.

Die zur Untersuchung bestimmten Fleischproben hat der Trichinenstatter bzw. der Probeentnehmer (§ 9 der B. O.) bei frischem Fleisch vor dem Herlegen des Schweinekörpers zu entnehmen.

Wenn aus mehreren Schweinen oder Fleischstücken zugleich Proben entnommen werden, sind zu ihrer Aufbewahrung und Unterscheidung geeignete Gefäße mit festen Nummern zu verwenden. Die einzelnen Schweine- oder Fleischstücke, von denen die Proben entnommen werden, sind übereinstimmend mit den zugehörigen Proben zu numerieren.

§ 5.

Die Proben sind in der Größe einer Bohne oder Haselnuss zu entnehmen, und zwar bei ganzen Schweinen aus folgenden Körperteilen:

- a) den Zwerchfellpfeilern (Nierengapsen),
- b) dem Rippensteile des Zwerchfells (Kronfleisch),
- c) den Röhrenmuskelein,
- d) den Jungennuskeln.

In Fällen, in denen die unter c) und d) genannten Fleischteile etwa abhanden gekommen sind, sind je eine weitere Probe aus den unter a) und b) genannten Körperteilen oder 2 Proben aus den Bauchmuskeln zu entnehmen.

Von zubereitetem Fleische (Pökelfleisch, Schinken oder Speckseiten) sind von jedem einzelnen Stück 3 fettarme Proben von verschiedenen Stellen und womöglich aus der Nähe von Knochen oder Sehnen zu entnehmen.

§ 6.

Von jeder der vorstehend bezeichneten Fleischproben hat der Beschauer bei Speck 4, mithin im ganzen 12, im übrigen 6, mithin bei ganzen Schweinen 24, bei einzelnen Fleischstücken 18 hasertorngroße Stückchen auszuschneiden und zwischen den Gläsern des Kompressatoriums so zu quetschen, daß durch die Präparate gewöhnliche Druckschrift gelesen werden kann. Ist das Fleisch der zu untersuchenden Stütze trocken und alt, so sind die Präparate vor dem Quetschen 10 bis 20 Minuten mittels Kalilauge zu erweichen, welche etwa mit der doppelten Menge Wasser verdünnt ist.

§ 7.

Die mikroskopische Untersuchung hat in der Weise zu erfolgen, daß jedes Präparat bei 30 bis höchstens 40facher Vergrößerung langsam und sorgfältig durchmustert wird.

Bei zweifelhaftem Befund ist die Untersuchung an einer weiteren Zahl von Fleischproben und Präparaten, nötigenfalls mit Hilfe stärkerer Vergrößerungen bis zur völligen Aufklärung fortzuführen.

§ 8.

Wenn der Trichinenschauer in dem untersuchten Schweine oder in den untersuchten Fleischwaren Trichinen auffindet, so hat er sowohl der Ortsobrigkeit als auch dem Besitzer des Schweines oder der Fleischwaren bzw. dessen Vertreter schleunigst hieron Anzeige zu machen und das gesamte Fleisch sicher zu stellen. Außerdem hat er die betreffenden Präparate und Proben mit genauer Bezeichnung des Ortes, des Datums und der Fundstelle zu versehen.

§ 9.

Bei Schlachtungen, die der allgemeinen Fleischbeschau nicht unterliegen (§ 2 des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 und § 1, Abzug 2, der Verordnung, betreffend die Untersuchung des Schweinfleisches auf Trichinen), hat der Trichinenschauer auch eine Untersuchung auf Trichinen nach Maßgabe des § 8, Satz 1, der Anlage b der Ausführungsbestimmungen D des Bundesrats vorzunehmen. Stellt der Trichinenschauer in solchem Falle bei der Untersuchung Trichinen oder den Verdacht auf solche fest, so hat er den ganzen Tierkörper vorläufig sicher zu stellen, den Besitzer oder dessen Stellvertreter davon in Kenntnis zu setzen und die Ortsobrigkeit zu benachrichtigen.

§ 10.

Findet der Trichinenschauer bei der Untersuchung Merkmale einer die Genußtauglichkeit ausschließenden Krankheit, so hat er den Besitzer oder dessen Stellvertreter darauf aufmerksam zu machen, daß derartige Schlachträume der allgemeinen Fleischbeschau unterliegen. In solchen Fällen hat der Trichinenschauer auch die Ortsobrigkeit zu benachrichtigen.

§ 11.

Die Kennzeichnung des trichinenfrei befundenen Fleisches (§ 13 der Verordnung) erfolgt mittels eines besonderen Trichinenschauertempels und zwar

1. bei dem der allgemeinen Schlachtvieh- und Fleischbeschau nicht unterliegenden Tierkörper jede Körperhälfte an den nachverzeichneten Körperstellen:
 - a) auf dem Schulterblatt,
 - b) auf den Speichen,
 - c) auf der Innenfläche des Hinterschenkels;
2. bei dem der allgemeinen Fleischbeschau unterliegenden Tierkörper auf der Innenfläche des Hinterschenkels mit je einem Abdruck des Stempels;
3. bei zubereitem Fleisch durch Anbringung der Stempelabdrücke an zwei Stellen jeden Fleischstückes — bei Schinken und Speck zunächst auf der Schwarte.

Verlangt der Besitzer des Schweins außer den unter Nr. 1 und 2 genannten Stempelabdrücken noch solche an anderen Körperteilen, so hat der Trichinenschauer sie anzubringen.

Als Stempel ist ein langer, rechteckiger Brenn- oder Farbstempel mit unschädlichem Farbstoff von mindestens 5 cm Länge und 2 cm Breite zu verwenden, der in deutlichen lateinischen Buchstaben die Aufschrift „Trichinenfrei“ und darunter den Namen des Beschauers bezw. des Wohnortes des Beschauers trägt.

Die vorstehenden Vorrichtungen finden auf die Kennzeichnung des Fleisches durch einen Probeentnehmer mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der von ihm zu verwendende Stempel die Aufschrift „Trichinenfrei“ und darunter die Bezeichnung der Ortsobrigkeit, welche den Probeentnehmer bestellt hat, enthalten muß.

§ 12.

Der Besuchsschein (§ 13 der Verordnung) ist in der nachstehenden Fassung auszufüllen:
 „Schaubuchnummer . Ich bescheinige hierdurch, daß in den
 von mir heute untersuchten Präparaten aus dem Fleische eines am
ten 19 von ... in ... geschlachteten*)
 keine Trichinen nachgewiesen sind.
 den 19

N. N.,
 öffentlich bestellter und beeidigter Trichinenschauer.“

§ 13.

Im allgemeinen dürfen von einem Trichinenschauer an einem Tage nicht mehr als 20 Schweine, 40 Spez- oder 26 sonstige Fleischstücke untersucht werden.

§ 14.

Von den Trichinenschaubern sind Tagebücher nach dem Formular in Unterlage 1 und zwar auch, wenn die Trichinenschauer zugleich Fleischbeschauer sind, getrennt von den für die Fleischbeschau vorgeschriebenen Tagebüchern zu führen und aufzubewahren. Die Eintragungen in die Tagebücher sind sofort nach der Anmeldung und Untersuchung zu bewirken.

*) Bei eingeführtem Fleisch ist an Stelle des Wortes „geschlachteten“ zu sehen: „zur Beschau gestellten“.

Unteranlage 1.

Staat: Mecklenburg-Schwerin.

Medizinalbezirk:

Trichinenbeschau Bezirk:

Jahr 19

Tagebuch für Trichinenbeschauer

geführt von

zu

(Name und Wohnort des Trichinenbeschauers.)

Angefangen am

Geschlossen am

Bezeichnung des Gegenstandes der Untersuchung, Schwein, Wild- schwein, Schinken, Fleisch, Speckstück	Name und Wohnort des Besitzers	Zeit der				Ergebnis der Unter- suchung (Trichinen- frei pp.)	Angabe über Ausstellung eines Befund- scheines	Bemerkungen (Trichinenverdacht) bestätigt usw.			
		Anmeldung		Untersuchung							
		Jug	Jun	Jug	Jun						
2	3	4	5	6	7	8	9	10			

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 14. Februar 1907.

Inhalt.

- I. Abteilung.** (Nr. 4.) Verordnung zur Abänderung des Kontributions-Edikts vom 12. Mai 1903.
- II. Abteilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Mitteilung des Preises veräußelter Grundstücke an die in der dritten Abteilung des Grundbuchs eingetragenen Gläubiger. (2) Bekanntmachung, betreffend landesherrliche Bestätigung der „Adam- und Staehle-Stiftung“ am Realgymnasium zu Schwerin.

I. Abteilung.

(Nr. 4.) Verordnung vom 5. Februar 1907 zur Abänderung des Kontributions-Edikts vom 12. Mai 1903.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßigen Beschinen mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Beratung mit Unseren getreuen Ständen zur Abänderung des Kontributions-Edikts vom 12. Mai 1903 (Regierungs-Blatt Nr. 22) wie folgt:

Artikel I.

Der § 32 erhält die nachstehende Fassung:

„§ 32. Steuer der Brauer, Brenner und Rübenzuckerfabriken.

Die Gewerbesteuer für Bierbrauereien und Branntweinbrennereien, soweit diese Gewerbe nicht von Gesellschaften betrieben werden (§ 30), sowie die Gewerbesteuer für die Rübenzuckerfabriken wird bemessen nach der im Normaljahre (§ 56) zur Anschreibung gekommenen Malz- und Zuckerstoffmenge, Maischbottichsteuer bzw. Branntweinmenge und der Zuckerrübenmenge in der Art, daß

1. Bierbrauer von jedem Zentner des zur Verwendung kommenden Malzes sechs Pfennige und von jedem Zentner der (für Bereitung von obergärigem Bier) zur Verwendung kommenden Zuckerstoffe zwölf Pfennige,
2. Branntweinbrenner von jeder vollen Mark der Maischbottichsteuer oder, wo anstatt dieser der Zuschlag zur Verbrauchsabgabe erhoben wird, von je 5 Litern des in der Brennerei hergestellten reinen Alkohols einen Pfennig,
3. Rübenzuckerfabriken von jedem Doppelzentner der zur Anschreibung kommenden Rübenmenge einen Pfennig bezahlen.

Bei den entstehenden Brauereien, Brennereien und Rübenzuckerfabriken findet für die Zeit bis zum Beginn desjenigen Steuerjahres, für welches die oben unter 1, 2 und 3 aufgeführten Malz- und Zuckerstoffmengen, Maischbottichsteuer bzw. Branntweinmengen und Rübenmengen grundleglich gemacht werden können, ein Steuersatz nach billigem Ermessens unter Berücksichtigung der bis zur Veranlagung etwa zur Anschreibung gekommenen Malz- und Zuckerstoffmenge, Maischbottichsteuer, Branntwein- und Zuckerrübenmenge statt. Dieser Steuersatz kann aber in dem folgenden Jahre nachträglich nach dem Ergebnis der wirklich angeordneten bezüglichen Malz- und Zuckerstoffmenge, Maischbottichsteuer, Branntwein- und Zuckerrübenmenge berichtigt werden und es findet dann, soweit es nötig, für das erste Steuerjahr eine Nachzahlung oder Rückerstattung der zu wenig oder zu viel gezahlten Steuer statt.

Die Steuerhebestellen für die indirekten Steuern sind verpflichtet, jährlich bis zum 15. August die im vergangenen Jahre vom 15. Juli bis 14. Juli für jede der in ihrem Bezirk belegenen Brauereien, Brennereien und Rübenzuckerfabriken zur Anschreibung gekommenen

vorbezeichneten Malz- und Zuckerstoffmengen, Maischbottichsteuer, Branntwein- und Zuckerrübenmenge den Obrigkeiten der betreffenden Steuerpflichtigen mitzuteilen."

Artikel II.

In dem Steuer-Deklarations-Formular (Anlage D zum Kontributions-Edict) hat das zu § 32 bemerkte zu lauten:

"In meiner Brauerei sind im verflossenen Normaljahre zur Verwendung gelangt:

an Malz	Zentner,
an Zuckerstoffen	Zentner.

Die von meiner ^{| Brennerei} _{| Rübenzuckerfabrik} im verflossenen Normaljahr bei der Steuerbehörde zur Anschreibung gelangte Maischbottichsteuer bezw. Branntweinmenge beträgt
Rübenmenge beträgt"

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Juli 1907 in Kraft.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Schwerin, den 5. Februar 1907.

Friedrich Franz.

C. Graf von Bassewitz-Lebeck. A. von Pressentin. Langfeld.

II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 26. Januar 1907, betreffend die Mitteilung des Preises veräußelter Grundstücke an die in der dritten Abteilung des Grundbuchs eingetragenen Gläubiger.

Im Hinblick darauf, daß die zur dritten Abteilung des Grundbuchs eingetragenen Gläubiger ein begründetes Interesse daran haben, im Falle der freiwilligen Veräußerung eines Grundstücks den Preis, zu welchem die Veräußerung erfolgt ist, zu erfahren, die Kenntnis des Verkaufspreises bei gewissen Kategorien von Gläubigern, insbesondere bei juristischen Personen des öffentlichen

Rechtes, Sparkassen, Versicherungsunternehmungen, Hypothekenbanken, Stiftungen und dergleichen mehr auch im öffentlichen Interesse liegt, wird in Übereinstimmung mit den in anderen Bundesstaaten erlassenen Vorschriften zur Ergänzung der Anordnungen zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 9. April 1899 (Regierungs-Blatt Nr. 15) das Nachstehende bestimmt:

Hinter die Nummer 103 der Anordnungen treten als Nummer 103 a die folgenden Vorschriften:

Wird bei einem Grundstück infolge freiwilliger Veräußerung ein neuer Eigentümer eingetragen, so ist in die Bekanntmachung an diejenigen, für welche eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld oder ein Recht an einem solchen Rechte im Grundbuch eingetragen ist (§ 55 der Grundbuchordnung in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juli 1905 — Reichsgesetzblatt S. 707), die Mitteilung des Preises, zu dem das Grundstück veräußert worden ist, aufzunehmen. Ist ein Preis nicht vereinbart, der Preis nicht bekannt oder dessen ziffernmäßige Angabe nach der Art der Preisbestimmung nicht thunlich, so ist der der Kostenberechnung zu Grunde gelegte Wert des Grundstücks in der Bekanntmachung mitzuteilen; bei rittershaftlichen Landgütern (vergl. Gerichtskostenordnung § 48 Nr. 1 b) unterbleibt in diesem Falle eine Mitteilung.

Die Mitteilung ist auf einen kurzen Vermerk dahin:

„Als Wert des veräußerten Grundstücks sind Mark
Pfg. angegeben — der Kostenberechnung zu Grunde gelegt
zu beschränken.“

Schwerin, den 26. Januar 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justizministerium.

Langfeld.

(2) Bekanntmachung vom 8. Februar 1907, betreffend landesherrliche Bestätigung der „Adam- und Stachle-Stiftung“ am Realgymnasium zu Schwerin.

Die „Adam- und Stachle-Stiftung“ am Realgymnasium zu Schwerin ist landesherrlich bestätigt worden.

Schwerin, den 8. Februar 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der Justiz
und Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten.

Langfeld.

Regierungs-Blatt für das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 20. Februar 1907.

Inhalt.

- II. Abteilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend den Vorbereitungsdienst und die Prüfung für den Registraturdienst bei den Großherzoglichen Domanialämtern.
(2) Bekanntmachung, betreffend die Getreide-Durchschnittspreise, nach welchen der Geldkanon der Erbpächter usw. in den Domänen für die nächste Zahlungsperiode zu berechnen ist.

II. Abteilung.

- (1) Bekanntmachung vom 12. Februar 1907, betreffend den Vorbereitungsdienst und die Prüfung für den Registraturdienst bei den Großherzoglichen Domanialämtern.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog die in der Anlage abgedruckten Bestimmungen, betreffend den Vorbereitungsdienst und die Prüfung für den Registraturdienst bei den Großherzoglichen Domanialämtern, zu genehmigen geruht haben, werden dieselben hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Schwerin, den 12. Februar 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanzministerium, Abteilung
für Domänen und Forsten.

A. von Pressentin.

Bestimmungen,

betreffend den Vorbereitungsdienst und die Prüfung für den Registraturdienst
bei den Großherzoglichen Domänenämtern.

Erster Abschnitt.

Vorbereitungsdienst.

Für die Zulassung zum Registraturdienst bei den Großherzoglichen Domänenämtern und für die Dienstverhältnisse der Anwärter, Amtsdiätaire und Amtsschreiber gelten, unter Aushebung der Rundschreiben vom 4. April 1896 und vom 23. Februar 1901, vom 1. Oktober 1907 ab die nachfolgenden Bestimmungen:

§ 1.

Als Anwärter zum Amtsdiäタiat wird nur zugelassen, wer

- a) das 17. Lebensjahr vollendet und das 24. noch nicht erreicht hat,
- b) einen gesunden Körper hat,
- c) die für den einjährig-freiwilligen Militärdienst erforderliche wissenschaftliche Fähigung besitzt und sich
- d) eine feste deutsliche, fließende Handschrift angeeignet hat.

§ 2.

Über die Zulassung der Anwärter entscheidet das Großherzogliche Finanzministerium, Abteilung für Domänen und Forsten. Die Annahme der Anwärter findet in der Regel nur zu Ostern und Michaelis statt; in besonderen Fällen können Ausnahmen von dieser Regel zugelassen werden.

Dem Gesuch um Zulassung sind anzuschließen:

- a) der Geburtschein,
- b) eine kurze selbstverschaffte und selbstgeschriebene Darstellung des Lebenslaufes,
- c) ein ärztliches Gesundheitsattest,
- d) der Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Militärdienst,
- e) der Ausweis über die erlangte Schulbildung, sowie auf Erfordern
- f) ein Unbescholtenseitzeugnis.

§ 3.

Die Zahl der zugelassenen Anwärter richtet sich nach dem jeweiligen Bedürfnis.

§ 4.

Nach erfolgter Zulassung hat der Anwärter bei einem Großherzoglichen Amt in den Vorbereitungsdienst zu treten und dem Großherzoglichen Finanzministerium, Abteilung für Domänen und Forsten, die Anzeige zu machen, an welchem Tage und bei welchem Amt er für den Vorbereitungsdienst angenommen ist. Vorbehalten bleibt die Zuweisung des Anwärters an ein bestimmtes Amt, bezw. seine spätere Verlegung an ein anderes Amt.

Beim Antritt des Vorbereitungsdienstes ist der Anwärter mittels Handschlages an Eidesstatt zur Amtsvorwegienheit zu verpflichten. Die darüber aufzunehmende Verhandlung ist vom Amt beim Finanzministerium, Abteilung für Domänen und Forsten, einzureichen.

§ 5.

Dem leitenden Beamten liegt die allgemeine Leitung des Vorbereitungsdienstes ob. Insbesondere aber sind die Registraturvorstände verpflichtet, sich die Anleitung der Anwärter zur Ausbildung in den verschiedenen Geschäftszweigen des Bureauidienstes der Domänenverwaltung angelegen sein zu lassen.

Der Vorbereitungsdienst ist so einzurichten, daß der Anwärter bei einigem Fleiß den in den §§ 19, 20 und 21 gestellten Anforderungen genügen kann.

§ 6.

Alljährlich zum 1. Juli hat der leitende Beamte über die Führung, Beantragung, den Fleiß und die Brauchbarkeit der Anwärter an das Großherzogliche Finanzministerium, Abteilung für Domänen und Forsten, zu berichten.

§ 7.

Bedingungen für die Ernennung zum Amtsdiätar ist

- der ledige Stand,
- die Ableistung eines mindestens zweijährigen Vorbereitungsdienstes (vergl. § 14),
- Bestehen der im zweiten Abschnitt vorgeschriebenen Prüfung.

§ 8.

Nach bestandener Prüfung wird der Anwärter zum Amtsdiätar ernannt und auf den Dienst beeidigt, falls die Beeidigung aus besonderen Gründen nicht schon früher gefehlt ist.

Im Beleidigungstermine ist der Diätar mit den bezüglichen Bestimmungen der Direktorial-Ordnung vom 15. Juli 1876 bekannt zu machen, auf die Innehaltung der Vorschrift im § 12 dieser Bestimmungen bei Strafe sofortiger Kündigung aufmerksam zu machen und darauf hinzuführen, daß er mit der Ernennung zum Amtsdiätar noch nicht in die Reihe der landesherrlichen Diener eintritt, vielmehr seine etwaige demnächstige Anstellung lediglich von seiner weiteren Führung und Fähigung abhängig bleibt.

§ 9.

Hat ein geprüfter Diätar von dem ersten auf seine Ernennung folgenden Vierteljahrsanfang an einschließlich des abgeleisteten Militärajahres eine Dienstzeit von 9 Jahren vollendet, so wird er, tadelfrei Dienstführung vorausgesetzt, als landesherrlicher Diener mit dem Titel "Amtsschreiber" etatmäßig angestellt.

Die bereits in Stellung befindlichen nicht geprüften Diätare werden gemäß der bisher geltenden Bestimmung nach Vollendung einer Dienstzeit von 12 Jahren unter Einrechnung des Vorbereitungsdienstes und des abgeleisteten Militärdienstjahres zu Amtsschreibern ernannt, und zwar diejenigen, deren anrechnungsfähige Dienstzeit in der ersten Hälfte eines Monats wirksam wird, zum ersten Tage ebendesselben Monats, diejenigen, bei welchen dies in der zweiten Hälfte eines Monats der Fall ist, zum ersten Tage des nächstfolgenden Monats.

§ 10.

Die pensionsfähige Dienstzeit wird ohne Rücksicht auf etwaige frühere Beeidigung von der Ernennung zum Amtsdiätar an gerechnet.

§ 11.

Die Zeit der Ableistung der Dienstpflicht im stehenden Heere ist in das Ernennen der Amtsdiätaire und Anwärter gestellt.

§ 12.

Alle Amtsdiätaire und Amtsschreiber haben zu ihrer etwaigen Verheiratung die Genehmigung des Finanzministeriums, Abteilung für Domänen und Forsten, zu erwirken, welche von dem Nachweise und der Sicherstellung eines jährlichen Zuschusses zu den Tagegeldern oder Gehalten bis zur Beförderung zum Amtsprotokollisten abhängig ist.

Zweiter Abschnitt.

Prüfung.

§ 13.

Die im Registraturdienst bei den Großherzoglichen Domänilämtern beschäftigten Anwärter haben sich einer Prüfung zu unterziehen, von deren Bestehen die Ernennung zum Amtsdiätar abhängig ist.

§ 14.

Die Meldung zur Prüfung ist zulässig, wenn der Anwärter mindestens 2 Jahre lang im Vorbereitungsdienst bei einem Domänilamte beschäftigt gewesen ist.

Es wird erwartet, daß der Anwärter sich innerhalb 3 Jahren vom Beginn des Vorbereitungsdienstes ab zur Prüfung meldet (vergl. § 24).

Die Meldung ist von dem Anwärter dem leitenden Beamten des Amtes, bei dem er beschäftigt wird, unter Anschluß eines selbstverfaßten und selbstgeschriebenen Lebenslaufes vorzulegen und von dem leitenden Beamten bei dem Großherzoglichen Finanzministerium, Abteilung für Domänen und Forsten, einzureichen mit einer gutachtlischen Auferkung über Handchrift, Beanlagung, Führung, Fleiß und Brauchbarkeit des Anwärters, sowie darüber, ob er sich die wichtigsten gesetzlichen und verwaltungorechtlichen Vorschriften für den Registraturdienst angeeignet hat.

§ 15.

Das Finanzministerium, Abteilung für Domänen und Forsten, befindet über das Gesuch und überweist im Falle der Zulässigkeit den Anwärter der Prüfungskommission zur Vornahme der Prüfung.

§ 16.

Zur Vornahme der Prüfung wird eine Kommission eingesetzt, welche dem Finanzministerium, Abteilung für Domänen und Forsten, unterstellt ist. Dieselbe besteht aus drei, regelmäßig auf 5 Jahre zu berufenden Mitgliedern, nämlich:

1. einem Mitgliede des Finanzministeriums, Abteilung für Domänen und Forsten, als Vorsitzenden,
2. 2 Domänilbeamten.

Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt.

Die Prüfungskommission hat ihren Sitz in Schwerin.

§ 17.

Die Prüfungskommission tritt nach Bedürfnis zweimal im Jahre, nämlich im Mai und im November, zusammen.

§ 18.

Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche. Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus.

§ 19.

Die schriftliche Prüfung erfolgt an einem Tage unter Aufsicht eines Beamten von 9 bis 1 und von 3 bis 5 Uhr. In derselben werden mindestens sechs von der Prüfungskommission zu bestimmende Aufgaben aus dem Gebiete der praktischen Tätigkeit der Registraturbeamten, insbesondere

der Protokollführung,
der Registraturaufnahme,
der Rässen-, Rechnungs- und Listenführung

gestellt. Für die Bearbeitung jeder Aufgabe ist eine bestimmte Zeit festzusezen. Hülfsmittel dürfen nur benutzt werden, soweit die Prüfungskommission dies zuläßt.

§ 20.

Bei der Beurteilung der schriftlichen Arbeiten kommt die Handschrift und die Gewandtheit im schriftlichen Ausdruck mit in Betracht.

Erachtet die Prüfungskommission sämtliche schriftliche Arbeiten für mißlungen, so ist die Prüfung nicht bestanden. Die Prüfungskommission kann die Prüfung auch dann für nicht bestanden erklären, wenn der größere Teil der Arbeiten mißlungen ist.

Eine mündliche Prüfung findet in diesen Fällen nicht mehr statt.

§ 21.

Die mündliche Prüfung erfolgt vor der Prüfungskommission und zwar so, daß zu derselben Prüfung in der Regel nur drei Anwärter zugelassen werden.

Die Prüfung erstreckt sich auf alle Gegenstände, deren Wissen für den Registraturdienst notwendig ist, und hat zunächst die theoretischen und praktischen Kenntnisse des Anwärters in allen verschiedenen Zweigen des Dienstes darzulegen. Im einzelnen ist sie darauf zu richten, ob der Anwärter die für den Registraturdienst erforderliche Kenntnis der behördlichen Organisation, des amtlichen Geschäftsbetriebes einschließlich des Rässen-, Rechnungs- und Listenwesens, der für den Geschäftsbetrieb wichtigen Bestimmungen der Reichs- und Landesgesetze, Regulative und Rundschreiben sich erworben hat und diese Kenntnis praktisch anzuwenden versteht.

Die Mitglieder der Kommission prüfen abwechselnd, jedoch hat der Vorsitzende das Recht, sowohl von eigener Fragestellung Abstand zu nehmen, als auch jederzeit in die Prüfungsverhandlung einzugreifen.

§ 22.

Die Frage, ob die Prüfung bestanden ist und im Bejahungsfalle, ob dieselbe „ausreichend“, „gut“ oder „mit Auszeichnung“ bestanden ist, wird durch einfache Mehrheit der Stimmen nach dem Gesamtergebnis der schriftlichen und mündlichen Prüfung entschieden.

Die am Schluß der Prüfung zu treffende Entscheidung wird dem Anwärter sofort eröffnet, auch bei erstmaligem Nichtbestehen der Prüfung bestimmt, wie lange der weitere Vorbereitungsdienst dauern soll.

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält darüber von der Prüfungskommission ein schriftliches Zeugnis, in welchem das erteilte Präfikat zum Ausdruck kommt.

Über den Gang der mündlichen Prüfung und das Gesamtergebnis der schriftlichen und mündlichen Prüfung ist eine Verhandlung zu den Akten aufzunehmen.

§ 23.

Über das Ergebnis der Prüfung hat die Prüfungskommission an das Großherzogliche Finanzministerium, Abteilung für Domänen und Forsten, alsbald nach stattgehabter Prüfung zu berichten, welches den nicht bestandenen Anwärter zur weiteren Vorbereitung einem Großherzoglichen Domänenamt überweist.

§ 24.

Die Wiederholung der Prüfung ist nur einmal gestattet. Anwärter, welche die Prüfung zum zweiten Male oder innerhalb fünf Jahren vom Beginn des Vorbereitungsdienstes an nicht bestehen, werden aus dem Dienste entlassen.

§ 25.

Der zur Ableistung des Militärdienstes oder wegen längerer Krankheit erteilte Urlaub kommt bei Berechnung der in den §§ 14 und 24 bestimmten Freiien nicht in Anrechnung.

§ 26.

Die Prüfungsordnung ergreift alle Anwärter, welche am 1. Oktober 1905 und später in den Vorbereitungsdienst getreten sind. Früher eingetretenen Anwärtern und Amtsdiätiären kann die Zulassung zur Prüfung auf Antrag gestattet werden.

(2) Bekanntmachung vom 15. Februar 1907, betreffend die Getreide-Durchschnittspreise, nach welchen der Geldanbau der Erbpächter usw. in den Domänen für die nächste Zahlungsperiode zu berechnen ist.

Nach den dem Finanzministerium, Abteilung für Domänen und Forsten, vorliegenden Einzeugungen haben die Getreidepreise bei Zurückführung derselben auf die in der Verordnung vom 27. Januar 1873 — Regierungs-Blatt Nr. 4 — in Beihalt der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 18. Januar 1888 — Regierungs-Blatt Nr. 5 — bzw. dem früheren Landeschef und dem früheren Grabower Scheffel gleichgesetzten Gewichtseinheiten, sowie in Berücksichtigung der Verordnung vom 22. August 1757 unter III wegen des Aufmaßes beim Hafer und der dazu ergangenen Bekanntmachung vom 31. Dezember 1882 — Regierungs-Blatt Nr. 5 —, wonach der Scheffel

Hafer das eine Mal gestrichen und das andere Mal gehäuft sich auf $41\frac{1}{2}$ Pfund stellt, für Ware mittlerer Güte betragen:

A. im Jahrgang Johannis 1906/1907:

- 1) in Schwerin: für 56 Pf. Roggen (entsprechend dem früheren Landesscheffel), während der letzten 8 Tage vor Antoni 1907 4 ♂ 31,20 ♂ während der letzten 14 Tage vor Antoni 1907 4 . 31,20 .
- 2) in Rostock: für 56 Pf. Roggen während der letzten 8 Tage vor Antoni 1907 4 . 20,00 . während der letzten 14 Tage vor Antoni 1907 4 . 20,00 . ferner:
für 59 Pf. Weizen während der letzten 8 Tage vor Antoni 1907 5 . 01,50 .
für 48 Pf. Gerste während der letzten 8 Tage vor Antoni 1907 3 . 86,40 .
für $41\frac{1}{2}$ Pf. Hafer während der letzten 8 Tage vor Antoni 1907 3 . 23,70 .
- 3) in Wismar: für 56 Pf. Roggen während der letzten 8 Tage vor Antoni 1907 4 . 20,00 .
für 56 Pf. Roggen während der letzten 14 Tage vor Antoni 1907 4 . 20,00 .
- 4) in Boizenburg: für 56 Pf. Roggen während der letzten 8 Tage vor Antoni 1907 4 . 34,00 .
für 56 Pf. Roggen während der letzten 14 Tage vor Antoni 1907 4 . 34,00 .
und für die Zeit vom 11. Dezember 1906 bis 8. Januar 1907 . . 4 . 34,00 .
- 5) in Grabow: für $82\frac{1}{2}$ Pf. Roggen (entsprechend dem früheren Grabower Scheffel)
während der letzten 8 Tage vor Antoni 1907 6 . 35,25 .
während der letzten 14 Tage vor Antoni 1907 6 . 34,37 .

B. Im Durchschnitt der letzten 20 Jahre 1887/1907.

I. Für 56 Pfund Roggen (entsprechend dem früheren Landes Scheffel):

1) in Schwerin:	für die letzten 8 Tage vor Antoni	3 M 89,89	Aß
	" " " 14 "	3	= 90,60
2) in Rostock:	" " " 8 "	3	= 84,23
	" " " 14 "	3	= 84,64
3) in Wismar:	" " " 8 "	3	= 83,44
	" " " 14 "	3	= 83,58
4) in Boizenburg:	" " " 8 "	3	= 95,17
	" " " 14 "	3	= 95,75

II. Für 82½ Pfund Roggen (entsprechend dem früheren Grabower Scheffel):

in Grabow:	für die letzten 8 Tage vor Antoni	5 M 79,40	Aß
	" " " 14 "	5	= 80,21

Darnach ist der nach 20jährigen Durchschnittspreisen des Roggens zu regulierende Kanon der Domänen-Erbpächter, Erbzinsleute, Büdner und sonstigen Nutzengenossen, für welche die Preisperiode Johannis 1887/1907 und die oben berechneten Stichzeiten normieren, in Geld zu berechnen.

Schwerin, den 15. Februar 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanzministerium, Abteilung
für Domänen und Forsten.

Zum Auftrage: von Schuckmann.

Regierungs-Blatt

für das
Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 26. Februar 1907.

Inhalt.

II. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Prüfungsordnung für Ärzte.

II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 21. Februar 1907, betreffend Abänderung der Prüfungsordnung für Ärzte.

Das unterzeichnete Ministerium bringt hiermit die Abänderung der Prüfungsordnung für Ärzte vom 28. Mai 1901 — Regierungs-Blatt 1901 Nr. 29 — zum Abdruck, welche der Bundesrat auf Grund des § 29 der Gewerbeordnung beschlossen und der Reichskanzler im Zentralblatt für das Deutsche Reich 1907 Nr. 7 unter dem 12. d. Mts. veröffentlicht hat.

Schwerin, den 21. Februar 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für Medizinalangelegenheiten.

Langfeld.

Bekanntmachung,

betreffend Abänderung der Prüfungsordnung für Ärzte.

Auf Grund des § 29 der Gewerbeordnung hat der Bundesrat beschlossen:

- I. Die §§ 6, 7 und 23 der Prüfungsordnung für Ärzte vom 28. Mai 1901 werden wie folgt abgeändert:

§ 6.

Der Meldung ist beizufügen das Zeugnis der Reife von einem deutschen Gymnasium, einem deutschen Realgymnasium oder einer deutschen Oberrealschule.

Das Zeugnis der Reife von einem Gymnasium, einem Realgymnasium oder einer Oberrealschule außerhalb des Deutschen Reichs darf nur ausnahmsweise als genügend erachtet werden (§ 65).

Inhaber des Reifezeugnisses einer Oberrealschule haben nachzuweisen, daß sie in der lateinischen Sprache die Kenntnisse besitzen, welche für die Vergung in die Oberseunda eines deutschen Realgymnasiums gefordert werden. Sind diese Kenntnisse erworben an einer deutschen Oberrealschule mit wahlfreiem Lateinunterricht, so genügt das Zeugnis des Anstaltsleiters über die erfolgreiche Teilnahme an diesem Unterricht; andernfalls ist der Nachweis durch ein auf Grund einer Prüfung ausgestelltes Zeugnis des Leiters eines deutschen Gymnasiums oder eines deutschen Realgymnasiums zu erbringen.

§ 7.

Der Meldung ist der Nachweis beizufügen, daß der Studierende nach Erlangung des Reifezeugnisses (§ 6 Abs. 1 und 2) mindestens fünf Halbjahre dem medizinischen Studium an Universitäten des Deutschen Reichs abgelegen hat; die Zulassung darf indessen schon innerhalb der letzten sechs Wochen des fünften Studienhalbjahrs erfolgen.

Auf diese fünf Halbjahre ist die Zeit des Militärdienstes, sofern der Studierende während dieser Zeit an einer Universität immatrikuliert war und die Ableistung am Universitätsort erfolgte, bis zur Dauer eines halben Jahres anzzurechnen.

Ausnahmeweise darf die Studienzeit, welche

1. nach Erlangung des Reifezeugnisses (§ 6 Abs. 1 und 2) einem dem medizinischen verwandten Universitätsstudium gewidmet,
2. an einer ausländischen Universität zurückgelegt ist, teilweise oder ganz angerechnet werden (§ 65).

§ 23.

Der Meldung ist der durch Universitätsabsgangszeugnisse zu erbringende Nachweis beizufügen, daß der Kandidat nach Erlangung des Reifezeugnisses (§ 6 Abs. 1 und 2) einschließlich der für die ärztliche Vorprüfung nachgewiesenen medizinischen Studienzeit mindestens zehn Halbjahre dem medizinischen Studium an Universitäten des Deutschen Reichs abgelegen hat. Auf diese zehn Halbjahre ist die Zeit des Militärdienstes, sofern der Studierende während dieser Zeit an einer Universität immatrikuliert war und die Ableistung am Universitätsort erfolgte, bis zur Dauer eines halben Jahres anzzurechnen.

Die Bestimmung des § 7 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

II. Diese Vorschriften treten am 1. März 1907 in Kraft.

Berlin, den 12. Februar 1907.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf von Posadowsky.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 27. Februar 1907.

Inhalt.

II. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend den unmittelbaren Verkehr mit niederländischen Justizbehörden in Straßsachen.

II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 23. Februar 1907, betreffend den unmittelbaren Verkehr mit niederländischen Justizbehörden in Straßsachen.

Unter Bezugnahme auf § 39 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1905, betreffend die Erfuchen der Justizbehörden nach dem Auslande, soweit sie nicht auf Auslieferung oder Festnahme gerichtet sind, wird auf Grund einer mit der Königlich Niederländischen Regierung getroffenen Vereinbarung folgendes bestimmt:

Den niederländischen Generalstaatsanwälten in Amsterdam, im Haag, in Herzogenbusch, in Arnhem und in Leeuwarden sind auf deren Erfuchen zum Zwecke der strafrechtlichen Verfolgung von Ausländern oder von solchen Deutschen, die sich in den Niederlanden befinden, Auszüge aus dem Strafregister, Mitteilungen über das allgemeine Vorleben einer Person, sowie andere Auskünfte im Wege des unmittelbaren Geschäftsverkehrs zu erteilen. Zwecks strafrechtlicher Verfolgung von Deutschen, die sich außerhalb der Niederlande befinden, sind solche Auszüge und Mitteilungen zu versagen.

In dem gleichen Umfange wird den entsprechenden Erfuchen der zuständigen einheimischen Justizbehörden von den niederländischen Generalstaatsanwälten stattgegeben werden.

Die niederländischen Generalstaatsanwälte werden die Ersuchen an die landgerichtlichen Staatsanwaltschaften richten. Der Erste Staatsanwalt hat, sofern sich sonst keine Bedenken ergeben, die Erteilung der erforderlichen Strafregisterauszüge anzuhören und den Ersuchen um Auskunftserteilung, erforderlichenfalls nach Belehrung polizeilicher Feststellungen zu entsprechen.

Die Befugnis, wegen Erlangung von Strafregisterauszügen und anderen Auskünften oder Mitteilungen in Strafsachen mit den niederländischen Generalstaatsanwälten in unmittelbaren Geschäftsverkehr zu treten, bleibt auf die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten und die Untersuchungsrichter, denen im Falle des § 183 der Strafprozeßordnung die Amtsrichter gleichzustellen sind, beschränkt. Andere Justizbehörden haben sich zu diesen Zwecken der Vermittelung der Staatsanwaltschaft zu bedienen.

Diese Bestimmung tritt am 1. April 1907 in Kraft.

Schwerin, den 23. Februar 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Langfeld.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 7. März 1907.

Inhalt.

- I. Abteilung. (Nr. 5.) Kontributions-Edikt für das Jahr Johannis 1907/1908.
 II. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend landesherrliche Genehmigung der Stiftung „Konfirmandenspende zu St. Nicolai in Rostock“. (2) Bekanntmachung, betreffend landesherrliche Genehmigung der „von Biel'schen Stiftung zur Hebung der Frescomalerei“ zu Rostock.

I. Abteilung.

(Nr. 5.) Kontributions-Edikt für das Jahr Johannis 1907/1908 vom 2. März 1907.

Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Räzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

fügen unter Entbietung bezw. Unseres gunstgnädigsten und gnädigsten Grusses Unseren Beamten und anderen berechnenden Dienern, denen von der Ritterschaft, auch Bürgermeistern und Räten in den Städten, sowie sonst allen Unseren Untertanen und Landeseingefessenen, welche es angeht, hiermit zu wissen:

Nachdem auf dem letzten Landtage zu Malchin Unsere getreuen Stände zur Erlegung der landesverfassungsmäßigen ordentlichen Kontribution, nämlich der ordentlichen Domanial- und rittershaftlichen Husensteuer und der erbvergleichsmäßigen landstädtischen Steuer von Häusern und Ländereien, sowie der nach Artikel II der Steuervereinbarung vom 29. Juli 1870 und nach der Vereinbarung vom 14./17. Dezember 1887 Uns aus Landesmitteln zu gesicherten Jahressumme von 533 000 Mk. pflichtschuldigst sich bereit erklärt

und die Erhebung der ediktmäßigen Kontribution zur Deckung der Bedürfnisse der Landessteuerkasse im Betrage von zehn Zehnteln der ediktmäßigen Säze bewilligt haben und zwar, soweit die Jahressumme von 533 000 Mk. anlangt, unter Vorbehalt der etwaigen Veränderung des Betrages nach der Vereinbarung vom 14./17. Dezember 1887, so verordnen Wir hiermit für das Rechnungsjahr 1907/1908:

- I. die Erhebung der ordentlichen Kontribution, und zwar:
 - a) der ordentlichen Domänen-Hufensteuer im Betrage von 77 Mk. für die Hufe;
 - b) der ordentlichen ritterschaftlichen Hufensteuer im Betrage von 77 Mk. für die Hufe, sowie der auf dem letzten Landtage bewilligten ordentlichen Negeffarien mit 9 Mk., zusammen also 86 Mk. für die Hufe, wiewohl mit der Maßgabe, daß die steuerbaren Pfarrhufen und die Liepener Pfarrbauern nur je die Hälfte dieses Betrages steuern, und daß die ritterschaftlichen Bauern, insofern nicht die Regulative derselben hierüber andere Bestimmungen enthalten, von der vollen, halben und viertel Bauernhufe bezw. 38 Mk. 21 Pfg., 19 Mk. 10 Pfg. und 9 Mk. 55 Pfg. beizutragen haben;
 - c) der erbvergleichsmäßigen landstädtischen Steuer von Häusern und Ländereien;

II. die Erhebung der Kontribution nach dem Kontributions-Edikt vom 12. Mai 1903 mit zehn Zehnteln des vollen ediktmäßigen Betrages.

Die ritterschaftliche Hufensteuer ist in den Landkästen zu bringen und von diesem zu $\frac{1}{4}$ zu Johannis 1907, zu $\frac{1}{4}$ zu Weihnachten 1907 und zu $\frac{1}{4}$ zu Ostern 1908 an die Renterei abzuführen; die landstädtische Steuer von Häusern und Ländereien ist nach Maßgabe des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs § 47, I und II bis § 68, und der Steuervereinbarung von 1870, Artikel I und VIII, bezw. der Verordnung vom 5. Februar 1884 zur Declaration und Ergänzung des Artikels VIII der Steuervereinbarung von 1870, und die Domänen-Hufensteuer nach den darüber bestehenden Vorschriften zu erheben. Die Erhebung der ediktmäßigen Kontribution geschieht nach § 54 des Edikts zur einen Hälfte mit fünf Zehnteln im Oktober 1907, zur anderen Hälfte mit fünf Zehnteln im April 1908.

Derjenige Teil der ordentlichen Kontribution, welcher in der Jahressumme von 533 000 Mk. (möglichstens zum veränderten Betrage) besteht, wird durch die Erhebung der ediktmäßigen Kontribution mit aufgebracht und in Gemäßheit des Artikels IV der Steuervereinbarung von 1870 aus der Landessteuerkasse an die Großherzogliche Renterei gezahlt.

Demnach gebieten und befehlen Wir hiermit, daß ein jeder das ihm Ob-
liegende, bei Strafe der Zwangsvollstreckung, rechtzeitig und vorgeschriebener-
maßen entrichten soll.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Schwerin, den 2. März 1907.

Friedrich Franz.

G. Graf von Bassewitz-Lebeckow. A. von Pressentin. Langfeld.

II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 23. Februar 1907, betreffend landesherrliche Genehmigung
der Stiftung „Konfirmandenspende zu St. Nicolai in Rostock“.

Die Stiftung „Konfirmandenspende zu St. Nicolai in Rostock“ ist Landes-
herrlich genehmigt worden.

Schwerin, den 23. Februar 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justizministerium.

Langfeld.

(2) Bekanntmachung vom 23. Februar 1907, betreffend landesherrliche Genehmigung
der „von Biel'schen Stiftung zur Hebung der Freskomalerei“ zu Rostock.

Die „von Biel'sche Stiftung zur Hebung der Freskomalerei“ zu Rostock ist
landesherrlich genehmigt worden.

Schwerin, den 23. Februar 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justizministerium.

Langfeld.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 18. März 1907.

Inhalt.

- II. Abteilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Vergütung für die Mitglieder der Gesellenprüfungsausschüsse. (2) Bekanntmachung, betreffend Festsetzung des Wertes der Naturalbezüge für die Zwecke der Unfallversicherungsgesetzes, des Invalidenversicherungsgesetzes sowie des Krankenversicherungsgesetzes. (3) Bekanntmachung, betreffend die Erlaubnis zur Herstellung von Sprengstoffen.

II. Abteilung.

- (1) Bekanntmachung vom 11. März 1907, betreffend die Vergütung für die Mitglieder der Gesellenprüfungsausschüsse.

Dem § 15 der unterm 15. Mai 1901 (Regierungs-Blatt Nr. 27) veröffentlichten Prüfungsordnung für die Gesellenprüfung ist auf Grund des § 181b Absatz 2 der Gewerbeordnung beziehungsweise des § 49 Absatz 3 der Satzungen der Mecklenburgischen Handwerkssämmer nunmehr die nachstehende Fassung gegeben:

§ 15.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich, doch werden ihnen für die Mitwirkung an der zur Vornahme der theoretischen Prüfung anberaumten Sitzung

- a) als Reisekosten
bei Eisenbahn- und Dampfschiffahrten 5 Pfg. für das Kilometer, in anderen Fällen 40 Pfg. für das Kilometer,
- b) für Zeitversäumnis und Belehrung
bei Vornahme der Prüfung am Wohnort 6 Mark für den Tag, bei Vornahme der Prüfung außerhalb des Wohnortes 10 Mark für den Tag

gewährt.

Nimmt die Vornahme der Prüfung am Wohnort nicht einen ganzen Tag in Anspruch, so tritt in diesem Falle Vergütung nach Stunden ein und zwar von 1 Mark für jede angefangene Stunde. Nimmt die Vornahme der Prüfung außerhalb des Wohnorts nicht mehr als einen halben Tag in Anspruch, so ist eine Vergütung von 5 Mark zu zahlen. Als halber Tag gelten 4 Stunden.

Reisekosten dürfen, wenn Bahnverbindung besteht, nur nach dem für Eisenbahnreisen geltenden Säge in Rechnung gestellt werden.

Schwerin, den 11. März 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Zm Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 12. März 1907, betreffend Festsetzung des Wertes der Naturalbezüge für die Zwecke der Unfallversicherungsgesetze, des Invalidenversicherungsgesetzes sowie des Krankenversicherungsgesetzes.

Der Wert der Naturalbezüge im Sinne des § 6 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, des § 5 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft, des § 9 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900, im Sinne des § 3 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1899, sowie im Sinne des § 1 Absatz 4 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 25. Mai 1903 wird an Stelle der Säge in der Fassung des Gesetzes vom 16. Oktober 1900 (Regierungs-Blatt Nr. 36) hiermit

vom 1. April d. J. ab

wie nachstehend festgesetzt:

Es ist zu berechnen für:

- | | |
|---|--------|
| 1. freie Station (Wohnung, Beleuchtung, Feuerung, Beleuchtung) | |
| a) für einen verheirateten Betriebsbeamten (Inspektor, Wirtschafter, Förster und dergleichen), Molkereiverwalter, Werkmeister, Techniker und dergleichen | 840 M. |
| b) für einen unverheirateten Betriebsbeamten (Inspektor, Wirtschafter, Förster und dergleichen), Molkereiverwalter, Werkmeister, Techniker, für Handlungsgehülsen, Handlungslehrlinge und dergleichen | 500 M. |

- c) für einen verheirateten Gärtner, Gutsjäger, Statthalter, Rade-(Stell-)macher, Schmied, Ziegler, Meier, Maschinisten und dergleichen 570 Mf.
- d) für einen unverheirateten Gärtner, Gutsjäger, Statthalter, Rade-(Stell-)macher, Rade-(Stell-)machergesellen, Schmied, Schmiedegehilfen, Schlossergesellen, Ziegler, Maschinisten, Meier, Molkereigehülfen, für eine Wirtshafterin, Meierin, für Meierlehrlinge und dergleichen 390 Mf.
- e) für einen verheirateten Arbeiter in Ziegeleien, Kalk- und anderen Brennereien, in Eisen- und sonstigen Industriezweigen und dergleichen 510 Mf.
- f) für einen unverheirateten Arbeiter in Ziegeleien, Kalk- und anderen Brennereien, in Eisen- und sonstigen Industriezweigen, für Köchinnen, Haus-, Waschmädchen und dergleichen 365 Mf.

Anmerkung: Die freie Station unter a, c, e ist gerechnet für die dort ausgeführten Personen und deren am Betriebsstätte wohnende Familie.

Sollte eine Ehefrau neben ihrem Manne im Betriebe tätig sein — z. B. als Wirtshafterin, Meierin (vgl. d) — so greifen für den betreffenden Ehemann die Ansätze unter b, d oder f Platz.

2. freie Wohnung.

- a) für einen verheirateten Betriebsbeamten usw. wie 1 a . 180 Mf.
- b) für einen unverheirateten Betriebsbeamten usw. wie 1 b . 80 Mf.
- c) für einen verheirateten Gärtner usw. wie 1 c 100 Mf.
- d) für einen unverheirateten Gärtner usw. wie 1 d 48 Mf.
- e) für einen verheirateten Arbeiter usw. wie 1 e 80 Mf.
- f) für einen unverheirateten Arbeiter usw. wie 1 f 40 Mf.

3. freie Beköstigung.

- a) für einen verheirateten Betriebsbeamten usw. wie 1 a . 570 Mf.
- b) für einen unverheirateten Betriebsbeamten usw. wie 1 b . 875 Mf.
- c) für einen verheirateten Gärtner usw. wie 1 c 410 Mf.
- d) für einen unverheirateten Gärtner usw. wie 1 d 306 Mf.
- e) für einen verheirateten Arbeiter usw. wie 1 e 370 Mf.
- f) für einen unverheirateten Arbeiter usw. wie 1 f 295 Mf.

4. freie Feuerung.

- a) für einen verheirateten Betriebsbeamten usw. wie 1 a . 65 Mf.
- b) für einen unverheirateten Betriebsbeamten usw. wie 1 b . 32 Mf.
- c) für einen verheirateten Gärtner usw. wie 1 c 42 Mf.

d)	für einen unverheirateten Gärtner usw. wie 1 d . . .	26 Ml.
e)	für einen verheirateten Arbeiter usw. wie 1 e . . .	45 Ml.
f)	für einen unverheirateten Arbeiter usw. wie 1 f . . .	20 Ml.
5.	freie Beleuchtung.	
a)	für einen verheirateten Betriebsbeamten usw. wie 1 a .	25 Ml.
b)	für einen unverheirateten Betriebsbeamten usw. wie 1 b	13 Ml.
c)	für einen verheirateten Gärtner usw. wie 1 c . . .	18 Ml.
d)	für einen unverheirateten Gärtner usw. wie 1 d . . .	10 Ml.
e)	für einen verheirateten Arbeiter usw. wie 1 e . . .	15 Ml.
f)	für einen unverheirateten Arbeiter usw. wie 1 f . . .	10 Ml.
6.	freie Haltung eines eigenen Pferdes	300 Ml.
7.	Nutzung von 1 ar (= 4,61 □ R.) Gartenland	2 Ml.
8.	Nutzung von 1 ar (= 4,61 □ R.) Ackerland	1,50 Ml.
9.	Nutzung einer Kuh	130 Ml.
10.	Nutzung eines Schafes.	10 Ml.
11.	Korn und andere Lieferungen:	
a)	100 Kilogramm Weizen	17 Ml. 39 Pf.
b)	" " Roggen	15 Ml. 52 Pf.
c)	" " Gerste	16 Ml. 06 Pf.
d)	" " Hafer	15 Ml. 87 Pf.
e)	" " Erbsen	26 Ml. — Pf.
f)	" " Stroh	4 Ml. 88 Pf.
g)	" " Heu	4 Ml. 38 Pf.
h)	ein Raummeter Buchenholz . . .	10 Ml. 33 Pf.
i)	" Tannenholz . . .	10 Ml. — Pf.
k)	1000 Soden Torf	5 Ml. — Pf.

Schwerin, den 12. März 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

E. Graf von Bassewitz-Levetzow.

(3) Bekanntmachung vom 13. März 1907, betreffend die Erlaubnis zur Herstellung von Sprengstoffen.

Das seit einiger Zeit in Steinbruchs- und Tiefbaubetrieben in Gebrauch gekommene Verfahren, einen Sprengstoff, der aus an sich nicht sprengkräftigen und leicht erhältlichen Bestandteilen zusammengesetzt wird, zur unmittelbaren

Verwendung an Ort und Stelle herzustellen, gibt zu erheblichen Bedenken Veranlassung. Da eine solche Herstellung von Sprengstoffen an der Verbrauchsstelle häufig ohne die nötige Sachkunde und Vorsicht erfolgt, also beispielsweise keine genügende Sicherheit gegen die ungleichmäßige Durchmischung oder die Verunreinigung der Einzelbestandteile des Sprengstoffs bietet, so besteht bei dieser Herstellungsweise die Gefahr, daß unbeabsichtigt sprengkräftige Mischungen am unrechten Orte entstehen. Ferner mangelt es in solchen Fällen an jeder hinreichenden Kontrolle über den Verbrauch des Sprengstoffmaterials. Endlich ist diese Herstellung von Sprengstoffen an der Verbrauchsstelle geeignet, die Kenntnis von der einfachen Herstellungsweise gewisserbrisanter Sprengstoffe in weiteren Kreisen zu verbreiten und unbefugte Personen zur mißbräuchlichen Herstellung solcher Sprengstoffe anzureizen. Aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit erscheint es daher dringend geboten, daß die Erlaubnis zur Herstellung von Sprengstoffen nur für die Herstellung in einer gemäß § 16 der Reichsgewerbeordnung genehmigten, im Erlaubnisscheine genau zu bezeichnenden Anlage oder für die Herstellung kleiner Mengen von Sprengstoffen zu wissenschaftlichen Zwecken in einer hierfür errichteten Anstalt zu erteilen ist, und daß außerdem, soweit zur Zeit eine Erlaubnis zur Herstellung von Sprengstoffen an Personen erteilt ist, welche weder über eine gemäß § 16 der Reichsgewerbeordnung genehmigte Anlage verfügen, noch sich auf die Herstellung in kleinen Mengen zu wissenschaftlichen Zwecken in einer hierzu bestimmten Anstalt beschränken, die Zurücknahme unverzüglich zu erfolgen hat.

Die Ortsbrigkeiten werden angewiesen, hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Schwerin, den 13. März 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Zum Auftrage: Schmidt.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 26. März 1907.

Inhalt.

- II. Abteilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend Aufhebung des Großherzoglichen Steueramts zu Sülze. (2) Bekanntmachung, betreffend das Strafregister. (3) Bekanntmachung, betreffend die Erstattung von Kosten der Rechtshilfe oder sonstigen Beistandsleistung in gerichtlichen Angelegenheiten.

II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 19. März 1907, betreffend Aufhebung des Großherzoglichen Steueramts zu Sülze.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß das Großherzogliche Steueramt zu Sülze zum 1. April d. J. aufgehoben wird.

Schwerin, den 19. März 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanzministerium.

A. von Pressentin.

(2) Bekanntmachung vom 11. März 1907, betreffend das Strafregister.

Zur Ergänzung der für die Führung des Strafreigisters geltenden Vorschriften (Regierungs-Blatt 1882 Nr. 20, 1896 Nr. 29, 1906 Nr. 24) wird folgendes bestimmt:

- I. 1. Von jeder Bewilligung der Strafaussetzung nach der Verordnung vom 14. November 1902, betreffend die sogenannte bedingte Begnadigung (Regierungs-Blatt 1902 Nr. 41) ist unverzüglich der Strafregisterbehörde Mitteilung zu machen und zwar auch dann, wenn die Verurteilung an sich nicht in das Strafregister einzutragen sein würde.

Hierzu ist ein Formular (E) in gelber Farbe mit dem aus der Anlage ersichtlichen Vordruck zu benutzen. Für Größe und Format ist das für Strafnachrichten bestimmte Formular (A) maßgebend.

2. Führt der Verurteilte befugter- oder unbefugterweise mehrere Familiennamen, so werden auf die einzelnen Namen besondere Strafaussetzungsnachrichten ausgesertigt; jede dieser Nachrichten hat einen Hinweis auf die andere zu erhalten.
3. Gehört der Geburtsort zu dem Bezirk einer anderen Registerbehörde, so ist die Strafaussetzungsnachricht an diese abzugeben und die mitteilende Behörde hieron in Kenntnis zu sezen.
4. Erledigt sich die Nachricht durch Widerruf, durch Begnadigung oder auf andere Weise, so ist dies der Registerbehörde mitzuteilen.
5. Die Strafaussetzungsnachrichten sind solange aufzubewahren, bis die Mitteilung von ihrer Erledigung (Nr 4) erfolgt, dann sind sie zu vernichten.

Geht während dieser Frist von einer anderen Behörde eine Strafnachricht, eine Stetkbriefnachricht oder ein Ersuchen um Auskunftserteilung über Vorstrafen usw. ein, aus dem sich auf eine anhängige Untersuchung schließen lässt, so hat die Registerbehörde hieron sogleich die Behörde in Kenntnis zu sezen, die die Strafaussetzungsnachricht übersandt hat, sowie der erwähnten anderen Behörde von der Sachlage kurze Nachricht zu geben.

6. Wo nach den bestehenden Vorschriften die Verurteilung einer Polizeibehörde mitzuteilen ist, sind dieser auch die unter Nr. 1 und 4 erwähnten Mitteilungen zu machen.
 7. Die Vorschriften unter III, 3 Abs. 2 des Rundschreibens des unterzeichneten Ministeriums vom 14. November 1902 werden aufgehoben.
- II. 1. Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben von jedem Gnadenerweise, der eine im Strafregister zu vermerkende Verurteilung betrifft, der zuständigen Registerbehörde unverzüglich Mitteilung zu machen.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob der Gnadenerweis in völligem oder teilweisem Straferlaß, bedingungsloser oder bedingter Strafumwandlung, Wiederverleihung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besteht. Gnadenerweise, die nur eine Hinausschiebung der Strafvollstreckung oder nur die Gerichtskosten betreffen, bleiben unberücksichtigt.

Zu dieser Mitteilung ist ein Formular (F) mit dem aus der Anlage ersichtlichen Bordruck zu benutzen, für welches Papier von grüner Farbe zu verwenden ist. Für Größe und Format ist das für Strafnachrichten bestimmte Formular A maßgebend.

2. Der Registerführer hat den Gnadenerweis alsbald nach Eingang der Nachricht F in der Strafnachricht A oder in der Strafliste unmittelbar unter der Eintragung der von dem Gnadenerlaß betroffenen Strafe — mit roter Tinte oder unter Benutzung eines Stempels — so zu vermerken, daß dieser Vermerk bei einer späteren Auskunftserteilung nicht übersehen werden kann.
3. Bei jeder Auskunft aus dem Strafregerister ist zugleich mit der Verurteilung auch der Vermerk über die erfolgte Beqnadigung mitzuteilen.
4. Die Nachricht F ist nach der Übertragung des Vermerkes aus dem Register zu entfernen.
5. In gleicher Art ist bezüglich jeder Verurteilung, die nach den bestehenden Vorschriften einer Polizeibehörde mitzuteilen ist, dieser auch von einem etwaigen Gnadenerweise (Nr. 1 Abs. 2) Mitteilung zu machen.

Schwerin, den 11. März 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justizministerium.

Langfeld.

Mitteilende Behörde:	Nachricht über Strafaufschub (E) für das Strafregister zu	Atenzeichen:
----------------------	--	--------------

Familienname (bei Frauen Geburtsname):

Vornamen (Rufname zu unterstreichen):

Familienstand:	lebig	verheiratet	verwitwet	geschieden
Vor- und Familien-(Geburts-)name des (bezw. früheren) Ehegatten:				

Des Vaters Vor- und Familienname:

Der Mutter Vor- und Geburtsname:

Ges. Tag:	Ges. Gemeinde:	Landgerichtsbezirk:
burts. Monat:	burts. ev. Straße, Stadtteil:	Staat:
tag. Jahr:	ort. Verwaltungsbezirk:	

Wohnort: ev. letzter Aufenthaltsort:

Stand (Beruf, Gewerbe): ev. Stand des Ehemannes:

Verurteilt am durch
wegen
zu

Strafaufschub mit der Aussicht auf Begnadigung ist erteilt

bis

Es wird ersucht, von den bis zur Beendigung des Strafaufschubes eingehenden Strafnachrichten, Stedtbriefsnachrichten oder Anträgen wegen Vorstrafen sofort hierher Mitteilung zu machen.

Datum:

Unterschrift:

Mitteilende Behörde:

Nachricht über Begnadigung (F) für das Strafregister zu

Altenzeichen:

Familienname (bei Frauen Geburtsname):

Vornamen (Rufname zu unterstreichen):

Familienstand: ledig verheiratet verwitwet geschieden

Vor- und Familien-(Geburts-) name
des (bzw. früheren) Ehegatten:

Des Vaters Vor- und Familienname:

Der Mutter Vor- und Geburtsname:

Ge. Tag: Ge. Gemeinde: Landgerichtsbezirk:

Geburts- Monat: geburts- ev. Straße, Stadtteil: Staat:

tag. Jahr: ort. Verwaltungsbereich:

Wohnort: ev. letzter Aufenthaltsort:

Stand (Beruf, Gewerbe): ev. Stand des Ehemannes:

Verurteilt am durch

wegen

zu

* Durch Erlass vom ist
diese Strafe erlassen.ermäßigt auf eine Strafe von
umgewandelt in eine Strafe von unter demVorbehalt, daß es bei Nichtzahlung der Geldstrafe bei der erlangten Freiheitsstrafe verbleibt.
die Wiederverleihung der bürgerlichen Ehrenrechte — der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter — erfolgt.

* Das nicht betreffende ist zu durchstreichen.

Datum:

Unterschrift:

(3) Bekanntmachung vom 20. März 1907, betreffend die Erstattung von Kosten der Rechtshilfe oder sonstigen Beistandsleistung in gerichtlichen Angelegenheiten.

Nach einer zwischen den Regierungen sämtlicher Deutschen Bundesstaaten getroffenen Vereinbarung sind hinsichtlich der Erstattung von Kosten der Rechtshilfe oder sonstigen Beistandsleistung in gerichtlichen Angelegenheiten vom 1. April d. J. ab die aus der Anlage ersichtlichen Grundsätze zu beobachten.

Zu diesen Grundsätzen wird das Nachstehende bemerkt:

1. Die Vorschriften unter I A Nr. 1, Nr. 2 Abs. 1 und Abs. 5, Nr. 3, unter I B und I C geben den Inhalt der unter dem 5. Oktober 1904 bekannt gemachten Grundsätze, betreffend die Kosten der Rechtshilfe unter den Behörden verschiedener Bundesstaaten pp. (Regierungs-Blatt Nr. 37) mit einem Zusatz (unter A Nr. 2 Abs. 1 Satz 2) wieder.
2. Die Vorschriften unter I A Nr. 2 Abs. 2 bis 4 entsprechen im übrigen den Bestimmungen des Rundschreibens an die Ersten Staatsanwälte und die Amtsgerichte vom 4. Mai 1885, betreffend den Umfang der nach § 165 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu erstattenden Kosten; nur die Vorschrift unter Nr. 2 Abs. 3 Satz 2 ist neu.
3. Die Vorschriften unter I A Nr. 4 sind neu; sie sind dazu bestimmt, Zweifel, die in der Praxis hervorgetreten sind, zu lösen.
4. Die Vorschriften unter II A Nr. 1 und 2 geben den Inhalt des Bundesratsbeschlusses vom 11. Juni 1885, betreffend die Vollstreckung von Gesamtstrafen in solchen Fällen, in denen die Einzelstrafen von Gerichten verschiedener Bundesstaaten festgesetzt sind, (Bekanntmachung vom 7. Juli 1885, Regierungs-Blatt Nr. 22) insoweit wieder, als dieser die Kostenerstattung betrifft. Die Vorschriften unter II A Nr. 3 und 4 wiederholen die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 10. Mai 1901 (Regierungs-Blatt Nr. 25).
5. Die Vorschriften unter II B sind neu; sie betreffen die Kosten der auf die bürgerlichen Behörden übergehenden Vollstreckung militärgerichtlich erkannter Gesamtstrafen, an welchen verschiedene Bundesstaaten beteiligt sind.
6. Die Vorschriften unter III sind ebenfalls neu; durch die Vorschrift unter Nr. 2 wird jedoch zugleich die Bestimmung in Abs. 3 des Rundschreibens an die Ersten Staatsanwälte und die Amtsgerichte vom 10. September 1903, betreffend die Kosten der Vollstreckung

der Untersuchungshaft auf Ersuchen der Behörden eines anderen Bundesstaates, gedeckt.

7. Auch die Vorschriften unter IV sind neu; durch sie werden die Bestimmungen des Rundschreibens an die Ersten Staatsanwälte und die Amtsgerichte vom 9. Juli 1902, betreffend die Erstattung der Kosten richterlicher Untersuchungshandlungen gemäß § 160 der Strafprozeßordnung, ersehen, welche somit in Wegfall treten.
8. Die Vorschrift unter VA Nr. 1 gibt die Bestimmung in § 4 Abs. 2 der Anweisung des Bundesrats vom 23. April 1880, betreffend den zum Zweck der Einziehung von Gerichtskosten unter den Bundesstaaten zu leistenden Beistand, (Bekanntmachung vom 25. Mai 1880, Regierungss.-Blatt Nr. 16) wieder.
9. Die Vorschriften unter VA Nr. 2 sind neu; sie sollen dazu dienen, die Zweifel abzuschneiden, die sich gegenüber dem Wortlaut des § 3 Abs. 2 und des § 4 Abs. 2 der vorerwähnten Anweisung des Bundesrats vom 23. April 1880 in betreff des Umfanges der hienach der ersuchten Behörde zufallenden Vertretung der ersuchenden Stelle ergeben haben.

Im Anschluß an diese Vorschriften und zur Ausführung derselben werden die Amtsgerichte hierdurch angewiesen, im Falle eines Verfahrens, betreffend die Ableistung des Offenbarungseides, einen nicht richterlichen Beamten des Gerichts zum Vertreter der ersuchenden Behörde im Eidessternine zu bestellen, sowie in den Fällen der Nr. 2 Satz 2 auf den Antrag der ersuchenden Behörde einen nicht richterlichen Beamten des Gerichts mit der Wahrnehmung des Termins auf Grund einer Vollmacht der ersuchenden Behörde zu beauftragen.

Ein Ersuchen um Beauftragung eines Beamten mit der Wahrnehmung eines Termins ist stets an diejenige anständige Behörde zu richten, welcher nach dem im Centralblatt für das Deutsche Reich veröffentlichten Verzeichnisse die Einziehung der Gerichtskosten obliegt.

10. Unter VA Nr. 3 wird der in dem Rundschreiben an die Amtsgerichte vom 21. Mai 1857 bezeichnete, seiner Zeit unter den Bundesregierungen vereinbarte Grundsatz, betreffend das Porto der Ersuchungsschreiben, wiedergegeben.
11. Die Vorschrift unter VA Nr. 4 ist neu; sie dient zur Beseitigung hervorgetretener Zweifel; dieselbe hat nur die Fälle im Auge, in denen dem ersuchenden Staate tatsächlich die Ausgabe eines Bestell-

geldes erwähnt und die ersuchende Behörde auf dessen Einziehung ausdrücklich anträgt.

12. Die Vorschriften unter V B entsprechen den Bekanntmachungen vom 20. März 1901 (Regierungs-Blatt Nr. 11) und vom 12. Mai 1903 (Regierungs-Blatt Nr. 21), betreffend die Einziehung von Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Grundbuchsachen auf Ersuchen der Behörde eines anderen Bundesstaates.
13. Wegen der nach VI Nr. 3 unberührt bleibenden Vorschriften über die Zuziehung von Sachverständigen, die in einem anderen Bundesstaate wohnen, wird auf die Bekanntmachung vom 12. Juli 1900 (Regierungs-Blatt Nr. 27) und den zweiten Absatz der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1904 (Regierungs-Blatt Nr. 37) verwiesen.
14. Diejenigen Vorschriften der Grundsätze, welche nach Vorstehendem inhaltlich ganz oder zum Teil neues festgeheu, sind zur Erleichterung der Übersicht durch besonderen Druck kenntlich gemacht.

Schwerin, den 20. März 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justizministerium.

Langfeld.

Grundsäße

betreffend

die Erstattung von Kosten der Rechtshilfe oder sonstigen Beistandsleistung in gerichtlichen Angelegenheiten.

Im Verkehr unter den Behörden verschiedener Bundesstaaten gelten hinsichtlich der Erstattung von Kosten der Rechtshilfe oder sonstigen Beistandsleistung in gerichtlichen Angelegenheiten folgende Grundsätze:

I. Rechtshilfe in den Angelegenheiten der streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich der Grundbuchsachen.

- A. 1. Für die Erledigung der Ersuchen um Rechtshilfe werden Gebühren nicht erhoben.
2. Die baren Auslagen, welche durch eine Ablieferung oder Strafvollstreckung entstehen, werden der ersuchenden Behörde von der ersuchenden erstattet. Als Ablieferung im Sinne dieser Grundsätze ist die zwangswise Zuführung einer Person auch dann anzusehen, wenn sie nur zu einem einzelnen Termin oder zu einem bestimmten vorübergehenden Zweck erfolgt.

Als Beginn des Ablieferungs- oder Strafvollstreckungsverfahrens gilt die Ergreifung des Abzuliefernden oder Verurteilten.

Die nach dem Zeitpunkte der Ergreifung entstehenden, zur Ausführung der Ablieferung oder Strafvollstreckung aufgewendeten Kosten, insbesondere auch die Kosten der Verpflegung, sind zu den zu erstattenden baren Auslagen zu rechnen, ohne Rücksicht darauf, ob die Ablieferung oder Strafvollstreckung völlig durchgeführt oder ob etwa durch die Flucht des Verhafteten oder durch andere Umstände ein Hindernis entgegentreten ist. An Stelle barer Erstattung des Wertes eines mitgegebenen Kleidungsstückes kann das Kleidungsstück zurückgegeben werden; für die Abnutzung von Kleidungsstücken ist Ersatz nicht zu leisten.

Zu den zu erstattenden baren Auslagen gehören nur die mit dem Ablieferungs- oder Strafvollstreckungsverfahren selbst verbundenen Kosten, nicht die nebenbei durch Zustellungen oder Korrespondenzen entstandenen Auslagen (Zustellungsgebühren, Postgebühren und dergleichen).

Im übrigen werden die durch die Erledigung der Ersuchen um Rechtshilfe erwachsenden Auslagen nicht erstattet. Der Betrag dieser Auslagen wird der ersuchenden Behörde mitgeteilt. Das Recht der ersuchenden Behörde, die Auslagen von der zahlungspflichtigen Partei einzuziehen, bleibt unberührt.

3. Soweit die Tätigkeit der ersuchten Behörde über den Gegenstand des bei der ersuchenden Behörde anhängigen Verfahrens hinausgeht, bleibt das Recht der ersuchten Behörde, Kosten und Abgaben von der zahlungspflichtigen Partei zu erheben, unberührt.
4. Die Fälle, in welchen ein Gerichtsvollzieher unmittelbar oder durch Vermittlung des Gerichtsschreibers mit der Beitreibung einer Geldstrafe oder einer Geldstrafe und der durch das Strafverfahren entstandenen Kosten von der Justizbehörde eines anderen Bundesstaates beauftragt wird (§§ 161, 162 des Gerichtsverfassungsgesetzes), werden durch die vorstehenden Grundsätze nicht berührt. Die Gebühren und Auslagen sind vielmehr in solchen Fällen von der auftraggebenden Behörde zu zahlen.
- B. Die vorstehenden Grundsätze gelten für die den bürgerlichen Gerichten durch Reichsgesetz oder Landesgesetz übertragenen Angelegenheiten der streitigen oder freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich der Grundbuchsachen. Für die durch Reichsgesetz den Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die Grundbuchsachen gelten sie auch dann, wenn dafür nach den in Betracht kommenden Landesgesetzen andere als gerichtliche Behörden zuständig sind. Im übrigen finden sie auf diejenigen Sachen, für welche die Zuständigkeit landesrechtlich geregelt ist, nur Anwendung, wenn die Sache gemäß den Gesetzen des Staates, von dem das Ersuchen ausgeht, vor die Gerichte gehört. Voraussetzung ihrer Anwendung in allen Fällen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist, daß die Erledigung des Ersuchens durch eine gerichtliche Behörde erfolgt.
- C. Auf Anträge und Erklärungen, die gemäß § 11 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zum Protokoll eines Gerichtsschreibers in Angelegenheiten erfolgen, für welche die Behörden eines anderen Bundesstaats zuständig sind, finden die vorstehenden Grundsätze entsprechende Anwendung.

II. A. Vollstreckung einer auf Grund von § 79 des Strafgesetzbuchs oder § 492 der Strafprozeßordnung erkannten Gesamtstrafe, falls die Einzelstrafen von Gerichten verschiedener Bundesstaaten festgesetzt sind.

1. Sind bei der gemäß dem Beschuß des Bundesrats vom 11. Juni 1885 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 270) erfolgenden Vollstreckung einer Gesamtstrafe mehrere Bundesstaaten mit einem gleichen Höchstbetrag an der Gesamtstrafe beteiligt, so werden die Kosten der Strafvollstreckung, als welche indes nurbare Auslagen in Rechnung gestellt werden sollen, von den mehreren höchstbeteiligten Staaten zu gleichen Teilen getragen. Im übrigen findet eine Erstattung von Kosten nicht statt (Nr. 4 des angeführten Beschlusses).
2. Im Falle einer die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigenden Gesamtstrafe erhält der sie auf Grund des § 163 des Gerichtsverfassungsgesetzes vollstreckende Staat die nach § 165 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu erstattenden Auslagen von demjenigen Staate ersegt, der die Vollstreckung gemäß dem Beschuß vom 11. Juni 1885 zu übernehmen hätte (Nr. 5 des angeführten Beschlusses).
3. Wird die in einem Bundesstaat in Vollzug gesetzte Freiheitsstrafe demnächst in eine Gesamtstrafe einbezogen, deren Vollstreckung von einem anderen Bundesstaate zu übernehmen ist, so findet eine Erstattung von Kosten für die Vollstreckung der in die Gesamtstrafe einbezogenen Einzelstrafe nicht statt.
4. In Ausnahmefällen, insbesondere wenn die Übernahme der Strafvollstreckung in einer dem ordnungsmäßigen Gang der Geschäfte nicht entsprechenden Weise verzögert worden sein sollte, bleibt eine Verständigung der beteiligten Bundesstaaten darüber vorbehalten, inwieweit eine Erstattung der Kosten der Strafvollstreckung stattzufinden hat.

B. Vollstreckung militärgerichtlich erkannter Gesamtstrafen, an welchen verschiedene Bundesstaaten beteiligt sind, durch bürgerliche Behörden.

Sind bei der Vollstreckung einer gegen eine Militärperson erkannten Gesamtstrafe mehrere Bundesstaaten mit einem gleichen Höchstbetrag an der Gesamtstrafe beteiligt, so werden die Kosten der Strafvollstreckung von den mehreren höchstbeteiligten Staaten zu gleichen Teilen getragen; als Kosten werden jedoch nurbare Auslagen in Rechnung gestellt. Im übrigen findet eine Erstattung von Kosten nicht statt.

III. Vollstreckung der Untersuchungshaft.

1. Wird ein in Untersuchungshaft genommener Beschuldigter zum Zwecke der Strafverfolgung an einen anderen Bundesstaat abgeliefert, so hat dieser die durch die Untersuchungshaft und die Ablieferung entstandenen Kosten dem abliefерnden Staat zu ersetzen. Auf den Umfang der zu erstattenden Kosten finden die unter I A Nr. 2 aufgestellten Grundsätze entsprechende Anwendung.
2. Auch wenn es nicht zur Ablieferung kommt, findet eine Erstattung der Kosten gemäß Ziffer 1 statt, sofern die Untersuchungshaft oder ihre Fortdauer auf Antrag der Staatsanwaltschaft des anderen Bundesstaats

angeordnet worden oder die Anordnung durch das Gericht des anderen Bundesstaats erfolgt ist.

IV. Untersuchungshandlungen gemäß § 160 der Strafprozeßordnung.

Gehört in den Fällen des § 160 der Strafprozeßordnung das Gericht, welches die Untersuchungshandlung vornimmt, einem anderen Bundesstaat als die das vorbereitende Verfahren leitende Behörde an, so findet eine Erstattung der Kosten, welche durch die Vornahme der beantragten Untersuchungshandlung entstanden sind, nicht statt.

Der Betrag der Kosten wird der antragstellenden Behörde mitgeteilt. Das Recht dieser Behörde, die Kosten von der zahlungspflichtigen Partei einzuziehen, bleibt unberührt.

V. Einziehung von Kosten auf Ersuchen der Behörde eines anderen Bundesstaats.

- A. 1. Wird zum Zwecke der Einziehung von Kosten, welche in den Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit entstanden sind, Beistand zwischen den Behörden verschiedener Bundesstaaten gewährt, so findet eine Erstattung der durch die Beistandsleistung entstandenen Kosten nicht statt (vergl. § 4 Abs. 2 der Anweisung des Bundesrats vom 23. April 1880, Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 278).
2. Als durch die Beistandsleistung entstanden sind auch die Kosten für einen von dem ersuchten Bundesstaat im Verwaltungszwangsvorfahren herbeigeführten Offenbarungsseid sowie für die Eintragung einer Sicherungshypothek wegen der Kosten und für deren demnächstige Löschung anzusehen. Dagegen erstreckt sich die Beistandsleistung nicht auf die Vertretung in Rechtsstreitigkeiten, die Dritten gegenüber durch das Zwangsvollstreckungsverfahren veranlaßt werden, oder auf die Vertretung in Konkursen; ist jedoch ein Termin in einem anderen Bundesstaate wahrzunehmen, so ist auf Ersuchen eines Beamten dieses Bundesstaats mit der Wahrnehmung des Termins auf Grund einer Vollmacht der ersuchenden Behörde zu beauftragen; in diesem Falle sind die durch die Wahrnehmung des Termins entstehenden baren Auslagen zu erstatten.
3. Das von der ersuchten Behörde mit den Kosten eingezogene Porto für das Ersuchungsschreiben ist der ersuchenden Behörde nicht zu erstatte (Nr. 3 der Bekanntmachung des Bundeskanzlers vom 29. August 1870, betreffend die portopflichtige Korrespondenz zwischen den Behörden verschiedener Bundesstaaten — Bundes-Gesetzblatt S. 514 —).
4. Bei Einziehung der Kosten hat die ersuchte Behörde neben dem Übersendungsporto auch das Bestellgeld für die Zahlungsübermittlung an den ersuchenden Staat einzuziehen.
- B. Wegen der Eingeziehung von Kosten, welche dem anderen Bundesstaat in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder in Grundbuchsachen entstanden sind, gelten dieselben Vorschriften wie bezüglich der Kosten in Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit. Die Grundsätze zu I B Satz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

VI. Schlussbestimmungen.

1. Soweit nach den vorstehenden Grundsäzen Kosten erstattet werden, sind für ihre Berechnung die in dem erstattungsberechtigten Staate geltenden Vorschriften maßgebend.
 2. Als Bundesstaat im Sinne der vorstehenden Grundsäze gilt auch das Reichsland Elsass-Lothringen.
 3. Die Vorschriften über die Zugiehung von Sachverständigen, die in einem anderen Bundesstaate wohnen, bleiben unberührt.
 4. Die vorstehenden Grundsäze sind auf alle Sachen zur Anwendung zu bringen, in denen die Rechtshilfe oder sonstige Beistandsleistung am 1. April 1907 noch nicht oder nicht vollständig geleistet war.
-

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 30. März 1907.

Inhalt.

- I. Abteilung. (№ 6.) Verordnung, betreffend daß Diensteinkommen der Domaniallandschullehrer. (№ 7.) Verordnung, betreffend die Domaniighthauptschulklasse. (№ 8.) Verordnung zur Änderung des § 4 Abs. 2 der Verordnung vom 1. Mai 1900, betreffend die Pensionierung der an den Landsschulen im Domanium angestellten Lehrer. (№ 9.) Verordnung zur Änderung des § 11 der Satzung des Witwen-Instituts für Prediger, Organisten, Kantoren, Küster und Lehrer vom 22. Dezember 1897.

I. Abteilung.

(№ 6.) Verordnung vom 26. März 1907, betreffend daß Diensteinkommen der Domaniallandschullehrer.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Räzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

Wir verordnen über das den Lehrern an den Landsschulen in Unserem Domanium zukommende Diensteinkommen, was folgt:

§ 1.

Schullehrer, welche nach Bestehen der Abgangsprüfung oder der so genannten Extraneeprüfung bei dem Schullehrerseminar zu Neukloster an einer Landsschule im Domanium angestellt sind oder angestellt werden, sowie Schullehrer, welche ohne Bestehen der Prüfung zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung an einer Landsschule im Domanium bereits angestellt sind, erhalten ein Diensteinkommen nach den folgenden Bestimmungen:

I. Diensteinkommen der Inhaber von Familienschulstellen.

§ 2.

Das den Inhabern der Familienschulstellen im Domanium zu gewährende Diensteinkommen besteht:

1. in einer ihrem Betrage nach in einer bestimmten Geldsumme zu berechnenden Anfangsbefoldung,
2. in Alterszulagen.

§ 3.

Als Anfangsbefoldung (§ 2 Nr. 1) bleibt das bisherige Diensteinkommen der Familienschulstellen mit der nachstehenden Abänderung von Bestand:

1. Als Schullohn ist künftig — unter Wegfall der bisherigen nach dem jedesmaligen Martini-preise berechneten baren Vergütung für 1500 Pfund Roggen — zu zahlen:

bei 50 und weniger Schulkindern	200 Mf.
bei 51 bis 60 Schulkindern	220 Mf.
bei 61 bis 70 Schulkindern	230 Mf.
bei 71 und mehr Schulkindern	240 Mf.
2. Die den Inhabern der Familienschulstellen beim Inkrafttreten dieser Verordnung bewilligten persönlichen Zulagen verbleiben dauernd bei der betreffenden Schulstelle mit der Wirkung, daß sie auf das Dienst-einkommen anzurechnen sind.
3. Wenn das bisherige Diensteinkommen einer Familienschulstelle bei 50 und weniger Schulkindern den Betrag von 1100 Mf. bei 51 bis 60 Schulkindern den Betrag von . . 1120 Mf. bei 61 bis 70 Schulkindern den Betrag von . . 1130 Mf. bei 71 und mehr Schulkindern den Betrag von . 1140 Mf. nicht erreicht, so ist es durch eine bare Stellenzulage bis auf diesen Betrag zu erhöhen.
4. Die Feststellung bzw. Neufeststellung des Schullohns (Ziffer 1) und des über 1100 Mf. hinausgehenden Betrags (Ziffer 3), welcher nach dem Durchschnitt der Martini jeden Jahres zu ermittelnden Schulkinderzahl in den drei bzw. vier dem Zeitpunkt der Feststellung unmittelbar vorausgehenden Jahren zu berechnen ist, hat zu erfolgen:
 - a) erstmalig für alle Schulstellen, deren Diensteinkommen in Beihalt des § 18 nach der neuen Ordnung geregelt wird, vom 1. Oktober 1907 ab nach dem Durchschnitt der drei dem 1. Oktober 1907 vorausgehenden Jahre;

- b) bei Neubesetzung einer Familienschulstelle nach dem Durchschnitt der drei dem Zeitpunkte der Neubesetzung voraufgehenden Jahren;
- c) beim Einrücken des Lehrers in eine höhere Gehaltsstufe nach dem Durchschnitt der drei bzw. vier Jahre, die dem Einrücken in die erste und zweite bzw. höhere Stufe der Alterszulagen (§ 7) voraufgehen.

Die Feststellung gilt bis dahin, daß der Stelleninhaber in eine höhere Gehaltsstufe einrückt.

Für Schulstellen, deren Inhaber das Endgehalt bzw. von 1800 Mk., 1820 Mk., 1830 Mk. oder 1840 Mk. (§ 7) bereits beziehen, erfolgt die Ermittelung und Neufeststellung des Schullohns und des über 1100 Mk. hinausgehenden Betrages in Zwischenräumen von vier zu vier Jahren, vom Zeitpunkt der Bewilligung der letzten Alterszulage ab gerechnet, immer nach vierjährigem Durchschnitt.

§ 4.

Ist mit einer Familienschulstelle ein Kirchenamt verbunden, so soll die Anfangsbefördung entsprechend der mit dem kirchlichen Amte verbundenen Pflichtewaltung ein höheres sein, als im § 3 bestimmt ist.

Der Mehrbetrag (der kirchliche Voraus) wird im einzelnen Falle durch Verfügung Unseres Oberkirchenrats festgesetzt, jedoch darf derselbe 200 Mk. nicht überschreiten. Erachtet der Oberkirchenrat die Festsetzung eines Voraus von 100 Mk. bis 200 Mk. für angemessen, so bedarf es der Zustimmung Unseres Ministeriums, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten.

Wenn der anschlagsmäßige Wert des bisherigen Diensteinkommens der mit einem Kirchenamt verbundenen Familienschulstelle den Betrag, welcher sich durch Hinzurechnung des kirchlichen Voraus (Abs. 2) zu der Anfangsbefördung der Stelle (§ 3 Nr. 3) ergibt, nicht erreicht, so ist das Diensteinkommen durch einebare Stellenzulage bis auf diesen Betrag zu erhöhen.

§ 5.

Die Grundsätze für eine billigmäßige Veranschlagung des Diensteinkommens, welche auch in den Fällen des § 4 Anwendung finden, werden durch Unser Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, im Einvernehmen mit Unserem Finanzministerium festgestellt. Jedoch soll die auf Grund der Veranschlagungsgrundsätze vom 28. Mai 1897 bzw. 15. Juli 1902 erfolgte Veranschlagung des bisherigen Diensteinkommens der Familienschulstellen bis auf weiteres mit der Maßgabe in Geltung bleiben, daß der

Ertrag der mit den Schulstellen verbundenen Landnutzung mit demjenigen Betrage auf das bisherige Diensteinkommen in Anrechnung zu bringen ist, auf welchen deren Geldwert nach den in Anlage I enthaltenen Vorschriften neu eingeschätzt worden ist oder künftig eingeschätzt wird.

§ 6.

Eine Revision der Veranschlagungsgrundsätze und der Veranschlagungen auf Grund derselben bleibt von zehn zu zehn Jahren auf Veranlassung der zuständigen Ministerien vorbehalten. Die erste Revision kann schon vor Ablauf der zehnjährigen Frist erfolgen.

Es finden jedoch die vor Ablauf der zehnjährigen Frist getroffenen Änderungen oder Ergänzungen zu Ungunsten der Schulstellen, für welche das Diensteinkommen zur Zeit der gegenwärtigen Verordnung bereits festgestellt ist, vor deren Erledigung und Neubefestigung keine Anwendung.

Unser Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, kann auch schon vorher im einzelnen Falle eine Neuschätzung des Ertrages der Landnutzung aus besonders zwingenden Gründen veranlassen, z. B. bei erheblicher Änderung der der früheren Schätzung zu Grunde liegenden tatsächlichen Verhältnisse.

§ 7.

Die Inhaber der Familienschulstellen erhalten folgende bare Alterszulagen: nach 3 Dienstjahren eine Alterszulage von jährlich 100 Mf.,

"	6	"	"	"	"	200 Mf.,
"	10	"	"	"	"	300 Mf.,
"	14	"	"	"	"	400 Mf.,
"	18	"	"	"	"	500 Mf.,
"	22	"	"	"	"	600 Mf.,
"	26	"	"	"	"	700 Mf.,

die Inhaber von Schulstellen, deren Aufangsbefördlung den Betrag bezw. von 1100 Mf., 1120 Mf., 1130 Mf. und 1140 Mf. (§ 3 Ziff. 3) übersteigt, jedoch nur in dem Betrage, daß das Diensteinkommen der Stelle und die Alterszulage zusammen sich resp. nach 3, 6, 10, 14, 18, 22 und 26 Dienstjahren:

- a) bei 50 und weniger Schulkindern auf resp. 1200 Mf., 1300 Mf., 1400 Mf., 1500 Mf., 1600 Mf., 1700 Mf. und 1800 Mf.,
- b) bei 51 bis 60 Schulkindern auf resp. 1220 Mf., 1320 Mf., 1420 Mf., 1520 Mf., 1620 Mf., 1720 Mf. und 1820 Mf.,

- c) bei 61 bis 70 Schulkindern auf resp. 1230 Mf., 1330 Mf., 1430 Mf., 1530 Mf., 1630 Mf., 1730 Mf. und 1830 Mf.,
- d) bei 71 und mehr Schulkindern auf 1240 Mf., 1340 Mf., 1440 Mf., 1540 Mf., 1640 Mf., 1740 Mf. und 1840 Mf.

belauften.

Die Festsetzung des Höchsteinkommens in den vorstehend unter a bis d bezeichneten Fällen erfolgt nach Maßgabe der Bestimmung im § 3 Ziff. 4.

Für die Inhaber von Schulstellen, mit denen ein Kirchenamt verbunden ist, bleibt bei der Berechnung der Alterszulagen der Betrag des kirchlichen Voraus außer Betracht.

§ 8.

Die Gewährung der Alterszulagen und das Einrücken in eine höhere Stufe derselben auf Grund der Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung setzen ein pflichtmäßiges Verhalten des Lehrers voraus.

Ergeben sich Bedenken gegen das Vorhandensein der Voraussetzung des vorstehenden Absatzes, so entscheidet hierüber Unser Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten.

Die Entscheidung, durch welche die Gewährung der Alterszulage, bezw. das Einrücken in eine höhere Stufe ausgefeiert wird, wirkt auf die Dauer eines Jahres. Ergeben sich nach Ablauf dieses Zeitraumes von neuem Bedenken hinsichtlich des pflichtmäßigen Verhaltens des Lehrers, so kann die Gewährung der Alterszulage bezw. das Einrücken in eine höhere Stufe jedesmal auf ein weiteres Jahr ausgefeiert werden.

§ 9.

Bei Berechnung der nach Maßgabe der Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung zu gewährenden Alterszulagen ist als Anfangstermin der Dienstzeit der 1. Oktober desjenigen Kalenderjahres zugrunde zu legen, in welchem der Lehrer nach bestandener Prüfung bei dem Seminar zu Neukloster — beziehungsweise die zur Zeit des Inkrafttretens der gegenwärtigen Verordnung bereits fest angestellten, durch § 1 mitumfassten Lehrer auch ohne solche Prüfung — in Mecklenburg-Schwerin als Lehrer oder Hilfslehrer im öffentlichen Schuldienst oder als Elementarlehrer an einer staatlichen Anstalt (Schullehrerseminar, Blindenanstalt, Taubstummenanstalt, Irrenanstalt, Anstalt für geistesschwache Kinder, Landesstrafanstalt zu Treibergen, Ackerbauschule zu Dargun usw.) angestellt worden sind.

Als Anstellung im öffentlichen Schuldienst im Sinne des vorstehenden Absatzes ist auch anzusehen die Anstellung als Lehrer oder Hilfslehrer:

1. an dem Rettungshause zu Gehlsdorf bei Rostock,
2. an einer aus landesherrlichen Mitteln oder aus Mitteln des Staates oder der Stadt bezw. der Ortsobrigkeit unterstützten Privatschule,
3. an einer von der Stadt bezw. von der Ortsobrigkeit errichteten oder aus landesherrlichen Mitteln oder aus Mitteln des Staates oder der Stadt bezw. der Ortsobrigkeit unterstützten Mittelschule, sowie höheren Knaben- und Mädchenschule bezw. an einem von der Stadt errichteten oder aus Mitteln des Staates oder der Stadt unterstützten, zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen für berechtigte erklärten Lehrerinnen-Seminar.

Als von der Stadt bezw. der Ortsobrigkeit unterstützt ist im Sinne des vorstehenden Absatzes Nr. 2 und 3 eine Schule oder ein Lehrerinnen-Seminar anzusehen, wenn die Stadt bezw. die Ortsobrigkeit verpflichtet ist, zu den Unkosten der Schule bezw. des Seminars aus öffentlichen Mitteln dauernd Beiträge zu leisten und das Bestehen der Schule bezw. des Seminars von Unserem Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, für den Zweck der gegenwärtigen Verordnung als im öffentlichen Interesse liegend anerkannt ist.

§ 10.

Bei Berechnung der Dienstzeit kommt diejenige Zeit nicht in Anrechnung, welche der Lehrer nicht in Mecklenburg-Schwerin im Schuldienste, oder in Mecklenburg-Schwerin nicht im öffentlichen Schuldienste, beziehungsweise nicht im Dienste als Elementarlehrer an einer staatlichen Anstalt zugebracht hat.

Diejenige Zeit, während welcher der Lehrer im Schuldienst außerhalb des Landes angestellt gewesen ist, kommt nur in Anrechnung, wenn die Anrechnung von der Anstellungsbehörde gepräichert ist.

Dem Schuldienst in Mecklenburg-Schwerin steht der Schuldienst im Auslande gleich, wenn der Lehrer unter Vorbehalt der Zurückberufung zur Verwaltung einer Lehrerstelle im Auslande entsenden.

Es bleibt Unserem Ermeessen vorbehalten, dem Schuldienste im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin den Schuldienst im Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz gleichzustellen.

Außerdem wird die Zeit angerechnet, welche der Lehrer nach erlangter Anstellungsfähigkeit in einem mit einem Schulamte nicht verbundenen Kirchenamte im Lande zugebracht hat.

§ 11.

Der Dienstzeit werden hinzugerechnet:

1. die Zeit, die der Lehrer nach Bestehen der im § 1 gedachten Prüfung vor Ableistung des Militärdienstes oder vor endgültiger Befreiung von derselben an einer der im § 9 genannten Schulen oder Anstalten auftragsweise zugebracht hat;
2. die Zeit des aktiven Militärdienstes im Reichsheere oder in der Kaiserlichen Marine, wenn der Militärdienst nach Erlangung der Anstellungsfähigkeit abgeleistet ist;
3. die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Gesch.-Truppenteile abgeleistete Militärdienstzeit, auch wenn sie in die Zeit vor Erlangung der Anstellungsfähigkeit fällt.

Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

§ 12.

Für jeden Feldzug, an welchem ein Lehrer im Reichsheere, in der Kaiserlichen Marine oder in der Armee eines Bundesstaates in der Art teilgenommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen oder in dienstlicher Stellung den mobilen Truppen in das Feld gefolgt oder auf einem zur Verwendung gegen den Feind bestimmten Schiffe oder Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine eingeschiff gewesen ist, wird derselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr hinzugerechnet.

Ob eine militärische Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen ist, und inwiefern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegs-jahre in Aurechung kommen sollen, bleibt in jedem Falle der Bestimmung Unseres Ministeriums, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, vorbehalten.

§ 13.

Die Zeit

1. einer Festungshaft von einjähriger und längerer Dauer, sowie
2. der Kriegsgefangenschaft

kann nur mit Genehmigung unseres Ministeriums, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, angerechnet werden.

II. Das Diensteinkommen der unverheirateten Lehrer.

§ 14.

Das Diensteinkommen der Inhaber von Schulstellen an Landschulen in Unserem Domanium, welche Familien Schulstellen nicht sind (Klassenlehrerstellen), besteht in

1. einem baren Jahresgehalt von 720 Mk.,
2. in freier Dienstwohnung und Feuerung.

Das Anfangsgehalt von 720 Mk. erhöht sich nach fünf Dienstjahren um den Betrag einer Alterszulage von 100 Mk. auf jährlich 820 Mk.

III. Besoldung der Schulassistenten.

§ 15.

Das bare Gehalt der Schulassistenten, welche zur einstweiligen Verwaltung einer Klassenlehrerstelle abgeordnet werden, beträgt 600 Mk. jährlich.

Schulassistenten, welche durch Tod erledigte Organisten, Küster- und Schullehrerstellen in Unserem Domanium einstweilig verwalten, oder erkrankten Organisten, Küstern und Schullehrern zu Stellvertretern beigeordnet sind und dort freien Unterhalt haben, erhalten einebare Vergütung von 7 Mk. die Woche.

IV. Aufbringung des Diensteinkommens.

§ 16.

Das Diensteinkommen der Lehrer an den Landschulen in Unserem Domanium, einschließlich der Anfangsbesoldung auf Grund der §§ 2 und 3 wird — soweit nicht im Absatz 2 und hinsichtlich der Alterszulagen durch die Verordnung, betreffend die Domanialhauptschulkasse vom 26. März d. J. etwas anderes bestimmt ist, — in Grundlage der geltenden Amtsschulkassen-Regulative mit der Maßgabe ausgebracht, daß die Erhebung der Beiträge zu den Amtsschulkassen künftig halbjährlich, und zwar für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März im Dezember und für die Zeit vom 1. April bis 30. September im Juni jeden Jahres, zu erfolgen hat.

In die Amtsschulkassen fließen künftig noch folgende weitere Zuschüsse aus landesherrlichen Kassen:

- a) der bisher zur Domanialhauptschulkasse aus Unserer Renterei geleistete Zuschuß von 20000 Mk. jährlich zur Besteitung von persönlichen und Stellenzulagen (Nr. 1 Biff. 1 der B. O. vom 1. Mai 1900, betr. Errichtung einer Domanialhauptschulkasse);

- b) ein jährlicher Zuschuß aus Unserer Domänenverwaltung bezw. der Verwaltung Unseres Haushalts in Höhe der den Schulstellen auf den unter Verwaltung Unseres Finanzministeriums, Abteilung für Domänen und Forsten, stehenden Pachtbößen und der auf den Pachtbößen in den Domänen Unseres Haushalts befindlichen Schulstellen zur Erhöhung der Anfangsbefoldung nach Maßgabe der §§ 2 und 3 zu gewährenden baren Stellenzulagen.

V. Zahlung des baren Diensteinkommens.

§ 17.

Die Zahlung des baren Diensteinkommens an die Hauptlehrer, Klassenlehrer und Assistenten, persönlicher Zulagen, der Stellenzulagen und aller anderen mit den Familienschulstellen verbundenen baren Einkünfte, abgesehen von den kirchlichen Einkünften, erfolgt vierteljährlich am Ende des Vierteljahrs. Zu diesem Zwecke werden alle mit der Stelle verbundenen baren Bezüge zusammengezogen und in einer festen runden Summe für jede Familienschulstelle festgestellt.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen.

§ 18.

Die Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1907 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die auf die Regelung des Diensteinkommens der Domänenlandschullehrer bezüglichen Bestimmungen der Verordnung vom 12. März 1901 (Regierungs-Blatt 1901 Nr. 13) ihre Geltung.

Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung festangestellten Lehrer sind zu einer Erklärung darüber aufzufordern, ob sie die Einsetzung auf dasjenige Diensteinkommen, welches ihnen nach ihrer auf Grund der §§ 9 bis 13 zu berechnenden Dienstzeit in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 3, 4, 5 und 7 zu gewähren ist, wünschen oder bei der bisherigen Ordnung auf Grund der Verordnung vom 12. März 1901 verbleiben wollen.

Die Erklärung ist binnen 2 Wochen nach Zustellung der Aufforderung schriftlich abzugeben und ist unwiderruflich. Wird keine Erklärung abgegeben, so gilt die Einsetzung auf das Diensteinkommen nach der neuen Ordnung als beantragt.

Bei Erledigung der in der bisherigen Ordnung verbleibenden Schulstellen tritt die Neuregelung des Dienstekommens nach Maßgabe der gegenwärtigen Verordnung ohne weiteres ein.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Schwerin, den 26. März 1907.

Friedrich Franz.

C. Graf von Bassewitz-Lebeckow. A. von Pressentin. Langfeld.

Anlage I.

Vorschriften
über die Einschätzung der festliegenden Schuländereien.

Zwecks Vornahme der Ermittelung des wirtschaftlichen Nutzungswertes des Dienstlandes ist für jedes Amt eine Kommission gebildet:

1. aus einem Domänenbeamten des Amtes als Leiter;
2. aus dem Distriktsingebauer und zwei landwirtschaftlichen Sachverständigen aus dem Kreise der kleineren Grundbesitzer (Erbpächter und Büdner) als Taganten.

Das Amt ernennt die beiden Sachverständigen und für jeden derselben einen Stellvertreter.

Zu Sachverständigen sind nicht zu ernennen:

- a) die Mitglieder der Gemeindevorstände,
- b) die Inhaber von Schulstellen,
- c) Personen, welche mit den Inhabern der Schulstellen nahe verwandt oder verschwägert sind.

Die Sachverständigen sind mittels Handschlags an Siedestatt zu einer unparteiischen und gewissenhaften Vornahme des Geschäfts zu verpflichten.

Der leitende Domänenbeamte gibt den Taganten bei der Besichtigung der Ländereien an Ort und Stelle über die Größe und die Bonitierung, sowie über alle sonstigen einschlägigen Verhältnisse jede etwa gewünschte Auskunft.

Die drei Taganten haben sodann nach Anhörung des Gemeindevorstandes und des Inhabers der Schulstelle auf Grund ihrer eigenen Sachkunde und praktischen Erfahrung, sowie in pflichtmäßiger Würdigung aller nach ihrem Ermessens für die Schätzung in Betracht kommenden Momente, jedoch unter Berücksichtigung der unentgegnetlichen Bestellung durch die Gemeinden,

den Reinertrag, den die Ländereien nach ihrer bisherigen wirtschaftlichen Nutzung bei Selbstbewirtschaftung durch einen Stelleninhaber von mittlerer persönlicher Befähigung zur Wirtschaftsführung gewähren können, zu bestimmen.

Über die Abhängigkeit ist ein Protokoll aufzunehmen. Einigen sich die Taganten über die Bestimmung nicht, so ist aus den drei Schätzungen der Durchschnitt mit der Maßgabe zu ziehen, daß die Brüche für voll gerechnet werden.

(M 7). Verordnung vom 26. März 1907, betreffend die Domänenhauptschulkasse.
 Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,
 Fürst zu Wenden, Schwerin und Rostock, auch Graf zu Schwerin, der
 Lande Rostock und Stargard Herr usw.

Wir verordnen wegen der Domänenhauptschulkasse hierdurch, was folgt:

§ 1.

Für die Domänenhauptschulkasse, welche eine landesherrliche Kasse ist und zum Besitz Unseres Ministeriums, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, gehört, und welche von Unserer Renterei nach näherer Anordnung Unserer Ministerien der Finanzen und Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten berechnet und verwaltet wird, treten an Stelle der Bestimmungen der Verordnung vom 1. Mai 1900, betr. die Errichtung einer Domänenhauptschulkasse pp. (Regierungs-Blatt 1900 Nr. 18) nachstehende Bestimmungen:

§ 2.

Aus der Domänenhauptschulkasse sind zu bestreiten:

1. die Alterszulagen der Domänenlandschullehrer,
2. die Ruhegehalte der Domänenlandschullehrer.

§ 3.

In die Domänenhauptschulkasse fließen:

1. folgende Zuschüsse aus landesherrlichen Kassen:

- a) ein bis auf weiteres aus Unserer Renterei gewährter jährlicher Zuschuß von 80,000 Mk. zu den Alterszulagen (§ 2 Ziffer 1),
- b) ein bis auf weiteres aus der Zentralkasse Unseres Haushalts gewährter jährlicher Zuschuß von 3200 Mk. zu den Alterszulagen (§ 2 Ziffer 1),
- c) ein aus Unserer Renterei und der Zentralkasse Unseres Haushalts bis auf weiteres in Höhe von zwei Fünftel der jährlichen Gesamtausgabe für Ruhegehalte (§ 2 Ziffer 2) gewährter jährlicher Zuschuß. Die Verteilung dieser jährlichen landesherrlichen Beihilfe auf die Renterei und die Zentralkasse erfolgt alljährlich durch Unser Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, im Einvernehmen mit Unserem Finanzministerium und der Obersten Verwaltungsbehörde Unseres Haushalts;

2. die Schulsteuer;
3. die von ritter- und landschaftlichen Ortschaften oder Teilen von solchen auf Grund von Einschulungsverträgen zu zahlenden Beiträge zu den Alterszulagen und zu den Ruhegehalten;
4. die Zinsen des der Domänenhauptschulkasse gehörigen Vermögens und die Leistungen aus deren auf einem besonderen Rechtstitel beruhenden Forderungen.

§ 4.

Zur Domänenhauptschulkasse sind alle diejenigen steuerpflichtig, welche im Domänenland die ediktmäßige Landessteuer (vgl. § 5 Abs. 1) zu erlegen haben. Jedoch sind

1. über den Kreis der durch das Kontributions-Edikt begründeten Steuerbefreiungen hinaus bis auf weiteres von der Schulsteuer befreit:
 - a) die Domänengemeinden,
 - b) die Kirchen und Pfarren,
 - c) die Eisenbahnen,
 - d) die Prediger und Küster rücksichtlich ihres Dienstinkommens während ihrer Dienstzeit und rücksichtlich ihres Ruhegehaltes nach eingetretener Pensionierung, sowie die Witwen derselben hinsichtlich ihrer aus der Witwenkasse zahlbaren Pensionen.
2. Die nach dem Kontributions-Edikt der Gewerbesteuer nicht unterworfenen, lediglich ein wanderscheinsteuerpflichtiges Gewerbe im Umherziehen betreibenden Personen sind bis auf weiteres verpflichtet, von dem vierten Teile der Wanderscheinsteuer den auf Grund des § 6 bestimmten Prozentsatz als Schulsteuer zu zahlen.

§ 5.

Die Erhebung der Schulsteuer durch Unsere Ämter erfolgt halbjährlich und zwar für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember im Oktober und für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni im April, gleichzeitig mit der Erhebung der Landessteuer, unter Berücksichtigung der §§ 4 und 6 auf Grund desjenigen Hauptsteuerregisters, nach welchem die ediktmäßige Steuer im Oktober und April erhoben wird.

Die Vorschriften des Kontributions-Edikts vom 12. Mai 1903 § 68 Absatz 2, 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 6.

Unser Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, bestimmt jährlich vor der Oktoberhebung der ediktmäßigen Landessteuer

die Höhe des Procentsatzes, zu welchem gleichmäßig der Betrag der ediktmäßigen Landessteuer der Beitragspflichtigen als Schulsteuer mit der Maßgabe zu erheben ist, daß für die Schulsteuer die landwirtschaftliche Steuer der Zeit- und Erbpächter von Höfen nur in halber Summe zur Berechnung kommt.

§ 7.

Die im § 2 bezeichneten Zahlungen erfolgen durch Vermittelung Unserer Ämter für Rechnung der Domäniahauptschulkasse.

Die Zahlung der Alterszulagen erfolgt vierteljährlich am Ende des Vierteljahrs, dagegen werden die Ruhegehalte der pensionierten Domäniplandschullehrer vierteljährlich im voraus innerhalb der ersten vierzehn Tage jedes Vierteljahres gezahlt.

§ 8.

Die Bestimmung des alljährlich zu erhebenden Procentsatzes (§ 6), sowie das Schlußergebnis der Domäniahauptschulkassenrechnung wird alljährlich in der Amtlichen Beilage des Regierungsblattes bekannt gemacht.

§ 9.

Alle Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Leistung der Schulsteuer, einschließlich der Ansprüche auf Rückzahlung geleisteter Zahlungen, werden unter Ausschluß des Rechtsweges vom zuständigen Amt unter Vorbehalt der Beschwerde an Unser Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, im Verwaltungswege entschieden und vollstreckt.

§ 10.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1907 in Kraft.

Auf die Flecken Dargun, Lübtheen, Barrentin und auf den Ort Neukloster findet sie keine Anwendung.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Schwerin, den 26. März 1907.

Friedrich Franz.

C. Graf von Bassewich-Levetzow. A. von Preßentin. Langfeld.

(N. 8) Verordnung vom 26. März 1907 zur Abänderung des § 4 Abs. 2 der Verordnung vom 1. Mai 1900, betreffend die Pensionierung der an den Landes-Schulen im Domanium angestellten Lehrer.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Räzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

Nachdem durch Unsere Verordnung vom 26. d. Ms. das Diensteinkommen der Domanialschullehrer neu geregelt worden ist, finden Wir Uns veranlaßt, hierdurch zu verordnen, daß an die Stelle des Absatzes 2 des § 4 der Verordnung vom 1. Mai 1900, betreffend die Pensionierung der an den Landes-Schulen im Domanium angestellten Lehrer (Regierungs-Blatt 1900 Nr. 18) folgende Bestimmungen treten:

I.

Die Pension beträgt nach Ablauf von 10 vollen Dienstjahren	352 Mf.
" 11 " "	372 "
" 12 " "	400 "
" 13 " "	428 "
" 14 " "	488 "
" 15 " "	524 "
" 16 " "	556 "
" 17 " "	600 "
" 18 " "	688 "
" 19 " "	736 "
" 20 " "	800 "
" 21 " "	824 "
" 22 " "	900 "
" 23 " "	928 "
" 24 " "	952 "
" 25 " "	980 "
" 26 " "	1064 "
" 27 " "	1088 "
" 28 " "	1116 "
" 29 " "	1144 "
" 30 " "	1172 "
" 31 " "	1188 "

von 32 vollen Dienstjahren	1208	Mf.
" 33 " "	1224	"
" 34 " "	1244	"
" 35 " "	1260	"
" 36 " "	1280	"
" 37 " "	1296	"
" 38 " "	1316	"
" 39 " "	1332	"
" 40 " "	1352	"
" 41 " "	1376	"
" 42 " "	1404	"
" 43 " "	1432	"
" 44 " "	1460	"
" 45 " "	1484	"
" 46 " "	1512	"
" 47 " "	1540	"
" 48 " "	1568	"
" 49 " "	1592	"
" 50 " "	1620	"

II.

Diese Verordnung tritt zugleich mit der Verordnung vom 26. d. Mts., betreffend das Diensteinkommen der Domanialandschullehrer, in Kraft.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Schwerin, den 26. März 1907.

Friedrich Franz.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow. A. von Preßentin. Langfeld.

(M. 9.) Verordnung vom 26. März 1907 zur Änderung des § 11 der Satzung des Witwen-Instituts für Prediger, Organisten, Kantoren, Küster und Lehrer vom 22. Dezember 1897.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Räzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

Nachdem durch Unsere Verordnung vom 26. d. M. das Diensteinkommen der Domanialandschullehrer neu geregelt und auch das Diensteinkommen der

seminaristisch gebildeten Lehrer an den Volks- und Bürgerschulen der Städte und Flecken inzwischen durch die Verordnung vom 12. März 1901 anderweitig geordnet ist, verordnen Wir hierdurch in Abänderung der Bestimmung in Satz 2 des § 11 der Satzung des Witwen-Instituts für Prediger, Organisten, Kantoren, Küster und Lehrer vom 22. Dezember 1897 (Regierungs-Blatt 1898 Nr. 1) allgemein,

dass, soweit auf Grund der jeweilig geltenden Verordnungen, betreffend die Diensteinkommensverhältnisse der seminaristisch gebildeten Lehrer an den Landschulen in Unserem Domäniuum, an den ritter- und landschaftlichen Landschulen und an den Volks- und Bürgerschulen der Städte und Flecken, sowie auf Grund der dazu geltenden Veranschlagungsgrundfäge eine Regelung des Diensteinkommens erfolgt ist, diese für die Aufnahme in das Witwen-Institut maßgebend sein soll.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Schwerin, den 26. März 1907.

Friedrich Franz.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow. A. von Preffentin. Langfeld.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 3. April 1907.

Inhalt.

- I. Abteilung.** (Nr. 10.) Verordnung, betreffend Änderung des § 119 der Verordnung vom 28. Mai 1879 zur Ausführung der Strafprozeßordnung.
 (Nr. 11.) Verordnung, betreffend die Einführung eines Jahrganges epistolischer Lettionen für die Sonn- und Feiertage des Kirchenjahres.
 (Nr. 12.) Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Emeritierungs-Ordnung vom 4. Januar 1900.
- II. Abteilung.** (1) Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung vom 16. Mai 1900, betreffend die Grundsäße für die billigmäßige Veranschlagung der Pfarrreinkommen der evangelisch-lutherischen Geistlichen. (2) Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Großherzoglichen Saline-Berwaltung zu Sülze und Einrichtung des Großherzoglichen Kommissariats für das Solbad Sülze. (3) Bekanntmachung, betreffend landesherrliche Genehmigung der „Moritz und Clara Pincus-Stiftung“ zu Schwerin.

I. Abteilung.

(Nr. 10.) Verordnung vom 26. März 1907, betreffend Änderung des § 119 der Verordnung vom 28. Mai 1879 zur Ausführung der Strafprozeßordnung.
Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rostburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Verhandlung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Beratung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Der § 119 der Verordnung vom 28. Mai 1879 zur Ausführung der Strafprozeßordnung (Regierungs-Blatt Nr. 33) erhält als Absatz 2 den Zusatz:

Unser Justizministerium kann, soweit nicht die in Absatz 1 Ziffer 1 angezogene Vorschrift Platz greift, anordnen, daß Haftstrafen in den im § 117 Satz 1 bezeichneten Gefangenanstalten vollstreckt werden.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Schwerin, den 26. März 1907.

Friedrich Franz.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow. A. von Pressentin. Langfeld.

(N. 11.) Verordnung vom 26. März 1907, betreffend die Einführung eines Jahrganges epistolischer Lektionen für die Sonn- und Festtage des Kirchenjahres.
Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Räzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

Wir verordnen hierdurch nach hausvertragsmäßiger Verhandlung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Beratung mit Unseren getreuen Ständen in Abänderung der bezüglichen Bestimmung der Revidierten Kirchenordnung Fol. 151, 152 und 165, daß die in der Anlage verzeichneten Abschnitte aus der Heiligen Schrift in den Hauptgottesdiensten der Sonn- und Festtage des Kirchenjahres, wenn und sofern in denselben über die altkirchliche Epistel gepredigt wird, statt der letzteren gehörigen Ortes vom Altare verlesen werden.

Wir wollen auch gestatten, daß in den Kirchen des Landes abwechselnd mit den alten Perikopen und den 1897 eingeführten evangelischen Lektionen nach einem kirchenregimentlicherseits noch näher zu bestimmenden Turnus über diese Abschnitte gepredigt werde.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Schwerin, den 26. März 1907.

Friedrich Franz.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow. A. von Pressentin. Langfeld.

Anlage.

N*eue epistolische Perikopenreihe mit untermischten alttestamentlichen Texten.*

Sonn- resp. Festtag	Epistol. Text	Alttestil Text	Inhaltsangabe
1. Advent.		Jer. 33,14—17.	Der Herr, der unsere Gerechtigkeit ist.
2. Advent.		Jes. 12.	Danklied der Erlözung.
3. Advent.		Jes. 35, 3—10.	Die Werke des Messias.
4. Advent.		Jes. 40, 1—8.	Die Stimme des Predigers in der Wüste.
1. Christtag.	1. Joh. 1, 1—4.		Das Wort des Lebens.
2. Christtag.	Heb. 1, 1—6.		Die legitte Rede Gottes durch den Sohn.
Sonntag nach Weihnacht.	1. Petr. 2, 1—9.		Der lebendige Eckstein Christus.
Neujahr.			Der Hüter Israels.
Sonntag nach Neujahr.	1. Joh. 3, 1—5.		Die Liebe Gottes in der Freundschaft der Gläubigen.
Epiphanias.	2. Kor. 4, 3—6.		Das Licht aus der Finsternis.
I. p. Epiphanias.		Ps. 121.	Wie lieblich sind deine Wohnungen, Herr Iebaoth.
II. p. Epiphanias.	Röm. 14, 16—19.	Ps. 84.	Das Reich Gottes Friede und Freude im heil. Geist.
III. p. Epiphanias.	Röm. 8, 28—39.		Der unerschütterliche Trost des Glaubens in allem Leid der Erde.
IV. p. Epiphan.		Ps. 46.	Gott unsere Zuversicht und Stärke.
V. p. Epiphanias.	2. Tim. 2, 19—22.		Der Herr kennt die Seinen.
VI. p. Epiphan.	2. Kor. 3, 12—18.		Des Herrn Klarheit.
Septuageſimac.	2. Petr. 1, 2—11.		Tut Fleiß, euren Beruf und eure Erwählung fest zu machen.
Sexageſimac.	Röm. 1, 13—17.		Das Evangelium eine Kraft Gottes.
Entomibi.	1. Kor 1, 21—31.		Wir predigen den gekreuzigten Christum.
Invocavit.	Heb. 4, 14—16.		Der mitleidige Hobepriester.
Reminiscere	Heb. 12, 12—17.		Ohne Heiligung sieht man den Herrn nicht.
Oculi.	1. Petr. 1, 13—22.		Das teure Blut Christi.
Laetare.		1. Mose 22, 1—14.	Isaaks Opferung.
Judica.	Heb. 12, 1—7.		Lasset uns aufsehen auf Jesum.
Palmarum.	Heb. 5, 7—10.		Der gehorsame Gottessohn.

Sonn- tag resp. Festtag	Epistol. Text	Altestl. Text	Inhaltsangabe
Gründonnerstag.	1. Kor. 10, 16—17.		Der gesegnete Reich.
Karsfreitag.	2. Kor. 5, 14—21.		Einer für alle gestorben.
1. Ostertag	1. Petr. 1, 3—9.		Wiedergeboren zu einer lebend. Hoffnung.
2. Ostertag.	1. Kor. 15, 12—22.		Christus der Erstling unter denen, die da schlafen.
Quasimodogenitii.	Rö. 3, 1—4.		Trachtet nach dem, das droben ist.
Mis. Dom.		Ps. 23.	Der Herr ist mein Hirte.
Jubilate.		Ps. 126.	Tränenstaat und Freudenreute.
Cantate.	2. Tim. 2, 8—13.		Halt im Gedächtnis Jesum Christum.
Hogate.	1. Tim. 2, 1—6.		Fürbitte für alle Menschen.
Himmelfahrt.		Ps. 110, 1—4.	Sege dich zu meiner Rechten.
Gaudii.	1. Joh. 3, 19—24.		Gott größer als unser Herz.
1. Pfingstag.		Joel 3, 1—5.	Ich will meinen Geist ausgießen auf alles Fleisch.
2. Pfingstag.		Jes. 44, 1—6.	Wasserströme für die Durstigen.
Trinitatis.		4. Mof. 6, 22—27	Der Aaronitische Segen.
I. p. Trin.	Ap. Gesch. 2, 37—47.		Die erste Gemeinde.
II. p. Trin.	Off. 3, 14—22.		Ach, daß du kalt oder warm wärest!
III. p. Trin.		Ez. 33, 10—17.	Der Herr hat keinen Gefallen am Tode des Gottlosen.
IV. p. Trin.	Röm. 5, 1—5.		Krieden und Hoffnung durch den Glauben.
V. p. Trin.	Buß- und Betttag vor der Ernte.		In keinem andern Heil.
VI. p. Trin.	Ap.-Gesch. 4, 1—12		Gottselig und genügsam.
VII. p. Trin.	1. Tim. 6, 6—12.		Prüfst die Geister.
VIII. p. Trin.	1. Joh. 4, 1—6.		Verstocket eure Herzen nicht.
IX. p. Trin.	Hebr. 3, 7—14.		Tod des Stephanus.
X. p. Trin.	Ap. Gesch. 7, 54—59.		Wir ist Barmherzigkeit widerfahren.
XI. p. Trin.	1. Tim. 1, 12—17.		Seid Täter des Worts.
XII. p. Trin.	Sal. 1, 22—27.		Allein durch den Glauben.
XIII. p. Trin.	Röm. 3, 21—28.		Lobe den Herrn meine Seele.
XIV. p. Trin.		Ps. 103	Dankbar und fröhlich in allen Dingen.
XV. p. Trin.	1. Thess. 5, 14—24.		Christus ist mein Leben.
XVI. p. Trin.	Phil. 1, 21—25.		Hauptsatz.
XVII. p. Trin.	Rö. 3, 18—4, 1.		Gesetzt zum Haupt d. Gemeinde über alles.
XVIII. p. Trin.	Ephes. 1, 15—23.		

Sonn- resp. Festtag.	Epistol. Tert.	Alttestl. Tert.	Inhaltsangabe.
XIX. p. Trin.		Ps. 32, 1—7.	Wohl dem, dem die Übertretungen vergeben sind.
XX. p. Trin.	Dff. 19, 6—9.		Die Hochzeit des Lammes.
XXI. p. Trin.	Hebr. 10, 35—11, 1.		Der Glaube eine gewisse Zuversicht.
XXII. p. Trin.	Judä 17—21.		Erbauen euch auf euren allerheiligsten Glauben!
XXIII. p. Trin.	Phil 3, 7—14.		Pauli Vorbild.
XXIV. p. Trin.	Dff. 2, 8—11.		Sei getreu bis an den Tod.
XXV. p. Trin.	Dff. 7, 9—17.		Gekommen aus großer Trübsal.
XXVI. p. Trin.	Dff. 20, 11—15		Die Bücher werden aufgetan.
XXVII. p. Trin.	Dff. 21, 1—7.		Der neue Himmel und die neue Erde.

(M 12.) Verordnung vom 26. März 1907 zur Abänderung und Ergänzung der Emeritierungs-Ordnung vom 4. Januar 1900.

Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügenburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ufw. verordnen nach hausvertragsmäßiger Verhandlung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Beratung mit Unseren getreuen Ständen zur Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 4. Januar 1900, betreffend die Emeritierung der evangelisch-lutherischen Geistlichen, (Regierungs-Blatt 1900 Nr. 4) was folgt:

- I. Der § 5 Nr. 2 der Verordnung erhält folgende Fassung:
 2. ein Lehramt an einer öffentlichen Schule oder an einer aus landesherrlichen Mitteln oder aus allgemeinen Landesmitteln oder aus Mitteln der Stadt beziehungsweise der Ortsobrigkeit unterstützten Privatschule im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin bekleidet hat,
- II. Der § 12 Nr. 3 der Verordnung hat zu lauten:
 3. eine Beihilfe aus der Landessteuerkasse, welche sich aus einem festen jährlichen Zuschuß von 55000 Mark und aus dem Betrage zusammensetzt, welcher dem durch die Vorschrift des § 14 Absatz 3 entstandenen Einnahmeausfälle des vorletzten Rechnungsjahres entspricht.

III. Der § 14 der Verordnung erhält als Absatz 3 folgenden Zusatz:
Solange von der Stelle eine Witwenabgabe zu entrichten ist,
wird diese von der Eueritenabgabe abgezogen, jedoch darf letztere
dadurch nicht unter den Betrag sinken, auf den sich ein nach
§ 13 zu berechnender Beitrag belaufen würde.

IV. Dem § 19 ist als Absatz 2 die Bestimmung hinzuzufügen:

Das Gesetz erstreckt sich auch auf ausländische Geistliche, welchen
die Verwaltung eines Pfarramtes an einer inländischen Kirche
im Nebenamt übertragen ist oder übertragen wird, jedoch sind
die Pensionsfälle der Anlage A (vergleiche § 4 Absatz 2) nur
von dem Einkommen zu berechnen, welches der ausländische
Geistliche ans dem Pfarramt an der einheimischen Kirche bezieht.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1907 in Kraft.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Schwerin, den 26. März 1907.

Friedrich Franz.

C. Graf von Bassewitz-Lebeck. A. von Pressentin. Langfeld.

II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 26. März 1907 zur Änderung der Bekanntmachung vom 16. Mai 1900, betreffend die Grundsätze für die billigmäßige Veranschlagung der Pfarrereinkommen der evangelisch-lutherischen Geistlichen.

Der § 8 Nr. 1 der Grundsätze für die billigmäßige Veranschlagung der Pfarrereinkommen der evangelisch-lutherischen Geistlichen (Regierungs-Blatt 1900 Nr. 20) erhält mit Wirkung vom 1. Juli 1907 ab nachstehende Fassung:

1. Die Witwenabgabe aus der Pfarre, soweit es sich nicht um die Veranschlagung für eine nach § 14 der Eueritierungsordnung zu leistende Abgabe handelt;

Schwerin, den 26. März 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staatsministerium.

C. Graf von Bassewitz-Lebeck. A. von Pressentin. Langfeld.

(2) Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Großherzoglichen Saline-Verwaltung zu Sülze und Einrichtung des Großherzoglichen Kommissariats für das Solbad Sülze.

Nach Einstellung des Betriebes auf der Großherzoglichen Saline zu Sülze ist die Großherzogliche Saline-Verwaltung dafelbst unter dem heutigen Tage aufgehoben.

Die Verwaltung des Solbades und der bisherigen Salinegrundstücke nebst Anlagen auf denselben ist „dem Großherzoglichen Kommissariat für das Solbad Sülze“ übertragen, und ist dieses Kommissariat dem Oberamtsrichter Jäckow zu Sülze bis auf weiteres unterstellt worden.

Schwerin, den 1. April 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanzministerium, Abteilung
für Domänen und Forsten.

Im Auftrage: von Schuckmann.

(3) Bekanntmachung vom 26. März 1907, betreffend landesherrliche Genehmigung der „Moritz und Clara Pincus-Stiftung“ zu Schwerin.

Die „Moritz und Clara Pincus-Stiftung“ zu Schwerin ist landesherrlich genehmigt worden.

Schwerin, den 26. März 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justizministerium.

Langfeld.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 12. April 1907.

Inhalt.

- I. Abteilung. (M 10.) Verordnung, betreffend die Vorbildung der Theologen und die theologischen Prüfungen.
 II. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Vertretung der Kreisphysiker für den Fall ihrer Verhinderung oder Beurlaubung.

I. Abteilung.

(M 10.) Verordnung vom 5. April 1907, betreffend die Vorbildung der Theologen für den Kirchendienst und die theologischen Prüfungen.

Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Räzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Beratung mit den getreuen Ständen, unter Aufhebung der Verordnung vom 5. Februar 1844 wegen Prüfung der Kandidaten der Theologie, über die Vorbildung der Theologen für den Kirchendienst und die theologischen Prüfungen, was folgt:

I. Im allgemeinen.

§ 1.

Erfordernisse der Anstellungsfähigkeit im allgemeinen.

Anstellungsfähig im Dienste der evangelisch-lutherischen Landeskirche ist jeder evangelisch-lutherische Mecklenburg-Schweriner, der 25 Jahre alt, unbescholtener, geistig gesund und frei von solchen körperlichen Gebrechen ist, welche

die Ausübung des geistlichen Amtes hindern, sofern er in Bezug auf seine Vorbildung den Bestimmungen dieser Verordnung genügt hat.

Befreiung von dem Erfordernis des Alters kann durch Unseren Oberkirchenrat erteilt werden.

§ 2.

Ablegung von zwei theologischen Prüfungen.

Die Beschränkung zur Verwaltung des geistlichen Amtes ist durch die Ablegung von zwei theologischen Prüfungen nachzuweisen, der ersten wissenschaftlichen oder Kandidatenprüfung (Tentamen, Examen pro licentia concionandi oder pro candidatura) und der zweiten oder Amtsprüfung (Examen pro ministerio).

§ 3.

Einrichtung und Zusammensetzung der Prüfungsbehörden.

Zur Abhaltung dieser Prüfungen bestehen zwei theologische Prüfungsbehörden: die erste theologische Prüfungsbehörde für die Kandidatenprüfung und die zweite theologische Prüfungsbehörde für die Amtsprüfung.

In einer jeden führt einer Unserer Landessuperintendenten den Vorsitz.

Außerdem gehören der ersten theologischen Prüfungsbehörde ein ordentlicher Professor der Theologie an der Universität Rostock und ein Pastor der Landeskirche und der zweiten ebenfalls ein ordentlicher Professor der Theologie an der Universität Rostock und drei Pastoren der Landeskirche an.

Jede Prüfungsbehörde hat ihren Sitz an dem Wohnorte des leitenden Superintendenten. Doch ist die mündliche Prüfung im Amtsgempen immer in Schwerin abzuhalten.

§ 4.

Prüfungstermine.

Bei beiden Prüfungsbehörden finden in jedem Jahre zwei regelmäßige Prüfungstermine statt, der eine gleich nach dem Osterfeste, der andere Ende September oder Anfang Oktober.

§ 5.

Zulassung zu den Prüfungen.

Über die Zulassung zu beiden Prüfungen entscheidet Unser Oberkirchenrat auf Antrag der Bewerber durch Verfügung an die Vorsitzenden der Prüfungsbehörden.

§ 6.

Zulassung nichtmecklenburgischer Theologen.

Theologen, welche nicht die mecklenburg-schwerinsche Staatsangehörigkeit besitzen, im übrigen aber einen den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechenden Bildungsgang durchgemacht haben und sich zum evangelisch-lutherischen Glauben bekannten, bedürfen für ihre Zulassung unserer besonderen Erlaubnis.

Dabei kann denjenigen, welche bereits in einer anderen evangelisch-lutherischen Kirche oder in der evangelischen Landeskirche des Königreichs Preußen die erste theologische Prüfung mit Erfolg bestanden haben, eine Wiederholung derselben vor der einheimischen Prüfungsbehörde erlassen werden.

Dagegen ist die zweite theologische Prüfung in allen Fällen vor der einheimischen Prüfungsbehörde abzulegen, und zwar auch von solchen nicht-mecklenburgischen Theologen, welche bereits in einer anderen evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands oder in der evangelischen Landeskirche des Königreichs Preußen das Amtsexamen bestanden bzw. ein geistliches Amt bekleidet haben. Mit Rücksicht auf besondere wissenschaftliche oder praktische Leistungen können letztere jedoch von einzelnen Teilen der Prüfung befreit werden.

Nichtmecklenburgische Theologen evangelisch-lutherischen Bekennnisses, welche anderswo mindestens die erste theologische Prüfung mit Erfolg bestanden haben, gewinnen durch ihre Präsentation für eine Pfarre ständischen Patronats ein Recht auf Zulassung zur zweiten theologischen Prüfung.

II. Die erste theologische Prüfung.

§ 7.

Voraussetzungen der Zulassung.

Die Zulassung setzt voraus:

1. Die Ablegung der Reifeprüfung auf einem humanistischen Gymnasium bzw. das Bestehen einer entsprechenden Ergänzungsprüfung, wenn die Reife für das Universitätsstudium auf einem Realgymnasium oder einer Oberrealschule erworben ist.

Falls sich die Reife- bzw. Ergänzungsprüfung nicht auch auf die Kenntnis der hebräischen Sprache erstreckt hat, ist für dieses Fach die Prüfung an der Universität abzulegen und zwar so rechtzeitig, daß nach dem Bestehen derselben noch volle fünf Semester auf das Studium der Theologie verwandt werden.

2. Ein mindestens dreijähriges Studium der evangelischen Theologie auf einer deutschen Universität, bei welchem jedenfalls auch eine Vorlesung über Pädagogik zu hören und während zweier Semester an den Übungen des homiletisch-katechetischen Seminars teilzunehmen ist. Fällt in diese Zeit der einjährige Militärdienst, so ist das Studium um zwei Semester zu verlängern.

§ 8.

Beantragung der Zulassung.

Das Gesuch um Zulassung darf frühestens am Schlusse des sechsten (bezw. bei Ableistung der Militärschuld während der Studienzeit: des achten) Studiensemesters und muß spätestens ein Jahr nach beendigtem Universitätsstudium bei Unserem Oberkirchenrat eingereicht werden.

Dem Gesuche sind anzuschließen:

- a) ein Tauf- und Konfirmationschein;
- b) ein ärztliches Gesundheitsattest;
- c) das Gymnasial-Reifezeugnis, sowie gegebenenfalls das Zeugnis über die Prüfung im Hebräischen;
- d) ein Ausweis über die Militärverhältnisse des Gesuchstellers;
- e) die Abgangszeugnisse der Universitäten, welche der Bewerber besucht hat, und falls seit Beendigung der Universitätsstudien ein längerer Zeitraum verstrichen ist, ein Zeugnis der betreffenden Obrigkeit und des zuständigen Präpositus über die fittliche Unbescholtenheit des Kandidaten;
- f) ein in deutscher Sprache abgefasster ausführlicher Lebenslauf, in welchem der Bewerber auch über seine innere Entwicklung, sowie über die von ihm gehörten Vorlesungen, über seine Privatstudien und über etwaige Neigung für besondere Einzelsächer der Theologie Rechenschaft zu geben hat.

§ 9.

Zweck und Anforderungen.

Der Zweck der ersten theologischen Prüfung ist die Ermittelung, ob der Bewerber diejenige theologische Bildung sich erworben hat und überhaupt diejenigen äußeren und inneren Anlagen und Fähigkeiten besitzt, welche dieerteilung der Erlaubnis zum Predigen (licentia oder venia concionandi) und die Aufnahme in die Kandidatenliste rechtfertigen und seiner Zeit die wirksame Ausübung des geistlichen Amtes erwarten lassen.

Er hat deshalb in der mit ihm anzustellenden Prüfung insbesondere nachzuweisen, daß er die nötige Kenntnis der Grundsprachen der heiligen Schrift, der biblischen Geschichte und der biblischen Einleitungswissenschaft besitzt, um eine leichtere alttestamentliche Stelle richtig übersezten und erklären und einen neutestamentlichen Abschnitt selbstständig behandeln zu können. Er muß ferner über die Gesamtentwicklung der Kirche nach ihrer inneren und äußeren Seite eine klare Übersicht gewonnen haben und über die wichtigeren Zeitabschnitte tiefer eingehende Auskunft geben können. Er muß das System christlicher Lehre überschauen und in die Hauptstücke derselben eine klare und gründliche Einsicht haben und sich endlich mit der Geschichte, der Bedeutung und dem Inhalte der symbolischen Bücher unserer Kirche bekannt zeigen, auch dactun, daß ihm die Gabe des mündlichen freien Vortrags nicht fehlt.

§ 10.

Schriftliche und mündliche Prüfung.

Ob der Bewerber den vorstehend dargelegten Anforderungen genügt, ist durch schriftliche und mündliche Prüfung festzustellen.

Für die schriftliche Prüfung sind drei freie und drei Klausurarbeiten zu liefern.

§ 11.

Freie schriftliche Arbeiten.

Die freien schriftlichen Arbeiten bestehen

1. in einer Arbeit aus der biblischen Theologie;
2. in einer Arbeit aus der systematischen Theologie;
3. in einer ausgearbeiteten Predigt über einen aufgegebenen Text;

sämtlich in deutscher Sprache.

Die Arbeit aus der systematischen Theologie soll einen historisch-dogmatischen Charakter tragen, die über das aufgegebene Thema in der Geschichte hervorgetretenen Gegensätze darlegen und beurteilen.

Die bei sämtlichen Arbeiten gebrauchten literarischen Hülfsmittel sind anzugeben, und es ist die eidesstattliche Versicherung hinzuzufügen, daß sie ohne fremde Beihilfe abgefaßt und von niemandem verbessert sind.

§ 12.

Klausurarbeiten.

Die Klausurarbeiten werden an drei aufeinanderfolgenden Tagen angefertigt.

Sie bestehen in

1. der schriftlichen Übersetzung und historisch-grammatischen Erklärung einer leichteren Stelle des Alten Testaments;
2. der schriftlichen Übersetzung und exegetischen Behandlung eines Abschnittes aus dem Neuen Testamente;
3. in einer den Charakter einer geschichtlichen Übersicht tragenden kirchengeschichtlichen Arbeit.

Sämtliche Arbeiten sind in deutscher Sprache abzufassen. Zu jeder sind sechs Stunden zu bewilligen. Literarische Hilfsmittel sind nicht gestattet, außer einem hebräischen Wörterbuch, daß auf Verlangen gegeben oder zugelassen werden kann.

§ 13.

Mündliche Prüfung.

Die mündliche Prüfung findet an zwei aufeinanderfolgenden Tagen statt. Sie umfaßt

1. Alttestamentliche Exegese, Geschichte und Einleitung;
2. Neutestamentliche Exegese, Geschichte und Einleitung;
3. Kirchen- und Dogmengeschichte;
4. Dogmatik;
5. Ethik;
6. Symbolik.

An die mündliche Prüfung schließt sich eine Predigtprobe, welche in dem Vortrage eines Teiles der eingelieferten Predigt besteht, und eine Probe im Katechisieren.

III. Die zweite theologische Prüfung.

§ 14.

Voraussetzungen der Zulassung.

Die Zulassung setzt voraus:

1. die Ableistung der ersten theologischen Prüfung;
2. den einjährigen Besuch des Predigerseminars zu Schwerin.

§ 15.

Beantragung der Zulassung.

Das Gesuch um Zulassung darf frühestens zwei Jahre, muß spätestens fünf Jahre nach Ablegung der ersten theologischen Prüfung bei Unserem Oberkirchenrat eingereicht werden.

Dem Gesuche sind anzuschließen:

1. ein kurzer Bericht über den Aufenthalt und die Tätigkeit des Bewerbers seit der Ableistung der ersten theologischen Prüfung;
2. das Zeugnis über den Besuch des Predigerseminars;
3. die Bescheinigungen darüber, daß der Bewerber nach der Ableistung der ersten theologischen Prüfung mindestens viermal jährlich im öffentlichen Gemeindegottesdienst gepredigt hat.

§ 16.

Zweck und Anforderungen.

Der Zweck der zweiten theologischen Prüfung besteht in der Ermittelung und Feststellung der Anstellungsfähigkeit des Bewerbers im geistlichen Amte der evangelisch-lutherischen Landeskirche.

Er hat deshalb in der mit ihm anzustellenden Prüfung nachzuweisen, daß er nicht bloß die nötigen wissenschaftlich-theologischen Kenntnisse und das ausreichende theologische Urteil, sondern auch die erforderliche praktische Tüchtigkeit besitzt, um das Pfarramt der Landeskirche mit Erfolg und Segen verwalten zu können. Insbesondere muß sich aus der Prüfung ergeben, daß der Kandidat die in der ersten Prüfung geforderte und nachgewiesene theologische Bildung inzwischen durch eine größere geistige Durchdringung des Stoffes vertieft hat und den Kirchendienst in seinen einzelnen Zweigen ebenso theoretisch kennt, wie praktisch auszuüben imstande ist.

§ 17.

Schriftliche und mündliche Prüfung

Auch die zweite theologische Prüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil, und auch für sie sind freie schriftliche und Klausurarbeiten anzufertigen.

§ 18.

Freie schriftliche Arbeiten.

Als einzige freie schriftliche Arbeit ist eine systematische Abhandlung in deutscher Sprache über ein Thema aus der Dogmatik oder Ethik zu liefern unter Berücksichtigung der dogmengeschichtlichen Entwicklung des zur Befragung stehenden Lehrstücks.

Es kann statt dessen auch ein Thema aus der Dogmengeschichte gegeben werden. Doch ist alsdann die Aufgabe so zu stellen, daß die systematische

Schulung und das dogmatische Urteil des Kandidaten aus ihrer Bearbeitung ersichtlich wird.

Auch für diese Arbeit gelten die Bestimmungen in Absatz 3 des § 11.

§ 19.

Klausurarbeiten.

Die Klausurarbeiten werden an drei aufeinanderfolgenden Tagen angefertigt und bestehen

1. in der Übersetzung und Erklärung einer prophetischen oder hagiographischen Stelle des Alten Testaments unter Hervorhebung der praktischerbaulichen Grundgedanken derselben;
2. in der wissenschaftlichen Exegese eines nicht zu leichten und nicht zu bekannten Abschnitts aus dem Neuen Testamente;
3. in der schriftlichen Behandlung eines Themas aus dem Gebiet der praktischen Theologie.

Im übrigen gelten auch hier die Bestimmungen am Schluß von § 12.

§ 20.

Mündliche Prüfung.

Die mündliche Prüfung findet an zwei aufeinanderfolgenden Tagen statt und umfaßt die nachfolgenden Fächer:

1. Alttestamentliche Exegese, Geschichte und Einleitung;
2. Neutestamentliche Exegese, Geschichte und Einleitung;
3. Kirchen- und Dogmengeschichte;
4. Symbolik;
5. Dogmatik;
6. Ethik;
7. Homiletik;
8. Liturgik;
9. Katechetik nebst Pädagogik;
10. Poimenik nebst Kirchenrecht.

Außerdem hat der Kandidat vor der Prüfungsbehörde zu katechisieren und einen öffentlichen Gemeindegottesdienst zu versehen, in dem er ohne Gebrauch des Konzepts die Predigt zu halten hat.

IV. Das Verfahren bei den beiden theologischen Prüfungen.

§ 21.

Einlieferungs- und Gestellungsfristen für die schriftliche und die mündliche Prüfung.

Die freien schriftlichen Arbeiten sind bei beiden Prüfungsbehörden für den regelmäßigen Frühjahrstermin spätestens am 1. Januar, für den regelmäßigen Herbsttermin der Prüfung spätestens am 1. Juni an den Vorsitzenden einzuliefern (vergl. § 4).

Erfolgt die Übergabe der Arbeiten nicht rechtzeitig und wird die Verzögerung nicht genügend entschuldigt, so verliert der Examinand das Recht auf Zulassung zu den weiteren Abschnitten der Prüfung in dem betreffenden Termine.

Für die Anfertigung der freien schriftlichen Arbeiten ist den Examinanden in beiden Prüfungen eine Frist von längstens 15 Monaten zu bewilligen, einer früheren Ablieferung derselben steht nichts entgegen.

Leistet ein Examinand, nachdem er die schriftlichen Arbeiten eingeliefert hat, der Ladung zur Klausur oder zur mündlichen Prüfung ohne den Nachweis zwingender Gründe keine Folge, so ist ihm zu eröffnen, daß die betreffende Prüfung für beendigt und er als in derselben nicht bestanden anzusehen sei.

§ 22.

Verfahren bei ungenügender Leistung in der schriftlichen Prüfung.

Ein nach einstimmigem Urteil sämtlicher Mitglieder der betreffenden Prüfungsbehörde entschieden ungenügender Ausfall der freien schriftlichen Arbeiten oder der Klausurarbeiten schließt von den weiteren Abschnitten der Prüfung aus.

§ 23.

Bestehen und Wiederholung der Prüfung überhaupt.

Die in der ersten oder der zweiten Prüfung bestandenen Examinanden sind jedesmal alsbald nach Abschluß der Prüfung von dem Vorsitzenden der Prüfungsbehörde auf die Bekennnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche zu verpflichten.

Über die bestandene Prüfung ist ihnen ein Zeugnis auszustellen.

Hat ein Examinand die Prüfung nicht bestanden, so haben die Prüfungsbehörden ihm dies mittelst eines Schreibens anzugeben, in welchem er zugleich auf die Mängelhaftigkeit seiner Leistungen und die Lücken in seinem Wissen aufmerksam gemacht und ihm der Zeitpunkt bezeichnet wird, wann er sich zu erneuter Prüfung melden darf.

Es steht zum Ermeessen der Prüfungsbehörden, ob sie einen Examinanden, der nicht bestanden ist, die Prüfung ganz oder nur teilweise wiederholen lassen wollen.

Selbstverständlich aber hat sich ein Examinand, der bereits auf seine freien schriftlichen Arbeiten bezw. Klausurarbeiten abgewiesen ist, beim zweiten Versuch der Klausur und der mündlichen Prüfung bezw. der ganzen mündlichen Prüfung außer der zu wiederholenden schriftlichen Prüfung oder dem zu wiederholenden Teil derselben zu unterziehen.

§ 24.

Dritter Prüfungsversuch.

Ein dritter Versuch kann ausnahmsweise nur bei der ersten Prüfung zugestanden werden. Die Zulassung zu demselben ist bei Unserem Oberkirchenrate zu beantragen, der die Zulassung je nach den Umständen gewähren oder abschlagen wird.

§ 25.

Berichterstattung über die Prüfungen.

Über die Prüfung eines jeden Kandidaten ist abgesondert, unter Beischließung der von ihm gefertigten Arbeiten nebst deren Beurteilung, sowie des Protokolls über die mündliche Prüfung, in welchem die Leistungen in jedem Fach besonders zu beurteilen sind, an Unseren Oberkirchenrat zu berichten.

§ 26.

Beurteilung der Leistungen.

Für die Beurteilung der Leistungen sind die Bezeichnungen „sehr gut“, „gut“, „genügend“, „ungenügend“ zu verwenden.

§ 27.

Beschwerden der Kandidaten.

Sollte ein Examinand Grund zu Beschwerden über das Verfahren der Prüfungsbehörden zu haben vermeinen, so sind diese Unserem Oberkirchenrate vorzutragen.

§ 28.

Prüfungsgebühren.

An Prüfungsgebühren sind von jedem Bewerber sowohl für die erste, als auch für die zweite theologische Prüfung je Sechzig (60) Mark zu entrichten, von welcher Summe die eine Hälfte sofort bei der Meldung an den Vorsitzenden der Prüfungsbehörde einzusenden, die andere Hälfte jedoch erst nach bestandener Prüfung zu berichtigen ist.

§ 29.

Übergangsbestimmungen.

Die vorstehende Verordnung tritt im übrigen sofort in Kraft. Doch gelten für diejenigen Kandidaten, welche bei Erlass derselben bereits die Themen für die freien schriftlichen Arbeiten erhalten oder die letzteren bereits abgeliefert haben, noch die Bestimmungen der Verordnung vom 5. Februar 1844 über die Klausur und die mündliche Prüfung. Ebenso können diejenigen Kandidaten, welche bei Erlass dieser Verordnung bereits vor 6 Monaten und länger die erste theologische Prüfung bestanden hatten, auf ihren Antrag von der Bestimmung in § 14, 2 (vergl. § 15, 2) befreit werden.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Schwerin, den 5. April 1907.

Friedrich Franz.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow. A. von Preßentin. Langfeld.

III. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 5. April 1907, betreffend Vertretung der Kreisphysiker für den Fall ihrer Verhinderung oder Beurlaubung.

Den Kreisphysikern sind Landesherrlich für den Fall ihrer Verhinderung oder Beurlaubung in ihren amtsärztlichen und gerichtsärztlichen Funktionen Vertreter nach Maßgabe der Anlage A bestellt worden.

Schwerin, den 5. April 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für Medizinalangelegenheiten.

Langfeld.

Anlage A.

der Kreisphysikus des
Medizinalbezirks

1. Boizenburg
2. Gadebusch
3. Wismar
4. Schwerin

5. Ludwigslust

6. Parchim
7. Güstrow
8. Rostock
9. Greifswald

10. Malchin
11. Waren

Bertreten wird

- a. in der Verwaltung,
- b. in den gerichtsarztlichen Funktionen.

- zu 1: a und b durch den Kreisphysikus zu Ludwigslust.
- zu 2: a und b durch den Kreisphysikus zu Schwerin.
- zu 3: a und b durch den Sanitätsrat Dr. Goeze zu Wismar.
- zu 4: a durch den Kreisphysikus zu Wismar,
b nach Wahl der Behörden durch den Sanitätsrat
Dr. Rust zu Sachsenberg oder den Kreisphysikus
zu Wismar.
- zu 5: a durch den Kreisphysikus des Bezirks Boizenburg,
b nach Wahl der Behörden durch den Kreisphysikus
des Bezirks Boizenburg oder den Kreisphysikus
zu Parchim.
- zu 6: a und b durch den Kreisphysikus zu Ludwigslust.
- zu 7: a und b durch den Kreisphysikus zu Rostock.
- zu 8: a und b durch den Dr. Marung zu Rostock.
- zu 9: a durch den Kreisphysikus zu Malchin,
b nach Wahl der Behörden durch den Kreisphysikus
zu Malchin oder den Kreisphysikus zu Rostock.
- zu 10: a und b durch den Kreisphysikus zu Waren.
- zu 11: a und b durch den Kreisphysikus zu Malchin.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 19. April 1907.

Inhalt.

II. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Ausstellung von Pässen an Ausländer. (2) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung vom 30. März 1894 über die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen. (3) Bekanntmachung, betreffend Bestimmung des Zeitpunktes, in welchem das Grundbuch als angelegt angesehen ist.

II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 10. April 1907, betreffend Ausstellung von Pässen an Ausländer.

Nach einer Mitteilung des Reichsamts des Innern bringt die von deutschen Behörden erfolgende Ausstellung von Pässen an Ausländer, in denen ein Vermerk fehlt, daß der Passinhaber die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzt, beim Gebrauche dieser Pässe gegenüber deutschen Konsuln im Auslande aus dem Grunde Unzuträglichkeiten mit sich, weil nach den für die deutschen Konsuln bestehenden Vorschriften der Nachweis der Reichsangehörigkeit durch Vorlegung eines gültigen deutschen Passes geführt wird. Aber auch im Hinblick auf die Verpflichtung des Reichs, hilfsbedürftige Inhaber eines deutschen Passes zu übernehmen und die hieran sich knüpfenden Folgen armenrechtlicher Natur ist es von Wert, daß der einem Ausländer ausgestellte Pass über die Ausländereigenschaft des Passinhabers keinen Zweifel läßt.

Bei der Bedeutung, welche einem Vermerk der angeführten Art in dem Passe eines Ausländers zukommt, werden die Ortsobrigkeiten angewiesen, bei Ausstellung von Pässen regelmäßig eine sorgfältige Prüfung der Staats-

angehörigkeit vorzunehmen, und wenn sich ergibt, daß der Antragsteller die Reichsangehörigkeit nicht besitzt, hierüber einen ausdrücklichen Vermerk in den Paß aufzunehmen.

Übrigens erscheint eine Erteilung von Reisepässen an Reichsausländer nur dann statthaft, wenn für den betreffenden Ausländer die Erlangung einer heimatlichen Reiselegitimation entweder unmöglich oder mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist.

Schwerin, den 10. April 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 13. April 1907, betreffend Änderung der Verordnung vom 30. März 1894 über die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen.

In den Bestimmungen zu §§ 2 und 3 der Verordnung vom 30. März 1894 (Regierungs-Blatt Nr. 12 Seite 116) über die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen werden die Worte unter a: „des § 35, Biffer 7 der Militärtransportordnung für Eisenbahnen usw“ bis „bezeichnet sind“ ersetzt durch:

„des § 54, 18 der Militärtransportordnung vom 18. Januar 1899 (Reichs-Gesetzblatt Seite 15) durch die vereinigten Ausschüsse des Bundesrats für das Landheer und die Festungen und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen, in Bayern durch das Staatsministerium für Verkehrangelegenheiten und das Bayerische Kriegsministerium jeweils als für den Frieden „zur Gefahrklasse gehörig“ bezeichnet sind.“

Schwerin, den 13. April 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(3) Bekanntmachung vom 15. April 1907, betreffend Bestimmung des Zeitpunktes, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

Auf Grund des § 52 der Ausführungsverordnung zur Grundbuchordnung vom 9. April 1899 und unter Hinweis auf die Bekanntmachungen des unterzeichneten Ministeriums vom 8. Oktober 1900 und vom 20. und 21. Oktober 1906 (Regierungs-Blatt 1900 Nr. 33, 1906 Nr. 35) wird hierdurch bestimmt, daß das Grundbuch für die nachstehend aufgeführten Grundbuchbezirke vom 1. Mai 1907 ab als angelegt anzusehen ist:

Bezirk des Amtsgerichts Malchow.

Ritterschaft, Amt Lübz: Hof Lütgendorf.

Bezirk des Amtsgerichts Röbel.

Aus dem Bezirke der Stadt Röbel:

Flurbuch Abteilung II hohentorsche Vorstadt mit Ausnahme der Grundstücke Nr. 67, 76, 116, 117, 119, 120, 126, 127, 155, 170, 209, 213, 214, 220, 224, 225, 226 und

Flurbuch Abteilung V hohentorsche Feldmark mit Ausnahme der Grundstücke Nr. 352, 1060, 1061, 1065, 1066, 1067, 1069, 1070, 1091, 1105, 1106, 1108, 1165, 1215, 1259, 1412, 1507, 1545, 1552, 1553, 1575, 1587, 1596, 1758,

soweit nicht für einzelne Grundstücke dieser Flurbuchabteilungen das Grundbuch schon seit dem 1. Mai 1904 als angelegt anzusehen ist.

Bezirk des Amtsgerichts Gnoien.

Ritterschaft, Amt Gnoien: Boddin.

Bezirk des Amtsgerichts Rostock.

Aus dem Bezirke der Stadt Rostock die Grundstücke:

a) Flurbuch-Abteilung I (Innere Stadt)

Nr. 623, 642, 724,

b) Flurbuch-Abteilung II (Vorstädte mit der Stadtfeldmark)

Nr. 147, 365, 391 I, 974,

c) Flurbuch-Abteilung III (öffentliche Straßen und Plätze) Stadtbuchnummer 978).

Schwerin, den 15. April 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justizministerium.

Langfeld.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 26. April 1907.

Inhalt.

- II. Abteilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend Ausführung der Novelle der Gewerbeordnung vom 7. Januar 1907. (2) Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten.

II. Abteilung.

- (1) Bekanntmachung vom 17. April 1907, betreffend Ausführung der Novelle der Gewerbeordnung vom 7. Januar 1907.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 7. Januar 1907 (Reichs-Gesetzblatt S. 3) wird das Nachstehende bekannt gemacht:

- I. Einer Untersagung des Betriebes des Gewerbes als Bauunternehmer und Bauleiter sowie des Betriebes einzelner Zweige des Baugewerbes nach Artikel 1 des Reichsgesetzes vom 7. Januar 1907 hat die Anhörung eines derjenigen Sachverständigen voranzugehen, welche zur Abgabe von Gutachten dieser Art im voraus von der höheren Verwaltungsbehörde ernannt sind.

Das unterzeichnete Ministerium wird die Namen der von ihm ernannten Sachverständigen in der amtlichen Beilage des Regierungsblatts bekannt geben.

- II. Zuständig zum Erlass der Untersagungsverfügungen gemäß Artikel 3 sowie zur Entscheidung über den Einspruch gemäß Artikel 4 ist die untere Verwaltungsbehörde. Vor der Untersagung ist tunlichst

einer der gemäß Artikel 1 bestellten Sachverständigen zu hören; vor der Erteilung des Bescheides auf den Einspruch (Artikel 4) muß die Anhörung eines solchen Sachverständigen erfolgen. Der den Einspruch zurückweisende Bescheid kann im Wege des Rekurses gemäß §§ 20, 21 der Gewerbeordnung — vergl. Verordnung, betreffend die in Gemäßheit der Gewerbeordnung fungierenden Behörden und das Verfahren derselben, vom 25. September 1869 — angefochten werden.

Schwerin, den 17. April 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 18. April 1907, betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 12. März 1904 (Regierungsblatt von 1904 Nr. 5 S. 21) macht das unterzeichnete Ministerium auf die in Nr. 15 des Reichs-Gesetzesblattes von 1907 veröffentlichte, nachstehend hierunter abgedruckte Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, aufmerksam.

Schwerin, den 18. April 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für Medizinalangelegenheiten.

Langfeld.

Bekanntmachung,

betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten. Vom 5. April 1907.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 21. März 1907 auf Grund des § 22 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzesblatt S. 306) beschlossen, die Ausführungsbestimmungen — Bekanntmachung vom 21. Februar 1904 (Reichs-Gesetzesblatt S. 67) — zu ändern, wie folgt:

I. Bekämpfung der Cholera.

Unter Nr. 2 tritt an Stelle von Abs. 1 und 2 das Folgende:

Zu §§ 14, 18. An der Cholera erkrankte oder frankheitsverdächtige Personen sind ohne Verzug unter Beobachtung der Bestimmungen im § 14 Abs. 2 und 3 des Gesetzes abzufordern. Als frankheitsverdächtig sind, solange nicht wenigstens zwei in einzigem Zwischenraum angestellte bakteriologische Untersuchungen den Choleraverdacht bestätigt haben, solche Personen zu betrachten, welche unter Erscheinungen erkrankt sind, die den Ausbruch der Cholera befürchten lassen. Eine mindestens dreimalige Untersuchung ist namentlich in denjenigen Fällen erforderlich, in denen das klinische Bild den schweren Verdacht der Cholera weiter bestehen lässt, trotzdem die vorgenommenen zwei bakteriologischen Untersuchungen negativ ausgefallen sind. Anscheinend gesunde Personen, in deren Ausscheidungen bei der bakteriologischen Untersuchung Choleraerreger gefunden wurden, sind wie Kranke zu behandeln.

Berlin, den 5. April 1907.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf von Posadowsky.

Mit dieser Nr. 16 wird ausgegeben: Nr. 16 des Reichs-Gesetzblatts von 1907.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 4. Mai 1907.

Inhalt.

II. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Begleitbescheinigung für Wildsendungen nach dem Regierungsbezirk Schleswig. (2) Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen.

II. Abteilung.

Bekanntmachung vom 16. April 1907, betreffend Begleitbescheinigung für Wildsendungen nach dem Regierungsbezirk Schleswig.

Auf Ersuchen des Königlich Preußischen Regierungs-Präsidenten zu Schleswig wird es hierdurch für das hiesige Großherzogtum zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks Schleswig neuerdings eine Polizeiverordnung über den Verkehr mit Wild erlassen worden ist, welche für Wildsendungen aus dem hiesigen Großherzogtum die Begleitbescheinigung einer Ortspolizeibehörde oder eines öffentlichen Forst- und Jagdbeamten über den rechtmäßigen Erwerb des ver sandten Wildes vorschreibt.

In der Bescheinigung muß angegeben sein

1. die Wildart, bei Rot-, Damm- und Rehwild auch das Geschlecht,
2. der Tag, an welchem, sowie
3. der Jagdbezirk, in welchem das Wild erlegt oder gesunden wurde,
4. der Tag des Verkaufs oder der Versendung,
5. das Datum der Aussertigung der Bescheinigung.

Tag und Monat der zu Ziffer 2, 4 und 5 vorgeschriebenen Daten
find mit Worten (nicht mit Zahlen) anzugeben.

Außerdem muß
6. die Unterschrift des Jagdberechtigten oder seines Vertreters vorliegen.
Schwerin, den 16. April 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

Bekanntmachung vom 19. April 1907, betreffend die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen.

Zur Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 21. März d. J. wegen Änderung der Bestimmungen über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen wird hiermit folgendes verordnet:

Die Bestimmung in Nr. 4 der Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen vom 17. März 1888 (Regierungs-Blatt 1888 Nr. 12) wird aufgehoben und durch nachstehende Vorschrift ersetzt:

„Ist der Tod im Verlauf von Pocken, Flecktyphus, Cholera oder Pest eingetreten, so ist die Beförderung der Leiche mittels der Eisenbahn nur dann zugelassen, wenn mindestens ein Jahr nach dem Tode verstrichen ist.“

Schwerin, den 19. April 1907.

Großherzoglich Mecklenburgische Ministerien
des Innern. Abteilung für Medizinalangelegenheiten.
Im Auftrage: Schmidt. Langfeld.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 10. Mai 1907.

Inhalt.

- I. Abteilung. (Nr. 14.) Verordnung, betreffend die am 12. Juni 1907 stattfindende Berufs- und Betriebszählung.

I. Abteilung.

(Nr. 14.) Verordnung vom 8. Mai 1907, betreffend die am 12. Juni 1907 stattfindende Berufs- und Betriebszählung.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Räzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

Bur Durchführung der nach dem Reichsgesetz vom 25. März 1907 (Reichsgesetzblatt S. 87) am 12. Juni 1907 im Reiche vorzunehmenden Berufs- und Betriebszählung und der für diese Zählung vom Bundesrat erlassenen, in der Anlage A. auszugswise abgedruckten Bestimmungen verordnen Wir nach hausvertragsmäßiger Verhandlung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Beratung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§ 1.

Die in § 2 der Bestimmungen des Bundesrats den Gemeindebehörden auferlegten Obliegenheiten sind von den Ortsobrigkeiten zu erfüllen. Im Domänen sind die Gemeindevorstände zur Mitwirkung verpflichtet.

Auf allen den Grundstücken, welche dem Großherzoglichen Hofmarschallamt, sowie sonstigen zur Großherzoglichen Hofverwaltung gehörenden Behörden unterstellt sind, soll die Zählung allgemein denjenigen Ortsobrigkeiten übertragen sein, in deren Ortsgrenzen dieselben belegen bzw. mit deren Gebiete dieselben in unmittelbarer Verbindung stehen.

In Zweifelsfällen bestimmt das Ministerium des Innern diejenige Ortsobrigkeit, welche die Zählung vorzunehmen hat.

§ 2.

Die Ortsobrigkeiten können sich bei der Zählung zu ihrer Hülfe besonderer Beauftragter — Zähler oder Zählungsausschüsse — bedienen.

In den Städten sind die Bürger und Einwohner, außerhalb der Städte die Ortsvorsteher, sowie die Mitglieder der ländlichen Gemeinden verpflichtet, auf Verlangen ihrer Ortsobrigkeit als Zähler oder in Zählungsausschüssen zu wirken.

Auf Kirchendiener erstreckt sich diese Verpflichtung nicht.

§ 3.

Im übrigen gelten für die Verpflichtungen der Ortsobrigkeiten die ihnen aus dem Ministerium des Innern zugehenden Anweisungen und Formulare, für die Verpflichtungen derjenigen, welche bei der Zählung Angaben zu machen haben, die Vorschriften des § 5 des Reichsgesetzes vom 25. März 1907.

Strafen auf Grund dieses § 5 können durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium.

Schwerin, den 8. Mai 1907.

Auf besonderen Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.
C. Graf von Bassewitz-Levetzow. A. von Pressentin. Langfeld.

Anlage A.

Bestimmungen,

betreffend die Wornahme einer Berufs- und Betriebszählung auf Grund des Reichsgesetzes vom 25. März 1907.

§ 1.

Die durch Reichsgesetz vom 25. März 1907 (Reichs-Gesetzblatt S. 87) angeordnete Berufs- und Betriebszählung findet am 12. Juni 1907 statt.

§ 2.

Die Zählung erfolgt gemeindeweise. Ihre unmittelbare Ausführung liegt den Gemeindebehörden ob, welche unter ihrer Verantwortlichkeit dafür einen besonderen Zählungsausschuss (in großen Gemeinden auch mehrere Ausschüsse) einsetzen können. Soweit möglich, sind freiwillige Zähler heranzuziehen.

§ 3.

Die Angaben sind von den einzelnen Haushaltungen durch Eintragung in die Zählungsformulare zu machen. Die Pflicht der Angabe und der Eintragung liegt für die Haushaltungsvorstände den Haushaltungsvorständen, als welche auch einzeln lebende Personen mit besonderer Wohnung und eigener Haushwirtschaft gelten, für die Land- und Forstwirtschaftskarten, Gewerbebogen und Gewerbeformulare den Betriebshabern oder deren Vertretern ob. Aushilfsweise kann die Eintragung auf Grund der gemachten Angaben vom Zähler bewirkt werden.

§ 4.

Bei der Zählung kommen folgende Drucksachen in Anwendung:

Drucksache Nr.	I.	Haushaltungsliste,
"	II.	Land- und Forstwirtschaftskarte,
"	III a.	Gewerbebogen,
"	III b.	Gewerbeformular,
"	IV.	Anweisung für die Zähler,
"	V.	Kontrollliste,
"	VI.	Anreisung für die Gemeindevorstände,
"	VII.	Gemeindebogen.

§ 5.

Die Landesregierungen werden tunlichst darauf Bedacht nehmen, daß Veranstaltungen, welche den Stand der ortsanwesenden Bevölkerung vorübergehend wesentlich ändern können, wie öffentliche Versammlungen, Feste, Jahr-, Karneval- und Viehmärkte, Truppenmärsche und -verlegungen, Gerichtsitzungen usw. zur Zeit der Zählung nicht stattfinden.

§ 9.

Die zur Ausführung der Zählung weiter erforderlichen Verordnungen und Bekanntmachungen sind von den Landesregierungen zu erlassen.

§ 10.

Über die Bearbeitung des Zählmaterials zu statistischen Übersichten werden folgende Bestimmungen erlassen:

2. Vor der Zusammenstellung der Zählungsergebnisse zu endgültigen Nachweiszügen haben die statistischen Behörden die Angaben in den Zählungsformularen eingehend zu prüfen und die erforderlichen Berichtigungen und Ergänzungen herbeizuführen.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 15. Mai 1907.

Inhalt.

I. Abteilung. (M 15.) Verordnung, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen landesherrlichen Beamten, das Disziplinarverfahren gegen dieselben und deren Versetzung in den Ruhestand &c.

I. Abteilung.

(M 15). Verordnung vom 3. Mai 1907, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen landesherrlichen Beamten, das Disziplinarverfahren gegen dieselben und deren Versetzung in den Ruhestand &c.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rateburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr &c.

Wir verordnen in Betreff der Dienstvergehen unserer nichtrichterlichen Beamten, des Disziplinarverfahrens gegen dieselben, sowie in Betreff ihrer unfreiwilligen Versetzung auf ein anderes Amt oder in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Verordnung findet Anwendung auf alle Beamte, welche durch eine von Uns oder von einer durch Uns dazu ermächtigten Behörde erteilte An-

stellungsurkunde in Unserer landesherrlichen Verwaltung auf einer bestimmten Dienststelle oder als etatmäßige Beamte angestellt worden sind und für welche nicht die Verordnung vom 22. April 1879, betreffend die Dienstvergehen der Richter *et c.* (Regierungs-Blatt 1879 Nr. 11), maßgebend ist.

§ 2.

Die Verordnung findet entsprechende Anwendung auf die nachstehenden Beamten, sofern sie von Uns oder einer Unserer Behörden angestellt sind:

1. die Professoren und Beamten der Landesuniversität und der mit dieser verbundenen Institute und Anstalten;
2. die mit den Rechten landesherrlicher Diener ausgestatteten Beamten rechtsfähiger Anstalten, wie der Witwen-Institute für Zivil- und Militärdiener bezw. für Prediger, Organisten, Kantoren, Küster und Lehrer, der Landesversicherungsanstalt für die Invalidenversicherung *et c.*;
3. die Lehrer an den Schulen im Domanium;
4. die Ortsvorsteher der Flecken sowie die Dorfschulzen in Unserem Domanium.

Die Vorschriften der §§ 77 bis 90 finden auf die Professoren der Landesuniversität und auf die Ortsvorsteher und Dorfschulzen im Domanium keine Anwendung.

§ 3.

Die Verordnung findet keine Anwendung auf:

1. die Beamten Unseres Hofstaates, Marstalls, Hofjagdamtes sowie Unseres Kabinetts;
2. Unserer Gendarmerie;
3. die auf Vorschlag der Stände von Uns angestellten Beamten;
4. die Beamten der Landarbeitshausverwaltung;
5. die Beamten Unserer Eisenbahnverwaltung;
6. die Beamten, auf welche das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 Anwendung findet;
7. den Landesrabbiner.

§ 4.

Als landesherrliche Verwaltung im Sinne des § 1 ist auch die Uns zustehende Verwaltung der Landeskirche anzusehen. Im übrigen findet die Verordnung auf Geistliche, Küster, Kantoren und Organisten in dieser Eigenschaft keine Anwendung.

§ 5.

Die Vorschriften der §§ 9 bis 11, 13, 17 bis 22 über die Dienstvergehen und deren Bestrafung durch Ordnungsstrafen sowie die Vorschrift des § 59 über die Entlassung eines Beamten ohne vorausgegangenes Disziplinarverfahren finden entsprechende Anwendung auf:

1. Beamte, die ihr Amt nur kraft Auftrags verwalten;
2. Beamte, die nicht auf einer bestimmten Dienststelle und nicht als etatmäßige Beamte angestellt sind, z. B. nicht etatmäßige Assessoren und Gehülfen, Referendare und andere im Vorbereitungsdienste beschäftigte Beamte.

Die Vorschriften über die Bestrafung der Dienstvergehen durch Ordnungsstrafen finden auch entsprechende Anwendung auf die zur Ausübung amtlicher Berrichtungen berufenen, aber zu Unserer Verwaltung nicht in der Stellung eines Beamten, sondern nur in dem privatrechtlichen Verhältnisse eines Dienstverpflichteten stehenden Personen.

§ 6.

Oberste Dienstbehörden im Sinne dieser Verordnung sind für die Beamten ihres Dienstbereichs:

das Staatsministerium, die einzelnen Ministerien, das Militär-Departement, die Oberste Verwaltungsbehörde Unseres Haushalts und der Oberkirchenrat.

§ 7.

Zustellungen erfolgen in dem durch diese Verordnung geregelten Verfahren unter entsprechender Anwendung der für Zustellungen von Amts wegen im gerichtlichen Verfahren maßgebenden Vorschriften. Die einer Behörde oder einem Beamten, von denen eine Zustellung ausgeht, zugewiesenen Subaltern- und Unterbeamten stehen im Sinne dieser Vorschriften den Gerichtsschreibern bezw. Gerichtsdienern gleich.

Hat ein Beamter, an den eine Zustellung erfolgen soll, seinen dienstlichen Wohnsitz verlassen, so erfolgt, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist, oder der Beamte sich außerhalb des Reichsgebietes aufhält, die Zustellung in der letzten Wohnung des Beamten an dessen dienstlichem Wohnorte.

§ 8.

Die Entscheidungen der Disziplinar- und Verwaltungsbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkte ab ein Beamter aus seinem Amte zu entfernen,

einstweilig oder endgültig in den Ruhestand zu versetzen oder vorläufig seines Dienstes zu entheben sei, sowie über die Verhängung von Ordnungsstrafen sind für die Beurteilung der vor den Gerichten geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend.

Das gleiche gilt von den Entscheidungen darüber, ob die Voraussetzungen für die unfreiwillige Versetzung des Beamten auf ein anderes Amt gegeben sind.

II. Dienstvergehen und deren Bestrafung.

§ 9.

Ein Beamter, welcher

1. eine der Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt, oder sich
2. in oder außer seinem Amte eines Verhaltens schuldig macht, das ihn der für seinen Beruf erforderlichen Achtung unwürdig erscheinen lässt, begeht ein Dienstvergehen und hat die Disziplinarstrafe verwirkt.

§ 10.

Disziplinarstrafen sind:

1. Ordnungsstrafen,
2. Entfernung aus dem Amte.

§ 11.

Ordnungsstrafen sind:

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldstrafe bis zu dem Betrage des einmonatlichen Diensteinkommens, bei unbefoldeten Beamten und bei Beamten mit einem geringeren Diensteinkommen als 1200 Mk. bis zu 100 Mk. Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden.

§ 12.

Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen:

1. in Strafversetzung.

Die Strafversetzung erfolgt mit oder ohne Vergütung von Umzugskosten durch Versetzung auf ein gleichartiges Amt. Sie wird durch die zuständige Dienstbehörde in Ausführung gebracht.

Mit der Strafversetzung kann eine Geldstrafe bis zum Betrage des dritten Teiles des einjährigen Dienstekommens verbunden werden.
2. in Dienstentlassung.

Die Dienstentlassung hat den Verlust des Titels und Pensionsanspruchs von Rechts wegen zur Folge.

Gehört der Angeklagte zu den Beamten, welche einen Anspruch auf Pension haben, und lassen besondere Umstände eine mildere Beurteilung zu, so kann die Disziplinarbehörde in ihrer Entscheidung zugleich feststellen, daß dem Angeklagten ein Teil der Pension auf Lebenszeit zu belassen sei.

§ 13.

Welche der in den §§ 10 bis 12 bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit Rücksicht auf die gesamte Führung des Angeklagten zu bemessen.

§ 14.

Wegen Handlungen, die ein Beamter vor seiner Anstellung in Unserem Dienste begangen hat, ist eine Disziplinarbestrafung dann zulässig, wenn jene Handlungen die Entfernung aus dem Amte (§ 10 Nr. 2) begründen.

§ 15.

Auf Beamte, welche einstweilig in den Ruhestand versetzt worden sind, finden in Ausnehmung der Dienstvergehen und deren Bestrafung die für die im Dienste befindlichen Beamten bestehenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 16.

Beamte, welche dauernd in den Ruhestand versetzt oder aus dem Amte mit Beibehaltung von Titel und Rang entlassen worden sind, unterliegen der Disziplinarbestrafung:

1. wegen der Dienstvergehen, deren sie sich vor dem Ausscheiden aus dem Amte schuldig gemacht haben, wenn
 - a) das Disziplinarverfahren schon vor jenem Zeitpunkte anhängig gemacht ist,
oder
 - b) das Dienstvergehen in einer Handlung besteht, welche die Entfernung aus dem Amte (§ 10 Nr. 2) begründet;
2. wegen der Dienstvergehen, die in der Verleugnung der Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses bestehen.

In Ansehung der Bestrafung finden die für die im Dienste befindlichen Beamten bestehenden Vorschriften mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an Stelle der Strafversetzung auf Minderung der Pension um höchstens den fünften Teil ihres einjährigen Betrags und an Stelle der Dienstentlassung auf Verlust des Titels beziehungsweise Pensionsanspruchs zu erkennen ist.

§ 17.

Wird gegen einen Beamten eine strafgerichtliche Untersuchung eröffnet, so ist während deren Dauer wegen der nämlichen Tatsache das Disziplinarverfahren nicht zu eröffnen und das letztere auszusetzen, wenn die Eröffnung bereits stattgefunden hat.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn im Strafverfahren eine Hauptverhandlung nicht stattfinden kann, weil der Angeklagte abwesend ist.

§ 18.

Ist im gerichtlichen Strafverfahren auf Freisprechung erkannt, so findet wegen der Tatsachen, welche in ihm zur Erörterung gekommen sind, ein Disziplinarverfahren nur insofern statt, als diese Tatsachen an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Tatbestande der strafbaren Handlung, welche den Gegenstand der Untersuchung gebildet hat, eine Disziplinarbestrafung begründen.

Ist im gerichtlichen Strafverfahren eine Verurteilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge hat, so bleibt der Behörde, welche über die Einleitung des Disziplinarverfahrens zu verfügen hat (§ 32), die Entscheidung darüber vorbehalten, ob außerdem ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder fortzuführen sei.

III. Disziplinarverfahren.

1. Verhängung von Ordnungsstrafen.

§ 19.

Zur Verhängung von Ordnungsstrafen, mit Einschluß der Anordnung ihrer Vollstreckung, sind alle dem Angeklagten vorgesetzten Behörden und Beamten sowie die Disziplinarkammer (§ 24) befugt.

Zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die Subaltern- und Unterbeamten einer Behörde sind von den Mitgliedern dieser Behörde der Vorsitzende

oder das mit der allgemeinen Dienstaufsicht betraute Mitglied und im Behinderungsfalle deren Vertreter befugt.

Zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die einstweilig oder dauernd in den Ruhestand versetzten oder mit Beibehaltung von Titel und Rang entlassenen Beamten (§§ 15, 16) sind die bisherige oberste Dienstbehörde des Beamten und die Disziplinarкамmer befugt.

§ 20.

Die Vorschriften, durch welche für gewisse Beamte die Zuständigkeit zur Verhängung von Ordnungsstrafen abweichend von den Vorschriften des § 19 geregelt wird, bleiben unberührt.

§ 21.

Vor der Verhängung einer Ordnungsstrafe ist zunächst dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich über das ihm zur Last gelegte Dienstvergehen zu verantworten.

§ 22.

Sofern die Ordnungsstrafe nicht von der obersten Dienstbehörde verhängt worden ist, kann sie durch eine im Aufsichtswege zu erledigende Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

2. Entfernung aus dem Amte.

a) Disziplinarbehörden.

§ 23.

Zur Verfügung der Entfernung aus dem Amte sind zuständig:

1. in erster Instanz:

- a) die oberste Dienstbehörde (§ 6) in Ansehung der Kanzlei-, Bureau- und Kassendienner, Altenboten, Altenfahrer, Pförtner, Wärter, insbesondere Chausseewärter, Wächter, Heizer, Maschinisten und anderer gleichartiger, lediglich zu mechanischen Dienstleistungen bestimmter Beamten;
- b) die Disziplinarкамmer (§ 24) in Ansehung aller übrigen Beamten.

2. in zweiter Instanz:

das Staatsministerium.

Welche Beamten unter die Vorschrift des Absatz 1 Ziffer 1a fallen, bestimmt im Zweifel das Staatsministerium.

§ 24.

Die Disziplinarkammer hat ihren Sitz in Schwerin und führt die Bezeichnung:

„Großherzogliche Disziplinarkammer für nichtrichterliche Beamte“

Ihre vorgesetzte Dienstbehörde ist das Staatsministerium.

§ 25.

Die Disziplinarkammer besteht aus neun Mitgliedern, von denen sechs zu Unseren nichtrichterlichen, drei zu Unseren richterlichen Beamten gehören sollen.

Die Mitglieder werden von Uns auf die Dauer von fünf Jahren, jedoch nicht über die Dauer des von ihnen bei ihrer Ernennung bekleideten Amtes hinaus ernannt. Die Ernennung kann ohne Zustimmung des Ernannten nicht zurückerinnommen werden. Das infolge Ablaufs der fünf Jahre oder Ausscheidens aus dem bisherigen Amte zurücktretende Mitglied kann von neuem ernannt werden.

Jeder Unserer Beamten ist verpflichtet, der Ernennung zum Mitgliede der Disziplinarkammer Folge zu leisten.

Das Dienstalter der Mitglieder bestimmt sich nach dem Tage ihrer ersten Ernennung zum Mitgliede der Disziplinarkammer. Bei gleichzeitiger Ernennung gibt das höhere Lebensalter den Ausschlag.

§ 26.

Der Vorsitzende wird von Uns aus den Mitgliedern der Disziplinarkammer ernannt. Im Behinderungsfalle wird er durch das dem Dienstalter nach älteste Mitglied vertreten.

§ 27.

Der Disziplinarkammer werden die erforderlichen Subalternbeamten und Unterbeamten beigeordnet.

§ 28.

Die Mitglieder und Beamten der Disziplinarkammer werden vor dem Antritt ihres Amtes unter Zurückführung auf den von ihnen geleisteten Dienstleid durch einen Beauftragten Unseres Staatsministeriums verpflichtet.

Sie erhalten Erhalt der Reisekosten und sonstigen Auslagen nach den für ihre sonstige dienstliche Stellung maßgebenden Vorschriften. Ihnen kann auch eine Vergütung für ihre Tätigkeit bewilligt werden.

§ 29.

Die Disziplinarkammer verhandelt und entscheidet in den einzelnen Sachen in der Besetzung von fünf Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden. Von diesen müssen drei nichtrichterliche, zwei richterliche Mitglieder sein. Im übrigen bestimmt der Vorsitzende, welche Mitglieder an den einzelnen Verhandlungen teilnehmen sollen.

Kann die Disziplinarkammer wegen Behinderung der Mitglieder nicht vorschriftsmäßig besetzt werden, so wird dem behinderten Mitgliede für die Dauer der Behinderung unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 25 ein Vertreter bestellt.

Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Sitzungspolizei sowie über die Beratung und Abstimmung finden entsprechende Anwendung.

§ 30.

An den Verhandlungen gegen Professoren und Beamte der Landesuniversität sollen an Stelle von zwei nichtrichterlichen Mitgliedern teilnehmen der juristische Beisitzer des Engeren Konzils und ein zweites von Rektor und Konzil aus den ordentlichen Professoren auf die Dauer von 5 Jahren gewähltes Mitglied.

Im Behinderungsfalle werden vertreten: der juristische Beisitzer des Engeren Konzils durch das ihn in dieser Stellung vertretende Mitglied der juristischen Fakultät und das zweite Mitglied durch einen ihm von Rektor und Konzil aus den ordentlichen Professoren auf die Dauer von 5 Jahren gewählten Vertreter.

§ 31.

Die Disziplinarkammer ist zur Verfügung der Zwangsvollstreckung befugt.

b. Verfahren in erster Instanz.

§ 32.

Der Entfernung aus dem Amte bezw. der Erkennung auf Verlust des Titels und des Pensionsanspruchs muß ein förmliches Disziplinarverfahren vorhergehen. Die Einleitung desselben wird von der obersten Dienstbehörde verfügt.

Das Disziplinarverfahren besteht in einer schriftlichen Voruntersuchung und in den zur Zuständigkeit der Disziplinarkammer gehörigen Fällen (§ 23 Ziffer 1 b) in einer mündlichen Verhandlung vor der Disziplinarkammer.

§ 33.

Die oberste Dienstbehörde ernennt den untersuchungsführenden Beamten, welchem alle im gewöhnlichen Strafverfahren dem Untersuchungsrichter zu stehenden Befugnisse, mit Einschluß der Befugnis zur Verfügung der Zwangsvollstreckung, zukommen. Zum untersuchungsführenden Beamten kann mit Genehmigung des Justizministeriums auch ein Richter oder Staatsanwalt ernannt werden. Auf den untersuchungsführenden Beamten finden die Vorschriften des § 25 Absatz 3 und des § 28 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

Ist Gefahr im Verzuge, so können auch vor der Einleitung des Disziplinarverfahrens von den vorgesetzten Behörden und Beamten Untersuchungshandlungen zur Sicherung des Beweises vorgenommen werden.

§ 34.

In der Voruntersuchung wird der Angekladte unter Mitteilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen und, wenn er erscheint, mit seinen Erklärungen und Anträgen gehört.

Die Zeugen werden, nach Befinden eidlich, vernommen und die sonstigen Beweise erhoben. Den Vernehmungen der Zeugen darf der Angekladte nicht beiwohnen; eine Ausnahme findet statt in den im § 23 Ziffer 1 a bezeichneten Disziplinarfällen sowie bei der Vernehmung von Zeugen, welche voraussichtlich bei der mündlichen Verhandlung nicht erscheinen können, sofern der Untersuchungszweck nicht gefährdet wird.

Die Verhaftung, vorläufige Festnahme oder Vorführung des Angekladten ist unzulässig.

§ 35.

Über jede Untersuchungshandlung ist durch einen vereideten Protokollführer ein Protokoll aufzunehmen. Den vernommenen Personen ist ihre Aussage unmittelbar nach der Protokollierung vorzulesen, um ihnen Gelegenheit zur Berichtigung und Ergänzung zu geben.

§ 36.

Wenn der untersuchungsführende Beamte den Zweck der Voruntersuchung für erreicht erachtet, so teilt er die Akten der obersten Dienstbehörde mit unter Darlegung des Inhalts der erhobenen Beweise. Hält die oberste Dienstbehörde eine Ergänzung der Voruntersuchung für erforderlich, so hat der Untersuchungsführer ihrer Anordnung zu entsprechen und sodann die Akten der obersten Dienstbehörde wieder vorzulegen.

§ 37.

Bevor der untersuchungsführende Beamte die Voruntersuchung schließt, hat er dem Angeklagten den Inhalt der erhobenen Beweise mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu seiner Verteidigung zu geben.

§ 38.

Die oberste Dienstbehörde kann auf Grund der Ergebnisse der Voruntersuchung

1. das Verfahren einstellen und geeignetensfalls eine Ordnungsstrafe verhängen, oder
2. in den zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Fällen (§ 23 Ziff. 1 a) die Entfernung des Angeklagten aus dem Amt verfügen, bezw.
3. in den zur Zuständigkeit der Disziplinarkammer gehörigen Fällen (§ 23 Ziff. 1 b) die Sache vor die Disziplinarkammer verweisen.

§ 39.

Die Entscheidung der obersten Dienstbehörde ist, sofern sie nicht auf Verweisung der Sache vor die Disziplinarkammer lautet, mit Gründen zu versehen und dem Angeklagten zuzustellen.

§ 40.

Beschließt die oberste Dienstbehörde die Verweisung der Sache vor die Disziplinarkammer, so ernennt sie einen Beamten, der in dem weiteren Verfahren die Vertretung der Staatsanwaltschaft zu übernehmen hat. Mit Genehmigung des Justizministeriums kann ein Richter oder Staatsanwalt dazu ernannt werden. Die Vorschriften des § 25 Absatz 3 und des § 28 Absatz 2 finden entsprechende Anwendung.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft hat die Anklageschrift anzufertigen und bei der Disziplinarkammer mit den Akten einzureichen.

Die Anklageschrift hat das dem Angeklagten zur Last gelegte Dienstvergehen unter Hervorhebung der dasselbe begründenden Tatsachen zu bezeichnen, die wesentlichen Ergebnisse der stattgehabten Ermittlungen zu enthalten und, soweit in der mündlichen Verhandlung Beweise erhoben werden sollen, die Beweismittel anzugeben.

§ 41.

Nach Eingang der Anklageschrift bestimmt der Vorsitzende der Disziplinarkammer eine Sitzung zur mündlichen Verhandlung und veranlaßt zu dieser die Ladung des Angeklagten bei abschriftlicher Mitteilung der Anklageschrift.

Der Angekladte kann sich eines bei einem mecklenburgischen Gerichte zugelassenen Rechtsanwalts, eines in Unserem Dienste stehenden Beamten oder eines Rechtslehrers an der Landesuniversität als Verteidigers bedienen. Dem Verteidiger ist die Einsicht der Voruntersuchungs-Akten zu gestatten.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft wird von der Sitzung durch Vorzeigung der Verfügung benachrichtigt, durch welche die Sitzung bestimmt ist.

§ 42.

Die mündliche Verhandlung findet statt, auch wenn der Angekladte nicht erschienen ist. Derselbe kann sich durch eine der im § 41 Abs. 2 bezeichneten Personen, welche mit schriftlicher Vollmacht zu versehen ist, vertreten lassen. Die Disziplinarkammer kann das persönliche Erscheinen des Angeklagten unter der Warnung anordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Verteidiger zu seiner Vertretung nicht werde zugelassen werden.

§ 43.

Auf die Ausschließung und Ablehnung der Mitglieder der Disziplinarkammer finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Ausschließung und Ablehnung der Richter entsprechende Anwendung. Ablehnungsgefühle wegen Besorgnis der Befangenheit sind bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens vor Beginn der mündlichen Verhandlung bei der Disziplinarkammer anzubringen. Über die Ablehnung entscheidet die Disziplinarkammer ohne Mitwirkung des betreffenden Mitglieds; eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt.

§ 44.

Die mündliche Verhandlung vor der Disziplinarkammer ist nicht öffentlich.

§ 45.

Bei der mündlichen Verhandlung wird der wesentliche Inhalt der Anklageschrift von dem Vertreter der Staatsanwaltschaft vorgetragen.

Der Angekladte wird vernommen. Besteht er die den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Tatsachen zu und bestehen gegen die Glaubwürdigkeit seines Geständnisses keine Bedenken, so kann die Disziplinarkammer beschließen, daß eine Beweisaufnahme nicht stattfinden soll.

Andernfalls gibt ein von dem Vorsitzenden der Disziplinarkammer aus der Zahl der Mitglieder ernannter Berichterstatter auf Grund der bisherigen Verhandlungen eine Darstellung der Beweisaufnahme, soweit sie sich auf die in der Anklageschrift enthaltenen Anschuldigungspunkte bezieht.

Die Berichterstattung und die Vernehmung des Angeklagten geschieht in Abwesenheit der zu vernehmenden Zeugen.

Die Disziplinarkammer beschließt, ob und in welchem Umfange noch eine weitere Beweisaufnahme erfolgen soll, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

Zum Schluß erhalten der Vertreter der Staatsanwaltschaft und sodann der Angeklagte zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort. Dem Vertreter der Staatsanwaltschaft steht das Recht der Erwiderung zu; dem Angeklagten gebührt das letzte Wort.

§ 46.

Die Disziplinarkammer kann nach freiem Ermessen vor oder im Laufe der mündlichen Verhandlung die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen außerhalb der mündlichen Verhandlung durch ein beauftragtes Mitglied oder einen ersuchten Richter oder in der mündlichen Verhandlung anordnen. Sie erläßt die hierfür sowie für die Herbeischaffung anderer Beweismittel erforderlichen Anordnungen und verlegt nötigenfalls die Fortsetzung der Verhandlung auf einen anderen Tag, welcher dem Angeklagten bekannt zu machen ist.

Die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen muß auf Antrag des Vertreters der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten in der mündlichen Verhandlung erfolgen, sofern nicht voraussichtlich der Zeuge oder Sachverständige am Erscheinen in der mündlichen Verhandlung verhindert oder sein Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird.

Die Aussage eines außerhalb der mündlichen Verhandlung vernommenen Zeugen oder Sachverständigen, dessen Vernehmung nicht in Gemäßheit des Absatzes 2 in der mündlichen Verhandlung erfolgen muß, ist, sofern es der Vertreter der Staatsanwaltschaft oder der Angeklagte beantragt oder die Disziplinarkammer es für erforderlich erachtet, zu verlesen.

Für das Beweisverfahren sind im übrigen die Vorschriften der Strafprozeßordnung maßgebend. Dies gilt insbesondere von der Vorladung der Zeugen und Sachverständigen sowie deren Bestrafung im Falle des Ungehorsams. Über die Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen entscheidet, soweit nicht ein gesetzliches Hindernis entgegensteht, die Disziplinarkammer nach ihrem freien Ermessen.

§ 47.

Bei ihrer Entscheidung hat die Disziplinarkammer nach ihrer freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Überzeugung zu beurteilen, inwieweit die Anschuldigung für begründet zu erachten ist.

Ist die Anschuldigung nicht begründet, so spricht die Disziplinarkammer den Angeklagten frei.

Ist die Anschuldigung begründet, so kann die Disziplinarkammer statt auf Entfernung aus dem Amte auf eine Ordnungsstrafe erkennen.

Die Entscheidung, welche mit Gründen versehen sein muß, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendigt worden ist, oder spätestens innerhalb der darauf folgenden vierzehn Tage verkündet. Eine Ausfertigung der Entscheidung wird dem Angeklagten zugestellt.

§ 48.

Über die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Ergebnisse der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

c. Verfahren in zweiter Instanz und Wiederaufnahme des Verfahrens.

§ 49.

Gegen die Entscheidung der Disziplinarkammer steht sowohl dem Vertreter der Staatsanwaltschaft als dem Angeklagten die Beschwerde an das Staatsministerium zu.

Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß von der Disziplinarkammer eine gesetzliche Vorschrift oder ein Rechtsgrundfaß oder eine Verwaltungsvorschrift oder ein Verwaltungsgrundfaß nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

§ 50.

Die Beschwerde muß innerhalb der Einlegungsfrist zu Protokoll oder schriftlich bei der Disziplinarkammer eingelegt und bis zum Ablaufe der Rechtfertigungsfrist schriftlich gerechtfertigt werden. Von Seiten des Angeklagten kann dies auch durch einen Bevollmächtigten geschehen.

Die Einlegungs- sowie die Rechtfertigungsfrist betragen je zwei Wochen. Die Einlegungsfrist beginnt für den Vertreter der Staatsanwaltschaft mit dem

Ablaufe des Tages, an welchem die Entscheidung verhündet, für den Angeklagten mit dem Ablaufe des Tages, an welchem ihm die Aussertigung der Entscheidung zugestellt worden ist. Die Rechtfertigungsfrist beginnt mit dem Ablaufe der Einlegungsfrist.

§ 51.

Die Einlegung der Beschwerde und die etwa eingegangene Beschwerdefrist wird dem Gegner zugestellt.

Binnen zwei Wochen nach erfolgter Zustellung kann der Gegner eine Beantwortungsschrift einreichen.

§ 52.

Die in den §§ 50 und 51 bestimmten Fristen können aus zwingenden Gründen von der Disziplinarkammer auf Antrag oder von Amts wegen verlängert werden.

§ 53.

Nach Einreichung der Beantwortungsschrift (§ 51) oder nach Ablauf der dafür bestimmten Frist werden die Akten dem Staatsministerium vorgelegt.

Ist die Beschwerde unstatthaft oder nicht in der vorgeschriebenen Form oder Frist eingelegt, so ist sie als unzulässig zu verwirfen. Andernfalls kann das Staatsministerium endgültig in der Sache entscheiden oder unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Disziplinarkammer zurückverweisen. In letzterem Falle hat die Disziplinarkammer die rechtliche und dienstliche Beurteilung, welche der Aufhebung der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegt ist, seiner neuen Entscheidung zu Grunde zu legen.

Erachtet das Staatsministerium vor Abgabe seiner Entscheidung weitere Ermittlungen oder Beweiserhebungen für erforderlich, so kann es die Vornahme der Ermittlungen und die Erhebung der Beweise der Disziplinarkammer übertragen.

Die Entscheidung des Staatsministeriums wird dem Vertreter der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten zugestellt.

§ 54.

Gegen die Entscheidung der obersten Dienstbehörde, durch welche die Entfernung des Angeklagten aus dem Amt verfügt worden ist (§ 38 Ziff. 2), kann, sofern die Entscheidung nicht von dem Staatsministerium erlassen worden ist, der Angeklagte die Beschwerde in der Form einer Vorstellung bei der

obersten Dienstbehörde einlegen. Auf die Einlegung und Rechtfertigung der Beschwerde finden die Vorschriften des § 49 Abs. 2 und des § 50 entsprechende Anwendung.

Über die Beschwerde wird auf Grund eines Beschlusses entschieden, welcher von dem Staatsministerium einzuhören ist.

§ 55.

Die Wiederaufnahme des durch rechtskräftige Entscheidung der Disziplinarkammer oder durch die Beschwerdeentscheidung des Staatsministeriums (§ 53) in anderer Weise als durch Verhängung einer Ordnungsstrafe erledigten Verfahrens kann in den Fällen des § 399 der Strafprozeßordnung von dem Verurteilten, in den Fällen des § 402 von der vorgesetzten Dienstbehörde beantragt werden. Ein Antrag, welcher auf die Behauptung einer strafbaren Handlung begründet werden soll, ist nur dann zulässig, wenn wegen dieser Handlung eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist, oder wenn die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann.

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist schriftlich zu stellen; derselbe muß den gesetzlichen Grund der Wiederaufnahme sowie die Beweismittel angeben. Über die Zulassung des Antrags entscheidet die Disziplinarkammer ohne mündliche Verhandlung. Wird der Antrag für zulässig erachtet, so veranlaßt die Disziplinarkammer durch ein beauftragtes Mitglied die Aufnahme der angetretenen Beweise, soweit diese erforderlich ist.

Nach Schluß der Beweisaufnahme sind der Vertreter der Staatsanwaltschaft und der Angeklagte unter Bestimmung einer Frist zur ferneren Erklärung aufzufordern.

Der Antrag wird ohne mündliche Verhandlung als unbegründet verworfen, wenn die darin aufgestellten Behauptungen nach dem Ermessen der Disziplinarkammer keine genügende Bestätigung gefunden haben. Andernfalls verordnet die Disziplinarkammer die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der mündlichen Verhandlung.

Die vorstehenden Vorschriften finden auf die Wiederaufnahme eines durch die Entscheidung der obersten Dienstbehörde (§ 38 Ziffer 1, 2, § 54) erledigten Verfahrens mit der Maßgabe entsprechende Anwendung,

- a) daß die oberste Dienstbehörde von Amts wegen oder auf den bei ihr zu stellenden Antrag des Angeklagten nach freiem Ermessen über die Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet;
- b) daß die Wiederaufnahme eines eingestellten Verfahrens nur binnen 5 Jahren vom Tage des Einstellungsbeschlusses ab zulässig ist.

d) Allgemeine Bestimmungen.

§ 56.

Eine auf Dienstentlassung lautende Entscheidung der Disziplinarbehörde, gegen welche die Beschwerde nicht mehr zulässig ist, bedarf unserer Bestätigung.

§ 57.

Die Vorschriften des § 101 der Gerichtskostenordnung über die Kosten des Disziplinarverfahrens gegen Richter (Regierungs-Blatt 1905 Nr. 18) finden auf die Kosten des Verfahrens vor der Disziplinarkammer entsprechende Anwendung.

Insofern der Angeklagte verurteilt wird, hat er die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise zu tragen. Die Disziplinarkammer bestimmt hierüber in ihrer Entscheidung.

§ 58.

Die Einstellung des Disziplinarverfahrens muß erfolgen, sobald der Angeklagte seine Entlassung aus dem Amt unter Verzicht auf Titel, Gehalt und Pensionsanspruch nachsucht oder im Falle des § 16 auf Titel bezw. Pension verzichtet, vorausgesetzt, daß er seine amtlichen Geschäfte bereits erledigt und über eine ihm etwa amtlich anvertraute Vermögensverwaltung vollständige Rechnung gelegt hat. Die Verhängung einer Ordnungsstrafe ist in diesem Falle nicht zulässig.

Die Kosten des Disziplinarverfahrens fallen dem Angeklagten zur Last.

§ 59.

Beamte, welche auf Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellt sind, können ohne formelles Disziplinarverfahren von der Behörde, welche ihre Anstellung verfügt hat, jederzeit entlassen werden.

Den auf Kündigung angestellten Beamten ist bis zum Ablaufe der Kündigungsfrist ihr volles Dienstesinkommen zu belassen, wenn sie vor jenem Zeitpunkte aus dem Dienste entlassen werden.

3. Vorläufige Enthebung vom Amt.

§ 60.

Die vorläufige Enthebung eines Beamten von seinem Amt kann von der obersten Dienstbehörde verfügt werden:

1. wenn gegen den Beamten der Verdacht eines Dienstvergehens vorliegt;
2. wenn gegen den Beamten wegen eines Verbrechens oder Vergehens das Hauptverfahren im Strafverfahren eröffnet ist.

In dringenden Fällen können, vorbehältlich der Genehmigung der obersten Dienstbehörde, auch die zunächst vorgesetzten Behörden oder Beamten die vorläufige Enthebung vom Amte verfügen.

§ 61.

Wird gegen den Beamten im Strafverfahren die Untersuchungshaft verhängt oder eine Freiheitsstrafe vollstreckt, so tritt für die Dauer derselben die vorläufige Enthebung vom Amte von Rechts wegen ein.

4. Besondere Bestimmungen über die Defekte der Beamten.

§ 62.

Die Feststellung der Defekte an öffentlichem oder Privatvermögen, welche bei landesherrlichen Kassen oder anderen landesherrlichen Verwaltungen entdeckt werden, ist zunächst von der Aufsichtsbehörde zu bewirken. Aufsichtsbehörde ist die Behörde oder der Beamte, zu deren Geschäftskreise die unmittelbare Aufsicht über die Kasse oder Verwaltung gehört.

§ 63.

Von der Aufsichtsbehörde ist zugleich festzustellen, ob ein landesherrlicher Beamter und eintretenden Fälls welcher Beamte nach den Vorschriften des § 70 für den Defekt zu haften hat, und bei einem Defekt an Materialien, auf wie hoch die zu erstattende Summe in Gelde zu berechnen ist.

§ 64.

Ebenso hat die Aufsichtsbehörde die Defekte an solchem öffentlichen oder Privatvermögen festzustellen, welches, ohne zu einer landesherrlichen Kasse oder anderen landesherrlichen Verwaltung gebracht zu sein, vermöge besonderer amtlicher Anordnung in den Gewahrsam eines landesherrlichen Beamten gekommen ist.

§ 65.

Die Aufsichtsbehörde kann sich bei der Feststellung der Höhe eines Rechnungs- oder Revisionsbeamten bedienen.

§ 66.

Über den Betrag des Defekts, die Person des zum Erfaz verpflichteten Beamten und den Grund seiner Verpflichtung ist von der Aufsichtsbehörde ein mit Gründen versehener Beschluß abzufassen.

§ 67.

Nach Befinden der Umstände kann die Behörde auch mehrere Beschlüsse abfassen, wenn ein Teil des Defekts sofort klar ist, der andere Teil aber noch weitere Ermittlungen notwendig macht, insgleichen, wenn unter mehreren Personen die Verpflichtung der einen feststeht, die der anderen noch zweifelhaft ist.

§ 68.

Ist die Aufsichtsbehörde zugleich die oberste Dienstbehörde, so ist der Beschluß nach Maßgabe der §§ 72 und 73 vollstreckbar.

In allen anderen Fällen unterliegt der Beschluß der Prüfung der obersten Dienstbehörde und wird erst nach deren Genehmigung vollstreckbar.

Von dem Beschlusse ist der obersten Dienstbehörde unverzüglich Kenntnis zu geben.

Der obersten Dienstbehörde bleibt in allen Fällen unbenommen, einzuschreiten und den Beschluß selbst abzufassen oder zu berichtigten.

§ 69.

In dem abzufassenden Beschlusse ist zugleich zu bestimmen, welche Vollstreckungs- oder Sicherheitsmaßregeln behufs des Erfaztes des Defektes zu ergreifen sind.

§ 70.

Der Beschluß kann gerichtet werden:

- I. auf die sofortige vorläufige Enthebung desjenigen Beamten, bei welchem sich der Defekt ergeben hat, vom Amte; auf Hinnahme, auf Beschlagnahme und auf Versiegelung aller Bücher, Akten und Papiere, Gelder oder Geldeswerte, welche der Beamte als solcher im Besitz oder Gewahrsam hat;
- II. auf die unmittelbare Verpflichtung zum Erfaze des Defekts und zwar:
 - I. gegen jeden Beamten, welcher hinsichtlich des Defekts der Unterschlagung als Täter oder Teilnehmer nach der Überzeugung der den Beschluß fassenden Behörde überführt ist;

2. a) gegen diejenigen Beamten, welchen die Kasse z. zur Verwaltung übergeben war, und zwar auf Höhe des ganzen Defekts,
 b) gegen jeden anderen Beamten, der an der Einnahme oder Ausgabe, der Erhebung, der Ablieferung oder dem Transport von Kassengeldern oder anderen Gegenständen vermöge seiner dienstlichen Stellung teilzunehmen hatte, jedoch nur auf Höhe des in seinen Gewahrsam gekommenen Betrages,
 sofern der Defekt nach der Überzeugung der den Beschluß fassenden Behörde durch grobes Versehen entstanden ist.

Das gleiche gilt gegen die in § 64 genannten Beamten in den daselbst bezeichneten Fällen.

§ 71.

Sind Beamte, gegen welche die zwangsläufige Einziehung des Defekts beschlossen wird, in der Verwaltung ihres Amtes, wofür sie eine Amtslantion gestellt haben, belassen worden, so haben dieselben wegen Erfüllung des Defekts anderweitige Sicherheit zu leisten. Erfolgt die Sicherstellung nicht, so findet die Zwangsvollstreckung zunächst nicht in die Kanton, sondern in das übrige Vermögen statt.

§ 72.

Soweit der Beschluß die im § 70 unter I bezeichneten Maßregeln betrifft, wird er im Verwaltungsweg vollzogen; es findet insoweit gegen den Beschluß, sofern er nicht von der obersten Dienstbehörde ausging, die Beschwerde, jedoch ohne ausschließende Wirkung, an die oberste Dienstbehörde statt.

Soweit der Beschluß die in § 70 unter II und in § 71 bezeichneten Maßregeln betrifft, hat er die Bedeutung eines von einer zur Verfügung von Zwangsvollstreckungen befugten nicht gerichtlichen Behörde ausgestalteten Schuldtitels.

Die Vollstreckungsklausel wird von der Behörde, die den Beschluß erlassen hat, erteilt.

§ 73.

Gegen den Beschluß, durch welchen ein Beamter zur Erfüllung eines Defekts für verpflichtet erklärt wird (§§ 66 und 69), steht dem Beamten sowohl hinsichtlich des Betrages, als hinsichtlich der Erfahrverbindlichkeit außer der Beschwerde im Verwaltungsweg der Rechtsweg zu.

Die Bechränkung des Rechtswegs hemmt die Vollstreckung in der Regel nicht.

Die Frist zur Bechränkung des Rechtswegs ist eine Ausschlußfrist; sie beträgt ein Jahr und beginnt mit dem Tage der dem Beamten geschehenen

Bekanntmachung des vollstreckbaren Beschlusses, oder wenn der Beamte an seinem Wohnort nicht zu treffen ist, mit dem Tage, von welchem der Beschluß datiert.

In der wegen des Defekts etwa eingeleiteten Untersuchung bleiben dem Beamten, infofern es auf die Bestrafung ankommt, seine Einreden gegen den Beschluß auch nach Ablauf des Jahres, wenngleich sie im Zivilprozeß nicht mehr geltend gemacht werden können, vorbehalten.

§ 74.

Das Gericht kann auf Antrag des Beamten die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung anordnen, wenn der Beamte glaubhaft macht, daß die Vollstreckung für ihn einen schwer erträglichen Nachteil zur Folge haben würde, und wenn der Beamte außerdem genügende Sicherheit stellt.

§ 75.

Wenn eine nahe und dringende Gefahr vorhanden ist, daß ein Beamter, bei welchem sich ein Defekt gefunden hat, sich auf flüchtigen Fuß setzen oder sein Vermögen der Verwendung zum Erfüllung des Defekts entziehen werde, so kann die Aufsichtsbehörde, auch wenn sie nicht die Eigenschaft der obersten Dienstbehörde hat, den pfändbaren Teil des Gehalts und nötigenfalls das übrige Vermögen des Beamten vorläufig in Beschlag nehmen.

Der vorgesetzten obersten Dienstbehörde ist ungesäumt Anzeige zu machen und deren Genehmigung einzuholen.

§ 76.

Ist von der Aufsichtsbehörde gemäß § 75 eine Beschlagnahme erfolgt, so hat das Gericht, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat, auf Antrag des von derselben betroffenen Beamten anzuordnen, daß binnen einer zu bestimmenden Frist der in den §§ 66 und 69 vorgesehene Beschluß beizubringen sei.

Wird dieser Anordnung nicht Folge geleistet, so ist auf weiteren Antrag des Beamten die Beschlagnahme sofort aufzuheben; andrerfalls kommen die Bestimmungen des § 73 zur Anwendung.

IV. Unfreiwillige Versetzung auf ein anderes Amt oder in den Ruhestand.

1. Versetzung auf ein anderes Amt.

§ 77.

Ein Beamter muß die Versetzung auf ein anderes seiner Berufsbildung entsprechendes Amt von nicht geringerem Range bei Fortgewährung seines bisherigen Diensteinkommens und mit Vergütung der vorschriftsmäßigen Umzugskosten sich gefallen lassen, wenn das dienstliche Bedürfnis, über welches lediglich die oberste Dienstbehörde entscheidet, es erfordert.

Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn eine Veränderung in den anrechnungsfähigen Naturaldienstbezügen (Dienstwohnung, Dienstkompetenz &c.) stattfindet, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird oder wenn die Ortszulage oder der Bezug der für Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten fortfällt.

2. Einstweilige Versetzung in den Ruhestand.

§ 78.

Ein Beamter kann unter Bewilligung des vorschriftsmäßigen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden, wenn das von ihm verwaltete Amt infolge einer Umbildung der Behörden oder einer Veränderung ihres Geschäftsbereichs aufhört.

§ 79.

Außer in dem im § 78 bezeichneten Falle können von Uns jederzeit mit Gewährung des vorschriftsmäßigen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden:

Die Vorstände der in § 6 bezeichneten Behörden, die Ministerialdirektoren, der Biegeanzler der Landesuniversität, der Intendant Unsres Hoftheaters, der Gesandte am Königlich Preußischen Hofe und sonstige diplomatische Vertreter.

Wir behalten Uns vor, diese Vorschrift auf andere Beamte, denen eine besondere Vertrauensstellung zukommt, auszudehnen.

§ 80.

Das Wartegeld beträgt drei Vierteile des der Berechnung der Pension zu Grunde zu legenden Diensteinkommens. Würde jedoch dem Beamten im

Falle seiner Versehung in den dauernden Ruhestand eine höhere Pension zu bewilligen sein, so erhöht sich das Wartegeld auf den Betrag der Pension.

Auf die Zahlung des Wartegeldes finden die Vorschriften über die Zahlung des Gehalts entsprechende Anwendung. Dies gilt insbesondere von den Vorschriften über die Zahlung des Sterbevierteljahrs und der Gnadenvierteljahre beim Ableben des Beamten.

Die Gehaltszahlung hört auf und die Zahlung des Wartegeldes beginnt mit dem Ablaufe des Vierteljahrs, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine einstweilige Versehung in den Ruhestand und die Höhe des Wartegeldes bekannt gemacht worden ist.

§ 81.

Der einstweilig in den Ruhestand versetzte Beamte ist bei Verlust des Wartegeldes zur Annahme eines ihm übertragenen Amtes in Unserem Dienste unter denselben Voraussetzungen verpflichtet, unter denen er nach § 77 die Versehung auf ein anderes Amt sich gefallen lassen muß.

§ 82.

Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes hört, abgesehen von dem Falle seines Verlustes nach Maßgabe des § 81, auf:

1. wenn der Beamte in Unserem Dienste mit einem dem früher von ihm bezogenen Diensteinkommen mindestens gleichen Diensteinkommen wieder angestellt wird;
2. wenn der Beamte die deutsche Reichsangehörigkeit verliert;
3. wenn der Beamte ohne Unjäre Genehmigung seinen Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reichs verlegt;
4. wenn der Beamte entlassen wird;
5. wenn der Beamte in den dauernden Ruhestand versetzt wird.

§ 83.

Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes ruht:

wenn und solange der Beamte in Unserem Dienste, im Dienste des Reichs, eines deutschen Bundesstaates, einer Gemeinde oder im sonstigen öffentlichen Dienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Diensteinommens unter Hinzurechnung des Wartegeldes den Betrag des von dem Beamten vor der einstweiligen Versehung in den Ruhestand bezogenen Diensteinommens übersteigt.

3. Versetzung in den Ruhestand.

§ 84.

Ein Beamter, welcher das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat, kann auch gegen seinen Willen in den Ruhestand versetzt werden.

Ein Beamter, welcher das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat und pensionsberechtigt geworden ist, kann die Versetzung in den Ruhestand verlangen.

§ 85.

Ein Beamter soll in den Ruhestand versetzt werden:

1. wenn er durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unsfähig ist;
2. wenn er, ohne daß die Voraussetzungen für seine Dienstentlassung im Wege des Disziplinarverfahrens gegeben sind, durch Vermögensverfall, insbesondere durch Eröffnung des Konkursverfahrens über sein Vermögen in eine Lage geraten ist, die sich mit seiner amtlichen Stellung nicht verträgt.

§ 86.

Die Feststellung, ob die Voraussetzungen für die Versetzung des Beamten in den Ruhestand nach Maßgabe der §§ 84, 85 gegeben sind, steht der obersten Dienstbehörde zu und zwar im Einvernehmen mit unserem Finanzministerium, sofern der Beamte pensionsberechtigt ist.

§ 87.

Sucht der Beamte im Falle des § 85 oder auf Verlangen der vorgesetzten Behörde im Falle des § 84 seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so wird ihm oder seinem Pfleger von der obersten Dienstbehörde unter Angabe der Gründe der Pensionierung und des etwa zu gewährenden Pensionsbetrags eröffnet, daß der Fall einer Versetzung in den Ruhestand vorliege.

§ 88.

Erhebt der Beamte oder dessen Pfleger gegen die gemachte Eröffnung innerhalb der Frist von einem Monat nach Empfang derselben keine Einwendungen, so wird in derselben Weise verfügt, wie wenn er seine Pensionierung selbst nachgesucht hätte.

Die Zahlung des vollen Gehalts dauert bis zum Ablaufe des Vierteljahrs, in welchem dem Beamten oder dessen Pfleger die Verfügung über die erfolgte Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt ist.

§ 89.

Werden innerhalb der im § 88 erwähnten Frist von einem Monat gegen die Gröfzung Einwendungen erhoben, so wird die Entscheidung von Uns durch Unser Staatsministerium erlassen.

Die Zahlung des vollen Gehalts dauert bis zum Ablaufe des Vierteljahrs, in welchem dem in den Ruhestand versetzten Beamten die Entscheidung über seine Einwendungen zugestellt ist.

§ 90.

Ist ein Beamter vor dem Zeitpunkte, von dem ab er pensionsberechtigt geworden sein würde, dienstfähig geworden, so kann er gegen seinen Willen nur unter Beobachtung der Formen, welche für das förmliche Disziplinarverfahren vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden.

Sollten Wir es jedoch für angemessen erachten, dem Beamten eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen, welcher ihm bei Erreichung des vorgedachten Zeitpunktes zustehen würde, so kann seine Pensionierung nach den Vorschriften der §§ 86 bis 89 erfolgen.

V. Schlußbestimmungen.

§ 91.

In Ansehung der Beamten, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung zwar mit dem Vorbehalte der Kündigung, jedoch mit der Absicht der Begründung eines dauernden Dienstverhältnisses nach Maßgabe des § 1 angestellt sind, kommt die Uns vorbehaltene Befugnis zur Aufländigung des Dienstverhältnisses in Fortfall.

Welche Beamte unter diese Vorschrift fallen, bestimmt im Zweifel das Staatsministerium.

§ 92.

Unsere Befugnis, im Wege der Gnade das Disziplinarverfahren niederzuschlagen sowie eine Disziplinarstrafe zu mildern, umzuwandeln oder zu erlassen, wird durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 93.

Die Befugnis der vorgesetzten Behörden und Beamten, im Aufsichtswege einen Beamten zur Erfüllung seiner Pflichten in einzelnen Sachen anzuhalten und auf Kosten des säumigen Beamten die diesem obliegende Handlung anderweitig beschaffen zu lassen, wird durch diese Verordnung nicht berührt.

Vor der Vollstreckung der im Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen bedarf es eines Gehörs des säumigen Beamten nicht, wenn ihm die Maßnahme für den Fall der Nichterledigung der ihm gemachten Auflage binnen einer bestimmten Frist angedroht ist.

§ 94.

Die Verordnungen vom 5. Juni 1784, 31. März 1813 und 31. Januar 1817 betreffend „Ablegung der Rechenschaft von anvertrautem Gute“ treten in Ansehung der unter diese Verordnung fallenden Beamten außer Kraft.

§ 95.

Unberührt bleiben die Vorschriften des § 6 der Verordnung vom 19. Mai 1879 zur Ausführung von § 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes (Regierungs-Blatt 1879 Nr. 21).

§ 96.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1907 in Kraft.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Schwerin, den 3. Mai 1907.

Friedrich Franz.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow. A. von Pressentin. Langfeld.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Fahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 22. Mai 1907.

Inhalt.

- I. Abteilung. (Nr 16.) Landesherrliche Verordnung zur Bekündigung einer neuen Schiffss- und Kahnordnung für den Schweriner See.
- II. Abteilung. (1) Belanntmachung, betreffend Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Rindviehzuchtverein für einfarbig rotbraunes Niederungsvieh in Güstrow.

I. Abteilung.

(Nr 16.) Landesherrliche Verordnung vom 3. Mai 1907 zur Bekündigung einer neuen Schiffss- und Kahnordnung für den Schweriner See.

Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

Tun hiermit kund, daß Wir auf Antrag Unserer Beamten hieselbst die hierneben angeheftete

„Neue Schiffss- und Kahnordnung für den Schweriner See“ Landesherrlich kraft dieses genehmigt und bestätigt haben zur Nachachtung für Jedermann, den es angeht.

Gleichzeitig erteilen Wir Unsern Beamten hierdurch Bezahl und Ermächtigung, diese Verordnung in geeigneter Weise gemeinkundig zu machen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben durch Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen,
Abteilung für Domänen und Forsten.

Schwerin, den 3. Mai 1907.

Friedrich Franz.

C. Graf von Bassewitz-Levezow.

A. von Preßentin.

Neue Schiffss- und Kahnordnung für den Schweriner See.

Auf Grund des Vorbehalt zu III der landesherrlichen Verordnung vom 7. April 1891, betreffend die Schiffahrt auf dem Schweriner See, wird hierdurch für den zum Bezirk des Großherzoglichen Domänenamtes Schwerin gehörigen Schweriner Großen- und Biegselsee nebst den mit diesen beiden Seen in schiffbarem Verbindung stehenden Wasseroberflächen unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 21. Juni 1898 „betreffend das Halten von Fahrzeugen auf den Wasseroberflächen in der Umgebung der Haupt- und Residenzstadt Schwerin“ das Nachstehende bestimmt:

§ 1.

Für den Verkehr von Fahrzeugen aller Art, welche nicht ausschließlich zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern veranlaßt werden (vgl. Schlusstag dieser Verordnung), bedarf es einer bei dem Amte zu erwirkenden Erlaubnis (Ausnahmen siehe in § 12).

§ 2.

Die Erlaubnis wird für den Verkehr der zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen bestimmten Dampfschiffe, Motorboote und dergleichen in Form einer schriftlichen „Konzeßion“, für alle anderen Fahrzeuge in Form eines „Kahnbriefes“ erteilt.

§ 3.

Die immer für ein bestimmtes Fahrzeug und den namentlich aufgeführten Besitzer desselben erteilte Erlaubnis ist vorbehaltlich der in § 5 vorgesehenen Freilassung des Verleihens weder übertragbar, noch geht sie auf Erben über.

Wenn, was zulässig ist, die Erlaubnis für einen Verein (Ruder-, Segel-Verein) erteilt wird, so ist jedes Mitglied dieses Vereins zu der Benutzung des Fahrzeuges berechtigt.

§ 4.

Jedes Fahrzeug, für welches ein Kahnbrief erteilt ist, muß die im Kahnbrief bezeichnete Nummer in schwarzer Schrift leicht sichtbar auf 2 weißen, mindestens 14×11 Zentimeter großen Blechschildern auf beiden Außenseiten des Buges tragen. Bei Ruderbooten kann die Anbringung nur eines Schildes am Heck gestattet werden.

Jedes Fahrzeug muß, so lange es sich nicht im Gebrauch befindet, mittels halsbarer Kette und Schloßes festgelegt sein. Von dieser Vorschrift kann beim Vorliegen besonderer Umstände Befreiung bewilligt werden.

§ 5.

Das Verleihen der Fahrzeuge kann verboten werden. Derjenige, welcher das Vermieten von Fahrzeugen oder das Überfahren von Personen (Fähren) gewerbsmäßig zu betreiben wünscht, bedarf einer besonderen schriftlichen Erlaubnis des Amtes.

§ 6.

Die gemäß § 1 erteilte Erlaubnis kann im Falle des Missbrauchs oder des begründeten Verdachts des Missbrauchs zurückgenommen werden.

Dasselbe gilt von der erteilten Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Verleihen und zum gewerbsmäßigen Fährbetriebe (§ 5.)

§ 7.

Die Veräußerung, Vernichtung oder Fortschaffung eines Fahrzeuges aus dem Geltungsbereich dieser Polizei-Verordnung, für welches nach § 1 die amtliche Erlaubnis erteilt ist, hat der bisherige Besitzer unter Einreichung der Konzession oder des Rahmenbriefes binnen einer Woche beim Amt anzulegen.

§ 8.

Der amtlichen Beschlagnahme unterliegen Fahrzeuge, welche schwimmend betroffen werden,

1. ohne daß für sie nach § 1 erforderliche Erlaubnis erteilt ist,
2. ohne die vorgeschriebene Nummer in der im § 4 bestimmten Weise zu tragen,
3. ohne gemäß § 4, Absatz 2, festgelegt zu sein,
4. nachdem 14 Tage seit der auf Grund des § 6 erfolgten Zurücknahme der Erlaubnis vergangen sind.

§ 9.

Beschlagnahmte Fahrzeuge können nach Ablauf von 4 Wochen für Rechnung der Amtsstelle verkauft werden.

§ 10.

Beschwerden gegen die vom Amt verfügte Versagung oder Zurücknahme der Erlaubnis zur Haltung oder gewerbsmäßigen Benutzung eines Fahrzeuges oder gegen das Verbot des Verleihens desselben, gegen die Versagung einer nach § 4 zulässigen Entfernung, oder gegen deren Zurücknahme, sowie gegen eine amtliche Beschlagnahme führen an das Großherzogliche Finanz-Ministerium, Abteilung für Domänen und Forsten.

§ 11.

Für die „Konzession“ der Dampfschiffe, Motorboote und dergleichen ist eine Gebühr von 6 Mf. für Erteilung eines „Rahmenbriefes“ eine Gebühr von 3 Mf. zu entrichten.

§ 12.

Einer besonderen Erlaubnis bedarf es nicht:

- a) für den Verkehr aller Fahrzeuge, welche den Mitgliedern der Familie des Landesherrn gehören, oder von diesem ausschließlich benutzt werden;
- b) für den Verkehr aller Dienst-Fahrzeuge Großherzoglicher Behörden;
- c) für den Verkehr aller Fahrzeuge, welche von den Fischereipächtern und deren Leuten ausschließlich zum Betriebe der Fischerei gehalten werden.

§ 13.

Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haftstrafe bis zu 14 Tagen wird, sofern nicht eine gesetzlich mit schwererer Strafe bedrohte Verfehlung vorliegt, bestraft:

1. Wer mit einem Fahrzeug, für welches die erforderliche Erlaubnis nicht erteilt oder zurückgenommen ist, die oben bezeichneten Seen befährt;
2. wer die Nummer nicht in vorgeschriebener Weise anbringt;
3. wer sein Fahrzeug nicht ordnungsmäßig seiltigt;
4. wer entgegen einem ausdrücklichen Verbot (§ 5) sein Fahrzeug ausleicht;
5. wer ohne schriftliche Erlaubnis gewerbsmäßig vermietet oder Personen übersezt;
6. wer den besonderen Bestimmungen der ihm in Gemäßheit der §§ 2 und 5, Satz 2, erteilten schriftlichen Konzession oder Erlaubnis zuwiderhandelt;
7. wer die im § 7 angeordnete Anzeige unterläßt.

Die Strafe kann durch polizeiliche Strafsverfügung festgesetzt werden:

§ 14.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1907 in Kraft.

Wegen des Verkehrs der ausschließlich zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern bestimmten Fahrzeuge auf dem Großen Schweriner See und den mit dem Großen See in Verbindung stehenden Seeflächen verweist das Amt auf die Vorschriften zu II der landesherrlichen Verordnung vom 7. April 1891, betreffend die Schifffahrt auf dem Schweriner See, desgleichen wegen der für alle Fahrzeuge verbindlichen schiffahrtspolizeilichen Vorschriften für den Großen See und die mit diesem in Verbindung stehenden Seeflächen auf die durch landesherrliche Verordnung vom 6. Juli 1897 verkündete „Neue Fahrordnung für die auf den Wasserflächen in der Umgebung der Haupt- und Residenzstadt Schwerin verkehrenden Dampf-, Segel- und Ruderfahrzeuge.“

Schwerin, den 3. Mai 1907.

Großherzogliches Amt.

II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 30. April 1907, betreffend Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Rindviehzuchtverein für einfarbig rotbraunes Niederungsvieh in Güstrow.

Dem Rindviehzuchtverein für einfarbig rotbraunes Niederungsvieh in Güstrow i. M. ist die Rechtsfähigkeit verliehen worden.

Schwerin, den 30. April 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justizministerium.

Langf. Id.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 13. Juni 1907.

Inhalt.

- II. Abteilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die bei dem Verkehr der Kraftfahrzeuge zu verwendenden Signalhöruppen. (2) Bekanntmachung, betreffend Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Kindwiegzuchtvverein „Rechnitz“ zu Lüdendorf. (3) Bekanntmachung, betreffend Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Kindwiegzuchtvverein Tiefen. (4) Bekanntmachung, betreffend die der Berechnung der Landeskontribution im Steuerjahr 1907/8 zu Grunde zu legenden Getreidepreise.

II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 30. Mai 1907, betreffend die bei dem Verkehr der Kraftfahrzeuge zu verwendenden Signalhöruppen.

Im Sinne der Bestimmungen im § 3 zu Ziffer 4 und § 18 Absatz 4 der Landesherrlichen Verordnung vom 26. September 1906, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, sind, wie das unterzeichnete Ministerium im Hinblick auf hervorgetretene Zweifel im Enderständnis mit dem Reichskanzler hierdurch bekannt gibt, als vorschriftsmäßige Höruppen auch Höruppen mit sogenannten Akkordtönen zuzulassen.

Schwerin, den 30. Mai 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow.

(2) Bekanntmachung vom 27. Mai 1907, betreffend Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Rindviehzuchtverein „Recknitz“ zu Dudendorf.

Dem Rindviehzuchtverein „Recknitz“ zu Dudendorf ist die Rechtsfähigkeit verliehen worden.

Schwerin, den 27. Mai 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justizministerium.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

(3) Bekanntmachung vom 27. Mai 1907, betreffend Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Rindviehzuchtverein Tessin.

Dem Rindviehzuchtverein Tessin ist die Rechtsfähigkeit verliehen worden.

Schwerin, den 27. Mai 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justizministerium.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

(4) Bekanntmachung vom 8. Juni 1907, betreffend die der Berechnung der Landeskontribution im Steuerjahr 1907/8 zu Grunde zu legenden Getreidepreise.

Bei Veranlagung der Steuer nach dem Kontributionsedikt vom 12. Mai 1903 für das Steuerjahr 1907/8 sind die in Getreide zu entrichtenden oder zu erhebenden Pächterlegnisse, sowie das der Besoldungs- und Erwerbssteuer unterliegende Einkommen an Früchten nach folgenden — in der vollen Woche nach Antoni 1907 laut Makler-Altest in Rostock geltend gewesenen — Durchschnittspreisen für 100 Kilogramm, und nach diesem Preise weiter die Preise für die dem alten Landes- (Rostocker) Scheffel, sowie dem Hektoliter und dessen Teilen geziethlichen gleichstehenden Gewichtsmengen Inhalten der Anlage A:

Auflage A.

Estatjahr 1907/08	Gewicht des Rostoder (Landes-) Scheffels	100 Kilo- gramm	Die Gewichtsmengen, welche gleichstehen									
			I.		II.		1	1	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{5}$	$\frac{1}{10}$	
			Pfund	M	S	M	S	M	S	M	S	
1. Weizen . . .	59	17 20	5	07	13	17	6	58	2 63	1 32		
2. Roggen . . .	56	15 50	4	34	11	26	5	63	2 25	1 13		
3. Gerste . . .	48	15 90	3	82	9	90	4	95	1 98	— 99		
4. Hafer (tahles Maß)	35	15 70	2	75	7	13	3	56	1 48	— 71		
5. Erbsen . . .	62	16 10	4	99	12	95	6	48	2 59	1 30		

zu berechnen.

Rostock, den 8. Juni 1907.

Landes-Steuer-Direktion.

Mit dieser Nr. 21 werden ausgegeben: Nr. 23, 24 und 25 des Reichs-Gesetzbuchs von 1907.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 27. Juni 1907.

Inhalt.

- II. Abteilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend Vorschriften für die Benutzung der Gleisverbindungen zwischen dem Centralbahnhofe zu Rostock nach dem Strand und von da über den Strand und die Grubenstraße nach dem Friedrich Franz-Bahnhofe. (2) Bekanntmachung, betreffend die Ausstellung der obrigkeitslichen Zeugnisse über die bisherige Führung für die Meldung zum einjährig-freiwilligen Dienst in der Marine. (3) Bekanntmachung, betreffend Allodifizierung des Lehnguts Reez, Amts Mecklenburg.

II. Abteilung.

- (1) Bekanntmachung vom 13. Juni 1907, betreffend Vorschriften für die Benutzung der Gleisverbindungen zwischen dem Centralbahnhofe zu Rostock nach dem Strand und von da über den Strand und die Grubenstraße nach dem Friedrich Franz-Bahnhofe.

In der Bekanntmachung des unterzeichneten Ministeriums vom 8. April 1899 — Regierungsblatt von 1899 Seite 379 — treten an die Stelle der dort angeführten Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 nebst Nachträgen die für Nebenbahnen geltenden Vorschriften der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904.

Die Bestimmungen unter I und II der Bekanntmachung vom 8. April 1899 bleiben gemäß § 3 Absatz 3 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung daneben in Kraft.

Schwerin, den 13. Juni 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: von Blücher.

(2) Bekanntmachung vom 21. Juni 1907, betreffend die Ausstellung der obrigkeitlichen Zeugnisse über die bisherige Führung für die Meldung zum einjährig-freiwilligen Dienst in der Marine.

In dem § 24,8 der Marine-Ordnung ist für die Meldung zum einjährig-freiwilligen Dienst in der Marine die Beibringung eines obrigkeitlichen Zeugnisses über die bisherige Führung vorgesehen. Da es mehrfach vorgekommen ist, daß derartige Zeugnisse erteilt sind, ohne daß in ihnen frühere Bestrafungen der Betreffenden Berücksichtigung gefunden haben, so werden die Ortsobrigkeiten aufgefordert, in Zukunft vor Ausstellung solcher Zeugnisse einen Strafregister-Auszug zu erwirken. Die Führung der Strafregister liegt für den Bereich des Großherzogtums den Staatsanwaltschaften ob.

Schwerin, den 21. Juni 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(3) Bekanntmachung vom 27. Mai 1907, betreffend Allodifizierung des Lehnguts Kiez, Amts Mecklenburg.

Das Lehngut Kiez, Amts Mecklenburg, ist unter dem heutigen Datum allodifiziert worden.

Schwerin, den 27. Mai 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justizministerium.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 3. Juli 1907.

Inhalt.

- II. Abteilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend Strafmitteilungen an Norwegen. (2) Bekanntmachung, betreffend die Beilegung des Namens „Allwardshof“ für den auf der Stadtfeldmark Warin belegenen, dem Hufenbesitzer Piening gehörigen Hof. (3) Bekanntmachung, betreffend Allobodifizierung des Lehnsguts Groß-Nienhagen Amts Bulow. (4) Bekanntmachung, betreffend Maßregeln zur Bekämpfung der Mans- und Klanenseuche.

II. Abteilung.

- (1) Bekanntmachung vom 19. Juni 1907, betreffend Strafmitteilungen an Norwegen.

Auf Grund des Artikels 14a des am 7. März 1907 zwischen dem Deutschen Reiche und Norwegen abgeschlossenen Zusatzvertrags zu dem Auslieferungsvertrage zwischen beiden Reichen — Reichs-Gesetzblatt 1907, Nr. 22, S. 239 — sind die rechtskräftigen Verurteilungen von norwegischen Staatsangehörigen wegen Verbrechen und wegen Vergehen ihrem Heimstaate mitzuteilen. Der im Verkehr mit anderen Ländern entsprechenden Üblichkeit gemäß gilt das Gleiche von den rechtskräftigen Verurteilungen wegen Übertretungen des § 361, Ziffern 1 bis 8 Str.-G.-V.

Die Aufstellung und die WeiterSendung der Strafnachrichten haben in derselben Weise zu erfolgen, wie dies für den Verkehr mit mehreren anderen

Ländern vorgeschrieben ist (vgl. die Bekanntmachung der unterzeichneten Ministerien vom 7. Juni 1902, betr. den Austausch von Strafnachrichten mit Peru — Regierungs-Blatt Nr. 22, S. 44 — und die dort weiter aufgeführten Bekanntmachungen).

Diese Bestimmung gilt für alle Verurteilungen, die nach dem 4. Juni 1907 rechtskräftig geworden sind.

Schwerin, den 19. Juni 1907.

Großherzoglich Mecklenburgische Ministerien
des Innern. _____ der Justiz.
Im Auftrage: Schmidt. Langfeld.

(2) Bekanntmachung vom 24. Juni 1907, betreffend die Beilegung des Namens „Allwardthof“ für den auf der Stadt Feldmark Warin belegenen, dem Hufenbesitzer Piening gehörigen Hof.

Dem auf der Stadt Feldmark Warin belegenen, zur Zeit dem Hufenbesitzer Piening gehörigen Hofe ist der Name „Allwardthof“ beigelegt worden.

Schwerin, den 24. Juni 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

(3) Bekanntmachung vom 13. Juni 1907, betreffend Allokodifizierung des Lehnsguts Groß-Nienhagen, Amts Bütow.

Das Lehnsgut Groß-Nienhagen, Amts Bütow, ist unter dem heutigen Datum allokodifiziert worden.

Schwerin, den 13. Juni 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justizministerium.
Langfeld.

(4) Bekanntmachung vom 25. Juni 1907, betreffend Maßregeln zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Das unterzeichnete Ministerium macht darauf aufmerksam, daß bei jedem Verdacht der Maul- und Klauenseuche die vorschriftsmäßige Feststellung durch

den Bezirkstierarzt beschleunigt zu veranlassen und die Anzeige an das unterzeichnete Ministerium auf Grund des § 4 der Verordnung vom 23. März 1881 (Regierungs-Blatt 1881 Nr. 5) tunlichst telegraphisch zu machen ist, und daß, wenn Treibherden mit Erlaubnis der Polizeibehörde zur Durchseuchung an einen anderen Standort gebracht worden sind, die Polizeibehörde des Durchseuchungsorts ohne Verzug den Bezirkstierarzt zuziehen und die im genannten § 4 der Verordnung vom 23. März 1881 vorgeschriebene Anzeige zu machen hat und verordnet hierdurch zugleich, daß über die Bestimmungen der §§ 57—69 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 zum Viehseuchengesetz hinaus die nachfolgenden Vorschriften für die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche maßgebend sind:

1. Sämtliche Wiederkäuer und Schweine in dem Seuchengehöft unterliegen der Stallsperrre.

Bricht die Seuche auf der Weide zwischen Vieh aus, welches ständig auf der Weide gehalten wird, so ist, wenn der Besitzer damit einverstanden ist und keine besonderen Verhältnisse entgegenstehen, das Weidevieh unter den im § 65 Absatz 4 der Instruktion erwähnten Vorsichtsmaßregeln auf den Stall zu ziehen und unter Stallsperrre zu halten.

Die Stallsperrre dauert fort, bis die speziellen Schutzmaßregeln über das Gehöft nach Vorschrift des § 69 Absatz 1 der Instruktion aufgehoben werden. Die Abheilung der Krankheit ist erst eingetreten, wenn auch die Substanzverluste in der Maulschleimhaut und an den Klauen der Tiere vollständig abgeheilt und vernarbt sind.

2. Ist der Ausbruch der Seuche durch das Gutachten des Bezirkstierarztes festgestellt worden, so ist, weil die Seuche ihrer Beschaffenheit nach eine größere und allgemeinere Gefahr einschließt, der Seuchenort sofort gegen die Einfuhr und das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen abzusperren.

Den Sperrbezirk des Orts umfassen auch die zu dem Ort gehörigen Vorwerke und die mit ihm im Gemenge oder sehr nahe liegenden Ortschaften (vgl. § 2 der Verordnung vom 23. März 1881). In großen Ortschaften kann er unter Umständen auf Ortsteile beschränkt bleiben.

3. Der Stallsperrre unterliegen im Sperrbezirk (Ziffer 2) alle Wiederkäuer und Schweine eines Gehöfts, in welchem sich verdächtige Tiere befinden. Das unterzeichnete Ministerium behält sich vor anzordnen, daß sämtliche Wiederkäuer und Schweine des Sperrbezirks unter Stallsperrre gestellt werden.

4. Die Ausführung der der Ansteckung verdächtigen und der der Seuchengefahr ausgesetzten Wiederkäuer und Schweine des Sperrbezirks (Ziffer 2) ist unter den Bedingungen des § 59 Absatz 7 der Instruktion zulässig. Das dort genannte tierärztliche Attest hat nur für die Dauer von 24 Stunden Geltung.
5. Das unterzeichnete Ministerium behält sich vor, daß Verladen von Vieh auf der Bahnhofstation des Seuchenorts zu untersagen.
6. Um den Sperrbezirk (Ziffer 2) herum ist ein Beobachtungsgebiet (§ 59 a der Instruktion; Bekanntmachung vom 6. Oktober 1899, Regierungs-Blatt 1899 Nr. 43) zu bilden.

Die Ausführung von Klaunvieh aus dem Beobachtungsgebiet darf nur unter den in Ziffer 4 genannten Bedingungen stattfinden.

7. Die Plätze vor den Stalltüren und den Gehöfteingängen und die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hof der Seuchengehöfte sind täglich mehrmals durch Übergießen mit Kalkwasser zu desinfizieren.
8. Die Besitzer der Seuchenställe sind zu verpflichten, daß sie Einrichtungen treffen, durch welche andere Personen, als sie selbst, die für die Pflege und Wartung der Tiere bestellten Personen und die Tierärzte von dem Betreten der Stallungen abgehalten werden.

Ebenso sind die Besitzer der Seuchengehöfte zu verpflichten, daß sie Einrichtungen treffen, durch welche Personen, welche behufs Ausübung ihres Gewerbes in Ställen zu verkehren pflegen (namentlich Händler, Schlächter, Viehkastrierer) von dem Betreten der Seuchengehöfte abgehalten werden.

9. Im Sperrbezirk (Ziffer 2) ist die Festlegung der Hunde anzordnen; und die Besitzer der gesperrten Gehöfte sind zu verpflichten, Einrichtungen zu treffen, daß ihr Federvieh sich aus dem Gehöft nicht entfernen kann.
10. Das unterzeichnete Ministerium behält sich vor, im Sperrbezirk (Ziffer 2) und im Beobachtungsgebiet (Ziffer 6) das Treiben von Wiederkäuern und Schweinen auf öffentlichen Straßen zu verbieten und den Durchtrieb von Klaunvieh durch das Beobachtungsgebiet zu untersagen.
11. Auf die Beseitigung gefallener oder getöteter, an Maul- und Klaunseuche franker Tiere finden die Bestimmungen in den §§ 11 und 12 der Instruktion mit Ausnahme der Vorschrift Anwendung, daß die Gruben zum Vergraben der Kadaver von Gebäuden und Gewässern

mindestens 30 Meter entfernt und an Stellen gelegen sein müssen, welche von Pferden, Wiederkäuern und Schweinen nicht betreten werden, und an welchen Viehfutter oder Streu weder geworben noch aufbewahrt wird.

12. Soll von der Bestimmung in Ziffer 1 Absatz 1 der Bekanntmachung vom 5. November v. J. (Regierungs-Blatt 1906 Amtliche Beilage Nr. 41), welche die Weggabe von Milch in rohem, ungetrocknetem Zustande aus dem Seuchengehöft verbietet, in Gemäßheit der Ziffer 1 Absatz 2 Abstand genommen werden, so kann dies nur mit Genehmigung des unterzeichneten Ministeriums geschehen.

Aus den Sammelmolkereien des Beobachtungsgebiets (Ziffer 6) dürfen neben der Magermilch (Bekanntmachung vom 8. Juni 1897, Regierungs-Blatt 1897 Amtliche Beilage Nr. 19) auch die Buttermilch und die Molken nur nach ihrer Abkühlung weggegeben werden.

Der Abkühlung steht nach § 61 Absatz 3 der Instruktion jedes andere Verfahren gleich, bei welchem die Milch auf eine Temperatur von 100° Celsius gebracht oder wenigstens eine Viertelstunde lang einer Temperatur mindestens von 90° Celsius ausgesetzt wird.

13. Wird die Seuche im Bereich eines Schlachtwiehhofes oder öffentlichen Schlachthauses festgestellt, so ist in der Regel der Abtrieb aller der Seuchengefahr ausgesetzten Tiere für die Dauer der Seuchengefahr zu verbieten.

Die Bekanntmachung vom 3. September 1902, betreffend Vorschriften für die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (Regierungs-Blatt 1902 Nr. 33) tritt hiermit außer Geltung. Im übrigen wird auch an die Bekanntmachungen

- vom 10. Mai 1897, betreffend die Benachrichtigung der Polizeibehörde zu Hamburg (Regierungs-Blatt 1897 Amtliche Beilage Nr. 16);
- vom 8. Juni 1897 und vom 5. November 1906, betreffend die Sammelmolkereien (Regierungs-Blatt 1897 Amtliche Beilage Nr. 19 und 1906, Amtliche Beilage Nr. 41);
- vom 31. Dezember 1897 und 5. Februar 1898, betreffend die Anzeigen über Viehtransporte von auswärts (Regierungs-Blatt 1898 Amtliche Beilage Nr. 1 und Nr. 5);
- vom 17. Februar 1900, betreffend Revisionen der Viehbestände (Regierungs-Blatt 1900 Nr. 9)

erinnert, und auf die Bekanntmachung vom 18. Oktober 1906 (Regierungs-Blatt 1906 Amtliche Beilage Nr. 38) hingewiesen, nach welcher die Maßnahmen zum Selbstschutz gegen die Maul- und Klauenseuche nur dann ausreichlich erscheinen, wenn die mit der Eisenbahn eintreffenden Tiere auch in dem Fall, daß dieselben bei der tierärztlichen Untersuchung gesund und unverdächtig befunden werden

1. wenigstens 8 Tage lang vom einheimischen Viehbestand gänzlich getrennt bleiben und von einem besonderen Wartepersonal besorgt werden;
2. innerhalb dieser Zeit am ganzen Körper und namentlich an den Klauen zweimal mit grüner Seife und warmem Wasser tüchtig abgebürstet und tunlichst auch mit einer zweiprozentigen Auflösung von Kreolin oder Lysol in Wasser abgewaschen werden.

Schwerin, den 25. Juni 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für Medizinalangelegenheiten.

Langfeld.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 19. Juli 1907.

Inhalt.

- I. Abteilung. (M 17.) Verordnung zur Abänderung und Ergänzung der Patentverordnung vom 21. Juli 1821 wegen verbesserter Einrichtung des Landes Schulwesens.
- II. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Ordnung der Reifeprüfung an den Gymnasien. (2) Bekanntmachung, betreffend die vom Bundesrat auf Grund des § 22 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 festgesetzten Desinfektionsanweisungen. (3) Bekanntmachung, betreffend die freie Verläufigkeit des Creolin.

I. Abteilung.

(M 17) Verordnung vom 12. Juli 1907 zur Abänderung und Ergänzung der Patentverordnung vom 21. Juli 1821 wegen verbesserter Einrichtung des Landes Schulwesens.

Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.
verordnen nach hausvertragmäßiger Verhandlung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach Beratung mit Unseren getreuen Ständen zur Abänderung und Ergänzung der Patentverordnung vom 21. Juli 1821 wegen verbesserter Einrichtung des Landes Schulwesens hierdurch was folgt:

§ 1.

Es sollen für alle im ritter- und landschaftlichen Landesteile auf dem platten Lande befählichen schulfähigen Kinder hinreichende Schulen vorhanden sein.

Jede im ritter- oder landschaftlichen Landesteile auf dem platten Lande gelegene Ortschaft muß entweder für sich allein eine eigene Schule (Ortschule) oder mit anderen ritter- oder landschaftlichen ländlichen Ortschaften oder mit Domänenlortschaften oder Teilen von solchen zu einem Schulverbande vereinigt, eine dieser gemeinschaftlichen Schule (Verbandschule) haben.

Der Anschluß ritter- oder landschaftlicher Ortschaften an eine Stadt- oder Fleckenschule ist statthaft, wenn der Schulweg nicht länger als $3\frac{1}{2}$ Kilometer ist.

Für Pertinenzen bedarf es der Einrichtung einer eigenen Schule nur dann, wenn die Entfernung von der Ortschule des Hauptgutes mehr als 5 Kilometer beträgt und die Durchschnittszahl der Schulkinder 10 übersteigt.

Das Gleiche gilt für alle außerhalb der eigentlichen Ortschaft belegenen Gehöfte, Häuser und sonstigen Ansiedelungen, welche nicht als selbständige Ortschaften anzusehen sind.

Von den beschrankten Bestimmungen in Absatz 3 und 4 kann von Unserem Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, Entfernung bewilligt werden.

§ 2.

Eingeschulte Ortschaften dürfen von der Verbandschule nicht weiter als $3\frac{1}{4}$ Kilometer entfernt sein.

Die Einschulung der Kinder einer Ortschaft in verschiedene Schulen ist mit Genehmigung Unseres Ministeriums, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, statthaft.

§ 3.

Bei voraussichtlich dauernder Überfüllung einer Schulklasse, welche angenommen werden muß, wenn nach dem Durchschnitte der letzten drei Jahre mehr als 80 Kinder, mit Ausnahme der im § 8 genannten schulpflichtigen Kinder, dieselbe besucht haben, muß

1. wenn es sich um eine Ortschule handelt, eine zweite Schulklasse eingerichtet und ein zweiter Lehrer angestellt werden,
2. wenn es sich um eine Verbandschule handelt, entweder eine weitere Schulklasse bei Anstellung eines neuen Lehrers am Schulorte errichtet werden, oder die ganze oder teilweise Auflösung des Schulverbandes durch Ausscheiden aller oder einzelner eingeschulter Ortschaften oder Ortschaftsteile erfolgen.

Wenn nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre bei zweiklassigen Schulen die Zahl der Schulkinder, mit Ausnahme der im § 8 genannten schulpflichtigen Kinder, unter 80 sinkt, so können die beteiligten Ortsobrigkeiten die zweite Lehrerstelle wieder eingehen lassen.

§ 4.

Das Schulzimmer muß den für die Schulkinderzahl und die Unterrichtszwecke erforderlichen Raum bieten.

Wenn bei einer Ortschule, für welche nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung das Schulgebäude neu erbaut ist, infolge Steigerung der Kinderzahl die Bestimmungen im § 16 I Abs. 3 Ziffer 1, 2 nicht mehr erfüllt sind, so muß entweder die Schulstube erweitert werden, oder, wo dies nicht angängig ist, die Einrichtung einer zweiten Schulklasse und die Anstellung eines zweiten Lehrers erfolgen.

Treten die Voraussetzungen des vorstehenden Absatzes bei einer nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung neu gegründeten oder erweiterten Verbandschule ein, so muß entweder die Schulstube erweitert werden oder die ganze oder teilweise Auflösung des Schulverbandes durch Ausscheiden aller oder einzelner eingeschulter Ortschaften oder Ortschaftsteile stattfinden, oder wo die Erweiterung der Schulstube nicht angängig ist, die Einrichtung einer zweiten Schulklasse und die Anstellung eines zweiten Lehrers erfolgen.

§ 5.

Die Ausscheidung eingeschulter Ortschaften oder Ortschaftsteile aus der Verbandschule kann unbeschadet der privatrechtlichen Verhältnisse erfolgen, insoweit nicht durch die Einschulungsverträge die Auflösung des Verbandsverhältnisses ausgeschlossen ist.

Die Ausscheidung geschieht nur am 24. Oktober und nach voraufgegangener zweijähriger Kündigung. Im Falle des § 3 Nr. 2 genügt eine einjährige Kündigung.

Wird von der Obrigkeit der zu einer Verbandschule gehörigen Ortschaft behauptet, daß nach dem Einschulungsvertrage die Auftändigung nicht zulässig sei, so hat sie ihren Anspruch bei Verlust desselben binnen 3 Monaten nach erfolgter Kündigung gerichtlich geltend zu machen.

Bis zur rechtskräftig entschiedenen Sache bleibt unter Vorbehalt aller privatrechtlichen Rechte aus dem bisherigen Verhältnisse der bisherige Besitzstand aufrecht erhalten.

§ 6.

Als Verbandschulen gelten an sich auch die von mehreren Ortschaften benutzten Küstenschulen, bezüglich welcher die Bestimmung im § 11 der Patentverordnung vom 21. Juli 1821 unverändert von Bestand bleibt.

§ 7.

Neben den sonst für die Besoldung der Lehrer bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ist es bei zweiklassigen Orts- oder Verbandschulen gestattet, den zweiten Lehrern, auf die im übrigen die Bestimmungen in § 2 Absatz 5 und 6 der Verordnung vom 29. Juli 1893, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 3. April 1879 zur Modifikation und Ergänzung der Patentverordnung wegen verbesserter Einrichtung des Landeschulwesens vom 21. Juli 1821 (Regierungs-Blatt 1893 Nr. 14) Anwendung finden, freie Station (Wohnung, Kost, Beleuchtung und Heizung) und ein Bareinkommen von 450 Ml. jährlich oder freie Station mit Gewährung freier Wäsche, freier ärztlicher Behandlung und freier Arzneimittel und ein Bareinkommen von 400 Ml. jährlich an Stelle der gesetzlichen Einkünfte zu gewähren.

Bei mehr als zweiklassigen Schulen darf nur der dritte Teil der an denselben angestellten Lehrer auf diese Weise besoldet werden.

§ 8.

Bei einer voraussichtlich nur vorübergehenden Überfüllung einer Verbandschule im Sinne der §§ 3 und 4 durch Zuweisung schulpflichtiger Kinder von Rüben- und Erntearbeitern usw. aus einer eingeschulten Ortschaft für die Dauer ihres nur vorübergehenden Aufenthalts in derselben hat die Ortsobrigkeit des Aufenthaltsortes, mangels anderer Vereinbarung unter dem zum Schulverbande gehörenden Ortschaften, die Kosten der durch die Überfüllung erforderlich werdenden außerordentlichen Einrichtungen zu tragen.

§ 9.

Bei den ritter- und landschaftlichen Landschulen trägt an sich die gesamten Schullasten die Ortsobrigkeit des Schulortes, soweit nicht bezüglich der Küstenschulen abweichende Bestimmungen gelten.

§ 10.

Bei den vorhandenen Verbandschulen verbleibt es bezüglich der Verteilung der Schullasten auf die zum Schulverbande gehörigen Ortschaften bei

den durch Vertrag oder durch zu Recht bestehende Üblichkeit getroffenen Bestimmungen.

Bestehen solche Bestimmungen nicht und wird eine Vereinbarung über die Verteilung der Schullaufosten unter den Obrigkeitkeiten der zum Schulverbande gehörigen Ortschaften nicht erzielt, so haben die zum Schulverbande gehörigen Ortschaften nach Verhältnis der aus den letzten 5 Jahren zu berechnenden Durchschnittszahl ihrer die Verbandschule besuchenden Kinder zu diesen Leistungen beizutragen, soweit nicht die den Ortschaften des Kirchspiels bei Küstenschulen obliegende Leistungspflicht Abweichungen bedingt.

§ 11.

Für die Zwecke der Ausbringung der Alterszulagen zahlen in ritter- und landschaftliche Landsschulen eingeschulte Domanialortschaften ebensowenig Beiträge zum Landlasten als in Domaniallandsschulen eingeschulte ritter- oder landschaftliche Ortschaften Beiträge zur Domanial-Hauptschulkasse leisten.

Zwischen der Domanial-Hauptschulkasse und dem Landlasten findet aber ein Ausgleich in nachstehender Weise statt:

Die Zahl der ritter- und landschaftlichen Landsschulen besuchenden Kinder aus dem Domanium und diejenige der Domaniallandsschulen besuchenden Kinder aus ritter- und landschaftlichen Ortschaften wird nach dem Durchschnitte der letzten 5 Jahre festgestellt.

Je nachdem die Zahl der Domanialschulkinder diejenige der ritter- und landschaftlichen Schulkinder oder letztere die erstere übersteigt, zahlt die Domanial-Hauptschulkasse an den Landlasten oder letzterer an die Domanial-Hauptschulkasse und zwar für jedes mehr vorhandene Kind eine Entschädigung von jährlich 5 Mark.

Die Feststellung (Abs. 3) geschieht durch Unser Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, je für einen fünfjährigen Zeitraum zuerst vom 1. Oktober 1907 ab.

§ 12.

Bei vertragsmäßiger Errichtung neuer und bei vertragsmäßiger Veränderung des Umfanges bestehender Schulverbände finden rücksichtlich der Verpflichtung zur Teilnahme an den Schullaufosten die Bestimmungen der §§ 9, 10 Abs. 1 und 11 entsprechende Anwendung.

Die einem Schulverbande angehörigen oder beitretenden Ortschaften sind für die Dauer des Schulverbandes den Ordnungen, welche für das Schulwesen des Schulortes gelten, unterworfen.

§ 18.

Unser Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, kann:

1. auf Antrag der Ortsobrigkeit einer ritter- oder landschaftlichen Ortschaft den Anschluß dieser Ortschaft oder eines Teiles derselben an eine benachbarte ritter- oder landschaftliche oder domaniale Orts- oder Verbandschule,
2. auf Antrag des zuständigen Großherzoglichen Amtes den Anschluß einer domanialen Ortschaft oder eines Teiles einer solchen an eine benachbarte ritter- oder landschaftliche Orts- oder Verbandschule anordnen, wenn das vorgeschriebene Maß der Entfernung vom Schulorte nicht überschritten wird.

Im Falle der Anordnung einer solchen zwangswiseen Einschulung muß falls über den von der zwangswiseen aufzunehmenden Ortschaft zu übernehmenden Anteil an den Schullästen der Verbandschule eine Vereinbarung unter den beteiligten Obrigkeitcn nicht erfolgt, der Anteil in einer den Verhältnissen angemessenen Weise von Unserem Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, bestimmt werden. Bei dieser Bestimmung hat als Richtschnur der Grundsatz zu dienen, daß die durch die Einschulung erwachsenen Kosten für Bauten, Beschaffung von Inventar, Anstellung eines weiteren Lehrers und dergleichen, soweit sie ausreichlich durch die Einschulung veranlaßt werden, von der zwangswiseen eingeschulten Ortschaft, wie insbesondere im Domanium, bezw. von der Ortsobrigkeit derselben zu tragen sind.

Eine Kündigung derartiger Zwangsschulverbände darf nur innerhalb der im § 5 bestimmten Frist und nur mit Genehmigung Unseres Ministeriums, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, erfolgen.

Widerspricht eine der Ortsobrigkeiten der beteiligten ritter- oder landschaftlichen Ortschaften der Einschulung oder der Bestimmung über den zu übernehmenden Anteil an den Schullästen oder betrifft die Kündigung von Zwangsschulverbänden nur ritter- und landschaftliche Landschulen, so bedarf es der Zustimmung des Engeren Ausschusses von Ritter- und Landschaft.

Wo domaniale Ortschaften oder Teile derselben in Betracht kommen, ergehen die Anordnungen und Genehmigungen, insbesondere die Bestimmung der zu übernehmenden Anteile an den Schullästen, im Einvernehmen mit den sonst beteiligten Ministerien.

§ 14.

Die Schullehrer haben keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn durch Anlegung einer neuen Klasse oder durch das Ausscheiden einer Ortschaft aus

dem Schulverbande ihre Einnahmen durch Abnahme der Schulkinderzahl vermindert werden.

Eine Entschädigung tritt nur dann ein, wenn das Diensteinkommen des Lehrers unter das gesetzliche Mindesteinkommen herabgesunken ist. Zur Deckung des Fehlbetrages an dem Diensteinkommen sind die im Schulverbande verbleibenden Ortschaften nach demselben Maßstabe, nach welchem sie in Beihalt der gegenwärtigen Verordnung zu den fraglichen Leistungen überhaupt herangezogen werden, beizutragen verpflichtet.

§ 15.

Von jeder Gründung und Aufhebung einer Ortschule, sowie von jeder Gründung, Veränderung des Umlandes und Auflösung eines Schulverbandes ist unserem Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, durch die Obrigkeit des Schulortes innerhalb der Frist von einem Monat Anzeige zu erstatte-

§ 16.

I. Für jede Schule bedarf es eines Schulhauses mit Zubehör, welches neben den nötigen Schulstuben eine Familienwohnung für den Schullehrer und für dessen Wirtschaftsbetrieb die erforderlichen Räume enthalten muß.

Auch müssen die nötigen Ställe gewährt werden.

Die Unterrichtsräume sind in folgender Weise einzurichten:

1. dem Schulzimmer ist eine solche Grundfläche zu geben, daß auf jedes Kind eine Grundfläche von 0,75 qm kommt. Weniger als 25 qm darf die Gesamtfläche nicht betragen. Über 60 qm Grundfläche darf eine Schullasse nicht haben;
2. die Höhe des Schulzimmers darf nicht unter 3 m betragen;
3. jede Schullasse muß ihren besonderen, weder in Wohn-, Schlaf- oder Wirtschaftsräume führenden Eingang haben. Aus derselben darf keine Tür unmittelbar in einen Wohn- oder Schlafraum führen;
4. der Fußboden ist aus gehobelten und gespundeten Brettern herzustellen; Fußböden aus Ziegelseinen, Zementestrich, Asphalt und dergl. sind nur zulässig, wenn Holzfußböcke vorhanden sind;
5. vom Fußboden müssen die Fenster mindestens 1 m entfernt bleiben;
6. für genügende, möglichst südlich gelegene Fensterbeleuchtung ist Sorge zu tragen;
7. außerdem müssen die Klassenzimmer mit Heizvorrichtungen, den erforderlichen Schulbänken und Tischen und mit Ratheder nebst Zubehör versehen sein;
8. für das Vorhandensein von Abortanlagen ist Sorge zu tragen.

II. Die Vorschriften unter Nr. I finden mit Ausnahme der Bestimmung in Ziffer 8, welche auf alle Schulen Anwendung findet, auf die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorhandenen Schulen nur im Falle des Neubaues des Schulhauses Anwendung. Im übrigen verbleibt es hinsichtlich der baulichen Beschaffenheit der Schulhäuser bei den vorhandenen Schulen bei den Vorschriften des § 8 der Patentverordnung vom 21. Juli 1821 wegen verbesserter Einrichtung des Landeschulwesens mit der Maßgabe, daß bei etwaiger Erweiterung oder sonstiger wesentlicher Veränderung (Umbau, Durchbau) dieser Schulhäuser, durch welche die Schulzimmer berührt werden, die letzteren nach Möglichkeit in Gemäßheit der für Neubauten geltenden Bestimmungen herzustellen sind.

§ 17.

Die Vorschriften des § 11 und die auf § 11 bezügliche Bestimmung des § 12 Abs. 1 dieser Verordnung finden auf die zwischen Ortschaften der Kämmerei der Stadt Rostock, der Rostocker Hospitalien zum Heiligen Geist und zum Sankt Georg einerseits und domanialem bzw. ritterschaftlichen Ortschaften andererseits bereits bestehenden oder künftig zu errichtenden Schulverbände mit der Maßgabe Anwendung, daß rücksichtlich der Beiträge zur Aufbringung der Alterszulagen der Ausgleich zwischen der Domänen-Hauptschulkasse bzw. dem Landkasten und der vom Magistrat der Stadt Rostock zu bezeichnenden städtischen Kasse stattfindet.

§ 18.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1907 in Kraft. Die §§ 1 bis 8 der Patentverordnung vom 21. Juli 1821 wegen verbesserter Einrichtung des Landeschulwesens verlieren mit der aus § 16 Nr. II dieser Verordnung ersichtlichen Beschränkung rücksichtlich des § 8 mit dem gleichen Zeitpunkte ihre Geltung.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Schwerin, den 12. Juli 1907.

Friedrich Franz.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow. A. von Pressentin. Langfeld.

II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 12. Juli 1907, betreffend die Ordnung der Reiseprüfung an den Gymnasien.

Nach Landesherrlicher Bestimmung tritt die Vorschrift in Ziffer 3 § 14 der Ordnung der Reiseprüfung an den Gymnasien (Anlage A der Verordnung vom 28. November 1903; Regierungs-Blatt 1903 Nr. 38) außer Geltung.

Im übrigen wird auf die Vorschrift in § 7 Ziffer 1 Absatz 2 der Verordnung vom 5. April d. J., betreffend die Vorbildung der Theologen pp. (Regierungs-Blatt 1907 Nr. 14) hingewiesen.

Schwerin, den 12. Juli 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung
für Unterrichtsangelegenheiten.

Langfeld.

(2) Bekanntmachung vom 9. Juli 1907, betreffend die vom Bundesrat auf Grund des § 22 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung gemeingesährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 festgesetzten Desinfektionsanweisungen.

Durch Beschluss des Bundesrats vom 21. März d. J. — vgl. die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. April 1907 im Reichs-Gesetzblatt von 1907 S. 95 — sind auf Grund des § 22 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingesährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzblatt von 1900 Seite 306) eine allgemeine Desinfektionsanweisung und je eine besondere Desinfektionsanweisung bei Pest, Aussatz, Cholera, Fleckfieber und Pocken festgestellt worden.

Die Desinfektionsanweisungen bei Pest, Aussatz, Cholera, Fleckfieber und Pocken treten an Stelle der den Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 6. Oktober 1900 (Reichs-Gesetzblatt von 1900 Seite 849) und vom 21. Februar 1904 (Reichs-Gesetzblatt von 1904 Seite 67) beigefügten Desinfektionsanweisungen — vgl. auch die Bekanntmachungen des unterzeichneten Ministeriums vom 22. November 1900 (Regierungs-Blatt von 1900 Nr. 39), 12. März 1904 (Regierungs-Blatt von 1904 Nr. 5) und vom 24. Juni 1904 (Regierungs-Blatt von 1904 Nr. 22).

Das unterzeichnete Ministerium nimmt Veranlassung, die beteiligten Behörden hierauf besonders hinzuweisen.

Gleichzeitig macht das unterzeichnete Ministerium darauf aufmerksam, daß die neuen Desinfektionsanweisungen bei Pest, Aussah, Cholera, Fleckfieber und Pocken in besonderer Ausgabe in Gestalt von Deckblättern zu den „Anweisungen des Bundesrates“ zur Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten bei der Verlagsbuchhandlung von Julius Springer zu Berlin N 24, Monbijouplatz Nr. 3, erschienen sind und von dort gegen einen geringen Preis bezogen werden können, und daß je 1 Exemplar dieser Deckblätter als Beilage der Nr. 24 der „Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes von 1907“ beigegeben ist.

Schwerin, den 9. Juli 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für Medizinalangelegenheiten.

Langfeld.

(3) Bekanntmachung vom 11. Juli 1907, betreffend die freie Verkäuflichkeit des Creolin.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. Februar 1906, betreffend die Änderung des Verzeichnisses der Gifte, Anlage I der Verordnung vom 13. April 1895, betreffend den Verkehr mit Giften (Regierungs-Blatt 1906, Nr. 8, S. 50) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß das Creolin (Pearson) nicht zu den in Abteilung III des Verzeichnisses der Gifte in Anlage I der Verordnung vom 13. April 1895 (Regierungs-Blatt Nr. 14, S. 109) aufgeführten: „Kresolen und deren Zubereitungen pp.“ gehört, also der Handel mit Creolin von der Verordnung vom 13. April 1895, betreffend den Verkehr mit Giften, nicht betroffen wird.

Schwerin, den 11. Juli 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für Medizinalangelegenheiten.

Langfeld.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 27. Juli 1907.

Inhalt.

II. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Bestimmung des Zeitpunktes, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 16. Juli 1907, betreffend Bestimmung des Zeitpunktes, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

Auf Grund des § 52 der Ausführungsverordnung zur Grundbuchordnung vom 9. April 1899 und unter Hinweis auf die Bekanntmachungen des unterzeichneten Ministeriums vom 8. Oktober 1900, 21. Oktober 1906 und 15. April 1907 (Regierungs-Blatt 1900 Nr. 33; 1906 Nr. 35; 1907 Nr. 15) wird hierdurch bestimmt, daß das Grundbuch für die nachstehend aufgeführten Grundbuchbezirke vom 1. August 1907 ab als angelegt anzusehen ist:

Bezirk des Amtsgerichts Grevesmühlen-Dassow-Klütz:

Aus dem Bezirk der Stadt Grevesmühlen:

die Scheunen Nr. 44, 103, 105, 115, 118, Flurbuch-Abteilung III,

der Garten Nr. 404a, Flurbuchabteilung IV.

die Äcker Nr. 664c, 667c, 670d, 810, 1203, 1705, 1712,
Flurbuch-Abteilung V.

Bezirk des Amtsgerichts Röbel:

Aus dem Bezirk der Stadt Röbel:

Flurbuch-Abteilung III (Mühlentorsche Vorstadt):

Nr. 23, 35, 43, 62, 65, 70, 192, 253, 285.

Flurbuch-Abteilung VI (Mühlentorfsche Feldmark):

Nr. 1, 6, 10, 15, 16, 35, 50, 55, 58, 99, 103, 116, 132, 133, 138, 139, 140, 156, 254, 256, 270, 312, 313, 322, 335, 428, 584, 618, 671, 703, 708, 723, 730, 742, 755, 772, 796, 801, 805, 834, 859, 890, 932, 949, 953, 973, 1084, 1147, 1153, 1154, 1155, 1206, 1219, 1220, 1240, 1246, 1277, 1309, 1357, 1399, 1411, 1412, 1416, 1423, 1439, 1441, 1477, 1584, 1537, 1547, 1592, 1593, 1601, 1623, 1632.

Flurbuch-Abteilung VII (Altstädtter Feldmark):

Nr. 52, 106, 139, 159, 160, 202, 203, 247, 250, 300, 319, 340, 369, 371, 389, 552, 724.

Schwerin, den 16. Juli 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justizministerium.
Langfeld.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 10. August 1907.

Inhalt.

- I. Abteilung. (Nr. 18.) Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 15. August 1899, betreffend Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen.
- II. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Rindviehzuchtverein Bülow i. M. für rotweises Mecklenburgisches Niederungsvieh.

I. Abteilung.

(Nr. 18.) Verordnung vom 30. Juli 1907 zur Abänderung der Verordnung vom 15. August 1899 betreffend Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Räzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Wir verordnen hierdurch, daß die nachstehenden Bestimmungen zur Abänderung der Verordnung vom 15. August 1899 betreffend Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen fortan Geltung haben.

Gegeben durch Unser Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten.
Schwerin, den 30. Juli 1907.

Friedrich Franz.

Langfeld.

Bestimmungen

zur Abänderung der Verordnung vom 15. August 1899 betreffend Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen.

- I. In § 9, Ziffer 2 heißt es künftig bei den aufgeführten Verbindungen der Prüfungsfächer:

an zweiter Stelle: Französisch und Englisch oder Lateinisch,
an vierter Stelle: Religion und Hebräisch oder Griechisch.

- II. In § 30 ist unter Ziffer 1 als zweiter Absatz einzufügen:

„Auf besonderen bei Abgabe der schriftlichen Hausarbeiten zu stellenden Antrag des Kandidaten ist der Vorsitzende der Prüfungskommission befugt, die Allgemeine und die Fachprüfung in der Weise zu trennen, daß dieselben an zwei aufeinander folgenden Terminen, wie sie in § 29, Ziffer 2 vorgesehen sind, abgehalten werden. Das Ergebnis einer solchen Teilprüfung kann dem Kandidaten zwar mündlich sofort nach Beendigung derselben mitgeteilt werden, doch darf ein Zeugnis erst nach Abschluß der ganzen Prüfung (§ 32) ausgestellt werden.“

- III. In § 37 erhält Ziffer 2 folgenden Wortlaut:

„Die Gebühren betragen mit Ausschluß der Kosten des für das Zeugnis zu verwendenden Stempels für die vollständige Prüfung 60 Ml., für eine Ergänzungs- oder Erweiterungsprüfung je 30 Ml. Bei der nach § 30, Ziffer 1, Absatz 2 zulässigen Verlegung der Prüfung in zwei Teile ist neben der Gebühr von 60 Ml. für die vollständige Prüfung eine besondere Gebühr von 30 Ml. zu entrichten.“

II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 27. Juli 1907, betreffend die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Rindviehzuchtverein Bülow i. M. für rotweises Mecklenburgisches Niederungsvieh.

Dem Rindviehzuchtverein Bülow i. M. für rotweises Mecklenburgisches Niederungsvieh ist die Rechtsfähigkeit verliehen worden.

Schwerin, den 27. Juli 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justizministerium.
Langfeld.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 19. August 1907.

Inhalt.

- I. Abteilung. (Nr. 19.) Verordnung betreffend die Pensionierung der nichtrichterlichen landesherrlichen Beamten.
 II. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend den öffentlichen Wetternachrichtendienst.

I. Abteilung.

(Nr. 19.) Verordnung vom 10. August 1907, betreffend die Pensionierung der nichtrichterlichen landesherrlichen Beamten.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rostock, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

Wir verordnen in betreff der Pensionierung unserer nichtrichterlichen Beamten, was folgt:

§ 1.

Die Verordnung findet Anwendung auf alle Beamte, welche durch eine von Uns oder von einer durch Uns dazu ermächtigten Behörde erteilte Anstellungsurkunde in unserer landesherrlichen Verwaltung auf einer bestimmten Dienststelle oder als etatmäßige Beamte angestellt worden sind und für welche nicht die Verordnung vom 25. April 1879, betreffend die Pensionierung der im Justizdienste angestellten Beamten (Regierungs-Blatt 1879 Nr. 12), gilt.

§ 2.

Die Verordnung findet entsprechende Anwendung auf die nachstehenden Beamten, sofern sie von Uns oder einer Unserer Behörden angestellt sind:

1. die Beamten der Landes-Universität und der mit dieser verbundenen Institute und Anstalten;
2. die mit den Rechten landesherrlicher Diener ausgestatteten Beamten rechtsfähiger Anstalten wie der Witweninstitute für Zivil- und Militärdiener bezw. für Prediger, Organisten, Kantoren, Küster und Lehrer, der Landesversicherungsanstalt für die Invalidenversicherung usw.

§ 3.

Die Verordnung findet keine Anwendung auf:

1. die Beamten Unseres Hofstaats, Marstalls, Hofjagdamts sowie Unseres Kabinetts;
2. die Geistlichen des Landes sowie die von Uns angestellten Küster, Kantoren und Organisten;
3. die Professoren der Landesuniversität;
4. die auf Vorschlag der Stände von Uns angestellten Beamten;
5. die Beamten Unserer Eisenbahnverwaltung;
6. die Beamten der Landarbeitshausverwaltung;
7. die Chausseewärter in Unserer Chausseeverwaltung;
8. die Standesbeamten;
9. die Lehrer an den Volks- und Bürgerschulen in den domanialem Flecken und im Orte Neukloster sowie an den Landschulen im Domanium;
10. die Ortsvorsteher der Flecken sowie die Dorfschulzen im Domanium;
11. Unsere Gendarmerie;
12. die Beamten, auf welche das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 Anwendung findet;
13. den Landesrabbiner.

§ 4.

Jeder der in den §§ 1 und 2 aufgeführten Beamten erhält eine lebens-längliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist und deshalb in den Ruhestand versetzt wird.

Bei Beamten, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension.

§ 5.

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Beamte bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.

§ 6.

Wird außer dem im § 5 bezeichneten Falle ein Beamter vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt, so kann demselben von uns bei vorhandener Bedürftigkeit eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

§ 7.

Beamte, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen werden, oder welche ausdrücklich nur auf eine bestimmte Zeit oder für ein seiner Natur nach vorübergehendes Geschäft angenommen werden, erwerben einen Anspruch auf Pension nach den Vorschriften dieser Verordnung nur, wenn ihnen die Pensionsberechtigung besonderst verliehen worden ist.

Darüber, ob eine Dienststellung eine solche ist, daß sie die Zeit und Kräfte eines Beamten nur nebenbei in Anspruch nimmt, entscheidet die dem Beamten vorgesetzte Oberste Dienstbehörde.

§ 8.

Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahr eintritt, 25 Prozent des Diensteinkommens und steigt mit jedem weiter vollendeten Dienstjahr nach Maßgabe der Anlage A. Über den Betrag von 90 Prozent des Diensteinkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

Ein Dienstjahr gilt auch als vollendet, wenn an demselben nicht mehr als 45 Tage fehlen.

In dem Falle des § 5 beträgt die Pension stets 25 Prozent, im Falle des § 6 höchstens 25 Prozent des Diensteinkommens.

§ 9.

Jede Pension wird nach oben so abgerundet, daß sich bei Teilung durch vier ganze Marktbeträge ergeben, und wird vierteljährlich im voraus gezahlt.

§ 10.

Der Berechnung der Pension wird das von dem Beamten zuletzt bezogene Diensteinkommen, soweit es nicht zur Besteitung von Repräsentations- oder Dienstaufwandosten gewährt wird, oder aus Vergütungen oder Funktionszulagen besteht, zugrunde gelegt.

Feststehende Dienst-Emolumente, namentlich freie Dienstwohnung sowie die anstatt derselben gewährte Miete-Entschädigung, Feuerungs- und Erleuchtungsmaterial, Naturalbezüge, der Ertrag von Dienstgrundstücken, sowie die anstatt derselben gewährte Entschädigung kommen nur insoweit in Anrechnung, als bei Verleihung des Rechts auf diese Emolumente deren Wert auf die Geldbesoldung des Beamten in Rechnung gestellt ist.

Dienst-Emolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, werden nach den bei Verleihung des Rechts auf diese Emolumente deshalb getroffenen Feststellungen und in Ermangelung solcher Feststellungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Kalenderjahre vor dem Jahre, in welchem die Pension festgesetzt wird, zur Anrechnung gebracht.

Die Pension für einstweilig in den Ruhestand versetzte Beamte wird von dem zur Zeit ihrer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand bezogenen Diensteinkommen berechnet.

§ 11.

Die Dienstzeit wird vom Tage der Anstellung im landesherrlichen Dienst an gerechnet.

Von welchem Zeitpunkt ab der Beamte als angestellt anzusehen ist, bestimmt im Zweifelsfalle die Oberste Dienstbehörde des Beamten im Einvernehmen mit Unserem Finanzministerium.

§ 12.

Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher der Beamte

1. vor seiner Anstellung im Probbedienst gestanden hat;
2. unter Bezug von Wartegeld in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden ist;
3. in Unserem Justizdienst oder in einem der im § 3 Ziffer 1, 4, 5, 6, 7, 9, 11 und 12 bezeichneten Dienstzweige in Unserem Dienste gestanden hat;
4. im Vorbereitungsdienst (Auditor, Referendar, Regierungsbauführer, Supernumerar, Amtsdiätar usw.) beschäftigt gewesen ist;

5. in der Landeskirche ein geistliches Amt bekleidet hat;
6. Professor oder Privatdozent an der Landesuniversität zu Rostock gewesen ist, oder als Beamter im Dienste der Landes-Universität gestanden hat;
7. als anstellungsberechtigte ehemalige Militärperson nur vorläufig oder auf Probe in Unserem Zivildienst verwendet worden ist.

Die Vorschriften des § 7 finden entsprechende Anwendung.

§ 13.

Der Zivildienstzeit wird die Zeit des aktiven Militärdienstes im Reichsheere oder in der Kaiserlichen Marine, sowie die Zeit eines früheren aktiven Militärdienstes in einem deutschen Bundesstaat hinzugerechnet.

§ 14.

Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des achtzehnten Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung.

Nur im Kriegsfalle wird die Militärdienstzeit vom Beginn des Krieges, beim Eintritt in den Militärdienst während des Krieges vom Tage des Eintritts ab gerechnet.

§ 15.

Für jeden Krieg, an welchem ein Beamter im Reichsheere, in der Kaiserlichen Marine oder bei den Kaiserlichen Schutztruppen teilgenommen hat, wird demselben zu der wirklichen Dienstzeit ein Jahr hinzugerechnet, jedoch ist für mehrere in ein Kalenderjahr fallende Kriege die Anrechnung nur eines Kriegsjahrs zulässig.

Wer als Teilnehmer an einem Kriege anzusehen ist, unter welchen Voraussetzungen bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre anzurechnen sind, welche militärische Unternehmung als ein Krieg im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist, und welche Zeit als Kriegszeit zu rechnen ist, wenn keine Mobilisierung oder Demobilisierung stattgefunden hat, dafür ist die nach § 17 und § 7 der Reichsgesetze vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzblatt S. 565 und 593) in jedem Falle ergehende Bestimmung des Deutschen Kaisers maßgebend.

Für die Vergangenheit bewendet es bei den hierüber von Uns getroffenen oder noch zu treffenden Bestimmungen.

§ 16.

Die Zeit

1. einer Festungshaft von einjähriger und längerer Dauer sowie
2. der Kriegsgefangenschaft

kann nur mit Unsererer besonderen Genehmigung angerechnet werden.

§ 17.

Die Zeit, während welcher ein Beamter

1. in landesherrlich-ständischem Dienst, in ständischem Dienst oder in einem Kommunaldienst in Mecklenburg-Schwerin gestanden hat,
 2. in Mecklenburg-Schwerin als Advokat oder Rechtsanwalt tätig gewesen ist,
 3. im Dienst des Deutschen Reichs, eines deutschen Bundesstaats oder des Reichslandes Elsass-Lothringen gestanden hat,
 4. im Kommunaldienst eines deutschen Bundesstaats gestanden hat oder Professor oder Privatdozent an einer deutschen Universität gewesen ist,
- kann in A urechnung gebracht werden.

§ 18.

Über das Vorhandensein der Dienstfähigkeit eines seine Versetzung in den Ruhestand nachsuchenden Beamten entscheidet nach vorgängiger Untersuchung die Oberste Dienstbehörde des Beamten.

§ 19.

Die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkt dem Antrage eines Beamten auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben ist, sowie ob und welche Pension demselben zusteht, wird durch die Oberste Dienstbehörde des Beamten getroffen, hinsichtlich der zu bewilligenden Pension im Einvernehmen mit Unserem Finanzministerium.

§ 20.

Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten ein anderer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Vierteljahrs ein, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand und die Höhe der ihm zustehenden Pension bekannt gemacht worden ist.

§ 21.

Das Recht auf den Bezug der Pension kann mit rechtlicher Wirksamkeit nur insoweit abgetreten oder verpfändet werden, als die Pension der Zwangsvollstreckung (Pfändung) unterliegt.

Von der Abtretung oder Verpfändung ist Unser Finanzministerium zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung muß, um rechtliche Wirksamkeit zu erlangen, durch den Pensionär in öffentlich beglaubigter Form erfolgen.

§ 22.

Das Recht auf den Bezug der Pension ruht,

1. wenn der Pensionär die deutsche Reichsangehörigkeit verliert;
2. wenn und so lange ein Pensionär im Reichs- oder Staatsdienst ein Diensteinkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionierung bezogenen Diensteinkommens übersteigt.

Als Reichs- oder Staatsdienst im Sinne dieser Vorschrift gilt neben dem Militärdienste jede Anstellung oder Beschäftigung als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten im Reichs-, Staats- oder Kommunalen Dienste, bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung, bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, eines Bundesstaats oder einer Gemeinde unterhalten werden.

§ 23.

Erdient ein Pensionär in einem der im § 22 Nr. 2 bezeichneten Dienste eine Pension, so findet neben derselben der Fortbezug der auf Grund dieser Verordnung bewilligten Pension nur in dem durch § 22 Nr. 2 begrenzten Umfange statt.

§ 24.

Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension auf Grund der Bestimmungen in den §§ 22 und 23 tritt mit dem Beginn des Vierteljahrs ein, welches auf das eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereignis folgt.

Im Falle vorübergehender Beschäftigung in Unserem Dienste oder im Dienste des Reichs, eines deutschen Bundesstaats, einer Gemeinde oder im sonstigen öffentlichen Dienst gegen Tagegelder oder eine anderweitige Entschädigung wird die Pension für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monat ab nur zu dem nach § 22 Nr. 2 zulässigen Betrage gewährt.

§ 25.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden entsprechende Anwendung, wenn der Beamte nicht infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte, sondern auf Grund des § 85 Ziffer 2 der Verordnung vom 3. Mai 1907, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen landesherrlichen Beamten pp., in den Ruhestand versetzt wird.

§ 26.

Die besonderen Zusicherungen, welche einzelnen Beamten wegen ihrer Pensionierung von Uns gegeben sind oder künftig gegeben werden, werden durch die Vorschriften dieser Verordnung nicht berührt.

§ 27.

Den Beamten, welche vor Inkrafttreten dieser Verordnung angestellt sind, ist die Zeit, während welcher sie in Mecklenburg als Advokat oder Rechtsanwalt tätig gewesen sind, in Anrechnung zu bringen.

Auf Beamte, welche vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in den Ruhestand versetzt sind, finden nur die §§ 21 bis 24 Anwendung.

§ 28.

Die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden darüber, ob und zu welchem Betrage ein Anspruch auf Pension nach Maßgabe dieser Verordnung begründet ist, sowie ob auf Grund dieser Verordnung die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung einer erdienten Pension zu erfolgen hat, sind für die Beurteilung der vor den Gerichten geltend gemachten Ansprüche maßgebend.

§ 29.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1907 in Kraft.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Schwerin, den 10. August 1907.

Friedrich Franz.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow. A. von Preßentin. Langfeld.

Anlage A.**Die Pensionssätze befragen:**

nach 10 Dienstjahren	25 Prozent des Diensteinkommens,
" 11	26 $\frac{1}{2}$
" 12	28 $\frac{1}{2}$
" 13	30 $\frac{1}{2}$
" 14	32 $\frac{1}{2}$
" 15	35
" 16	37
" 17	40
" 18	43
" 19	46
" 20	50
" 21	51 $\frac{1}{2}$
" 22	53
" 23	54 $\frac{1}{2}$
" 24	56
" 25	57 $\frac{1}{2}$
" 26	59
" 27	60 $\frac{1}{2}$
" 28	62
" 29	63 $\frac{1}{2}$
" 30	65
" 31	66
" 32	67
" 33	68
" 34	69
" 35	70
" 36	71
" 37	72
" 38	73
" 39	74
" 40	75
" 41	76 $\frac{1}{2}$
" 42	78
" 43	79 $\frac{1}{2}$
" 44	81
" 45	82 $\frac{1}{2}$
" 46	84
" 47	85 $\frac{1}{2}$
" 48	87
" 49	88 $\frac{1}{2}$
" 50	90

III. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 6. August 1907, betreffend den öffentlichen Wetter-nachrichtendienst.

Zu Verfolg der Bekanntmachung vom 31. Mai 1906, betreffend Einrichtung eines öffentlichen Wetternachrichtendienstes (Regierungs-Blatt Nr. 25) nimmt das unterzeichnete Ministerium Veranlassung, die Aufmerksamkeit der Ortsbehörden und der einheimischen Landwirte hinzuführen auf eine von der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft herausgegebene „Erläuterung zur Wetterkarte“, welche das Verständnis der Wetterkarte und ihre richtige Deutung in den Kreisen der Landwirte erleichtern soll.

Denjenigen Ortsbehörden, welche täglich Wetterkarten zum Aushang bringen lassen, kann nur empfohlen werden, daneben auch die bezeichneten Erläuterungen aushängen zu lassen.

Schwerin, den 6. August 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: von Blücher.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 30. August 1907.

Inhalt.

- I. Abteilung. (Nr 20.) Verordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und solchen Konditoreien, in denen neben den Konditorwaren auch Bäckerwaren hergestellt werden. (Nr 21.) Ergänzungsvorordnung zur Verordnung, betreffend den Fischereibetrieb, vom 18. März 1891.
 II. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend landesherrliche Genehmigung der „Heinrich Pöderis-Stiftung“ zu Wismar.

I. Abteilung.

(Nr 20.) Verordnung vom 23. August 1907, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und solchen Konditoreien, in denen neben den Konditorwaren auch Bäckerwaren hergestellt werden.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rateburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßigem Benehmen mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und Beratung mit Unsern getreuen Ständen, was folgt:

§ 1.

Der Fußboden der Arbeitsräume darf nicht tiefer als einen halben Meter unter dem ihn umgebenden Erdboden liegen.

Das Maß von 0,50 Meter kann auf 1 Meter erhöht werden, wenn an der zugehörigen Außenwand ein durchgehender Licht- und Lüftungsgraben hergestellt wird. Der Graben muß mindestens 1 Meter breit sein und mit seiner gnt zu entwässernden Sohle mindestens 0,15 Meter tiefer als der Fußboden der anstoßenden Räume liegen.

Durch das sachlich zuständige Ministerium können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn auf andere Weise durch zweckmäßige Isolierung des Bodens und ausreichende Licht- und Luftzufuhr den gesundheitlichen Anforderungen entsprochen ist.

§ 2.

Die Arbeitsräume müssen mindestens 3 Meter hoch und mit Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Größe genügen, um für alle Teile der Räume Luft und Licht in ausreichendem Maße zu gewähren. Die Fenster müssen unmittelbar ins Freie führen und so eingerichtet sein, daß sie zum Zwecke der Lüftung ausreichend geöffnet werden können.

Das sachlich zuständige Ministerium kann auf Antrag, abweichend von den vorstehenden Vorschriften, ausnahmsweise die Benutzung von Arbeitsräumen bis zu einer Mindesthöhe von 2,50 Meter gestatten, soweit nicht das örtliche Baurecht an Räume, die zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmt sind, höhere Anforderungen stellt.

§ 3.

Die Räume müssen mit einem dichten und festen Fußboden versehen und gegen das Eindringen von Erdfeuchtigkeit hinreichend geschützt sein.

Die Wände und Decken müssen, soweit sie nicht mit einer glatten, abwaschbaren Bekleidung oder mit einem wasserdichten Anstriche versehen sind, jährlich mindestens einmal mit Kalt frisch angestrichen werden. Der wasserdichte Anstrich muß mindestens alle 5 Jahre erneuert werden.

§ 4.

Die Arbeitsräume dürfen nicht in unmittelbarer Verbindung mit den Bedürfnisanstalten stehen.

Die Abfallröhren der Ansgüsse und Klosets dürfen nicht durch die Arbeitsräume geführt werden.

§ 5.

In Arbeitsräumen, in denen die Herstellung von Backwaren erfolgt, muß die Zahl der darin beschäftigten Personen so bemessen sein, daß auf jede

wenigstens 15 Kubikmeter Luftraum entfallen. Zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses ist eine dichtere Belegung der Arbeitsräume gestattet, jedoch mit der Maßgabe, daß mindestens 10 Kubikmeter Luftraum auf die Person entfallen müssen.

§ 6.

Den Arbeitern muß Gelegenheit gegeben werden, ihre Kleider sauber zu verwahren und sich an einem ausreichend erwärmten Orte zu waschen und umzukleiden.

§ 7.

Vor dem Zurichten und Teigmachen haben die dabei beschäftigten Personen Hände und Arme mit reinem Wasser gründlich zu reinigen.

Zu diesem Zwecke sind ausreichende und mit Seife ausgestattete Wascheinrichtungen zur Verfügung zu stellen, für jeden Arbeiter ist mindestens wöchentlich ein reines Handtuch zu liefern.

Soweit nicht Wascheinrichtungen mit fließendem Wasser vorhanden sind, muß für höchstens je fünf Arbeiter eine Waschgelegenheit eingerichtet werden. Es muß ferner dafür gesorgt werden, daß bei der Wascheinrichtung stets reines Wasser in ausreichender Menge vorhanden ist, und daß das gebrauchte Wasser an Ort und Stelle oder von einem Nebenraum aus abgeleitet werden kann.

§ 8.

Die Mehlläden sind an trockenen, vor Verunreinigungen geschützten Orten aufzubewahren.

Das Bearbeiten des Teiges mit den Füßen ist verboten.

Das zum Streichen des Brotes benutzte Wasser muß täglich erneuert werden. Die Backware darf nicht auf dem bloßen Fußboden gelagert werden.

§ 9.

Das Sitzen und Liegen auf den zur Herstellung und Lagerung von Backwaren bestimmten Tischen und dergleichen ist untersagt. Die Betriebsunternehmer haben für ausreichende Sitzgelegenheit in den Arbeitsräumen zu sorgen.

§ 10.

In den Arbeitsräumen sind täglich zu reinigende Spucknapfse, und zwar in jedem Arbeitsraume mindestens einer, aufzustellen.

Das Ausspucken auf den Fußboden ist verboten

Das Rauchen, Schnupfen und Kauen von Tabak ist in den Arbeitsräumen und während der Arbeit verboten.

§ 11.

Die Arbeitsräume dürfen zu anderen, mit dem ordnungsmäßigen Betriebe nicht zu vereinbarenden Zwecken, insbesondere als Wasch-, Schlaf- oder Wohnräume, nicht benutzt werden.

§ 12.

Die Arbeitsräume sind von Ungeziefer frei sowie dauernd in reinlichem Zustande zu erhalten und täglich mindestens einmal gründlich zu lüften. Die Fußböden der Arbeitsräume müssen täglich, die Wände, soweit sie nicht mit Kalk gestrichen sind (§ 3), vierteljährlich mindestens einmal abgewaschen werden.

Die im Betriebe verwendeten Tische, Geräte, Gefäße, Tücher und der gleichen dürfen nicht zu anderen als zu Betriebszwecken benutzt und müssen in reinlichem Zustande erhalten werden.

§ 13.

Die im Betriebe tätigen Personen müssen während der Arbeit mindestens mit einem Beinkleid und einem Hemde bekleidet sein.

§ 14.

Personen mit ansteckenden oder ekelregenden Krankheiten dürfen nicht beschäftigt werden.

§ 15.

In jedem Arbeitsraum, in welchem die Herstellung von Backwaren erfolgt, ist ein Abdruck dieser Verordnung und ein von der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung der Richtigkeit seines Inhalts unterzeichneter Aushang anzubringen, aus dem ersichtlich ist:

- a) die Länge, Breite und Höhe des Raumes,
- b) der Inhalt des Luftraums in Kubikmetern,
- c) die Zahl der Personen, die nach § 5 oder nach § 16 in den Arbeitsräumen regelmäßig beschäftigt werden darf.

§ 16.

Das fachlich zuständige Ministerium ist befugt, auf Antrag für bestehende Anlagen, so lange sie nicht eine wesentliche Erweiterung oder einen Umbau erfahren, Ausnahmen von §§ 2, 4 und 5 zuzulassen, wenn darin die Arbeiter

in anderer Weise gegen Gefahren für ihre Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet.

§ 17.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 300 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

§ 18.

Die nach §§ 1, 2 und 16 zulässige Gestattung von Ausnahmen erfolgt für den obrigkeitslichen Bezirk der Stadt Rostock durch den Magistrat zu Rostock und für den obrigkeitslichen Bezirk der Stadt Wismar durch den Magistrat zu Wismar.

§ 19.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. November 1907 in Kraft.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Schwerin, den 23. August 1907.

Friedrich Franz.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow. A. von Pressentin. Langfeld.

(N. 21.) Ergänzungsvorordnung vom 23. August 1907 zur Verordnung, betreffend den Fischereibetrieb, vom 18. März 1891.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rateburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßigen Benehmen mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und Beratung mit Unsern getreuen Ständen, was folgt:

Die in den §§ 4 und 5 der Verordnung vom 18. März 1891, betreffend den Fischereibetrieb, — Regierungs-Blatt Nr. 6 — getroffenen einschränkenden Bestimmungen über die Anlegung von Fischzäunen und Fischwehren finden auch auf solche Anlagen zur Absperrung der Gewässer zwecks Hinderung des Abwanderns der Fische Anwendung, mit welchen eine Fangvorrichtung nicht verbunden ist.

Es kann jedoch auf Antrag des Fischereiberechtigten von Unserm Ministerium des Innern eine derartige Anlage zugelassen werden, falls die Anlage für die Interessen anderer Fischereiberechtigter unnachteilig ist oder doch nur geringfügige Nachteile mit sich bringt im Vergleich zu dem fischereiwirtschaftlichen Interesse des Antragstellers. Die Zulassung kann auch in denjenigen Fällen, in welchen die Absperrung der Laich- und Brutgewinnung für künstliche Fischzucht dienen soll (§ 5 Absatz 2 der Verordnung) ohne die Beschränkungen des § 4 ausgesprochen werden.

Zum übrigen soll die Zulassung nur auf Widerruf erfolgen und unter Vorbehalt etwaiger auf privatrechtlichem Titel beruhender Widerspruchsberechte oder Entschädigungsansprüche Dritter.

Die Genehmigung zur Anlage von Absperrvorrichtungen an den Ein- und Ausflüssen eines Sees, in welchem der Fischfang nur einem Berechtigten zusteht, soll nur aus zwingenden Rücksichten auf öffentliche Interessen versagt werden. Dasselbe gilt von der Absperrung eines Sees mit einer Mehrheit von Fischereiberechtigten, welche auf Grund getroffener Vereinbarung gemeinschaftlich die Zulassung der Absperrung beantragen.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Schwerin, den 23. August 1907.

Friedrich Franz.

C. Graf von Bassewitz-Levetow. A. von Pressentin. Langfeld.

III. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 14. August 1907, betreffend landesherrliche Genehmigung der „Heinrich Podens-Stiftung“ zu Wismar.

Die „Heinrich Podens-Stiftung“ zu Wismar ist Landesherrlich genehmigt worden.

Schwerin, den 14. August 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justizministerium.

Langfeld.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 17. September 1907.

Inhalt.

II. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend landesherrliche Genehmigung der dem von Blücher'schen Familien-Vermögen angegliederten „Augusten-Stiftung“. (2) Bekanntmachung, betreffend landesherrliche Genehmigung der „Crull'schen Stiftung“ in Wismar. (3) Bekanntmachung, betreffend landesherrliche Genehmigung der Stiftung „Vermächtnis der Gebrüder Fräkm.“ zu Wismar. (4) Bekanntmachung, betreffend Abänderung des Namens des Erbpachtgebötes „Fasanerie“ in „Fasanenhof“. (5) Bekanntmachung, betreffend Mitteilung von dem Tode eines Russen an das Erbschaftsteueramt. (6) Bekanntmachung, betreffend Verleihung der Rechtsfähigkeit an den „Rindviehzuchtverein für rotweisches Ostfriesenvieh“ in Mecklenburg-Schwerin“ zu Gremmendorf. (7) Bekanntmachung, betreffend Mitteilung der rechtsträchtigen Verurteilungen von griechischen Staatsangehörigen wegen Verbrechen und Vergehen an ihren Heimatstaat.

II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 14. August 1907, betreffend landesherrliche Genehmigung der dem von Blücher'schen Familienvermögen angegliederten „Augusten-Stiftung“. Die dem von Blücher'schen Familienvermögen angegliederte „Augusten-Stiftung“ ist Landesherrlich genehmigt worden.

Schwerin, den 14. August 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justizministerium.

Langfeld.

(2) Bekanntmachung vom 28. August 1907, betreffend landesherrliche Genehmigung der „Crull'schen Stiftung“ in Wismar.

Die „Crull'sche Stiftung“ zu Wismar ist landesherrlich genehmigt worden.

Schwerin, den 28. August 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justizministerium.

Langfeld.

(3) Bekanntmachung vom 28. August 1907, betreffend landesherrliche Genehmigung der Stiftung „Vermächtnis der Brüder Frahm“ zu Wismar.

Die Stiftung „Vermächtnis der Brüder Frahm“ zu Wismar ist Landesherrlich genehmigt worden.

Schwerin, den 28. August 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justizministerium.

Langfeld.

(4) Bekanntmachung vom 31. August 1907, betreffend Änderung des Namens des Erbpachtgehöftes „Fasanerie“ in „Fasanenhof“.

Der Name des zur Feldmark Kl. Rogahn gehörenden Erbpachtgehöftes „Fasanerie“, D.-A. Schwerin, ist in „Fasanenhof“ abgeändert worden.

Schwerin, den 31. August 1907

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(5) Bekanntmachung vom 31. August 1907, betreffend Mitteilung von dem Tode eines Russen an das Erbschaftssteueramt.

Die Nachläßgerichte werden angewiesen, jeden zu ihrer amtlichen Kenntnis gelangenden in Mecklenburg-Schwerin erfolgten Todesfall eines Russen, der in Deutschland Vermögen hinterlassen hat, dem Erbschaftssteueramt in Rostock

beschleunigt mitzuteilen und dabei die für die Berechnung der Erbschaftsteuer in Betracht kommenden Verhältnisse, soweit sie ihnen amtlich bekannt sind, anzugeben.

Schwerin, den 31. August 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justizministerium.

Im Auftrage: Krause.

(6) Bekanntmachung vom 4. September 1907, betreffend die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den „Rindviehzuchtverein für rotweises Ostfriesenvieh in Mecklenburg-Schwerin“ zu Grevesmühlen.

Dem „Rindviehzuchtverein für rotweises Ostfriesenvieh in Mecklenburg-Schwerin“ zu Grevesmühlen ist die Rechtsfähigkeit verliehen worden.

Schwerin, den 4. September 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justizministerium.

Langfeld.

(7) Bekanntmachung vom 12. September 1907, betreffend Mitteilung der rechtskräftigen Verurteilungen von griechischen Staatsangehörigen wegen Verbrechen und Vergehen an ihrem Heimatstaat.

Auf Grund des Artikels 19 des Auslieferungsvertrags zwischen dem Reich und Griechenland vom 12. März 1907 (Reichs-Gesetzblatt S. 556/557) sind die rechtskräftigen Verurteilungen von griechischen Staatsangehörigen wegen Verbrechen und Vergehen ihrem Heimatstaate mitzuteilen. Der im Verkehr mit anderen Ländern entsprechenden Üblichkeit gemäß gilt das Gleiche von den rechtskräftigen Verurteilungen wegen Übertretungen des § 361 Ziffer 1 bis 8 Str.-G.-B.

Die Auffstellung und die Weiterleitung der Strafnachrichten haben in derselben Weise zu erfolgen, wie dies für den Verkehr mit mehreren anderen Ländern vorgeschrieben ist (vergl. die Bekanntmachung der unterzeichneten

Ministerien vom 7. Juni 1902, betreffend den Austausch von Strafnachrichten mit Peru — Regierungs-Blatt S. 244 — und die dort weiter aufgeführten Bekanntmachungen).

Diese Bestimmung gilt für alle Verurteilungen, die nach dem 18. September 1907 rechtskräftig geworden sind.

Schwerin, den 12. September 1907.

Großherzoglich Mecklenburgische Ministerien
des Innern. der Justiz.

Im Auftrage: von Blücher.

Im Auftrage: Heuck.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 26. September 1907.

Inhalt.

II. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Postzustellungsurkunden. (2) Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Postordnung.

II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 20. September 1907, betreffend die Postzustellungsurkunden.

Nach einer Mitteilung des Herrn Staatssekretärs des Reichspostamtes wird den Briefträgern usw. vom 1. Oktober d. J. ab gestattet werden, zur Ausfüllung der Postzustellungsurkunden und deren Abschriften statt der Tinte geeignete Tintenfäste zu verwenden.

Unter Bezug auf § 3 Ziffer 2 der Anweisung über das Verfahren, betreffend die postamtliche Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunde, (Regierungs-Blatt 1899 S. 885 ff.) wird dies hierdurch zur Kenntnis der Gerichte usw. gebracht.

Schwerin, den 20. September 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justizministerium.
Im Auftrage: Mühlenbruch.

(2) Bekanntmachung vom 19. September 1907, betreffend Änderungen der Postordnung.

Unter Bezugnahme auf § 50 des Reichsgesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzblatt Nr. 42) wird die von dem Herrn Reichskanzler unterm 10. September d. Jls. erlassene Verordnung, betreffend Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900 — Regierungs-Blatt Nr. 14 — nachstehend zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Schwerin, den 19. September 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanzministerium.

A. von Pressentin.

Berlin W 66, den 10. September 1907.

**Änderungen
der Postordnung vom 20. März 1900.**

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert.

1. Der § 3 „Außenseite“ erhält folgende Fassung:

I) Der Absender darf auf der Außenseite einer Postsendung außer den die Besörderung betreffenden Angaben seinen Namen und seine Adresse vermerken; diese sämtlichen Angaben können, außer bei Briefen mit Wertangabe (§ 14) und bei Postanweisungen (§ 20), auch durch aufgeklebte Zettel hergestellt werden.

II) Bei Postkarten kann der Absender sowohl über die Rückseite als auch über den linken Teil der Vorderseite verfügen. Bei den sonstigen gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen sind außer den nach Abi. I zulässigen Angaben weitere Angaben, die nicht die Eigenschaft einer brieflichen Mitteilung haben, sowie Abbildungen unter der Bedingung zulässig, daß sie in keiner Weise die Deutlichkeit der Aufschrift sowie die Anbringung der Stempelabdrücke und der postdienstlichen Vermerke beeinträchtigen. Wegen der besonderen Bestimmungen für Postpaketadressen und Postanweisungen siehe §§ 12 und 20.

III) Die Freimarken sind in die obere rechte Ecke der Aufschriftheite, bei Paketen an gleicher Stelle auf die Postpaketadresse zu kleben.

2. § 7 „Postkarten“.

a) Abs. III erhält nachstehende Fassung:

Von der Privatindustrie hergestellte Formulare sind zulässig; sie dürfen in Form, Größe und Papierstärke nicht wesentlich von den durch die Post ausgegebenen Formularen abweichen. Die Aufschrift „Postkarte“ brauchen sie nicht zu tragen.

b) Abs. IV hat wie folgt zu lauten:

Bilderschmuck sowie Aufklebungen auf der Rückseite und auf dem linken Teile der Vorderseite der Formulare sind insofern zulässig, als dadurch die Eigenschaft des Versendungsgegenstands als offene Postkarte nicht beeinträchtigt wird und die aufgeklebten Zettel usw. der ganzen Fläche nach befestigt sind. Warenproben und ähnliche Gegenstände den Postkarten beizufügen oder an ihnen zu befestigen, ist nicht gestattet.

3. § 8 „Drucksachen“.

A) Abs. III erhält folgende Fassung:

Von der Beförderung gegen die ermäßigte Taxe sind ausgeschlossen die mittels des Durchdrucks, der Kopierpresse und der Schreibmaschine hergestellten Schriftstücke, ferner Drucksachen, die Zeichen tragen, welche eine verabredete Sprache darzustellen geeignet sind.

B) Abs. VII hat wie folgt zu lauten:

Drucksachen sind auch in Form offener Karten zulässig; solche Karten dürfen die Größe der Formulare zu Postpalettenadressen nicht wesentlich überschreiten.

C) Im Abs. X ist

a) bei Ziffer 1. hinter „Visitenkarten“ einzuschalten:

sowie auf Weihnachts- und Neujahrskarten;

b) bei Ziffer 2. hinter „Absenders“ einzuschalten:

und des Empfängers;

c) bei Ziffer 5. hinter „durchstreichen“ das Komma und der Text „um sie unleserlich zu machen“ zu streichen;

d) bei Ziffer 7. hinter „berichtigten“ hinzuzufügen:

und in Mitteilungen über die Absendung von Waren den Tag der Absendung handschriftlich anzugeben;

e) bei Ziffer 8. der bisherige Text durch den nachstehenden Text zu ersetzen:

in Anzeigen über die Abfahrt oder Ankunft von Schiffen den Tag der Abfahrt oder Ankunft sowie die Namen der Schiffe handschriftlich anzugeben;

f) bei Ziffer 10. hinter „Landkarten“ das Komma und „Weihnachts- und Neujahrskarten“ zu streichen und hinter „Bildern“ nach Streichung des Kommas einzuschalten:

und

4. Im § 9 „Geschäftsbriefe“ ist unter I hinter „Versicherungsgesellschaften“, „der Text „offene Briefe und Postkarten älteren Datums, die ihren ursprünglichen Zweck erfüllt haben“, und hinter „Arbeit“, einzuschalten:

unkorrigierte Schülerarbeiten.

5. § 10 „Warenproben“ erhält unter I folgende anderweitige Fassung:

Gegen die für Warenproben festgesetzte ermäßigte Taxe werden nur solche Warenproben befördert, die keinen Handelswert haben, ferner unter der Voraussetzung, daß die Versendung nicht zu einem Handelszweck geschieht, einzelne Schlüssel, abgechnittene frische Blumen, Tuben mit Serum und pathologische Gegenstände, die so zubereitet und verpackt sind, daß sie keinen Schaden anrichten können, naturgeschichtliche Gegenstände, getrocknete oder konservierte Tiere und Pflanzen, geologische Muster usw. Die Sendungen müssen nach ihrer Form, Verpackung und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sein.

6. Im § 21 „Telegraphische Postanweisungen“ ist am Schluß des Abs. VII hinzuzufügen:

Auf ausdrückliches Verlangen des Aufgabers oder Empfängers werden auch gewöhnliche Postanweisungen telegraphisch nachgefahndet.

7. § 36 „Bestellung und Bestellgebühren“.

a) Im Abs. VII (Änderung vom 17. November 1906) ist in Zeile 2 statt „Briefe mit Wertangabe“ zu setzen:

Briefe mit einer Wertangabe bis einschließlich 800 Mark;

b) Abs. VIII erhält folgenden Zusatz:

Wegen Anrechnung vorausbezahlten Bestellgelds bei der Rückgabe einer unbestellbaren Sendung siehe § 46, II.

8. Im § 46 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgaborte“ erhält der Abs. II folgenden Zusatz:

Vorausbezahltes Bestellgeld wird dabei auf die vom Absender zu erhebende Bestellgebühr in Anrechnung gebracht; eine Erstattung vorausbezahlten Bestellgelds findet jedoch nicht statt, weder bei Abholung der Sendung am Aufgaborte, noch für den Fall, daß die vorausbezahlte Gebühr die am Absendungsorte zu erhebende Gebühr übersteigt.

Vorstehende Änderungen treten mit dem 1. Oktober in Kraft.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Krätske.

Mit dieser Nr. 30 werden ausgegeben: Nr. 41 und 42 des Reichs-Gesetzblatts von 1907 und die Fahrpläne der im Großherzogtum befindlichen Eisenbahnen vom 1. Oktober 1907 ab.

Regierungs-Blatt

für das
Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 28. September 1907.

Inhalt.

- I. Abteilung. (Nr 22.) Verordnung, betreffend die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung von Geheimmitteln. (Nr 23.) Verordnung, betreffend den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln.

I. Abteilung.

(Nr 22.) Verordnung vom 26. September 1907, betreffend die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung von Geheimmitteln.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Räzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Verhandlung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Beratung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§ 1.

Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung der in den Anlagen A und B aufgeführten Mittel ist verboten.

Der öffentlichen Ankündigung oder Anpreisung der Mittel sieht es gleich, wenn in öffentlichen Ankündigungen auf Druckschriften oder sonstige Mitteilungen verwiesen wird, welche eine Anpreisung der Mittel enthalten.

Die Ergänzung der Anlagen durch landesherrliche Verordnung bleibt vorbehalten.

§ 2.

Wer dem Verbofe in § 1 Abs. 1 zuwiderehandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Die Strafe kann im Rahmen des § 453 der Strafprozeßordnung durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1907 in Kraft.

Mit dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkte wird die Verordnung vom 17. Dezember 1903, betreffend die öffentliche Ankündigung oder Anreisung von Geheimmitteln (Regierungs-Blatt 1903 Nr. 41) aufgehoben.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium.

Schwerin, den 26. September 1907.

Friedrich Franz.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow. A. von Pressentin. Langfeld.

Anlage A.

1. Adlerfluid.
2. Amarol (auch als Ingestol).
3. Amasira Locher's (auch als Pflanzenpulvermischung gegen Typhmenorrhoe).
4. American coughing cure Luhrs.
5. Antiarthrin und Antiarthrinpräparate (auch als Sells Antiarthrin).
6. Anticelta-Tabletten (auch als Anticelta-Tablets oder Fettreduzierungs-Tabletten der Anticelta-Association).
7. Antidiabeticum Bauers.
8. Antiépileptique Utens.
9. Antigichtwein Duslots (auch als Antigichtwein Oswald Niers oder Vin Duslot).
10. Antihydropisie Bödiers (auch als Wasserluchtselixier oder Hydrops-Essenz Bödiers).
11. Antimelin (auch als Essentia Antimellini composita).
12. Antineurasthin (auch als Nervennahrung Hartmanns).
13. Antipositin Wagner's (auch als Mittel des Dr. Wagner und Marlier gegen Korpulenz).
14. Antirheumaticum Saids (auch als Antirheumaticum nach Dr. Said oder Antirheumaticum Lücks).
15. Antitusin.
16. Asthmamittel Hairs (auch als Asthma cure Hairs).
17. Asthmapulver Schiffmanns (auch als Asthmador).

18. Asthmapurver Zematone, auch in Form der Asthmazigaretten Zematone (auch als antiasthmatische Pulver und Zigaretten des Apothekers Escouflaire).
19. Augenwasser White's (auch als Dr. White's Augenwasser von Chrhardt).
20. Ausschlagsalbe Schüzes (auch als Universalheilsalbe oder Universalheil- und Ausschlagsalbe Schüzes).
21. Balsam Bilsingers.
22. Balsam Lamperts (auch als Gichtbalsam Lamperts oder Lampert-Stepf-Balsam).
23. Balsam Paglano (auch als Tripperbalsam Paglano).
24. Balsam Sprangers (auch als Spranger'scher).
25. Balsam Thierrys (auch als allein echter Balsam Thierrys, englischer Wunderbalsam oder englischer Balsam Thierrys).
26. Beinschäden Indian Bohnerts.
27. Blutreinigungspulver Hohls.
28. Blutreinigungspulver Schüzes.
29. Blutreinigungsteer Wilhelms (auch als antiarthritischer und antirheumatischer Blutreinigungsteer Wilhelms).
30. Bräune-Einreibung Lamperts (auch als Universal-Bräune-Einreibung und Diphtherietinctur).
31. Bruchbalsam Tanzers.
32. Bruchsalbe des pharmazeutischen Bureaus Valkenberg (Valkenburg) in Holland (auch als Pastor Schmitz Bruchsalbe).
33. Corporulin (auch als Corporulin-Entsetzungspralinés oder Pralinés de Carlsbad).
34. Djocat Bauers.
35. Elixir Godineau.
36. Embrocation Ellimans (auch als Universal embrocation oder Ellimans Universal-Einreibemittel für Menschen), ausgenommen Embrocation etc. for horses.
37. Entsetzungstee Grundmanns.
38. Epilepsieheilmittel Quantes (auch als Spezifitum oder Gesundheitsmittel Quantes).
39. Epilepsiepulver Caffarinis (auch als Polveri antiepilettiche Caffarinis).
40. Epilepsiepulver der Schwancapotheke Frankfurt a. M. (auch als antiepileptische Pulver oder Pulver Weils gegen Epilepie).
41. Eukalyptusmittel Heß' (Eukalyptol und Eukalyptusöl Heß').
42. Ferrolin Laufers.
43. Ferrromanganum.
44. Fulgural (auch als Blutreinigungsmittel Steiners und Schulzes).
45. Gebirgste, Harzer, Laufers.
46. Gehöröl Schmidts (auch als verbessertes oder neu verbessertes Gehöröl Schmidts).
47. Gesundheitsträuterhonig Lücks.
48. Glandulen.
49. Gloria tonic Smiths.
50. Glycosolvol Lindners (auch als Antidiabeticum Lindners).
51. Haematon Haizemas.
52. Heilsalbe Sprangers (auch als Sprangersche, oder Zug- und Heilsalbe Sprangers oder Spranger'sche).
53. Heiltränke Jakobis (auch als Heiltrankessenz, insbesondere Königstrank Jakobis).

54. Homeriana (auch als Brusttee Homeriana oder russischer Knöterich *Polygonum aviculare* Homeriana).
55. Hustentropfen Laufers.
56. Injection Brou (auch als Brousche Einspritzung).
57. Injection au matico (auch als Einspritzung mit Matiko).
58. Johannistee Brodhaus' (auch als *Galeopsis ochroleuca vulcania* der Firma Brodhaus).
59. Kalofin Löhrs.
60. Kava Lahrs (auch als Kavalapseln Lahrs, Santalol Lahrs mit Kavaharz oder Kava-harz Lahrs mit Santalol).
61. Knöterichtee, russischer, Weidemanns (auch als russischer Knöterich- oder Brust-tee Weidemanns).
62. Kongopills Richters (auch als Magenpills Richters).
63. Kräutergeist Schneider (auch als wohlriechender Kräutergeist oder Luisafluib Schneiders).
64. Kräuterpills Burkhardt.
65. Kräutertee Lücks.
66. Kräuterwein Ullrichs (auch als Hubert Ullrichscher Kräuterwein).
67. Kronenessz Altonaer (auch als Kronenessz oder Menadiesche oder Altonaische Wunder-Kronenessz).
68. Kropp-Kur Haigs (auch als Goitre-cure oder Kropfmedizin Haigs).
69. Kurmittel Meyers gegen Zuckerkrankheit.
70. Lebensessenz Ferneits (auch als Ferneitsche Lebensessenz).
71. Logapills Richters.
72. Magenpills Tachts.
73. Magentropfen Bradys (auch als Mariazeller Magentropfen Bradys).
74. Magentropfen Sprangers (auch als Sprangersche).
75. Magolan (auch als Antidiabeticum Braemers).
76. Mother Seigels pills (auch als Mutter Seigels Absführungspills oder operating pills).
77. Mother Seigels syrup (auch als Mother Seigels curative syrup for dyspepsia, Extract of American roots oder Mutter Seigels heilender Sirup).
78. Nektar Engels (auch als Hubert Ullrichsches Kräuterpräparat Nektar).
79. Nervenfluid Dreßels.
80. Nervenkraftelixir Liebers.
81. Nervenstärker Pastor Königs (auch als Pastor Königs Nerve Tonic).
82. Nervol Rays.
83. Orssin (Baumann Oeffisches Kräuternährpulver).
84. Pain-Expeller.
85. Pektorat Bocks (auch als Hustenstiller Bocks).
86. Pillen Beechams (auch als Patent pills Beechams).
87. Pillen, indische (auch als Antidiyentericum).
88. Pillen Rays (auch als Darm- und Leberpillen Rays).
89. Pilules du Docteur Laville (auch als Pillen Lavilles).
90. Polypex (auch als Naturkräutertee Weidemanns).

91. Reduktionspillen, Marienbader, Schindler Barnaysche (auch als Marienbader Reduktionspillen für Fettleibige).
92. Regenerator Liebauts (auch als Regenerator nach Liebaut).
93. Sacharosalvol.
94. Safe remedies Warners (Safe cure, Safe diabetic, Safe nervine, Safe pills).
95. Sanjana-Präparate (auch als Sanjana-Spezifika);
96. Santal Gröhners.
97. Sarsaparillian Ayers (auch als Ayers zusammengesetzter und gemischter Sarsaparilla-extrakt).
98. Sarjaparillian Richters (auch als Extractum Sarsaparillae compositum Richter).
99. Sauerstoffpräparate der Sauerstoffheilanstalt Bitaser.
100. Schlagwasser Weißmanns.
101. Schweizerpillen Brandts.
102. Sirup Pagliano (auch als Sirup Pagliano Blutreinigungsmittel, Blutreinigungs- und Bluterfrischungssirup Pagliano des Prof. Girolamo Pagliano oder Sirup Pagliano von Prof. Ernesto Pagliano).
103. Spermatozol (auch als Stärkungselixier Gordons).
104. Spezialtees Lüdts (auch als Spezialkräutertees Lüdts).
105. Sterntee Weidhaas' (auch als Sterntee des Kurinstituts „Spiro Spero“).
106. Stomakal Richters (auch als Tinctura stomachica Richter).
107. Stroopal (auch als Heilmittel Stroops gegen Krebs-, Magen- und Leberleiden oder Stroops Pulver).
108. Tabletten Hoffmanns.
109. Tarolinapseln.
110. Trunkflichtsmittel des Alkolin-Instituts.
111. Trunkflichtsmittel Burghardts (auch als Dissohol).
112. Trunkflichtsmittel August Ernstis (auch als Trunkfichtspulver, echtes, deutsches).
113. Trunkflichtsmittel Theodor Heinhs.
114. Trunkflichtsmittel Konektys (auch als Kephalginpulver oder Trunkfichtsmittel der Privatanstalt Villa Christina).
115. Trunkfichtsmittel der Gesellschaft Sanitas.
116. Trunkfichtsmittel Josef Schneiders (auch als Antebeten).
117. Trunkfichtsmittel Weijels.
118. Tuberkelod (auch als Eisweiß-Kräuterkognak-Emulsion Stiches).
119. Universal-Magenpulver Borellas.
120. Vin Mariani (auch als Marianewein).
121. Vulneralcreme (auch als Wundcreme Vulneral).
122. Wundensalbe, konzessionierte, Dicks (auch als Bittauer Pfaster).
123. Zambakapseln Lahrs.

Anlage B.

1. Antineon Lochers.
2. Asthmamittel Tuckers (auch als Asthma-Heilmethode [Specific] Tuckers).
3. Augenheilbalsam, vegetabilischer, Reichels (auch als Ophthalmolin Reichels).
4. Bandwurnumittel Friedrich Horns.

5. Bandwurmmittel Theodor Horns.
 6. Bandwurmmittel Koneklys (auch als Koneklys Helminthenextrakt).
 7. Bandwurmmittel Schneider's (auch als Granatkapseln Schneider's).
 8. Bandwurmmittel Violanis.
 9. Bromidin Battle u. Komp.
 10. Cathartic pills Ayers (auch als Reinigungspillen oder abführende Pillen Ayers).
 11. Coagapulver (auch als E'Coza oder Trunksuchtmittel des Coza-Instituts oder Institut d'E-Coza).
 12. Diphtheritismittel Noortwyds (auch als Noortwyds antiseptisches Mittel gegen Diphtherie).
 13. Gesundheitshersteller, natürlicher, Winters (auch als Nature health restorer Winters).
 14. Gicht- und Rheumatismuslösör, amerikanischer, Latons (auch als Remedy Latons).
 15. Gout and rheumatic pills Blairs.
 16. Heilmittel des Grafen Mattei (auch als Graf Cesare Matteische elektro homöopathische Heilmittel).
 17. Heilmittel Ridds (auch als Heilmittel der Davis Medical Co.).
 18. Kollodin Henschels (auch als Mittel Henschels gegen Pferdefollikul).
 19. Krebspulver Frischmuths (auch als Mittel Frischmuths gegen Krebsleiden).
 20. Liqueur du Docteur Laville (auch als Liqueur des Dr. Laville).
 21. Lymphol Rices (auch als Bruchheilmittel Rices).
 22. Noordol (auch als Noordyltropfen Noortwyds).
 23. Oculin Carl Reichels (auch als Augensalbe Oculin).
 24. Pillen Morrisons.
 25. Pillen Redingers (auch als Redingersche Pillen).
 26. Pink-Pillen Williams' (auch als Pilules Pink pour personnes pâles du Dr. Williams).
 27. Reinigungsstufen Koneklys (auch als Reinigungsstufen der Kuranstalt Neuaußschwil (Schweiz)).
 28. Remedy Alberts (auch als Rheumatismus- und Gichtheilmittel Alberts).
 29. Sternmittel, Genfer, Sauter's (auch als elektro-homöopathische Sternmittel von Sauter in Genf oder Nene elektro-homöopathische Sternmittel usw.).
 30. Vixol (auch als Asthmamittel des Vixol Syndicate).
-

(N. 23.) Verordnung vom 26. September 1907, betreffend den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln.

Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Räkeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.
verordnen hierdurch, was folgt:

§ 1.

Auf den Verkehr mit denjenigen Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, welche in den Anlagen A und B aufgeführt sind, finden die nachstehenden Vorschriften Anwendung.

Die Anwendung der nachstehenden Vorschriften auf diese Mittel wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß deren Bezeichnung bei im wesentlichen gleicher Zusammensetzung geändert wird.

§ 2.

Die Gefäße und die äußeren Umhüllungen, in denen diese Mittel abgegeben werden, müssen mit einer Inschrift versehen sein, welche den Namen des Mittels und den Namen oder die Firma des Verfertigers deutlich ersehen läßt.

Außerdem muß die Inschrift auf den Gefäßen oder den äußeren Umhüllungen den Namen oder die Firma des Geschäfts, in welchem das Mittel verabfolgt wird, und die Höhe des Abgabepreises enthalten. Diese Bestimmung findet auf den Großhandel keine Anwendung.

Es ist verboten, auf den Gefäßen oder äußeren Umhüllungen, in denen ein solches Mittel abgegeben wird, Anpreisungen, insbesondere Empfehlungen, Bestätigungen von Heilerfolgen, gutachtliche Äußerungen oder Dankesagnungen, in denen dem Mittel eine Heilwirkung oder Schutzwirkung zugeschrieben wird, anzubringen oder solche Anpreisungen, sei es bei der Abgabe des Mittels, sei es auf sonstige Weise, zu verabfolgen.

§ 3.

Der Apotheker ist verpflichtet, sich Gewissheit darüber zu verschaffen, inwieweit auf diese Mittel die Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel Anwendung finden.

Die in der Anlage B aufgeführten Mittel sowie diejenigen in der Anlage A aufgeführten Mittel, über deren Zusammensetzung der Apotheker sich nicht soweit vergewissern kann, daß er die Zulässigkeit der Abgabe im Handverkauf zu beurteilen vermag, dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes, im letzteren Falle jedoch nur beim Gebrauche für Tiere, verabfolgt werden. Die wiederholte Abgabe ist nur auf jedesmal erneute derartige Anweisung gestattet.

Bestimmungen

über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigenkammern für Werke der bildenden Künste und der Photographie.

Auf Grund des § 46 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907 (Reichsgesetzbl. S. 7) wird bestimmt:

§ 1.

Für Werke der bildenden Künste (einschließlich der Erzeugnisse des Kunstgewerbes und der Bauwerke), sowie für Werke der Photographie werden gesonderte Sachverständigenkammern gebildet. Bis auf weiteres soll in keinem Bundesstaate von solchen Kammern mehr als je eine bestehen.

§ 2.

Jede Kammer besteht aus mindestens 7 Mitgliedern und aus der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern.

§ 3.

Die einer Kammer angehörenden Sachverständigen (Mitglieder und Stellvertreter) werden von der Landes-Zentralbehörde ernannt. Diese ernennt auch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus der Zahl der Mitglieder.

Die Sachverständigen werden gerichtlich beeidigt.

§ 4.

Auf Erfordern der Gerichte und der Staatsanwaltschaften haben die Kammern ein Gutachten nur abzugeben, wenn

1. in dem Erreichungsschreiben die zu begutachtenden Fragen einzeln aufgeführt,
2. die Alten und das zur Abgabe des Gutachtens erforderliche Material überfandt werden.

§ 5.

Der Vorsitzende der Kammer bestellt, sobald der Antrag auf Erstattung eines Gutachtens an ihn gelangt ist, nach seinem Ermessen einen oder zwei Berichterstatter. Diese legen dem Vorsitzenden eine schriftliche Bearbeitung der Sache vor. Die Beschlusffassung der Kammer erfolgt auf Grund mündlicher Beratung in einer von dem Vorsitzenden anzuberaubenden Sitzung nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 6.

An jedem Beschlusse müssen mindestens fünf Sachverständige mit Einschluß des Vorsitzenden teilnehmen. Mehr als sieben Sachverständige dürfen an dem Beschlusse nicht teilnehmen. Darüber, welche Sachverständige im einzelnen Falle an der Beratung und Beschlusffassung teilnehmen, entscheidet der Vorsitzende, soweit nicht darüber von der Landes-Zentralbehörde allgemeine Vorschriften erlassen werden.

§ 7.

Die beschlossenen Gutachten werden ausgesertigt, von den Sachverständigen, die an dem Beschlusse teilgenommen haben, unterschrieben und mit dem Siegel der Kammer versehen.

§ 8.

Die Kammer ist befugt, für ihre Tätigkeit im Einzelfalle Gebühren im Betrage von dreißig bis dreihundert Mark zu erheben. Die Gebühren sind von der ersuchenden Behörde der Kammer sofort nach Erledigung des Ersuchens kostenfrei zu übersenden.

§ 9.

Anträge, durch welche eine Kammer gemäß § 46 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Januar 1907 als Schiedsrichter angerufen wird, sind in beglaubigter Form einzureichen. Auf die Erledigung solcher Anträge finden die Vorschriften der §§ 4 bis 8 entsprechende Anwendung.

Berlin, den 10. Mai 1907.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf von Posadowsky.

(2) Bekanntmachung vom 21. September 1907, betreffend die vom Reichskanzler erlassenen Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Sachverständigen-Vereine.

Die im Zentralblatt für das Deutsche Reich 1907 S. 215 bekannt gemachten, vom Reichskanzler auf Grund des § 14 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876 erlassenen Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Sachverständigen-Vereine werden hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Schwerin, den 21. September 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justizministerium.

Im Auftrage: Mühlenbrück.

Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Sachverständigen-Vereine.

Auf Grund des § 14 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876 (Reichs-Gesetzblatt S. 11) wird in Abänderung der Bestimmungen vom 29. Februar 1876 (Centralblatt für das Deutsche Reich 1876 S. 117) folgendes bestimmt:

§ 1.

Für Muster und Modelle werden gewerbliche Sachverständigen-Vereine gebildet. Bis auf weiteres soll in keinem Bundesstaate mehr als ein gewerblicher Sachverständigen-Verein bestehen.

§ 2.

Jeder Verein besteht aus mindestens 7 Mitgliedern und aus der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern.

§ 3.

Die einem Verein angehörenden Sachverständigen (Mitglieder und Stellvertreter) werden von der Landes-Zentralbehörde ernannt. Diese ernennt auch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus der Zahl der Mitglieder.

Die Sachverständigen werden gerichtlich beeidigt.

§ 4.

Auf Erfordern der Gerichte und der Staatsanwaltschaften haben die Vereine ein Gutachten nur abzugeben, wenn

1. in dem Ersuchungsschreiben die zu begutachtenden Fragen einzeln aufgeführt,
2. die Alten und das zur Abgabe des Gutachtens erforderliche Material überfandt werden.

§ 5.

Der Vorsitzende des Vereins bestellt, sobald der Antrag auf Erstattung eines Gutachtens an ihn gelangt ist, nach seinem Ermessen einen oder zwei Berichterstatter. Diese legen dem Vorsitzenden eine schriftliche Bearbeitung der Sache vor. Die Beschlussfassung des Vereins erfolgt auf Grund mündlicher Beratung in einer von dem Vorsitzenden anzuberaumenden Sitzung nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 6.

An jedem Beschlusse müssen mindestens fünf Sachverständige mit Einschluß des Vorsitzenden teilnehmen. Mehr als sieben Sachverständige dürfen an dem Beschlusse nicht teilnehmen. Darüber, welche Sachverständige im einzelnen Fälle an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen, entscheidet der Vorsitzende, soweit nicht darüber von der Landes-Zentralbehörde allgemeine Vorschriften erlassen werden.

§ 7.

Die beschlossenen Gutachten werden ausgefertigt, von den Sachverständigen, die an dem Beschuß teilgenommen haben, unterschrieben und mit dem Siegel des Vereins versehen.

§ 8.

Der Verein ist befugt, für seine Tätigkeit im Einzelfalle Gebühren im Betrage von dreißig bis dreihundert Mark zu erheben. Die Gebühren sind von der ersuchenden Behörde dem Vereine sofort nach Erledigung des Ersuchens kostensfrei zu übersenden.

§ 9.

Anträge, durch welche ein Verein gemäß § 14 des Gesetzes vom 11. Januar 1876 (§ 31 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870) als Schiedsrichter angerufen wird, sind in beglaubigter Form einzureichen. Auf die Erledigung solcher Anträge finden die Vorschriften der §§ 4 bis 8 entsprechende Anwendung.

Berlin, den 10. Mai 1907.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf von Posadowsky.

(3) Bekanntmachung vom 21. September 1907, betreffend den Anschluß an die für das Königreich Sachsen gebildeten Sachverständigen-Kammern für Werke der bildenden Künste und der Photographie und die gewerblichen Sachverständigen-Vereine zu Dresden.

Unter bezug auf die Bekanntmachung vom 28. April 1877 (Regierungs-Blatt 1877 Nr. 12) wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß sich die diesseitige Regierung den nach Maßgabe des § 46 des Reichsgesetzes vom 9. Januar 1907, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (Reichs-Gesetzblatt 1907 S. 7) für das Königreich Sachsen neu gebildeten Sachverständigen-Kammern für Werke der bildenden Künste und der Photographie zu Dresden angeschlossen und die Königlich Sächsische Regierung diese Kammern mit der Anweisung versehen hat, auch auf Erfordern der hiesigen Gerichte und Staatsanwaltschaften Guchtachten abzugeben.

Bezüglich der auf Grund des § 14 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, vom 11. Januar 1876 (Reichs-Gesetzblatt 1876 S. 11) zu errichtenden gewerblichen Sachverständigen-Vereine, bleibt die Bekanntmachung vom 28. April 1877 maßgebend.

Schwerin, den 21. September 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staatsministerium.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow.

A. von Preßentin.

(4) Bekanntmachung vom 24. September 1907, betreffend den Nachweis der Untersuchung auf Trichinen.

Auf Grund des § 2 Abs. 4 der Verordnung, betreffend die Trichinenschau bei Schlachtungen im Inlande vom 25. Januar d. J. (Regierungs-Blatt 1907 Nr. 4) macht das unterzeichnete Ministerium hierdurch folgendes bekannt:

1. In den nachstehend genannten 19 Bundesstaaten, nämlich Preußen mit Ausnahme der hohenzollerschen Lande, Königreich Sachsen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Neuß a. L., Neuß j. L., Schaumburg-Lippe, Lippe, Hamburg, Lübeck und Bremen besteht für gewerbliche Schlachtungen von Schweinen die Zwangstrichinenschau.
2. Die Regierungen der unter Ziffer 1 genannten Bundesstaaten haben sich zu einem gemeinsamen Trichinenschaubezirkle mit der Wirkung vereinigt, daß alles Fleisch von Schweinen — ausgenommen von Wildschweinen —, das innerhalb dieses Gebiets in den Verkehr gelangt und aus einem der genannten Bundesstaaten stammt, als auf Trichinen untersucht anzusehen wird. Im übrigen sind dieser Vereinbarung die in den Bestimmungen des § 2 der Verordnung vom 25. Januar d. J. enthaltenen Grundsätze mit der Maßgabe zugrunde gelegt, daß
 - a) das aus einem dem Trichinenschaugebiet angeschlossenen Bundesstaate eingeführte Fleisch von Schweinen, bei dem der Nachweis der Herkunft aus einem der Vertragsstaaten nicht mit der nötigen Sicherheit geführt erscheint, oder der Verdacht vorliegt, daß es nach der Einfuhr in das Trichinenschaugebiet der vorgeschriebenen Trichinenschau nicht unterlegen hat, ebenso behandelt wird, wie Fleisch von Schweinen, das in das Trichinenschaugebiet aus einem diesem Gebiet nicht angeschlossenen Bundesstaat eingeführt wird (gl. § 2 Abs. 1 der V.-O. vom 25. Januar d. J.);
 - b) die Untersuchung des in das Trichinenschaugebiet eingeführten Fleisches an dem Orte stattgefunden hat, wo zuerst die Möglichkeit besteht, das Fleisch in Verkehr zu bringen. Wird das Fleisch nach der Untersuchung von diesem Orte weiter geschafft, so wird es so behandelt, wie wenn es an diesem Orte ausgeschlachtet

- wäre, d. h. es wird an dem neuen Bestimmungsorte nur der Nachweis der Herkunft (vgl. § 2 Abs. 4 Satz 2 der B.-D. vom 25. Januar d. J.) und nicht auch der Untersuchung auf Trichinen verlangt.
3. Vom 1. Oktober d. J. ab werden auch die Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz dem vorgenannten gemeinsamen Trichinenbeschirke in Gemäßheit der unter Ziffer 2 ausgeführten Grundsätze angehören, so daß also von diesem Tage ab auch für das aus dem einen Großherzogtum in das andere Großherzogtum oder in das Gebiet der unter Ziffer 1 genannten Bundesstaaten eingeführte Fleisch von Schweinen der Nachweis der Herkunft des Fleisches aus dem Gebiete des Großherzogtums genügt, um eine weitere Untersuchung auf Trichinen auszuschließen.

Schwerin, den 24. September 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für
Medizinalangelegenheiten.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 11. Oktober 1907.

Inhalt.

II. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die neue Fassung der im Bundesrate vereinbarten Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins.

III. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 1. Oktober 1907, betreffend die neue Fassung der im Bundesrat vereinbarten Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins.

Zufolge des Reichsgesetzes über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen vom 31. Mai 1906 hat der Bundesrat zu den diesseits unter dem 22. September 1882 — Regierungs-Blatt 1882 Nr. 22 — veröffentlichten, s. B. im Bundesrat vereinbarten Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern mehrere Nachträge beschlossen und gleichzeitig eine neue Fassung der Grundsätze festgestellt.

Diese neue Fassung der Grundsätze wird in der Anlage bekannt gegeben.

Die diesseitigen Ausführungsbestimmungen zu den Grundsätzen befinden sich in Nr. 22 des Regierungs-Blattes von 1882 bzw. Nr. 14 des Regierungs-

Blattes von 1886, das neueste Verzeichnis der ausschließlich oder abwechselnd durch Militäranwärter zu besetzenden Stellen des hiesigen Staatsdienstes in Nr. 32 des Regierungs-Blattes von 1903.

Schwerin, den 1. Oktober 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staatsministerium.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow. Freiherr von Malzahn.
A. von Preßentin. Langfeld.

Anlage.

Grundsätze

für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins.

§ 1.

(1.) Militäranwärter im Sinne der nachstehenden Grundsätze ist jeder Inhaber des Zivilversorgungsscheins.

(2.) Der Zivilversorgungsschein wird Kapitulanten, die gemäß den Bestimmungen der §§ 15 und 16*) des Gesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzblatt S. 593) Anspruch darauf haben, nach Anlage A erteilt. Auch für solche Personen, die den Zivilversorgungsschein noch nachträglich auf Grund des Militärpersonengesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzblatt S. 275) und der Novelle vom 4. April 1874 (Reichs-Gesetzblatt S. 25) erhalten, wird er nach diesem Muster ausgestellt.

(3.) Wenn Unteroffizieren und Gemeine, die nicht zu den Kapitulanten gehören, auf Grund des § 17**) des Gesetzes vom 31. Mai 1906 der Anstellungsschein für den Unterbeamtdienst verliehen wird, so ist er nach Anlage B auszustellen. Die Rechte der Inhaber des Anstellungsscheins beschränken sich auf die Stellen des Unterbeamtdienstes.

*) Die §§ 15 und 16 des Gesetzes vom 31. Mai 1906 lauten:

§ 15.

Kapitulanten erwerben durch zwölfjährige Dienstzeit den Anspruch auf den Zivilversorgungsschein, wenn sie zum Beamten würdig und brauchbar erscheinen.

Eine Hinzurechnung von Kriegsjahren und eine Doppelrechnung von Dienstzeit (§ 6) findet hierbei nicht statt.

§ 16.

Kapitulanten mit kürzerer als zwölfjähriger Dienstzeit, die wegen körperlicher Gebrechen im aktiven Dienste nicht mehr verwendet werden können und deshalb von der Militärbehörde entlassen werden, haben Anspruch auf den Zivilversorgungsschein, wenn sie zum Beamten würdig und brauchbar erscheinen.

**) Der § 17 des Gesetzes vom 31. Mai 1906 lautet:

Den nicht zu den Kapitulanten gehörenden Unteroffizieren und Gemeinen kann auf ihren Antrag neben der Rente ein Anstellungsschein für den Unterbeamtdienst verliehen werden, wenn sie zum Beamten würdig und brauchbar erscheinen.

(4.) Der Zivilversorgungsschein kann auch ehemaligen Unteroffizieren erteilt werden, die nach mindestens neunjährigem aktiven Dienste im Heere oder in der Marine in militärisch organisierte Gendarmerie (Landjägerkorps) oder Schutzmannschaften eingetreten und dort als dienstunbrauchbar ausgeschieden sind oder unter Einrechnung der im Heere oder in der Marine zugebrachten Dienstzeit eine gesamte aktive Dienstzeit von 12 Jahren zurückgelegt haben. Der Zivilversorgungsschein ist in diesen Fällen nach Anlage C auszustellen und hat nur Gültigkeit für den Reichsdienst und den Zivildienst des betreffenden Staates.

(5.) Sind in eine militärisch organisierte Gendarmerie (Landjägerkorps) oder Schutzmannschaft, in Ermangelung geeigneter Unteroffiziere von mindestens neunjähriger aktiver Militärdienstzeit, Unteroffiziere von geringerer, aber mindestens sechsjähriger aktiver Militärdienstzeit aufgenommen worden, so darf ihnen der Zivilversorgungsschein nach Anlage D verliehen werden, wenn sie entweder eine gesamte aktive Dienstzeit von fünfzehn Jahren zurückgelegt haben oder nach ihrem Übertritt in die Gendarmerie oder Schutzmannschaft durch Dienstbeschädigung oder nach einer gesamten aktiven Dienstzeit von acht Jahren dienstunbrauchbar geworden sind. Dieser Schein hat nur Gültigkeit für den Zivildienst des betreffenden Staates.

(6.) Die Erteilung des Zivilversorgungsscheins und des Anstellungsscheins erfolgt in allen Fällen durch die Militärbehörde, die über den Anspruch auf diese Versorgung zu entscheiden hat.

(7.) Dem Eintritt in eine militärisch organisierte Gendarmerie oder Schutzmannschaft steht der Eintritt in eine der in den deutschen Schutzgebieten durch das Reich oder die Landesverwaltung errichteten Schutz- oder Polizeitruppen oder die Anstellung als Grenz- oder Zollaufsichtsbeamter in den Schutzgebieten gleich. Ein auf Grund dieser Bestimmung ausgestellter Zivilversorgungsschein hat für den Reichsdienst sowie für den Zivildienst aller Bundesstaaten Gültigkeit; er wird nach dem anliegenden Muster E durch den Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt oder Reichs-Marineamt) ausgestellt. Diejenigen, die auf Grund der vorstehenden Bestimmung den Zivilversorgungsschein erhalten haben, stehen in bezug auf die Reihenfolge der Einberufung von Stellenanwärtern den im § 18 unter Nr. 4 aufzeichneten Unteroffizieren gleich, insoweit sie im stehenden Heere oder in der Kaiserlichen Marine unter Hinzurechnung der Dienstzeit in den Schutzgebieten eine Gesamtdienstzeit von mindestens acht Jahren erreicht haben.

Anlage C.Anlage D.Anlage E.

§ 2.

(1.) Die mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden — jedoch ausschließlich des Fortdienstes — sind, unbeschadet der in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Versorgung der Militäranwärter im Zivildienst erlassenen weitergehenden Bestimmungen, nach Maßgabe der nachstehenden Grundsätze vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen.

(2.) Soweit es an geeigneten zivilversorgungsberechtigten Bewerbern (Militäranwärtern) fehlt, sind die Unterbeamtenstellen vorzugsweise mit Inhabern des Anstellungsscheins zu besetzen.

§ 3.

Ausschließlich mit Militäranwärtern und — soweit es sich um Unterbeamtenstellen handelt — mit Inhabern des Anstellungsscheins sind zu besetzen:

1. in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei der Reichskanzlei, dem Auswärtigen Amt, den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, den Chiffrier-Bureaus, den Gesandtschaften und Konsulaten:
die Stellen im Kanzleidienst, einschließlich derjenigen der Lohnschreiber, soweit deren Inhabern lediglich die Beforgung des Schreibwerkes (Abschreiben, Reinschriften anfertigen, Vergleichen usw.) und der damit zusammenhängenden Dienstverrichtungen obliegt;
2. in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei den Gesandtschaften und Konsulaten:
sämtliche Stellen, deren Obliegenheiten im wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen und keine technischen Kenntnisse erfordern.

§ 4.

- (1.) Mindestens zur Hälfte mit Militäranwärtern sind zu besetzen:
in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei den Ministerien und sonstigen Zentralbehörden sowie bei den Gesandtschaften und Konsulaten:
die Stellen der mittleren Beamten im Bureaudienste (Journal-, Registratur-, Expeditions-, Kalkulator-, Kassendienst und dergleichen) mit Ausschluß derjenigen, für die eine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung erforderlich wird.
- (2.) Bei Annahme von Bureaudrätern ist nach gleichen Grundsätzen zu verfahren.

§ 5.

(1.) In welchem Umfange die nicht unter die §§ 3 und 4 fallenden mittleren Kanzlei- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern usw. zu besetzen sind, ist unter Berücksichtigung der Anforderung des Dienstes zu bestimmen.

(2.) Welche Stellen zu den Unterbeamtenstellen zählen und somit auch den Inhabern des Anstellungsscheins vorbehalten sind, wird für den Reichsdienst durch den Reichskanzler, für den Staatsdienst durch die Landesregierungen nach Maßgabe der §§ 7 und 8 festgesetzt.

§ 6.

Insoweit in Ausführung der §§ 4 und 5 einzelne Klassen von mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen für die Militäranwärter usw. nicht mindestens zur Hälfte vorbehalten werden können, hat nach Möglichkeit ein Ausgleich in der Weise stattzufinden, daß andere derartige Stellen desselben Geschäftsbereichs in entsprechender Zahl und mit entsprechendem Einkommen vorbehalten werden.

§ 7.

(1.) Über die gegenwärtig vorhandenen mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen des Reichs- und Staatsdienstes, die nach §§ 3 bis 6 für die Militäranwärter usw. vorbehalten sind, werden Verzeichnisse angelegt. Die Unterbeamtenstellen sind darin besonders ersichtlich zu machen.

(2.) Gleichartige Stellen, die in Zukunft errichtet werden, unterliegen denselben Bestimmungen.

§ 8.

(1.) Die Anlage F enthält das Verzeichnis der den Militäranwärtern usw. zur Zeit im Reichsdienste vorbehaltenden Stellen. Anlage F.

(2.) Die Verzeichnisse bezüglich des Staatsdienstes werden von den einzelnen Landesregierungen aufgestellt und dem Reichsfanlger mitgeteilt. Letzterer wird von etwaigen Ausstellungen gegen diese Verzeichnisse den beteiligten Landesregierungen Kenntnis geben.

(3.) Die Verzeichnisse sowie etwaige Nachträge dazu werden durch das Zentralblatt für das Deutsche Reich veröffentlicht.

§ 9.

(1.) Die den Militäranwärtern usw. vorbehaltenden Stellen dürfen mit anderen Personen nicht besetzt werden, sofern sich Militäranwärter usw. finden, die zu deren Übernahme befähigt und bereit sind.

(2.) Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob ein etatmäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration damit verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf geschieht.

(3.) Zu vorübergehender Beschäftigung als Hilfsarbeiter oder Vertreter können jedoch auch Nichtversorgungsberechtigte angenommen werden, falls qualifizierte Militäranwärter und — bei Unterbeamtenstellen — auch qualifizierte Inhaber des Anstellungsscheins nicht vorhanden sind, deren Eintritt ohne unverhältnismäßigen Zeitverlust oder Kostenaufwand herbeigeführt werden kann.

§ 10.

Insofern Vorschriften bestehen oder erlassen werden, nach denen die Besetzung erledigter Stellen erfolgen kann oder vorgezugsweise zu erfolgen hat,

1. mit Beamten, die einstweilig in den Ruhestand versetzt sind und Wartegeld oder dem gleich zu erachtende Einnahmen beziehen, oder
2. mit solchen Militärpersonen im Offizierrange, denen die Aussicht auf Anstellung im Bündienste verliehen ist,

finden jene Vorschriften auch auf die Besetzung der den Militäranwärtern usw. vorbehaltenden Stellen Anwendung. Auch können die den Militäranwärtern usw. vorbehalteten Stellen verliehen werden:

3. solchen Beamten, die für ihren Dienst unbrauchbar oder entbehrlich geworden sind und einstweilig oder dauernd in den Ruhestand versetzt werden müssten, wenn ihnen nicht eine den Militäranwärtern usw. vorbehaltene Stelle verliehen würde. Von solchen Verleihungen ist dem Kriegsministerium Kenntnis zu geben;
4. den Besitzern des Forstversorgungsscheins*) gegen Rückgabe dieses Scheins, sofern eine Reichsbehörde oder eine Behörde des betreffenden Staates von

*) Der Forstversorgungsschein kann gelernten Jägern bei fortgesetzter guter Führung und nach Beenden der erforderlichen Fachprüfung unter folgenden Bedingungen verliehen werden:

1. nach Ablauf der 12jährigen Militärdienstzeit, wenn diese mit 3 Jahren (bei Einjährig-Freiwilligen mit 1 Jahre) im aktiven Dienste, im übrigen aber in der Reserve abgeleistet ist;

- der Anstellung eines mit diesem Scheine Beliehenen einen besonderen Vorteil für den Reichs- oder Staatsdienst erwartet;
5. solchen ehemaligen Militäranwärtern, die sich in einer auf Grund ihrer Versorgungsansprüche erworbenen etatsmäßigen Anstellung (§ 13) befinden oder infolge eingetretener Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind;
 6. solchen ehemaligen Militärpersonen, denen der Zivilversorgungsschein lediglich um deswillen veragt worden ist, weil sie sich nicht fortgesetzt gut geführt haben und die von der zuständigen Militärbehörde (§ 1) eine Bescheinigung erhalten haben, daß ihnen eine den Militäranwärtern vorbehaltene Stelle übertragen werden kann. Eine solche Bescheinigung können nur noch Personen erhalten, die vor dem 1. April 1905 aus dem aktiven Militärdienst entlassen worden sind und mit Versorgungsgebühren nach den bisherigen Gefechtsvorschriften abgefunden werden. Im übrigen wird die Bescheinigung nicht mehr erteilt;
 7. sonstigen Personen, denen, sofern es sich um den Reichsdienst oder den Dienst der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen handelt, durch Erlaß des Kaisers, in anderen Fällen durch Erlaß des Landesherrn oder des Senats, ausnahmsweise die Berechtigung zu einer Anstellung verliehen worden ist. Dergleichen Verleihungen sollen jedoch nur für eine bestimmte Stelle oder für einen bestimmten Dienst Zweig und auch nur dann beantragt werden, wenn ein besonderes dienstliches Interesse dafür geltend zu machen ist. Die Anträge sind, wenn die Anstellung im Reichsdienst oder im Dienste der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen erfolgen soll, unter Mitwirkung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, wenn die Anstellung im Dienste eines Bundesstaats mit eigener Militärverwaltung oder in dessen Militärverwaltung erfolgen soll, unter Mitwirkung des zuständigen Kriegsministeriums zu stellen. In den übrigen Bundesstaaten hat den Anträgen eine Mitteilung an die oberste Militärbehörde des Gesetzbezirkes, innerhalb dessen die Stelle
-
2. nach 9jähriger aktiver Militärdienstzeit, worunter jedoch mindestens 5 Jahre in dem Dienstgrad eines Oberjägers abgelaufen sein müssen;
 3. vor Ablauf der 12- oder 9jährigen Militärdienstzeit, unter der Bedingung der Brauchbarkeit zur Ausübung des Forstschuhdienstes, wenn die Jäger
 - a) im aktiven Dienste feld- und garnisondienstfähig geworden sind und wenn entweder geleglich die Erteilung des Zivilversorgungsscheins vorgeschrieben ist oder wenn ihnen ein Rentenanpruch zugestilligt wird,
 - b) in Ausübung des Forstschuh- oder Jagdpoliziedienstes durch unmittelbare Dienstbeschädigung bei Angriff oder Widersehlichkeit von Holz- oder Wildfressen felds- und garnisondienstfähig geworden sind;
 4. nach Ablauf einer 12jährigen Dienstzeit, unter der Bedingung der Brauchbarkeit zur Ausübung des Forstschuhdienstes, sofern die Jäger
 - a) im Militärdienste dauernd felddienstfähig geworden sind und Anspruch auf Rente haben,
 - b) in dem unter 3b angegebenen Fälle nur dauernd felddienstfähig geworden sind oder sich in Ausübung des Forst- und Jagddienstes unverhüllt durch die eigene Waffe, durch Sturz und sonstige Beschädigung dauernde felddienstunfähigkeit oder dauernde feld- und Garnisondienstfähigkeit zugezogen haben.

befestzt werden soll, voranzugehen. Auch ist dieser Militärbehörde von den ergehenden Entscheidungen sowie von etwaigen ohne Antrag erfolgten Verleihungen der Anstellungsberechtigung Kenntnis zu geben.

§ 11.

(1.) Stellen, die den Militäranwärtern usw. nur teilweise (zur Hälfte, zu einem Drittel usw.) vorbehalten sind, werden bei eintretenden Veranlassungen in einer dem Anteilsverhältnis entsprechenden Reihenfolge mit Militäranwärtern usw. oder Civilianwärtern befestzt, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der zur Zeit der Besetzung tatsächlich mit der einen oder anderen Klasse von Anwärtern befestzten Stellen.

(2.) Wird die Reihenfolge auf Grund des § 10 unterbrochen, so ist eine Ausgleichung herbeizuführen. Dabei sind Personen, deren Anstellung auf Grund des § 10 Nr. 1, 3 und 7 erfolgt, als Civilianwärter, Personen, deren Anstellung auf Grund des § 10 Nr. 2, 4, 5 und 6 erfolgt, als Militäranwärter usw. in Anrechnung zu bringen.

§ 12.

(1.) Die Militäranwärter usw. haben sich um die von ihnen begehrten Stellen zu bewerben.

(2.) Die Bewerbungen sind an die für die Anstellung zuständigen Reichs- oder Staatsbehörden — Anstellungsbehörden — zu richten, und zwar:

1. von den noch im aktiven Militärdienste befindlichen Militäranwärtern durch Vermittelung der vorgeesehenen Militärbehörde;
2. von den Angehörigen einer militärisch organisierten Gendarmerie oder Schutzmannschaft durch Vermittelung der vorgeesehenen Dienstbehörde;
3. von den übrigen Militäranwärtern usw. entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des heimatlichen Bezirkskommandos, das jede eingehende Bewerbung sofort der zuständigen Anstellungsbehörde mitteilt.

§ 13.

Die Militäranwärter usw. sind zu den in Rede stehenden Bewerbungen vor oder nach dem Eintritt der Stellenerledigung so lange berechtigt, bis sie eine etatsmäßige Stelle erlangt und angetreten haben, mit der Anspruch oder Aussicht auf Ruhegehalt oder dauernde Unterstützung verbunden ist.

§ 14.

(1.) Die Anstellungsbehörden sind zur Annahme von Bewerbungen nur dann verpflichtet, wenn die Bewerber eine genügende Qualifikation für die fragliche Stelle oder den fraglichen Dienstzweig nachweisen.

(2.) Behufs Feststellung der körperlichen Qualifikation haben die Militärbehörden auf Verlangen die ärztlichen Zeugnisse, auf Grund deren gegebenenfalls der Civilversorgungsschein erteilt oder einem Inhaber des Anstellungscheins die Rente zugeschilligt worden ist, mitzuteilen, sofern seit deren Aussstellung noch nicht drei Jahre verflossen sind.

(3.) Sind für gewisse Dienststellen oder für gewisse Gattungen von Dienststellen besondere Prüfungen (Vorprüfungen) vorgeschrieben, so hat der Militäranwärter usw. auch diese Prüfungen abzulegen. Auch kann, wenn die Eigentümlichkeit des Dienst-

zweig^s es erheischt, die Zulassung zu dieser Prüfung oder die Annahme der Bewerbung überhaupt von einer vorgängigen informatorischen Beschäftigung in dem betreffenden Dienstzweig abhängig gemacht werden, die in der Regel nicht über drei Monate ausdehnen ist.

(4.) Bei allen von Militäranwärtern usw. abzulegenden Prüfungen dürfen an sie keine höheren Anforderungen gestellt werden, als an andere Anwärter.

(5.) Für „qualifiziert“ befundene Bewerber werden Stellenanwärter.

§ 15.

Anlage G. Über die Bewerbungen um noch nicht vakante Stellen legen die Anstellungsbhörden Verzeichnisse nach Anlage G an, in welche die Stellenanwärter nach dem Tage des Einganges der ersten Meldung eingetragen werden. War die Qualifikation noch durch eine Prüfung (Vorprüfung) nachzuweisen, so kann die Eintragung auch nach dem Tage des Bestehens der Prüfung erfolgen.

(2.) Die Stellenanwärter müssen, so lange sie keine Zivilversorgung gefunden haben, ihre Meldung jährlich zum 1. Dezember wiederholen. Bewerber, die dies unterlassen, sind in dem Verzeichnisse zu streichen; sie können demnächst, auf erneutes Ansuchen mit dem Datum des Einganges der neuen Meldung wieder eingetragen werden.

(3.) Stellenanwärter, die an Stelle des Zivilversorgungsscheins nachträglich die Zivilversorgungsentschädigung oder die einmalige Geldabfindung wählen (§ 20 und 21*) des Gesetzes vom 31. Mai 1906), haben hiervon den Anstellungsbhörden, bei denen sie vorgemerkt sind, Anzeige zu erstatten und sind in den Bewerberverzeichnissen zu streichen. Im Falle der Wiederwahl des Zivilversorgungsscheins (§ 20 des Gesetzes)

*) Die §§ 20 und 21 des Gesetzes vom 31. Mai 1906 lauten:

§ 20.

Die im § 15 bezeichneten Kapitulanten können bei der Entlassung und bis zum Ablaufe von vier Jahren nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienst an Stelle des Scheines die Zivilversorgungsentschädigung von 12,- monatlich wählen, sofern sie nicht in einer Stelle des Zivildiensts (§ 36) schon endgültig angestellt worden sind. Eine spätere Wahl der Zivilversorgungsentschädigung ist zulässig, sofern der Kapitulant wegen Unbrauchbarkeit aus dem Zivildienst ohne Rücksicht ausgeschieden ist.

Die einmalige Wiederwahl des Zivilversorgungsscheins ist zulässig. Das Wahlrecht erlischt mit dem Verluste der Würdigkeit zum Beamten.

§ 21.

Den im § 15 bezeichneten Kapitulanten, welche auf den Zivilversorgungsschein oder auf die Zivilversorgungsentschädigung Anspruch haben, kann bei der Entlassung und bis zum Ablauf eines Jahres nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienst auf ihren Antrag, gegen Vericht auf den Schein und auf die Zivilversorgungsentschädigung, durch die oberste Militärvorbehörde des Kontingents eine einmalige Geldabfindung von 1500,- bewilligt werden, wenn sie für eine nützliche Verwendung des Geldes Gewähr bieten.

Soweit die Zivilversorgungsentschädigung schon bezogen ist, sind die gezahlten Beträge auf die einmalige Abfindung anzurechnen.

oder der Wiedererstattung der einmaligen Geldabfindung (§ 22 des Gesetzes^{*)}) werden sie auf Antrag mit dem Tage des Einganges der neuen Meldung wieder in das Bewerberverzeichnis eingetragen, vorausgesetzt, daß sie dann noch die nötige Beschriftung besitzen.

§ 16.

(1.) Stellen, für die keine Stellenanwärter vorgemerkelt sind, werden im Falle der Verlängerung durch eine allmählich herauszugebende Liste (Balangenliste) bekannt gemacht.

(2.) Die Herausgabe der Balangenliste veranlaßt das zuständige Kriegsministerium.

(3.) Die Aufnahme der Stellen in die Liste vermittelst einer für den Bereich eines oder mehrerer Kreisbezirke besonders bezeichnete Militärbehörde — Vermittlungsbehörde — (Anlage A), der zu diesem Zwecke von den Anstellungsbüroden Nachweisungen nach Anlage J zuzufinden sind.

Anlage H.
Anlage J.

§ 17.

Ist innerhalb einer Frist von fünf Wochen nach Absendung der Nachweisung eine Bewerbung bei der Anstellungsbürode nicht eingegangen, so hat diese in der Stellenbesetzung freie Hand.

§ 18.

Die Reihenfolge, in der die Einberufung der Stellenanwärter zu erfolgen hat, bestimmt sich nach folgenden Grundsätzen:

- Bei Einberufungen für den Dienst eines Bundesstaats kann den diesem Staate angehörenden oder aus dessen Kontingenzen hervorgegangenen Stellenanwärtern vor allen übrigen der Vorzug gegeben werden.
- Bei Einberufungen für den See-, Küsten- und Seehafendienst sind Unteroffiziere der Marine vor den Unteroffizieren des Landheeres zu berücksichtigen.
- Wo nicht etwa die Bestimmungen unter Nr. 1 und 2 ein Vorzugrecht begründen, dürfen Inhaber des Anstellungsscheins nur dann einberufen werden, wenn seine Militäranwärter vorgemerkelt sind, oder wenn sich keiner der vorgemerkten zivilversorgungsberechtigten Stellenanwärter zur Annahme der zu besetzenden Stelle (Unterbeamtenstelle) bereit findet.
- Insofern die Grundsätze unter Nr. 1, 2 und 3 keinen Vorzug begründen, sind in erster Reihe Unteroffiziere einzuberufen, die mindestens acht Jahre im Heere oder in der Marine aktiv gedient haben. Abweichungen hiervom sind nur in Ausnahmefällen und nur insofern zulässig, als sie durch ein dringendes dienstliches Interesse bedingt werden.
- Innerhalb der einzelnen Klassen von Stellenanwärtern ist bei der Einberufung die Reihenfolge in dem Verzeichnis (§ 15) in Betracht zu ziehen.

^{*)} Der § 22 des Gesetzes vom 31. Mai 1906 lautet:

Kapitulanten, welche die einmalige Geldabfindung gemäß § 21 erhalten haben, sind zur Rückzahlung des Betragß verpflichtet, wenn sie in einer Stelle des Zivildienstes (§ 36) angestellt oder ohne Unterbrechung länger als sechs Monate beschäftigt werden.

Ein Anspruch auf Aushändigung des Zivilversorgungsschein entsteht erst nach vollständiger Rückzahlung der einmaligen Geldentschädigung.

6. Die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung wird bei ihren Anstellungen vorzugsweise die Stellenanwärter des Staates berücksichtigen, in dem die Bakanz entstanden ist.
7. Vor der Einberufung eines Militäranwärters usw. haben sich die Anstellungsbehörden die Urkrist des Zivilversorgungsscheins oder des Anstellungsscheins vorlegen zu lassen.

§ 19.

(1.) Die Anstellung eines einberufenen Stellenanwärters kann zunächst auf Probe erfolgen oder von einer Probbedienstleistung abhängig gemacht werden.

(2.) Einberufungen zur Probbedienstleistung werden nur erfolgen, insoweit Stellen (§ 9 Abs. 2) offen sind; eine Entlassung Einberufener wegen mangelnder Bakanz wird nicht stattfinden.

(3.) Die Probezeit soll, vorbehaltlich der Ablösung bei früher erwiesener Qualifikation, in der Regel höchstens betragen:

1. für den Dienst als Post- oder Telegraphenassistent ein Jahr,
2. für den Dienst in der Eisenbahnverwaltung, mit Ausschluß der im § 3 bezeichneten Stellen, ein Jahr,
3. für den Dienst bei der Reichsbank ein Jahr,
4. für den Dienst in der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern ein Jahr,
5. für den Dienst in der Straßen- und Wasserbauverwaltung, mit Ausschluß der im § 3 bezeichneten Stellen, ein Jahr,
6. für den nicht unter 1 bis 5 fallenden Reichs- und Staatsdienst sechs Monate.

(4.) Spätestens bei Beendigung der Probezeit hat die Anstellungsbehörde darüber Beschuß zu fassen, ob der Stellenanwärter in seiner Stelle zu bestätigen beziehungsweise in den Zivildienst zu übernehmen, oder wieder zu entlassen ist.

§ 20.

Stellenanwärter, die sich noch im aktiven Militärdienste befinden, werden auf Veranlassung der Anstellungsbehörde durch die vorgesetzte Militärbehörde auf die Dauer der Probezeit abkommandiert. Eine Verlängerung der Probezeit über die im § 19 bezeichneten Fristen hinaus ist unzulässig.

§ 21.

Den Stellenanwärtern ist während der Anstellung auf Probe das volle Stelleneinkommen, während der Probbedienstleistung eine fortlaufende Remuneration von nicht weniger als drei Viertel des Stelleneinkommens zu gewähren.

§ 22.

(1.) Konkurrieren bei der etatmäßigigen Besetzung einer den Militäranwärtern vorbehaltenen Stelle mehrere bereits einberufene, aber noch nicht etatmäßig (§ 13) angestellte Stellenanwärter, so finden die im § 18 festgestellten Grundsätze sinngemäß Anwendung. Einen Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung haben jedoch die ehemaligen, mindestens acht Jahre gedienten Unteroffiziere nicht denjenigen Stellenanwärtern gegen-

über, deren Gesamtdienstzeit (aktive Militärdienstzeit und Dienstzeit in dem betreffenden Dienstzweige) von längerer Dauer ist, als die von ihnen selbst zurückgelegte.

(2.) Die in nicht etatsmäßige Unterbeamtenstellen eiuberufenen Inhaber des Anstellungsscheins rangieren bei der Konkurrenz um etatsmäßige Anstellung mit den zivilversorgungsberechtigten Stellenanwärtern, die nicht mindestens acht Jahre im Heere oder in der Marine aktiv gedient haben.

(3.) Nichtversorgungsberechtigte, die für eine den Militäranwärtern ausschließlich vorbehaltene Stelle eiuberufen worden sind, weil kein geeigneter Stellenanwärter vorhanden war, sind bezüglich der etatsmäßigen Anstellung den Stellenanwärtern, die nicht nach mindestens achtjähriger aktiver Dienstzeit aus dem Heere oder der Marine als Unteroffizier ausgetchieden sind, gleichzuwachsen. Jedoch dürfen sie nicht vor solchen qualifizierten Stellenanwärtern etatsmäßig angestellt werden, die in demselben Dienstzweig eine gleiche oder längere Dienstzeit zurückgelegt haben. Dasselbe gilt für die im § 10 Nr. 7 bezeichneten Personen, sofern ihnen die Anstellungsfähigkeit für einen bestimmten Dienstzweig und nicht für eine bestimmte Stelle verliehen worden ist.

(4.) Das Aufrücken in höhere Diensteinnahmen und die Beförderung in Stellen höherer Klasse erfolgt lediglich nach den für die einzelnen Dienstzweige maßgebenden Bestimmungen. Der Besitz des Zivilversorgungsscheins oder des Anstellungsscheins begründet dabei keinen Anspruch auf Beförderung. Jene Bestimmungen dürfen jedoch ebensoviel Beschränkungen zu Ungunsten der Militäranwärter usw. enthalten, vielmehr ist tunlichst darauf Bedacht zu nehmen, daß ihnen Gelegenheit zur Erwerbung der Qualifikation für das Aufrücken in höhere Dienststellen geboten werde.

(5.) In Beziehung auf die Beförderung in Stellen des mittleren Dienstes oder des Kanzleidienstes sind Inhaber des Anstellungsscheins oder etatsmäßig angestellte ehemalige Inhaber dieses Scheines lediglich als nicht versorgungsberechtigte Zivilpersonen anzusehen.

(6.) Ist für das Aufrücken in höhere Diensteinnahmen oder für die Beförderung in höhere Dienststellen die Gesamtdienstzeit entscheidend, so wird diese für Militäranwärter mindestens von dem Beginne der Probezeit in dem betreffenden Dienstzweig ab berechnet.

§ 23.

(1.) Von der Befegung der den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen haben die Anstellungsbehörden am Schlusse des Vierteljahrs den Vermittelungsbehörden ihres Bezirkes durch Zusendung einer Nachweisung nach Anlage K Mitteilung zu machen.

(2.) Die Vermittelungsbehörden veranlassen eine entsprechende Bekanntmachung in der Balanzliste. *Anlage K.*

§ 24.

(1.) Zur Kontrolle darüber, daß bei der Befegung der den Militäranwärtern usw. im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen den vorstehenden Grundföhren gemäß verfahren wird, ist außer den Refforthefs der Rechnungshof verpflichtet.

(2.) Sobald ein Stellenanwärter im Reichsdienst angestellt wird, ist der ersten Anweisung für die Zahlung des Gehalts oder der Remuneratior beglaubigte Abschrift des Zivilversorgungsscheins oder des Anstellungsscheins beizufügen.

(3.) Nach erfolgter etatsmäßiger Anstellung seines Inhabers (§ 13) wird der Zivilversorgungsschein oder der Anstellungsschein selbst zu den Alten genommen.

(4.) Ist die Besetzung einer vorbehaltene Stelle des Reichsdienstes durch einen Nichtverpflichtungsberechtigten erfolgt, so ist zu der Rechnung, aus der diese Besetzung zum ersten Male ersichtlich wird, zu bescheinigen und auf Verlangen dem Rechnungshofe nachzuweisen, daß bei der Besetzung der Stelle den vorstehenden Grundsätzen genügt worden ist.

(5.) Die gleiche Verpflichtung wie den Ressortchefs und dem Rechnungshof ist bezüglich der Stellen im Staatsdienste den obersten Verwaltungsbehörden oder nach Anordnung der Landesregierungen den höchsten Rechnungs-Revisionsstellen in den einzelnen Bundesstaaten aufzuerlegen.

(6.) Erfolgt die Besetzung der Stellen durch eine oberste Staatsbehörde, so bedarf es eines Nachweises vor der Rechnungs-Revisionsstelle nicht.

§ 25.

Im Falle der Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung gegen einen Militäranwärter usw. ist der Zivilversorgungsschein oder der Anstellungsschein zu den Untersuchungsaisten einzufordern. Führt die Untersuchung zu einem rechtskräftigen Urteil, das auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder auf eine Strafe lautet, welche die dauernde oder zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter von Rechts wegen zur Folge hat, so ist der Zivilversorgungsschein usw. unter Mitteilung der Urteilsformel der Militärbehörde zu übersenden, die den Schein erteilt hat (§ 1 Abs. 6). Andernfalls ist der Zivilversorgungsschein oder der Anstellungsschein der Behörde zu übersenden, bei welcher der Militäranwärter usw. angestellt oder beschäftigt ist, Militäranwärtern usw. aber, die im Zivildienste noch nicht angestellt oder beschäftigt sind, zurückzugeben.

§ 26.

(1.) Der Zivilversorgungsschein oder der Anstellungsschein ist verwirkt, wenn gegen den Inhaber rechtskräftig auf eine Strafe erkannt worden ist, welche die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter von Rechts wegen zur Folge hat.

(2.) Lautet das rechtskräftige Urteil nur auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder auf eine Strafe, welche die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge hat, so wird der Zivilversorgungsschein usw. nach Ablauf der Zeit, auf die sich die Wirkung des Urteils erstreckt, zurückgegeben, zuvor jedoch von der Militärbehörde (§ 25) mit einem den wesentlichen Inhalten des Urteils wiedergebenden Vermerke versehen. Die Anstellung des Inhabers in einer den Militäranwärtern usw. vorbehalteten Stelle ist lediglich dem freien Ermessen der beteiligten Behörden überlassen.

§ 27.

(1.) Erfolgt das Ausscheiden aus der Stelle unfreiwillig aus anderen als den im § 26 bezeichneten Gründen, so sind diese im Zivilversorgungsschein oder im Anstellungsschein zu vermerken, bevor dessen Rückgabe erfolgt.

(2.) Hat die unfreiwillige Entlassung eines Militäranwärters usw. infolge einer den Mangel an ehrliebender Gesinnung verratenden Handlung oder wegen fortgesetzter schlechter Dienstführung stattgefunden, so sind die Behörden zur Verücksichtigung des Anstellungsgesuchs nicht verpflichtet.

§ 28.

Erfolgt das Ausscheiden aus der Stelle freiwillig, aber ohne Pension, so ist dies gleichfalls in dem Zivilversorgungsschein oder im Anstellungsschein zu vermerken, bevor dessen Rückgabe erfolgt.

§ 29.

Der Zivilversorgungsschein und der Anstellungsschein erlöschen, sobald ihre Inhaber aus dem Zivildienste mit Pension (§ 13) in den Ruhestand treten. Eine Rückgabe des Zivilversorgungsscheins usw. findet in diesem Falle nicht statt.

§ 30.

Bereits erworbene Ansprüche werden durch vorstehende Grundsätze nicht berührt.

§ 31.

Die vorstehenden Grundsätze treten am 1. Oktober 1907 in Kraft.

Anlage A.*)

Civilversorgungsschein.

Dem (Vor- und Familienname, Dienstgrad und Truppenteil usw.) ist gegenwärtiger Zivilversorgungsschein nach einer aktiven Militärdienstzeit von

erteilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Zivildienste bei den Reichsbehörden, den Staatsbehörden aller Bundesstaaten und den Kommunalbehörden usw. des Bundesstaats, dessen Staatsangehörigkeit er seit 2 Jahren besitzt, nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Militärrente von Pf. monatlich.

N. N. den ten 19

(Stempel)

(Behörde, die über den Anspruch auf den
Zivilversorgungsschein entschieden hat.)

Alter: — Jahre.

(Nr. des Zivilversorgungsscheins.)

(Nr. der Rentenliste.)

(Unterschrift des Militärvorgesetzten.)

^{*)} Die Zivilversorgungsscheine und der Anstellungsschein — Anlagen A bis E — sind in Form eines Buches, wie die Militärpässe, anzulegen. Die Vorderseite des Umschlags ist bei den Zivilversorgungsscheinen nach den Anlagen A und E und bei dem Anstellungsschein (Anlage B) mit einem großen, bei dem Zivilversorgungsschein nach Anlage C mit einem kleinen Reichsadler zu versehen. Von den Zivilversorgungsscheinen sämtlicher Gattungen erhalten die, welche für Unteroffiziere bestimmt sind, die nach mindestens achtjähriger aktiver Dienstzeit aus dem Heere oder der Marine ausscheiden, einen Umschlag von roter, alle übrigen Zivilversorgungsscheine aber einen solchen von blauer Farbe. Die Anstellungsscheine erhalten einen gelben Umschlag. Den Zivilversorgungsscheinen usw. werden Nachrichten über den Bezug der Militärtrenten und der Invalidenpension sowie über die Versorgung der Militärancwärter usw. vora gedruckt.

Annex B.*)

Ausstellungsschein für den Unterbeamtdienst.

Dem (Vor- und Familienname, Dienstgrad und Truppenteil usw.) ist gegenwärtiger Anstellungschein nach einer aktiven Militärdienstzeit von

erlebt worden.

Die Reichsbehörden, die Staatsbehörden aller Bundesstaaten und die Kommunalbehörden usw. des Bundesstaats, dessen Staatsangehörigkeit er seit 2 Jahren besitzt.

find verpflichtet, seine Bewerbungen um Anstellung in einer der den Militäranwärtern und den Inhabern des Anstellungsscheins vorbehaltenden Unterbeamtenstellen nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen zu berücksichtigen.

Der Inhaber bezieht eine Militärrente von N Pf. monatlich.

N. N., den ten 19

(Stennel.)

(Behörde, die über die Gewährung des
Ausstellungsscheins entschieden hat.)

Alter: Jahre.
(Nr. des Anstellungsscheins.)
(Nr. der Rentenliste.)

(Unterschrift des Militärvorgesetzten.)

^{*)} Siehe die Fußnote auf Anlage A.

Anlage C.*)

Zivilversorgungsschein.

Dem (Vor- und Familienname, Dienstgrad in der Gendarmerie, im Landjägerkorps oder in der Schuhmannschaft) ist gegenwärtiger Zivilversorgungsschein nach

einer aktiven Militärdienstzeit von Jahren . . . Monaten

einer weiteren Dienstzeit in der Gendarmerie (oder

im Landjägerkorps oder in der Schuhmannschaft von

mithin nach einer Gesamtdienstzeit von " . . . "

erteilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Zivildienste bei den Reichsbehörden sowie den Staatsbehörden (Name des Bundesstaats) nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Pension von Pf. monatlich.

N. N., den ten 19

(Stempel.)

(Behörde, die über den Anspruch auf den Zivilversorgungsschein entschieden hat.)

Alter: . . . Jahre.
(Nr. des Zivilversorgungsscheins.)

(Unterschrift des Militärvorgesetzten.)

*) Siehe die Fußnote auf Anlage A.

Ailage D.¹⁾

Zivilversorgungsschein.

Dem (Vor- und Familienname, Dienstgrad in der Gendarmerie, im Landjägerkorps oder in der Schuhmannschaft) ist gegenwärtiger Zivilversorgungsschein nach

einer aktiven Militärdienstzeit von	Jahren	Monaten
einer weiteren Dienstzeit in der Gendarmerie (oder im Landjägerkorps oder in der Schuhmannschaft) von	s	z
mithin nach einer Gesamtdienstzeit von	s	z

erteilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Zivildienste bei den Staatsbehörden des (Name des Bundesstaates) nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Pension von Pf. monatlich.

N. N., den ten

19 . . .

(Stempel.)

(Behörde, die über den Anspruch auf den Zivilversorgungsschein entschieden hat.)

Alter: Jahre.
(Nr. des Zivilversorgungsscheins.)

(Unterschrift des Militärvorgesetzten.)

¹⁾ Siehe die Fußnote auf Anlage A.

Anlage E.*)

Civilversorgungsschein.

Dem (Vor- und Familienname, letzte Stellung in einem der Schutzgebiete) ist gegenwärtiger Civilversorgungsschein nach

einer aktiven Militärdienstzeit von Jahren . . . Monaten

einer weiteren Dienstzeit in der Polizeitruppe (Schutz-

truppe, im Grenz- oder Zollaufsichtsdienste) von

mithin nach einer Gesamtdienstzeit von

erteilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Civildienste bei den Reichsbehörden sowie den Staatsbehörden aller Bundesstaaten nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Pension von Pf. monatlich.

N. N., den ten 19 . . .

(Stempel.)

(Behörde, die über den Anspruch auf den Civilversorgungsschein entschieden hat.)

Alter: . . . Jahre.
(Nr. des Civilversorgungsscheins.)

*) Siehe die Fußnote auf Anlage A.

Verzeichnis

der

den Militäranwärteru usw. im Reichsdienste vorbehaltenen*) Stellen.

I. Bei sämtlichen Verwaltungen.

A. Kanzleibeamte.

Kanzleibeamte (Kanzleisekretäre, Kanzlisten, Kanzleiaffidenten, Kanzleidiktatoren, Kopisten, Lohnschreiber usw.), mit Ausnahme der Stellen dieser Art bei der Reichskanzlei, dem Chiffrierbureau des Auswärtigen Amts, den Gesandtschaften und Konsulaten sowie der Stellen der Diktatoren und des vierten Teiles der etatmäßigen Sekretäre der Geheimen Kanzlei des Auswärtigen Amts.

B. Unterbeamte.

Botenmeister,
Hausspektoren (soweit sie zu den Unterbeamten gehören),
Aufseher (Magazin-, Bau- und andere Aufseher),
Diener (Bureaus, Hause, Kanzleilaboratorien, Kassen- und andere Diener und Boten),
Präparatoren,
Hausswart, Haussänner und Hausschnecke,
Kastellane,
Dienstheizer,
Portiers, Pförtner, Türsteher,
Wächter und Nachtwächter,
Wärter (Arrestwärter, Aufwärter, Bahnh., Brückenwärter, Hausaufwärter, Kasernen-, Kranken-, Lampen-, Lauf-, Lazarett- und andere Wärter)

mit
Ausnahme
der Stellen
dieser Art
bei den
Gesandtschaften
und
Konsulaten.

II. Reichsamt des Innern.**)

1. Kaiserliches Statistisches Amt und Schiffssvermessungsamt:

Mittlere Beamte.

Sekretariatsassistenten, ***) mindestens zur Hälfte.

2. Kaiserliches Kanalamt zu Kiel:

a. Mittlere Beamte.

Sekretariatsassistenten, ***) } mindestens zur
Kanzlerschreiber } Hälfte,

Baggermeister (sofern die erforderlichen technischen Kenntnisse nachgewiesen werden),

* Materialienverwalter,

* Oberlotzen,

* Obermaschinisten,

* Hafenmeister,

* Oberschleusenmeister.

b. Unterbeamte.

* Maschinisten, Maschinistenassistenten } mindestens zur Hälfte,

* Lotsen mindestens zu einem Drittel,
Drucker,

* Materialienverwalter,

* Schiffsführer,

* Steuermann,

* Schleusenmeister,

Telegraphisten,

* Schleusenwärter,

* Fährwärter.

*) Die in diesem Verzeichnis aufgeführten Stellen sind den Militäranwärtern usw. ausschließlich vorbehalten, soweit bei den einzelnen Gattungen von Stellen etwas anderes nicht ausdrücklich bemerkt ist.

**) Im Abschnitt II sind die Stellen, die den Militäranwärtern usw. vorbehalten, aber regelmäßig nur im Bezeig des Auftründens oder der Besörderung zugänglich sind, mit einem * bezeichnet. Stellen, die nur den anstellungsberichtigten Deckoffizieren und den Militäranwärtern der Marine vorbehalten sind, sind mit einem o bezeichnet.

***) Die Sekretariatsassistentenstellen bilden nicht den Übergang zu den Sekretärstellen.

III. Militärverwaltung.

(Preußen, Königreich Sachsen, Württemberg.)

a. Mittlere Beamte.

1. Kriegsministerium:

Kalkulatoren.

Anmerkung. Jede fünfte Kalkulatorstelle in der Naturalkontrolle des Königlich Preußischen Kriegsministeriums ist den Zahlmeistern vorbehalten.

Das Königlich Sächsische Kriegsministerium behält sich die Entscheidung über die Besetzung der Kalkulatorstellen mit Zahlmeistern von Fall zu Fall vor.

Wegen der Königlich Württembergischen Militärverwaltung siehe unter 5. „Intendanturen“.

2. Generalstab:

Bureauvorleher,
Rechnungsführer,
Expedienten und Registratoren.

3. Generalinspektion des Militärerziehungs- und Bildungswesens:

Secretär und Registraturassistent.

4. Generalmilitärkasse (Kriegszahlamt):

Rendant,
Oberbuchhalter,
Kassiere,
Buchhalter,
Geheime Secretäre.

Anmerkung. Jede zweite Stelle der Buchhalter und Geheimen Secretäre bei der Generalmilitärkasse und dem Königlich Sächsischen Kriegszahlamt ist den Zahlmeistern vorbehalten. Beim Königlich Württembergischen Kriegszahlamt wird jede zweite Stelle der Buchhalter — ausschließlich des ersten Buchhalters — den Zahlmeistern vorbehalten.

5. Intendanturen:

Intendantursekretäre (in der Königlich Württembergischen Militärverwaltung auch der Kalkulator bei der Naturalkontrolle), soweit sie nicht aus Zahlmeistern oder Unterzahldmeistern und Zahlmeisterasspiranten ergänzt werden, Intendanturregistratoren.

6. Artillerie-Prüfungskommission:

Registratur,
Technischer Inspektor.

7. Festungsgefängnisse:

Rendanten.

8. Garnisonverwaltungen:

Garnisonverwaltungs-Direktoren und Oberinspektoren,
Garnisonverwaltungs-Inspektoren,
Garnisonverwaltungs-Kontrolleure,
Lazarettverwaltungs-Inspektoren.

Anmerkung. In der Königlich Preußischen und Königlich Sächsischen Militärverwaltung ist jede fünfte Stelle der Kontrolleure den Zahlmeistern vorbehalten, dagegen in der Königlich Württembergischen Militärverwaltung, jedoch zusammen mit den Stellen des Lazarettverwaltungs-Inspektors und des Kontrolleurs beim Bekleidungsamt.

9. Invalidenhäuser:

Rendant, Inspektor.	Soweit die Rendantenstelle nicht mit einem verabschiedeten Offizier besetzt wird, werden beide Beamte aus der Zahl der an gestellten Garnisonverwaltungs- oder der Lazarettverwaltungs-beamten entnommen.
------------------------	---

10. Itabettenanstalten:

Rendanten,
Secretär,
Registratur und Journalist,
Kassensekretäre,
Kassenkontrolleur,
Hausinspektoren.

11. Kriegszahleinie:

Rendant,
Hausinspektor und Kassenkontrolleur,
Registratur.

12. Lazarette:

Lazarettverwaltungs-Direktoren und Oberinspektoren,

**Lazarettverwaltungs-Inspectoren,
Lazarettinspektoren.**

Anmerkung. In der Königlich Preußischen und Königlich Sächsischen Militärverwaltung ist jede fünfte Stelle der Lazarettverwaltungs-Inspectoren den Zahlmeistern vorbehalten. Bezüglich der Königlich Württembergischen Militärverwaltung siehe die Anmerkung zu 8.

13. Kaiser Wilhelm's-Akademie für das militär-ärztliche Bildungswesen:

Rendant. Die Stelle wird entweder mit einem verabschiedeten Offizier oder mit einem sach-kundigen Militärverwaltungsbeamten besetzt. Lazarettinspektoren als Kassenkontrolleur und als Hausinspektor. Diese Beamten werden aus der Zahl der angestellten Lazarettverwaltungsbeamten entnommen.

14. Oberstrießgerichte, Kriegsgerichte:

Militärgerichtsschreiber,
Militärgerichtsschreibergehilfen.

15. Militärknabenerziehungsanstalt in Annaburg und Soldatenknabenerziehungsanstalt in Kleinstruppen:

Rendant,
Inspectoren,
Sekretär,
Musiklehrer.

16. Militär-Veterinär-Akademie:

Rendant. Die Stelle wird mit einem sach-kundigen Militärverwaltungsbeamten besetzt, Hausinspektor und Kassenkontrolleur.

17. Bekleidungssämter:

Bekleidungsamts-Rendanten,
Bekleidungsamts-Kontrolleure,
Bekleidungsamts-Assistenten.

Anmerkung. In der Königlich Preußischen Militärverwaltung ist jede fünfte Stelle der Kontrolleure den Zahlmeistern vorbehalten. Das Königlich Sächsische Kriegsministerium behält sich die Entscheidung über die Bestellung der Rendantenstellen mit Zahlmeistern von Fall zu Fall vor. Bezüglich der Königlich Württembergischen Militärverwaltung siehe die Anmerkung zu 8.

18. Ober-Militär-Prüfungskommission:

Registratoren.

19. Proviantämter:

Proviantamts-Directoren,
Proviantmeister,
Proviantamts-Rendanten,
Proviantamts-Kontrolleure,
Proviantamts-Assistenten.

20. Feldzeugmeisterei:

Registratoren bei der Zentralabteilung, den Inspektionen der technischen Institute sowie bei der Artilleriedepot-Inspektion.

21. Technische Institute:

Munitionsrevisoren bei den Gewehr- und Munitionsfabriken,
Rendant, { beim Militärversuchamt
Materialienverwalter, } in Berlin,
Zeichnungsverwalter beim Artillerie-Konstruktionsbüro,
Oberrevisoren und Revisoren.

22. Remontedepots:

Remontedepot-Administratoren,
Inspectoren,
Stabsveterinäre und Oberveterinäre,
Sekretäre.

23. Unteroffizierzuschulen:

Rendanten.

24. Militärtechnische Akademie:

Rendant.

25. Zahlungsstelle des XIV. Armeekorps:

Rendant,
Buchhalter.

Anmerkung: Jede zweite Stelle der Buchhalter ist den Zahlmeistern vorbehalten.

26. Militärbauwesen:

Militärbauregistratoren.

27. Militärcisenbahnu:

Werftstättenvorsteher.

b. Unterbeamte.

Baumeister,
Drucker,
Futtermeister,
Gärtner,
Küster,
Kustoden,
Maschinenauflseher und Heizer,
Maschinisten,
Mühlenmeister,
Oberdrucker,
Packmeister,
Röhremeister,
Tafeldeler,
Totengräber,
Waschmeister.
Werkmeister.

IV. Marineverwaltung.*)

a. Mittlere Beamte.

Rendanten, bei den Kontrolleuren, Bekleidungs-
Assistenten äntern, ausnahmsweise Rendanten, bei den Kontrolleuren, Verpflegungs-
Assistenten äntern, der Marine ergänzen werden,
Intendanturregistratoren ergänzen sich aus den Beamten des Werftregistratordienstes und aus den Stations- und Mobilmachungs-Registatoren, sowie aus den Registratoren der Hochseeflotte und der Inspektion des Bildungswesens der Marine,
Marine-Kriegsgerichtsstellreläre,
Garnisonverwaltungs-Direktoren,
Garnisonverwaltungs-Oberinspektoren,
Garnisonverwaltungs-Inspektoren,
Garnisonverwaltungs-Kontrolleure,
Kaserneinspektoren,

*) Die mit einem * bezeichneten Stellen sind solche, bei denen Unteroffiziere der Marine vor Unteroffizieren des Landheeres zu berücksichtigen sind.

**) Bewerber für Kaserne-, sowie Lazarett- und Sanitätsdepot-Inspekteurstellen müssen ihre Militärdienstzeit in der Kaiserlichen Marine abgeleistet oder aber wenigstens die Ausbildung und Prüfung im Bereiche der Marine erledigt haben.

Wasserwerksinspektor beim Wasserwerk in Feldhausen,

Lazarettoboberinspektoren,
Lazarettverwaltungs-
Inspektoren,
Lazarettinspektoren,
Sanitätsdepotinspek-
toren

soweit sie nicht aus anstellungsberechtigten ehemaligen Sanitäts- unteroffizieren der Marine ergänzt werden,")

Bibelothekarinnen,
Werftbuchführer (für den Registratordienst),
Werftbuchführer, soweit sie nicht ausnahmsweise aus anstellungsberechtigten ehemaligen Obermaterialienverwaltern und Materialienverwaltern der Marine ergänzt werden.

b. Unterbeamte.

Maschinisten, Untermaschinisten, } für Garnisonanstalten und
Heizer } Lazarette,

Bauaufseher bei den Garnisonbauämtern,

*Schiffsführer, Maschinisten, Untermaschinisten } bei den Artilleriedepots,
Maschinist bei der Torpedowerkstatt in Frie-
drichsort,

Küster,
Magazinausseher bei den Werften,
Führer, *Steuerleute und *Maschinisten der Werftfahrzeuge,

*Sprengmeister, Brückenwärter,
Maschinisten, Untermaschinisten, Leuchtturmwärter, Nebelsignalwärter, } beim Lotsen- und See-
zeichenwesen,

Maschinenvärter Materialienverwalter beim Lotsenkommando an
der Jade,

Drucker beim Reichs-Marineamt,
Drucker beim Admiralslabe der Marine,
Drucker bei der deutschen Seewarte.

V. Reichs-Post- und Telegraphen-verwaltung.

a. Mittlere Beamte.

1. Kontrolleur beim Post-Zeitungsbüro	zur Hälfte,*)	
amt in Berlin,		
2. Kassier beim Post-Zeitungsbüro	zur Hälfte,*)	
in Berlin,		
3. Ober-Postkassenkassiere	zur Hälfte,	
4. Bureau- und Rechnungsbeamte I. Klasse und Ober-Postkassenbuchhalter,		
5. Ober-Postsekretäre und Ober-Telegraphensekretäre,	zur Hälfte,	
6. Vorsteher von Postämtern II. Klasse,		
7. Postsekretäre und Telegraphensekretäre,	zur Hälfte,	
8. Bureau- und Rechnungsbeamte II. Klasse		
9. Ober-Postassistenten und Ober-Telegraphenassistenten, Postassistenten und Telegraphenassistenten sowie Vorsteher von Postämtern III. Klasse	zur Hälfte mit Ausschluß derjenigen Stellen, für welche Militäranwärter nicht geeignet sind.**)	

b. Unterbeamte.

1. Postpackmeister, Postschaffner bei den Ober-Postdirektionen und den Ober-Postklassen sowie im Paketbestellungs- und im Postbegleitungs-dienst, Unterbeamte in gehobenen Dienststellen im Postbegleitungs-dienste,	samtlich.***)	
2. Unterbeamte im Landbestells- und Botenpostdienste (Landbriefträger)		

* Die Stellen unter 1 bis 7 sind nur im Wege des Auftrüdens oder der Beförderung von Beamten zu erreichen, die der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung bereits angehören.

Die Stellen der Gruppe 8 werden mit geeigneten Beamten der Gruppe 9 besetzt.

**) Die Zahl der vorweg auszuscheidenden, den Militäranwärtern nicht zugänglichen Stellen der Gruppe 9 ist auf ein Siebentel der Gesamtstellenzahl festgesetzt.

***) Die Stellen für Unterbeamte in gehobenen Dienststellen sind nur im Wege des Auftrüdens oder der Beförderung von Unterbeamten zu erreichen, die der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung bereits angehören.

†) Die Stellen für Unterbeamte in gehobenen Dienststellen sind nur im Wege des Auftrüdens oder der Beförderung von Unterbeamten zu erreichen, die der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung bereits angehören.

††) Bewerbungen um die Stellen der nichttechnischen Betriebssekretäre werden nicht mehr angenommen.

3. Briefträger sowie Postschaffner im inneren Dienste bei den Post- und Telegraphenämtern, Unterbeamte in gehobenen Dienststellen im Briefträger- und im inneren Dienste } mindestens zu zwei Dritteln.†)

VI. Verwaltung der Reichseisenbahnen.

Anmerkung. Stell.n, die nur im Wege des Auftrüdens oder der Beförderung erreicht werden können, sind mit einem * bezeichnet.

a. Mittlere Beamte.

* Zugführer und *Oberpackmeister, Materialienverwalter, Materialienverwalter, Stationsalpiranten und -diatäre, Stationsassistenten, * Bahnhofsverwalter, * Bahnhofsvorsteher, * Oberbahnhofsvorsteher, * Gütervorsteher, * Obergütervorsteher, * Kassenvorsteher, * Oberkassenvorsteher, und * Betriebskontrolleure.	zu zwei Dritteln.
Bureaualpiranten und -diatäre, nichttechnische Bureauassistenten, nichttechnische Betriebssekretäre,††) nichttechnische Eisenbahnssekretäre und * Hauptkassenkassiere,	

* Materialienverwalter I. Klasse	zur Hälfte.
b. Unterbeamte.	

Bremser, Schaffner, * Packmeister, Bahnsteigschaffner, Weichensteller, * Stellwerksweichensteller, * Weichensteller I. Klasse und * Bahnhofsauflöser,

Rottensührer,
Fahrlkarten- und Steindrucker,
Schirrmänner und ^xSchirmmeister.
Lademeisterspiranten und -diätare, Lademeister,
Telegraphisten.^{*)})

VII. Reichsmilitägericht.

Mittlere Beamte.

Obersekretäre. Sie ergänzen sich in der Regel aus den Militägerichtsschreibern bei den Oberkriegsgerichten der deutschen Armee und der Kaiserlichen Marine.

^{*)} Bewerbungen um die Stellen der Telegraphisten werden nicht mehr angenommen.

VIII. Reichsbank.

Bei der Reichshauptbank und den Zweiganstalten.

Mittlere Beamte.

Registratoren,	, mindestens zur Hälfte.
Registraturassistenten,	
Geldzähler,	
Kalkulatorien	

Kalkulatorien

Kalkulatorassistenten

(Behörde.)

L i s t e

der

Anwärter für die Anstellung im (oberen Garnisonverwaltungsdienste).

Anmerkungen.

1. Für jeden Dienstzweig ist eine besondere Liste zu führen.
2. Die Listen sind unter Beachtung des § 18 der Grundsätze in folgende Abschnitte einzuteilen:
 - I. Abschnitt. Unteroffiziere, die mindestens acht Jahre im Heere oder in der Marine gedient haben.
 - II. Abschnitt. Andere Militäranwärter (Zuhaber des Zivilversorgungsscheins).
 - III. Abschnitt. Zuhaber des Anstellungsscheins für den Unterbeamtendienst.
3. Bei den Stellen des See-, Küsten- und Seehafendienstes würden in Rücksicht auf das Vorzugsrecht der Unteroffiziere der Marine entsprechende weitere Abschnitte vorzusezstellen sein.
4. Es bleibt den Behörden unbenommen, noch weitere Eintragungen vorzunehmen, wenn dies für notwendig gehalten wird.

Laufende Nr.	Tag des Einganges der Meldung oder der bestandenen Vorprüfung	Beim Militär erdienter Dienstgrad	Vor- und Familienname	Zehiges Verhältnis — Aufenthaltsort	Geburtstag und Jahr	Geburtsort Kreis Provinz Bundesstaat
1.	5. Juni 1905	Feldwebel	Karl Wilhelm Frobe	Eisenbahn- Bureau diätar — Bromberg	4. Juni 1873	Potsdam Potsdam Brandenburg Preußen
2.	1. Mai 1907	Sergeant	Peter Albert Mat	Sergeant im 8. Ost- preußischen Infanterie- Regiment Nr. 45. — Insterburg	1. Juli 1874	Praust Danzig Westpreußen Preußen

Dienstzeit				Datum und Nummer des Civilverpflegungsscheins oder des Anstellungsscheins	Kautionsfähig bis zum Betrage von	Besondere Wünsche in bezug auf die Anstellung	Ob und für welche Stellen desselben Geschäftsbereichs*) der Anwärter vorgemerkt ist	Behörde, bei welcher der Anwärter etatsmäßig angestellt ist	Bezeichnungen (Datum der Wiederholung der Meldung)
im Militär	im Civil	von	bis		Mark				
von	Jahr	von	Jahr						
1 Oktober 1892 bis 1 Oktober 1905	13	—	—	1. Oktober 1904 III. A. K. 88/94	1000	—	—	—	—
1 Oktober 1894	12 ² / ₁₂	—	—	1. Oktober 1906 I. A. K. 50/06	1000	—	Lazarettinspektor	—	—

*) Siehe § 6 der Grundsätze.

Ailage H.

(Zu § 16.)

Verzeichnis der Vermittelungsbehörden.

Lfd. Nr.	Bundesstaat	Vermittelungsbehörden					
1.	Preußen	a) Für den Bezirk des	I. Armeekorps: Bezirkskommando Braunschweig				
		b) " " " "	II. " :	"			Stettin,
		c) " " " "	III. " :	"			Potsdam,
		d) " " " "	IV. " :	"			Magdeburg,
		e) " " " "	V. " :	"			Neusalza-S.
		f) " " " "	VI. " :	"			II. Breslau,
		g) " " " "	VII. " :	"			Münster,
		h) " " " "	VIII. " :	"			Coblenz,
		i) " " " "	IX. " :	"			Schleswig,
		k) " " " "	X. " :	"			Hildesheim,
		l) " " " "	XI. " :	"			Marburg,
		m) " " " "	XVII. " :	"			Marienburg,
		n) " " " "	XVIII. " :	"			Hanau.
2.	Bayern	a) Für den Bezirk des	I. bayerischen Armeekorps: Bezirkskommando II				
							München,
		b) " " " "	II. " :	"			Würzburg,
		c) " " " "	III. " :	"			Nürnberg.
3.	Sachsen (Königreich)	a) Für den Bezirk des XII. (1. R. S.) Armeekorps: Bezirkskommando I					
		b) " " " "	XIX. (2. R. S.) " :				Dresden,
							Leipzig.
4.	Württemberg	Königlich Württembergisches Kriegsministerium zu Stuttgart.					
5.	Baden	Bezirkskommando Karlsruhe.					
6.	Hessen	Für den Bezirk der Großherzoglich Hessischen (25.) Division: Bezirkskommando II Darmstadt.					
7.	Mecklenburg-Schwerin	Für den Bezirk der 34. Infanterie-Brigade: Bezirkskommando Schwerin.					
8.	Sachsen (Großherzogt.)	Bezirkskommando Marburg.					

Bundesstaat	Vermittelungsbehörden
9. Mecklenburg-Strelitz	Bezirkskommando Schwerin.
10. Oldenburg	a) Für das Fürstentum Birkenfeld: Bezirkskommando Coblenz, b) " " übrige Staatsgebiet: Bezirkskommando Hildesheim.
11. Braunschweig	Bezirkskommando Hildesheim.
12. Sachsen-Meiningen	" Marburg.
13. Sachsen-Altenburg	" Magdeburg.
14. Sachsen-Coburg und Gotha	Bezirkskommando Marburg.
15. Anhalt	" Magdeburg.
16. Schwarzburg-Sondershausen	" Marburg.
17. Schwarzburg-Rudolstadt	" Marburg.
18. Waldeck	" Marburg.
19. Reuß ä. L. (Greiz)	" Marburg.
20. Reuß j. L. (Gera)	" Marburg.
21. Schaumburg-Lippe	" Münster.
22. Lippe	" Münster.
23. Lübeck	" Schleswig.
24. Bremen	" Schleswig.
25. Hamburg	" Schleswig.
26. Elsass-Lothringen	a) Für den Bereich des XIV. Armeekorps (Bezirk Oberelsaß): Bezirkskommando Karlsruhe, b) für den Bereich des XV. Armeekorps (Bezirk Unterelsaß und die Kreise Saarburg und Saargemünd im Bezirk Lothringen): Bezirkskommando Straßburg i. Els., c) für den Bereich des XVI. Armeekorps (Bezirk Lothringen mit Ausnahme der Kreise Saarburg und Saargemünd): Bezirkskommando Metz.

Anlage J.

(Behörde.)

Nachweisung

einer (von)

Befanzen(en) in den für Militäranwärter und Inhaber des Anstellungsscheins
vorbehalteten Stellen.

1	2		3	4	5	6	7	8	9	15
Nr.	Die Befanzen tritt ein:		Nähtere Bezeichnung der Stelle	Bezeichnung der Anforderungen, die an die Bewerber gestellt werden	Dauer der Anstellung voran- gehenden Probezeit	Die Anstellung erfolgt: a) auf Lebenszeit, b) auf Kündigung	Betrag der zu bestellenen Stellung und ob diese durch Gehaltsab- züge gedeckt werden kann	Ein- kommen der Stelle	Angabe, ob Aussicht auf Verbesserungen vorhanden	Bemerkungen
	wo?	bei welcher Behörde?								

N., den

ten

19

Abgefandt:

Eingegangen:

(Unterschrift.)

(Behörde.)

Anlage K.

Nachweisung

der

für Militäranwärter vorbehaltenen Stellen, die im Laufe des Vierteljahrs 19

besetzt worden sind.

Ort	Probeweise *) besetzte Stellen	Wirklich besetzte Stellen und zwar durch nicht etatsmäßige etatsmäßige Anstellung	Nummer			Datum der Va- lanzen- nach- weisung	Bemer- kungen
			des Zivil- versorgungs- schemas	des An- stellungsscheins	der Anstellungsberechtigung (§ 10 Nr. 6)		

A. Anstellung von Militäranwärtern usw.**I. In Stellen, die durch die Valanzenliste veröffentlicht sind.**

N.	Grenzaufseher N. N.	—	—	IX. 78/05	—	—	5. 3. 07.
M.	—	Polizeisergeant N. N.	—	XI. 68/04	—	—	26. 2. 07.

II. In Stellen, die nicht durch die Valanzenliste veröffentlicht sind.

S.	Postassistent N. N.	—	—	I. 3/06	—	—	—
B.	—	—	Militär- Bauregistrator N. N.	III. 5/00	—	—	—
O.	—	Schuldiener N. N.	—	—	II. 3/06	—	—
P.	—	—	Kaserneneräler N. N.	—	—	V. 3/99	—

B. Anstellungen von Zivilanwärtern.**I. Weil sich überhaupt keine Militäranwärter usw. gemeldet haben.**

K.	Strafanstalts- aufseher N. N.	—	—	—	—	—	15. 1. 07
R.	—	Polizeidiener N. N.	—	—	—	—	5. 3. 07

II. Weil sich keine geeigneten Militäranwärter usw. gemeldet haben.

L.	Stationsassistent N. N.	—	—	—	—	—	29. 1. 07
----	----------------------------	---	---	---	---	---	-----------

N., den

19

(Unterschrift.)

*) Anstellung auf Probe und Probiedienstleistung.

Erläuterungen

zu den

Grundsätzen für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsschein

I. Zu § 1. Der Zivilversorgungs- und der Anstellungsschein geben ihren Inhabern kein Recht auf eine bestimmte Dienststelle.

II. Zu § 2. Gemeindedienststellen fallen nicht unter diese Grundsätze.

III. Zu § 3 usw.

1. Stellen oder Verrichtungen, die als Nebenamt versehen werden, fallen nicht unter diese Grundsätze; sie sind daher den den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen nicht zuzuzählen.

2. Bei Berechnung der Zahl der den Militäranwärtern usw. vorzubehaltenden Stellen sind diejenigen Stellen nicht in Betracht zu ziehen, bezüglich deren den Anstellungsbahörden freie Hand gelassen wird.

IV. Zu § 7. Stellen, deren Inhaber — wenn sie auch in Pflichten genommen sein sollten — ihr Einkommen nicht unmittelbar aus der Staatskasse beziehen (Privatgehilfen), brauchen in die nach § anzulegenden Verzeichnisse nicht aufgenommen zu werden.

V. Zu § 8. Das dem § 8 als Anlage angehängte Verzeichnis der Stellen im Reichsdienst präjudiziert den von den Landesregierungen aufzustellenden Verzeichnissen nicht.

VI. Zu §§ 9 und 10. Die im § 9 Abs. 1 enthaltene Regel, daß die den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen mit anderen Personen nicht besetzt werden dürfen, sofern befähigte und zur Übernahme der Stellen bereite Militäranwärter usw. vorhanden sind, steht — abgesehen von den Ausnahmen des § 10 — der Anwendung der Bestimmungen im § 22 Abs. 4 und im § 30 nicht entgegen. Auch bleibt den Landesregierungen die Befugnis, Verleihungen von Beamten (Dienststellen im weiteren Sinne) von Stelle zu Stelle vorzunehmen. Eine solche Verleihung in eine den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stelle darf jedoch nur dann erfolgen, wenn dadurch eine den Militäranwärtern usw. nach Maßgabe die Grundsätze zugängliche Stelle frei wird. Auch von solchen Verleihungen ist dem zuständigen Kriegsministerium Kenntnis zu geben.

VII. Zu § 12. Die Anstellungsbahörden werden durch die Landesregierungen bestimmt. Dies soll unbenommen sein, Zentralstellen einzurichten, an die sämtliche Bewerbungen ausschließlich zu richten sind, denen die Anstellungsbahörden die zu besetzenden Stellen mitzuteilen haben und die den Anstellungsbahörden die bei Einberufung der Stellenanwärter in Betracht zu ziehende Reihenfolge bezeichnen.

VIII. Zu § 16. Die Vermittelungsbehörden werden von den in den einzelnen Bundesstaat zuständigen Organen bestimmt.

IX. Zu § 18. Als aus dem Kontingent Elsaß-Lothringen hervorgegangen werden alle die betrachtet die einem in Elsaß-Lothringen garnisonierenden Truppenteil angehört haben.

X. Zu § 30. Es handelt sich hier nicht um erworbene Rechtsansprüche, sondern um Anschaften; so soll insbesondere ein erworbener Anspruch dann als vorhanden angenommen werden, wie für gewisse Dienstzweige die Prüfung bestanden oder der Vorbereitungsdienst zum größeren Teile absolviert ist.

Regierungs-Blatt

für das
Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 21. Oktober 1907.

Inhalt.

II. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Überwachung der versteinten Festpunkte der Landesvermessung. (2) Bekanntmachung, betreffend Bestimmung des Zeitpunktes, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist. (3) Bekanntmachung, betreffend die Grundbuchbezirke, für welche nach dem 1. November 1907 das neue Grundbuchrecht noch nicht gilt.

III. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 8. Oktober 1907, betreffend die Überwachung der versteinten Festpunkte der Landesvermessung.

Die Prüfungsergebnisse der versteinten Festpunkte der Landesvermessung haben erkennen lassen, daß die Festpunktsteine in den letzten Jahren nicht in dem Maße geschont sind, wie solches zu ihrer Erhaltung nötig ist, hauptsächlich infolge zu nahen Heranrückens an dieselben.

Die Vorschriften der Verordnung vom 28. April 1890 und der Bekanntmachung vom 18. Februar 1892 werden daher hierdurch in Erinnerung gebracht und die Ortsbehörden wiederholt aufgefordert, die in ihrem Bezirk befindlichen Festpunktsteine tunlichst zu überwachen, und etwa bemerkte Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der Verordnung vom 28. April 1890 unnachlässlich zur Bestrafung anzuzeigen.

Schwerin, den 8. Oktober 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Zm Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 15. Oktober 1907, betreffend Bestimmung des Zeitpunktes, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

Auf Grund des § 52 der Ausführungsverordnung zur Grundbuchordnung vom 9. April 1899 und unter Hinweis auf die Bekanntmachungen des unterzeichneten Ministeriums vom 8. Oktober 1900, 21. Oktober 1906, 15. April und 16. Juli 1907 (Regierungs-Blatt 1900 Nr. 33, 1906 Nr. 35, 1907 Nr. 15 und Nr. 25) wird hierdurch bestimmt, daß das Grundbuch für die nachstehend aufgeführten Grundbuchbezirke vom 1. November 1907 ab als angelegt anzusehen ist:

Bezirk des Amtsgerichts Schwerin:

Ritterschaft, Amt Schwerin: Barner-Stück (Bz.) mit Ausnahme der Erbbauernstelle Nr. II zu Böken und des Erbschmiede- und Kruggehöfts zu Groß-Trebbow.

Bezirk des Amtsgerichts Rostock:

Warnemünde: Flurbuchabteilung I: Nr. 645.
Schwerin, den 15. Oktober 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justizministerium.
Langfeld.

(3) Bekanntmachung vom 16. Oktober 1907, betreffend die Grundbuchbezirke, für welche nach dem 1. November 1907 das neue Grundbuchrecht noch nicht gilt.

Das unterzeichnete Ministerium veröffentlicht hierdurch unter Bezugnahme auf seine Bekanntmachung vom 15. d. Ms. das Verzeichnis der Grundbuchbezirke, für welche nach den Berichten der Grundbuchämter auch nach dem 1. November 1907 das neue Grundbuchrecht noch nicht in Kraft sein wird:

I. Bezirk des Landgerichts Schwerin:

1. Bezirk des Amtsgerichts Voizenburg:

Ritterschaft, Amt Voizenburg: Blücher.

6. Bezirk des Amtsgerichts Grevesmühlen-Dassow-Klüß:

Ritterschaft, Amt Grevesmühlen: Lütgenhof mit Dassow und Vorwerk.

7. Bezirk des Amtsgerichts Hagenow:

Domanium, Amt Hagenow: aus dem Bezirk Kirch-Neser—Neu-Klüß —Klüßer Mühle die Erbzinsmühle zu Neu-Klüß.

11. Bezirk des Amtsgerichts Parchim:
Bergrade, Hof und Dorf.

13. Bezirk des Amtsgerichts Schwerin:

- a) Domanium, Amt Schwerin: Ostorf mit Ostorfer Hals, Tannenhof, Püsserkrug und Kalkwerder;
- b) Ritterschaft, Amt Schwerin: Aus dem Bezirk Barner-Stück: Erbbauernstelle Nr. II zu Böken und Erbschmiede- und Kruggehöft zu Groß-Trebbow.

II. Bezirk des Landgerichts Güstrow.

29. Bezirk des Amtsgerichts Nöbel:

- a) Stadt Nöbel, mit Ausnahme der Grundstücke, für welche durch die Bekanntmachungen des unterzeichneten Ministeriums vom 14. April und 28. April 1904 und vom 15. April und 16. Juli 1907 (Regierungs-Blatt von 1904 Nr. 10 und 14, von 1907 Nr. 15 und 25) das neue Grundbuchrecht zum 1. Mai 1904, 1. Mai und 1. August 1907 in Wirksamkeit gesetzt worden ist.
- b) Ritterschaft, Amt Plau: Dorf Nossow.
- c) Ritterschaft, Amt Bredenhausen: Neheband.

34. Bezirk des Amtsgerichts Warin:

Stadt Warin mit Wilhelmshof.

III. Bezirk des Landgerichts Rostock.

40. Bezirk des Amtsgerichts Rostock:

Aus dem Bezirk der Stadt Rostock die Grundstücke: Flurbuchabteilung III (öffentliche Straßen und Plätze) Stadtbuchnummer 13c, 161. 724. 745. 966.

Warnemünde: Flurbuchabteilung I: Nr. 629, 631, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639I, 639, 640, 641, 644, 646.

Schwerin, den 16. Oktober 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justizministerium.
Langfeld.

Regierungs-Blatt

für das
Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 28. Oktober 1907.

Inhalt.

II. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen über die Vorführung von Personen zu militärischen Terminen. (2) Bekanntmachung, betreffend Verleihung der Rechtsfähigkeit an den „Rindviehzuchtverein Malchin“ in Malchin. (3) Bekanntmachung, betreffend Verleihung der Rechtsfähigkeit an den „Rindviehzuchtverein für das südliche Mecklenburg“ in Plau.

III. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 19. Oktober 1907, betreffend Bestimmungen über die Vorführung von Personen zu militärischen Terminen.

Es werden nachstehend diejenigen Bestimmungen bekannt gemacht, welche hinsichtlich der Vorführung von Personen zu militärischen Terminen unter dem 18. Mai d. J. durch das Königlich Preußische Kriegsministerium erlassen worden sind.

Die einheimischen Polizeibehörden werden angewiesen, in vorkommenden Fällen bezüglichen Ersuchen der Militärbehörden unter Beachtung dieser Bestimmungen zu entsprechen.

Nach Ziffer 11 des Erlasses werden die Kosten der Vorführung einschließlich der Verpflegung aus Militärfonds erstattet.

Schwerin, den 19. Oktober 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

Bei der Vorführung von Beschuldigten und Zeugen zu militärgerichtlichen Terminen ist nachstehendes Verfahren zu beobachten:

1. Personen des Soldatenstandes des aktiven Heeres oder der aktiven Marine, als Beschuldigte sowohl wie auch als Zeugen, sind zu militärgerichtlichen Terminen durch dienstliche Anordnung zu gestellen.
2. Die Vorführung der im § 1 M.-St.-G.-D. bezeichneten Personen, die nicht Personen des Soldatenstandes sind, liegt der vorgefeierten Militär- oder Marinebehörde ob. Bezüglich der zur Disposition gestellten Offiziere, Sanitätsoffiziere und Ingenieure des Soldatenstandes (§ 1 Ziffer 2 M.-St.-G.-D.) hat der Gerichtsherr in jedem Einzelfalle die Art der Vorführung anzugeben.
3. Bei der Vorführung von Beschuldigten oder Zeugen, die nicht zu den im § 1 M.-St.-G.-D. bezeichneten Personen gehören, ist die Mitwirkung der bürgerlichen Behörden in Anspruch zu nehmen.
4. Ausnahmsweise kann die Ausführung eines militärgerichtlichen Vorführungsbefehls gegen einen Beschuldigten der unter Ziffer 3 erwähnten Kategorie, wenn dieser am Standort des Gerichts wohnt oder sich aufhält, den Militärgerichtsboten übertragen werden.
5. Bei Zeugen dieser Art (Ziffer 3) bedarf es der vorgängigen Erwirkung eines Vorführungsbefehls des Amtsrichters, in dessen Bezirk der Zeuge seinen Wohnsitz oder in Erwangung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.
6. Ist bei der Vorführung von Beschuldigten oder Zeugen die Mitwirkung bürgerlicher Behörden erforderlich, so ist das Ersuchen und deren Ausführung, unter Beifügung des militärgerichtlichen oder amtsrichterlichen Vorführungsbefehls, an die Polizeibehörde des Wohn- oder Aufenthaltsorts des Vorzuführenden zu richten. Es steht nichts entgegen, an den Antrag auf Erlass eines amtsrichterlichen Vorführungsbefehls das Ersuchen zu knüpfen, den Vorführungsbefehl unmittelbar der Polizeibehörde zwecks Vollstreckung zu überfendenden. Die Staatsanwaltschaft um die Vorführung zu ersuchen, ist zwar angängig, wird sich indessen der Regel nach nicht empfehlen, da diese Behörde die Vorführung nicht selbst veranlaßt, sondern dieserhalb wiederum die Polizeibehörde ersuchen muß.
7. Die Bewachung der vorgeführten Personen an der Gerichtsstelle fällt den Militärgerichtsboten zu. Sofern und soweit deren Kräfte, auch bei Benutzung der gerichtlichen Haftzellen, hierzu nicht ausreichen, ist von der Garnison militärische Unterstützung heranzuziehen. Die Überwachung Zivilbeamten oder Ziviltransporteuren zu übertragen, ist nicht angängig, weil die Wahrnehmung des Sicherheitsdienstes vor den Militärgerichts Sache der Militärbehörde ist.
8. Die Vorführung von Gefangenen zu gerichtlichen Terminen gehört nicht zu dem Geschäftsbereich der Straf- und Gefängnisanstalten und wird deshalb von diesen in der Regel abgelehnt. Die Ersuchen um Vorführung von Zivilgefangenen sind daher zwar an die Vorsände oder Direktionen der Gefangenenaufstalten zu richten, weil ihnen die Verfügung über die Gefangenen zusteht; sie sind jedoch dahin zu fassen, die Vorführung, wenn sie durch eigene Beamte nicht ausgeführt werden kann, durch Vermittelung der Polizei herzuführen. In dem Ersuchen ist zugleich anzugeben, ob der Rücktransport durch dieselben Trans-

porteure erfolgen kann. Letzteres soll in der Regel geschehen, sofern hierdurch, gegenüber der Ausführung des Rücktransports durch andere Transporteure, eine Kostenersparnis erzielt wird.

9. Alle vorgeführten Personen sind an der Gerichtsstelle in den Haftzellen zu verwahren; wo das nicht angängig, sind sie jedenfalls von Mitbeschuldigten und Zeugen (oder Mitzugenen) streng abzuwandern. Kann der Rücktransport durch dieselben Transporteure erfolgen, so ist dieser bei der Einlieferung bekannt zu geben, wann sie den Gefangenen wieder abzuholen haben.
10. Von auswärts vorzuführende Zivilpersonen oder Zivilgefange, die am Terminstag erheblich früher als zur Terminstunde oder bereits am Tage vor dem Termin am Bestimmungsort eintreffen, sind unverzüglich in das Ortspolizeigefängnis einzuführen und zum Termine von dort durch Polizeibeamte vorzuführen. Desgleichen sind Zivilgefange, die am Tage des Termins nicht mehr auf den Rücktransport gegeben werden können, an die Ortspolizeibehörde abzuliefern, die die Verwahrung übernimmt, bis der Rücktransport erfolgen kann.

Dauert ein Termin mehrere Tage, so sind derartige Gefangene zur Verwahrung während der Nachzeit und sonstiger Termins-Unterbrechungen von längerer Dauer ebenfalls dem Polizeigefängnis zu überantworten.

Die Vor- und Zurückführung der so verwahrten Gefangenen zu und von dem Termin erfolgt durch Polizeibeamte.

Die Verwaltung des Polizeigefängnisses gewährt in allen derartigen Fällen den ihr anvertrauten Gefangenen die notwendige und übliche Verpflegung.

11. Die Kosten der Vorführung einschließlich der Verpflegung werden aus Militärfonds erstattet. Die Ausgaben trägt das Kapitel „Militärjustizverwaltung“ als Kosten in militärgerichtlichen Untersuchungslächen.
12. Militärgefangene, die zu militärgerichtlichen Terminen von anderen Orten aus vorgeführt werden, sind im Falle des Bedürfnisses (Ziffer 10) der Garnison-Arrestanstalt zur Verwahrung zu übergeben. Die hierzu erforderlichen Ersuchen sind rechtzeitig an das Garnisonkommando (Kommandantur usw.) zu richten, das erforderlichenfalls auch wegen der Verpflegung der Gefangenen die nötigen Anordnungen zu treffen hat.

(2) Bekanntmachung vom 10. Oktober 1907, betreffend Verleihung der Rechtsfähigkeit an den „Rindviehzuchtverein Malchin“ in Malchin.

Dem „Rindviehzuchtverein Malchin“ in Malchin ist die Rechtsfähigkeit verliehen worden.

Schwerin, den 10. Oktober 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justizministerium.

Im Auftrage: Heud.

(3) Bekanntmachung vom 15. Oktober 1907, betreffend Verleihung der Rechtsfähigkeit an den „Rindviehzuchtverein für das südliche Mecklenburg“ in Plau.
Dem „Rindviehzuchtverein für das südliche Mecklenburg“ in Plau ist die Rechtsfähigkeit verliehen worden.

Schwerin, den 15. Oktober 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justizministerium.
Langfeld.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 1. November 1907.

Inhalt.

- I. Abteilung.** (N 24.) Verordnung zur Abänderung und Ergänzung der Verordnung, betreffend die Beteiligung der Gemeinden im Domanium an den Ortschulen, vom 29. Juni 1869.
- II. Abteilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die neue Fassung der im Bundesrate vereinbarten Grundsätze für die Beziehung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden usw. mit Militär-anwältern und Inhabern des Anstellungsscheins.

I. Abteilung.

(N 24.) Verordnung vom 26. Oktober 1907 zur Abänderung und Ergänzung der Verordnung, betreffend die Beteiligung der Gemeinden im Domanium an den Ortschulen, vom 29. Juni 1869.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Räzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

Wir verordnen zur Abänderung und Ergänzung Unserer Verordnung, betreffend die Beteiligung der Gemeinden im Domanium an den Ortschulen, vom 29. Juni 1869 hierdurch, was folgt:

Artikel I.

Der § 4 erhält folgenden Zusatz:

Eine Ablösung der unentgeltlichen Bestellungs pflicht kann in Fällen der Verpachtung oder der dauernden Abtrennung von Schulländereien durch eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Lehrer erfolgen.

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des zuständigen Amtes, welches darüber zuvor an Unsere Ministerien des Innern und Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten zu berichten hat.

Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, oder findet sie keine Genehmigung, so kann die Ablösung auf Bestimmung Unserer Ministerien des Innern und Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten durch das Amt unter Zugrundelegung der Veranschlagungsgrundsätze für das Diensteinkommen der an den Landsschulen im Domänen usw. angestellten seminaristisch gebildeten Lehrer vom 15. Juli 1902 § 3 I B (Regierungs-Blatt von 1902 Nr. 30) erfolgen. Gegen die Festsetzung des Amtes steht der Gemeinde und dem Lehrer eine binnen zwei Wochen nach Zustellung der Verfügung beim Amts einzulegende Beschwerde frei.

Vorstehende Bestimmungen finden entsprechende Anwendung in Fällen der Verpachtung oder der dauernden Abtrennung von Ländereien solcher Schulstellen, welche zur Zeit mit einem Lehrer nicht besetzt sind.

Nach Eingang der Beschwerde bezw. nach Ablauf der Beschwerdefrist hat das Amt an Unsere Ministerien des Innern und Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten zu berichten.

Im Falle der dauernden Abtrennung von Schulländereien steht der Gemeinde das Recht zur Ablösung der Rente mit dem 25fachen Betrage der Jahresrente zu. Die Ablösung bedarf der Genehmigung der zuständigen Ministerien.

Artikel II.

Im § 8 Abs. 1 werden hinter den Worten „an den Schullaften“ eingefügt die Worte „oder an der Geldrente“.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Schwerin, den 26. Oktober 1907.

Friedrich Franz.

G. Graf von Bassewitz-Lebeck. A. von Pressentin. Langfeld.

II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 25. Oktober 1907, betreffend die neue Fassung der im Bundesrate vereinbarten Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Komunalbehörden usw. mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins.

Zufolge des Reichsgesetzes über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schuhtruppen vom 31. Mai 1906 hat der Bundesrat zu den diesseits unter dem 10. Oktober 1899 — Regierungs-Blatt Nr. 44 — veröffentlichten, s. Zt. im Bundesrate vereinbarten Grundsätzen über die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Komunalbehörden usw. mit Militäranwärtern mehrere Nachträge beschlossen und gleichzeitig eine neue Fassung der Grundsätze festgestellt.

Diese neue Fassung der Grundsätze wird in der Anlage bekannt gegeben.
Die diesseitigen Ausführungsbestimmungen zu den Grundsätzen befinden sich in Nr. 44 des Regierungs-Blatts von 1899.

Schwerin, den 25. Oktober 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staatsministerium.

E. Graf von Bassewitz-Lebeck. A. von Pressentin. Langfeld.

Anlage.

Grundsätze

für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Komunalbehörden usw. mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins.

§ 1.

(1.) Die mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunen und Komunalverbänden, bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung sowie bei ständischen oder solchen Instituten, die ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, des Staates oder der Gemeinden unterhalten werden — anschließlich des Forstdienstes —, sind unbeschadet der in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Versorgung der Militäranwärter usw. im Zivildienst erlassenen weitergehenden Vorschriften gemäß den nach-

stehenden Grundsäzen vorzugsweise mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins zu besetzen.

(2.) Militäranwärter im Sinne dieser Grundsäze ist jeder Inhaber des Zivilversorgungsscheins nach Anlage A der Grundsäze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins.

(3.) Soweit es an geeigneten Bewerbern aus der Klasse der Militäranwärter fehlt, sind die Unterbeamtenstellen vorzugsweise mit Inhabern des Anstellungsscheins (Anlage B zu den Grundsäzen für die Besetzung der mittleren usw. Beamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden usw.) zu besetzen.

(4.) Die Anstellungsberechtigung eines Militäranwärters usw. beschränkt sich auf den Bundesstaat, dessen Staatsangehörigkeit er seit zwei Jahren besitzt. Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung sowie ständische Institute usw., deren Wirklichkeit sich auf mehrere Bundesstaaten erstreckt, sind zur Anstellung nur solcher Militäranwärter usw. verpflichtet, die in einem dieser Staaten die Staatsangehörigkeit besitzen.

(5.) Die Rechte der Inhaber des Anstellungsscheins beschränken sich auf die Stellen des Unterbeamtendienstes.

§ 2.

Die mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei Kommunen und Kommunalverbänden, die weniger als 3000 Einwohner haben, unterliegen den nachstehenden Grundsäzen nicht. Den Landesregierungen bleibt vorbehalten, diese Bestimmung auf Landgemeinden und ländliche Gemeindeverbände mit weniger als 3000 Einwohnern zu beschränken.

§ 3.

(1.) Ausschließlich mit Militäranwärtern und — soweit es sich um Unterbeamtenstellen handelt — mit Inhabern des Anstellungsscheins sind zu besetzen, wenn die Bezahlung der Stellen einschließlich der Nebenzeuge mindestens 600 Mark beträgt:

1. die Stellen im Kanzleidienst, einschließlich derjenigen der Lohnrezipienten, soweit deren Inhabern die Besorgung des Schreibwerkes (Abschreiben, Reinschriften anfertigen, Vergleichen usw.) und der damit zusammenhängenden Dienstvertretungen obliegt;

2. sämtliche Stellen, deren Obliegenheiten im wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen und keine technischen Kenntnisse erfordern.

(2.) Die Landesregierungen sind befugt, den Anteil der Militäranwärter usw. an den Stellen unter Abs. 1 Nr. 1 auf die Hälfte, an den Stellen unter Abs. 1 Nr. 2 auf zwei Drittel zu begrenzen, falls die Eigenart der Landesverhältnisse oder der dienstlichen Anforderungen oder die Organisation der einzelnen Verwaltungen den ausschließlichen Vorbehalt unzulässig macht.

§ 4.

Mindestens zur Hälfte mit Militäranwärtern sind zu besetzen die Stellen der mittleren Beamten im Bureaudienste (Journal-, Registratur-, Expeditions-, Kalkulator-, Kassendienst und dergleichen), jedoch mit Ausnahme

1. der Stellen, für die eine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung erforderlich wird,

2. der Stellen von Kassenvorstehern, die eigene Rechnung zu legen haben, sowie von Kassenbeamten, die Kassengelder einzunehmen, zu verwahren oder auszugeben haben, und ferner von Beamten, denen die selbstdändige Kontrolle des Kassen- und Rechnungswesens obliegt;
3. der Stellen der Bureauvorsteher bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung und bei der Verwaltung von Städten mit mehr als 40 000 Einwohnern,
4. der Stellen der mittleren Beamten, die bei Behörden, denen nach landesgesetzlicher Vorschrift Errichtungen des Vormundschaftsgerichts, des Nachlassgerichts oder des Grundbuchamts obliegen, in diesen Dienstzweigen als Bureaubeamte beschäftigt werden, oder die nach landesgesetzlicher Vorschrift als kommunale Hilfsbeamte staatlicher Grundbuchämter bestellt sind.

§ 5.

In welchem Umfange die nicht unter die §§ 3 und 4 fallenden mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen mit Militäramtärern usw. zu besetzen sind, ist unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes zu bestimmen. In Zweifelsfällen ist unter sinngemäßem Zugrundelegung der für die Reichs- und Staatsbehörden jeweils geltenden Verzeichnisse der den Militäramtären usw. vorbehalteten Stellen Entscheidung zu treffen.

§ 6.

(1.) Insofern in Ausführung der §§ 4 und 5 einzelne Klassen von mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen den Militäramtären usw. nicht mindestens zur Hälfte vorbehalten werden können, hat nach Möglichkeit ein Ausgleich in der Weise stattzufinden, daß andere derartige Stellen innerhalb derselben Verwaltung in entsprechender Zahl und Befördung vorbehalten werden.

(2.) Enthält eine Klasse nur eine Stelle, und ist diese unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes zur Befördung mit einem Militäramtärer usw. geeignet, so braucht sie nur abwechselnd mit Militäramtären usw. besetzt zu werden.

§ 7.

(1.) Über die gegenwärtig vorhandenen, den Militäramtären usw. vorbehalteten Stellen werden nach Beamtenklassen (§ 6) geordnete Verzeichnisse angelegt.

(2.) Gleichartige Stellen, die in Zukunft errichtet werden, sind in die Verzeichnisse aufzunehmen.

§ 8.

Die den Militäramtären usw. vorbehalteten Stellen können auch verliehen werden:

1. Inhabern des Zivilversorgungsscheins nach Anlage C, D und E der Grundsätze für die Beförderung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäramtären und Inhabern des Anstellungsscheins;
2. Offizieren und Deckoffizieren, denen beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienste die Aussicht auf Anstellung im Zivildienste verliehen worden ist;

3. ehemaligen Militäramwärtern, die sich in einer auf Grund ihrer Vergütungsanprüche erworbenen etatmäßigen Anstellung befinden oder infolge eingetretener Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind;
4. ehemaligen Militärpersonen denen der Zivilversorgungsschein lediglich um dessewille versagt worden ist, weil sie sich nicht fortgesetzt gut geführt haben, und denen gemäß einer von der zuständigen Militärbehörde ihnen später erteilten Bescheinigung eine den Militäramwärtern im Reichs- oder Staatsdienste vorbehaltene Stelle übertragen werden darf. Eine solche Bescheinigung können nur noch Personen erhalten, die vor dem 1. April 1905 aus dem aktiven Militärdienst entlassen worden sind und mit Vergütungsgebühren nach den bisherigen Gesetzesvorschriften abgefunden werden. Im übrigen wird die Bescheinigung nicht mehr erteilt;
5. solchen Beamten und Bediensteten der betreffenden Verwaltung, die für ihren Dienst unbrauchbar oder entbehrlich geworden sind und einstweilig oder dauernd in den Ruhestand versetzt oder entlassen werden müssten, wenn ihnen nicht eine den Militäramwärtern usw. vorbehaltene Stelle verliehen würde; desgleichen solchen Beamten, die in den Ruhestand versetzt worden sind, aber dienstlich wieder verwendet werden können;
6. sonstigen Personen, denen die Berechtigung zu einer Anstellung auf dem im § 10 Nr. 7 der Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäramwärtern usw. vorgefeschnen Wege ausnahmsweise verliehen worden ist.

§ 9.

(1.) Stellen, die den Militäramwärtern usw. nur teilweise (zur Hälfte, zu einem Drittel usw.) vorbehalten sind, werden bei eintretender Erledigung in einem dem Anteilsverhältnis entsprechenden Reihenfolge mit Militäramwärtern usw. oder Zivilpersonen besetzt, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der zur Zeit der Besetzung tatsächlich mit Militäramwärtern usw. und Zivilpersonen besetzten Stellen.

(2.) Wird die Reihenfolge auf Grund des § 8 unterbrochen oder wird infolge des § 8 Nr. 5 eine ausschließlich mit Militäramwärtern usw. zu besetzende Stelle mit einem Bediensteten der Verwaltung besetzt, so ist bei sich bietender Gelegenheit eine Ausgleichung herbeizuführen. Dabei sind Personen, deren Anstellung auf Grund des § 8 Nr. 5 und 6 erfolgt, als Zivilpersonen, Personen, deren Anstellung auf Grund des § 8 Nr. 1 bis 4 erfolgt, als Militäramwärter usw. in Anrechnung zu bringen.

§ 10.

(1.) Die Militäramwärter usw. haben sich um die von ihnen begehrten Stellen bei den Anstellungsbehörden zu bewerben. Die Bewerbungen haben zu erfolgen:

1. seitens der noch im aktiven Militärdienste befindlichen Militäramwärter durch Vermittelung der vorgesetzten Militärbehörde;
2. seitens der übrigen Militäramwärter usw. entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des heimatlichen Bezirkskommandos, das jede eingehende Bewerbung sofort der zuständigen Anstellungsbehörde mitteilt.

(2.) Militäramwärter usw. sind zu Bewerbungen vor oder nach dem Eintritt der Stellenanledigung so lange berechtigt, bis sie eine etatsmäßige Stelle erlangt und ange treten haben, mit der Anspruch oder Aussicht auf Ruhgehalt oder dauernde Unterstützung verbunden ist. Bewerbungen um Stellen, die nur im Wege des Austrüdens zu erlangen sind, werden jedoch hierdurch nicht ausgeschlossen.

§ 11.

(1.) Über die Bewerbungen um noch nicht erledigte Stellen haben die Kommunal- usw. Behörden Verzeichnisse nach Anlage G der Grundsätze für die Begebung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäramwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins anzulegen, in welche die Stellenanwärter nach dem Tage des Einganges der ersten Meldung eingetragen werden. War die Bes fähigung noch durch eine Prüfung (Vorprüfung) nachzuweisen, so kann die Eintragung auch nach dem Tage des Besiehens der Prüfung erfolgen.

(2.) Bei der Besetzung erledigter Stellen sind unter sonst gleichen Verhältnissen Unteroffiziere, die mindestens acht Jahre im Heere oder in der Marine aktiv gedient haben, in erster Linie zu berücksichtigen.

(3.) Bewerbungen um noch nicht freigewordene Stellen sind alljährlich zum 1. Dezember zu erneuern, widergenfalls sie als erloschen gelten.

(4.) Die als Stellenanwärter für den Unterbeamtdienst vorgemerkt Inhaber des Anstellungsscheins bilden eine besondere Anwärterklasse. Sie dürfen nur dann ein berufen werden, wenn keine Militäramwärter vorgemerkt sind oder wenn sich keiner der vorgemerckten zivilversorgungsberechtigten Stellenanwärter zur Annahme der zu besetzenden Stelle (Unterbeamtenstelle) bereit findet.

(5.) Stellenanwärter, die an Stelle des Zivilversorgungsscheins nachträglich die Zivilversorgungsentshädigung oder die einmalige Geldabfindung wählen, haben hiervon die Anstellungsbehörden, bei denen sie vorgemerkt sind, in Kenntnis zu setzen und sind in den Bewerberverzeichnissen zu streichen. Im Falle der Wiederwahl des Zivilversorgungsscheins oder der Wiedererstattung der einmaligen Geldabfindung werden sie auf Antrag mit dem Tage des Einganges der neuen Meldung wieder in das Bewerber verzeichnis eingetragen, vorausgesetzt, daß sie dann noch die nötige Besfähigung besitzen.

§ 12.

(1.) Wenn für Stellen, die mit Militäramwärtern usw. zu besetzen sind, keine Bewerbungen von Militäramwärtern usw. vorliegen, so müssen sie im Falle der Erledigung von der Anstellungsbehörde der zuständigen Vermittelungsbehörde (Anlage H zu den Grundsätzen für die Begebung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäramwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins) durch eine Nachweisung (Anlage J dafelbst) behufs der Bekanntmachung bezeichnet werden.

(2.) Erledigte Unterbeamtenstellen, für die zwar keine Bewerbungen von Militäramwärtern, wohl aber von Inhabern des Anstellungsscheins vorliegen, brauchen der Vermittelungsbehörde nicht mitgeteilt und nicht bekannt gemacht zu werden; es steht den Anstellungsbehörden vielmehr frei, sie ohne weiteres einem Inhaber des Anstellungsscheins zu übertragen.

(3.) Ist innerhalb vier Wochen nach der Bekanntmachung eine Bewerbung bei der Anstellungsbehörde nicht eingegangen, so hat diese in der Stellenbesetzung freie Hand.

§ 13.

(1.) Die den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen dürfen, außer in dem Falle des § 8, mit anderen Personen nicht besetzt werden, sofern sich Militäranwärter usw. finden, die zur Übernahme der Stellen befähigt und bereit sind. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob ein etatmäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration damit verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder auf Widerruf geschieht.

(2.) Zu vorübergehender Beschäftigung können jedoch auch Nichtversorgungsberechtigte angenommen werden.

(3.) In Ansehung dienstlicher Verrichtungen, für die wegen ihres geringen, die volle Zeit und Tätigkeit eines Beamten nicht in Anspruch nehmenden Umfanges und der Vergänglichkeit der damit verbundenen Remuneration besondere Beamte nicht angenommen, die vielmehr Privatpersonen, anderen Beamten als Nebenbeschäftigung oder verabschiedeten Beamten übertragen zu werden pflegen, behält es hierbei sein Bewenden.

§ 14.

(1.) Die Anstellungsbehörden haben darin freie Hand, welche ihrer mittleren, Kanzlei- und Unterbeamten sie in höhere oder besser besetzte Stellen aufrücken lassen wollen.

(2.) Ebenso sind die Behörden in der Versetzung eines besetzten mittleren, Kanzlei- oder Unterbeamten auf eine andere mit Militäranwärtern usw. zu besetzende besetzte mittlere, Kanzlei- oder Unterbeamtenstelle nicht beschränkt. Wäre die auf solche Weise mit einer Zivilperson besetzte Stelle mit einem Militäranwärter usw. zu besetzen gewesen, so ist bei sich bietender Gelegenheit eine Ausgleichung herbeizuführen.

(3.) Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß den aus den Militäranwärtern usw. hervorgegangenen Beamten, soweit es mit den Interessen des Dienstes vereinbar ist, Gelegenheit gegeben werde, die für das Aufsteigen in höhere Dienststellen erforderliche Befähigung zu erwerben.

(4.) In Beziehung auf die Besförderung und Versetzung in Stellen des mittleren Dienstes oder des Kanzleidienstes sind Inhaber des Anstellungsscheins oder etatmäßig angestellte ehemalige Inhaber dieses Scheines lediglich als nicht versorgungsberechtigte Zivilpersonen anzusehen.

§ 15.

(1.) Die Anstellungsbehörden sind zur Berücksichtigung von Bewerbungen nur dann verpflichtet, wenn die Bewerber eine genügende Befähigung für die fragliche Stelle oder den fraglichen Dienstzweig nachweisen und in körperlicher sowie sittlicher Beziehung dafür geeignet sind.

(2.) Sind für gewisse Dienststellen oder für gewisse Gattungen von Dienststellen besondere Prüfungen (Vorprüfungen) vorgeschrieben, so haben die Militäranwärter usw. auch diese Prüfungen abzulegen. Auch kann, wenn es die Eigentümlichkeit des Dienstzweigs erfordert, die Zulassung zu dieser Prüfung oder die Annahme der Bewerbung überhaupt von einer vorgängigen informatorischen Beschäftigung in dem betreffenden

Dienstzweig abhängig gemacht werden, die in der Regel nicht über drei Monate auszudehnen ist. Über die Zulässigkeit einer informatorischen Beschäftigung entscheidet in Zweifelsfällen die staatliche Aufsichtsbehörde.

(3.) Die Anstellung eines einberufenen Militäramwärters usw. kann zunächst auf Probe erfolgen oder von einer Probiedienstleistung abhängig gemacht werden. Die Probezeit darf vorbehaltlich der Abkürzung bei früher nachgewiesener Besährigung in der Regel höchstens sechs Monate, für den Dienst der Strafen- und Wasserbauverwaltung, mit Ausnahme der im § 3 bezeichneten Stellen, ein Jahr betragen. Handelt es sich um Anstellungen im Bureau- insbesondere Kassendienste, so kann die Probezeit mit Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde unter Zustimmung der zuständigen Militärbehörde ausnahmsweise bis auf die Dauer eines Jahres verlängert werden. Während der Anstellung auf Probe ist dem Anwärter das volle Stelleneinkommen, während der Probiedienstleistung eine fortlaufende Remuneration von nicht weniger als drei Vierteln des Stelleneinkommens zu gewähren.

(4.) Einberufungen zur Probiedienstleistung dürfen nur erfolgen, insofern Stellen (§ 13 Abs. 1) offen sind; eine Entlassung Einberufener wegen mangelnder Balkanz kann daher nicht stattfinden.

(5.) Vor der Einberufung eines Militäramwärters usw. haben sich die Anstellungsbehörden die Urkchrift des Zivilversorgungsscheins oder des Anstellungsscheins vorlegen zu lassen.

(6.) Spätestens bei Beendigung der Probezeit hat die Anstellungsbehörde darüber Beschluss zu fassen, ob der Stellenanwärter in seiner Stelle zu bestätigen beziehungsweise in den Zivildienst zu übernehmen oder wieder zu entlassen ist.

(7.) Die Art der Anstellung, namentlich auf Probezeit, Kündigung, Widerruf usw. regelt sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen.

(8.) Nach erfolgter etatmäßiger Anstellung wird der Zivilversorgungsschein oder der Anstellungsschein zu den Alten genommen.

§ 16.

Welche mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen und gegebenenfalls in welcher Anzahl sie gemäß den vorstehenden Grundsätzen den Militäramwärttern vorzubehalten sind sowie welche Stellen zu den Unterbeamtenstellen zählen, also auch den Inhabern des Anstellungsscheins zugänglich sind, haben die Anstellungsbehörden festzustellen. Die aufgestellten Verzeichnisse, in denen die Unterbeamtenstellen besonders ersichtlich gemacht werden müssen, sind der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Stellen, wegen deren eine solche Feststellung noch nicht stattgefunden hat, dürfen, insofern nicht Militäramwärter usw. zur Anstellung gelangen oder das in diesen Grundsätzen bezüglich der Besetzung der Stellen mit Militäramwärttern usw. vorgeschriebene Verfahren erledigt ist, nur widerruflich besetzt werden. Die Anstellungsverhältnisse der Inhaber von Stellen, die gemäß den vorstehenden Grundsätzen den Militäramwärttern usw. vorzubehalten, dagegen ohne Verlegung der bisherigen Bestimmungen an nicht Versorgungsberechtigte übertragen worden sind, bleiben hierdurch unberührt. Gleichfalls unberührt bleiben bereits erworbene Ansprüche von Militäramwärttern.

§ 17.

(1.) Von der Besetzung der den Militäranwärtern usw. vorbehalteten Stellen haben die Anstellungsbehörden am Schluß des Vierteljahrs den Vermittelungsbehörden ihres Bezirks durch Zufügung einer Nachweisung nach dem Muster der Anlage K zu den Grundsätzen für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins Mitteilung zu machen.

(2.) Die Vermittelungsbehörden verauflassen eine entsprechende Bekanntmachung in der Batanzeliste.

§ 18.

(1.) Die Landeszentralbehörden haben darüber zu wachen, daß bei der Besetzung der den Militäranwärtern usw. bei den Kommunalbehörden usw. vorbehalteten Stellen nach den vorstehenden Grundsätzen verfahren wird.

(2.) Auf Beschwerden der Militäranwärter usw. entscheiden die staatlichen Aufsichtsbehörden.

§ 19.

Die §§ 25 bis 29 der Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins finden sinngemäß Anwendung.

§ 20.

Ausprüche, die schon bei dem Inkrafttreten dieser Grundsätze erworben waren, werden durch sie nicht berührt.

§ 21.

Die vorstehenden Grundsätze treten am 1. Oktober 1907 in Kraft.

Erläuterungen.

I. Zu § 1. Der Zivilversorgungsschein und der Anstellungsschein geben ihren Inhabern kein Recht auf eine bestimmte Dienststelle.

II. Zu § 4.

1. Unter „Bureauvorstehern“ werden mittlere Beamte verstanden, die an die Spitze eines Bureauorganismus gestellt sind. Die Vorsteher einzelner Bureauabteilungen fallen nicht unter den Begriff. Ebenso wenig ist die einem Beamten zustehende Amtsbezeichnung maßgebend; vielmehr sind hier sowohl, wie überhaupt für die Stellentklassifikation nach den §§ 3 und 4, die dienstlichsten Obliegenheiten der Stelleninhaber allein entscheidend.
2. Bei Berechnung der Zahl der den Militäranwärtern usw. vorzubehaltenden Stellen sind die Stellen nicht in Betracht zu ziehen, bezüglich deren den Anstellungsbehörden freie Hand gelassen ist.

III. Zu § 6. Unter einer „Klasse“ ist die Gesamtheit der in einer Verwaltung beschäftigten Beamten zu verstehen, deren dienstliche Obliegenheiten ihrer Natur nach im wesentlichen dieselben sind.

IV. Zu § 7. In die anzulegenden Verzeichnisse sind auch die nur im Wege des Aufrückens erreichbaren Stellen einzunehmen; dagegen brauchen Stellen, deren Inhaber — wenn sie auch in Pflicht genommen sein sollten — ihr Einkommen nicht unmittelbar aus der Kommunal- usw. Kasse beziehen (Privatgehilfen), nicht aufgenommen zu werden.

Die Verzeichnisse werden den Militärbehörden auf Wunsch mitzuteilen sein.

V. Zu § 8. Die Besinnung unter Nr. 5 soll den Kommunalbehörden usw. die Möglichkeit gewähren, solche Personen, die zur ferneren Verrichtung eines vielleicht anstrengenden Dienstes unfähig, oder die entbehrlich geworden sind, desgleichen solche Beamte, die bereits in den Ruhestand versetzt sind, in anderen Stellen noch zu verwenden, die an sich mit Militäranwärtern usw. zu besetzen sein würden. Diese Befugnis erstreckt sich in ihrem ersten Teile, wie der Ausdruck „Bedienstete“ andeutet, auch auf die vermöge Privatvertrags zu dauernder Beschäftigung im Kommunal- usw. Dienst angenommenen Personen.

VI. Zu § 10. Die Anstellungsbehörden werden durch die Landesregierungen bezeichnet. Diesen soll unbenommen sein, Zentralstellen einzurichten, an die sämtliche Bewerbungen ausschließlich zu richten sind, denen die Anstellungsbehörden die zu besetzen Stellen mitzuteilen haben und die den Anstellungsbehörden die in Betracht zu ziehenden Bewerbungen mitteilen.

Unter „etatsmäßigen Stellen“, mit deren Erlangung die Befugnis zu weiteren Bewerbungen gemäß dem letzten Absatz erhöht soll, sind auch Stellen im Reichs- oder im Staatsdienste, sowie im Dienste von Privat-Eisenbahngesellschaften, denen die Verpflichtung zur Anstellung von Militäranwärtern usw. auferlegt worden ist, zu verstehen. Umgekehrt erlischt die Berechtigung zur Bewerbung um eine Stelle im Reichs- oder im Staatsdienst im Sinne des § 13 der Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins auch durch die Erlangung einer etatsmäßigen Stelle im Kommunal- usw. Dienste. Sowohl hinsichtlich des Reichs- und Staatsdienstes als auch hinsichtlich des Kommunal- usw. Dienstes handelt es sich hier um solche etatsmäßigen Stellen, die „Anspruch oder Aussicht auf Ruhegehalt oder dauernde Unterstützung“ gewähren. Auch ist vorausgesetzt, daß die etatsmäßige Anstellung endgültig erfolgt ist. Während der Probbedienstleistung oder der Anstellung auf Prob bestehst die Berechtigung zu Bewerbungen fort.

VII. Zu § 11 Abs. 2. Innerhalb jeder Stellenanwärterklasse (vgl. Anmerkung auf der Anlage G zu den Grundsätzen für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins) ist bei der Einberufung die Reihenfolge in der Bewerberliste in Betracht zu ziehen. Die Anstellungsbehörden sind jedoch nicht unbedingt an die Innehaltung der Reihenfolge gebunden, sondern zu Abweichungen innerhalb jeder Anwärterklasse berechtigt, sofern diese Abweichungen nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen durch dienstliche Rücksichten bedingt werden.

VIII. Zu § 12. Gemäß Abs. 1 und 2 bedarf es der Einreichung einer Nachweisung nicht, wenn die Wiederbesetzung der Stelle durch einen Militäranwärter usw. erfolgt, dessen Bewerbung schon vorlag. Jedoch ist die Einreichung nachzuholen, wenn die Stelle einem solchen Bewerber wegen ungenügender Beschriftigung (§ 15) oder aus sonstigen Gründen nicht übertragen wird.

IX. Zu § 14 Abs. 1. Bei Besetzung der den Militäranwärtern u. w. ausschließlich oder zum Teil vorbehaltenden Stellen, die nur im Wege des Aufrückens erreicht werden können, dürfen bei sonst gleichen Voraussetzungen hinsichtlich der Qualifikation ehemalige Militäranwärter u. w. hinter andere Angestellten nicht zurückgelegt werden.

X. Zu § 20. Es handelt sich hier nicht um erworbene Rechtsansprüche, sondern um Anwartschaften; so soll insbesondere ein erworbener Anspruch dann als vorhanden angenommen werden, wenn für gewisse Dienstzweige die Prüfung bestanden oder der Vorbereitungsdienst zum größeren Teile zurücksgelegt ist.

Regierungs-Blatt

für das
Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 11. November 1907.

Inhalt.

- I. Abteilung. (Nr. 25) Verordnung zur Abänderung der Gerichtsvollzieherordnung.
 II. Abteilung. (1) Verordnung, betreffend den Tarif für Hilfsbeschreibarbeiten.
 (2) Bekanntmachung, betreffend die Kleinbahn Malchin—Neukalen—Dargun. (3) Bekanntmachung, betreffend das Verfahren mit dem Nachlass der im britischen bzw. deutschen Schiffsdienste verstorbenen deutschen bzw. britischen Seeleute. (4) Bekanntmachung zur Abänderung der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher. (5) Bekanntmachung, wegen Änderung des § 6 der Bekanntmachung vom 9. September 1904 in der Fassung vom 21. September 1905, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 25. Februar 1876.

1. Abteilung.

(Nr. 25) Verordnung vom 2. November 1907 zur Abänderung der Gerichtsvollzieherordnung.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Wir verordnen zur Abänderung der Gerichtsvollzieherordnung vom 4. Oktober 1899 (Regierungs-Blatt Nr. 48), was folgt:

I. An Stelle des § 32 tritt die Vorschrift:

Die Gerichtsvollzieher haben nach Maßgabe der hierüber getroffenen besonderen Vorschriften bei ihren Dienstverrichtungen eine Erkennungskarte mit sich zu führen, die von dem aufsichtführenden Amtsrichter ausgestellt wird.

II. Im § 46 Nr. 1 wird hinter „Dienstiegels“ eingeschoben:
 „der Erkennungskarte.“

- III. Der § 52 wird aufgehoben.
 IV. Im § 55 werden die Worte „31, 34 bis 46, 50 und 52“ ersetzt durch die Worte „31, 32, 34 bis 46 und 50.“
 V. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1908 in Kraft.
 Gegeben durch Unser Staatsministerium.
 Schwerin, den 2. November 1907.

Friedrich Franz.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow. A. von Pressentin. Langfeld.

II. Abteilung.

(1) Verordnung vom 1. November 1907, betreffend den Tarif für Hilfsschreibarbeiten.

Der unten folgende Tarif für Hilfsschreibarbeiten wird hierdurch mit der Bestimmung zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß derselbe vom 2. Januar 1908 ab an Stelle der Taxe vom 2. Januar 1883 für die Großherzoglichen Ministerien, für die denselben nachgeordneten Behörden und für die in der herrschaftlichen Verwaltung bestellten Kommissarien in Kraft zu treten hat.

Die für die Amts- und Landgerichtsklassen erlassenen besonderen Bestimmungen über die Berechnung von Schreibgebühren bleiben jedoch bis auf weiteres von Bestand.

Schwerin, den 1. November 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staatsministerium.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow. A. von Pressentin. Langfeld.

Tarif für Hilfsschreibarbeiten.

Bis auf weiteres dürfen berechnet werden:

1. Für Rein- und Abschriften mit der Feder, für die Seite 10 Pfennig.
 Anmerkung zu Nr. 1: Bei Ermittelung der Seitenzahl wird die Seite zu 24 Zeilen von 25 bis 30 Buchstaben gerechnet. Angefangene Seiten sind für voll zu rechnen.

2. Für Abschriften mit der Schreibmaschine, für die Maschinenschriftseite 18 Pfennig.

Anmerkung zu Nr. 2: Bei Ermittelung der Seitenzahl wird die Seite zu 30 Zeilen von 50 bis 60 Buchstaben gerechnet. Angefangene Seiten sind für voll zu rechnen, Durchschläge und Verbesserungen bleiben unberechnet.

3. Für Abschriften von Rechnungen und anderen linierten Arbeiten:

- a) wenn die Formulare geliefert werden:
auf Kanzleiformat für die Seite 12 Pfennig,
auf größerem Format für die Seite 15 Pfennig;

- b) wenn keine Formulare geliefert werden:
auf Kanzleiformat für die Seite 15 Pfennig,
auf größerem Format für die Seite 18 Pfennig.

Anmerkung zu Nr. 3: a) Angefangene Seiten werden für voll gerechnet.

- b) Für Abschriften von englinierten Tabellen, zahlreichen Zusammensetzungen usw. kann ein entsprechender Zuschlag, eventuell bis zur Höhe von zwei Dritteln des einfachen Betrages, für die Seite gewährt werden.

4. Für das Schreiben mit chemischen Tinten für die Seite gewöhnlicher Kurrentschrift ohne Rückicht auf Format und Zeilenzahl 50 Pfennig.

Anmerkungen zu Nr. 4: a) Für angefangene Seiten von weniger als vier Zeilen darf eine Schreibgebühr nicht berechnet werden.

- b) Für das Schreiben von englinierten Sachen, schwierigen Tabellen usw. kann für die Seite ein entsprechend höherer Satz, jedoch höchstens bis zu 1 Mark für die Seite, gewährt werden.

5. Für kleinere Schreibarbeiten, welche eine Berechnung nach Nr. 1 und 2 nicht zulassen, z. B. Ausfüllen von Formularen, Anfertigung von Adressen usw., für die Stunde 50 Pfennig.

6. Für die Stundenarbeiten je nach Art der Arbeit und Beschaffenheit der Leistung 50—60 Pfennig.

Anmerkung zu Nr. 5 und 6: Angefangene halbe Stunden werden für voll halbe Stunden gerechnet.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Hilfschreiber dürfen nur dann herangezogen werden, wenn das zur Beisorgung der Schreibarbeiten vorhandene Personal hierfür nicht ausreicht, und ist daher die Notwendigkeit der Annahme von Hilfschreibkräften von zuständiger Seite mit kurzen Worten auf den bezüglichen Rechnungen zu bescheinigen.

2. Als Hilfschreiber sind nur Leute zu beschäftigen, welche neben der erforderlichen Schulbildung eine schöne fließende Handschrift besitzen.

3. Als Stundenarbeiter dürfen keine Anfänger, sondern nur solche Hilfschreiber angenommen werden, welche nicht allein in Bezug auf ihre Fähigkeiten und Leistungen bereits genügend geprüft, sondern auch hinsichtlich ihrer Dienstverdienste erprobt worden sind.
 4. An nicht ständige Hilfsarbeiter dürfen grundsätzlich nur Schreibarbeiten von größerem Umfang beigegeben werden, während die weniger umfanglichen Arbeitssachen von dem dazu verpflichteten Beamten-Personal — eventuell unter Zuhilfenahme der ständigen Hilfsarbeiter während der nach Stunden bezahlten Arbeitszeit — anzufertigen sind.
 5. Die außerhalb der Geschäftsräume angefertigten Arbeiten sind wegen der nicht zu kontrollierenden Arbeitszeit nicht stundenweise, sondern nach Bogenzahl zu vergüteten. Kosten für Schreibarbeiten mit chemischen Tinten dürfen nur in Ausnahmefällen vorkommen, da die zum Schreiben mit solchen Tinten erforderliche geringe Fertigkeit bei den mit Schreibarbeiten beschäftigten Beamten als vorhanden vorausgesetzt wird.
 6. Die Hilfschreiber haben ihre Arbeiten in Bezug auf Übereinstimmung mit der Urkchrift ohne besondere Entschädigung zu prüfen; wenn sie aber bei wichtigeren Sachen zur nochmaligen Vergleichung zugezogen werden, so steht ihnen eine Vergütung nach Nr. 6 des Tariffs zu, sofern sie nicht als ständige Hilfschreiber einen höheren Lohnsatz beziehen, in welchem Falle ihnen dieser zu berechnen ist.
 7. Leere Seiten sind in den Schriftstücken und Rechnungen — auch schon in der Kladde — nach Möglichkeit zu vermeiden.
- Bei der Berechnung von Abschriftkosten bleiben leere Seiten außer Ansatz.
8. Wenn in einem Schriftstück linierte und nichtlinierte Seiten vor kommen, so sind erstere nach Nr. 3 und letztere nach Nr. 1 des Tariffs zu berechnen.
 9. Die in mehrfacher Anzahl angefertigten Schriftstücke sind vorzugsweise mit der Schreibmaschine und auch im Wege des Durchschlagens herzustellen, um die Vorteile der Schreibmaschine voll auszunutzen.
 10. Die Auftraggeber (Schreibstubenvorstände pp.), haben bei eigener Erfatzpflicht die Abschriften bezüglich der tarifmäßigen Seitenzahl sorgfältig abzuschätzen. In den Rechnungen über Schreibarbeiten ist in besonderen Spalten sowohl die wirkliche, als auch die tarifmäßige Seitenzahl anzugeben.
Die Richtigkeit der Schreibgebühren-Rechnungen ist jedesmal von den Auftraggebern speziell zu becheinigen.
 11. Bei denjenigen Schreibstuben pp., in deren Hilfschreiber-Rechnungen die Leistungen im einzelnen nicht näher bezeichnet werden, ist für jeden Hilfschreiber eine Liste zu führen, in die täglich die geleistete Stundenzahl und jede nach Seitenzahl zu vergütende Arbeit, leichter auch unter Angabe der betreffenden Geschäfts-Nummer und mit der wirklichen, sowie der tarifmäßigen Seitenzahl, eingetragen, auch die Eintragungen von dem zuständigen Beamten bestcheinigt werden.
 12. Der gegenwärtige Tarif findet auch entsprechende Anwendung in allen Fällen, wo — wie z. B. bei kommunarischen Ausrichtungen usw. — eine Berechnung von Abschriftengebühren entweder gestattet oder durch die Verhältnisse geboten ist.

(2) Bekanntmachung vom 1. November 1907, betreffend die Kleinbahn Malchin—Neukalen—Dargun.

Für die der Großherzoglichen Eisenbahn-Verwaltung unterstehende normalspurige Kleinbahn von Malchin über Neukalen nach Dargun wird hierdurch das Nachstehende verordnet:

1. Die genannte Bahn wird als Kleinbahn nach den besonderen, von dem unterzeichneten Ministerium genehmigten „Bau- und Betriebsvorschriften für Kleinbahnen“ verwaltet.
2. Auf die Bahn finden die in den §§ 74—82 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 (Reichs-Gesetzblatt von 1904 Seite 387) für die Bahnpolizeibeamten und das Publikum erlassenen Vorschriften Anwendung.
3. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Eröffnung des Betriebes auf der Strecke Malchin—Dargun in Kraft.

Schwerin, den 1. November 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

C. Graf von Bassewitz-Lebeck.

(3) Bekanntmachung vom 30. Oktober 1907, betr. das Verfahren mit dem Nachlaß der im britischen bzw. deutschen Schiffsdienste verstorbenen deutschen bzw. britischen Seeleute.

Zwischen dem Deutschen Reiche und der britischen Regierung ist an Stelle des im Jahre 1869 geschlossenen Abkommens (vgl. Bekanntmachung vom 11. Januar 1870 — Regierungs-Blatt 1870 Nr. 5 —) über das Verfahren mit dem Nachlaß der im britischen bzw. deutschen Schiffsdienste verstorbenen deutschen bzw. britischen Seeleute die nachfolgende Vereinbarung getroffen:

- I. Das britische Handelsamt wird in Zukunft dem Kaiserlichen General-Konsul in London Abschriften der ihm zugehenden Nachweisungen über Honeguthaben und Effekten verstorbener deutscher Seeleute übermitteln und gleichzeitig alle Einzelheiten mitteilen, über die es etwa verfügen sollte und die die Feststellung der Identität des Verstorbenen und der gesetzlichen Erben erleichtern können.

II. In jedem einzelnen Falle, in dem eine Hinterlassenschaft einhundert Pfund Sterling im Werte nicht übersteigt und das britische Handelsamt davon überzeugt ist, daß die gesetzlichen Erben des verstorbenen Seemanns auf deutschem Gebiete wohnhaft sind und daß anderwärts keine Personen vorhanden sind, die einen gültigen Anspruch auf die von ihm hinterlassene Heuer und die Effekten haben, wird das britische Handelsamt von der herkömmlichen Form der Nachlaßeinweisung Abstand nehmen und das fragliche Eigentum dem Kaiserlichen Generalkonsul in London aushändigen.

III. Bevor das britische Handelsamt tatsächlich über die Hinterlassenschaft eines deutschen Seemanns nach Maßgabe des britischen Rechts verfügt, wird es dem Kaiserlichen Generalkonsul von seiner Absicht, die Hinterlassenschaft an diejenigen Personen auszuhändigen, die darauf Anspruch erheben, Nachricht geben und etwaige Vorstellungen, die der Kaiserliche Generalkonsul dazu machen sollte, in Erwägung ziehen.

IV. Es gilt als ausgemacht, daß die von der Kaiserlichen Regierung in Empfang genommenen Hinterlassenschaften britischer Seeleute, die an Bord deutscher Handelsschiffe oder auf deutschem oder ausländischem Gebiete verstorben sind, in derselben Weise den britischen Konsularbeamten werden ausgehändigt werden.

Das unterzeichnete Ministerium bringt dies hiermit zur allgemeinen Kenntnis mit dem Hinzufügen, daß der Nachlaß einschließlich der Heuerrückstände der auf diesseitigen Schiffen verstorbenen Seeleute, wenn er einhundert Pfund Sterling im Werte nicht übersteigt, von den beteiligten Behörden, wenn diese davon überzeugt sind, daß die gesetzlichen Erben des verstorbenen Seemanns auf britischem Gebiet wohnhaft sind und daß anderwärts keine Personen vorhanden sind, die einen gültigen Anspruch auf die von ihm hinterlassene Heuer und die Effekten haben, an den nächsten britischen Konsul auszuliefern ist.

Die Bekanntmachung vom 11. Januar 1870 (Regierungs-Blatt 1870 Nr. 5) tritt außer Kraft.

Schwerin, den 30. Oktober 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justizministerium.

Langfeld.

(4) Bekanntmachung vom 2. November 1907 zur Änderung der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher.

In der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher vom 4. Oktober 1899 (Regierungs-Blatt Nr. 48) wird der § 16 mit Wirkung vom 1. Januar 1908 ab durch nachstehende Vorschrift ersetzt:

Erkennungskarte.

Bei der Vornahme von Dienstverrichtungen hat der Gerichtsvollzieher seine Erkennungskarte bei sich zu führen und sie den Beteiligten bei Vornahme von Vollstreckungshandlungen unaufgefordert, bei anderen Amtshandlungen auf Verlangen vorzuzeigen.

Schwerin, den 2. November 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justizministerium.

Langfeld.

(5) Bekanntmachung vom 1. November 1907 wegen Änderung des § 6 der Bekanntmachung vom 9. September 1904 in der Fassung vom 21. September 1905, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehhförderungen auf Eisenbahnen vom 25. Februar 1876.

Die unterzeichneten Ministerien bestimmen hierdurch, daß an Stelle des § 6 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachung vom 9. September 1904 in der Fassung vom 21. September 1905 (Regierungs-Blatt 1905 Nr. 30) betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehhförderungen auf Eisenbahnen vom 25. Februar 1876 nachstehende Vorschriften treten:

Die festen Rampen, die Vieh-Ein- und Ausladeplätze und die Viehhöfe (Buchten, Bansen usw.) der Eisenbahnverwaltungen sind stets von Streu, Dünger usw. gefäubert zu halten. Ist Schnee gefallen, so ist er vor Benutzung der Anlage mit Schuppen und Besen zu entfernen.

Rampen mit undurchlässigem Boden und feste hölzerne Rampen sind bei der Benutzung zur Viehverladung täglich mindestens einmal mit Wasser zu spülen.

Bei Frostwetter sind die Lampen usw. nicht mit Wasser zu spülen; es ist vielmehr sowohl zur Abspülung als auch zur Desinfektion die dreiprozentige Kreolschwefelsäurelösung mit einem Zusatz von $\frac{1}{2}$ kg Kochsalz auf je 10 Liter Flüssigkeit zu verwenden. Reicht dieser Zusatz bei starker Kälte nicht aus, die Eissbildung zu verhindern, so ist er bis auf 1 kg zu erhöhen. In allen Fällen ist die Desinfektionsflüssigkeit so lange mit einem Holzstäbe durchzurühren, bis sich das zugesetzte Kochsalz völlig gelöst hat.

Schwerin, den 1. November 1907.

Großherzoglich Mecklenburgische Ministerien
des Innern. Abteilung für Medizinalangelegenheiten.

Im Auftrage: Schmidt.

Langfeld.

Regierungs-Blatt

für das
Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 26. November 1907.

Inhalt.

II. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend das Verfahren zur Erwirkung der Festnahme oder Auslieferung nach dem Auslande geflüchteter Personen.

II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 29. Oktober 1907, betreffend das Verfahren zur Erwirkung der Festnahme oder Auslieferung nach dem Auslande geflüchteter Personen.

Zur Erwirkung der Festnahme oder Auslieferung nach dem Auslande geflüchteter Personen sind von den Justizbehörden die folgenden Bestimmungen zu beachten:

I. Ablieferung aus deutschen Schutzgebieten und aus Ländern, in welchen Konsulargerichtsbarkeit geübt wird.

§ 1.

Schutzgebiete.

Wenn eine im Inland strafrechtlich verfolgte Person sich in ein deutsches Schutzgebiet geflüchtet hat und aus diesem Gebiet abgeliefert werden soll, so sind die erforderlichen Anträge an das Justizministerium unter Beifügung einer mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen Ausfertigung des gegen den Verfolgten ergangenen Strafurteils oder, falls ein Urteil noch nicht gesprochen ist, eines gegen den Verfolgten erlassenen Haftbefehls zu richten. Die durch die Ablieferung entstehenden Kosten sind den Gerichtsbehörden in

den Schutzgebieten zu erstatten. Es ist daher in jedem Falle zu prüfen, ob die in Betracht kommenden erheblichen Kosten des Rücktransports des Verfolgten zu der Schwere der Tat im Verhältnis stehen; in dem Bericht sind die Gründe, welche die Ablieferung wünschenswert erscheinen lassen, darzulegen.

§ 2.

Konsuln mit Gerichtsbarkeit.

1. Gerichtsbarkeit wird nur von denjenigen Konsuln ausgeübt, welche hierzu von dem Reichskanzler ermächtigt sind (vgl. § 6 des Gesetzes vom 7. April 1900, Reichs-Gesetzblatt S. 213). Diese Konsuln sowie die Abgrenzung der Jurisdiktionsbezirke sind in dem alljährlich durch das Auswärtige Amt veröffentlichten, im Buchhandel erscheinenden „Verzeichnis der Kaiserlich deutschen Konsulate“ und in dem im Reichsanzeiger des Innern bearbeiteten, gleichfalls alljährlich erscheinenden „Handbuch für das Deutsche Reich“ ersichtlich gemacht.

2. In welchen Ländern zur Zeit Konsulargerichtsbarkeit tatsächlich ausübt wird, ergibt § 14 Absatz 1 der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1905, betreffend die Ersuchen der Justizbehörden nach dem Auslande, soweit sie nicht auf Auslieferung oder Festnahme gerichtet sind (Regierungs-Blatt S. 292).

Hinsichtlich der Adresse, welche den Ersuchungsschreiben an die Konsuln zu geben ist, vgl. § 4 Abs. 2 a. a. D. (Regierungs-Blatt S. 287).

§ 3.

Die Ablieferung ist bei dem Konsul zu beantragen.

1. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, daß eine im Inland strafrechtlich verfolgte Person sich nach einem der im § 14 Absatz 1 der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1905 (Regierungs-Blatt S. 292) bezeichneten Länder gewendet hat, so hat sich die verfolgende Justizbehörde unmittelbar mit dem örtlich zuständigen Konsul zum Zweck der Festnahme und Ablieferung des Verfolgten in Verbindung zu sehen (vgl. § 18 des Gesetzes vom 7. April 1900 — Reichs-Gesetzblatt S. 217 — und Titel 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes). Dabei wird zu erwägen sein, ob das Interesse der Strafrechtspflege und die Schwere der Tat die Aufwendung der für den Rücktransport erforderlichen, bei den entlegeneren Ländern nicht unbeträchtlichen Kosten rechtfertigen. Der Antrag kann ferner nur dann Erfolg haben, wenn der Verfolgte der Gerichtsbarkeit des Konsuls untersteht, also Reichsangehöriger oder Schutzenmann ist. Andernfalls kann die Auslieferung des Flüchtigen nicht erwirk werden, da sie bei der Regierung seines Heimatstaats beantragt werden müßte, die Auslieferung der eigenen Staatsangehörigen aber in den seitens des Reichs und

Mecklenburg-Schwerins abgeschlossenen Verträgen ausgeschlossen ist, auch anderen Staaten in bezug hierauf nach § 9 des Strafgesetzbuchs die Gegenseitigkeit nicht zugesichert werden könnte.

2. Die Festnahme des Flüchtigen durch den Konsul kann auch erfolgen, während sich der Verfolgte im Ankunftsafen noch an Bord des zur Übersfahrt benutzten Schiffes befindet und zwar in der Regel selbst dann, wenn dasselbe kein deutsches ist. In letzterem Falle wird der Konsul die Mitwirkung des Konsuls des Heimatstaats des Schiffes oder der einheimischen Regierung in Anspruch nehmen können.

§ 4.

Ausführung der Ablieferung.

Die Maßregeln zwecks Ablieferung der festgenommenen Person nach dem Reich trifft der Konsul. Er benachrichtigt die er suchende Behörde, auf welchem Wege und gegebenenfalls nach welchem deutschen Hafen der Transport des Verfolgten bewirkt wird. Die verfolgende Behörde hat sich alsdann mit den Polizeibehörden dieses Hafens zum Zweck der Überführung des Verfolgten in das zu bezeichnende Gefängnis in Verbindung zu setzen.

§ 5.

Durchliefserung.

Muß der Transport des Abzuliefernden nach dem Inland durch das Gebiet dazwischenliegender Staaten, in welchen keine Konsulargerichtsbarkeit geübt wird, stattfinden, so bedarf es hierzu der Genehmigung der Regierung des betreffenden Staates. Zwecks Einholung dieser Genehmigung ist an das Justizministerium zu berichten und eine Ausfertigung des Strafurteils, gegebenenfalls ein Haftbefehl, welche Urkunden gemäß §§ 12 ff. aufzustellen und zu beglaubigen sind, für die Regierung eines jeden der in Betracht kommenden Durchgangsstaaten beizufügen. Wegen der Übergabe des Verfolgten an die deutschen Behörden vgl. § 29.

§ 6.

Kosten.

Die baren Auslagen, welche durch die Ablieferung des Festgenommenen bei dem Konsul entstehen, sind diesem gemäß § 165 des Gerichtsverfassungsgesetzes alsbald zu erstatten. Die Erfattung hat in der Regel nicht an den Konsul unmittelbar, sondern an die Legationsklasse in Berlin W 8, Wilhelmstraße 75, zu erfolgen.

II. Auslieferung aus andern Ländern.

§ 7.

Auslieferungen aus Staaten, mit denen ein Vertrag geschlossen ist.

1. Die Auslieferung flüchtiger, von inländischen Justizbehörden strafrechtlich verfolgter oder verurteilter Personen ist seitens einer Reihe auswärtiger Staaten durch Verträge oder Vereinbarungen gewährleistet. Diese Staaten sind: Belgien (§ 33), Brasilien (§ 34), Columbien (§ 35), Frankreich (§ 37), Griechenland (§ 38), Großbritannien (§ 39), Italien (§ 40), Japan (§ 41), Luxemburg (§ 42), Niederlande (§ 43), Norwegen (§ 44), Österreich-Ungarn (§ 45), Schweden (§ 46), Schweiz (§ 47), Serbien (§ 48), Spanien (§ 49), Uruguay (§ 50), Vereinigte Staaten von Amerika (§ 51).

2. Sobald Anhaltspunkte vorhanden sind, daß eine verfolgte Person sich nach einem jener Länder geflüchtet hat, ist zu prüfen, ob die strafbare Handlung, welche zu der Verfolgung Anlaß gegeben, eine solche ist, daß ihretwegen nach dem mit dem Zufluchtsstaat abgeschlossenen Vertrag die Auslieferung beansprucht werden kann, und ob nicht Gründe vorliegen, welche die Auslieferung nach dem Vertrag unzulässig erscheinen lassen, insbesondere, ob es sich etwa um ein politisches oder ein mit einem politischen in Verbindung stehendes Vergehen oder Verbrechen handelt, ob der Verfolgte etwa Angehöriger des Zufluchtsstaats ist, ob die strafbare Handlung, wegen deren die Auslieferung beansprucht werden soll, nach den Gesetzen des betreffenden Staates, falls diese bekannt sind, etwa verjährt ist usw.

§ 8.

Auslieferung aus Ländern, mit denen kein Vertrag besteht.

Auch diejenigen Kulturstaaten, mit welchen Auslieferungsverträge nicht abgeschlossen sind, pflegen dem Reich gegen Zusicherung der Gegenseitigkeit die Auslieferung flüchtiger Verbrecher zu gewähren, sobald sie nach den Gesetzen des betreffenden Staates zulässig erscheint und besondere aus dem Einzelfall herzuleitende Bedenken nicht entgegenstehen. Wird die verfolgte Person in einem solchen Staat vermutet, so ist vor Einreichung eines Gesuchs um Stellung des Auslieferungsantrags zu erwägen, ob die Auslieferung nach den in neuerer Zeit seitens des Reichs geschlossenen Verträgen beansprucht werden könnte. Die in diesen Verträgen enthaltenen Voraussetzungen für die Auslieferung sind im allgemeinen auch denjenigen Staaten gegenüber maßgebend, mit welchen Verträge nicht bestehen. Es wird also die Auslieferung nicht nachgesucht werden

dürfen, wenn der Verfolgte Angehöriger des Zufluchtsstaats ist, wenn die begangene strafbare Handlung einen politischen Charakter hat, wenn sie nach den Gesetzen des Zufluchtsstaats verjährt ist usw.

§ 9.

Antrag auf Auslieferung kann nur von Regierung zu Regierung gestellt werden.

1. Die Auslieferung kann nur von der diesseitigen Regierung bei der Regierung des Zufluchtsstaates (im diplomatischen Wege) beantragt werden. Die Justizbehörden können nur die Anregung hierzu geben; sie haben deshalb die Anträge bei dem Justizministerium anzubringen. Unzulässig dagegen ist es, daß die Justizbehörden sich mit derartigen Anträgen unmittelbar an die diplomatischen Vertreter des Reichs im Ausland oder an ausländische Zentral- oder Provinzialbehörden wenden (Ausnahme: vgl. § 44: Österreich).

2. Den Justizbehörden wird nachdrücklich empfohlen, in Fällen, in welchen die Bewirkung der Auslieferung eines flüchtigen Verbrechers aus dem Ausland in Frage kommt, sorgfältig zu erwägen, ob das Umständliche und Kostspielige einer solchen Maßregel in einem richtigen Verhältnis zu dem Gegenstand und dem mutmaßlichen Ergebnis der Untersuchung stehen würde, und, wenn dies zu verneinen ist, von dem Antrag auf Auslieferung abzustehen.

§ 10.

Inhalt des Berichts.

1. Der dem Justizministerium zu erstattende Bericht hat den Aufenthaltsort des Verfolgten, soweit er bekannt ist, anzugeben und, wenn Schritte zur Herbeiführung der vorläufigen Festnahme im Ausland getan sind, diese Schritte genau, auch dem Zeitpunkte nach, zu bezeichnen. Außerdem sind in dem Bericht zweifelhaft gebliebene Punkte, die für die Auslieferung von Wichtigkeit sein könnten, zu erörtern, z. B. die Staatsangehörigkeit des Verfolgten, die Frage, ob die strafbare Handlung nach den Gesetzen des Auslandes, falls diese bekannt sind, verjährt ist, oder weshalb dies nicht angenommen wird usw. Der Bericht hat sich, wenn es sich um ein verhältnismäßig geringeres Vergehen handelt, darüber zu äußern, aus welchen Gründen ein öffentliches Interesse an der Durchführung des gestellten Antrages vorliegt (vgl. § 9, Abs. 2, § 51); er hat sich geeignetenfalls ferner darüber auszulassen, ob auch die Beschlagnahme und Verabfolgung der im Besitz des Verfolgten etwa gefundenen Gelder und sonstigen Gegenstände beantragt werden soll.

2. Ist die verfolgte Person bereits im Ausland ergriffen oder ist das Ersuchen um vorläufige Festnahme, sei es durch Vermittelung des Justizministeriums, sei es in den zulässigen Fällen unmittelbar bei der zuständigen Behörde des Auslandes oder bei den Kaiserlichen Gesandten und Konsuln (vgl. §§ 23 und 24), gestellt, so sind Erstattung und Absendung des Berichts besonders zu beschleunigen (§ 25), auch ist der Bericht in der Reinschrift an einer in die Augen fallenden Stelle als Eilsache zu bezeichnen. Im erstenen Falle ist, soweit dies bekannt, in dem Bericht anzugeben, an welchem Tage die vorläufige Festnahme erfolgt ist.

§ 11.

Anlagen des Berichts.

1. Dem Bericht sind die zur Stellung des Auslieferungsantrags erforderlichen Urkunden beizufügen. Welche Urkunden dies sind, ist aus den Verträgen mit den einzelnen Staaten und aus den im Abschnitt V gemachten Bemerkungen zu entnehmen. In jedem Fall ist, auch wenn das Abkommen mit dem in Betracht kommenden Staat hierüber nichts enthält, oder wenn die Auslieferung aus einem Staat erwirkt werden soll, mit welchem ein Abkommen nicht besteht, entweder eine Urteilsausfertigung (§ 12) oder ein gerichtlicher Haftbefehl (§§ 13 ff.) einzureichen; nach Verschiedenheit der Fälle können auch noch andere gerichtliche Bescheinigungen in Frage kommen. Alle diese Urkunden sind in deutscher Sprache abzufassen und auf dauerhaftem weißen Papier ohne Durchstreichungen und Radierungen deutlich zu schreiben. Der Beifügung einer Übersetzung in die fremde Sprache bedarf es nicht. Die für das Inland üblichen gedruckten Formulare zu Haftbefehlen sind hierbei nicht zu verwenden.

2. Sämtliche Urkunden sind von dem Richter und soweit erforderlich dem Gerichtsschreiber unter Beifügung ihres Amtscharakters und eines Abdrucks des Amtssiegels zu unterschreiben. Urkunden oder Bescheinigungen, die von einem Beamten der Staatsanwaltschaft vollzogen oder beglaubigt sind, genügen nicht, abgesehen von den Fällen, in welchen ein von der Staatsanwaltschaft als Strafvollstreckungsbehörde ausgesetzter Haftbefehl (§ 489 der Strafprozeßordnung) beigegeben wird.

3. Es hat sich ferner als wünschenswert herausgestellt, daß schriftliche oder telegraphische Mitteilungen, die von flüchtigen, im Ausland befindlichen Verbrechern nach Deutschland gerichtet und hier beschlagnahmt sind, zur Erwirkung der Auslieferung oder der vorläufigen Festnahme den beteiligten Stellen stets in Urschrift — bei Briefen unter Beifügung der Umschläge — vorgelegt

werden. Die Justizbehörden werden demgemäß die betreffenden Mitteilungen, wenn es sich noch um die Ermittlung und Festnahme des Verbrechers oder wenn es sich um die Feststellung der Identität des festgenommenen Verbrechers handelt, ihren Anträgen auf Auslieferung oder auf vorläufige Festnahme beifügen, wenn dies aber nach Lage der Sache nicht angängig erscheint, die Schriftstücke unverzüglich nachreichen. Dies findet, wenn ausländische Behörden im unmittelbaren Geschäftsverkehr um die Herbeiführung der Auslieferung oder der vorläufigen Festnahme ersucht werden oder ersucht sind, nur insofern Anwendung, als sich im einzelnen Fall, z. B. mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der in Betracht kommenden Schriftstücke, nicht Bedenken ergeben.

§ 12.

Urteilsaussertigung.

1. Handelt es sich um die Auslieferung einer im Inland bereits verurteilten Person, so ist dem Bericht (§ 10) eine gerichtliche Aussertigung oder beglaubigte Abschrift des ergangenen Urteils mit Gründen beizufügen, auch wenn das Urteil verschiedene strafbare Handlungen zum Gegenstand hat und nur wegen einer oder einiger derselben die Auslieferung nachgesucht werden kann. Wird in den Gründen eines schwurgerichtlichen Urteils auf den Wahrspruch der Geschworenen Bezug genommen, so ist eine beglaubigte Abschrift des Wahrspruchs anzuschließen.

Den Berichten, welche die Auslieferung einer im Inlande schwurgerichtlich verurteilten Person betreffen, ist außer einer gerichtlichen Aussertigung oder beglaubigten Abschrift des ergangenen Urteils eine beglaubigte Abschrift des Spruches der Geschworenen und, wenn sich der Tatbestand weder aus den Gründen des Urteils noch aus dem beigefügten Spruche mit genügender Deutlichkeit ergibt, auch eine kurze Darstellung des Tatbestandes beizufügen.

2. Lassen die Urteilsgründe den Wortlaut der angewendeten strafgesetzlichen Bestimmungen nicht erkennen, so ist der Wortlaut dieser Bestimmungen in den Beglaubigungsvermerk aufzunehmen. Derselbe Vermerk wird, falls der Verurteilte einen Teil der Strafe verbüßt hat, die Angabe zu enthalten haben, wie viel von der Strafe bereits vollstreckt ist und wie viel noch zu vollstreichen bleibt. Endlich ist in diesen Vermerk, wenn möglich, eine genaue Personalbeschreibung des Verurteilten aufzunehmen. Die in diesem Absatz erwähnten Vermerke können auch in einer besonderen gerichtlich ausgestellten Urkunde der Urteilsaussertigung angeschlossen werden.

3. Von Nutzen erweist sich häufig die Beifügung einer Abbildung des Verurteilten. Sie ist auf Papier zu befestigen, auch ist auf Grund der Alten gerichtlich zu bescheinigen, daß sie den Verurteilten darstellt.

4. Der Beifügung eines von der Strafvollstreckungsbehörde erlassenen Haftbefehls bedarf es in der Regel nicht. Ebenso wenig ist nach den abgeschlossenen Verträgen die Bescheinigung erforderlich, daß das Urteil vollstreckbar sei, und es wird daher diese Bescheinigung, auch wenn sie im einzelnen Falle ausgestellt werden könnte, aus der Urteilsausfertigung besser fortbleiben.

§ 13.

Haftbefehl. Allgemeines.

1. Wird die Auslieferung einer Person nachgesucht, gegen welche ein Urteil noch nicht ergangen ist, so ist zur Stellung des Auslieferungsantrags in jedem Falle die Beibringung eines Haftbefehls erforderlich, aber auch ausreichend. Die Einreichung anderer in dem Strafverfahren ergangener gerichtlicher Beschlüsse, z. B. über die Einleitung der Voruntersuchung, über die Eröffnung des Hauptverfahrens, kann unterbleiben. In den Auslieferungsverträgen wird zwar meist auch die Beibringung einer beglaubigten Abschrift des Haftbefehls für genügend erachtet, wenn sie den Formen entspricht, welche die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Staates vorschreibt. Es empfiehlt sich jedoch, daß in der Regel ein von dem Richter unterzeichnetes zweites Exemplar des Haftbefehls eingereicht wird. Sollte aus besonderer Veranlassung eine beglaubigte Abschrift eingereicht werden, so ist sie jedenfalls gerichtlich, nicht von einem Beamten der Staatsanwaltschaft zu beglaubigen. Der Einsendung mehrerer Exemplare desselben Haftbefehls bedarf es nicht; es genügt hinsichtlich jeder Person, deren Auslieferung begeht wird, ein Exemplar (vgl. § 21; Ausnahme: §§ 5 und 30).

2. Bei der Aufstellung des Haftbefehls sind insbesondere die folgenden Punkte zu beachten:

§ 14.

Besonderes. Personalbeschreibung.

1. Der Haftbefehl hat eine möglichst genaue Bezeichnung und Beschreibung der Person des Verfolgten zu enthalten. Wesentlich ist hierbei neben der Angabe der Vor- und Zunamen die des Vaters und des letzten Wohnorts im Inland, wünschenswert die Angabe des Alters und der Staatsangehörigkeit, sowie eine möglichst genaue Personalbeschreibung (vgl. § 34: Brasilien, § 38: Griechenland, § 40: Italien, § 47: Schweiz). Neben oder auch statt der

Personalbeschreibung wird zur Erleichterung der Identifizierung des Verfolgten die Beifügung eines Bildes häufig von Nutzen sein. Das Bild ist auf Papier zu befestigen; auf diesem ist von dem Richter, welcher den Haftbefehl erlassen hat, auf Grund der Alten zu bescheinigen, daß die Abbildung den Verfolgten darstelle. (Vgl. auch § 39 Abs. 22).

2. Dagegen empfiehlt es sich nicht, in dem Haftbefehl den etwa bekannten Aufenthaltsort im Ausland oder auch nur das fremde Land selbst, in welchem sich der Verfolgte befinden soll, zu bezeichnen, damit aus einem inzwischen etwa erfolgten Wechsel des Aufenthaltsorts nicht Verzögerungen entstehen.

3. Zuweilen sind von den Behörden Schriftstücke, welche der Verfolgte eigenhändig geschrieben hatte, eingereicht, um durch Vergleichung der Handschrift seine Identifizierung zu ermöglichen. Da dies Beweismittel meist ein sehr unsicheres ist und in den vornehmlich in Betracht kommenden fremden Ländern zur Feststellung der Persönlichkeit des Verfolgten nicht für ausreichend erachtet wird, so ist von der Bezugnahme auf solche Schriftstücke abzusehen. (Vgl. aber § 11 Abs. 3).

§ 15.

Bezeichnung der strafbaren Handlung.

Der Haftbefehl hat ferner zu enthalten: die Bezeichnung der dem Verfolgten zur Last gelegten strafbaren Handlung nach Maßgabe der Terminologie des zur Anwendung kommenden inländischen Strafgesetzes. Soll die Auslieferung aus einem Lande nachge sucht werden, mit welchem ein Vertrag abgeschlossen ist, so ist der dem inländischen Recht entsprechenden Bezeichnung der Straftat auch diejenige Bezeichnung hinzuzufügen, unter welcher sie in dem Vertrag aufgeführt ist.

§ 16.

Konkreter Tatbestand.

In den Haftbefehl ist ferner in gedrängter Darstellung der konkrete Tatbestand der strafbaren Handlung, wegen welcher die Auslieferung beantragt werden soll, aufzunehmen. Insbesondere sind der Ort und die Zeit der Handlung hervorzuheben, auch ist dabei ersichtlich zu machen, ob die Tat im Inland oder im Ausland begangen ist. Der Tatbestand muß ferner alle in dem inländischen Strafgesetz vorgesehenen Merkmale der strafbaren Handlung individualisieren, also auch die näheren Umstände der Tat aufführen, ohne jedoch in eine Würdigung der Verdachtsgründe oder Beweismittel einzugehen. Es ist hierbei zu berücksichtigen, daß der Tatbestand der ausländischen Regierung

die Prüfung darüber ermöglichlen muß, ob nach den dortigen Gesetzen die Tat mit Strafe bedroht ist, da nur unter dieser Voraussetzung die Auslieferung bewilligt wird. Der Angabe des konkreten Tatbestandes bedarf es auch dann, wenn die Auslieferung bei einem Staat beantragt werden soll, mit welchem ein förmlicher Auslieferungsvertrag nicht besteht.

§ 17.

Befehl zur Verhaftung.

Der Haftbefehl hat den ausdrücklichen Befehl zu enthalten, daß die verfolgte Person zu verhaften sei, sowie in Gemäßheit des § 114 der Strafprozeßordnung die Angabe des Grundes, aus welchem die Verhaftung beschlossen worden ist, und den Hinweis auf das zulässige Rechtsmittel.

§ 18.

Wortlaut des Strafgesetzes.

In den Haftbefehl ist der Wortlaut derjenigen Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuchs oder anderer inländischer strafrechtlicher Vorschriften aufzunehmen, welche auf die dem Verfolgten zur Last gelegte Tat Anwendung finden. Der Hinweis auf die strafgesetzlichen Vorschriften der ausländischen Gesetzgebung oder auf die Vorschriften des Auslieferungsvertrags ist, da diese Gesetze für den Erlass des Haftbefehls ohne Bedeutung sind, zu unterlassen; ebensoviel bedarf es der Angabe des Wortlauts von Bestimmungen der Strafprozeßordnung.

§ 19.

Muster eines Haftbefehls.

1. Der zur Begründung eines Antrags auf Auslieferung erforderliche Haftbefehl ist hiernach etwa nach folgendem Muster aufzustellen:

Haftbefehl.

Der Tischlergeselle Adolf Schulze, geboren am 1. Mai 1850 zu Rostock im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin, mecklenburg-schwerinischer Staatsangehöriger, 1,50 m groß (folgt Personalbeschreibung), zuletzt wohnhaft in Wismar, ist wegen dringenden Verdachtes der Unterschlagung zur Untersuchungshaft zu bringen.

Er wird beschuldigt, am 10. Dezember 1905 zu Wismar im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin den Betrag von dreitausend Mark, welcher ihm vom Kaufmann A. in Wismar zur Auszahlung an den Maler B. dafelbst übergeben war, also fremde, bewegliche

Sachen, welche ihm anvertraut waren, sich rechtswidrig zugeeignet und sich hier durch des im § 246 des Strafgesetzbuchs unter Strafe gestellten Vergehens der Unterschlagung schuldig gemacht zu haben.

Der § 246 des Strafgesetzbuchs lautet: (folgt Wortlaut).

Die Untersuchungshaft wird verhängt, weil der Beschuldigte flüchtig geworden ist. Gegen diesen Haftbefehl ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig.

Schwerin, den 3. Januar 1906.

Der Untersuchungsrichter bei dem Großherzoglichen Landgericht.

N.

(Siegel.)

Landgerichtsrat.

2. Das hier mitgeteilte Muster eines Haftbefehls darf nur bei einfach gearteten Tatbeständen Anwendung finden; umfangreichere Sachdarstellungen dagegen sind nicht in die gesetzliche Tatbestandsformel einzuordnen, sondern ihr vor- oder nachzustellen.

§ 20.

Mehrere strafbare Handlungen.

1. Wird der Angeklagte wegen mehrerer selbständiger strafbarer Handlungen verfolgt, so ist entweder hinsichtlich jeder Tat ein besonderer Haftbefehl aufzustellen, oder es ist in dem Haftbefehl ersichtlich zu machen, daß die Verfolgung wegen mehrerer Delikte stattfindet. Das erstere Verfahren empfiehlt sich, wenn die Behörde im Zweifel darüber ist, ob wegen aller Straftaten oder nur wegen der einen oder der anderen die Auslieferung zulässig ist. Wird der Angeklagte außer einer Handlung, wegen welcher die Auslieferung beansprucht werden kann, noch wegen einer andern Tat verfolgt, wegen welcher die Auslieferung nicht zulässig ist, so ist in den Haftbefehl nur die erstere aufzunehmen.

2. Wird die Auslieferung einer Person angeregt, gegen welche bereits ein Urteil vorliegt, und welche wegen einer anderen Straftat noch in Untersuchung befangen ist, so sind zwecks Stellung des Auslieferungsantrags sowohl eine Urteilsansfertigung als auch ein Haftbefehl einzureichen, falls wegen beider strafbarer Handlungen der Auslieferungsantrag zulässig erscheint.

§ 21.

Mehrere Verfolgte.

Werden wegen derjenigen Tat, welche zu dem Auslieferungsverfahren Anlaß gibt, mehrere Personen verfolgt, so ist es zur Vermeidung von

Verzögerungen bei ihrer Festnahme zweckmäßig, auch wenn die Beschuldigten sämtlich nach demselben ausländischen Staate sich geflüchtet haben, für jede Person einen besonderen Haftbefehl einzureichen. Wegen der Anträge, welche nach Stellung eines Auslieferungsantrags erforderlich werden vgl. § 26.

III. Vorläufige Festnahme flüchtiger Personen zur Sicherung ihrer Auslieferung.

§ 22.

Anträge auf bloße Ermittlung sind unzweckmäßig.

Zuweilen wird seitens der Justizbehörden beantragt, daß im diplomatischen Wege lediglich Ermittelungen darüber angestellt werden möchten, ob eine wegen einer strafbaren Handlung verfolgte Person sich in einem bestimmten fremden Lande aufhalte. Derartige Anträge sind unzweckmäßig. Liegt die Vermutung vor, daß eine verfolgte Person sich in einem bestimmten fremden Staat aufhält, so empfiehlt es sich, alsbald unter Beifügung der erforderlichen Urkunden (§§ 11 ff.) die Auslieferung nachzusuchen, wobei abzuwarten bleibt, ob die Ermittlung gelingt. In diesem Fall ist die Bebringung einer Anzahl von Abbildungen des Verfolgten oder Verurteilten oder doch eine genaue Personalbeschreibung von besonderem Wert.

§ 23.

Antrag auf vorläufige Festnahme erfolgt im diplomatischen Wege.

1. Wird befürchtet, daß der Verfolgte bis zu dem Zeitpunkt, in welchem das zur Begründung des Auslieferungsantrags erforderliche Material beigebracht werden kann und die Stellung des Auslieferungsantrags im diplomatischen Wege erfolgt, sich seiner Verhaftung im Auslande durch weitere Flucht entzieht, so kann seine vorläufige Festnahme zwecks Sicherung der Auslieferung beantragt werden. Ein derartiger Antrag kann jedoch in der Regel ebenfalls nur im diplomatischen Wege (vgl. § 9), also nur seitens der Zentralbehörde oder in deren Auftrag durch den in dem betreffenden Lande beglaubigten diplomatischen Vertreter des Reichs gestellt werden. Es ist deshalb an das Justizministerium, wenn erforderlich telegraphisch zu berichten. Der Bericht hat insbesondere Ort und Zeit sowie kurze Bezeichnung der begangenen Tat zu enthalten; auch muß aus ihm hervorgehen, daß ein Strafurteil oder ein Haftbefehl erlassen ist, falls die vorläufige Festnahme in dem Zufluchtsland an die Voraussetzung gelnüpft ist (vgl. § 34: Brasilien, § 38: Griechenland, § 40: Italien, § 42: Luxemburg, § 44: Norwegen, § 46: Schweden, § 47: Schweiz, § 50: Uruguay).

2. Der Haftbefehl oder ein sonstiges, die Straftaten des Flüchtigen genauer bezeichnendes Schriftstück ist dem Berichte nicht beizufügen.

3. Wegen Einreichung der von dem Verfolgten nach Deutschland vom Ausland her gerichteten schriftlichen und telegraphischen Mitteilungen vgl. § 11 Abs. 3.

§ 24.

Ausnahme von der Regel unter § 23.

1. Einzelne Auslieferungsverträge enthalten die Bestimmung, daß die inländischen Behörden sich mit einem Antrag auf vorläufige Festnahme der flüchtigen Person unmittelbar an die zuständigen Behörden des anderen Landes wenden dürfen (vgl. § 33: Belgien, § 42: Luxemburg, § 43: Niederlande, § 44: Norwegen, § 47: Schweiz, § 49: Spanien). Derartige Anträge müssen ebenfalls, auch wenn sie mittelst Telegramms gestellt werden, die genaue Bezeichnung der dem Verfolgten zur Last gelegten Tat nach Zeit, Ort und den näheren Umständen in Gemäßheit des Auslieferungsantrags enthalten. Ist die vorläufige Festnahme von dem Vorhandensein eines Strafurteils oder eines Haftbefehls abhängig gemacht, so ist in dem Ersuchen ausdrücklich zu erwähnen, daß diese Voraussetzung vorliegt (vgl. § 42: Luxemburg, § 44: Norwegen, § 47: Schweiz). Über die Fälle, in welchen die vorläufige Festnahme durch Vermittelung der Kaiserlichen Gesandten oder Konsulen bewirkt werden kann, vgl. § 34: Brasilien, § 37: Frankreich, § 39: Großbritannien, § 40: Italien, § 43: Niederlande, § 51: Vereinigte Staaten von Amerika.

2. Der Haftbefehl oder ein sonstiges, die Straftaten des Flüchtigen genauer bezeichnendes Schriftstück ist weder dem Antrag auf vorläufige Festnahme beizufügen noch der er-suchten Stelle nachträglich mitzuteilen.

§ 25.

Schleunige Einsendung der zur Stellung des Auslieferungsantrags erforderlichen Urkunden bei vorläufiger Festnahme des Verfolgten.

1. Wird die vorläufige Festnahme eines Verfolgten beantragt, so sind zunächst gleichzeitig und jedenfalls, ohne daß eine Nachricht der ausländischen Behörde über den Erfolg dieses Antrags abgewartet wird, die zur Stellung des Auslieferungsantrags erforderlichen Urkunden dem Justizministerium einzureichen. In den Berichten sind die zwecks vorläufiger Festnahme des Verfolgten unmittelbar eingeleiteten Schritte zu erwähnen. (Vgl. § 10).

2. Besonderer Eile bedarf es in denjenigen Fällen, in welchen der Verfolgte tatsächlich auf Antrag der verfolgenden Behörde durch die ausländische Behörde einstweilen festgenommen worden ist, da die Verträge meist eine zum Teil kurze Frist für die Dauer der vorläufigen Festhaltung bestimmen derart, daß der Festgenommene wieder in Freiheit gesetzt wird, wenn nicht innerhalb der bestimmten Frist der gebürgt begründete Auslieferungsantrag im diplomatischen Wege gestellt ist (vgl. § 33: Belgien, § 34: Brasilien, § 38: Griechenland, § 39: Großbritannien, § 40: Italien, § 42: Luxemburg, § 43: Niederlande, § 44: Norwegen, § 46: Schweden, § 47: Schweiz, § 49: Spanien, § 50: Uruguay).

§ 26.

Nach Anregung des Auslieferungsantrags kein unmittelbarer Verkehr mehr zulässig.

1. Ist von der Justizbehörde die Auslieferung eines Beschuldigten bei dem Justizministerium bereits angeregt, so hat sie sich des weiteren unmittelbaren Verkehrs mit den Behörden im Ausland, welche auf ihren Antrag die vorläufige Festnahme des Verfolgten bewirkt oder veranlaßt haben (fremde Behörden, Gesandte, Konsuln) zu enthalten, weitere Anträge vielmehr lediglich an das Justizministerium zu richten. Insbesondere hat dies auch dann zu geschehen, wenn infolge nachträglicher Ermittlungen der auf den Festgenommenen gefallene Verdacht beseitigt ist oder der Auslieferungsantrag aus anderen Gründen zurückgezogen werden soll, der Festgenommene also wieder in Freiheit gesetzt werden muß. Durch einen unmittelbaren Schriftwechsel mit den Behörden im Ausland können in solchen Fällen, wenn inzwischen der Auslieferungsantrag bereits der fremden Regierung übermittelt ist, leicht Weiterungen entstehen.

2. Änderungen, welche nach Abbringung eines Antrags auf Auslieferung in den tatsächlichen Verhältnissen eintreten und für die Erledigung jener Anträge von Interesse sind, müssen sofort dem Justizministerium zur Kenntnis gebracht werden. Insbesondere ist von jeder Erledigung eines Auslieferungsantrages durch freiwillige Gestellung oder Ergreifung des Verfolgten im Inland, durch Aufhebung des Haftbefehls, durch Einstellung des Strafverfahrens oder durch sonstige Umstände regelmäßig telegraphisch und nur ausnahmsweise in anderer Art, stets aber unverzüglich Anzeige zu erstatten, damit der Antrag schließlich auf diplomatischem Wege zurückgezogen werden kann.

3. Sind Festnahme und Ablieferung einer verfolgten Person unmittelbar bei einem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugten Kaiserlichen Konsul be-

antragt, oder ist auf Grund der in einzelnen Auslieferungsverträgen enthaltenen Bestimmungen eine ausländische Behörde unmittelbar um die vorläufige Festnahme eines Verfolgten, oder ein Kaiserlicher Gesandter oder Konsul um seine Vermittelung zur Bewirkung der Festnahme ersucht worden, wegen Herbeiführung der Auslieferung aber noch nicht an das Justizministerium berichtet, so ist die ersuchte Behörde in gleicher Weise ungesäumt zu benachrichtigen, wenn der gestellte Antrag hinfällig wird.

§ 27.

Anträge auf vorläufige Festnahme an Bord des Schiffes.

Es ist vorgekommen, daß Behörden den Antrag gestellt haben, Personen, welche nach überseeischen Staaten sich geflüchtet hatten, wegen einer die Auslieferung aus dem fremden Lande nicht begründenden strafbaren Handlung durch die Konsuln festnehmen zu lassen, ehe die Flüchtigen den Boden des Auslandes betreten haben würden, also noch an Bord des sie nach dem Auslande führenden Schiffes. Derartigen Anträgen kann nur dann entsprochen werden, wenn der Verfolgte sich nach einem Lande flüchtet, in welchem von den Konsuln Gerichtsbarkeit geübt wird. In diesem Falle sind solche Anträge gegebenenfalls telegraphisch bei dem Konsulat des betreffenden Küstenplatzes unmittelbar zu stellen (vgl. § 3). Allen anderen Staaten, insbesondere auch den Vereinigten Staaten von Amerika gegenüber, kann ein derartiger Antrag keinen Erfolg haben, da der Verfolgte sich in dem betreffenden fremden Hafen im Bereich der Gerichtsbarkeit der fremden Behörden, nicht in derjenigen des Konsuls befindet und deshalb seine Festnahme ohne Vermittelung der fremden Behörden unzulässig ist.

§ 28.

Ersuchen um Festnahme flüchtiger Verbrecher durch die auf dem Grenzbahnhof in Herbesthal stationierten Kriminalbeamten.

1. Es findet eine ständige Überwachung des Grenzbahnhofs Herbesthal durch besondere, dem Bezirks-Polizeikommissarius in Aachen unterstellte Königlich Preußische Kriminalbeamte statt. Daher empfiehlt es sich:

Gaftbefehle oder Steckbriefe gegen solche Personen, von denen bekannt oder zu vermuten ist:

- a) entweder, daß sie über die belgische Grenze nach dem Auslaude, namentlich nach Belgien, Holland, Luxemburg, England oder Frankreich sich zu begeben beabsichtigen,

b) oder daß sie sich in Belgien, Holland oder Luxemburg aufhalten, unverzüglich und unmittelbar der bezeichneten Dienststelle unter der Adresse „Königlich Preußische Staatspolizei in Herbesthal“ — nicht aber dem Bürgermeister oder dem Bahnhofsvorsteher daselbst — mitzuteilen.

2. Die größte Schnelligkeit ist auch in den unter b bezeichneten Fällen geboten, weil die nach den dort genannten Staaten geflüchteten Verbrecher alsbald ausgewiesen zu werden pflegen, wenn sie nicht im Besitz genügender Ausweispapiere oder Existenzmittel sind, ihr Eintreffen in Herbesthal daher regelmäßig in kurzer Zeit zu erwarten ist. Die Übernahme der von Belgien ausgewiesenen Personen gehört zu den Obliegenheiten der mit der Überwachung des Grenzbahnhofs Herbesthal betrauten Kriminalbeamten.

IV. Ausführung der Auslieferung.

§ 29.

Allgemeines.

1. Die Ausführung der Auslieferung erfolgt regelmäßig in der Weise, daß die fremde Regierung die festgenommene Person durch ihre Beamten an die Grenze schaffen und den deutschen Behörden übergeben läßt (wegen Griechenland vgl. § 38). An welchem deutschen Grenzpunkte die Übergabe stattfinden soll, bestimmt die fremde Regierung.

2. Für die Weiterbeförderung des Ausgelieferten sorgt die deutsche Grenzbehörde. Wünscht indessen die Behörde, welche die Auslieferung betreibt, den Ausgelieferten von dem Ort der Übergabe abholen zu lassen, so hat sie dies baldmöglichst und, wenn angängig, schon in dem Bericht wegen Herbeiführung der Auslieferung dem Justizministerium anzugeben. Es wird alsdann dafür gesorgt, daß die deutsche Grenzbehörde den Ausgelieferten bis zur Ankunft des mit der Abholung beauftragten Beamten in Gewahrsam hält und daß der zuständigen Justizbehörde rechtzeitig Ort und Zeit der Übergabe mitgeteilt werden.

3. Soll der Ausgelieferte nach seiner Übergabe nicht derjenigen Behörde, welche die Auslieferung betreibt, sondern einer andern Behörde zugeschickt werden, so ist auch dies tunlichst bald dem Justizministerium anzugeben. Soweit erforderlich, haben die beteiligten Behörden sich vorher miteinander zu verständigen. Dies gilt insbesondere, wenn die Auslieferung gleichzeitig von mehreren deutschen Behörden betrieben wird oder wenn die Auslieferung eines Verurteilten beantragt ist und die Strafvollstreckung an einem Orte erfolgen kann, welcher der Grenze näher liegt als der Sitz der ersuchenden Behörde.

§ 30.

Durchlieferungen.

Muß die Person, deren Auslieferung bewilligt worden ist, durch einen zwischen dem Reich und dem Zufluchtsstaat liegenden Staat hindurchgeführt werden, um den deutschen Behörden übergeben werden zu können, so bedarf es hierzu der Einwilligung dieses Staates. In einzelnen der abgeschlossenen Auslieferungsverträge haben die fremden Staaten die Genehmigung zur Durchlieferung gegen Beibringung gewisser Urkunden unter der Voraussetzung zugesichert, daß die Auslieferung nach dem zwischen dem Durchgangsstaat und dem Reich geschlossenen Vertrag zulässig gewesen wäre. Derartige Vereinbarungen finden sich in den Artikeln 11 der Verträge mit Belgien, Luxemburg, den Niederlanden, Spanien und Uruguay, im Artikel VII des Bundesbeschlusses vom 26. Januar 1854 hinsichtlich Österreichs, im Artikel 14 des Vertrages mit Griechenland und im Artikel 4 des Zufahrtvertrags zwischen dem Reich und Norwegen. Vgl. auch: Artikel 10 der Verträge mit Italien und der Schweiz. Aber auch wenn die Durchführung eines Ausgeliefereten durch Staaten in Frage kommt, mit welchen solche Abreden nicht bestehen, sind von der verfolgenden Justizbehörde neben dem für die Regierung des Zufluchtsstaats bestimmten Exemplar des Haftbefehls oder der Urteilsausfertigung ein oder mehrere Exemplare einzureichen, damit die Genehmigung zur Durchführung des Ausgelieferten bei der oder den Regierungen der Durchgangsstaaten eingeholt werden kann. Diese Genehmigung kann nur im diplomatischen Wege erbeten werden; die Justizbehörden haben deshalb, auch wenn es sich um eine Durchlieferung durch Österreich handelt, sich niemals mit den Behörden des Durchgangsstaats in Verbindung zu setzen.

§ 31.

Kosten.

Die durch die Festnahme, den Unterhalt und den Transport der Person, deren Auslieferung bewilligt worden ist, bis zur Grenze des Zufluchtsstaats oder bis an Bord des nach dem Reich abgehenden Schiffes entstehenden Kosten werden in der Regel von dem Zufluchtsstaat getragen, ihre Erfüllung wird regelmäßig nicht verlangt. Die Auslieferungsverträge enthalten hierüber meist besondere Abreden. Das Gleiche gilt auch von solchen Staaten, mit welchen besondere Abreden über diesen Punkt nicht bestehen. Ausnahmen gelten nur hinsichtlich des Verkehrs mit Frankreich (§ 37 Abs. 6), Österreich-Ungarn (§ 45) und mit den Vereinigten Staaten von Amerika (§ 51). Diesen Staaten müssen die sämtlichen durch die Auslieferung erwachsenen Kosten erstattet werden.

§ 32.

Belohnungen.

Ist für die Ermittlung oder Ergreifung eines flüchtigen Verbrechers eine Belohnung ausgesetzt, und kommt in Frage, ob diese Belohnung ganz oder zum Teil ausländischen Behörden oder Beamten zuzuwenden sei, so ist von einer unmittelbaren Zuweisung oder Auszahlung an letztere und von einer diplomatischen oder konsularischen Vermittelung zu diesem Zwecke abzusehen, vielmehr schon vor der Verteilung an das Justizministerium zu berichten, damit das Erforderliche veranlaßt werden kann.

V. Besondere Bemerkungen bezüglich einzelner Länder.

§ 33.

Belgien.

1. Maßgebend ist der Auslieferungsvertrag zwischen dem Reich und Belgien vom 24. Dezember 1874 (Reichs-Gesetzblatt 1875 S. 73)*) nebst dem Zusatzvertrag vom 28. November 1900 (Reichs-Gesetzblatt 1901 S. 203).

2. Bemerkt wird zu Artikel 1 des Vertrags vom 24. Dezember 1874:
Ziffer 11: Die Auslieferung ist auch erfolgt wegen des nach § 176
Ziffer 2 des deutschen Strafgesetzbuchs strafbaren Verbrechens;

Ziffer 15: ebenso wegen Teilnahme an einer Schlägerei, welche die erwähnte Folge gehabt hat (§ 227 Str. G. B.).

Ziffer 16: Nach belgischem Recht (Art. 462 des belgischen Strafgesetzbuchs) bleibt ein von Verwandten absteigender Linie gegen Verwandte aufsteigender Linie begangener Diebstahl straflos, selbst wenn ein Antrag des Bestohlenen vorliegt; die Auslieferung kann also in diesem Falle nicht beansprucht werden.

Ziffer 18: Nach belgischem Recht (Art. 496 des belgischen Strafgesetzbuchs) wird wegen Betrugs bestraft: quiconque dans le but de s'approprier une chose appartenant à autrui, se sera fait remettre ou délivrer des fonds, meubles, obligations, quittances, décharges soit en faisant usage de faux noms ou de fausses qualités, soit en employant des manœuvres frauduleuses pour persuader l'existence de fausses entreprises, d'un pouvoir ou d'un crédit imaginaire, pour faire naître l'espérance ou la crainte d'un succès, d'un accident ou de tout autre évènement chimérique ou pour abuser autrement

*) Berichtigt durch Bekanntmachung vom 29. Dezember 1878 (Reichs-Gesetzblatt 1879 S. 2).

de la confiance ou de la crédulité. Die Auslieferung wegen Betrugs kann deshalb nicht beansprucht werden, wenn der Täter die Gegenstände, zu deren Erlangung die Täuschung erfolgt ist, nicht erhalten oder bei der Täuschung keine listigen Kunstgriffe angewendet hat. In welchen Handlungen diese Kunstgriffe gefunden werden, ist in dem Hofbefehl hervorzuheben. Der Versuch des Betrugs ist nach belgischem Recht nicht mit Strafe bedroht (vgl. Artikel 2 des Vertrags).

Ziffer 20 und 21 beziehen sich nur auf wissenschaftlich falsch geschworene Eide.

Ziffer 22 kommt nur zur Anwendung, wenn die Verleitung von Erfolg begleitet, der Eid also in der Tat falsch geleistet wurde; ist dies nicht der Fall, so liegt nur ein nach belgischem Rechte strafloser Versuch der Verleitung vor, es sei denn, daß der Eid, zu dessen Verlehnung der Zeuge (Sachverständige, Dolmetscher) verleitet werden sollte, in einem Strafverfahren abzuleisten war, welches ein Verbrechen zum Gegenstande hatte.

Ziffer 30 umfaßt die aktive und passive Bestechung.

3. Zu Art. 7 des Vertrags;

Nach belgischem Recht verjährt die Strafverfolgung wegen Verbrechen in zehn, wegen Vergehen in drei Jahren. Die Verjährung wird nicht durch bloße Ermittlungshandlungen, sondern nur durch Instruktions- und Verfolgungshandlungen (im wesentlichen also nur durch richterliche Akte) unterbrochen. Aber auch diese Unterbrechung wirkt nur innerhalb des Doppelten der Verjährungszeit, nicht darüber hinaus, so daß z. B. die Auslieferung aus Belgien zwecks Strafverfolgung nicht mehr verlangt werden kann, wenn seit der Begehung des Vergehens sechs Jahre oder mehr vergangen sind und zwar selbst dann nicht, wenn innerhalb dieser Frist die Verjährung durch Instruktions- und Verfolgungshandlungen unterbrochen worden ist. Die Vollstreckung erkannter Strafen verjährt, wenn auf kriminelle Strafen im Sinne des belgischen Rechts (Zuchthausstrafe von mindestens fünf Jahren) erkannt ist, innerhalb zwanzig, wenn auf Gefängnisstrafe von mehr als drei Jahren erkannt ist, innerhalb zehn, wenn auf Gefängnisstrafe von geringerer Dauer erkannt ist, innerhalb fünf Jahren. Die Frist beginnt mit dem Tage der Urteilsfällung oder dem Tage, an welchem das Urteil rechtskräftig geworden ist und wird nur durch die Verhaftung des Verurteilten unterbrochen.

4. Welche Urkunden zur Begründung des Auslieferungsantrags vorzulegen sind, bestimmt Artikel 8 des Vertrags (vgl. auch §§ 12 ff.).

5. Die vorläufige Festnahme (Artikel 9 des Vertrages) soll in der Regel im diplomatischen Wege nachgesucht werden und kann nur in dringenden

Fällen unmittelbar bei der zuständigen belgischen Behörde beantragt werden. Die zuständigen Behörden sind für Brüssel der Generaldirektor der Gefängnisse und der öffentlichen Sicherheit (directeur général des prisons et de la sûreté publique) daselbst, für die belgischen Provinzen der betreffende Staatsanwalt (procureur). An diese Beamten (vgl. jedoch den folgenden Absatz) sind deshalb die entsprechenden Ersuchen zu richten und im Wege des unmittelbaren Geschäftsverkehrs zu befördern.

6. Wenn man vermutet wird, daß der Verfolgte sich nach Belgien gewandt hat, näheres über seinen dortigen Aufenthalt aber nicht bekannt ist, so ist die Kaiserliche Gesandtschaft in Brüssel unmittelbar um Herbeiführung der vorläufigen Festnahme zu ersuchen. An das Justizministerium ist in solchen Fällen das Ersuchen nur dann zu richten, wenn Zweifel bestehen, ob wegen der Straftat die Auslieferung beansprucht werden kann.

7. Da nach Artikel 1 Absatz 2 des Zusatzvertrags der vorläufig Festgenommene wieder auf freien Fuß gesetzt werden kann, wenn nicht binnen achtzehn Tagen nach dem Tag seiner Festnahme der Auslieferungsantrag mit einem der im Artikel 8 des Auslieferungsvertrags aufgeführten gerichtlichen Schriftstücke auf diplomatischem Wege bei der ersuchten Regierung eingegangen ist, so ist die Einsendung der zur Stellung des Auslieferungsantrags erforderlichen Urkunden vorzugsweise zu beschleunigen.

8. Die Kosten der Festnahme, des Unterhalts und des Transports des Auszuliefernden bis zur deutschen Grenze trägt Belgien.

§ 34.

Brasilien.

1. Maßgebend ist der Auslieferungsvertrag zwischen dem Reich und Brasilien vom 17. September 1877 (Reichs-Gesetzblatt 1878 S. 293 ff.).

2. Welche Urkunden zur Begründung des Antrags erforderlich sind, bestimmt der Artikel 9; danach sind die Angabe der Staatsangehörigkeit und eine Personalbeschreibung des Verfolgten, sowie etwaige andere zur Feststellung der Identität desselben dienende Angaben wesentlich (vgl. auch §§ 12 ff.).

3. Die vorläufige Festnahme des Verfolgten kann in der Regel nur im diplomatischen Wege beantragt werden.

4. Der Antrag kann nur gestellt werden, wenn bereits ein Haftbefehl gegen den Verfolgten erlassen ist; der Bericht hat sich hierüber zu äußern (vgl. § 23). — Ist jedoch besondere Eile geboten und liegt zugleich begründeter

Anhalt für die Annahme vor, daß sich der Verfolgte, dessen vorläufige Festnahme herbeigeführt werden soll, in einem bestimmten Konsulatsbezirk aufhält, so ist den diesseitigen Behörden ausnahmsweise gestattet, das Ersuchen um vorläufige Festnahme unter Angabe der dem Verfolgten zur Last gelegten strafbaren Handlung und mit tunlichst genauer Beschreibung seiner Person, sowie unter Berufung darauf, daß ein Haftbefehl erlassen sei, telegraphisch an diejenige Kaiserlich deutsche Konsulatsbehörde in Brasilien zu richten, in deren Bezirk der Verfolgte vermutet wird. In dem Ersuchen ist zu erwähnen, daß der Kaiserlichen Gesandtschaft in Rio de Janeiro Mitteilung gemacht sei, und daß die Stellung der nach dem Auslieferungsvertrag erforderlichen Anträge bei der Brasilianischen Regierung seitens der Kaiserlichen Gesandtschaft erfolgen werde. Von dem Ersuchen ist die Kaiserlich deutsche Gesandtschaft in Rio de Janeiro gleichzeitig auf telegraphischem Wege in Kenntnis zu setzen. Die Einreichung der zur Begründung des Auslieferungsantrags erforderlichen Urkunden an das Justizministerium ist in diesen Fällen besonders zu beschleunigen.

5. Die vorläufige Festhaftung dauert höchstens neunzig Tage.

6. Die Kosten der Festnahme, des Unterhalts und des Transports des Auszuliefernden bis an Bord des Schiffes, welches ihn nach Europa bringt, trägt Brasilien.

§ 35.

Columbien.

1. Bis zum Inkrafttreten der vorbehalteten besonderen Vereinbarungen bleibt der Artikel 23 des Freundschaftsvertrags vom 23. Juli 1892 (Reichsgesetzblatt 1894 S. 471) maßgebend.

2. Die Anträge auf vorläufige Festnahme und Auslieferung sind im diplomatischen Wege zu stellen, es ist deshalb in jedem Falle unter Beifügung der entsprechenden Urkunden zu berichten (vgl. §§ 9, 12 ff. 23).

§ 36.

Dänemark.

1. Ein Auslieferungsvertrag mit Dänemark besteht nicht; es kann die Auslieferung deshalb nur unter Zusicherung der Gegenseitigkeit beantragt werden. Die Gesuche sind auf solche strafbare Handlungen zu beschränken, wegen welcher nach den neuern Verträgen des Reichs, insbesondere dem Vertrag mit Belgien, die Auslieferung vereinbart ist. Dabei ist zu prüfen, ob auch die anderen in diesen Verträgen niedergelegten Voraussetzungen vorhanden sind.

2. Der Antrag auf Auslieferung und auf vorläufige Festnahme des Verfolgten kann in jedem Falle nur im diplomatischen Wege gestellt werden (§§ 9, 23). Zur Begründung des Auslieferungsantrags ist entweder eine Urteilsausfertigung oder ein Haftbefehl (vgl. §§ 12 ff.) bei dem Justizministerium einzureichen. Ist der Verfolgte aus der Provinz Schleswig-Holstein gebürtig, so ist mit Rücksicht auf die Vereinbarung im Artikel XIX des am 30. Oktober 1864 zu Wien abgeschlossenen Friedensvertrags mit besonderer Sorgfalt zu prüfen, ob der selbe Reichsangehöriger oder dänischer Staatsangehöriger ist, da im letzteren Falle seine Auslieferung nicht verlangt werden kann. Daß diese Prüfung stattgefunden hat, ist in dem Bericht (§ 10) hervorzuheben.

3. Nach Bewilligung der Auslieferung wird der Auszuliefernde regelmäßig durch einen dänischen Beamten auf dem dänischerseits gewählten Wege nach dem deutschen Grenzort oder Hafen gebracht und dort der von den dänischen Behörden vorher benachrichtigten deutschen Behörde übergeben. Escheint in einzelnen Fällen eine Abweichung von diesem Verfahren als erwünscht, so haben die Justizbehörden rechtzeitig entsprechende Anträge bei dem Justizministerium zu stellen.

Wird der Transport über die Linie Gjedser-Warnemünde geleitet, so ist die Staatsanwaltschaft beim Landgericht zu Rostock die diesseitige Uebernahmehörde.

4. Die Kosten der Festnahme, des Unterhalts und des Transports des Auszuliefernden bis zur Einschiffung oder bei Beförderung auf dem Landwege bis zur deutschen Grenze trägt Dänemark.

§ 37.

Frankreich.

1. Maßgebend ist die Konvention zwischen Mecklenburg-Schwerin und Frankreich wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher vom 26. Januar 1847 (Raabe Bd. 5, S. 489).

2. Aus der in der Anlage abgedruckten, den preußischen Vorschriften über das Auslieferungsverfahren entnommenen Zusammenstellung geht hervor, daß der Auslieferungsverkehr zwischen Preußen und Frankreich, welcher auf dem Vertrag vom 21. Juni 1845 (Preuß. Gesetz-Sammlung S. 579 ff.) beruht, mehrfache Erweiterungen und Ergänzungen erfahren hat. Die zwischen Preußen und Frankreich bestehende Ausdehnung des Auslieferungsverkehrs wird wohl auch im Auslieferungsverkehr mit Mecklenburg-Schwerin zugestanden werden.

Anlage:

Der auf dem Vertrage vom 21. Juni 1845 beruhende Auslieferungsverkehr zwischen Preußen einerseits und Frankreich andererseits hat im Laufe der Zeit durch Austausch von Gegenseitigkeitserklärungen und in anderer Weise die folgenden Erweiterungen und Ergänzungen erfahren.

I.

A. Auf Grund förmlicher Gegenseitigkeitserklärungen findet die Auslieferung statt:

1. wegen Körperverlehung mit tödtlichem Ausgang, sowie wegen vorsätzlicher Körperverlehung, sofern Tatumstände vorliegen, die nach dem Rechte des einen oder des andern Teiles die Strafbarkeit erhöhen;
2. wegen Blutschande, wenn die Handlung zugleich nach § 173 des Reichs-Strafgesetzbuchs und nach Art. 331. Abs. 2 des Code pénal strafbar ist;
3. wegen Entführung von Minderjährigen, gleichviel ob die Tat sich nach dem Recht des einen wie des andern Teiles als Verbrechen oder Vergehen darstellt;

Im Auslieferungsverkehr zwischen Preußen und Frankreich findet auf Grund von Gegenseitigkeitserklärungen die Auslieferung wegen Entführung von Minderjährigen beiderlei Geschlechts statt, wenn die Tat nach der Gesetzgebung des einen wie des andern Teiles als Verbrechen oder Vergehen strafbar ist (§§ 235 bis 237 des Reichsstrafgesetzbuchs und § 21 des preußischen Gesetzes vom 2. Juli 1900 — Gesetz Samml. S. 264 —; Artikel 354 ff. des Code pénal und das den Artikel 357 ergänzende französische Gesetz vom 5. Dezember 1901).

4. wegen einfachen Diebstahls ohne Rücksicht auf den Wert des Gegenstandes, sofern die betreffende Handlung nach der Gesetzgebung des einen wie des andern Teiles als Verbrechen oder Vergehen unter Strafe gestellt ist;
5. wegen Unterschlagung ohne Rücksicht auf den Wert des Gegenstandes, wenn die Handlung nach deutschem Rechte als Unterschlagung und nach französischem Rechte als abus de confiance strafbar ist.

Auslieferungen im Verkehr zwischen Preußen einerseits und Frankreich andererseits finden künftig auf Grund der Gegenseitigkeit auch wegen solcher Handlungen statt, die nach deutschem Rechte als Untreue (§ 266 St. G. B.) und nach französischem Rechte als abus de confiance strafbar sind.

6. wegen Betrugs, sofern die Handlung gleichzeitig nach deutschem Recht als Betrug und nach französischem Recht als escroquerie strafbar ist;
 7. wegen aktiver und passiver Beamtenbestechung, wenn die Handlung gleichzeitig nach deutschem Recht als Bestechung öffentlicher Beamten zum Zweck einer Verleihung ihrer Amtspflicht (R. St. G. B. §§ 332 bis 334) und nach französischem Rechte als corruption de fonctionnaires publics (Code pénal art. 177 bis 179, 181, 182) mit Strafe bedroht ist;
 8. wegen Begünstigung, wenn die Handlung als Begünstigung nach §§ 257, 258 und 260 des R. St. G. B. und nach Art. 248 des Code pénal mit Strafe bedroht ist.
- B. Wegen Versuchs der im Auslieferungsverträge und den in Ergänzung dieses Vertrages ausgetauschten Gegenseitigkeitsklärungen findet die Auslieferung statt, soweit der Versuch nach der Gesetzgebung beider Länder strafbar ist.

II.

Ferner besteht wechselseitiges Einverständnis über erweiternde Auslegung des Auslieferungsvertrags hinsichtlich folgender Punkte:

1. Die Hohlerei ist als Teilnahme an dem Verbrechen oder Vergehen aufzufassen, durch das die verhehlten Sachen erlangt sind. Die Auslieferung wegen Hohlerei hat daher in gleicher Weise wie wegen sonstiger Teilnahme stattzufinden.
2. Unter dem im Art. 2 Nr. 3 des Auslieferungsvertrages vom 21. Juni 1845 aufgeführten Verbrechen der Verfälschung von authentischen Schriften oder Handelspapieren und von Privatschriften ist nicht nur die Fälschung einer dieser Urkunden, sondern auch das Gebrauchmachen von einem solchen verschärfsten Schriftstück verstanden.
3. Auch nach Übergabe einer ausgelieferten Person soll noch die nachträgliche Genehmigung zur Strafverfolgung wegen solcher in dem ursprünglichen Auslieferungsantrage nicht enthaltener Handlungen bewilligt werden, wegen deren die Auslieferung nach dem Auslieferungsvertrage vom 21. Juni 1845 und den zu seiner Erläuterung oder Ergänzung getroffenen sonstigen Abmachungen überhaupt zu bewilligen ist.
4. Wenn eine ausgelieferte Person nach rechtmäßiger Aburteilung wegen der Straftat, wegen deren die Auslieferung erfolgt ist, es unterlassen sollte, das Gebiet des Staates, an den sie ausgeliefert worden ist, innerhalb einer ihr gestellten Frist, deren Bemessung der Justizverwaltung zusteht, zu verlassen, so kann sie auch wegen eines vor der

Auslieferung begangenen gemeinen Verbrechens oder Vergehens, wegen dessen die Auslieferung nicht erfolgt ist (d. h. also auch wegen eines in dem Auslieferungsvertrag oder den sonstigen Abmachungen nicht vorgesehenen gemeinen Verbrechens oder Vergehens), von den Gerichten des erfuchenden Staates strafrechtlich verfolgt werden. — — —

3. Welche Urkunden zur Begründung des Antrages erforderlich sind, bestimmt Artikel 5 (vgl. §§ 12 ff.).

4. Wird die vorläufige Festnahme wegen einer Straftat beantragt, die unabweislich unter den Auslieferungsvertrag oder eine Gegenseitigkeitserklärung fällt, so kann in dringenden Fällen das Ersuchen um Herbeiführung der vorläufigen Festnahme unmittelbar an die Kaiserliche Botschaft in Paris gerichtet werden, sofern nicht etwa anzunehmen ist, daß der Verfolgte sich in den Amtsbezirk eines der Kaiserlichen Berufskonsulate in Havre, Bordeaux oder Marseille geflüchtet hat. In den letzterwähnten Fällen ist die Vermittelung des für den Zufluchtsort zuständigen Kaiserlichen Konsuls unmittelbar in Anspruch zu nehmen. (Vgl. die Bekanntmachungen vom 26. Oktober 1874 (Raspe Bd. 2 S. 1127) und vom 23. April 1895 (Regierungs-Blatt S. 128).

5. In nicht dringenden Fällen, sowie wenn Zweifel darüber bestehen, ob die Straftat unter den Auslieferungsvertrag fällt, ist an das Justizministerium wegen Herbeiführung der vorläufigen Festnahme zu berichten.

6. Die Kosten der Festnahme, des Unterhalts und des Transports des Auszuliefernden bis zur deutschen Grenze sind an Frankreich zu erstatten. (Artikel 10 des Vertrages.)

§ 38. Griechenland.

1. Maßgebend ist der Auslieferungsvertrag zwischen dem Reich und Griechenland vom 12. März 1907 (Reichs-Gesetzblatt S. 545).

2. Nach der Bekanntmachung vom 17. August 1907 betreffend die Ratifizierung des Auslieferungsvertrags sowie nach einer in Ansehung der Bestimmungen des Artikel 2 des Vertrags durch Schriftwechsel vom 30. Mai 1907 getroffenen Verständigung (Reichs-Gesetzblatt S. 558) soll die Auslieferung wegen der im Artikel 2 des Vertrags vorgesehenen strafbaren Handlungen unter den im Vertrag angegebenen Bedingungen nur dann stattfinden, wenn diese strafbaren Handlungen in der Gesetzesgebung des Reichs und Griechenlands vorgesehen sind, und wird demgemäß insbesondere wegen der im Artikel 2 Ziffer 19

vorgesehenen Straftaten die Auslieferung nur in dem Falle beansprucht werden können, wenn diese Handlungen auch nach der griechischen Gesetzgebung als ein Verbrechen oder Vergehen anzusehen sind.

3. Bemerkt wird zu Artikel 2 des Auslieferungsvertrags:

Ziffer 1. Wegen Vergiftung wird nach dem griechischen Strafgesetzbuch bestraft: Wer einem anderen Gift oder andere Stoffe, die den Tod zur Folge haben können, vorsätzlich beibringt (Artikel 289) und wer Brunnen, Zisternen, Wasserleitungen, Quellen, öffentlich verkaufliche Waren oder überhaupt Sachen, wodurch eine Anzahl Menschen Leben oder Gesundheit verlieren kann, vorsätzlich vergiftet (Artikel 290). Diese Tatbestände entsprechen im wesentlichen denen der §§ 229, 324 des deutschen Strafgesetzbuchs.

Bei Ziffer 5 ist der Raub von Personen unter 14 Jahren neben der Entführung Minderjähriger besonders vorgesehen. Er ist im griechischen Strafgesetzbuch (Artikel 321) auch dann mit schwerer Strafe bedroht, wenn die den Eltern oder dem Vormund ohne deren Einwilligung entzogene Person (unter 14 Jahren) selbst eingewilligt hatte, während die Entführung einer mehr als 12 jährigen Person mit ihrem Willen im griechischen Strafgesetzbuch (Artikel 332) nur mit Strafen bedroht ist, die unter zwei Jahren Gefängnis bleiben und daher die Auslieferung nicht rechtfertigen. Dagegen ist die Entführung (zu Zwecken der Unzucht oder der Ehe) mit schwerer Strafe bedroht (Artikel 331 des griechischen Strafgesetzbuchs), wenn sie ohne Einwilligung der entführten Person, mit List oder Gewalt erfolgt, oder wenn die, sei es ohne ihre, sei es mit ihrer Einwilligung entführte Person unter 12 Jahren ist.

Ziffer 7. (Motzucht.) Wegen anderer Verbrechen oder Vergehen gegen die Sittlichkeit findet eine Auslieferung nicht statt.

Ziffer 20. (Hohlerei.) Diese Handlung ist im griechischen Rechte nicht besonders ausgeführt sondern fällt unter den Begriff der Teilnahme (Artikel 72, Nr. 5 des griechischen Strafgesetzbuchs).

4. Nach Artikel 9 des Vertrags soll neben den daselbst sonst aufgeführten Urkunden, wenn möglich, eine Personalbeschreibung des Verfolgten oder irgend

eine sonstige zur Feststellung seiner Identität geeignete Bezeichnung beigebracht werden. (Vgl. § 14).

5. Die vorläufige Festnahme kann nur im diplomatischen Wege (§ 9) und nur beim Vorhandensein der im Art. 9 genannten Urkunden beantragt werden (Artikel 10). Die verfolgende Behörde hat sich deshalb zu letzterem in ihrem Bericht (§. 23) zu äußern.

6. Die vorläufige Festhaltung dauert höchstens einen Monat (Artikel 9).

7. Die Kosten der Festnahme, des Unterhalts und der Beförderung des Auszuliefernden bis zur griechischen Grenze oder bis zur Einschiffung trägt Griechenland (Artikel 12).

8. Nach Artikel 12, Absatz 4 soll der Auszuliefernde nach demjenigen griechischen Hafen oder griechischen Grenzort geführt werden, welcher diesseits bezeichnet wird. Der an das Justizministerium zu erstattende Bericht der verfolgenden Behörde hat sich hierüber zu äußern (vgl. auch § 29).

9. Der Auszuliefernde ist binnen einer Frist von drei Monaten nach seiner Festnahme außerhalb Griechenlands zu schaffen, wenn nicht der Auslieferungsanspruch überhaupt verwirkt sein soll (Artikel 13). In diese Frist ist übrigens gemäß Abs. 2 die Zeit nicht miteinzurechnen, während welcher der Auszuliefernde der griechischen Strafrechtspflege genüge leisten muß (Artikel 5, Abs. 1).

§ 39.

Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Irland nebst den britischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen.

1. Maßgebend ist der Vertrag zwischen dem Reich und dem Vereinigten Königreiche vom 14. Mai 1872 (Reichs-Gesetzblatt, S. 229 ff.).

2. Nach Artikel I findet die Auslieferung aus dem Vereinigten Königreiche nur statt wegen strafbarer Handlungen, die auf deutschem Gebiet begangen sind. Darunter fallen auch solche Handlungen, die vom Gebiet des Vereinigten Königreichs aus in Deutschland begangen sind. So ist die Auslieferung z. B. bewilligt worden wegen Erlangung von Geld oder anderen Sachen durch falsche Vorstreuungen (Artikel II Absatz 1 Nr. 6) in solchen Fällen, in denen die Betrugshandlungen von dem Gebiet des Vereinigten Königreichs aus nach Deutschland gerichtet waren.

3. Zu Artikel II Absatz 1 Nr. 4 bis 8, Nr. 14, 15: Bei allen Straftaten, durch welche das Vermögen anderer geschädigt wird, ist zu beachten, daß die englische Rechtsprechung geneigt ist, eine Handlung nicht als strafrechtlich verfolgbar anzusehen, wenn der Geschädigte sich auf Verhandlungen

eingelassen hat, die seinen Verzicht auf Verfolgung des Täters gegen Abtragung oder Sicherstellung seiner Forderung zum Gegenstande hatten; es ist daher, wenn sich solches aus den Zeugenaussagen ergibt, die Ablehnung des Antrags zu gewähren.

4. Zu Artikel II Absatz 1 Nr. 6 ist zu vergleichen, was vorher zu Artikel I bemerkt ist. Als falsche Vorstreuungen werden nach englischem Recht nur Vorstreuungen falscher Tatsachen erachtet, während z. B. eine lediglich durch Versprechungen bewirkte Erregung falscher Erwartungen nicht genügt.

5. Zu Artikel II Absatz 1 Nr. 7 ist zu beachten, daß jetzt die Strafvorschriften der Konkursordnung — in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzblatt, S. 612 ff.) — §§ 239 ff. maßgebend, von den dort vorgesehenen Handlungen aber die unterlassene oder mangelhafte Führung der Handelsbücher (§ 239 Nr. 3, 4., § 240 Nr. 3) und die in § 240 Nr. 1, 4 aufgeführten Handlungen sowie der Tatbestand des § 244 nach dem englischen Konkursrecht überhaupt nicht strafbar sind, auch nach englischem Recht die bloße Zahlungsseinstellung für den Tatbestand des Bankrotts nicht genügt, vielmehr stets die Größenöffnung des Konkursverfahrens erforderlich ist. Im übrigen erfordert das englische Recht bei Verheimlichung oder Weiseitebeschaffung von Vermögensstücken (§ 239 Nr. 1), daß diese einen Wert von mindestens zehn Pfund Sterling (200 Mark) haben, außer bei der Verschweigung oder Zurückhaltung von Vermögensstücken dem Konkursverwalter gegenüber — wobei es auf den Wert nicht ankommt — sowie ferner, daß die in § 239 Nr. 1, 2 vorgesehenen Handlungen und die Verheimlichung, Vernichtung oder Veränderung von Handelsbüchern (§ 239 Nr. 4 und § 240 Nr. 3), soweit nicht diese Handlungen dem Konkursverwalter gegenüber und somit erst nach Größenöffnung des Konkursverfahrens begangen werden, nach dem Antrag auf dessen Größenöffnung oder in den letzten vier Monaten vor dem Größenöffnungsantrag vorgenommen worden sind. Die in § 240 Nr. 2 vorgesehene Verschleuderung von Waren oder Wertpapieren ist nach englischem Rechte nur strafbar, wenn der Schuldner ein Handelsgewerbe betreibt und während der letzten vier Monate vor dem Größenöffnungsantrag oder dem Größenöffnungsbeschuß anders als im regelmäßigen Betrieb seines Gewerbes Waren oder Wertpapiere, die er auf Kredit entnommen und nicht bezahlt hat, verpfändet oder sonst darüber verfügt. Der Tatbestand des § 241 ist nach englischem Rechte nur strafbar, insoweit die Handlung sich zugleich als Weiseitebeschaffung von Vermögensstücken im Werte von mindestens zehn Pfund Sterling (200 Mark) darstellt und nach oder in den letzten vier Monaten vor dem Größenöffnungsantrag begangen worden ist. Wegen der in § 242 erwähnten

Handlungen kann eine Auslieferung nur beansprucht werden, wenn sie eine Teilnahme an einer Handlung des Gemeinschuldners, wegen deren die Auslieferung stattzufinden hätte, enthalten. Soweit es nach vorstehendem auf den Zeitpunkt ankommt, zu dem der Antrag auf Größnung des Konkursverfahrens gestellt worden ist, ist dieser Zeitpunkt ersichtlich zu machen und gleich den übrigen wesentlichen Tatbestandsmerkmalen durch die Beweisaufnahme festzustellen. Ist eine Größnung des Konkursverfahrens nicht erfolgt, so hat der Antrag auf Auslieferung keine Aussicht auf Erfolg.

6. Zu Artikel II Abs. 1 Nr. 10. Eine nach § 235 des Strafgesetzbuchs strafbare Entführung ist nach englischem Rechte als Abdunktion nur strafbar, wenn die entführte Person eine unverehelichte Frauensperson unter 16 Jahren ist, und die nach § 236 strafbare Entführung nur, wenn sie durch Gewalt begangen ist, oder wenn sie ohne Gewalt, aber in gewinnfütiger Absicht erfolgt ist und die Entführte Vermögen besitzt oder eine Erbschaft zu erwarten hat. Der Tatbestand des § 237 ist nach englischem Recht nur strafbar, wenn eine Frauensperson unter 18 Jahren entführt wird, um zur Unzucht gebracht zu werden, oder wenn eine minderjährige Frauensperson entführt wird, die Vermögen besitzt oder eine Erbschaft zu erwarten hat, und die Entführung in arglistiger Weise (fraudulently) erfolgt. Jahr und Tag der Geburt oder wenigstens das Alter der Entführten und die sonst nach vorstehendem erforderlichen Merkmale des Tatbestandes sind gleich den übrigen wesentlichen Tatsachen anzugeben und durch die Beweisaufnahme festzustellen. Die Rückführung eines entführten minderjährigen Mädchens ist nur durch zivilprozeßualische Schritte des Vaters oder Vormundes (Antrag auf Erlaß eines Bescheids zur Vorführung vor Gericht, eines sogenannten Writ of Habeas Corpus) herbeizuführen. Die Entführte pflegt dem Vater oder Vormund, der am besten sofort persönlich vor dem englischen Gericht erscheint, übergeben zu werden, wenn sie nach gerichtlichem Ermessen noch nicht die zur Erkenntnis ihrer Lage erforderliche Einsicht besitzt, was bei Mädchen bis zu 16 Jahren regelmäßig angenommen wird.

7. Zu Artikel II Abs. 2. Nach dem englischen Auslieferungsrecht wird nicht nur, wer zu einer strafbaren Handlung anstiftet oder Hilfe leistet, sondern auch, wer nach Begehung der strafbaren Handlung Beistand leistet (accessory after the fact), als Teilnehmer ebenso wie der Täter ausgeliefert. Hiernach kann auch wegen Begünstigung und Hehlerei mit Beziehung auf eine der im Vertrag vorgesehenen Handlungen eine Auslieferung aus England nachgesucht werden. Zu bemerken ist, daß die Teilnahme der Ehefrau an strafbaren Handlungen ihres Ehemanns nach englischem Recht nur dann strafbar

ist, wenn nachgewiesen wird, daß sie die Handlungen unabhängig und unbeflissen von ihrem Ehemann vorgenommen hat.

8. Zu Artikel V. Verjährung der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung tritt im Vereinigten Königreich im allgemeinen nicht ein.

9. Zu Artikel VII. Da die ausgelieferte Person wegen anderer vor der Auslieferung verübter strafbarer Handlungen oder auf Grund anderer Tatsachen als derjenigen, wegen deren die Auslieferung erfolgt ist, nicht verfolgt werden darf, sich auch eine Erklärung der Großbritannischen Regierung, daß sie zu solcher Verfolgung ihre Zustimmung erteile, nach der Auslieferung regelmäßig nicht herbeiführen läßt, so ist es zweckmäßig, daß alles, was gegen den Verfolgten vorgebracht werden soll, vor Ausführung der Auslieferung bei der Großbritannischen Regierung abhängig gemacht wird.

10. Nach Ausführung der Auslieferung ist eine Verfolgung wegen anderer vor der Auslieferung verübter strafbarer Handlungen oder auf Grund anderer Tatsachen als derjenigen, wegen deren die Auslieferung erfolgt ist, nur zulässig:

- a) wenn der Beschuldigte nach dem Vereinigten Königreich zurückgeführt und seine Auslieferung von neuem bewilligt wird, oder
- b) wenn er Gelegenheit gehabt hat, nach dem Vereinigten Königreich zurückzukehren, und er somit nicht mehr als Ausgelieferter erachtet ist.

Zu a. Wird die Zurückführung für angezeigt erachtet, so muß der Ausgelieferte kurz vor Ablauf der Strafzeit nach dem Vereinigten Königreich zurückgeschafft werden. Die verfolgende Behörde hat dementsprechend unter Beifügung der mit dem nenen Auslieferungsantrag vorzulegenden Schriftstücke sobald wie möglich, mindestens aber einen Monat vor Ablauf der Strafzeit, zu berichten.

Zu b. Daß ein Ausgelieferter Gelegenheit zur Rückkehr nach dem Vereinigten Königreich gehabt hat, ist nach einem mit der Großbritannischen Regierung erzielten Einverständnis anzunehmen, wenn er das Gebiet des Deutschen Reichs nicht binnen einen Monat nach Beendigung der sich an die Auslieferung anschließenden Untersuchung oder, im Falle der Verurteilung, nach Entlassung aus der Strafschaft verlassen hat, obwohl er vor seiner Entlassung darauf hingewiesen worden ist, welche Folgen sein Verbleiben im Inland für ihn haben würde. Dem Ausgelieferten ist deshalb vorsommendfalls vor seiner Entlassung zu Protokoll zu eröffnen, daß er wegen der anderen vor seiner Auslieferung begangenen strafbaren Handlungen gleichfalls zur Verantwortung gezogen werden würde, wenn er nach Beendigung der sich an

die Aussieferung anschließenden Untersuchung oder, im Falle der Verurteilung, nach Entlassung aus der Strafhaft sich einen Monat lang auf freiem Fuße befinden hat und danach im Gebiete des Deutschen Reichs betroffen werden sollte, oder wenn er auch vorher nach Verlassen Deutschlands dahin zurückgekehrt ist.

11. In Ansehung der Urkunden, die nach Artikel VIII bis XI mit dem Antrag auf Aussieferung vorzulegen sind, ist folgendes zu beachten:

12. Falls es sich um die Aussieferung einer bereits verurteilten Person handelt, muß die beizubringende Aussertigung oder beglaubigte Abschrift des Urteils (§ 12 Absatz 1) den zu Grunde liegenden Sachverhalt klar erkennen lassen. Soweit dies nicht der Fall ist, muß eine kurze Darstellung des Sachverhalts beigefügt werden; wegen der schwurgerichtlichen Urteile vgl. außerdem § 12 Abs. 1 Satz 3. Im übrigen muß unter der Aussertigung oder der beglaubigten Abschrift des Urteils bescheinigt werden, daß die Hauptverhandlung in Anwesenheit des Angeklagten stattge funden hat und daß das Urteil rechtskräftig geworden ist.

13. Hat die Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten stattgefunden, oder ist das Urteil noch nicht rechtskräftig geworden, so ist zu verfahren, wie wenn es sich um die Aussieferung einer noch in Untersuchung befindlichen Person handelt.

14. Handelt es sich um die Aussieferung einer noch in Untersuchung befindlichen Person, so sind nach Artikel VIII Absatz 2 ein Haftbefehl und Beweise beizubringen.

15. Der Haftbefehl (vgl. §§ 13 bis 21) darf kein früheres Datum tragen als das des Tages, an dem die letzte Zeugenansage stattgefunden hat. Auch muß er in den Fällen des Artikel II Absatz 1 Nr. 6, 7, 10, Absatz 2 die Umstände angeben, die nach englischem Recht zum Tatbestand der Straftat gehören. Er kann in Urkchrift, Aussertigung oder beglaubigter Abschrift eingereicht werden. Die Aussertigung oder beglaubigte Abschrift ist von einem Richter zu vollziehen.

16. Die beizubringenden Beweise müssen nach Artikel VIII Absatz 2 und Artikel X genügen, um nach englischem Recht, falls die Handlung auf britischem Gebiet begangen worden wäre, die Verhaftung des Beschuldigten und die Verweisung des Ergriffenen zur Hauptuntersuchung zu rechtfertigen. Es müssen sich daher aus den Beweisen die Umstände ergeben, die nach englischem Recht zum Tatbestande der Straftat gehören (vgl. das zu Artikel II Absatz 1 Nr. 6, 7, 10 Absatz 2 Bemerkte).

17. Hinüchtlich der Beweisstücke ist folgendes genau zu beachten:

18. Aussagen von Zeugen und Sachverständigen kommen in dem Vereinigten Königreich zur Belastung des Angeklagten regelmäßig nur in Betracht, wenn eine Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen stattgefunden hat. Dienstleidliche Versicherungen oder Verzusagen auf einen früher in derselben Sache oder im allgemeinen geleisteten Eid sind nicht ausreichend, vielmehr ist jeder Zeuge oder Sachverständige bei jeder Vernehmung zu beeidigen. Wenn der Beweis für wesentliche Tatsachen nicht anders als durch die Aussagen von Mitbeschuldigten oder von Personen erbracht werden kann, die nach § 56 der Strafprozeßordnung unbeeidigt zu vernehmen sind, so können ausnahmsweise auch solche unbeeidigte Aussagen mit vorgelegt werden.

19. Das Zeugnis von Eheleuten gegeneinander ist nach englischem Recht nur ausnahmsweise — so, wenn es sich um körperliche Mißhandlungen handelt — zulässig.

20. Die Aussage eines Zeugen wird in dem Vereinigten Königreich nur insoweit berücksichtigt, als sie auf Grund der eigenen sinnlichen Wahrnehmung des Zeugen erfolgt ist. Der Beweis durch Zeugen, deren Aussagen auf Mitteilung anderer Personen oder auf Hören basieren, ist nach englischem Gesetz unzulässig. Es empfiehlt sich daher, derartige Aussagen aus den Beweisverhandlungen fortzulassen. Auch ist die Aussage der Zeugen möglichst knapp wiederzugeben.

21. Schriftstücke, die als Beweismittel dienen sollen, sind von dem Zeugen, in dessen Händen sie sich befinden, bei seiner Vernehmung mit der Angabe, wie sie in seinen Besitz gelangt sind, vorzulegen. Befinden sich die Schriftstücke bereits in den Akten oder sonst in gerichtlichem Gewahrsam, so sind sie dem Zeugen oder Sachverständigen, der darüber aussagt, bei seiner Vernehmung vom Richter vorzulegen. Handelt es sich um eine größere Anzahl von Schriftstücken, so empfiehlt es sich, sie mit Nummern zu versehen und in den Zeugenaussagen auf die Nummern zu verweisen. Vermag ein Zeuge nicht anzugeben, ob ein ihm oder von ihm vorgelegtes Schriftstück von dessen angeblichem Urheber herrührt, so ist über diese Frage ein weiterer Zeuge zu vernehmen, der die Schriftzüge des angeblichen Urhebers kennt. Daselbe hat in Ansehung der Schriftstücke zu geschehen, die einem Sachverständigen als Unterlage für sein Gutachten vorgelegt werden, und auf die er sich in seinem Gutachten bezieht.

22. Soll eine Abbildung oder Personenbeschreibung als Beweismittel für die Feststellung der Persönlichkeit des Verfolgten dienen, so

muß ein Zeuge, dem oder von dem sie bei seiner Vernehmung vorgelegt wird, eidlich bekunden, daß er den ihm bekannten Verfolgten in der Abbildung oder Beschreibung erkennt.

23. Die Zeugenaussagen und Gutachten sind in beglaubigter Abschrift beizubringen. Sie sind ohne Freilassung von Zwischenräumen hintereinander abzuschreiben; die einzelnen Bogen sind miteinander durch Schnur und Siegel zu verbinden. Am Schlusse der Gesamtabchrift ist von dem Richter folgendes zu bescheinigen:

„Ich bescheinige hiermit, daß die im vorstehenden enthaltene Abschrift eine richtige Abschrift der eidlichen Zeugenaussagen (Gutachten) ist, auf Grund deren am (Tag des Haftbefehls) ein Haftbefehl gegen den (Name des Verfolgten) wegen (Bezeichnung der Tat) erlassen worden ist.“

Diese Bescheinigung ist bei Zeugenaussagen und Gutachten, die ausnahmsweise erst nach Erlaß des Haftbefehls abgegeben werden, dahin zu ändern, daß hinter den Worten „auf Grund deren“ fortgesetzt wird:

„der am gegen den wegen erlassene Haftbefehl bestätigt wird.“

24. Befinden sich unter den Beweisen unbeeidigte Zeugenaussagen, so ist ferner zu bescheinigen, daß die Vereidigung nach der einschlägigen Bestimmung der deutschen Strafprozeßordnung, deren Wortlaut mitzuteilen ist, nicht erfolgen darf, daß aber in Gemäßheit des gleichfalls wörtlich anzuführenden § 260 der Strafprozeßordnung von dem deutschen Gericht auch die unbeeidigten Aussagen der vernommenen Personen bei der Entscheidung über das Ergebnis der Beweisaufnahme würden berücksichtigt werden können. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich unter den Beweisen Aussagen von Mitbeschuldigten befinden.

25. Befinden sich unter den Beweisen Vernehmungsprotokolle, die nicht in Deutschland aufgenommen worden sind, so ist, sofern sich dies nicht bereits aus den Protokollen ergibt, am Schlusse der Gesamtabchrift besonders zu bescheinigen, daß die Vernehmung auf Erfuchen einer deutschen Behörde erfolgt ist.

26. Von den Schriftstücken, auf die Zeugen und Sachverständige bei ihrer Vernehmung Bezug nehmen, kann, wenn es sich um kurze Urkunden handelt, Abschrift in das Vernehmungsprotokoll aufgenommen werden. Geschieht dies nicht, so ist von ihnen eine beglaubigte Abschrift beizubringen. Die Abschrift hat die Schriftstücke, wenn sie mit Nummern versehen sind (vgl. Abs. 21), in der Reihenfolge der Nummern, sonst aber in der Reihenfolge, in der sie in den Zeugenaussagen oder Gutachten erwähnt werden, wiederzugeben. Die

Schriftstücke sind ohne Freilassung von Zwischenräumen hintereinander abzuschreiben; die einzelnen Bogen sind miteinander durch Schnur und Siegel zu verbinden. Am Schlusse der Gesamtabschrift ist von dem Richter folgendes zu bescheinigen:

„Ich bescheinige hiermit, daß die vorstehenden mit 1, 2 usw. bezeichneten Abschriften richtige Abschriften der Schriftstücke sind, die den Zeugen (Sachverständigen) A, B usw. bei ihrer (nach Ort und Tag näher zu bezeichnenden) Vernehmung in der Strafsache gegen den wegen (Bezeichnung der Tat) verfolgten (Name des Verfolgten) vorgelegen haben und daß sich die Aussagen der Zeugen (Sachverständigen) auf diese Schriftstücke beziehen.“

27. Die Übersendung der Schriftstücke selbst, auf die von Zeugen oder Sachverständigen Bezug genommen ist, empfiehlt sich im allgemeinen nur, wenn sie besonders umfangreich sind. Werden sie übersandt, so sind sie, wenn sie mit Nummern versehen sind (vgl. Abs. 21), in der Reihenfolge der Nummern, sonst aber in der Reihenfolge, in der sie in den Zeugenaussagen oder Gutachten erwähnt werden, mit einander durch Schnur und Siegel zu verbinden. Sobald ist von dem Richter folgendes zu bescheinigen:

„Ich bescheinige hiermit, daß die beigehefteten, mit 1, 2 usw. bezeichneten Schriftstücke diejenigen Schriftstücke sind, die den Zeugen (Sachverständigen) A, B usw. bei ihrer (nach Ort und Tag näher zu bezeichnenden) Vernehmung in der Strafsache gegen den wegen (Bezeichnung der Tat) verfolgten (Name des Verfolgten) vorgelegen haben, und daß sich die Aussagen der Zeugen (Sachverständigen) auf diese Schriftstücke beziehen.“

28. Unter einer Abbildung oder Beschreibung des Verfolgten, auf die von Zeugen Bezug genommen ist, hat der Richter folgendes zu bescheinigen:

„Ich bescheinige hiermit, daß die vorstehende Abbildung (Beschreibung) des (Name des Verfolgten) den Zeugen A, B usw. bei ihrer (nach Ort und Tag näher zu bezeichnenden) Vernehmung vorgelegen hat und daß sich deren Aussage darauf bezieht.“

29. Jede der vorstehend erwähnten Bescheinigungen muß den Ort und Tag ihrer Ausstellung angeben und mit der Unterschrift des Richters unter Bezeichnung seiner Amtsstellung und mit dem Gerichtssiegel versehen sein.

30. Soll ein Beweis durch die Aussage eines in dem Vereinigten Königreich befindlichen, noch nicht vernommenen Zeugen erbracht werden, so erfolgt dessen Vernehmung durch den mit der Prüfung des Auslieferungsantrags besetzten britischen Richter nicht von Amts wegen, wohl aber auf Erfuchen. Es

ist in solchem Falle mit dem Bericht, womit die Auslieferung nachgesucht wird, ein Ersuchungsschreiben vorzulegen, das an das zuständige britische Gericht zu richten ist. Eines Ersuchungsschreibens bedarf es nur dann nicht, wenn eine in dem Vereinigten Königreich befindliche Person lediglich zur Feststellung der Persönlichkeit des Ergriffenen vernommen werden soll.

31. Ob Personen, welche die Identität des Ergriffenen feststellen können, in dem Vereinigten Königreiche vorhanden oder ob zuverlässige im Inlande wohnhafte Personen bereit sind, nötigenfalls zur Feststellung der Identität des Verfolgten vor dem englischen Gericht zu erscheinen, ist bei der Sammlung der Beweise alsbald festzustellen. Die Namen dieser Personen sind in dem Berichte, mit dem die Auslieferung nachgesucht wird, unter genauer Angabe ihrer Adresse mitzuteilen.

32. Die vorläufige Festnahme des Verfolgten ist im Vertrage nicht vorgesehen; sie kann indes erwirkt werden. In dieser Hinsicht ist folgendes zu beachten:

33. Ein Antrag auf Herbeiführung der vorläufigen Festnahme ist in der Regel nicht zu stellen, wenn der Verfolgte in dem Vereinigten Königreich ansässig oder sonst der Flucht von dort nicht unmittelbar verdächtig ist. Ausnahmeweise kann aber auch in solchen Fällen aus besonderen Gründen, z. B. wegen Gefahr der Verdunkelung des Tatbestandes oder der Beiseiteschaffung bedeutender Werte, die vorläufige Festnahme nachgesucht werden.

34. Der Antrag auf Herbeiführung der vorläufigen Festnahme ist regelmäßig bei dem Justizministerium zu stellen. Anders ist nur dann zu verfahren, wenn ein Anhalt dafür vorliegt, daß der Verfolgte sich auf der Flucht nach einem bestimmten Orte in dem Vereinigten Königreich wendet oder gewandt hat, und die Gefahr besteht, daß seine Spur verloren geht. Das Ersuchen um Herbeiführung der vorläufigen Festnahme ist alsdann unter Hervorhebung der in Betracht kommenden Umstände unmittelbar an daßjenige Kaiserliche Konsulat zu richten, in dessen Bezirk der Verfolgte vermutet wird. Dem Kaiserlichen Generalkonsul in London ist gleichzeitig mitzuteilen, daß ein solches Ersuchen gestellt und an welches Konsulat es gerichtet worden ist; diese Mitteilung hat, wenn das Ersuchen telegraphisch gestellt war, gleichfalls telegraphisch zu erfolgen. An das Generalkonsulat in London ist das Ersuchen ausschließlich zu richten, wenn der verfolgenden Behörde das örtlich zuständige Konsulat nicht bekannt ist. Vgl. übrigens auch die Bet. vom 6. Juni 1904, betreffend vorläufige Festnahme in England verfolgter Verbrecher (Regierungs-Blatt — Amtliche Beilage — von 1904. Nr. 30, S. 146.).

35. Der Antrag auf Herbeiführung der vorläufigen Festnahme muß erlauben lassen:

- a) daß in Deutschland ein rechtskräftiges Urteil gegen den Verfolgten ergangen oder ein gerichtlicher Haftbefehl gegen ihn bereits erlassen ist;

- b) daß die Stellung des Auslieferungsantrags beabsichtigt wird.

Außerdem muß die dem Verfolgten zur Last gelegte strafbare Handlung angeführt und der Tatbestand kurz mitgeteilt werden. In den Fällen des Artikel II Absatz 1 Nr. 6, 7, 10 Absatz 2 muß ersichtlich sein, daß auch nach englischem Recht eine strafbare Handlung vorliegt. Endlich sind dem Antrag auf Herbeiführung der vorläufigen Festnahme, soweit möglich, eine Abbildung des Verfolgten aus neuerer Zeit, eine Beschreibung seiner Person und etwaige von ihm herrührende Schreiben, aus denen sich sein Verbleib ergibt, nebst den dazu gehörigen Umschlägen beizufügen. (Vgl. § 11 Absatz 3.). Auch empfiehlt sich die Benennung von Identitätszeugen (vgl. Absatz 31).

36. Sobald die Herbeiführung der vorläufigen Festnahme nachgesucht worden ist, hat die verfolgende Behörde zu prüfen, ob die zur Begründung des Auslieferungsantrags in dem Vereinigten Königreich beizubringenden Beweise schon vollständig vorliegen, und, soweit dies nicht der Fall ist, für ihre Erhebung ohne Verzug Sorge zu tragen. Von der Herstellung oder Vorlegung beglaubigter Abschriften der Beweise kann jedoch abgesehen werden, solange kein bestimmter Anhaltspunkt dafür vorliegt, daß sich der Verfolgte in dem Vereinigten Königreich aufhält.

37. Ist die vorläufige Festnahme erfolgt, so sind die Schriftstücke, die mit dem Auslieferungsantrag beigebracht werden müssen, in gehörig beglaubigter Form dem Justizministerium sofort einzureichen. Liegt das Beweismaterial noch nicht vollständig vor, so ist jedenfalls unverzüglich unter Vorlegung des gegen den Verfolgten erlassenen Haftbefehls und mindestens einer Beweisverhandlung die Auslieferung zu beantragen und sodann für die nachträgliche Beibringung des übrigen Beweismaterials in der Weise Sorge zu tragen, daß binnen 14 Tagen nach der vorläufigen Festnahme das bis dahin fertiggestellte Beweismaterial und tunlichst binnen weiteren 14 Tagen das noch ausstehende Beweismaterial dem Justizministerium vorgelegt wird.

38. Nach Artikel XII des Vertrags wird der Ergriffene wieder in Freiheit gesetzt, wenn nicht binnen zwei Monaten von dem Tage seiner Ergreifung ab die zur Auslieferung genügenden Beweise beigebracht werden. Auf die Festhaltung einer vorläufig festgenommenen Person bis zum Ablaufe dieser Frist ist jedoch nicht zu rechnen.

39. Zu Artikel XIV. Die Kosten der Festnahme, des Unterhalts und der Beförderung des Auszuliefernden bis zur Einförfung, die regelmäßig in London erfolgt, trägt das Vereinigte Königreich. Nach einer Vereinbarung mit der Großbritannischen Regierung wird die Auslieferung in der Regel so zur Ausführung gebracht, daß die auszuliefernden Personen durch britische Polizeibeamte gegen Entstättung der hierdurch entstehenden Kosten von London nach Hamburg geföhrt werden. Wenn ausnahmsweise die Abholung des Auszuliefernden von London durch deutsche Polizeibeamte erwünscht ist, so ist dies im Bericht wegen Herbeiföhrung der Auslieferung mitzuteilen.

40. Nach Artikel XV des Vertrags kommen deßen Bestimmungen auch dann zur Anwendung, wenn die Auslieferung aus einer britischen Kolonie oder auswärtigen Besitzung nachge sucht werden soll. Wird in solchen Fällen die vorläufige Festnahme des Verfolgten für erforderlich oder wünschenswert erachtet, so ist mit tunlichster Beschleunigung, nötigenfalls telegraphisch, an das Justizministerium zu berichten. An die in den Kolonien und auswärtigen Besitzungen angestellten Konsuln oder an die britischen Behörden daselbst haben die Justizbehörden derartige Erfuchen nicht zu richten.

S 40.

Italien.

1. Maßgebend ist der Auslieferungsvertrag zwischen dem Reich und Italien vom 31. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzblatt S. 446 ff.)

2. Zu Artikel 1 Ziffer 9 des Auslieferungsvertrags ist zu beachten, daß unter excitation à la débauche nicht nur Ruppelei im Sinne des deutschen Strafgesetzbuchs, sondern jede strafbare Verleitung zur Unzucht zu verstehen und auf Grund dieser Bestimmung z. B. die Auslieferung wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Kindern bewilligt ist.

3. Auf Grund von Artikel 1 Ziffer 11 und 12 des Vertrags findet die Auslieferung wegen Diebstahls, Unterschlagung und Betrugs auch dann statt, wenn mehrere Straftaten dieser Art begangen sind und der Wert des Gegenstandes zwar in jedem einzelnen Falde den Betrag von 1000 Franken nicht erreicht, der Gesamtwert aber diesen Betrag übersteigt.

4. Außer wegen der in Artikel 1 des Vertrags aufgeführten Straftaten findet die Auslieferung auf Grund von Gegenseitigkeitserklärungen auch wegen der nachstehend bezeichneten strafbaren Handlungen statt, sofern diese nach der Gesetzgebung beider Teile mit Strafe bedroht sind:

- wegen Feilhaltung, Ausstellung oder Verbreitung von unzüchtigen Schriften, Abbildungen, Darstellungen oder sonstigen Gegenständen;

2. wegen Verhüllung von Sachen, die durch ein im Artikel 1 des Auslieferungsvertrags aufgeführtes Verbrechen oder Vergehen erlangt sind; und wegen Beistandes, der dem Täter oder dem Teilnehmer an einem dieser Verbrechen oder Vergehen nach dessen Begehung geleistet ist;

3. wegen Nötigung (§ 240 des deutschen Strafgesetzbuchs, Artikel 154 Absatz 1 des italienischen Strafgesetzbuchs).

5. Nach Artikel 7 ist neben der Urteilsausfertigung oder dem Haftbefehl (vgl. §§ 12 ff.) die Einreichung einer Personalbeschreibung des Verfolgten erforderlich und sind sonstige zur Feststellung der Identität geeignete Angaben zu machen.

6. Nach Artikel 8 kann die vorläufige Festnahme des Verfolgten regelmäßig nur im diplomatischen Wege (vgl. jedoch Absatz 7) beantragt werden. Der Antrag muß sich auf das Vorhandensein eines Strafurteils oder eines Haftbefehls gründen; der an das Justizministerium zu erstattende Bericht (§ 23) hat sich demnach über diesen Punkt auszulassen.

7. Nur in Fällen, welche einer besonderen Beschleunigung bedürfen, ist es den diesseitigen Justizbehörden nach Maßgabe der Bek. vom 5. Februar 1892, betr. die vorläufige Festnahme nach Italien entflohener Verbrecher, (Regierungs-Blatt S. 19) gestattet, daß Ersuchen um vorläufige Festnahme unmittelbar an die zuständige deutsche Kaiserliche Konsulatsbehörde in Italien zu richten.

8. Die vorläufige Festhaltung kann nicht länger als zwanzig Tage dauern.

9. Die Kosten der Festnahme, des Unterhalts und des Transports des Auszuliefernden bis zur italienischen Grenze trägt Italien.

§ 41.

Japan.

1. Bis zum Inkrafttreten der vorbehaltenen besonderen Vereinbarung über Auslieferung bleibt Nr. 2 des Protokolls zu dem Konsularvertrage vom 4. April 1896 (Reichs-Gesetzblatt S. 742) maßgebend.

2. Die Anträge auf vorläufige Festnahme und Auslieferung sind im diplomatischen Wege zu stellen; es ist deshalb in jedem Falle unter Beifügung der entsprechenden Urkunden zu berichten (vgl. §§ 9, 12 ff., 23).

§ 42.

Luxemburg.

1. Maßgebend ist der Auslieferungsvertrag zwischen dem Reich und Luxemburg vom 9. März 1876 (Reichs-Gesetzblatt S. 223 ff.).

2. Bemerklt wird:

Zu Artikel 1 Ziffer 11 des Vertrags: Als Notzucht wird nach Artikel 375 und 377 des luxemburgischen Strafgesetzbuchs auch der Tatbestand der Blutschande behandelt, falls dabei Gewalttätigkeiten, schwere Drohungen, List oder Künftgriffe angewendet oder das Verbrechen gegen eine Person verübt ist, die ihre Zustimmung frei zu geben oder Widerstand zu leisten auferstanden war.

Zu Artikel 1 Ziffer 18 und Artikel 2: der Versuch des Betrugs ist in Luxemburg nicht strafbar; die Auslieferung wegen dieses Vergehens kann daher nicht beantragt werden.

Zu Artikel 7: Die Strafvollstreckung verjährt, falls auf kriminelle Strafen im Sinne des luxemburgischen Strafgesetzbuchs (Buchthausstrafe von mindestens fünf Jahren) erkannt ist, in zwanzig Jahren, falls auf Gefängnisstrafe über drei Jahre erkannt ist, in zehn Jahren, und wenn die Gefängnisstrafe weniger beträgt, in fünf Jahren. Die Unterbrechung erfolgt nur durch Verhaftung. Die Strafverfolgung verjährt wegen Verbrechen in zehn Jahren, wegen Vergehen in drei Jahren; die Verjährung wird nur durch Untersuchungs- oder Verfolgungshandlungen (*actes d'instruction ou de poursuite*), also wesentlich richterliche Handlungen unterbrochen.

Artikel 8 gibt an, welche Urkunden zur Stellung des Auslieferungsantrags erforderlich sind (vgl. §§ 12 ff.).

3. Die vorläufige Festnahme kann von der verfolgenden Behörde im Wege des unmittelbaren Geschäftsverkehrs bei der zuständigen luxemburgischen Behörde beantragt werden unter Berufung darauf, daß ein Strafurteil oder ein Haftbefehl gegen den Verfolgten ergangen ist. Zuständige Behörden sind der Untersuchungsrichter desjenigen Ortes, an welchem der Verfolgte betroffen werden kann, oder falls der verfolgenden Behörde der Aufenthalt des Verfolgten in Luxemburg nicht bekannt ist, der Generalprokurator in Luxemburg (Art. 9 des Vertrages).

4. Die vorläufige Festhaftung dauert höchstens fünfzehn Tage (Artikel 9). Die Einsendung der zur Stellung des Auslieferungsantrags erforderlichen Urkunden ist deshalb, falls die vorläufige Festnahme erfolgt oder beantragt ist, vorzugsweise zu beschleunigen.

5. Die Kosten der Festnahme, des Unterhalts und des Transports des Auszuliefernden bis zur deutschen Grenze trägt Luxemburg.

§ 43.
Niederlande.

1. Maßgebend für die Auslieferung zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden sowie den niederländischen Kolonien ist der Vertrag vom 31. Dezember 1896 (Reichs-Gesetzblatt 1897 S. 781).

2. Bemerk wird:

Zu Artikel 1 Ziffer 24 des Vertrags: Artikel 326 des niederländischen Str.-G.-B. lautet in Übersetzung: „Wer in der Absicht, sich oder einem anderen einen widerrechtlichen Vorteil zu verschaffen, durch Annahme eines falschen Namens oder einer falschen Eigenschaft oder durch listige Kunstgriffe oder durch ein Lügengewebe jemanden zur Herausgabe einer Sache oder Eingehung einer Schuld oder Aufhebung einer Forderung bewegt, wird wegen Betrugs mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.“ Hierinach genügt nicht ein bloßes Vorstipeln einer falschen oder Unterdrückten einer wahren Tat-sache, vielmehr sind listige Kunstgriffe oder ein Lügengewebe erforderlich, welches geeignet ist, auch verständige, unsichtige Personen zu täuschen. Der Haftbefehl muß diese Tatsachen ersichtlich machen. Bezieht sich der Betrug auf die Aufhebung einer Forderung, so müssen die Kunstgriffe usw. das Erlöschen der Forderung durch einen Akt der getäuschten Person zur Folge haben; die Unmöglichkeit, die Schuld beizutreiben, ist nicht ausreichend zum Tatbestande des Betrugs.

Zu Artikel 1 Ziffer 27 des Vertrags: Zum Tatbestande des betrüglichen Bankrots gehört, daß das gerichtliche Konkursverfahren eröffnet ist. Eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses über die Eröffnung des gerichtlichen Konkursverfahrens ist indessen nur dann einzureichen, wenn das Urteil, auf Grund dessen die Auslieferung erfolger soll, keine Angaben über die Tatsache und über den Zeitpunkt der Konkureröffnung enthält. Angaben hierüber sind in den Haftbefehl aufzunehmen, wenn die Auslieferung einer noch nicht verurteilten Person beantragt wird.

3. Welche Urkunden zur Stellung des Auslieferungsantrags erforderlich sind, ergibt Artikel 7 des Vertrags (vgl. §§ 12 ff.). Alle Urkunden, welche der niederländischen Regierung mitgeteilt werden, sind mit lateinischen Schriftzeichen zu schreiben. Vgl. das Rundschreiben an die Gerichte und Staatsanwälte vom 13. Juli 1881.

4. Über die Behandlung von Ersuchen um vorläufige Festnahme eines Verfolgten vgl. die Bef. vom 28. Juni 1899 (Reichs-Gesetzblatt S. 473) und das dort veröffentlichte Verzeichnis der Behörden der Niederlande, bei

welchen die vorläufige Festnahme zur Sicherung einer Auslieferung von deutschen Behörden unmittelbar beantragt werden kann.

5. Über die im Strafverfahren zulässige Beschlagnahme von Gegenständen, welche sich in den Niederlanden befinden, vgl. die Vel. vom 3. Juni 1896 (Regierungs-Blatt S. 129).

6. Die Kosten der Festnahme, des Unterhalts und des Transports des Auszuliefernden bis zur deutschen Grenze tragen die Niederlande.

§ 44.

Norwegen.

1. Maßgebend sind der Auslieferungsvertrag zwischen dem Reich und Schweden und Norwegen vom 19. Januar 1878 (Reichs-Gesetzblatt S. 110 ff.) und der Zusatzvertrag zwischen dem Reich und Norwegen zu diesem Vertrage vom 7. März 1907 (Reichs-Gesetzblatt S. 239 ff.).

2. Die vorläufige Festnahme kann nur auf Grund eines gegen den Flüchtigen bereits ergangenen Strafurteils oder Haftbefehls und regelmäßig nur im diplomatischen Wege (§§ 9, 23), in dringenden Fällen jedoch auch auf unmittelbares Ersuchen der zuständigen Behörde (§ 24) beantragt werden (Artikel 9 des Vertrages, Artikel 3 des Zusatzvertrages).

§ 45.

Österreich-Ungarn.

1. Maßgebend ist im Auslieferungsverkehr mit Österreich der Beschluß der Deutschen Bundesversammlung vom 26. Januar 1854 wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher. (Vgl. die Bekanntmachungen vom 21. Oktober 1854 und vom 6. Dezember 1854 — Raabe Bd. 5 S. 500 —).

Die ungarische Regierung betrachtet den Vertrag zwar als nicht verbindlich, beachtet ihn aber unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit tatsächlich, insofern nach dem Vertrag ausländische nichtpolitische Verbrecher ausgeliefert werden sollen.

2. Über die Frage, inwieweit im Auslieferungsverkehr zwischen dem Reich und Österreich von den Grundsätzen der Spezialität auszugehen ist, vgl. die Vel. vom 30. Januar 1900 (Regierungs-Blatt S. 97).

3. Bemerkt wird, daß der Bundesbeschluß vom 18. August 1836 (Raabe Bd. 2 S. 522) bezüglich der Auslieferung politischer Verbrecher nicht mehr

als in Kraft befindlich erachtet wird, die Auslieferung also nur wegen meiner Verbrechen und Vergehen beansprucht werden kann. Die Bestimmung, wonach die Auslieferungspflicht solche Personen umfaßt, die von einem Gericht desjenigen Staates, in welchem oder gegen welchen das Verbrechen oder Vergehen begangen worden, verurteilt usw. sind, ist dahin ausgelegt worden, daß darunter alle strafbaren Handlungen gemeint sind, wegen deren im Inlande eine Strafverfolgung stattfinden kann, also auch solche, welche im Auslande begangen sind, wenn wegen derselben ein Strafverfahren im Inlande schwebt.

4. Nach Artikel IV des im Absatz 1 genannten Beschlusses können die diesseitigen Behörden die österreichische Behörde, in deren Bezirk sich der Verfolgte befindet, unmittelbar um die Auslieferung ersuchen. Im Verlehe mit Ungarn ist jedoch stets die Vermittlung des Justizministeriums nachzusuchen. Wenn auch die Beifügung einer Urteilsaussertigung oder eines Haftbefehls in dem Bundesbeschluß nicht erwähnt wird, so ist sie doch zweckmäßig, da auf diese Weise am einfachsten die im Artikel IV Absatz 2 erforderlichen Angaben über die strafbare Handlung, wegen welcher die Auslieferung nachgesucht wird, erbracht werden (vgl. §§ 12 ff.).

5. Die vorläufige Festnahme von nach Österreich geflüchteten Personen kann, da zwischen den diesseitigen und österreichischen Behörden der unmittelbare Geschäftsverkehr zulässig ist, ebenfalls unter Berufung auf den erlassenen gerichtlichen Haftbefehl durch ein unmittelbar zu übersendendes Erforschungsschreiben beantragt werden (vgl. § 41 der Bek. vom 6. Dezember 1905, betr. die Erfuchen der Justizbehörden nach dem Auslande, soweit sie nicht auf Auslieferung oder Festnahme gerichtet sind (Regierungs-Blatt S. 303). Ein Verzeichnis der Gerichte in den im österreichischen Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern ist in Nr. 26 des Zentr.-Bl. für das Deutsche Reich vom 29. Juni 1883 abgedruckt).

6. Die Kosten, welche durch die Festnahme, den Aufenthalt und den Transport des Auszuliefernden entstehen, sind der österreichischen oder ungarischen Behörde nach Artikel VI des Beschlusses von der diesseitigen Behörde zu erstatten.

7. Nach einer von der Kaiserlich und Königlich österreichisch-ungarischen Regierung abgegebenen Erklärung ist, auch wenn die Person, deren vorläufige Festnahme und Auslieferung erwirkt werden soll, sich in Bosnien oder in der Herzegowina aufhält, in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 26. Januar 1854 zu verfahren.

§ 46.

Schweden.

1. Maßgebend ist der Auslieferungsvertrag zwischen dem Reich und Schweden und Norwegen vom 19. Januar 1878 (Reichsgesetzblatt S. 110 ff.).

2. Zu Artikel 1 Ziffer 16 ist im Hinblick darauf, daß die Auslieferung nur dann beansprucht werden kann, wenn die strafbare Handlung, welche zu diesem Antrage Anlaß gibt, in Schweden mit schwererer Strafe als Gefängnisstrafe bedroht ist, zu bemerken, daß der Betrug in Schweden nur, wenn er unter besonders erschwerenden Umständen begangen ist, mit Strafarbeit, d. i. mit einer schwereren Strafe als Gefängnisstrafe bedroht ist, sonst nur mit Gefängnis bis zu sechs Monaten. Es kann also die Auslieferung wegen Betrugs nur bei dem Vorhandensein besonders erschwerender Umstände verlangt werden, und es ist im Haftbefehl anzugeben, worin diese erschwerenden Umstände gefunden werden.

3. Die zur Stellung des Auslieferungsantrags erforderlichen Urkunden sind im Artikel 8 bezeichnet (§§ 12 ff.).

4. Die vorläufige Festnahme kann nur im diplomatischen Wege (§ 9) beantragt werden, und nur, wenn bereits ein Strafurteil oder ein Haftbefehl gegen den Flüchtigen ergangen ist (Artikel 9). Die verfolgende Behörde hat sich deshalb über diesen Punkt in ihrem Bericht (§ 23) zu äußern.

5. Die zulässige Dauer der vorläufigen Festhaftung ist auf sechs Wochen bestimmt (Artikel 9 des Vertrags).

6. Die Kosten der Festnahme, des Unterhalts und des Transports des Auszuliefernden bis zu seiner Einschiffung trägt Schweden.

7. Bei Auslieferungen von Schweden nach Deutschland behält sich die schwedische Regierung die Bezeichnung der schwedischen Übergabebehörden für jeden einzelnen Fall vor. Auf Begleitung des Auszuliefernden durch schwedische Beamte ist nicht zu rechnen. Es ist daher zur Überführung des Auszuliefernden in der Regel ein diesseitiger Polizeibeamter zu entsenden, welcher an eine bestimmte Route nicht zu binden ist, vielmehr den Transport nach den Weisungen der Kaiserlichen Konsularbehörde in dem betreffenden schwedischen Abgangshafen auszuführen hat, da die letztere besser zu übersehen vermag, welche Route nach Lage der Witterungs- und Schifffahrtsverhältnisse sich für den Transport empfiehlt.

Kommt die Leitung des Transports durch dänisches Gebiet in Frage, so sind rechtzeitig bei dem Justizministerium Anträge nach Maßgabe des

§ 30 zu stellen, damit die Durchführung durch Dänemark auf diplomatischem Wege sicher gestellt werden kann.

§ 47.

Schweiz.

1. Maßgebend ist der Auslieferungsvertrag zwischen dem Reich und der Schweiz vom 24. Januar 1874 (Reichs-Gesetzblatt S. 113 ff.).

2. Bemerkt wird:

Zu Artikel 1 Ziffer 10: Die Auslieferung ist verweigert worden wegen Tötung im Zweikampf (§ 206 Str.-G.-B.).

Zu Artikel 1 Ziffer 12: Nach dem Strafgesetzbuch des Kantons Zürich ist Unterschlagung nur dann von Amts wegen strafbar, wenn sie von der Ableugnung des Besitzes der fremden Sache oder von solchen positiven Handlungen begleitet ist, welche darauf berechnet sind, über die rechtswidrige Uneignung zu täuschen; andernfalls ist der Antrag des Geschädigten erforderlich. Bei der Fassung des Haftbefehls wird deshalb auf diese Umstände besondere Rücksicht zu nehmen sein.

3. Nach den Bekanntmachungen vom 6. Dezember 1897 (Regierungs-Blatt S. 277), vom 21. Juli 1903 (Regierungs-Blatt S. 165, berichtigte Regierungs-Blatt S. 192) und vom 17. September 1903 (Regierungs-Blatt S. 193) findet zwischen Deutschland und der Schweiz die Auslieferung von Personen, außer wegen der in dem Auslieferungsvertrag vom 24. Januar 1874 aufgeführten strafbaren Handlungen, statt:

1. Auf Grund förmlicher Gegenseitigkeitserklärungen:

1. wegen vorsätzlicher Körperverletzung, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 20 Tagen zur Folge gehabt hat;
2. a) wegen Verstrickungsbruchs im Sinne des § 137 des Reichs-Strafgesetzbuchs, sofern die Verstrickung mit Rücksicht auf ein schwedendes oder bevorstehendes Zwangsvollstreckungs- oder Konkurs-verfahren erfolgt ist, und
 - b) wegen der in § 288 a. a. O. vorgesehenen Handlungen zur Benachteiligung eines Gläubigers - bei drohender Zwangsvollstreckung; beide Vergehen fallen nach schweizerischem Rechte unter den Begriff der „Pfandunterschlagung“;
3. wegen Kuppelsei mit großjährigen Personen, sofern die betreffende Handlung nach deutschem Recht als gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz betriebene und nach schweizerischem Recht als gewerbsmäßige Kuppelsei zu beurteilen ist;

4. wegen des Verbrechens der Blutschande;
5. wegen gewaltsamer Vornahme unzüchtiger Handlungen an einer Frauenperson;
6. wegen Mißbrauch einer geisteskranken Frauensperson zum außerehelichen Beischlaf;
7. wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Kindern unter 14 Jahren und mit solchen Personen, welche der Pflege des Verfolgten anvertraut waren.
8. wegen unerlaubter Aufbewahrung von Sprengstoffen im Sinne des § 8 des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichs-Gesetzblatt S. 61).

II. Auf Grund gegenseitigen Einverständnisses über erweiternde Auslegung des Vertrags:

9. wegen Hohlerei als einer Form der in Art. 1 Abs. 1 vorgesehenen Teilnahme.
4. Im übrigen hat sich die Schweiz bereit erklärt, auf Auslieferungsanträge wegen anderer Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit und wegen Sachbeschädigung einzugehen, soweit es die schweizerischen Gesetze gestatten.
5. Nach Artikel 7 des Auslieferungsvertrages sollen neben den daselbst sonst aufgeführten Urkunden, wenn möglich, eine Personalbeschreibung des Verfolgten und andere zur Feststellung seiner Identität dienende Angaben beigebracht werden (vgl. § 14). Wenngleich nach Maßgabe des Abkommens vom 1./10. Dezember 1878 (Regierungs-Blatt 1879 S. 1) zwischen den deutschen und den schweizerischen Justizbehörden unmittelbarer Schriftwechsel stattfindet, so darf doch der Auslieferungsantrag nicht im unmittelbaren Geschäftsvorlehr, sondern nur im diplomatischen Wege gestellt werden (vgl. § 9).

6. Hingegen ist es nach Artikel 8 des Vertrags gestattet, die schweizerischen Behörden unmittelbar um die vorläufige Festnahme des Verfolgten zu ersuchen. Ein solches Ersuchen kann jedoch nur dann Erfolg haben, wenn bereits ein Strafurteil oder ein Haftbefehl gegen den Flüchtigen ergangen ist und dieses Umstandes in dem Antrag Erwähnung geschieht (vgl. § 24).

7. Ein Verzeichnis derjenigen schweizerischen Behörden, an welche unmittelbare Ersuchen um vorläufige Festnahme flüchtiger Verbrecher gerichtet

werben können, ist im Regierungs-Blatt 1905 S. 260 veröffentlicht. Wegen der Verzeichnisse schweizerischer Gerichtsbehörden vgl. auch die Bekanntmachung vom 6. Dezember 1905 § 46 Absatz 5 (Regierungs-Blatt S. 306).

8. Die vorläufige Festhaltung dauert höchstens 20 Tage. Über die Art der Berechnung dieser Frist vgl. die Bekanntmachung vom 7. Juni 1893 (Regierungs-Blatt S. 58).

9. Die Kosten der Festnahme, des Unterhalts und des Transports des Auszuliefernden bis zur deutschen Grenze trägt die Schweiz.

§ 48.

Serbien.

In Gemäßheit des Artikels XXV des Konsularvertrags zwischen dem Reiche und Serbien vom 6. Januar 1883 (Reichs-Gesetzblatt S. 62 ff.) erfolgt bis auf weiteres die Auslieferung flüchtiger Personen aus Serbien gegen Sicherung der Gegenseitigkeit nach Maßgabe der von Serbien mit anderen Staaten abgeschlossenen Auslieferungsverträge. Nach Inhalt dieser letzteren ist die Auslieferung flüchtiger Verbrecher aus Serbien im allgemeinen an dieselben Voraussetzungen gefügt und wegen derselben Verbrechen und Vergehen zulässig, wie solche in den seitens des Reichs in neuerer Zeit abgeschlossenen Verträgen, insbesondere in demjenigen mit Belgien festgestellt sind. Die Anträge auf vorläufige Festnahme, wie auf Auslieferung können, nur im diplomatischen Wege gestellt werden; es ist deshalb in jedem Falle unter Beifügung der entsprechenden Urkunden zu berichten (vgl. §§ 9, 12 ff., 23).

§ 49.

Spanien.

1. Maßgebend ist der Auslieferungsvertrag zwischen dem Reiche und Spanien vom 2. Mai 1878 (Reichs-Gesetzblatt S. 213 ff.).

2. Welche Urkunden zur Stellung des Auslieferungsantrags erforderlich sind, ergibt Artikel 8 (vgl. §§ 12 ff.).

3. Um die vorläufige Festnahme darf nach Artikel 9 die verfolgende Behörde die zuständige spanische Behörde im Wege des unmittelbaren Geschäftsverkehrs ersuchen (vgl. § 24). Macht eine Justizbehörde hieron Gebrauch, so hat sie ungesäumt wegen Stellung des Auslieferungsantrags zu berichten.

4. Die vorläufige Festhaltung dauert höchstens zwei, und falls die Festnahme in den überseelischen Besitzungen Spaniens stattfand, höchstens drei Monate.

5. Die Kosten der Festnahme, des Unterhalts und des Transports des Auszuliefernden bis zur spanischen Grenze oder bis zur Einschiffung trägt Spanien.

§ 50.

Uruguay.

1. Maßgebend ist der Auslieferungsvertrag zwischen dem Reiche und Uruguay vom 12. Februar 1880 (Reichs-Gesetzblatt 1883 S. 287 ff.).

2. Artikel 8 gibt an, auf welche Urkunden der Auslieferungsantrag zu stützen ist (vgl. §§ 12 ff.). Dieser Antrag kann nur im diplomatischen Wege gestellt werden; wenn Absatz 3 des Artikels 8 die Möglichkeit vorsieht, daß der Antrag im konsularischen Wege gestellt wird, so haben doch die diesseitigen Behörden sich wegen Herbeiführung der Auslieferung nicht an einen in Uruguay befindlichen deutschen Konsul zu wenden, sondern gemäß § 9 an das Justizministerium zu berichten.

3. Nach Artikel 9 kann auch der Antrag auf vorläufige Festnahme nur im diplomatischen Wege gestellt werden und nur dann, wenn ein Strafurteil oder ein Haftbefehl gegen den Verfolgten vorliegt (§ 23). Der Bericht der verfolgenden Behörde muß deshalb über diesen Umstand Auskunft geben.

4. Die vorläufige Festhaftung dauert höchstens neunzig Tage.

5. Die Kosten der Festnahme, des Unterhalts und des Transports des Auszuliefernden bis zur Grenze von Uruguay oder bis zur Einschiffung trägt Uruguay, die Kosten während des Seetransports Mecklenburg-Schwerin.

§ 51.

Vereinigte Staaten von Amerika.

1. Maßgebend ist der zwischen Preußen und anderen Staaten des Deutschen Bundes einerseits und den Vereinigten Staaten von Amerika andererseits wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher abgeschlossene Vertrag vom 16. Juni 1852 (B.-G.-Bl. 1868 S. 281), welchem Mecklenburg-Schwerin gemäß der Bef. vom 6. März 1854 (Raabe Bd. 5, S. 497) beigetreten ist; vgl. auch Artikel 3 des Vertrags zwischen dem Norddeutschen Bund und den Vereinigten Staaten von Amerika, betr. die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, welche aus dem Gebiete des einen Teils in dasjenige des anderen Teils einwandern, vom 22. Februar 1868 (Regierungs-Blatt S. 374). Wegen der Philippinen vgl. Absatz 24.

2. Da die Herbeiführung einer Auslieferung aus den Vereinigten Staaten infolge des dasselbst stattfindenden Verfahrens regelmäßig einen sehr erheblichen

Kostenaufwand verursacht, so hat die Justizbehörde, bevor sie die zur Begründung des Auslieferungsantrags erforderlichen Urkunden einreicht, über die Angelegenheit zu berichten und sich dabei über die Natur und Schwere des begangenen Verbrechens, sowie darüber zu äußern, ob im öffentlichen Interesse trotz der voraussichtlich erheblichen und in der Regel der Staatskasse zur Last bleibenden Kosten die Stellung des Auslieferungsantrags angezeigt erscheint.

3. Nach Artikel I des Vertrags erfolgt die Auslieferung nur auf Grund solcher Beweise, welche nach dem Geschehe des Ortes, wo der Flüchtling aufgefunden wird, dessen Verhaftung und Stellung vor Gericht rechtfertigen würden, wenn das Verbrechen oder Vergehen dort begangen wäre. Es werden also in den Vereinigten Staaten die gegen den Verfolgten vorhandenen Beweise einer richterlichen Prüfung unterzogen. Der Auslieferungsantrag muß deshalb gestützt werden auf das gegen den Verfolgten erbrachte Beweismaterial. Dieses gilt auch dann, wenn es sich um die Auslieferung eines im Innland bereits verurteilten Verbrechers handelt. Demgemäß ist eine beglaubigte Abschrift der für die Übersführung des Verfolgten wesentlichen Beweisverhandlungen einzureichen. Dabei ist zu bemerken, daß nur beschworene Aussagen geeignet sind, vor den amerikanischen Gerichten als Beweismittel zu dienen, daß deshalb jeder Zeuge oder Sachverständige bei seiner Vernehmung zu beeidigen ist, und daß die Versicherung der Richtigkeit einer Aussage auf einen früher bereits in derselben Sache geleisteten Eid oder auf einen Dienststeid nicht ausreicht. Sprechen sich Sachverständige über eigene Wahrnehmungen aus, so sind sie auch als Zeugen zu beeidigen; es empfiehlt sich, daß das Gutachten Sachverständiger in Form eines Protokolls und nicht in Form einer schriftlichen Erklärung beigebracht wird. Ausschaffungen von Mitbeschuldigten oder von Zeugen, welche aus irgend einem Grunde nicht beeidigt werden können, sind aus der Abschrift des Beweismaterials fortzulassen.

4. Von den Übersführungsstücken, insbesondere von gefälschten Urkunden, ist ebenfalls Abschrift beizubringen. Handelt es sich um kurze Urkunden, wie Wechsel und dergleichen, so ist die Abschrift der Urkunde am besten in das Protokoll über die Vernehmung der Zeugen, von welchen die Urkunde überreicht, oder welchen sie vorgelegt wird, mitaufzunehmen. Soweit dies nicht geschehen ist, hat die Beglaubigung der Abschriften der Übersführungsstücke dahin zu lauten, daß das Schriftstück eine wortgetreue Abschrift des bei den Gerichtsakten befindlichen Originals ist, daß letzteres dem Zeugen (Vor- und Zuname) bei seiner (nach Ort und Tag näher zu bezeichnenden) Vernehmung vorgelegen hat und daß die Aussage des Zeugen sich auf vorstehende Urkunde bezieht.

5. Urteile und Beschlüsse des die Untersuchung führenden deutschen Gerichts können nicht als Beweismittel angesehen werden. Dasselbe gilt von Feststellungen dieses Gerichts (z. B. Augenschein), oder anderer öffentlicher Behörden, soweit es sich nicht um die Beglaubigung von Abschriften und Auszügen aus gerichtlichen Akten und öffentlichen Büchern handelt.

6. Die Beifügung des gerichtlichen Haftbefehls ist vertragsmäßig und gesetzlich in den Vereinigten Staaten nicht erforderlich; es empfiehlt sich jedoch aus praktischen Gründen, den Haftbefehl beizufügen.

7. Besonders wichtig ist die Beibringung einer genauen Personenbeschreibung und womöglich einer Abbildung des Verfolgten. Wenn die Personenbeschreibung oder Abbildung nicht nur zur Ermittlung des Verfolgten, sondern auch für den Fall, daß er seine Identität bestreitet, als Beweismittel dienen soll, so genügt es nicht, daß unter der Beschreibung oder Abbildung die Identität der beschriebenen oder abgebildeten Person mit dem Verfolgten gerichtlich bescheinigt ist, sondern es muß diese Identität durch eidliche Aussage eines Zeugen, welcher die Personenbeschreibung oder Abbildung überreicht, oder welchem sie bei seiner Vernehmung vom Richter vorgelegt wird, beklundert, und unter der Personenbeschreibung oder Abbildung vom Richter bescheinigt werden, daß dieselbe von dem Zeugen (Vor- und Zuname) bei seiner (nach Ort und Tag näher zu bezeichnenden) Vernehmung überreicht, oder ihm vorgelegt worden ist, und daß die Aussage des Zeugen sich auf dieselbe bezieht. Sind in den Vereinigten Staaten wohnhafte Personen bekannt, welche als Identitätszeugen verwendet werden können, so ist deren Aufenthaltsort in dem Bericht anzugeben.

8. Gemäß Abschnitt 5 des Gesetzes der Vereinigten Staaten vom 3. August 1882 sollen die zur Erwirkung der Auslieferung vorgelegten Dokumente dann als Beweismittel zugelassen werden, wenn sie gehörig und gesetzlich beurkundet und so ausgestellt sind, daß sie für ähnliche Zwecke auch von den Gerichten des Landes, aus welchem der Angekladige entflohen ist, zugelassen werden. Dieser Beweis wird durch die entsprechende Bescheinigung des betreffenden diplomatischen oder konsularischen Vertreters der Vereinigten Staaten erbracht. Die Bescheinigung wird von dem Justizministerium herbeiführt werden.

9. Die Stellung des Auslieferungsantrags hat in jedem Fall im diplomatischen Wege stattzufinden; von der im Vertrage den betreffenden Beamten oder Behörden gegebenen Befugnis, derartige Requisitionen zu erlassen, dürfen die diesseitigen Behörden keinen Gebrauch machen.

10. Besondere Sorgfalt ist zu verwenden, wenn es sich darum handelt, die vorläufige Festnahme eines Flüchtigen, dessen Auslieferung aus den Vereinigten Staaten vertragsmäßig beansprucht werden kann, herbeizuführen. Da nach den gemachten Erfahrungen die Festnahme des Verfolgten sich erheblich leichter erreichen lässt, wenn schon vor dem Eintreffen des Verfolgten in den Vereinigten Staaten die erforderlichen Anordnungen daselbst getroffen werden können, so kommt es in solchen Fällen darauf an, mit möglichster Beschleunigung vorzugehen, namentlich auch ohne Zeitverlust dahin zu wirken, daß alsbald im Inland ein Haftbefehl gegen den Verfolgten erlassen wird.

11. Beuhfs Festnahme des Verfolgten in den Vereinigten Staaten kann das Generalkonsulat in New-York von der verfolgenden Justizbehörde unmittelbar ersucht werden, und zwar auch dann, wenn der Bestimmungshafen des Schiffes, welches der Verfolgte zu seiner Flucht benutzt hat, ein anderer als New-York ist; es empfiehlt sich jedoch, die Vermittelung des Justizministeriums nicht zu umgehen, da anderenfalls durch etwaige Telegramme an das Generalkonsulat, welche nicht alle erforderlichen Angaben enthalten, und deshalb vervollständigt werden müssen, leicht Verzögerungen und nicht unbeträchtliche Mehrkosten entstehen. Es scheint die Festnahme des Verfolgten alsbald bei seiner Ankunft in den Vereinigten Staaten nach Maßgabe der über seine Abfahrt aus einem europäischen Hafen eingetroffenen Nachrichten noch möglich, so wird in der Regel doch die Zeit zur Erstattung schriftlicher Berichte nicht ausreichen; alsdann sind alle Angaben dem Justizministerium telegraphisch mitzuteilen, und das Telegramm hat sich in diesem Falle auch über die Schwere der Tat kurz auszulassen. Hat jedoch die verfolgte Person inzwischen bereits Amerika erreicht, so ist nur bei besonderer Dringlichkeit der Antrag telegraphisch zu stellen.

12. Der Bericht oder das Telegramm, in welchem Maßregeln zur vorläufigen Festnahme des Verfolgten in Anregung gebracht werden, hat zu enthalten: die Vor- und Zunamen des Verfolgten, dessen Stand, letzten Wohnort und Geburtsort, dessen Personenbeschreibung, die Bezeichnung des ihm zur Last gelegten Verbrechens, den Ort und die Zeit der verübten Tat nebst kurzer Angabe der näheren Umstände, sodass sich beurteilen lässt, ob die Tat unter diejenigen Verbrechen fällt, wegen deren vertragsmäßig die Auslieferung beansprucht werden kann; bei Wechsel- und anderen Urkundensälfchungen die genaue Beschreibung der Urkunde (Tag der Ausstellung und Zeitpunkt der Fälligkeit, Summe, Name des Ausstellers, des Bezogenen und der Person, an welche gezahlt werden soll), sowie die Angabe, welcher Name oder welcher andere Teil der Urkunde gefälscht ist; die Angabe, daß, wann und von welchem Gericht ein Haftbefehl im Inland gegen den Verfolgten erlassen ist; die genaue

Bezeichnung des beschädigten Teiles nach seinem Vor- und Zunamen, bei einer Firma die Namen ihrer Inhaber, bei einer öffentlichen Kasse ihre amtliche Benennung, den ungefähren Betrag des durch das Verbrechen verursachten Schadens. Wünschenswert ist ferner: die Benennung etwa bekannter Identitätszeugen und die Angabe des Namens des Schiffes, auf welchem der Flüchtige sich eingeschifft hat; ist dieser Name nicht bekannt, so ist der Abgangshafen, der Zeitpunkt der Abfahrt, sowie ferner mitzuteilen, ob der Verfolgte die Überfahrt auf einem Segelschiff oder einem Dampfschiff gemacht, und nach welchem amerikanischen Hafen das Schiff bestimmt war. Hat hierüber nichts ermittelt werden können, so ist wenigstens anzugeben, bis wohin die Spur des Flüchtlings verfolgt worden ist, sofern daraus Mutmaßungen hinsichtlich der zur Uebersahrt benützten Gelegenheit sich ergeben können.

13. Sind jene Maßnahmen telegraphisch beantragt, so ist nachträglich noch ein ausführlicher schriftlicher Bericht zu erstatten. Werden die beantragten Maßnahmen aus irgend einem Grunde überflüssig, so ist hiervon sofort telegraphisch dem Justizministerium Anzeige zu erstatten, damit die alsbaldige Freilassung des etwa inzwischen Festgenommenen mittelst Depesche veranlaßt werden kann.

14. Hat die Verhaftung eines Verfolgten auf Grund eines telegraphischen Antrags in den Vereinigten Staaten stattgefunden, so sind die wesentlichen schriftlichen Beweismittel mit tunlichster Beschleunigung einzureichen, da die amerikanischen Richter den Verhafteten in Ermangelung solcher Beweismittel in der Regel nicht länger als drei bis vier Wochen in Haft halten.

15. Anträge, in Amerika auf den Verfolgten zu fahnden, haben, wenn keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Verfolgte sich in der Tat nach Amerika gewendet hat, in der Regel keinen Erfolg und sind daher zu unterlassen. Mehr Erfolg ist in solchem Falle zu erwarten, wenn die betreffenden Behörden in den europäischen, insbesondere englischen Hafenplätzen zu einer genauen Beobachtung der nach Amerika abgehenden Schiffe veranlaßt werden. Es empfiehlt sich, hierzu die Mitwirkung der Konsuln in den Hafenplätzen in Anspruch zu nehmen.

16. Die durch die Festnahme, den Unterhalt, den Transport des Auszuliefernden bis zum Einschiffungshafen entstehenden Kosten sind den Vereinigten Staaten zu erstatten, desgleichen die Kosten des vor dem amerikanischen Richter über den Auslieferungsantrag stehenden Verfahrens.

17. Die Übergabe des Verfolgten an die deutschen Behörden pflegt regelmäßig in New-York stattzufinden; der Ausgelieferte wird dann auf einem deutschen Schiffe, in der Regel nach Bremerhaven oder Hamburg, übergeführt.

18. Das Auslieferungsverfahren betrifft in Amerika nur die Person des Flüchtigen, nicht auch die von ihm etwa mitgeführten Gegenstände. Sollen die Beschlagnahme und Ablieferung der letzteren erwirkt werden, so bedarf es hierzu einer von dem geschädigten Teil gegen den Flüchtigen in Amerika zu erhebenden Klage. Die Justizbehörden haben hierbei nur auf Antrag des geschädigten Teils und unter denselben, unten näher bezeichneten Voraussetzungen mitzuwirken, wie in Fällen, in denen die Auslieferung der Person des Flüchtlings nicht in Frage kommt, die Geschädigten aber die Aushändigung der von dem Verfolgten mitgeführten Gegenstände herbeiführen wollen. Ist der geschädigte Teil jedoch eine Reichs- oder Staatsfasse, so ist auf den Antrag dieser Kasse die Beschlagnahme der von dem Flüchtlings mitgeführten Gegenstände alsbald bei dem Gesuch um Festnahme oder Auslieferung in Anregung zu bringen, ohne daß die nachstehend angegebenen Grundsätze insbesondere hinsichtlich der Sicherstellung der Kosten des Beschlagnahmeverfahrens zu beachten sind.

19. In denjenigen Fällen, in welchen ein Auslieferungsantrag vertragsmäßig nicht zulässig ist, zum Beispiel wenn der nach den Vereinigten Staaten geflüchtete des betrügerlichen Bankrots oder der Unterschlagung von Geldern, welche Privatpersonen gehören usw., beschuldigt ist, wird von den Geschädigten zuweilen beantragt, zu erwirken, daß sie wenigstens wieder in den Besitz der von dem Flüchtigen mitgenommenen Gelder und anderen Gegenstände gelangen. Die Beschlagnahme und Herausgabe dieser Sachen kann, wie bemerkt, in den Vereinigten Staaten nur im Wege eines Zivilprozesses erwirkt und daher eine Vermittlung seitens der Konsuln in Amerika nur in der Weise geübt werden, daß diese namens der Geschädigten durch einen Anwalt eine Klage erheben lassen. Da hierbei die Konsuln nach der amerikanischen Gesetzgebung die tatsächlichen Vorgänge, unter welchen die schädigende strafbare Handlung begangen ist, eidlich zu vertreten haben, so können sie in dieser Richtung im Interesse der Geschädigten nicht eher vorgehen, bis sie in amtlicher Weise von jenen Tatsachen zuverlässig unterrichtet worden sind. Aus diesem Grunde erscheint es zweckmäßig, daß die verfolgenden Justizbehörden den Geschädigten, falls diese hierzu deren Vermittlung in Anspruch nehmen, zur Anstrengung der Klage hilfreiche Hand leisten. Da jedoch die Kosten des in Amerika anzustellenden Verfahrens ausschließlich von den Gläubigern zu tragen sind, so haben die Justizbehörden, bevor von ihnen irgend etwas in dieser Richtung veranlaßt wird, die geschädigten Personen zu Protokoll darauf aufmerksam zu machen, daß sie zur Tragung aller aus der Führung des Zivilprozesses, insbesondere auch für die dem Anwalt in Amerika zustehenden Gebühren, sowie für die Kosten der zur Benachrichtigung

des betreffenden Konsuls erforderlichen Telegramme usw. verpflichtet sind, daß die Staatskasse irgend welche Zahlungen für sie auch nicht vorschußweise leisten werde und daß sie deshalb Sicherheit für die entstehenden Auslagen zu bestellen haben, ferner, daß die Verfolgung derartiger Rechtsansprüche in Amerika mit sehr erheblichen Kosten, deren Höhe im voran auch nicht annähernd zu bestimmen sei, verbüpft ist, und daß häufig, insbesondere wenn es sich um nicht erhebliche Beträge handelt, die von den Geschädigten zu tragenden Kosten nicht allein die bei dem Flüchtigen mit Beschlag belegten Summen aufgezehrt, sondern noch überstiegen haben, so daß die Gläubiger den Mehrbetrag haben erstatten müssen. Erst nachdem sich die Geschädigten zur Tragung sämtlicher durch das Beschlagsnahmeverfahren entstehenden Kosten bedingungslos und schriftlich verpflichtet, die Hinterlegung einer Sicherheit, welche regelmäßig mindestens dem Betrag der in Anspruch genommenen Forderungen gleichkommen muß, versprochen und wenigstens den Betrag von eintausend Mark tatsächlich bei der Gerichtskasse eingezahlt haben, hat die Justizbehörde die erforderlichen weiteren Anträge unter Beachtung der folgenden Gesichtspunkte zu stellen.

20. Da es auch bei diesem Vorgehen besonderer Eile bedarf, damit, wenn möglich, die entsprechenden Maßregeln in Amerika getroffen werden können, ehe der Flüchtige den amerikanischen Boden betritt, so sind derartige Anträge regelmäßig telegraphisch an das Justizministerium zu richten.

21. Das Telegramm hat zu enthalten: den Vor- und Zunamen, Stand, Geburtsort und letzten Wohnort des Flüchtigen, seine Personalbeschreibung, etwaige Angaben, die seine Identifizierung in Amerika ermöglichen, den Namen des Schiffes, auf welchem die Flucht bewerkstelligt ist, den Tag der Abfahrt, den Abfahrtshafen, die Vor- und Zunamen der Geschädigten, den Betrag und den Grund der Forderung eines jeden Gläubigers, Zeit, Ort und in Kürze die näheren Umstände der begangenen Straftat, den Antrag auf Erwirkung der Beschlagsnahme der von dem Flüchtigen mitgeführten Gelder und anderen Sachen, endlich die Angabe, daß die Gläubiger sich zur Tragung und Sicherstellung der entstehenden Kosten verpflichtet haben, und welcher Betrag zu diesem Zweck vorläufig eingezahlt sei.

22. Liegt zwischen dem Zeitpunkte, zu welchem ein solcher Antrag gestellt werden kann, und dem mutmaßlichen Tage der Ankunft des Schiffes, auf welchem sich der Flüchtige befindet, in Amerika nur ein Zeitraum von drei Tagen oder weniger, so hat die Justizbehörde das nach vorstehenden Angaben abgesetzte Telegramm unmittelbar an das Konsulat im Ankunfts-hafen, gegebenen-

falls an das Generalkonsulat in New York abzulassen, gleichzeitig aber dem Justizministerium hierüber zu berichten.

23. Es ist darauf zu halten, daß der volle Betrag der erforderlichen Kaution tunlichst bald von den Geschädigten hinterlegt werde, damit nicht etwa später für die Behörden, welche hierbei ausschließlich im Interesse der Privatpersonen handeln, Weiterungen entstehen. Sollten die Geschädigten, nachdem die Einleitungen zur Beschlagnahme der von dem Flüchtigen mitgeführten Gelder getroffen sind, sich der Einzahlung der Kaution entziehen, so ist hierüber ungesäumt an das Justizministerium zu berichten, damit die Einstellung des in Amerika eingeleiteten Verfahrens herbeigeführt werden kann.

24. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erachtet die von ihr mit Preußen und anderen deutschen Staaten abgeschlossenen Auslieferungsverträge für die Philippinen für anwendbar. Auf Grund des Auslieferungsvertrags vom 16. Juni 1852 wird sonach die Festnahme und Auslieferung von Personen, die nach diesem Vertrag aus den Vereinigten Staaten auszuliefern wären, auch auf den Philippinen herbeigeführt werden können.

Schwerin, den 29. Oktober 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justizministerium.

Langfeld.

Regierungs-Blatt

für das
Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 27. November 1907.

Inhalt.

- I. Abteilung. (M 26) Verordnung, betreffend die am 2. Dezember 1907 vorzunehmende Viehzählung.
- II. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Beilegung der amtlichen Bezeichnung „Winkelmoor“ für die auf der Feldmark der Stadt Grabow errichtete Büdnerkolonie. (2) Bekanntmachung, betreffend die Verwendung von Schreibmaschinen und Stempeln bei der Herstellung von Urkunden. (3) Bekanntmachung, betreffend Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Herdbuch-Verband der Mecklenburgischen Rindviehzuchtvereine für schwarzweises Niederungsvieh in Güstrow. (4) Bekanntmachung, betreffend Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Herdbuch-Verband der Mecklenburgischen Rindviehzuchtvereine für rotweisches Niederungsvieh in Güstrow.

I. Abteilung.

(M 26) Verordnung vom 23. November 1907, betreffend die am 2. Dezember 1907 vorzunehmende Viehzählung.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Räzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

Bur Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1907 verordnen Wir nach hausvertragsmäßiger Verständigung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Beratung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§ 1.

An Stelle der durch den Bundesratsbeschluß vom 7. Juli 1892 für das Jahr 1907 vorgeschriebenen Viehzählung beschränkteren Umfanges ist am

2. Dezember 1907 eine Viehzählung von erweitertem Umfange, verbunden mit einer Zählung der in der Zeit vom 1. Dezember 1906 bis zum 30. November 1907 vorgenommenen Schlachtungen, bei denen gemäß den bestehenden Vorschriften die amtliche Fleischbeschau unterblieben ist, vorzunehmen.

§ 2.

Die Zählung geschieht ortshaftswise nach Haushaltungen unter Leitung und Verantwortlichkeit der Ortsobrigkeiten.

Die Ortsobrigkeiten können die ihnen unterstellten Gemeindevorstände mit der Ausführung der Zählung beauftragen.

Auf allen Grundstücken, welche Unserm Hofmarschallamte sowie sonstigen zu Unserer Hofverwaltung gehörigen Behörden unterstellt sind, soll die Zählung allgemein denjenigen Ortsobrigkeiten übertragen sein, in deren Ortsgrenzen diese Grundstücke belegen sind oder mit deren Gebiete sie in unmittelbarer Verbindung stehen.

In Zweifelsfällen bestimmt Unser Ministerium des Innern diejenige Ortsobrigkeit, welche die Zählung auf diesen Grundstücken auszuführen hat.

§ 3.

Die Ortsobrigkeiten und die Gemeindevorstände können sich bei der Erhebung zu ihrer Hülfe besonderer Beauftragter — der Zähler — bedienen.

Die Bürger und Einwohner in den Städten und die Mitglieder der ländlichen Gemeinden sind verpflichtet, auf Verlangen der Ortsobrigkeit oder des Gemeindevorstandes als Zähler zu wirken.

Auf Kirchendiener erstreckt sich diese Verpflichtung nicht.

Alle Haushaltungsvorstände, insbesondere die Viehbesitzer und die Vorstände solcher Haushaltungen, in denen während der Zeit vom 1. Dezember 1906 bis zum 30. November 1907 Vieh ohne Bornahme der amtlichen Fleischbeschau oder nur unter Bornahme der Trichinenschau geschlachtet ist, sind verpflichtet, den Ortsobrigkeiten, Gemeindevorständen oder Zählern jede für diese Zählung erforderliche Auskunft zu erteilen. Jeder Haushaltungsvorstand, der im Hause selbst oder in den zugehörigen Nebengebäuden und

sonstigen Räumlichkeiten in der Nacht vom 1. zum 2. Dezember 1907 Vieh beherbergt oder in dessen Haushaltung in der Zeit vom 1. Dezember 1906 bis zum 30. November 1907 Vieh geschlachtet ist, hat eine Haushaltungsliste unter genauer Berücksichtigung, der auf dieser gegebenen näheren Erläuterungen auszufüllen.

Nach den Haushaltungslisten werden von den Ortsbehörden die Ortslisten aufgestellt. In Orten, für welche mehrere Zählbezirke gebildet wurden, können die Angaben der Haushaltungslisten zuvor in Zählbezirkstümmlisten zusammengefasst und aus diesen summarisch in die Ortsliste übernommen werden.

§ 4.

Die Ortsobrigkeiten haben die aufgestellten Haushaltungslisten, Zählbezirkstümmlisten und Ortslisten nach beendigter Zählung einer genauen Prüfung zu unterziehen und die etwa erforderlichen Ergänzungen und Verichtigungen sofort zu veranlassen. Etwa nötige werdende Nachzählungen haben sich auf den Bestand vom 1. Dezember d. Jg. zu beziehen.

Die Ortslisten mit den zugehörigen Zählbezirks- und Haushaltungslisten sind bis zum 15. Dezember 1907 einzusenden:

- a) von den mit der Erhebung beauftragten Gemeindevorständen in Unserm Domänenium, den Kloster- und Stadtgebieten an die vorgesetzten Ämter, Klosterämter und Magistrate,
- b) von den ritterschaftlichen Gutsobrigkeiten unmittelbar an Unser Statistisches Amt zu Schwerin.

Die Ämter, Klosterämter und Magistrate haben die von ihren Gemeindevorständen cingesandten Listen zu prüfen und sie nach Veranlassung der notwendigen Verichtigungen und vervollständigungen bis zum 30. Dezember 1907 an Unser Statistisches Amt zu Schwerin einzusenden.

§ 5.

Die für die Zählung vorgeschriebenen Formulare werden den Ortsobrigkeiten nach dem mutmaßlichen Bedarf aus der Registratur Unseres Ministeriums des Innern rechtzeitig vor der Zählung zugesertigt werden.

Sollten einzelnen Ortsobrigkeiten die Formulare überhaupt nicht oder nicht in genügender Anzahl zugegangen sein, so haben sie sich dieserhalb schleunigst an Unser Statistisches Amt zu Schwerin zu wenden.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Schwerin, den 23. November 1907.

Friedrich Franz.

G. Graf von Bassewitz-Levetzow. — A. von Pressentin. — Langfeld.

II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 11. November 1907, betreffend Beilegung der amtlichen Bezeichnung „Winkelmoor“ für die auf der Feldmark der Stadt Grabow errichtete Büdnerkolonie.

Der im sogenannten Winkelmoor auf der Feldmark der Stadt Grabow errichteten Büdnerkolonie ist die amtliche Bezeichnung „Winkelmoor“ beigelegt worden.

Schwerin, den 11. November 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 7. November 1907, betreffend die Verwendung von Schreibmaschinen und Stempeln bei der Herstellung von Urkunden.

Dem unterzeichneten Ministerium haben in letzter Zeit mehrfach gerichtliche und notarielle Urkunden vorgelegen, welche den an sie zu stellenden Anforderungen hinsichtlich der Lesbarkeit und Haltbarkeit nicht genügten. Das

unterzeichnete Ministerium nimmt deshalb Veranlassung, nachstehendes zu bestimmen:

I. Von den Gerichten sind

1. für die Schreibmaschinen in Zukunft nur die auf der Anlage verzeichneten Farbbänder und Farbtüllen zu verwenden. Ihre Umhüllung wird von den Herstellern mit dem Vermerke versehen, daß das Band (Kissen) bei der (von dem Materialprüfungsamt in Gr.-Lichterfelde vorgenommenen) amtlichen Prüfung als zur Herstellung von Urkunden geeignet befunden ist, auch wird jedem einzelnen Bande (Kissen) ein Zettel gleichen Inhalts mit der gedruckten Unterschrift des Herstellers beigefügt.

Soweit bereits andere Farbbänder (Kissen) bezogen sein sollten, können sie aufgebracht werden.

2. Wie es sich für die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts aufgenommenen Protokolle im § 76b der Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (in der Fassung der Verordnung vom 10. Juni 1905 — Rbl. Nr. 19) ausdrücklich ausgesprochen findet, so sind auch, soweit nicht etwas anderes zugelassen ist, alle übrigen dauernd aufzubewahrenden Urkunden (Urkisten, Ausfertigungen, beglaubigte und einfache Abschriften, insbesondere auch alle Beglaubigungsvermerke) an sich grundsätzlich zu schreiben, also handschriftlich herzustellen, insbesondere dürfen Kautschukstempel und dergl. dazu nicht verwandt werden. Es soll jedoch, nachdem nachgewiesen ist, daß bei Verwendung der in der Anlage ausgeführten Farbbänder die Maschinenschrift ebenso dauerhaft und widerstandsfähig ist wie eine mit guter Tinte hergestellte Handschrift, hierdurch gestattet sein, die im Satz 1 genannten Urkunden, insbesondere auch solche in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Grundbuchsachen, bei Verwendung der gedachten Farbbänder mit der Schreibmaschine herzustellen. Es ist aber darauf zu halten, daß zur Herstellung wichtiger Urkunden möglichst frische Farbbänder verwendet und daß die abgenutzten Bänder bei der Herstellung minder wichtiger Schriftstücke aufgebracht werden.

Mittels Durchschlags dürfen Urkisten, Ausfertigungen und beglaubigte Abschriften von Urkunden der freiwilligen Gerichts-

barkeit einschließlich der Grundbuchsachen wegen der geringen Haltbarkeit der so hergestellten Schrift nicht angefertigt werden.

Eintragungen aller Art in das Grundbuch oder in ein öffentliches Register sind stets handschriftlich herzustellen, soweit nicht das Rundschreiben des unterzeichneten Ministeriums vom 23. Mai 1903 ausdrücklich eine Ausnahme zuläßt.

- II. 1. Für nichtgerichtliche Behörden finden die Vorschriften unter I 2 auf die ihrem Geschäftskreis unterfallenden Urkunden in Anlehnung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Grundbuchsachen entsprechende Anwendung.
2. Auf Notare finden die Vorschriften unter I 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß es den Notaren, die in einer dem unterzeichneten Ministerium einzureichenden Erklärung die Verpflichtung übernehmen, nur die für die Gerichte zugelassenen Farbbänder oder Farbkissen zu verwenden, gleichfalls freistehen soll, sich bei der Niederschrift oder der Ausfertigung pp. von Notariatsakten der Schreibmaschine zu bedienen. Für die Kostenberechnung dürfen auch Kautschukstempel verwandt werden.

Die Verwendung von Durchschlägen muß bei Notariatsurkunden aller Art einschließlich der Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften aus den oben angegebenen Gründen unterbleiben.

3. Die Bedeutung der unter II 1 und 2 genannten Urkunden erfordert, daß für sie sowie für die von ihnen erteilten Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften nur völlig surrogatfreies Papier verwandt wird.

Schwerin, den 7. November 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justizministerium.

Langfeld.

Dachweisung.

Ab. Nr.	Herrsteller	Bezeichnung des Farbbandes (Farblkissen)	Vertreter
1.	Beyerlen & Co. in Stuttgart	Indelible (Farblkissen)	A. Beyerlen & Co. in Berlin W., Leipzigerstraße 93
2.	Dr. Adolf Heinemann in Worms	Altenband	Dr. Adolf Heinemann in Worms
3.	Elisabeth Horlbogen in Wilmers- dorf	Klondyke	Elisabeth Horlbogen in Wilmers- dorf bei Berlin, Heidelberger- platz 1
4.	Aug. Leonhardi in Dresden	Schreibmaschinenband	Hermann Krandt in Berlin SW., Leipzigerstraße 67
5.	Molineus & Co. in Barmen	Diamant (diamond) (Indelible)	J. Bus in Berlin NW., Schiff- bauerndamm 21
6.	Dieselben	Adler (Unauflöslich)	Adler Fahrradwerke vorm. Hein- rich Klever in Frankfurt a. M. (Filiale in Berlin W., Mar- grafenstraße 43/44)
7.	Dieselben	Justizia (Unauflöslich)	H. Büttner in Berlin N., Oranien- burgerstraße 1/3
8.	Carl Schütte in Berlin	Schütteband	Carl Schütte in Berlin W., Leip- zigerstr. 13
9.	Dr. Wenzlik in Köln	Deutsches Farbband	Dr. Wenzlik in Köln
10.	Copying Union in London	Strongman	Fürst & Weiniger in Berlin S., Stallstraße 57
11.	Crescent-Typewriter-Supply Co. in Boston	Crescent	Bellers Registrator Compagnie m. b. H. in Berlin SO., Eli- sabethhüfer 5/6
12.	Imp. Mans. Co. in Newark	Black Copy Blue Indelible	Henry Nevald Nachf. Alfred Dürselen in Berlin W., Fried- richstraße 59/60
13.	Mittag & Volger Park Ridge N. J.	Paragon Indelible Official	Jay Sholes Company G. m. b. H. in Berlin C, Münzstraße 20
14.	The Remington Typewriter Co. New York	Official Record	Glogowsky & Co. in Berlin W., Friedrichstraße 83
15.	Dieselbe	Indelible	

Lfd. Nr.	Hersteller	Bezeichnung des Farbbandes (Farbkissen)	Vertreter
16.	Smith Premier Typewriter Co. in Syracuse N. Y.	Official Indelible	The Smith Premier Typewriter Company in Berlin W., Leipzigerstraße 23
17.	J. S. Webster Co. in Boston	Star	Hermann Dütschen & Co. Berlin W., Friedrichstr. 59/
18.	Dyett & Co. in New-York	Eagle Brand Indelible	Max Kornicker, Lindners Neßlinger in Breslau
19.	The Smith Premier Typewriter Co. m. b. H. in Berlin W. 8, Friedrichstraße 62	Premier Brand Official Record	The Smith Premier Typewriter Co. m. b. H. in Berlin W. 8, Friedrichstraße 62
20.	Typewriter Ribbon Mfg. Co. in Philadelphia	Black copying blue	Schmitz Fessner in Cöln
21.	Dieselbe	Black record	Dieselben
22.	Ellams Duplicator Co. in London	Derby Indelible	Firma Bluen & Co. in Berl. W 66, Mauerstraße 2
23.	Firma Carl Nuese in Berlin NW. 7	Marke "Welt"	Firma Carl Nuese in Berl. NW. 7
24.	Dr. Adolf Höltken (Inhaber der Firma "Chemisches Laboratorium für industrielle Zwecke Dr. Adolf Höltken" in Charlottenburg, Wandscheidstr. 23)	Pico	Firma "Chemisches Laboratorium für industrielle Zwecke Dr. Adolf Höltken" in Charlottenburg, Wandscheidstraße 23
25.	Firma Robert Lenz, chemische Fabrik für Tinten usw. in Stettin, Steinstraße 2	Sedinia-Farbband	Firma Robert Lenz, chemische Fabrik für Tinten usw. Stettin, Steinstraße 2
26.	A. Giesecke in Hannover, Im Moore Nr. 14.	Schwarz schreibendes Schreibmaschinen-Farbband.	A. Giesecke in Hannover, Im Moore Nr. 14
27.	Mittag & Bogler, Park Ridge N. J. U. S. A.	"Climax" Black Record	Aberle & Virk in Berlin SW. Alte Jakobstraße 9
28.	wie zu 27.	"Climax" Black Copy Blue	wie zu 27
29.	Grohen & Richtmann in Cöln und Berlin W. 8, Leipzigerstraße 29	Glickensdorfer Farbrolle "Imperial"	Grohen & Richtmann in Cöln und Berlin W. 8, Leipzigerstraße 29

(3) Bekanntmachung vom 20. November 1907, betreffend Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Herdbuch-Verband der Mecklenburgischen Rindviehzuchtvereine für schwarzweisses Niederungsvieh in Güstrow.

Dem Herdbuch-Verband der Mecklenburgischen Rindviehzuchtvereine für schwarzweisches Niederungsvieh in Güstrow ist die Rechtsfähigkeit verliehen worden.

Schwerin, den 20. November 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justizministerium.

Langfeld.

(4) Bekanntmachung vom 20. November 1907, betreffend Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Herdbuch-Verband der Mecklenburgischen Rindviehzuchtvereine für rotweisches Niederungsvieh in Güstrow.

Dem Herdbuch-Verband der Mecklenburgischen Rindviehzuchtvereine für rotweisches Niederungsvieh in Güstrow ist die Rechtsfähigkeit verliehen worden.

Schwerin, den 20. November 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Langfeld.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 13. Dezember 1907.

Inhalt.

- I. Abteilung.** (Nr. 27) Verordnung, betreffend Aufhebung der Verordnung von 16. Mai 1898, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der einen Mecklenburgischen Hafen anlaufenden Seeschiffe.
- II. Abteilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Allodifizierung des Lehnguts Neu-Stuer, A. Lübz. (2) Bekanntmachung, betreffend die Allodifizierung des Lehnguts Nustrow, A. Gnoien. (3) Bekanntmachung, betreffend die Verwendung von Schreibmaschinen und Stempeln bei der Herstellung von Urkunden.

I. Abteilung.

(Nr. 27) Verordnung vom 4. Dezember 1907, betreffend Aufhebung der Verordnung vom 16. Mai 1898, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der einen Mecklenburgischen Hafen anlaufenden Seeschiffe.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Räzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

Wir verordnen nach Beratung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:
Die Verordnung, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der einen Mecklenburgischen Hafen anlaufenden Seeschiffe, vom 16. Mai 1898 (Abl. Nr. 19 von 1898) wird aufgehoben.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Schwerin, den 4. Dezember 1907.

Friedrich Franz.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow. A. von Pressentin. Langfeld.

II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 19. Oktober 1907, betreffend die Allodifizierung des Lehnsgutes Neu-Stuer, A. Lübž.

Das Lehnsgut Neu-Stuer, Amts Lübž, ist unter dem heutigen Datum allodifiziert worden.

Schwerin, den 19. Oktober 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justizministerium.

Langfeld.

(2) Bekanntmachung vom 23. November 1907, betreffend die Allodifizierung des Lehnsgutes Nustrow, A. Gnoien.

Das Lehnsgut Nustrow, Amts Gnoien, ist unter dem heutigen Datum allodifiziert worden.

Schwerin, den 23. November 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justizministerium.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

(3) Bekanntmachung vom 2. Dezember 1907, betreffend die Verwendung von Schreibmaschinen und Stempeln bei der Herstellung von Urkunden.

In Ergänzung der Anlage der Bekanntmachung vom 7. November d. J., betreffend die Verwendung von Schreibmaschinen und Stempeln bei Herstellung von Urkunden (Abl. 1907 S. 342), werden die in nachstehender Nachtragsnachweisung aufgeführten Farbbänder für geeignet zur Verwendung im Justizdienste erklärt.

Schwerin, den 2. Dezember 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justizministerium.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

Nachtragsnachweisung.

Lfd. Nr.	Hersteller	Bezeichnung des Farbbandes	Vertreter
30.	The Hammond Type- writer Co. 69 th u. 70th Streets, 537—551 East River New-York.	Hammond-Spezial Black-Record.	Ferdinand Schrey in Berlin SW. 19, Leipziger- straße 51.
31.	The Progress Typewriter Supply Co. Ltd. London E. C.	Apple Brand (Indelible black record).	The Progress Typewriter Supply Co. Ltd. London E. C.
32.	Firma Aug. Leonhardi in Dresden.	Stolzenberg-Farbband.	Fabrik Stolzenberg Berlin, G. m. b. H., in Berlin W. 8, Charlottenstr. 23.
33.	Firma Wilhelm Brauns in Reichenberg in Böhmen.	Schwarz Record Farb- band von Wilh. Brauns, Chemische Farbensfabrik Reichenberg.	Firma Wilhelm Brauns in Reichenberg in Böhmen.
34.	Bay State Supply Com- pany in Boston Mass. U. S. A.	Bay State Brand (indelible copying).	Seitter & Co. in Berlin W. 8, Kronenstraße 56.
35.	Firma B. Pahle in Friede- nau bei Berlin, Taunus- straße 6.	Kosmos-Farbband.	Firma B. Pahle in Friede- nau bei Berlin, Taunus- straße 6.
36.	The Carters Ink Company in Boston Mass.	Victor-Farbband (black record).	W. Oitemann in Hannover, Gretchenstr. 7.
37.	Firma Günther Wagner in Hannover.	Pelikan-Farbband.	Firma Günther Wagner in Hannover.
38.	Firma Eduard Beyer in Chemniz.	Beyers Deutsches Farbband.	Firma Eduard Beyer in Chemniz.

Regierungs-Blatt

für das
Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 23. Dezember 1907.

Inhalt.

II. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Hinterbliebenenbezüge auf Grund des § 31 des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907.

II. Abteilung.

Bekanntmachung vom 10. Dezember 1907, betreffend die Hinterbliebenenbezüge auf Grund des § 31 des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907.

Aus gegebener Veranlassung werden die beteiligten Behörden darauf ausdrücklich gemacht, daß in den Fällen des § 31 zweiter Absatz des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 der Militärverwaltung seitens der Zivilbehörden entsprechende Mitteilung zu machen ist, sobald von einer Zivilbehörde Witwen- und Waisengeld für solche Beamtenhinterbliebenen angewiesen wird, für welche eintretenden Falles neben den Bezügen aus Zivilfonds auch Gebührenisse aus Militärpensionsfonds in Frage kommen können.

Nach den betreffenden Bestimmungen kommen hierfür nur Hinterbliebene von solchen Beamten in Betracht, die

1. als Offiziere mit einer lebenslänglichen Pension verabschiedet sind, oder
2. als ehemalige Militärpersonen der Unterklassen
 - a) nach mindestens achtzehnjähriger Dienstzeit eine Rente beziehen oder
 - b) eine Dienstbeschädigung erlitten hatten und infolge dieser Dienstbeschädigung vor Ablauf von sechs Jahren nach Entlassung aus dem aktiven Militärdienst sterben.

Die Zivilbehörden haben ihren Mitteilungen eine Abschrift der Nachweisung über das festgestellte Witwen- und Waisengeld aus Zivilfonds beizufügen.

Die Mitteilungen sind an das in Betracht kommende Kriegsministerium zu richten, wenn es sich um Hinterbliebene eines ehemaligen Offiziers handelt, andernfalls an die Intendantur desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirk der Verstorbene beim Ableben seinen Wohnsitz gehabt hat. Handelt es sich um ehemalige Marine- bzw. Schutztruppenangehörige, so gehen die Mitteilungen an den Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts bezw. des Reichs-Kolonial-Amts.

Schwerin, den 10. Dezember 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

Regierungs-Blatt

für das
Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 30. Dezember 1907.

Inhalt.

I. Abteilung. (Nr. 28.) Verordnung, betreffend das Schleppen von gekuppelten Fahrzeugen auf der Elbe. (Nr. 29) Verordnung, betreffend den Radfahrerverkehr.

I. Abteilung.

(Nr. 28) Verordnung vom 20. Dezember 1907, betreffend das Schleppen von gekuppelten Fahrzeugen auf der Elbe.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

Wir verordnen nach verfassungsmäßiger Beratung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

An die Stelle der Verordnung vom 10. Dezember 1897, — (Abl. Nr. 41) — betreffend das Fahren und Schleppen von gekuppelten Fahrzeugen auf der Elbe, treten für die Mecklenburgischen Elbstrecken vom 1. Januar 1908 ab die nachstehenden Bestimmungen:

§ 1.

Das Schleppen gekuppelter Fahrzeuge zu Berg und zu Tal ist bei allen Wasserständen mit der Maßgabe gestattet, daß die Fahrzeuge eine Gesamtbreite von 22 m nicht überschreiten dürfen.

Bei Wasserständen von mehr als 1,50 m am Pegel zu Wittenberge darf im Berg- wie im Talverkehr die Gesamtbreite der gekuppelten Fahrzeuge bis zu 24 m betragen.

§ 2.

Die Vorschriften des § 1 finden auch auf die Dampfschiffe und die von diesen längsseits geführten Fahrzeuge derart Anwendung, daß ein oder mehrere Fahrzeuge mit einem Dampfschiffe nur dann verlkuppelt werden dürfen, wenn letzteres und das, beziehungsweise die mitgeführten Fahrzeuge zusammen die als zulässig bezeichnete Höchstbreite nicht überschreiten.

§ 3.

Die für die Nacht für die Dampfer vorgeschriebenen seitlichen Lichter — § 38 Ziffer b der Polizeiordnung für die Schiffahrt und Flößerei auf der Elbe vom 24. März 1894 (Abl. Nr. 10) — sind, sobald Fahrzeuge neben den Dampfern geführt werden, auf dem Außenbord der Fahrzeuge gut sichtbar anzubringen.

An den Dampfern sind, wenn ihre Namensbezeichnung durch das seitlich geführte Fahrzeug verdeckt wird, Schilder mit dem Namen in der durch § 6 der Polizeiordnung vom 24. März 1894 vorgeschriebenen Ausführung derart anzubringen, daß der Name über den längsseits geschleppten Fahrzeugen sichtbar ist.

§ 4.

Bei den in Schleppzügen befindlichen Dampsbaggern, Baggerprahmen und ähnlichen kleineren Fahrzeugen gelten die unmittelbar hintereinander verbundenen Fahrzeuge, soweit sie die Länge eines größeren Elbschiffs nicht überschreiten, für ein Fahrzeug im Sinne der vorstehenden Bestimmungen.

Das an letzter Stelle einer solchen Gruppe befindliche Fahrzeug muß mit einem Steuer versehen sein, welches während der Fahrt zu bedienen ist.

§ 5.

Raddampfer mit mehr als 70 qm und Schraubendampfer mit mehr als 50 qm Kesselheizfläche dürfen auf der Talfahrt bei Wasserständen von mehr als 1,50 m am Magdeburger Pegel außer den nach § 2 gestatteten Seitenfahrzeugen zwei hintereinander hängende Staffeln (einfache oder gekuppelte Fahrzeuge) nach den Vorschriften des § 1 im Anhange führen.

Im übrigen ist das Schleppen von hintereinander folgenden Anhängen zu Tal verboten.

§ 6.

Segelnde oder treibende Fahrzeuge dürfen niemals zu mehr als zwei nebeneinander gekuppelt werden. In bezug auf die zulässige Breite sind die Vorschriften des § 1 maßgebend.

§ 7.

Übertretungen der vorstehenden Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 60 ₩ oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Die Strafen können durch polizeiliche Verfügung festgesetzt werden.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Schwerin, den 20. Dezember 1907.

Friedrich Franz.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow. A. von Preßentin. Langfeld.

(M 29) Verordnung vom 20. Dezember 1907, betreffend den Radfahrverkehr.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rostburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Benachrichtigung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Beratung mit Unseren getreuen Ständen zur Regelung des Radfahrverkehrs auf öffentlichen Wegen und Plätzen, was folgt:

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Für den Radfahrer gelten sinngemäß die den Verkehr von Fuhrwerken auf öffentlichen Wegen und Plätzen regelnden polizeilichen Vorschriften, soweit nicht in nachfolgendem anderes bestimmt ist.

Auf Fahrräder, welche im öffentlichen Transportgewerbe verwendet werden, sowie auf die Fahrer dieser Räder sind neben den nachstehenden Vorschriften die allgemeinen Bestimmungen über den Betrieb der dem öffentlichen Transportgewerbe dienenden Beförderungsmittel Anwendung.

Auf Fahrräder, die nicht ausschließlich durch menschliche Kraft betrieben werden, finden die nachstehenden Vorschriften insoweit Anwendung, als nicht in den Vorschriften, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, ein anderes bestimmt ist.

B. Das Fahrrad.

§ 2.

Jedes Fahrrad muß während der Benutzung versehen sein:

1. mit einer sicherwirkenden Hemmvorrichtung,
2. mit einer helltönenden Glocke zum Abgeben von Warnungszeichen,
3. während der Dunkelheit, jedenfalls in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis zu einer Stunde vor Sonnenaufgang und bei starkem Nebel mit einer hellbrennenden Laterne mit farblosen Gläsern, welche den Lichtschein nach vorn auf die Fahrbahn wirft.

C. Der Radfahrer.

a. Ausweis über die Person des Radfahrers.

§ 3.

Der Radfahrer hat eine auf seinen Namen lautende Radfahrtkarte bei sich zu führen und auf Verlangen dem zuständigen Beamten vorzuzeigen.

Die Karte wird von der Ortspolizeibehörde des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Radfahrers nach dem Muster der Anlage unter Verwendung von auf Leinwand aufgezogenem Papier ohne zeitliche Beschränkung ihrer Gültigkeit gegen Wahrnahme einer Gebühr von 25 Pfennig ausgestellt.

Für Personen unter 14 Jahren erfolgt die Ausstellung auf Antrag des Vaters, Vormundes oder sonstigen Gewalthausers.

Die Polizeibehörden haben über die Erteilung ein Register zu führen, welches unter fortlaufender Nummer die Nummer der Radfahrtkarte, den Namen, Stand und Wohnort des Inhabers und das Datum der Ausstellung enthält.

Die Radfahrtkarte gilt für den Umfang des Deutschen Reichs.

Radfahrer, welche ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Deutschen Reichs haben, haben einen anderweitigen genügenden Ausweis über ihre Person bei sich zu führen und auf Verlangen dem zuständigen Beamten vorzuzeigen.

b. Besondere Pflichten des Radfahrers.

§ 4.

Jeder Radfahrer ist zur gehörigen Vorsicht bei der Leitung seines Fahrades verpflichtet.

Auf den Halstruf oder das Haltzeichen eines als solcher kennlichen Polizeibeamten hat jeder Radfahrer sofort anzuhalten. Zur Kennzeichnung eines Polizeibeamten ist auch das Tragen einer Dienstmütze ausreichend.

§ 5.

Die Fahrgeschwindigkeit ist jederzeit so einzurichten, daß Unfälle und Verkehrsstörungen vermieden werden.

Innerhalb geschlossener Ortsteile darf nur mit mäßiger Geschwindigkeit gefahren werden.

Auf unübersichtlichen Wegen, insbesondere nach Eintritt der Dunkelheit (vergl. § 2, Ziffer 3) oder bei starkem Nebel, beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, bei Straßenkreuzungen, bei scharfen Straßenkrümmungen, bei der Aussahrt aus Grundstücken, die an öffentlichen Wegen liegen, und bei der Einfahrt in solche Grundstücke, ferner beim Passieren enger Brücken und Tore, sowie schmäler oder abschüssiger Wege, sowie da, wo die Wirksamkeit der Hemmvorrichtung durch die Schlüpfrigkeit des Weges in Frage gestellt ist, endlich überall da, wo ein lebhafter Verkehr stattfindet, muß langsam und so vorsichtig gefahren werden, daß das Fahrrad nötigenfalls auf der Stelle zum Halten gebracht werden kann. In allen diesen Fällen sowie bei jedem Bergabsfahren ist es verboten, beide Hände gleichzeitig von der Lenkstange oder die Füße von den Pedalen zu nehmen.

§ 6.

Der Radfahrer hat entgegenkommende, zu überholtende, in der Fahrt Richtung stehende oder die Fahrtrichtung kreuzende Menschen, insbesondere die Führer von Fuhrwerken, Reiter, Viehtrieber usw. durch deutlich hörbares Glockenzeichen rechtzeitig auf das Nahen des Fahrrads aufmerksam zu machen.

Auch an unübersichtlichen Stellen (§ 5. Absatz 3.) ist das Glockenzeichen zu geben.

Das Abgeben des Glockenzzeichens ist sofort einzustellen, wenn Tiere dadurch unruhig oder scheu werden.

Zweckloses oder belästigendes Klingeln ist zu unterlassen. Der Gebrauch von Signalpfeifen, Huppen und beständig tönen den Glocken (Schlittenglocken und dergleichen) sowie von sogenannten Radlaufglocken ist untersagt.

Merkt der Radfahrer, daß ein Tier vor dem Fahrrade scheut, oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Fahrrade Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren und erforderlichenfalls sofort abzusteigen.

§ 7.

Das Einbiegen in eine andere Straße hat nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen zu geschehen.

§ 8.

Der Radfahrer hat, sofern er nicht besondere, für den Radfahrverkehr eingerichtete Teile der Straße (Radfahrstreifen) benutzt, bei der Fahrt die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten und entgegenkommenden Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Fußgängern, Viehtransporten oder dergleichen rechtzeitig und genügend nach rechts auszuweichen oder, falls dies die Umstände oder die Örtlichkeit nicht gestatten, solange abzusteigen, bis die Bahn frei ist.

Auf Fahrwegen haben entgegenkommende Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge usw. dem Radfahrer so viel Platz frei zu lassen, daß er auf der Fahrstraße ohne Gefahr rechts ausweichen kann.

Bei Chausseen ist unter Fahrbahn (Fahrstraße) im Sinne der §§ 8 und 9 die Stein- oder Steinschlag-Bahn zu verstehen.

§ 9.

Das Vorbeifahren an eingeholten Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Fußgängern, Viehtransporten oder dergleichen hat auf der linken Seite zu erfolgen.

Auf Fahrwegen haben die zu überholenden Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge usw. auf das gegebene Glockenzeichen soviel Platz freizulassen, daß der Radfahrer auf der Fahrstraße ohne Gefahr vorbeifahren kann. An unübersichtlichen Stellen (§ 5, Absatz 3) sowie überall, wo die Fahrbahn durch Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge usw. verengt ist, ist das Überholen verboten.

§ 10.

Bei Benutzung der Bankette und Fußwege (§ 12, Absatz 1 und 2) darf der Verkehr der Fußgänger nicht gestört werden. Das Bankett hat der Radfahrer bei Annäherung an Fußgänger rechtzeitig zu verlassen; sofern dies aber nicht möglich ist, hat er abzusteigen.

§ 11.

Das Umkreisen von Fuhrwerken, Menschen und Tieren und ähnliche Bewegungen, welche geeignet sind, Menschen oder Eigentum zu gefährden, den Verkehr zu stören oder Tiere scheu zu machen, sind verboten.

D. Die Benutzung öffentlicher Wege und Plätze.

§ 12.

Das Radfahren ist, außer auf den für den Radfahrverkehr eingerichteten besonderen Wegen (Radfahrwegen), nur auf den für Fuhrwerke bestimmten Wegen und Plätzen gestattet. Außerhalb der geschlossenen Ortschaften darf das Fahren mit Zweirädern auch auf den neben den Fahrwegen hinführenden, nicht erhöhten Banketten stattfinden.

Die Ortspolizeibehörden sind befugt, den Radfahrverkehr auf Fußwegen und auf Plätzen, die für Fuhrwerke nicht bestimmt sind, zugelassen.

Reiten, Fahren, Schieben von Handwagen und Handkarren oder Viehtrieben auf den Radfahrwegen (Absatz 1, Satz 1) ist nicht gestattet.

§ 13.

Durch allgemeine ortspolizeiliche Vorschriften oder durch besondere, für einzelne Fälle getroffene polizeiliche Anordnungen kann auf bestimmten Wegen, Plätzen und Brücken oder Teilen derselben sowie auf Banketten neben den Fahrwegen das Fahren mit Fahrrädern oder mit bestimmten Arten von Fahrrädern verboten oder beschränkt, sowie auf den Radfahrwegen (§ 12, Absatz 1, Satz 1) der Fußgängerverkehr verboten werden.

Allgemeine Vorschriften dieser Art sind öffentlich bekannt zu machen und, vorbehaltlich anderweiter Anordnungen Unseres Ministeriums des Innern, an den betreffenden Strecken durch öffentlichen Anschlag zur Kenntnis zu bringen.

Die bereits bestehenden Verbote bleiben in Kraft.

§ 14.

Das Wettsfahren und die Veranstaltung von Wettsfahrten auf öffentlichen Wegen und Plätzen sind verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde, welche im einzelnen Falle die besonderen Bedingungen festsetzt.

E. Strafbestimmungen.

§ 15.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen und gegen die darin vorbehalteten allgemeinen ortspolizeilichen Vorschriften oder besonderen polizeilichen Anordnungen (§ 13) werden in Gemäßheit des § 366, Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 ₣ oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

F. Ausnahmen.

§ 16.

Die Vorschriften des § 3 finden auf Militärpersonen in Uniform oder auf Reichs-, Staats- und Gemeindebeamte, die Amtskleidung oder Amtszeichen tragen, keine Anwendung, sofern diese Personen das Fahrrad zu dienstlichen Zwecken benutzen.

Ob und inwieweit Ausnahmen von den in Gemäßheit des § 13 erlangenen Vorschriften für den dienstlichen Radfahrverkehr der Beamten der Post und Telegraphenverwaltung und anderer öffentlicher Verwaltungen zugelassen sind, bestimmt nach Gehör der Ortsobrigkeiten Unser Ministerium des Innern.

G. Schlussbestimmungen.

§ 17.

Die Vorschriften im § 3 Absatz 1 bis 4 dieser Verordnung treten mit dem 1. Februar 1908, die übrigen Bestimmungen mit dem 1. Januar 1908 in Kraft.

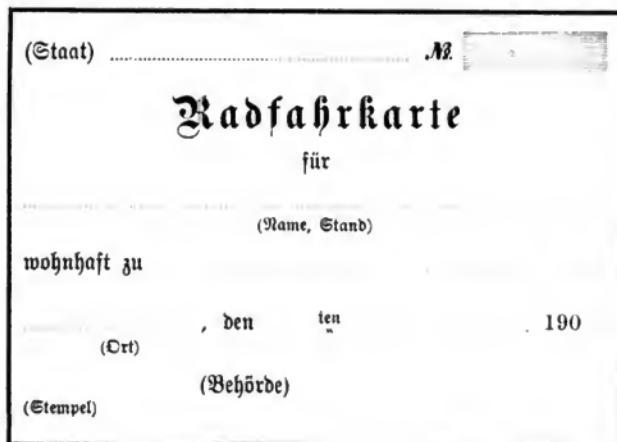
Mit dem 1. Januar 1908 sind, unbeschadet der Bestimmung im § 13 Abs. 3, die bisherigen Vorschriften über den Radfahrverkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen aufgehoben.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Schwerin, den 20. Dezember 1907.

Friedrich Franz.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow. A. von Preßentin. Langfeld.



Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin. Amtliche Beilage.



Jahrgang 1907.

Nº 1—61.

Schwerin.

Im Verlage der Bärensprung'schen Hofbuchdruckerei.

Systematisches
Inhalts-Verzeichnis
zu der
Amtlichen Beilage
des
Regierungs-Blattes
für das
Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1907.

a*

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1907.		
I. Reichs- und Landes-Verfassungs- sachen. Erwerbung der Mecklen- burgischen Staatsangehörigkeit.			
Bekanntmachung, betreffend Gewährung der erforder- lichen dienstfreien Zeit an Beamte zur Ausübung des Wahlrechts bei den bevorstehenden Reichstags- wahlen	5. Januar.	2	7
Bekanntmachung, betreffend die bevorstehende Reichs- tagswahl	21. Januar.	6	19
Bekanntmachung, betreffend die Wiedereröffnung der Landtags-Verhandlungen	25. Januar.	8	25
Bekanntmachung, betreffend Einberufung des Reichs- tags	11. Februar.	11	39
Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung des Reichs- tags	13. Februar.	12	42
Bekanntmachung, betreffend Einberufung des Landtags	9. Oktober.	52	257
Die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit ist verliehen:			
dem Gutsbesitzer Grafen Ewald von Herzberg auf Bössow-Osthof	27. Dezember.	1	3
dem Gutsbesitzer Otto Ahlers auf Voorstorf	1907.		
dem Gutsbesitzer Friedrich von Hildebrandt auf Schwartow	19. Februar.	13	48
	24. Mai.	27	126

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Belämmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
dem Regierungs-Referendar Enno Stratmann, Mitbesitzer des Allodialgutes Schlackendorf	1907.		
dem Gutsbesitzer Marian Rudolf von Bölow auf Gorow c. p. und Kl.-Bölkow	19. Juni.	30	142
dem Gutsbesitzer Johann Schulte-Marzloß auf Moisall	2. September.	46	215
dem Gutsbesitzer Gustav von Branconi auf Rellingendorf	7. September.	47	222
dem Gutsbesitzer Dr. jur. Albert Markgraff auf Leegen und Langen-Brüg	23. September.	50	245
dem Gutsbesitzer Paul Eschenburg auf Marxhagen	25. September.	50	245
dem Gutsbesitzer Waldemar von Treskow auf Augustenhof	2. Oktober.	51	255
dem Gutsbesitzer Richard Siemon auf Nögnitz c. p.	4. Oktober.	53	265
dem Gutsbesitzer Richard von der Heyden auf Kreßin	9. Oktober.	53	265
dem Gutsbesitzer Richard Siemers auf Beselin	15. Oktober.	53	266
dem Gutsbesitzer Wilhelm Blaß auf Gr. Nienhagen	18. Oktober.	54	269
dem Gutsbesitzer Ernst Peters auf Holdorf und Meehen	5. November.	56	282
	11. November.	56	283
II. Kirchen-, Unterrichts- und Stiftungssachen.			
Bekanntmachung, betreffend die Feier des Geburts- tages Sr. Majestät des Kaisers in den Schulen	12. Januar.	4	15
Bekanntmachung, betreffend die Gestaltung von Tanz- musik &c. am 27. Januar Id. J.	15. Januar.	5	17
Bekanntmachung, betreffend die im Juli 1907 statt- findende wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung)	19. Januar.	7	23
Verzeichnis der Vorlesungen auf der Universität Rostock im Sommerhalbjahr 1907		Beilage zu 11	

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	E.
Bekanntmachung, betreffend Besetzung von Oberlehrerstellen bei den Bildungsanstalten der Kaiserlichen Marine	1907.		
	2. März.	16	60
Bekanntmachung, betreffend die Statistik der Taubstummen	18. März.	17	64
Bekanntmachung, betreffend das Ergebnis der Domänienhauptschulabschlussrechnung für die Zeit vom 1. Juli 1905 bis 30. Juni 1906	3. April.	20	88
Bekanntmachung, betreffend die Preisaufgaben für Studierende der Universität Rostock	3. April.	21	94
Bekanntmachung, betreffend die im Dezember 1907 stattfindende wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung)	8. Juni.	29	132
Bekanntmachung, betreffend die Reklamation unökonomischer Schullehrer	26. Juni.	31	147
Bekanntmachung, betreffend die Verwaltung des durch den Tod des Superintendenten Konistorialrats D. Sostmann erledigten Superintendentur Malchin bis zur Wiederbesetzung derselben	9. Juli.	33	165
Bekanntmachung, betreffend Gestaltung von Erntearbeiten	12. Juli.	33	162
Bekanntmachung, betreffend die Erhebung der Schulsteuer für die Zeit vom 1. Juli 1907 bis 30. Juni 1908	25. Juli.	37	178
Bekanntmachung, betreffend die Gestaltung von Erntearbeiten	30. Juli.	37	178
Verzeichnis der Vorlesungen auf der Universität zu Rostock im Winterhalbjahr 1907/8		zu 38	Beilage

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
Bekanntmachung, betreffend die Gestaltung von Erntearbeiten	1907.		
20. August.	43	200	
3. September.	46	214	
19. September.	48	231	
Bekanntmachung, betreffend die Statistik der Taubstummen	17. September.	49	236
Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung der für den Fall einer Mobilmachung im Jahre 1. April 1908/09 als unabkönnlich zu bezeichnenden Lehrer	23. November.	58	292
Bekanntmachung, betreffend die im Juli 1908 stattfindende wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung)	26. November.	58	293
 III. Justizsachen.			
Bekanntmachung, betreffend die Aufbringung der Kosten der Fideikommisbehörde für das Jahr 1907	4. März.	16	60
Bekanntmachung, betreffend die Aufstellung der Urlisten für Schöffen für das Jahr 1908	30. Juli.	39	186
Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung der Sachverständigen-Rämmern für Werke der bildenden Künste und der Photographie	3. Oktober.	52	258
 IV. Domänen-, Finanz-, Zoll- und Steuersachen.			
Bekanntmachung, betreffend die zur Rückzahlung am 1. Juli 1907 ausgelosten Schuldverschreibungen der Eisenbahnschuld von 1870 und die früher ausgelosten, jedoch nicht zur Einlösung vorgelegten Schuldverschreibungen derselben Eisenbahnschuld	3. Januar.	3	10

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
Bekanntmachung, betreffend die in den letzten vier Jahren zahlfällig gewordenen, jedoch nicht abge- hobenen Zinsen derselben Eisenbahnschuld	1907.		
	3. Januar.	3	12
Bekanntmachung, betreffend die zum 1. August 1907 zurückzugahenden Schuldschreibungen der Meckl. Anleihe von 1843	12. März.	17	64
Bekanntmachung, betreffend Verleihung des Titels „Unterförster“ an alle Holzwärter in der Großh. Verwaltung	9. April.	19	75
Bekanntmachung, betreffend Auflösung der Forstinspektion Güstrow und Errichtung der Oberförstereien Güstrow und Cammin	1. Juni.	28	128
Bekanntmachung, betreffend die Auflenkurssetzung der Gintalerstücke deutschen Gepräges	6. Juli.	32	157
Bekanntmachung, betreffend die Ablieferung der bei den Großherzoglichen Kassen eingehenden Gintaler- stücke deutschen Gepräges an die Großherzogliche Kantorei	6. Juli.	32	158
Bekanntmachung, betreffend Ermächtigung des Steuer- amts Ludwigslust zum Verkauf von Stempel- marken für Frachtkunden	1. August.	38	182
Bekanntmachung, betreffend Zulegung der Rastower Tannen zur Oberförsterei Jasnitz	1. Oktober.	51	248
Bekanntmachung, betreffend die Einsetzung einer Kommission zur Prüfung für den Registraturdienst bei den Großherzoglichen Domänenämtern	2. Oktober.	52	258
Bekanntmachung, betreffend die Bestellung von Sach- verständigen für die Vornahme der Untersuchungen der bei dem Hauptzollamt in Rostock zur Ein- führung gelangenden Pflanzen und sonstigen Gegen- ständen des Gartenbaus	30. November.	58	292
		b	

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
1906.			
V. Allgemeine Verwaltungs- und Polizeisachen.			
Bekanntmachung, betreffend Aufhebung des Dammzolles auf dem Pipperower Erddamm	29. Dezember.	1	1
1907.			
Bekanntmachung, betreffend Bestellung von Schiedsmännern für die Feststellung und Abschätzung von Wildschäden	2. Februar. 10. Mai. 20. Juni. 26. Juni. 16. Juli. 30. Juli. 1. August. 26. November.	9 25 30 31 35 38 39 58	31 118 143 148 174 183 187 294
Bekanntmachung, betreffend Ergänzung des Verzeichnisses der angehörten im Privatbesitz befindlichen Hengste	19. Februar.	14	49
Bekanntmachung, betreffend die diesjährige Verteilung von Preisen für die in das Gestütbuch für edle Pferde eingetragenen Zuchstuten sowie die Gewährung von Beihilfen zur Förderung des genossenschaftlichen Ankaufs von Mutterstuten	19. Februar.	14	52
Bekanntmachung, betreffend Zulassung des Vertriebes der an einer Verlosung teilnehmenden Eintrittskarten zu der Deutschen Armee-, Marine- und Kolonial-Ausstellung in Berlin	22. März.	18	67
Bekanntmachung, betreffend die Erhebung über den landwirtschaftlichen Anbau für das Jahr 1907	25. März.	18	68
Bekanntmachung, betreffend das Jahreshest 1906 des Gestütbuches für edle Pferde im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin	8. April.	21	92

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Fr.	Es.
Bekanntmachung, betreffend Zulassung des Vertriebes von Lösen der vom Preuß. Landesverein vom Roten Kreuz für 1907 zu veranstaltenden Geldlotterie	1907.		
	16. April.	22	97
Bekanntmachung, betreffend die Bestellung von Sachverständigen gemäß Art. I der Novelle der Ge-merbeordnung vom 7. Januar 1907	17. April.	22	98
Bekanntmachung, betreffend internationale Tourenfahrt für leichte Kraftwagen	23. April.	23	103
Bekanntmachung, betreffend die diesjährigen Vorführungs-termin für die in das Gestütbuch für edle Pferde einzutragenden bezw. zu prämierenden Stuten	1. Mai.	24	109
Bekanntmachung, betreffend Abänderung des Planes für die Reisen der Kommission für die Landespferdezucht im Juni d. J.	14. Mai.	25	116
Bekanntmachung, betreffend die Aufbringung der Kosten der mecklenburgischen Handwerksschäffer	15. Mai. 3. Juni.	25 28	116 127
Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen über die Zulassung und Kennzeichnung außerdeutscher Kraft-fahrzeuge und über die Zulassung der Führer solcher Fahrzeuge während der Zeit vom 1. bis 30. Juni 1907	18. Mai.	26	119
Bekanntmachung, betreffend Ergänzung des Verzeich-nisses der angekörten im Privatbesitz befindlichen Hengste	17. Juni.	30	140
Bekanntmachung, betreffend die Kennzeichnung und Beleuchtung der Kraftwagträder	23. Juli.	37	177
Bekanntmachung, betreffend die Veranstaltung einer Geldlotterie zum Besten des „Erholungshauses Warnemünde“ zu Rostock	7. August.	42	194
	b*		

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Fr.	S.
Bekanntmachung, betreffend die Ausbringung der Kosten der mecklenburgischen Handwerkskammer für das Jahr 1907/8	1907.		
	9. September.	47	218
Bekanntmachung, betreffend die im Jahre 1907 erfolgte Preisverteilung für ausgezeichnete, in das Gestütbuch für edle mecklenburgische Pferde eingetragene Zuchstuten	12. September.	48	223
	12. September.	48	229
Bekanntmachung, betreffend die diesjährige Hengstföhrung	19. September.	49	239
Bekanntmachung, betreffend die Einsendung der Beiträge zum nächstjährigen Staatskalender	25. September.	50	243
Bekanntmachung, betreffend die Aufstellung von Warnungsstafeln für Kraftfahrzeuge zur Kennzeichnung besonders gefährlicher Wegestellen durch den Kaiserlichen Automobilklub	30. Oktober.	55	274
Bekanntmachung, betreffend die am 2. Dezember 1907 vorzunehmende Viehzählung	13. November.	56	280
Bekanntmachung, betreffend Vergütung für die Betriebegefälle nach den Martinipreisen des Jahres 1907	15. November.	57	285
Bekanntmachung, betreffend Erlaubniserteilung zum Betrieb von Losen der Neubrandenburger Pferdelotterie innerhalb des hiesigen Großherzogtums	29. November.	59	297
Bekanntmachung, betreffend Ankörung von im Privatbesitz befindlichen Hengsten	23. Januar.	8	26
Eisenbahn-Verwaltung.			
Bekanntmachungen, betreffend Geländeerwerb zu Eisenbahnzwecken: aus der Gutsfeldmark Prihier und aus den Pfarrländereien dafelbst			

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
aus der Gutsfeldmark Bibow	1907.		
aus der Gutsfeldmark Marin	4. Februar.	10	35
der Häuslerei Nr. III zu Wendisch-Rambow	8. Februar.	11	40
aus Rämmereigebiet, aus dem Gebiete der Armen- ordnung und aus dem Gebiete der St. Marienkirche in Rostock	15. Februar.	13	43
aus der Stadt Feldmark Stavenhagen	27. Februar.	15	57
aus der Erbpachtthuse Nr. IV zu Dabel	18. März.	17	63
aus der Dorffeldmark Gielow	27. März.	21	91
aus dem Rämmereigebiet pp. der Stadt Rostock	2. April.	20	87
Berichtigung hierzu	2. April.	20	88
aus der Feldmark des Gutes Poggelow	15. April.	21	92
aus der Feldmark des Erbpachtthofes Blankenberg	15. April.	21	92
aus der Dorffeldmark Mecklenburg	19. April.	22	99
aus der Dorffeldmark Sülfstorf	22. April.	22	99
aus der Gutsfeldmark Lübbsee	1. Mai.	24	111
aus der Gutsfeldmark Lüssow	3. Mai.	24	112
aus der Gutsfeldmark Karow, R. A. Lübz	27. Mai.	27	124
aus den Pfarrländereien auf der Hossfeldmark Boddin	7. Juni.	29	132
aus dem Stadtbinnenfelde zu Schwerin	4. Juli.	33	161
aus dem Postgrundstück auf der Gutsfeldmark Langhagen	9. Juli.	33	162
aus der Gutsfeldmark Karow	9. Juli.	33	162
aus der Dorffeldmark Strenz	7. August.	42	193
aus der Feldmark Rom	12. August.	42	195
aus der Dorffeldmark Warnow, D. A. Bülow	27. August.	45	207
aus der Dorffeldmark Neu-Kalisch, D. A. Dömitz	31. August.	46	213
aus der Gutsfeldmark Bollrathshruhe	14. September.	48	229
aus der Erbpachtthuse Nr. X zu Parkentin	9. Oktober.	53	263
aus der Gutsfeldmark Eichhof	17. Oktober.	54	267
aus der Gutsfeldmark Kl.-Plasten	29. Oktober.	55	273
aus der Bädnerie Nr. XIV zu Langhagen	16. November.	57	286
aus den Erbpachtthußen Nr. IX und X zu Parkentin	7. Dezember.	60	307
aus der Feldmark der Stadt Neustadt	10. Dezember.	60	308
Bekanntmachung, betreffend die Eisenbahn- Neubau- strecke Malchin-Dargun	19. April.	22	98

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage		
		Nr.	S.	
1906.				
Chaussee- und Službausachen.				
Für den öffentlichen Verkehr sind freigegeben:				
Teilstrecken der Nebenchaussee Voizenburg-Gallin . . .	31. Dezember.	3	9	
die Nebenchaussee Wittenburg—Perdöhl—Körchow . . .	1907.			
die Nebenchaussee Bobitz—Gr. Kranlow—Petersdorf . . .	3. Januar.	3	10	
Teilstrecke von Nibniz bis Hirschberg der Nebenchaussee	7. Februar.	11	40	
Nibniz—Müritz	18. April.	22	98	
eine Teilstrecke der Nebenchaussee Parchim—Biegendorf	27. April.	23	104	
die Nebenchaussee Gelbenhande—Willershagen—Blankenhagen	11. Mai.	25	116	
die Teilstrecke Marlow—Tressentin der Nebenchaussee				
Marlow—Nibniz	30. Mai.	29	132	
die Nebenchaussee Gerdshagen—Grefenhorst	15. Juni.	30	140	
die Nebenchaussee Parchim—Biegendorf in ihrer ganzen Länge	20. Juni.	30	141	
die Reststrecke der Nebenchaussee Lübz—Schlemmin	27. Juni.	31	145	
Teilstrecke der Nebenchaussee Voizenburg—Gallin	28. Juni.	31	146	
die Nebenchaussee Nibniz—Müritz	1. Juli.	32	155	
die Nebenchaussee Doberan—Elmenhorst	1. Juli.	32	156	
die Nebenchaussee Graal—Müritz	1. August.	39	185	
die Nebenchaussee Marlow—Nibniz	17. August.	42	196	
eine Teilstrecke der Nebenchaussee Altenhof—Jaëbek	16. September.	48	230	
die Teilstrecke Lankow—Warnitz der Nebenchaussee				
Lankow—Mühlen-Eichsen	18. September.	49	235	
Bekanntmachung, betreffend Einreichung von Überichtsfärtarten bei Anträgen auf Bewilligung von Landeshülften zum Bau von Nebenchausseen	9. Februar.	12	41	
Handelsachen.				
Bekanntmachung, betreffend Verlegung des Frühjahrs-, Vieh- und Pferdemarktes in Crivitz	26. April	23	104	
Bekanntmachung, betreffend Abhaltung eines Füllinen- und Starkenmarktes in Friedrichsthal, D. A. Schwerin	23. Mai	27	123	

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	E.
Bekanntmachung, betreffend Abhaltung eines Füllen- und Starrenmarktes in Plau	1907.		
	24. Mai	27	124
Bekanntmachung, betreffend Abhaltung eines Füllen- und Starrenmarktes in Rossebade, D. A. Crivitz .	12. Juni	30	139
Bekanntmachung, betreffend Abhaltung eines Füllen- und Starrenmarktes in Hagenow	19. Juni	30	141
Bekanntmachung, betreffend die Verlegung des Füllen- und Starrenmarktes zu Dorf Satow, D. A. Döberan	12. Juli	35	172
Bekanntmachung, betreffend Abhaltung von Schweine- und Ferkelmärkten in der Stadt Schwaan	24 August	44	204
Bekanntmachung, betreffend Abhaltung der Schweine- märkte in der Stadt Schwaan	4. November	56	279
Bekanntmachung, betreffend Abhaltung einer Wollauktion und eines Wollmarktes in Güstrow	7. Dezember	59	303
Ritterschaftliche Polizeiamter.			
Übertritt des Gutes Langhagen, Amts Goldberg, vom ritterschaftlichen Polizeiverein Grubenhagen zum Polizeiverein Teterow	1. Juli.	32	156
Unfall-, Kranken- und Invaliden-Versicherung.			
Bekanntmachung, betreffend die nach den Gesetzen über die Krankenversicherung der Arbeiter und die eingeschriebenen Höhlsklassen für das Jahr 1906 aufzustellenden Nachweisungen	2. Januar.	3	10
Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer neuen Amtsstelle für Invalidenversicherung in Warnemünde	15. Juni.	30	140

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1907.		
Den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes haben, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, genügt:			
die freie Hülfskrankenkasse zu Gnoien	1. März.	16	59
die Kranken- und Totentafel für Arbeitssleute zu Schwerin	27. Mai.	27	124
die allgemeine Unterstützungsstätte in Krankheitsfällen für die Ortschaften Dabel, Dabel-Wohlland und Turloff	11. Juli.	35	171
die allgemeine Unterstützungsstätte in Krankheits- und Sterbefällen für die Stadt Güstrow	27. August.	45	208
Zurücknahme der vorstehenden Bekanntmachung	4. September.	47	217
die Krankenkasse der Arbeitssleute in Güstrow	5. September.	47	218
die allgemeine Männerkrankenkasse zu Ribnitz	26. September.	51	247
die allgemeine Unterstützungsstätte in Krankheits- und Sterbefällen für die Stadt Güstrow	1. November.	55	274
die Kranken- und Begräbniskasse des Gewerkevereins gemischter Berufe in Rostock	19. November.	57	286
die Maurer- und Zimmerer-Kranken- und Sterbekasse zu Zarrentin	18. Dezember.	61	313
die freie Hülfskrankenkasse in Malchin	20. Dezember.	61	314
 Medizinal-Verwaltung.			
Bekanntmachung, betreffend die mißbräuchliche Verwendung von zur Aufnahme von Nahrungs- und Genussmitteln bestimmten Flaschen	15. Januar.	6	20
Bekanntmachung, betreffend die Einführung eines neuen Hebammen-Lehrbuchs	16. Januar.	6	20
Berichtigung		56	284
Bekanntmachung, betreffend die Gegenden bzw. Länder, in welchen die ägyptische Augenkrankheit heimisch ist	4. Februar.	10	36
Bekanntmachung, betreffend die Einreichung der Impf-übersichten für das Jahr 1906	1. März.	15	58
Bekanntmachung, betreffend das Nichtbestehen einer Verpflichtung zur Anzeige vom Ausbruch der Faulbrut unter den Bienen außerhalb Mecklenburgs	1. März.	16	60

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
Bekanntmachung, betreffend die Deutsche Arzneitaxe .	1907. 13. April.	21	93
Bekanntmachung, betreffend Einziehung von Diphtherie- heilserum	13. April.	21	93
Bekanntmachung, betreffend das Kreisphysikal Gnoien	30. Mai.	27	125
Bekanntmachung, betreffend Einziehung von Diphtherie- heilserum	8. Juli.	33	163
Bekanntmachung, betreffend den XIV. Internationalen Kongreß für Hygiene und Demographie in Berlin	1. August.	39	186
Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung der ärztlichen Prüfungskommission zu Rostock für das Prüfungsjahr 1907/08	26. August.	45	209
Bekanntmachung, betreffend die Gefahren des Genusses verdorbbener Konserven und die Verhütung derselben	30. August.	46	214
Bekanntmachung, betreffend Erteilung der Ermächtigung zur Annahme eines Medizinalpraktikanten an das Stadtkrankenhaus zu Wismar	4. September.	47	219
Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung der pharmazeutischen Prüfungskommission zu Rostock im nächsten Prüfungsjahr	9. September.	48	230
Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung der Prüfungskommission für die pharmazeutische Vorprüfung für die Jahre 1. Oktober 1907/10	10. September.	48	230
Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung der Kommission für die ärztlichen Vorprüfungen im Winterhalbjahr 1907/08 und im Sommer- halbjahr 1908	20. September.	49	239
Bekanntmachung, betreffend die pharmazeutische Prüfungskommission zu Rostock	20. September.	49	239

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Belanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	E.
Belanntmachung, betreffend die fachmännische Vorbildung der Probeentnehmer bei der Trichinenforschung	1907. 25. September.	50	244
Belanntmachung, betreffend die Zusammensetzung der Prüfungskommission für Nahrungsmittelchemiker im Jahre 1908	18. Oktober.	54	268
Belanntmachung, betreffend die Prüfungskommission für die ärztlichen Vorprüfungen in Rostock	23. Oktober.	55	275
Belanntmachung, betreffend diejenigen Krankenanstalten im hiesigen Großherzogtum, welche bis auf weiteres zur Annahme von Praktikanten ermächtigt sind	3. Dezember.	59	303
Belanntmachung, betreffend die Deutsche Apothekerkammer	21. Dezember.	61	314
Veterinärsachen.			
Belanntmachung, betreffend Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenpest	5. Januar.	2	7
Belanntmachung, betreffend Aufhebung von Maßregeln zur Abwehr der Maul- und Klauenpest	9. Januar.	3	13
Belanntmachung, betreffend Zulassung des städtischen Schlachthauses zu Ludwigslust für die Einführung von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn	16. Januar.	6	21
Belanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenpest	19. Januar.	7	24
Belanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenpest	5. Februar.	10	36
Belanntmachung, betreffend die Schiedsmänner zur Abschätzung getöteter usw. Tiere	8. Februar.	13	44
Berichtigung		18	73

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
Bekanntmachung, betreffend Aufhebung von Marktbeschränkungen	1907.		
	19. März.	17	64
Bekanntmachung, betreffend die Untersuchung der aus dem Reichsausland zur Einführ gelangenden Pferde, Wiederkäuer und Schweine	21. Juni.	31	147
Bekanntmachung, betreffend Verbot der Einführ von lebenden Wiederkäuern und Schweinen, sowie von tierischen Rohstoffen aus Belgien und den Niederlanden	9. August.	42	194
Bekanntmachung, betreffend Bestellung von Schiedsmännern zur Abschätzung getöteter usw. Tiere .	17. August.	43	199
Bekanntmachung, betreffend Bestellung von Schiedsmännern zur Abschätzung getöteter usw. Tiere .	8. November.	56	280
Bekanntmachungen, betreffend den Ausbruch und das Erdöschchen der Schafräude vom 31. Januar in Nr. 9, S. 31; vom 20. September in Nr. 49, S. 239.			
Bekanntmachungen, betreffend den Ausbruch und das Erdöschchen der Geißgülcholera vom 4. Januar in Nr. 3, S. 14; vom 27. Juni in Nr. 31, S. 148; vom 30. Juli in Nr. 38, S. 182; vom 16. September in Nr. 48, S. 231; vom 30. September in Nr. 51, S. 249; vom 15. Oktober in Nr. 53, S. 264; vom 29. Oktober in Nr. 55, S. 275; vom 4. November in Nr. 56, S. 280; vom 12. November in Nr. 56, S. 281; vom 16. November in Nr. 57, S. 286; vom 25. November in Nr. 57, S. 287.			
Bekanntmachungen, betreffend den Ausbruch und das Erdöschchen der Rostkrankheit vom 2. März 1907 in Nr. 15, S. 58; vom 8. April 1907 in Nr. 20, S. 89; vom 2. Juli 1907 in Nr. 32, S. 158; vom 1. August 1907 in Nr. 39, S. 187.			

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	E.
Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Pferde- räude vom 14. November in Nr. 57, S. 286.	1907.		
VI. Veränderungen im Besitz von Lehn- und Allodialgütern. Ableistung von Lehn- und Homagialeiden.			
Den Lehneid haben abgeleistet:			
der Landwirt Albert Lütken wegen des auf ihn vererbten Lehnguts Louisenhof, Amts Lübz . .	17. Januar.	6	22
der Landwirt Hermann Sodemann wegen des läufiglich von ihm erworbenen Lehnguts Lüchow, Amts Gnoien	17. Januar.	8	28
der Gutsbesitzer Major a. D. Carl von Graevenitz auf Waschow wegen des auf ihn vererbten Lehn- und Fideikommissgutes Zühr, Amts Wittenburg	21. März.	18	73
der Amtmann Hermann von Derhen zu Ribniz, der Hauptmann Willy von Derhen zu Schwerin, der Oberleutnant Hans von Derhen zu Darmstadt und der Referendar Otto Jasper von Derhen zu Schwerin wegen des auf sie vererbten Lehnguts Alt- und Neu-Vorwerk, Amts Gnoien	13. Juni.	30	144
der Landwirt Gustav Rathke zu Schönfeld wegen des läufiglich von ihm erworbenen Lehnguts Din- nies, Amts Sternberg	13. Juni.	30	144
der Landwirt Max Brude aus Stubbe wegen des läufiglich von ihm erworbenen Lehnguts Langhagen, Amts Goldberg	27. Juni.	33	166
der Landwirt Eduard Jesse zu Liebling. hof wegen des läufiglich von ihm erworbenen Lehnguts Lieblingshof, Amts Ribniz	25. Juli.	42	196
der Kammerherr Graf Hermann von Bernstorff auf Bernstorff wegen des auf ihn vererbten Lehn- und Fideikommissguts Groß-Hundorf c. p., Amts Gadebusch	15. August.	43	201

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1907.		
der Landwirt Kurt von Restorff wegen des ihm von seinem Vater, dem Gutsbesitzer Rudolph von Restorff zu Miteigentum überlassenen Lehnguts Werle, Amts Grabow	17. Oktober.	54	272
der Landwirt Hans Schwarz wegen des von seinem Vater, dem Gutsbesitzer Gustav Schwarz an ihn verkauften Lehnguts Grünenhagen, Amts Schwerin	17. Oktober.	54	272
der Gerichtsassessor Röttcher von Biel zu Berlin wegen des auf ihn vererbten Lehnguts Kalkhorst, Amts Grevesmühlen	31. Oktober.	55	278
der Kammerherr August von Flotow auf Rogel wegen des läuflich von ihm erworbenen Lehnguts Grüssow, Amts Lübz	31. Oktober.	56	284
die Brüder Carl und Hans Kühl zu Lüssow wegen des auf sie vererbten Lehnguts Lüssow, Amts Güstrow	31. Oktober.	56	284
Den Homagialeid haben abgeleistet:			
der Landwirt Albert Lütken wegen der auf ihn vererbten, zum Lehngut Sophienhof, Amts Lübz gehörigen Allodialgutes Pertinenz Reimershagen, Amts Goldberg	17. Januar.	6	22
der Landwirt Enrique Gildemeister durch einen Vertreter wegen des läuflich von ihm erworbenen Allodialgutes Dummerstorf, Amts Ribnitz			
der Landwirt Walter Duve durch einen Vertreter wegen des läuflich von ihm erworbenen Allodialgutes Belitz, Amts Güstrow			
der Dr. Wilhelm Schröder zu Poggelow und der Referendar Enno Straatmann zu Gifhorn wegen des läuflich von ihnen erworbenen Allodialgutes Schlackendorf, Amts Gnoien	17. Januar.	8	28
der Landwirt Friedrich von Hildebrandt wegen des läuflich von ihm erworbenen Allodialgutes Schwartow, Amts Boizenburg	21. März.	18	73
Frau Beata von Bülow, geb. von Schulze, wegen des auf sie übergegangenen Allodialgutes Ludorf c. p., Amts Wredenhagen	11. April.	22	101

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	E.
	1907.		
Frau Alexandrine von Uslar, geb. von Bieregge, Frau Elisabeth von Bülow, geb. von Uslar und Fräulein Helene von Uslar wegen des auf sie vererbten Allodialgutes Wilhelmshof, Amts Gnoien	13. Juni.	30	144
der Gerichtsassessor Dr. Wilhelm von Bülow zu Wismar wegen des auf ihn vererbten Allodial- gutes Wacklow, Amts Wredenhagen	13. Juni.	30	144
der Landwirt (Kaufmann) Richard Siemon zu Carlshorst wegen des läuflich von ihm erworbenen Allodialgutes Nögnitz m. N. Woldhof und Fege- tisch, Amts Wittenburg und Gadebusch	11. Juli.	35	174
der Landwirt Ernst Kubinsky wegen des läuflich von ihm erworbenen Allodialgutes Härmschagen, Amts Grevesmühlen	11. Juli.	35	174
die Frau Frieda von Langen, geb. Freiin von Riecht- hofen, für sich und als gesetzliche Vertreterin ihrer minderjährigen Tochter Irmela wegen des auf sie vererbten Allodialgutes Rothenmoor m. N. Groß-Labenz, Amts Mecklenburg, durch einen Vertreter	25. Juli.	37	180
der Landwirt Gustav von Branconi wegen des läuflich von ihm erworbenen Allodialgutes Retgendorf, Amts Mecklenburg	25. Juli.	37	180
der Dr. jur. Albert Markgraff und seine Ehefrau Margarete, geb. Mueheli wegen der von ihnen erworbenen Allodialgüter Leezen c. p. Panstorf, Amts Schwerin und Crivitz, und Langen-Brügk, Amts Schwerin und Crivitz	25. Juli.	37	180
der Leutnant a. d. Richard von der Heyden wegen des von ihm erworbenen Allodialgutes Kressin, Amts Crivitz und Lübz	25. Juli.	37	180
der Landwirt Georg Lemke wegen des von ihm erworbenen Allodialgutes Rees, Amts Mecklenburg	25. Juli.	37	180
der Landwirt Richard Siemers aus Oberlangseifersdorf in Schlesien wegen des läuflich von ihm erworbenen Allodialgutes Beselin, Roslocker Distrikts	15. August.	42	197

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
der Gutsbesitzer Walter Seelmann auf Rockow wegen des von ihm erworbenen Allodialgutes Rethwisch, Amts Neustadt	1907.		
der Landwirt Adolf Brunk aus Hamburg wegen des läufiglich von ihm erworbenen Allodialgutes Rummin c. p., Amts Grabow	15. August.	42	197
der Landwirt Paul Eschenburg aus Lübeck wegen des läufiglich von ihm erworbenen Allodialgutes Marzhausen c. p., Amts Stavenhagen	15. August.	42	197
der Kammerherr Graf Hermann von Bernstorff auf Bernstorff wegen des fideikommisarisch auf ihm verbliebenen Allodialgutes Wedendorf c. p., Amts Gadebusch	15. August.	43	201
der Landwirt Wilhelm Plautz wegen des läufiglich von ihm erworbenen Allodialgutes Groß-Nienhagen, Amts Bufow	29. August.	45	210
der Leutnant der Reserve Waldemar von Treskow wegen des läufiglich von ihm erworbenen Allodialgutes Augustenhof, Amts Crivitz	29. August.	45	210
der Landwirt Hans Dierks wegen des von ihm erworbenen Allodialgutes Carlshöhe, Amts Ribnitz	29. August.	45	210
der Landwirt Johannes Schulte-Marxloh wegen des läufiglich von ihm erworbenen Allodialgutes Moisall n. N., Amts Mecklenburg	29. August.	45	210
der Landwirt Friedrich Frahscher wegen des läufiglich von ihm erworbenen Allodialgutes Klein-Barchow, Amts Neustadt, durch einen Vertreter	29. August.	45	210
der Landwirt Julius Kulenkampff wegen der läufiglich von ihm erworbenen Allodialgüter Finkenberg und Klein-Kußemitz, Rostocker Distrikt . . .	29. August.	46	215
der Kaiserlich Deutsche Konsul Franz Nathkens zu Middlesbrough wegen des läufiglich von ihm erworbenen Allodialgutes Poischendorf, Amts Bufow	12. September.	48	233
der Leutnant a. D. Adolf Reinbeck wegen des von ihm erworbenen Allodialgutes Burow, Amts Mecklenburg	26. September.	51	256

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1907.		
der Gutsältester Ernst Peters zu Quilow wegen der von ihm erworbenen Allodialgüter Holdorf und Meehen c. p., Amts Gadebusch	26. September.	51	256
der Senator Dr. Wilhelm König zu Wismar wegen des von ihm erworbenen Allodialgutes Rahenberg, Amts Mecklenburg.	17. Oktober.	54	272
der Referendar Dr. Albrecht Wendhausen wegen des von ihm zu Miteigentum erworbenen Allodialgutes Spotendorf c. p., Amts Güstrow	31. Oktober.	55	278
der Landwirt Arthur Middendorf wegen des fälschlich von ihm erworbenen Allodialgutes Rastorf c. p., Amts Grevesmühlen	31. Oktober.	55	278
der Leutnant a. D. Joachim von Stralendorff, gen. von Kolhans wegen des fideikommissarisch auf ihn verfallenen Allodialgutes Golchen, Amts Mecklenburg	21. November.	57	289
der Hofammann a. D. Hermann Paschke zu Berlin wegen des von ihm erworbenen Allodialgutes Buskow m. N., Amts Bülow, durch einen Vertreter	5. Dezember	59	306
der Gerichtsassessor Dr. Wilhelm von Schulze-Bülow auf Wacklow wegen des von ihm zu Miteigentum erworbenen Allodialgutes Ludorf m. N., Amts Wedenhagen	5. Dezember.	59	306
der Hauptmann a. D. Frib von Bülow zu Röbel wegen des von ihm zu Miteigentum erworbenen Allodialgutes Wacklow, Amts Wedenhagen	5. Dezember.	59	306
Sonstige Veränderungen im Besitz ritterschaftlicher Landgüter:			
der Gutsbesitzer Dellof von Dergen auf Holz-Lübchin ist, nachdem derselbe infolge Vereinbarung mit seinem bisherigen Mitbesitzer das ausschließliche Eigentum dieses Gutes erworben hat, als alleiniger Lehnsbesitzer von Holz-Lübchin anerkannt worden.	23. Februar	14	56
nach dem Ableben des Kammerherrn August von Plessen auf Damshagen ist der bisherige Mit-			

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Belanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Rt.	C.
eigentümer Hans John von Plessen auf Dams- hagen als alleiniger Lehnsherr von Damshagen c. p. Nedderhagen und Bohnstorff Amts Greves- mühlen anerkannt worden	1907.		
nach dem Ableben des bisherigen Miteigentümers Kurt von Mosengel ist das Allodialgut Groß-Ridzenow mit dem Nebengute Depadower Mühle, Amts Güstrow, in das alleinige Miteigentum der Frau Geh. Medizinalrat Helene von Mosengel geb. Brym, zu Bonn, der Frau Dr. Hertha Bender geb. von Mosengel, zu Heidelberg, der Frau Dr. Maria Pauls geb. von Mosengel, zu Würzburg und der Frau Ingenieur Margaretha Elisabeth Mannesmann, geb. von Mosengel, zu Remscheid übergegangen	6. März	16	62
die Lehngüter Lübin und Diederichshof Amts Schwerin sind in den alleinigen Besitz des Kurt Biering übergegangen	11. Juni	30	144
Se. Königliche Hoheit der regierende Großherzog Adolf Friedrich von Mecklenburg- Strelitz ist als gegenwärtiger Lehnsherr des auf Allerböschenselben vererbten Lehngutes Lang- hagen, Amts Stavenhagen, anerkannt worden	5. September	48	232
	15. November	57	288
VII. Post- und Telegraphensachen.			
Belanntmachung, betreffend Einrichtung einer deutschen Postanstalt in Tetuan (Marocco)	11. Januar	4	16
Belanntmachung, betreffend die Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reiches	28. Januar	8	26
Belanntmachung, betreffend Briefsendungen nach und aus Ostasien über Sibirien	15. Februar	13	47
Belanntmachung, betreffend Versendungen von Paketen während der Österzeit	10. März	16	61
	d		

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Belanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	E.
Belanntmachung, betreffend die Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs	1907. 4. April.	19	75
Belanntmachung, betreffend die Versendung von Postpaketen in der Zeit vom 12. bis einschließlich 19. Mai	1. Mai.	24	112
Belanntmachung, betreffend Postanweisungsverkehr mit Russland	26. Juli.	37	179
Belanntmachung, betreffend Bezeichnung der Postagentur in Marniß	21. August.	44	204
Belanntmachung, betreffend Umrechnungsverhältnis für die in der Dollarwährung auszustellenden Postanweisungen	20. September.	49	240
Belanntmachung, betreffend die Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs	30. September.	51	249
Belanntmachung, betreffend Bezeichnung des Postamts in Neu-Kaliß	15. Oktober.	53	264
Belanntmachung, betreffend die Taxen für Briefsendungen von Deutschland nach den deutschen Postanstalten in Marocco	11 November.	56	281
Belanntmachung, betreffend Aufhebung des Feldpostverkehrs mit Deutsch-Südwestafrika	14. Dezember.	60	308
Belanntmachung, betreffend die Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs	17. Dezember.	60	309

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	G.
Errichtung und Aufhebung von Poststationen, Postagenturen, Posthilfstellen, Telegraphenämtern, Fernsprechanstalten im hiesigen Großherzogtum.	1906.		
Bekanntmachung, betreffend Umwandlung der Postagentur in Tarnow (Medslb.) in ein Postamt	27. Dezember.	1	2
Bekanntmachung, betreffend Eröffnung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Stoye bei Błonawęz	1907. 28. Januar.	8	26
Bekanntmachung, betreffend Eröffnung von Telegraphenanstalten mit Fernsprechbetrieb in Bock, Gorłosz, Grittel und Liepe, sämtlich bei Ełdenna	27. April.	23	105
Bekanntmachung, betreffend Eröffnung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Kankel	3. Mai.	24	112
Bekanntmachung, betreffend Eröffnung des Telegraphenbetriebes bei der Postagentur in Klein-Lunow-Boddin	15. Mai.	25	117
Bekanntmachung, betreffend die Postanstalten in den Ostseebadeorten während der Badezeit	23. Mai.	27	125
Bekanntmachung, betreffend Einrichtung von Posthilfstellen in Kirch-Roßin bei Güstrow und Jährensdorf bei Boizenburg und Aufhebung der Posthilfstellte in Kurzen-Trechow bei Bülow	2. Juli.	32	159
Bekanntmachung, betreffend Eröffnung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Boiensdorf	2. Juli.	32	159
Bekanntmachung, betreffend Eröffnung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Robertisdorf	10. Juli.	33	163
Bekanntmachung, betreffend Eröffnung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Kirch-Roßin	21. Juli.	37	179 d*

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Belanntmachungen.	Der Amtlichen Verlage	
		Nr.	C.
Belanntmachung, betreffend Eröffnung von Telegraphenanstalten mit Fernsprechbetrieb in Stubbendorf und Groß-Methling bei Gnoien	1907.		
	22. Juli.	37	179
Belanntmachung, betreffend Eröffnung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Klockow bei Kratzburg	22. Juli.	37	179
Belanntmachung, betreffend Eröffnung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Glaßow bei Dargun	31. Juli.	39	187
Belanntmachung, betreffend Eröffnung des Telegraphenbetriebes bei der Posthilfstelle in Moraas bei Kirch-Seeß	5. September.	47	221
Belanntmachung, betreffend Eröffnung einer Posthilfstelle mit Telegraphenbetrieb in Klein-Sien bei Bernitt	10. September.	48	231
Belanntmachung, betreffend Schließung des Postamts in Bösenhagen	11. September.	48	231
Belanntmachung, betreffend die Postanstalten in Arendsee, Graal, Heiligendamm und Müritz	24. September.	49	240
Belanntmachung, betreffend Eröffnung des Telegraphenbetriebes bei der Posthilfstelle in Minzow bei Dambeck	5. Oktober.	52	260
Belanntmachung, betreffend Eröffnung des Telegraphenbetriebes bei der Posthilfstelle in Battnin bei Crivitz	6. Oktober.	52	260
Belanntmachung, betreffend Eröffnung einer Posthilfstelle mit Telegraphenbetrieb in Wangelin bei Ganglin	12. Oktober.	53	264
Belanntmachung, betreffend Einrichtung einer Postagentur in Lellendorf	22. November.	57	287

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
VIII. Militärsachen.	1907.		
Bekanntmachung, betreffend die Durchschnittspreise von Naturalien im Jahre 1906 und in den letzten 10 Friedensjahren 1897 bis 1906	2. Februar.	9	29
Bekanntmachung, betreffend Generalstabsreise des IX. Armeekorps	11. Mai.	25	115
Bekanntmachung, betreffend Generalstabsreise des III. Armeekorps	4. Juli.	32	157
Bekanntmachung, betreffend die diesjährigen Truppenübungen	16. Juli.	34	167
Bekanntmachung, betreffend Besuche von Landwirten um Beurlaubung von Mannschaften zu Erntearbeiten .	18. Juli.	35	172
Bekanntmachung, betreffend die Truppenübungen der 17. Division	20. Juli.	36	175
Bekanntmachung, betreffend die Truppenübungen der 18. Division	6. August.	40	189
Bekanntmachung, betreffend die Truppenübungen der 6. Division	17. August.	41	191
Bekanntmachungen, betreffend die diesjährigen Truppenübungen	24. August.	44	203
	27. August.	44	204
Bekanntmachung, betreffend Verlegung des Büros der Ersatzkommission des Aushebungbezirks Waren von Mollenstorf nach Waren	7. September.	47	218
Bekanntmachungen, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien: für den Monat Dezember 1906	3. Januar.	1	1

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Belanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Fr.	S.
für den Monat Januar 1907	1907.		
" " Februar "	4. Februar.	9	30
" " März "	2. März.	14	53
" " April "	4. April.	18	68
" " Mai "	2. Mai.	23	104
" " Juni "	4. Juni.	28	128
" " Juli "	3. Juli.	31	146
" " August "	1. August.	38	181
" " September "	2. September.	45	208
" " Oktober "	3. Oktober.	51	248
" " November "	4. November.	55	274
" " November "	3. Dezember.	58	291
IX. Gesandtschaften und Konsulate.			
Belanntmachung, betreffend das Königlich Niederländische Konsulat für Mecklenburg-Schwerin	17. Januar.	6	22
Belanntmachung, betreffend das Portugiesische Vicekonsulat zu Rostock	8. Februar.	10	37
Belanntmachung, betreffend das Kubanische Generalkonsulat zu Hamburg	11. April.	21	95
Belanntmachung, betreffend das Konsulat für Uruguay zu Hamburg	10. September.	48	233
Belanntmachung, betreffend das Generalkonsulat der Republik Panama zu Hamburg	21. November.	57	288
X. Baria.			
Belanntmachung, betreffend Erteilung der Erlaubnis zur Anlegung der von Se. Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen unterm 19. März 1907 geprägten Südwestafrika-Denkünze für diesseitige Staatsangehörige	7. Juni.	29	131

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Verlage	
		Nr.	S.
Bekanntmachung, betreffend das Ergebnis der Rechnung des Witwen-Instituts für Zivil- und Militärdienner für die Zeit vom 1. April 1906 bis dahin 1907	1907.		
	4. September.	47	219
Bekanntmachung, betreffend das Ergebnis der Rechnung des Witwen-Instituts für Prediger, Organisten, Kantoren, Küster und Schullehrer für die Zeit vom 1. April 1906 bis dahin 1907	19. September.	49	236
XI. Personal-Veränderungen.			
Im Großherzoglichen Hause, Haus- und Hofhalt:			
dem Rechtsbeamte des Hofmarschallamts, Rechtsanwalt Otto Faull, der Charakter als Hofrat verliehen	9. April	19	78
die Kastellane Hunemörder zu Ludwigslust und Kanter zu Schwerin zu Ober-Kastellanen, der Offiziant Gasow zum Kammerdiener und der Kammerlakai Johann Schulz zum Offizianten ernannt	9. April	19	78
dem Hofgärtner Fritz Schulze der Charakter als Oberhofgärtner verliehen	1. Juli	33	163
der Oberleutnant à la suite des Regt. Kontingents Walter von Leers zu Ludwigslust, beauftragt mit den Gefächten als Kavalier Sr. Hoheit des Herzogs Paul Friedrich, zum Kammerherrn ernannt	12. Juli	42	196
der Schloßhauptmann Graf Werner von Bülow auf Kühren zum Oberschloßhauptmann ernannt .	24. August	45	210
der Überzahlkommisär Friedrich Köpke in den Ruhestand versetzt	30. September	51	250
der Hofssekretär Carl Stahl mit dem Charakter als Rechnungsrat zum Vorstand der Zentralkasse des Großherzoglichen Haushalts ernannt	1. Oktober	51	251
der Registratur Knüppel zum Registratur im Zentralbureau des Großherzoglichen Haushalts ernannt .	1. Oktober	51	251

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Veranimmungen.	Der Amtlichen Vollage	
	Nr.	E.	
	1907		
der Protokollist Heinrich Lübbe im Zentralbureau des Großherzoglichen Haushalts unter Ernennung zum Registrator an die Verwaltungsbörde der Domänen des Großherzoglichen Haushalts versetzt	1. Oktober	51	252
der Amtsverwalter Dr. Schom kommissarisch auf ein Jahr in die Großherzogliche Haushalts-Verwaltung berufen	1. November	55	278
Es erhielten den Titel:			
als Hofmauermeister der Maurermeister Adolph Eggert zu Wismar	7. Februar	13	47
als Hostrakteur der Restaurateur Fritz Küchen- meister zu Schwerin	1. April	19	76
als Hofmauermeister der Maurermeister Heinrich Boye zu Gadebusch	9. April	19	78
als Hofschorßer der Schorßmeister Heinrich Sieden zu Schwerin	9. April	19	78
als Hofschorßer der Schorßmeister Hermann Lau zu Hagenow	9. April	19	79
als Hofbüchsenmacher der Militärbüchsenmacher Gustav Richter zu Schwerin	9. April	20	89
als Hof-Optiker und Mechaniker der Optiker und Mecha- niker Paul Krille zu Schwerin sowie der Optiker und Mechaniker Karl Krille zu Rostock	4. Juli	33	163
als Hofschlachter der Schlachtermeister Carl Hohen- stein zu Rostock	4. Juli	33	164
als Hofbrunnennmacher der Brunnenmacher Paul Heimers zu Schwerin	4. Juli	33	164
als Hofmusikalien- und Instrumentenhändler der Kauf- mann Albert Jülich, Inhaber der Firma Ludwig Trutschel zu Rostock	2. September	48	232
als Hoflieferanten Witwe Marie Caspar und Kauf- mann Erich Caspar, in Firma C. L. Friederichs, in Rostock	20. Oktober	56	282
	14. November	58	294

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verkündmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	E.
1907.			
Beim Staatsministerium:			
dem Staatsrat Dr. Langfeld das Prädikat Exzellenz verliehen	9. April.	19	79
Bei der Disziplinar Kammer für nichtrichterliche Beamte sind ernannt:			
zu nichtrichterlichen Mitgliedern: Kammerpräsident von Schuckmann, gleichzeitig zum Vorsitzenden, die Geheimen Ministerialräte von Prollius und Henck, Oberschulrat Dr. Strenge und die Ministerialräte Dr. Stegemann und Walter	1./2. Oktober.	54	268
zu richterlichen Mitgliedern: die Landgerichtsräte Dr. Brauns, Dr. von Buchla und Witt	2. Oktober.	54	268
als Sekretär und Registraturvorstand ist der Ministerialsekretär Dr. Beutin der Disziplinar Kammer beigeordnet	1. Oktober.	54	268
Beim Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten:			
der Ministerialkopist Maclie zum Ministerialkanzlisten ernannt	9. April.	19	79
Beim Ministerium des Innern und im Verwaltungsbereiche desselben:			
der Ministerial-Botenmeister Geh. Ministerialregisterator Schmidt in den Ruhestand versetzt	1. April.	18	70
der Expedient Wilhelm Paßow unter Verleihung des Charakters als Registerator zum Ministerial-Botenmeister ernannt	2. April.	18	70
dem Ministerialrat Bickermann der Charakter als Geheimer Ministerialrat verliehen	9. April.	19	79

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Vellage	
		Fr.	S.
Bei dem Geheimen und Hauptarchiv ist: Amtsschreiber Friedrich Bastrow zum Registratur- Gehülsen ernannt	1907		
Bei der dirigierenden Kommission des Landarbeitshauses ist: Drost Havemann zu Güstrow zum landesherrlichen Kommissar ernannt	6. Juli.	32	160
Bei der Zivilstandskommission ist: dem Aktuar Theodor Müller der Charakter als Registratur verliehen	6. April.	20	89
Bei dem Statistischen Amt ist: der Unterzahlmeister Friedrich Sonnenberg zum Kalkulator ernannt	9. April.	19	79
Bei der Kommission für das Vereinswesen sind bestellt: der Ministerialrat Walter zum dritten Mitgliede . . der Ministerialrat Welz zu dessen Stellvertreter . . der Staatsanwalt Seer zum Stellvertreter des Staats- kommissars	20. Juli.	37	180
In der Eisenbahn-Verwaltung ist: Oberbauinspektor Paul Arno Möbius unter Ver- leihung des Charakters als Baurat zum Mitgliede der General-Eisenbahn-Direktion ernannt . . .	14. Januar.	6	21
Baumeister Michael Dahse zum Vorsteher der Eisen- bahn-Bau-Inspektion V zu Wismar ernannt . . .	14. Januar.	6	21
dem Ober-Betriebsinspektor Brüssow in Schwerin der Charakter als Eisenbahn-Betriebsdirektor, dem Eisenbahn-Bauinspektor Pries in Rostock der Cha- rakter als Ober-Bauinspektor und dem Vorsteher der Waggonkontrolle, Eisenbahndirektor Abshagen in Schwerin, der Charakter als Oberkontrolleur verliehen	23. Oktober.	55	276
	11. Februar.	12	42
	18. Februar.	13	48
	9. April.	19	79

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	E.
Regierungsbaumeister Gustav Klein aus Babenhausen zum Groß. Baumeister ernannt	1907. 16. Juli.	35	173
In der Chaussee- und Flussbauverwaltung ist: dem Registratur Schulz der Charakter als Sekretär verliehen	9. April.	19	79
Bei der Spezial-Kommission zur Beschaffung der Landeslieferungen im Kriege sind: der Drost von Lehesten zu Hagenow zum Landesherrlichen Kommissar und Vorsitzenden bestellt und der Gutsbesitzer Hillmann aus Zülow und der Bürgermeister Dr. Burmeister zu Boizenburg zu ständischen Mitgliedern erwählt und landesherrlich bestätigt	15. Februar.	13	48
Bei der Landeskommision für Bodenmeliorationen sind: der Geh. Regierungsrat Peters zu Schwerin zum Vorsitzenden und der Amtmann Fehr. von Reehheim daselbst zum stellvertretenden Vorsitzenden ernannt	21. Februar.	14	54
Zu Standesbeamten sind bestellt für den Standesamtsbezirk: Goldschmiede der Lehrer Hans Schlichting daselbst	1906. 27. Dezember. 1907. 7. Januar.	1	3
Boek der Organist August Boldt daselbst	3	14	
Dreveskirchen der Gutsbesitzer Leopold von Plessen zu Friedrichsdorf	12. Januar.	5	18
Grevesmühlen der Bürgermeister Dr. jur. von Leitner daselbst	18. Januar.	8	27
Gehlsheim der Betriebsinspектор Karl Schwenn daselbst	21. Januar.	8	27
Klüß der Altar Ernst Harms daselbst	11. Februar.	13	48
Lügendorf der Küster Bernhard Awe daselbst	14. März.	17	65
Passee der Gutsbesitzer Heinrich von Meibom daselbst	5. Juni.	29	134

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	E.
Slate der Küster Friedrich Fehlandt daselbst .	1907.		
Bilz der Lehrer Wilhelm Bollow daselbst . . .	24. Juni.	31	148
Althof der Lehrer Johannes Spindler zu Hohenfelde .	27. Juni.	31	149
Redenfin der Lehrer Otto Stiebeler daselbst . .	15. Juli.	35	173
Moisall der Gutsbesitzer Johannes Schulte auf Moisall .	3. August.	39	187
Retgendorf der Gutsbesitzer Gustav von Brancconi auf Retgendorf .	17. August.	44	205
Kirch-Jesar der Schulze Friedrich Jenhahn daselbst .	23. August.	44	206
Zehna der Küster Wilhelm Wulff daselbst . . .	26. August.	45	210
Petschow der Gutsbesitzer Jesse auf Lieblingshof .	18. September.	49	241
Rostock der Rats herr Dr. Paul Müller daselbst .	8. Oktober.	52	261
Jabel, Al.-A. Malchow, der Lehrer Adolf Brusch zu Damerow .	28. Oktober.	55	277
Granzin, D.-A. Lübz, der Lehrer Adolf Kähler daselbst .	13. November.	57	287
Groß-Brüx der Lehrer Heinrich Raven daselbst .	4. Dezember.	59	305
Wosserin der Lehrer Heinrich Günther daselbst .	6. Dezember.	59	305
	18. Dezember.	60	311
Zu Vertretern von Standesbeamten sind bestellt für den Bezirk:			
Boek der Gutsinspektor Otto Kruse daselbst . .	7. Januar.	3	14
Redefin der Postagent Karl Dreukhahn daselbst .	8. Januar.	4	16
Boizenburg der Rats herr Karl Döbbecke daselbst .	12. Januar.	6	21
Pinnow der Wirtschafter Johann Satow daselbst .	21. Januar.	8	27
Hüls der Rentmeister Hermann Rose daselbst .	11. Februar.	13	48
Hohen-Wangelin der Küster Johannes Bramp daselbst .	14. März.	17	66
Uelitz der Schulze Johann Möller zu Rajtow .	11. April.	21	95
Lütigendorf der Gutsbesitzer Albert Gressrath auf Alt-Gaatz	20. April.	23	106
Wuström der Kapitän a. D. Harder daselbst . .	22. Mai.	27	125
Auchow der Lehrer Benedictus daselbst	28. Mai.	27	126
Breesen der Gärtner Wilhelm Behreus daselbst .	7. Juni.	29	134
Alt-Karin der Lehrer Alexander Wöhler zu Altenhagen	13. Juni.	30	142

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Verlage	
		Nr.	€.
Gammelin der Küster Friedrich Paeckow daselbst	1907.	20. Juni.	143
Bieckow der Erbpächter und Schöffe Albrecht Schütt daselbst	21. Juni.	30	143
Slate der Kaufmann Robert Niemann daselbst .	24. Juni.	31	148
Gilz der Gutsjäger August Schrader daselbst .	27. Juni.	31	149
Röbel der Stadtskretär Franz Köster daselbst .	8. Juli.	33	165
Vietslubbe, r. A. Gadebusch, der Schulze Heinrich Dettmann zu Dragun	12. Juli.	35	173
Gnoien der Magistratsprotokollist Paul Köppen daselbst .	16. Juli.	35	173
Schwarz der Revierjäger Fritz Kliefoth zu Schwarzerhof	6. August.	42	196
Schönberg der Lehrer Friedrich Stöckmann daselbst	20. August.	44	205
Neukalen der Stadtskretär Heinrich Köpke daselbst	12. September.	48	233
Behua der Statthalter Emil Harder daselbst	18. September.	49	241
Gr.-Laasch der Organist Friedrich Porepp daselbst	18. September.	49	241
Petschow der Gutsverwalter Schnell daselbst	8. Oktober.	52	261
Ueliz der Schulz Johann Breuel zu Rastow	22. Oktober.	54	270
Brüel der Rats herr Ludwig Baumann daselbst .	22. Oktober.	55	275
Rostock der Rats herr Moritz Wiggers daselbst .	28. Oktober.	55	277
Klaiber der Gutsinspektor Alexis Jüncke daselbst .	29. Oktober.	55	277
Alt-Rehse der Lehrer Wilhelm Zimmermann zu Krulow	30. Oktober.	55	277
Grüssow der Lehrer Karl Radtke zu Walow	30. Oktober.	55	277
Russow der Gutsinspektor Wilhelm Maercker zu Roggow	21. November.	57	288
Borgfeld der Lehrer Otto Schmidt daselbst	22. November.	57	289
Kreien der Lehrer Karl Pinkpank daselbst	30. November.	58	295
Polchow der Gutssekretär Karl Guhle zu Dalwig .	30. November.	58	295
Groß-Brück der Lehrer Matthias Kaphengst zu Gottesgabe	6. Dezember.	59	305

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Belännimachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S
	1907.		
Bei der Landesversicherungsanstalt Mecklenburg sind ernannt: zu Bureau-Assistenten: die Diätaire Karl Fröd, Louis Schwarz, Heinrich Bilcher und Adolf Duncker	20. April.	22	100
der Diätar Karl Lemke	30. April.	23	106
die Diätaire Ernst Peters und Ernst Ley	10. Mai.	25	118
der Diätar Rudolf Heyden	5. Juli.	32	159
zu Bureaubeamten mit dem Charakter als Aktuar: der Divisionsschreiber Adolf Biemann	30. Juli.	38	183
der bisherige Gerichtsschreibergehilfe Paul Carow	16. Oktober.	53	266
der bisherige Gerichtsschreibergehilfe Emil Müller	3. Dezember.	59	305
Zu Verwaltern von Amtsstellen für Invalidenversicherung sind bestellt: in Schwerin: der Diätar Rudolf Schnoor dasselbst in Gadebusch: der Stadtssekretär Friedrich Wendorff dasselbst	5. April.	19	77
5. Juli.	32	160	
Beim Schiedsgericht für Arbeiterversicherung in Rostock ist: Amtsgerichtsrat Kraack zum Stellvertreter des Vor-			
stehenden ernannt	12. April.	21	95
Beim rittershaftlichen Kreditverein sind gewählt bzw. bestätigt auf 6 Jahre:			
der Gutsbesitzer Graf von Bassewitz auf Burg-Schönig zum Mitgliede der Hauptdirektion	2. Juli.	32	156
der Gutsbesitzer Knebusch auf Greven zum Kreis-	2. Juli.	32	156
direktor bei der Medl. Kreisdirektion	2. Juli.	32	156
der Gutsbesitzer Pachtow auf Alt-Pannetow zum Kreis-	2. Juli.	32	156
direktor bei der Wendischen Kreisdirektion	2. Juli.	32	156
der Gutsbesitzer Bock auf Gr.-Welthen zum zweiten De-	2. Juli.	32	156
putierten bei der Medl. Kreisdirektion	2. Juli.	32	156

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
der Gutsbesitzer von Henden auf Bredenselde zum zweiten Deputierten bei der Wendischen Kreisdirektion	1907.		
der Landrat Freiherr von Moltkahn auf Moskow zum Mitglied der Hauptdirektion auf weitere 6 Jahre	2. Juli.	32	156
der Gutsbesitzer von Mecklenburg auf Wieschendorf zum ersten Deputierten bei der Mecklenburgischen Kreisdirektion auf weitere 6 Jahre	7. Dezember.	59	303
	7. Dezember.	59	303
<i>Bei den Stadtmagistraten:</i>			
dem Gerichtsassessor Dr. Philipp von Leitner ist die erledigte Bürgermeisterstelle in Grevesmühlen verliehen	4. Januar.	3	14
dem Bürgermeister der Residenzstadt Schwerin, Hofrat Karl Tackert, der Charakter als Geheimer Hofrat verliehen	9. April.	19	79
dem Bürgermeister der Boderstadt Güstrow Philipp Wilhelm Süsserott der Charakter als Geheimer Hofrat verliehen	5. Juli.	32	159
dem Ratsherrn August Kossew zu Neukalen der Charakter als Kommissionäsrat verliehen	26. Oktober.	54	270
<i>Bei den Prüfungskommissionen für Feldmesser sind bestellt:</i>			
Amtshaupmann Mau zu Rostock zum 1. Mitgliede und Vorsitzenden der Kommissionen für die theoretische und praktische Prüfung	21. Januar.	8	27
Kammer-Ingenieur Timm zu Schwerin zum 5. Mitgliede der Kommission für die theoretische Prüfung	9. Februar.	13	47
<i>Beim Kuratorium der Landwirtschaftlichen Versuchsstation zu Rostock ist:</i>			
Professor der Botanik Dr. Falkenberg dasselbst zum Mitglied ernannt	4. Juli.	33	164

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	E.
Bei der Prüfungskommission für Schornsteinfeger:	1907.		
der Schornsteinfegermeister Woost zu Schwerin vom 1. Januar 1908 auf drei Jahre zum Mitgliede und Schornsteinfegermeister Oderich zu Reubuhn zum Stellvertreter desselben bestellt	24. Juli.	37	180
Beim Finanz-Ministerium und im Verwaltungsbereich desselben:			
dem Ministerialdirektor von Schuckmann der Charakter als Kammerpräsident verliehen	9. April.	19	80
Beim Revisionsdepartement:			
Bautechniker Emil Heinß zum Kalkulator ernannt .	1. Juli.	31	149
Bei der Renterei:			
dem Rentschreiber Rohtmann der Charakter als Kassier verliehen	9. April.	19	79
Bei der Kommission zur Verwaltung des Domaniakapitalsfonds:			
dem Oberbuchhalter Peters der Charakter als Rechnungsrat verliehen	9. April.	19	80
dem Buchhalter Beeß der Charakter als Sekretär verliehen	9. April.	19	80
In der Verwaltung der Domänen und Forsten:			
Domanialebeamte.			
dem Oberlanddrost Balsk zu Güstrow die nachgesuchte Dienstleistung erteilt	1906.		
Amtsverwalter von Plessen zu Doberan zum Amtmann ernannt	31. Dezember.	1	3
Amtsasseur Dr. jur. Sohm zu Doberan zum Beamten und Amtsverwalter ernannt	1907.		
	2. Januar.	1	4
	2. Januar.	1	4

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	€.
1907.			
Referendar Otto Heinrich Kolbow als Amtsschaffeur angenommen und dem Amt Leitewinkel zu Rostock zugewiesen	4. Februar.	10	87
Drost Havemann zu Boizenburg als leitender Beamter an das Amt Güstrow versetzt	2. April.	18	70
Amtmann Schrade zu Grabow als leitender Beamter an das Amt Boizenburg versetzt	2. April.	18	70
Amtsschaffeur Dr. jur. v. Schumann zu Boizenburg nach Grabow versetzt	2. April.	18	70
dem Amtsschaffeur Dr. jur. Altvater die nachgesuchte Dienstentlassung erteilt	4. April.	19	76
Amtsschaffeur Dr. jur. Lübeck zu Schwerin nach Bülow versetzt	8. April.	19	77
Amtmann Peetz zu Neubukow zum Amtshauptmann ernannt	9. April.	19	80
Amtmann von Schmidt zu Gadebusch zum Amtshauptmann ernannt	9. April.	19	80
Amtsverwalter Dr. Wünsch zu Grevesmühlen zum Amtmann ernannt	9. April.	19	80
Amtsverwalter Schlie zu Warin zum Amtmann ernannt	9. April.	19	80
Gerichtsschaffeur Dr. jur. Reinhold Lobedanz zu Stivitz als Amtsschaffeur angenommen und dem Amt Schwerin zugewiesen	22. April.	22	100
dem Landdrost Kittel in Bülow die nachgesuchte Verleihung in den Ruhestand gewährt	30. Juni.	31	149
dem Drost von Bassewitz in Schwerin die nachgesuchte Verleihung in den Ruhestand unter Verleihung des Charakters als Landdrost gewährt	30. Juni.	31	149
Amtshauptmann von Blücher in Wismar zum leitenden Beamten des Amtes Schwerin ernannt	1. Juli.	31	150
Amtmann Schmidt zu Grabow zum Amtshauptmann ernannt	1. Juli.	31	150
Amtmann Fenssch zum leitenden Beamten des Amtes Bülow ernannt	1. Juli.	31	150
Amtmann von Prollius zum leitenden Beamten des Amtes Wismar ernannt	1. Juli.	31	150

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Belanntmachungen.	Der Amtlichen Verlage	
		Nr.	E.
	1907.		
Amtmann Dr. Wünsch zu Grevesmühlen nach Hagenow versezt	1. Juli.	31	150
Amtsverwalter Burchard zu Hagenow nach Bülow versezt	1. Juli.	31	150
Amtsverwalter Dr. von Bülow-Trummer zu Hagenow nach Grevesmühlen versezt	1. Juli.	31	150
Amtsverwalter Dr. Sohm zu Doberan nach Schwerin versezt	1. Juli.	31	150
Amtsassessor Wilhelm von Bülow zu Dargun zum Amtsverwalter ernannt	1. Juli.	31	150
Amtsassessor Haack zu Lübz zum Amtsverwalter ernannt	1. Juli.	31	151
Amtsassessor Dehns zu Warin nach Hagenow versezt	1. Juli.	31	151
Amtsassessor Berndes zu Crivitz nach Warin versezt	1. Juli.	31	151
Amtsassessor Dr. Lübbke zu Bülow nach Güstrow versezt	1. Juli.	31	151
dem Amtsassessor C. A. von Bülow zu Doberan das volle beamtliche Stimmrecht verliehen	1. Juli.	31	151
dem Amtsassessor Kolbow zu Rostock das volle beamtliche Stimmrecht verliehen	1. Juli.	31	151
dem Amtsassessor Dr. Lobeckanz zu Schwerin das volle beamtliche Stimmrecht verliehen	1. Juli.	31	151
Gerichtsassessor Franz Hilmar Waechter aus Schwaan als Amtsassessor angenommen und dem Amt Warin zugewiesen	13. Juli.	35	173
Amtsassessor Waechter von Warin nach Crivitz versezt	5. August.	39	188
Gerichtsassessor Dr. jur. Erich Schlesinger als Amtsassessor angenommen und dem Amt Güstrow zugewiesen	16. September.	49	241
Amtmann Schmidt in Warin mit dem Charakter als Amtshauptmann in den Ruhestand versezt	30. September.	51	250
Amtmann von Oerzen in Ribnitz zum Amtshauptmann ernannt	1. Oktober.	51	252
Amtmann Jessel in Röbel als leitender Beamter an das Amt zu Warin versezt	1. Oktober.	51	252
Amtmann Leo in Güstrow als leitender Beamter an das Amt zu Röbel versezt	1. Oktober.	51	252
Amtsverwalter Dr. jur. Bade in Grabow zum Amtmann ernannt	1. Oktober.	51	252

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Veran布tlichungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S
Amtsverwalter Dahse zu Wittenburg nach Güstrow versetzt	1907.		
Städtmäßiger Amtsassessor Dehns zu Hagenow zum Amtsverwalter ernannt	1. Oktober.	51	252
Städtmäßiger Amtsassessor Franz Berndes zu Warin zum Amtsverwalter in Wittenburg ernannt	1. Oktober.	51	252
Amtsassessor Dr. jur. Lübedanz von Lübz nach Warin versetzt	1. Oktober.	51	252
Amtsassessor Dr. jur. Lübecke von Güstrow nach Schwerin versetzt	1. November.	55	278
Assessor Dr. Ernst Burmeister aus Neu-Schlagsdorf als Amtsassessor angenommen und dem Amte Crivitz zugewiesen	8. November.	56	283
Assessor Max von Bierect aus Tredowkirchen als Amtsassessor angenommen und dem Amte Warin zugewiesen	9. November.	56	283
dem Amtsassessor Dr. jur. Schlesinger in Güstrow das volle beamtliche Stimmrecht verliehen	6. Dezember.	59	305
 <i>Forstbeamte.</i>			
dem Obersörförster Berlin in Schwerin die Obersörförsterstelle zu Malchow verliehen	2. April.	18	70
den Obersörförster Rosenvanger zu Leussow, Rehfeldt zu Stavenhagen, Döhn zu Werbenhagen und Harms zu Finkenthal der Charakter als Forstmeister verliehen	9. April.	19	80
dem Reviersörförster Oppermann zu Nienhagen die Versetzung in den Ruhestand gewährt	30. Juni.	31	149
dem Obersörförster Regenstejn zu Cammin die Obersörförsterstelle zu Cammin verliehen	1. Juli.	31	151
dem Obersörförster Zedden die Obersörförsterstelle zu Güstrow verliehen	1. Juli.	31	151
Forstassessor Max Nassow zum Obersörförster und Vorstand der Forsteinrichtungs-Kommission zu Schwerin ernannt	1. Juli.	31	152
Reviersörförster Krüger von Cammin nach Doberan versetzt	1. Juli.	31	152

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Befanntmachungen.	Der Amtlichen Verlage	
		Fr.	E.
Stationsjäger, Forstkandidat Gustav Bardey zum Reviersöster in Rienhagen ernannt Reviersöster Mühlenbruch zu Spornitz in den Ruhestand versetzt Reviersöster Wagener von Benzlow nach Spornitz versetzt	1907.	1. Juli.	31 152
Forstkandidat Carl Beese zum Forstjägator ernannt	30. September.	51	250
Stationsjäger Forstkandidat Schell zum Forstdirektanten ernannt und mit Wahrnehmung der Rendantenrechte für die Obersöderseiten Friedrichsmoor, Gädbeck und die Lewitz-Wiesenverwaltung mit vorläufiger Anweisung des Wohnsitzes in Crikow beauftragt	1. Oktober.	51	253
Stationsjäger Forstkandidat Louis Holstein zu Goldberg zum Reviersöster in Benzlow ernannt	1. Oktober.	51	253
Baubeamte.			
Diplomingenieur Max Wendt aus Ribnitz zum Regierungsbauführer ernannt	12. März.	18 69	
Regierungsbauführer Otto Neumann aus Parchim zum Regierungsbaumeister ernannt	16. April.	21 96	
Diplomingenieur Otto Beuthien aus Güstrow zum Regierungsbauführer ernannt	2. Mai.	25 117	
Regierungsbaumeister Otto Neumann zum Großh. Regierungsbaumeister im Schweriner Baudistrikt ernannt	1. Juli.	31 152	
Diplomingenieur Erich Lübeck aus Wismar zum Regierungsbauführer ernannt	10. August.	42 197	
Diplomingenieur Franz Sößing aus Güstrow zum Regierungsbauführer ernannt	16. Dezember.	61 314	
Die Prüfung als Baumeister bestand:			
der Regierungsbauführer Otto Neumann aus Parchim (für das Hochbaufach)	18. März.	17 66	
Ingenieure.			
dem Kammeringenieur Paul Kleist die erbetene Entlassung aus dem Großh. Dienst gewährt	1906.	31. Dezember	1 3

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	E.
Ingenieur Rudolf Büß zum Kammeringenieur ernannt	1907.		
Ingenieur Alfred Brumm zum Kammeringenieur ernannt	1. Juli	31	152
	2. Juli	31	-152
Subalternbeamte der Ämter.			
dem Amtsregisterator Zander in Nienh der Charakter als Amtssekretär verliehen	9. April	19	80
Amtsregisterator Dieckermann zu Lübz als nachgeordneter Amtsregisterator nach Wismar versetzt	1. Oktober	51	253
Amtsprotokollist Klähn zu Crivitz zum Amtsregisterator in Lübz ernannt	1. Oktober	51	253
In der Steuer- und Zollverwaltung ist:			
dem Oberkontrolleur Emil Buttmarken in Hamburg und dem Hauptamtsassistenten Gustav Rubach in Lübeck die nachgesuchte Entlassung gewährt	28. Februar	14	55
Steuersupernumerar Hans Voß in Lübeck zum Assistenten ernannt	1. März	14	55
Hauptzollamtsassistent Ulrich Treu in Rostock unter Verleihung des Charakters als Steuerregisterator in den Ruhestand versetzt	30. März	18	69
Steuersupernumerar Heinrich Wüsteney zum Assistenten ernannt	2. April	18	71
dem Hauptamtsassistenten Otto Engel in Lübeck die erbetene Entlassung gewährt	30. Juni	31	149
Hauptamtsassistent Georg Franke zum Obersteuerkontrolleur ernannt	1. Juli	31	152
Steuersupernumerar Karl Schmidt zum Assistenten ernannt	1. Juli	31	152
dem Zollamtsassistenten Rudolf Seemann in Barthelmünde die erbetene Entlassung erteilt	30. November	58	295
Beim Erbschaftssteueramt zu Rostock ist:			
der Amtsgerichtsrat Wilhelm Peters zum Stellvertreter des Vorstandes bestellt	9. Juli	33	165

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen. .	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
In der Verwaltung der Posten und Telegraphen.	1907.		
Poststellen bei der Ober-Postdirektion in Schwerin sind übertragen:			
dem Postrat Thunsdorf, bisher in Königsberg . . .	2. April	18	70
dem Postrat Puché, bisher in Straßburg (Els.) . . .	30. Mai	27	126
dem Postrat Graemer, bisher Ober-Postinspektor in Hamburg	5. Juni	29	134
dem Postrat Krölle, bisher Ober-Postinspektor in Düsseldorf	5. Juni	29	134
Zum Bezirksaufsichtsbeamten ist ernannt: der Postinspektor Sparnecht aus Elmshorn unter Ernennung zum Ober-Postinspektor	16. Dezember	60	311
Die Rendantenstelle bei der Ober-Postdirektion in Schwerin ist übertragen:			
dem Ober-Postklassenklassierer Dr. Plog, bisher in Hamburg, unter Ernennung zum Ober-Postklassrendanten	9. Oktober	53	265
Statmäßige Stellen für Bureaubeamte I. Klasse sind übertragen:			
dem Ober-Postpraktikanten Johannes Richter, bisher in Dortmund	1. Februar	9	31
den Ober-Postpraktikanten Gustav Westphal, Gustav Hacker und Karl Baresel	8. Juni	29	135
dem Ober-Postpraktikanten Paul Stier, bisher in Weisenfels	1. November	53	278
Der Titel „Kanzleisekretär“ ist verliehen: dem Kanzlisten Otto Grahlow	1. Oktober	51	254
Zu Postdirektoren sind ernannt:			
Postinspektor Alfred Joerges in Malchin	18. Mai	26	121
Postinspektor Albert Stein in Parchim	9. Oktober	53	265

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verkündmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	E.
1907.			
Zu Postinspektoren sind ernannt: die Ober-Postpraktikanten Karl Beggerow in Wismar und Albert Gundlach in Rostock . . .	8. Juni	29	135
1906.			
Zum Ober-Postpraktikanten ist ernannt: Postpraktikant Otto Westphal	29. Dezember.	1	3
Zu Ober-Postsekretären sind ernannt: Postsekretär Max Schmidt	25. Oktober.	55	276
Postsekretär Heinrich Lehmann	12. November.	56	283
1907.			
Zum Postmeister sind ernannt: Postsekretär Friedrich Weinrebe in Köbel . .	26. März.	18	69
Postsekretär Friedrich Karl Beckström in Gade- busch	24. Mai.	27	126
In den hiesiegen Ober-Postdirektions- bezirk sind versetzt:			
Postmeister Karl Wachter, bisher zu Tillehude . .	2. Januar.	1	4
Ober-Postassistent Karl Benzin, bisher in Siegen	1. Mai.	23	106
Postassistent Karl Kuhlmann, bisher in Berlin .	1. Mai.	24	113
Postinspектор Max Simonis, bisher in Stettin, unter Ernennung zum Telegrapheninspектор in Rostock .	8. Juni.	29	134
Ober-Telegraphenassistent Wilhelm Rademacher, Telegraphenassistent Wilhelm Buck, die Post- assistenten August Behn und Hermann Wil- len, Telegraphenassistent Hermann Lange und die Postassistenten Theodor Radloff, Ernst Krüger und Hermann Suhr	8. Juni.	29	135
Ober-Postpraktikant Heinrich Krüger, bisher in Wermelskirchen, unter Übertragung einer Ober- Postsekretärstelle in Ludwigslust	8. Juni.	30	142
die Postassistenten Hugo Möller, bisher in Berlin, und August Klickermann, bisher in Templin	1. Juli.	31	153
Der Titel „Postsekretär“ ist verliehen: dem Postverwalter Rudolf Henkel	2. Januar.	1	5

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Befanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Rt.	E.
	1907.		
dem Postassistenten Ernst Krüger	26. Januar.	8	28
dem Ober-Postassistenten Ernst Eichler	26. Februar.	14	55
dem Postverwalter Ludwig Wedel	2. April.	18	70
dem Postassistenten Hans Kröger	30. Mai.	28	129
dem Ober-Postassistenten Wilhelm Lembeck	1. Juli.	31	153
dem Postverwalter Ludwig Beyer	1. Oktober.	51	254
dem Postassistenten Peter Lorenzen-Schmidt	2. November	55	278
dem Postassistenten Hermann Willen	20. Dezember.	61	315
Der Titel „Telegraphensekretär“ ist verliehen:			
dem Ober-Telegraphenassistenten Karl Brampe	2. Januar.	1	5
dem Postassistenten Hugo Scheuermann	26. Februar.	14	54
dem Ober-Postassistenten Friedrich Möller	26. Februar.	14	55
Der Titel „Ober-Postassistent“ ist verliehen:			
den Postassistenten Wilhelm Femerling, Gustav Buse und Emil Schramm	2. Januar.	1	5
den Postassistenten Friedrich Seedorf, Wilhelm Schulz, Richard Kossov, Friedrich Kusahl, Otto Stolz, Paul Rathke, Arthur Bannier, Karl Dettmer, Franz Blaß, Max Steinhagen, Johann Voß, Hermann Wendi und Ferdinand Bade	2. April.	18	70
den Postassistenten Wilhelm Bühring, Ludwig Scheffel, Paul Krause, August Behn, Ludwig Sorgenfrey, Ludwig Deutler, Karl Westen, Karl Buisse, Karl Pries, Richard Bollow, Helmuth Haeber, Wilhelm Schuch, Hans Saß, Heinrich Blatzmeyer, Ernst Bauer, Johannes Brehmer, Karl Hagemeister und Wilhelm Rüh	1. Juli.	31	153
den Postassistenten Friedrich Lemmermann, Ernst Ganschow, August Klickermann, Karl Bach und Wilhelm Bell	1. Oktober.	51	254

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
Der Titel „Ober-Telegraphenassistent“ ist verliehen:	1907.		
dem Postassistenten Karl Bitense und dem Telegraphenassistenten Paul Reißner	1. Juli. 1. Oktober.	31 51	153 254
dem Telegraphenassistenten Wilhelm Bädker			
Etatsmäßig angestellt sind:			
Postsekretär Ludwig Rohr	2. Januar.	1	4
die Postassistenten Karl Fehse und Wilhelm Bädker	2. Januar. 1. Mai.	5 24	18 113
Postsekretär Ernst Güttschow	1. Mai.	24	113
die Postassistenten Heinrich Bade und Emil Schreiber	8. Juni.	29	185
Telegraphensekretär Bernhard Bachert, die Postschreter Otto Kayaß und Karl Koch, Telegraphensekretär Karl Ketelhohn und Postsekretär Johannes Propp			
die Postassistenten Paul Anders, Alexander Böttcher, Walter Voebke, Adolf Hesse, Ewald Böttcher, Hermann Plesh, Robert Tonagel, Friedrich Fehse und Gustav Möller	8. Juni. 1. Juli. 1. Juli. 1. Juli. 1. Juli.	30 31 31 31 51	142 153 153 153 254
Postsekretär Richard Jenß			
Telegraphensekretär Helmuth Träger			
Postassistent Hugo Schröder			
Postsekretär Max Becker			
Unkündbar angestellt sind:			
Postassistent Albert Hecht	2. Januar.	1	5
Postassistent Ernst Gaarz	2. April.	18	70
Postassistent Wilhelm Moldt	1. November.	55	278
Beim Hoftheater ist:			
Bühneningenieur Friedrich Kränich zum Verwalter des Maschinen- und Dekorationswesens unter Verleihung des Titels als Maschinerie-Direktor ernannt			
dem Hofmusikus Wiesner der Charakter als Kammermusitus verliehen	2. April. 9. April.	18 19	71 81
		g	

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
	Nr.	S.	
Beim Ministerium der Justiz und bei den mit demselben verbundenen Abteilungen für geistliche, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten:	1906.		
Ministerialsekretär Dr. Friedrich Lange auf seinen Antrag aus seinem Amt entlassen	31. Dezember.	1	3
Gerichtsassessor Roderich Voß zum Ministerialsekretär ernannt	1907.		
dem Ministerialrat Kunden der Charakter eines Geheimen Ministerialrats verliehen	2. April.	18	71
den Schulräten Scheven und Dr. Strenge der Charakter als Oberschulrat verliehen	9. April.	19	81
dem Ministerialkanzlisten Karsten der Charakter als Geheimer Ministerialkanzlist verliehen	9. April.	19	81
Amtsgerichtskanzer Richard Willers zum Registraturgehilfen ernannt	9. April.	19	81
1. Oktober.	53	264	
Beim Gerichtshof zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten ist:			
der Landrat von Böhl auf Kubow zum stellvertretenden Mitgliede ernannt	15. März.	17	66
Justiz-Berwaltung.			
Richter und Staatsanwälte:			
Amtsrichter Paul Witt zu Tessin in den Ruhestand versetzt	1906.		
Statthalter Gerichtsassessor Helmuth Kühne zum Amtsrichter in Tessin ernannt	31. Dezember.	1	3
2. Januar.	1907.		
dem Gerichtsassessor Walter Caesar ist die Verwaltung des Amtsgerichts zu Brüel bis auf weiteres übertragen	2. Januar.	1	5
Amtsrichter Carl Thiersfelder von Krakow nach Ribnitz versetzt	2. Januar.	1	5
2. April.	18	71	
Amtsrichter Hans Hillmann von Ribnitz nach Krakow versetzt	2. April.	18	71

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	G.
	1907.		
Landgerichtsrat Wilhelm Peters in Güstrow mit dem Titel „Amtsgerichtsrat“ als Richter an das Amtsgericht zu Rostock versetzt	15. April.	21	96
dem Amtsgerichtsrat Grohmann in Parchim die erbetene Versetzung in den Ruhestand gewährt	30. Juni.	31	149
Amtsgerichtsrat Guido Saß zu Hagenow nach Parchim versetzt	1. Juli.	31	153
Gerichtsassessor Wilhelm Schmidt zum Amtsrichter in Hagenow ernannt	1. Juli.	31	153
Gerichtsassessor Dr. Carl Hackert in Ribnitz zum etatmäßigen Gerichtsassessor ernannt	1. Juli.	31	153
Amtsrichter Dr. Lange in Parchim nach Wismar versetzt	1. Oktober.	51	254
Staatsanwalt Paul Petersen in Schwerin zum Landrichter in Güstrow ernannt	1. Oktober.	51	254
Staatsanwalt Dr. Richard Scheven in Güstrow zum Landrichter in Rostock ernannt	1. Oktober.	51	254
Amtsrichter Hermann Seer in Ludwigslust zum Staatsanwalt in Schwerin ernannt	1. Oktober.	51	254
Hilfsarbeiter beim Justizministerium Amtsrichter Paul Siegfried zum Amtsrichter in Ludwigslust bestellt	1. Oktober.	51	254
Amtsrichter Gerhard Schmalz zu Röbel zum Staatsanwalt in Güstrow ernannt	1. Oktober.	51	254
Gerichtsassessor Wilhelm Radloff zum Amtsrichter in Parchim ernannt	1. Oktober.	51	255
Hilfsarbeiter beim Justizministerium Gerichtsassessor Friedrich Kittel zum Amtsrichter ernannt	1. Oktober.	51	255
dem Gerichtsassessor Wilhelm Hennings die Verwaltung des Amtsgerichts zu Röbel übertragen	1. Oktober.	51	255
dem Gerichtsassessor Dr. Conrad Lemme die Verwaltung des Amtsgerichts zu Brüel übertragen	1. Oktober.	51	255
Subalternbeamte:			
dem Oberlandesgerichtssekretär Pöhl der Charakter als Kanzleirat verliehen	9. April.	19	81
den Amtsgerichtsaltuaren Tieke zu Schwerin und Kunckel zu Parchim der Charakter als Amtsgerichtssekretär verliehen	9. April.	19	81

g*

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
Estatmäßiger Gerichtsschreibergehilfe Hans Deweert zum Amtsgerichtsaktaur in Kröpelin ernannt . . .	1907.		
Estatmäßiger Gerichtsschreibergehilfe Wilhelm Dreyer zum Amtsgerichtsaktaur in Grevesmühlen ernannt	1. Juli.	31	154
Zu statmäßigen Gerichtsschreibergehilfen sind ernannt:	1. Oktober.	53	264
Gerichtsschreibergehilfe Louis Brinkmann beim Amtsgericht zu Sülze	1. Juni.	28	129
Gerichtsschreibergehilfen Paul Doernwaldt zu Schwerin und Ernst Linß zu Wittenburg	1. Juli.	31	154
Amtsanwälte:			
Bürgermeister Dr. Pfennigsdorff zu Kröpelin auf seinen Antrag aus dem Amt als Amtsanwalt beim dortigen Amtsgericht entlassen	1906.		
Bürgermeister Heinrich Vorbeck zu Sülze aus seinem Amt als Amtsanwalt beim dortigen Amtsgericht entlassen	31. Dezember.	1	4
Bürgermeister Dr. Philipp von Leitner zu Grevesmühlen zum Amtsanwalt beim dortigen Amtsgericht ernannt	31. Dezember.	1	4
die Verwaltung der Amtsanwaltsgeschäfte beim Amtsgericht zu Kröpelin ist bis auf weiteres dem Gendarmerie-Wachtmeister Baguhl übertragen	1907.		
die Verwaltung der Amtsanwaltsgeschäfte beim Amtsgericht zu Sülze ist bis auf weiteres dem Amtsgerichtsaktaur Otto Voß daselbst übertragen	2. Januar.	1	5
die dem Rentner George Schulze übertragenen Verwaltung der Amtsanwaltsgeschäfte beim Amtsgericht Doberan auf seinen Antrag zurückgenommen	2. Januar.	1	5
die Verwaltung der Amtsanwaltsgeschäfte beim Amtsgericht zu Gadebusch ist bis auf weiteres dem Amtsgerichtsaktaur Friedrich Ullerich daselbst übertragen	2. Januar.	1	5
die Verwaltung der Amtsanwaltsgeschäfte beim Amtsgericht zu Doberan ist bis auf weiteres dem Amts-	1. Juni.	28	129
	1. Juli.	31	154

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	E.
amvalt, Gendarmerie-Wachtmeister a. D. Greve, bisher zu Gadebusch übertragen	1907.		
die Verwaltung der Amtsamtswaltsgeschäfte beim Amtsgericht zu Waren ist bis auf weiteres dem Stadt- wachtmeister Salzwedel übertragen	1. Juli.	31	154
die Verwaltung der Amtsamtswaltsgeschäfte beim Amtsgericht zu Itzepelin ist dem früheren Gutspächter W. Wieze zu Doberan übertragen	1. Oktober.	51	255
	1. November.	55	278
Gerichtsvollzieher:			
Vizefeldwebel Ernst Förn im Medl. Füß.-Regt. Nr. 90 zum Gerichtsvollzieher in Tessin ernannt	2. April.	18	71
Vizefeldwebel Franz Zander im Medl. Füß.-Regt. Nr. 90 zum Gerichtsvollzieher in Stavenhagen ernannt	1. Juli	31	154
Gerichtsvollzieher Gustav Albrecht zu Röbel in den Ruhestand versetzt	30. September.	51	251
Gerichtsschreibergehilfe Paul Lüthke zu Neubukow mit der Verwaltung der Gerichtsvollziehergeschäfte im Amtsgerichtsbezirk Neubukow beauftragt	1. Oktober.	51	255
dem Gerichtsvollzieher Remer zu Güstrow sind für das Geschäftsjahr 1908 die Gerichtsvollziehergeschäfte im Bezirk des Amtsgerichts Krakow übertragen	16. Dezember.	60	311
Unterbeamte:			
dem Oberlandesgerichtsdienner Hohnsbein in Rostock und dem Landgerichtsdienner Voß in Güstrow der Charakter als Hausmeister verliehen	9. April.	19	81
Die zweite juristische Prüfung haben bestanden die Referendare:			
Paul Gehrke aus Rethwisch	13. Februar.	13	48
Hans Lanzemann aus Wismar	20. Februar.	14	54
Dr. Reinhold Lobedanz aus Schwerin	4. März.	16	61
Ernst Facklam aus Gr.-Trebbow	11. März.	16	62
Dr. Adolf Sprenger aus Wismar	27. März.	18	69
Carl Alexander Jähn aus Sültz	15. April.	21	96

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1907.		
Dr. Ernst Schlesinger aus Güstrow	22. April.	22	100
Heinrich Käßbaum aus Rehna	29. April	23	106
Carl Grimm aus Schwerin	13. Mai	25	118
Dr. Otto Mohr aus Malchow	21. Mai	27	125
Heinrich Heydemann aus Rostock	17. Juni	30	142
Adolf Martini aus Rostock	8. Juli	33	165
Ernst Burmeister aus Neu-Schlagsdorf	2. Oktober	52	261
Mag. von Bierdeck aus Dreebstichen	7. Oktober	52	261
Hans Weidt aus Rostock	9. Oktober	53	265
Hans Rosenow aus Rostock	28. Oktober	55	277
Dr. Fritz Oppermann aus Schwerin	19. November	57	288
Walter Treton aus Wismar	2. Dezember	59	305
Hermann Abraham aus Goldberg	11. Dezember	60	310
Dr. Hans Barfurth aus Rostock	16. Dezember	60	311
Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Assessoren:			
Paul Gehrke aus Reithwisch	21. Februar.	18	69
Dr. Reinhold Lohedanz aus Schwerin	7. März.	17	65
Dr. Adolf Sprenger aus Wismar	3. April.	19	76
Dr. Erich Schlesinger aus Güstrow	30. April.	25	117
Carl Alexander Jakow aus Sülfze	6. Mai.	25	117
Heinrich Käßbaum aus Rehna	8. Mai.	25	117
Carl Grimm aus Schwerin	1. Juni	29	133
Dr. Otto Mohr aus Malchow	1. Juni	29	133
Heinrich Heydemann aus Rostock	26. Juni.	31	148
Adolf Martini aus Rostock	12. Juli.	35	173
Hans Rosenow aus Rostock	1. November.	57	287
Dr. Fritz Oppermann aus Schwerin	29. November.	58	294
Zum Amte eines Notars sind zugelassen:			
der Bürgermeister Dr. jur. Philipp von Leitner zu Grevesmühlen	19. Januar.	8	27
der Assessor Ernst Facklam zu Schwerin	5. April.	19	77
der Rechtsanwalt Dr. Hans Lausemann zu Wismar	14. Mai.	25	118
der Assessor Hans Weidt zu Rostock	23. November.	57	289
Erlöschen ist: das Amt des Notars Carl Sellmann zu Rostock .	16 September.	48	233

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	E.
1907.			
Zu Referendaren sind ernannt die Kandidaten der Rechte:			
Heinz Bannier aus Rostod	22. April.	22	100
Wilhelm von Verhen aus Schwerin	11. Oktober.	53	265
Carl Dabelstein aus Schwerin	15. Oktober.	53	266
Paul Koopmann aus Wismar	15. Oktober.	53	266
Hans Ulrich Behm aus Parchim	15. Oktober.	53	266
Walter Rhode aus Rostod	15. Oktober.	53	266
Paul Glöverke aus Rostod	19. Oktober.	54	269
Wilhelm Krausemann aus Bülow	19. Oktober.	54	269
Hermann Lisch aus Schwerin	19. Oktober.	54	269
Erich Kortüm aus Behna	19. Oktober.	54	270
Otto Verhen aus Schwerin	19. Oktober.	56	281
Bei der Strafanstalt Dreibergen ist: Rechnungsrat Hermann Böhlken in den Ruhestand versetzt	2. April.	18	71
Kendant Paul Kümmel zum Arbeits- und Wirtschaftsinspektor ernannt	2. April.	18	71
Polizeiinspektor, Major a. D. von Wick zu Dreibergen in den Ruhestand versetzt	30. September.	51	251
Gerichtsschreibergehilfe Theodor Jungkans zum Kendanten und Registratur-Vorstand ernannt . . .	1. Oktober.	51	255
Unterrichts-Angleichenheiten.			
Bei der Landes-Universität zu Rostod:			
Hausverwalter Steinbeck am Universitäts-Krankenhaus auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt	1906.		
Bureauassistent am Universitäts-Krankenhaus Paul Brüdigan auf seinen Antrag aus seinem Amt und dem landesherrlichen Dienst entlassen . . .	31. Dezember.	1	4
Wachtmeister Rehse im Med. Dragoner-Rgt. Nr. 17 zum Magazinverwalter im Universitäts-Krankenhaus ernannt	1907.		
Buchbindermeister Wilhelm Schornack der Tharacter als Universitäts-Buchbinder verliehen	4. März.	16	62
	6. April.	21	95
	22. April.	22	100

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Rt.	S.
	1907.		
Professor Dr. Johannes Geßken zu Hamburg zum ordentlichen Professor und Professor Dr. Wilhelm Ull zu Halle a. S. zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät ernannt . Unterzahlmeister Carl Fischer zu Rostock zum Klassier und Bureauverwalter an der Universitäts-Augenklinik und Ohrenklinik ernannt .	14. Mai.	25	118
Professor Dr. Rudolf Weber zu Heidelberg zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät ernannt .	5. Juni.	29	134
Dr. phil. Hermann Jenke, wissenschaftlicher Hilfsarbeiter an der Reichstagsbibliothek zu Berlin, zum Bibliothekar bei der Universitäts-Bibliothek ernannt .	8. Juni.	29	135
Bizefeldweber Heinrich Schollahn in der Med. Invaliden-Abteilung zum Bureauverwalter im Universitäts-Krankenhaus ernannt .	8. Juni.	29	135
außerordentlicher Professor lic. theol. Richard Grümacher zum ordentlichen Professor in der theologischen Fakultät ernannt	7. August.	42	197
	26. Oktober.	55	277
 <i>Gymnasien, Realgymnasien.</i>			
den Oberlehrern Dr. Wiedmann in Ludwigslust, Dr. Brinker und Meßmacher in Schwerin, Dr. Döpp und Dr. Schwarz in Rostock der Charakter als Gymnasialprofessor verliehen . .	9. April.	19	81
dem theologischen Hilfslehrer am Realgymnasium zu Ludwigslust Karl August Behm der Charakter Oberlehrer verliehen	11. Oktober.	54	269
der Kandidat des Lehramts an höheren Schulen Dr. Wilhelm Bath zum Oberlehrer am Gymnasium zu Doberan ernannt	22. Oktober.	54	270
 <i>Zum ordentlichen Mitgliede der Schulkommission ist berufen:</i>			
der Superintendent Behm zu Parchim	30. Juli.	39	187

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
Als Mitglieder der Prüfungskommission, betreffend die wissenschaftliche Prüfung von Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung) sind berufen:	1907.		
die Universitätsprofessoren Dr. Michaelis und Dr. Ule zu Rostock	19. Juli.	37	180
Städtische Schulen:			
Kandidat der Theologie Hager in Lübburg zum Rektor in Tessin berufen	14. Januar.	6	21
cand. min. Stark in Schwerin zum Rektor in Brüel berufen	19. April.	22	100
dem Kandidaten der Theologie Moritz Müller aus Rostock die Rektorstelle in Nibnitz verliehen . . .	30. April.	24	113
dem Kandidaten der Theologie Stammer in Schwerin die Rektorstelle in Rehna verliehen	4. Mai.	24	113
cand. theol. Heinrich Behm zum Konrektor in Waren ernannt	24. Oktober.	55	276
dem Rektor Hager in Tessin die Rektorstelle in Warin verliehen	5. November.	56	282
dem Rektor Rohner in Marlow die Rektorstelle in Brüel verliehen	3. Dezember.	59	305
dem Konrektor Trzysche in Teterow die Konrektorstelle in Gnoien verliehen	18. Dezember.	60	311
dem Konrektor Lehnhardt in Gnoien die Rektorstelle in Dargun verliehen	23. Dezember.	61	315
Beim Schullehrer-Seminar zu Neukloster ist: der Konrektor Koch an der Stadtschule zu Grabow zum Seminarlehrer berufen	1906. 22. Dezember. 1907.	1	3
denselben der Titel „Oberlehrer“ verliehen	13. Dezember.	60	310
Abteilung für Medizinal-Angelegenheiten.			
Kreisphysikus:			
Kreisphysikus Medizinalrat Dr. Stephan zu Dargun zum Kreisphysikus des Medizinalbezirks Güstrow mit dem Sitz in der Stadt Güstrow ernannt . . .	31. Mai.	27	126
		h	

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1907.		
Hebammeaufsichtsarzte:			
Kreisphysikus Medizinalrat Dr. Stephan zu Güstrow zum Aufsichtsarzt für die Bezirke Nr. 31 und 32 (Güstrow A und B) bestellt	4. Juni	29	134
Kreisphysikus Medizinalrat Dr. Mozer zu Malchin mit der einstweiligen Verwaltung der Geschäfte des Aufsichtsarztes für den Bezirk Nr. 46 (Dargun) beauftragt	13. Juni.	30	142
Berliehen ist der Titel als Sanitätsrat: dem Arzt Heitmann in Goldberg, dem Dr. med. Möller in Schwaan, dem Kreisphysikus Dr. Dugge in Rostock und dem Dr. Griewank in Bülow	9. April.	19	82
Die Approbation als Arzt ist erteilt den Kandidaten der Medizin:			
Emil Österoth aus Börßum	5. Januar.	3	14
Constantin Schanz aus Cassel	9. Januar.	4	16
Rudolf Hirt aus Mannheim	15. Januar.	6	22
Walther Neumann aus Waldenburg i. S.	17. Januar.	6	22
Hinrich Horstmann aus Bremerhaven	1. Februar.	9	31
Carl Wellmann aus Magdeburg	4. Februar.	10	37
Richard Krieger aus Berlin	9. Februar.	11	40
Horst Straßner aus Magdeburg	19. Februar.	13	48
Walther Frieboes aus Gotha	21. Februar.	14	54
Paul Jenker aus Magdeburg	21. Februar.	14	54
Arthur Behden aus Berlin	6. März.	16	62
Karl Vogt aus Hirschberg	6. März.	16	62
Alfred Herrnberg aus Allenstein	7. März.	16	62
Bruno Reiz aus Rostock	8. April.	20	89
Rudolf Praetorius aus Berlin	23. April.	22	101
Carl Graichen aus Havelberg	27. April.	23	106
Walter Mylius aus Eberswalde	18. Mai.	26	121
Heinrich Mertens aus Hamburg	23. Mai.	27	125
Roland Koeppeler aus Friedland	1. Juni.	29	133
Johannes Barth aus Trossin	16. Juli	35	174

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Rt.	S.
Hugo Bernhardt aus Bärwalde	1907.		
Gustav Scharlau aus Rostock	8. August.	42	197
Mathias Tepling aus Spandau	12. August.	42	197
Otto Nickel aus Cottbus	11. September.	48	233
Adalbert Praetorius aus Konig	11. Oktober.	53	265
	7. Dezember.	60	309
Die Approbation als Bahnnarzt ist erteilt den Kandidaten der Bahnhelkunde:			
Felix Wolff aus Koerlin	16. November.	57	288
Karl Hildebrandt aus Novéant	16. November.	57	288
Bei der Irrenanstalt Sachsenberg ist: der Oberpflegemeister Friedrich Toze in den Ruhe- stand versetzt	1906.		
der Oberwärter Friedrich Ziems zum Oberpflege- meister ernannt	31. Dezember.	1	4
	12. Juli.	35	173
Bei der Bildungs- und Pflegeanstalt für geistesschwache Kinder zu Schwerin ist: der Lehrer Hermann Mildenstrey zum dritten Lehrer ernannt	22. April.	23	106
In der Militär-Verwaltung und im Mecklen- burgischen Kontingent ist:			
Unterzahlmeister Rohde zum Zahlmeister bei der Landesgendarmerie ernannt	27. März.	19	76
Hauptmann der Landwehr-Infanterie a. D. Faull à la suite des Mecl. Kontingents gestellt	8. April.	19	78
dem Stabsbodenjäger im Mecl. Füsilier-Regt. Nr. 90 Ritschke der Titel eines Musikdirigenten erteilt	9. April.	19	83
Sonstige Veränderungen im Mecklenburgischen Kontingent			
" " " " "	30. Januar.	9	32
" " " " "	1. März.	14	55
" " " " "	4. April.	18	72
" " " " "	1. Mai.	23	107

h*

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verkündungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
Sonstige Veränderungen im Mecklenburgischen Kontingent	1907.		
" " " "	3. Juni.	29	135
" " " "	21. Juni.	30	143
" " " "	5. Juli.	32	160
" " " "	30. Juli.	38	183
" " " "	3. September.	46	215
" " " "	1. Oktober.	51	255
" " " "	23. Oktober.	54	270
" " " "	9. Dezember.	59	306
Militär-Ersatz-Behörden:			
Die Geschäfte des Bivilvoorsidenden der Ersatzkommission und des Bezirkskommissars für den Aushebungsbereich Waren sind dem Oberleutnant a. D. V. von Gundlach zu Hinrichsberg übertragen	3. September.	47	222
bei der verstärkten Ober-Ersatzkommission I ist der Bürgermeister Steinköpp zu Malchin zum zweiten bürgerlichen Mitgliede, der Rats herr Päsch in Rostock zu seinem Stellvertreter, bei der verstärkten Ober-Ersatzkommission II der Gutsbesitzer von Zepelin auf Clausdorf zum zweiten bürgerlichen Mitgliede, der Rittmeister z. D. Freiherr von Campe auf Hülseburg zu seinem Stellvertreter für die Jahre 1908 bis 1910 ernannt .	13. Dezember.	60	310
Beim Oberkirchenrat und im Verwaltungsbereich desselben.			
Beim Oberen Kirchengericht zu Rostock ist: Superintendent Dr. Behm in Doberan zum ordentlichen theologischen Mitgliede ernannt	26. September.	51	249
Beim Konsistorium in Rostock ist: Superintendent Leo in Malchin zum Vertreter des Assessors bestellt	26. Oktober.	55	277

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Vollage	
		R.	S.
Bei der Landesgeistlichkeit:	1906.		
dem Pastor Bauch in Herzfeld das Amt eines Präpositus des Neustädter Zirkels übertragen	28. Dezember.	1	3
Pastor Höhnke in Melz zum Pastor in Hanstorf und Heiligenhagen erwählt und eingeführt	31. Dezember.	3	14
Pastor Kittel in Kieth auch zum Pastor an der Kirche und Gemeinde in Dobbin bestellt	1907. 15. Januar.	6	22
Hülfsprediger und Rektor Jahr in Brüel zum Pastor in Gramon erwählt und eingeführt	21. Februar.	14	54
Rektor Walm in Neukalen zum Pastor in Hohen-Wangelin erwählt und eingeführt	14. März.	17	66
dem Präpositus Bartholdi in Barrentin und dem Präpositus Wolff in Waren der Titel eines Kirchenrats verliehen	9. April.	19	82
Pastor Welshien in Rehna zum Pastor in Marlow erwählt und eingeführt	17. April.	23	105
Pastor Wulff in Blankenbagen zum Präpositus des Marlower Zirkels bestellt	1. Mai.	24	113
Hülfsprediger Preß in Zweedorf zum zweiten Pastor in Rehna erwählt und eingeführt	17. Mai.	26	120
Hülfsprediger Walter in Schwerin an Stelle des in den Ruhestand versetzten Kirchenrats Dr. Weiß zum Pastor in Sülze erwählt und eingeführt	1. Juni.	29	133
Pastor Jenzenhahn in Brüg zum zweiten Pastor in Teterow erwählt und eingeführt	10. Juni.	30	142
Rektor Bruhns in Dömitz zum Hülfsprediger in Zweedorf-Rostorf bestellt	4. Juli.	33	164
Rektor Schilbe in Neustadt zum Pastor in Brüg erwählt und eingeführt	18. Juli.	37	180
Pastor Hübenzer in Pampeow zum Pastor in Muchow berufen und eingeführt	16. August.	43	201
Rektor Jacobs in Warin zum Pastor in Börzow erwählt und eingeführt	21. August.	45	209
Pastor Weihenborn in Wessin zum Pastor in Badendiel erwählt und eingeführt	24. August.	45	209

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	E.
	1907.		
Pastor Henkahn in Teterow in die erste Predigerstelle aufgerückt und Pastor Schumacher in Elmenhorst zum zweiten Prediger in Teterow ernählt und eingeführt	31. August.	47	222
Pastor Piper in Hohenkirchen zum Präpositus des Grevesmühlener Zirkels bestellt	5. September.	47	222
Rector Buschmann zu Dargun an Stelle des in den Ruhestand versetzten Pastors Reich zum Pastor in Klütz ernählt und eingeführt	7. September.	48	232
Rector und Hülfsprediger Wilhelm Starck in Brüel an Stelle des in den Ruhestand versetzten Pastors Kankelwitz zum Pastor in Lütgenhof er wählt und eingeführt	7. September.	48	232
Pastor Bachmann in Lübsche zum Pastor in Pamgow berufen und eingeführt	10. September.	48	233
Pastor Rische aus Warin zum zweiten Domprediger in Schwerin berufen und eingeführt	17. September.	49	241
Pastor Grohmann in Kratow zum Präpositus des Krakower Zirkels bestellt	18. September.	49	241
Rector Harm in Goldberg zum Pastor in Elmenhorst ernählt und eingeführt	25. September.	52	260
Domprediger Leo zu Schwerin zum Superintendenten der Malchinie Diözese und zum ersten Prediger an der St. Johannisföste in Malchin ernannt und in diese Ämter eingeführt	27. September.	51	249
Pastor Willems in Alt-Gaatz zum Präpositus des Bulow'er Zirkels ernannt	1. Oktober.	52	261
Pastor Walter aus Hannover zum Pastor in Lübsche, Präpositur Gadebusch, berufen und eingeführt	8. Oktober.	53	265
Pastor Stolzenburg in Borgfeld zum Pastor in Warin berufen und eingeführt	12. Oktober.	53	266
Oberlehrer cand. min. Friedrich Wehner in Par chim zum Pastor in Borgfeld ernählt und eingeführt .	25. Oktober.	55	276
Rector Rohnert in Marlow zum Hülfsprediger in Brüel-Penzin bestellt	22. November.	57	289

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Besanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
Rector Hermann Jahn in Blau zum Hülßprediger in Crivitz ernannt und eingeführt	1907.		
Pastor Pamperrien an der Pfarrkirche in Güstrow nach Versetzung des Pastors Söfeling in den Ruhestand in die erste Pfarre an dieser Kirche aufgerückt und Rector Goesch zu Kröpelin zum zweiten Pastor an dieser Kirche erwählt und eingeführt	13. Dezember.	60	310
Hülßprediger Behrmann in Neukalen zum zweiten Pastor in Penzlin erwählt und eingeführt	17. Dezember.	61	315
Hülßprediger Behrmann in Neukalen zum zweiten Pastor in Penzlin erwählt und eingeführt	18. Dezember.	61	315
Bei der alten Waisenstiftung zu Schwerin ist Pastor Kliestoth zum dritten Vorsteher ernannt an Stelle des verstorbenen Dompredigers Leo	29. Oktober.	55	277
Küster, Organisten und andere Kirchendiener:			
den Küsterschullehrern Lampe in Ludorf, Heine in Brunshaupten, Nabein in Plate und Westendorf in Levin der Titel eines Kantors verliehen	9. April.	19	82
der Rechtsanwalt Ernst Otto Reissner in Blau ist zum Odonomus und Provisor bei der Kirche daselbst bestellt worden	31. Juli.	39	187
dem Küsterschullehrer Theodor Grünzmacher in Briggow der Titel eines Kantors verliehen	3. Oktober.	52	261
 Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.			
Bom Hausorden der Wendischen Krone ist verliehen:			
das Großkreuz mit der Krone in Gold: dem Oberjägermeister, Oberlandforstmeister von Montoy	9. April.	19	83
dem Generalintendanten des Hoftheaters Thru. von Lebedow	9. April.	19	83
dem Grafen von Plessen auf Ivenack	8. August	43	201

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Belanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
1907.			
das Komturkreuz:			
dem Geh. Kammerrat z. D. von Koppelow . . .	9. April	19	83
dem Geh. Ministerialrat von Prollius . . .	9. April	19	83
dem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Geh. Legationsrat Frhrn. von Bran- denstein zu Berlin	9. April	19	83
dem Landdrost Kittel zu Bülow	30. Juni	31	149
dem Bürgermeister Dr. Simonis zu Rostock . . .	2. Juli.	32	159
dem Oberforstmeister Angerstein zu Ludwigslust .	29. September.	51	249
das Ritterkreuz:			
dem Major z. D. und Bezirksoffizier beim Landwehr- bezirk Schwerin von Storch und dem Hauptmann in der Med. Invaliden-Abteilung von Lücken . . .	8. April	19	78
dem Amtsgerichtsrat Grohmann zu Parchim . . .	30. Juni.	31	149
dem Bürgermeister Dr. Behn zu Dömitz	6. September	48	232
dem Polizeiinspektor von Wick zu Dreibergen . . .	30. September.	51	251
das Verdienstkreuz in Gold:			
dem Rechnungsrat Böhlken zu Dreibergen . . .	31. März	18	69
dem Oberzahlmeister Voß im Mecklenb. Grenadier- Regiment Nr. 89	8. April	19	78
dem Postmeister Niegell zu Ribnitz und dem Ober- Postsekretär Hamann zu Rostock	9. April	19	83
dem Ober-Postsekretär Kastorff zu Schwerin . . .	30. April.	23	106
dem Hofsärling Klett zu Schwerin	1. Juli	35	172
dem Ober-Postsekretär Huth zu Schwerin	1. Juli	35	172
dem Apotheker Müller zu Malchow	9. September.	47	222
dem Klosteroberförster Wagener zu Jabel	20. September.	49	242
dem Reviersörfster Mühlenbruch zu Spornitz . .	30. September	51	250
das Verdienstkreuz in Silber:			
dem Realgymnasiallehrer Junge zu Ludwigslust . .	9. April	19	83
dem Postsekretär Diederichs zu Neustadt . . .	9. April.	19	83
dem Güterexpedienten I. Klasse Schröder zu Rostock	9. April.	19	83
dem Stationsvorsteher I. Klasse Eberhard zu Doberan	9. April.	19	83

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Verlage	
		Fr.	Ec.
dem Registrator Heitmann und dem Revisor Schmell zu Schwerin	1907.		
dem Lehrer Strath am Realgymnasium zu Grabow	24. August	45	210
dem Lehrer Lindemann am städtischen Realgymnasium zu Güstrow	27. September.	52	260
	11. Oktober.	54	269
Vom Greifenorden ist verliehen:			
das Komturkreuz:			
dem Obersten und Kommandeur des Mecklenburgischen Jäger-Bataillons Nr. 14 Schmundt	21. März.	19	76
dem Obersten und Kommandeur des Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89 von Dörken	8. April.	19	77
das Ehrenkreuz:			
dem Oberstleutnant von Schöler und dem Major Frhrn. Quadri-Wykradt-Hüchtenbrück im Mecklenburgischen Grenadier-Regiment Nr. 89	9. April.	19	77
dem Oberstleutnant z. D. und Kommandeur des Landwehrbezirks Wismar Welschien, dem Major im Mecklenb. Füsilier-Regiment Nr. 90 von Walther, dem Major im Mecklenburgischen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 60 von Ranckau und dem Major z. D. und Vorstand des Artillerie-depots Schwerin Koenig	9. April.	19	84
das Ritterkreuz mit der Krone:			
dem Hauptmann im Mecklenburgischen Jäger-Bataillon Nr. 14 von Rex	26. Januar	9	31
den Hauptleuten von Wickede und Frhr. von Wedmar im Mecklenburgischen Grenadier-Regiment Nr. 89	8. April.	19	77
dem Hauptmann z. D. und Bezirkssoffizier beim Landwehrbezirk Schwerin von Holleben und dem Kriegsgerichtsrat Garthe	9. April.	19	85
dem Postdirektor Trutschel zu Wismar	7. Mai.	24	113

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
dem Postdirektor Hoeffke zu Rostock	1907. 1. Oktober	51	253
dem Hauptmann a. D. von Buchwald, bisher im Mecklenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 90	24. Oktober	55	276
Das Ritterkreuz:			
dem Oberleutnant von Wihendorff im Mecklenb. Grenadier-Regiment Nr. 89	8. April	19	77
dem Oberleutnant von Preßentin im Mecklenb. Füsilier-Regiment Nr. 90	20. April.	23	106
dem Oberleutnant von Bülow im Mecklenb. Feld-Artillerie-Regiment Nr. 60	19. Juli.	43	200
dem Oberleutnant von Koppelow im Mecklenb. Grenadier-Regiment Nr. 89	3. September.	47	222
Die von dem Großherzog Friedrich Franz I. gestiftete Medaille ist verliehen: mit der Inschrift „dem redlichen Manne und dem guten Bürger“:			
in Silber:			
dem Rentner Burmeister zu Malchin und dem Böttchermeister Kummerow zu Grevesmühlen	11. Januar.	6	21
dem Zimmermeister Ehlers zu Sternberg	25. Januar	9	31
dem Rentner Voigt zu Wismar	5. Juli.	43	200
dem Rentner Boldt zu Witten	12. November.	56	283
dem Hafnwurfsfabrikanten Schulz zu Crivitz	8. Dezember.	59	305
Die von dem Großherzog Friedrich Franz II. gestiftete Verdienstmedaille ist verliehen:			
in Gold:			
dem Rentner Dr. Kühl zu Rostock	9. April.	19	83
in Silber:			
dem Amtsgerichtsbauer Müller zu Rostock	31. Dezember. 1907.	1	4
dem Schullehrer Sporns zu Trens	28. Januar.	8	28
dem Schneidermeister Rühsfeldt zu Sternberg	8. März.	16	62

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verkündmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
dem Kammermusikus Neubek zu Schwerin	1907	19	83
dem Klosterförster Bester zu Gramow	9. April.	19	83
den Hausmeistern Hensel zu Federow und Brang zu Güstrow	9. April.	19	83
dem Waffenmeister beim Mecklenb. Feld-Artillerie-Regiment Nr. 60 Schiha und den Wachtmeistern in der Landessgendarmarie Arp und Hansen I	9. April.	19	85
dem Oberloch Bochert zu Schwerin	1. Juli.	32	159
den Lehrern Schröder und Wille zu Schwerin	24. August.	45	210
dem Ratsprotokollisten Schneid zu Dömitz	6. September.	48	232
dem Unterförster Bülserling zu Alt-Steinbeck	30. September.	51	251
dem Guisinspiztor Hagemeister zu Spriehusen	19 November.	59	304
in Bronze:			
den Gutsleuten Langhans, Voß, W. Grützmaier, Meink, Schlie I, Schlie II, W. Klaul, F. Klaul, D. Grützmaler und Nagel zu Melkof, Gamelin und Pagel zu Jesom und Dähling zu Langenheide	1906.		
dem Statthalter Sommer zu Böhleendorf	3. Dezember.	1	2
dem Statthalter Krüger zu Klaber	1907.		
der Hebammen Christine Quandt, geb. Schlünz, zu Hagenow	8. Januar.	8	27
dem Kirchenvorsteher Schuhmachermeister Tröpfner zu Goldberg, den Oberbriefträgern Lüth zu Bülow, Kremer zu Sternberg, Lehmann zu Drönnewitz, Gastmeyer zu Doberan und Helsnus zu Laage, dem Regierungsheizer Goosmann, den Bahnhörtern Dobbertin und Boll auf der Strecke Warnow-Bülow bzw. Bobitz-Kleinen, den Weichenwärtern Ahrens zu Schwaan und Parbs zu Kleinen, den Stationsarbeiten Hasemeister zu Kleinen und Jabs zu Schönberg, dem Werkstattdreher Schramm zu Schwerin, dem Werkstattschmied Weiphal zu Malchin, den Holzvögten Rever zu Biendorf, Kaping zu Strohlitzchen und Köster zu Tarue-	1. Februar	10	37
	2. März.	14	55

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1907.		
witz, dem Forstauffseher Schwarz zu Gr.-Bankow, dem Vorarbeiter Müller zu Siggelkow, den Forstarbeitern Kollmorgen zu Wotenitz, Witt zu Bölkow und Wick zu Tülgenskoppel, dem Heubinder Wilken zu Schwerin, dem Maurerpolier Lange zu Gadebusch, dem Dienstmädchen Doris Göldenitz zu Rostock, dem Diener Groth zu Jürgendorf, dem Gärtner Buck zu Dreilühnow, den Gutsleuten Moll zu Groß-Welzin, Iben-dahl zu Sudenhof, Kröpelin zu Rosenhagen, Schröder zu Prebberebe, Ranz und Runge zu Trams, Möller und Oldenburg zu Molstow, Harms zu Loddin, August, Joachim, Johann und Karl Schmidt und Brandt zu Klenz, Kollmorgen, Burmeister und Genkel zu Böhlendorf, Bruger zu Nedow, Zabel zu Quaslin, Körner zu Jesendorf, Wulff zu Damshagen, Busch und Junge zu Thurow, Martin zu Meehen, Henkel zu Reppentin, Roth zu Mandrow, Holst, Sternberg, Blohm und Helms zu Mierendorf, Mau zu Trinwall, Richter zu Kees und Schröder zu Hof Mummendorf	9. April.	19	84
dem Militärgerichtsboten Pagels in Schwerin	9. April.	19	85
dem Vorsteher Schmidt zu Klenz	19. April.	22	100
dem Segelmacher Rolandi zu Rostock	19. April.	25	117
dem Arbeiter Mallow zu Malchow	23. April.	22	101
dem Postagelöhner Höppner und dem Kutschier Spiegel zu Klein-Woltersdorf	26. April.	24	113
dem Gutsstagsdöhner Asmus zu Sapshagen	1. Mai.	23	107
der Kastellarin Sophie Lindh zu Finken	3. Mai.	23	107
den Gutsleuten Westphal zu Kees und Wulff zu Schmachtshagen, dem Flurwächter Wendl zu Malchow und dem Steinmetzgehäusen Struve zu Malchin	5. Juli	43	200
den Gutsleuten Dettmann und Reinhard zu Drönnwitz und Dreier zu Neuenkirchen	5. Juli	43	200
der Wirtschafterin Carolina Ladendorf zu Brüel	5. Juli.	44	205

Bezeichnung des Inhalts.	Bekanntmachungen.	Datum der	Der Amtlichen Beilage
		Nr.	€.
		1907.	
den Gutsleuten Schlundt und Wolter zu Schwintendorf	6. Juli.	33	165
dem Statthalter Will zu Gadebehn	6. Juli.	44	205
dem Holzvogt Jenhabn zu Kirch-Desar	9. Juli.	35	172
den Gutsleuten Frenz und Müller zu Hohen-Demzin	16. Juli.	35	173
dem Oberbriefträger Kluth zu Dassow	1. August.	42	196
der Schlosswirtin Heiden und dem Diener Dubbert zu Ivenack	8. August.	43	201
dem Gartenarbeiter Rosloff zu Dobberin und den Gutsleuten Hacklau zu Wolde, Moll zu Wendischhof, Wilken zu Klein-Upahl, Schulz zu Sietow und Köhn zu Legow	23. August.	50	245
dem Feuerböter a. D. Harringer zu Schwerin	25. August.	45	210
dem Gutsagelöhner Hartwig zu Steinbagen	31. August.	48	232
den Holzvögten Kruse zu Damerow und Holtmann zu Jabel sowie den Vorarbeitern Gerdes zu Kloster Malchow, Brinkmann zu Loppin und Prohl zu Drewik	20. September.	49	242
den Gutsleuten Neßlag und Nickel zu Thürkow	27. September.	54	268
dem Holzvogt Witt zu Rastow	30. September.	51	251
den Oberbriefträgern Edler zu Teterow, Behrens zu Gadebusch, Kossew zu Grevesmühlen, Brockmann zu Demen und Köster zu Parchim	30. September.	51	251
dem Gärtner Klatt zu Goldenebow	9. Oktober.	54	269
dem Kutschier Evert zu Hageboek	14. Oktober.	54	269
den Gutsleuten Scholtmann und Trost zu Rensow, Witting zu Gottin und Timm zu Dersenow	23. Oktober.	55	276
den Hofstagedlöhnen Dettmann, Kaping und Möller zu Ganzow	23. Oktober.	55	276
dem Dienstmädchen Sophie Behnke zu Hagenow	24. Oktober.	54	270
dem Kütticher Jenß zu Doberan und den Gutsleuten Strübing zu Tessinow, Meyer zu Moidentin und Schnackel gen. Goodman zu Vogelschagen	24. Oktober.	54	270
dem Füllensütterer Brümmer zu Treffow	29. Oktober.	55	277
dem Hofstagedlöhner Becker zu Bobzin	6. November.	56	282
dem Hofstagedlöhner Below zu Nienhagen und den Gutsleuten Brandt, Gutow, Reusch und Wick zu Rennow	12. November.	57	287

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verkündungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	E.
	1907.		
dem Hostagelöhner Richter zu Zidderich	13. November.	56	284
dem Küscher Trost zu Carlsdorf	15. November	59	304
dem Vogt Dücker zu Rosenhagen	19. November.	59	304
dem Stathalter Lackmann zu Neu-Poerlin	27. November.	58	294
dem Stathalter Bökenhauer zu Pastin	30. November.	58	295
dem Vogt Benß zu Neuhof	10. Dezember.	60	309
dem Stathalter Voß zu Rostow	10. Dezember.	60	310
 Die von dem Großherzog Friedrich Franz III. gestiftete silberne Medaille ist verliehen: der Geschäftsführerin Auguste Reichhoff zu Doberan den Feldwebeln Kayser und Jenß, den Bizefeldwebeln Lambrecht und Becker und dem Sergeanten Schröder im Mecklenburgischen Grenadier-Regi- ment Nr. 89			
dem Wachtmeister in der Landesgendarmerie Hansen den Schullehren Reesee zu Röbel, Pitscher und Ave zu Ribnitz, Peck zu Plau, Krambeer zu Brobbagen, Dieckmann zu Zieslubbe, Heyden zu Warnow, Bunge zu Gr.-Welzin, Bernitt zu Nienhagen, den Kirchenjuraten Schulzreher Haacker zu Groß-Ridesenow, Erbpächteralenteiler Hamann zu Groß-Lüsch und Erbpächteralten- teiler Bahorn zu Warlich, dem Küster Wegener zu Rostow, dem Gerichtsvollzieher Drews zu Parchim, den Amtsgerichtsdienern Füllgraf zu Waren und Johann zu Dömitz, dem Revisions- aufseher Thießen zu Rostow, den Steueraufsehern Juchs zu Rostow und Käbelmann zu Waren, den Oberpostschaffnern Büß zu Schwerin, Harder zu Bülow, Meyer zu Waren, Oldag zu Güstrow, Stockfisch zu Ludwigslust und Lau zu Röbel, dem Zugführer Höwe zu Waren, dem Lokomotiv- führer Rückert zu Schwerin, dem Ortsvorsteher Scholnicht zu Dargun, den Schulzen Kohl zu Neu-Gölze, Schwarz zu Boitin, Fahning zu Qualitz, Blohm zu Wendorf, Fink zu Klein-	20. Februar	13	48
	8. April.	19	78
	8. April.	19	78

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Veran布machungen.	Der Amtlichen Verlasse	
		Nr.	S.
	1907.		
Bollhagen, Westendorf zu Hastorf, Lange zu Gehlsdorf und Buchholz zu Buchholz, den Guts- jägern Pinnow zu Klein-Marlow und Lier- mann zu Alt-Südholz	9. April.	19	83
dem Unterzahlmeister beim Mecklenb. Feld-Artillerie- Regiment Nr. 60 Weinerl, dem Bizefeldwebel, Hoboisten im Mecklenb. Füsiliert-Regiment Nr. 90 Fahrenheim, den Bizefeldwebeln in der Meckl. Invaliden-Abteilung Schröder und Schremer, den Wachmeistern in der Landessgendarmarie Ahl- grimm, Stahlfast, Möller, Spangen- berg und Ahmus I		84	
dem Bizefeldwebel im Mecklenb. Grenadier-Regiment Nr. 89 Peters II	9. April.	19	85
dem Strandvogt Freitag zu Tarnewitz	5. April.	22	100
dem Revierjäger Lippert und dem Mundloch Hammerl zu Ivenack	5. Juli.	43	200
dem Kirchenvorsteher Uhrmacher Holz zu Marlow .	8. August.	43	201
den Meistern bei der Dynamitfabrik zu Dömitz Neufsch, Lembke und Leise	3. September.	48	232
dem früh. Schulzen, Erbpächtertanteileiter Haecker zu Mollenstorf	6. September.	48	232
dem bisherigen Kirchenjuraten Erbpächter Behrens zu Barnow	9. September.	48	233
dem Krankenwärter Richter zu Kloster Malchow .	17. September.	50	245
dem Steinrucker Berg zu Rostock	20. September.	49	242
dem Obergärtner Brümmer zu Serrahn	1. Oktober.	51	252
dem Oberpostchaffner Hübbe zu Wismar	19. November.	59	304
dem Gutsförster Krüger zu Damerow	30. November.	58	295
dem Schulzen Revert zu Biendorf	16. Dezember.	60	311
	20. Dezember.	61	314
Dieselbe Medaille am Bande der Verdienstmedaille (Medaille für Rettung aus Lebensgefahr) ist verliehen:			
dem Wirtschafter Hüßen zu Ratow	28. Januar.	8	28
dem Arbeiter Wilhelm Kröplin zu Gramoshagen	15. Februar.	13	48
dem Maurerlehrling Kunkel zu Rostock	12. April.	22	100

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	E.
dem Torpedomaten Eugen Weber, f. St. zu Warnevünde	1907.		
dem Steinmehl Marquardt zu Güstrow	26. April.	24	112
dem Dragoner im 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 Schilde	3. Mai.	25	117
dem Kuischer Pösschel zu Hof Glashagen	10. Juli.	42	196
dem Schüler Hans Schröder zu Rostock	23. Oktober.	55	276
	10. Dezember.	60	309
Die Kriegervereins-Medaille ist verliehen:			
dem Sattlermeister Wiedemann zu Stavenhagen, dem Schuhmachermeister Sommer zu Krakow, dem Kämmereiberechner Eggers zu Dömitz, dem Schlossermeister Funck zu Grabow, dem Sanitätsrat Dr. Jähn zu Grevesmühlen, dem Zimmermeister Hansen zu Kröpelin und dem Rentier Brüdigan zu Rostock	9. April.	19	85
dem Lehrer Grehmann zu Penzlin	29. August.	46	215
dem Gräfgräber a. D. Voehldt zu Schwaan, dem Rentner Goldenbaum zu Plau, dem Alsfinger Voigt zu Rossow, dem Bäckermeister Kägel zu Dargun, dem Sanitätsrat Dr. Seeler zu Lübzheen, dem Sanitätsrat Dr. Schmarchek zu Parchim, dem Erbpächter Graack zu Strohsiechen, dem Stellmacher Brähn zu Herzfeld, dem Kaufmann Bogolla zu Kröpelin	2. Dezember.	58	295
Das Mecklenburgische Militär-Dienstkreuz II. Klasse ist verliehen:			
dem Leutnant Ernst Reith, dem Wachmeister Friedrich Wolffram, dem Wigenwachtmester Wilhelm Schulz, den Sergeanten Heinrich Wehr und Heinrich Stoll in der Schutztruppe für Südwestafrika und dem Hauptmann Gustav Fabricius in der Schutztruppe für Kamerun .	3. März.	16	61
dem Leutnant Alfred von Raven, dem Büchsenmacher Heinrich Fuhrberg, den Sergeanten			

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verlautmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	E.
	1907.		
Heinrich Laubinger, Hermann Wahls, Hermann Gräber und Otto Krüger, den Unteroffizieren Karl Baasch und Arthur Röder, den Gefreiten Paul Fett und Paul Seelig sowie dem Reiter Paul Horn, sämtlich noch bzw. früher in der Schütztruppe für Süd- westafrika	22. August.	44	205
dem Leutnant Wilhelm Danner in der Schütz- truppe für Südwestafrika	26. September.	53	264
Das Mecklenburgische Militär-Verdienst- kreuz II. Klasse am roten Bande ist verliehen:			
dem Zahlmeister Otto Bielsfeldt, dem Magazin- aufführer Friedrich Hinrichs, dem Lokomotiv- führer Gefreiten d. L. I. Ausgebots Wilhelm Barnewolt in der Schütztruppe für Südwest- afrika und dem Unterzahlmeister August Schep- per in der Schütztruppe für Deutsch-Ostafrika .	3. März.	16	61
dem Sanitätsunteroffizier Hermann Knack . . .	22. August.	44	205
dem Stabsveterinär Josef Ludwig, dem Proviant- amtsassistenten Julius Ignatz und dem Gar- nisonverwaltungs-Inspektor Friedrich Möller in der Schütztruppe für Südwestafrika	26. September.	53	264
Die Erlaubnis zur Anlegung fremder Orden und Ehrenzeichen ist erteilt:			
dem Wachtmeister Dewitz in der Landesgendarmerie	14. Januar.	6	21
dem Geh. Finanzrat Büsing zu Schwerin, den Ober- briefträgern Möller zu Tessin und Prahl zu Hagenow, dem Oberpostchaffuer Schreiber zu Wismar, dem Lakaien Jacobs zu Wiligrad, dem Lakaien Ulrich, dem Forstmeister von Bassewitz und dem Stationsvorsteher I. Klasse von Seyde- witz hieselbst, dem Revierförster Gith und den Revierjägern Möhr und Grönau zu Bickhusen, dem Stationsaufführer Oldenburg und dem Hauss- burschen Pommerende zu Wiligrad	25. Januar.	8	28
		k	

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Verlage	
		Nr.	E.
dem Oberregierungsrat a. D. von Dethen auf Remlin, dem Gutsbesitzer Dr. Tüst auf Basthorst, dem Ober- postchaffner Stöpke zu Rostod, dem Oberhofmar- schall und Oberkammerherrn von Vietinghoff, dem Kabinettsrat von Wiede, dem Kammer- herrn von Engel, dem Hofmarschall Graf von Haahn und dem Bizeoberhofmeister von Koedtich	1907.		
dem Oberbriefträger Benthe zu Rostod, den Lakaien Jacobs und Passow zu Wiligrad, dem Hof- marschall Kammerherrn v. d. Lühe, dem Kammer- lakaien Schönfeldt und dem Lakaien Bohl zu Schwerin, dem Leutnant der Reserve von Blücher zu Gr. Warchow und dem Kutscher Burmester zu Schwerin	1. März.	15	58
dem Hausmarschall und Kammerherrn von Bülow- Stolle, dem Postsekretär Kühl, dem Ober- postchaffner Rein, der Oberhofmeisterin Gräfin von Schwedt zu Schwerin, dem Dr. Kühl zu Rostock, dem Postverwalter Schulz und dem Postboten Gütschow zu Wiligrad	5. April.	19	77
dem Postdirektor Trutschel zu Wismar, dem Ober- postchaffner Ehme zu Schwerin, dem Hof- marschall von Ranbau, dem Lakaien Dankert zu Wiligrad, dem Ministerialrat von Heyden auf Bredensfelde zu Biegeßt, dem Fürstlichen Förster Mohnke zu Ichlim, dem Gutssekretär Krause- mann, früher zu Dobbin, dem Gutstagelöhner Handorf zu Dobbin, der Frau von Ranbau zu Ostorf, der Hosdame Gräfin von Wedel, dem Kavalierdiener Hohnsbein	8. Mai.	25	117
dem Wachtmeister Hammann II in der Landesgendarmerie dem Generalintendanten Freiherrn von Ledebur, dem Marstallamts-Registrator Lübbe und dem Photographen Lewerenz, dem Oberkastellan Kanter, dem Kammerdiener Lange, dem Haus- meister Ahrendt und dem Oberwagenführer Koch, dem Tafeldecker Barndt, dem Ober-	5. Juli. 10. Juli.	33 33	164 166

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	G.
hofgärtner Schultze, dem Kastellan Dubbert, dem Hofsäger Dau, dem Kabinettsboten Kuhl- mann, dem Zugkutscher Bull und dem Wagen- führer Iendorff, dem Hofmarschall von Ranzau, dem Leibkutscher Pöhl	1907.		
den Wachtmeistern Oert II, Trost und Burmeister in der Landesgendarmerie	31. August.	45	211
dem Oberhofmarschall von Vietinghoff, dem Kammerlaien Martens, dem Laien Runge, dem Oberwagenführer Koch, dem Kammerherrn von Flotow auf Rogel, dem Kammerherrn von Behr-Regendanz auf Torgelow, dem Haus- hofmeister Draeger, dem Hofurier Wulf, den Oberköchen Griecke und Gödel, dem Futter- meister Lorenz, dem Marstallkutscher Wachholz und dem Wagenwascher Beyer	20. September.	49	242
dem Postdirektor Höeffke zu Rostock, dem Postsekretär Dankert in Schwerin, den Oberbriefträgern Reimer zu Gnoien und Kamps zu Goldberg, dem Stationsaufseher Oldenburg zu Wiligrad, dem Oberhofmarschall von Vietinghoff, dem Kammerherrn von Bülow auf Camin, dem Kammerdiener Ihde, dem Offizianten Lübbert, den Laien Hansen und Ihde und dem Hof- jäger Hagelstein zu Schwerin	30. September.	51	250
dem Wachtmeister im Dragoner-Regt. Nr. 18 Suckow, dem Regimentsfettler Böer, den Wachtmeistern Sefke und Timm im Dragoner-Regt. Nr. 17 und den Beigewachtmeistern Schütt und Ahn- feldt im Dragoner-Regt. Nr. 18	8. November.	56	282
dem Fräulein Sophie von Arnim in Schwerin . . .	8. November.	56	283
dem Hauptmann von Derzen in der Landesgendarmerie sowie dem Sanitätsfeldwebel Lückow und dem Unterzahlmeister Böcker im Medlenb. Füsilier- Regiment Nr. 90	19. November.	57	288
dem Hofmarschall Graf von Hahn, dem Hoffstall- meister Freiherrn von Malhan, dem Staatsrat	28. November.	58	294

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verkündmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1907.		
Dr. Langfeld, dem Kabinettsrat von Wickele, dem Stadtsyndikus Prehn zu Schwerin und dem Eisenbahn-Bauinspektor Schlesinger zu Güstrow, dem Bahnhofmeister Krüger in Krakow und dem Oberforstmeister Plüschow zu Schwerin	2. Dezember.	59	304
dem Oberwachtmäister Benn und dem Wachtmeister Both in der Landessendarmerie	14. Dezember.	60	310
dem Apothekenbesitzer Jörß zu Laage, dem Ober-Postschaffner Schulz zu Rostock, den Feuerwärtern Lembecke, Kluth und Schmaal, dem Hofsjäger Hagelstein, dem General-Eisenbahndirektor Geh. Ministerialrat Ehlers, dem Kammerjäger Heitmann, dem Kammerlaien Harloff, dem Haushofmeister Dräger, dem Oberlastellan Kanter, dem Oberloch Griecke, dem Taschendreher Warnde, dem Kammerlaien Boergesen, dem Laien Krüger, dem Heiducken Holtsoth und dem Laien Meyer II, sämtlich zu Schwerin	20. Dezember.	61	315
Verleihung von Titeln an nicht beamtete Personen:			
Es ist verliehen der Charakter:			
als Gutsförster dem Gutsjäger Heinrich Millahn in Federvon	1. März.	14	55
als Geh. Kommissionstrat dem Kommissionstrat Theodor Schneider in Rostock	16. März.	16	62
als Geheimer Justizrat dem Justizrat Georg Trulli in Rostock und dem ritterhaften Syndikus Justizrat Eduard Dahlmann dafelbst	9. April.	19	81
als Domänenrat dem Gutsbesitzer Enoch Lemcke auf Groß-Dratow	9. April.	19	82
als Ökonomierat den Hausgutspächtern Seetz zu Fahrenholz, Koch zu Bröbbelow und Hoffmann zu Kämmerich, den Domänenpächtern Voigt zu Deperstorf und Voß zu Rossewitz, sowie dem Gutspächter Bünger zu Regeband	9. April.	19	82

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verkündungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S
als Geheimer Kommerzienrat den Kommerzienträten Ernst Winter und Georg Mahn in Rostock	1907.		
als Kommerzienrat dem Kaufmann Otto Dieckmann in Rostock	9. April.	19	82
als Kommissionsrat dem Kaufmann Sally Burchard in Reubulow	9. April.	19	82
als Geheimer Kommerzienrat dem Kommerzientrat Moritz Engel in Röbel	9. April.	19	82
als Professor dem Maler Ferdinand Meyer zu Schwerin	7. August.	39	188
als Professor dem Bildhauer Hugo Berwald zu Wilmersdorf bei Berlin	20. August.	44	205
als Kommerzientrat dem Kaufmann Wilhelm Sibrand Scheel zu Rostock	25. August.	44	206
als Musikkonservator dem Kapellmeister Güttschow zu Rostock	14. September.	49	241
als Geheimer Kommissionsrat dem früheren Hotelbesitzer Kommissionsrat Gustav Bülle zu Malchin	15. Oktober.	53	266
	30. November.	58	295
Gestattet ist:			
den Hofsprinzipalortefabrikanten Gebr. Perzina zu Schwerin die Führung des ihnen von Sr. Majestät dem Könige von Portugal verliehenen Titels als Hofsiegerant Allerhöchstdes selben	12. April.	21	95
dem Hofsprinzipalortefabrikanten Gebr. Perzina zu Schwerin die Führung des ihm von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Sachsen verliehenen Titels als Hofsprinzipalortefabrikanten Allerhöchstdes selben	12. April.	21	95



Regierungs-Blatt

für das
Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.
Amtliche Beilage.

Nr. 1.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 4. Januar 1907.

Inhalt.

I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Dammzolles auf dem Bipperow'er Erddamm. (2) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat Dezember 1906. (3) Bekanntmachung, betreffend Umwandlung der Postagentur in Tarnow (Meckl.) in ein Postamt.

II. Abteilung. Dienst- usw. Nachrichten.

I. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 29. Dezember 1906, betreffend die Aufhebung des Dammzolles auf dem Bipperow'er Erddamm.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß eine Erhebung von Zoll auf dem Bipperow'er Erddamm vom 1. Januar nächsten Jahres nicht mehr stattfindet.

Schwerin, den 29. Dezember 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 3. Januar 1907, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat Dezember 1906.

Die im hiesigen Großherzogtume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt Nr. 13) durch den hiesigen Magistrat

für den Monat Dezember 1906
ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm Weizen . .	17	Mark	23	Pfg.,
2)	" " Roggen . .	15	"	87	"
3)	" " Gerste . .	16	"	80	"
4)	" " Hafer . .	15	"	85	"
5)	" " Erbien . .	26	"	—	"
6)	" " Stroh . .	4	"	24	"
7)	" " Heu . .	4	"	34	"
8)	ein Raummeter Buchenholz	10	"	—	"
9)	" " Tannenholz	10	"	—	"
10)	1000 Soden Torf . .	5	"	—	"

Der gemäß § 9 Biffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Dezember 1906 berechnete und mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Januar d. J. an Truppenteile auf dem Marsche usw. gelieferte Ware beträgt — einschließlich dieses Aufschlags — für

100 Kilogramm Hafer . .	16	Mark	91	Pfg.,
" " Heu . .	4	"	83	"
" " Stroh . .	4	"	73	"

Schwerin, den 3. Januar 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(3) Bekanntmachung vom 27. Dezember 1906, betreffend Umwandlung der Postagentur in Tarnow (Meckl.) in ein Postamt.

Die Postagentur in Tarnow (Meckl.) wird am 29. Dezember in ein Postamt umgewandelt.

Schwerin, den 27. Dezember 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Dehn.

II. Abteilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Güteleuten Langhans, Voß, W. Grützmacher, Meink, Schlie I, Schlie II, W. Klauf, F. Klauf, D. Grüt-

maler und Nagel zu Melkof, Gamelin und Bagel zu Jesow und Dähling zu Langenheide die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 3. Dezember 1906.

(2) Der Konrektor Koch an der Stadtschule in Grabow ist zum 1. Januar 1907 zum Seminarlehrer am Großherzoglichen Lehrerseminar in Neukloster Alerhöchst berufen worden.
Schwerin, den 22. Dezember 1906.

(3) Dem preußischen Staatsangehörigen, Gutsbesitzer Grafen Ewald von Herzberg auf Bößow-Osthof, Amts Grevesmühlen, ist die mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden.
Schwerin, den 27. Dezember 1906.

(4) Der Lehrer Hans Schlichting zu Goldebee ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Goldebee bestellt worden.
Schwerin, den 27. Dezember 1906.

(5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben das erledigte Amt eines Präpositus des Neustädter Kirchs dem Pastor Bauch in Herzfeld wiederum zu übertragen geruht.
Schwerin, den 28. Dezember 1906.

(6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Postpraktikanten Otto Westphal hieselbst mit Wirkung vom 23. November 1906 ab zum Ober-Postpraktikanten zu ernennen geruht.

Schwerin, den 29. Dezember 1906.

(7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberlanddrost Bald in Güstrow die nachgesuchte Dienstentlassung in Gnaden zu erteilen geruht.
Schwerin, den 31. Dezember 1906.

(8) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kammeringenieur Paul Kleist hieselbst die erbetene Entlassung aus dem Großherzoglichen Dienst zu gewähren geruht.
Schwerin, den 31. Dezember 1906.

(9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Ministerialsekretär Dr. Friß Lange auf seinen Antrag aus seinem Amte in Gnaden zu entlassen geruht.
Schwerin, den 31. Dezember 1906.

(10) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Amtsrichter Paul Witt zu Tessin die von ihm erbetene Verfehung in den Ruhestand in Gnaden zu gewähren geruht.
Schwerin, den 31. Dezember 1906.

- (11) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsanwalt Bürgermeister Dr. Pfenningdorf zu Kröpelin auf seinen Antrag aus seinem Amte als Amtsanwalt beim dortigen Amtsgericht in Gnaden zu entlassen geruht.

Schwerin, den 31. Dezember 1906.

- (12) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsanwalt Bürgermeister Heinrich Vorbeck zu Süße aus seinem Amte als Amtsanwalt beim dortigen Amtsgericht in Gnaden zu entlassen geruht.

Schwerin, den 31. Dezember 1906.

- (13) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Amtsgerichtsdienner Müller zu Rostock die Verdienstmedaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin, den 31. Dezember 1906.

- (14) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Hausverwalter Steinbeck am Universitäts-Krankenhouse zu Rostock auf seinen Antrag in Gnaden in den Ruhestand zu versetzen geruht.

Schwerin, den 31. Dezember 1906.

- (15) Der Oberpflegemeister Friedrich Toze an der Irrenanstalt Sachsenberg ist auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt worden.

Schwerin, den 31. Dezember 1906.

- (16) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsverwalter von Plessen zu Doberan zum Amtmann zu ernennen geruht.

Schwerin, den 2. Januar 1907.

- (17) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den etatmäßigen Amtsassessor Dr. jur. Sohm zu Doberan zum Beamten und Amtsverwalter beim dortigen Amte zu ernennen geruht.

Schwerin, den 2. Januar 1907.

- (18) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Postmeister Karl Wachter, bisher zu Filehne, zum Postmeister im hiesigen Ober-Postdirektionsbezirk mit Wirkung vom 1. d. Ms. ab zu ernennen geruht.

Schwerin, den 2. Januar 1907.

- (19) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Postsekretär Ludwig Rohr zum 1. d. Ms. als solchen etatmäßig anzustellen geruht.

Schwerin, den 2. Januar 1907.

- (20) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Postverwalter Rudolf Henkel den Titel Postsekretär, dem Ober-Telegraphenassistenten Karl Brampe den Titel Telegraphen- sekretär und den Postassistenten Wilhelm Femerling, Gustav Buse und Emil Schramm den Titel Ober-Postassistent zum 1. d. Mts. zu verleihen geruht.

Schwerin, den 2. Januar 1907.

- (21) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Postassistenten Albert Hecht zum 1. d. Mts. als solchen unfürbar anzustellen geruht.

Schwerin, den 2. Januar 1907.

- (22) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den etatmäßigen Gerichtsassessor Helmuth Rühne zum Amtsrichter in Tessin zu ernennen geruht.

Schwerin, den 2. Januar 1907.

- (23) Die Verwaltung des Amtsgerichts zu Brüel ist bis auf weiteres dem Gerichtsassessor Walter Caesar übertragen.

Schwerin, den 2. Januar 1907.

- (24) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Bürgermeister Dr. Philipp von Leitner zu Grevesmühlen zum Amtsanwalt beim dortigen Amtsgericht zu ernennen geruht.

Schwerin, den 2. Januar 1907.

- (25) Die Verwaltung der Amtsanwaltsgeschäfte beim Amtsgericht zu Kröpelin ist bis auf weiteres dem Gendarmerie-Wachtmeister Baguhl übertragen.

Schwerin, den 2. Januar 1907.

- (26) Die Verwaltung der Amtsanwaltsgeschäfte beim Amtsgericht zu Sülze ist bis auf weiteres dem Amtsgerichtssakular Otto Böß dafest übertragen.

Schwerin, den 2. Januar 1907.

Regierungs-Blatt

für das
Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.
Amtliche Beilage.

7

Nr. 2.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 8. Januar 1907.

Inhalt.

- I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Gewährung der erforderlichen dienstfreien Zeit an Beamte zur Ausübung des Wahlrechts bei den bevorstehenden Reichstagswahlen. (2) Bekanntmachung, betreffend Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche.
-

I. Abteilung.

- (1) Bekanntmachung vom 5. Januar 1907, betreffend Gewährung der erforderlichen dienstfreien Zeit an Beamte zur Ausübung des Wahlrechts bei den bevorstehenden Reichstagswahlen.

Die Behörden des Landes werden hierdurch aufgesondert, bei den bevorstehenden Reichstagswahlen zur Ausübung des Wahlrechts sowohl an dem Tage der Hauptwahl, wie an dem Tage einer etwa notwendig werdenden engeren Wahl den ihnen angehörenden und unterstellten Beamten die erforderliche dienstfreie Zeit zu gewähren.

Schwerin, den 5. Januar 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staatsministerium.

C. Graf von Bassewitz-Lebeck. A. von Pressentin. Langfeld.

- (2) Bekanntmachung vom 5. Januar 1907, betreffend Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche.

Nachdem in der Strelitzischen Enklave auf dem ritterlichen Gut Blankenhof bei Mölln, Medizinalbezirk Malchin, der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt worden ist, wird hierdurch zur Abwehr und Unterdrückung der Seuche folgendes landespolizeilich angeordnet:

1. Im Amtsgerichtsbezirk Penzlin stehen bis auf weiteres alle Wiederkäuer und Schweine mit der Maßgabe unter polizeilicher Beobachtung, daß unbeschadet der weitergehenden Beschränkungen in den Fällen des § 59 Abs. 7 und § 64 der Instruktion zum Viehseuchengesetz die Erlaubnis zur Ausführung der Tiere aus dem Beobachtungsgebiet für Orte, in welchen keine Fälle von Maul- und Klauen- seuche vorliegen, von den Ortspolizeibehörden der Regel nach schon auf Grund einer polizeilichen Untersuchung gegeben werden kann, während für Orte, in welchen die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, die tierärztliche Untersuchung notwendig ist (s. übrigens die Bekanntmachung vom 6. Oktober 1899, Regierungs-Blatt 1899 Nr. 43).

Wegen der im Beobachtungsgebiet gelegenen Sammelmolkereien wird insbesondere darauf hingewiesen, daß in allen Sammelmolkereien die Magermilch nur in gesiebtem Zustand zurückgegeben werden darf und der Zentrifugeschlamm durch Verbrennen vernichtet werden muß (Bekanntmachung vom 5. November v. J. Regierungs-Blatt 1906 Amtliche Beilage Nr. 41), und daß im Beobachtungsgebiet das Begieben von Milch aus den Sammelmolkereien nur unter der Bedingung geschehen darf, daß die zum Transport der Milch benutzten Behälter vor ihrer Entfernung aus der Molkerei innen und außen gründlich und thunlich mit heißem Wasser abgespült werden (oerl. Bekanntmachung vom 3. September 1902, Regierungs-Blatt 1902 Nr. 33).

2. In den Amtsgerichtsbezirken Stavenhagen, Penzlin und Waren wird der Handel mit Wiederkäuern, Schweinen und Gänsen im Umherziehen bis zum 1. Februar d. J. verboten.

Wegen des Treibens der Schweine in den Medizinalbezirken Malchin und Waren wird an die Bekanntmachung vom 24. November v. J. (Regierungs-Blatt 1906, Amtliche Beilage Nr. 44) erinnert.

3. Wie für den Medizinalbezirk Malchin schon durch die Bekanntmachung vom 26. November v. J. (Regierungs-Blatt 1906, Amtliche Beilage Nr. 44) geschehen ist, so wird hierdurch auch für den Amtsgerichtsbezirk Waren die Einstellung aller Vieh- und Pferdemärkte und der öffentlichen Tierschauen, sowie der Ausschluß aller Wiederkäuer, Schweine und Gänse von der Benutzung der Märkte jeglicher Art bis auf weiteres angeordnet.

Schwerin, den 5. Januar 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für
Medizinalangelegenheiten.

Langfeld.

Regierungs-Blatt

für das
Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.
Amtliche Beilage.

Nr. 3.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 11. Januar 1907.

Inhalt.

- I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Freigabe von Teilstrecken der Nebenchaussee Voisenburg—Gallin für den öffentlichen Verkehr. (2) Bekanntmachung, betreffend die nach den Gesetzen über die Krankenversicherung der Arbeiter und die eingeschriebenen Hülfsklassen für das Jahr 1906 aufzustellenden Nachweisungen. (3) Bekanntmachung, betreffend Freigabe der Nebenchaussee Wittenburg—Pördöhl—Körchow für den öffentlichen Verkehr. (4) Bekanntmachung, betreffend die zur Rückzahlung am 1. Juli 1907 ausgelosten Schuldverschreibungen der Eisenbahngeschuld vom Jahre 1870 und die früher ausgelosten, jedoch nicht zur Einlösung vorgelegten Schuldverschreibungen derselben Eisenbahngeschuld. (5) Bekanntmachung, betreffend die in den letzten vier Jahren zahlfällig gewordene, jedoch nicht abgehobenen Zinsen der Eisenbahngeschuld vom Jahre 1870. (6) Bekanntmachung, betreffend Aufhebung von Maßregeln zur Abwehr der Maul- und Klauenpest. (7) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschene der Geißfuß-Cholera in Rostock.

II. Abteilung. Dienst- usw. Nachrichten.

I. Abteilung.

- (1) Bekanntmachung vom 31. Dezember 1906, betreffend Freigabe von Teilstrecken der Nebenchaussee Voisenburg—Gallin für den öffentlichen Verkehr.

Von der im Bau befindlichen Nebenchaussee Voisenburg—Gallin sind die Strecke № 0,0 bis № 31,80 nebst der Zweigstrecke bis zum Staatsbahnhof Voisenburg sowie die Strecke № 94,85 bis № 113,16 auf den Feldmarken Lüttenmark und Greven für den öffentlichen Verkehr freigegeben.

Schwerin, den 31. Dezember 1906.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 2. Januar 1907, betreffend die nach den Gesetzen über die Krankenversicherung der Arbeiter und die eingeschriebenen Hülfsklassen für das Jahr 1906 aufzustellenden Nachweisungen.

In betreff der nach den Gesetzen über die Krankenversicherung der Arbeiter und die eingeschriebenen Hülfsklassen aufzustellenden Nachweisungen werden die Gemeinde- und Krankenkassenvorstände sowie die Aufsichtsbehörden daran erinnert, daß die für das Jahr 1906 unter Benutzung besonderer Formulare für die Gemeindekrankeversicherung und die einzelnen Arten der Krankenkassen aufzustellenden Nachweisungen von den Gemeinde- und Krankenkassenvorständen in doppelter Ausfertigung bis zum 31. März d. J. an die zuständigen Aufsichtsbehörden abzugeben sind. Die Nachweisungen sind von den Vertretern zu unterzeichnen.

Begüßlich der für die Hülfsklassen aufzustellenden Nachweisungen wird noch auf die Bestimmung des unterzeichneten Ministeriums im zweiten Absatz der Bekanntmachung vom 7. Januar 1893 (Regierungs-Blatt Nr. 2) verwiesen. Die erforderlichen Formulare werden in nächster Zeit den Aufsichtsbehörden zur Übermittelung an die Kassenvorstände aus der Registratur des unterzeichneten Ministeriums zugesellt werden.

Seitens der Aufsichtsbehörden sind die Nachweisungen unter Berücksichtigung der Anleitungen auf den Formularen einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen und soweit erforderlich zu vervollständigen und zu berichtigen.

Die richtiggestellten Nachweisungen sind in doppelter Ausfertigung spätestens bis zum 30. April d. J. an das unterzeichnete Ministerium einzureichen.

Schwerin, den 2. Januar 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(3) Bekanntmachung vom 3. Januar 1907, betreffend Freigabe der Nebenchaussee Wittenburg—Perdöhl—Körchow für den öffentlichen Verkehr.

Die neuerrichtete Nebenchaussee Wittenburg—Perdöhl—Körchow ist für den öffentlichen Verkehr freigegeben.

Aufsichtsbehörde ist die Wegebeschäftigungsbehörde des Distrikts Wittenburg.

Schwerin, den 3. Januar 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(4) Bekanntmachung vom 3. Januar 1907, betreffend die zur Rückzahlung am 1. Juli 1907 ausgelosten Schuldverschreibungen der Eisenbahnschuld vom Jahre 1870 und die früher ausgelosten, jedoch nicht zur Einlösung vorgelegten Schuldverschreibungen derselben Eisenbahnschuld.

Bei der heute stattgefundenen Auslösung der zum 1. Juli 1907 zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Eisenbahnschuld von 1870 sind folgende Nummern gezogen worden:

Lit. A. Nr. 170. 178. 235. 245. 356. 383. 401.
 428. 476. 526. 538. 542. 663. 678.
 718. 766. 769. 841. = 18 Std. je je
 1000 Uhr. Rour. = 18000 Uhr. Rour.

Lit. B. Nr. 7. 54. 148. 235. 479. 480. 497.
 533. 551. 600. 641. 679. 719. 752.
 880. 897. 902. 1028. 1086. 1110. 1146.
 1244. 1278. 1367. 1408. 1448. 1549. 1555.
 1613. 1624. 1691. 1692. 1698. 1791. 1800.
 = 35 Std. je je 500 Uhr. Rour. = 17500 Uhr. Rour.

Lit. C. Nr. 42. 243. 254. 277. 335. 348. 565.
 628. 673. 715. 752. 797. 906. 916.
 926. 987. 1081. 1116. 1150. 1221. 1278.
 1315. 1461. 1470. 1472. 1525. 1701. 1773.
 1785. 1805. 1806. 1907. 1912. 1936. 1992.
 2065. 2121. 2176. 2198. 2221. 2236. 2247.
 2307. 2376. 2386. 2444. 2495. 2556. 2589.
 2643. 2841. 2848. 2916. 3044. 3130. 3145.
 3195. 3219. 3255. 3267. 3340. 3359. 3370.
 3569. 3584. 3667. 3671. 3768. 3793. 3806.
 3813. 3920. 3958. 4003. 4009. 4116. 4163.
 4213. 4259. 4288. 4386. 4487. 4504. 4539.
 4557. 4618. 4625. 4674. 4819. 4909. 4910.
 4980. 5005. 5064. 5077. 5168. 5169. 5212.
 5252. 5398. 5415. 5472. 5494. 5539. 5589.
 5612. 5662. 5731. 5751. 5779. 5824. 5857.
 5974. 6050. 6149. 6152. 6155. 6198. 6203.
 6242. 6412. 6420. 6454. 6460. 6559. 6612.
 6725. 6781. 6935. 6976. 6997. 7032. 7049.
 7073. 7164. 7188. 7255. 7268. 7327. 7335.
 7434. 7456. 7514. 7543. 7566. 7567. 7649.
 7686. 7734. 7810. 7888. 7952. 7970. 8056.
 8097. 8152. 8174. 8201. 8264. 8278. 8427.
 8593. 8619. 8709. 8762. 8770. 8776. 8791.
 8809. 8894. 8947. 9042. 9056. 9115. 9152.
 9191. 9308. 9392. 9395. 9422. 9425. 9429.
 9484. 9470. 9507. 9660. 9721. 9748. 9751.
 9766. 9772. 9817. 9906. 9914. 9963. 10016.
 10070. 10136. 10204. 10355. 10358. 10384.
 10460. 10470. 10486. 10546. 10584. 10755.
 10801. 11206. 11262. 11323. 11376. 11444.
 11532. 11617. 11701. 11728. 11734. 11770.
 11851. 11856. 11915. 12002. 12018. 12028.
 12044. 12051. 12088. 12133. 12147. 12241.
 12303. 12330. 12380. 12452. 12488. 12578.
 12579. 12628 = 240 Std. je je 200 Uhr. Rour. = 48000 Uhr. Rour.

im ganzen = 83500 Uhr. Rour.

Die Einlösung der ausgelosten Schuldverschreibungen erfolgt vom 1. Juli 1907 ab bei der Großherzoglichen Renterei zu Schwerin, sowie bei der Vereinsbank in Hamburg, der Rostocker Bank in Rostock und dem Bankhaus A. H. Heymann & Co. in Berlin.

Zugleich werden die betreffenden Inhaber darauf aufmerksam gemacht, daß von den bisher ausgelosten Schuldverschreibungen der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Eisenbahnschuld von 1870 bisher zur Einlösung nicht vorgelegt sind:

- die am 1. Juli 1900 zahlfällig gewordenen Schuldverschreibungen
Lit. C. Nr. 1962. 9936.
- die am 1. Juli 1901 zahlfällig gewordene Schuldverschreibung
Lit. C. Nr. 9002,
- die am 1. Juli 1902 zahlfällig gewordenen Schuldverschreibungen
Lit. C. Nr. 1824. 2328. 2692. 4347. 5056,
- die am 1. Juli 1903 zahlfällig gewordenen Schuldverschreibungen
Lit. C. Nr. 4327. 7901. 8943. 11306. 11307,
- die am 1. Juli 1904 zahlfällig gewordenen Schuldverschreibungen
Lit. B. Nr. 146. 377,
Lit. C. Nr. 1076. 1295. 1322. 4666. 5458. 10671. 12094,
- die am 1. Juli 1905 zahlfällig gewordenen Schuldverschreibungen
Lit. B. Nr. 1460,
Lit. C. Nr. 1498. 1523. 9057. 11849 und
- die am 1. Juli 1906 zahlfällig gewordenen Schuldverschreibungen
Lit. A. Nr. 321,
Lit. B. Nr. 461,
Lit. C. Nr. 765. 2420. 2905. 4055. 6142. 6160. 6601. 10952.
10967. 11662.

Die Beträge dieser ausgelosten, bisher zur Einlösung nicht vorgelegten Schuldverschreibungen sind seit dem Fälligkeitstermin zinsenlos hinterlegt.

Schwerin, den 3. Januar 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanzministerium.

A. von Pressentin.

(5) Bekanntmachung vom 3. Januar 1907, betreffend die in den letzten vier Jahren zahlfällig gewordenen, jedoch nicht abgehobenen Zinsen der Eisenbahnschuld vom Jahre 1870.

Nachstehend wird das Verzeichniß der in den letzten vier Jahren zahlfällig gewordenen, bisher aber nicht abgehobenen Zinscheine der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Eisenbahnschuld von 1870 bekannt gemacht:

Zinschein Nr. 7 vom 1. Juli 1903.

Lit. A. Nr. 703 = 52 M 50 Å.
Lit. C. Nr. 2089. 2504. 2542. 3701. 3703. 4362. 5500. 6375. 6377. 6387. 8993 à
10 M 50 Å.

Binschein Nr. 8 vom 2. Januar 1904.

Lit. A. Nr. 703 = 52 M 50 Ø.

Lit. C. Nr. 2089. 2542. 3701. 3703. 4362. 5500. 6375. 6377. 6387. 8993 à 10 M 50 Ø.

Binschein Nr. 9 vom 1. Juli 1904.

Lit. A. Nr. 703 = 52 M 50 Ø.

Lit. B. Nr. 586 = 26 M 25 Ø.

Lit. C. Nr. 2089. 2542. 3701. 3703. 4362. 5500. 6375. 6377. 6387. 8726. 8993. 11135. 11787. 11789 à 10 M 50 Ø.

Binschein Nr. 10 vom 2. Januar 1905.

Lit. A. Nr. 703 = 52 M 50 Ø.

Lit. C. Nr. 1119. 2089. 2542. 3701. 3703. 4362. 5500. 6375. 6377. 6387. 8993. 11552. 12244 à 10 M 50 Ø.

Binschein Nr. 11 vom 1. Juli 1905.

Lit. A. Nr. 703 = 52 M 50 Ø.

Lit. C. Nr. 1119. 2089. 2542. 3701. 3703. 4362. 5500. 6375. 6377. 6387. 8993. 10261. 12244. 12630 à 10 M 50 Ø.

Binschein Nr. 12 vom 2. Januar 1906.

Lit. A. Nr. 703 = 52 M 50 Ø.

Lit. B. Nr. 141. 886. 1555 à 26 M 25 Ø.

Lit. C. Nr. 1779. 1936. 2089. 2542. 3701. 3703. 4362. 5874. 6375. 6377. 6387. 6844. 8993. 12144. 12244. 12386. 12387. 12587 à 10 M 50 Ø.

Schwerin, den 3. Januar 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanzministerium.

A. von Preßentin.

(6) Bekanntmachung vom 9. Januar 1907, betreffend Aufhebung von Maßregeln zur Abwehr der Maul- und Klauenfechte.

Die Bekanntmachung vom 19. Oktober v. J., betreffend das Verbot des Auftriebs von Schweinen und Wiederkäuern auf Jahr- und Wochenmärkte (Regierungs-Blatt 1906, Amtliche Beilage Nr. 39), wird, soweit sie den Medizinalbezirk Rostock betrifft, und die Bekanntmachung vom 3. November v. J., betreffend Beschränkungen zwecks Abwehr der Maul- und Klauenfechte (Regierungs-Blatt 1906, Amtliche Beilage Nr. 41), überhaupt hierdurch aufgehoben.

Zugleich tritt die Bekanntmachung vom 26. November v. J. (Regierungs-Blatt 1906, Amtliche Beilage Nr. 44), soweit sie den Amtsgerichtsbezirk Röbel betrifft, außer Geltung. Schwerin, den 9. Januar 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für Medizinalangelegenheiten.

Langfeld.

(7) Bekanntmachung vom 4. Januar 1907, betreffend das Erlöschen der Geslügel-Cholera in Rostock.

Die in Rostock auf dem Grundstück Margaretenstraße Nr. 53 ausgebrochene Geslügel-Cholera ist erloschen.

Schwerin, den 4. Januar 1907.

II. Abteilung.

(1) Der Pastor Köhncke in Melz ist am 3. Adventssonntag, den 16. Dezember d. J., durch Stimmenmehrheit der Gemeinden zum Pastor in Hanstorf und Heiligenhagen erwählt und sofort in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 31. Dezember 1906.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die erledigte Bürgermeisterstelle zu Grevesmühlen dem Gerichtsassessor Dr. Philipp von Leitner zu Brüel zu verleihen geruht.

Schwerin, den 4. Januar 1907.

(3) Dem Kandidaten der Medizin Emil Österoth aus Börssum ist, nachdem derselbe am 11. v. M. die ärztliche Prüfung vor der Prüfungskommission zu Rostock bestanden hat und von den Bestimmungen über das praktische Jahr dispensiert worden ist, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.

Schwerin, den 5. Januar 1907.

(4) Der Organist August Voldt zu Voelk ist zum Standesbeamten und der Gutseinspektor Otto Kruse zu Voelk zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Voelk bestellt worden.

Schwerin, den 7. Januar 1907.

Regierungs-Blatt

für das
Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.
Amtliche Beilage.

15

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

Nr. 4.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 15. Januar 1907.

Inhalt.

I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers in den Schulen. (2) Bekanntmachung, betreffend Einrichtung einer deutschen Postanstalt in Tetuan (Marocco).

II. Abteilung. Dienst- usw. Nachrichten.

I. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 12. Januar 1907, betreffend die Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers in den Schulen.

Das unterzeichnete Ministerium nimmt hierdurch Veranlassung, auf die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 30. April 1902 (Regierungs-Blatt 1902, Amtliche Beilage Nr. 18 S. 103) hinzuweisen, wonach der Geburtstag Seiner Majestät des Kaisers in diesem Jahre am Sonnabend, den 26. d. M., in allen Schulen des Landes bei Ausfall des Unterrichts in üblicher Weise festlich zu begehen ist.

Schwerin, den 12. Januar 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für
Unterrichtsangelegenheiten.

Langfeld.

- (2) Bekanntmachung vom 11. Januar 1907, betreffend Einrichtung einer deutschen Postanstalt in Tétuan (Marocco).¹⁾

In Tétuan (Marocco) ist eine deutsche Postanstalt eingerichtet worden, deren Tätigkeit sich auf den Briefpost-, Zeitungs-, Postanweisungs- und Nachnahmedienst erstreckt.
Über die Tagen und Versendungsbedingungen geben die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Schwerin, den 11. Januar 1907.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Dehn.

II. Abteilung.

- (1) Der Postagent Karl Drenkhahn zu Nederfin ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Nederfin bestellt worden.

Schwerin, den 8. Januar 1907.

- (2) Dem Kandidaten der Medizin Constantin Schanz aus Gassel ist, nachdem derselbe am 11. August 1905 die ärztliche Prüfung vor der Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden hat und von den Bestimmungen über das praktische Jahr teilweise dispensiert worden ist, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom heutigen Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.

Schwerin, den 9. Januar 1907.

Regierungs-Blatt

für das
Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.
 Amtliche Beilage.

Nr. 5.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 16. Januar 1907.

Inhalt.

- I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Gestaltung von Tanzmusik usw. am 27. Januar d. J.
 II. Abteilung. Dienst- usw. Nachrichten.

I. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 15. Januar 1907, betreffend die Gestaltung von Tanzmusik usw. am 27. Januar d. J.

Zur Feier des Geburtstags Seiner Majestät des Deutschen Kaisers sollen Allerhöchster Bestimmung gemäß Tanzmärsche, Wölle und ähnliche Lustbarkeiten — unter Vorbehalt der für öffentliche Tanzvergnügungen nötigen obrigkeitslichen Erlaubnis — am Sonntag, den 27. Januar d. J., bis 2 Uhr nachts gestaltet sein.

Schwerin, den 15. Januar 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für
 geistliche Angelegenheiten.

Langfeld.

II. Abteilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die Postassistenten Karl Fehse und Wilhelm Kühler als solche etatmäßig zum 1. d. Ms. anzustellen geruht.
Schwerin, den 2. Januar 1907.

(2) Der Gutspächter Leopold von Bleffen zu Friedrichsdorf ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Dreveskirchen bestellt worden.
Schwerin, den 12. Januar 1907.

Regierungs-Blatt

für das
Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.
Amtliche Beilage.

M 6.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 22. Januar 1907.

Inhalt.

- I. Abteilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die bevorstehende Reichstagswahl. (2) Bekanntmachung, betreffend die mißbräuchliche Verwendung von zur Aufnahme von Nahrungs- und Genussmitteln bestimmten Flaschen. (3) Bekanntmachung, betreffend die Einführung eines neuen Hebammen-Lehrbuches. (4) Bekanntmachung, betreffend Zulassung des städtischen Schlachthauses zu Ludwigslust für die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn.

- II. Abteilung.** Dienst- usw. Nachrichten.

I. Abteilung.

- (1) Bekanntmachung vom 21. Januar 1907, betreffend die bevorstehende Reichstagswahl.

Nach den Reichstagswahlen im Jahre 1903 sind vielfach Strafverfolgungen wegen Wahlfälschung bei Personen durchgeführt worden, die unter falschem Namen oder mehrfach in verschiedenen Wahlbezirken gewählt hatten.

Im Hinblick auf diese Vorocommisse macht das unterzeichnete Ministerium darauf aufmerksam, daß die Wahlvorsteher berechtigt sind, von den zur Wahl erscheinenden Personen bei Zweifel über ihre Identität eine Legitimation zu verlangen, sowie erscheinende Wähler, die neu zugezogen sind, oder von denen sonst anzunehmen ist, daß sie auch anderwärts in die Wählerliste eingetragen sind, in geeigneter Weise darauf aufmerksam zu machen, daß jeder Mann nur in einem Wahlbezirk und bei der Haupt- und bei der Stichwahl je nur einmal wählen darf.

Schwerin, den 21. Januar 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow.

(2) Bekanntmachung vom 15. Januar 1907, betreffend die mißbräuchliche Verwendung von zur Aufnahme von Nahrungs- und Genussmitteln bestimmten Flaschen.

Die mißbräuchliche Verwendung von Bier-, Mineralwasser- usw. Flaschen durch Auffüllung derselben mit giftigen Flüssigkeiten hat in den letzten Jahren vielfach zu verhängnisvollen Verwechslungen und infolge davon zu schweren Gesundheitsschädigungen geführt.

Das unterzeichnete Ministerium nimmt hieraus Veranlassung, die Vorschrift in § 15 der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Giften, vom 13. April 1895 (Regierungs-Blatt 1895 Nr. 14), wonach es verboten ist,

„Gifte in Trink- oder Kochgeschäften oder in solchen Flaschen oder Krügen abzugeben, deren Form oder Bezeichnung die Gefahr einer Verwechslung des Inhalts mit Nahrungs- oder Genussmitteln herbeizuführen geeignet ist“

hierdurch in Erinnerung zu bringen sowie die Ortspolizeibehörden aufzufordern, die Beachtung der gedachten Vorschrift in ihrem Bezirk aus Sorgfältigkeit zu überwachen und bei Zu widerhandlungen gegen dieselbe das Strafverfahren auf Grund des § 22 der Verordnung einzuleiten oder zu veranlassen.

Schwerin, den 15. Januar 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für Medizinalangelegenheiten.

Langfeld.

(3) Bekanntmachung vom 16. Januar 1907, betreffend die Einführung eines neuen Hebammen-Lehrbuchs.

An Stelle des durch die Bekanntmachung des unterzeichneten Ministeriums vom 13. Juni 1885 (Regierungs-Blatt 1885, Amtliche Beilage Nr. 18, Seite 126) vorgeschriebenen Sachsischen Lehrbuchs der Hebammenkunst wird hierdurch

das im Auftrage des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten herausgegebene Hebammen-Lehrbuch (Berlin, Verlag von Julius Springer, 1904)

mit der Maßgabe einzuführen, daß es den bereits ausgebildeten Hebammen freistehen soll, in ihrer Berufstätigkeit s.ü. jener nach den Vorschriften des Sachsischen Lehrbuchs zu richten.

Schwerin, den 16. Januar 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für Medizinalangelegenheiten.

Langfeld.

- (4) Bekanntmachung vom 16. Januar 1907, betreffend Zulassung des städtischen Schlachthaus zu Ludwigslust für die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn.

Zu den Schlachthäusern, welche für die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn zugelassen sind (Bekanntmachung vom 25. Mai v. J.; Regierungs-Blatt 1906, Amtliche Beilage Nr. 23 und 27), gehört auch das städtische Schlachthaus zu Ludwigslust.

Schwerin, den 16. Januar 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für Medizinalangelegenheiten.

Langfeld.

II. Abteilung.

- (1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Rentner Burmeister zu Malchin und dem Böttchermeister Kummerow zu Grefesmühlen die Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger“ in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 11. Januar 1907.

- (2) Der Rats herr Karl Döbbecke zu Boizenburg ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Boizenburg bestellt worden.

Schwerin, den 12. Januar 1907.

- (3) An Stelle des Ministerialrats Dr. Stegemann ist der Ministerialrat Walter zum dritten Mitgliede der Kommission für das Vereinswesen und zu dessen Stellvertreter der Ministerialrat Melz bestellt worden.

Schwerin, den 14. Januar 1907.

- (4) Der Kandidat der Theologie Hager in Lüburg ist zum 1. Januar d. J. zum Rektor an der Stadtschule in Tessin Alerhöft berufen worden.

Schwerin, den 14. Januar 1907.

- (5) Nach Verleihung des silbernen Kreuzes des Fürstlich Bulgarischen Militär-Verdienstordens an den Wachtmeister Dewitz in der Landessgendarmerie haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog dem Genannten die nachgesuchte Erlaubnis zur Anlegung dieses Ehrenzeichens zu erteilen geruht.

Schwerin, den 14. Januar 1907.

- (6) Dem Kandidaten der Medizin Rudolf Hirt aus Mannheim ist, nachdem derselbe am 24. Juli 1906 die ärztliche Prüfung vor der Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden hat und von den Bestimmungen über das praktische Jahr teilweise dispensiert worden ist, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom heutigen Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.

Schwerin, den 15. Januar 1907.

- (7) Der Pastor Kittel in Riehl ist auch zum Pastor an der Kirche und Gemeinde in Dobbin bestellt und am 1. Sonntag nach Epiphanias, den 13. d. Mts., in dies Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 15. Januar 1907.

- (8) Der Kommerzienrat Bernhard Bauch hieselbst ist zum Königlich Niederländischen Konsul für das Gebiet des hierigen Großherzogtums ernannt und in dieser Eigenschaft Landesherrlich anerkannt worden.

Schwerin, den 17. Januar 1907.

- (9) Dem Kandidaten der Medizin Walther Neumann aus Waldenburg i. S. ist, nachdem derselbe am 11. v. Mts. die ärztliche Prüfung vor der Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden hat und von den Bestimmungen über das praktische Jahr dispensiert worden ist, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.

Schwerin, den 17. Januar 1907.

- (10) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Landwirt Albert Lütken heute den Lehn- und Homagial-Eid wegen des auf ihn vererbten Lehnsguts Louisenhof, Amts Lüb., mit der allodialen Pertinenz Heimershagen, Amts Goldberg, abgeleistet.

Schwerin, den 17. Januar 1907.

- (11) Vor dem Justiz-Ministerium haben heute der Landwirt Enrique Gildemeister den Homagialeid wegen des käuflich von ihm erworbenen Allodialgutes Dummerstorf, Amts Ribnitz, durch einen Vertreter und der Landwirt Walter Duwe den Homagialeid wegen des käuflich von ihm erworbenen Allodialgutes Bely, Amts Güstrow, durch einen Vertreter abgeleistet.

Schwerin, den 17. Januar 1907.

Regierungs-Blatt

für das
Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

28

Nr. 7.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 23. Januar 1907.

Inhalt.

I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die im Juli 1907 stattfindende wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung). (2) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche.

I. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 19. Januar 1907, betreffend die im Juli 1907 stattfindende wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung).

Auf Grund des § 2 Absatz 2 der Verordnung vom 7. März 1905, betreffend die wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung) — Regierungs-Blatt 1905 Nr. 9 — wird der Termin für die nächste Prüfung hierdurch auf Anfang Juli 1907 bestimmt. Gefüche um Zulassung sind spätestens bis zum 14. Februar d. J. an das unterzeichnete Ministerium zu richten.

Dem Gefüche sind anzuschließen:

1. Ein selbstverfaßter Lebenslauf, in welchem der vollständige Name der Bewerberin, der Stand des Vaters, Tag und Ort der Geburt und das Religionsbekenntnis, sowie die genaue Adresse angegeben, die genossene Schul- und Seminarbildung zu bezeichnen und der Gang und Umfang der Vorbereitung für die Prüfung eingehend darzulegen sind. Nachweise über den Besuch von Vorlesungen, Übungen, wissenschaftlichen Seminaren u. a. sind beizufügen.
2. Die Urkrist oder eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die Leistungsfähigkeit an höheren Mädchenschulen, sowie etwaige andere Prüfungszeugnisse.
3. Der Nachweis über die bisherige Lehrtätigkeit.
4. Ein Führungszeugnis (für die nicht im Schulamte siehenden Lehrerinnen).

Die auf Grund der eingereichten Zeugnisse zur Prüfung zugelassenen Bewerberinnen werden hieron durch das unterzeichnete Ministerium in Kenntnis gesetzt und von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zur Prüfung geladen werden.

Schwerin, den 19. Januar 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für
Unterrichtsangelegenheiten.
Langfeld.

(2) Bekanntmachung vom 19. Januar 1907, betreffend die Maul- und Klauenseuche.

I. Die Bestimmung in Absatz 2 der Bekanntmachung vom 18. Oktober v. J. (Regierungs-Blatt 1906, Amtliche Beilage Nr. 38), nach welcher im Bereich des Medizinalbezirks Gnoien die im § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes genannten Beauftragungen durch den Bezirkstierarzt vorzunehmen sind, tritt hiermit außer Kraft.

Zugleich wird die Bekanntmachung vom 19. Oktober v. J., betreffend den Ausschluß von Wiederkäuern und Schweinen von der Benutzung der Jahr- und Wochenmärkte (Regierungs-Blatt 1906, Amtliche Beilage Nr. 39) auch für die Medizinalbezirke Gnoien und Malchin (vgl. Bekanntmachung vom 9. d. M., Regierungs-Blatt 1907, Amtliche Beilage Nr. 3) aufgehoben.

Ebenso werden die Bekanntmachung vom 24. November v. J., betreffend den Amtsgerichtsbezirk Eütze als Beobachtungsbezirk, und die Bekanntmachung vom 26. November 1906, betreffend die Abhaltung von Viehmärkten usw. auch in den Medizinalbezirken Gnoien und Malchin (vgl. Bekanntmachung vom 9. d. M., Absatz 2), außer Kraft gesetzt.

II. Es sind hiernach von den seit dem 18. Oktober v. J. zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche erlassenen landespolizeilichen Anordnungen nur noch von Bestand:

1. die Bekanntmachung vom 5. November v. J., betreffend die Anzeige vom Auftreten der Maul- und Klauenseuche, und die Bekanntmachung vom 5. November v. J., betreffend die Sammelmolkereien usw. (Regierungs-Blatt 1906, Amtliche Beilage Nr. 44),
2. die Bekanntmachung vom 24. November v. J., betreffend das Treiben der Schweine usw. (Regierungs-Blatt 1906, Amtliche Beilage Nr. 44),
3. die Bekanntmachung vom 5. d. M., betreffend Schutzmaßregeln in den Amtsgerichtsbezirken Penzlin, Stavenhagen und Waren (Regierungs-Blatt 1907, Amtliche Beilage Nr. 2).

Außerdem wird hierdurch für die Amtsgerichtsbezirke Penzlin und Stavenhagen (vgl. Biffer 3 der Bekanntmachung vom 5. d. M.) die Einstellung aller Vieh- und Pferdemärkte und der öffentlichen Tierschauen sowie der Ausschluß aller Wiederkäuer, Schweine und Gänse von der Benutzung der Märkte jeglicher Art bis auf weiteres angeordnet.

Schwerin, den 19. Januar 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für
Medizinalangelegenheiten.
Langfeld.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

Nº 8.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 31. Januar 1907.

Inhalt.

- I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Wiedereröffnung der Landtags-Verhandlungen. (2) Bekanntmachung, betreffend Geländeerwerb zur Verbreiterung des Bahndamms innerhalb des Bahnhofes Pritzier. (3) Bekanntmachung, betreffend die Post- und Eisenbahnartafe des Deutschen Reichs. (4) Bekanntmachung, betreffend Eröffnung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Stöve bei Blowatz.
- II. Abteilung. Dienst- usw. Nachrichten.

I. Abteilung.

- (1) Bekanntmachung vom 25. Januar 1907, betreffend die Wiedereröffnung der Landtags-Verhandlungen.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge die Wiedereröffnung der Verhandlungen des Landtages zu Malchin auf den 18. f. Mts. festgesetzt worden ist.

Schwerin, den 25. Januar 1907.

Die Allerhöchst verordneten Großherzoglichen Landtags-Kommissarien.

C. Graf von Bassewitz-Lebeck. A. von Pressentin.

(2) Bekanntmachung vom 23. Januar 1907, betreffend Geländeerwerb zur Verbreiterung des Bahnsörpers innerhalb des Bahnhofes Pritzier!

Nach Maßgabe der Bestimmung im § 1 Abs. 2 des Enteignungsgegesetzes vom 6. Januar 1842 ist auf den Antrag des Großherzoglichen Eisenbahn-Kommissariates für die als notwendig erklärte Verbreiterung des Bahnsörpers innerhalb des Bahnhofes Pritzier an der Berlin-Hamburger Eisenbahn der Erwerb von 218 qm Gelände aus der Feldmark des Gutes Pritzier und von 194 qm Gelände aus den Pfarrtiendereien dafelbst genehmigt worden.

Schwerin, den 23. Januar 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(3) Bekanntmachung vom 28. Januar 1907, betreffend die Post- und Eisenbahnekarte des Deutschen Reichs.

Von der im Kurosureau des Reichs-Postamts neu bearbeiteten Post- und Eisenbahnekarte des Deutschen Reichs ist jetzt das Blatt XIII erschienen; dieses umfasst den größten Teil des Königreichs Sachsen, den südwestlichen Teil des Regierungsbezirks Liegnitz und den größten Teil von Böhmen.

Das Blatt kann im Wege des Buchhandels zum Preise von 2 Mf. für das unausgemalte Exemplar und 2 Mf. 25 Pf. für das Exemplar mit farbiger Angabe der Grenzen von dem Verlage, dem Berliner Lithographischen Institut von Julius Moser (Berlin W⁴⁴, Postdamer Straße 110), bezogen werden.

Schwerin, den 28. Januar 1907.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Dehn.

(4) Bekanntmachung vom 28. Januar 1907, betreffend Gründung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Stowé bei Biłowaz.

In Stowé bei Biłowaz ist eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb eröffnet worden, welche die Bezeichnung Stowé, Medzib. führt.

Schwerin, den 28. Januar 1907.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Dehn.

II. Abteilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Statthalter Sommer zu Böhlendorf die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 8. Januar 1907.

(2) Der Bürgermeister Dr. von Leitner zu Grevesmühlen ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Grevesmühlen bestellt worden.

Schwerin, den 18. Januar 1907.

(3) Der Bürgermeister Dr. jur. Philipp von Leitner zu Grevesmühlen ist heute zum Amte eines Notars zugelassen.

Schwerin, den 19. Januar 1907.

(4) An Stelle des mit Ende v. J. ausgeschiedenen Ober-Landdrost Baldt zu Güstrow ist der Amtshauptmann Mau zu Rostock wiederum zum ersten Mitgliede und Vorsitzenden der beiden Prüfungskommissionen für die theoretische und praktische Prüfung der Feldmeister berufen worden.

Schwerin, den 21. Januar 1907.

(5) Der Betriebsinspektor Karl Schwenk zu Gehlsheim ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Gehlsheim bestellt worden.

Schwerin, den 21. Januar 1907.

(6) Der Wirtschafter Johann Satow zu Pinnow ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Pinnow bestellt worden.

Schwerin, den 21. Januar 1907.

(7) Nach Verleihung

des Königlich Preußischen Roten Adlerordens 2. Klasse an den Geheimen Finanzrat Büsing hieselbst,

des Königlich Preußischen Allgemeinen Ehrenzeichens an die Oberbriefträger Möller zu Lestin und Prahl zu Hagenow und den Oberpostchäffner Schreiber zu Wismar,

der Herzoglich Anhaltischen silbernen Verdienstmedaille an den Lakaien Jacobs zu Wiligrad,

der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Ehrenmedaille in Silber an den Lakaien Ulrich,

des Offizierkreyses des Fürstlich Bulgarischen St. Alexanderordens an den Forstmeister von Bassewitz hieselbst,

des Ritterkreuses derselben Ordens an den Stationsvorsteher 1. Klasse von Sengewig hieselbst,

des Ritterkreuzes des Fürstlich Bulgarischen Zivilverdienstordens an den Revierförster Guth zu Bichusen und den Stationsaufseher Oldenburg zu Wiligrad,
der Fürstlich Bulgarischen Verdienstmedaille in Silber an den Lakaien Jacobs zu Wiligrad und
derselben Medaille in Bronze mit der Krone an die Revierjäger Möhr und
Grünow zu Bichusen, sowie den Hausbuchschen Pommernsche zu Wiligrad
haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Erlaubnis zur Anlegung dieser Ordenszeichen zu erteilen geruht.

Schwerin, den 25. Januar 1907.

(8) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Postassistenten Ernst Krüger nach bestandener Postsekretärprüfung den Titel Postsekretär mit Wirkung vom 15. Dezember 1906 ab zu verleihen geruht.

Schwerin, den 26. Januar 1907.

(9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Wirtschafter Hüissen zu Karow die Medaille für Reitung aus Lebensgefahr zu verleihen geruht.

Schwerin, den 28. Januar 1907.

(10) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schullehrer Sporns zu Trams die Verdienstmedaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin, den 28. Januar 1907.

(11) Vor dem Justizministerium hat der Landwirt Hermann Sodemann heute den Lehneid wegen des läuflich von ihm erworbenen Lehnguts Lüchow Amts Gnoien abgeleistet.

Schwerin, den 17. Januar 1907.

(12) Vor dem Justiz-Ministerium haben der Dr. Wilhelm Schröder zu Poggelow und der Referendar Enno Straatmann zu Gishorn heute den Homagialeid wegen des läuflich von ihnen erworbenen Allodialgutes Schlackendorf Amts Gnoien abgeleistet.

Schwerin, den 17. Januar 1907.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

Nr. 9.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 5. Februar 1907.

Inhalt.

- I. Abteilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Durchschnittspreise von Naturalien im Jahre 1906 und in den letzten 10 Friedensjahren 1897 bis 1906.
 (2) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat Januar 1907. (3) Bekanntmachung, betreffend Ausbruch der Schafträude auf dem Hansgutspachthof Dambeck.

- II. Abteilung.** Dienst- usw. Nachrichten.

I. Abteilung.

- (1) Bekanntmachung vom 2. Februar 1907, betreffend die Durchschnittspreise von Naturalien im Jahre 1906 und in den letzten 10 Friedensjahren 1897 bis 1906.

In Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt Nr. 13) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß nach den Ermittlungen des hiesigen Magistrats die Durchschnittspreise für das Jahr 1906 betragen haben für:

1)	100 Kilogramm Weizen	17	Mart	39	Pfg.
2)	" " Roggen	15	"	52	"
3)	" " Gerste	16	"	06	"
4)	" " Hafer	15	"	87	"
5)	" " Erbhen	26	"	—	"
6)	" " Stroh	4	"	88	"
7)	" " Heu	4	"	38	"
8)	ein Raummeter Buchenholz	10	"	33	"
9)	" " Tannenholz	10	"	—	"
10)	1000 Soden Torf	5	"	—	"

Gleichzeitig wird mit Rücksicht auf die Bestimmungen in § 11 und § 19 Absatz 2 und 3 des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen bekannt gemacht, daß in den letzten zehn Friedensjahren 1897 bis 1906 einschließlich — mit Weglassung des wohlfelstens und des teuersten Jahres — der Durchschnittspreis in Schwerin als dem Hauptmarkttorte des hiesigen Großherzogtums betragen hat für:

1)	100 Kilogramm	Weizen . . .	15	Mark	99	Pfg.
2)	"	Weizengemehl	18	"	84	"
3)	"	Roggen . . .	13	"	51	"
4)	"	Roggenmehl	16	"	91	"
5)	"	Hafer . . .	13	"	57	"
6)	"	Stroh . . .	4	"	55	"
7)	"	Heu . . .	5	"	—	"

Diese Preise finden eintretendenfalls für die Zeit vom 1. April 1907 bis zum 31. März 1908 Anwendung.

Schwerin, den 2. Februar 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 4. Februar 1907, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat Januar 1907.

Die im hiesigen Großherzogtume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt Nr. 13) durch den hiesigen Magistrat

für den Monat Januar 1907

ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm	Weizen . . .	17	Mark	21	Pfg.
2)	"	Roggen . . .	15	"	53	"
3)	"	Gerste . . .	16	"	49	"
4)	"	Hafer . . .	16	"	11	"
5)	"	Erbsen . . .	26	"	—	"
6)	"	Stroh . . .	4	"	10	"
7)	"	Heu . . .	4	"	25	"
8)	ein Raummeter	Buchenholz	10	"	—	"
9)	"	Tannenholz	10	"	—	"
10)	1000 Soden	Torf . . .	5	"	—	"

Der gemäß § 9 Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Januar 1907 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Februar d. J. an Truppenteile auf dem Marsche usw. gelieferte Forage beträgt — einschließlich dieses Aufschlags — für

100 Kilogramm Hafer .	17	Marc	14	Pfg.,
" "	4	"	73	"
" "	4	"	57	"

Schwerin, den 4. Februar 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

- (3) Bekanntmachung vom 31. Januar 1907, betreffend Ausbruch der Schafräude auf dem Hausgutspachthof Dambeck.

Auf dem Hausgutspachthof Dambeck, Amts Schwerin, ist die Räude unter den Schafen ausgebrochen.

Schwerin, den 31. Januar 1907.

II. Abteilung.

- (1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Zimmermeister Ehlers zu Sternberg die Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger“ in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 25. Januar 1907.

- (2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hauptmann im Mecklenburgischen Jägerbataillon Nr. 14 von Neg das Ritterkreuz mit der Krone des Greifenordens zu verleihen geruht.

Schwerin, den 26. Januar 1907.

- (3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Ober-Postpraktikanten Johannes Richter, bisher in Dortmund, eine etatsmäßige Stelle für Bureaubeamte I. Klasse bei der hiesigen Ober-Postdirektion zu verleihen geruht.

Schwerin, den 1. Februar 1907.

- (4) Dem Kandidaten der Medizin Hinrich Horstmann aus Bremerhaven ist, nachdem derselbe am 12. Juli 1906 die ärztliche Prüfung vor der Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden hat und von den Bestimmungen über das praktische Jahr teilweise dispensiert worden ist, die Approbation als Arzt mit der Gestaltung vom heutigen Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.

Schwerin, den 1. Februar 1907.

- (5) Der Hausguts-pächter Friedrich Boedmann zu Woosten ist zum stellvertretenden Schiedsmann für die Feststellung von Wildschäden im Amtsgerichtsbezirk Goldberg bestellt worden.

Schwerin, den 2. Februar 1907.

(6) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personalveränderungen stattgefunden:

Der Hauptmann und Kompaniechef im Mecklenburgischen Jäger-Bataillon Nr. 14 Schwarz ist unter Beförderung zum überzähligen Major dem Bataillon aggregiert.

Es sind befördert:

der Oberstleutnant und Kommandeur des Mecklenburgischen Jäger-Bataillons Nr. 14 Schmundt zum Oberst,

der Leutnant im Mecklenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 90 von Seeler zum Oberleutnant,

der Oberleutnant im Mecklenburgischen Jäger-Bataillon Nr. 14 von Weyrauch zum überzähligen Hauptmann,

der Unteroffizier im 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 Graf von Brodorff-Ahlefeldt, der charakterisierte Fähnrich von Deryen und der Unteroffizier von Bülow im 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 zu Fähnrichen,

der Fähnrich im 4. Garde-Regiment zu Fuß von Massow nach Versetzung in das Mecklenburgische Feldartillerie-Regiment Nr. 60 zum Leutnant,

der Beizwachtmeister im Landwehrbezirk Rastenburg von Glasow zum Leutnant der Reserve des 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 18,

der Beizwachtmeister im Landwehrbezirk Wiesbaden Ercelius zum Leutnant der Reserve des Mecklenburgischen Feldartillerie-Regiments Nr. 60,

der Assistentarzt beim Mecklenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 90 Dr. Braeunig zum Oberarzt,

die Oberärzte der Reserve Dr. Eberhard im Landwehrbezirk Rostock und Dr. Drost im Landwehrbezirk Wismar zu Stabsärzten und

der Unterarzt der Reserve im Landwehrbezirk Waren Dr. Kleiminger zum Assistentarzt.

Der Oberst und Flügeladjutant Seiner Majestät des Kaisers und Königs, beauftragt mit der Führung der 17. Kavallerie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgischen) Freiherr Marshall ist zum Kommandeur dieser Brigade ernannt.

Der Oberst und Kommandeur des 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 17 Graf von Bredow ist mit der Führung der 33. Kavallerie-Brigade beauftragt.

Es sind versetzt:

der Oberstleutnant und Chef des Generalstabes des VII. Armeekorps Graf von Waldersee als Regimentskommandeur zum 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17,

der Oberleutnant im Mecklenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 90 von Bülow unter Beförderung zum Hauptmann als Adjutant zur 74. Infanterie-Brigade,

der Hauptmann und Kompaniechef im Mecklenburgischen Jäger-Bataillon Nr. 14 von Reg unter Beförderung zum überzähligen Major als aggregiert zum Brandenburgischen Jäger-Bataillon Nr. 3,

der Oberleutnant in der Maschinengewehr-Abteilung Nr. 8 von Knobelsdorff-Brenkenhoff unter Beförderung zum Hauptmann als Kompaniechef in das Mecklenburgische Jäger-Bataillon Nr. 14,

der Zeugleutnant beim Artilleriedepot in Schwerin Braun zur Artilleriewerkstatt in Straßburg i. E.

der Beugfeldweibel bei der 3. Artilleriedepot-Direktion Steinert unter Beförderung zum
Zeugleutnant zum Artilleriedepot in Schwerin,
der Oberarzt beim Mecklenburgischen Grenadier-Regiment Nr. 89 Dr. Goeße zum
Telegraphen-Bataillon Nr. 1.

Der Abschied ist bewilligt:

dem Hauptmann der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots im Landwehrbezirk Schwerin
Faull und dem Oberleutnant der Reserve des Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89
Peters, beiden mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Armee-Uniform,
dem Leutnant der Landwehr-Jäger 2. Aufgebots im Landwehrbezirk Waren Harms und
dem Leutnant der Landwehr-Feldartillerie 2. Aufgebots im Landwehrbezirk Neustrelitz Thilo.
Schwerin, den 30. Januar 1907.

Regierungs-Blatt

für das
Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

Nr. 10.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 9. Februar 1907.

Inhalt.

- I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Geländeerwerb zum Ausbau der Blockstelle Bibow zur Militärkreuzungsstation. (2) Bekanntmachung, betreffend die Gegenden bezw. Länder, in welchen die ägyptische Augenkrankheit heimisch ist. (3) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche.
- II. Abteilung. Dienst- usw. Nachrichten.

I. Abteilung.

- (1) Bekanntmachung vom 4. Februar 1907, betreffend Geländeerwerb zum Ausbau der Blockstelle Bibow zur Militärkreuzungsstation.

Nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes vom 29. März 1845, § 1 Absatz 2, ist auf den Antrag der Großherzoglichen General-Eisenbahn-Direktion für den als notwendig erkannten Ausbau der Blockstelle Bibow zur Militärkreuzungsstation der Erwerb von rund 1700 qm Gelände aus der Feldmark des Gutes Bibow genehmigt worden.

Die zu erwerbenden Flächen liegen südlich der Eisenbahn von Lübeck nach Straßburg zwischen den Bahnhöfen 72,6 und 73,2.

Schwerin, den 4. Februar 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 4. Februar 1907, betreffend die Gegenden bezw. Länder, in welchen die ägyptische Augenkrankheit heimisch ist.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 23. Juni 1900 über die Verhütung der Einfleppung der ägyptischen Augenkrankheit macht das unterzeichnete Ministerium hierdurch bekannt, daß die ägyptische Augenkrankheit

1. innerhalb des Deutschen Reichs:
 - in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen und Posen der Preußischen Monarchie;
2. im Ausland:
 - in den Russischen Ostsee-Provinzen und in Russisch-Polen;
 - in den Ländern Böhmen, Mähren, Galizien und Ungarn der Österreichisch-Ungarischen Monarchie;
 - in Belgien;
 - in Rumänien;
 - in Italien;
 - in Spanien;
 - in der Türkei;
 - in Griechenland

heimisch ist.

Schwerin, den 4. Februar 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für
Medizinalangelegenheiten.

Langfeld.

(3) Bekanntmachung vom 5. Februar 1907, betreffend die Maul- und Klauenseuche.

Die Bekanntmachung vom 5. Januar d. Js., betreffend Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche (Regierungs-Blatt 1907 Amtliche Beilage Nr. 2), und die Bestimmung in Ziffer II Abzug 2 der Bekanntmachung vom 19. Januar d. Js., betreffend die Maul- und Klauenseuche (Regierungs-Blatt 1907 Amtliche Beilage Nr. 7), treten hiermit außer Geltung.

Es bleiben jedoch bis auf weiteres in den Amtsgerichtsbezirken Stavenhagen, Penzlin und Waren Wiederkäuer und Schweine von der Benutzung solcher Jahr- und Wochenmärkte ausgeschlossen, welche nicht ortspolizeilich durch einen Tierarzt beaufsichtigt werden.

Schwerin, den 5. Februar 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für
Medizinalangelegenheiten.

Langfeld.

II. Abteilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Statthalter Krüger zu Röbel die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 1. Februar 1907.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Referendar Otto Heinrich Kolbow aus Schwerin als Amtsassessor mit dem Stimmrecht in Polizeisachen in der Domänenverwaltung anzunehmen geruht, und ist derselbe zunächst dem Großherzoglichen Amte Dömitz zu Rostock zugewiesen worden.

Schwerin, den 4. Februar 1907.

(3) Dem Kandidaten der Medizin Carl Wellmann aus Magdeburg ist, nachdem derselbe am 16. Januar 1906 die ärztliche Prüfung vor der Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden und den Bestimmungen über das praktische Jahr mit dem 28. v. M. entsprochen hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom legibezzeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.

Schwerin, den 4. Februar 1907.

(4) Der Kaufmann August Gords zu Rostock ist an Stelle des Vizekonsuls Walter Radatz wiederum zum Königlich Portugiesischen Vizekonsul dasselbst ernannt und in solcher Eigenschaft Landesherrlich anerkannt worden.

Schwerin, den 8. Februar 1907.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

Nr. 11.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 13. Februar 1907.

Inhalt.

- I. Abteilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend Einberufung des Reichstags. (2) Bekanntmachung, betreffend Freigabe der Nebenchaussee Bobitz—Gr. Kranlow—Petersdorf für den öffentlichen Verkehr. (3) Bekanntmachung, betreffend Geländeerwerb zur Erweiterung der Gleisanlagen des Bahnhofes Martin. (4) Verzeichnis der Vorlesungen auf der Universität zu Rostock im Sommerhalbjahr 1907.
- II. Abteilung.** Dienst usw. Nachrichten.

I. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 11. Februar 1907, betreffend Einberufung des Reichstags.

Durch Kaiserliche Verordnung vom 4. d. Ms. ist der Reichstag berufen worden, am 19. Februar b. Js. in Berlin zusammenzutreten.

Schwerin, den 11. Februar 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

C. Graf von Nassauw-Levežow.

(2) Bekanntmachung vom 7. Februar 1907, betreffend Freigabe der Nebenchaussee Bobitz — Gr.-Krankow — Petersdorf für den öffentlichen Verkehr.

Die neu erbaute Nebenchaussee Bobitz — Gr.-Krankow — Petersdorf nebst Abzweigung nach Al.-Krankow ist für den öffentlichen Verkehr freigegeben.

Aufsichtsbehörde ist die Begebesichtigungsbehörde des Distrikts Grevesmühlen.
Schwerin, den 7. Februar 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

C. Graf von Basswitz-Levezow.

(3) Bekanntmachung vom 8. Februar 1907, betreffend Geländeerwerb zur Erweiterung der Gleisanlagen des Bahnhofes Marin.

Nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes vom 29. März 1845, § 1 Absatz 2, ist auf den Antrag der Großherzoglichen General-Eisenbahn-Direktion für die als notwendig erkannte Erweiterung der Gleisanlagen des Bahnhofes Marin der Erwerb von 1950 qm Gelände aus der Feldmark des Gutes Marin genehmigt worden.

Die zu erwerbende Fläche liegt südlich von Stat. 120,8 der Eisenbahn von Ludwigslust nach Neubrandenburg und östlich des Weges von Gr.-Folow nach Marin.

Schwerin, den 8. Februar 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(4) Das Verzeichnis der Vorlesungen auf der Universität zu Rostock im Sommerhalbjahr 1907 befindet sich in der Beilage.

II. Abteilung.

(1) Dem Kandidaten der Medizin Richard Krieger aus Berlin ist, nachdem derselbe am 27. Januar 1906 die ärztliche Prüfung vor der Prüfungskommission zu Rostock bestanden und den Bestimmungen über das praktische Jahr mit dem 27. v. M. entsprochen hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom seylbezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.

Schwerin, den 9. Februar 1907.

Verzeichnis der Vorlesungen,

welche an der

Universität Rostock im Sommersemester 1907
vom 15. April bis 15. August 1907 gehalten werden.

I. Übersicht der Vorlesungen nach der Ordnung der Lehrer in den Fakultäten.

In der theologischen Fakultät.

Herr Konistorialrat Professor Dr. Ludwig Schulze: 1. Prolegomena zur Dogmatik mit besonderer Rücksicht auf apologetische Grundfragen der Gegenwart, Montags bis Freitags von 11—12 Uhr; 2. Einführung in die Theologie und in das Studium der theologischen Wissenschaften, Montags, Dienstags und Mittwochs von 12—1 Uhr; 3. Neutestamentliche Christologie, Donnerstags und Freitags von 12—1 Uhr; 4. Systematische Übungen, jeden zweiten Donnerstag von 6—8 Uhr; 5. Repetitorium zur Encyclopädie, jeden zweiten Donnerstag von 6—8 Uhr.

Herr Konistorialrat Professor Dr. Karl Friedrich Noesgen: 1. Auslegung des Evangelium Marci und seiner synoptischen Parallelen, Montags bis Donnerstags von 9—10 Uhr; 2. Auslegung der Briefe an die Epheser und an die Kolosser, Freitags und Sonnabends von 9—10 Uhr; 3. Biblische Theologie des Neuen Testaments, Montags bis Freitags von 10—11 Uhr; 4. Eregetische Gesellschaft (Die eigenständlichen Gleichnisse des Lukas), Sonnabends von 10—11 Uhr.

Herr Professor Dr. Johann Friedrich Hashagen, d. J. Delan: 1. Pastoraletheologie, Montags, Mittwochs und Donnerstags von 7—8 Uhr, früh; 2. Praktische Auslegung der epistolischen Perikopen (Neue Folge), Montags und Mittwochs von 8—9 Uhr; 3. Islam, Heidentum und christliche Mission in den deutschen Kolonien, Dienstags von 7—8 Uhr, publice; 4. Leitung der Übungen im homiletisch-katechetischen Seminar, Montags von 6—8 Uhr, Sonnabends von 11—1 Uhr, publice.

- Herr Professor Dr. Wilhelm Walther: 1. Kirchengeschichte, II. Teil (Das Mittelalter), 2stündig; 2. Dogmengeschichte, II. Teil (Entstehung des protestantischen Lehrbegriffs), 4stündig; 3. Dogmengeschichtliche Übungen, 1stündig, publice, privatissime.
- Herr Professor Dr. Justus Röberle: 1. Erklärung des Propheten Jesaja, Montags, Mittwochs und Freitags von 3—4 Uhr, Dienstage von 8—9 Uhr; 2. Geschichte des Volkes Israel mit besonderer Berücksichtigung der vorherchristlichen Ausgrabungen, Dienstag und Donnerstag von 3—5 Uhr; 3. Arabisch, 2stündig; 4. Alte testamentliche Übungen, Dienstags von 6—8 Uhr.
- Herr Professor Lic. theol. Richard Grüzmacher: 1. Dogmatik, II. Teil, Mittwochs von 4—5 Uhr; Freitags und Sonnabends von 7—9 Uhr, früh; 2. Systematische Soziät (Altluutherische Dogmatik, II. Teil), Mittwochs von 8—10 Uhr, abends, privatissime und gratis.

In der juristischen Fakultät.

- Herr Professor Dr. Franz Bernhöft: 1. Einführung in die Rechtswissenschaft, 2stündig; 2. Recht der Schuldverhältnisse, Montags bis Donnerstags von 12—1 Uhr; 3. Konversatorium über Recht der Schuldverhältnisse, Freitag von 6—8 Uhr; 4. Konversatorium über Familiengericht, Mittwochs von 6—8 Uhr.
- Herr Professor Dr. Bernhard Matthiä: 1. Bürgerliches Recht, allgemeine Lehren, Montags bis Donnerstags von 11 bis 12 Uhr; 2. Bürgerliches Recht, Erbrecht, Montags bis Donnerstags von 12—1 Uhr; 3. Konversatorium über Bürgerliches Recht, allgemeine Lehren, Dienstags von 6—8 Uhr; 4. Praktikum im Bürgerlichen Recht für Anfänger mit schriftlichen Arbeiten, Montags von 6—8 Uhr.
- Herr Professor Dr. Hugo Sachse: 1. Mecklenburgisches Staats- und Verwaltungsrecht, Montags und Dienstags von 4—6 Uhr; 2. Konversatorium über Kirchen- und Erbrecht, Mittwoche von 4—6 Uhr; 3. Lesen Mecklenburgischer Staatsurkunden, (nach "Mecklenburgische Urkunden und Daten", Rostock 1900), Donnerstags von 4—6 Uhr; 4. Kanonistisches Eregetikum, Freitags von 4—6 Uhr.
- Herr Professor Dr. Karl Lehmann, d. 3. Delan: 1. Handels-, Wechsel- und Schiffahrtsrecht, Montags bis Sonnabends von 8—9 Uhr; 2. Mecklenburgisches Landesprivatrecht, Dienstags und Freitags von 7—8 Uhr, früh; 3. Konversatorium über Sachenrecht, 2stündig.
- Herr Professor Dr. Friedrich Wachensfeld: 1. Strafrecht, Montags bis Freitags von 10—11 Uhr; 2. Strafprozeßrecht, Montags bis Freitags von 11—12 Uhr; 3. Übungen im Zivilprozeß mit schriftlichen Arbeiten, Donnerstags von 6—8 Uhr.
- Herr Professor Dr. Rudolf Hübner: 1. Deutsche Rechtsgeschichte, Montags bis Donnerstags von 9—10 Uhr; 2. Grundzüge des deutschen Privatrechts, Montags bis Donnerstags von 8—9 Uhr; 3. Konversatorium über deutsche Rechtsgeschichte und deutsches Privatrecht, 2stündig.
- Herr Professor Dr. Hans Albrecht Fischer: 1. Ausgewählte Lehren der Pandekten, Montags bis Sonnabends von 9—10 Uhr; 2. System des römischen Privatrechts, Montags bis Freitags von 10—11 Uhr; 3. Gegefe des corpus juris civilis, 2stündig.

In der medizinischen Fakultät.

Herr Geh. Medizinalrat Professor Dr. Albert Thierfelder: 1. Allgemeine Pathologie und allgemeine pathologische Anatomie, I. Teil, täglich von 7—8 Uhr, früh; 2. Pathologisch-anatomischer und physiologischer Demonstrationskursus, verbunden mit Sezierungsbürgungen, Montags, Mittwochs und Freitags von 3—5 Uhr; 3. Bakteriologisch-diagnostischer Kursus, 4-stündig, hieron 2 Stunden Sonnabends von 11—1 Uhr; 4. Leitung von Arbeiten Geübterer im pathologischen Institut, täglich von 7 Uhr ab, privatissime und gratis; 5. Pathologisch-anatomischer Kursus mit einer Übungsstunde im Beschreiben von Leichenteilen, Dienstags und Donnerstags von 2½—4 Uhr und eine noch zu ver-einbarende Stunde.

Herr Professor Dr. Oskar Langendorff: 1. Physiologie, II. Teil (vegetative Funktionen), täglich von 9—10 Uhr; 2. Physiologisches Praktikum, gemeinsam mit Herrn Privatdozent Dr. Müller, Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr; 3. Über Stimme und Sprache, Mittwochs von 6—7 Uhr, publice; 4. Arbeiten für Geübtere, täglich, privatissime und gratis.

Herr Geh. Medizinalrat Professor Dr. Redo Schuchardt: 1. Psychiatrische Klinik, Montags und Donnerstags von 2½—4 Uhr; 2. Gerichtliche Psychiatrie mit Demonstrationen, Dienstags von 3—5 Uhr für Mediziner und Juristen; 3. Arbeiten im Laboratorium der Klinik, täglich, privatissime und gratis; 4. Poliklinik für Nerven- und Gemütskranken, Dienstags und Freitags von 12½—1½ Uhr, gratis; 5. Die Rechts- und Gesetzes-kunde des Arztes, 2-stündig. — Gerichtsaristisches Praktikum. — Zeit nach Verabredung.

Herr Professor Dr. Dietrich Barfurth, Kaiserlich Russischer Staatsrat a. D.: 1. Systematische Anatomie, II. Teil (Gefäße, Nervensystem, Sinnesorgane), täglich von 11 bis 12 Uhr; 2. Mikroskopischer Kursus der allgemeinen und speziellen Histologie (mit Herrn Dr. Martini), täglich von 10—11 Uhr; 3. Entwicklungsgeschichte des Menschen, Montags, Mittwochs und Freitags von 8—9 Uhr; 4. Selbständige Arbeiten für Vor-geschrittenere, privatissime und gratis.

Herr Professor Dr. med. et jur. Rudolf Robert, Kaiserlich Russischer Staatsrat a. D., b. J. Rektor: 1. Die wichtigsten Kapitel der prälativen und gerichtlichen Toxikologie mit Demonstrationen für Mediziner und Pharmazeuten, Montags und Mittwochs von 4 bis 5 Uhr; 2. Pharmacognosie mit Demonstrationen, unter Berücksichtigung der deutsch-colonialen Rohprodukte, Montags bis Freitags von 9—10 Uhr; 3. Bäder- und Kur-ortkunde, Mittwochs von 5—6 Uhr; 4. Übungen in physiologisch-chemischen und gerichtlich-chemischen Untersuchungen, täglich von 9—1 Uhr und von 3—6 Uhr, privatissime.

Herr Professor Dr. Friedrich Martius: 1. Medizinische Klinik, täglich von 10½—12 Uhr, Sonnabends von 10—11 Uhr; 2. Medizinische Poliklinik, täglich; Krankenbesprechung und Vorstellung: Mittwochs von 6—7 Uhr und Sonnabends von 11—12 Uhr; 3. Die Entwicklung der modernen Medizin, Fortsetzung, Infektionskrankheiten, Donnerstags von 6—7 Uhr, publice.

Herr Professor Dr. Ludwig Pfeiffer: 1. Vorträge über Hygiene mit Exkursionen, Dienstags, Mittwochs und Freitags von 6—7 Uhr; 2. Kursus der hygienischen, einschließlich der bakteriologischen Untersuchungsmethoden, zweimal, 2-stündig; 3. Impfkursus mit Be-sprechung der Geschichte und Entwicklung des Impfverfahrens, Dienstags von 5—6 Uhr; 4. Kursus der Sterilisationsverfahren für Pharmazeuten von 14-tägiger Dauer, täglich 2-stündig; 5. Praktische Übungen im Hygienischen Institute, täglich, mit Ausnahme von Sonnabend, von 9—1 Uhr und von 3—7 Uhr, privatissime und gratis; 6. Die wichtigsten Tropenkrankheiten, 1-stündig, publice.

- Herr Professor Dr. Otto Rörner: 1. Klinik der Ohren-, Nasen- und Kehlkopfkrankheiten für Vorgeschriftenere, Dienstags und Sonnabends von 12—1 Uhr; 2. Kursus der Otoskopie, Rhinoskopie und Laryngoskopie, Montags, Donnerstags und Freitags von 7—8 Uhr, abends.
- Herr Professor Dr. Wilhelm Müller: 1. Chirurgische Klinik, täglich, außer Sonnabends, von 9—10½ Uhr; 2. Chirurgischer Operationskursus in Gemeinschaft mit Professor Dr. Ehrich, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 5—7 Uhr; 3. Praktischer Kursus der Antiseptik, in Gemeinschaft mit Dr. Becker, Sonnabends von 9—10 Uhr.
- Herr Professor Dr. Albert Peters, d. J. Delan: 1. Augenärztliche Klinik, Montags, Mittwochs und Freitags von 12—1½ Uhr; 2. Augenärztliches Praktikum (Augenspiegeln, Funktionsprüfung), Dienstags und Donnerstags von 4—5 Uhr; 3. Arbeiten im Laboratorium der Klinik, täglich, privatissime und gratis.
- Herr Professor Dr. Otto Sarwey: 1. Geburtshilflich-gynäkologische Klinik, Montags bis Freitags von 8—9 Uhr; 2. Geburtshilfliche Operationslehre mit praktischen Übungen am Phantom, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 7—8 Uhr, früh.
-
- Herr Professor Dr. Maximilian Wolters: 1. Klinik der Haut- und Geschlechtskrankheiten Dienstags und Donnerstags von 12—1 Uhr; 2. Pathologie und Therapie der Gonorrhoe, Mittwochs von 5—6 Uhr.
-
- Herr Professor Dr. Theodor Gies: 1. Kursus der chirurgischen Diagnose und Therapie, Montags, Mittwochs und Freitags von 12—2 Uhr; 2. Verbandskursus, Dienstags von 4—5 Uhr.
- Herr Professor Dr. Friedrich Reinke: Knochen- und Bänderlehre, Montags, Mittwochs und Freitags von 9—10 Uhr.
-
- Herr Privatdozent Professor Dr. Ulrich Scheven: 1. Allgemeine Psychiatrie, Mittwochs von 4—5 Uhr; 2. Die feinere Anatomie und allgemeine Pathologie des Zentralnervensystems, 1½stündig, privatissime und gratis; 3. Neurologische und psychiatrische Untersuchungsmethoden mit praktischen Übungen, 1stündig.
- Herr Privatdozent Professor Dr. Ernst Ehrich: 1. Chirurgische Poliklinik, Sonnabends von 12—2 Uhr; 2. Chirurgischer Operationskursus, gemeinsam mit Herrn Professor Dr. Müller, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 5—7 Uhr; 3. Anleitung zur Begutachtung Unfallverletzter von 1—2 Uhr, an einem noch zu bestimmenden Tag.
- Herr Privatdozent Professor Dr. Otto Büttner: 1. Gynäkologie, Dienstags und Mittwochs von 7—8 Uhr, abends; Freitags von 5—6 Uhr, abends; 2. Geburtshilflicher Untersuchungskursus mit Touchierübungen, 2stündig.
- Herr Privatdozent Dr. Adolf Rühn: Allgemeine Diagnostik und Therapie, mit praktischen Übungen und Demonstrationen, 1stündig.
- Herr Privatdozent Dr. Johannes Müller: 1. Allgemeine Physiologie, Dienstags und Freitags von 6—7 Uhr oder zu passenden Stunden; 2. Physiologisches Praktikum, gemeinsam mit Herrn Professor Langendorff, Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr.

- Herr Privatdozent Dr. Hermann Brüning: 1. Klinik und Poliklinik der Kinderkrankheiten, Mittwochs und Sonnabends von 2—3 Uhr; 2. Distriktpolispoliklinik für frische Kinder (je nach Material), gratis; 3. Die Therapie im Kindesalter, 1stündig, gratis.
- Herr Privatdozent Dr. Joseph Meinerb: 1. Kursus der Perkussion und Auskultation, Dienstags und Freitags von 5—6 Uhr; 2. Kursus der klinisch wichtigen chemischen und mikroskopischen Untersuchungsmethoden (Untersuchung von Harn, Sputum, Faeces, Mageninhalt, Blut), Montags und Donnerstags von 5—6 Uhr.
- Herr Privatdozent Dr. Hans Winterstein: 1. Die Mechanik des menschlichen Bewegungsapparates, 1stündig; 2. Vergleichende Physiologie der Bewegung, 1stündig, publice.
- Herr Privatdozent Dr. Paul Erdmann: Kursus der normalen und pathologischen Anatomie des Auges, 1stündig, gratis.

In der philosophischen Fakultät.

- Herr Professor Dr. Eugen Geinitz: 1. Geologie, Montags, Dienstags und Mittwochs von 7—8 und von 9—10 Uhr; 2. Mineralogisch-geologisches Praktikum, Dienstag von 2—5 und Mittwochs von 10—11 Uhr; 3. Geologische Excursionen.
- Herr Professor Dr. Paul Falkenberg: 1. Allgemeine Botanik, Montags bis Freitags von 12—1 Uhr; 2. Übungen im Bestimmen von Blütenpflanzen mit Besprechung der wichtigsten Familien, Dienstags von 5—7 Uhr; 3. mikroskopische Kurse: a) für Anfänger, allgemeine Anatomie, Sonnabends von 9—11 Uhr; b) für Vorgeschrifte, Untersuchung von Drogen, Donnerstags von 5—7 Uhr.
- Herr Professor Dr. Otto Staude, Kaiserlich Russischer Staatsrat a. D.: 1. Analytische Geometrie der Ebene, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr; 2. Algebra, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 12—1 Uhr; 3. Mathematisches Seminar, Mittwochs von 11—1 Uhr, privatissime und gratis.
- Herr Professor Dr. August Michaelis: 1. Anorganische Chemie, Montags bis Freitags von 10—11 Uhr; 2. Chemische Übungen im Laboratorium: a) Großes Praktikum, Montags bis Freitags von 9—6 Uhr; b) Kleines Praktikum, Montags, Mittwochs und Freitags von 3—6 Uhr; c) Übungen für Mediziner, Dienstags und Donnerstags von 3—5 Uhr; d) Übungen für Nahrungsmittelchemiker, Sonnabends von 8—1 Uhr.
- Herr Professor Dr. Wolfgang Golther: 1. Geschichte der deutschen Sprache (historische deutsche Grammatik), Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9—10 Uhr; 2. Schillers Leben und Werke, Mittwochs und Sonnabends von 9—10 Uhr; 3. Deutsch-philologisches Seminar, Frühmittelhochdeutsche Texte, Mittwochs und Sonnabends von 8—9 Uhr, privatissime und gratis.
- Herr Professor Dr. Oswald Seeliger: 1. Bezugung im Tierreich, Dienstags und Donnerstags von 11—12 Uhr; 2. Vergleichende Anatomie der Sinnesorgane, Freitags von 11—12 Uhr; 3. Kleines zoologisches Praktikum für Mediziner und Anfänger, Mittwochs von 2—6 Uhr; 4. Großes zoologisches Praktikum für Geübtere, täglich, Sonnabends ausgenommen, von 8—6 Uhr; 3. und 4. in Verbindung mit Herrn Professor Bill.
- Herr Professor Dr. Franz Erhardt: 1. Ethik, Mittwochs und Freitags von 4—5 Uhr; 2. Geschichte der neueren Philosophie vor Kant, Montags, Dienstags und Donnerstags von 4—5 Uhr; 3. Leben und Lehre Schopenhauers, Mittwochs und Freitags von 5—6 Uhr; 4. Übungen über Kants Kritik der Urteilskraft, Mittwochs von 6—7 Uhr.

- Herr Professor Dr. Richard Ehrenberg: 1. Allgemeine Wirtschaftslehre, Montags bis Freitags von 9—10 Uhr; 2. Finanzwissenschaft, Montags bis Freitags von 8—9 Uhr; 3. Übungen im staatswissenschaftlichen Seminar, Montags von 3—5 Uhr, privatissime.
- Herr Professor Dr. Otto Kern, d. J. Delan: 1. Griechische Heldenage mit einer Einleitung über die griechischen und lateinischen Mythographen, Montags, Dienstags und Donnerstags von 10—11 Uhr; 2. Platons Leben und Werke mit einer Einleitung über die Vorherkriser, Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 10—11 Uhr; 3. Klassisch-philologisches Seminar: I. Kurs: Besprechung der eingereichten Arbeiten, II. Kurs: Interpretation des homerischen Demeterhymnus, Dienstags von 6—8 Uhr, privatissime und gratis.
- Herr Professor Dr. Hermann Bloch: 1. Allgemeine Geschichte des Mittelalters bis zum Ausgange der Karolinger, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr; 2. Entwicklung der deutschen Territorien (mit besonderer Rücksicht auf Norddeutschland), Mittwochs von 11—1 Uhr; 3. Übungen im historischen Seminar: a) für Anfänger, Montags von 6—8 Uhr; b) für Vorgelehrte, Sonnabends von 11—1 Uhr.
- Herr Professor Dr. Rudolf Jenker: 1. Historische Grammatik der französischen Sprache I: Lautlehre, mit besonderer Berücksichtigung des Vulgärlateins, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9 Uhr; 2. Einführung in das Studium der provenzalischen Sprache und Literatur, Mittwochs von 10—12 Uhr; 3. Romanisches Seminar: Chanson de Roland. Donnerstags von 5—7 Uhr.
- Herr Professor Dr. Heinrich Lüders: 1. Einleitung in die vergleichende indogermanische Sprachwissenschaft, Dienstags und Freitags von 12—1 Uhr; 2. Sanskritgrammatik für Anfänger, 3 stündig; 3. Śūdraka's Mrchakatika, 3 stündig; 4. Sprachwissenschaftliche Übungen, 1 stündig, privatissime und gratis.
- Herr Professor Dr. Konrad Dieterici: 1. Experimentalphysik I. Teil, Mechanik, Akustik, Wärme, Montags bis Freitags von 8—9 Uhr; 2. Physikalisches Praktikum für Mediziner und Pharmazeuten, Montags von 3—7 Uhr; 3. Physikalisches Praktikum für Mathematiker und Naturwissenschaftler, Dienstags und Mittwochs von 3—7 Uhr; 4. Physikalisches Praktikum für Geübtere, ganzjährig, täglich; 5. Physikalisches Seminar, Sonnabends von 11—1 Uhr, privatissime und gratis.
- Herr Professor Dr. Reinhold Heinrich, Geh. Ökonomierat: Großes agrikulturchemisches Praktikum, täglich von 8—4 Uhr.
- Herr Professor Dr. Felix Lindner: 1. Ausgewählte Kapitel aus der englischen Grammatik, Dienstags und Freitags von 7—8 Uhr; 2. Shakespeare's Tempest. Montags und Donnerstags von 7—8 Uhr; 3. Englischer Kurs für Anfänger, 2 stündig; 4. Englischer Kurs für Vorgelehrte (Lektüre, Sprechen), 2 stündig; 5. Englisches Seminar: Elene, Mittwochs und Sonnabends von 7—8 Uhr, privatissime und gratis.
- Herr Professor Dr. Ludwig Will: 1. Naturgeschichte der wirbellosen Tiere, Dienstags, Donnerstags und Freitag von 3—4 Uhr; 2. Naturgedichte der Säugetiere, mit besonderer Berücksichtigung der in Deutschland und den Kolonien vorkommenden Formen, Montags von 3—4 Uhr; 3. In Verbindung mit Herrn Professor Seeliger: a) Zoologisches Praktikum für Geübtere, täglich, Sonnabend ausgenommen, von 8—6 Uhr; b) Zoologisches Praktikum für Anfänger und Mediziner, Mittwochs von 2—6 Uhr.

Herr Professor Dr. Richard Stoermer: 1. Aromatische Verbindungen (organische Chemie) II. Teil, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 12—1 Uhr (ev. zu einer andern Stunde); 2. Massanalyse, Mittwochs von 5—6 Uhr; 3. Repetitorium der aliphatischen Reihe, Montags und Donnerstags von 6—7 Uhr.

Herr Professor Dr. Otto Plasberg: 1. Erklärung des Lucretius mit einer Einleitung über Epikur und die epikureische Literatur, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9 Uhr; 2. Griechische und lateinische stilistische und metrische Übungen, Mittwoche von 7—9 Uhr, privatissime und gratis; 3. Klassisch-philologisches Seminar: I. Kurs: Interpretation von Cicero de legibus, Buch I, und Besprechung der eingereichten Arbeiten, Freitags von 6—8 Uhr, privatissime und gratis; III. Kurs: Lektüre aus Ovids Fasti, Montags von 5—6 Uhr, privatissime und gratis.

Herr Professor Dr. Walter Kolbe: 1. Geschichte der römischen Kaiserzeit, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 7—8 Uhr; 2. Einleitung in die lateinische Epigraphik (für Anfänger), Mittwoch von 6—8 Uhr; 3. Seminar für alte Geschichte: Pseudo-Xenophon *Ἀργαντεύοντες*, Donnerstag von 6—8 Uhr, privatissime und gratis.

Herr Professor Dr. Karl Wazinger: 1. Topographie von Athen, Montags und Donnerstags von 12—1 Uhr; 2. Geschichte der griechischen Vasenmalerei, Mittwochs und Sonnabends von 12—1 Uhr; 3. Archäologische Übungen, 2 stündig, privatissime und gratis.

Herr Professor Dr. Max Friederichsen: 1. Länderkunde von Nordamerika, 3 stündig; 2. Allgemeine Erdkunde, II. Teil: Die Luftküste. Das Meer, 2 stündig; 3. Die deutschen Kolonien, unter Vorführung von Projektionsbildern und mit Demonstrationen im ethnographischen Museum, 1 stündig, publice, für Hörer aller Fakultäten; 4. Geographisches Seminar: Anleitung zu geographischen Aufnahmen auf Reisen mit Hilfe einfacher Instrumente (Routenaufnahmen usw.), 2 stündig, privatissime und gratis; 5. Geographisches Colloquium für Vorgesetzte, 14 tägig, 1½ stündig, privatissime und gratis.

Herr Privatdozent Professor Dr. Gottfried Rümmell: 1. Elektrochemie, Dienstag und Freitags von 11—12 Uhr; 2. Atomlehre, Donnerstags von 9—10 Uhr; 3. Kleines elektrochemisches Praktikum, Sonnabends von 8—12 Uhr; 4. Elektrochemische Analysen und Präparate, Mittwochs von 8—11 Uhr; 5. Physikalisch-chemisches Vollpraktikum (Zeitung selbständiger Arbeiten), täglich von 9—6 Uhr, privatissime.

Herr Privatdozent Professor Dr. Franz Kundell: 1. Repetitorium der pharmazeutischen Chemie, Montags, Dienstags und Sonnabends von 8—9 Uhr; 2. Chemische Untersuchung der Arzneimittel, Mittwoch von 8—9 Uhr; 3. Einführung in die Nahrungsmittel und Harnanalyse, privatissime und gratis.

Herr Professor Dr. Albert Thierfelder, akademischer Musiklehrer: 1. Geschichte der Liturgie in musikalischer Beziehung, 1 stündig; 2. Harmonielehre, 2 stündig; 3. Liturgische Übungen, 2 stündig, privatissime und gratis; 4. Leitung der Übungen des akademischen Gesangvereins, 2 stündig.

II. Übersicht der Vorlesungen nach den Lehrgegenständen.

Theologische Wissenschaften.

Einleitungs-Vorlesungen.

Einführung in die Theologie und in das Studium der theologischen Wissenschaften. Konfessorialrat Schulze. 2 stündig.

Eregetische Theologie.

a. Altes Testament.

Erklärung des Propheten Jesaja. Professor Röberle. 4 stündig.
Arabisch. Derselbe. 2 stündig.

b. Neues Testament.

Auslegung der Briefe an die Epheser und an die Kolosser. Konfessorialrat Noesgen. 2 stündig.
Auslegung des Evangelium Marci und seiner synopstischen Parallelen. Derselbe. 4 stündig.
Eregetische Gesellschaft (Gleichniß des Matthäus). Konfessorialrat Noesgen. 1 stündig.

Biblische Theologie.

Alttestamentliche Übungen. Professor Röberle. 2 stündig.

Biblische Theologie des Neuen Testaments. Konfessorialrat Noesgen. 5 stündig.
Neuorientamentliche Christologie. Konfessorialrat Schulze. 2 stündig.

Historische Theologie.

Kirchengeschichte, II. Teil (das Mittelalter). Professor Walter. 5 stündig.

Dogmengeschichte, II. Teil. Derselbe. 4 stündig.

Dogmengeschichtliche Übungen. Derselbe. 1 stündig.

Geschichte des Volkes Israel mit besonderer Berücksichtigung der vorderasiatischen Ausgrabungen.
Professor Röberle. 4 stündig.

Systematische Theologie.

Dogmatik, II. Teil. Professor Grützmacher. 5 stündig.

Prolegomena zur Dogmatik. Konfessorialrat Schulze. 5 stündig.

Dogmatisches Repertorium und Übungen. Derselbe. 2 stündig.

Systematische Sozietas (alllutherische Dogmatik, II. Teil). Professor Grützmacher. 2 stündig.

Praktische Theologie.

Pastoral-Theologie. Professor Hashagen. 3 stündig.

Praktische Auslegung der epistolischen Perikopen (neue Folge). Derselbe. 2 stündig.

Islam, Heidentum und christliche Mission in den deutschen Kolonien. Derselbe. 1 stündig.
Homiletisch-lateinisches Seminar. Derselbe. 4 stündig.

Rechtswissenschaften.

Einleitungs-Vorlesungen.

Einführung in die Rechtswissenschaft: Professor Bernhöft, 2stündig.
Deutsche Rechtsgeschichte: Professor Hübner, 4stündig.

Privatrecht.

System des römischen Privatrechts: Professor Fischer, 5stündig.
Grundzüge des deutschen Privatrechts: Professor Hübner, 4stündig.
Ausgewählte Lehren der Pandekten: Professor Fischer, 6stündig.
Bürgerliches Recht, allgemeine Lehren: Professor Matthias, 4stündig.
Bürgerliches Recht, Recht der Schuldverhältnisse: Professor Bernhöft, 4stündig.
Bürgerliches Recht, Erbrecht: Professor Matthias, 4stündig.
Handels-, Wechsel- und Schiffahrtsrecht: Professor Lehmann, 6stündig.
Mecklenburgisches Landesprivatrecht: derselbe, 2stündig.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Mecklenburgisches Staats- und Verwaltungsrecht: Professor Sachse, 4stündig.

Strafrecht und Strafprozeßrecht.

Strafrecht: Professor Wachenfeld, 5stündig.
Strafprozeßrecht: derselbe, 5stündig.

Konveneratorische Vorlesungen.

Römisches und deutsches Recht.

Eregrise des corpus juris civilis: Professor Fischer, 2stündig.
Konveneratorium über deutsche Rechtsgeschichte und deutsches Privatrecht: Professor Hübner, 2stündig.

Bürgerliches Recht.

Konveneratorium über Bürgerliches Recht, allgemeine Lehren: Professor Matthias, 2stündig.
Konveneratorium über Recht der Schuldverhältnisse: Professor Bernhöft, 2stündig.
Konveneratorium über Sachenrecht: Professor Lehmann, 2stündig.
Konveneratorium über Familienrecht: Professor Bernhöft, 2stündig.
Praktikum im Bürgerlichen Recht für Anfänger mit schriftlichen Arbeiten: Professor Matthias, 2stündig.

Staats-, Kirchen- und Eherecht.

Konveneratorium über Kirchen- und Eherecht: Professor Sachse, 2stündig.
Lesen Mecklenburgischer Staatsurkunden: derselbe, 2stündig.
Kanonistisches Eregetikum: derselbe, 2stündig.

Zivilprozeß.

Übungen im Zivilprozeß mit schriftlichen Arbeiten: Professor Wachenfeld, 2stündig.

Medizinische Wissenschaften.

Geschichte der Medizin.

Die Entwicklung der modernen Medizin, Fortsetzung: Professor Martius, 1stündig.

Anatomie.

Systematische Anatomie, II. Teil (Gefäße, Nervensystem, Sinnesorgane): Professor Barfurth, 6stündig.

Mikroskopischer Kursus der allgemeinen und speziellen Histologie: derselbe (mit Dr. Martini), 6stündig.

Entwicklungsgechichte des Menschen: derselbe, 6stündig.

Selbständige Arbeiten für Vorgesetzte: derselbe.

Knochen- und Dänderlehre: Professor Reinke, 3stündig.

Physiologie.

Physiologie, II. Teil (vegetative Funktionen): Professor Langendorff, 6stündig.

Physiologisches Praktikum: derselbe mit Dr. Müller, 4stündig.

Arbeiten für Geübtere: derselbe, täglich.

Über Stimme und Sprache: derselbe, 1stündig.

Allgemeine Physiologie: Dr. Müller, 2stündig.

Übungen in physiologisch-chemischen und gerichtlich-chemischen Untersuchungen: Professor Robert, täglich vor- und nachmittags.

Die Mechanik des menschlichen Bewegungsapparates: Dr. Winterstein, 1stündig.

Vergleichende Physiologie der Bewegung: derselbe, 1stündig.

Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie.

Allgemeine Pathologie und allgemeine pathologische Anatomie, I. Teil: Professor A. Thiersfelder, 6stündig.

Pathologisch-anatomischer und histologischer Demonstrationskursus, verbunden mit Sezierübungen: derselbe, 6stündig.

Bakteriologisch-diagnostischer Kursus: derselbe, 4stündig.

Leitung von Arbeiten Geübter im pathologischen Institut: derselbe, täglich.

Pathologisch-anatomischer Kursus, dazu Übungen im Beschreiben von Leichenteilen: derselbe, 2 mal 1½ stündig und 1 mal 1stündig.

Pharmakologie.

Pharmakognosie mit Demonstrationen pp.: Professor Robert, 4stündig.

Innere Medizin (einschließlich Kinderheilkunde).

Medizinische Klinik: Professor Martius, 8½ stündig.

Medizinische Poliklinik: derselbe, Krankenbefragung und Vorstellung, 2stündig.

Poliiklinik für Nerven- und Gemütskranken: Geh. Medizinalrat Schuchardt, 2stündig.

Kursus der Auskultation und Perkussion: Dr. Meinerz, 2stündig.

Allgemeine Diagnostik und Therapie: Dr. Rühn, 1stündig.
Bäder- und Kurortkunde: Professor Robert, 1stündig.
Klinik und Poliklinik der Kinderkrankheiten: Dr. Brünig, 2stündig.
Die Therapie im Kindesalter: derselbe, 1stündig.
Distriktpoliklinik für frische Kinder: derselbe (je nach Material).
Kursus der klinisch wichtigen chemischen Untersuchungsmethoden: Dr. Meinerz, 2stündig.

Chirurgie.

Chirurgische Klinik: Professor Müller, 7½ stündig.
Chirurgische Poliklinik: Professor Chrich, 2stündig.
Chirurgischer Operationskursus: Professor Müller mit Professor Chrich, 8stündig.
Kursus der chirurgischen Diagnose und Therapie: Professor Gies, 6stündig.
Verbandskursus: derselbe, 1 stündig.
Praktischer Kursus der Antiseptik: Professor Müller gemeinsam mit Dr. Becker, 1stündig.

Geburtshilfe und Gynäkologie.

Geburtshilfliche gynäkologische Klinik: Professor Sarwey, 5stündig.
Geburtshilfliche Operationslehre: derselbe, 3stündig.
Gynäkologie: Professor Büttner, 3stündig.
Geburtshilfliche Untersuchungskunst: derselbe, 2stündig.

Psychiatrie und Neurologie.

Psychiatrische Klinik: Geh. Medizinalrat Schuchardt, 3stündig.
Poliklinik für Nerven- und Gemütskranken: derselbe, 2stündig.
Arbeiten im Laboratorium der Klinik: derselbe, täglich.
Allgemeine Psychiatrie: Professor Scheven, 1stündig.
Die feinere Anatomie und allgemeine Pathologie des Zentralnervensystems: derselbe, 1½ stündig.
Neurologische und psychiatische Untersuchungsmethoden mit praktischen Übungen: derselbe, 1stündig.

Augenheilkunde.

Augenärztliche Klinik: Professor Peters, 4½ stündig.
Augenärztliches Praktikum (Augengläser, Funktionsprüfung): derselbe, 2stündig.
Arbeiten im Laboratorium der Klinik: derselbe, täglich.
Kursus der normalen und pathologischen Anatomie des Auges: Dr. Erdmann, 1stündig.

Ohren-, Nasen- und Riechlofskrankheiten.

Klinik der Ohren-, Nasen- und Riechlofskrankheiten für Vorgesetzte: Professor Körner, 2stündig.
Kursus der Otoskopie, Rhinoskopie und Laryngoskopie: derselbe, 3stündig.

Haut- und Geschlechtskrankheiten.

Klinik der Haut- und Geschlechtskrankheiten: Professor Wolters, 2stündig.
Pathologie und Therapie der Gonorrhoe: derselbe, 1stündig.

H y g i e n e.

Vorträge über Hygiene mit Excursionen: Professor Pfeiffer, 3stündig.

Kursus der hygienischen Unterforschungsmethoden: derselbe, 4stündig.

Impfkursus mit Besprechung der Geschichte und Entwicklung des Impfweises: derselbe, 1stündig.

Praktische Übungen im Hygienischen Institute: derselbe, täglich mit Ausnahme von Sonnabend.

Kursus der Sterilisationsverfahren für Pharmazeuten: derselbe, 14tägig, täglich 2stündig.

Die wichtigsten Tropenkrankheiten: Professor Pfeiffer, 1stündig.

Gerichtliche Medizin und Staatsärzneikunde.

Gerichtliche Psychiatrie mit Demonstrationen: Geh. Medizinalrat Schuchardt, 2stündig.

Die Rechts- und Gefegesunde des Arztes: derselbe, 2stündig. — Gerichtsarztliches Praktikum.

Die wichtigsten Kapitel der praktischen und gerichtlichen Toxikologie mit Demonstrationen für Mediziner und Pharmazeuten: Professor Robert, 2stündig.

Übungen in physiologisch-chemischen und gerichtlich-chemischen Untersuchungen: derselbe, täglich vor- und nachmittags.

Anleitung zur Begutachtung Unfallverletzter: Professor Ghrib, 1stündig.

Bur philosophischen Fakultät gehörende Lehrgegenstände.

Philosophie.

Ethik: Professor Erhardi, 2stündig.

Geschichte der neueren Philosophie vor Kant: derselbe, 3stündig.

Leben und Lehre Schopenhauers: derselbe, 2stündig.

Übungen über Kants Kritik der Urteilskraft: derselbe, 1stündig.

Philologie.

Vergleichende Sprachwissenschaft.

Einleitung in die vergleichende indogermanische Sprachwissenschaft: Professor Lüders, 2stündig.

Sprachwissenschaftliche Übungen: derselbe, 1stündig.

Orientalische Philologie.

Sanskritgrammatik für Anfänger: Professor Lüders, 3stündig.

S'udraka's Mrcchakatika: derselbe, 3stündig.

Arabisch: Professor Röberle, 2stündig.

Klassische Philologie und Altertumslunde.

Griechische Heldenage mit einer Einleitung über die griechischen und lateinischen Mythographen:

Professor Kern, 3stündig.

Platons Leben und Werke mit einer Einleitung über die Vorsofratiker: derselbe, 3stündig.

Erklärung des Lucretius mit einer Einleitung über Epikur und die epikureische Literatur:

Professor Plasberg, 4stündig.

Topographie von Athen: Professor Wagner, 2stündig.

Einleitung in die lateinische Epigraphik: Professor Kolbe, 2stündig.

Klassisch- philologisches	I. Kurs:	Besprechung der eingereichten Arbeiten: Professor Kern und Professor Plasberg.
	II. Kurs:	Interpretation von Cicero de legibus, Buch I: Professor Plasberg.
	III. Kurs:	Seminar: Interpretation des homerischen Demeterhymnus: Professor Kern. Griechische und lateinische stilistische und metrische Übungen: Professor Plasberg, 2stündig. (Siehe auch Kunstgeschichte unten).

Neuere Philologie.

Geschichte der deutschen Sprache (historische deutsche Grammatik): Professor Golther, 4stündig.
Schillers Leben und Werke: derselbe, 2stündig.
Deutsch-philologisches Seminar: Frühmittelhochdeutsche Texte: derselbe, 2stündig.
Historische Grammatik der französischen Sprache I.: Lautlehre, mit besonderer Berücksichtigung des Vulgärlateins: Professor Zenfer, 4stündig.
Einführung in das Studium der provenzalischen Sprache und Literatur: derselbe, 2stündig.
Ausgewählte Kapitel aus der englischen Grammatik: Professor Lindner, 2stündig.
Shakespeares Tempest: derselbe, 2stündig.
Englischer Kurs für Anfänger: derselbe, 2stündig.
Englischer Kurs für Vorgesetzte: derselbe, 2stündig.
Romanisch-englisches / Chanson de Roland: Professor Zenfer, 2stündig.
Seminar. Elene: Professor Lindner, 2stündig.

Geschichte

Geschichte der römischen Kaiserzeit: Professor Kolbe, 3stündig.
Allgemeine Geschichte des Mittelalters bis zum Ausgänge der Karolinger: Professor Bloch, 4stündig.
Entwicklung der deutschen Territorien (mit besonderer Rücksicht auf Norddeutschland): derselbe, 2stündig.
Seminar für alte Geschichte: Pseudo-Xenophon <i>Αργυραιων πολιτεία</i> : Professor Kolbe, 2stündig.
Seminar für mittlere und neuere Geschichte:
1. für Anfänger: Professor Bloch, 2stündig.
2. für Vorgesetzte: derselbe, 2stündig.

Kunstgeschichte.

Geschichte der griechischen Vasenmalerei: Professor Wagner, 2stündig.
Archäologische Übungen: derselbe, 2stündig.

Geographie.

Allgemeine Erdkunde, II. Teil: die Luftschule, das Meer: Professor Friederichsen, 2stündig.
Länderkunde von Nord-Amerika: derselbe, 3stündig.
Die deutschen Kolonien unter Vorführung von Projektionsbildern und mit Demonstrationen: derselbe, 1stündig.
Geographisches Seminar: Anleitung zu geographischen Aufnahmen: derselbe, 2stündig.
Geographisches Kolloquium für Vorgesetzte: derselbe, 1½ stündig.

Mathematik.

Analytische Geometrie der Ebene: Professor Staude, 4stündig.

Algebra: derselbe, 4stündig.

Mathematisches Seminar: derselbe, 2stündig.

Naturwissenschaften.

Physik.

Experimentalphysik, 1. Teil, Mechanik, Akustik, Wärme: Professor Dieterici, 2stündig.

Physikalisches Praktikum:

- a) für Mediziner und Pharmazeuten: derselbe, 4stündig.
- b) für Mathematiker und Naturwissenschaftler: derselbe, 8stündig.
- c) für Geübtere, ganzjährig, täglich: derselbe.

Physikalisches Seminar: derselbe, 2stündig.

Elektrochemie: Professor Kummell, 2stündig.

Kleines elektrochemisches Praktikum: derselbe, 4stündig.

Elektrochemische Analysen und Präparate: derselbe, 3stündig.

Physikochemisches Vollpraktikum: derselbe, täglich von 8—6 Uhr.

Chemie.

Anorganische Chemie: Professor Michaelis, 5stündig.

Chemische Übungen im Laboratorium:

- a) Großes Praktikum, Montag bis Freitag von 9—6 Uhr:
- b) Kleines Praktikum, Montag, Mittwoch, Freitag von 2—5 Uhr: } derselbe.
- c) Übungen für Mediziner, Dienstag, Donnerstag von 3—5 Uhr: }
- d) Übungen für Nahrungsmittelchemiker, Sonnabends von 9—1 Uhr: }

Makroanalyse: Professor Stoermer, 1stündig.

Aromatische Verbindungen: derselbe, 4stündig.

Repetitorium der aliphatischen Reihe: derselbe, 2stündig.

Repetitorium der pharmazeutischen Chemie: Professor Kundell, 3stündig.

Chemische Untersuchung der Arzneimittel: derselbe, 1stündig.

Einführung in die Nahrungsmittel- und Harnanalyse: derselbe.

Atomlehre: Professor Kummell, 1stündig.

Mineralogie.

Geologie: Professor Heiniz, 6stündig.

Mineralogisch-geologisches Praktikum: derselbe, 6stündig.

Geologische Exkursionen: derselbe.

Botanik.

Allgemeine Botanik: Professor Faltenberg, 6stündig.

Übungen im Bestimmen von Blütenpflanzen: derselbe, 2stündig.

Microscopische Kurse:

- a) für Anfänger: allgemeine Anatomie: derselbe, 4stündig.
- b) für Vorgeholtene: Untersuchung von Drogen: derselbe, 2stündig.

Zoologie.

Zeugung im Tierreich: Professor Seeliger, 2stündig.

Vergleichende Anatomie der Sinnesorgane: derselbe, 1stündig.

Naturgeschichte der wirbellosen Tiere: Professor Will, 3stündig.

Naturgeschichte der Säugetiere: derselbe, 1stündig.

Zoologisches Praktikum für Schüle: Professor Seeliger mit Professor Will, täglich, Sonnabend ausgenommen.

Zoologisches Praktikum für Mediziner und Anfänger: derselbe mit Professor Will, 4stündig.

Staatswissenschaften.

Allgemeine Wirtschaftslehre: Professor Ehrenberg, 5stündig.

Finanzwissenschaft: derselbe, 5stündig.

Übungen im staatswissenschaftlichen Seminar: derselbe, 2stündig.

Landwirtschaft.

Großes agrarwirtschaftliches Praktikum: Professor Heinrich, täglich.

Künste.

Geschichte der Liturgie in musikalischer Beziehung: Professor Thierfelder, 1stündig.

Harmonielehre: derselbe, 1stündig.

Liturgische Übungen: derselbe, 2stündig.

Leitung der Übungen des akademischen Gesangvereins: derselbe, 2stündig.

Vorlesungen

auf dem Gebiete des Kolonialwesens.

Die deutschen Kolonien unter Vorführung von Lichtbildern und mit Demonstrationen im ethnographischen Museum, für Hörer aller Fakultäten: Professor Friederichsen, 1stündig. Anleitung zu Aufnahmen auf Reisen, mit Hilfe einfacher Instrumente, unter Verwendung der in den Kolonien üblichen Methoden: derselbe, 2-3stündig.
(Siehe auch Seite 7).

Islam, Heidentum und christliche Mission in den deutschen Kolonien: Professor Haßhagen, wöchentlich 1 Stunde, zu einer später zu bestimmenden Tageszeit.

(Siehe auch Seite 1).

Die wichtigsten Tropenkrankheiten: Professor Pfeiffer, 1stündig.
(Siehe auch Seite 3).

Naturgeschichte der Säugetiere, mit besonderer Berücksichtigung der in Deutschland und den Kolonien vor kommenden Formen: Professor Will, 1stündig.
(Siehe auch Seite 6).

Pharmakognosie mit Demonstrationen. Unter Berücksichtigung der deutsch-kolonialen Rohprodukte: Professor Robert, 5stündig.
(Siehe auch Seite 3).

Akademische Anstalten und Sammlungen.

Die Bücherausgabe der Universitätsbibliothek (Universitätsgebäude) ist, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, sowie der Tage vor und nach den drei großen Festen und der Zeit vom 15. August bis 1. September, täglich von 11—1 Uhr geöffnet.

Das akademische Rezeptionszimmer und das Bibliotheks-Arbeitszimmer dagebst sind an Wochentagen vormittags von 9—1 Uhr, nachmittags von 3—7 Uhr geöffnet, geschlossen bleiben dieselben an den Tagen vor und nach den drei großen Festen.

Die archäologische Sammlung (Universitätsgebäude III. Stock) ist Sonntags von 12—1 Uhr nach Meldung beim Hausverwalter öffentlich zugänglich.

Die Besichtigung der anatomischen Sammlung (anatomisches Institut — Gertrudistraße) ist nach Meldung bei dem Institutsdiener am Sonntag Vormittag, zu anderen Zeiten nur mit Erlaubnis des Direktors (Professor Barfurth) gestattet.

Die zoologische Sammlung (zoologisches Institut — Blücherplatz) ist Sonntag von 11—1 Uhr zugänglich, sonst nach Meldung bei dem Direktor (Professor Seeliger).

Der Besuch des mineralogisch-geologischen Instituts und des geologischen Landesmuseums (Blücherplatz) ist Mittwochs und Sonntags von 11—1 Uhr gestattet, sonst nach vorheriger Meldung bei dem Direktor (Professor Seinig).

Der botanische Garten (Doberanerstraße 143) ist im Sommer von 8—12 und von 2—6 Uhr geöffnet, die Gewächshäuser sind von 2—6 Uhr nach Meldung bei dem botanischen Gärtner zugänglich.

Die Besichtigung der übrigen akademischen Institute und Sammlungen ist nur mit besonderer Erlaubnis der betreffenden Direktion gestattet.

Regierungs-Blatt

für das
Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

Nr. 12.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 14. Februar 1907.

Inhalt.

- I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Einreichung von Übersichtskarten, bei Anträgen auf Bewilligung von Landeshäusern zum Bau von Nebenchausseen. (2) Bekanntmachung, betreffend die am 19. d. Ms. stattfindende Eröffnung des Reichstags.
II. Abteilung. Dienst- usw. Nachrichten.

I. Abteilung.

- (1) Bekanntmachung vom 9. Februar 1907, betreffend Einreichung von Übersichtskarten bei Anträgen auf Bewilligung von Landeshäusern zum Bau von Nebenchausseen.

Unter Bezugnahme auf § 2 der Institution (Anlage A) zur Verordnung vom 26. Mai 1897, betreffend den Bau von Nebenchausseen, werden die Beteiligten aufgefordert, etwaigen Anträgen auf Bewilligung von Landeshäusern zum Bau von Nebenchausseen allemal außer der vorschriftsmäßigen Übersichtskarte im Maßstabe von 1: 25 000 noch eine zweite Übersichtskarte im Maßstabe von 1: 100 000 beizufügen, auf welcher die in dem betreffenden Landesgebiet bereits vorhandenen für die Beurteilung der Vorlage ins Gewicht fallenden Chausseen und Eisenbahnen in verschiedenen Farben kennlich gemacht sind.

Sämtliche Übersichtskarten müssen zusammenlegbar sein und dürfen kein größeres als das gewöhnliche Aktenformat haben.

Schwerin, den 9. Februar 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow.

(2) Bekanntmachung vom 13. Februar 1907, betreffend die am 19. d. Mts.
stattfindende Eröffnung des Reichstags.

Eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom gestrigen Tage, betreffend die am 19. d. Mts.
stattfindende Eröffnung des Reichstags, wird für das hiesige Großherzogtum nachstehend zur
allgemeinen Kenntnis gebracht.

Schwerin, den 13. Februar 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf die in Nr. 6 des Reichs-Gesetzblatts verkündete Kaiserliche Ver-
ordnung vom 4. d. Mts., durch welche der Reichstag berufen ist, am 19. d. Mts. in Berlin
zusammenzutreten, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Eröffnung des Reichstags an
diesem Tage um 11 Uhr vormittags im Weißen Saale des hiesigen Königlichen Schlosses
stattfinden wird. Zuvor wird ein Gottesdienst und zwar

für die Mitglieder der evangelischen Kirche
in der Schlosskapelle um 10 Uhr,

für die Mitglieder der katholischen Kirche
in der St. Hedwigskirche um 10½ Uhr

abgehalten werden.

Die weiteren Mitteilungen über die Eröffnungsfeier erfolgen im Bureau des Reichstags,
am Königsplatz, am 18. d. Mts. in den Stunden von 9 Uhr morgens bis 8 Uhr abends
und am 19. d. Mts. von 9 Uhr vormittags ab.

In diesem Bureau werden auch die Legitimationsscheine für die Eröffnung ausgegeben
und alle sonst erforderlichen Mitteilungen gemacht.

Zuschauer können zu dem Eröffnungssakre nicht zugelassen werden.

Berlin, den 12. Februar 1907.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

II. Abteilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Ober-Bauinspektor Paul Arno
Möbius hieselbst unter Verleihung des Charakters als Baurat zum Mitgliede der General-
Eisenbahn-Direktion zu ernennen geruht.

Schwerin, den 11. Februar 1907.

Regierungs-Blatt

für das
Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.
 Amtliche Beilage.

Nr. 13.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 23. Februar 1907.

Inhalt.

- I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Erwerb der Häuslerei Nr. III zu Wendisch-Rambow für die Beschaffung von Bahnhöfervorwohnungen. (2) Bekanntmachung, betreffend die Schiedsmänner zur Abschätzung getöteter usw. Tiere. (3) Bekanntmachung, betreffend Briefsendungen nach und aus Ostasien über Sibirien.
- II. Abteilung. Dienst- usw. Nachrichten.

I. Abteilung.

- (1) Bekanntmachung vom 15. Februar 1907, betreffend Erwerb der Häuslerei Nr. III zu Wendisch-Rambow für die Beschaffung von Bahnhöfervorwohnungen.

Nach Meldung des Enteignungsgesetzes vom 29. März 1845, § 1 Absatz 2 ist auf den Antrag der Großherzoglichen General-Eisenbahn-Direktion für die als notwendig erkannte Beschaffung von Bahnhöfervorwohnungen zu Wendisch-Rambow der Erwerb der Häuslerei Nr. III dagegen in 1843 qm Größe genehmigt worden.

Die zu erwerbende Häuslerei Nr. III liegt nördlich der Eisenbahn von Lübeck nach Kleinen bei Bahnhofstation 55,1.

Schwerin, den 15. Februar 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 8. Februar 1907, betreffend die Schiedsmänner zur Abschätzung getöteter usw. Tiere.

Das unterzeichnete Ministerium macht in der Anlage A die Namen der Schiedsmänner bekannt, die in den einzelnen Medizinalbezirken wegen der auf Grund der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen in der Fassung vom 24. Juni 1885 stattfindenden Abschätzungen für diejenigen Fälle ernannt worden sind, in welchen die Berufung der Schiedsmänner durch die Ortsobrigkeiten nicht erfolgen darf.

Schwerin, den 8. Februar 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für
Medizinalangelegenheiten.
Lüngfeld.

Anlage A.

Schiedsmänner

I. für den Bezirk Boizenburg.

Kammerherr von Bülow auf Camin.
Schulze Bantin zu Lüttenmark.
Pächter Cölle zu Barßow.
Gutsbesitzer von Koenemann auf Goldenitz.
Ökonomierat Willrath zu Harst.
Graf von Bernstorff auf Dreilügnow.
Gutsbesitzer von Lassert auf Dammereez.
Gutsbesitzer Gabe auf Badelow.
Kammerherr von Bülow auf Rodenwalde.
Gutsbesitzer Penz auf Volzrade.

Gutsverw. von Lücken zu Zahrendorf.
Hausmtr. Grewe zu Niendorf.
Graf von Bassewitz auf Peilin.
Erbpachtshofbesitzer Mausch zu Horstj.
Gutsbesitzer von Stern auf Tüschenow.
Gutsbesitzer Sellschopp auf Scharbow.
Gutsbesitzer von Treuenfels auf Neuhof.
Gutspächter Kortüm zu Bülow.
Gutspächter W. von Arnswaldt zu Toddin.

II. für den Bezirk Gadebusch.

Pächter Tretow zu Parber.
Pächter von Blücher zu Parin.
Gutsbesitzer Diestel-Feddersen auf Othen-
storf.
Früherer Gutsbesitzer Krause in Lübeck.
Gutsbesitzer Vorbeck auf Dönlendorf.
Gutsbesitzer von Leers auf Metlühbe.
Gutsbesitzer H. J. Bock auf Gr.-Welin.
Graf von Bassewitz-Behr auf Lügow.
Pächter Hasselmann zu Questin.
Gutsbesitzer Neding auf Grainow zu
Gr.-Walmstorf.

Oberförstermeister von Amsberg zu Nehna.
Früherer Pächter Levecke zu Grevesmühlen.
Pächter Hellmann zu Bauhof Gadebusch.
Gutsbesitzer Bobsten auf Rantendorf.
Pächter Dittmann zu Neu-Steinkedt.
Obersleutnant a. D. von Schmarsow auf
Bentin.
Pächter Nölling zu Gr.-Krankow.
Gutsbesitzer Müller auf Dugow.
Gutsbesitzer Clüver auf Webelsfelde.

III. für den Bezirk Wismar.

Gutsbesitzer Nüble auf Buschmühlen.
 Gutsbesitzer von Jepelin auf Clausdorf.
 Gutsbesitzer von Restorff auf Rosenhagen.
 Pächter Röper zu Mödenlin.
 Gutsbesitzer Bedoua auf Laase.
 Ökonom Ulthoff zu Al.-Woltersdorf.
 Gutsbesitzer Schröder auf Vogelsang.
 Major von Lange auf Neuhof.

Gutsbesitzer Ernst Robert Staunau auf Al.-Strömkendorf.
 Gutsbesitzer von Restorff auf Nalow.
 Gutsbesitzer Hillmann auf Rambow.
 Gutsbesitzer Seeler auf Levehow.
 Ökonom Seeler zu Poischendorf.
 Domänenrat Kanaz auf Bibow.
 Erbpachtobesitzer Treton zu Kartlow.
 Oberamtmann Rühmekorf auf Kraßow.

IV. für den Bezirk Schwerin.

Rentner Holz zu Schwerin.
 Gutsbesitzer von Bülow auf Dessim.
 Pächter Mann zu Hof Stralendorf.
 Gutsbesitzer Diestel auf Reez.
 Gutsbesitzer von Barner auf Al.-Trebbow.
 Pächter Speezen zu Rampe.

Gutspächter Schwieger zu Gustävel.
 Ökonomierat Schubart zu Gallentin.
 Gutsbesitzer von Böhl auf Gramonshagen.
 Ökonomierat Schwieger zu Friedrichshof.
 Graf von Bassewitz-Behr auf Lünow.
 Pächter Schack zu Groß-Medewege.

V. für den Bezirk Ludwigslust.

Gutsbesitzer von Restorff auf Werle.
 Gutsbesitzer v. Treuenfels auf Möllenbeck.
 Pächter Evers zu Beckentin.
 Revierförster Mühlenbruch zu Spornitz.

Fürherer Pächter Negendanz zu Grabow.
 Revierförster a. D. Hennings zu Lübtheen.
 Rittmeister a. D. von Schulz auf Balow.

VI. für den Bezirk Parchim.

Ökonomierat Barndt zu Neppentin.
 Gutsbesitzer Penzlin auf Dinnies.
 Erbpachtobesitzer Krüger zu Leppin.
 Gutsbesitzer Hegeler auf Neuhof.
 Pächter Bagels zu Belzin.
 Pächter Steinkopff zu Jahren.
 Gutsbesitzer Knebusch auf Gremen.
 Gutsbesitzer Neckel auf Poltnig.
 Ökonomierat Grimm zu Kreien.
 Administrator Küst zu Karow.

Schlachthaus - Inspektor Geitmann in Parchim.
 Gutsbesitzer Dehns auf Nutteln zu Meslin.
 Ökonomierat Kortüm zu Woeten.
 Pächter Kulow zu Darge.
 Pächter Möller zu Schlemmin.
 Gutsbesitzer Dieker auf Severin.
 Pächter Warnecke zu Schelstorff.
 Bauhofpächter Waack zu Dobberlin.

VII. für den Bezirk Güstrow.

Gutsbesitzer Bedoua auf Laase.
 Dr. Wien zu Friedrichshagen.
 Revierförster Jürgens zu Tarnow.
 Domänenrat Brödermann auf Knegendorf.
 Gutsbesitzer Bodarg auf Groß-Grabow.
 Gutsbes. von Harder auf Alt- u. Neu-Kätwin.

Pächter R. Schadow zu Cammin.
 Oberst von Bassewitz auf Dersentin.
 Gutsbes. von Plessen auf Kurzen-Trechow.
 Gutsbesitzer Alexander von Buch auf Zapendorf.
 Gutsbesitzer Schwarz auf Grünenhagen.

Pächter Schnopauß zu Subhn.
Gutspächter Schlainge zu Bülowburg.
Früherer Pächter Kleber in Krakow.
Gutsbesitzer Stachow auf Hägerfelde.
Gutsbesitzer Rittmeister von Engel auf
Wandlow.
Ökonomierat Gordua zu Striesdorff.

Major a. D. von Voß auf Katalbogen.
Gutspächter Staubinger zu Lübssee.
Pfarrpächter Kühl zu Lübsow.
Pächter Wildfang zu Striggow.
Schulz Lüth zu Badenbiek.
Schulze Prüß zu Bernitt.

VIII. für den Bezirk Rostock.

Erbpächter Strömer zu Göldenitz.
Gutspächter Hahn zu Bentwisch.
Pächter Saß zu Roggentin.
Ökonomierat Burmeister zu Boder-
Bollagen.
Pächter Strack zu Nier.
Pächter Albrecht zu Garlewy.
Rentner H. Schomann in Rostock.
Pächter Waller zu Al.-Völkow.
Schulze Harder zu Klingendorf.
Erbpachtshofbesitzer Kluth zu Hüttten.
Pächter Sellschopp zu Hof Satow.

Schulze Winter zu Sandhagen.
Forstmeister Freiherr von Brandenstein
zu Doberan.
Pächter Koch zu Bröbbewow.
Gutsbesitzer Albrecht-Collmann auf
Freudenberg.
Rentner W. Carls zu Doberan.
Oberamtmann Brumme auf Biesendorf.
Pächter Aluge zu Lambrechtshagen.
Gutsbesitzer Schröder auf Groß-Siemien.
Rentner August Keding zu Rostock.

IX. für den Bezirk Gnoien.

Gutsbesitzer von Kardorff auf Granzow.
Pächter Krüger zu Schulenberg.
Gutsbesitzer Schok auf Stassow.
Gutspächter C. Siemssen zu Rütschow.
Gutsbesitzer Bockhahn auf Gr.-Niellör.
Gutsbesitzer Blohm auf Bieheln.
Gutsbesitzer von Bülow auf Babeliz.
Ökonom Hillmann zu Hohen-Gublow.
Gutsbesitzer Ch. Melms auf Wölkendorf.
Rittmeister a. D. von Schad auf Nuslrow.
Gutsbesitzer Lübbe auf Al.-Lunow.

Kammerherr Graf von Bassewitz auf
Lühhburg.
Pächter Stever zu Woltow.
Gutsbesitzer von Prollius auf Stubbendorf.
Waller zu Alt-Steinhorst.
Graf von Bassewitz auf Beßelstorff.
Gutspächter Hoffmann zu Kämmerich.
Graf David von Bassewitz auf Bar-
vieren zu Barnewanz.
Gutsbesitzer Edzardi auf Neu-Niellör.
Pächter Duve zu Dargun, Neubauhof.

X. für den Bezirk Malchin.

Gutspächter Simonis zu Neu-Panstorf.
Pächter Dahlmann zu Hof Küsterow.
Gutspächter Wandtschneider zu Christinenhof.
Gutsbesitzer von Blücher auf Jürgenstorf.
Gutsbesitzer Kren auf Woggershn.
Gutsbesitzer Lemke auf Passentin.

Gutspächter Hans Sellschopp zu Langwitz.
Rentner Höh zu Teterow.
Gutsbesitzer von Müller auf Al.-Lukow.
Gutspächter von Malzahn zu Chemnitz.
Gutsbesitzer Wend auf Gr.-Bielen.
Ökonomierat Bobiens zu Hof Wagun.

Senator Maerder zu Benzlin.
 Ökonomierat Kruse zu Tenge.
 Graf von Bassewitz auf Burg Schlip.
 Ökonomierat Zachau zu Scharpow.
 Kammerherr Graf von Schlieffen auf
 Schwandt.
 Gutsbesitzer Heldt auf Klein-Roge.
 Gutsbesitzer Hoehne auf Gross-Lutow.

Gutsräte Sellschopp zu Luppenhof.
 Gutsbesitzer Carl von Blücher auf
 Rosenow.
 Gutsbesitzer Dr. Grisebach auf Rehwisch.
 Gutsbesitzer von Schroeder auf Klein-
 Lutow.
 Gutsbesitzer von Levezow auf Leckendorf.

XI. für den Bezirk Waren.

Gutsbesitzer von Flotow auf Altenhof.
 Gutsbesitzer Baron le Fort auf Voel.
 Gutsbesitzer von Ferber auf Priborn.
 Freiherr von Malhan auf Molgow.
 Ökonomierat Bickermann zu Hungerstorf.
 Pächter C. Hoppenrath zu Neu-Schön.
 Gutsbesitzer von Lücken auf Massow.

Gutsbesitzer von Ferber auf Karbow.
 Gutsbesitzer von Flotow auf Walow.
 Rentier Kähler zu Waren.
 Gutsbesitzer Neckel zu Sparow.
 Pächter Burchard zu Roeg.
 Kammerherr von Flotow auf Rogel.

(3) Bekanntmachung vom 15. Februar 1907, betreffend Briefsendungen nach und aus Ostasien über Sibirien.

Der Weg über Sibirien ist von jetzt ab wieder für Briefsendungen nach und aus Ostasien benutzbar. Die Beförderung über Sibirien findet vorläufig mit den zweimalig wöchentlich zwischen Moskau und Wladivostok verkehrenden Expresszügen statt und ist auf diejenigen gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefe und Postkarten beschränkt, für die der Leitweg über Sibirien durch einen Vermerk des Absenders in der Aufschrift vorgeschrieben ist.

Schwerin, den 15. Februar 1907.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Dehn.

III. Abteilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Maurermeister Adolph Eggert in Wismar den Titel als Hofmaurermeister zu verleihen geruht.

Schwerin, den 7. Februar 1907.

(2) In die Kommission für die theoretische Prüfung der Feldmesser ist als fünftes Mitglied der Kammer-Ingenieur Timm hieselbst berufen worden.

Schwerin, den 9. Februar 1907.

- (3) Der Astuar Ernst Harms zu Klüs ist zum Standesbeamten und der Rentmeister Hermann Rose daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Klüs bestellt worden.

Schwerin, den 11. Februar 1907.

- (4) Der Referendar Paul Gehrke aus Rethwisch hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 13 Februar 1907.

- (5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Arbeiter Wilhelm Kröplin zu Grammshagen die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr zu verleihen geruht.

Schwerin, den 15. Februar 1907.

- (6) An Stelle des verstorbenen Oberlanddrost Bald zu Güstrow ist der Drost von Lehesten zu Hagenow zum Landesherrlichen Kommissar und Vorsitzenden der Spezial-Kommission zur Belebung der Landlieferungen im Kriege Allerhöchst bestellt worden.

Zu ständischen Mitgliedern dieser Kommission sind auf dem letzten allgemeinen Landtage der Gutsbesitzer Hillmann auf Bülow und der Bürgermeister Hofrat Dr. Burmeister zu Boizenburg für die nächsten 6 Jahre 1907 bis 1912 wieder erwählt und in solcher Eigenschaft Landesherrlich bestätigt worden.

Schwerin, den 15. Februar 1907.

- (7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Baumeister in der Großherzoglichen Eisenbahn-Verwaltung Richard Dahse zum Vorsteher der Eisenbahn-Bau-Inspektion V zu Wismar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 18. Februar 1907.

- (8) Dem mecklenburg-strelitzischen Staatsangehörigen Gutsbesitzer Otto Ahlers auf Alt-Poorstorf Amts Bulow, ist die mecklenburg-schwerinische Staatsangehörigkeit verliehen worden.

Schwerin, den 19. Februar 1907.

- (9) Dem Kandidaten der Medizin Horst Straßner aus Magdeburg ist, nachdem derselbe am 16. Januar 1906 die ärztliche Prüfung vor der Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden und den Bestimmungen über das praktische Jahr mit dem 31. v. M. entsprochen hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom jetztbezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.

Schwerin, den 19. Februar 1907.

- (10) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben der Geschäftsführerin Auguste Rieckhoff zu Doberan die silberne Medaille zu verleihen geruht.

Schwerin, den 20. Februar 1907.

Negierungs-Blatt

für das
Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.
Amtliche Beilage.

N. 14.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 4. März 1907.

Inhalt.

I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Ergänzung des Verzeichnisses der angehörten im Privatbesitz befindlichen Hengste. (2) Bekanntmachung, betreffend die diesjährige Verteilung von Preisen für die in das Gestütbuch für edle Pferde eingetragenen Zuchttüten sowie die Gewährung von Beihilfen zur Förderung des genossenschaftlichen Ankaufs von Mutterstuten. (3) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat Februar 1907.

II. Abteilung. Dienst- usw. Nachrichten.

I. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 19. Februar 1907, betreffend Ergänzung des Verzeichnisses der angehörten im Privatbesitz befindlichen Hengste.

Das Verzeichnis derjenigen im Privatbesitz befindlichen Hengste, welche bei der vorjährigen ordentlichen Hengstförderung nach Maßgabe der Verordnung vom 16. Januar 1895 zur Förderung der Landes-Pferdezucht angehört worden sind, wird infolge von Nachklärungen, wie folgt ergänzt.

Schwerin, den 19. Februar 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

Verzeichnis der von der Kommission für die Landespferdezüchtung
im Privatbesitz

Zeichnende Nummer	Name, Stand, Wohnort und Poststation des Besitzers	Name des Hengstes	Geburtsjahr	Farbe und Abzeichen
-------------------	--	-------------------	-------------	---------------------

A. Bis auf

(Vierjährige und ältere Hengste. —

1.	Graf von Bassewitz, Gutsbesitzer, Burg Söhlz bei Hohen-Demzin	Mastoc d'Awans (Kaltblut)	1902	Rotschimmel, rechte Hinterfessel weiß
----	--	------------------------------	------	---------------------------------------

B. Für die

(§ 45 der Verordnung

1.	C. R. Rebing, Gutsbesitzer, Gr. Walmstorf bei Grevesmühlen	Nepomuck (Halbblut)	1904	Fuchs, Stern, ll. Schnibb, rechte Hinterfuß weiß, kleine schwarze Flecke auf dem Körper.
2.	C. Bobien, Gutsbesitzer, Rantendorf bei Dassow	Martin (Halbblut)	1904	Braun, länglicher Stern, Schnibb
3.	Sally Burchard, Pferdehändler, Neubukow	Finanzrat (Kaltblut)	1903	Rotbraun, ll. Stern, beide Vorder- und rechte Hinterfessel weiß, linke Hinterfessel inwendig weiß.
4.	Graf von Bassewitz, Gutsbesitzer, Prebberede bei Gr. Wüstenfelde.	Sans Peur de La Louviere (Kaltblut)	1904	Fuchs, Stiefelhaar, Blässe, Schnibb, schwarzer Fleck links am Hinter- bein, helle Mähne und Schweif, Vorderbeine unten hellgefärbt, beide Hinterfessel weiß.

bei der Nachförderung im Februar 1907 angehörten,
befindlichen Hengste.

Größe a. Handmaß b. Söldmaß cm	U b s t a m m u n g		Vaterland	Standort des Hengstes
	väterlicherseits	mütterlicherseits		

Weiteres.

§ 46 der Verordnung vom 16. Januar 1895.)

a. 184 b. 166	v. Vaillant Nr. 8956 a. b. Plume Nr. 19805 Société: „Le Cheval de Trait Belge“		Belgien	Burg Schloss
------------------	---	--	---------	--------------

Dekreet 1907.

vom 16. Januar 1895.)

a. 173 b. 164	v. Nepal	a. d. Riantri (Hanno. Geißb.) v. Ringow u. d. Garbe v. Gastow. Hogarth = N. Norfolk = Zampa. Farmer = Fright = Brunswicker	Hannover	Gr. Walmstorf
------------------	----------	--	----------	---------------

a. 176 b. 165	v. Martin	v. Siegfried (Pr. B.) und Ostfriesischer Stute	Ostfriesland	Rankendorf
------------------	-----------	---	--------------	------------

a. 180 b. 168	v. Ahorn Nr. 1134 a. d. Optima Nr. 29023 des Gesüttbüches des Verbandes der Schleswigischen Pferdezuchtvereine		Schleswig	Braunsberg bei Zehna
------------------	--	--	-----------	-------------------------

a. 180 b. 166	v. Reve d'Or Nr. 7406 a. b. Bertine de Eout y Taut Nr. 26967. Société: „Le Cheval de Trait Belge“		Belgien	Prebberede
------------------	---	--	---------	------------

(2) Bekanntmachung vom 19. Februar 1907, betreffend die diesjährige Verteilung von Preisen für die in das Gestütbuch für edle Pferde eingetragenen Zuchstuten sowie die Gewährung von Beihilfen zur Förderung des genossenschaftlichen Ankaufs von Mutterstuten.

Für die diesjährige Verteilung von Preisen an die Besitzer von Zuchstuten, welche in das Gestütbuch für edle Pferde im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin eingetragen sind, sowie für die Gewährung von Beihilfen zur Förderung des genossenschaftlichen Ankaufs von Mutterstuten (vergl. §§ 32 und 39 der landesherrlichen Verordnung zur Förderung der Landespferdezucht vom 16. Januar 1895 in der Fassung der Abänderungsverordnung vom 30. März 1906 — Regierungs-Blatt Nr. 18 —) hat das unterzeichnete Ministerium auf den Antrag der Kommission für die Landespferdezucht den nachstehend abgebrückten Plan genehmigt.

Schwerin, den 19. Februar 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

Plan

für die im Monat Juni 1907 von der Kommission für die Landespferdezucht vorzunehmenden Preisverteilungen für die in das Gestütbuch eingetragenen Stuten.

Lfd. Nr.	Anzahl der eventl. zur Verteilung kommenden Preise.			Summe
		je	
1.	5 Preise	300	1500	
2.	20 Preise	100	2000	
3.	70 Preise	50	3500	
		<u>Summe</u>		7000

Anmerkung: Von der als Preise zur Verfügung stehenden Summe von 10000 Mark sind 3000 Mark mit Bezug auf § 39 des Neuabdrucks der Verordnung zur Förderung der Landespferdezucht vom 16. Januar 1895 (Regierungs-Blatt Nr. 18, 1906) zur Förderung des genossenschaftlichen Ankaufs von Mutterstuten, welche dem Zuchziel des Gestütbuchs entsprechen und auch sonst in jeder Weise zuchtauglich erscheinen, als Beihilfen an Genossenschaften und Vereinigungen kleiner Züchter reserviert. Die Beihilfe ist für den einzelnen Fall bis zur Höhe von 300 Mark zu gewähren.

Die Gewährung einer Beihilfe darf nur erfolgen, nachdem die angekaufte Stute der Kommission vorgeführt worden ist. Die Vorführung hat nach vorgängiger schriftlicher Anmeldung bei dem Kommissionsvorsitzenden in einem der für die Zwecke des Abschnitts II

(Eintragung in das Gestütbuch) oder des Abschnitts IV (Hengstförderung) der Verordnung zur Förderung der Landespferdezucht stattfindenden Termine zu geschehen. Die schriftliche Anmeldung bei dem Kommissionsvorsitzenden zur Vorführung solcher Stuten zu den genannten Terminen hat im Jahre 1907 bis zum 25. Mai bzw. 25. September zu erfolgen.

Liegen Anmeldungen von Genossenschaften und Vereinigungen kleiner Züchter auf Gewährung von Beihilfen nicht vor, so werden diese 3000 Mark zum Ablaufe von Zuchthilfen und Stutfüllen bzw. als Prämien von der Kommission für die Landespferdezucht verwendet werden.

Reden, den 16. Februar 1907.

Kommission für die Landespferdezucht.

Fchr. von Stenglin.

(3) Bekanntmachung vom 2. März 1907, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat Februar 1907.

Die im hiesigen Großherzogtum für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt Nr. 13) durch den hiesigen Magistrat

für den Monat Februar 1907

ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm Weizen . . .	17	Mark	92	Pfg.,
2)	" " Roggen . . .	16	"	50	"
3)	" " Gerste . . .	16	"	69	"
4)	" " Hafer . . .	16	"	71	"
5)	" " Erbsen . . .	26	"	—	"
6)	" " Stroh . . .	4	"	16	"
7)	" " Heu . . .	4	"	36	"
8)	ein Raummeter Buchenholz	10	"	—	"
9)	" Tannenholz	10	"	—	"
10)	1000 Soden Torf . . .	5	"	—	"

Der gemäß § 9 Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Februar 1907 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat März d. J. an Truppenteile auf dem Markte usw. gelieferte Futter beträgt — einschließlich dieses Aufschlags — für

100 Kilogramm Hafer . . 17 Mark 81 Pfg.,

" " Stroh . . 4 " 62 "

" " Heu . . 4 " 83 "

Schwerin, den 2. März 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

II. Abteilung.

- (1) Der Referendar Hans Lanzemann aus Wismar hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungsenat des Oberlandesgerichts zu Rostock mit Auszeichnung bestanden.

Schwerin, den 20. Februar 1907.

- (2) Nach erfolgtem Ableben des bisherigen Vorsitzenden der Landeskommision für Bodenmeliorationen, Ober-Landdrosten a. D. Balck zu Güstrow, und nachdem dem Ministerialrat Zidermann hieselbst die erbetene Entlassung aus der Stellung des stellvertretenden Kommissionsvorsitzenden erteilt worden ist, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog den Geheimen Regierungsrat Peters hieselbst zum Vorsitzenden und den Amtmann Freiherrn von Meierheimb hieselbst zum stellvertretenden Vorsitzenden der bezeichneten Kommission zu ernennen geruht.

Schwerin, den 21. Februar 1907.

- (3) Dem Kandidaten der Medizin Walther Frieboes aus Gotha ist, nachdem derselbe am 6. Februar 1906 die ärztliche Prüfung vor der Prüfungs-Kommision zu Rostock bestanden und den Bestimmungen über das praktische Jahr mit dem 7. d. M. entsprochen hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom leitbezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.

Schwerin, den 21. Februar 1907.

- (4) Dem Kandidaten der Medizin Paul Zenfer aus Magdeburg ist, nachdem derselbe am 31. Januar 1906 die ärztliche Prüfung vor der Prüfungs-Kommision zu Rostock bestanden und den Bestimmungen über das praktische Jahr mit dem 12. d. M. entsprochen hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom leitbezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.

Schwerin, den 21. Februar 1907.

- (5) Der Hülfsprediger und Aeltor Jahr in Brüel ist am Sonntag Invokavit, den 17. d. Ms., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Pastor in Cramon erwählt und sofort in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 21. Februar 1907.

- (6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Postassistenten Hugo Scheuermann nach bestandener Telegraphenselbstprüfung den Titel Telegraphenselbsträär mit Wirkung vom 15. Januar d. J. ab zu verleihen geruht.

Schwerin, den 26. Februar 1907.

- (7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Ober-Postassistenten Friedrich Möller nach bestandener Telegraphensekretärprüfung den Titel Telegraphensekretär mit Wirkung vom 13. d. M. ab zu verleihen geruht.

Schwerin, den 26. Februar 1907.

- (8) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Ober-Postassistenten Ernst Giebler nach bestandener Postsekretärprüfung den Titel Postsekretär mit Wirkung vom 13. d. M. ab zu verleihen geruht.

Schwerin, den 26. Februar 1907.

- (9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberkontrolleur Emil Puttfarken, §. Bl. in Hamburg, die nachgesuchte Entlassung aus dem Dienst der Großherzoglichen Steuer- und Zollverwaltung in Gnaden zu gewähren geruht.

Schwerin, den 28. Februar 1907.

- (10) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hauptamtsassistenten Gustav Rubach, §. Bl. in Lübeck, die nachgesuchte Entlassung aus dem Dienst der Großherzoglichen Steuer- und Zollverwaltung in Gnaden zu gewähren geruht.

Schwerin, den 28. Februar 1907.

- (11) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Steuersupernumerar Hans Voß, §. Bl. in Lübeck, zum Assistenten in der Großherzoglichen Steuer- und Zollverwaltung zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. März 1907.

- (12) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Gutsjäger Heinrich Millahn in Federow den Charakter als Gutsförster zu verleihen geruht.

Schwerin, den 1. März 1907.

- (13) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben der Hebammme Christine Quandt geb. Schlüng zu Hagenow die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 2. März 1907.

- (14) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personalveränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

Der Wizewachtmeister im Landwehrbezirk Danzig von Reden zum Leutnant der Reserve des 2. Medlenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 18,

der Wizewachtmeister im Landwehrbezirk II Hamburg Hefz zum Leutnant der Reserve des Medlenburgischen Feldartillerie-Regiments Nr. 60 und

der Assistenzarzt der Reserve im Landwehrbezirk Wismar Dr. Bätske zum Oberarzt.

Es sind kommandiert:

Der Oberleutnant im Mecklenburgischen Grenadier-Regiment Nr. 89 von Oerzen als Inspektionsoffizier zur Kriegsschule in Potsdam und
der Oberleutnant im 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 von Malchin
Freiherr zu Wartenberg und Penzlin als Reitlehrer zur Haupt-Radettenanstalt.

Es sind versetzt:

Der Leutnant im Mecklenburgischen Jäger-Bataillon Nr. 14 Neander in das
Schleswig-Holsteinische Dragoner-Regiment Nr. 13,

der Leutnant, in der Maschinengewehr-Abteilung Nr. 9 von den Grinden in das
Mecklenburgische Jäger-Bataillon Nr. 14 und

der Hauptmann im Generalstabe des I. Armeekorps Hoffmann von Waldau als
Rittmeister und Eskadronchef in das 2. Mecklenburgische Dragoner-Regiment Nr. 18.

Der Major und Bataillonskommandeur im Infanterie-Regiment Graf Kirchbach
(1. Niederschlesisches) Nr. 46 von der Lühe ist mit der gesetzlichen Pension zur Disposition
gestellt und zum Kommandeur des Landwehrbezirks Waren ernannt.

Der Rittmeister und Eskadronchef im 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18
Freiherr von Stolzenberg ist zum persönlichen Adjutanten des Prinzen Friedrich Leopold
von Preußen, Königliche Hoheit, ernannt.

Der Oberleutnant z. D. Floerke ist mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform
des Mecklenburgischen Füsilier-Regiments Nr. 90 von der Stellung als Kommandeur des
Landwehrbezirks Waren enthoben.

Der Abschied ist bewilligt:

Dem Oberleutnant der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots im Landwehrbezirk Wismar
von Koppelow und

dem Hauptmann der Landwehr-Jäger 1. Aufgebots in demselben Landwehrbezirk
Heidemann, letzterem mit der Erlaubnis zum Tragen seiner bisherigen Uniform.

Schwerin, den 1. März 1907.

(15) Nachdem der bisherige Miteigentümer des Lehngutes Holz-Lüdchin Amts Gnoien, der Guts-
besitzer Detlof von Oerzen auf Holz-Lüdchin infolge Vereinbarung mit seinem bisherigen
Mithabiger das ausschließliche Eigentum dieses Gutes erworben hat, ist er jetzt als alleiniger
Lehnshabiger von Holz-Lüdchin anerkannt worden.

Schwerin, den 23. Februar 1907.

Regierungs-Blatt

für das
Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

N 15.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 5. März 1907.

Inhalt.

- I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Geländeerwerb zur Erweiterung der Werkstattgleise auf dem Zentralbahnhofe in Rostock. (2) Bekanntmachung, betreffend die Einreichung der Impfsübersichten für das Jahr 1906. (3) Bekanntmachung, betreffend Ausbruch der Rohkrankheit in Jünow, Amts Warin.
- II. Abteilung. Dienst- usw. Nachrichten.
-

I. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 27. Februar 1907, betreffend Geländeerwerb zur Erweiterung der Werkstattgleise auf dem Zentralbahnhofe in Rostock.

Nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes vom 29. März 1845, § 1 Absatz 2, ist auf den Antrag der Großherzoglichen General-Eisenbahn-Direktion für die als notwendig erkannte Erweiterung der Werkstattgleise auf dem Zentralbahnhofe in Rostock der Erwerb von rund
6 905 qm aus Rämmerei-Gebiet,
3 309 qm aus dem Gebiete der Armenordnung und
7 236 qm aus dem Gebiete der St. Marienkirche zu Rostock
genehmigt worden.

Die zu erwerbenden Flächen liegen im Anschluß an den Bahnhof, der Maschinenwerkstatt auf dem Zentralbahnhofe Rostock gegenüber.

Schwerin, den 27. Februar 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 1. März 1907, betreffend die Einreichung der Impf-
übersichten für das Jahr 1906.

Die Ortsobrigkeiten werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Übersichten über das Er-
gebnis der Impfungen und Wiederimpfungen im Kalenderjahr 1906 nach § 13 der Ver-
ordnung vom 20. Dezember 1899 zur Ausführung des Reichsimpfgesetzes bis zum 1. April d. J.
dem unterzeichneten Ministerium vorzulegen sind.

Schwerin, den 1. März 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für
Medizinalangelegenheiten.

Langfeld.

(3) Bekanntmachung vom 2. März 1907, betreffend Ausbruch der Rossfrankheit
in Bülow, Amts Warin.

Im Domänenhof Bülow, Amts Warin, ist auf der Huße VI unter den Pferden die Ross-
frankheit ausgebrochen.

Schwerin, den 2. März 1907.

II. Abteilung.

- (1) Nach Verleihung
des Königlich Preußischen Roten Adlerordens 2. Klasse mit Eichenlaub an den Ober-
regierungsrat a. D. von Dergen auf Remlin,
der 4. Klasse desselben Ordens an den Gutsbesitzer Dr. Tust auf Vasendorf,
des Königlich Preußischen Allgemeinen Ehrenzeichens an den Oberpostbeamten Köpke
zu Rostock,
des Kaiserlich Russischen St. Annenordens 1. Klasse an den Oberhofmarschall und
Oberkammerherrn von Vietinghoff,
der 2. Klasse desselben Ordens an den Kabinettsrat von Wicke und den Kammer-
herrn von Engel sowie
des Kaiserlich Russischen St. Stanislausordens 1. Klasse an den Hofmarschall
Graf von Hahn und den Vizeoberhofmeister von Roedig
haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Erlaubnis zur Anlegung dieser Ordens-
zeichen zu erteilen geruht.

Schwerin, den 1. März 1907.

Mit dieser Nr. 15 wird ausgegeben: Nr. 9 des Reichs-Gesetzblatts von 1907.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

Nr. 16.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 16. März 1907.

Inhalt.

- I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die freie Hülfskrankenkasse (E. H.) zu Gnoien. (2) Bekanntmachung, betreffend das Nichtbesitzen einer Verpflichtung zur Anzeige vom Ausbruch der Faulbrut unter den Bienen außerhalb Mecklenburgs. (3) Bekanntmachung, betreffend Besetzung von Oberlehrerstellen bei den Bildungsanstalten der Kaiserlichen Marine. (4) Bekanntmachung, betreffend die Aufbringung der Kosten der Fidelkommisshöerde für das Jahr 1907. (5) Bekanntmachung, betreffend Versendung von Paketen während der Österzeit.

- II. Abteilung. Dienst- usw. Nachrichten.

(1) Bekanntmachung vom 1. März 1907, betreffend die freie Hülfskrankenkasse (E. H.) zu Gnoien.

Auf Grund des § 75a Absatz 4 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 25. Mai 1903 (Reichs-Gesetzblatt S. 233) ist der freien Hülfskrankenkasse (E. H.) zu Gnoien nach vorgängiger Statutenänderung von neuem die Bescheinigung erteilt worden, daß sie vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Schwerin, den 1. März 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 1. März 1907, betreffend das Nichtbestehen einer Verpflichtung zur Anzeige vom Ausbruch der Faulbrut unter den Bienen außerhalb Mecklenburgs.

Unter Bezug auf § 15a Absatz 2 der Verordnung betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Faulbrut in der Fassung vom 21. Juni 1897 (Regierungs-Blatt 1897 Nr. 24) macht das unterzeichnete Ministerium hierdurch bekannt, daß außer in den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz eine allgemeine gesetzliche Pflicht zur Anzeige vom Ausbruch der Faulbrut nicht besteht.

Schwerin, den 1. März 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für Medizinalangelegenheiten.

Langfeld.

(3) Bekanntmachung vom 2. März 1907, betreffend Besetzung von Oberlehrerstellen bei den Bildungsanstalten der Kaiserlichen Marine.

Um bei den Bildungsanstalten der Kaiserlichen Marine (Marineschule zur Zeit in Riel, später in Flensburg, und Deckoffizierschule in Wilhelmshaven) freiwerdbende Oberlehrerstellen (für Französisch, Englisch, Italienisch, Spanisch, Russisch, Mathematik, Chemie und Physik) jederzeit ohne Aufenthalt besetzen zu können, ist es für die Marineverwaltung erwünscht, laufende Bewerberlisten zu führen.

Solche Lehrer, welche Lust haben, in den nächsten Jahren in den Marinelehrdienst einzutreten, haben ihre Absicht dem Staatssekretär des Reichsmarineamts kundzugeben und von diesem die Zusendung einer Zusammenstellung der Grundsätze für die Anstellung der Marineoberlehrer zu erbitten.

Schwerin, den 2. März 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten.

Langfeld.

(4) Bekanntmachung vom 4. März 1907, betreffend die Aufbringung der Kosten der Fideikommisshöerde für das Jahr 1907.

Zur Besteitung der Kosten der Großherzoglichen Fideikommisshöerde für das Jahr 1907 wird die Aufbringung von acht Mark für jede Hufe derjenigen Fideikommisgüter erforderlich, welche der Aufficht derselben unterworfen sind.

Unter Bezugnahme auf § 18 der Verordnung vom 16. Juni 1842 fordern wir sämtliche Besitzer dieser Fideikommisgüter hierdurch auf, diese Eingehaltung bis zum 1. April d. J. in

Rostock an den Sekretär Bade zu leisten, welcher zur Entgegennahme und zur Quittungs-erteilung beauftragt ist.

Rostock, den 4. März 1907.

Großherzogliche Fideikommißbehörde.

H. Altvater. II. von Dörken. W. Freiherr von Malzen.
Graf von Schwerin. G. von Stralendorff.

(5) Bekanntmachung vom 10. März 1907, betreffend Versendung von Paketen während der Österzeit.

Die Vereinigung mehrerer Pakete zu einer Postpaketadresse ist für die Zeit vom 24. bis einschließlich 31. März im inneren deutschen Verkehr nicht gestattet. Auch für den Auslandsverkehr empfiehlt es sich im Interesse des Publikums, während dieser Zeit zu jedem Pakete besondere Begleitpapiere auszufertigen.

Schwerin, den 10. März 1907.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Dehn.

II. Abteilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zu verleihen geruht:

das Mecklenburgische Militär-Verdienstkreuz II. Klasse:

dem Leutnant Ernst Reith, dem Wachtmeister Friedrich Wolfram, dem Vize-wachtmeister Wilhelm Schulz, den Sergeanten Heinrich Wehr und Heinrich Stoll in der Schutztruppe für Südwestafrika, sowie dem Hauptmann Gustav Fabricius in der Schutztruppe für Kamerun;

das Mecklenburgische Militär-Verdienstkreuz II. Klasse am roten Bande:

dem Fahralmeister Otto Dieselholz, dem Magazinausseher Friedrich Hinrichs, dem Lokomotivführer Gefreiten der Landwehr I. Aufgebots Wilhelm Barnekow in der Schutztruppe für Südwestafrika und dem Unterzahlmeister August Schepler in der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.

Schwerin, den 3. März 1907.

(2) Der Referendar Dr. Reinhold Lobeck aus Schwerin hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungsenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 4. März 1907.

(3) Der Bureauassistent am Universitätskrankenhaus zu Rostock Paul Brüdigam ist auf seinem Antrag aus seinem Amt und dem landesherrlichen Dienst entlassen worden.

Schwerin, den 4. März 1907.

(4) Nach dem Ableben des Kammerherrn August von Plessen auf Damshagen ist der bisherige Miteigentümer Hans John von Plessen auf Damshagen als alleiniger Lehnsbesitzer von Damshagen c. p. Nedderbogen und Pohnstorff Amts Grevesmühlen anerkannt worden.

Schwerin, den 6. März 1907.

(5) Dem Kandidaten der Medizin Arthur Zehden aus Berlin ist, nachdem derselbe am 14. Januar 1906 die ärztliche Prüfung vor der Prüfungskommission zu Rostock bestanden und den Bestimmungen über das praktische Jahr mit dem 28. v. M. entsprochen hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom legtbezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.

Schwerin, den 6. März 1907.

(6) Dem Kandidaten der Medizin Karl Vogt aus Hirschberg ist, nachdem derselbe am 16. Juli 1906 die ärztliche Prüfung vor der Prüfungskommission zu Rostock bestanden und den Bestimmungen über das praktische Jahr mit dem 28. v. M. insoweit entsprochen hat, als er von der Ableistung derselben nicht dispensiert worden ist, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom legtbezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.

Schwerin, den 6. März 1907.

(7) Dem Kandidaten der Medizin Alfred Herrnberg aus Allenstein ist, nachdem derselbe am 10. Januar 1906 die ärztliche Prüfung vor der Prüfungskommission zu Rostock bestanden und den Bestimmungen über das praktische Jahr mit dem 28. v. M. entsprochen hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom legtbezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.

Schwerin, den 7. März 1907.

(8) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schneidermeister Rübbeldt zu Sternberg die Verdienstmedaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin, den 8. März 1907.

(9) Der Referendar Ernst Facklam aus Gr.-Trebbow hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungshofrat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 11. März 1907.

(10) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kommissionsrat Theodor Schneider zu Rostock den Charakter als Geheimer Kommissionsrat zu verleihen geruht.

Schwerin, den 16. März 1907.

Regierungs-Blatt

für das
Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

Nº 17.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 25. März 1907.

Inhalt.

- I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Geländeerwerb aus der Stadtfeldmark Stavenhagen. (2) Bekanntmachung, betreffend die Statistik der Taubstummen. (3) Bekanntmachung, betreffend Aufhebung von Marktbeschränkungen. (4) Bekanntmachung, betreffend die zum 1. August 1907 zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen der Mecklenburgischen Anleihe vom Jahre 1843.
- II. Abteilung. Dienst- usw. Nachrichten.

I. Abteilung.

- (1) Bekanntmachung vom 18. März 1907, betreffend Geländeerwerb aus der Stadtfeldmark Stavenhagen.

Nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes vom 29. März 1845, § 1, Absatz 2, ist auf den Antrag der Großherzoglichen General-Eisenbahn-Direktion für die als notwendig erkannte Erweiterung des Bahnhofes Stavenhagen der Erwerb von rund 41 a 36 qm aus Privatgrundstücken der Stadtfeldmark Stavenhagen genehmigt worden.

Die zu erwerbenden Flächen liegen zwischen den Stationen 166,7—167,1 und 167,6—167,7 der Bahn von Lübeck nach Straßburg und zwar 28 a 05 qm westlich und 13 a 33 qm östlich des Bahnhofes Stavenhagen.

Schwerin, den 18. März 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 18. März 1907, betreffend die Statistik der Taubstummen.

Unter Hinweis auf die Verordnung vom 22. September 1902, betreffend die Veranstaltung einer fortlaufenden Statistik der Taubstummen, (Regierungs-Blatt 1902, Nr. 37, Seite 317 ff.), werden die Ortsobrigkeiten daran erinnert, daß für jedes taubstumme oder der Taubstummenheit verdächtige Kind bei seinem Eintritt in das schulpflichtige Alter der Vollstinnigen ein vom Großherzoglichen Statistischen Amt zu Schwerin zu beziehender Fragebogen anzulegen ist. Dieser Fragebogen ist, nach Maßgabe der in Anlage A der Verordnung enthaltenen Bestimmungen ausgefüllt, dem Großherzoglichen Statistischen Amt zu Schwerin in doppelter Ausfertigung stets sofort einzusenden und außerdem bei Aufnahme eines taubstummen Kindes in eine Taubstummenanstalt in einfacher Ausfertigung der Anstalt zu übergeben.

Schwerin, den 18. März 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für
Unterrichtsangelegenheiten.

Im Auftrage: Mühlenbrück.

(3) Bekanntmachung vom 19. März 1907, betreffend Aufhebung von Marktbeschränkungen.

Die Marktbeschränkung für die Amtsgerichtsbezirke Stavenhagen, Penzlin und Waren in Abzug 2 der Bekanntmachung vom 5. Februar d. J. (Regierungs-Blatt 1907 Amtliche Beilage Nr. 10) tritt hiermit außer Geltung.

Schwerin, den 19. März 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für
Medizinalangelegenheiten.

Langfeld.

(4) Bekanntmachung vom 12. März 1907, betreffend die zum 1. August 1907 zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen der Mecklenburgischen Anleihe vom Jahre 1843.

Bei der heute vorgenommenen Auslosung der zum 1. August 1907 zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen der Mecklenburgischen Anleihe vom Jahre 1843 sind folgende Nummern gezogen worden:

Lit. A. Nr. 133. 230. 240. 274. 413. 487. 658. 679. 708. 730 und 897 über je 2000 Mt. Bco.

Nr. 120 über 1000 Mt. Bco.

Lit. B. Nr. 17. 213. 269. 302. 373. 763. 862. 961 und 1014 über je 1000 Mt. Bco.

Nr. 309 und 345 über je 500 Mt. Bco.

Lit. C. Nr. 40. 46. 174. 476. 676. 709. 916 und 971 über je 500 Mt. Bco.

Die Einlösung der ausgelösten Schulverschreibungen erfolgt vom 1. August 1907 ab bei der Großherzoglichen Schuldentilgungs-Kasse zu Rostock, bei der Mecklenburgischen Hypotheken- und Wechselbank zu Schwerin und deren Agenturen in Mecklenburg, sowie in Hamburg bei der dortigen Filiale der Deutschen Bank zu Berlin.

Zugleich werden unter Bezugnahme auf die früheren Verkündigungen und unter Hinweis auf § 4 der Verordnung vom 28. September 1844 die nachstehend bezeichneten Zinscheine der Anleihe vom Jahre 1843, welche bisher zur Zahlung nicht vorgezeigt sind, hiermit öffentlich aufgerufen unter dem Bemerkung, daß diese Zinscheine fortan zur Empfangnahme der Zahlung bei der Großherzoglichen Schuldentilgungs-Kasse zu Rostock, oder bei vorbenannten weiteren Zahlstellen einzureichen sind und mit dem Hinzufügen, daß, wenn sich innerhalb zehn Jahren, vom Tage des ersten Aufrufs an, Niemand daju als berechtigt ausweist, die unabgefordert gebliebenen Zinsen verfallen sind und der Kasse überwiesen werden.

Rückständig sind nur geblieben die Zinscheine zu den Schulverschreibungen:

1. fällig am 1. Februar 1899:

Nr. 123 über 26 Ml. 25 Pf.

2. fällig am 1. Februar 1906:

Lit. A. Nr. 890 über 52 Ml. 50 Pf.

3. fällig am 1. August 1906:

Lit. A. Nr. 487 über 52 Ml. 50 Pf.

Lit. B. Nr. 341 und 342 über je 26 Ml. 25 Pf.

Lit. C. Nr. 444, 1112 und 1140 über je 13 Ml. 13 Pf.

Rostock, den 12. März 1907.

Großherzoglich Mecklenburgische Schuldentilgungs-Kommission.

A. von Pressentin.

H. von Dergen.

Frhr. von Malzen.

II. Abteilung.

- (1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Professor Dr. Reinhold Bobedanz aus Schwerin nach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichtsassessor zu ernennen geruht.

Schwerin, den 7. März 1907.

- (2) Der Küster Bernhard Awe zu Riech-Lütgendorf ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Lütgendorf bestellt worden.

Schwerin, den 14. März 1907.

(3) Der Küster Johannes Bramp zu Hohen-Wangelin ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Hohen-Wangelin bestellt worden.
Schwerin, den 14. März 1907.

(4) Der Rector Walm in Neukalen ist am Sonntag Lætare, den 10. März d. J., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Pastor in Hohen-Wangelin erwählt und nach vorauf gegangener Kirchenordnungsmäßiger Ordination sofort in sein neues Amt eingeführt worden.
Schwerin, den 14. März 1907.

(5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben auf erfolgte Präsentation des Engern Ausschusses an Stelle des verstorbenen Grafen Andreas von Bernstorff auf Wedendorf, als bisherigen Vertreters in Behinderungsfällen von Mitgliedern des Gerichtshofes zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten, den Landrat von Böhl auf Rubow wiederum zum stellvertretenden Mitgliede dieses Gerichtshofes zu ernennen geruht.

Schwerin, den 15. März 1907.

(6) Vor der Großherzoglichen Prüfungskommission für die Kandidaten des Baufaches hat der Regierungsbauführer Otto Neumann aus Parchim die Prüfung als Baumeister für das Hochbaufach nach Maßgabe der Verordnung vom 11. Oktober 1898 am 15. d. Ms. bestanden.

Schwerin, den 18. März 1907.

Regierungs-Blatt

für das
Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.
 Amtliche Beilage.

Nr. 18.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 5. April 1907.

Inhalt.

- I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Zulassung des Vertriebes der an einer Verlosung teilnehmenden Eintrittskarten zu der Deutschen Armee-, Marine- und Kolonial-Ausstellung in Berlin. (2) Bekanntmachung, betreffend die Erhebung über den landwirtschaftlichen Anbau für das Jahr 1907. (3) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat März 1907.

- II. Abteilung. Dienst- usw. Nachrichten.

I. Abteilung.

- (1) Bekanntmachung vom 22. März 1907, betreffend Zulassung des Vertriebes der an einer Verlosung teilnehmenden Eintrittskarten zu der Deutschen Armee-, Marine- und Kolonial-Ausstellung in Berlin.

Der Vertrieb der an einer Verlosung teilnehmenden Eintrittskarten zu der in diesem Jahre in Berlin stattfindenden Deutschen Armee-, Marine- und Kolonial-Ausstellung ist im hiesigen Großherzogtume zugelassen worden.

Schwerin, den 22. März 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 25. März 1907, betreffend die Erhebung über den landwirtschaftlichen Anbau für das Jahr 1907.

Die auf Grund der Verordnung vom 17. Mai 1899 — Regierungs-Blatt Nr. 30 — vorzunehmende Erhebung über den landwirtschaftlichen Anbau für das Jahr 1907 hat zu Anfang des Monats Juni d. J. stattzufinden.

Die auf diese Erhebung bezüglichen Druckfachen — Erhebungs- und Berechnungsmuster nebst Anleitung zur Ausfüllung derselben — werden den Ortsobrigkeiten durch die Registratur des unterzeichneten Ministeriums zugehandelt werden.

Die Ortsobrigkeiten haben die Ermittelung in Gemäßheit der Anleitung vorzunehmen.
Schwerin, den 25. März 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Zm Auftrage: Schmidt.

(3) Bekanntmachung vom 4. April 1907, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat März 1907.

Die im hiesigen Großherzogtume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt Nr. 13) durch den hiesigen Magistrat

für den Monat März 1907
ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm	Weizen . .	18	Mark	05	Pfg.,
2)	"	Roggen . .	16	"	90	"
3)	"	Brotte . .	16	"	70	"
4)	"	Hafter . .	16	"	96	"
5)	"	Erbsen . .	26	"	—	"
6)	"	Stroh . .	4	"	16	"
7)	"	Heu . .	4	"	36	"
8)	ein Raummeter	Buchenholz	12	"	—	"
9)	"	Tannenholz	12	"	—	"
10)	1000 Soden	Torf . .	5	"	—	"

Der gemäß § 9 Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagesspreize des Monats März 1907 berechnete und mit einem Aufschlager von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat April d. J. an Truppenteile auf dem Marsche usw. gelieferte Futterage beträgt — einschließlich dieses Aufschlages — für

100 Kilogramm Hafer . .	18 Mark 08 Pf.
" " Stroh . .	4 " 62 "
" " Heu . .	4 " 83 "

Schwerin, den 4. April 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

II. Abteilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Professor Paul Gehrke aus Rehwisch nach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichtsassessor zu ernennen geruht.
Schwerin, den 21. Februar 1907.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Diplomingenieur Max Wendt aus Ribnitz zum Regierungsbauführer zu ernennen geruht.
Schwerin, den 12. März 1907.

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Postsekretär Friedrich Weinreb in Röbel zum Postmeister mit Wirkung vom 1. Juli 1906 ab zu ernennen geruht.
Schwerin, den 26. März 1907.

(4) Der Referendar Dr. Adolf Sprenger aus Wismar hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungsenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.
Schwerin, den 27. März 1907.

(5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hauptzollamtsassistenten Ulrich Treu in Rostock die erbetene Versezung in den Ruhestand unter Verleihung des Charakters als Steuerregister in Gnaden zu gewähren geruht.
Schwerin, den 30. März 1907.

(6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Rechnungsgerat Bohlken zu Dreibern das Verdienstkreuz in Gold des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.
Schwerin, den 31. März 1907.

(7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Ministerial-Votenmeister Geheimen Ministerial-Registrator Schmidt die erbetene Versehung in den Ruhestand zum 1. April d. J. in Gnaden zu bewilligen geruht.

Schwerin, den 1. April 1907.

(8) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Expedienten beim Ministerium des Innern Wilhelm Passow unter Verleihung des Charakters als Registrator zum Ministerial-Votenmeister zu befördern geruht.

Schwerin, den 2. April 1907.

(9) Der Drost Havemann in Boizenburg ist als leitender Beamter an das Amt Güstrow verlegt worden.

Schwerin, den 2. April 1907.

(10) Der Amtmann Schwabe in Grabow ist als leitender Beamter an das Amt zu Boizenburg verlegt worden.

Schwerin, den 2. April 1907.

(11) Der Amtsassessor Dr. jur. von Schuckmann, bisher zu Boizenburg, ist an das Amt zu Grabow verlegt worden.

Schwerin, den 2. April 1907.

(12) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Obersförster Berlin hieselbst die Obersförsterstelle zu Malchow zu verleihen geruht.

Schwerin, den 2. April 1907.

(13) Die durch das Ableben des Postrats Gothe bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion hieselbst erlebige Postratsstelle ist zum 1. d. Ms. dem Postrat Thunßdorff aus Königsberg (Pr.) übertragen worden.

Schwerin, den 2. April 1907.

(14) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zum 1. d. M. dem Postverwalter Ludwig Wedel den Titel Postsekretär und den Postassistenten Friedrich Seedorf, Wilhelm Schulz, Richard Kossow, Friedrich Aufahl, Otto Stolz, Paul Rathke, Arthur Bannier, Karl Dettmer, Franz Bland, Max Steinhagen, Johann Vöß, Hermann Wendl und Ferdinand Bade den Titel Ober-Postassistent zu verleihen geruht.

Schwerin, den 2. April 1907.

(15) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Postassistenten Ernst Gaarz zum 1. April d. J. als solchen unfindbar anzustellen geruht.

Schwerin, den 2. April 1907.

(16) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Steuerhupernumerar Heinrich Wüstney zum Assistenten in der Steuer- und Zollverwaltung zu ernennen geruht.
Schwerin, den 2. April 1907.

(17) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zum 1. d. Ms. den Bühneningenieur Friedrich Kranich hieselbst zum Verwalter des Maschinen- und Dekorationswesens beim Großherzoglichen Hoftheater unter Verleihung des Titels als Maschinerie-Direktor zu ernennen geruht.

Schwerin, den 2. April 1907.

(18) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gerichtsassessor Roderich Voß zum Ministerialsekretär beim Justizministerium und dessen Abteilungen für geistliche, Unter- richts- und Medizinalangelegenheiten zu ernennen geruht.

Schwerin, den 2. April 1907.

(19) Der Amtsrichter Carl Thierfelder zu Krakow ist in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht zu Nibnitz verfegt.

Schwerin, den 2. April 1907.

(20) Der Amtsrichter Hans Hillmann zu Nibnitz ist in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht zu Krakow verfegt.

Schwerin, den 2. April 1907.

(21) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Rechnungsrat Hermann Böhlken an der Strafanstalt Dreibergen die von ihm erbetene Versetzung in den Ruhestand in Gnaden zu gewähren geruht.

Schwerin, den 2. April 1907.

(22) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Niedanten Paul Kümmel zum Arbeits- und Wirtschafts-Inspektor an der Strafanstalt Dreibergen zu ernennen geruht.

Schwerin, den 2. April 1907.

(23) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Vizefeldwebel Ernst Jörn im Mecklenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 90 zum Gerichtsvollzieher in Tessin zu ernennen geruht.

Schwerin, den 2. April 1907.

(24) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personalveränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

der Oberleutnant der Reserve des 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 18 Fehling zum Rittmeister,
der Oberarzt der Landwehr 1. Aufgebots im Landwehrbezirk Rostock Dr. Schmidt zum Stabsarzt,
die Assistenzärzte der Reserve im Landwehrbezirk Schwerin Dr. Schulz und Dr. Hafemann zu Oberärzten.

Der Major beim Stabe des Mecklenburgischen Feldartillerie-Regiments Nr. 60 von der Lippe hat ein Patent seines Dienstgrades erhalten.

Der überzählige Rittmeister in der Schuttruppe für Südwestafrika von Klüber ist als Eskadronchef im 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 angestellt.

Der Leutnant im Mecklenburgischen Jäger-Bataillon Nr. 14 Masius ist zur Versuchskompanie des Luftschiffer-Bataillons kommandiert.

Bei der Kadettenverteilung sind zugewiesen:

der Portepee-Unteroffizier von Bülow als Leutnant, vorläufig ohne Patent, und der Kadett von Gruben als charakterisierter Fähnrich dem Mecklenburgischen Grenadier-Regiment Nr. 89,

der Kadett Behm als charakterisierter Fähnrich dem Mecklenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 90,

der Kadett von Derken als charakterisierter Fähnrich dem Mecklenburgischen Jäger-Bataillon Nr. 14,

der Portepee-Unteroffizier von dem Knezebeck als Leutnant, vorläufig ohne Patent, und der Kadett von Döringen als charakterisierter Fähnrich dem 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17,

der Kadett Freiherr Marschall als charakterisierter Fähnrich dem 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18.

Es sind versetzt:

der Oberleutnant im 5. Garde-Regiment zu Fuß von Schickfus und Neudorf unter Beförderung zum überzähligen Hauptmann in das Mecklenburgische Grenadier-Regiment Nr. 89, der Oberstleutnant beim Stabe des Grenadier-Regiments König Friedrich I (4. Ostpreußischen) Nr. 5 von Bülow in das Mecklenburgische Füsilier-Regiment Nr. 90 unter Beauftragung mit der Führung des letzteren,

der Oberstleutnant beim Stabe des Mecklenburgischen Füsilier-Regiments Nr. 90 von Hugo unter Beförderung zum Obersten als Regimentskommandeur zum Infanterie-Regiment Herzog Friedrich Wilhelm von Braunschweig (Ostfriesischen) Nr. 78,

der Major und Bataillonskommandeur im Infanterie-Regiment Graf Kirchbach (1. Niederschlesischen) Nr. 46 von Jarosky zum Stabe des Mecklenburgischen Füsilier-Regiments Nr. 90,

der Oberleutnant im Mecklenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 90 von Seeler als Erzieher zum Kadettenhause in Plön,

der Oberst und Kommandeur des Mecklenburgischen Jäger-Bataillons Nr. 14 Schmundt als Regimentskommandeur zum 7. Babischen Infanterie-Regiment Nr. 142, der Major und Bataillonskommandeur im Infanterie-Regiment Graf Tauenzie von Wittenberg (3. Brandenburgischen) Nr. 20 von Dewitz als Kommandeur zum Mecklenburgischen Jäger-Bataillon Nr. 14.

Der Abschied ist bewilligt:

dem Mittmeier und Gofabrondef im 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 Grafen von Perponcher-Sedlnigk mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 17.

Schwerin, den 4. April 1907.

(25) Vor dem Justizministerium hat der Gutsbesitzer Major a. D. Carl von Graevenitz auf Bojchow heute den Lehnsheid wegen des auf ihn vererbten Lehns- und Fideikommisgutes Führ, Amts Wittenburg, abgeleistet.

Schwerin, den 21. März 1907.

(26) Vor dem Justizministerium hat der Landwirt Friedrich von Hildebrandt heute den Homagialeid wegen des läuflich von ihm erworbenen Allodialgutes Schwartow, Amts Voizenburg, abgeleistet.

Schwerin, den 21. März 1907.

Verichtigung.

In Anlage A der Bekanntmachung vom 8. v. Mrz. betreffend die Schiedsmänner zur Abschätzung geösterter usw. Diere — Regierungs-Blatt Amtliche Beilage Nr. 13 — muß es unter I statt Gutsverwalter von Lüden zu Bahrendorf heißen: Gutsbesitzer von Lüden auf Bahrendorf.

Mit dieser Nr. 18 werden ausgegeben: Nr. 13 und 14 des Reichs-Gesetzblatts von 1907.

Regierungs-Blatt

für das
Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.
Amtliche Beilage.

Nr. 19.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 9. April 1907.

Inhalt.

- I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Verleihung des Titels „Unterförster“ an alle Holzwärter in der Großherzoglichen Verwaltung. (2) Bekanntmachung, betreffend die Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs.
II. Abteilung. Dienst- usw. Nachrichten.

I. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 9. April 1907, betreffend Verleihung des Titels „Unterförster“ an alle Holzwärter in der Großherzoglichen Verwaltung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allen Holzwärttern in der Großherzoglichen Verwaltung den Titel „Unterförster“ beizulegen geruht.

Schwerin, den 9. April 1907.

Großherzogliches Finanzministerium, Oberste Verwaltungsbehörde
Abteilung für Domänen und Forsten. des Großherzoglichen Haushalts.
A. von Pressentin. von Derzen.

(2) Bekanntmachung vom 4. April 1907, betreffend die Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs.

Von der im Kursbüro des Reichs-Postamts neu bearbeiteten Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs sind jetzt die Blätter XVIII und XIX erschienen.

Es umfasst:

das Blatt XVIII den südöstlichen Teil von Bayern, Ober-Österreich, Teile von Böhmen, Tirol, Nieder-Österreich und Steiermark,
das Blatt XIX Teile von Mähren und Nieder-Österreich, sowie den größten Teil von Ungarn.

Die Blätter können im Wege des Buchhandels zum Preise von 2 Mk. für das unausgemalte Exemplar und 2 Mk. 25 Pf. für das Exemplar mit farbiger Angabe der Grenzen von dem Verlage, dem Berliner Lithographischen Institut von Julius Moser (Berlin Wss, Potsdamerstr. 110), bezogen werden.

Schwerin, den 4. April 1907.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
D e h n.

II. Abteilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Obersten und Kommandeur des Mecklenburgischen Jäger-Bataillons Nr. 14 Schmundt das Komturkreuz des Greifenordens zu verleihen geruht.

Schwerin, den 21. März 1907.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Unterzahlmeister Rohde zum Zahlmeister bei der Landessgendarmerie zu ernennen geruht.

Schwerin, den 27. März 1907.

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Restaurateur Fritz Küchenmeister in Schwerin den Titel als Hofstraiteur zu verleihen geruht.

Schwerin, den 1. April 1907.

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtslektor Dr. Adolf Sprenger aus Wismar nach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichtsassessor zu ernennen geruht.

Schwerin, den 3. April 1907.

(5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Amtslektor Dr. jur. Altvater die Entlassung aus dem landesherrlichen Dienste in Gnaden zu gewähren geruht.

Schwerin, den 4. April 1907.

(6) Nach Verleihung

des Kreuzes des Königlich Preußischen Allgemeinen Ehrenzeichens an den Oberbriefträger Venthien zu Rostock,
 der Großherzoglich Badischen silbernen Verdienstmedaille an die Lakaien Jacobs und Passow zu Willigrad,
 des Großkreuses des Königlich Niederländischen Hausordens von Oranien an den Hofmarschall, Kammerherrn von der Lühe,
 der Ehrenmedaille in Silber derselben Ordens an den Kammerlakaien Schönfeldt und den Lakaien Vöhl,
 der Königlich Rumänischen Jubiläumsmedaille an den Leutnant der Reserve von Bücker zu Groß-Barchow und
 der Fürstlich Bulgarschen bronzenen Verdienstmedaille mit der Krone an den Kutscher Burmeister hieselbst

haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Erlaubnis zur Anlegung dieser Ordenszeichen zu erteilen geruht.

Schwerin, den 5. April 1907.

(7) An Stelle des bisherigen Amtstellenverwalters Lemke ist der Diätar Rudolf Schnoor hieselbst wiederum zum Verwalter der Amtsstelle für Invalidenversicherung hieselbst bestellt worden.

Schwerin, den 5. April 1907.

(8) Der Amtsassessor Ernst Gadlam zu Schwerin ist heute zum Amte eines Notars zugelassen.
 Schwerin, den 5. April 1907.

(9) Der Amtsassessor Dr. jur. Lüdke, bisher zu Schwerin, ist an das Amt zu Bülow versetzt worden.

Schwerin, den 8. April 1907.

(10) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den nachbenannten Offizieren und Unteroffizieren des Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89, nämlich:

dem Obersten und Regimentskommandeur von Dertzen
 das Komturkreuz des Greifenordens;

dem Oberleutnant von Schöler und dem Major Freiherr Quadt-Wykrab-Hüchtenbrück
 das Ehrenkreuz derselben Ordens;

den Hauptleuten von Wicke und Freiherr von Wedmar
 das Ritterkreuz mit der Krone derselben Ordens;

dem Oberleutnant von Bixendorff
 das Ritterkreuz derselben Ordens;

dem Oberzahlmeister Voß
 das Verdienstkreuz in Gold des Hausordens der Wendischen Krone;
 den Feldwebeln Kässer und Jenß,
 den Büffeldwebeln Lambrecht und Becker,
 dem Sergeanten Schröder
 die silberne Medaille;
 ferner
 dem Major z. D. und Bezirksoffizier beim Landwehrbezirk Schwerin von Storch,
 dem Hauptmann in der Mecklenburgischen Invaliden-Abteilung von Lüden
 das Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone;
 dem Wachtmeister in der Landesgendarmerie Hansen
 die silberne Medaille
 zu verleihen geruht.

Schwerin, den 8. April 1907.

(11) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Hauptmann der Landwehr-Infanterie a. D. Faull à la suite des Mecklenburgischen Kontingents zu stellen geruht.
 Schwerin, den 8. April 1907.

(12) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Rechtsbeistande des Hofmarschallamts, Rechtsanwalt Otto Faull hieselbst, den Charakter als Hofrat zu verleihen geruht.
 Schwerin, den 9. April 1907.

(13) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
 die Kastellane Heinrich Hünemörder zu Ludwigslust und Friedrich Kanter
 hieselbst zu Ober-Kastellane,
 den Offizianten Wilhelm Gasow hieselbst zum Kammerdiener und
 den Kammerlataien Johann Schulz hieselbst zum Offizianten
 zu ernennen geruht.
 Schwerin, den 9. April 1907.

(14) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Maurermeister Heinrich Boye
 in Gadebusch den Titel als Hofmaurermeister zu verleihen geruht.
 Schwerin, den 9. April 1907.

(15) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schlossermeister Heinrich
 Sieeden in Schwerin den Titel als Hofschlosser zu verleihen geruht.
 Schwerin, den 9. April 1907.

(16) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schlossermeister Hermann Lau in Hagenow den Titel als Hoffschlosser zu verleihen geruht.
Schwerin, den 9. April 1907.

(17) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Staatsrat Dr. Langfeld das Prädikat Exzellenz zu verleihen geruht.
Schwerin, den 9. April 1907.

(18) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Ministerialkosten beim Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Maclé zum Ministerialkanzlisten zu ernennen geruht.
Schwerin, den 9. April 1907.

(19) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Ministerialrat Friedrich Bidermann hieselbst den Charakter als Geheimer Ministerialrat zu verleihen geruht.
Schwerin, den 9. April 1907.

(20) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Ober-Betriebsinspektor Brüssow hieselbst den Charakter als Eisenbahn-Betriebsdirektor, dem Eisenbahn-Bauinspektor Pries zu Rostock den Charakter als Ober-Bauinspektor, und dem Vorsteher der Wagenkontrolle Eisenbahnsekretär Abshagen hieselbst den Charakter als Oberkontrolleur zu verleihen geruht.
Schwerin, den 9. April 1907.

(21) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Registratur bei der Chaussee- und Fluhbauverwaltungs-Kommission August Schulz hieselbst den Charakter als Sekretär zu verleihen geruht.
Schwerin, den 9. April 1907.

(22) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Aktuar bei der Großherzoglichen Zivilstandskommission Theodor Müller hieselbst den Charakter als Registratur zu verleihen geruht.
Schwerin, den 9. April 1907.

(23) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Bürgermeister der Residenzstadt Schwerin, Hofrat Karl Tackert, den Charakter als Geheimer Hofrat zu verleihen geruht.
Schwerin, den 9. April 1907.

(24) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Rentschreiber Gustav Rohrmann hieselbst den Charakter als Kassier zu verleihen geruht.
Schwerin, den 9. April 1907.

- (25) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberbuchhalter bei der Großherzoglichen Kommission zur Verwaltung des Domänenkapitalsfonds Karl Peters hieselbst den Charakter als Rechnungsrat zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1907.

- (26) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Buchhalter bei der Großherzoglichen Kommission zur Verwaltung des Domänenkapitalsfonds Ludwig Beck hieselbst den Charakter als Sekretär zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1907.

- (27) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Ministerialdirektor im Finanzministerium, Abteilung für Domänen und Forsten, Karl von Schuckmann den Charakter als Kammerpräsident zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1907.

- (28) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtmann Beck zu Neubukow zum Amtshauptmann zu ernennen geruht.

Schwerin, den 9. April 1907.

- (29) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtmann von Schmidt in Gadebusch zum Amtshauptmann zu ernennen geruht.

Schwerin, den 9. April 1907.

- (30) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsverwalter Dr. Wünsch in Grevesmühlen zum Amtmann zu ernennen geruht.

Schwerin, den 9. April 1907.

- (31) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsverwalter Schlie in Warin zum Amtmann zu ernennen geruht.

Schwerin, den 9. April 1907.

- (32) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Amtsregisterator Zander in Röbnitz den Charakter als Amtsesekretär zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1907.

- (33) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Obersößnern Rosenwanger zu Leusow, Nehfeldt zu Stavenhagen, Döhn zu Bredenhagen und Harms zu Finsenthal den Charakter als Forstmeister zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1907.

(34) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hofmusikus Wiesner den Charakter als Kammermusikus zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1907.

(35) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Ministerialrat Wilhelm Rundt zu Schwerin den Charakter eines Geheimen Ministerialrats zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1907.

(36) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schulrat Scheven und dem Schulrat Dr. Strenge den Charakter als Oberschulrat zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1907.

(37) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Ministerial-Kanzlisten Heinrich Karstien zu Schwerin den Charakter eines Geheimen Ministerial-Kanzlisten zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1907.

(38) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberlandesgerichtssekretär Wilhelm Böhl in Rostock den Charakter als Kanzleirat zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1907.

(39) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsgerichtsaktenaren Eugen Tiede zu Schwerin und Ludwig Kunkel zu Parchim den Charakter als Amtsgerichtssekretär zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1907.

(40) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberlandesgerichtsdienner Carl Höhnsbein zu Rostock und dem Landgerichtsdienner Heinrich Voß zu Güstrow den Charakter eines Hausmeisters zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1907.

(41) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Vorsitzenden der Anwaltskammer Justizrat Georg Crull zu Rostock und dem ritterschaftlichen Syndikus, stellvertretenden Vorsitzenden der Anwaltskammer Justizrat Eduard Dahlmann zu Rostock den Charakter als Geheimer Justizrat zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1907.

(42) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die Oberlehrer Dr. Wiechmann am Realgymnasium zu Ludwigslust, Dr. Brinker am Realgymnasium zu Schwerin, Mehmacher am Realgymnasium zu Schwerin, Dr. Dopp am Gymnasium zu Rostock, Dr. Schwarz am Gymnasium zu Rostock zu Gymnasialprofessoren zu ernennen geruht.

Schwerin, den 9. April 1907.

(43) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Arzt Wilhelm Heitmann in Goldberg, dem Dr. med. Julius Möller in Schwaan, dem Kreisphysikus Dr. med. Karl Dugge in Rostock und dem Dr. med. Otto Griewank in Bülow den Titel eines Sanitätsrats zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1907.

(44) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Präpositus Bartholdi in Barrentin und dem Präpositus Wolff in Waren den Titel eines Kirchenrats zu verleihen geruht.
Schwerin, den 9. April 1907.

(45) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Küstenschullehrern Lampe in Lubdorff, Heine in Brünthaupten, Nabein in Plate und Westendorf in Levin den Titel eines Kantors zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1907.

(46) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Gutsbesitzer Enoch Lemcke auf Groß-Dratow den Charakter als Domänenrat zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1907.

(47) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
den Hausgutspächtern Christian Seer zu Fahrenholz, Ludwig Koch zu
Bröbberow und Christian Hoffmann zu Rämmerich,
den Domänenpächtern Alexander Voigt zu Deperstorf und Ernst Voß zu
Rössewig, sowie
dem Gutspächter Ferdinand Bünger zu Nezeband
den Charakter als Ökonomierat zu verleihen geruht.
Schwerin, den 9. April 1907.

(48) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kommerzienrat Ernst Winter in Rostock und dem Kommerzienrat Georg Mahn in Rostock den Charakter als Geheimer Kommerzienrat zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1907.

(49) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kaufmann Otto Dieckmann zu Rostock den Charakter als Kommerzienrat zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1907.

(50) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kaufmann Sally Burchard zu Neubukow den Charakter als Kommissionärat zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1907.

(51) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Stabshobisten im Mecklenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 90 Nißschle den Titel eines Militär-Musikdirigenten zu erteilen geruht.

Schwerin, den 9. April 1907.

- (52) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zu verleihen geruht:
 dem Oberjägermeister, Oberlandforstmeister von Monroy,
 dem Generalintendanten des Hoftheaters Freiherr von Ledebur
 das Großkreuz mit der Krone in Gold des Hausordens der Wendischen Krone;
 dem Geheimen Kammerrat z. D. von Koppelow,
 dem Geheimen Ministerialrat von Prollius,
 dem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Geheimen Legations-
 rat Freiherr von Brandenstein zu Berlin
 das Komturkreuz desselben Ordens;
 dem Postmeister Niebell zu Nibniz,
 dem Oberpostsekretär Hamann zu Rostock
 das Verdienstkreuz in Gold desselben Ordens;
 dem Realgymnasiallehrer Junge zu Ludwigslust,
 dem Postsekretär Diederichs zu Neustadt,
 dem Güterexpedienten I. Klasse Schröder zu Rostock,
 dem Stationsvorsteher I. Klasse Eberhard zu Doberan
 das Verdienstkreuz in Silber desselben Ordens;
 dem Rentner Dr. Kühl zu Rostock
 die Verdienstmedaille in Gold;
 dem Kammermusikus Neubek,
 dem Klosterförster Bester zu Gramon,
 den Hausmeistern Henzel zu Federv und Brang zu Güstrow
 die Verdienstmedaille in Silber;
 den Schullehrern Reese zu Röbel, Pirscher und Awe zu Nibniz, Peed zu
 Blau, Krambeer zu Brodhagen, Dieckmann zu Zieslubbe, Heyden zu
 Warnow, Bunge zu Groß-Welzin und Bernitt zu Nienhagen,
 den Kirchenältern Schullehrer Haader zu Groß-Nidzenow, Erbpächteraltenteiler
 Hamann zu Groß-Laasd und Erbpächteraltenteiler Balhorn zu Worlig,
 dem Küster Wegner zu Rostock,
 dem Gerichtsvollzieher Drews zu Parchim,
 den Amtsgerichtsbienenen Fürstgraf zu Waren und Johann zu Dömitz,
 dem Revisionsaufseher Thießen zu Rostock,
 den Steueraufsehern Fuchs zu Rostock und Kabelmann zu Waren,
 den Oberpolizeiaffaltern Buß hieselbst, Harder zu Bülow, Meyer zu Waren,
 Oldag zu Güstrow, Stockfisch zu Ludwigslust und Lau zu Röbel,
 dem Zugführer Howe zu Waren,
 dem Lokomotivführer Füldert hieselbst,
 dem Ortsvorsteher Scholnrecht zu Dargun,

den Schuhzisen Kohl zu Neu-Gülcze, Schwarz zu Voitin, Fähning zu Dualitz,
Blohm zu Wendorf, Fink zu Klein-Böllhagen, Westendorf zu Haftors,
Lange zu Gehlsdorf und Buchholz zu Buchholz,
den Gutsjägern Pinnom zu Klein-Markow und Liermann zu Alt-Sührkow
die silberne Medaille;

dem Kirchenvorsteher, Schuhmachermeister Tröpfner zu Goldberg,
den Oberbriefträgern Lüth zu Büzow, Kremer zu Sternberg, Lehmann zu
Drönnewitz, Gosmeyer zu Doberan und Helms zu Laage,
dem Regierungsheizer Goosmann,
den Bahnhörtern Dobbertin und Boll auf der Strecke Warnow—Büzow bezw.
Bobitz—Kleinen,
den Weichenwärters Ahrens zu Schwaan und Parbs zu Kleinen,
den Stationsarbeiten Hafemeister zu Kleinen und Jabs zu Schönberg,
dem Werkstattdreher Schramm hieselbst,
dem Werkstattschmied Westphal zu Malchin,
den Holzögtern Nevert zu Viendorf, Kaping zu Strohkirchen und Köster zu
Tarnewitz,
dem Postaufseher Schwarz zu Groß-Pankow,
dem Vorarbeiter Müller zu Siggelkow,
den Forstarbeitern Kollmorgen zu Botenitz, Witt zu Bölkow und Bick zu
Jürgenroppel,
dem Geübinder Wilken hieselbst,
dem Maurerpolier Lange zu Gadebusch,
dem Dienstmädchen Doris Göldenitz zu Rostock,
dem Diener Groth zu Jürgendorf,
dem Gärtner Bück zu Dreilübow,
den Gutsleuten Moll zu Groß-Welzin, Iben dahl zu Subenhof, Kröpelin zu
Molenhagen, Schröder zu Prebberebe, Ranz und Runge zu Tross,
Möller und Oldenburg zu Molton, Harms zu Toddin, August,
Joachim, Johann und Karl Schmidt und Brandt zu Kleen,
Kollmorgen, Burmeister und Genfel zu Böhdendorf, Bruger zu
Medow, Babel zu Quaslin, Körner zu Jesendorf, Wulff zu Damshagen,
Busch und Junge zu Thurow, Martin zu Meeken, Henkel zu Neppentin,
Roth zu Mandrow, Holst, Sternberg, Blohm und Helms zu
Mierendorf, Mau zu Triwall, Richter zu Reez und Schröder zu Hof-
Mummendorf.

die Verdienstmedaille in Bronze.

Schwerin, den 9. April 1907.

- (58) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zu verleihen geruht:
- dem Oberstleutnant z. D. und Kommandeur des Landwehrbezirks Wismar Welzin,
 - dem Major im Mecklenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 90 von Walther,
 - dem Major im Mecklenburgischen Feldartillerie-Regiment Nr. 60 von Ranckau,
 - dem Major z. D. und Vorstand des Artillerie-Depots Schwerin Koenig
 - das Ehrenkreuz des Greifennordens;

dem Hauptmann j. D. und Bezirksöffizier beim Landwehrbezirk Schwerin von Holleben,
dem Kriegsgerichtsrat Garthe
das Ritterkreuz mit der Krone desselben Ordens;
dem Waffenmeister beim Mecklenburgischen Feldartillerie-Regiment Nr. 60 Schiya,
den Wachtmeistern der Landesgendarmerie Arp und Hansen I
die Verdienstmedaille in Silber;
dem Unterzahlmeister beim Mecklenburgischen Feldartillerie-Regiment Nr. 60 Weinert,
dem Bizefeldwebel, Hoboisten im Mecklenburgischen Fußl.-Regiment Nr. 90
Fahrenheim,
den Bizefeldwebeln in der Mecklenburgischen Invaliden-Abteilung Schröder und
Schwemer,
den Wachtmeistern in der Landesgendarmerie Ahlgremm, Stahlfast, Möller,
Spangenberg und Ahmus I
die silberne Medaille;
dem Militärgerichtsboten Bagels
die Verdienstmedaille in Bronze.

Schwerin, den 9. April 1907.

(54) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den nachstehend aufgeführten Personen
die Kriegervereins-Medaille zu verleihen geruht:

dem Sattlermeister Wiedmann zu Stavenhagen,
dem Schuhmachermeister Somann zu Krälow,
dem Kammereiberechner Eggers zu Dömitz,
dem Schlossermeister Funk zu Grabow,
dem Sanitätsrat Dr. Jahn zu Grevesmühlen,
dem Zimmermeister Hansen zu Kröpelin,
dem Rentier Brüdigam zu Rostock.

Schwerin, den 9. April 1907.

Regierungs-Blatt

für das
Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.
Amtliche Beilage.

M. 20.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 12. April 1907.

Inhalt.

- I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Geländeerwerb aus der Dorfsiedlmark Gielow zur Erweiterung der Gleisanlagen auf dem Bahnhofe daselbst. (2) Bekanntmachung, betreffend Geländeerwerb zur Erweiterung der Werkstattgleise auf dem Centralbahnhofe Rostod. (3) Bekanntmachung, betreffend das Ergebnis der Domänenhauptschulkostenrechnung für die Zeit vom 1. Juli 1905 bis 30. Juni 1906. (4) Bekanntmachung, betreffend Ausbruch der Röhrkrankheit in Dömitz.

- II. Abteilung. Dienst- usw. Nachrichten.

I. Abteilung.

- (1) Bekanntmachung vom 2. April 1907, betreffend Geländeerwerb aus der Dorfsiedlmark Gielow zur Erweiterung der Gleisanlagen auf dem Bahnhofe daselbst.

Nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes vom 29. März 1845, § 1, Abs. 2, ist auf den Antrag der Großherzoglichen General-Eisenbahn-Direktion für die als notwendig erkannte Erweiterung der Gleisanlagen auf dem Bahnhofe Gielow der Erwerb von 1236 qm Gelände aus der Erbpachtluſe XVI zu Gielow und von 1121 qm Gelände aus der Erbpachtluſe VII daselbst genehmigt worden.

Die zu erwerbenden Flächen liegen südlich der Eisenbahn von Malchin nach Waren bei Station 21,9.

Schwerin, den 2. April 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 2. April 1907, betreffend Geländeerwerb zur Erweiterung der Werkstattgleise auf dem Zentralbahnhof Rostock.

Nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes vom 29. März 1845, § 1, Absatz 2, ist auf den Antrag der Großherzoglichen General-Eisenbahn-Direktion für die als notwendig erkannte Erweiterung der Werkstattgleise auf dem Zentralbahnhof Rostock der Erwerb von nachbenannten Gelände flächen: nämlich von 588 qm aus Rämmereigebiet, 1350 qm aus dem Gebiete der St. Marienkirche genehmigt worden.

Die zu erwerbenden Flächen liegen südlich des Bahnhofes zwischen Werkstatt und Empfangsgebäude.

Die denselben Gegenstand behandelnde Bekanntmachung vom 27. Februar d. J. wird hierdurch aufgehoben.

Schwerin, den 2. April 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(3) Bekanntmachung vom 3. April 1907, betreffend das Ergebnis der Domanialhauptschuldkasserechnung für die Zeit vom 1. Juli 1905 bis 30. Juni 1906.

Das Schlüsseergebnis der Domanialhauptschuldkassenrechnung für die Zeit vom 1. Juli 1905 bis zum 30. Juni 1906 wird in Gemäßheit des § 9 der Verordnung vom 1. Mai 1900, betreffend die Errichtung einer Domanialhauptschuldsäße usw., nachstehend bekannt gemacht:

Einnahme:

1. Vorrat aus dem Vorjahr	10 805,02 Mf.
2. Landesherrlicher Zuschuß	50 000,00 "
3. Zuschuß zu Pensionen	35 066,70 "
4. Beiträge der Domaniale-Gingefesteten	241 361,51 "
5. Erhobene Zinsen	1 085,00 "
6. Insgemein und Außerordentlich	4 500,00 "
	342 818,23 Mf.

Ausgabe:

1. Stellenzulagen und persönliche Zulagen	19 061,50 Mf.
2. Alterszulagen	188 702,59 "
3. Pensionen	87 666,75 "
4. Rückzahlung von Beiträgen	— "
5. Belegte Kapitalien	10 155,10 "
6. Insgemein und Außerordentlich	674,51 "
	306 260,45 Mf.

A b s c h l uß:

Einnahme	342 818,28 Mf.
Ausgabe	306 260,45 "

bleibt Bestand 36 557,78 Mf.

welcher auf den Jahrgang 1906/07 übertragen ist.

Schwerin, den 3. April 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für
Unterrichtsangelegenheiten.

Im Auftrage: Mühlenbrück.

- (4) Bekanntmachung vom 8. April 1907, betreffend Ausbruch der Rokrankheit
in Dömitz.

Unter den Pferden des Schlachters Bosse in Dömitz auf dem Grundstück Wallstraße Nr. 109
ist die Rokrankheit ausgebrochen.

Schwerin, den 8. April 1907.

II. Abteilung.

- (1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Drosten Havemann zu Güstrow
zum landesherrlichen Kommissar bei der Dirigierenden Kommission des Landarbeitshauses zu
Güstrow zu ernennen geruht.

Schwerin, den 6. April 1907.

- (2) Dem Kandidaten der Medizin Bruno Reiz aus Rostock ist, nachdem derselbe am
23. Januar 1906 die ärztliche Prüfung vor der Prüfungskommission zu Rostock bestanden
und den Besitzungen über das praktische Jahr mit dem 28. Februar d. J. entsprochen
hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom legtbezeichneten Tage ab für das Gebiet
des Deutschen Reichs erteilt.

Schwerin, den 8. April 1907.

- (3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Militärbüchsenmacher Gustav
Nichter in Schwerin den Titel als Hofbüchsenmacher zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1907.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

M. 21.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 19. April 1907.

Inhalt.

- I. Abteilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend Geländeerwerb aus der Erbpachtfläche Nr. IV zu Dabel für den Ausbau des Personenhaltepunktes Dabel zu einem Bahnhof. (2) Bekanntmachung, betreffend das Jahressheft 1906 des Gestütbuches für eble Pferde im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin. (3) Bekanntmachung, betreffend Geländeerwerb aus der Feldmark des Gutes Poggelow für Herstellung eines Wärtterwohnhauses. (4) Bekanntmachung, betreffend Geländeerwerb aus der Feldmark des Erbpachthofes Blankenberg für Herstellung einer neuen Wasserstation. (5) Bekanntmachung, betreffend die Deutsche Arzneitarz. (6) Bekanntmachung, betreffend Einziehung von Diphtericheilserum. (7) Bekanntmachung, betreffend die Preisauflagen für Studierende der Universität Rostock.

- II. Abteilung.** Dienst- usw. Nachrichten.

I. Abteilung.

- (1) Bekanntmachung vom 27. März 1906, betreffend Geländeerwerb aus der Erbpachtfläche Nr. IV zu Dabel für den Ausbau des Personenhaltepunktes Dabel zu einem Bahnhof.

Nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes vom 29. März 1845, § 1, Absatz 2, ist auf den Antrag der Großherzoglichen General-Eisenbahn-Direktion für den als notwendig erkannten Ausbau des Personenhaltepunktes Dabel zu einem Bahnhof der Erwerb von 5985 qm Gelände aus der Erbpachtfläche Nr. IV zu Dabel genehmigt worden.

Die zu erwerbenden Flächen liegen teils zwischen der Chaussee von Sternberg nach Goldberg und der Bahn von Bismarck nach Karow, teils nördlich der Bahn zwischen den Stationen 40,5 und 40,8.

Schwerin, den 27. März 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 8. April 1907, betreffend das Jahresheft 1906 des Geschützbuches für edle Pferde im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Das unterzeichnete Ministerium bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntnis, daß das Jahresheft 1906 des auf Grund der landesherzöglischen Verordnung vom 16. Januar 1895 zur Förderung der Landespferdezucht angelegten Geschützbuches für edle Pferde im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin im Druck erschienen ist und von dem Bureau der Kommission für die Landespferdezucht zu Rieden gegen Einsendung eines Betrages von 45 Pfsg. für das Stück zu beziehen ist.

Schwerin, den 8. April 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(3) Bekanntmachung vom 15. April 1907, betreffend Geländeerwerb aus der Feldmark des Gutes Poggelow für Herstellung eines Wärterwohnhauses.

Nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes vom 29. März 1845, § 1, Absatz 2, ist auf den Antrag der Großherzoglichen General-Eisenbahn-Direktion für die als notwendig erkannte Herstellung eines Wärterwohnhauses bei km 17,7 + 50 der Strecke Teterow—Gnoien der Erwerb von 1800 qm Gelände aus der Feldmark des Gutes Poggelow genehmigt worden.

Die zu erwerbende Fläche liegt östlich der Eisenbahn von Teterow nach Gnoien zwischen den Stationen 17,7 + 50 und 17,9.

Schwerin, den 15. April 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(4) Bekanntmachung vom 15. April 1907, betreffend Geländeerwerb aus der Feldmark des Erbpachtelosens Blankenberg für Herstellung einer neuen Wasserstation.

Nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes vom 29. März 1845, § 1, Absatz 2, ist auf den Antrag der Großherzoglichen General-Eisenbahn-Direktion für die als notwendig erkannte Herstellung einer neuen Wasserstation auf dem Bahnhofe Blankenberg der Erwerb von rund 2907 qm Gelände aus der Feldmark des Erbpachtelosens Blankenberg genehmigt worden.

Die zu erwerbenden Flächen, nämlich 2700 qm Acker, 127 qm Ufer und 80 qm Weide liegen südlich von Station 76,0 + 50⁴ der Eisenbahn von Kleinens nach Bülow zwischen der Überführung der Wismar-Rarower Eisenbahn und dem Tempziner See.

Schwerin, den 15. April 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(5) Bekanntmachung vom 13. April 1907, betreffend die Deutsche Arznei-Blätter.

Die Deutsche Arznei-Blätter für 1907, wie solche durch die Bekanntmachung vom 19. Dezember 1906 in Beilage zu Nr. 49 der Amtlichen Beilage des Regierungs-Blattes von 1906 veröffentlicht worden ist, erfährt die nachstehenden Änderungen:

A. In den Grundsätzen:

1. In Nr. 5 (S. 2) erhält der Abs. 2 folgende Fassung:
"Bei den unter c, d, g, h, i, l aufgeführten Arten von galenischen Arzneimitteln wird zur Ausgleichung des bei der Herstellung sich ergebenden durchschnittlichen Materialverlustes von 10 vom Hundert dem berechneten Preise ein Neuntel desselben zugeschlagen."
2. In Nr. 5 Abs. 3 (S. 3) wird unter f zweimal das Wort „desgleichen“ vor „wenn“ gestrichen und dafür nach „wenn“ eingefügt „dabei“; ebenso wird unter i das Wort „desgleichen“ gestrichen und nach „wenn“ eingefügt „dabei“.
3. In Nr. 6 Abs. 3 Zeile 2 (S. 3) wird das Wort „Preis“ ersetzt durch „Preissatz“.
4. In Nr. 8 Satz 3 (S. 4) wird das Wort „Preis“ ersetzt durch „Preissatz“.

B. In der Preisliste der Arzneimittel:

1. Auf Seite 11 werden die Worte „Xeroformium Bismutum tribromphenylicum“ gestrichen.
2. Auf Seite 15 werden die beiden auf Bismutum tribromphenylicum bezüglichen Zeilen gestrichen.
3. Auf Seite 38 wird bei Xeroformium das in Klammern beigelegte gestrichen.

Schwerin, den 18. April 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für Medizinalangelegenheiten.

Langfeld.

(6) Bekanntmachung vom 13. April 1907, betreffend Einführung von Diphtherie-Heilserum.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. Januar 1905, betreffend die Prüfungsstelle für Diphtherieserum und die Kennzeichnung des geprüften Diphtherieserum (Regierungs-Blatt 1905, Amtliche Beilage Nr. 3) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß fortan

sämtliche Proben von Diphtheriebeilserum 3 Jahre nach Ausführung ihrer ersten staatlichen Prüfung serienweise der laufenden Kontrollnummer nach eingezogen werden.

Die für die Einziehung in Frage kommenden Serien werden regelmäßig bekannt gemacht werden.

Schwerin, den 13. April 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für
Medizinalangelegenheiten.

Langfeld.

(7) Bekanntmachung vom 3. April 1907, betreffend die Preisaufgaben für Studierende der Universität Rostock.

In Gemäßigkeit des § 12 des am 23. August 1906 Allerhöchst bestätigten Regulatios für die Stellung von Preisaufgaben an die Studierenden der Universität zu Rostock wird, die Preisaufgaben für 1906 betreffend, bekannt gemacht:

I. Es ist verliehen:

dem stud. theol. Johannes Schrader aus Dorf Mecklenburg der volle Geldpreis für die Lösung der von der theologischen Fakultät gestellten Preisaufgabe: „Der verschiedene Umfang des Begriffs der Hoffnung in den Schriften des Neuen Testaments“, dem stud. jur. Otto Dörken aus Schwerin der volle Geldpreis für die Lösung der von der juristischen Fakultät gestellten Preisaufgabe: „Der Blankowechsel“.

II. Für das Jahr 1907 sind folgende Preisaufgaben gestellt worden:

Bon der theologischen Fakultät:

Der biblische Begriff der *ōikoumēnē* als homiletisches Prinzip.

Bon der juristischen Fakultät:

Die Ergebnisse der jüngsten deutschen Thronfolgestreitigkeiten (Lippe, Oldenburg) für die Lehre von der Ebenbürtigkeit.

Bon der medizinischen Fakultät:

Untersuchungen über die pathologische Anatomie der verschiedenen Kataraktformen.

Bon der philosophischen Fakultät:

Die Fakultät wünscht eine vollständige theoretische Bearbeitung der adiabaten Zustandsänderung von Gasen bei reversiblem und irreversiblem Verlauf und daran anschließend eine kritische Untersuchung der Frage, ob und in welchem Maße die Resultate der vorliegenden Experimentaluntersuchungen über das Verhältnis $\frac{C}{P} : \frac{C}{V}$ eine Änderung erfahren, wenn man die tatsächlich ausgeführten Versuche als irreversibel betrachtet.

**Von dem Direktor des deutsch-philologischen Seminars in Verbindung mit den Dekanen
der vier Fakultäten.**

Nach welchen Quellen dichtete Heinrich von dem Türlin seinen Artusroman: „Die Krone der Abenteuer?“

Rostock, den 3. April 1907.

**Rektor und Konzil der Universität.
J. V.: Geinitz.**

II. Abteilung.

(1) Der Wachtmeister Nehse im 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 ist zum Magazinverwalter im Universitäts-Krankenhaus Allerhöchst ernannt.

Schwerin, den 6. April 1907.

(2) An Stelle des abberufenen Kubanischen Generalkonsuls Falco ist dem neuernannten Generalkonsul Guillermo Dolz y Arango zu Hamburg das Exequatur namens des Reiches erteilt worden.

Schwerin, den 11. April 1907.

(3) Der Schulze Johann Möller zu Rastow ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Neling bestellt worden.

Schwerin, den 11. April 1907.

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Hofsianofortefabrikanten Gebrüder Perzina hieselbst die Führung des ihnen von Seiner Majestät dem Könige von Portugal verliehenen Titels als Allerhöchstes Hofsianofortefabrikanten zu gestalten geruht.

Schwerin, den 12. April 1907.

(5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hofkonservator Knuth hieselbst die Führung des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen verliehenen Titels als Allerhöchstes Hofkonservator zu gestalten geruht.

Schwerin, den 12. April 1907.

(6) An Stelle des verstorbenen Amtsgerichtsrats Bunsen ist der Amtsgerichtsrat Kraatz wiederum zum Stellvertreter des Vorsitzenden bei dem in Rostock errichteten Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung ernannt worden.

Schwerin, den 12. April 1907.

(7) Der Landgerichtsrat Wilhelm Peters zu Güstrow ist mit dem Titel „Amtsgerichtsrat“ als Richter an das Amtsgericht zu Rostock versetzt.
Schwerin, den 15. April 1907.

(8) Der Referendar Carl Alexander Jagow aus Süße hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungsenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.
Schwerin, den 15. April 1907.

(9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Regierungsbauführer Otto Neumann aus Parchim nach bestandener Prüfung als Baumeister für das Hochbaufach zum Regierungsbaumeister zu ernennen geruht.
Schwerin, den 16. April 1907.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung vom 2. April 1907, betreffend Geländeerwerb zur Erweiterung der Werkstattgleise auf dem Zentralbahnhof Rostock — Amtliche Beilage Nr. 20, S. 88 — muß es Zeile 4 und 5 statt „nämlich von 5838 qm aus Kämmereigebiet, 1350 qm aus dem Gebiete der St. Marienkirche“ heißen: „nämlich von 5838 qm aus Kämmereigebiet, 1350 qm aus dem Gebiete der Armenordnung, 3660 qm aus dem Gebiete der St. Marienkirche“.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

Nr. 22.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 26. April 1907.

Inhalt.

- I. Abteilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend Zulassung des Vertriebes von Losen der vom Preußischen Landesverein vom Roten Kreuz für 1907 zu veranstaltenden Geldlotterie. (2) Bekanntmachung, betreffend die Bestellung von Sachverständigen gemäß Artikel I der Novelle der Gewerbeordnung vom 7. Januar 1907. (3) Bekanntmachung, betreffend die Freigabe einer Strecke der Nebenchaussee Nibnitz—Müritz für den öffentlichen Verkehr. (4) Bekanntmachung, betreffend die Eisenbahn-Neubaustrecke Malchin—Dargun. (5) Bekanntmachung, betreffend Geländeerwerb aus der Dorffeldmark Mecklenburg. (6) Bekanntmachung, betreffend Geländeerwerb aus der Dorffeldmark Sülfstorf.
- II. Abteilung.** Dienst- usw. Nachrichten.

I. Abteilung.

- (1) Bekanntmachung vom 16. April 1907, betreffend Zulassung des Vertriebes von Losen der vom Preußischen Landesverein vom Roten Kreuz für 1907 zu veranstaltenden Geldlotterie.

Der Vertrieb von Losen der vom Preußischen Landesverein vom Roten Kreuz für 1907 zu veranstaltenden Geldlotterie ist im heiligen Großherzogtume zugelassen worden.

Schwerin, den 16. April 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 17. April 1907, betreffend die Bestellung von Sachverständigen gemäß Art. I der Novelle der Gewerbeordnung vom 7. Januar 1907.

Gemäß Artikel I der Novelle der Gewerbeordnung vom 7. Januar 1907 — vergl. auch die Bekanntmachung des unterzeichneten Ministeriums vom heutigen Tage betreffend Ausführung dieser Novelle — sind zu Sachverständigen ernannt:

I. für den Bezirk des Landgerichts Schwerin mit Ausnahme des obrigkeitlichen Bezirks der Stadt Wismar:

1. der Hofmaurermeister L. Clewe zu Schwerin,
2. der Zimmermeister W. Biesenthal zu Schwerin,
3. der Zimmermeister J. Wahls zu Parchim;

II. für den Bezirk des Landgerichts Rostock mit Ausnahme des obrigkeitlichen Bezirks der Stadt Rostock:

1. der Maurermeister J. B. Brindmann zu Rostock,
2. der Maurermeister E. Ehlers zu Rostock,
3. der Zimmermeister L. Hansen zu Kröpelin;

III. für den Bezirk des Landgerichts Güstrow:

1. der Maurermeister Otto Martens zu Güstrow,
2. der Zimmermeister M. Albrecht zu Stavenhagen,
3. der Maurermeister W. Rathke zu Teterow.

Schwerin, den 17. April 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(3) Bekanntmachung vom 18. April 1907, betreffend die Freigabe einer Strecke der Nebenchaussee Ribnitz—Müritz für den öffentlichen Verkehr.

Die 6,0 km lange Strecke von Ribnitz bis Hirschburg der im Bau befindlichen Nebenchaussee Ribnitz—Müritz ist für den öffentlichen Verkehr freigegeben.

Aufsichtsbehörde ist die Begebesichtigungsbehörde des Distrikts Ribnitz.

Schwerin, den 18. April 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(4) Bekanntmachung vom 19. April 1907, betreffend die Eisenbahn-Neubaustrecke Malchin—Dargun.

Auf den Antrag der Großherzoglichen Eisenbahn-Baukommission wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die Neubaustrecke Malchin—Dargun zur weiteren Herstellung des Oberbaues demnächst mit Lokomotiven und Arbeitszügen befahren werden wird.

Das über die Bahn verkehrende Publikum hat sich daher nach der Vorschrift des § 79 Abs. 4 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 zu richten, welche lautet:

Es ist untersagt, die Schranken oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen oder zu überschreiten, etwas darauf zu legen oder zu hängen. Solange die Übergänge geschlossen sind, wenn an den mit Zugschranken versehenen Übergängen die Glocke erkönt oder wenn ein Zug sich nähert, müssen Fahrwerke und Tiere an den Warnungstafeln, und wo solche fehlen, in angemessener Entfernung von der Bahn angehalten werden. Fußgänger dürfen bis an die Schranken der damit versehenen Übergänge herantreten.

Schwerin, den 19. April 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(5) Bekanntmachung vom 19. April 1907, betreffend Geländeerwerb aus der Dorffeldmark Mecklenburg.

Nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes vom 29. März 1845, § 1, Absatz 2, ist auf den Antrag der Großherzoglichen General-Eisenbahn-Direktion für den als notwendig erkannten Ausbau der Station Mecklenburg zur Zugkreuzungsstation der Erwerb von zusammen 1046 qm Gelände aus der Dorffeldmark Mecklenburg genehmigt worden.

Die zu erwerbenden Flächen, nämlich

540 qm aus der Erbpachtluſe II,
80 qm aus der Erbpachtluſe XIII,
426 qm aus Gemeindeland

liegen südwestlich des Bahnhofes Mecklenburg zwischen den Stationen 91,8—91,9, bei Station 92,1 und 92,3 der Bahn von Kleinen nach Wismar.

Schwerin, den 19. April 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(6) Bekanntmachung vom 22. April 1907, betreffend Geländeerwerb aus der Dorffeldmark Sülfstorf.

Nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes vom 29. März 1845, § 1, Absatz 2, ist auf den Antrag der Großherzoglichen General-Eisenbahn-Direktion für den als notwendig erkannten Ausbau der Station Sülfstorf zur Zugkreuzungsstation der Erwerb von 1526 qm Gelände aus der Dorffeldmark Sülfstorf, nämlich

870 qm aus der Erbpachtluſe Nr. IV,
108 qm aus der Erbpachtluſe Nr. VIII
548 qm aus der Erbpachtluſe Nr. V

genehmigt worden.¹

Die zu erwerbenden Flächen liegen östlich der Eisenbahn von Schwerin nach Ludwigsburg zwischen den Stationen 51,5—51,6 und 51,9—52,1.

Schwerin, den 22. April 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

II. Abteilung.

- (1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Bataillondienstwebel im Mecklenburgischen Grenadier-Regiment Nr. 89 Peters II die silberne Medaille zu verleihen geruht.
Schwerin, den 8. April 1907.
- (2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Maurerlehrling Kunkel zu Rostock die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr zu verleihen geruht.
Schwerin, den 12. April 1907.
- (3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Vorsteher Schmidt zu Kleng die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.
Schwerin, den 19. April 1907.
- (4) Die Rektorstelle an der Stadtschule in Brüel ist dem cand. min. Stark in Schwerin verliehen worden.
Schwerin, den 19. April 1907.
- (5) Die Diätäre Karl Fröd, Louis Schwarz, Heinrich Zilcher und Adolf Dunder hieselbst sind zu Bureau-Assistenten bei der Landesversicherungsanstalt „Mecklenburg“ Alerhöft ernannt worden.
Schwerin, den 20. April 1907.
- (6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gerichtsassessor Dr. jur. Reinhold Lobeck zu Rostock als Amtsassessor mit dem Stimmrecht in Polizeisachen in der Domänenverwaltung anzunehmen geruht, und ist derselbe zunächst dem Großherzoglichen Amt Schwerin zugewiesen worden.
Schwerin, den 22. April 1907.
- (7) Der Referendar Dr. Ernst Schlesinger aus Güstrow hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungsenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.
Schwerin, den 22. April 1907.
- (8) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Heinrich Bannier aus Rostock nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.
Schwerin, den 22. April 1907.
- (9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Buchbindermeister Wilhelm Schornack zu Rostock den Charakter als Universitäts-Buchbinder zu verleihen geruht.
Schwerin, den 22. April 1907.

(10) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Arbeiter Mallow zu Malchow die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 23. April 1907.

(11) Dem Kandidaten der Medizin Rudolf Praetorius aus Berlin ist, nachdem derselbe am 26. Januar 1906 die ärztliche Prüfung vor der Prüfungskommission zu Rostock bestanden und den Bestimmungen über das praktische Jahr mit dem 15. d. M. entsprochen hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom leitbezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.

Schwerin, den 23. April 1907.

(12) Vor dem Justiz-Ministerium hat die Frau Beata von Bülow, geb. von Schulze, den Homagialeid wegen des auf sie übergegangenen Allodialgutes Luborf c. p. Amts Breden-
hagen durch einen Vertreter abgeleistet.

Schwerin, den 11. April 1907.

Regierungs-Blatt

für das
Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

Nr. 23.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 3. Mai 1907.

Inhalt.

- I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend internationale Tourenfahrt für leichte Kraftwagen. (2) Bekanntmachung, betreffend Verlegung des Frühlings-Bieh- und Pferdemarktes in Crivitz. (3) Bekanntmachung, betreffend Freigabe einer Strecke der Nebenchaussee Parchim—Ziegendorf für den öffentlichen Verkehr. (4) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat April 1907. (5) Bekanntmachung, betreffend Eröffnung von Telegrafenanstalten mit Fernsprechbetrieb in Boek, Gorlossen, Grittel und Liepe.

- II. Abteilung. Dienst- usw. Nachrichten.

I. Abteilung.

- (1) Bekanntmachung vom 23. April 1907, betreffend internationale Tourenfahrt für leichte Kraftwagen.

Unter dem Protektorat des Kaiserlichen Automobilklubs zu Berlin wird in der Zeit vom 6. bis 8. Mai d. Jg. von der Deutschen Motorradfahrer-Vereinigung C.-V. in München eine internationale Tourenfahrt für leichte Kraftwagen veranstaltet werden.

Für diese Tourenfahrt, die eine Zuverlässigkeitssprüfung für leichte Kraftfahrzeuge im Katalogwerte von nicht über 6000 M ℓ . sein soll, wird, soweit sie das Gebiet des Großherzogtums berührt, nach Maßgabe von § 22 Absatz 2 der Verordnung vom 26. September 1906, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, die erforderliche Genehmigung hiermit erteilt.

Eine Bewertung der Geschwindigkeit ist nur auf einer kurzen Bergfahrt in der Nähe von Dresden und auf einer kleinen Teilstrecke in der Lüneburger Heide vorgesehen, auf der ganzen übrigen Fahrt aber ausgeschlossen.

Am 7. Mai werden von der Fahrt berührt werden: Grabow, Abzweigung nach Eldena, Ludwigslust, Wöbbelin, Dreenkrogen, Fahrbinde, Orlitrag, Hasenhäge, Schwerin, Friedrichsthal, Lübeck, Gadebusch, Holdorf, Rehna, Rödchesdorf.

Schwerin, den 23. April 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
C. Graf von Bassewitz-Levehow.

(2) Bekanntmachung vom 26. April 1907, betreffend Verlegung des Frühlings-Bieh- und Pferdemarktes in Crivitz.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß der auf den 12. Juni d. Js. angezeigte Bieh- und Pferdemarkt in Crivitz mit Rücksicht auf die an diesem Tage stattfindende Berufs- und Betriebszählung auf den 14. Juni d. Js. verlegt worden ist.

Schwerin, den 26. April 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

(3) Bekanntmachung vom 27. April 1907, betreffend Freigabe einer Strecke der Nebenchaussee Parchim—Ziegendorf für den öffentlichen Verkehr.

Die neuerrichtete 10,3 km lange Strecke vom Rotenbach (# 64,50) bis nach Ziegendorf der im Bau befindlichen Nebenchaussee Parchim—Ziegendorf ist für den öffentlichen Verkehr freigegeben.

Schwerin, den 27. April 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
C. Graf von Bassewitz-Levehow.

(4) Bekanntmachung vom 2. Mai 1907, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat April 1907.

Die im hiesigen Großherzogtume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt Nr. 13) durch den hiesigen Magistrat

für den Monat April 1907
ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm Weizen . . .	18	Mark	59	Pfg.,
2)	" " Roggen . . .	16	"	98	"
3)	" " Gerste . . .	16	"	75	"
4)	" " Hafer . . .	17	"	33	"
5)	" " Erbsen . . .	26	"	—	"
6)	" " Stroh . . .	4	"	16	"
7)	" " Heu . . .	4	"	36	"
8)	ein Raummeter Buchenholz	12	"	—	"
9)	" Tannenholz	11	"	—	"
10)	1000 Soden Torf . . .	5	"	—	"

Der gemäß § 9 Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats April 1907 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Mai d. J. an Truppenteile auf dem Marsche usw. gelieferte Futterage beträgt — einschließlich dieses Aufschlags — für

100 Kilogramm Hafer . . .	18	Mark	52	Pfg.,
" " Stroh . . .	4	"	62	"
" " Heu . . .	4	"	83	"

Schwerin, den 2. Mai 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(5) Bekanntmachung vom 27. April 1907, betreffend Gründung von Telegraphenanstalten mit Fernsprechbetrieb in Voelk, Gorlozen, Grittel und Liepe.

In Voelk, Gorlozen, Grittel und Liepe, sämlich bei Eldena (Meckl.), sind Telegraphenanstalten mit Fernsprechbetrieb eröffnet worden, welche die Bezeichnung Voelk (Meckl.), Gorlozen, Grittel und Liepe (Meckl.) führen.

Schwerin, den 27. April 1907.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

D e h n.

II. Abteilung.

(1) Der Pastor Welzien in Nehna ist am Sonntag Misericordias Domini, den 27. März d. J., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Pastor in Marlow erwählt und sofort in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 17. April 1907.

- (2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberleutnant im Mecklenburgischen Fußiller-Regiment Nr. 90 von Pressentin das Ritterkreuz des Greifenordens zu verleihen geruht.

Schwerin, den 20. April 1907.

- (3) Der Gutsbesitzer Albert Greffrath auf Alt-Gaatz ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Lütgendorf bestellt worden.

Schwerin, den 20. April 1907.

- (4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Lehrer Hermann Mildenstren zu Wöbbelin zum dritten Lehrer an der Bildungs- und Pflegeanstalt für geistesschwache Kinder zu Schwerin zu ernennen geruht.

Schwerin, den 22. April 1907.

- (5) Dem Kandidaten der Medizin Carl Graichen aus Havelberg, ist, nachdem derselbe am 11. April 1906 die ärztliche Prüfung vor der Prüfungskommission zu Rostock bestanden hat und von den Bestimmungen über das praktische Jahr dispensiert worden ist, die Approbation als Arzt mit der Geltung von heute ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.

Schwerin, den 27. April 1907.

- (6) Der Referendar Heinrich Raßbaum aus Rehna hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 29. April 1907.

- (7) Der Diätar Karl Lemde hieselbst ist zum Bureau-Assistenten bei der Landesversicherungsanstalt Mecklenburg Alerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 30. April 1907.

- (8) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Ober-Postsefretär Rastorff hieselbst das Verdienstkreuz in Gold des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 30. April 1907.

- (9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Ober-Postassistenten Karl Benzin, bisher in Siegen, zum Ober-Postassistenten im hiesigen Ober-Postdirektionsbezirk zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Mai 1907.

(10) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Gutstagelöhner Asmus zu Sapphagen die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 1. Mai 1907.

(11) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben der Kastellanin Sophie Lindh zu finden die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 3. Mai 1907.

(12) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personalveränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

der Major beim Stabe des Mecklenburgischen Füsilier-Regiments Nr. 90 von Jarohly zum Oberstleutnant,

der Oberstleutnant und Kommandeur des 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 18 von Arnim zum Oberst;

der Oberstleutnant, beauftragt mit der Führung des Mecklenburgischen Füsilier-Regiments Nr. 90 von Bülow ist unter Beförderung zum Oberst zum Kommandeur dieses Regiments ernannt.

Es sind angestellt:

der Leutnant der Reserve des Infanterie-Regiments General-Gelbmarschall Prinz Friedrich Karl von Preußen (8. Brandenburgischen) Nr. 64 Gudowius als Leutnant im Mecklenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 90,

der Rittmeister in der Schutztruppe für Südwestafrika von Tresdow als Eskadronchef im 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17.

Es sind versetzt:

der Oberst und Kommandeur des Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89 von Verhen unter Beförderung zum Generalmajor als Kommandeur zur 38. Infanterie-Brigade,

der Oberstleutnant beim Stabe des 4. Magdeburgischen Infanterie-Regiments Nr. 67 von Vietinghoff unter Beförderung zum Oberst als Regimentskommandeur zum Mecklenburgischen Grenadier-Regiment Nr. 89,

der Hauptmann und Kompaniechef im Mecklenburgischen Grenadier-Regiment Nr. 89 Freiherr von Wedmar zur Infanterie-Schießschule,

der Hauptmann und Kompaniechef im Braunschweigischen Infanterie-Regiment Nr. 92 von Hennig in das Mecklenburgische Grenadier-Regiment Nr. 89,

der Rittmeister und Eskadronchef im 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 von Koß als Adjutant zur 35. Division,

der Leutnant im Mecklenburgischen Feldartillerie-Regiment Nr. 60 Freiheit von Wolzogen (Walther) in das Lehr-Regiment der Feldartillerie-Schießschule,

der Leutnant der Reserve des Mecklenburgischen Feldartillerie-Regiments Nr. 60 Grezelius zu den Reserveoffizieren des 2. Hessischen Feldartillerie-Regiments Nr. 61,

der Stabs- und Bataillonsarzt beim III. Bataillon Mecklenburgischen Füsilier-Regiments Nr. 90 Dr. Brunzlow unter Beförderung zum Oberstabsarzt als Regimentsarzt zum 2. Niederschlesischen Infanterie-Regiment Nr. 47,

der Stabs- und Bataillonsarzt beim III. Bataillon 6. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 68 Dr. Riemer zum III. Bataillon Mecklenburgischen Füsilier-Regiments Nr. 90, der Stabs- und Bataillonsarzt beim Mecklenburgischen Jäger-Bataillon Nr. 14 Dr. Franke zum Bezirkskommando III Berlin,
der Oberarzt beim Invalidenhouse in Berlin Dr. Schmidt unter Beförderung zum Stabsarzt als Bataillonsarzt zum Mecklenburgischen Jägerbataillon Nr. 14.

Der Abschied ist bewilligt:

dem Hauptmann der Landwehr-Feldartillerie 2. Aufgebots im Landwehrbezirk Waren Hoppenrath,
dem Oberleutnant der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots im Landwehrbezirk Wismar Tretow und
dem Oberleutnant der Landwehr-Kavallerie 2. Aufgebots im Landwehrbezirk Neustrelitz von Bülow.

Schwerin, den 1. Mai 1907.

Mit dieser Nr. 23 werden ausgegeben: die Fahrpläne der im Großherzogtum befindlichen Eisenbahnen vom 1. Mai 1907 ab.

Großherzo

- Die Zahlen links von den oben, wie mit bzw.
 - Die Nachtzahlen von 6 Al
 - Die zuschlagpflichtigen Seiten der Zahlen stehende stark
 - Die aus D-Zugwagen durch ein „D“ bezeichnet.
- Die zuschlagfreien E
4. Zeichenerklärung:

Santitz - Tessin

9

Rauten- kennung.		227		225		223		221		219		217		215		213		211		209		207		205		203		200		198		196		194		192		190		188		186		184		182		180		178		176		174		172		170		168		166		164		162		160		158		156		154		152		150		148		146		144		142		140		138		136		134		132		130		128		126		124		122		120		118		116		114		112		110		108		106		104		102		100		98		96		94		92		90		88		86		84		82		80		78		76		74		72		70		68		66		64		62		60		58		56		54		52		50		48		46		44		42		40		38		36		34		32		30		28		26		24		22		20		18		16		14		12		10		8		6		4		2		0																																																																																																																																																																																							
Rautenkennung.		204		203		202		201		200		199		198		197		196		195		194		193		192		191		190		189		188		187		186		185		184		183		182		181		180		179		178		177		176		175		174		173		172		171		170		169		168		167		166		165		164		163		162		161		160		159		158		157		156		155		154		153		152		151		150		149		148		147		146		145		144		143		142		141		140		139		138		137		136		135		134		133		132		131		130		129		128		127		126		125		124		123		122		121		120		119		118		117		116		115		114		113		112		111		110		109		108		107		106		105		104		103		102		101		100		99		98		97		96		95		94		93		92		91		90		89		88		87		86		85		84		83		82		81		80		79		78		77		76		75		74		73		72		71		70		69		68		67		66		65		64		63		62		61		60		59		58		57		56		55		54		53		52		51		50		49		48		47		46		45		44		43		42		41		40		39		38		37		36		35		34		33		32		31		30		29		28		27		26		25		24		23		22		21		20		19		18		17		16		15		14		13		12		11		10		9		8		7		6		5		4		3		2		1		0	
Rautenkennung.		204		203		202		201		200		199		198		197		196		195		194		193		192		191		190		189		188		187		186		185		184		183		182		181		180		179		178		177		176		175		174		173		172		171		170		169		168		167		166		165		164		163		162		161		160		159		158		157		156		155		154		153		152		151		150		149		148		147		146		145		144		143		142		141		140		139		138		137		136		135		134		133		132		131		130		129		128		127		126		125		124		123		122		121		120		119		118		117		116		115		114		113		112																																																																																																																																																																																																																																	

Tribsees-Rostock Zb.

Tessin - Sanitz.

	$\log N$	$\log N$	$\log N$	$\log N$
Stalonen.	2291	2292	2293	2294
K. L. v. S.	2	4	2	4
P.	2	4	2	4
Saintz (2)	An	711	111	311
Teslin	Ab	612	1044	733

adenburg.

16

Neubrandenburg-Ludwigslust-Dömitz.

Z. No.	Verkehr am Werktags von einem Ende, oder Fertigstellung eines Betriebes, verkehrt nur am Werktags von einem Ende, oder Fertigstellung eines Betriebes,	2-4	2-4	Ab Wittenberge	An	12 40	6 42	6 45	10 12	10 12	—	—
				Am Dömitz	Ab	12 42	5 54	5 56	9 32	9 32	—	—
				Ab Lüneburg	An	11 12	3 42	—	—	9 42	—	—
				Am Dömitz	Ab	9 40	2 22	—	8 12	—	—	—
Zug-No.	Verkehr am Werktags von einem Ende, oder Fertigstellung eines Betriebes, verkehrt nur am Werktags von einem Ende, oder Fertigstellung eines Betriebes,	2-4	2-4	STATIONEN.	Zug-No.	Klasse	Zug-No.	Klasse	160	162	164	166
Z. No.	Verkehr am Werktags von einem Ende, oder Fertigstellung eines Betriebes, verkehrt nur am Werktags von einem Ende, oder Fertigstellung eines Betriebes,	2-4	2-4	Malliß (15).	Z. No.	Klasse	2-4	2-4	2-4	2-4	2-4	2-4
Ab	Ab Dömitz	An	A	9 43	2 18	—	5 18	8 01	9 32	—	—	—
Ab	Nen-Kalib	Ab	A	9 47	2 10	—	5 10	8 25	9 21	—	—	—
Ab	Ab	Ab	A	9 47	2 02	—	5 02	7 40	9 16	—	—	—
Z. No.	Malliß (15).	Z. No.	Klasse	Ab	An	9 25	2 01	—	5 00	—	9 14	—
Ab	Göhren	Ab	A	9 26	1 54	—	4 48	—	—	—	—	—
Ab	Eldena	Ab	A	9 14	1 50	—	4 49	—	9 09	—	—	—
Ab	Alt-Karstädt	Ab	A	9 01	1 38	—	4 58	—	—	—	—	—
Ab	Techentin	Ab	A	X 8 46	1 33	—	—	—	8 42	—	—	—
Ab	Ab Ludwigslust	(3).	Ab	8 50	1 27	—	1 25	—	8 40	—	—	—
Ab	Ludwigslust	An	A	7 22	1 21	—	1 21	—	8 22	—	—	—
Ab	Grabow	Ab	A	7 13	1 15	—	1 15	—	8 22	—	—	—
Ab	Wittenberge	Ab	A	11 23	12 25	—	12 25	—	7 42	—	—	—
Ab	Berlin L.	Ab	A	11 25	9 30	—	9 30	—	7 50	—	—	—
Ab	Magdeburg	Ab	A	12 17	9 25	—	9 25	—	7 48	—	—	—
Ab	Leipzig M.	Ab	A	12 12	7 00	—	7 00	—	1 08	—	—	—
Ab	Hamburg Hauptb	An	A	11 41	1 01	—	8 20	—	10 24	—	5 22	—
Ab	An Ludwigslust	Ab	A	9 47	1 27	—	5 27	—	8 22	—	5 22	—
Ab	Berlin L.	An	A	11 51	10 56	—	8 22	—	11 22	—	5 22	—
Ab	Ab Wittenberge	An	A	9 00	1 10	—	5 02	—	8 21	—	5 22	—
Ab	An Ludwigslust	Ab	A	8 17	10 53	—	4 18	—	8 21	—	12 21	—
Zug-No.	Verkehr am Werktags von einem Ende, oder Fertigstellung eines Betriebes, verkehrt nur am Werktags von einem Ende, oder Fertigstellung eines Betriebes,	2-4	2-4	Zug-No.	Zug No.	Klasse	160	162	164	166	166	166
Ab	Ab Ludwigslust (3)	An	A	7 19	10 23	—	4 06	—	7 52	—	10 53	—
Ab	Groß-Lützsch	Ab	A	X 7 42	10 11	—	3 00	—	7 45	—	X 0 45	—
Ab	Neustadt	Ab	A	8 23	10 09	—	3 51	—	7 38	—	10 34	—
Ab	Döllitschow	Ab	A	7 20	9 54	—	3 40	—	7 27	—	10 19	—
Ab	Spornditz	Ab	A	7 15	9 52	—	3 35	—	7 25	—	10 14	—
Ab	Parchim (18)	(Ab)	A	7 00	9 38	—	3 21	—	7 10	—	9 35	—
Ab	Rom	Ab	A	—	9 34	—	3 17	—	6 49	—	9 35	—
Ab	Lübz	Ab	A	—	9 21	—	X 3 44	—	6 35	—	9 22	—
Ab	Passow	Ab	A	—	9 12	—	2 55	—	6 16	—	9 20	—
Ab	Gallin	Ab	A	—	9 02	—	2 42	—	5 57	—	9 18	—
Ab	Zarchlin	Ab	A	—	8 54	—	2 32	—	5 44	—	8 51	—
Ab	Karow (11, 13)	(Ab)	A	—	8 41	—	2 22	—	5 30	—	8 51	—
Ab	Alt-Schwerin	Ab	A	—	8 35	—	2 15	—	5 19	—	8 15	—
Ab	Malchow	Ab	A	—	8 23	—	1 52	—	4 59	—	8 15	—
Ab	Nossentin	Ab	A	—	8 19	—	1 55	—	4 45	—	8 05	—
Ab	Jahel	Ab	A	—	8 02	—	1 52	—	4 31	—	7 52	—
Ab	Waren (7, 8, 17)	(Ab)	A	—	7 22	—	12 28	—	3 52	—	7 50	—
Ab	Kargow (7)	Ab	A	—	7 08	—	12 18	—	3 30	—	7 14	2-4
Ab	Schwartorf-Dratow	Ab	A	—	6 44	—	12 04	—	—	—	6 18	9 12
Ab	Klein-Plasten	Ab	A	—	6 45	—	11 51	—	—	—	5 57	9 12
Ab	Krause	Ab	A	—	6 37	—	11 45	—	—	—	5 49	8 15
Ab	Möllenhangen	Ab	A	—	6 29	—	X 1 13	—	—	—	X 5 38	8 15
Ab	Marin	Ab	A	—	6 19	—	11 27	—	—	—	5 30	8 06
Ab	Penzlin	Ab	A	—	5 44	—	11 13	—	—	—	5 18	8 24
Ab	Mallin	Ab	A	—	5 31	—	11 01	—	—	—	5 08	8 05
Ab	Walkenzin	Ab	A	—	4 31	—	10 45	—	—	—	4 49	7 34
Ab	Neubrandenburg	Ab	A	—	4 20	—	10 36	—	—	—	4 40	7 34
Ab	Norddeutschland	An	A	—	4 14	—	10 20	—	—	—	4 37	7 35
Ab	Stettin	An	A	—	4 12	—	—	—	—	—	1 47	7 32
					—	—	—	—	—	—	31 98	7 32

Rehna - Schwerin - P

Teterow-Gnoj

Entfernung. Kilom.	<i>P91</i>		<i>P93</i>	
	2-4	2-1	2-4	2-1
0,0	8.15		12.55	
1,9	8.19		12.59	
7,1	8.28		1.08	
12,4	8.40		1.19	
14,9	8.44		1.21	
17,2	8.50		1.29	
20,8	8.58		1.37	
24,9	X ^{0.05}		X ^{1.44}	
26,5	9.08		1.47	

Dettmannsdorf - Kölzow

Entfernung.	3	5	7	9	
Kilom.	2-3	2-3	2-3	2-3	
0,0	7 08	9 30	1 43	6 18	Verkauf Sonneburg Lage n.
6,0	7 28	9 55	2 08	6 43	

Die Kraftwagen halten nach Bedarf:

Doberan-Heiligendam

Entfernung, Kilom.	1	3	5	7	9	11	13	15
0,0	6 40 8 00	10 05	11 35	12 25	13 29	14 40	G 15	
6,6	7 04 8 24	10 29	11 59	14 09	13 63	15 04	G 13	

Marlow.**22****Marlow — Dettmannsdorf - Kölzow.**

— Kraftwagenbetrieb. —

<i>II</i>	<i>II b</i>	Fahrt-No.	Stationen.	Fahrt-No.	2	4	6	8	10
2-3	2-3	Klasse		Klasse	2-3	2-3	2-3	2-3	2-3
Verkehr v. 1. Juni bis 10. Sept., täglich, Festt. 10. Festt. 10.	Verkehr nur Sonn- und Festtags. Sonn- und Festtags.	Ab Dettmannsdorf-Kölzow (5)	An	6 44 6 19	9 14 8 49	10 35 10 10	2 40 2 15	7 28 6 63	
		Y An Marlow	Ab						

zum Aus- und Einstiegen von Personen auch in der Schulenburger Forst am Kreuzungspunkt der Chaussee mit dem Fahrenhaupt-Brunsdorfer Wege.

III.**23**

— Kleinbahn. —

Heiligendamm-Doberan.

	<i>17</i>	<i>19</i>	Zug-No.	Stationen.	Zug-No.	2	4	6	8	10	12	14	16	18	20
b 8 00 9 30			Y Ab Doberan (4)	An	7 39 9 49 11 14	12 54 3 24 4 23	6 04 7 41	9 24	10 24					
b 8 24 9 54			Y An Heiligendamm	Ab	7 15 9 25 10 50	12 30 3 00 3 59	5 40 7 20	9 20	10 00					

Verkehr vom 19. Mai
bis 30. Sept., täglich.

Verkehr v. 1. Juni
bis 30. Sept., täglich.

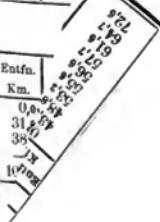
der innerhalb Mecklenburg-Schwe-

Berlin-Wittenberge-Hamburg-(l)

Entf. Km.	214 1-4	218 1-4	2 1-3	4 1-3	18 1-3	202 1-4	D 6 1 u. 2	204 1-4	D 8 1 u. 2	10 1-3
0,0	—	639	878	—	930	130	126	526	530	—
126,8	428	625	893	1049	1038	1225	256	427	709	712
163,1	517	713	932	—	—	112	—	513	—	822
170,9	526	722	940	1124	1134	121	—	522	—	829
170,9	538	726	942	1127	1136	126	—	527	—	831
180,8	547	730	952	—	—	137	—	538	—	843
—	552	746	—	—	—	—	—	—	—	—
192,8	601	765	1005	—	—	150	342	550	—	861
192,8	610	769	1008	—	—	150	344	554	—	863
212,8	624	815	1019	—	—	209	—	657	—	905
211,7	648	828	1028	—	—	221	—	618	—	914
218,4	658	836	—	—	—	231	—	—	—	—
225,1	705	846	1042	—	—	240	—	633	—	927
232,7	718	857	—	—	—	250	—	642	—	937
239,1	726	903	1056	1215	1242	258	—	650	—	940
286,9	903	1051	1111	101	112	409	452	802	852	1021
288,1	909	1102	1152	1111	1158	422	504	823	901	1033
291,9	925	1107	1157	117	122	427	—	827	—	1025
291,2	909	1112	1201	122	125	432	—	833	—	1041
293,1	906	1118	1206	127	131	437	510	839	912	1050

Hagenow-Oldesloe-Neumünster.

Entf. Km.	304 1-4	304 a 3	306 1-4	316 1-4	308 1-4	D 64 1 u. 2	310 1-4	3
0,0	617	722	1012	1128	206	363	605	9
3,6	623	730	1018	1156	213	—	611	9
9,9	632	738	—	1026	1147	224	—	621
15,4	642	747	—	—	—	—	—	—
23,5	651	757	—	—	—	—	—	—
27,5	659	765	—	—	—	—	—	—
36,2	708	—	—	—	—	—	—	—
—	711	—	—	—	—	—	—	—
49,2	726	—	—	—	—	—	—	—
—	728	—	—	—	—	—	—	—
78,3	810	—	—	—	—	—	—	—
—	825	—	—	—	—	—	—	—
123,3	929	—	—	—	—	—	—	—



Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das
Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.
Amtliche Beilage.

Nr. 24.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 10. Mai 1907.

Inhalt.

I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die diesjährigen Vorführungstermine für die in das Gestütbuch für edle Pferde einzutragenden bezw. zu prämierenden Stuten. (2) Bekanntmachung, betreffend Geländeerwerb aus der Feldmark des Gutes Lühee R. A. Güstrow. (3) Bekanntmachung, betreffend Geländeerwerb aus der Feldmark des Gutes Lüssow. (4) Bekanntmachung, betreffend die Verbindung von Poststellen in der Zeit vom 12. bis einschließlich 19. Mai d. Jg. (5) Bekanntmachung, betreffend Gründung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Rankel.

II. Abteilung. Dienst- usw. Nachrichten.

I. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 1. Mai 1907, betreffend die diesjährigen Vorführungs- termine für die in das Gestütbuch für edle Pferde einzutragenden bezw. zu prämierenden Stuten.

Die nach näherer Vorschrift des § 24 der Verordnung vom 16. Januar 1895 zur Förderung der Landespferdezucht alljährlich durch die Kommission für die Landespferdezucht abzuholgenden Termine zur Vorführung von Stuten, welche zur Eintragung in das Gestütbuch für edle Pferde im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin, beziehungswise zum Bewerb um Preise angemeldet worden sind, werden in diesem Jahre an den aus dem nachfolgenden Plane ersichtlichen Tagen und Orten stattfinden.

Schwerin, den 1. Mai 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

Plan

für die Reisen der Kommission für die Landespferdezucht zwecks Vornahme
der Eintragung von Stuten in das Gestütbuch bzw. Prämierung der in das
Gestütbuch eingetragenen Stuten im Monat Juni 1907.

1907		Vorführungsort	Genaue Bezeichnung des Vorführungsortes	Zeit der Vorführung
Monat	Tag			
Juni	3.	Waren	Bei dem Anlegeplatz der Damyboote	7½ Uhr vormittags
		Rambs	Bei der Deckstation	10¾ Uhr vormittags
"	4.	Dargun	Bei der Deckstation	9¾ Uhr vormittags
		Malchin	Bei der Deckstation	3¼ Uhr nachmittags
"	5.	Stavenhagen	Bei der Deckstation	7½ Uhr vormittags
		Teterow	Bei der Deckstation	10¾ Uhr vormittags
		Mierendorf	Auf dem Gutshofe	4¼ Uhr nachmittags
"	6.	Güstrow	Auf dem Sonnenplatz	8¾ Uhr vormittags
		Bützow	Bei der Deckstation	3¼ Uhr nachmittags
"	7.	Schwaan	Bei den Scheunen beim Schloßthause	7¼ Uhr vormittags
		Laage	Bei der Deckstation	11¾ Uhr vormittags
"	8.	Rostock	Bei der Deckstation	8¾ Uhr vormittags
		Gelbensande	Bei der Deckstation	1¼ Uhr nachmittags
"	10.	Marlow	Bei der Deckstation	9¾ Uhr vormittags
		Doberan	Bei der Deckstation	4½ Uhr nachmittags
"	11.	Satow	Bei der Deckstation	9½ Uhr vormittags
		Neubukow	Bei der Deckstation	1½ Uhr nachmittags
"	12.	Warin	Bei der Deckstation	9 Uhr vormittags
		Wismar	Bei dem Schützenhause	3½ Uhr nachmittags
"	13.	Grevesmühlen	Auf dem freien Platz am See	8¾ Uhr vormittags
		Gadebusch	Bei dem Schützenhause	3¼ Uhr nachmittags

Monat	Tag	1907	Vorführungsstadt	Genaue Bezeichnung des Vorführungsplatzes	Zeit der Vorführung
Juni	14.	Schwerin Voizenburg	Auf dem Luisenplatz Bei der Gerberei	8½ Uhr vormittags 11¼ Uhr vormittags	
"	15.	Hagenow Wittenburg	Auf dem Schützenplatz Bei dem Schützenhäuse	9¾ Uhr vormittags 12 Uhr mittags	
"	17.	Malliß Ludwigslust Neustadt	Bei dem Bahnhofe In der Baustraße Auf der Neuhöfer Tritt	9½ Uhr vormittags 11 Uhr vormittags 3½ Uhr nachmittags	
"	18.	Marnitz Crotitz	Bei dem Gathause Bei der Deckstation	9¾ Uhr vormittags 3¾ Uhr nachmittags	
"	19.	Lübz Plau	Bei der Deckstation Bei der Deckstation	8½ Uhr vormittags 2½ Uhr nachmittags	
"	20.	Goldberg	Auf dem Schützenplatze	7¾ Uhr vormittags	

(2) Bekanntmachung vom 1. Mai 1907, betreffend Geländeerwerb aus der Feldmark des Gutes Lübsee, R. A. Güstrow.

Nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes vom 29. März 1845, § 1 Absatz 2, ist auf den Antrag der Großherzoglichen General-Eisenbahn-Direktion für die als notwendig erkannte Erweiterung der Gleisanlagen auf der Ladestelle Lübsee bzw. für Ertrag von Dienstland dafelbst der Erwerb von zusammen 705 qm Gelände aus der Feldmark des Gutes Lübsee genehmigt worden.

Die zu erwerbende Fläche liegt bei Station 65,1, westlich der Eisenbahn von Neustrelitz nach Warnemünde unweit des Wärterwohnhauses Nr. 42.

Schwerin, den 1. Mai 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(3) Bekanntmachung vom 3. Mai 1907, betreffend Geländeerwerb aus der Feldmark des Gutes Lüßow.

Nach Maßgabe des Enteignungsgegesetzes vom 29. März 1845, § 1 Absatz 2, ist auf den Antrag der Großherzoglichen General-Eisenbahn-Direktion für die als notwendig erkannte Beschaffung von Dienstländerreien der Erwerb von 475 qm Gelände aus der Feldmark des Gutes Lüßow genehmigt worden.

Die zu erwerbende Fläche liegt westlich des Bahnhofes Lüßow, dem Empfangsgebäude gegenüber.

Schwerin, den 3. Mai 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(4) Bekanntmachung vom 1. Mai 1907, betreffend die Versendung von Postpaketen in der Zeit vom 12. bis einschließlich 19. Mai.

Die Vereinigung mehrerer Pakete zu einer Postpaketadresse ist für die Zeit vom 12. bis einschließlich 19. Mai im inneren deutschen Verkehr nicht gestattet. Auch für den Auslandsverkehr empfiehlt es sich im Interesse des Publikums, während dieser Zeit zu jedem Pakete besondere Begleitpapiere auszufertigen.

Schwerin, den 1. Mai 1907.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Dehn.

(5) Bekanntmachung vom 3. Mai 1907, betreffend Gründung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Rantel.

In Rantel bei Hohen-Sprey ist eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb eröffnet worden, welche die Bezeichnung Rantel, Medlb. führt.

Schwerin, den 3. Mai 1907.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Dehn.

II. Abteilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Torpedomaten Eugen Weber, seinerzeit zu Warnemünde, die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr zu verleihen geruht.

Schwerin, den 26. April 1907.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Postagelöhner Höppner und dem Rutschter Spiegel zu Klein-Woltersdorf die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.
Schwerin, den 26. April 1907.

(3) Die Rektorstelle an der Stadtschule zu Ribnitz ist dem Kandidaten der Theologie Moritz Müller aus Rostock Allerhöchst verliehen worden.
Schwerin, den 30. April 1907.

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Postsekretär Ernst Güttschow als solchen etatsmäßig anzustellen geruht.
Schwerin, den 1. Mai 1907.

(5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Postassistenten Karl Ruhlmann, bisher in Berlin, zum Postassistenten im hiesigen Ober-Postdirektionsbezirk zu ernennen geruht.
Schwerin, den 1. Mai 1907.

(6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die Postassistenten Heinrich Vade und Emil Schreiber als solche etatsmäßig anzustellen geruht.
Schwerin, den 1. Mai 1907.

(7) Der Pastor Wulff in Blankenhagen ist zum Präpositus des Marlower Zirkels Allerhöchst bestellt worden.
Schwerin, den 1. Mai 1907.

(8) Die Rektorstelle an der Stadtschule in Rehna ist dem cand. theol. Stammer in Schwerin zum 1. Mai d. Js. verliehen worden.
Schwerin, den 4. Mai 1907.

(9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Postdirektor Trutschel zu Wismar das Ritterkreuz mit der Krone des Greifenordens zu verleihen geruht.
Schwerin, den 7. Mai 1907.

Regierungs-Blatt

für das
Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

Nr. 25.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 18. Mai 1907.

Inhalt.

- I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Generalstabsreise des IX. Armeekorps.
(2) Bekanntmachung, betreffend Freigabe der Nebenchaussee Gelbenauende—Willershagen—Blaulenhangen für den öffentlichen Verkehr. (3) Bekanntmachung, betreffend Änderung des Plans für die Reisen der Kommission für die Landesversicherung im Juni d. J. (4) Bekanntmachung, betreffend die Aufrichtung der Kosten der Mecklenburgischen Handwerkskammer. (5) Bekanntmachung, betreffend Eröffnung des Telegraphenbetriebes bei der Postagentur in Klein-Punow-Boddin.
- II. Abteilung. Dienst- usw. Nachrichten.

I. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 11. Mai 1907, betr. Generalstabsreise des IX. Armeekorps.

Die diesjährige Generalstabsreise des IX. Armeekorps wird — etwa vom 2. bis 15. Juni dauernd — teilweise im östlichen Gebiete des Großherzogtums abgehalten werden und sich gegebenenfalls bis zum Abschnitt der Warnow und Elde ausdehnen.

Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Übungsbereiche wird den betreffenden Ortsbehörden jedesmal spätestens am Abend vorher die Einquartierung durch Quartiermacher angefagt werden. Schwierigkeiten für die Bevölkerung werden voraussichtlich nicht entstehen, da in erster Linie Gasthöfe in Anspruch genommen werden sollen.

An der Reise nehmen außer dem Chef des Generalstabes des IX. Armeekorps teil:

4 Stabsoffiziere,	1 Unterzahlmeister,
14 Hauptleute,	2 Unteroffiziere,
7 Oberleutnants,	35 Mannschaften (einschließlich Offizierburschen)
1 Intendanturstatthalter,	und
1 Intendantur-Assessor,	45 Pferde.

Schwerin, den 11. Mai 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

34

(2) Bekanntmachung vom 11. Mai 1907, betreffend die Freigabe der Nebenchaussee Gelbenhause—Willershagen—Blankenhagen für den öffentlichen Verkehr.

Die neu erbaute Nebenchaussee Gelbenhause—Willershagen—Blankenhagen ist für den öffentlichen Verkehr freigegeben.

Amtshilfsbehörde ist die Begebesichtigungsbehörde des Distrikts Ribnitz.

Schwerin, den 11. Mai 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow.

(3) Bekanntmachung vom 14. Mai 1907, betreffend Abänderung des Plans für die Reisen der Kommission für die Landespferdezucht im Juni d. J.

Der unterm 1. d. Ms. bekannt gegebene Plan der diesjährigen Reisen der Kommission für die Landespferdezucht zur Abhaltung der Vorführungsstermine zwecks Entgegennahme von Anträgen auf Eintragung in das Gestütbuch für edle mecklenburgische Pferde und auf Erteilung von Preisen für Gestütbuchstutzen wird infolge der am 12. Juni d. J. stattfindenden Berufsschaltung für die Vorführungsorte Warin, Wismar, Grevesmühlen und Gadebusch, dahin abgeändert, daß die Vorführungsstermine nunmehr stattfinden

am 20. Juli in Warin, nachmittags 2 Uhr, bei der Deckstation,

" 21. " " Wismar, vormittags 8 $\frac{3}{4}$ Uhr, bei dem Schützenhause,

" 21. " " Gadebusch, nachmittags 3 Uhr, bei dem Schützenhause,

" 22. " " Grevesmühlen, vormittags 8 $\frac{3}{4}$ Uhr, auf dem freien Platze am See.

Schwerin, den 14. Mai 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(4) Bekanntmachung vom 15. Mai 1907, betreffend die Aufbringung der Kosten der Mecklenburgischen Handwerkskammer.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 10. Februar 1902, betreffend die Bestimmungen über die Aufbringung der Kosten der Mecklenburgischen Handwerkskammer — Nr. 5 des Regierungs-Blatts für 1902 — werden die Ortsobrigkeiten aufgefordert, die vor geschriebenen Auszüge aus den Gewerbesteuerverlisten beziehungsweise Basalanzeigen bis zum 1. Juni d. J. dem unterzeichneten Ministerium einzureichen.

Die Auszüge sind in dreifacher Ausfertigung und aufgerechnet einzusenden.

Schwerin, den 15. Mai 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(5) Bekanntmachung vom 15. Mai 1907, betreffend Eröffnung des Telegraphenbetriebes bei der Postagentur in Klein-Lunow—Boddin.

Bei der Postagentur in Klein-Lunow—Boddin ist der Telegraphenbetrieb eröffnet worden.

Schwerin, den 15. Mai 1907.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Deh n.

III. Abteilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Segelmacher Nolandi zu Rostock die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. April 1907.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Professor Dr. Erich Schlesinger aus Güstrow nach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichtsassessor zu ernennen geruht.

Schwerin, den 30. April 1907.

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Diplomingenieur Otto Beuthien aus Güstrow zum Regierungsbauführer zu ernennen geruht.

Schwerin, den 2. Mai 1907.

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Steinmeß Marquardt zu Güstrow die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr zu verleihen geruht.

Schwerin, den 3. Mai 1907.

(5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Professor Carl Alexander Jäckow aus Sülze nach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichtsassessor zu ernennen geruht.

Schwerin, den 6. Mai 1907.

(ii) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Professor Heinrich Raßbaum aus Rehna nach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichtsassessor zu ernennen geruht.

Schwerin, den 8. Mai 1907.

(7) Nach Verleihung
des Königlich Preußischen Kronenordens 2. Klasse an den Hausmarschall und
Ritterherrn von Bülow-Stolle hieselbst,

der 4. Klasse desselben Ordens an den Postsekretär Kühl hieselbst,
des Königlich Preußischen Allgemeinen Ehrenzeichens an den Oberpostchaffner Rein hieselbst,
der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Silberne Hochzeits-Medaille an die Oberhofmeisterin
Gräfin von Schwedt,
des Ritterkreuzes des Kaiserlich Königlich Österreichisch-Ungarischen Franz Joseph-
Ordens an den Dr. Kühl zu Rostock,
des Ritterkreuzes mit der Krone des Fürstlich Bulgarischen Zivilverdienstordens an
den Postverwalter Schulz zu Wiligrad und
der Fürstlich Bulgarischen Verdienstmedaille in Bronze an den Postboten Gütschow daselbst
haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Erlaubnis zur Anlegung dieser Ordens-
zeichen zu erteilen geruht.

Schwerin, den 8. Mai 1907.

- (8) Die Diätare Ernst Peters und Ernst Ley hieselbst sind zu Bureau-Assistenten bei
der Landesversicherungsanstalt Mecklenburg Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 10. Mai 1907.

- (9) Der Rentner Ad. Francke zu Wittenburg ist zum zweiten stellvertretenden Schiedsmann
für die Feststellung von Wildschäden im Amtsgerichtsbezirk Wittenburg bestellt worden.

Schwerin, den 10. Mai 1907.

- (10) Der Referendar Carl Grimm aus Schwerin hat die zweite juristische Prüfung
vor dem Prüfungsenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 13. Mai 1907.

- (11) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Professor Dr. Johannes Geffcken
zu Hamburg zum ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Universität zu
Rostock zu ernennen geruht.

Schwerin, den 14. Mai 1907.

- (12) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Professor Dr. Wilhelm Ule
zu Halle a. S. zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Universität
zu Rostock zu ernennen geruht.

Schwerin, den 14. Mai 1907.

- (13) Der Rechtsanwalt Dr. Hans Lanzemann zu Wismar ist heute zum Amt eines
Notars zugelassen.

Schwerin, den 14. Mai 1907.

Mit dieser Nr. 25 wird ausgegeben: Nr. 19 des Reichs-Gesetzblatts von 1907.

Regierungs-Blatt

für das
Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.
Amtliche Beilage.

Nr. 26.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 23. Mai 1907.

Inhalt.

- I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen über die Zulassung und Kennzeichnung außerdeutscher Kraftfahrzeuge und über die Zulassung der Führer solcher Fahrzeuge während der Zeit vom 1. bis 30. Juni 1907.
II. Abteilung. Dienst- usw. Nachrichten.

I. Abteilung.

- (1) Bekanntmachung vom 18. Mai 1907, betreffend Bestimmungen über die Zulassung und Kennzeichnung außerdeutscher Kraftfahrzeuge und über die Zulassung der Führer solcher Fahrzeuge während der Zeit vom 1. bis 30. Juni 1907.

Aus Anlaß des am 14. Juni d. J. stattfindenden Kaiserpreisrennens mit Kraftfahrzeugen wird in Gemäßheit eines darüber am 10. Mai d. J. gefassten Bundesratsbeschlusses hiermit das Nachstehende bestimmt:

Für die Zulassung und Kennzeichnung der vom Tage des Inkrafttretns dieser Verordnung bis zum 14. Juni 1907 einschließlich zu vorübergehendem Aufenthalt in das Gebiet des Deutschen Reichs aus dem Auslande gelangenden außerdeutschen Kraftfahrzeuge und für die Zulassung der Führer solcher Fahrzeuge treten vorübergehend, nämlich für die Zeit vom 1. bis 30. Juni d. J. an Stelle des § 24 der Verordnung vom 26. September 1906 die nachstehenden Bestimmungen:

§ 1.

Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen in den §§ 4, 5 der Verordnung vom 26. September 1906, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, finden auf außerdeutsche Kraftfahrzeuge keine Anwendung. Letztere müssen an Stelle der durch §§ 7, 10 a. a. D. vorgeschriebenen polizeilichen Kennzeichen ein besonderes länglichrundes Kennzeichen (Muster 6 a. a. D.)

führen. Das Kennzeichen ist an der Rückseite des Fahrzeugs nach außen hin an leicht sichtbarer Stelle fest anzubringen und bei Kraftwagen während der Dunkelheit und bei starkem Nebel so zu beleuchten, daß es deutlich erkennbar ist; die Beleuchtungsanordnung darf das Kennzeichen nicht verdecken. Etwa vorhandene ausländische Kennzeichen sind zu entfernen oder zu überdecken.

Die für das Kennzeichen zu entrichtende Gebühr beträgt

für Kraftwagen	6 M.,
für Krafträder	3 M.

Wird für die Ausgabe des Kennzeichens die Tätigkeit einer amtlichen Stelle außerhalb der Geschäftsstadt, d. h. vor 7 Uhr vormittags und nach 8 Uhr nachmittags in Anspruch genommen, so erhöht sich die Gebühr

für Kraftwagen auf	10 M.,
für Krafträder auf	5 M.

Beim Verlassen des Deutschen Reichs ist das Kennzeichen an die nächste amtliche Ausgabestelle (Grenzollamt) abzuliefern.

Die durch § 14 Abs. 1 a. a. D. für die Führer von Kraftfahrzeugen vorgeschriebenen Zeugnisse können für die Führer außerdeutscher Kraftfahrzeuge durch die in ihrem Heimatlande üblichen Ausweise ersetzt werden.

Den Eigentümern außerdeutscher Kraftfahrzeuge kann vom Ministerium des Innern auf Antrag gestattet werden, das deutsche Kennzeichen zu führen. Die betreffenden Kraftfahrzeuge sind in diesem Falle in polizeilicher Beziehung als deutsche anzusehen und unterliegen demgemäß den Vorschriften der §§ 4, 5, 7, 10 a. a. D. Die technische Kommission hat die Eintragung des Kraftfahrzeugs in die Liste zu bewirken und die Erkennungsnummer zuzuteilen.

§ 2.

Diese Vorschriften treten mit Ablauf des 30. Juni 1907 außer Kraft.

Schwerin, den 18. Mai 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staatsministerium.

C. Graf von Bassewitz-Levengow.

II. Abteilung.

(1) Der Hülfsprediger Preß in Brededorf ist an Stelle des versetzten Pastors C. Welzien am Sonntag Graudi, den 12. Mai d. Js., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum zweiten Pastor in Nehna erwählt und sofort in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 17. Mai 1907.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Postinspektor Alfred Joerges in Malchin zum Postdirektor mit Wirkung vom 1. Oktober 1906 ab zu ernennen geruht.
Schwerin, den 18. Mai 1907.

(3) Dem Kandidaten der Medizin Walter Mylius aus Eberswalde ist, nachdem dieselbe am 22. Februar 1906 die ärztliche Prüfung vor der Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden und den Bestimmungen über das praktische Jahr mit dem 15. April d. J. entsprochen hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom legtbezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.

Schwerin, den 18. Mai 1907.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

Nº 27.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 1. Juni 1907.

Inhalt.

- I. Abteilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend Abhaltung eines Füllen- und Starkenmarktes in der Ortschaft Friedrichthal, D.-A. Schwerin. (2) Bekanntmachung, betreffend Abhaltung eines Füllen- und Starkenmarktes in der Stadt Plau. (3) Bekanntmachung, betreffend Geländebeerbau aus der Feldmark des Gutes Karow, R. A. Lübz. (4) Bekanntmachung, betreffend die Kranken- und Totenlade für Arbeitsselte (E. O.) in Schwerin. (5) Bekanntmachung, betreffend das Kreisphysikat Gnoien. (6) Bekanntmachung, betreffend die Postanstalten in den Ostseebädern während der diesjährigen Badezeit.

- II. Abteilung.** Dienst- usw. Nachrichten.

I. Abteilung.

- (1) Bekanntmachung vom 23. Mai 1907, betreffend Abhaltung eines Füllen- und Starkenmarktes in der Ortschaft Friedrichthal, D.-A. Schwerin.

In der Ortschaft Friedrichthal, D.-A. Schwerin, wird am
Dienstag, den 25. Juni 1907,

ein Füllen- und Starkenmarkt abgehalten werden.

Schwerin, den 23. Mai 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmitz.

(2) Bekanntmachung vom 24. Mai 1907, betreffend Abhaltung eines Füllen- und Starkenmarktes in der Stadt Plau.

In der Stadt Plau wird am

Mittwoch, den 19. Juni d. J.,

ein Füllen- und Starkenmarkt abgehalten werden.

Schwerin, den 24. Mai 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: von Blücher.

(3) Bekanntmachung vom 27. Mai 1907, betreffend Geländeerwerb aus der Feldmark des Gutes Karow, R. A. Lüb.

Nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes vom 29. März 1845, § 1 Absatz 2, ist auf den Antrag der Großherzoglichen General-Eisenbahn-Direktion für die als notwendig erkannte Erbauung von Dienstwohnungen und Beschaffung von Dienstländereien auf Bahnhof Karow der Erwerb von rund 12500 qm Gelände aus der Feldmark des Gutes Karow genehmigt worden.

Die zu erwerbende Fläche liegt westlich des Bahnhofes Karow zwischen dem Feldwege bei Station 24,2 und dem Kirchhofe bei Station 24,6 + 50 der Bahnstrecke Güstrow—Meenburg.

Schwerin, den 27. Mai 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: von Blücher.

(4) Bekanntmachung vom 27. Mai 1907, betreffend die Kranken- und Totenlade für Arbeitsleute (E. H.) in Schwerin.

Auf Grund des § 75 a Absatz 4 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 25. Mai 1903 (Reichs-Gesetzblatt S. 233) ist der Kranken- und Totenlade für Arbeitsleute (E. H.) hier selbst nach vorsichtiger Statutenänderung von neuem die Bescheinigung erteilt worden, daß sie vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Schwerin, den 27. Mai 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: von Blücher.

(5) Bekanntmachung vom 30. Mai 1907, betreffend das Kreisphysikat Gnoien.

Das Kreisphysikat Gnoien wird vom 1. Juni d. J. an einige Zeitlang unbefestigt sein.

Die Verwaltungsgeschäfte desselben werden inzwischen der Bekanntmachung vom 5. April 1907 (Regierungs-Blatt 1907 Nr. 14) gemäß vom Kreisphysikus zu Malchin, die gerichtsarztlchen Funktionen nach Wahl der Behörden von dem Kreisphysikus zu Malchin oder dem Kreisphysikus zu Rostock beorgt.

Schwerin, den 30. Mai 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für Medizinalangelegenheiten.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

(6) Bekanntmachung vom 23. Mai 1907, betreffend die Postanstalten in den Ostseebadeorten während der diesjährigen Badeseit.

Vom 1. Juni ab werden für die Dauer der Badeseit die Postagenturen in Arendsee (Meckl.), Graal (Meckl.) und Müritz in Postämter umgewandelt; in Heiligendamm tritt vom 24. Mai, in Boltenhagen vom 1. Juni ab ein Postamt in Wirksamkeit.

Schwerin, den 23. Mai 1907.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Dehn.

II. Abteilung.

(1) Der Referendar Dr. Otto Mohr aus Malchin hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungsenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 21. Mai 1907.

(2) Der Kapitän a. D. Harder zu Wustrow ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Wustrow bestellt worden.

Schwerin, den 22. Mai 1907.

(3) Dem Kandidaten der Medizin Heinrich Mertens aus Hamburg ist, nachdem dieselbe die ärztliche Prüfung vor der Prüfungskommission zu Rostock bestanden und den Bestimmungen über das praktische Jahr insoweit entsprochen hat, als er von der Ableistung desselben nicht dispensiert worden ist, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom 20. d. M. ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.

Schwerin, den 23. Mai 1907.

(4) Dem preußischen Staatsangehörigen, Gutsbesitzer Friedrich von Hildebrandt auf Schwartow, Amts Boizenburg, ist die mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden.
Schwerin, den 24. Mai 1907.

(5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Postsekretär Friedrich Karl Beckström in Gadebusch zum Postmeister mit Wirkung vom 1. Oktober 1906 ab zu ernennen geruht.

Schwerin, den 24. Mai 1907.

(6) Der Lehrer Benedig zu Auchow ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Auchow bestellt worden.

Schwerin, den 28. Mai 1907.

(7) Die durch Versetzung des Postrats Krüger nach Breslau bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion hieselbst zum 1. April d. J. erledigte Postratstelle ist dem Postrat Pütte, bisher in Straßburg (Elf.), übertragen worden.

Schwerin, den 30. Mai 1907.

(8) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kreisphysikus Medizinalrat Dr. Stephan zu Dargun zum Kreisphysikus des Medizinalbezirks Güstrow mit dem Sitz in der Stadt Güstrow zu ernennen geruht.

Schwerin, den 31. Mai 1907.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

M. 28.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 5. Juni 1907.

Inhalt.

- I. Abteilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Aufbringung der Kosten der Mecklenburgischen Handwerkskammer. (2) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat Mai 1907. (3) Bekanntmachung, betreffend Auflösung der Forstinspektion Güstrow und Errichtung der Oberförstereien Güstrow und Cammin.
II. Abteilung. Dienst- usw. Nachrichten.

I. Abteilung.

- (1) Bekanntmachung vom 3. Juni 1907, betreffend die Aufbringung der Kosten der Mecklenburgischen Handwerkskammer.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. v. Ms. (Nr. 25 der amtlichen Beilage des Regierungsblatts), betreffend die Aufbringung der Kosten der Mecklenburgischen Handwerkskammer, werden die Ortsobrigkeiten hierdurch wiederholt aufgefordert, die vorgeschriebenen Auszüge aus den Gewerbesteuerslisten (in dreifacher Ausfertigung) beziehungsweise Katastralzeichen dem unterzeichneten Ministerium nunmehr umgehend einzureichen.

Schwerin, den 3. Juni 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: von Blücher.

(2) Bekanntmachung vom 4. Juni 1907, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat Mai 1907.

Die im hiesigen Großherzogtume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt Nr. 13) durch den hiesigen Magistrat

für den Monat Mai 1907

ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm Weizen . .	19	Mark	80	Pfg.,
2)	" Roggen . .	18	"	94	"
3)	" Gerste . .	17	"	31	"
4)	" Hafer . .	18	"	80	"
5)	" Erbhen . .	26	"	—	"
6)	" Stroh . .	5	"	26	"
7)	" Heu . .	4	"	76	"
8)	ein Raummeter Buchenholz	12	"	—	"
9)	" Tannenholz	11	"	—	"
10)	1000 Soden Torf . .	5	"	—	"

Der gemäß § 9 Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Mai 1907 berechnete und mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Juni d. J. an Truppenteile auf dem Marsche usw. gelieferte Futterage beträgt — einschließlich dieses Aufschlags — für

100 Kilogramm Hafer . .	20	Mark	05	Pfg.,
" " Stroh . .	5	"	78	"
" " Heu . .	5	"	25	"

Schwerin, den 4. Juni 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: von Blücher.

(3) Bekanntmachung vom 1. Juni 1907, betreffend Auflösung der Forstinspektion Güstrow und Errichtung der Oberförsterei Güstrow und Cammin.

Mit Allerhöchster Genehmigung werden unter Auflösung der Forstinspektion Güstrow zum 1. Juli 1907 die Oberförsterei Güstrow mit dem Verwaltungssitz in Güstrow und die Oberförsterei Cammin mit dem Verwaltungssitz in Cammin neu errichtet werden.

Die Oberförsterei Güstrow umfaßt als Spezialforst den bisherigen Forst Klues unter Hinzulegung des Schubbezirks Sarmstorf und die Reviersförsterei Nienhagen.

Die Oberförsterei Cammin umfaßt als Spezialforst den bisherigen Forst Cammin, die Reviersförsterei Hohen-Sprenz und die Reviersförsterei Kortleput mit Ausschluß des bisher dazu gehörigen Schubbezirks Sarmstorf.

Die Käffengeschäfte der beiden Oberförstereien werden von dem Großherzoglichen Forstverwaltungsbüro zu Güstrow besorgt.

Schwerin, den 1. Juni 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanzministerium,
Abteilung für Domänen und Forsten.

A. von Preßentin.

II. Abteilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Postassistenten Hans Kröger nach bestandener Postsekretärprüfung den Titel Postsekretär mit Wirkung vom 15. d. Dis. ab zu verleihen geruht.

Schwerin, den 30. Mai 1907.

(2) Die dem Rentner George Schulze übertragene Verwaltung der Amtsanwaltschaft beim Amtsgericht zu Doberan ist auf seinen Antrag zurückgenommen.

Schwerin, den 1. Juni 1907.

(3) Der Gerichtsschreibergehilfe Louis Brindmann ist als etatmäßiger Gerichtsschreibergehilfe beim Amtsgericht zu Sülfte fest angestellt worden.

Schwerin, den 1. Juni 1907.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

Nº 29.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 13. Juni 1907.

Inhalt.

- I. Abteilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend Erteilung der Erlaubnis zur Anlegung der Südwestafrika-Denkünze. (2) Bekanntmachung, betreffend die Freigabe der Nebenchausseestrecke Marlow—Treffentin für den öffentlichen Verkehr. (3) Bekanntmachung, betreffend Geländeerwerb aus den Pfarrländerien auf der Hossfeldmark Boddin. (4) Bekanntmachung, betreffend die im Dezember 1907 stattfindende wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung).
- II. Abteilung.** Dienst- usw. Nachrichten.

I. Abteilung.

- (1) Bekanntmachung vom 7. Juni 1907, betreffend Erteilung der Erlaubnis zur Anlegung der Südwestafrika-Denkünze.

Auf Grund Allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß den diesjährigen Staatsangehörigen, welchen die von des Deutschen Kaisers und Königs von Preußen Majestät unter dem 19. März d. J. gestiftete Südwestafrika-Denkünze verliehen worden ist oder noch verliehen werden wird, die Erlaubnis zur Anlegung dieses Ehrenzeichens hieimittelst erteilt sein soll.

Schwerin, den 7. Juni 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staatsministerium.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow. Langfeld.

(2) Bekanntmachung vom 30. Mai 1907, betreffend die Freigabe der Nebenchaussee-Strecke Marlow-Tressentin für den öffentlichen Verkehr.

Die 7 km lange Strecke von Marlow bis Tressentin der im Bau befindlichen Nebenchaussee Marlow-Ribnitz ist für den öffentlichen Verkehr freigegeben.

Aufsichtsbehörde ist die Wegebesichtigungsbehörde des Kreises Ribnitz.

Schwerin, den 30. Mai 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow.

(3) Bekanntmachung vom 7. Juni 1907, betreffend Geländeerwerb aus den Pfarrländereien auf der Hossfeldmark Boddin.

Nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes vom 29. März 1845 § 1, Absatz 2 ist auf den Antrag der Großherzoglichen General-Eisenbahn-Direktion für die als notwendig erkannte Erweiterung der Gleisanlagen auf dem Bahnhof Kl.-Lunow der Erwerb von 1150 qm Gelände aus den Pfarrländereien auf Hossfeldmark Boddin genehmigt worden.

Die zu erwerbende Fläche liegt westlich der Bahnstrecke Teterow-Gnoien bei Station 20,6.

Schwerin, den 7. Juni 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: von Blücher.

(4) Bekanntmachung vom 8. Juni 1907, betreffend die im Dezember 1907 stattfindende wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung).

Auf Grund des § 2, Absatz 2 der Verordnung vom 7. März 1905, betreffend die wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung) — Regierungsblatt 1905 Nr. 9 — wird der Termin für die nächste Prüfung hierdurch auf Anfang Dezember 1907 bestimmt.

Gesuche um Zulassung sind spätestens bis zum 7. Juli d. J. an das unterzeichnete Ministerium zu richten.

Dem Gesuche sind anzuschließen:

1. ein selbstverfaßter Lebenslauf, in welchem der vollständige Name der Bewerberin, der Stand des Vaters, Tag und Ort der Geburt und das Religionsbekennnis, sowie die genaue Adresse anzugeben, die genossene Schul- und Seminarbildung zu bezeichnen, und der Gang und Umfang der Vorbereitung für die Prüfung eingehend darzulegen sind. Nachweise über den Besuch von Vorlesungen, Übungen, wissenschaftlichen Seminaren u. a. sind beizufügen.
2. die Urkchrift oder eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses der Lehrbefähigung an höheren Mädchenschulen, sowie etwaige andere Prüfungszeugnisse,

3. der Nachweis über die bisherige Lehrtätigkeit,

4. ein Führungseugnis (für die nicht im Schulamte stehenden Lehrerinnen).

Die auf Grund der eingereichten Zeugnisse zur Prüfung zugelassenen Bewerberinnen werden hieron durch das unterzeichnete Ministerium in Kenntnis gesetzt und von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zur Prüfung geladen werden.

Schwerin, den 8. Juni 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für
Unterrichtsangelegenheiten.

Langfeld.

II. Abteilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Assessor Carl Grimm aus Schwerin nach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichtsassessor zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juni 1907.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Assessor Dr. Otto Mohr aus Malchow nach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichtsassessor zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juni 1907.

(3) Dem Kandidaten der Medizin Roland Koeppler aus Friedland ist, nachdem derselbe am 26. Januar 1906 die ärztliche Prüfung vor der Prüfungskommission zu Rostock bestanden und den Bestimmungen über das praktische Jahr mit dem 30. April d.J. entsprochen hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom lehrtbezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.

Schwerin, den 1. Juni 1907.

(4) An Stelle des zum 1. Juli d. Jz. in den Ruhestand versetzten Kirchenrats Dr. Weiß in Sülze ist der Hülfsprediger Walter, bisher in Schwerin, am Sonntag Trinitatis, den 26. Mai d. Jz., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Pastor in Sülze erwählt und sofort in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 1. Juni 1907.

(5) Der Kreisphysikus Medizinalrat Dr. Stephan zu Güstrow ist an Stelle des verstorbenen Kreisphysikus Dr. Habermann wiederum zum Auffichtsarzt über die Gebammten des Auffichtsbezirks Nr. 31 und 32 (Güstrow A und B) bestellt.

Schwerin, den 4. Juni 1907.

(6) Der Gutspächter Heinrich von Meibom zu Passow ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Passow bestellt worden.

Schwerin, den 5. Juni 1907.

(7) Die zum 1. April d. J. bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion hieselbst eingerichtete neue Postratstelle ist dem unterm 27. Mai d. J. zum Postrat ernannten bisherigen Ober-Postinspektor Graemer aus Hamburg übertragen worden.

Schwerin, den 5. Juni 1907.

(8) Die durch Versehung des Postrats Ebbe nach Königsberg (Pr.) bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion hieselbst zum 1. April d. J. erledigte Postratstelle ist dem unterm 27. Mai d. J. zum Postrat ernannten bisherigen Ober-Postinspektor Krille aus Düsseldorf übertragen worden.

Schwerin, den 5. Juni 1907.

(9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Unterzahlmeister Carl Fischer zu Rostock zum Kassier und Bureauverwalter an der Universitäts-Augenklinik und -Ohrnenklinik in Rostock zu ernennen geruht.

Schwerin, den 5. Juni 1907.

(10) Der Gärtner Wilhelm Behrens zu Breesen ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Breesen bestellt worden.

Schwerin, den 7. Juni 1907.

(11) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Postinspektor Max Simonis zum Telegrapheninspektor im hiesigen Ober-Postdirektionsbezirk zu ernennen und demselben die Telegrapheninspektorstelle beim Telegraphenamt in Rostock mit Wirkung vom 1. April d. J. ab zu übertragen geruht.

Schwerin, den 8. Juni 1907.

(12) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die Ober-Postpraktikanten Karl Beggerow und Albert Gundlach zu Postinspektoren bei den Postämtern I in Wismar bzw. in Rostock mit Wirkung vom 1. April d. Js. ab zu ernennen geruht.
Schwerin, den 8. Juni 1907.

(13) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Ober-Postpraktikanten Gustav Westphal, Gustav Haecker und Karl Barefsl eine etatmäßige Stelle für Bureaubeamte I. Klasse bei der hiesigen Ober-Postdirektion mit Wirkung vom 1. April d. Js. ab zu übertragen geruht.

Schwerin, den 8. Juni 1907.

(14) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben im hiesigen Ober-Postdirektionsbezirk mit Wirkung vom 1. April d. Js. ab den Ober-Telegraphenassistenten Wilhelm Rademacher, den Telegraphenassistenten Wilhelm Buck, die Postassistenten August Behn und Hermann Wilken, den Telegraphenassistenten Hermann Lange und die Postassistenten Theodor Radloff, Ernst Krüger und Hermann Suhr anzustellen geruht.

Schwerin, den 8. Juni 1907.

(15) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Telegraphensekretär Bernhard Bahert, die Postsekretäre Otto Rayah und Karl Koch, den Telegraphensekretär Karl Ketelhohn und den Postsekretär Johannes Propp etatmäßig mit Wirkung vom 1. April d. Js. ab anzustellen geruht.

Schwerin, den 8. Juni 1907.

(16) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Professor Dr. Rudolf Weber zu Heidelberg zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Universität zu Rostock zu ernennen geruht.

Schwerin, den 8. Juni 1907.

(17) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Dr. phil. Hermann Zenke, wissenschaftlichen Hilfsarbeiter an der Reichstagsbibliothek zu Berlin, zum Bibliothekar bei der Universitätsbibliothek zu Rostock zu ernennen geruht.

Schwerin, den 8. Juni 1907.

(18) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personalveränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

der Oberleutnant im Mecklenburgischen Grenadier-Regiment Nr. 89 Freiherr von Schleinitz zum überzähligen Hauptmann,

der Hauptmann und Kompagniechef im Mecklenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 90 von Gamm unter Übertritt zum Stabe des Regiments zum überzähligen Major,
der Oberleutnant im Mecklenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 90 von Lütichau unter Ernennung zum Kompagniechef zum Hauptmann,
der Hauptmann und Kompagniechef im Mecklenburgischen Jäger-Bataillon Nr. 14 von Falbenhayn unter Übertritt zum Stabe des Bataillons zum überzähligen Major,
die Leutnants von Zilow im Mecklenburgischen Grenadier-Regiment Nr. 89, Kaiser, von Amann, Freiherr von Nettelbladt und von Tigerström im Mecklenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 90 zu Oberleutnants,
der Bizefeldwebel im Landwehrbezirk Schwerin Paschen zum Leutnant der Reserve des Mecklenburgischen Jäger-Bataillons Nr. 14,
der Bizewachtmester im Landwehrbezirk Schwerin von Monroy zum Leutnant der Reserve des Mecklenburgischen Feldartillerie-Regiments Nr. 60, und
der Unterarzt der Reserve im Landwehrbezirk Wismar Burmeister zum Assistenzarzt.

Es sind ernannt:

der überzählige Major, aggregiert dem Mecklenburgischen Grenadier-Regiment Nr. 89 Freiherr Quadt-Wykradt-Hüchtenbrück zum Bataillonskommandeur,
der überzählige Hauptmann in demselben Regiment von Schicks und Neudorff zum Kompagniechef,
der überzählige Hauptmann im Mecklenburgischen Jäger-Bataillon Nr. 14 von Weyrauch zum Kompagniechef.

Der Oberst und Kommandeur des Kürassier-Regiments Kaiser Nicolaus I. von Ruhland (Brandenburgischen) Nr. 6 von Schwerin ist mit der Führung der 17. Kavallerie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgischen) beauftragt.

Der überzählige Major, aggregiert dem Mecklenburgischen Grenadier-Regiment Nr. 89 von Alt-Stutternheim ist zum Stabe des Regiments übergetreten.

Es sind versetzt:

der Oberst, Flügeladjutant und Kommandeur der 17. Kavallerie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgischen) Freiherr Marshall als diensttuender Flügeladjutant Seiner Majestät des Kaisers und Königs,

der Oberstleutnant und Bataillonskommandeur im Mecklenburgischen Grenadier-Regiment Nr. 89 von Schöler als Kommandeur zum Landwehrbezirk III Berlin, der Oberleutnant im Mecklenburgischen Grenadier-Regiment Nr. 89 von Thielau zur Unteroffiziersschule in Potsdam,

der Hauptmann und Kompagniechef im Mecklenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 90 von Gundlach (Christian) unter Beförderung zum überzähligen Major zum Stabe des 6. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 95,

der Hauptmann und Kompagniechef im Mecklenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 90 von Sell, kommandiert beim Lehr-Infanterie-Bataillon, unter Beförderung zum überzähligen Major als aggregiert zum Infanterie-Leib-Regiment Großherzogin (3. Großherzoglich-Hessischen) Nr. 117,

der überzählige Hauptmann im Oldenburgischen Infanterie-Regiment Nr. 91 von Müller-Schubart als Kompagniechef in das Mecklenburgische Füsilier-Regiment Nr. 90,

der Oberleutnant im Kurhessischen Jäger-Bataillon Nr. 11 Moldenhauer als Hauptmann und Kompaniechef in das Mecklenburgische Jäger-Bataillon Nr. 14.

Dem Leutnant im 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 von Klenze ist der Abschied mit der gesetzlichen Pension aus dem aktiven Heere bewilligt; zugleich ist derselbe bei den Offizieren der Landwehr-Kavallerie 1. Aufgebots angestellt.

Der Leutnant der Reserve des Mecklenburgischen Feldartillerie-Regiments Nr. 60 von Wölfersdorf ist als Leutnant beim Feldartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (2. Brandenburgischen) Nr. 18 angestellt.

Der Abschied ist bewilligt:

dem Leutnant der Reserve des Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89 Arndt,

dem Mittmeister der Reserve des 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 18 Freiherrn von Schröder,

dem Stabsarzt der Landwehr 1. Aufgebots im Landwehrbezirk Rostock Professor Dr. Peters mit der Erlaubnis zum Tragen seiner bisherigen Uniform und dem Oberarzt der Landwehr 2. Aufgebots im Landwehrbezirk Wismar Dr. Weberstädt.

Schwerin, den 3. Juni 1907.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

Nr. 30.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 26. Juni 1907.

Inhalt.

- I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Abhaltung eines Füllen- und Starkenmarktes in der Ortschaft Kossebade. (2) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer neuen Amtsstelle für Invalidenversicherung in Warnemünde. (3) Bekanntmachung, betreffend Freigabe der Nebenhaussee Gordshagen—Greifendorf für den öffentlichen Verkehr. (4) Bekanntmachung, betreffend Ergänzung des Verzeichnisses der angehörigen im Privatbesitz befindlichen Hengste. (5) Bekanntmachung, betreffend Abhaltung eines Füllen- und Starkenmarktes in der Stadt Hagenow. (6) Bekanntmachung, betreffend Freigabe der Nebenhaussee Parchim—Ziegendorf für den öffentlichen Verkehr.
 II. Abteilung. Dienst usw. Nachrichten.

I. Abteilung.

- (1) Bekanntmachung vom 12. Juni 1907, betreffend Abhaltung eines Füllen- und Starkenmarktes in der Ortschaft Kossebade.

In der Ortschaft Kossebade D. A. Crivitz wird am
 Dienstag, den 16. Juli d. J.
 ein Füllen- und Starkenmarkt abgehalten werden.
 Schwerin, den 12. Juni 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Zum Auftrage: von Ulricher.

(2) Bekanntmachung vom 15. Juni 1907, betreffend die Errichtung einer neuen Amtsstelle für Invalidenversicherung in Warnemünde.

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 30. Dezember 1899 zur Ausführung des Invaliden-Versicherungs-Gesetzes — Regierungsblatt 1900 Nr. 3 — ist zum 1. Juli d. Jg. eine neue Amtsstelle für Invalidenversicherung in Warnemünde errichtet worden, deren Bezirk die Ortschaften Warnemünde, Diederichshagen, Gr.-Klein, Elmendorf Anteil, Elmendorf, Domänen-Amts Doberan, Lichtenhagen, Kl.-Lichtenhagen, Lütten-Klein, Kloster-Amt zum Heiligen Kreuz, und Schmarl umfaßt.

Zum Verwalter dieser Amtsstelle ist der Vogtei-Protokollist Paul Scheerer in Warnemünde bestellt worden.

Schwerin, den 15. Juni 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: von Blücher.

(3) Bekanntmachung vom 15. Juni 1907, betreffend Freigabe der Nebenhaussee Gardschagen—Grefenhorst für den öffentlichen Verkehr.

Die neu erbaute Nebenhaussee Gardschagen—Grefenhorst ist für den öffentlichen Verkehr freigegeben.

Aufsichtsbehörde ist die Wegebefestigungsbehörde des Districts Ribnitz.

Schwerin, den 15. Juni 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: von Blücher.

(4) Bekanntmachung vom 17. Juni 1907, betreffend Ergänzung des Verzeichnisses der angeführten im Privatbesitz befindlichen Hengste.

Das Verzeichnis derjenigen im Privatbesitz befindlichen Hengste, welche bei der vorjährigen ordentlichen Hengstförderung nach Maßgabe der Verordnung vom 16. Januar 1895 zur Förderung der Landespferdezucht angeführt worden sind, wird infolge einer weiteren Nachförderung, wie folgt, ergänzt.

Schwerin, den 17. Juni 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: von Blücher.

Verzeichnis über einen von der Kommission für die Landespferdezucht bei der Nachförderung im Juni 1907 angekörten, im Privatbesitz befindlichen Hengst.

Rauhende Nummer	Name, Stand, Wohnort und Poststation des Besitzers	Name des Hengstes	Geburtsjahr	Farbe und Abzeichen	Größe a. Bandmaß b. Stockmaß em	A b s t a m m u n g	Vater- land	Standort des Hengstes	
						väter- licherseits	mütter- licherseits		
A. Für die Deckperiode 1907.									
(§ 45 der Verordnung vom 16. Januar 1895.)									
1	E. Weber, Gütsbischer, Gr.-Bielist b. Grabowhöfe	Rumor (Halbblut)	1904	Brann	a. 177 cm b. 166 cm	v. Ruthard (Nr. 1255 des Oldenbg. Stutbuchß)	a. d. Gilika (Nr. 1025 des Oldenbg. Stutbuchß) v. Eberhard u. d. Elida (Nr. 880) v. Rynald u. d. Redoute (Nr. 1766)	Olden- burg	Gr.- Bielist

(5) Bekanntmachung vom 19. Juni 1907, betreffend Abhaltung eines Füllen- und Starkenmarktes in der Stadt Hagenow.

In der Stadt Hagenow wird am

Freitag, den 19. Juli d. Jrs.

ein Füllen- und Starkenmarkt abgehalten werden.

Schwerin, den 19. Juni 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(6) Bekanntmachung vom 20. Juni 1907, betreffend Freigabe der Nebenchaussee Parchim—Ziegendorf für den öffentlichen Verkehr.

Die neuerbaute Nebenchaussee Parchim—Ziegendorf ist jetzt ihrer ganzen Länge nach für den öffentlichen Verkehr freigegeben.

Schwerin, den 20. Juni 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

II. Abteilung.

- (1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Ober-Postpraktikanten Heinrich Krüger, bisher in Wermelskirchen, zum Ober-Postpraktikanten im biesigen Ober-Postdirektionsbezirk zu ernennen und demselben eine Ober-Poststelle beim Postamt I in Ludwigslust mit Wirkung vom 1. April d. Jß. ab zu übertragen geruht.
 Schwerin, den 8. Juni 1907.

- (2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die Postassistenten Paul Anders, Alexander Böttcher, Walter Loebe, Adolf Hafse, Ewald Böttcher, Hermann Pleß, Robert Tonagel, Fritz Fehse und Gustav Möller als solche etatmäßig mit Wirkung vom 1. April d. Jß. ab anzustellen geruht.

Schwerin, den 8. Juni 1907.

- (3) Der Pastor Fenzahn in Brüz ist an Stelle des verstorbenen Pastors Kleiminger am 1. Sonntag nach Trinitatis, den 2. Juni d. Jß., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum zweiten Pastor in Teterow erwählt und sofort in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 10. Juni 1907.

- (4) Der Lehrer Alexander Wöhler zu Altenhagen ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Alt-Karin bestellt worden.

Schwerin, den 13. Juni 1907.

- (5) Der Kreisphysikus Medizinalrat Dr. Mozer zu Malchin ist mit der einstweiligen Verwaltung der Geschäfte des Auffichtsarztes über die Gebammen in dem bisher von dem Kreisphysikus Medizinalrat Dr. Stephan verwalteten Gebammeneuffichtsbezirk XLVI (Dargun) beauftragt worden.

Schwerin, den 13. Juni 1907.

- (6) Der Referendar Heinrich Heydemann aus Rostock hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungsenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 17. Juni 1907.

- (7) Dem preußischen Staatsangehörigen, Regierungs-Referendar Euno Stratmann, Mitbesitzer des Allodialgutes Schlackendorf, Amts Gnoien, ist die mecklenburgische Staatsangehörigkeits verliehen worden.

Schwerin, den 19. Juni 1907.

(8) Der Küster Friedrich Paetow zu Gammelin ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Gammelin bestellt worden.

Schwerin, den 20. Juni 1907.

(9) Der stellvertretende Schiedsmann für den I. Wildschadensbezirk des Amtsgerichtsbezirks Röbel, Gutsbesitzer Mejer auf Wildkuhl, ist gleichzeitig zum stellvertretenden Schiedsmann für den II. Wildschadensbezirk des Amtsgerichtsbezirks ernannt worden.

Schwerin, den 20. Juni 1907.

(10) Der Erbpächter und Schöffe Albrecht Schütt zu Biestow ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Biestow bestellt worden.

Schwerin, den 21. Juni 1907.

(11) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personalveränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

die Rittmeister und Eskadronchefs im 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 Freiherr von Loen und Freiherr von Malzahn zu überszähligen Majors, der Bizefelsdwebel im Landwehrbezirk Rostock Schlosser zum Lieutenant der Reserve des Mecklenburgischen Jäger-Pataillons Nr. 14,

der Bizewachtmelder im Landwehrbezirk Rostock Mencke zum Lieutenant der Reserve des Mecklenburgischen Feldartillerie-Regiments Nr. 60,

der Oberarzt der Landwehr 1. Aufgebots im Landwehrbezirk Rostock Dr. Moser zum Stabsarzt.

Der Rittmeister z. D. und Pferdevormusterrungs-Kommissar in Waren von Preßentin hat den Charakter als Major erhalten.

Die Leutnants von Bülow (Ernst) im Mecklenburgischen Grenadier-Regiment Nr. 89 und von dem Knezebeck (Otto) im 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 haben ein Patent ihres Dienstgrades erhalten.

Der Hauptmann und Kompaniechef im 2. Ermländischen Infanterie-Regiment Nr. 151 Söderström ist in das Mecklenburgische Füsilier-Regiment Nr. 90 und der Oberleutnant der Landwehr-Kavallerie 2. Aufgebots im Landwehrbezirk Waren von Behr-Negendank zu den Reserve Offizieren des 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 18 versetzt.

Der Abschied ist bewilligt:

dem Rittmeister der Landwehr-Kavallerie 1. Aufgebots im Landwehrbezirk Waren von Nathusius mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Armee-Uniform,

dem Oberleutnant der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots im Landwehrbezirk Rostock Peters,

dem Leutnant der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots im Landwehrbezirk Wismar Simonis,

dem Oberarzt der Landwehr 2. Aufgebots im Landwehrbezirk Schwerin
 Dr. Kaeßner und
 dem Stabsarzt der Landwehr 1. Aufgebots im Landwehrbezirk Rostock
 Dr. Schlüter, diesem mit der Erlaubnis zum Tragen seiner bisherigen Uniform.
 Schwerin, den 21. Juni 1907.

(12) Nach dem Ableben des bisherigen Miteigentümers Kurt von Mosengeil ist das
 Allodialgut Groß Kisdénow mit dem Nebengute Depzow' er Mühle, Amts
 Güstrow, in das alleinige Miteigentum der Frau Geh. Medizinalrat Helene
 von Mosengeil, geb. Prym zu Bonn, der Frau Dr. Hertha Bender, geb.
 von Mosengeil, zu Heidelberg, der Frau Dr. Maria Pauly, geb. von Mosengeil,
 zu Würzburg und der Frau Ingenieur Margaretha Elisabeth Mannesmann,
 geb. von Mosengeil, zu Remscheid übergegangen.

Schwerin, den 11. Juni 1907.

(13) Vor dem Justiz-Ministerium haben heute
 der Amtmann Hermann von Derhen zu Ribnitz persönlich, der Haupt-
 mann Willy von Derhen zu Schwerin, der Oberleutnant Hans von
 Derhen zu Darmstadt und der Referendar Otto Jasper von Derhen
 zu Schwerin durch einen Vertreter den Lehneid wegen des auf sie ver-
 erbten Lehnsguts Alt- und Neu-Borwerk, Amts Gnoien, und
 der Landwirt Gustav Rathke zu Schönfeld bei Mühl-Eichsen den Lehneid
 wegen des läufiglich von ihm erworbenen Lehnsguts Dinnies, Amts Sternberg
 abgeleistet.

Schwerin, den 13. Juni 1907.

(14) Vor dem Justizministerium haben heute
 die Frau Alexandrine von Uslar, geb. von Bieregg, die Frau Elisabeth
 von Bülow, geb. von Uslar, und Fräulein Helene von Uslar
 den Homagialeid wegen des auf sie vererbten Allodialgutes Wilhelmshof,
 Amts Gnoien, durch einen Vertreter und
 der Gerichtsassessor Dr. Wilhelm von Bülow zu Wismar den Homagialeid
 wegen des auf ihn vererbten Allodialgutes Wacklow, Amts Bredenhagen,
 abgeleistet.

Schwerin, den 13. Juni 1907.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

Nr. 31.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 4. Juli 1907.

Inhalt.

- I. Abteilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend Freigabe der fertiggestellten Reststrecke der Nebenchaussee Lübz-Schlemmin für den öffentlichen Verkehr. (2) Bekanntmachung, betreffend Freigabe der Teilstrecke der Nebenchaussee Boizenburg-Gallin auf den Feldmarken Schwartow und Gresse für den öffentlichen Verkehr. (3) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat Juni 1907. (4) Bekanntmachung, betreffend die Reklamation unabkömmlicher Schullehrer. (5) Bekanntmachung, betreffend die Untersuchung der aus dem Reichsland zur Einführung gelangenden Pferde, Wiederkäuer und Schweine. (6) Bekanntmachung, betreffend Ausbruch der Geflügelcholera im Domänendorf Liessow, Amts Güttrow.

- II. Abteilung.** Dienst- usw. Nachrichten.

I. Abteilung.

- (1) Bekanntmachung vom 27. Juni 1907, betreffend Freigabe der fertiggestellten Reststrecke der Nebenchaussee Lübz-Schlemmin für den öffentlichen Verkehr.

Die fertiggestellte Reststrecke der Nebenchaussee Lübz-Schlemmin zwischen den Ortschaften Kritzow und Schlemmin ist jetzt gleichfalls für den öffentlichen Verkehr freigegeben worden.

Schwerin, den 27. Juni 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Zum Auftrage: von Blücher.

(2) Bekanntmachung vom 28. Juni 1907, betreffend Freigabe der Teilstrecke der Nebenchaussee Boizenburg—Gallin auf den Feldmarken Schwartow und Gresse für den öffentlichen Verkehr.

Bon der Nebenchaussee Boizenburg—Gallin ist nunmehr auch die Teilstrecke auf den Feldmarken Schwartow und Gresse fertiggestellt und für den öffentlichen Verkehr freigegeben worden.

Schwerin, den 28. Juni 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: von Blücher.

(3) Bekanntmachung vom 3. Juli 1907, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat Juni 1907.

Die im hiesigen Großherzogtume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt Nr. 13) durch den hiesigen Magistrat

für den Monat Juni 1907

ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm Weizen . .	19	Mark	99	Pfg.,
2)	" " Roggen . .	19	:	83	:
3)	" " Gerste . .	17	:	31	:
4)	" " Hafer . .	19	:	32	:
5)	" " Erbsen . .	26	:	—	:
6)	" " Stroh . .	5	:	26	:
7)	" " Heu . .	4	:	76	:
8)	ein Raummeter Buchenholz	12	:	—	:
9)	" Tannenholz	11	:	—	:
10)	1000 Soden Tof . .	5	:	25	:

Der gemäß § 9 Biffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Juni 1907 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Juli d. J. an Truppenteile auf dem Marsche usw. gelieferte Furtage beträgt — einschließlich dieses Aufschlags — für

100 Kilogramm Hafer . .	20	Mark	48	Pfg.,
" " Stroh . .	5	:	78	:
" " Heu . .	5	:	25	:

Schwerin, den 3. Juli 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(4) Bekanntmachung vom 26. Juni, betreffend die Reklamation unabhängiglicher Schullehrer.

Unter Bezugnahme auf die §§ 125 und 126 der deutschen Wehrordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1904, betreffend Änderungen der deutschen Wehrordnung — Regierungs-Blatt 1904 Nr. 13 — fordert das unterzeichnete Ministerium alle Großherzoglichen Ämter, Gutsobrigteiten und Magistrate, sowie die Direktoren der landesherrlichen Schulen hierdurch auf, bis zum 15. August d. Jß. diejenigen Lehrer an Volks-, Bürger- und höheren Schulen namhaft zu machen,

1. welche zu Anfang d. Jß. für den Fall einer im Jahre 1. April 1907/08 eintretenden Mobilmachung reklamiert worden sind, und deren Reklamation jetzt nicht mehr nötig ist;
2. deren Reklamation jetzt nötig erscheint, obgleich sie zu Anfang d. Jß. nicht beantragt ist.

Diesen Aumeldungen ist das Muster 20 zu § 126 der Wehrordnung zugrunde zu legen mit der Abänderung, daß unter „Wohnort“ statt „Kreis“ der „Aushebungsbereit“ eintritt.

In den Berichten zu 1 ist der Grund, weshalb die Reklamation wegfällt, anzugeben.

In den Reklamationsgefällen zu 2 ist dem Namen das Lebensalter des zu Reklamierenden beizufügen und anzugeben

bei Lehrern an Volks- und Bürgerschulen, wie viele wissenschaftliche Lehrer oder Lehrerinnen an der betreffenden Schule außer den angemeldeten Lehrern tätig sind, und aus wie vielen Klassen die Schule besteht; bei Lehrern an höheren Schulen, ob sie an der betreffenden Schule die einzigen Vertreter eines wissenschaftlichen Unterrichtsgegenstandes sind.

Gefüche, bei denen diese Angaben fehlen, bleiben unberücksichtigt.

Diejenigen Lehrer, welche der Landwehr 2. Aufgebots oder dem Landsturm angehören, sind nicht zu reklamieren.

Schwerin, den 26. Juni 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für
Unterrichtsangelegenheiten.

Langfeld.

(5) Bekanntmachung vom 21. Juni 1907, betreffend die Untersuchung der aus dem Reichsausland zur Einfuhr gelangenden Pferde, Wiederkäuer und Schweine.

Durch die Verordnung vom 1. November 1893 mit der Abänderungsverordnung vom 18. März 1904 (Regierungs-Blatt 1893 Nr. 19 und 1904 Nr. 5) ist vorgeschrieben worden, daß, unbeschadet der einzelnen weitergehenden Einfuhrverbote und Einfuhraufschrankungen, alle aus dem Reichsausland in das Großherzogtum zur Einfuhr gelangenden Pferde, Wiederkäuer und Schweine an der Landesgrenze, also da hier nur die Einfuhr zur See in Betracht kommt, in den Häfen von Warnemünde und Wismar, durch den Bezirkstierarzt zu untersuchen und die an einer übertragbaren Seuche leidenden Tiere von der Einfuhr auszuschließen sind.

Das unterzeichnete Ministerium sieht sich veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß auch im Sinne dieser Verordnung übertragbare Seuchen nicht bloß diejenigen Seuchen sind, auf welche sich im Inlande die Angeigepflicht erstreckt, und daß insbesondere bei Pferden auch die Druse, die infektiöse Lymphangitis, die Brustseuche (Influenza), die Rottlaufseuche, die ansteckende Anämie, die kanadische Pferdepest, die Stomatitis pustulosa contagiosa, die Tsetsefrankheit, die Surra und die Pferdesterbe zu den übertragbaren Seuchen gehören.

Schwerin, den 21. Juni 1907.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für
Medizinalangelegenheiten.**

Langfeld.

(6) Bekanntmachung vom 27. Juni 1907, betreffend Ausbruch der Geflügelcholera im Domänieldorf Ließow, Amts Güstrow.

Im Domänieldorf Ließow, Amts Güstrow, ist auf dem Bahnwärtergehöft die Geflügelcholera ausgebrochen.

Schwerin, den 27. Juni 1907.

II. Abteilung.

(1) Der Küster Friedrich Fehlaudt zu Slate ist zum Standesbeamten und der Kaufmann Robert Niemann daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Slate bestellt worden.

Schwerin, den 24. Juni 1907.

(2) An Stelle des früheren Gutsbesitzers Diezel auf Rees ist der Gutspächter Lemke zu Tempzin wiederum zum Schiedsmann zur Abschätzung von Wildschäden im Amtsgerichtsbezirk Brüel bestellt worden.

Schwerin, den 26. Juni 1907.

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Assessor Heinrich Hendenmann aus Rostock nach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichtsassessor zu ernennen geruht.

Schwerin, den 26. Juni 1907.

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Standesbeamten und der Gutsjäger August Schrader daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Vilz bestellt worden.

Schwerin, den 27. Juni 1907.

(5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Landdrost Kittel zu Bühlow das Komturkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 30. Juni 1907.

(6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Landdrost Kittel zu Bühlow die Versetzung in den Ruhestand in Gnaden zu gewähren geruht.

Schwerin, den 30. Juni 1907.

(7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Drost Carl von Bassewitz hieselbst die Versetzung in den Ruhestand unter Verleihung des Charakters als Landdrost in Gnaden zu gewähren geruht.

Schwerin, den 30. Juni 1907.

(8) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Revierförster Oppermann zu Nienhagen die Versetzung in den Ruhestand in Gnaden zu gewähren geruht.

Schwerin, den 30. Juni 1907.

(9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hauptamtsassistenten Otto Engel in Lübeck die erbetene Entlassung aus dem Dienst der Großherzoglichen Steuer- und Zollverwaltung in Gnaden zu erteilen geruht.

Schwerin, den 30. Juni 1907.

(10) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Amtsgerichtsrat Grohmann zu Parchim das Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 30. Juni 1907.

(11) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Amtsgerichtsrat Grohmann zu Parchim die von ihm erbetene Versetzung in den Ruhestand in Gnaden zu gewähren geruht.

Schwerin, den 30. Juni 1907.

(12) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Bautechniker Emil Heinig hieselbst zum Kalkulator im Revisionsdepartement zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1907.

(13) Der Amtshauptmann von Blücher, bisher beim Amt zu Wismar, ist zum leitenden Beamten des Amtes Schwerin Allerhöchst ernannt worden.
Schwerin, den 1. Juli 1907.

(14) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtmann Schmidt zu Grabow zum Amtshauptmann zu ernennen geruht.
Schwerin, den 1. Juli 1907.

(15) Der Amtmann Fensch ist zum leitenden Beamten des Amtes Bülow Allerhöchst ernannt worden.
Schwerin, den 1. Juli 1907.

(16) Der Amtmann von Prollius hieselbst ist zum leitenden Beamten des Amtes Wismar Allerhöchst ernannt worden.
Schwerin, den 1. Juli 1907.

(17) Der Amtmann Dr. Wünsch zu Grevesmühlen ist an das Amt zu Hagenow versetzt worden.
Schwerin, den 1. Juli 1907.

(18) Der Amtsverwalter Burchard zu Hagenow ist an das Amt zu Bülow versetzt worden.
Schwerin, den 1. Juli 1907.

(19) Der Amtsverwalter Dr. jur. von Bülow-Trummer zu Hagenow ist an das Amt zu Grevesmühlen versetzt worden.
Schwerin, den 1. Juli 1907.

(20) Der Amtsverwalter Dr. jur. Sohm zu Doberan ist an das Amt zu Schwerin versetzt worden.
Schwerin, den 1. Juli 1907.

(21) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsassessor Wilhelm von Bülow in Dargun zum Amtsverwalter beim dortigen Amt zu ernennen geruht.
Schwerin, den 1. Juli 1907.

(22) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den etatmäßigen Amtsassessor Haack in Lübz zum Amtsverwalter beim dortigen Amt zu ernennen geruht.
Schwerin, den 1. Juli 1907.

(23) Der Amtsassessor Dehns, bisher zu Warin, ist an das Amt zu Hagenow versetzt worden.
Schwerin, den 1. Juli 1907.

(24) Der Amtsassessor Berndes, bisher zu Crivitz, ist an das Amt zu Warin versetzt worden.
Schwerin, den 1. Juli 1907.

(25) Der Amtsassessor Dr. jur. Lübecke, bisher zu Bützow, ist an das Amt zu Güstrow versetzt worden.
Schwerin, den 1. Juli 1907.

(26) Dem beim Amt Doberan beschäftigten Amtsassessor C. A. von Bülow ist das volle beamtliche Stimmrecht verliehen.
Schwerin, den 1. Juli 1907.

(27) Dem Amtsassessor Kolbow beim Amt Loitewinkel zu Rostock ist das volle beamtliche Stimmrecht verliehen.
Schwerin, den 1. Juli 1907.

(28) Dem Amtsassessor Dr. jur. Lobedanz hieselbst ist das volle beamtliche Stimmrecht verliehen.
Schwerin, den 1. Juli 1907.

(29) Dem Obersförster Regenstein, bisher zu Schwerin, ist die neu errichtete Obersförsterstelle in Cammin Alerhöchst verliehen worden.
Schwerin, den 1. Juli 1907.

(30) Dem Obersförster Beeden ist die neu errichtete Obersförsterstelle in Güstrow Alerhöchst verliehen worden.
Schwerin, den 1. Juli 1907.

(31) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Forstassessor Max Rassow hieselbst zum Oberförster und Vorstand der Forsteinrichtungskommission hieselbst zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1907.

(32) Der Revierförster Krüger ist von Cammin nach Doberan versetzt worden.
Schwerin, den 1. Juli 1907.

(33) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Stationsjäger, Forstkandidaten Gustav Bardey zu Rassow zum Revierförster in Nienhagen, Obersförsterei Güstrow, zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1907.

(34) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Regierungsbaumeister Otto Neumann hieselbst zum Großherzoglichen Regierungsbaumeister im Schweriner Baudistrikte zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1907.

(35) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Ingenieur Rudolf Büß hieselbst zum Kammeringenieur zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1907.

(36) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Ingenieur Alfred Brumm hieselbst zum Kammeringenteur zu ernennen geruht.

Schwerin, den 2. Juli 1907.

(37) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Hauptamtsassistenten Georg Franke zum Obersteuerkontrolleur in der Steuer- und Zollverwaltung zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1907.

(38) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Steuersupernumerar Karl Schmidt zum Assistenten in der Steuer- und Zollverwaltung zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1907.

(39) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Postsekretär Richard Jenß als solchen etatsmäßig anzustellen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1907.

(40) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Telegraphensekretär Helmuth Traeger als solchen etatsmäßig anzustellen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1907.

(41) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Ober-Postassistenten Wilhelm Lembeck den Titel Postsekretär, dem Postassistenten Karl Vitense den Titel Ober-Telegraphenassistent, den Postassistenten Wilhelm Bühring, Ludwig Scheffel, Paul Krause, August Behn, Ludwig Sorgenfrey, Ludwig Deutler, Karl Westen, Karl Busse, Karl Pries, Richard Vollow, Helmut Hacker, Wilhelm Schuch, Hans Saß, Heinrich Plackmeyer, Ernst Bauer, Johannes Brehmer, Karl Hagemeister, Wilhelm Rühs den Titel Ober-Postassistent und dem Telegraphenassistenten Paul Meißner den Titel Ober-Telegraphenassistent zu verleihen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1907.

(42) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die Postassistenten Hugo Möller, bisher in Berlin, und August Klickermann, bisher in Templin, zu Postassistenten im hiesigen Ober-Postdirektionsbezirk zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1907.

(43) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Postassistenten Hugo Schröder als solchen etatsmäßig im hiesigen Ober-Postdirektionsbezirk anzustellen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1907.

(44) Der Amtsgerichtsrat Guido Saß zu Hagenow ist an das Amtsgericht zu Parchim versetzt.

Schwerin, den 1. Juli 1907.

(45) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gerichtsassessor Wilhelm Schmidt zum Amtsrichter in Hagenow zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1907.

(46) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gerichtsassessor Dr. Carl Haackert zum etatmäßigen Gerichtsassessor beim Amtsgericht zu Ribnitz zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1907.

(47) Die Verwaltung der Amtsanwaltsgeschäfte beim Amtsgericht zu Gadebusch ist bis auf weiteres dem Amtsgerichtsaktar Friedrich Ullerich daselbst übertragen.
Schwerin, den 1. Juli 1907.

(48) Die Verwaltung der Amtsanwaltsgeschäfte beim Amtsgericht zu Doberan ist bis auf weiteres dem Amtsanwalt, Gendarmerie-Wachtmeister a. D. Greve, bisher zu Gadebusch, übertragen.

Schwerin, den 1. Juli 1907.

(49) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den etatmäßigen Gerichtsschreiber gehilfen Hans Deterth zum Amtsgerichtsaktar in Kröpelin zu ernennen geruht.
Schwerin, den 1. Juli 1907.

(50) Die Gerichtsschreibergehilfen Paul Doerwaldt und Ernst Linz sind als etatmäßige Gerichtsschreibergehilfen beim Amtsgericht zu Schwerin bezw. beim Amtsgericht zu Wittenburg fest angestellt worden.

Schwerin, den 1. Juli 1907.

(51) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Vizefeldwebel Franz Zander im Mecklenburgischen Füsilierregiment Nr. 90 zum Gerichtsvollzieher in Stavenhagen zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1907.

Regierungs-Blatt

für das
Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

Nº 32.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 9. Juli 1907.

Inhalt.

- I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Freigabe der Nebenchaussee Ribnitz—Müritz für den öffentlichen Verkehr, (2) Bekanntmachung, betreffend Freigabe der Nebenchaussee Doberan—Elmenhorst für den öffentlichen Verkehr, (3) Bekanntmachung, betreffend Übertritt des Gutes Langhagen zum ritter-schaftlichen Polizeiverein Teterow, (4) Bekanntmachung, betreffend die Wahlen zu Mitgliedern usw. der Hauptdirektion und der Kreisdirektionen des Ritter-schaftlichen Kreditvereins, (5) Bekanntmachung, betreffend Generalstabskreise des III. Armeekorps, (6) Bekanntmachung, betreffend Aufzirkulierung der Eintalerstücke deutschen Gepräges, (7) Bekanntmachung, betreffend die Ablieferung der bei den Großherzoglichen Kassen eingehenden Eintalerstücke deutschen Gepräges an die Großherzogliche Renterei, (8) Bekanntmachung, betreffend Erlöschen der Noxkrankheit in Züssow, (9) Bekanntmachung, betreffend Einrichtung und Aufhebung von Posthilfstellen, (10) Bekanntmachung, betreffend Eröffnung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Boiensdorf.
- II. Abteilung. Dienst- usw. Nachrichten.

I. Abteilung.

- (1) Bekanntmachung vom 1. Juli 1907, betreffend Freigabe der Nebenchaussee Ribnitz—Müritz für den öffentlichen Verkehr.

Die neuerbauten Nebenchaussee Ribnitz—Müritz ist jetzt ihrer ganzen Länge nach für den öffentlichen Verkehr freigegeben.

Aufsichtsbehörde ist die Begebefestigungsbehörde des Distrikts Ribnitz.
Schwerin, den 1. Juli 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
C. Graf von Bassewitz-Levetzow.

(2) Bekanntmachung vom 1. Juli 1907, betreffend Freigabe der Nebenchaussee
Doberan—Elmenhorst für den öffentlichen Verkehr.

Die neuerrichtete Nebenchaussee Doberan—Elmenhorst ist für den öffentlichen Verkehr frei-
gegeben.

Aufsichtsbehörde ist die Wegebefestigungsbehörde des Kreises Doberan.

Schwerin, den 1. Juli 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern

C. Graf von Bassewitz-Levehow.

(3) Bekanntmachung vom 1. Juli 1907, betreffend Übertritt des Gutes Lang-
hagen zum ritterhaften Polizeiverein Teterow.

Das Gut Langhagen, Amts Goldberg, ist vom ritterhaften Polizeiverein Gruben-
hagen zum ritterhaften Polizeiverein Teterow übergetreten.

Schwerin, den 1. Juli 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(4) Bekanntmachung vom 2. Juli 1907, betreffend die Wahlen zu Mitgliedern
usw. der Hauptdirektion und der Kreisdirektionen des Ritterhaften Kredit-
vereins.

In der am 25. Juni d. J. zu Rostock abgehaltenen außerordentlichen Generalversammlung
des Ritterhaften Kreditvereins sind:

1. der Gutsbesitzer Graf von Bassewitz auf Berlin zum Mitgliede der Haupt-
direktion,
2. der Gutsbesitzer Knebusch auf Greven zum Kreisdirektor bei der Mecklen-
burgischen Kreisdirektion,
3. der Gutsbesitzer Paetow auf Alt-Pannekow zum Kreisdirektor bei der
Wendischen Kreisdirektion,
4. der Gutsbesitzer Böck auf Gr.-Welzien zum zweiten Deputirten bei der
Mecklenburgischen Kreisdirektion, und
5. der Gutsbesitzer von Henden auf Bredenfelde zum zweiten Deputirten bei
der Wendischen Kreisdirektion

auf 6 Jahre gewählt worden, und haben diese Wahlen die Landesherrliche Bestätigung
gefunden.

Schwerin, den 2. Juli 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(5) Bekanntmachung vom 4. Juli 1907, betreffend Generalstabskreise des III. Armeekorps.

Die diesjährige Generalstabskreise des III. Armeekorps wird in der Zeit vom 29. Juli bis 10. August d. J. zum Teil im Bereich des Großherzogtums (im Geländeabschnitt Ludwigslust, Parchim, Waren) stattfinden.

Wir Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Übungskreise wird den betreffenden Ortsbehörden jedesmal spätestens tags zuvor die Einquartierung militärischerhefts angekündigt werden. Schwierigkeiten für die Bevölkerung werden voraussichtlich nicht entstehen, da in erster Linie nur Städte zur Gewährung der Unterkunft herangezogen werden sollen.

Das Kommando hat voraussichtlich eine Stärke von 25 Offizieren, 32 Mannschaften und 50 Pferden.

Schwerin, den 4. Juli 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(6) Bekanntmachung vom 6. Juli 1907, betreffend die Auflösung der Gintalerstücke deutschen Gepräges.

Nachstehend wird die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 27. Juni 1907 (Reichs-Gesetzblatt S. 401), betreffend die Auflösung der Gintalerstücke deutschen Gepräges zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Schwerin, den 6. Juli 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanzministerium.

A. von Pressentin.

Auf Grund der Artikel 8, 15 Abs. 1 Ziffer 1 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 233) hat der Bundesrat die nachfolgenden Bestimmungen getroffen.

§ 1.

Die Gintalerstücke deutschen Gepräges gelten vom 1. Oktober 1907 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Es ist von diesem Zeitpunkt ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2.

Die Taler der im § 1 dieser Bekanntmachung bezeichneten Gattung werden bis zum 30. September 1908 bei den Reichs- und Landeskassen zu dem Wertverhältnisse von drei Mark gleich einem Taler sowohl in Zahlung als auch zur Umwechselung angenommen.

§ 3.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausche (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 27. Juni 1907.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Freiherr von Stengel.

(7) Bekanntmachung vom 6. Juli 1907, betreffend die Ablieferung der bei den Großherzoglichen Kassen eingehenden Gintalerstücke deutschen Gepräges an die Großherzogliche Renterei.

Nachdem der Bundesrat laut der vorstehend veröffentlichten Bekanntmachung vom 27. Juni 1907 die Auflösungserziehung der Gintalerstücke deutschen Gepräges zum 1. Oktober 1907 mit einer Frist zur Einlösung bei den Reichs- und Landeskassen bis zum 30. September 1908 beschlossen hat, werden die Großherzoglichen Kassen hierdurch angewiesen, die bei ihnen zur Einlösung kommenden Taler an die Großherzogliche Renterei in Schwerin mit unmittelbarer Bezahlung abzuliefern.

Die kurz vor Ablauf der Einlösungsfrist bei den Kassen eingehenden Taler werden von der Reichsbank und vom Münzmetall-Depot bei der Königlichen Münze in Berlin noch bis zum 15. Oktober 1908 angenommen werden.

Um zu verhüten, daß bei der Annahme der deutschen Taler etwa auch österreichische Vereinstaler zur Einlösung kommen, deren Auflösungserziehung bereits zum 1. Januar 1901 mit Einlösungsfrist bis zum 31. März 1901 erfolgt ist (Regierungsblatt 1900 Amtliche Beilage Nr. 58), wird den Großherzoglichen Kassen zur Pflicht gemacht, bei der Annahme der Taler genau auf ihr Gepräge zu achten.

Schwerin, den 6. Juli 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanzministerium.

A. von Pressentin.

(8) Bekanntmachung vom 2. Juli 1907, betreffend Erlöschen der Röhrkrankheit in Bütow.

Auf der Huße VI im Domanialdorf Bütow, Amts Warin, ist die Röhrkrankheit unter den Pferden erloschen.

Schwerin, den 2. Juli 1907.

(9) Bekanntmachung vom 2. Juli 1907, betreffend Einrichtung und Aufhebung von Posthilfstellen.

In Kirch-Rosin bei Güstrow und Zahrensdorf bei Boizenburg sind Posthilfstellen eingerichtet worden.

Aufgehoben ist die Posthilfsstelle in Kurzen-Trechow bei Bülow.

Schwerin, 2. Juli 1907.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

In Vertretung: Thunsdorff.

(10) Bekanntmachung vom 2. Juli 1907, betreffend Gründung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Boiensdorf.

In Boiensdorf bei Blowatz (Meckl.b.) ist eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb eröffnet worden, welche die Bezeichnung Boiensdorf führt.

Schwerin, 2. Juli 1907.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

In Vertretung: Thunsdorff.

II. Abteilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberloch Vorhert die Verdienstmedaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1907.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Bürgermeister Dr. Simonis zu Rostock das Komturkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 2. Juli 1907.

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Bürgermeister der Vorstadt Güstrow Philipp Wilhelm Süsserott den Charakter als Geheimer Hofrat zu verleihen geruht.

Schwerin, den 5. Juli 1907.

(4) Der Diätar Rudolf Heyden hieselbst ist zum Bureau-Assistenten bei der Landesversicherungsanstalt Mecklenburg Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 5. Juli 1907.

(5) An Stelle des bisherigen Amtsstellenverwalters, Amtssanitäts Greve zu Gadebusch, ist der Stadtsekretär Friedrich Wendorff daselbst wiederum zum Verwalter der Amtsstelle für Invalidenversicherung zu Gadebusch bestellt worden.

Schwerin, den 5. Juli 1907.

(6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsschreiber Friedrich Baströß hieselbst zum Registratur-Gehülfen beim Geheimen und Hauptarchiv zu ernennen geruht.

Schwerin, den 6. Juli 1907.

(7) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personalveränderungen stattgefunden:

Es sind verfehlt:

der Major beim Stabe des 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 18 von Voß in das Thüringische Ulanen-Regiment Nr. 6 unter Beauftragung mit der Führung des letzteren,

der Major, persönliche Adjutant weiland Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Albrecht von Preußen, von der Schulenburg zum Stabe des 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 18 und

der Fähnrich im 4. Garde-Regiment zu Fuß von Wizendorff in das Mecklenburgische Feldartillerie-Regiment Nr. 60.

Schwerin, den 5. Juli 1907.

Regierungs-Blatt

für das
Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.
Amtliche Beilage.

Nr. 33.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 13. Juli 1907.

Inhalt.

- I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Geländerwerb zur Gleiserweiterung auf dem Güterbahnhofe zu Schwerin. (2) Bekanntmachung, betreffend Geländerwerb aus dem Postgrundstück aus der Gutsfeldmark Langhagen. (3) Bekanntmachung, betreffend Geländerwerb aus der Gutsfeldmark Karow. (4) Bekanntmachung, betreffend die Gestaltung von Entfernen. (5) Bekanntmachung, betreffend die Einziehung von Tiphäsern. (6) Bekanntmachung, betreffend Eröffnung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Robertsdorf.

- II. Abteilung. Dienst- usw. Nachrichten.

I. Abteilung.

- (1) Bekanntmachung vom 4. Juli 1907, betreffend Geländerwerb zur Gleiserweiterung auf dem Güterbahnhofe zu Schwerin.

Nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes vom 29. März 1845, § 1, Absatz 2, ist auf den Antrag der Großherzoglichen General-Eisenbahn-Direktion für die als notwendig erkannte Gleiserweiterung auf dem Güterbahnhofe hier selbst der Erwerb von zusammen 8608 qm Gelände aus den Grundstücken 153 und 154 auf dem Stadtbinnenfelde hier selbst genehmigt worden.

Die zu erwerbenden Flächen liegen zwischen der Eisenbahn von Schwerin nach Rehna und dem Medeweger See nördlich bei Station 2,0—21.

Schwerin, den 4. Juli 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 9. Juli 1907, betreffend Geländeerwerb aus dem Postgrundstück auf der Gutsfeldmark Langhagen.

Nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes vom 29. März 1845, § 1, Absatz 2, ist auf den Antrag der Großherzoglichen General-Eisenbahn-Direktion für die als notwendig erkannte Errichtung eines Anschlußgleises nach dem beim Bahnhofe Langhagen aufzuschließenden Kieslager der Erwerb von 266 qm Gelände aus dem Postgrundstück auf der Gutsfeldmark Langhagen genehmigt worden.

Die zu erwerbende Fläche liegt südlich der Eisenbahn von Neustrelitz nach Warnemünde am Bahnhofe Langhagen.

Schwerin, den 9. Juli 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(3) Bekanntmachung vom 9. Juli 1907, betreffend Geländeerwerb aus der Gutsfeldmark Karow.

Nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes vom 29. März 1845, § 1, Absatz 2, ist auf den Antrag der Großherzoglichen General-Eisenbahn-Direktion für die als notwendig erkannte Errichtung eines Wärterwohnhauses auf Bahnhof Karow der Erwerb von rund 2500 qm aus der Feldmark des Gutes Karow genehmigt worden.

Die zu erwerbende Fläche liegt nördlich des Übergangs der Karow-Malchower Chaussee über die Ludwigslust-Neubrandenburger Eisenbahn bei Bahnhofstation 61,6+50.

Schwerin, den 9. Juli 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(4) Bekanntmachung vom 12. Juli 1907, betreffend die Gestaltung von Gründarbeiten.

Allerhöchster Bestimmung gemäß soll es mit Rücksicht auf die fortdauernde ungünstige Witterung hierdurch gestattet sein, daß an den nächsten beiden Sonntagen, am 14. und 21. Juli, die zur Beschaffung der Klei- und Henernte erforderlichen Arbeiten vorgenommen werden. Es darf damit jedoch erst eine Stunde nach gänzlich beendeten Gottesdienste begonnen und dürfen Arbeiter dabei nur mit ihrer Einwilligung beschäftigt werden.

Schwerin, den 12. Juli 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für geistliche Angelegenheiten.

Langfeld.

(5) Bekanntmachung vom 8. Juli 1907, betreffend die Einziehung von Diphtherieheilserum.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. April 1907, betreffend Einziehung von Diphtherieheilserum (Regierungs-Blatt Amtl. Teil. Nr. 21, Jiff. 6¹) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Bestimmung dieser Bekanntmachung nicht sofort, sondern erst mit Ende dieses Jahres in Kraft tritt, mit der Maßgabe, daß

1. Ende dieses Jahres alle Diphtherieheilsera, die bis zum Jahre 1904 einschließlich zugelassen sind, eingezogen werden,
2. vom 1. Januar 1908 ab alle über drei Jahre alten Sera vierteljährlich serienweise eingezogen werden.

Schwerin, den 8. Juli 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für
Medizinalangelegenheiten.

Langfeld.

(6) Bekanntmachung vom 10. Juli 1907, betreffend Gründung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Robertsdorf.

In Robertsdorf bei Blowatz ist eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb eröffnet worden, welche die Bezeichnung Robertsdorf führt.

Schwerin, den 10. Juli 1907.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Dehn.

III. Abteilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hofgärtner Friz Schulze zu Schwerin den Charakter als Oberhofgärtner zu verleihen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1907.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Optiker und Mechaniker Paul Krille, in Firma Friedrich Krille, in Schwerin den Titel als Hof-Optiker und Mechaniker zu verleihen geruht.

Schwerin, den 4. Juli 1907.

(8) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Optiker und Mechaniker Karl Krille, in Firma Friedrich Krille, in Rostock den Titel als Hof-Optiker und Mechaniker zu verleihen geruht.

Schwerin, den 4. Juli 1907.

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schlachtermeister Carl Hohenstein in Rostock den Titel als Hofschlachter zu verleihen geruht.

Schwerin, den 4. Juli 1907.

(5) Der ordentliche Professor der Botanik Dr. Falkenberg zu Rostock ist zum Mitglied des Kuratoriums der Landwirtschaftlichen Versuchsstation zu Rostock ernannt worden.

Schwerin, den 4. Juli 1907.

(6) Der Rektor Bruhns, bisher in Dömitz, ist zum Hülfsprediger in Zweedorf: Rostock Alerhöchst bestellt worden.

Schwerin, den 4. Juli 1907.

(7) Nach Verleihung

des Königlich Preußischen Kronen-Ordens 3. Klasse mit der Zahl 50 an den Postdirektor Trutschel zu Wismar,
des Königlich Preußischen Allgemeinen Ehrenzeichens an den Oberpostchaffner Chmiele hieselbst,

des Sterns zum Komturkreuz des Großherzoglich Sächsischen Hausordens der Wachsamkeit oder vom Weißen Falten an den Hofmarschall von Rauhau,
des Großherzoglich Sächsischen Allgemeinen Ehrenzeichens in Silber an den Lakaien Dankert zu Wiligrad,

des von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schaumburg-Lippe anlässlich Höchstfeier seiner silbernen Hochzeit gestifteten Ehrenzeichens an den Ministerialrat a. D. von Heyden auf Bredenfelde zu Vietgest und den Fürstlichen Förster Mohnke zu Ichlim,

des Verdienstkreuzes in Silber des Königlich Niederländischen Hausordens von Oranien an den Gutssekretär Kraemann, früher zu Dobbin,
der Ehrenmedaille in Bronze desselben Ordens an den Gutstagelöhner Handorf zu Dobbin,

des Großherzoglich Türkischen Chevalat-Ordens 2. Klasse in Brillanten an Frau von Rauhau zu Ostorf und die Hofdame Gräfin von Wedel,

des Medjidie-Ordens 1. Klasse an den Hofmarschall vor Rauhau,
sowie der 5. Klasse desselben Ordens an den Lakaien Dankert und den Kavalierdiener Hohnsbein,

des Großoffizierkreuzes des Sterns von Rumänien an den Hofmarschall von Ranßau,
 der Königlich Rumänischen Jubiläumsmedaille an denselben und die Hofdamie Gräfin von Wedel,
 der Königlich Rumänischen Verdienstmedaille in Gold an den Lakaien Dankert,
 der selben Medaille in Silber an den Kavaliere diener Hohnschein,
 des Sterns zum Großoffizierkreuz des Fürstlich Bulgarischen St. Alexander-
 Ordens in Brillanten an den Hofmarschall von Ranßau und
 des silbernen Kreuzes des Zivil Verdienstordens an den Lakaien Daukert
 haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Erlaubnis zur Anlegung dieser
 Ordenszeichen zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 5. Juli 1907.

(8) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gutsleuten Schlundt und
 Wolter zu Schwinkendorf die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 6. Juli 1907.

(9) Der Stadtsekretär Franz Köster zu Röbel ist zum Stellvertreter des Standes-
 beamten für den Standesamtsbezirk Röbel bestellt worden.

Schwerin, den 8. Juli 1907.

(10) Der Referendar Adolf Martini aus Rostock hat die zweite juristische Prüfung
 vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 8. Juli 1907.

(11) Der Amtsgerichtsrat Wilhelm Peters in Rostock ist zum Stellvertreter des
 Vorstandes des Erbschaftsteueramts derselbst bestellt worden.

Schwerin, den 9. Juli 1907.

(12) Nachdem die Superintendentur Malchin durch den am 4. d. Mis. erfolgten Tod
 des Superintendents Konistorialrates D. Sostmann zu Malchin erledigt worden ist,
 ist bis zur Wiederbesetzung derselben die Verwaltung des Superintendenten-Amtes
 in den Präposituren Malchin und Neukalen dem Superintendenten D. Linde-
 mann zu Güstrow,

in den Präposituren Penzlin, Stavenhagen und Waren dem Oberkirchenrate
 D. Haack zu Schwerin,

in den Präposituren Malchow und Röbel dem Superintendenten Behm
 in Parchim mit dem Rechte der gegenseitigen Vertretung in Behinderungsfällen übertragen worden.

Schwerin, den 9. Juli 1907.

(13) Nach Verleihung des Ehrenzeichens zum Herzoglich Braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen an den Wachtmeister Hamann II in der Landesgendarmerie haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog dem Genannten die nachgesuchte Erlaubnis zur Anlegung dieses Ehrenzeichens zu erteilen geruht.

Schwerin, den 10. Juli 1907.

(14) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Landwirt Mac Bride aus Stubbe heute den Lehneid wegen des läuflich von ihm erworbenen Lehnsguts Langhagen, Amt Goldberg, abgeleistet.

Schwerin, den 27. Juni 1907.

Regierungs-Blatt

für das
Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.
 Amtliche Beilage.

Nr. 34.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 20. Juli 1907.

Inhalt.

I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die diesjährigen Truppenübungen.

I. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 16. Juli 1907, betreffend die diesjährigen Truppenübungen.

Im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin werden in diesem Jahre von den Truppen- teilen der 17. und 18. Division, sowie von der zum III. Armeekorps gehörigen 6. Division größere Truppenübungen abgehalten werden, und zwar I. von der 17. Division in dem Gebiet östlich der Linie Teterow—Hohen-Demzin—Lütgendorf—Rössentin,

II. von der 18. Division in dem Gebiet westlich dieser Linie etwa bis zur Linie Güstrow—Sternberg—Grinitz—Lübtheen,

III. von der 6. Division in dem vom Plauer, Fleesen-, Cölpin- und Müritz-See umschlossenen Landesteile.

Die näheren Angaben über Ort und Zeit der Übungen, sowie die Unterkunfts- übersichten usw. werden für jede der drei Divisionen besonders verlaut gemacht werden.

Für alle Übungen gelten die nachstehenden Bestimmungen:

I. Quartieranweisung.

In Gemäßheit der Vorschrift zu § 6 der Kaiserlichen Ausführungsverordnung vom 13. Juli 1898 zum Naturleistungsgesetz vom 24. Mai 1898 werden die Über- sichten über die bevorstehende Belegung der einzelnen Ortschaften in den vorbezeichneten Gegenden in der Amtlichen Beilage des Regierungs-Blattes als Quartieranweisung (an Stelle der für die Regel fortfallenden Marschrouten-Auszüge) zur Kenntnis und Nach- achtung der Obrigkeiten gebracht werden. Der Stärkenachweis am Schlüsse der Über-

sichten wird die Durchschnittsstärken der einzelnen Truppenteile enthalten und einen ungefähren Anhalt für die Höhe der Einquartierungen geben. Die Truppenteile werden bereits einige Tage vor dem Eintreffen der Einquartierung den Ortschaften die annähernd genauen Belegungsziffern mitteilen; die einen Tag vorher eintreffenden Quartiermacher werden dann die feststehenden Zahlen für jeden Quartierort angeben. Die Unterkunftsübersichten werden nach Aushebungsbereichen und innerhalb der letzteren nach Städten, Domänen-, Ritter- und Klosterämtern usw. geordnet aufgestellt werden. Neben dem Namen eines jeden Ortes werden unter Angabe des Tages, des Truppenteils, der Stärke der Einquartierung und der Art des Quartiers (der Verpflegung) die den Ort treffenden Einquartierungen aufgeführt werden. Auch die etwaige Beliegung hinsichtlich der An- und Rückmarsche der berittenen Truppen wird in den Unterkunftsübersichten enthalten sein.

Andere schriftliche Quartieranweisungen werden den Ortsbehörden nur aus besonderen Gründen erteilt, namentlich wenn aus militärischen Rücksichten die öffentliche Bekanntmachung der Quartierverteilung an einzelnen Tagen und für einzelne Truppenteile nicht zulässig ist, bei später eintretenden Veränderungen, Unterbringung einzelner Kommandos usw. Im übrigen liegt es den Ortsbehörden ob, sich demnächst aus den Unterkunftsübersichten die Kenntnis der ihre Ortschaften treffenden Einquartierungen selbst zu verschaffen und darnach ihre Maßnahmen zu treffen. In Zweifelsfällen sind Anfragen an das unterzeichnete Ministerium zu richten.

Die Magistrate, Domänen- und Klosterämter werden angewiesen, die von der Beliegung betroffenen Gemeinden usw. ihrer Bezirke von der Zeit, der Stärke und der Art der Verpflegung der Einquartierungen demnächst umgezäumt zu benachrichtigen. Die Magistrate der Garnisonstädte haben rücksichtlich ihrer Garnisonen auch den am Tage des Austritts von denselben benötigten Vorspann auf Erfordern ohne weitere Anweisung des Ministeriums zu gestellen.

Es bleibt vorbehalten, den Ortsobrigkeiten noch Abdrücke dieser Bekanntmachung sowie der besondern Bekanntmachungen für die einzelnen Divisionen zuzufertigen. In den Unterkunftsübersichten werden die sich auf den Bereich der einzelnen Ortsobrigkeit erstreckenden Einquartierungen durch Anstreichen kenntlich gemacht werden.

Wegen Zahlung und Liquidierung des Naturalquartierservices in Ortsunterkunft und auf Märkten wird auf die Bekanntmachungen vom 6. Juni 1903 in Nr. 24 des Regierungs-Blatts Seite 152 und vom 4. April 1905 in Nr. 11 des Regierungs-Blatts Seite 73 Bezug genommen.

Wegen der Notquartiere, welche den während der Brigade- und Divisions-Marsch bewältigenden Truppen für den Fall besonders schlechter Witterung militärischerseits zugewiesen werden, ergehen besondere Verfügungen. Bei den Notquartieren handelt es sich weniger um ein Quartier, als um ein Dach für die Truppen zum Schutz gegen die Witterung, und es bringen die Truppen eintretendensfalls Holz, Stroh, Lebensmittel und Futter mit. Es ist also weder Quartierverpflegung noch Futter zu gewähren und können, wo solche defensionsgemäße verabfolgt werden, die Quartiergeber hierfür nachträglich keine Vergütung beanspruchen.

Die Quartiergeber in sämtlichen Übungsgebieten und den umliegenden Ortschaften, insbesondere auf dem platten Lande, werden aufgefordert, nach erfolgter Anmeldung der

Einquartierung die wirtschaftlichen Einrichtungen dahin zu treffen, daß geeignete Quartierräume für Mannschaften und Pferde bereit gehalten werden. Mit Rücksicht auf die den Truppen ohnehin schon zugemuteten starken Marschleistungen läßt es sich nicht vermeiden, die Ortschaften zum Teil erheblich über die abgeschätzte Belegungsfähigkeit hinaus zur Einquartierung heranzuziehen; die Truppen werden indessen von den Kommandobehörden angewiesen werden, sich nach Möglichkeit mit demjenigen zu begnügen, was die Bevölkerung bei gutem Willen zu bieten vermag bezw. ihre Ansprüche der höheren Belegung entsprechend zu beschränken.

II. Verpflegung.

Gemäß § 4 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 in der Fassung vom 24. Mai 1898 wird gegen den Vergütungssatz von 1,20 Mt. für den Mann und Tag (einschließlich Brot) die Verabreichung der Verpflegung durch den Quartiergeber, sowohl für die auf Märchen befindlichen, als auch für diejenigen Truppen in Anspruch genommen werden, welche vorübergehendes Quartier erhalten, mithin bei allen Einquartierungen, ausgenommen für diejenigen Truppen, welche etwa infolge Aushebung eines Biwaks Notquartiere beziehen.

Für die Offiziere darf die Verabreichung von Verpflegung gegen den gezeitlichen Vergütungssatz selbst dann verlangt werden, wenn für die Mannschaften nur vorübergehendes Quartier ohne Verpflegung beansprucht wird, bei Einquartierung in Ortschaften mit mehr als 3000 Einwohnern jedoch nur die Morgenloft.

III. Jurage.

Für die sämtlichen an den Herbstübungen teilnehmenden Truppen wird die Jurage sowohl auf Märchen als auch im vorübergehenden Quartier auf Grund des § 5 des Reichsgesetzes mit Zustimmung des unterzeichneten Ministeriums allgemein von den bequartierten Gemeinden gefordert werden, wenn es sich nicht um Notquartiere handelt. Ortschaften, in denen sich ständige Proviantämter befinden oder Mandat-Proviantämter eingerichtet werden, haben Jurage nicht zu liefern.

Diejenigen Gemeinden, welche den Juragedefar nicht liefern können, sind ermittelt bzw. werden noch festgestellt werden. Die Verabreichung des Bedarfs an Futter für die in solchen Gemeinden unterzubringenden Truppen wird aus den Proviantämtern erfolgen. Zur Heranlassung der Jurage aus den Proviantämtern haben diese Gemeinden auf Erfordern die nötigen Zuhören zu leisten.

Wegen Bezahlung der Jurage wird auf die Bekanntmachung vom 5. August 1902 in Nr. 31, Seite 279 des Regierungs-Blattes verwiesen.

Neben der Nation ist das notwendige und hausübliche Streustroh zuständig. Als solches gelten für Pferd und Tag 1750 g. Diese Gebühr erhöht sich für den ersten Tag der Einquartierung auf 5000 g Stroh, wenn die Stallung ohne jede Streulage zur Benutzung überwiesen wird. Das Streustroh muß der Quartiergeber gegen Belästigung des Dünders liefern, auch dann, wenn die Jurage aus fissischen Stallungen hergegeben wird. Nur in „engem Quartier (Notquartier)“ kann Streustroh nicht gefordert werden.

IV. Flurshaden.

Zur Feststellung und Abschätzung der Flurbeschädigungen werden nach Maßgeb: des § 14 des Reichsgesetzes vom 13. Februar 1875 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai

1898 über die Naturrelleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, sowie der zur Ausführung dieses Gesetzes unter dem 13. Juli 1898 ergangenen Kaiserlichen Verordnung — Reichs-Gesetzblatt 1898, Seite 934 ff. — nebst Änderungen vom 10. Juli 1904 — Reichs-Gesetzblatt 1904, Seite 301 ff. — mehrere Kommissionen zusammentreten. Die Schärfungsbezirke und die Namen der Landesherrlichen Kommissare werden besonders bekannt gegeben werden.

Die Ortsbehörden, sowie die Besitzer, Pächter usw. von Grundstücken in den von den Truppenübungen berührten Gegenden werden angewiesen, den Anforderungen der Kommissare, welche ihre Bekanntmachungen in den Amtlichen Mecklenburgischen Anzeigen, der Mecklenburgischen Zeitung, dem Rostocker Anzeiger und der Rostocker Zeitung veröffentlicht werden, ungeahnt Folge zu leisten. Flurschäden durch die Bevölkerung dürfen nicht verursacht werden und wird — wo dies geschieht — der Einzelne haftbar gemacht.

V. Allgemein.

Die Ortsvorstände haben nach § 11 Absatz 1 des Reichsgesetzes zu veranlassen, daß zur möglichsten Verhütung von Flurschäden vorzugsweise zu schonende Ländereien durch Warnungszeichen kenntlich gemacht, auch die nicht von weiter sichtbaren Sumpfstellen, Gräben, Löchern usw. rechzeitig und deutlich mit Strohwiefern bezeichnet werden. Auch sind die Viehbesitzer auf das Erfordernis einer Sicherung des Weidevieches während der Übungen auf ihren Feldmarken aufmerksam zu machen. Gleichzeitig werden die Ortsbehörden aufgefordert, die in den Bereich der Übungen fallenden Landwege und Brüden, soweit erforderlich, einer Ausbeizierung zu unterziehen, sowie für Aufstellung und Instandhaltung der Wegweiser, tunlichst auch an Feldwegen, Sorge zu tragen.

Unter Bezugnahme auf die §§ 8^a und 9 der Wegeordnung werden die Ortsbehörden aufgefordert, die Zweige der an den öffentlichen Wegen stehenden Bäume und Gebüsch auszönen und beschneiden zu lassen, damit Truppen und Kolonnen, welche aus militärischen Gründen schaf eine Seite der Straße halten müssen, ungehindert passieren können.

Mit Rücksicht auf die große Bedeutung, welche die Wasserversorgung der Truppen während der Herbstübungen, insbesondere an den Bivalstagen, hat, und im Hinblick auf die geringe Zahl der Brunnen in einigen Teilen des Manövergeländes haben die Ortsvorstände anzurufen und zu überwachen, daß die Brunnen in dem Manövergelände rechtzeitig instand gesetzt und daß auch Brunnen mit schlechtem, gefundehheitsgefährlichem Wasser durch Anbringung von Aufschriften und Mitteilung an die Quartiermacher kenntlich gemacht werden.

Schwerin, den 16. Juli 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Zm Auftrage: Schmidt.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

Nr. 35.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 22. Juli 1907.

Inhalt.

- I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die allgemeine Unterstützungs-Kasse in Krankheitsfällen für die Ortschaften Tabel, Tabel-Wohland und Turloff, D.-A. Warin (G. H.) (2) Bekanntmachung, betreffend Verlegung des Füllen- und Starkenmarktes zu Dorf Satow, D.-A. Doberan. (3) Bekanntmachung, betreffend Besuch von Landwirten um Beurlaubung von Mannschaften zu Erntearbeiten.
- II. Abteilung. Dienst- usw. Nachrichten.

I. Abteilung.

- (1) Bekanntmachung vom 11. Juli 1907, betreffend die allgemeine Unterstützungs-Kasse in Krankheitsfällen für die Ortschaften Tabel, Tabel-Wohland und Turloff, D.-A. Warin (G. H.)

Auf Grund des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 25. Mai 1903 ist der allgemeinen Unterstützungs-Kasse in Krankheitsfällen für die Ortschaften Tabel, Tabel-Wohland und Turloff, D.-A. Warin (G. H.) die Befreiung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Schwerin, den 11. Juli 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 12. Juli 1907, betreffend die Verlegung des Füllen- und Starkenmarktes zu Dorf Satow, D.-A. Doberan.

In Dorf Satow, D.-A. Doberan, wird der bisher alljährlich am vorletzten Mittwoch des Monats Juli abgehaltene Füllen- und Starkenmarkt in diesem Jahre am Mittwoch, den 31. d. M. und vom kommenden Jahre ab am zweiten Mittwoch des Monats Juli stattfinden.

Schwerin, den 12. Juli 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(3) Bekanntmachung vom 18. Juli 1907, betreffend Gesuche von Landwirten um Beurlaubung von Mannschaften zu Erntearbeiten.

Infolge bezüglicher Mitteilung des Generalkommandos des IX. Armeekorps zu Altona macht das unterzeichnete Ministerium darauf aufmerksam, daß Gesuche von Landwirten um Beurlaubung von Mannschaften zu Erntearbeiten nicht an das Generalkommando, sondern an die Regimenter bzw. selbständigen Bataillone zu richten sind.

Schwerin, den 18. Juli 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

II. Abteilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hofsärtner Klett hieselbst das Verdienstkreuz in Gold des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1907.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberpostsekretär Huth hieselbst das Verdienstkreuz in Gold des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1907.

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Holzvogt Fenkahn zu Kirch-Detar die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. Juli 1907.

- (4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Professor Heinrich Dettmann zu Dragun zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Vielübbecke, r. A. Gadebusch, bestellt worden.
Schwerin, den 12. Juli 1907.

- (5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Professor Adolf Martini aus Rostock nach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichtsassessor zu ernennen geruht.

Schwerin, den 12. Juli 1907.

- (6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Oberwärter Friedrich Biems an der Irrenanstalt Sachsenberg zum Oberpflegemeister an dieser Anstalt zu ernennen geruht.

Schwerin, den 12. Juli 1907.

- (7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gerichtsassessor Franz Hilmar Waechter aus Schwaan als Amtsassessor mit dem Stimmrecht in Polizeisachen in der Domänenverwaltung anzunehmen geruht, und ist derselbe zunächst dem Großherzoglichen Amts Warin zugewiesen worden.

Schwerin, den 13. Juli 1907.

- (8) Der Organist Johannes Spindler zu Hohenfelde ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Althof bestellt worden.

Schwerin, den 15. Juli 1907.

- (9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gutsleuten Grenz und Müller zu Hohen-Demzin die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 16. Juli 1907.

- (10) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Regierungsbaumeister Gustav Klein aus Babenhausen, Großherzogtum Hessen, zum Großherzoglichen Baumeister in der Eisenbahn-Verwaltung zu ernennen geruht.

Schwerin, den 16. Juli 1907.

- (11) Der Magistratsprotokollist Paul Köppen zu Gnoien ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Gnoien bestellt worden.

Schwerin, den 16. Juli 1907.

(12) Der Major von Langen auf Neuhof ist zum Schiedsmann für Abschätzung von Wildschäden im Amtsgerichtsbezirk Warin bestellt worden.

Schwerin, den 16. Juli 1907.

(13) Dem Kandidaten der Medizin Johannes Barth aus Trelong ist, nachdem der selbe am 11. Juni 1906 die ärztliche Prüfung vor der Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden und den Bestimmungen über das praktische Jahr mit dem 6. d. M. entsprechend hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom jetztbezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.

Schwerin, den 16. Juli 1907.

(14) Vor dem Justizministerium haben heute

der Landwirt (Kaufmann) Richard Siemon zu Carlshorst bei Berlin den Homagialeid wegen des läufiglich von ihm erworbenen Allodialgutes Rögnitz m. N. Woldhof und Gegetrich, Amts Wittenburg und Gadebusch, durch einen Vertreter und

der Landwirt Ernst Kubinsky den Homagialeid wegen des läufiglich von ihm erworbenen Allodialgutes Harmshagen, Amts Grevesmühlen, abgeleistet.

Schwerin, den 11. Juli 1907.

Regierungs-Blatt

für das
Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.
Amtliche Beilage.

Nr. 36.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 25. Juli 1907.

Inhalt.

I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Truppenübungen der 17. Division.

I. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 20. Juli 1907, betreffend die Truppenübungen der 17. Division.

Im Verfolg der allgemeinen Bekanntmachung vom 16. d. Ms. wird bekannt gegeben, daß die Truppenübungen der 17. Division wie folgt stattfinden:

1. Die Geländebüderungen der Feldartillerie-Regimenter Nr. 24 und 60 sowie der 17. Feldartillerie-Brigade vom 19. bis 28. August in dem Gelände zwischen Waren-Malchin-Stavenhagen,
2. die Brigademäander der verstärkten 33. Infanterie-Brigade vom 30. August bis 2. September zwischen Malchin und Waren,
3. die Brigademäander der verstärkten 34. Infanterie-Brigade vom 30. August bis 2. September in dem Gelände zwischen Neustrelitz-Penzlin-Neubrandenburg,
4. das Divisionsmanöver der 17. Division am 3. September im Gebiete des Großherzogtums, und zwar nordwestlich der Stadt Neubrandenburg.

Die Quartieranweisung ist aus der

Aulage A

ersichtlich.

Zur Feststellung und Abschätzung der Flurbeschädigungen anlässlich dieser Truppenübungen werden zwei Kommissionen zusammengetreten, denen die nachstehend näher bezeichneten Schätzungsbezirke zugewiesen sind:

1. Kommission I. Landesherrlicher Kommissar: Amtmann Jensch in Bützow. Der Bezirk umfaßt das Gebiet westlich der Linie Ivenack-Richerow-Bredenfelde-Möllenhagen-Granzin.

2. Kommission II. Landesherrlicher Kommissar: Drost von Lehsten in Hagenow.
Schätzungsgebiet ist das Gelände östlich der vorstehend unter Ziffer 1 angegebenen Linie.

Schwerin, den 20. Juli 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

Ü b e r s i c h t

über die

Belegung des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin durch Truppen
der 17. Division während der Übungen im Jahre 1907.

Bemerkungen:

1. **Vf** bedeutet Quartier mit Verpflegung und Jurage.
2. **V** bedeutet Quartier mit Verpflegung, aber ohne Jurage.
3. Von den in Bruchform geschriebenen Bezeichnungen der Truppenteile bedeuten die römischen Ziffern die Nummern des Bataillons, die arabischen Ziffern die Nummer des betreffenden Infanterie-Regiments, z. B. I/75 gleich I. Bataillon Infanterie-Regiments Bremen (1. Hanseat.) Nr. 75.
Sonstige Abkürzungen:
 Stab u. 4 Komp. II/90 bedeutet: Stab und vier Kompanien vom II. Bataillon Füsilier-Regiments Nr. 90.
 2 Komp. III/89 zwei Kompanien vom III. Bataillon Grenadier-Regiments Nr 89.
 2 u. $\frac{1}{2}$ 3. Esk. Huf.R. 15 die zweite Eskadron und die Hälfte der dritten Eskadron Husaren-Regiments Nr. 15.
 Stab I. Abt., sowie $\frac{1}{2}$ 2. u.
 3. Batt. F.A.R. 24 Stab der I. Abteilung, sowie die Hälfte der zweiten und die ganze dritte Batterie Feld-Artillerie-Regiments Nr. 24
 1 Komp. Jäg.B. 9 eine Kompanie des Jäger-Bataillons Nr. 9.
 4. Der Stärkenachweis der einzelnen Truppenteile befindet sich am Schlusse dieser Übersicht.

Gemeinde	w i r d b e l e g t				
	am	mit (Truppenteil)	Art bes Quartiers	am	mit (Truppenteil)

I. Aushebungsbezirk Schwerin.

1. Domanialamt Crivitz.

Pinnow	23.8.	$\frac{1}{4}$ 3. Estl. Huf.R. 15	Wf		
Dambed, Hof	21. u. 22.8.	$\frac{1}{8}$ 4. Estl. Huf.R. 15	Wf		
Dambed, Dorf	21. u. 22.8.	$\frac{1}{8}$ 4. Estl. Huf.R. 15	Wf		
Gallentin	21. u. 22.8.	$\frac{1}{8}$ 4. Estl. Huf.R. 15	Wf		
Godern	23.8.	$\frac{1}{4}$ 3. Estl. Huf.R. 15	Wf		
Grambow m. Char- lottenthal	21. u. 22.8.	$\frac{1}{8}$ 2. Estl. Huf.R. 15	Wf		
Rampe	23.8.	Stab Huf.R. 15	Wf		
Groß-Rogahn, Hof	19.8.	$\frac{1}{8}$ 5. Estl. Huf.R. 15	Wf		
Stralendorf, Hof	19.8.	$\frac{1}{8}$ 5. Estl. Huf.R. 15	Wf		
Stralendorf, Dorf	19.8.	$\frac{1}{8}$ 5. Estl. Huf.R. 15	Wf		
Wittenförden	19.8.	$\frac{1}{8}$ 5. Estl. Huf.R. 15	Wf		
Zichusen	21. u. 22.8.	$\frac{1}{8}$ 4. Estl. Huf.R. 15	Wf		

3. Ritterschaftliches Amt Crivitz.

Augustenhof b. Raben- steinfeld	23.8.	$\frac{1}{8}$ 3. Estl. Huf.R. 15	Wf		
Basthorst (b. Crivitz) m. Samelow	20.8.	$\frac{1}{8}$ 5. Estl. Huf.R. 15	Wf		
Gneven b. Raben- steinfeld	20.8.	$\frac{1}{8}$ 5. Estl. Huf.R. 15	Wf		
Kladow (bei Crivitz) mit Rönkenhof	23.8.	$\frac{1}{8}$ 3. Estl. Huf.R. 15	Wf		
Vorbeck bei Raben- steinfeld	20.8.	$\frac{1}{8}$ 5. Estl. Huf.R. 15	Wf		

4. Ritterschaftliches Amt Schwerin.

Ahrenshoel b. Cambis	23.8.	$\frac{1}{4}$ 2. Estl. Huf.R. 15	Wf		
Langen-Brüch bei Rabensteinfeld	20.8.	$\frac{1}{8}$ 5. Estl. Huf.R. 15	Wf		
Groß-Brüch b. Rosen- berg	21. u. 22.8.	$\frac{1}{4}$ 2. Estl. Huf.R. 15	Wf		
Cambis i. M. mit Bittower Pfarre	23.8.	$\frac{1}{4}$ 2. Estl. Huf.R. 15	Wf		

wird belegt

Gemeinde	am	mit (Truppenteil)	Art bes Quartiers	am	mit (Truppenteil)	Art bes Quartiers
Cramonshagen mit Cramon bei Warnitz	19.8.	1/2 1. Est. Huf.R. 15	Bf			
Gottesgabe bei Wittenförden	21. u. 22.8.	1/4 2. Est. Huf.R. 15	Bf			
Kleefeld (bei Cambs) mit Brahlstorf	23.8.	1/2 2. Est. Huf.R. 15	Bf			
Klein-Trebbow (bei Wiligrad) mit Groß-Trebbow, Ant.	19.8.	1/2 1. Est. Huf.R. 15	Bf			
Groß-Welzin bei Renzow	21. u. 22.8.	Stab Huf.R. 15	Bf			

II. Aushebungsbezirk Hagenow.

1. Städte.

Wittenburg	17. u. 18.8.	1/2 5. Est. Huf.R. 15	Bf		
------------	--------------	-----------------------	----	--	--

2. Domänenamt Wittenburg.

Dümmer	21. u. 22.8.	1/8 3. Est. Huf.R. 15	Bf		
Dümmerhütte	21. u. 22.8.	1/8 3. Est. Huf.R. 15	Bf		
Dümmerstüd, Hof	21. u. 22.8.	1/4 3. Est. Huf.R. 15	Bf		
Dümmerstüd, Dorf	21. u. 22.8.	1/4 3. Est. Huf.R. 15	Bf		
Walzmühlen, Hof	21. u. 22.8.	1/12 3. Est. Huf.R. 15	Bf		
Walzmühlen, Dorf	21. u. 22.8.	1/8 3. Est. Huf.R. 15	Bf		
Zarrentin	20.8.	Stab Huf.R. 15	Bf		

3. Rittershaftliches Amt Wittenburg.

Neuhof (bei Bantin) mit Boisow und Schalig	20.8.	2. Est. Huf.R. 15	Bf		
Waschow bei Wittenburg	17. u. 18.8.	1/2 5. Est. Huf.R. 15	Bf		

Gemeinde	wird belegt				
	am	mit (Truppenteil)	Wirt des Quartiers	am	mit (Truppenteil)

III. Aushebungbezirk Wismar.

1. Städte.

Brüel	23.8.	4. Estl. Hus.R. 15	W.F.		
Sternberg	21. u. 22.8.	5. Estl. Hus.R. 15	W.F.	24. u. 25.8. Stab Hus.R. 15	25.8.
Wismar	10. u. 11.8.	Stab II. Abt. F.A.R. 24	W.F.	24. u. 25.8. 3. Estl. Hus.R. 15	25.8.
Bor-Wendorf	10. u. 11.8.	1/6 5. Batt. F.A.R. 24	W.F.	10. u. 11.8. 4. u. 6. Batt. F.A.R. 24	25.8.
Hinter-Wendorf	10. u. 11.8.	2/10 5. Batt. F.A.R. 24	W.F.		
Mittel-Wendorf	10. u. 11.8.	3/10 5. Batt. F.A.R. 24	W.F.		

2. Domäniyalamt Warin.

Böbelin	12.8.	1/6 5. Batt. F.A.R. 24	W.F.		
Glasin	12.8.	2/10 4. Batt. F.A.R. 24	W.F.		
Teplitz	12.8.	3/10 5. Batt. F.A.R. 24	W.F.		
Züssow	12.8.	1/2 5. Batt. F.A.R. 24	W.F.		

3. Ritterchaftliches Amt Crivitz.

Gustävel (b. Brüel) m. Schönlage	20.8.	1/2 1. Estl. Hus.R. 15	W.F.		
Müsselmow (b. Brüel) m. Holzendorf	20.8.	1/2 1. Estl. Hus.R. 15	W.F.		

4. Rittershaftliches Amt Mecklenburg.

Eichhof b. Warnow	24. u. 25.8.	1/2 2. Estl. Hus.R. 15	W.F.		
Eichelberg bei Warnow	24. u. 25.8.	1/2 2. Estl. Hus.R. 15	W.F.		
Laase b. Warnow	24. u. 25.8.	1/2 2. Estl. Hus.R. 15	W.F.		

5. Rittershaftliches Amt Schwerin.

Diedrichshof bei Warnow	21. u. 22.8.	1/4 1. Estl. Hus.R. 15	W.F.		
Lübzin b. Warnow	21. u. 22.8.	1/4 1. Estl. Hus.R. 15	W.F.		

wird belegt

Gemeinde	am	mit (Truppenteil)	Art des Quartiers	am	mit (Truppenteil)	Art des Quartiers
----------	----	----------------------	----------------------	----	----------------------	----------------------

IV. Aushebungsbereich Grevesmühlen.

1. Städte.

Gadebusch	20.8.	4. Esk. Huf.R. 15	Bf			
Grevesmühlen	9.8.	Stab II. Abt. F.A.R. 24	Bf			

2. Domänenamt Gadebusch.

Kneese, Hof	20.8.	1/6 3. Esk. Huf.R. 15	Bf			
Kneese, Dorf	20.8.	1/12 3. Esk. Huf.R. 15	Bf			

3. Domänenamt Grevesmühlen.

Klein-Pravishagen	9.8.	1/4 4. Batt. F.A.R. 24	Bf			
-------------------	------	------------------------	----	--	--	--

4. Ritterchaftliches Amt Gadebusch.

Klein-Salitz bei Roggendorf	17. u. 18.8.	1/4 1. Esk. Huf.R. 15	Bf			
Groß-Salitz (b. Gade- busch)m. Radegast	17. u. 18.8.	3/4 1. Esk. Huf.R. 15	Bf			

5. Rittershaftliches Amt Grevesmühlen.

Bothmer bei Klüß	—	—	—			
Elmenhorst	9.8.	1/2 4. Batt. F.A.R. 24	Bf			
Grundshagen	9.8.	1/4 4. Batt. F.A.R. 24	Bf			
Stellsagen	9.8.	1/2 6. Batt. F.A.R. 24	Bf			
Damshagen bei Grevesmühlen	9.8.	1/2 6. Batt. F.A.R. 24	Bf			
Redewisch (bei Klüß) mit Hasselhagen	9.8.	5. Batt. F.A.R. 24	Bf			
Zierow bei Wismar	—	—	—			
Hoben	10. u. 11.8.	1/6 5. Batt. F.A.R. 24	Bf			

V. Aushebungsbereich Doberan.

1. Domänenamt Bokow.

Wendisch-Mulzow m.	—					
Neu-Poorstorf	12.8.	1/2 6. Batt. F.A.R. 24	Bf			
Passee	12.8.	Stab II. Abt. F.A.R. 24	Bf			

Gemeinde	w i r d b e l e g t				
	am	mit (Truppenteil)	Art des Quartiers	am	mit (Truppenteil)

2. Domänialamt Bülow.

Boitin, Hof	24. u. 25.8.	$\frac{1}{4}$ 4. Est. Huf.R. 15	Bf		
Schlockow	21. u. 22.8.	$\frac{1}{6}$ 1. Est. Huf.R. 15	Bf		
Tarnow	24. u. 25.8.	$\frac{3}{4}$ 4. Est. Huf.R. 15	Bf		
Warenhagen	12.8.	$\frac{1}{6}$ 4. Batt. F.A.R. 24	Bf		
Warnow	21. u. 22.8.	$\frac{1}{6}$ 1. Est. Huf.R. 15	Bf		

3. Rittershaftliches Amt Bülow.

Klein-Belitz(b. Penzin) mit Neufirchen	13. u. 14.8.	Stab II. Abt. F.A.R. 24	Bf		
Poischendorfb. Glasin	12.8.	$\frac{3}{10}$ 4. Batt. F.A.R. 24	Bf		
Alt-Voorstorf bei Kirch-Mulzow	12.8.	$\frac{3}{10}$ 6. Batt. F.A.R. 24	Bf		
Tützen bei Passee	12.8.	$\frac{1}{6}$ 6. Batt. F.A.R. 24	Bf		

VI. Aushebungbezirk Rostod.

Domänialamt Schwaan.

Bandow	13. u. 14.8.	$\frac{2}{5}$ 4. Batt. F.A.R. 24	Bf		
Tatschow, Dorf	13. u. 14.8.	$\frac{1}{10}$ 4. Batt. F.A.R. 24	Bf		
Groß-Grenz	13. u. 14.8.	$\frac{1}{5}$ 5. Batt. F.A.R. 24	Bf		
Klein-Grenz	13. u. 14.8.	$\frac{1}{5}$ 5. Batt. F.A.R. 24	Bf		
Rambs	13. u. 14.8.	$\frac{2}{5}$ 6. Batt. F.A.R. 24	Bf		
Tatschow, Hof	13. u. 14.8.	$\frac{1}{5}$ 4. Batt. F.A.R. 24	Bf		
Vorbeck	13. u. 14.8.	$\frac{1}{5}$ 6. Batt. F.A.R. 24	Bf		

VII. Aushebungbezirk Güstrow.

1. Städte.

Güstrow	23.8.	1. Est. Huf.R. 15	B	26.8.	Stab Huf.R. 15
	23.8.	5. Est. Huf.R. 15	B	26.8.	2. Est. Huf.R. 15
Glasewitz	26.8.	$\frac{1}{4}$ 4. Est. Huf.R. 15	Bf		

2. Domänialamt Güstrow.

Groß-Röge	24. u. 25.8.	$\frac{1}{4}$ 5. Est. Huf.R. 15	Bf		
-----------	--------------	---------------------------------	----	--	--

wird belegt

Gemeinde	am	mit (Truppenteil)	Art des Quartiers	am	mit (Truppenteil)	Art des Quartiers
----------	----	----------------------	----------------------	----	----------------------	----------------------

3. Ritterhaftliches Amt Crivitz.

Göllzow bei Güstrow	26.8.	$\frac{1}{3}$ 3. Est. Hus.R. 15	Bf			
Wilhelminenhof (bei Güstrow) mit Barum	26.8.	$\frac{1}{3}$ 3. Est. Hus.R. 15	Bf			

4. Ritterhaftliches Amt Güstrow.

Appelhagen bei Teterow	16.8.	$\frac{1}{3}$ 6. Batt. F.A.R. 24	Bf	27.8.	$\frac{1}{4}$ 2. Est. Hus.R. 15	Bf
Partelshagen bei Groß-Röge	24.u.25.8.	$\frac{1}{4}$ 1. Est. Hus.R. 15	Bf			
Bergfeld	—	—	—			
Klüber b. Lüendorf	16.8.	$\frac{1}{2}$ 5. Batt. F.A.R. 24	Bf			
Dehmen b. Güstrow	26.8.	$\frac{1}{4}$ 4. Est. Hus.R. 15	Bf			
Wattmannshagen b. Lüendorf	27.8.	$\frac{1}{3}$ 3. Est. Hus.R. 15	Bf			
Gremmeling (b. Lüden- dorf) m. Ahrens- berg	26.8.	$\frac{1}{3}$ 4. Est. Hus.R. 15	Bf			
Zierstorff b. Gr.-Röge	24.u.25.8.	$\frac{1}{4}$ 1. Est. Hus.R. 15	Bf			
Nieckon b. Teterow	16.8.	$\frac{1}{3}$ 6. Batt. F.A.R. 24	Bf	24.u.25.8.	$\frac{1}{4}$ 5. Est. Hus.R. 15	Bf
Nieglevé (b. Lündorf.) m. Schlieffenberg	27.8.	$\frac{1}{3}$ 3. Est. Hus.R. 15	Bf			
Reinshagen b. Lüden- dorf	26.8.	$\frac{1}{4}$ 4. Est. Hus.R. 15	Bf			
Klein-Röge bei Groß- Röge	24.u.25.8.	$\frac{1}{4}$ 5. Est. Hus.R. 15	Bf			
Rothpalt b. Lang- hagen	16.8.	$\frac{1}{2}$ 5. Batt. F.A.R. 24	Bf			
Thürkow i. M. mit Hohen-Schön	27.8.	$\frac{1}{4}$ 2. Est. Hus.R. 15	Bf			
Wartenhagen (bei Schlieffenberg)) mit Hessenstein	24.u.25.8.	$\frac{1}{3}$ 1. Est. Hus.R. 15	Bf			
Wotrum b. Gr.-Röge	24.u.25.8.	$\frac{1}{4}$ 5. Est. Hus.R. 15	Bf			

5. Ritterhaftliches Amt Schwerin.

Boldebuk b. Güstrow	26.8.	$\frac{1}{3}$ 3. Est. Hus.R. 15	Bf			
---------------------	-------	---------------------------------	----	--	--	--

wird belegt

Gemeinde			am mit (Truppenteil)	am mit (Truppenteil)	am mit (Truppenteil)
		am mit (Truppenteil)			

VIII. Aushebungsbezirk Malchin.

1. Städte.

Malchin Stavenhagen	26.8.	$\frac{3}{4}$ 1. Est. Huf.R. 15	Bf	31.8. u. 1.9. 2. Batt. F.A.R. 24 Bf 2.9. 2.9. 2.9. 2.9. 2.9. 2.9.	3. Batt. F.A.R. 24 Stab Inf.R. 76 Stab u. 4 Komp. I/76 Stab Huf.R. 15 Stab F.A.R. 24 Stab II. Abt. u. 5. Batt. F.A.R. 24
	21. u. 22.8.	Stab I. Abt., sowie 1. u. 2. Batt. F.A.R. 24	Bf		
	31.8. u. 1.9.	Stab Inf.R. 75	Bf		
	31.8. u. 1.9.	Stab u. 3 Komp. III/75	Bf		
	31.8. u. 1.9.	Stab Huf.R. 15	Bf		
	31.8. u. 1.9.	Train-Abt. 33. Inf. Brig. (3 Offz., 6 Mann, 6 Pferde)	Bf		
			Bf		
			Bf		
			Bf		

2. Domäniyalamt Stavenhagen.

Neue Bauhof Gielow	20.-22.8.	Stab II. Abt. F.A.R. 60	Bf	31.8. u. 1.9.	$\frac{1}{4}$ Komp. II/75
	17.-20.8.	1. Batt. F.A.R. 24	Bf	29.8.	Train-Abt. 33. Inf. Brig. (2 Mann, 3 Pferde)
	28.8.	1. Batt. F.A.R. 24	Bf	30.8.	Stab I. Abt. u. 2. Batt. F.A.R. 24
	29.8.	Stab u. $\frac{1}{2}$ Komp. II/75	Bf		
Hinrichsfelde Gültow	29.8.	$\frac{1}{6}$ Komp. I/75	Bf		
	17.-20.8.	3. Batt. F.A.R. 24	Bf	29.8.	1. Batt. F.A.R. 24
	17.-20.8.	Stab II. Abt. F.A.R. 24	Bf	31.8. u. 1.9.	Stab I/75
	29.8.	Stab I. Abt. F.A.R. 24	Bf	31.8. u. 1.9.	2 Komp. I/75
Kleeth	2.9.	$\frac{1}{6}$ Komp. III/75	Bf		
	31.8. u. 1.9.	$\frac{1}{2}$ Komp. I/75	Bf		
Lehsten	23.-26.8.	$\frac{1}{2}$ 1. Batt. F.A.R. 60	Bf	2.9.	$\frac{1}{6}$ 4. Est. Huf.R. 15
	2.9.	Stab I. Abt. F.A.R. 24	Bf		
Markow	20.-22.8.	$\frac{1}{2}$ 4. Batt. F.A.R. 60	Bf	2.9.	6. Batt. F.A.R. 24
	31.8. u. 1.9.	$\frac{3}{4}$ Komp. II/75	Bf		
Pribbenow	21. u. 22.8.	4. Batt. F.A.R. 24	Bf	2.9.	2 Komp. Jäg. B. 9.
	31.8. u. 1.9.	$\frac{3}{4}$ 2. Est. Huf.R. 15	Bf		
Rizerow	17.-20.8.	2. Batt. F.A.R. 24	Bf	29.8.	$1\frac{1}{2}$ Komp. II/75
	28.8.	2. Batt. F.A.R. 24	Bf	31.8. u. 1.9.	$1\frac{1}{2}$ Komp. I/75
Scharzow	2.9.	$\frac{1}{2}$ Komp. Jäg. B. 9	Bf		
	21. u. 22.8.	$\frac{1}{3}$ 6. Batt. F.A.R. 24	Bf	2.9.	$\frac{1}{2}$ Komp. III/76
Stavenhof Hof Sülten	31.8. u. 1.9.	$\frac{1}{2}$ 2. Est. Huf.R. 15	Bf		
	21. u. 22.8.	$\frac{1}{3}$ 6. Batt. F.A.R. 24	Bf	31.8. u. 1.9.	$\frac{1}{2}$ 2. Est. Huf.R. 15
Sülten, Dorf	21. u. 22.8.	$\frac{1}{3}$ 6. Batt. F.A.R. 24	Bf	2.9.	$1\frac{1}{2}$ Komp. III/76
	27.8.	$\frac{1}{2}$ 1. Est. Huf.R. 15	Bf		

wird belegt

Gemeinde	am	mit (Truppenteil)	Art des Quartiers	am	mit (Truppenteil)	Art des Quartiers
3. Ritterhaftliches Amt Güstrow.						
Grambow bei Teterow	27.8.	1/2 4. Est. Hus.R. 15	Bf	29.8.	3/4 3. Batt. J.A.R. 24	Bf
Leissenow bei Teterow	29.8.	1/2 Komp. Jäg.B. 9	Bf			
4. Ritterhaftliches Amt Zwenack.						
Zwenack i. M.	21. u. 22.8.	Stab J.A.R. 24	Bf	2.9.	Stab Inf.R. 75	Bf
	21. u. 22.8.	3. Batt. J.A.R. 24	Bf	2.9.	Stab u. 2 Komp. I/75	Bf
	31.8. u. 1.9.	Stab I. Abt. u. 1. Batt. J.A.R. 24	Bf			
Wapenohl	31.8. u. 1.9.	1 Komp. III/75	Bf	2.9.	2. Est. Hus.R. 15	Bf
Goddin	2.9.	3/4 Komp. II/75	Bf			
Grischow	2.9.	3/4 Komp. I/75	Bf			
Kladow	21. u. 22.8.	5. Batt. J.A.R. 24	Bf	2.9.	1 1/4 Komp. I/75	Bf
	31.8. u. 1.9.	2. Batt. J.A.R. 24	Bf			
Krummsee	20.—22.8.	1/2 6. Batt. J.A.R. 60	Bf	2.9.	1/2 Komp. III/76	Bf
	31.8. u. 1.9.	1/2 2. Est. Hus.R. 15	Bf			
Wackerow	2.9.	1 Komp. II/75	Bf			
Zollendorf	2.9.	2. Batt. J.A.R. 24	Bf			
5. Ritterhaftliches Amt Neustadt.						
Lebsten bei Möllen- hagen	23.—26.8.	1/2 1. Batt. J.A.R. 60	Bf			
Tressow bei Schwinkendorf	20.8.	1/2 3. Batt. J.A.R. 60	Bf	30.8.	Train-Abt. 33. Inf.-Brig. (2 Mann, 3 Pferde)	Bf
	30.8.	Stab u. 1 Komp. II/75	Bf	31.8. u. 1.9.	1 Komp. I/76	Bf
Lupendorf	30.8.	1 Komp. I/75	Bf	31.8. u. 1.9.	1 Komp. III/76	Bf
6. Ritterhaftliches Amt Stavenhagen.						
Basdow i. M. mit Sedorfu. Stäcker- sahl	28. u. 29.8.	1/2 2. Est. Hus.R. 15	Bf	29.8.	Train-Abt. 33. Inf.-Brig. (3 Offz., 6 Mann, 6 Pferde)	Bf
	29.8.	Stab Inf.R. 75	Bf	30.8.	2. u. 1/2 3. Est. Hus.R. 15	Bf
	29.8.	Stab u. 3 Komp. III/75	Bf	31.8. u. 1.9.	3. Est. Hus.R. 15	Bf
Christinenhof	17.—20.8.	1/2 5. Batt. J.A.R. 24	Bf	30.8.	1/2 Komp. II/75	Bf
	31.8. u. 1.9.	1/2 Komp. II/76	Bf			

wird belegt

Gemeinde	am	mit (Truppenteil)	Mit bes. Chartier	am	mit (Truppenteil)	Mit bes. Chartier
Geffin	29.8.	1 Romp. III/75	W.F.	31.8. u. 1.9.	1 Romp. I/76	W.F.
Langwitz	28. u. 29.8.	1/2 2. Est. Huf.R. 15 1 Romp. II/75	W.F.	31.8. u. 1.9.	1 Romp. I/76	W.F.
Schwinkendorf	30.8.	1 Romp. II/75	W.F.	30.8.	1 Romp. II/75	W.F.
Hinrichshagen	20.8.	1/2 3. Batt. F.A.R. 60	W.F.	31.8. u. 1.9.	Stab u. 1 Romp. I/76	W.F.
	30.8.	Stab Inf.R. 75	W.F.			
Levenstorf	30.8.	Train-Abt. 33. Inf. Brig. (3 Offz., 6 Mann, 6 Pferde)	W.F.	31.8. u. 1.9.	1/2 Romp. I/76	W.F.
Lansen	27.8.	3. Batt. F.A.R. 24	W.F.	31.8. u. 1.9.	1 Romp. II/76	W.F.
Schwarzenhof	31.8. u. 1.9.	1/2 Romp. II/76	W.F.			
Ulrichshusen	31.8. u. 1.9.	1/2 Romp. I/76	W.F.			
Borgfeld i. M.	2.9.	3/4 1. Batt. F.A.R. 24	W.F.			
Bredenfelde b. Sülfen	23.-26.8.	3. Batt. F.A.R. 60	W.F.	2.9.	1 1/2 Romp. II/76	W.F.
Brüggow b. Kleeth	27.8.	1/2 1. Est. Huf.R. 15	W.F.	2.9.	Stab u. 1 Romp. II/76	W.F.
				2.9.	Train-Abt. 33. Inf. Brig. (3 Mann, 4 Pferde)	W.F.
Bristow (b. Teterow)	29.8.	2 Romp. Jäg. B. 9	W.F.			
m. Glajow u. Grube						
Bülow b. Bollrathshä- ruhe	27.8.	Stab Huf.R. 15	W.F.	29.8.	Stab u. 1 Romp. Jäg. B. 9	W.F.
Schorffow b. Boll- rathshäruhe	28. u. 29.8.	1/4 3. Est. Huf.R. 15	W.F.			
Carlsdorf	29.8.	1/2 Romp. Jäg. B. 9	W.F.			
Demzin b. Gielow	17.-20.8.	Stab F.A.R. 24	W.F.	21. u. 22.8.	2/3 3. Batt. F.A.R. 60	W.F.
	17.-20.8.	1/2 6. Batt. F.A.R. 24	W.F.	29.8.	1 1/2 Romp. I/75	W.F.
	21.u.22.8.	Stab I. Abt. F.A.R. 60	W.F.	30.8.	1. Batt. F.A.R. 24	W.F.
Liepen b. Gielow	17.-20.8.	2/3 5. Batt. F.A.R. 24	W.F.	29.8.	1/2 Romp. I/75	W.F.
Faulenrost b. Gielow	20.8.	Stab I. Abt. u. 1. Batt. F.A.R. 60	W.F.	31.8. u. 1.9.	Stab 33. Inf. Brig. (3 Mann, 4 Pferde)	W.F.
Rittermannshagen i. M.	30.8.	3/4 Romp. II/75	W.F.	31.8. u. 1.9.	Stab u. 1 1/2 Romp. II/76	W.F.
				31.8. u. 1.9.	Train-Abt. 33. Inf. Brig. (3 Mann, 4 Pferde)	W.F.
Gatenbeck bei Kleeth	21. u. 22.8.	Stab II. Abt. F.A.R. 24	W.F.	2.9.	1 Romp. II/75	W.F.
Bollrathshäruhe i. M.	17.-19.8.	Stab I. Abt. F.A.R. 60	W.F.	17.-19.8.	2/3 3. Batt. F.A.R. 60	W.F.
Schloss Grubenhagen b. Bollrathshäruhe	16.8.	Stab II. Abt. F.A.R. 24	W.F.			
Jürgenstorf bei Stavenhagen	20.-22.8.	5. u. 1/2 6. Batt. F.A.R. 60	W.F.	2.9.	Stab u. 1 1/2 Romp. Jäg. B. 9	W.F.
	31.8. u. 1.9.	1 Romp. II/75	W.F.			

w i r d b e l e g t

Gemeinde	am	mit (Truppenteil)	Wert des Quartiers	am	mit (Truppenteil)	Wert des Quartiers
Kastorf bei Kleeth	2.9.	Stab u. 1½ Komp. II/75	BF	2.9.	Train-Abt. 33. Inf. Brig. (2 Mann, 3 Pferde)	BF
Kittendorf(b. Staven- hagen)	20.—26.8.	Stab F.A.R. 60	BF	20.—26.8.	2. Batt. F.A.R. 60	BF
Kittendorf mit Dövelgünde	2.9.	Stab u. 1½ Komp. III/76	BF	2.9.	Train-Abt. 33. Inf. Brig. (3 Offz., 7 Mann, 7 Pferde)	BF
Mittelhof	2.9.	4. Batt. F.A.R. 24	BF			
Knorrendorf b. Kleeth	2.9.	¾ Komp. III/75	BF			
Großen-Luckow (bei Boltzathruhe) mit Peenhäuser	17.—19.8.	1. Batt. F.A.R. 60	BF			
Luplow (bei Groß- Parchow) mit Carlsdorf	23.—26.8.	5. Batt. F.A.R. 60	BF	2.9..	1½ Komp. II/76	BF
Hemplin i. M.	26.8.	¼ 1. Est. Hus.R. 15	BF			
Pampow	29.8.	¼ 3. Batt. F.A.R. 24	BF			
Rosenow bei Kleeth	2.9.	Stab 33. Inf. Brig.	BF			
Rothenmoor bei Dahmen	30.8.	Stab u. 1½ Komp. I/75	BF	31.8.u.1.9.	1½ Komp. III/76	BF
Dahmen	28. u. 29.8.	¼ 3. Est. Hus.R. 15	BF	31.8.u.1.9.	Stab F.A.R. 24	BF
BurgSchlzb. Hohen- Demzin	—	—	—			
Hohen-Demzin i. M.	16.8.	4. Batt. F.A.R. 24	BF	28.8.	3. Batt. F.A.R. 24	BF
Ziddorf	27.8.	⅔ 4. Est. Hus.R. 15	BF			
Tarnow bei Kleeth	28. u. 29.8.	⅔ 3. Est. Hus.R. 15	BF	2.9.	Train-Abt. 33. Inf. Brig. (3 Offz., 6 Mann, 6 Pferde)	BF
Bartenstein i. M. mit Marienberg	23.—26.8.	⅔ 3. Batt. F.A.R. 24	BF	23.—27.8.	Stab I. Abt. F.A.R. 24	BF
Carolinenhof	23.—26.8.	⅓ 3. Batt. F.A.R. 24	BF			
Wolde, Ant., bei Borgfeld	2.9.	½ 3. Batt. F.A.R. 24	BF			
Biwedorf	2.9.	½ 3. Batt. F.A.R. 24	BF			
Friedrichshof	2.9.	¼ 1. Batt. F.A.R. 24	BF			

Gemeinde	wird belegt				
	am	mit (Truppenteil)	am bis Quartier	am	mit (Truppenteil)
					Sitz der Garnison

IX. Aushebungbezirk Waren.

1. Städte.

Penzlin	30.8.	Stab Gren.R. 89	B	3. u. 4.9.	Stab F.A.R. 24	B
	30.8.	Stab und 4 Komp. I/89	B	3. u. 4.9.	3. Batt. F.A.R. 24	B
Waren	28.u.29.8.	Stab Huf.R. 15	B	30.8.	Stab Inf.R. 76	B
	29.8.	Stab Inf.R. 76	B	30.8.	Stab und 4 Komp. I/76	B
	29.8.	1 Komp. I/76	B	30.8.	Stab und 4 Komp. II/76	B
	29.8.	Stab und 4 Komp. II/76	B	30.8.	Stab Huf.R. 15	B
	29.8.	Stab und 4 Komp. III/76	B	30.8.	Stab F.A.R. 24	B
	29.8.	Train-Abt. 33. Inf.-Brig. (3 Offz., 7 Mann, 7 Pferde)	B	30.8.	Stab II. Abt. u. 6. Batt. F.A.R. 24	B
	29.u.30.8.	Train-Abt. 33. Inf.-Brig. (3 Mann, 4 Pferde)	B			
Falkenhagen	29.8.	1/2 Komp. I/76	B			
Alt-Falkenhagen	29.8.	1/2 Komp. I/76	B	31.8.u.1.9.	1/2 Komp. Jäg.B. 9	B
Jägerhoj	29.8.	1/2 Komp. I/76	B			
Hügeband	29.8.	1/4 6. Batt. F.A.R. 24	B			
Wahrenhof	30.8.	1/2 5. Batt. F.A.R. 24	B			
Schwenzin	28.u.29.8.	1/2 4. Est. Huf.R. 15	B	30.8.	1/2 5. Batt. F.A.R. 24	B

2. Ritterhaftliches Amt Lüb.

Alt-Gaatz bei Boll- rathshütte	17.—19.8.	2/3 6. Batt. F.A.R. 60	B			
Neu-Gaatz (S. Jabel)	17.—19.8.	1/2 6. Batt. F.A.R. 60	B			
Neu-Gaatz mit Gaazter Krug	30.8.	1/4 Komp. Jäg.B. 9	B			
Klocksin (b. Bollrathsh- ütte) mit Neu- Klocksin u. Neu- hof	17.—19.8.	Stab II. Abt. F.A.R. 60	B	17.—19.8.	5. Batt. F.A.R. 60	B
Klocksin	29.u.30.8.	Stab 33. Inf.-Brig.	B			
Blücherhof bei Boll- rathshütte	17.—19.8.	Stab F.A.R. 60	B			
Sophienhof bei Grabowhöfe	17.—19.8.	1/2 4. Batt. F.A.R. 60	B	30.8.	1 Komp. Jäg.B. 9	B

w i r d b e f e g t

Gemeinde	am	mit (Truppenteil)	gilt bis Quartier	am	mit (Truppenteil)	gilt bis Quartier
3. Rittershaftliches Amt Neustadt.						
Untershagen i. M.	27.8.	2. Batt. F.A.R. 60	Bf			
Ave bei Penzlin	27.8.	1/2 5. Batt. F.A.R. 60	Bf			
Baumgarten bei Grabowhöfe	30.8.	Train-Abt. 33. Inf. Brig. (3 Offz., 7 Mann, 7 Pferde)	Bf	31.8.u.1.9.	1 Komp. Jäg.B. 9	Bf
Grabowhöfe i. M.	30.8.	1 Komp. Jäg.B. 9	Bf	31.8.u.1.9.	4. Batt. F.A.R. 24	Bf
Louisensfeld bei Grabowhöfe	31.8.u.1.9.	Stab u. 1/2 Komp. Jäg.B. 9	Bf			
Sommerstorf bei Grabowhöfe	31.8.u.1.9.	1/2 5. Batt. F.A.R. 24	B			
Federow bei Kargow	27.8.	1/2 5. Batt. F.A.R. 24	Bf			
Groß-Lukow bei Penzlin	29.8.	1/2 Komp. I/76	Bf	31.8.u.1.9.	1/2 Komp. Jäg.B. 9	Bf
Martin i. M.	27.8.	1/2 5. Batt. F.A.R. 15	Bf	29.8.	Stab F.A.R. 24	Bf
Möllenhagen i. M.	30.8.	Stab I. Abt. F.A.R. 60	B	30.8.	1/2 1. Batt. F.A.R. 60	B
Alt-Schönau bei Schönewalde	27.8.	Stab F.A.R. 60	B	30.8.	2. Batt. F.A.R. 60	B
Falkenhagen	27.8.	1/2 3. Batt. F.A.R. 60	B			
Neu-Schönau bei Schönewalde	30.8.	1/2 4. Est. Hus.R. 15	Bf	31.8.u.1.9.	3/4 Komp. Jäg.B. 9	Bf
Torgelow (b. Waren) mit Schmacht-hagen	31.8.u.1.9.	1/4 Komp. Jäg.B. 9	Bf			
Torgelow	23.—27.8.	1. Batt. F.A.R. 24	Bf			
Godow	29.8.	3/4 6. Batt. F.A.R. 24	Bf	30.8.—1.9.	1/2 4. Est. Hus.R. 15	Bf
Schloen	29.8.	1/4 4. Batt. F.A.R. 24	B			
Neu-Schloen	23.—28.8.	1/2 5. Batt. F.A.R. 24	Bf	29.8.	1/4 5. Batt. F.A.R. 24	Bf
Schmachtihagen	23.—28.8.	5. Batt. F.A.R. 24	Bf	29.8.	1/2 5. Batt. F.A.R. 24	Bf
Ueberende	29.8.	1/2 5. Batt. F.A.R. 24	Bf			
Klein-Barchow bei Martin	23.—28.8.	1/2 5. Batt. F.A.R. 24	Bf			
Groß-Bielien bei Penzlin	27.8.	1. Batt. F.A.R. 60	Bf	30.8.	1 Komp. II/89	Bf

wird belegt

Gemeinde	am	mit (Truppenteil)	Wert der Quartiere	am	mit (Truppenteil)	Wert der Quartiere
Bielist bei Grabow- höfe	29.8.	Stab u. 1 Komp. I/76	W.F.	31.8.u.1.9.	Stab II. Abt. u. 6. Batt.	
	30.8.	Stab u. 1 Komp. Jäg.B. 9.	W.F.		J.A.R. 24	W.F.
Klein-Bielist	29.8.	1/2 Komp. I/76	W.F.	31.8.u.1.9.	1/2 Komp. Jäg.B. 9	W.F.
Zahren bei Penzlin	27.8.	2/3 5. Batt. J.A.R. 60	W.F.			
Zahren mit Friede- richshof	30.8.	1 Komp. II/89	W.F.			

4. Ritterhafstliches Amt Stavenhagen.

Adamsdorf	—	—	—	—	—	—
Klein-Bielist (bei Penzlin) mit Hartwigshof	30.8.	1/2 Komp. II/89	W.F.			
Breesen bei Neu- brandenburg	3. u. 4. 9.	2/3 3. Est. Hus.R. 15	W.F.			
Chemnitz bei Neu- brandenburg	3. u. 4. 9.	1 1/4 Komp. III/76	W.F.			
Groß-Flotow bei Marin mit Klein-Flotow	16.8.	4/5 3. Batt. J.A.R. 24	W.F.	23.—27.8.	Stab II. Abt. u. 4. Batt. J.A.R. 60	W.F.
Friedrichsruh bei Kleeth	2.9.	1/8 3. Est. Hus.R. 15	W.F.			
Gädebeck bei Kleeth	2.9.	1/4 3. Est. Hus.R. 15	W.F.	3. u. 4. 9.	6. Batt. J.A.R. 24	W.F.
Groß-Gievitz i. M. m. Klein-Gievitz	23.—27.8.	2. Batt. J.A.R. 24	W.F.			
Groß-Gievitz	23.—28.8.	Stab J.A.R. 24	W.F.	31.8.u.1.9.	2/3 4. Est. Hus.R. 15	W.F.
Klein-Helle bei Mölln	2.9.	1/4 3. Est. Hus.R. 15	W.	3. u. 4. 9.	Stab II. Abt. u. 4. Batt. J.A.R. 24	W.
Kalübbe (bei Neu- brandenburg) mit Neuhof	2.9.	Stab u. 2/4 Komp. II/90	W.F.	3. u. 4. 9.	1/4 3. Est. Hus.R. 15	W.
Kargow i. M. mit Charlottenhof	27.8.	1/2 5. Est. Hus.R. 15	W.	29.8.	Stab II. Abt. u. 2/4 4. Batt. J.A.R. 24	W.
Kraase bei Möllen- hagen	23.—28.8.	4. Batt. J.A.R. 24	W.			
Krulow bei Penzlin	28. u. 29.8.	1/3 1. Est. Hus.R. 15	W.	3. u. 4. 9.	Stab I. Abt. u. 2. Batt. J.A.R. 24	W.

w i r d b e l e g t

Gemeinde	am	mit (Truppenteil)	des Quartiers	am	mit (Truppenteil)	des Quartiers
Klein-Penzlin (bei Penzlin) mit Carlsstein	30.8.	$\frac{2}{3}$ 1. Batt. F.A.R. 60	W.F.			
Mallin b. Wullenzin	28.—30.8.	Stab 17. F.A.Brig.	W.F.	3. u. 4.9.	$\frac{1}{2}$ 1. Batt. F.A.R. 24	W.F.
	29.8.	$\frac{1}{4}$ Komp. II/90	W.F.	3. u. 4.9.	Stab u. $\frac{1}{2}$ Komp. Jäg. B. 9	W.F.
Marrhagen bei Grabowhöfe	26.8.	$\frac{1}{3}$ 5. Est. Huf.R. 15	W.F.	31.8.u.1.9.	Stab Inf.R. 76	W.F.
Mölln i. M. mit Buchholz	2.9.	$\frac{2}{3}$ 3. Est. Huf.R. 15	W.F.	3. u. 4.9.	5. Batt. F.A.R. 24	W.F.
Molzkow i. M. mit Ilkenjeeu. Ram- bow	17.—19.8.	2. Batt. F.A.R. 60	W.F.			
Molzkow i. M. mit Rambow	26.8.	$\frac{2}{3}$ 5. Est. Huf.R. 15	W.F.	31.8.u.1.9.	Stab u. $1\frac{1}{2}$ Komp. III/76	W.F.
	30.8.	$1\frac{1}{2}$ Komp. I/75	W.F.	31.8.u.1.9.	Train-Abt. 33. Inf.Brig. (3 Offiz., 7 Mann, 7 Pferde)	W.F.
Passentin bei Wulken- zin	28.u.29.8.	$\frac{1}{6}$ 1. Est. Huf.R. 15	W.F.	3. u. 4.9.	$\frac{1}{2}$ Komp. III/76	W.F.
	29.8.	Stab u. $\frac{1}{4}$ Komp. II/90	W.F.			
Peckatel (b. Penzlin) mit Jennyhof ohne Brüderhof	30.8.	Stab u. $\frac{1}{3}$ Komp. II/89	W.F.	30.8.	Train-Abt. 34. Inf.Brig. (3 Offiz., 9 Mann, 12 Pferde)	W.F.
Burg Penzlin (bei Penzlin)m. Neu- hof	30.8.	$\frac{1}{2}$ Komp. II/89	W.F.			
Werder	30.8.	$\frac{1}{2}$ Komp. II/89	W.F.	30.8.	$\frac{1}{6}$ 5. Est. Huf.R. 15	W.F.
Groß-Plasten bei Klein-Plasten	23.—28.8.	Stab II. Abt. F.A.R. 24	W.F.	23.—28.8.	$\frac{1}{3}$ 6. Batt. F.A.R. 24	W.F.
Klein-Plasten i. M.	23.—28.8.	$\frac{1}{3}$ 6. Batt. F.A.R. 24	W.F.			
Alt-Rehle b. Penzlin	3. u. 4.9.	$\frac{1}{3}$ 1. Batt. F.A.R. 24	W.F.			
Rumpshagen bei Ankershagen	27.8.	Stab I. Abt. u. $\frac{1}{3}$ 3. Batt. F.A.R. 60	W.F.	30.8.	3. Batt. F.A.R. 60	W.F.
Schwandt (b. Mölln) mit Marienhof	2.9.	1 Komp. III/75	W.F.			
Wohlfeld	16.8.	$\frac{1}{3}$ 3. Batt. F.A.R. 24	W.F.	2.9.	$\frac{1}{3}$ 4. Est. Huf.R. 15	W.F.
Groß-Bornhov i. M.	23.—27.8.	Stab 17. F.A.Brig.	W.F.	2.9.	$\frac{2}{3}$ 4. Est. Huf.R. 15	W.F.
Woggersin bei Neu- brandenburg	2.9.	1 Komp. II/90	W.F.	3. u. 4.9.	1 Komp. II/75	W.F.

Gemeinde	am	mit (Truppenteil)	w i r d b e l e g t		mit (Truppenteil)	am	w i r d d e s Quartiers
			am	des Quartiers			
5. Klosteramt Malchow.							
Damerow	28. u. 29.8.	$\frac{1}{6}$ 4. Esk. Huf.R. 15	BÖ	30.8.	$\frac{1}{2}$ 4. Batt. F.A.R. 24	BÖ	
Hagenow	17.—19.8.	$\frac{1}{2}$ 4. Batt. F.A.R. 60	BÖ	30.8.	$\frac{3}{4}$ Komp. Jäg.B. 9	BÖ	
Jabel	28. u. 29.8.	$\frac{2}{3}$ 4. Esk. Huf.R. 15	BÖ	30.8.	$\frac{2}{3}$ 3. Batt. F.A.R. 24	BÖ	
Loppin	30.8.	$\frac{1}{2}$ 4. Batt. F.A.R. 24	BÖ				
Groß- u. Klein-Rehberg	30.8.	$\frac{1}{3}$ 3. Batt. F.A.R. 24	BÖ				
	17.—19.8.	$\frac{1}{4}$ 3. Batt. F.A.R. 60	BÖ*				

U n g e f ä h r e Stärke

der

Truppenteile der 17. Division.



	Generale		Stabsoffiziere		Hauptleute, Rittmeister, Leutnants		Sanitätsoffiziere Rittmeister, Stabs- pferdeleute u. Überreiterinäte		Feldwebel, Rittmeister, Unterleutnants, Unterreiterinäte		Gänhrüde, Zugfeldwebel		Unteroffiziere		Gemeine		Offizierbüroden Reitpfeifer, Reit- meister		Offizierspferde		Dienstpferde	
1 Divisionsstab	1	1	4	1	—	—	—	—	4	—	2	8	9	—	15	3	—	—	—	—	—	
1 Infanterie-Brigadestab	1	—	2	—	—	—	—	—	2	—	2	6	3	—	7	—	—	—	—	—	—	
1 Infanterie-Regimentsstab	—	2	2	—	—	—	—	—	1	2	10	35	6	—	7	—	—	—	—	—	—	
1 Infanterie-Bataillonsstab	—	1	1	1	1	1	1	1	1	3	4	**)4	4	—	5	—	—	—	—	—	—	
1 Infanterie-Kompanie	—	—	4	—	—	—	—	—	1	3	11	177	4	—	1	—	—	—	—	—	—	
1 Kavallerie-Regimentsstab	—	2	1	1	1	1	2	2	2	2	2	15	5	—	10	26	—	—	—	—	—	
1 Eskadron	—	—	4	—	—	—	—	2	3	13	102	4	—	11	116	—	—	—	—	—	—	
1 Artillerie-Brigadestab	1	—	2	—	—	—	—	—	2	—	3	7	3	—	7	5	—	—	—	—	—	
1 Artillerie-Regimentsstab	—	2	1	—	—	—	—	—	1	2	4	6	3	—	7	5	—	—	—	—	—	
1 Artillerie-Abteilungsstab	—	1	1	1	—	—	—	—	1	2	6	6	4	—	5	5	—	—	—	—	—	
1 (1., 2. oder 3.) Batterie	—	—	4	—	—	—	—	—	1	3	12	72	4	—	2	68	—	—	—	—	—	
1 (4., 5. oder 6.) Batterie	—	—	4	—	—	—	—	—	1	3	11	57	4	—	1	52	—	—	—	—	—	
1 Jäger-Bataillonsstab	—	2	2	1	1	1	2	2	2	13	20	7	—	—	6	—	—	—	—	—	—	
1 Jäger-Kompanie	—	—	6	—	—	—	—	—	1	2	12	140	6	—	1	—	—	—	—	—	—	

Für die Pferde sind an Rationen erforderlich

Zahl der Rationen	Für die Pferde sind an Rationen erforderlich					An Vorspann sind erforderlich	Gleisfahrgesamtziffer	Bemerkungen.
	Haser 6375 g	Haser 6000 g	Haser 5250 g	Heu 2500 g	Stroh 1750 g			
18	—	60000	42000	45000	31500	2	3	*) *) Für alle in demselben Orte einquartierten Truppenteile ein gemeinsames Wachlokal.
7	—	42000	—	17500	12250	1	—	
7	—	—	36750	17500	12250	1	—	
5	—	—	26250	12500	8750	1	—	**) Bei II./90 31 Gemeine.
1	—	—	5250	2500	1750	†) 1	—	
36	—	—	189000	90000	63000	1	—	†) Zuständig für 1—2 Kompanien, Eskadrons oder Batterien.
127	—	—	666750	317500	222250	†) 1	—	
12	—	72000	—	30000	21000	1	—	
12	--	—	63000	30000	21000	1	—	
10	—	—	52500	25000	17500	1	—	
70	267750	156000	10500	175000	122500	†) 1	—	
53	178500	144000	5250	132500	92750	†) 1	—	
6	—	—	31500	15000	10500	1	—	
1	—	—	5250	2500	1750	†) 1	—	

Regierungs-Blatt

für das
Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

M 37.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 31. Juli 1907.

Inhalt.

- I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Kennzeichnung und Beleuchtung der Kraftzweiräder. (2) Bekanntmachung, betreffend die Erhebung der Schulsteuer für die Zeit vom 1. Juli 1907 bis 30. Juni 1908. (3) Bekanntmachung, betreffend die Gestaltung von Gratearbeiten. (4) Bekanntmachung, betreffend Gröfzung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Kirch-Rosin. (5) Bekanntmachung, betreffend Gröfzung von Telegraphenanstalten mit Fernsprechbetrieb in Stubben-dorf und Gr. Methling bei Gnoien. (6) Bekanntmachung, betreffend Gröfzung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Klockow bei Krakow. (7) Bekanntmachung, betreffend Postanweisungsverkehr mit Russland.
II. Abteilung. Dienst- usw. Nachrichten.

I. Abteilung.

- (1) Bekanntmachung vom 23. Juli 1907, betreffend die Kennzeichnung und Beleuchtung der Kraftzweiräder.

Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, welche sich der Durchführung der Vorschriften über Kennzeichnung und Beleuchtung der Kraftzweiräder entgegenstellen, ist auf Anregung des Reichskanzlers vom unterzeichneten Ministerium die Großherzogliche Technische Kommission zu Schwerin angewiesen worden, von der Anbringung des hinteren Kennzeichens (vgl. § 7 Absatz 1 der Verordnung vom 26. September 1906, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen) und der zu dessen Beleuchtung dienenden Laternen (vgl. § 10 derselbst Absatz 1) abzusehen.

Die Beleuchtung des vorderen Kennzeichens behält Bestand, und ist dieses Kennzeichen in der Längsrichtung des Fahrzeugs anzubringen.

Schwerin, den 23. Juli 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 25. Juli 1907, betreffend die Erhebung der Schulsteuer für die Zeit vom 1. Juli 1907 bis 30. Juni 1908.

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 26. März 1907, betreffend die Domänenhauptschulstättje, — Regierungs-Blatt 1907 Nr. 12 — wird hierdurch bestimmt, daß für die Zeit vom 1. Juli 1907 bis 30. Juni 1908 als Schulsteuer 50 (Fünfzig) Prozent des Betrages der editumähnigen Landessteuer der Beitragspflichtigen nach Maßgabe der Vorschrift im § 5 der genannten Verordnung durch die Großherzoglichen Amtier zu erheben sind.

Schwerin, den 25. Juli 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten.

Langfeld.

(3) Bekanntmachung vom 30. Juli 1907, betreffend die Gestattung von Erntearbeiten.

Wegen der anhaltenden ungünstigen Witterung wird Allerhöchster Bestimmung gemäß hierdurch gestattet, daß an den nächsten drei Sonntagen, am 4., 11. und 18. August, Erntearbeiten nach gänzlich beendetem öffentlichen Gottesdienste mit Einwilligung der Arbeiter verrichtet werden. Es darf damit jedoch erst eine Stunde nach Beendigung des Gottesdienstes begonnen werden.

Schwerin, den 30. Juli 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für geistliche Angelegenheiten.

Langfeld.

(4) Bekanntmachung vom 21. Juli 1907, betreffend Gröfzung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Kirch-Rosin.

In Kirch-Rosin bei Güstrow ist eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb eröffnet worden, welche die Bezeichnung Kirch-Rosin führt.

Schwerin, den 21. Juli 1907.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Dehn.

(5) Bekanntmachung vom 22. Juli 1907, betreffend Gröfzung von Telegraphenanstalten mit Fernsprechbetrieb in Stubbendorf und Groß-Methling bei Gnoien.

In Stubbendorf und Groß-Methling bei Gnoien sind Telegraphenanstalten mit Fernsprechbetrieb eröffnet worden, welche die Bezeichnung Stubbendorf, Mecklb., und Groß-Methling führen.

Schwerin, den 22. Juli 1907.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Dehn.

(6) Bekanntmachung vom 22. Juli 1907, betreffend Gröfzung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Klockow bei Krageburg.

In Klockow bei Krageburg ist eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb eröffnet worden, welche die Bezeichnung Klockow, Mecklb., führt.

Schwerin, den 22. Juli 1907.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Dehn.

(7) Bekanntmachung vom 26. Juli 1907, betreffend Postanweisungsverkehr mit Russland.

Der Meistbetrag für Postanweisungen nach Russland (ausschließlich Finnland) wird vom 1. August ab auf 300 Rubel = 648 M. erhöht. Die Gebühr beträgt wie bisher 20 Pf. für je 20 M.

Schwerin, den 26. Juli 1907.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Dehn.

III. Abteilung.

(1) Nach erfolgter Versetzung des Pastors Fenzahn ist der Rector Schilbe in Neustadt am VI. Sonnabend nach Trinitatis, den 7. Juli d. Js., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Pastor in Brüx erwählt und nach vorausgegangener Ordination sofort in sein neues Amt eingeführt werden.

Schwerin, den 18. Juli 1907.

(2) In die Prüfungskommission, betreffend die wissenschaftliche Prüfung von Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung), sind als Mitglieder die Universitäts-Professoren Dr. Michaelis und Dr. Ule zu Rostock Allerhöchst berufen worden.

Schwerin, den 19. Juli 1907.

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Unterzahlmeister Friedrich Sonnenberg zum Kalkulator am Statistischen Amt hieselbst zu ernennen geruht.

Schwerin, den 20. Juli 1907.

(4) Der Schornsteinfegermeister Woost hieselbst ist für den Zeitraum vom 1. Januar 1908 bis ebendahin 1911 wiederum zum Mitgliede der Prüfungskommission für Schornsteinfeger berufen worden.

Als Stellvertreter desselben ist der Schornsteinfegermeister Oderich in Neuburg wiederum bestellt worden.

Schwerin, den 24. Juli 1907.

(5) Vor dem Justizministerium haben heute die Frau Friederike von Langen, geb. Freiin von Richthofen, für sich und als gesetzliche Vertreterin ihrer minderjährigen Tochter Irma den Homagialeid wegen des auf sie vererbten Allodialgutes Rothemoor u. R. Groß-Labenz, Amts Mecklenburg, durch einen Vertreter, den Landwirt Gustav von Braneon in den Homagialeid wegen des läuflich von ihm erworbenen Allodialgutes Retgendorf, Amts Mecklenburg, der Dr. jur. Albert Markgraf und seine Ehefrau Margarete, geb. Muehleß, letztere durch einen Vertreter, den Homagialeid wegen der von ihnen erworbenen Allodialgüter Leezgen e. p. Panstorff, Amts Schwerin und Crivitz, und Langen-Brüx, Amts Schwerin und Crivitz, der Leutnant a. D. Richard von der Heyden den Homagialeid wegen des von ihm erworbenen Allodialgutes Kressin, Amts Crivitz und Lübz, und der Landwirt Georg Lemke den Homagialeid wegen des von ihm erworbenen Allodialgutes Reez, Amts Mecklenburg,

abgeleistet.

Schwerin, den 25. Juli 1907.

Regierungs-Blatt

für das
Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

Nr. 38.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 2. August 1907.

Inhalt.

- I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat Juli 1907. (2) Bekanntmachung, betreffend Ermächtigung des Steueramts Ludwigslust zum Verkauf von Stempelmarken für Frachtfurlunden. (3) Bekanntmachung, betreffend Erlöschen der Gesüngelcholera im Domäniadorf Viessow, Amts Güstrow. (4) Verzeichnis der Vorlesungen auf der Universität zu Rostock im Winterhalbjahr 1907/8.
II. Abteilung. Dienst- u. w. Nachrichten.

I. Abteilung.

- (1) Bekanntmachung vom 1. August 1907, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat Juli 1907.

Die im hiesigen Großherzogtume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt Nr. 13) durch den hiesigen Magistrat

für den Monat Juli 1907

ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm Weizen	.	20	Mark	35	Pfg.,
2)	"	Roggen	.	19	:	74
3)	"	Gerste	.	17	:	35
4)	"	Hafser	.	19	:	40
5)	"	Erbse	.	26	:	--

6) 100 Kilogramm Stroh . . .	5	Mark	26	Pfg.,
7) " " Heu . . .	4	"	76	"
8) ein Raummeter Buchenholz	12	"	—	"
9) " " Tannenholz 12	12	"	—	"
10) 1000 Soden Torf . . .	5	"	25	"

Der gemäß § 9 Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Juli 1907 berechnete und mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert zu verstehende Preis für im Monat August d. J. an Truppenteile auf dem Marche usw. gelieferte Futterage beträgt — einschließlich dieses Aufschlags — für

100 Kilogramm Hafer . . .	20	Mark	58	Pfg.,
" " Stroh . . .	5	"	78	"
" " Heu . . .	5	"	25	"

Schwerin, den 1. August 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 1. August 1907, betreffend Ermächtigung des Steueramts Ludwigslust zum Verkauf von Stempelmarken für Frachturkunden.

Das Steueraamt Ludwigslust ist zum Verkauf von Stempelmarken für Frachturkunden (Nr. 6 des Tarifs zum Reichsstempelgesetz vom 3. Juni 1906) ermächtigt worden.

Schwerin, den 1. August 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanzministerium.

Im Auftrage: von Harlem.

(3) Bekanntmachung vom 30. Juli 1907, betreffend Erlöschen der Geflügelcholera im Domanialdorf Lieffow, Amts Güstrow.

Die Geflügelcholera auf dem Bahnhoftergehöft im Domanialdorf Lieffow, Amts Güstrow, ist erloschen.

Schwerin, den 30. Juli 1907.

(7) Das Verzeichnis der Vorlesungen auf der Universität zu Rostock im Winterhalbjahr 1907/08 befindet sich in der Beilage.

II. Abteilung.

(1) Der Hausgutspächter Ahrens zu Hof Steffenshagen ist zum stellvertretenden Schiedsmann für Abschätzung von Wildschäden im Amtsgerichtsbezirk Röpelin bestellt worden.
Schwerin, den 30. Juli 1907.

(2) Der Divisionsschreiber Adolf Biemann hier selbst ist mit dem Charakter als Altuar zum Bureaubeamten der Landesversicherungsanstalt Mecklenburg hier selbst Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 30. Juli 1907.

(3) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personalveränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

der Leutnant im Mecklenburgischen Jäger-Bataillon Nr. 14, kommandiert zur Dienstleistung bei der Verfuchs-Kompagnie des Lufschiffer-Bataillons, Masius und der Leutnant der Reserve des Mecklenburgischen Fußsler-Regiments Nr. 90 von Lüttichau zu Oberleutnants,
der Unteroffizier im Mecklenburgischen Feldartillerie-Regiment Nr. 60 von Bülow zum Fähnrich,

der Oberleutnant der Reserve des Mecklenburgischen Feldartillerie-Regiments Nr. 60 Brunnengräber und

der Oberleutnant der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots im Landwehrbezirk Neustrelitz Gründer zu Hauptleuten,

der Wigenwachtmeyer im Landwehrbezirk Anklam Kolbe zum Leutnant der Reserve des Mecklenburgischen Feldartillerie-Regiments Nr. 60,

der Unterarzt der Reserve im Landwehrbezirk Rostock Dr. Martini zum Assistenarzt.

Der Major z. D. und Vorstand des Artilleriedepots in Schwerin Koenig hat den Charakter als Oberleutnant erhalten.

Der Major z. D. und Zweite Stabssoffizier beim Kommando des Landwehrbezirks Elbersfeld von Lukowicz ist zum Kommandeur des Landwehrbezirks Neustrelitz ernannt.

Der Abschied ist bewilligt:

dem Oberleutnant im Mecklenburgischen Feldartillerie-Regiment Nr. 60, kommandiert zur Dienstleistung bei der Geschützgießerei, von Bülow unter Verleihung des Charakters als Hauptmann, mit der gesetzlichen Pension und der Erlaubnis zum Tragen der Regimentsuniform,

dem Oberstleutnant z. D. und Kommandeur des Landwehrbezirks Neustrelitz von Henking unter Verleihung des Kronenordens 3. Klasse mit seiner Pension, der Aussicht auf Anstellung im Zivildienst und der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des Füsilier-Regiments Königin (Schleswig-Holsteinschen) Nr. 86,

dem Oberleutnant der Landwehr-Feldartillerie 1. Aufgebots König und dem Leutnant der Landwehr-Feldartillerie 2. Aufgebots Nölling, beide im Landwehrbezirk Wismar, sowie

dem Stabsarzt der Landwehr 1. Aufgebots in demselben Landwehrbezirk Dr. Evers, diesem mit der Erlaubnis zum Tragen seiner bisherigen Uniform.

Schwerin, den 30. Juli 1907.

Verzeichniss der Vorlesungen,

welche an der

Universität Rostock im Wintersemester 1907/08
vom 15. Oktober 1907 bis 15. März 1908 gehalten werden.

I. Übersicht der Vorlesungen nach der Ordnung der Lehrer in den Fakultäten.

In der theologischen Fakultät:

Herr Konsistorialrat Professor Dr. Ludwig Schulze (von der Verpflichtung, Vorlesungen zu halten, entbunden): 1. Dogmatik, Montags bis Freitags von 11—12 Uhr; 2. Das Leben Jesu, Montags bis Freitags von 12—1 Uhr; 3. Dogmatische Übungen über die Lehre von der heiligen Schrift, jeden zweiten Donnerstag von 6—8 Uhr, abwechselnd, privatissime und gratis; 4. Biblisch-theologische Übungen über die Wunder im Leben Jesu, jeden zweiten Donnerstag von 6—8 Uhr, privatissime und gratis.

Herr Konsistorialrat Professor Dr. Karl Friedrich Noesgen: Einleitung in das Neue Testament, Montags bis Freitags von 10—11 Uhr.

Herr Professor Dr. Johann Friedrich Hasshagen: 1. Praktische Theologie, I. Teil (Homiletik und Kirchenverfassung), Montags bis Donnerstags von 9 bis 10 Uhr; 2. Evangelische Pädagogik, Freitags von 9—10 Uhr und Sonnabends von 10—11 Uhr; 3. Leitung der Übungen im praktischen Seminar, Montags von 6—8 Uhr, Sonnabends von 11—1 Uhr, privatissime und gratis.

Herr Professor Dr. Wilhelm Walther, d. S. Rector: 1. Die Kirchengeschichte, III. Teil (von 1517 an), Montags bis Freitags von 11—12 Uhr; 2. Symbolik, Dienstags bis Freitags von 12—1 Uhr.

Herr Professor Dr. **J u s t u s K ö b e r l e**, d. J. Dekan: 1. Psalmen, Montags, Dienstag, Mittwochs, Freitags von 3—4 Uhr; 2. Altestamentliche Theologie, Montags, Dienstag, Mittwochs von 4—5 Uhr, Donnerstags von 3—5 Uhr; 3. Arabisch, II. Kurzus, 2 stündig, in noch zu bestimmenden Stunden; 4. Übungen zur altestamentlichen Bibelkunde, Dienstag von 6—7 Uhr, privatissime und gratis.

Herr Lic. theol. **R i c h a r d G r ü n m a c h e r**, designierter ordentlicher Professor: 1. Theologische Ethik, Mittwochs von 5—6 Uhr, Donnerstags von 5—7 Uhr, Freitags von 4—6 Uhr; 2. Apologetik I (Das Verhältnis des Christentums zu Religion und Religionsgeschichte), 3 stündig; 3. Systematische Soziätat (Besprechung der ethischen Abschnitte des Neuen Testaments verbunden mit schriftlichen Arbeiten), jeden zweiten Mittwoch von 8—10 Uhr, privatissime und gratis.

Ein zum Wintersemester 1907/08 zu berufender Professor für neutestamentliche Exegese wird Evangelium Johannis lesen und exegetische Übungen veranstalten.

In der juristischen Fakultät:

Herr Professor Dr. **F r a n z B e r n h ö f t**: 1. Erbrecht, Montags, Mittwochs, Freitags von 12—1 Uhr; 2. Römische Rechtsgeschichte, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 10—11 Uhr; 3. Konversatorium über Erbrecht, Sonnabends von 9—11 Uhr; 4. Konversatorium über Sachenrecht, Mittwochs von 6—8 Uhr.

Herr Professor Dr. **B e r n h a r d M a t t h i a s**: 1. Bürgerliches Recht, Recht der Schuldverhältnisse, Montags bis Donnerstags von 9—10 Uhr; 2. Bürgerliches Recht, Sachenrecht, Montags bis Mittwochs von 10—11 Uhr; 3. Konversatorium über Bürgerliches Recht, Recht der Schuldverhältnisse, Dienstags von 6—8 Uhr; 4. Exegese des Corpus iuris civilis, Montags von 6—8 Uhr; 5. Praktische Übungen im Bürgerlichen Recht für Vorgerichtetenre (mit schriftl. Arbeiten), 2 stündig.

Herr Professor Dr. **H u g o S a c h s s e**: 1. Kirchen- und Ehrerecht, Montags und Dienstags von 4—6 Uhr; 2. Konversatorium über Staatsrecht, Mittwochs von 4—6 Uhr; 3. Lesen Mecklenburgischer Staatsurkunden (nach „Mecklenburgische Urkunden und Daten“, Rostock 1900), Donnerstags von 4—6 Uhr; 4. Einleitung in das Corpus iuris canonici mit Übungen im Interpretieren, Freitags von 4—6 Uhr.

Herr Professor Dr. **K a r l L e h m a n n**: 1. Deutsche Rechtsgeschichte, Montags bis Donnerstags von 12—1 Uhr; 2. Bürgerliches Recht, Familienrecht, Montags bis Mittwochs von 11—12 Uhr; 3. Konversatorium und Praktikum über Handelsrecht, Freitags von 6—8 Uhr; 4. Praktische Übungen im bürgerlichen Recht für Anfänger, mit schriftlichen Arbeiten, 2 stündig.

Herr Professor Dr. **F r i e d r i c h B a c h e n f e l d**: 1. Zivilprozeßrecht, ohne die Lehre von der Zwangsvollstreckung, Montags bis Freitags von 10—11 Uhr; 2. Die Lehre von der Zwangsvollstreckung, Freitags von 11—12 Uhr; 3. Konkursrecht und Konkursverfahren, Montags, Mittwochs von 9—10 Uhr; 4. Strafrechtliche Übungen von 6—8 Uhr.

Herr Professor Dr. Rudolf Hübner, d. 3. Dekan: 1. Einführung in die deutsche Rechtswissenschaft, Sonnabends von 11—1 Uhr; 2. Deutsches Staatsrecht, Montags bis Donnerstags von 11—12 Uhr; 3. Deutsche Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert, Freitags von 12—1 Uhr; 4. Deutsches Kolonialrecht, Montags von 6—7 Uhr; 5. Übungen über den Sachsenpiegel, 1 stündig.

Herr Professor Dr. Hans Albrecht Fischer: 1. Ausgewählte Lehren der Pandelten, Montags bis Donnerstags von 8—9 Uhr, Freitags von 8—10 Uhr; 2. Allgemeine Lehren des V. G. B., Montags bis Donnerstags von 11—12 Uhr; 3. Konversatorium über Pandelten, 2 stündig; 4. Konversatorium über allgemeine Lehren des V. G. B., 2 stündig.

In der medizinischen Fakultät:

Herr Geh. Medizinalrat Professor Dr. Albert Thierfelder, d. 3. Dekan: 1. Allgemeine pathologische Anatomie, II. Teil (progressive Gebevsveränderungen, allgemeine Ätiologie usw.), täglich von 8—9 Uhr; 2. Pathologisch-histologischer Demonstrationsturnus, verbunden mit Sezierungsbürgen, Montags, Mittwochs, Freitags von 12—1½ Uhr; 3. Bakteriologisch-diagnostischer Kursus, 4 stündig, hierzu 2 Stunden Sonnabends von 11—1 Uhr; 4. Leitung von Arbeiten Geübter im pathologischen Institut, privatissime und gratis; 5. Diagnostischer Kursus der pathologischen Anatomie und Histologie, Dienstags und Donnerstags von 2½ präz. bis 4 Uhr, dazu 1 noch schlußende Repeitionsstunde.

Herr Professor Dr. Oskar Langendorff: 1. Physiologie, I. Teil (animale Funktionen), täglich von 9—10 Uhr; 2. Physiologisches Praktikum, gemeinsam mit Privatdozent Dr. Müller, Montags, Donnerstags von 5—7 Uhr; 3. Arbeiten im physiologischen Institut für Gebütere, täglich, privatissime und gratis; 4. Physiologisches Kolloquium, gemeinsam mit Privatdozent Dr. Müller und Privatdozent Dr. Winterstein, Mittwochs von 6—7 Uhr, privatissime und gratis.

Herr Geh. Medizinalrat Professor Dr. Fedor Schuchardt: 1. Psychiatrische Klinik, Montags, Donnerstags von 2½—4 Uhr; 2. Gerichtliche Medizin, Dienstags, Freitags von 3—4 Uhr; 3. Poliklinik für Nerven- und Gemütskrankte, mit Privatdozent Professor Dr. Scheven, Dienstags, Freitags von 12½—1½ Uhr, privatissime und gratis.

Herr Professor Dr. phil. et med. Dietrich Barfurth, Kaiserlich Russischer Staatsrat a. D.: 1. Systematische Anatomie, I. Teil, täglich von 12—1 Uhr; 2. Sezierungsbürgen mit Dr. Martin, täglich von 8—1 Uhr; 3. Topographische Anatomie, Dienstags, Mittwochs, Freitags von 5—6 Uhr; 4. Selbständige Arbeiten für Vorgeschriftenre, privatissime und gratis.

Herr Professor Dr. med. et jur. Rudolf Robert, Kaiserlich Russischer Staatsrat a. D.: 1. Pharmakologie, Montags, Mittwochs, Donnerstags, Freitags von 4—5 Uhr; 2. Ausgewählte Kapitel der physiologischen und pathologischen Chemie, Dienstags, Donnerstags von 12—1 Uhr; 3. Geschichte der Medizin und Pharmazie von der humanistischen Periode an, Sonnabends von 12—1 Uhr; 4. Verordnungsschre mit Übungen im Rezeptschreiben, Dienstags, Mittwochs von 3—4 Uhr; 5. Selbständige Arbeiten für Vorgeschriftenre, Montags bis Freitags von 9 bis

- 1 Uhr, Montags bis Donnerstags von 3—6 Uhr, privatissime und gratis; 6. Übungen in gerichtlich-chemischen Analysen für Pharmazeuten, Freitags von 3—6 Uhr und Sonnabends von 9—1 Uhr.
- Herr Professor Dr. Friedrich Marius: 1. Medizinische Klinik, täglich von 10 $\frac{1}{2}$ bis 12 Uhr, Mittwochs und Sonnabends von 10—11 Uhr; 2. Medizinische Poliklinik, täglich von 10—12 Uhr, Krankenbesprechung Mittwochs von 6—7 Uhr, Sonnabends von 11—12 Uhr; 3. Die Entwicklung der modernen Medizin, Fortsetzung, Donnerstage von 6—7 Uhr, publice.
- Herr Professor Dr. Ludwig Pfeiffer: 1. Vorträge über Hygiene (Fortschreibung), Dienstags, Mittwochs, Freitags von 7—8 Uhr abends; 2. Kursus der hygienischen Untersuchungsmethoden, gemeinschaftlich mit Privatdozent Dr. Riemer, zweimal, 2 stündig; 3. Arbeiten im Laboratorium, täglich von 9—1 Uhr und von 3 bis 7 Uhr, privatissime und gratis.
- Herr Professor Dr. Otto Körner: 1. Übungen in der Untersuchung des Ohres, der Nase und des Kehlkopfes, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 6—7 Uhr; 2. Klinik der Ohren-, Nasen- und Kehlkopfkrankheiten, Mittwochs von 11 bis 12 Uhr, Sonnabends von 9—10 Uhr; 3. Geschichte und Kritik der ärztlichen Ethik, Mittwochs von 6—7 Uhr, publice.
- Herr Professor Dr. Wilhelm Müller: 1. Chirurgische Klinik, Montags bis Freitags von 9—10 $\frac{1}{2}$ Uhr; 2. Praktischer Kursus der Antiseptik, gemeinsam mit Privatdozent Dr. Becker, Sonnabends von 9—10 Uhr, publice.
- Herr Professor Dr. Albert Peters: 1. Augenärztliche Klinik, Montags, Mittwochs, Freitags von 12—1 $\frac{1}{2}$ Uhr; 2. Augenärztliches Praktikum (Augenpierceln, Funktionsprüfung usw.), mit Privatdozent Dr. Erdmann, Montags, Donnerstags von 5—6 Uhr; 3. Arbeiten im Laboratorium der Klinik, täglich, privatissime und gratis.
- Herr Professor Dr. Otto Sarwey: 1. Geburtshülflich-gynäkologische Klinik, Montags bis Freitags von 8—9 Uhr; 2. Geburtshülflich-gynäkologische Poliklinik, täglich; 3. Arbeiten im Laboratorium der Klinik, täglich, privatissime und gratis.
- Herr Professor Dr. Maximilian Wolters: 1. Klinik der Hant- und Geschlechtskrankheiten, Dienstags, Donnerstags von 12—1 Uhr; 2. Pathologie und Therapie der Syphilis, Mittwochs von 5—6 Uhr.
- Herr Professor Dr. Theodor Gies: 1. Kursus der chirurgischen Diagnose und Therapie, Montags, Mittwochs, Freitags von 12—2 Uhr; 2. Verbandkursus, Dienstags von 4—5 Uhr.
- Herr Professor Dr. Friedrich Reinke: 1. Allgemeine Anatomie, Dienstags, Donnerstags von 6—7 Uhr; 3. Knochen- und Bänderlehre, Montags, Mittwochs, Freitags von 6—7 Uhr.
- Herr Professor Dr. Ulrich Scheven: 1. Allgemeine Psychiatrie, Dienstags von 6 bis 7 Uhr; 2. Die Neurosen, 1 stündig; 3. Mikroskopische Arbeiten in der Histologie des Zentralnervensystems, 2 stündig.

- Herr Privatdozent Professor Dr. Ernst Ehrich: 1. Chirurgische Poliklinik, Sonnabends von 12—2 Uhr; 2. Ausgewählte Kapitel der allgemeinen Chirurgie, 2 stündig.
- Herr Privatdozent Professor Dr. Otto Büttner: 1. Theoretische Geburtshülse, Montags von 3—4 Uhr, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags von 7—8 Uhr abends; 2. Geburtshüllslicher Operationskursus, 3 stündig.
- Herr Privatdozent Dr. Adolf Kühn: 1. Allgemeine Diagnostik und Therapie, mit praktischen Übungen und Demonstrationen, 1 stündig, privatissime und gratis; 2. Einführung in die ärztlichen Berufs- und Standesfragen, 1 stündig, privatissime und gratis.
- Herr Privatdozent Dr. Johannes Müller: 1. Übungen in der qualitativen und quantitativen Analyse des Harns mit theoretischen Erläuterungen, Dienstags von 5—7 Uhr; 2. Physiologisches Praktikum, gemeinsam mit Professor Langendorff, Montags, Donnerstags von 5—7 Uhr; 3. Physiologisches Kolloquium, gemeinsam mit Professor Langendorff und Privatdozent Dr. Winterstein, Mittwochs von 6—7 Uhr, privatissime und gratis; 4. Die Anwendung der physikalischen Chemie auf die Physiologie, 1 stündig, Zeit nach Vereinbarung; 5. Physiologie des allgemeinen Stoffwechsels und der Ernährung, Sonnabends von 12—1 Uhr.
- Herr Privatdozent Dr. Hermann Brünning: 1. Klinik und Poliklinik der Kinderkrankheiten, Mittwochs, Sonnabends von 2—3 Uhr; 2. Distriktskinderpoliklinik; 3. Moderne Säuglings- und Kinderfürsorge, 1 stündig.
- Herr Privatdozent Dr. Joseph Meinerth: 1. Kursus der Perkussion und Auskultation, Dienstage und Freitags von 5—6 Uhr; 2. Kursus der klinisch wichtigen chemischen und mikroskopischen Untersuchungsmethoden (Untersuchung von Urin, Sputum, Fäzes, Mageninhalt, Blut), Montags und Donnerstags von 4—5 Uhr.
- Herr Privatdozent Dr. Hans Winterstein: 1. Ausgewählte Kapitel aus der vergleichenden Physiologie, für Hörer der Medizin und der Naturwissenschaften, 2 stündig; 2. Physiologisches Kolloquium, gemeinsam mit Professor Langendorff und Privatdozent Dr. Müller, Mittwochs von 6—7 Uhr, privatissime und gratis.
- Herr Privatdozent Dr. Paul Erdmann: 1. Angenärztliches Praktikum, gemeinsam mit Professor Peters, privatissime; 2. Die Beziehungen der Allgemeinfleiden und Organerkrankungen zu Veränderungen und Krankheiten des Schogens, Mittwochs von 4—5 Uhr.
- Herr Privatdozent Dr. Adolf Becker: 1. Frakturen und Luxationen (mit Krankenvorstellungen), 2 stündig; 2. Praktischer Kursus der Antiseptik, gemeinsam mit Professor Müller, 1 stündig.
- Herr Privatdozent Dr. Maximilian Niemer, Stabsarzt: 1. Kursus der Sterilisationstechnik für Pharmazeuten, von 14 tägiger Dauer, täglich, 2 stündig; 2. Kursus der hygienischen Untersuchungsmethoden, gemeinschaftlich mit Professor Pfeiffer, zweimal, 2 stündig.

Herr Dr. J. A. Reinmöller, Lector der Zahnhelkunde: 1. Zahnpflegerische Poliklinik: Schröderstr. 36, täglich von 8—9 Uhr; 2. Zahnpflegerischer Operationskursus, Dienstags und Donnerstags von 3—5 Uhr; 3. Plombierkursus, Montags, Mittwochs, Freitags, Sonnabends von 3—6 Uhr; 4. Zahntechnisches Laboratorium, täglich.

Philosophische Fakultät.

Herr Professor Dr. Eugen Geinitz, z. Z. Defan: 1. Mineralogie mit Petrographie, Montags bis Sonnabends von 9—10 Uhr; 2. Mineralogisch-geologisches Praktikum, Mittwochs und Sonnabends von 10—1 Uhr.

Herr Professor Dr. Paul Falkenberg: 1. Systematische Botanik, Montags bis Freitags von 9—10 Uhr; 2. Mikroskopische Kurse: a) Für Anfänger, allgemeine Anatomie, Sonnabends von 9—1 Uhr; b) für Vorleser: a. Untersuchung von pflanzlichen Nahrungs- und Genussmitteln, Montags und Donnerstags von 11—1 Uhr; b. Untersuchung von pflanzlichen Drogen und Drogenpulvern, Mittwochs von 11—1 Uhr.

Herr Professor Dr. Otto Staude, Kaiserlich Russischer Staatsrat a. D.: 1. Differential- und Integralrechnung (oder nach Bedarf: Analytische Geometrie des Raumes), Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 11—12 Uhr; 2. Elliptische Funktionen, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 12—1 Uhr; 3. Mathematisches Seminar, Mittwochs von 11—1 Uhr, privatissime und gratis.

Herr Professor Dr. August Michaelis: 1. Organische Chemie, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags, Freitags von 10—11 Uhr; 2. Chemische Übungen im Laboratorium: a) Großes Praktikum, Montags bis Freitags von 9—6 Uhr; b) Kleines Praktikum, Montags, Mittwochs, Donnerstags von 2—5 Uhr; c) Übungen für Mediziner, Dienstags von 2—6 Uhr; d) Übungen für Nahrungsmittelchemiker, Sonnabends von 9—1 Uhr; 3. Pharmazeutische Präparatenkunde, 2-stündig, privatissime und gratis.

Herr Professor Dr. Wolfgang Gölther: 1. Rabelungenfrage und Rabelungsniede, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 9—10 Uhr; 2. Richard Wagner. Sein Leben und seine Werke, Mittwochs, Sonnabends von 9—10 Uhr; 3. Deutschphilologisches Seminar: Altnordisch, Wölbungsfrage, Montags von 5—7 Uhr, privatissime und gratis.

Herr Professor Dr. Oswald Seeliger: 1. Allgemeine Zoologie, Montags, Dienstags von 4—5 Uhr, Mittwochs, Donnerstags, Freitags von 4— $5\frac{1}{4}$ Uhr; 2. Zoologisches Praktikum für Geübtere, in Verbindung mit Professor Will, Montags bis Freitags von 8—6 Uhr.

Herr Professor Dr. Franz Erhardt: 1. Logik, Montags, Mittwochs, Donnerstags von 3—4 Uhr; 2. Geschichte der neueren deutschen Philosophie von Kant bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 4—5 Uhr; 3. Repetitorium über Geschichte der Philosophie bis zu Leibniz, Mittwochs von 4—6 Uhr.

Herr Professor Dr. Richard Ehrenberg: 1. Landwirtschaft und Gewerbe, Montags bis Donnerstags von 5—6 Uhr; 2. Handel, Bank- und Börsenwesen, Montags bis Donnerstags von 6—7 Uhr; 3. Kolonialwirtschaftliche Probleme, Donners-

- tags von 7—8 Uhr, publice; 4. Übungen im staatswissenschaftlichen Seminar, Freitags von 5—7 Uhr, privatissime und gratis.
- Herr Professor Dr. Hermann Bloch: 1. Geschichte des europäischen Staatenystems in 15. und 16. Jahrhundert, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 11—12 Uhr; 2. Quellenkunde des deutschen Mittelalters, Mittwochs von 11 bis 1 Uhr; 3. Übungen im historischen Seminar: a) für Anfänger, Montags von 5—7 Uhr, privatissime und gratis; b) für Vorgesetzte, Sonnabends von 11—1 Uhr, privatissime und gratis.
- Herr Professor Dr. Rudolf Henker: 1. Historische Grammatik der französischen Sprache II: Formen- und Wortbildungslärche, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 10—11 Uhr; 2. Italienischer Kursus für Vorgesetzte (Grammatik und Lektüre von Dante's *Divina commedia*), Mittwochs von 11—1 Uhr; 3. Romanisch-englisches Seminar: Molière's *Misanthrope*, Freitags von 5—7 Uhr, privatissime und gratis.
- Herr Professor Dr. Heinrich Lüders: 1. Griechische Lautlehre, Dienstags, Freitags von 12—1 Uhr; 2. Sanskritgrammatik für Anfänger, 3 stündig; 3. Kalidasa's *Kumārasambhava*, 3 stündig.
- Herr Professor Dr. Johannes Geßken: 1. Platons Leben und Werke mit einer Einleitung über die Vorjünglinge, Dienstags, Donnerstags, Sonnabends von 10—11 Uhr; 2. Geschichte der griechischen Komödie, Montags, Mittwochs, Freitags von 10—11 Uhr; 3. klassisch-philologisches Seminar: I. Kurs: Befreiung der eingereichten Arbeiten. — Interpretation der *ars poetica* des Horaz, Dienstags von 6—8 Uhr, privatissime und gratis.
- Herr Dr. R. R., ordentlicher Professor: 1. Experimentalphysik, II. Teil, Optik, Elektrizität und Magnetismus, Montags bis Freitags von 6—7 Uhr; 2. Physikalisches Praktikum für Anfänger: a) für Mathematiker und Naturwissenschaftler, Dienstags, Mittwochs von 3—7 Uhr; b) für Mediziner und Pharmazeuten, Freitags von 3—7 Uhr; 3. Physikalisches Praktikum für Geübte, täglich von 9—7 Uhr; 4. Physikalisches Seminar, gemeinsam mit Professor Weber, Sonnabends von 12—1 Uhr, privatissime und gratis.
- Herr Professor Dr. Reinhold Heinrich, Geh. Ökonomierat: Großes agrarhistorisches Praktikum, täglich von 8 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags.
- Herr Professor Dr. Felix Lindner: 1. H. Fielding und seine Zeit, Montags, Donnerstags von 8—9 Uhr morgens; 2. The Duke of Buckingham's Rehearsal, Dienstags, Freitags von 8—9 Uhr morgens; 3. Englischer Kurs für Anfänger, 2 stündig; 4. Englischer Kurs für Vorgesetzte, 2 stündig; 5. Romanisch-englisches Seminar: Judith nach der Ausgabe von Cook. Student's Edition Boston, R. S. A. 1893, Mittwochs, Sonnabends von 8—9 Uhr morgens, privatissime und gratis.
- Herr Professor Dr. Ludwig Will: 1. Vergleichende Entwicklungsgeschichte der Tiere, Montags, Dienstags, Donnerstags von 6—7 Uhr; 2. Anleitung zum Sammeln und Konservieren von Tieren auf Reisen, 1 mal wöchentlich, halbtägig; 3. Zoologisches Praktikum für Anfänger, Dienstags, Donnerstags von 2—4 Uhr; 4. Zoologisches Praktikum für Vorgesetzte, täglich, außer Sonnabends, von 8—6 Uhr (in Verbindung mit Professor Seeliger).

- Herr Professor Dr. Richard Stoermer: 1. Analytische Chemie, Montags, Mittwochs, Donnerstags, Freitags von 12—1 Uhr; 2. Gerichtliche Chemie, Dienstags, Freitags von 8—9 Uhr; 3. Chemie der Zuckerarten, Montags von 6—7 Uhr.
- Herr Professor Dr. Otto Blasberg: 1. Ciceros philosophische Schriften, mit einer Übersicht über die philosophische Literatur der hellenistischen Zeit, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags, Freitags von 8—9 Uhr; 2. Griechische und lateinische Stilübungen, Dienstags von 5—6 Uhr, privatissime und gratis; 3. Klassisch-philologisches Seminar, privatissime und gratis: I. Kurs: Besprechung der eingereichten Arbeiten; II. Kurs: Interpretation von Antiphons Rede über die Ermordung des Herodes, Freitags von 6—8 Uhr; III. Kurs: Lektüre von Quintilians Institutio oratoria, Buch X, Dienstags von 6—7 Uhr.
- Herr Professor Dr. Walther Kolbe: 1. Griechische Geschichte von den Perserkriegen bis auf Philipp von Makedonien, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 9—10 Uhr; 2. Geschichte der römischen Kaiserzeit (Fortsetzung), Donnerstags, Freitags von 5—6 Uhr; 3. Seminar für alte Geschichte: Historische Übungen über den Hannibalischen Krieg: Mittwochs von 6—8 Uhr, privatissime und gratis.
- Herr Professor Dr. Karl Wazinger: 1. Homerische Altertümer, Montags, Donnerstags von 12—1 Uhr; 2. Griechischer Tempelbau, als Einführung in das Studium der griechischen Architektur, Sonnabends von 11—1 Uhr; 3. Archäologische Übungen, 2 stündig, privatissime und gratis.
- Herr Professor Dr. Wilhelm Ule: 1. Länderkunde von Asien, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 10—11 Uhr; 2. Pflanzen- und Tiergeographie, Mittwochs, Sonnabends von 10—11 Uhr; 3. Die deutschen Kolonien der Südsee, Mittwochs von 6—7 Uhr, publice; 4. Geographisches Seminar: Freitags von 5—7 Uhr, privatissime und gratis; 5. Übungen im Kartenziechnen, mehrstündig.
- Herr Professor Dr. Rudolf H. Weber: 1. Einführung in die Gebiete der theoretischen Physik, Montags bis Donnerstags von 9—10 Uhr; 2. Übungen zur theoretischen Physik, Freitags von 9—10 Uhr; 3. Vektoranalysis, 1 stündig; 4. Physikalisches Seminar, gemeinsam mit Professor Dieterici.
- Herr Privatdozent Professor Dr. Gottfried Kümmell: 1. Chemische Verwandtschaftslehre (Statik, Kinetik, Thermochemie, Photochemie), Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 11—12 Uhr; 2. Kleines physikalisch-chemisches Praktikum, Sonnabends von 9—1 Uhr; 3. Physikalisch-chemisches Vierpraktikum (Leitung selbständiger Arbeiten), täglich von 9—6 Uhr.
- Herr Privatdozent Professor Dr. Franz Kunckell: 1. Repetitorium der pharmazeutischen Chemie, Montags, Donnerstags, Sonnabends von 8—9 Uhr; 2. Chemische Untersuchung der Arzneimittel, Mittwochs von 8—9 Uhr; 3. Einführung in die Nahrungsmittel- und Harnanalyse, 1 stündig.

Herr Dr. Clair Lavoipière, Lector der französischen Sprache: I. Cours spéciaux pour les Etudiants de la Faculté de Philosophie. (Préparation aux examens) — privatissime —: 1. Histoire de la Littérature française, 1stündig; Syntaxe française, 1stündig; 2. Lecture expliquée, 2stündig. II. Cours pour les Etudiants des quatre Facultés — privatissime —: 1. Etudes de Littérature contemporaine (Conférences), 1stündig; 2. Premières notions de vocabulaire et de lecture. Exercices d'élocution et de conversation, (par groupes de 4—5 participants), 2stündig.

Herr Professor Dr. Albert Thierfelder, akademischer Musiklehrer: 1. Liturgische Übungen, 2stündig; 2. Kontrapunkt, 2stündig; 3. Geschichte der Notendruck, 1 stündig; 4. Leitung der Übungen des akademischen Gesangvereins, 2 stündig.

II. Übersicht der Vorlesungen nach den Lehrgegenständen.

Theologische Wissenschaften.

Eregetische Theologie.

a. Altes Testament.

Altestamentliche Theologie. Professor Höberle. 5 stündig.

Psalmen. Derselbe. 4 stündig.

Übungen zur altestamentlichen Bibelkunde. Derselbe. 1 stündig.

b. Neues Testament.

Einleitung ins Neue Testament. Konsistorialrat Noesgen. 5 stündig.

Evangelium Johannis } ein neu zu berufender Professor.

Biblische Theologie.

Das Leben Jesu. Konsistorialrat Schulze. 5 stündig.

Biblisch-theologische Übungen über die Wunder im Leben Jesu. Derselbe. 2 stündig.

Historische Theologie.

Kirchengeschichte, III. Teil. Professor Walther. 5 stündig.

Symbolik. Derselbe. 4 stündig.

Systematische Theologie.

Dogmatik. Konsistorialrat Schulze. 5 stündig.

Dogmatische Übungen über die Lehre von der heiligen Schrift. Derselbe. 2 stündig.

Theologische Ethik. Professor Grümacher. 5 stündig.

Apologetik I. Derselbe. 3 stündig.

Systematische Soziätät. Derselbe. 2 stündig.

Praktische Theologie.

Praktische Theologie, I. Teil (Homiletik, Kirchenverfassung). Professor Hashagen. 4 stündig.

Evangelische Pädagogik. Derselbe. 2 stündig.

Praktisches Seminar. Derselbe. 4 stündig.

Rechtswissenschaften.

Einführung in die Rechtswissenschaft. Professor Hübner. 2 stündig.

Römische Rechtsgeschichte. Professor Bernhöft. 3 stündig.

Deutsche Rechtsgeschichte. Professor Lehmann. 4 stündig.

Private recht.

Allgemeine Lehren des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Professor Fischart. 4 stündig.

Bürgerliches Recht, Recht der Schuldverhältnisse. Professor Matthiä. 4 stündig.

Bürgerliches Recht, Sachenrecht. Derselbe. 3 stündig.

Bürgerliches Recht, Familienrecht. Professor Lehmann. 3 stündig.

Erbrecht. Professor Bernhöft. 3 stündig.

Ausgewählte Lehren der Pandekten. Professor Fischart. 6 stündig.

Staatsrecht.

Deutsches Staatsrecht. Professor Hübner. 4 stündig.

Deutsche Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert. Derselbe. 1 stündig.

Deutsches Kolonialrecht. Derselbe. 1 stündig.

Kirchen- und Eherecht.

Kirchen- und Eherecht. Professor Sachse. 4 stündig.

Prozeß- und Konkursrecht.

Zivilprozeßrecht. Professor Wachenfeld. 5 stündig.

Die Lehre von der Zwangsvollstreckung. Derselbe. 1 stündig.

Konkursrecht und Konkursverfahren. Derselbe. 2 stündig.

Konversatorische Vorlesungen und Übungen.

Römisches Recht.

Egese des corpus iuris civilis. Professor Matthiä. 2 stündig.

Konversatorium über Pandekten. Professor Fischart. 2 stündig.

Deutsches Recht.

Übungen über den Sachenspiegel. Professor Hübner. 1 stündig.

Private recht einschließlich des Handelsrechts.

Praktische Übungen für Anfänger mit schriftlichen Arbeiten. Professor Lehmann. 2 stündig.

Praktische Übungen im Bürgerlichen Recht für Vorgesetzte mit schriftlichen Arbeiten.

Professor Matthiä. 2 stündig.

Konversatorium über Sachenrecht. Professor Bernhöft. 2 stündig.

Konversatorium über Erbrecht. Derselbe. 2 stündig.

Konversatorium über Recht der Schuldverhältnisse. Professor Matthiaß. 2 stündig.
Konversatorium und Praktikum über Handelsrecht. Professor Lehmann. 2 stündig.
Konversatorium über allgemeine Lehren des B.G.B. Professor Fischer. 2 stündig.

Staats- und Kirchenrecht.

Konversatorium über Staatsrecht. Professor Sachße. 2 stündig.
Lesen Mecklenburgischer Staatsurkunden (nach „Mecklenburgische Urkunden und Daten“ Rostock 1900). Derselbe. 2 stündig.
Einführung in das Corpus iuris canonici mit Übungen im Interpretieren. Derselbe. 2 stündig.

Strafrecht.

Strafrechtliche Übungen. Professor Wachensfeld. 2 stündig.

Medizinische Wissenschaften.

Geschichte der Medizin.

Geschichte der Medizin und Pharmazie von der humanistischen Periode an. Professor Robert. 1 stündig.
Die Entwicklung der modernen Medizin, Fortschreibung. Professor Martinus. 1 stündig.

Anatomie.

Systematische Anatomie, I. Teil. Professor Barfurth. 6 stündig.
Sektionsübungen. Derselbe mit Dr. Martini. 30 stündig.
Topographische Anatomie. Derselbe. 3 stündig.
Selbständige Arbeiten für Vorgesetzte. Derselbe.
Knochen- und Bänderlehre. Professor Neinke. 3 stündig.
Allgemeine Anatomie. Derselbe. 2 stündig.

Physiologie.

Physiologie, I. Teil (animale Funktionen). Professor Langendorff. 6 stündig.
Physiologisches Praktikum. Derselbe mit Privatdozent Dr. Müller. 4 stündig.
Arbeiten im physiologischen Institute. Derselbe. Täglich.
Physiologisches Kolloquium. Derselbe mit Privatdozent Dr. Müller und Dr. Winterstein. 1 stündig.
Ausgewählte Kapitel der physiologischen und pathologischen Chemie. Professor Robert. 2 stündig.
Übungen in der qualitativen und quantitativen Analyse des Harns. Privatdozent Dr. Müller. 2 stündig.
Die Anwendung der physikalischen Chemie auf die Physiologie. Derselbe. 1 stündig.
Physiologie des Allgemeinen Stoffwechsels und der Ernährung. Derselbe. 1 stündig.
Ausgewählte Kapitel aus der vergleichenden Physiologie. Privatdozent Dr. Winterstein. 2 stündig.

Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie.

Allgemeine pathologische Anatomie, II. Teil (progressive Gewebsveränderungen, allgemeine Ätiologie usw.) Geh. Medizinalrat Thiersfelder. 6 stündig.

Pathologisch-histologischer Demonstrationstursus, verbunden mit Sezierübungen. Derselbe. $4\frac{1}{2}$ stündig.

Veterinärpathologisch-diagnostischer Kursus. Derselbe. 4 stündig.

Arbeiten im pathologischen Institut. Derselbe.

Ausgewählte Kapitel der physiologischen und pathologischen Chemie. Professor Robert. 2 stündig.

Kursus der pathologischen Anatomie und Histologie. Professor Thiersfelder. $5\frac{1}{4}$ stündig.

Pharmakologie und Pharmakotherapie.

Pharmakologie. Professor Robert. 4 stündig.

Verordnungsschreibe mit Übungen im Rezeptschreiben. Derselbe. 2 stündig.

Selbständige Arbeiten für Vorgeschriften. Derselbe. Täglich.

Übungen in gerichtlich-chemischen Analysen für Pharmazeuten. Derselbe. 7 stündig.

Innere Medizin (einschließlich Kinderheilkunde).

Medizinische Klinik. Professor Martius. $8\frac{1}{2}$ stündig.

Medizinische Poliklinik. Derselbe. 12 stündig. Krankenbesprechung. 2 stündig.

Die Entwicklung der modernen Medizin. Derselbe. 1 stündig.

Allgemeine Diagnostik und Therapie mit praktischen Übungen und Demonstrationen.

Privatdozent Dr. Kühn. 1 stündig.

Kursus der Perfusion und Auskultation. Privatdozent Dr. Meinerz. 2 stündig.

Kursus der klinisch wichtigen chemischen und mikroskopischen Untersuchungsmethoden.

Derselbe. 2 stündig.

Klinik und Poliklinik der Kinderkrankheiten. Privatdozent Dr. Brünning. 2 stündig.

Distriftskinderpoliklinik. Derselbe.

Moderne Säuglings- und Kinderfürsorge. Derselbe. 1 stündig.

Chirurgie.

Chirurgische Klinik. Professor Müller. $7\frac{1}{2}$ stündig.

Praktischer Kursus der Antiseptik. Derselbe mit Dr. Becker. 1 stündig.

Kursus der chirurgischen Diagnose und Therapie. Professor Gies. 6 stündig.

Verbandkursus. Derselbe. 1 stündig.

Chirurgische Poliklinik. Privatdozent Professor Ehrich. 2 stündig.

Ausgewählte Kapitel der allgemeinen Chirurgie. Derselbe. 2 stündig.

Frakturen und Luxationen. Privatdozent Dr. Becker. 2 stündig.

Geburthilfe und Gynäkologie

Gynäkologische Klinik. Professor Sarwen. 5 stündig.

Gynäkologische Poliklinik. Derselbe. Täglich.

Arbeiten im Laboratorium der Klinik. Derselbe. Täglich.

Theoretische Geburthilfe. Privatdozent Professor Büttner. 4 stündig.

Geburthilflicher Operationenkursus. Derselbe. 3 stündig.

Psychiatrie und Neuropathologie.

Psychiatrische Klinik. Geh. Medizinalrat Schuchardt. 3 stündig.

Poliklinik für Nerven- und Gemütskrankte. Derselbe mit Professor Dr. Scheven. 2 stündig.

Allgemeine Psychiatrie. Privatdozent Professor Scheven. 1 stündig.

Die Neurosen. Derselbe. 1 stündig.

Mikroskopische Arbeiten in der Histologie des Zentralnervensystems. Derselbe. 2 stündig.

Augenheilkunde.

Augenklinik. Professor Peters. 4 1/2 stündig.

Augenärztliches Praktikum (Augenpiegeln, Funktionsprüfung). Derselbe mit Privatdozent Dr. Erdmann. 2 stündig.

Arbeiten im Laboratorium der Klinik. Derselbe. Täglich.

Die Beziehungen der Allgemeinleiden und Organerkrankungen zu Veränderungen und Krankheiten des Sehorgans. Privatdozent Dr. Erdmann. 1 stündig.

Ohren-, Nasen- und Kehlkopfkrankheiten.

Klinik der Ohren-, Nasen- und Kehlkopfkrankheiten. Professor Körner. 2 stündig.

Übungen in der Untersuchung des Ohres, der Nase und des Kehlkopfes. Derselbe. 3 stündig.

Haut- und Geschlechtskrankheiten.

Klinik der Haut- und Geschlechtskrankheiten. Professor Wolters. 2 stündig.

Pathologie und Therapie der Syphilis. Derselbe. 1 stündig.

Hygiene.

Vorträge über Hygiene (Fortsetzung). Professor Pfeiffer. 3 stündig.

Kursus der hygienischen Untersuchungsmethoden. Derselbe, gemeinschaftlich mit Privatdozent Dr. Riemer. 4 stündig.

Arbeiten im Laboratorium. Derselbe. Täglich.

Kursus der Sterilisationstechnik für Pharmazeuten. Privatdozent Dr. Riemer. 24 stündig. Bakteriologie, siehe Allgemeine Pathologie usw.

Gerichtliche Medizin.

Gerichtliche Medizin. Geh. Medizinalrat Schuchardt. 2 stündig.

Zahnheilkunde.

Zahnärztliche Poliklinik. Dr. Reinmöller. 6 stündig.

Zahnärztlicher Operationskursus. Derselbe. 4 stündig.

Plombierkursus. Derselbe. 12 stündig.

Zahntechnisches Laboratorium. Täglich.

Ärztliche Standesfragen.

Geschichte und Kritik der ärztlichen Ethik. Professor Körner. 1 stündig.

Einführung in die ärztlichen Berufs- und Standesfragen. Privatdozent Dr. Rühn. 1 stündig.

Zur philosophischen Fakultät gehörende Lehrgegenstände.

Philosophie.

Vogel. Professor Erhardt. 3 stündig.

Geschichte der neueren deutschen Philosophie von Kant bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. Derselbe. 4 stündig.

Repetitorium über Geschichte der Philosophie bis zu Leibniz. Derselbe. 2 stündig.

Philologie.

Orientalische Philologie.

Arabisch, II. Kursus. Professor Köberle. 2 stündig.

Sanskritgrammatik für Anfänger. Professor Lüders. 3 stündig.

Kālidāsa's Kumārasambhava. Derselbe. 3 stündig.

Klassische Philologie und Altertumslunde.

Geschichte der griechischen Komödie. Professor Geßken. 3 stündig.

Platons Leben und Werke mit einer Einleitung über die Vorsofortatiker. Derselbe. 3 stündig.

Griechische Lautlehre. Professor Lüders. 2 stündig.

Homerische Altertümer. Professor Waginger. 2 stündig.

Ciceros philosophische Schriften, mit einer Übersicht über die philosophische Literatur der hellenistischen Zeit. Professor Plasberg. 4 stündig.

Klassisch-philologisches Seminar: 5stündig.	I. Kurs:	Befreiung der eingereichten Arbeiten. Professor Geßken und Professor Plasberg.
	II. Kurs:	Interpretation der <i>ars politica</i> des Horaz. Professor Geßken.
	III. Kurs:	Interpretation von Antiphons Rede über die Ermordung des Herodes. Professor Plasberg.

Griechische und lateinische Stilübungen. Professor Plasberg. 1 stündig.

Siehe auch unter Kunstgeschichte.

Neue Philologie.

Nibelungenfage und Nibelungenlied. Professor Golther. 4 stündig.

Richard Wagner. Sein Leben und seine Werke. Derselbe. 2 stündig.

Deutsch-philologisches Seminar: Altnordisch, Wölzungssaga. Derselbe. 2 stündig.

Historische Grammatik der französischen Sprache II.: Formen- und Wortbildungsschre. Professor Zeuler. 4 stündig.

Italienischer Kursus für Vorgesetzte (Grammatik und Lektüre von Dantes *Divina commedia*). Derselbe. 2 stündig.

H. Fielding und seine Zeit. Professor Lindner. 2 stündig.

The Duke of Buckingham's Rehearsal. Derselbe. 2 stündig.

Englischer Kurs für Anfänger. Derselbe. 2 stündig.

Englischer Kurs für Vorgesetzte. Derselbe. 2 stündig.

Romanisch-englisches /Molières Misanthrope. Professor Zenker. 2 stündig.

Seminar. /Büdith nach der Ausgabe von Coel. Professor Lindner. 2 stündig.
Cours spéciaux pour les Etudiants de la Faculté de Philosophie. (Préparation aux examens):

1. |Histoire de la Littérature française. Dozent Lavoipière. 1 stündig.

|Syntaxe française. Derselbe. 1 stündig.

2. Lecture expliquée. Derselbe. 2 stündig.

Cours pour les Etudiants des quatre Facultés:

1. Etudes de Littérature contemporaine (Conférences). Derselbe. 1 stündig.

2. Premières notions de vocabulaire et de lecture. Exercices d'élocution et de conversation (par groupes de 4-5 participants). Derselbe. 2 stündig.

Geschichte.

Griechische Geschichte von den Perserkriegen bis auf Philipp von Makedonien. Professor Kolbe. 4 stündig.

Geschichte der römischen Kaiserzeit (Fortsetzung). Derselbe. 2 stündig.

Geschichte des europäischen Staatsystems im 15. und 16. Jahrhundert. Professor Bloch. 4 stündig.

Quellenkunde des deutschen Mittelalters. Derselbe. 2 stündig.

Deutsche Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert. Professor Hübner. 1 stündig.

Seminar für alte Geschichte: Historische Übungen über den Hannibalischen Krieg. Professor Kolbe. 2 stündig.

Seminar für mittlere und neuere Geschichte:

1. für Anfänger. Professor Bloch. 2 stündig.

2. für Vorgebrückte. Derselbe. 2 stündig.

Kunstgeschichte.

Griechischer Tempelbau. Professor Wahinger. 2 stündig.

Archäologische Übungen. Derselbe. 2 stündig.

Geographie.

Länderkunde von Asien. Professor Ule. 4 stündig.

Pflanzen- und Tiergeographie. Derselbe. 2 stündig.

Die deutschen Kolonien der Südsee. Derselbe. 1 stündig.

Übungen im Kartzeichnen. Derselbe. mehrstündig.

Geographisches Seminar. Derselbe. 2 stündig.

Mathematik.

Differential- und Integralrechnung (oder nach Bedarf: Analytische Geometrie des Raumes).

Professor Staudt. 4 stündig.

Elliptische Funktion. Derselbe. 4 stündig.

Vektoranalysis. Professor Weber. 1 stündig.

Mathematisches Seminar. Professor Staudt. 2 stündig.

Naturwissenschaften.

Physik.

Experimentalphysik, II. Teil, Optik, Elektrizität und Magnetismus. Professor N. N.
5 stündig.

Physikalisches Praktikum für Anfänger:

- a) für Mathematiker und Naturwissenschaftler. Derselbe. 8 stündig.
- b) für Mediziner und Pharmazeuten. Derselbe. 4 stündig.

Physikalisches Praktikum für Grübtere. Derselbe. Ganzjährig, täglich.

Physikalisches Seminar. Derselbe mit Professor Weber. 1 stündig.

Einführung in die Gebiete der theoretischen Physik. Professor Weber. 4 stündig.

Übungen zur theoretischen Physik. Derselbe. 1 stündig.

kleines physikalisch-chemisches Praktikum. Professor Kummell. 4 stündig.

Physikochemisches Vollpraktikum. Derselbe. Täglich von 9—6 Uhr.

Chemie.

Organische Chemie. Professor Michaelis. 5 stündig.

Chemische Übungen im Laboratorium:

- a) Großes Praktikum. Montags bis Freitags von 9—6 Uhr.
 - b) Kleines Praktikum. Montags, Mittwochs, Donnerstags von 2—5 Uhr.
 - c) Übungen für Mediziner. Dienstags von 2—6 Uhr.
 - d) Übungen für Nahrungsmittelchemiker. Sonnabends von 9—1 Uhr.
- } Derselbe.

Pharmazeutische Präparatenkunde. Derselbe. 1 stündig.

Analystische Chemie. Professor Stoermer. 4 stündig.

Gerichtliche Chemie. Derselbe. 2 stündig.

Chemie der Zuckerarten. Derselbe. 1 stündig.

Chemische Verwandtschaftslehre (Statistik, Kinetik, Thermochemie, Photochemie). Professor Kummell. 4 stündig.

Repetitorium der pharmazeutischen Chemie. Professor Kunzell. 3 stündig.

Chemische Untersuchung der Arzneimittel. Derselbe. 1 stündig.

Einführung in die Nahrungsmittel- und Harnanalyse. Derselbe. 1 stündig.

Mineralogie.

Mineralogie mit Petrographie. Professor Heinrich. 6 stündig.

Mineralogisch-geologisches Praktikum. Derselbe. 6 stündig.

Botanik.

Systematische Botanik. Professor Falkenberg. 5 stündig.

Mikroskopische Kurse:

- a) für Anfänger: allgemeine Anatomie. Derselbe. 4 stündig.
- b) für Vorgesetzte:
- a) Untersuchung von pflanzlichen Nahrungs- und Genussmitteln. Derselbe. 4 stündig.
- b) Untersuchung von pflanzlichen Drogen und Drogenpulvern. Derselbe. 2 stündig.

Zoologie.

Allgemeine Zoologie. Professor Seeliger. 6 stündig.

Vergleichende Entwicklungsgeschichte der Tiere. Professor Will. 3 stündig.

Anleitung zum Sammeln und Konservieren von Tieren auf Reisen. Derselbe. Halbtägig.

Zoologisches Praktikum für Vorgeschrittene. Täglich, Sonnabends ausgenommen. Professor Seeliger mit Professor Will.

Zoologisches Praktikum für Anfänger. Professor Will. 4 stündig.

Staatswissenschaften.

Landwirtschaft und Gewerbe. Professor Ehrenberg. 4 stündig.

Handel, Bank- und Börsenwesen. Derselbe. 4 stündig.

Kolonialwirtschaftliche Probleme. Derselbe. 1 stündig.

Übungen im staatswissenschaftlichen Seminar. Derselbe. 2 stündig.

Landwirtschaft.

Großes agrikulturchemisches Praktikum. Professor Heinrich. Täglich.

Künste.

Liturgische Übungen. Professor Thiersfelder. 2 stündig.

Kontrapunkt. Derselbe. 2 stündig.

Geschichte der Notenschrift. Derselbe. 1 stündig.

Leitung der Übungen des akademischen Gesangvereins. Derselbe. 2 stündig.

Borlesungen auf dem Gebiete des Kolonialwesens.

Deutsches Kolonialrecht. Professor Hübner. 1 stündig.

(Siehe auch Seite 3).

Kolonialwirtschaftliche Probleme. Professor Ehrenberg. 1 stündig.

(Siehe auch Seite 6).

Anleitung zum Sammeln und Konservieren von Tieren auf Reisen. Professor Will.
1 mal wöchentlich. Halbtägig.

(Siehe auch Seite 7).

Die deutschen Kolonien der Südsee. Professor Ulz. 1 stündig.

(Siehe auch Seite 8).

Akademische Anstalten und Sammlungen.

Die Bücherausgabe der Universitätsbibliothek (Universitätsgebäude) ist, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, sowie der Tage vor und nach den drei großen Festen und der Zeit vom 15. August bis 1. September, täglich von 11—1 Uhr geöffnet.

Das akademische Leszimmer und das Bibliotheks-Arbeitszimmer daselbst sind an Wochentagen vormittags von 9—1 Uhr, nachmittags von 3—7 Uhr geöffnet, geschlossen bleiben dieselben an den Tagen vor und nach den drei großen Festen.

Die archäologische Sammlung (Universitätsgebäude III. Stock) ist Sonntag, von 12—1 Uhr nach Meldung beim Hausherrwarter öffentlich zugänglich.

Die Besichtigung der anatomischen Sammlung (anatomisches Institut — Gertrudenstraße) ist nach Meldung bei dem Institutsdienner am Sonntag Vormittag von 10—12 Uhr, zu anderen Zeiten nur mit Erlaubnis des Direktors (Professor Borfurth) gestattet.

Die zoologische Sammlung (zoologisches Institut — Blücherplatz) ist Sonntag von 11—1 Uhr zugänglich, sonst nach Meldung bei dem Direktor (Professor Seeliger).

Der Besuch des mineralogisch-geologischen Instituts und des geologischen Landesmuseums (Blücherplatz) ist Mittwoch und Sonntag von 11 bis 1 Uhr gestattet, sonst nach vorheriger Meldung bei dem Direktor (Professor Geinitz).

Der botanische Garten (Doberanerstraße 143) ist im Winter von 8—12 und von 2—4 Uhr geöffnet, die Gewächshäuser sind von 2—4 Uhr nach Meldung bei dem botanischen Gärtner zugänglich.

Die Besichtigung der übrigen akademischen Institute und Sammlungen ist nur mit besonderer Erlaubnis der betreffenden Direktion gestattet.

Regierungs-Blatt

für das
Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

Nr. 39.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 8. August 1907.

Inhalt.

- I. Abteilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend Freigabe der Nebenchaussee Graal—Müritz für den öffentlichen Verkehr. (2) Bekanntmachung, betreffend die Aufstellung der Urlisten für Schöffen für das Jahr 1908. (3) Bekanntmachung, betreffend den XIV. Internationalen Kongress für Hygiene und Demografie in Berlin. (4) Bekanntmachung, betreffend Erlöschen der Röhrkrankheit zu Dömitz. (5) Bekanntmachung, betreffend Eröffnung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Glafow bei Dargun.
- II. Abteilung.** Dienst- usw. Nachrichten.

I. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 1. August 1907, betreffend Freigabe der Nebenchaussee Graal—Müritz für den öffentlichen Verkehr.

Die neuerrichtete Nebenchaussee Graal—Müritz ist für den öffentlichen Verkehr freigegeben. Aufsichtsbehörde ist die Wegebefestigungsbehörde des Distrikts Ribnitz.

Schwerin, den 1. August 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 30. Juli 1907, betreffend die Aufstellung der Urlisten für Schöffen für das Jahr 1908.

Die zur Aufstellung der Urlisten für Schöffen nach § 36 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und nach der Bestimmung unter I, 1 der Bekanntmachung vom 17. Juni 1879, betreffend die Schöffengerichte, berufenen Personen nämlich:

- a) für die Domänen einschließlich der Inkamerata, die Ortsvorsteher,
- b) für die rittershaftlichen Landgüter und die Besitzungen der übrigen Landbegüterten, mit Ausnahme der Kämmereigüter, die Träger der Ortsobrigkeit,
- c) für die Städte und deren Gebiet mit Einschluß der Kämmereigüter, der Hebungsgüter und Dörfer, sowie in Rostock auch mit Einschluß der Hospitalsgüter und des Hafenvorortes Warnemünde, die Bürgermeister oder die von den Magistraten mit der Vertretung der Bürgermeister beauftragten Magistratsmitglieder

werden daran erinnert, daß in Maßgabe der Vorschriften unter I, 4 und unter II der Bekanntmachung vom 17. Juni 1879 die Urlisten für Schöffen für das Jahr 1908 bis zum 1. Oktober d. J. aufzustellen, an diesem Tage nach voraufgegangener ordnungsmäßiger Bekanntmachung in der Gemeinde eine Woche lang zu jedermann's Einsicht auszulegen und nach Ablauf dieser Frist mit dem vorschriftsmäßigen Zeugnis an den Amtsrichter des Bezirks einzusenden sind.

Schwerin, den 30. Juli 1907.

Großherzoglich Mecklenburgische Ministerien
des Innern. der Justiz.
Langfeld.
Im Auftrage: Schmidt.

(3) Bekanntmachung vom 1. August 1907, betreffend den XIV. Internationalen Kongreß für Hygiene und Demographie in Berlin.

In der Zeit vom 23. bis 29. September d. J. findet in Berlin der XIV. Internationale Kongreß für Hygiene und Demographie statt, mit welchem eine fachwissenschaftliche Ausstellung auf dem Gebiet der Hygiene verbunden sein wird.

Um die Beteiligung an dem Kongreß aus dem Großherzogtum zu fördern und eine Vermittelungsstelle zwischen dem Organisationskomitee zu Berlin und den Kongreßbesuchern zu sein, ist ein Landeskomitee gebildet, welches aus

dem Geheimen Oberkurator Daniel zu Schwerin,

dem Professor Dr. Pfeiffer,

dem Privatdozenten, Stabsarzt Dr. Niemer } zu Rostock

besteht, und sein Geschäftsbüro im hygienischen Institut zu Rostock, Königstraße 7/8, hat.

Schwerin, den 1. August 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für
Medizinalangelegenheiten.
Langfeld.

(4) Bekanntmachung vom 1. August 1907, betreffend Erlöschen der Rog Krankheit zu Dömitz.

Die Rog Krankheit unter den Pferden auf dem Grundstück Wallstraße Nr. 109 zu Dömitz ist erloschen.

Schwerin, den 1. August 1907.

(5) Bekanntmachung vom 31. Juli 1907, betreffend Eröffnung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Glasow bei Targun.

In Glasow bei Targun wird am 5. August eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb eröffnet, welche die Bezeichnung Glasow, Medlb. führt.

Schwerin, den 31. Juli 1907.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

De h n.

III. Abteilung.

(1) An Stelle des verstorbenen Konsistorialrats D. Soßmann zu Malchin ist der Superintendent Behm zu Parchim wiederum zum ordentlichen Mitgliede der Schulkommission Landesherrlich berufen worden.

Schwerin, den 30. Juli 1907.

(2) Der Rechtsanwalt Ernst Otto Reisner in Plau ist zum Economus und Provisor bei der Kirche zu Plau Alerhöchst bestellt worden.

Schwerin, den 31. Juli 1907.

(3) Der Rentner Fulst in Jürgenstorf ist zum Schiedsmann und der Gutsinspektor Ahrens in Krummsee zum stellvertretenden Schiedsmann für Abschätzung von Wildschäden im Amtsgerichtsbezirk Stavenhagen bestellt worden.

Schwerin, den 1. August 1907.

(4) Der Lehrer Otto Stiebeler zu Redenin ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Redenin bestellt worden.

Schwerin, den 3. August 1907.

(5) Der Amtsprofessor Wachter, bisher zu Warin, ist, unter Verleihung des vollen beamtlichen Stimmrechts, an das Amt zu Crivitz versetzt worden.
Schwerin, den 5. August 1907.

(6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kommerzienrat Moritz Engel zu Röbel den Charakter als Geheimer Kommerzienrat zu verleihen geruht.
Schwerin, den 7. August 1907.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

Nº 40.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 9. August 1907.

Inhalt.

I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Truppenübungen der 18. Division.

I. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 8. August 1907, betreffend die Truppenübungen der 18. Division.

Im Verfolg der allgemeinen Bekanntmachung vom 16. Juli d. Js. wird bekannt gegeben, daß die Truppenübungen der 18. Division wie folgt stattfinden:

1. Die Geländeübungen der Feldartillerie-Regimenter Nr. 9 und 45 sowie der 18. Feldartillerie-Brigade vom 15.—23. August in dem Gelände südlich der Bahnlinie Sternberg—Karow—Alt-Schwerin bis zur Linie Banzlow—Garwitz—Parchim—Burow und am 24. August außerdem an der Straße Goldberg—Krakow—Teterow,
2. vom 26.—30. August:
 - a) die Brigademanöver der verstärkten 35. Infanterie-Brigade in dem Gelände nördlich der Bahnlinie Sternberg—Karow—Alt-Schwerin,
 - b) die Brigademanöver der verstärkten 36. Infanterie-Brigade in dem Gelände südlich dieser Bahnlinie bis zur Linie Banzlow—Garwitz—Parchim—Burow,
 - c) die Brigademanöver der verstärkten 81. Infanterie-Brigade in dem Gelände südlich der Linie Banzlow—Garwitz—Parchim—Burow,
3. die Divisionsmanöver der 18. Division vom 31. August bis 6. September in den vorstehend unter Ziffer 2 a und b genannten Gebieten,
4. das Manöver der 18. Division gegen markierten Feind am 7. September in dem Gelände zwischen der Linie Sternberg—Karow—Alt-Schwerin und Banzlow—Garwitz—Parchim—Burow.

Die Quartieranweisung ist aus der

Anlage A

ersichtlich.

Auch die erforderlichen Notquartiere sind in die Anlage mit aufgenommen und in der Spalte: Art des Quartiers mit „E“ bezeichnet worden.

Über diejenigen Gesuche um Abänderung der vorläufig angemeldeten Belegung einzelner Ortschaften, welche nach den Angaben der Anlage noch nicht berücksichtigt sind, wird besondere Verfügung ergehen.

Einzelne Kavallerie oder Telegraphen-Patrouillen (etwa 1 Offizier, 4 Unteroffiziere, 4 Mann und 11 Pferde stark) werden sich gelegentlich selbn einquartieren, sich aber in solchen Fällen selbst belösten oder etwa notwendig gewordene Verpflegung für Mann und Pferd sofort bar bezahlen. Über das in Anspruch genommene Quartier werden die Patrouillenführer in jedem Falle eine Quartierbescheinigung aussertigen.

Beim Beziehen von eugen oder Notquartier (Allgemeine Bekanntmachung vom 16. Juli d. Js., Amtliche Beilage Nr. 34 unter I, Abfaz 6) in weit auseinander gelegenen Ortschaften ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Mannschaften und Pferde der einzelnen Verbände (Kompanie, Eskadron oder Batterie) nicht weit auseinander gelegt werden.

Zur Feststellung und Abschätzung der Flurbeschädigungen anlässlich dieser Truppenübungen werden 3 Kommissionen zusammengetreten, denen die nachstehend näher bezeichneten Schätzungsbezirke zugewiesen sind:

1. Kommission I. Landesherrlicher Kommissar: Amtshauptmann Mau zu Rostock.

Das Schätzungsgebiet umfaßt die Aushebungsbezirke Wismar und Güstrow sowie angrenzende Teile der Aushebungsbezirke Malchin und Waren.

2. Kommission II. Landesherrlicher Kommissar: Drost Eichbaum zu Crivitz.

Schätzungsgebiet: Die Aushebungsbezirke Schwerin und Parchim, letzter jedoch ausschließlich des Gebiets südlich der Elde.

3. Kommission III. Landesherrlicher Kommissar: Drost Bierstedt zu Lübz.

Schätzungsgebiet: Die Aushebungsbezirke Ludwigsburg und Hagenow sowie der Aushebungsbezirk Parchim, soweit er südlich der Elde belegen ist.

Von der Korps-Telegraphen-Abteilung werden im Marschgelände längs der Wege auf Bäume oder auf die Erde Feldkabelleitungen gelegt werden, deren Schonung geboten ist. Unter Hinweis auf die §§ 317 und 318 des Strafgesetzbuchs wird die Bevölkerung vor Entwendung oder unvorsichtiger oder mutwilliger Beschädigung der Feldkabel dringend gewarnt.

Schwerin, den 8. August 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: von Blücher.

Ü b e r s i d t

über die

Belegung des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin durch Truppen
der 18. Division während der Übungen im Jahre 1907.

Bemerkungen:

1. Vf bedeutet Quartier mit Verpflegung und Fürage.
2. V bedeutet Quartier mit Verpflegung, aber ohne Fürage.
3. E bedeutet Notquartier (ohne Verpflegung und Fürage).
4. Von den in Bruchform geschriebenen Bezeichnungen der Truppenteile bedeuten die römischen Ziffern die Nummer des Bataillons, die arabischen Ziffern die Nummer des betreffenden Infanterie-Regiments, z. B. I/84 gleich I. Bataillon Infanterie-Regiments von Mansstein (Schlesw.) Nr. 84.

Sonstige Abkürzungen:

Stab Füß.R. 86	bedeutet: Stab Füsilier-Regiments Nr. 86.
Stab u. 4 Komp. I/31	" Stab und 4 Kompanien vom I. Bataillon Infanterie-Regiments Nr. 31.
1 Komp. II/85	eine Kompanie vom II. Bataillon Infanterie-Regiments Nr. 85.
Stab u. 1 Komp. III/162	" Stab und 1 Kompanie vom III. Bataillon Infanterie-Regiments Nr. 162.
$\frac{2}{3}$ Komp. III/163	zwei Drittel einer Kompanie Infanterie-Regiments Nr. 163.
$\frac{1}{2}$ 2. Esk. Huf.R. 16	" die Hälfte der 2. Eskadron Husaren-Regiments Nr. 16.
Stab u. 1 Batt. II. Abt.	
F.A.R. 9 "	Stab und eine Batterie von der II. Abteilung Feldartillerie-Regiments Nr. 9.
2. Batt. F.A.R. 45	die zweite Batterie Feldartillerie-Regiments Nr. 45.
2. u. 4. Komp. Pion.B. 9	die zweite und die vierte Kompanie Pionier-Bataillons Nr. 9.
Korps-Telegr.-Abt.	Korps-Telegraphen-Abteilung.

wird belegt

Gemeinde	am	mit (Truppenteil)	Met des Quartiers	am	mit (Truppenteil)	Met des Quartiers

I. Aushebungsbereich Schwerin.

1. Städte.

Grivitz	13.—18.8.	Stab I. Abt. F.A.R. 45	Vf	28.—30.8.	Stab Inf.R. 31	Vf
	13.—18.8.	2. Batt. F.A.R. 45	Vf	28.—30.8.	Stab u. 4 Komp. I/31	Vf
	23.8.	1/4 3. Est. Huf.R. 16	Vf	28.—30.8.	Stab u. 4 Komp. II/31	Vf
	27.8.	Stab u. 1 Batt. II. Abt.	Vf	28. u. 29.8.	Stab u. 2 Komp. III/31	Vf
		F.A.R. 9	Vf	30.8.	2 Komp. III/31	Vf
	27. — 30.8.	Stab F.A.R. 9	Vf	30.8.	Stab II. Abt. F.A.R. 9	Vf
	28. — 30.8.	1/2 2. Est. Huf.R. 16	Vf	30.8.	1/2 Batt. II. Abt. F.A.R. 9	Vf
	4. u. 5.9.	1 Komp. III/163	Vf	4. u. 5.9.	Stab u. 4 Komp. II/163	Vf
	4. u. 5.9.	Stab Inf.R. 163	Vf	4. u. 5.9.	Stab u. 2 Batt. II. Abt.	Vf
	4. u. 5.9.	Stab u. 4 Komp. I/163	Vf		F.A.R. 9	Vf
Schwerin	10. u. 11.8.	Offiziere des Stabes der		9.9.	Offiziere d. I. Abt. F.A.R. 9	Vf
		II. Abt., sowie der 5.		9.9.	Offiziere d. II. Abt. F.A.R. 9	Vf
Zippendorf	9.9.	u. 6. Batt. F.A.R. 45	B			
		Stab u. 1 Batt. I. Abt.				
		F.A.R. 45	Vf			

2. Domänenamt Grivitz.

Barnin	13.—18.8.	1/5 3. Batt. F.A.R. 45	Vf			
	28. u. 29.8.	1 1/4 Komp. III/31	Vf			
	28.—30.8.	1/2 2. Est. Huf.R. 16	Vf			
	30.8.	Stab u. 2 Komp. III/31	Vf			
	4. u. 5.9.	Stab u. 2 Komp. III/163	Vf			
	4. u. 5.9.	1 Komp. III/163	Vf	7. u. 8.9.	1/2 Batt. II. Abt. F.A.R. 9	Vf
	4. u. 5.9.	1/2 Batt. I. Abt. F.A.R. 9	Vf			
	7. u. 8.9.	1/2 Batt. II. Abt. F.A.R. 9	Vf			
Demen	4. u. 5.9.	2 Komp. II/85	Vf			
	7. u. 8.9.	1/2 Batt. I. Abt. F.A.R. 9	Vf			
Domsühl	27.8.	Stab u. 1 Komp. II/31	Vf			
Friedrichsruhe, Hof	13.—18.8.	1/2 5. Batt. F.A.R. 45	Vf	4. u. 5.9.	Stab u. 1/2 Batt. I. Abt.	Vf
	27.8.	Stab Inf.R. 31	Vf		F.A.R. 9	Vf
	30.8.	Stab u. 2 Komp. III/85	Vf	7. u. 8.9.	1/2 Batt. II. Abt. F.A.R. 45	Vf
	4. u. 5.9.	1 Komp. III/162	Vf			
Friedrichsruhe, Dorf	4. u. 5.9.	1 Komp. III/162	Vf	7. u. 8.9.	1/2 Batt. II. Abt. F.A.R. 45	Vf
	4. u. 5.9.	1/2 1. Est. Huf.R. 16	Vf			
Friedrichsruhe, Dorf. und Hof	23.8.	1/2 2. Est. Huf.R. 16	Vf	30.8.	1/2 Batt. II. Abt. F.A.R. 9	Vf
	27.8.	Stab u. 1 Komp. III/31	Vf			

w i r d b e l e g t

Gemeinde	am	mit (Truppenteil)	Art des Chartiers	w i r d b e l e g t		Art des Chartiers
				am	mit (Truppenteil)	
Göhren	—	—	—	—	—	—
Krudopp	4. u. 5.9.	1/3 Komp. II/162	VJ	4. u. 5.9.	2/3 Komp. II/162	VJ
Settin	12.8.	1/3 6. Batt. J.A.R. 45	VJ	4. u. 5.9.	1/3 Batt. II. Abt. J.A.R. 9	VJ
Goldenbow	13.—18.8.	1/4 5. Batt. J.A.R. 45	VJ	4. u. 5.9.	1. u. 3. Komp. Pion.B. 9	VJ
	23.8.	1/2 2. Est. Huf.R. 16	VJ	4. u. 5.9.	1/4 1. Est. Huf.R. 16	VJ
	27.8.	1/2 Komp. III/31	VJ	7. u. 8.9.	1/3 Batt. II. Abt. J.A.R. 45	VJ
Hof Grabow und Neu-Grabow	30.8.	1 Komp. III/85	VJ	—	—	—
	13.—18.8.	1/4 4. Batt. J.A.R. 45	VJ	26.8.	1/2 Komp. II/31	E
	19.8.	1/2 2. Batt. J.A.R. 45	VJ	27.8.	1 Komp. I/31	E
	26.8.	1/2 Komp. II/31	VJ	7. u. 8.9.	2/3 Batt. I. Abt. J.A.R. 45	VJ
Kladrum	13.—18.8.	1/4 4. Batt. J.A.R. 45	VJ	30.8.	Stab u. 2 Komp. II/85	VJ
	26.8.	Stab u. 1/2 Batt. II. Abt. J.A.R. 9	VJ	30.8.	1/4 3. Est. Huf.R. 16	VJ
	26. u. 27.8.	1 Komp. I/31	VJ	4. u. 5.9.	Stab u. 2 Komp. III/85	VJ
	27.8.	1/2 2. Est. Huf.R. 16	E	4. u. 5.9.	1/4 1. Est. Huf.R. 16	VJ
	30.8.	Stab Inf.R. 85	VJ	7. u. 8.9.	2/3 Batt. II. Abt. J.A.R. 9	VJ
Klinken	—	—	—	—	—	—
Göhren	4. u. 5.9.	1/3 Komp. I/162	VJ	—	—	—
Groß-Niendorf	13. u. 14.8.	Stab II. Abt. J.A.R. 9	VJ	19.—23.8.	5. Batt. J.A.R. 9	VJ
	13. u. 14.8.	1/3 5. Batt. J.A.R. 9	VJ	7. u. 8.9.	Stab u. 1 Batt. I. Abt. J.A.R. 45	VJ
	19.—23.8.	Stab II. Abt. J.A.R. 9	VJ	27.—29.8.	Stab Inf.R. 85	VJ
Groß-Niendorf, Hof	26.8.	Stab Inf.R. 31	VJ	28. u. 29.8.	1/3 Batt. II. Abt. J.A.R. 9	VJ
Groß-Niendorf, Dorf	26.8.	Stab u. 1 Komp. I/31	VJ	4. u. 5.9.	Stab Inf.R. 85	VJ
	26.8.	Stab u. 1 Komp. II/31	E	4. u. 5.9.	Stab u. 2 1/3 Komp. I/85	VJ
	26.8.	1/2 2. Est. Huf.R. 16	E	4. u. 5.9.	1/2 2. Est. Huf.R. 16	VJ
	27.8.	Stab u. 1 Komp. I/85	VJ	4. u. 5.9.	—	—
Pinnow	28. u. 29.8.	Stab u. 1 Komp. III/85	VJ	—	—	—
Hohen-Preiß	9.9.	1/2 Batt. I. Abt. J.A.R. 45	VJ	27.8.	1 Komp. I/85	VJ
	13. u. 14.8.	4. Batt. J.A.R. 9	VJ	28. u. 29.8.	1 Komp. III/85	VJ
	19.8.	Stab J.A.R. 45	VJ	7. u. 8.9.	1/2 3. Est. Huf.R. 16	VJ
Runow	19.8.	6. Batt. J.A.R. 45	VJ	4. u. 5.9.	1 Komp. I/85	VJ
	26.8.	1 Komp. I/31	VJ	7. u. 8.9.	1/3 Batt. II. Abt. J.A.R. 9	VJ
	27.8.	1/2 Komp. I/85	VJ	—	—	—
Ruthenbeck	28. u. 29.8.	1/2 Komp. III/85	VJ	4. u. 5.9.	2/3 Komp. II/162	VJ
	23.8.	1/2 2. Est. Huf.R. 16	VJ	4. u. 5.9.	1/3 Batt. I. Abt. J.A.R. 9	VJ
	27.—29.8.	3. Komp. Pion.B. 9	VJ	4. u. 5.9.	1 Komp. III/162	VJ
	28. u. 29.8.	1/2 Batt. II. Abt. J.A.R. 9	VJ	7. u. 8.9.	2/3 Batt. II. Abt. J.A.R. 45	VJ
	30.8.	1 Komp. III/85	VJ	—	—	—
	4. u. 5.9.	1/3 Komp. II/162	VJ	—	—	—

w i r d b e l e g t

Gemeinde	am	mit (Truppenteil)	Wit des Quartiers	am	mit (Truppenteil)	Wit des Quartiers
Sulow	12.8.	1/2 5. Batt. F.A.R. 45	W.F.	9.9.	1/2 Batt. I. Abt. F.A.R. 45	W.F.
Tramm	12.8.	1/2 6. Batt. F.A.R. 45	W.F.	4. u. 5.9.	Stab u. 3/2 Romp. I/162	W.F.
	28.—30.8.	1/2 9. Batt. II. Abt. F.A.R. 9	W.F.	4. u. 5.9.	1/2 Batt. I. Abt. F.A.R. 9	W.F.
Zapel, Dorf	13.—18.8.	1/2 3. Batt. F.A.R. 45	W.F.	4. u. 5.9.	1/2 Batt. II. Abt. F.A.R. 9	W.F.
	4. u. 5.9.	Stab u. 1/2 Romp. II/162	W.F.	4. u. 5.9.	1/2 Batt. II. Abt. F.A.R. 9	W.F.
Zapel, Hof	13.—18.8.	1/2 3. Batt. F.A.R. 45	W.F.	4. u. 5.9.	1/2 Batt. II. Abt. F.A.R. 9	W.F.
	4. u. 5.9.	1/2 Romp. II/162	W.F.	4. u. 5.9.	1/2 Batt. II. Abt. F.A.R. 9	W.F.
Zapel, Hof und Dorf	28. u. 29.8.	Stab u. 1/2 Batt. II. Abt. F.A.R. 9	W.F.	30.8.	1/2 Batt. II. Abt. F.A.R. 9	W.F.
	30.8.	3. Romp. Pion.B. 9	W.F.			
Gieslubbe	27.8.	1/2 Romp. II/31	W.F.			
Sietlich	9.9.	1/2 Batt. I. Abt. F.A.R. 45	W.F.			
Gölkow	13.—18.8.	1/4 4. Batt. F.A.R. 45	W.F.	26.8.	1/2 Romp. II/31	W.F.
	19.8.	1/2 2. Batt. F.A.R. 45	W.F.	26.8.	Stab u. 1 Romp. I/31	W.F.
	26.8.	1/2 Romp. II/31	W.F.	4. u. 5.9.	1/4 1. Est. Huf.R. 16	W.F.
	26.8.	1/2 Batt. II. Abt. F.A.R. 9	W.F.	7. u. 8.9.	1/2 Batt. I. Abt. F.A.R. 45	W.F.

3. Domänenamt Schwerin.

Hanzkow	12.8.	Stab II. Abt. F.A.R. 45	W.F.	12.8.	1/2 5. Batt. F.A.R. 45	W.F.
Friedrichsthal	10.u.11.8.	1/2 4. Batt. F.A.R. 45	W.F.			
Godeny	9.9.	1/2 Batt. I. Abt. F.A.R. 45	W.F.			
Görries	—	—	—			
Holthusen	9.9.	1/2 Batt. II. Abt. F.A.R. 45	W.F.			
Lantow	10.u.11.8.	1/2 4. Batt. F.A.R. 45	W.F.			
Lehmkuhlen	9.9.	1/2 Batt. II. Abt. F.A.R. 45	W.F.			
Groß-Medewege	21.u.22.8.	1/2 2. Est. Huf.R. 16	W.F.			
Klein-Medewege	21.u.22.8.	1/2 2. Est. Huf.R. 16	W.F.			
Beckatel	12.8.	1/2 4. Batt. F.A.R. 45	W.F.	9.9.	1/2 Batt. I. Abt. F.A.R. 45	W.F.
Blate	12.8.	1/2 1. Batt. F.A.R. 45	W.F.	9.9.	1/2 Batt. I. Abt. F.A.R. 45	W.F.
Raben-Steinsfeld	9.9.	1/2 Batt. I. Abt. F.A.R. 45	W.F.			
Groß-Nogahn, Dorf	21.u.22.8.	1/2 3. Est. Huf.R. 16	W.F.			
Klein-Nogahn	21.u.22.8.	1/2 3. Est. Huf.R. 16	W.F.			
Görries	—	—	—			
Kirch-Stück	21.u.22.8.	1/2 2. Est. Huf.R. 16	W.F.			
Sülfstorj	12.8.	1/2 3. Batt. F.A.R. 45	W.F.	9.9.	1/2 Batt. II. Abt. F.A.R. 45	W.F.
Sülte	12.8.	1/2 1. Batt. F.A.R. 45	W.F.	23.8.	1/4 1. Est. Huf.R. 16	W.F.
Wandrum und Wittenförden	21.u.22.8.	1/2 3. Est. Huf.R. 16	W.F.			
Warnig	10.u.11.8.	1/2 4. Batt. F.A.R. 45	W.F.			

w i r d b e l e g t

Gemeinde	am	mit (Truppenteil)	Art des Quartiers	am	mit (Truppenteil)	Art des Quartiers
4. Ritterschaftliches Amt Crivitz.						
Bülow (b. Crivitz)	13.—18.8.	Stab F.A.R. 45	Vf	30.8.	Stab und 3 Komp. I/85	Vf
m. Badegow	13.—18.8.	1/4 1. Batt. F.A.R. 45	Vf	30.8.	1/4 3. Esk. Huf.R. 16	Vf
u. Müggenburg	19.8.	Stab 1. Abt. F.A.R. 45	Vf	30.8.	1/2 Batt. II. Abt. F.A.R. 9	Vf
aber ohne Dann-	19.8.	1. Batt. F.A.R. 45	Vf	4.u.5.9.	1/2 Komp. III/85	Vf
husen	26.8.	1/2 2. Esk. Huf.R. 16	Vf	4.u.5.9.	Stab 18. Kav. Brig.	Vf
	26.8.	1 Komp. I/31	Vf	4.u.5.9.	1 Batt. I. Abt. F.A.R. 9	Vf
	28.—30.8.	Stab 36. Inf. Brig.	Vf	7.u.8.9.	1 Batt. I. Abt. F.A.R. 9	Vf
				7.u.8.9.	1/2 Batt. II. Abt. F.A.R. 9	Vf
Dessin b. Wamckow	—	—	—	—	—	—
Kadepohl bei Crivitz	13.—18.8.	1/4 1. Batt. F.A.R. 45	Vf	4.u.5.9.	2/3 Komp. III/85	Vf
	26.8.	1/2 2. Esk. Huf.R. 16	Vf	4.u.5.9.	1/2 Batt. I. Abt. F.A.R. 9	Vf
	30.8.	1 Komp. I/85	Vf	7.u.8.9.	2/3 Batt. II. Abt. F.A.R. 9	Vf
Wamckow i. M.	13.u.14.8.	Stab F.A.R. 9	Vf	28.u.29.8.	1/2 Komp. III/85	Vf
	13.u.14.8.	1/2 5. Batt. F.A.R. 9	Vf	4.u.5.9.	2/3 Komp. I/85	Vf
	27.8.	1/2 Komp. I/85	Vf	4.u.5.9.	1/4 2. Esk. Huf.R. 16	Vf
Wamckow mit Dessin	7.u.8.9.	2/3 Batt. I. Abt. F.A.R. 9	Vf			
Weßin bei Crivitz	28.u.29.8.	1/2 Komp. III/31	Vf	4.u.5.9.	Stab F.A.R. 9	Vf
	30.8.	1/2 Batt. II. Abt. F.A.R. 9	Vf	4.u.5.9.	1/2 Batt. I. Abt. F.A.R. 9	Vf
	4.u.5.9.	Stab 81. Inf. Brig.	Vf	7.u.8.9.	Stab u. 1/2 Batt. II. Abt. F.A.R. 9	Vf
5. Ritterschaftliches Amt Schwerin.						
Brüsewitz bei Rosen- berg	10.9.	1 Batt. I. Abt. F.A.R. 45	Vf			
Mählen-Eichen i. M.	9.8.	1/2 1. Batt. F.A.R. 9	Vf			
Rosenhagen b. Rosen- berg	10.9.	1/2 Batt. I. Abt. F.A.R. 45	Vf			
Barner-Stück (bei Schwerin) mit Moorbrink	21.u.22.8.	1/2 2. Esk. Huf.R. 16	Vf			
Groß-Trebbow	21.u.22.8.	1/2 2. Esk. Huf.R. 16	Vf			
6. Ritterschaftliches Amt Sternberg.						
Prestin(b.Wamckow)	19.8.	3. Batt. F.A.R. 45	Vf	4.u.5.9.	Stab u. 2 Komp. II/85	Vf
m. Wilhelmshoff	27.8.	1 Komp. I/85	Vf	4.u.5.9.	1/2 2. Esk. Huf.R. 16	Vf
	28.u.29.8.	1 Komp. III/85	Vf	7.u.8.9.	Stab u. 1 Batt. I. Abt. F.A.R. 9	Vf

Gemeinde	am	mit (Truppenteil)	wird belegt	
			Art bes. Qualität	am

II. Aushebungsbezirk Hagenow

1. Städte.

Wittenburg	10.u.11.8.	Stab I. Abt. F.A.R. 45	Vf	10.u.11.8.	2. Batt. F.A.R. 45	Vf
------------	------------	------------------------	----	------------	--------------------	----

2. Domänialamt Hagenow.

Bandenitz	9.9.	1/3 Batt. II. Abt. F.A.R. 45	Vf			
Besendorf	23.8.	1/4 1. Est. Hus.R. 16	Vf	9.9.	2/3 Batt. II. Abt. F.A.R. 45	Vf
Hoort	12.8.	2/3 2. Batt. F.A.R. 45	Vf			
Uelitz	12.8.	2/3 1. Batt. F.A.R. 45	Vf	23.8.	1/4 1. Est. Hus.R. 16	Vf
Warzow	23.8.	1/4 1. Est. Hus.R. 16	Vf	9.9.	Stab u. 2/3 Batt. II. Abt. F.A.R. 45	Vf
Alt-Zachun	12.8.	1/3 2. Batt. F.A.R. 45	Vf			
Neu-Zachun	12.8.	Stab I. Abt. F.A.R. 45	Vf			

3. Domänialamt Wittenburg.

Bantin	10.9.	1/3 Batt. II. Abt. F.A.R. 45	Vf			
Boize	9.8.	1/2 2. Batt. F.A.R. 45	Vf			
Kaft	10.9.	1/3 Batt. II. Abt. F.A.R. 45	Vf	10.9.	1/3 Batt. II. Abt. F.A.R. 45	Vf
Kötzin	9.8.	2/3 1. Batt. F.A.R. 45	Vf			
Lüttow	9.8.	Stab u. 2/3 Batt. I. Abt. F.A.R. 45	Vf	10.9.	1/3 Batt. II. Abt. F.A.R. 45	Vf
Pamprin m. Krohnshof	9.8.	1/3 1. Batt. F.A.R. 45	Vf			
Schadeland	9.8.	1/2 3. Batt. F.A.R. 45	Vf			
Testorf	9.8.	1/2 2. Batt. F.A.R. 45	Vf			
Barrentin	10.9.	Stab u. 1 Batt. II. Abt. F.A.R. 45	Vf			

4. Ritterchaftliches Amt Wittenburg.

Dreilützow b. Wittenb.	—	—	—			
Ludwitz u. Neu-Ludwitz	10.u.11.8.	2/3 3. Batt. F.A.R. 45	Vf			
Scharbow b. Hagenow	10 u. 11.8.	1. Batt. F.A.R. 45	Vf			
Waschow b. Wittenb.	10.9.	2/3 Batt. II. Abt. F.A.R. 45	Vf			
Wölzow b. Wittenburg	10.u.11.8.	1/3 3. Batt. F.A.R. 45	Vf			
Zapel b. Bobzin	23.8.	1/4 3. Est. Hus.R. 16	Vf			

wird belegt

Gemeinde	am	mit (Truppenteil)	am jetziger Quartier	am	mit (Truppenteil)	am jetziger Quartier
----------	----	----------------------	----------------------------	----	----------------------	----------------------------

III. Aushebungsbereich Ludwigslust.

1. Städte.

Grabow	26.8.	Stab u. 2 Komp. II/163	W.F.	26.8.	1. Batt. F.A.R. 9	W.F.
	26.8.	$\frac{1}{2}$ 1. Esk. Huf.R. 16	W.F.			
Ludwigslust	24. u. 25.8.	Stab Inf.R. 163	W.	24. u. 25.8.	Offz. u. Pferde v. Stabe, sowie 3 Komp. III/163	B.
	24. u. 25.8.	Stab u. 4 Komp. I/163	W.			
	24. u. 25.8.	Stab u. 3 Komp. II/163	W.	24. u. 25.8.	$\frac{1}{2}$ 1. Esk. Huf.R. 16	B.

2. Domänenamt Grabow.

Brunow	27. u. 28.8.	$\frac{1}{2}$ 1. Esk. Huf.R. 16	W.F.			
Dambeck, Hof	27. u. 28.8.	$\frac{1}{2}$ 2. Batt. F.A.R. 9	W.F.			
Dambeck, Dorf	27. u. 28.8.	$\frac{1}{2}$ 2. Batt. F.A.R. 9	W.F.			
Hörst	27. u. 28.8.	$\frac{1}{3}$ Komp. II/163	W.F.			
Klüß	27. u. 28.8.	$\frac{1}{3}$ 3. Batt. F.A.R. 9	W.F.			
Kolbow	26.8.	$\frac{1}{4}$ Komp. II/163	W.F.			
Groß-Laasch	24. u. 25.8.	1 Komp. II/163	W.F.	24. u. 25.8.	1 Komp. III/163	W.F.
Prischlich	26.8.	$1\frac{1}{4}$ Komp. II/163	W.F.			
Tehentin	24. u. 25.8.	1. Batt. F.A.R. 9	W.F.			
Ziegendorf	27. u. 28.8.	$1\frac{1}{2}$ Komp. II/163	W.F.			
Hof Bierzow	26.—28.8.	Stab Inf.R. 163	W.F.			
Bierzow	26.—28.8.	1 Komp. I/163	W.F.			

3. Domänenamt Neustadt.

Blienenstorf	26.8.	1 Komp. III/162	W.F.	26.8.	Stab u. $\frac{1}{2}$ Komp. III/162	E.
Brenz	26.8.	1 Komp. III/162	W.F.			
Dütschow, Hof	26.8.	Stab Inf.R. 162	W.F.			
Dütschow, Dorf	26.8.	$1\frac{1}{4}$ Komp. II/162	W.F.			
Mühnow	26.8.	Stab u. 2 Komp. III/163	E.	27. u. 28.8.	2 Komp. III/163	W.F.
Spornitz	26.8.	Stab u. 3 Komp. I/162	W.F.	4. u. 5.9.	Stab u. 4 Komp. III/86	W.F.
	26.8.	$\frac{1}{2}$ 1. Esk. Huf.R. 16	W.F.	4. u. 5.9.	Stab u. $1\frac{1}{2}$ Batt. I. Abt. F.A.R. 45	W.F.
Steinbeck	26.8.	1 Komp. III/162	E.			
Primank	26.8.	$\frac{1}{2}$ Komp. III/162	E.			
Stolpe	24.—26.8.	Stab 81. Inf.Brig.	W.F.			
Stresendorf	27. u. 28.8.	$\frac{1}{2}$ Komp. II/163	W.F.			

Gemeinde	wird belegt							
	am	mit (Truppenteil)	Mit beg. Quartiers	am	mit (Truppenteil)	Mit beg. Quartiers		

4. Rittershaftliches Amt Grabow.

Balow i. M.	27. u. 28.8.	Stab u. 1½ Komp. II/163	W.F.	27. u. 28.8. 1/3	3. Batt. F.A.R. 9	W.F.
Meierstorf bei Biegendorf	27. u. 28.8.	Stab 81. Inf. Brig.	W.F.	29.8.	Stab I. Abt. F.A.R. 9	W.F.
	29.8.	2/3 1. Est. Hus.R. 16	W.F.			
Möllenbeck b. Bierzow	26.—28.8.	2 Komp. III/163	W.F.	27. u. 28.8.	Stab I. Abt. F.A.R. 9	W.F.
	27. u. 28.8.	Stab III/163	W.F.			
Neese bei Grabow	26.—28.8.	1 Komp. I/163	W.F.			
Boltwitz bei Marnitz	29.8.	3. Batt. F.A.R. 9	W.F.			
Tessinow(b. Parchim)	mit Mühlenberg	24. u. 25.8. 2/3 1. Est. Hus.R. 16	W.F.	29.8.	Stab u. 1 Komp. II/163	W.F.
Werle bei Bierzow	26.—28.8.	Stab u. 2 Komp. I/163	W.F.			

IV. Aushebungbezirk Parchim.

1. Städte.

Goldberg	20.—23.8.	Stab F.A.R. 45	W.F.	27.8.	Stab F.A.R. 45	W.F.
	20.—22.8.	Stab I. Abt. F.A.R. 45.	W.F.	27.8.	Stab II. Abt. F.A.R. 45	W.F.
	20.—22.8.	1. u. 3. Batt. F.A.R. 45	W.F.	27.8.	1 Batt. II. Abt. F.A.R. 45	W.F.
	20.—22.8. 1/2 2. Batt. F.A.R. 45	W.F.	31.8.u.1.9.	Stab Inf.R. 162	W.F.	W.F.
	27.8.	Stab u. 4 Komp. I/84	W.F.	31.8.u.1.9.	Stab u. 4 Komp. II/162	W.F.
	27.8.	Stab u. 2 Komp. II/84	W.F.	31.8.u.1.9.	Stab u. 4 Komp. III/162	W.F.
	27.8.	4. Komp. Bion.B. 9	W.F.	31.8.u.1.9.	Stab 81. Inf. Brig.	W.F.
	27.8. 1/5 5. Est. Hus.R. 16	W.F.	31.8.u.1.9.	1. u. 3. Komp. Bion.B. 9	W.F.	W.F.
Lübz	24. u. 25.8.	Stab F.A.R. 9	W.F.	4. u. 5.9.	Stab u. 4 Komp. II/31	W.F.
	24. u. 25.8.	Stab II. Abt. F.A.R. 9	W.F.	6.9.	Stab 36. Inf. Brig.	W.F.
	24. u. 25.8.	5. u. 6. Batt. F.A.R. 9	W.F.	6.9.	Stab Fuß.R. 86	W.F.
	29.8.	1. Batt. F.A.R. 9	W.F.	6.9.	Stab u. 4 Komp. I/86	W.F.
	29. u. 30.8.	Stab u. 2 Komp. II/162	W.F.	6.9.	Stab u. 4 Komp. II/86	W.F.
	30.8.	Stab 81. Inf. Brig.	W.F.	6.9.	Stab 35. Inf. Brig.	W.F.
	30.8.	Stab Inf.R. 163	W.F.	6.9.	Stab u. 3 Batt. II. Abt. F.A.R. 45	W.F.
	30.8.	Stab u. 4 Komp. I/163	W.F.	6.9.	Stab Inf.R. 31	W.F.
	30.8.	Stab u. 2 Komp. III/163	W.F.	6.9.	Stab u. 4 Komp. I/31	W.F.
	4. u. 5.9.	Stab 36. Inf. Brig.	W.F.	6.9.	Stab u. 4 Komp. II/31	W.F.
	4. u. 5.9.	Stab Inf.R. 31	W.F.	6.9.	Stab u. 4 Komp. III/31	W.F.
	4. u. 5.9.	2/3 Komp. I/31	W.F.	6.9.	Stab u. 4 Komp. III/31	W.F.

wird belegt

Gemeinde	am	mit (Truppenteil)	Art des Quartiers	am	mit (Truppenteil)	Art des Quartiers
Parchim	23.8.	1. Batt. F.A.R. 9	B	27. u. 28.8.	1/2 1. Esf. Huf.R. 16	B
	24. u. 25.8.	Stab Inf.R. 31	B	27. u. 28.8.	1. Batt. F.A.R. 9	B
	24. u. 25.8.	Stab u. 4 Komp. I/31	B	30.8.	1. Esf. Huf.R. 16	B
	24. u. 25.8.	Stab u. 4 Komp. II/31	B	30.8.	Stab I. Abt., sowie 1., 2. u. 3. Batt. F.A.R. 9	B
	24. u. 25.8.	Stab u. 4 Komp. III/31	B		Stab 35. Inf.Brig.	B
	24. u. 25.8.	3. Komp. Pion.B. 9	B		Stab Inf.R. 84	B
	24. - 30.8.	Stab 18. Kav.Brig.	B		Stab u. 4 Komp. I/84	B
	24. u. 25.8.	Stab Inf.R. 162	B		Stab u. 4 Komp. II/84	B
	24. u. 25.8.	2 Komp. I/162	B		Stab Huf.R. 86	B
	24. u. 25.8.	Offz. u. Pferde v. Stabe, sowie 4 Komp. III/162	B		Stab u. 4 Komp. I/86	B
	26.8.	2. u. 3. Batt. F.A.R. 9	B		Stab u. 4 Komp. II/86	B
	27. u. 28.8.	Stab Inf.R. 162	B		Offz. der 4. u. 5. Esf. Huf.R. 16	B
	27. u. 28.8.	Stab u. 4 Komp. I/162	B		Stab F.A.R. 45	B
	27. u. 28.8.	Stab u. 4 Komp. II/162	B			
	27. u. 28.8.	Offz. u. Pferde v. Stabe, sowie 4 Komp. III/162	B			
Damm	26.8.	1 Komp. II/162	B	4. u. 5.9.	1. Komp. Pion.B. 9	B
	4. u. 5.9.	1/2 Batt. I. Abt. F.A.R. 45	B			
Gischow	24. u. 25.8.	2. Batt. F.A.R. 9	B	4. u. 5.9.	Stab 18. F.A.Brig.	B
	29.8.	1 1/2 Komp. I/162	E	4. u. 5.9.	Stab u. 2 Komp. III/31	B
	30.8.	1 1/2 Komp. I/162	B	4. u. 5.9.	1/2 Batt. I. Abt. F.A.R. 45	B
	6.9.	Stab 18. Feldart.Brig.	E	6.9.	1 Batt. I. Abt. F.A.R. 45	E
	6.9.	Stab u. 4 Komp. I/84	E			
Kieckindemark	26.8.	1 Komp. I/162	B	4. u. 5.9.	1 Komp. III/84	B
Matzlow	26.8.	Stab u. 1 1/2 Komp. II/162	B			
Neu-Matzlow						
Neuburg	24. - 26.8.	Stab I. Abt. F.A.R. 9	B	29.8.	Stab 81. Inf.Brig.	B
	24. u. 25.8.	Stab II/162	B	4. u. 5.9.	1/2 Komp. III/84	B
	24. u. 25.8.	1/2 Komp. II/162	B	4. u. 5.9.	1 Komp. III/84	B
	29. u. 30.8.	1. Komp. Pion.B. 9	B	4. u. 5.9.	1/2 Batt. II. Abt. F.A.R. 45	B
Rom	24. u. 25.8.	1 1/2 Komp. I/162	B	29. u. 30.8.	1 Komp. III/162	B
Slate	24. u. 25.8.	1/2 Komp. II/162	B	4. u. 5.9.	Stab u. 1 1/2 Komp. III/84	B
	24. - 28.8.	1. Komp. Pion.B. 9	B	4. u. 5.9.	1/2 Batt. II. Abt. F.A.R. 45	B
	29.8.	1 1/2 Komp. II/163	B			
Stralendorf	24. u. 25.8.	1/2 2. Esf. Huf.R. 16	B	29. u. 30.8.	1 Komp. III/162	B

Gemeinde	wird belegt					
	am	mit (Truppenteil)	Stab des Quartiers	am	mit (Truppenteil)	Stab des Quartiers
2. Domärialamt Lübz.						
Augzin	15.—23.8.	1/2 6. Batt. F.A.R. 9	ØF	31.8.u.1.9.	1 Komp. III/85	ØF
	27.8.	3/5 Komp. III/85	ØF	31.8.u.1.9.	1/2 4. Batt. F.A.R. 9	ØF
	28. u. 29.8.	2/5 Komp. I/85	ØF			
Amts-Bauhof	30.8.	1/2 Komp. III/163	ØF	6.9.	1 Komp. III/85	ØF
	4. u. 5.9.	2/3 Komp. I/31	ØF			
Below	13. u. 14.8.	6/10 2. Batt. F.A.R. 9	ØF	27.8.	1/2 Komp. II/85	ØF
	19.—23.8.	6/7 4. Batt. F.A.R. 45	ØF	26.—29.8.	1/4 4. Batt. F.A.R. 9	ØF
	24. u. 25.8.	4. Batt. F.A.R. 9	ØF	31.8.u.1.9.	Stab u. 2 1/3 Komp. I/85	ØF
	24.—26.8.	1 Komp. II/85	ØF	31.8.u.1.9.	1/3 3. Est. Huf.R. 16	ØF
Benzin	30.8.	1 1/2 Komp. II/163	ØF	6.9.	Stab u. 1 1/2 Batt. II. Abt. F.A.R. 9	ØF
		6.9.	Stab Inf.R. 84	ØF	2 Komp. III/84	ØF
Bobzin	4. u. 5.9.	1/4 3. Est. Huf.R. 16	ØF	6.9.	1/4 3. Est. Huf.R. 16	ØF
	6.9.	Stab u. 2 Komp. III/84	ØF			
Broock	30.8.	1 1/2 Komp. III/163	ØF	6.9.	Stab F.A.R. 9	ØF
	6.9.	Stab u. 4 Komp. II/84	ØF	6.9.	1 1/2 Batt. II. Abt. F.A.R. 9.	ØF
Burow	29. u. 30.8.	2 Komp. I/162	ØF			
Dargelsh	27.8.	1/2 Komp. II/31	ØF			
Gallin	6.9.	3/4 5. Est. Huf.R. 16	ØF			
Grebbin mit Wojinkel	26.8.	1 1/2 Komp. III/31	ØF	27.8.	1 Komp. II/31	ØF
Hof Hagen	27.8.	1/2 Batt. II. Abt. F.A.R. 9	ØF			
	20.—23.8.	1/4 5. Batt. F.A.R. 45	ØF			
	31.8.u.1.9.	2/5 Komp. II/31	ØF			
Jarchow	29.8.	1/3 Komp. III/163	ØF			
Kadow	13. u. 14.8.	1/2 2. Batt. F.A.R. 9	ØF	31.8.u.1.9.	1/2 Komp. II/85	ØF
	19.—23.8.	1/2 4. Batt. F.A.R. 45	ØF			
Kossebade	13.—18.8.	6. Batt. F.A.R. 45	ØF	27.8.	1/2 Komp. III/31	ØF
	26.8.	1 1/2 Komp. III/31	ØF	27.8.	1/2 2. Est. Huf.R. 16	ØF
	26.8.	1/2 Batt. II. Abt. F.A.R. 9	ØF	7. u. 8.9.	Stab u. 1 Batt. I. Abt. F.A.R. 45	ØF
	27.8.	1 Komp. I/31	ØF			
Kreien, Hof	30.8.	1/2 Komp. II/163	ØF	6.9.	Stab F.A.R. 45	ØF
Kreien, Dorf	30.8.	Stab u. 1/2 Komp. II/163	ØF	6.9.	Stab u. 1 Batt. I. Abt. F.A.R. 45	ØF
Kriehow	30.8.	1 1/2 Komp. II/163	ØF			
Langenhagen	15.—18.8.	2/5 5. Batt. F.A.R. 9	ØF	31.8.u.1.9.	1/2 6. Batt. F.A.R. 9	ØF
	20.—23.8.	3/4 5. Batt. F.A.R. 45	ØF			
	31.8.u.1.9.	Stab u. 2 Komp. II/31	ØF			

wird belegt

Gemeinde	am	mit (Truppenteil)	Art des Chartiers	am	mit (Truppenteil)	Art des Chartiers
Langenhagen mit Hagen	24. u. 25.8.	1 Komp. III/85	BF			
	24. u. 25.8.	1/3 3. Est. Huf.R. 16	BF			
	26.8.	Stab Inf.R. 85	BF			
	26.8.	1 Komp. II/85	BF			
Lutheran	24. u. 25.8.	3. Batt. F.A.R. 9	BF	4. u. 5.9.	1/2 Batt. I. Abt. F.A.R. 45	BF
	29. u. 30.8.	Stab u. 1 Komp. III/162	BF	6.9.	Stab u. 4 Komp. III/86	E
	29. u. 30.8.	1/2 Komp. II/162	BF	6.9.	1 Batt. I. Abt. F.A.R. 45	E
Malow	4. u. 5.9.	2 Komp. III/31	BF			
Marnitz mit Bauhof Marnitz und Malower Mühle	29.8.	1/2 Komp. III/163	BF			
Medow	29.8.	Stab u. 2 1/2 Komp. III/163	BF	26.8.	Stab u. 1/2 Komp. III/85	BF
	15.-18.8.	Stab II. Abt. F.A.R. 9	BF	31.8.u.1.9.	1/2 Komp. II/31	BF
	15. - 18.8.	1/3 5. Batt. F.A.R. 9	BF	31.8.u.1.9.	Stab u. 1/2 Batt. II. Abt.	
	20.-22.8.	1/2 2. Batt. F.A.R. 45	BF		F.A.R. 9	BF
Groß-Pankow	24. u. 25.8.	1/2 Komp. III/85	BF		1/2 Komp. II/163	BF
Ruthen	29.8.	1 Komp. I/163	BF	29.8.	1/2 Komp. II/163	E
	4. u. 5.9.	Stab u. 1 Komp. I/31	BF	6.9.	Stab Inf.R. 85	E
	4. u. 5.9.	1/3 3. Est. Huf.R. 16	BF	6.9.	1/2 3. Est. Huf.R. 16	E
	6.9.	Stab u. 1 Komp. III/85	E			
Sandhof m. Wooster Teerofen und Grüner Jäger	31.8.u.1.9.	1 Komp. I/163	BF			
Siggelkow	24. u. 25.8.	2 1/2 Komp. II/162	BF	29.8.	Stab u. 2 Komp. I/163	E
	29.8.	Stab Inf.R. 163	BF	4. u. 5.9.	Stab u. 2 Batt. II. Abt.	
	29.8.	1 Komp. I/163	BF		F.A.R. 45	BF
Suckow	29.8.	1 Komp. II/163	BF			
Techentin	29.8.	2. Batt. F.A.R. 9	BF	28. u. 29.8.	Stab u. 1/2 Komp. II/85	BF
	15.-23.8.	4. Batt. F.A.R. 9	BF	31.8.u.1.9.	Stab F.A.R. 9	BF
	24. u. 25.8.	1 Komp. II/85	BF	31.8.u.1.9.	Stab u. 2 Komp. I/31	BF
	26.8.	1 Komp. I/85	BF	31.8.u.1.9.	5. Batt. F.A.R. 9	BF
	26.8.	1 Komp. I/85	E	31.8.u.1.9.		
	27.8.	1 Komp. II/85	BF			
Wendisch-Waren	27.8.	2 Batt. II. Abt. F.A.R. 45	BF	31.8.u.1.9.	1/2 Batt. I. Abt. F.A.R. 9	BF
	31.8.u.1.9.	Stab u. 2 Komp. III/163	BF			
Werder	6.9.	Stab u. 4 Komp. II/85	E	6.9.	1/2 4. Est. Huf.R. 16	E
Woosten	26.8.	1/2 3. Komp. Pion.B. 9	BF	28. u. 29.8.	1/2 3. Est. Huf.R. 16	BF
Woostien	24.-26.8.	1 Komp. III/85	BF	24.-26.8.	1/2 3. Est. Huf.R. 16	BF
	31.8.u.1.9.	1/2 Komp. III/163	BF	31.8.u.1.9.	Stab 18. Gar. Brig.	BF
Bachow	24. u. 25.8.	1/2 Komp. II/162	BF	29.8.	1/2 Komp. III/163	BF
	24. u. 25.8.	1/2 1. Est. Huf.R. 16	BF			

Gemeinde	am	mit (Truppenteil)	Art des Quartiers	am	mit (Truppenteil)	Art des Quartiers
Zahren	24. u. 25.8.	$\frac{2}{3}$ Römp. I/85	W&	31.8.u.1.9.	$\frac{1}{2}$ Batt. I. Abt. F.A.R. 9	W&
	31.8.u.1.9.	1 Römp. II/163	W&			
Bidderich u. Steinbeck	19.—23.8.	Stab II. Abt. F.A.R. 45	W&	31.8.u.1.9.	Stab 36. Inf. Brig.	W&
	20.—23.8.	6. Batt. F.A.R. 45	W&	31.8.u.1.9.	2 Römp. I/31	W&
	24.—26.8.	Stab u. 1 Römp. II/85	W&	31.8.u.1.9.	$\frac{1}{2}$ 2. Est. Huf.R. 16	W&
	27.8.	1 $\frac{1}{3}$ Römp. III/85	W&			
Frauenmark bei Friedrichsruhe	13.—18.8.	Stab II. Abt. F.A.R. 45	W&	27.8.	1 Römp. III/31	W&
	13.—18.8.	$\frac{1}{2}$ 5. Batt. F.A.R. 45	W&	27.8.	$\frac{1}{2}$ 2. Est. Huf.R. 16	W&
	26.8.	Stab F.A.R. 9	W&	30.8.	2 Römp. II/85	W&
	26.8.	$\frac{1}{2}$ Batt. II. Abt. F.A.R. 9	W&	30.8.	$\frac{1}{2}$ Batt. II. Abt. F.A.R. 9	W&
Frauenmark mit Schönberg	4. u. 5.9.	Stab Inf.R. 162	W&	4. u. 5.9.	$\frac{1}{2}$ 1. Est. Huf.R. 16	W&
	4. u. 5.9.	Stab u. 1 Römp. III/162	W&	7. u. 8.9	Stab u. 1 Batt. II. Abt.	
					F.A.R. 45	W&
Hörzberg i. M.	15.—23.8.	Stab I. Abt. F.A.R. 9	W	27.8.	Stab u. 1 $\frac{1}{2}$ Römp. III/85	W&
	15.—23.8.	$\frac{1}{2}$ 2. Batt. F.A.R. 9	W	28. u. 29.8.	Stab u. 1 Römp. I/85	W&
	26.8.	$\frac{1}{2}$ Batt. II. Abt. F.A.R. 9	W	28. u. 29.8.	$\frac{1}{2}$ 3. Est. Huf.R. 16	W&
	26.8.	Stab u. 1 Römp. III/31	W&	28. u. 29.8.	$\frac{1}{2}$ Batt. II. Abt. F.A.R. 9	W&
	27.8.	$\frac{1}{2}$ 3. Est. Huf.R. 16	W			
Kressin bei Gallin	24. u. 25.8.	$\frac{2}{3}$ Römp. I/85	W&	31.8.u.1.9.	1 Römp. II/163	W&
				31.8.u.1.9.	$\frac{1}{2}$ 1. Abt. F.A.R. 9	W&
Muschwitz bei Herzberg u. Neu-Herzberg	15.	23.8. $\frac{1}{2}$ 2. Batt. F.A.R. 9	W	28. u. 29.8.	$\frac{1}{2}$ Römp. I/85	W&
Stein-Niendorf bei Lübz	24. u. 25.8.	Stab u. $\frac{2}{3}$ Römp. I/162	W&	30.8.	Stab u. $\frac{1}{2}$ Römp. I/162	W&
	29.8.	Stab u. $\frac{1}{2}$ Römp. I/162	E			
Klein-Witz b. Vorkow	19.8.	$\frac{1}{2}$ 5. Batt. F.A.R. 45	W&	7. u. 8.9.	$\frac{1}{2}$ 3. Est. Huf.R. 16	W&
Schlieben b. Domshühl	27.8.	$\frac{1}{2}$ Römp. II/31	W&	27.8.	$\frac{1}{2}$ Batt. II. Abt. F.A.R. 9	W&

4. Rittershaftliches Amt Goldberg.

Brüz (bei Passow)	24. u. 25.8.	$\frac{2}{3}$ Römp. I/85	W&	31.8.u.1.9.	$\frac{1}{2}$ Römp. III/31	W&
mit Neu-Brüz				31.8.u.1.9.	$\frac{1}{2}$ 6. Batt. F.A.R. 9	W&
Tießelow b. Goldberg	24. u. 25.8.	Stab u. $\frac{1}{2}$ Römp. III/85	W&	24.—26.8.	$\frac{1}{2}$ 3. Est. Huf.R. 16	W&
		24.—26.8.	W&			

wird belegt

Gemeinde	am	mit (Truppenteil)	Vert des Gauartier	am	mit (Truppenteil)	Vert des Gauartier
Neuhof	24. u. 25.8.	1/3 Komp. I/85	Bf			
Dieskelow mit Neuhof	31.8.u.1.9	Stab u. 2 Komp. II/163	Bf	31.8.u.1.9	Stab u. 1 Batt. I. Abt. F.A.R. 9	B
Finkenwerder bei Goldberg	31.8.u.1.9.	1/2 Komp. III/163	Bf			
Severin bei Domshülf	27.8.	1 Komp. III/31	Bf	27.8.	1/3 Batt. II. Abt. F.A.R. 9	Bf

5. Ritterhafstliches Amt Grabow.

Möderitz bei Parchim	4. u. 5.9.	1/2 4. Komp. Pion.B. 9	Bf
Neuhof bei Parchim	4. u. 5.9.	Stab u. 1/2 2. Komp. Pion.B. 9	Bf

6. Ritterhafstliches Amt Lübz.

Beckendorf b. Lübz	29.u.30.8.	1/2 Komp. II/162	Bf			
Damerow i. M. mit Klein-Poerlin u.						
Redenbich	24.u.25.8.	2/3 Komp. I.85	Bf	31.8.u.1.9.	Stab u. 1 1/2 Komp I/163	Bf
Glave b. Dobbin	24.u.25.8.	1 Komp. II/84	Bf			
Grambow b. Goldberg	15.—18.8.	1/2 3. Batt. F.A.R. 9	Bf	31.8.u.1.9.	Stab Auf.R. 31	Bf
	24.u.25.8.	Stab Juf.R. 85	Bf	31.8.u.1.9.	1/2 Komp III/31	Bf
	26.8.	1/2 Komp. III/85	Bf			
Greven b. Lübz	29.8.	2/3 1. Est. Huf.R. 16	Bf	29.u.30.8.	1 Komp. II/162	Bf
	29.u.30.8.	Stab Auf.R. 162	Bf			
Karow i. M.	23.8.	Stab 18. Feldart. Brig.	Bf			
Ruppentin b. Gallin	6.9	1/2 5. Est. Huf.R. 16	E			
Lancken b. Rom	24.u.25.8.	1/2 2. Est. Huf.R. 16	Bf	29.u.30.8.	1 Komp. III/162	Bf
Lenschow b. Herzberg	15. 23.8.	Stab F.A.R. 9	B	28.u.29.8.	1 Komp. I/85	Bf
	15.—23.8.	1/2 2. Batt. F.A.R. 9	B	28 u 29.8.	1/2 3. Est. Huf.R. 16	B
	26.8.	1/2 3. Komp. Pion.B. 9	Bf			
Passow i. M. m.	24.u.25.8.	Stab 36. Inf. Brig.	Bf	4 u. 5.9.	Stab Huf.R. 16	Bf
Charlottenhof	30.8.	Stab 18. Div.	Bf	4. u. 5.9.	1/4 3. Est. Huf.R. 16	Bf
	30.8.	Korps-Telegr. Abt	Bf	6.9.	Korps-Telegr. Abt	E
	4.—6.9.	Stab 18. Div	Bf	6.9.	Stab Huf.R. 16	E
	4 u. 5.9.	Korps-Telegr. Abt.	Bf	6.9.	1/4 3. Est. Huf.R. 16	E
Welzin	4. u. 5.9.	Stab 18. Kav. Brig.	Bf	6.9.	Stab 18. Kav. Brig.	E
	6.9.	Stab u. 4 Komp. I/85	E	6.9.	1/2 4. Est. Huf.R. 16	E

Gemeinde	am	mit (Truppenteil)	wird belegt		am	mit (Truppenteil)	am	
			Rgt des Quartiers	am				
Neu-Poserin (b. Da- merow im Groß- Poserin	24.u.25.8.	Stab u. 1 Komp. I/85	W.F	31.8.u.1.9.	1½ Komp. I/163			
	31.8.u.1.9.	Stab Inf.R. 163	W.F	31.8.u.1.9.	1½ Batt. I. Abt. F.A.R. 9			
Weßin b. Passow	4.u.5.9	1/4 3. Est. Huf.R. 16	W.F	6.9.	1/4 3. Est. Huf.R. 16			
	6.9.	2 Komp. III/85	E					

7. Rittershaftliches Amt Sternberg.

Dinnies b. Borfow	19.8.	1/2 5. Batt. F.A.R. 45	W.F	31.8.u.1.9.	1/4 3. Est. Huf.R. 16			
	31.8.u.1.9.	1 Komp. I/85	W.F					

8. Klosteramt Dobbertin (s. auch A.-B. Güstrow)

Darze	24.u.25.8.	1/3 2. Est. Huf.R. 16	W.F					
Mestlin	13.u.14.8.	Stab I. Abt. F.A.R. 9	W.F	27.8.	1/3 3. Est. Huf.R. 16			
	13.—22.8.	1/4 1. Batt. F.A.R. 9	W.F	26.u.27.8.	Stab 36. Inf. Brig.			
	19.—22.8.	Stab 18. Feldart. Brig.	W.F	28.u.29.8.	1½ Komp. II/85			
	24.u.25.8.	1 Komp. II/85	W.F	28.u.29.8.	1/2 Batt. II. Abt. F.A.R. 9			
	26.8.	Stab u. 1 Komp. I/85	E	31.8.u.1.9.	Stab Inf.R. 85			
	26.8.	1 Komp. I/85	W.F	31.8.u.1.9.	2½ Komp. III/85			
	26.8.	1/3 3. Est. Huf.R. 16	E	31.8.u.1.9.	1/2 2. Est. Huf.R. 16			
	27.8.	Stab u. 2 Komp. II/85	E					
Mühlenhof	15.—23. 8.	1/2 6. Batt. F.A.R. 9	W.F	28.u.29.8.	2/3 Komp. I/85			
	27.8.	2/5 Komp. III/85	W.F					
Haeßt	13 u 14.8.	3. Batt. F.A.R. 9	W.F	27.8.	1/4 Komp. II/85			
	19.—23.8.	3. Batt. F.A.R. 9	W.F	28.u.29.8.	1 Komp. II/85			
	24.—29.8.	1/2 4. Batt. F.A.R. 9	W.F	31.8.u.1.9.	Stab u. 3½ Komp. II/85			
	26.8.	1 Komp. II/85	W.F	31.8.u.1.9.	1/3 Est. Huf.R. 16			
Sehlsdorf	15.—18.8	1/2 3. Batt. F.A.R. 9	W.F	31.8.u.1.9.	Stab u. 1½ Komp. III/31			
	26.8.	1/2 Komp. III/85	W.F	31.8.u.1.9.	1/4. Batt. F.A.R. 9			
Vimfow	13.—22.8.	1/4 1. Batt. F.A.R. 9	W.F	28.u.29.8.	2/3 Komp. I/85			
	27.8.	1/3 Komp. III/85	W.F	31.8.u.1.9.	2/3 Komp. III/85			

9. Rämmerei- und Ökonomiegüter der Städte und minder Stiftungen.

Bergrade b Domsühl	27.8.	1/2 Komp. II/31	W.F					
--------------------	-------	-----------------	-----	--	--	--	--	--

wird belegt

Gemeinde			Wert des Gnattiers			Wert des Gnattiers
	am	mit (Truppenteil)		am	mit (Truppenteil)	

V. Aushebungsbezirk Wismar.

1. Städte.

Sternberg 7. u. 8.9. 2. Est. Huf.R. 16 Bf

2. Domäniyalamt Warin.

Dabel m Dabel-Wo-						
land u. Turloß	13. u. 14.8.	1/2 6. Batt. J.A.R. 9	Bf	7. u. 8.9.	1/4 3. Est. Huf.R. 9	Bf
Gagelow	12.8.	1/2 1. Batt. J.A.R. 9	Bf	7. u. 8.9.	1/4 4. Est. Huf.R. 16	Bf
Holzendorf	12.8.	1/4 1. Batt. J.A.R. 9	Bf	7. u. 8.9.	1/4 1. Est. Huf.R. 16	Bf
Langen-Jarchow	9.9.	1/4 3. Est. Huf.R. 16	Bf			
Robrow	7. u. 8.9.	1/2 1. Est. Huf.R. 16	Bf			
Vaschin	12.8.	1/2 1. Batt. J.A.R. 9	Bf	7. u. 8.9.	1/4 5. Est. Huf.R. 16	Bf
	23.8.	1/2 5. Est. Huf.R. 16	Bf			
Klein-Raden	21. u. 22.8	1/2 4. Est. Huf.R. 16	Bf			
Rosenow	21. u. 22.8.	1/2 4. Est. Huf.R. 16	Bf			
Tempzin	12.8.	1/2 6. Batt. J.A.R. 9	Bf	9.9.	1/4 3. Est. Huf.R. 16	Bf
Witzin	12.8.	1/2 3. Batt. J.A.R. 9	Bf	7. u. 8.9.	1/2 5. Est. Huf.R. 16	Bf
Zahrensdorf	23.8.	1/2 5. Est. Huf.R. 16	Bf			
	12.8.	1/2 6. Batt. J.A.R. 9	Bf	9.9.	1/4 3. Est. Huf.R. 16	Bf

3. Domäniyalamt Wismar.

Hoppenrade	9.9.	1/2 2. Est. Huf.R. 16	Bf			
Klebin	10. u. 11.8.	1/2 5. Batt. J.A.R. 9	Bf			
Lösten	9.9.	1/4 2. Est. Huf.R. 16	Bf			
Moidentin	10. u. 11.8.	1/2 5. Batt. J.A.R. 9	Bf	9.9.	1/2 2. Est. Huf.R. 16	Bf
	20.8.	1/2 4. Est. Huf.R. 16	Bf			
Hohen-Bieckeln mit	10. u. 11.8.	Stab II. Abt. J.A.R. 9	Bf	20.8.	1/2 4. Est. Huf.R. 16	Bf
Härdchenhof u.	10. u. 11.8.	1/2 6. Batt. J.A.R. 9	Bf	9.9.	1/4 2. Est. Huf.R. 16	Bf
Neu-Bieckeln						

4. Rittershaftliches Amt Crivitz.

Hasenwinkel (bei						
Warin) u. Bibow	21. u. 22.8.	1/4 5. Est. Huf.R. 16	Bf	9.9.	1/2 4. Est. Huf.R. 16	Bf

wird belegt

Gemeinde	am	mit (Truppenteil)	Art des Quartiers	am	mit (Truppenteil)	Art des Quartiers
----------	----	----------------------	----------------------	----	----------------------	----------------------

5. Rittershaftliches Amt Mecklenburg.

Buchholz b. Bentschow	10. u. 11.8.	1/4 2. Batt. F.A.R. 9	W.F.	9.9.	1/4 5. Est. Huf.R. 16	W.
Dämelow b. Bent- schow	9.9.	1/4 4. Est. Huf.R. 16	W.F.	9.9.	1/4 5. Est. Huf.R. 16	W.
Eichhof b. Warnow	21. u. 22.8.	1/4 4. Est. Huf.R. 16	W.F.			
Fahren b. Neustifter	10. u. 11.8.	1/4 3. Batt. F.A.R. 9	W.F.	21. u. 22.8.	1/4 5. Est. Huf.R. 16	W.
Golthen b. Brüel	12.8.	1/4 4. Batt. F.A.R. 9	W.F.			
Jesendorf b. Bent- schow	10. u. 11.8.	1/4 1. Batt. F.A.R. 9	W.F.	9.9.	1/4 1. Est. Huf.R. 16	W.
Kleekamp b. Bent- schow	10. u. 11.8.	1/4 5. Est. Huf.R. 16	W.F.	9.9.	1/4 1. Est. Huf.R. 16	W.
Maglow b. Löbow	10. u. 11.8.	1/4 6. Batt. F.A.R. 9	W.F.	9.9.	1/4 1. Est. Huf.R. 16	W.
Neperfors bei Bent- schow	10. u. 11.8.	1/4 4. Est. Huf.R. 16	W.F.			
Neuhof b. Warin	10. u. 11.8.	Stab I. Abt. F.A.R. 9	W.F.	9.9.	1/4 3. Est. Huf.R. 16	W.
	21. u. 22.8.	Stab Huf.R. 16	W.F.	9.9.	1/4 4. Est. Huf.R. 16	W.
Hubow (b. Bentischow) m. Alt-Schlags- dorf	10. u. 11.8.	1/4 2. Batt. F.A.R. 9	W.F.	9.9.	1/4 5. Est. Huf.R. 16	W.
Schimm b. Bentschow	10. u. 11.8.	1/4 4. Batt. F.A.R. 9	W.F.			
Tarzow	10. u. 11.8.	1/4 1. Batt. F.A.R. 9	W.F.	9.9.	1/4 1. Est. Huf.R. 16	W.
Thurow b. Brüel	12.8.	Stab II. Abt. F.A.R. 9	W.F.	12.8.	1/4 4. Batt. F.A.R. 9	W.
Trams b. Bentschow	10. u. 11.8.	1/4 1. Batt. F.A.R. 9	W.F.	9.9.	1/4 1. Est. Huf.R. 16	W.
Moltow	10. u. 11.8.	1/4 5. Batt. F.A.R. 9	W.F.	9.9.	1/4 2. Est. Huf.R. 16	W.
	20.8.	1/4 4. Est. Huf.R. 16	W.F.			

6. Rittershaftliches Amt Sternberg.

Bölk b. Borkow	12.8.	1/2 2. Batt. F.A.R. 9	W.F.			
Borkow i. M.	13. u. 14.8.	1/4 6. Batt. F.A.R. 9	W.F.	3.9.	Korps-Teleg. Abt.	W.
	3.9.	Stab 18. Div.	W.F.	7. u. 8.9.	1/4 4. Est. Huf.R. 16	W.
Buchenhof b. Warnow	21. u. 22.8.	1/4 4. Est. Huf.R. 16	W.F.			
Kaatz b. Brüel	12.8.	1/2 5. Batt. F.A.R. 9	W.F.			
Musulin b. Borkow	12.8.	Stab I. Abt. F.A.R. 9	W.F.	12.8.	1/2 2. Batt. F.A.R. 9	W.
	23.8.	Stab Huf.R. 16	W.F.			
Groß-Radeu b. Stern- berg	12.8.	1/4 3. Batt. F.A.R. 9	W.F.	21. u. 22.8.	1/4 4. Est. Huf.R. 16	W.
Nothen b. Borkow	7. u. 8.9.	1/4 4. Est. Huf.R. 16	W.F.			

wird belegt

Gemeinde	am	mit (Truppenteil)	Art des Gaußes	am	mit (Truppenteil)	Art des Gaußes
Kuchow b. Borkow	23.8.	1/4 5. Est. Huf.R. 16	BF	7. u. 8.9.	1/4 5. Est. Huf.R. 16	BF
Stieten b. Sternberg	7. u. 8.9.	1/2 1. Est. Huf.R. 16	BF			
Weitendorf b. Brüel	12.8.	1/2 5. Batt. J.A.R. 9	BF			

VI. Auhebungsbereich Grevesmühlen.

1. Städte.

Gadebusch	21. u. 22.8.	2/3 1. Est. Huf.R. 16	BF	10.9.	Stab u. 1 Batt. II Abt. J.A.R. 9	BF
Grevesmühlen	20.8.	Stab Huf.R. 16	BF	10.9.	1. Est. Huf.R. 16	BF

2. Domänenamt Gadebusch.

Amts-Bauhof	10.9.	1/2 Batt. II. Abt. J.A.R. 9	BF			
Buchholz	10.9.	1/2 Batt. II. Abt. J.A.R. 9	BF			
Ganzow	9.8.	4. Batt. J.A.R. 45	BF	10.9.	2/3 Batt. I. Abt. J.A.R. 9	BF
21. u. 22.8.	1/3 1. Est. Huf.R. 16,	BF				
Güstow	10.9.	1/2 Batt. II. Abt. J.A.R. 9	BF			
Krembz	10.9.	1/2 Batt. I. Abt. J.A.R. 9	BF			
Möllin	9.8.	1/2 5. Batt. J.A.R. 45	BF	10.9.	1/2 Batt. II. Abt. J.A.R. 9	BF
Rosenow	10.9.	1/2 Batt. I. Abt. J.A.R. 45	BF			
Wakenstädt	10.9.	1/2 Batt. I. Abt. J.A.R. 9	BF			

3. Domänenamt Grevesmühlen.

Barendorf	10.9.	1/4 4. Est. Huf.R. 16	BF			
Börzow	10.9.	1/4 2. Est. Huf.R. 16	BF			
Boienhagen	9.8.	1/2 4. Batt. J.A.R. 9	BF			
Degkow	10.9.	1/4 2. Est. Huf.R. 16	BF			
Diedrichshagen	9.8.	1/4 5. Batt. J.A.R. 9	BF	20.8.	1/4 5. Est. Huf.R. 16	BF
Friedrichshagen	10.9.	1/4 5. Est. Huf.R. 16	BF			
Gressow	10.9.	1/2 3. Est. Huf.R. 16	BF			
Gilsendorf	10.9.	1/2 4. Est. Huf.R. 16	BF			
Jamel	10.9.	1/2 4. Est. Huf.R. 16	BF			
Naschendorf mit Hungerstorf	10.9.	1/4 4. Est. Huf.R. 16	BF			
Blüschow	10.9.	1/2 5. Est. Huf.R. 16	BF			
Groß-Pravishagen	10.9.	1/2 4. Est. Huf.R. 16	BF			
Questlin	10.9.	1/4 2. Est. Huf.R. 16	BF			
Rüting, Hof	9.8.	Stab II. Abt. J.A.R. 9	BF	20.8.	1/2 5. Est. Huf.R. 16	BF
Rüting, Dorf	9.8.	1/2 6. Batt. J.A.R. 9	BF	20.8.	1/2 5. Est. Huf.R. 16.	BF

wird belegt

Gemeinde	am	mit (Truppenteil)	jetzige Quartiere	am	mit (Truppenteil)	jetzige Quartiere
Sievershagen, Hof	9.8.	1/4 6. Batt. F.A.R. 9	BF			
Sievershagen, Dorf	9.8.	1/6 6. Batt. F.A.R. 9	BF			
Teitort	9.8.	2/3 4. Batt. F.A.R. 9	BF	20.8.	1/4 5. Est. Huf.R. 16	BF
Uwahl	9.8.	3/4 5. Batt. F.A.R. 9	BF			
Wotenitz, Hof	10.9.	1/4 2. Est. Huf.R. 16	BF			
4. Ritterhaftliches Amt Gadebusch.						
Frauenmark bei Gadebusch	23.8.	1/3 2. Est. Huf.R. 16	BF			
Holdorf i. M.	9.8.	2/3 5. Batt. F.A.R. 45	BF	10.9.	1/3 Batt. II. Abt. F.A.R. 9	BF
Wedendorf b. Kirch- Grambow	—	—	—			
Klein-Hundorf	10.9.	1/3 Batt. II. Abt. F.A.R. 9	BF			
Brieschendorf	19.8.	2/3 4. Est. Huf.R. 16	BF			
Rasendorf	19.8.	2/3 4. Est. Huf.R. 16	BF			
Lüchow i. M.	10.9.	1 Batt. I. Abt. F.A.R. 45	BF			
Uthenstorff b. Nehna	19.8.	2/3 4. Est. Huf.R. 16	BF			
Pokrent b. Lüchow	9.8.	Stab II. Abt. u. 2/3 6. Batt. F.A.R. 45	BF	10.9.	Stab u. 1/3 Batt. I. Abt. F.A.R. 45	BF
Neuendorf	9.8.	1/3 6. Batt. F.A.R. 45	BF			
Hegendorf i. M.	20.8.	1/4 2. Est. Huf.R. 16	BF	10.9.	1/3 Batt. I. Abt. F.A.R. 9	BF
Klein-Salitz	10.9.	1/3 Batt. I. Abt. F.A.R. 9	BF			
Groß-Salitz (b. Gade- busch) m. Rade- gast	10.9.	Stab u. 1 Batt. I. Abt. F.A.R. 9	BF			
5. Ritterhaftliches Amt Grevesmühlen.						
Bernstorff bei Grevesmühlen	—	—	—			
Jeese	19.8.	1/3 4. Est. Huf.R. 16	BF			
Hanshagen	19.8.	2/3 4. Est. Huf.R. 16	BF			
Harmshagen bei Bobitz	9.8.	1/3 3. Batt. F.A.R. 9	BF			
Groß-Krankow bei Bobitz	9.8.	Stab I. Abt. F.A.R. 9	BF	9.8.	1/3 2. Batt. F.A.R. 9	BF
Bobitz	9.8.	1/3 2. Batt. F.A.R. 9	BF			
Petersdorf	9.8.	1/3 2. Batt. F.A.R. 9	BF	10.9.	1/4 3. Est. Huf.R. 16	BF
Quaal	10.9.	1/3 5. Est. Huf.R. 16	BF			
Köchelstorf	10.9.	1/4 3. Est. Huf.R. 16	BF			

wird belegt

Gemeinde	am	mit (Truppenteil)	am des Quartiers	am	mit (Truppenteil)	am des Quartiers
Tressow i. M.	10.9.	1/4 5. Est. Huf.R. 16	Vf			
Klein-Krankow bei Bobitz	9.8.	1/4 3. Batt. J.A.R. 9	Vf			
Schönhof bei Bobitz	9.8.	1/2 1. Batt. J.A.R. 9	Vf			
Fraulein-Steinfurt b. Mühlen-Eichsen	9.8.	1/4 1. Batt. J.A.R. 9	Vf			

VII. Aushebungsbezirk Güstrow.

1. Städte.

Güstrow	27.—30.8.	Stab 18. Feldart.Brig.	V	28. u. 29.8.	Stab u. 4 Romp. I/86	B
	27.—30.8.	Stab u. 3 Batt. I. Abt. J.A.R. 45	V	28. u. 29.8.	Stab u. 4 Romp. II/86	B
	28.—30.8.	Stab J.A.R. 45	V	28. u. 29.8.	Stab u. 4 Romp. III/86	B
	28.—30.8.	Stab Huf.R. 16	V	28. u. 29.8.	2. u. 4. Romp. Pion.B. 9	B
	28.—30.8.	4. Est. Huf.R. 16	V	30.8.	Stab II. Abt. J.A.R. 45	B
	28. u. 29.8.	Stab Huf.R. 86	V	30.8.	3 Batt. II. Abt. J.A.R. 45	B
Kratzow	23.8.	Stab I. Abt. J.A.R. 45	Vf	24. u. 25.8.	4., 5., 6. Batt. J.A.R. 45	Vf
	23.8.	1. Batt. J.A.R. 45	Vf	24. u. 25.8.	Stab Huf.R. 16	Vf
	24. u. 25.8.	Stab Juf.R. 84	Vf	24. u. 25.8.	5. Est. Huf.R. 16	Vf
	24. u. 25.8.	Stab J.A.R. 45	Vf	26.8.	Stab u. 4 Romp. I/84	Vf
	24. u. 25.8.	Stab II. Abt. J.A.R. 45	Vf	26.8.	Stab u. 4 Romp. III/84	Vf

2. Domäniyalamt Güstrow.

Badendiel	27.8.	1 1/2 Romp. I/86	Vf	31.8. u. 1.9.	1 1/2 Romp. II/84	Vf
Amts-Bauhof	28.—30.8.	1 Romp. I/84	Vf	31.8. u. 1.9.	1/2 1. Batt. J.A.R. 45	Vf
Bülow	30.8.	1/2 5. Est. Huf.R. 16	Vf			
Ganschow	30.8.	1/2 5. Est. Huf.R. 16	Vf			
Gutow m Weinberg	27.8.	1 1/2 Romp. I/86	Vf	31.8. u. 1.9.	1 Romp. III/84	Vf
Groß-Upahl	30.8.—1.9.	2 Romp. II/86	Vf	31.8. u. 1.9.	1/2 Batt. I. Abt. J.A.R. 45	Vf
Groß-Wokern mit Neu-Wokern	30.8.—1.9.	Stab u. 1 Romp. III/86	Vf	31.8. u. 1.9.	1/2 Batt. I. Abt. J.A.R. 45	Vf
Klein-Wokern	24. u. 25.8.	1/2 2. Batt. J.A.R. 45	Vf	24. u. 25.8.	Stab u. 2. Romp. Pion.B. 9	Vf
	24. u. 25.8.	1/2 2. Batt. J.A.R. 45	Vf			

Gemeinde	am	mit (Truppenteil)	wird belegt		mit (Truppenteil)	am	mit (Truppenteil)	wird belegt et Quartier
			am	et Quartier				
3. Rittershaftliches Amt Goldberg.								
Bellin bei Zehna	23.8.	Stab u. 4. Esk. Huf.R. 16	W.F.	30.8.	Stab u. 2 Komp. II/84	W.F.		
	27.8.	Stab Füß.R. 86	W.F.	31.8.u.1.9.	Stab 18. Div.			
	27.8.	Stab u. 1 Komp. II/86	W.F.	31.8.u.1.9.	1½ Komp. II/84			
	27.8.	Stab u. 2 Komp. Pion.V. 9	W.F.	31.8.u.1.9.	Korps-Teleg.-Abt.			
	28.-30.8.	Stab Inf.R. 84	W.F.	31.8.u.1.9.	Stab u. 6. Batt. J.A.R. 45			
	28. u. 29.8.	1 ½ Komp. II/84	W.F.					
Dersentin bei Lang- hagen	26.8.	Stab u. 2 Komp. Pion.V. 9	W.F.					
Dobbin i. M.								
Zielitz	24. u. 25.8.	Stab u. 1 ½ Komp. II/84	W.F.					
Kuchelmiss b. Serrahn	26.8.	Stab 35. Inf. Brig.	W.F.	26.8.	1 ½ 5. Esk. Huf.R. 16	W.F.		
	26.8.	1 Komp. II/84	W.F.	26.8.	1 Komp. II/84	W.F.		
Serrahn i. M.	24. u. 25.8.	3 Komp. I/84	W.F.	26.8.	1 Komp. II/84	W.F.		
	26.8.	Stab Inf.R. 84	W.F.	26.8.	1 ½ 5. Esk. Huf.R. 16	W.F.		
	26.8.	Stab u. 1 Komp. II/84	W.F.					
Wissen	26.8.	1 Komp. III/86	E					
Wilser-Hütte	26.8.	1 ½ 4. Esk. Huf.R. 16	E					
Langhagen i. M.	26.8.	Stab Füß.R. 86	W.F.	26.8.	Stab u. 2 Komp. III/86	W.F.		
	26.8.	1 ½ Komp. I/86	W.F.	26.8.	1 ½ 4. Esk. Huf.R. 16	W.F.		
Marienhof i. M.	28. u. 29.8.	Stab u. 1 ½ Komp. II/84	W.F.	31.8.u.1.9.	1 ½ Komp. II/84			
Steinbeck b. Hoppen- rade	23.8.	1 ½ 4. Esk. Huf.R. 16	W.F.	31.8.u.1.9.	1 ½ 5. Batt. J.A.R. 45	W.F.		
4. Rittershaftliches Amt Güstrow.								
Ahrenshagen bei Serrahn	26.8.	4. Komp. Pion.V. 9	W.F.	26.8.	1 ½ 5. Esk. Huf.R. 16	W.F.		
Hinzenhagen bei Langhagen	26.8.	1 Komp. III/86	E					
Braunsberg bei Zehna	27.8.	1 ½ Komp. I/86	W.F.	31.8.u.1.9.	Stab u. 1 Komp. II/84	W.F.		
	27.8.	1 ½ 4. Esk. Huf.R. 16	W.F.	31.8.u.1.9.	Stab u. 1 ½ Batt. I. Abt.			
	28.-30.8.	1 Komp. I/84	W.F.			J.A.R. 45		
Carlsdorf bei Lang- hagen	26.8.	1 ½ Komp. I/86	W.F.					
Charlottenthal bei Kratow	26.8.	Stab 18. Feldart.Brig.	W.F.	26.8.	Stab Huf.R. 16			
Klein-Grabow bei Hoppenrade	23.8.	1 ½ 4. Esk. Huf.R. 16	W.F.					
	30.8.	1 Komp. I/86	W.F.					
Hägerfeldsee b. Tarnow	30.8.	Stab u. 1 Komp. I/86	W.F.					
Karcheek bei Tarnow								

wird belegt

Gemeinde	am	mit (Truppenteil)	Art der Quartirat	am	mit (Truppenteil)	Art der Quartirat
Klager bei Lüendorf	26.8.	1½ Komp. I/86	Bf			
Groß-Röthel bei Teterow	24. u. 25.8.	½ 4. Esk. Huf.R. 16	Bf			
Klein-Röthel bei Teterow	24. u. 25.8.	½ 4. Esk. Huf.R. 16	B			
Neuhof (bei Zehna) mit Wendorf	27.8.	⅔ Komp. III/86	Bf 30.8.-1.9. 1 Komp. III/84			
	28. u. 29.8.	⅓ Komp. I/84	Bf 31.8.u.1.9. ⅓ 4. Esk. Huf.R. 16			
Rotheppalk bei Lang- hagen	26.8.	Stab u. 1½ Komp. I/86	Bf 26.8. ½ 4. Esk. Huf.R. 16			
Schönwolde bei Gutow	27.8.	Stab u. ½ Komp. I/86	Bf 30.8. Stab u. ½ Komp. II/86			
Zehna i. M.	23.8. 27.8. 27.8. 27.8. 27.8. 27.8.	⅔ 4. Esk. Huf.R. 16 1 Komp. III/86 Stab Huf.R. 16 ⅓ 4. Esk. Huf.R. 16 ⅓ 4. Esk. Huf.R. 16 Stab u. 1½ Komp. I/84	Bf 28. u. 29.8. ¼ 5. Esk. Huf.R. 16 Bf 30.8. Stab u. 2 Komp. I/84 Bf 31.8.u.1.9. Stab Inf.R. 84 Bf 31.8.u.1.9. 2 Komp. I/84 Bf 31.8.u.1.9. Stab 18. Feldart.Brig. Bf 31.8.u.1.9. 4. Batt. F.A.R. 45			
5. Ritterhaftliches Amt Lübz.						
Klein-Breesen (bei Zehna) mit Rothebeck	27.8. 28. u. 29.8. 28. u. 29.8.	1 Komp. II/86 ⅓ Komp. II/84 ⅓ 5. Esk. Huf.R. 16	Bf 30.8. 1 Komp. II/84 Bf 31.8.u.1.9. Stab u. 1 Komp. I/84 Bf 31.8.u.1.9. ⅓ 5. Esk. Huf.R. 16			
Louisenhof bei Marienhof	28. u. 29.8. 31.8.u.1.9.	1 Komp. II/84 1 Komp. II/86	Bf 31.8.u.1.9. Stab Huf.R. 16			
Reimershagen	31.8.u.1.9.	⅓ Komp. II/86	Bf			
Alt-Sammit b. Krakow	23.8. 26.8.	⅓ 3. Batt. F.A.R. 45 Stab II. Abt. F.A.R. 45	Bf 26.8. 1 Batt. II. Abt. F.A.R. 45			
Neu-Sammit bei Krakow	23.8.	⅓ 3. Batt. F.A.R. 45	Bf			
Suckwitz bei Zehna	23.8. 28. u. 29.8. 28. u. 29.8.	½ 2. Batt. F.A.R. 45 Stab II. Abt. F.A.R. 45 1 Batt. II. Abt. F.A.R. 45	Bf 30.8. Stab u. 2. Komp. Pion.B. 9 Bf 31.8.u.1.9. Stab u. 1⅓ Komp. I/86 Bf 31.8.u.1.9. ⅓ 4. Esk. Huf.R. 16			
Groß- u. Klein-Tessin bei Krakow	26.8. 31.8.u.1.9.	1 Batt. II. Abt. F.A.R. 45 Stab, 2. u. 4. Komp. Pion.B. 9	Bf 31.8.u.1.9. Stab F.A.R. 45 Bf 31.8.u.1.9. ⅓ Batt. II. Abt. F.A.R. 45			

Gemeinde	wird belegt				
	am	mit (Truppenteil)	Wert des Quartiers	am	mit (Truppenteil)
6. Ritterhaftliches Amt Schwan.					
Prützen (bei Tarnow) mit Mühlengees	30.8.	2 Komp. I/86		Bf	
7. Ritterhaftliches Amt Stavenhagen.					
Groß-Väbelin bei Serrahn	24. u. 25.8.	Stab u. 1 Komp. I/84		Bf	
8. Klosteramt Dobbertin (s. auch A.-B. Parchim).					
Altenhagen	28. u. 29.8.	1/2 Batt. II. Abt. J.A.R. 45	Bf	31.8. u. 1.9.	1 Komp. I/86
Nienhagen	28. u. 29.8.	1/3 Batt. II. Abt. J.A.R. 45	Bf	31.8. u. 1.9.	1/3 Komp. I/86
Groß-Breesen	27.8. - 1.9.	Stab 35 Inf. Brig.	Bf	31.8. u. 1.9.	1 Komp. I/84
Dobbertin	28. u. 29.8.	1/2 Komp. II/84	Bf	31.8. u. 1.9.	1/4 5. Esk. Huf.R. 16
	30.8.	1 Komp. II/84	Bf		
Dobbin	27.8.	Stab Inf.R. 84	Bf	27.8.	2 Komp. II/84
Garden	30.8.	Stab u. 2 Komp. III/84	Bf	31.8. u. 1.9.	Stab u. 2 1/2 Komp. I/162
Gerdshagen	31.8. u. 1.9.	1/3 Komp. III/86	Bf	31.8. u. 1.9.	1/4 1. Esk. Huf.R. 16
Kleesten	27.8.	Stab u. 2 1/2 Komp. III/86	Bf	30.8.	Stab u. 3 Komp. III/84
Kirch-Kogel	28. u. 29.8.	Stab u. 2 Komp. III/84	Bf	31.8. u. 1.9.	Stab u. 2 Komp. III/84
Kum-Kogel	28. u. 29.8.	1/4 5. Esk. Huf.R. 16	Bf	31.8. u. 1.9.	2. u. 1/3 3. Batt. J.A.R. 45
Lohmen	27.8.	1 Komp. III/84	E	31.8. u. 1.9.	1/5 Komp. I/162
Neuhof u. Kläden	28. u. 29.8.	1/2 Batt. II. Abt. J.A.R. 45	E	31.8. u. 1.9.	1/2 2. Batt. J.A.R. 45
Oldenstorf	28. u. 29.8.	1/2 Batt. II. Abt. J.A.R. 45	Bf	31.8. u. 1.9.	1/4 5. Esk. Huf.R. 16
	30.8.	4. Komp. Pion.B. 9	Bf	31.8. u. 1.9.	1/4 4. Esk. Huf.R. 16

wird belegt

Gemeinde	- am	mit (Truppenteil)	Stt. ds Quartiers	- am	mit (Truppenteil)	Stt. ds Quartiers
Schwinz	31.8 u.1.9.	1/2 Komp. I/162	Bf			
Spandin	27.8.	1 Komp. III/84	Bf	31.8. u.1.9.	1/2 1. Gsf. Huf.R. 16	Bf
Klein-Uppahl	31.8. u.1.9.	1/2 Komp. I/162	Bf	31.8. u.1.9.	Stab Füf.R. 86	Bf
	28. u. 29.8.	1 Komp. III/84	Bf	31.8. u.1.9.	1 Komp. III/86	Bf
	30.8.	Stab Füf.R. 86	Bf	31.8. u.1.9.	1/2 3. Batt. F.A.R. 45	Bf
	30.8.	1 Komp. III/86	Bf			

VIII. Aushebungsbereich Malchin.

1. Städte.

Teterow	24. u. 25.8.	Stab I. Abt. F.A.R. 45	Bf	24. u. 25.8.	Stab u. 4 Komp. I/86	Bf
	24. u. 25.8.	1. u. 3. Batt. F.A.R. 45	Bf	24. u. 25.8.	Stab u. 4 Komp. II/86	Bf
	24. u. 25.8.	Stab Füf.R. 86	Bf	24. u. 25.8.	Stab u. 4 Komp. III/86	Bf

2. Ritterchaftliches Amt Stavenhagen.

Kirch-Grubenhagen b. Vollrathshruhe	26.8.	2 Komp. II/86	Bf			
Hallaist	24. u. 25.8.	4. Komp. Pion.B. 9	Bf	24. u. 25.8.	1 Komp. II/84	Bf
Schloß Grubenhagen b. Vollrathshruhe	26.8.	1 Komp. II/86	Bf			
Großen-Luckow b. Vollrathshruhe	26.8.	1 Batt. I. Abt. F.A.R. 45	Bf			
Klein-Luckow (b. Voll- rathshruhe) m. Bockholt und Krevissee	26.8.	Stab u. 1 Komp. II/86	Bf			
Burg Schlieb (b. Hohen- Demzin) m. Karstorf	24. u. 25.8.	Stab 35. Inf.Brig.	Bf	26.8.	Stab I. Abt. F.A.R. 45	Bf
	24. u. 25.8.	Stab 18. Feldart.Brig.	Bf	26.8.	2 Batt. I. Abt. F.A.R. 45	Bf

wird belegt

Gemeinde	am	mit (Truppenteil)	Wrt des Quartiers	am	mit (Truppenteil)	Wrt des Quartiers
----------	----	----------------------	----------------------	----	----------------------	----------------------

IX. Aushebungsbezirk Waren.

1. Domänenamt Wredenhagen zu Röbel.

Linstow mit Hof Rieh <u>h</u>						
u. Rieh <u>h</u>	24. u. 25. 8.	$\frac{1}{2}$ Komp. II/84		Wf	24. u. 25. 8. $1\frac{1}{2}$ Komp. III/84	Wf
Klein-Böbelin	24. u. 25. 8.	$\frac{1}{6}$ Komp. II/84		Wf		
Hinrichshof mit Bornfrug	24. u. 25. 8.	$\frac{1}{4}$ Komp. III/84		Wf		

2. Klosteramt Malchow.

Cramon	24. u. 25. 8.	$\frac{1}{2}$ Komp. III/84		Wf		
Liepen	24. u. 25. 8.	$\frac{1}{6}$ Komp. II/84		Wf		
Malkwitz	24. u. 25. 8.	$\frac{1}{4}$ Komp. III/84		Wf		
Hohen-Wangelin	24. u. 25. 8.	Stab u. $1\frac{1}{2}$ Komp. III/84		Wf		

U n g e f ä h r e S tärke

der

T r i p p e n t e i l e d e r 18. D i v i s i o n .

Truppenteil usw.	Generale	Stabsoffiziere	Dienstleute, Mittmeier, Leutnants	Sennitabsoffiziere	Dienstleute, Stabs- oberleutn. Überleutnare Gebuebel, Wachtmeister, Unteroffiz., Unterleutnare Führernde, Zugfeldwebel	Unteroffiziere	Generale	Offizierbürofchen	Offizierpferde	Dienstpferde
1 Divisionsstab	1	—	6	1	—	2	1	4	9	12
1 Infanterie-Brigadestab	1	—	2	—	—	2	—	1	5	4
1 Infanterie-Regimentsstab	—	3	2	—	—	1	2	10	35	6
1 Infanterie-Bataillonsstab	—	1	2	1	1	1	2	5	4	4
1 Infanterie-Kompanie	—	—	4	—	—	1	2	12	120	4
1 Kavallerie-Brigadestab	—	1	1	—	—	2	—	1	6	2
1 Kavallerie-Regimentsstab	—	2	1	—	1	1	2	3	17	3
1 Eskadron	—	—	4	—	1	1	2	12	95	4
1 Artillerie-Brigadestab	—	1	2	—	—	1	—	2	7	3
1 Artillerie-Regimentsstab	—	2	1	—	—	—	2	4	7	3
1 Artillerie-Abteilungsstab	—	1	1	1	2	1	2	3	5	4
1 Batt. der I. Abt. (1.—3. Batt.) . . .	—	—	5	—	—	1	2	11	70	6
1 Batt. der II. Abt. (4.—6. Batt.) . . .	—	—	5	—	—	2	2	10	60	5
1 Pionier-Bataillonsstab	—	2	1	1	1	1	1	14	19	5
1 Pionier-Kompanie	—	—	5	—	—	1	2	10	100	5
Korpstelegraphen-Abteilung	—	—	1	—	—	—	—	7	30	1
										13

Für die Pferde sind an Rationen erforderlich

An Vor-
spann
sind er-
forderlich

Bemerkungen.

Zahl Rationen	Häfer			Heu		Stroh		Einführer Zweißpanner	Geschäftszimmer Arrest- und Wachtlokal	*) Für alle im denselben Orte einquartierten Truppenteile ein gemeinsames Wachtlokal.
	zu 6375 g	zu 6000 g	zu 5250 g	zu 2500 g	zu 1750 g					
20	—	8	12	20	20	—	2	2	—	*)
6	—	6	—	6	6	—	1	1	—	
7	—	—	7	7	7	—	1	1	—	
4	—	—	4	4	4	—	1	2	—	
1	—	—	1	1	1	—	**)	1	—	**) Für je 2 Kompanien 1 Zweißpanner.
14	—	7	7	14	14	—	—	1	—	
32	—	—	32	32	32	—	—	2	—	
125	—	—	125	125	125	—	—	—	—	
12	--	12	—	12	12	—	1	1	—	
11	—	3	8	11	11	—	1	1	—	
10	—	5	5	10	10	—	—	2	—	
68	—	66	2	68	68	—	—	—	—	
57	—	55	2	57	57	—	—	—	—	
4	—	—	4	4	4	1	2	2	—	
2	—	—	2	2	2	1	—	—	—	
14	—	13	1	14	14	—	—	—	—	

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

Nr. 41.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 19. August 1907.

Inhalt.

I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Truppenübungen der 6. Division.

I. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 17. August 1907, betreffend die Truppenübungen der 6. Division.

Im Verfolg der allgemeinen Bekanntmachung vom 16. v. M. wird bekannt gegeben, daß die Truppenübungen der 6. Division in dem vom Plauer-, Fleesen-, Kölpin- und Müritz-See umschlossenen Landesteile und in dem Grenzgebiete bezw. den Enklaven nach den bisher getroffenen Abmachungen wie folgt stattfinden:

1. Die Brigademäöver der verstärkten 12. Infanterie-Brigade in der Zeit zwischen dem 5. und 9. September vorübergehend an der Südgrenze;
2. die Divisionsmäöver der 6. Division und deren Kriegsmärsche zum Korpsmäöver in der Zeit vom 10. bis 18. September in den Aushebungsbezirken Parchim und Waren innerhalb des Seengebiets *et cetera*.

Die Quartieranweisung ist aus der

Anlage A

ersichtlich.

Auch die erforderlichen Notquartiere sind in die Anlage mit aufgenommen und in der Spalte: Art des Quartiers mit „E“ bezeichnet worden.

Über diejenigen Gefüche um Abänderung der vorläufig angemeldeten Belegung einzelner Ortschaften, welche noch keine Erledigung gefunden haben, und über sonst noch eintretende Änderungen wird besondere Verfügung ergehen.

Zur Feststellung und Abschöpfung der Murbefähigungen wird für das gesamte Übungsgebiet der 6. Division im hiesigen Großherzogtum eine Kommission zusammen treten, Landesherrlicher Kommissar ist der Amtmann Jessel in Röbel.

Schwerin, den 17. August 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

Ü b e r s i c h t

über die

Belegung des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin durch Truppen der 6. Division während der Übungen im Jahre 1907.

Bemerkungen:

1. Vf bedeutet Quartier mit Verpflegung und Jurage.
 2. V bedeutet Quartier mit Verpflegung, aber ohne Jurage.
 3. Qu bedeutet Quartier ohne Verpflegung und Jurage.
 4. E bedeutet Notquartier (ohne Verpflegung und Jurage).
 5. Von den in Bruchform geschriebenen Bezeichnungen der Truppenteile bedeuten die römischen Ziffern die Nummer des Bataillons, die arabischen Ziffern die Nummer des betreffenden Infanterie-Regiments, d. B. I/20 gleich I. Bataillon Infanterie-Regiments Graf Tauenhien von Wittenberg (3. Brandenb.) Nr. 20.
Sonstige Abkürzungen:
Fü.R. 35 bedeutet: Regimentsstab, sowie 3 Bataillonsstäbe und 12 Kompanien Jäger-Regiments Nr. 35.
 - Stab u. $\frac{3}{4}$ Komp. III/24 " Bataillonsstab und $\frac{3}{4}$ Kompanien vom III. Bataillon Infanterie-Regiments Nr. 24.
 - I/Inf.R. 64 " Bataillonsstab und 4 Kompanien vom I. Bataillon Infanterie-Regiments Nr. 64.
 - $\frac{1}{4}$. 1. Esk. Hus.R. 3 " ein Viertel der 1. Eskadron Husaren-Regiments Nr. 3.
 - II/F.A.R. 3 " Stab und drei Batterien von der II. Abteilung Feldartillerie-Regiments Nr. 3.
 - Stab u. $\frac{1}{3}$ Batt. R/3 " Stab und ein Drittel einer Batterie von der reitenden Abteilung Feldartillerie-Regiments Nr. 3.
 - 1 Batt. II/39 " eine Batterie von der II. Abteilung Feldartillerie-Regiments Nr. 39.
 - Stab u. 3 Komp. Jäg.B. 3 " Stab und drei Kompanien Jäger-Bataillons Nr. 3.
 - Masch.Gen.Abt. " Maschinengewehr-Abteilung Nr. 7.
 - Stab u. 1 Komp. Pion.B. 3 " Stab und eine Kompanie Pionier-Bataillons Nr. 3.
 - TrainAbt. 11. u. 12. Inf.Brig. " die Train-Abteilungen der 11. und der 12. Infanterie-Brigade.
6. Der Stärkenachweis der einzelnen Truppenteile befindet sich am Schlusse dieser Übersicht.

Gemeinde			wird belegt	
	am	mit (Truppenteil)	am	mit (Truppenteil)
		Wert bei Quartier		Wert bei Quartier

I. Aushebungsbezirk Parchim.

Nittertschaftliches Amt Lübz.

Altenhof bei Wend.				
Priborn	14. u. 15.9.	Stab u. 1 Batt. II/3	W.F.	
Darze bei Zincken	14. u. 15.9.	1 Komp. II/24	W.F.	
Grüssow bei Malchow	13.9.	½ 5. Estl. Hus.R. 3	W.F.	14. u. 15.9. Stab Inf.R. 20
				14. u. 15.9. 1 Komp. II/20
Kogel bei Malchow	—	—	—	—
Satow	14. u. 15.9.	Stab 12. Inf.Brig.	W.F.	14. u. 15.9. 1 Komp. III/64
Bißlow	14. u. 15.9.	1 Komp. II/24	W.F.	
Rogeez bei Stuer	14. u. 15.9.	Stab u. 1 Komp. II/24	W.F.	
Stuer-Vorwerk bei				
Stuer	14. u. 15.9.	1 Komp. III/64	W.F.	
Suckow bei Stuer	14. u. 15.9.	1 Komp. II/24	W.F.	

II. Aushebungsbezirk Waren.

1. Städte.

Malchow	13.—15.9.	Füß.R. 35	W.F.	14. u. 15.9. Stab u. 2 Komp. II/20	W.F.
	13.—15.9.	2. Estl. Hus.R. 3	W.F.	14. u. 15.9. Stab F.A.R. 3	W.F.
	13.—15.9.	Stab u. 2 Batt. I/3	W.F.		
Röbel	10. u. 11.9.	1 Batt. I/39	W.F.	13.9. Stab u. 3½ Komp. III/24	W.F.
	12.9.	Stab 11. Inf.Brig.	W.F.	13.9. ½ 1. Estl. Hus.R. 3	W.F.
	12.9.	Stab 6. Feldart.Brig.	W.F.	13.9. Stab u. 2 Batt. II/3	W.F.
	12.9.	Maj. u. 4. Estl. Hus.R. 3	Qu.	13.9. TrainAbt. 12. Inf.Brig.	W.F.
	12.9.	Masch.Gew.Abt.	Qu.	14. u. 15.9. Stab 6. Kav.Brig.	W.F.
	12.9.	TrainAbt. 11. Inf.Brig.	W.F.	14. u. 15.9. I/Inf.R. 24	W.F.
	12.9.	1 Inf.R. Stab	Qu.	14. u. 15.9. Stab u. 3. Estl. Hus.R. 3	W.F.
	12.9.	1 Bataillon	Qu.	16. u. 17.9. Stab 6. Div.	W.F.
	12.9.	1 Komp.	Qu.	16. u. 17.9. Stab 11. Inf.Brig.	W.F.
	12.9.	1 Bataill.-Stab	Qu.	16. u. 17.9. Stab 6. Feldart.Brig.	W.F.
	13.9.	Stab 6. Div.	W.F.	16. u. 17.9. Füß.R. 35	W.F.
	13.9.	Stab 12. Inf.Brig.	W.F.	16. u. 17.9. Stab u. ½ Komp. I/20	W.F.
	13.9.	Stab Inf.R. 24	W.F.	16. u. 17.9. II/Inf.R. 3	W.F.
	13.9.	Stab zu. 4 Komp. I/24	W.F.	16. u. 17.9. TrainAbt. 11. u. 12. Inf.	W.F.
	13.9.	Stab u. 4 Komp. II/24	W.F.	Brig.	W.F.

Gemeinde	wird belegt			
	am	mit (Truppenteil)	am	mit (Truppenteil)
		Art des Quartiers		Art des Quartiers
2. Domäniaalamt Wredenhagen zu Möbel.				
Adamshoffnung	14. u. 15.9.	$\frac{2}{3}$ Komp. II/20	W.F.	
Petersdorf	14. u. 15.9.	$\frac{1}{3}$ Komp. II/20	W.F.	
Rambs	10. u. 11.9.	$\frac{1}{3}$ Komp. I/35	W.F.	12.9.
	10. u. 11.9.	Stab F.A.R. 39	W.F.	13.9.
	12.9.	1 Battl.-Stab u. 2 Komp.	G.	16. u. 17.9.
	10. u. 11.9.	Stab u. 1 Batt. I/39	W.F.	16. u. 17.9.
	14. u. 15.9.	1 Komp. III/20	W.F.	$\frac{1}{2}$ Komp. II/24
Rieve	10. u. 11.9.	III/Inf.R. 20	W.F.	12.9.
	10. u. 11.9.	$\frac{1}{3}$ 4. Est. Hus.R. 3	W.F.	12.9.
	12.9.	$\frac{1}{2}$ 1. Est. Hus.R. 3	Qu.	16. u. 17.9.
Marienfelde	13.9.	$\frac{2}{3}$ Komp. III/24	Qu.	16. u. 17.9.
	13.9.	1 Komp.	G.	16. u. 17.9.
Minzow	12.9.	1 Batt.	G.	16. u. 17.9.
	13.9.	1 Bataillon	G.	16. u. 17.9.
	14. u. 15.9.	I/Inf.R. 64	W.F.	
Bipperow	10. u. 11.9.	2 Komp. III/35	W.F.	16. u. 17.9.
	12.9.	1 Bataillon	G.	16. u. 17.9.
	13.9.	1 Komp. I/64	W.F.	
Hof Wredenhagen mit Hinrichshof und Mönchshof	10. u. 11.9.	Stab Inf.R. 20	W.F.	12.9.
	10. u. 11.9.	Stab u. 2 Komp. I/20	W.F.	12.9.
	10. u. 11.9.	1 Batt. II/39	W.F.	12.9.
	10. u. 11.9.	Train Abt. 11. Inf. Brig.	W.F.	16. u. 17.9.
	12.9.	$\frac{1}{4}$ 2. Est. Hus.R. 3	Qu.	16. u. 17.9.
	12.9.	Train Abt. 12. Inf. Brig.	W.F.	2 Batt. I/39
Wredenhagen mit Neu-Krug	10. u. 11.9.	2 Komp. I/20	W.F.	12.9.
	10. u. 11.9.	Stab u. 1 Batt. II/39	W.F.	12.9.
	12.9.	$\frac{1}{2}$ 2. Est. Hus.R. 3	Qu.	16. u. 17.9.
	12.9.	1 Inf.R. Stab	G.	
Zepkow	10. u. 11.9.	II/Inf.R. 20	W.F.	12.9.
	12.9.	$\frac{1}{4}$ 2. Est. Hus.R. 3	Qu.	12.9.
	12.9.	1 Bataillon	G.	

3. Ritterhaftliches Amt Lübz.

Walow b. Malchow	13.—15.9.	Maj. u. $\frac{1}{2}$ 4. Est. Hus.R. 3	W.F.	13.—15.9.	Malch. Gew. Abt.	W.F.
	13.—15.9.	Stab u. 1 Komp. Pion. B. 3	W.F.			
Woldzegarten	13.9.	$\frac{1}{2}$ 5. Est. Hus.R. 3	Qu.	14. u. 15.9.	Stab u. 2 Komp. III/64	Qu.

Gemeinde	am	mit (Truppenteil)	wird belegt		
			Art des Quartiers	am	mit (Truppenteil)
4. Ritterhaftliches Amt Wredenhagen.					
Ahrenberg bei Wesenberg	9.9. 9.9. 9.9.	Stab FüL.R. 35 Stab u. 2 Komp. III/35 1 Batt. I/39	Bf Bf Bf	18.9. 18.9. 16. u. 17.9.	1 Bataillon 2 Batt. 1 Batt. R/3
Krümmel bei Mirow	9.—11.9. 10. u. 11.9.	Stab 6. Div. Stab 6. Kav. Brig.	Bf Bf		
Below bei Wreden- hagen	10. u. 11.9.	1/2 5. Est. Huf.R. 3	Bf	12.9.	1 Batt.
Blücher bei Malchow	13.—15.9. 13.—15.9. 13.—15.9.	1 Komp. I/20 Stab 6. Feldart. Brig. Stab F.A.R. 39	Lu Lu Lu	13.—15.9. 13.—15.9. 12.9.	1 Batt. I/3 1 Batt. I/39 1/2 1. Est. Huf.R. 3
Buchholz, Amts- Wredenhagen i. M.	10. u. 11.9. 10. u. 11.9. 10. u. 11.9.	Stab u. 2 Komp. II/35 Stab u. 1 Komp. Pion. B. 3 Masch. Gew. Abt.	Bf Bf Bf	12.9. 12.9. 12.9. 16. u. 17.9.	1/2 1. Est. Huf.R. 3 1 Bataillon 1 Batt. Stab u. 3 Komp. Jäg. B. 3
Danbeck i. M. mit Carlsdorf	10. u. 11.9. 12.9. 12.9. 13.9. 13.9. 13.9.	1 Batt. I/39 1 Inf. Regts. Stab 1 Bataillon Stab Inf.R. 64 1 Komp. III/64 Stab F.A.R. 3	Lu E E Lu Lu Lu	13.9. 14. u. 15.9. 14. u. 15.9. 16. u. 17.9. 16. u. 17.9. 13.9.	Stab u. 1/2 Batt. R/3 5. Est. Huf.R. 3 Stab u. 1/2 Batt. R/3 Stab u. 1 Komp. II/64 Stab u. 1 Batt. II/39 Stab u. 1 Batt. III/20
Völkerwitz	10. u. 11.9.	1/2 Batt. II/39	Lu	14. u. 15.9.	Stab u. 1 Komp. III/20
	12.9.	1 Batt.-Stab u. 2 Komp.	E	16. u. 17.9.	1/2 Komp. I/20
	13.9.	1/2 Komp. III/64	Lu	16. u. 17.9.	1/2 Komp. II/64
Karchow	10. u. 11.9.	1/2 Batt. II/39	Lu	14. u. 15.9.	1/2 Komp. III/20
	12.9.	1 Batt.-Stab u. 1/2 Komp.	E	16. u. 17.9.	1/2 Komp. I/20
	13.9.	1/2 Komp. Pion. B. 3	Lu		
Gelenkamp	10. u. 11.9.	1/2 Batt. II/39	Lu	14. u. 15.9.	1/2 Komp. III/20
	12.9.	2 Komp.	E	16. u. 17.9.	1 Komp. II/24
	13.9.	1 Komp. III/64	Lu		
Nätebow	12.9.	1/2 Komp.	E	16. u. 17.9.	1/2 Komp. I/20
	13.9.	1/2 Komp. III/64	Lu		
Spijckhu	12.9.	1 Komp.	E	14. u. 15.9.	1/2 Komp. III/20
	13.9.	1/2 Komp. III/64	Lu	16. u. 17.9.	1/2 Komp. II/64
Finden i. M.	12.9.	1 Art.-Regts. Stab	E	13.9.	3. Est. Huf.R. 3
	12.9.	1/2 Batt.	E	14. u. 15.9.	Stab Inf.R. 24
	13.9.	Stab 6. Kav. Brig.	Bf	14. u. 15.9.	2 Komp. III/24
	13.9.	Stab Huf.R. 3	Bf		

wird belegt

Gemeinde	am	mit (Truppenteil)	Getr. des Quartiers	am	mit (Truppenteil)	Getr. des Quartiers
				W	F	
Bütow	12.9.	1 Abteil.-Stab u. 2 Batt.	G	14. u. 15.9.	1 Komp. III/20	WF
	13.—15.9.	2/3 Batt. R/3	WF	16. u. 17.9.	2 Batt. II/39	WF
Gothun bei Röbel	13.9.	1 Bataill.-Stab u. 3 Komp.	G	16. u. 17.9.	Stab Inf.R. 20	WF
	14. u. 15.9.	Stab u. 2 Komp. Jäg.B. 3	WF	16. u. 17.9.	1 2/3 Komp. II/20	WF
Grabenitz bei Waren	13.—15.9.	1 Batt. II/39	WF			
Klink bei Waren	13.—15.9.	Stab u. 1 Batt. I/39	WF			
Grabow b. Freienstein	10. u. 11.9.	1/3 5. Est. Huf.R. 3	WF	12.9.	1 Batt.	G
Hinrichsberg b. Röbel	13.9.	Stab 11. Inf.Brig.	WF	14. u. 15.9.	Stab u. 1 Komp. II/64	WF
Karbow bei Röbel	10. u. 11.9.	Stab 11. Inf.Brig.	WF	13.9.	2/3 Komp. I/64	WF
	12.9.	Stab 11. Inf.Brig.	WF	14. u. 15.9.	1/3 Batt. R/3	WF
Groß-Kelle b. Röbel	13.9.	Stab 6. Div.	WF	16. u. 17.9.	Stab u. 1 Komp. III/24	WF
	14. u. 17.9.	Stab 6. Div.	WF	14. u. 15.9.	Stab Inf.R. 64	WF
Leizen bei Dambeck	12.9.	1 Abteil.-Stab u. 1 1/3 Batt.	G	13.9.	1 Batt. II/64	WF
	13.9.	Stab u. 1 1/3 Batt.	G	14. u. 15.9.	1 Batt. II/3	WF
Ludorf bei Röbel	12.9.	2/3 5. Est. Huf.R. 3	Lu	14. u. 15.9.	Stab u. 2 Komp. III/24	Lu
	12.9.	1 Bataill.-Stab u. 2 Komp.	G	14. u. 15.9.	1 Komp. Pion.B. 3	WF
	13.9.	2 Komp. II/64	WF	16. u. 17.9.	Stab 12. Inf.Brig.	WF
	13.9.	2/3 1. Est. Huf.R. 3	WF	16. u. 17.9.	Stab Inf.R. 64	WF
Wacklow	12.9.	1 Batt. II/3	WF	16. u. 17.9.	III/Inf.R. 64	WF
	13.9.	1 Komp.	G	16. u. 17.9.	Stab u. 1 1/3 Komp. II/24	WF
Melz bei Röbel	13.9.	2/3 Komp. Pion.B. 3	WF	16. u. 17.9.	1/3 Komp. I/20	WF
	10. u. 11.9.	Stab u. 2 Komp. I/35	WF	12.9.	3 Komp.	G
	10. u. 11.9.	Maj. u. 1/2 4. Est. Huf.R. 3	G	14. u. 15.9.	1/3 Batt. R/3	WF
Priborn bei Bipperow	10. u. 11.9.	12.9.	Lu	16. u. 17.9.	2 Komp. III/24	WF
	10. u. 11.9.	Stab 12. Inf.R. 35	WF	12.9.	2 Komp.	G
	12.9.	1/2 3. Est. Huf.R. 3	WF	16. u. 17.9.	1 Komp. Jäg.B. 3	WF
	12.9.	1 Inf.Regs.-Stab	G	16. u. 17.9.	Masch.Gew.Abt.	WF
Reckow i. M.	10. u. 11.9.	Stab 12. Inf.Brig.	WF	10. u. 11.9.	1/2 3. Est. Huf.R. 3	WF
Rechlin	16. u. 17.9.	2/3 2. Est. Huf.R. 3	WF			
Kloppow	16. u. 17.9.	2/10 2. Est. Huf.R. 3	WF			
Leppin	16. u. 17.9.	2/10 2. Est. Huf.R. 3	WF			
Roggentin	16. u. 17.9.	Maj. u. 1/2 4. Est. Huf.R. 3	WF			
Solzow b. Röbel	10. u. 11.9.	Stab u. 1 Komp. III/35	WF	13.9.	Stab u. 1 Komp. II/64	WF
	12.9.	1/4 5. Est. Huf.R. 3	Lu	14. u. 15.9.	1/4 1. Est. Huf.R. 3	WF
	12.9.	1 Komp.	G	16. u. 17.9.	1 1/3 Komp. II/64	WF

Gemeinde	wird belegt					
	am	mit (Truppenteil)	Art des Quartiers	am	mit (Truppenteil)	Art des Quartiers
Widkuhl b. Dambeck	10. u. 11.9.	Stab 6. Felbart. Brig.	Wf	12.9.	1 Komp.	Wf
	10. u. 11.9.	1 Komp. I/35	Wf	13.9.	1 Komp. I/64	Wf
	12.9.	Stab 6. Kav. Brig.	Wf	14. u. 15.9.	1/4 Batt. R/3	Wf
Zielow b. Röbel	10. u. 11.9.	1 Komp. III/35	Wf	14. u. 15.9.	1/4 1. Est. Huf. R. 3	Wf
	12.9.	1 Komp.	E	16. u. 17.9.	2/3 Komp. II/64	Wf
	13.9.	1 Komp. II/64	E			
Zierow b. Röbel	13.9.	1 Komp. II/20	Wf	16. u. 17.9.	1/2 Komp. I/20	Wf
	14. u. 15.9.	1 Batt. II/3	Wf	16. u. 17.9.	1 Batt. I/3	Wf
5. Klosteramt Dobbertin.						
Diemitz	6.9.	1/2 1. Est. Huf. R. 3	Wf	7. u. 8.9.	1 Komp. III/24	Wf
Lärz	10. u. 11.9.	Stab und 2 Komp. III/24	Wf	16. u. 17.9.	Stab u. 5. Est. Huf. R. 3	Wf
	10. u. 11.9.	1/2 3. Est. Huf. R. 3	Wf			
Lexow	13.9.	1 Batt. II/39.	Wf	14. u. 15.9.	1 Batt. II/39	Wf
				14. u. 15.9.	1 Komp. II/64	Wf
Roez	14. u. 15.9.	1 Komp. II/64	Wf	13.—15.9.	TrainAbt. 11. Inf. Brig.	Wf
Schwarz mit Schwarzerhof	7. u. 8.9.	3/4 2. Est. Huf. R. 3	Wf	10. u. 11.9.	1 Komp. III/24	Wf
	7. u. 8.9.	Stab u. 2 Komp. III/24	Wf	10. u. 11.9.	Stab F.A.R. 3	Wf
	16. u. 17.9.	1. Est. Huf. R. 3	Wf	10. u. 11.9.	Stab u. 1 Batt. R. 3	Wf
Sietow	13.9.	Stab u. 2 Komp. II/20	Wf	10. u. 11.9.	1 Komp. Pion. B. 3	Wf
				14. u. 15.9.	2 Komp. Jäg. B. 3	Wf
6. Klosteramt Malchow.						
Kisserow	13.—15.9.	1/3 Komp. I/20	Wf	13.—15.9.	1/3 Batt. II/39	Wf
	13.—15.9.	1/2 4. Est. Huf. R. 3	Wf			
Lashendorf	13.—15.9.	Stab u. 2/3 Batt. II/39	Wf			
Kloster Malchow	14. u. 15.9.	Stab 6. Div.	Wf	14. u. 15.9.	Stab 11. Inf. Brig.	Wf
Penkow	13.9.	Stab u. 1 1/2 Komp. I/20	Wf	14. u. 15.9.	Stab u. 1 1/2 Komp. I/20	Wf
Poppentin	13.9.	Stab Inf. R. 20	Wf	14. u. 15.9.	1 Komp. I/20	Wf
	13.9.	1 Komp. I/20	Wf			
Sembzin	13.—15.9.	1 Batt. I/39	Wf	14. u. 15.9.	TrainAbt. 12. Inf. Brig.	Wf

U n g e f ä h r e S tärke
der
Truppenteile der 6. Division.

Truppenteil usw.

	Generale	Gebässoffiziere	Hauptleute, Hauptmeister, Leutnants	Sanitätsoffiziere	Baumeister, Stabs- veterinäre, Obervertrindte Feldveterinär, Stadtmüller, Untertridte, Untervertrindte Führthre, Bürgelobnebel	Unteroffiziere	Gemeine	Dienstbediensteten	Büchsenmacher, Waffen- meister	Offizierbedienstete	Dienstbedienstete	
1 Divisionsstab	1	2	4	1	—	—	3	12	10	—	19	8
1 Infanterie-Brigadesstab	1	—	2	—	—	—	1	5	4	—	6	—
1 Kavallerie-Brigadesstab	1	—	2	—	—	—	2	6	3	—	6	—
1 Artillerie-Brigadesstab	1	—	2	—	—	—	1	5	3	—	8	—
1 Infanterie-Regimentsstab	—	3	2	—	—	—	2	4	5	—	7	—
1 Infanterie-Bataillonsstab	—	1	2	1	—	—	1	5	5	—	5	—
1 Infanterie-Kompanie	—	—	4	—	—	—	1	115	4	—	1	—
1 Kavallerie-Regimentsstab	—	1	1	1	—	2	1	13	5	—	12	19
1 Major beim Stabe	—	1	1	—	—	—	1	6	2	—	5	5
1 Eskadron	—	—	5	—	—	—	1	17	90	5	—	17
1 Artillerie-Regimentsstab	—	2	1	—	—	—	1	2	8	3	—	9
1 Artillerie-Abteilungsstab	—	1	1	1	2	1	2	8	3	—	7	6
1 Batt. der I. Abt.	—	—	4	—	—	—	1	5	9	5	—	3
1 Batt. der II. Abt.	—	—	4	—	—	—	1	3	10	60	4	1
1 reit. Batterie	—	—	5	—	—	—	1	13	80	5	—	11
1 Pionier-Bataillonsstab	—	1	1	—	1	—	2	3	5	3	—	3
1 Pionier-Kompanie	—	—	4	—	—	—	1	10	105	5	—	3
1 Maschinengewehr-Abt.	—	—	5	—	—	2	2	11	60	5	1	3
1 Train-Abt. 11. Inf.-Brigade .	—	—	2	—	—	—	—	3	5	—	2	10
1 Train-Abt. 12. Inf.-Brigade .	—	—	3	—	—	—	6	30	—	—	3	34

Zahl der Rationen	Für die Pferde sind an Rationen erforderlich					An Vor- spann sind er- forderlich	Gefechtsjäger Gespannpfänner Scheitelpfänner	Gefechtsjäger Gespannpfänner Scheitelpfänner	Scheitelpfänger und Wachtlöse	Bemerkungen.
	Hafer			Heu	Stroh					
	zu 6375 g	zu 6000 g	zu 5250 g	zu 2500 g	zu 1750 g					
27	—	24	3	27	27	—	2	3	*)	*) Für alle in demselben Orte einquartierten Truppenteile ein gemeinsames Wachtlökal.
6	—	6	—	6	6	—	1	1	—	
8	—	6	2	8	8	—	1	1	—	
8	—	8	—	8	8	—	1	1	—	**) Jede Kompanie des Fuß.-Regts. 35 hat außerdem 2 Vorspannpferde.
7	—	—	7	7	7	—	1	2	—	
5	—	—	5	5	5	—	1	1	—	
1	—	—	1	1	1	—	††) 1	—	—	††) Je 2 Kompanien 1 Zwei-spänner.
31	—	—	31	31	31	—	—	2	—	
10	--	—	10	10	10	—	—	—	—	
134	—	—	134	134	134	—	—	—	—	
14	—	2	12	14	14	—	—	2	—	
13	4	7	2	13	13	—	—	1	—	
65	41	21	3	65	65	—	—	—	—	
48	28	20	—	48	48	—	—	—	—	
127	—	54	73	127	127	—	—	—	—	
3	—	—	3	3	3	—	—	1	—	
4	—	—	4	4	4	—	—	—	—	
59	36	20	3	59	59	—	—	—	—	
12	—	—	12	12	12	—	—	—	—	
57	—	—	57	57	57	—	—	—	—	

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

Nr. 42.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 21. August 1907.

Inhalt.

- I. Abteilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend Geländeerwerb aus der Dorffeldmark Strenz, D.-A. Güstrow. (2) Bekanntmachung, betreffend Herausstellung einer Gelblotterie zum Besten des „Erholungshauses Warnemünde“ zu Rostock. (3) Bekanntmachung, betreffend Verbot der Einfuhr von lebenden Wiederkäuern und Schweinen sowie von tierischen Rohstoffen aus Belgien und den Niederlanden. (4) Bekanntmachung, betreffend Geländeerwerb aus der Feldmark Ron. (5) Bekanntmachung, betreffend die Freigabe der neuerbauten Nebenhaußsee Marlow—Ribnitz für den öffentlichen Verkehr.

- II. Abteilung.** Dienst- usw. Nachrichten.

I. Abteilung.

- (1) Bekanntmachung vom 7. August 1907, betreffend Geländeerwerb aus der Dorffeldmark Strenz, D.-A. Güstrow.

Nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes vom 29. März 1845 § 1 Absatz 2 ist auf den Antrag der Großherzoglichen General-Eisenbahn-Direktion für die als notwendig erkannte Herstellung eines dritten Gleises auf der Bahnstrecke Schwielow-Güstrow der Erwerb von 2300 qm Gelände aus der Dorffeldmark Strenz, D.-A. Güstrow, nämlich aus der

Erbpachthuse IV	925 qm
Büdnerei II	493 "
Büdnerei III	397 "

Häuslerei IX	77	qm
Eigentumsparzelle I	303	"
II	105	"

genehmigt worden.

Die zu erwerbenden Flächen liegen nördlich der Eisenbahn von Bülow nach Güstrow zwischen den Bahnhöfen 110,4 und 111,6.

Schwerin, den 7. August 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 7. August 1907, betreffend die Veranstaltung einer Geldlotterie zum Besten des „Erholungshauses Warnemünde“ zu Rostock.

Dem eingetragenen Verein „Erholungshaus Warnemünde“ zu Rostock ist für Zwecke der Krankenpflege die Veranstaltung einer Geldlotterie gestattet worden.

Schwerin, den 7. August 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern

Im Auftrage: von Blücher.

(3) Bekanntmachung vom 9. August 1907, betreffend Verbot der Einfuhr von lebenden Wiederkäuern und Schweinen sowie von tierischen Rohstoffen aus Belgien und den Niederlanden.

Da in Belgien und in den Niederlanden die Maul- und Klauenfeuche, die Schweinefeuche und der Rotslauf in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfang herrschen, wird hierdurch landespolizeilich bis auf weiteres aus den genannten Ländern die Einfuhr

1) von lebenden Wiederkäuern und Schweinen;

2) von frischen und frischgehalzenen Häuten und Fellen, von frischen Hörnern und Klauen der Wiederkäuer, von frischen Klauen der Schweine, von tierischem Dünger sowie von unbearbeiteten oder keiner Fabrikwäsche unterworfenen Haaren, Borsten und Wolle

in das Großherzogtum unterfragt.

Trotz des Verbots eingeführte Gegenstände sind einzuziehen.

Auf die Einfuhr überseiterischer roher Wolle, die durch Belgien und die Niederlande nur unmittelbar durchgeführt worden ist, erstreckt sich das Verbot nicht.

Das unterzeichnete Ministerium behält sich vor, in außerordentlichen Fällen Ausnahmen von dem Verbot zu machen.

Die Bekanntmachungen vom 10. und 29. Dezember 1892, betreffend das Verbot der Einfuhr von Vieh und tierischen Rohstoffen aus den Niederlanden (Regierungs-Blatt 1892 Amtliche Beilage Nr. 52; 1893 Amtliche Beilage Nr. 1, 16, 27; 1894 Amtliche Beilage Nr. 8) treten außer Geltung. Das Verbot der Einfuhr frischen Rindfleisches aus Belgien vom 8. Juli 1899 (Regierungs-Blatt 1899 Amtliche Beilage Nr. 27) bleibt bestehen.

Schwerin, den 9. August 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für
Medizinalangelegenheiten.

Langfeld.

(4) Bekanntmachung vom 12. August 1907, betreffend Geländeerwerb aus der Feldmark Rom.

Nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes vom 29. März 1845, § 1, Absatz 2, ist auf den Antrag der Großherzoglichen General-Eisenbahn-Direktion für die als notwendig erkannte Anlegung von Brandstutzstreifen an der Strecke Ludwigslust—Neubrandenburg Feldmark Rom der Erwerb von zusammen 4665 qm Gelände aus der Feldmark Rom, nämlich aus der Erbpacht hause

Nr.	III	dasselb.	1424	qm
"	VIII	"	1304	"
"	I	"	981	"
"	X	"	37	"
"	VI	"	919	"

genehmigt worden.

Die zu erwerbenden Flächen liegen nördlich und südlich der Eisenbahn von Ludwigslust nach Neubrandenburg zwischen den Stationen 34,8 + 50 und 35,1 + 50.

Schwerin, den 12. August 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(5) Bekanntmachung vom 17. August 1907, betreffend die Freigabe der neu erbauten Nebenhaussee Marlow—Ribnitz für den öffentlichen Verkehr.

Die neuerbaute Nebenhaussee Marlow—Ribnitz ist jetzt ihrer ganzen Länge nach für den öffentlichen Verkehr freigegeben.

Aufsichtsbehörde ist die Wegebefestigungsbehörde des Distrikts Ribnitz.

Schwerin, den 17. August 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

III. Abteilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Dragoner im 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 Schildt die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr zu verleihen geruht.

Schwerin, den 10. Juli 1907.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Oberleutnant à la suite des Mecklenburgischen Kontingents Walter von Leers zu Ludwigslust, beauftragt mit den Geschäften als Kavalier Seiner Hoheit des Herzogs Paul Friedrich zu Mecklenburg, zum Kammerherrn zu ernennen geruht.

Schwerin, den 12. Juli 1907.

(3) Vor dem Justizministerium hat der Landwirt Eduard Jesse zu Lieblingshof heute den Lehneid wegen des läuflich von ihm erworbenen Lehnguts Lieblingshof, Amts Ribnitz, abgeleistet.

Schwerin, den 25. Juli 1907.

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberbriefträger Kluth zu Dassow die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 1. August 1907.

(5) Der Revierjäger Fritz Krieselk zu Schwarzerhof ist zum stellvertretenden Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schwarz bestellt worden.

Schwerin, den 6. August 1907.

(6) Der Bizefeldwebel Heinrich Schollähn in der Mecklenburgischen Invalidenabteilung ist zum Bureauverwalter im Universitätskrankenhaus zu Rostock Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 7. August 1907.

(7) Dem Kandidaten der Medizin Hugo Bernhardt aus Bärwalde ist, nachdem derselbe am 20. Januar 1907 die ärztliche Prüfung vor der Prüfungskommission zu Rostock bestanden hat und den Bestimmungen über das praktische Jahr unter Anrechnung des im Einverständnis mit dem Reichsanzeiger gewährten Erlasses des halben Praktikantenjahrs mit dem 21. v. M. entsprochen hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom lehrtbezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.

Schwerin, den 8. August 1907.

(8) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Diplom-Ingenieur Erich Lübcke aus Wismar zum Regierungsbauführer zu ernennen gernht.

Schwerin, den 10. August 1907.

(9) Dem Kandidaten der Medizin Gustav Scharlau aus Rostock ist, nachdem derselbe am 24. Juli 1906 die ärztliche Prüfung vor der Prüfungskommission zu Rostock bestanden und den Bestimmungen über das praktische Jahr mit dem 31. v. M. entsprochen hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom lehrtbezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.

Schwerin, den 12. August 1907.

(10) Vor dem Justizministerium haben heute

der Landwirt Richard Siemers aus Oberlangseisendorf in Schlesien den Homagialeid wegen des läufiglich von ihm erworbenen Allodialgutes Beselin, Rostocker Distrikts,

der Gutbesitzer Walter Seelemann auf Rockow den Homagialeid wegen des von ihm erworbenen Allodialgutes Rethwisch, Amts Neustadt, der Landwirt Adolf Brunk aus Hamburg den Homagialeid wegen des läufiglich von ihm erworbenen Allodialgutes Kummin c. p., Amts Grabow und

der Landwirt Paul Eschenburg aus Lübeck den Homagialeid wegen des läufiglich von ihm erworbenen Allodialgutes Marzhagen c. p., Amts Stavenhagen,

abgeleistet.

Schwerin, den 15. August 1907.

Regierungs-Blatt

für das
Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.
Amtliche Beilage.

Nr. 43.

Jahrgang 1907..

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 21. August 1907.

Inhalt.

- I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Bestellung von Schiedsmännern zur Abschätzung getöteter Tiere. (2) Bekanntmachung, betreffend die Gestaltung von Erntearbeiten.
II. Abteilung. Dienst- usw. Nachrichten.

I. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 17. August 1907, betreffend Bestellung von Schiedsmännern zur Abschätzung getöteter Tiere.

Zum Schiedsmann für die auf Grund der Verordnung zur Ausführung des Viehfeuchengesetzes in der Fassung vom 24. Juni 1885 stattfindenden Abschätzungen ist für diejenigen Fälle, in welchen die Berufung der Schiedsmänner durch die Ortsbrigade nicht erfolgen darf, ernannt worden: für den Medizinalbezirk Parchim (Nr. VI) an Stelle des Gutsbesitzers Penzlin auf Dinnies der Ortsvorsteher Administrator Behm zu Gr. Nienendorf bei Wamckow und für den Medizinalbezirk Malchin (Nr. X) an Stelle des Gutsbesitzers Dr. Griesbach auf Rethwisch der Gutsbesitzer von Roched auf Marin.

Schwerin, den 17. August 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für
Medizinalangelegenheiten.

Langfeld.

(2) Bekanntmachung vom 20. August 1907, betreffend die Gestaltung von
Erntearbeiten.

Die am 30. v. M. erteilte Erlaubnis zu Erntearbeiten — Regierungs-Blatt, Amtliche
Beilage Nr. 40, I 3 (S. 178) — wird auf Grund Allerhöchster Ermächtigung auf
Sonntag, den 25. August d. Js. und Sonntag, den 1. September d. Js., erstreckt.

Schwerin, den 20. August 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für
geistliche Angelegenheiten.

Langfeld.

II. Abteilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gutsleuten Westphal zu
Reez und Wulff zu Schmiedthagen, sowie dem Flurwächter Wendt zu Malchin und
dem Steinmehgehülfen Struve zu Malchin die Verdienstmedaille in Bronze zu ver-
leihen geruht.

Schwerin, den 5. Juli 1907.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gutsleuten Dettmann und
Meinhard zu Drönnewitz und Dreier zu Neuenkirchen die Verdienstmedaille in Bronze
zu verleihen geruht.

Schwerin, den 5. Juli 1907.

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Rentner Voigt zu Wismar
die Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger“ in
Silber und mit dem Banne zu verleihen geruht.

Schwerin, den 5. Juli 1907.

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Strandvogt Freitag zu
Tarnewitz die silberne Medaille zu verleihen geruht.

Schwerin, den 5. Juli 1907.

(5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberleutnant im Mecklen-
burgischen Feldartillerie-Regiment Nr. 60 von Bülow das Ritterkreuz des Greifen-
ordens zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. Juli 1907.

- (6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Grafen von Plessen auf Ivenack das Großkreuz mit der Krone in Gold des Hausesordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 8. August 1907.

- (7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Revierjäger Lippert und dem Mundloch Hammerl zu Ivenack die silberne Medaille sowie der Schlosswirtin Heiden und dem Diener Dubbert daselbst die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 8. August 1907.

- (8) Vor dem Justizministerium hat der Kammerherr Graf Hermann von Bernstorff auf Bernstorff heute den Homagialeid wegen des Fideikommissarisch auf ihn verftammten Allodialgutes Wedendorf c. p., Amts Gadebusch, abgeleistet.

Schwerin, den 15. August 1907.

- (9) Vor dem Justizministerium hat der Kammerherr Graf Hermann von Bernstorff auf Bernstorff heute den Lehneid wegen des auf ihn verftammten Lehn- und Fideikommissguts Groß-Hundorf c. p., Amts Gadebusch, abgeleistet.

Schwerin, den 15. August 1907.

- (10) Der Pastor Hübener in Pampow ist zum Pastor in Muchow berufen und am 11. Sonntag nach Trinitatis, den 11. August d. Js., nach vorausgegangener Solitätpräsentation in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 16. August 1907.

Regierungs-Blatt

für das
Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.
 Amtliche Beilage.

Nr. 44.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 28. August 1907.

Inhalt.

- I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die diesjährigen Truppenübungen.
 (2) Bekanntmachung, betreffend die diesjährigen Truppenübungen.
 (3) Bekanntmachung, betreffend Abhaltung von Schweine- und Ferkelmärkten in der Stadt Schwaan. (4) Bekanntmachung, betreffend Bezeichnung der Postagentur Marnih.
 II. Abteilung. Dienst- usw. Nachrichten.

I. Abteilung.

- (1) Bekanntmachung vom 24. August 1907, betreffend die diesjährigen Truppenübungen.

Aus Veranlassung der diesjährigen Truppenübungen der 6. Division ist der Amtmann Jessel zu Röbel mit der Leitung des Vorspannwesens und der Verteilung der Fuhrleistungen innerhalb des Aushebungsbereichs Waren beauftragt worden.

Das unterzeichnete Ministerium richtet an alle Behörden des in Betracht kommenden Bezirks die Aufrichterung, den Requisitionen und Anordnungen des Amtmanns Jesse die gebührende Folge zu leisten.

Schwerin, den 24. August 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 27. August 1907, betreffend die diesjährigen Truppenübungen.

Im Verfolg der allgemeinen Bekanntmachung vom 16. Juli d. J. wird zur Vermeidung von Mißverständnissen hierdurch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn für einzukwartierende Teile der bewaffneten Macht Notquartier gefordert wird, nach § 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1887, betreffend Abänderung bezw. Ergänzung der Gesetze über die Quartierleistung und über die Naturalleistungen, die Mannschaften vom Feldwebel abwärts in einem gegen die Bitterung schützenden Urdache nur Anspruch auf eine Lagerstätte von frischem Stroh und auf eine Gelegenheit zur Aufbewahrung der Waffen und zum Niederlegen der Montierungs- und Ausrüstungsstücke, sowie auf Mitbenutzung vorhandener Kocheinrichtungen haben.

Schwerin, den 27. August 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(3) Bekanntmachung vom 24. August 1907, betreffend Abhaltung von Schweine- und Ferkelmärkten in der Stadt Schwaan.

In der Stadt Schwaan wird künftig am ersten und dritten Sonnabend jedes Monats ein Schweine- und Ferkelmarkt abgehalten werden.

Fällt der betreffende Sonnabend auf einen Festtag oder in die stille Woche, so findet der Markt am Sonnabend der folgenden Woche statt.

Schwerin, den 24. August 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(4) Bekanntmachung vom 21. August 1907, betreffend Bezeichnung der Postagentur Marnitz.

Die Postagentur in Marnitz führt fortan die zusätzliche Bezeichnung „(Medfb.)“

Schwerin, den 21. August 1907.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Dehn.

II. Abteilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben der Wirthschafterin Carolina Ladendorf zu Brüel die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 5. Juli 1907.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Statthalter Will zu Gaedeborn die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 6. Juli 1907.

(3) Der Gutsbesitzer Johannes Schulte auf Moisall ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Moisall bestellt worden.

Schwerin, den 17. August 1907.

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Maler Ferdinand Meyer zu Schwerin den Titel eines Professors zu verleihen geruht.

Schwerin, den 20. August 1907.

(5) Der Lehrer Friedrich Klockmann zu Schönberg ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schönberg bestellt worden.

Schwerin, den 20. August 1907.

(6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zu verleihen geruht:

das Mecklenburgische Militär-Verdienstkreuz II. Klasse:

dem Leutnant Alfred von Raven, dem Büchsenmacher Heinrich Fuhrberg, den Serganten Heinrich Laubinger, Hermann Wahls, Hermann Gräber und Otto Krüger, den Unteroffizieren Karl Laasch und Arthur Röder, den Gefreiten Paul Fett und Paul Seelig sowie dem Reiter Paul Horn;

das Mecklenburgische Militär-Verdienstkreuz II. Klasse am roten Bande:

dem Sanitätsunteroffizier Hermann Knack, fämtlich zur Zeit noch beziehungsweise früher in der Kaiserlichen Schutztruppe für Südwestafrika.

Schwerin, den 22. August 1907.

(7) Der Gutsbesitzer Gustav von Branconi auf Retgendorf ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Retgendorf bestellt worden.
Schwerin, den 23. August 1907.

(8) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Bildhauer Hugo Berwald zu Wilmersdorf bei Berlin den Titel eines Professors zu verleihen geruht.
Schwerin, den 25. August 1907.

Regierungs-Blatt

für das
Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.
 Amtliche Beilage.

Nr. 45.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 3. September 1907.

Inhalt.

- I. Abteilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend Geländeerwerb aus der Dorfeselmark Warnow, D.-A. Bülow. (2) Bekanntmachung, betreffend die allgemeine Unterstützungsklasse in Krankheits- und Sterbefällen für die Stadt Güstrow (E. H.). (3) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat August 1907. (4) Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung der ärztlichen Prüfungskommission zu Rostock für das Prüfungsjahr 1907/8.

- II. Abteilung.** Dienst- usw. Nachrichten.

I. Abteilung.

- (1) Bekanntmachung vom 27. August 1907, betreffend Geländeerwerb aus der Dorfeselmark Warnow, D.-A. Bülow.

Nach Maßgabe des Euteignungsgesetzes vom 29. März 1845 § 1 Absatz 2 ist auf den Auftrag der Großherzoglichen General-Eisenbahn-Direktion für die als notwendig erkannte Errichtung eines Wärterwohnhauses beim Posten 172 der Strecke Warnow—Bülow der Erwerb von 1505 qm aus dem Erbkruggehöste zu Warnow, D.-A. Bülow, genehmigt worden.

Die zu erwerbende Fläche liegt südlich der Eisenbahn von Warnow nach Bülow bei Station 90,^o und der Wärterbunde Nr. 172.

Schwerin, den 27. August 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 27. August 1907, betreffend die allgemeine Unterstützungsklasse im Krankheits- und Sterbefällen für die Stadt Güstrow (E.-H.).

Auf Grund des § 75 a Absatz 4 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 25. Mai 1903 (Reichs-Geheblatt S. 233) ist der allgemeinen Unterstützungs-Klasse im Krankheits- und Sterbefällen für die Stadt Güstrow (E.-H.) nach vorgängiger Statutenänderung von neuem die Befreiung erteilt worden, daß sie vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Schwerin, den 27. August 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(3) Bekanntmachung vom 2. September 1907, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat August 1907.

Die im hiesigen Großherzogtum für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt Nr 13) durch den hiesigen Magistrat
für den Monat August 1907

ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm Weizen . . .	20	Mark	35	Pfg.,
2)	" " Roggen . . .	18	"	46	"
3)	" " Gerste . . .	17	"	50	"
4)	" " Hafer . . .	19	"	20	"
5)	" " Erbsen . . .	26	"	—	"
6)	" " Stroh . . .	4	"	16	"
7)	" " Hen . . .	5	"	26	"
8)	ein Raummeter Buchenholz	12	"	—	"
9)	" Tannenholz	12	"	—	"
10)	1000 Soden Torf . . .	5	"	25	"

Der gemäß § 9 Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats August 1907 berechnete und mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat September d. J. an Truppenteile auf dem Marsche usw. gelieferte Futterage beträgt — einschließlich dieses Aufschlags — für

100 Kilogramm Hafer . . .	20	Mark	37	Pfg.,
" " Stroh . . .	4	"	62	"
" " Hen . . .	5	"	78	"

Schwerin, den 2. September 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(4) Bekanntmachung vom 26. August 1907, betreffend die Zusammensetzung der ärztlichen Prüfungskommission zu Rostock für das Prüfungsjahr 1907/08.

Zu Mitgliedern der ärztlichen Prüfungskommission bei der Universität zu Rostock sind für das Prüfungsjahr 1907/08 die Professoren:

Geheimer Medizinalrat Dr. Thierfelder, Dr. Langendorff, Geheimer Medizinalrat Dr. Schuchardt, Dr. Barfurth, Dr. Robert, Dr. Martinus, Dr. Pfeiffer, Dr. Körner, Dr. Müller, Dr. Peters, Dr. Garwey, Dr. Wolters, Dr. Gies, Dr. Chrich, Dr. Büttner und der Medizinalrat Dr. Scheel zu Rostock

ernannt.

Für die zahnärztlichen Prüfungen ist der Kommission der Lektor der Zahnheilkunde, Dr. med. Reinmöller beigeordnet.

Vorsitzender der Prüfungskommission ist der Geheime Medizinalrat Professor Dr. Thierfelder, sein Stellvertreter Professor Dr. Langendorff.

Schwerin, den 26. August 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für
Medizinalangelegenheiten.

Langfeld.

II. Abteilung.

(1) Der bisherige Rector Jaacks in Warin ist am 12. Sonntag nach Trinitatis, den 18. August d. J., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Pastor in Börzow erwählt und nach vorausgegangener kirchenordnungsmäßiger Ordination sofort in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 21. August 1907.

(2) Der Pastor Weihenborn in Wessin ist am 10. Sonntage nach Trinitatis, den 4. August d. J., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Pastor in Badendiel erwählt und sofort in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 24. August 1907.

- (3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Schloßhauptmann Grafen Werner von Bülow auf Kühren zum Oberschloßhauptmann zu ernennen geruht.
Schwerin, den 24. August 1907.
-

- (4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Mitgliedern des Schloßkirchenchores, Registratur Heitmann und Revisor Schmell das Verdienstkreuz in Silber des Haussordens der Wendischen Krone und den Lehrern Schröder und Wille die Verdienstmedaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin, den 24. August 1907.

- (5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Feuerböter a. D. Harringer hieselbst die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 25. August 1907.

- (6) Der Schulze Friedrich Genzahn zu Kirch-Zeser ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Kirch-Zeser bestellt worden.

Schwerin, den 26. August 1907.

- (7) Vor dem Justizministerium haben heute

der Landwirt Wilhelm Plauß den Homagialeid wegen des läuflich von ihm erworbenen Allodialgutes Greß-Nienhagen, Amts Bukow,

der Leutnant der Reserve Waldemar von Treskow den Homagialeid wegen des läuflich von ihm erworbenen Allodialgutes Augustenhof, Amts Grivitz,

der Landwirt Hans Tiersch den Homagialeid wegen des von ihm erworbenen Allodialgutes Carlsruhe, Amts Ribnitz,

der Landwirt Johannes Schulte-Marxloh den Homagialeid wegen des läuflich von ihm erworbenen Allodialgutes Moisall m. R., Amts Mecklenburg, und

der Landwirt Friedrich Frahscher den Homagialeid wegen des läuflich von ihm erworbenen Allodialgutes Klein-Barchow, Amts Neustadt, durch einen Vertreter

abgeleistet.

Schwerin, den 29. August 1907.

(8) Nach Verleihung
 des Königlich Preußischen Kronenordens 1. Klasse an den Generalintendanten
 Freiherr von Ledebur,
 der 4. Klasse desselben Ordens an den Marstallamts-Registratur Lübbke und
 den Photographen Lewerenz hiefelbli,
 des Königlich Preußischen Allgemeinen Ehrenzeichens an den Oberkastellan Kanter,
 der Königlich Preußischen Roten Adler-Medaille an den Kammerdiener Lange,
 den Haushofmeister Ahrendt und den Oberwagenführer Koch,
 der Königlich Preußischen Kronenorden-Medaille an den Tafeldecker Warndt,
 den Oberhofgärtner Schulze, den Kastellan Dubbert, den Hofjäger
 Dau, den Kabinettboten Kuhlmann, den Zugkutscher Bull und den
 Wagensführer Ebendorff,
 des Großkreuzes des Königlich Siamesischen Kronenordens an den Hofmarschall
 von Ranbau,
 der goldenen Medaille des Kaiserlich Russischen St. Stanislausordens an den
 Leibkutschere Pöhl und
 der Ehrenmedaille im Silber des Königlich Niedersächsischen Hausordens von
 Oranien an den Wagenführer Ebendorff
 haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Erlaubnis zur Anlegung dieser
 Ordenszeichen zu erteilen geruht.
 Schwerin, den 31. August 1907.

Mit dieser Nr. 45 wird ausgegeben: Änderungsbestimmung zu dem Statut der land-
 wirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für Mecklenburg-Schwerin.

Änderungs-Bestimmung

zu

dem Statut der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für Mecklenburg - Schwerin.



Auf Grund der Bestimmung des § 40 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 genehmigt das unterzeichnete Landesversicherungsamt hierdurch die aus dem Anschluße ersichtliche

Änderungs-Bestimmung

zu dem Statut der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für Mecklenburg-Schwerin
vom 26. Juli 1901,

wie dieselbe von der Genossenschaftsversammlung am 11. Juli 1907 beschlossen worden ist.

Schwerin, den 19. Juli 1907.

(L. S.)

Großherzoglich Mecklenburgisches Landesversicherungsamt.

H. v. Blücher.

Änderungs-Bestimmung.

Der § 29 des Genossenschaftsstatuts erhält folgende Fassung:

„Ist ein Betrieb eingestellt worden, so ist hiervon binnen 14 Tagen dem Genossenschaftsvorstand durch den Unternehmer schriftlich Nachricht zu geben. Ist die Anzeige von der Einstellung des Betriebes nicht erfolgt, so werden die auf den Unternehmer umzulegenden Beiträge von dem bisherigen Unternehmer oder dessen Erben fortgehoben. Als Betriebseinstellung sind vorübergehende oder periodisch wiederkehrende Betriebsunterbrechungen nicht anzusehen. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 28 dieses Statuts entsprechende Anwendung.“

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

Nr. 46.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 5. September 1907.

Inhalt.

I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Geländeerwerb aus der Dorfselbstmark Neu-Kalisch, D.-A. Dömitz. (2) Bekanntmachung, betreffend die Gefahren des Genusses verdorbnener Konserven und die Verhütung derselben. (3) Bekanntmachung, betreffend die Gestaltung von Erntearbeiten.

II. Abteilung. Dienst- usw. Nachrichten.

I. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 31. August 1907, betreffend Geländeerwerb aus der Dorfselbstmark Neu-Kalisch, D.-A. Dömitz.

Nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes vom 29. März 1845, § 1 Absatz 2, ist auf den Antrag der Großherzoglichen General-Eisenbahn-Direktion für die als notwendig erkannte Errbauung eines Wärterwohnhauses am Bahnhofe Neu-Kalisch der Erwerb von rund 1490 qm aus der Büdnerei Nr. 3 zu Neu-Kalisch, D.-A. Dömitz, und von rund 3070 qm aus der Büdnerei Nr. 1 daselbst genehmigt worden.

Die zu erwerbenden Flächen liegen südlich der Eisenbahn von Dömitz nach Malliß zwischen den Bahnhstationen 5,6 + 40 und 5,8.

Schwerin, den 31. August 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 30. August 1907, betreffend die Gefahren des Genusses verdorborner Konserven und die Verhütung derselben.

Die Vergiftungen, welche durch den Genuss verdorborner Konserven verursacht worden sind, bieten dem unterzeichneten Ministerium Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, daß auch in lustiglich verschlossenen Gefäßen giftige Zerlebensprodukte sich bilden können, besonders bei den Konserven, welche im Haushalt hergestellt sind, weil hierbei nicht immer so sichere Verfahren in Anwendung kommen, wie beim Betriebe in den größeren Konservenfabriken.

Zur Verhütung der aus dem Genusse von Konserven drohenden Gefahren empfiehlt es sich bei der Herstellung der Konserven sorgfältig und sauber zu verfahren, und namentlich nicht mehr ganz frische oder unsaubere Nahrungsmittel bei der Konservenherstellung auszuschließen.

Weiter empfiehlt es sich, daß Händler und Publikum sich selbst zu vergewissern versuchen, ob die in ihren Händen befindlichen Konserven noch gut sind. Dies kann bei Beachtung der im Folgenden aufzuführenden Punkte leicht geschehen.

Wenn geschlossene Konservenbüchsen Ausbauchungen der Wände oder Vorwölbungen der Deckel zeigen oder wenn beim Öffnen aus denselben Gase entweichen, ist anzunehmen, daß der Inhalt zerstört ist; als der Zersetzung verdächtig muß der Inhalt ferner angesehen werden, wenn er einen auffallenden oder gar üblen Geruch besitzt, schämmt oder mit Gasblasen durchsetzt ist. Der Inhalt von Konservenbüchsen, die alt erscheinen, deren Wände rostig oder beschädigt sind, ist besonders aufmerksam zu prüfen. Verdorbene oder verdächtige Konserven sind unter keinen Umständen zu Genusszwecken zu verwenden.

Im Zweifelsfalle kann durch Einsendung der Konserven an das Hygienische Institut der Universität zu Rostock, Abteilung für die technische Untersuchung von Lebensmitteln, unentgeltlich Aufschluß über die Verwendbarkeit der Konserven erlangt werden.

Schwerin, den 30. August 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für
Medizinalangelegenheiten.

Im Auftrage: Krause.

(3) Bekanntmachung, betreffend die Gestattung von Erntearbeiten.

Die am 30. Juli und 20. August d. J. erteilte Erlaubnis zu Erntearbeiten — Regierungs-Blatt, Amtliche Beilage Nr. 40 und Nr. 43 — wird auf Grund Allerhöchster Ermächtigung auf Sonntag, den 8. und Sonntag, den 15. September d. J., erstreckt.

Schwerin, den 3. September 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für
geistliche Angelegenheiten.

Im Auftrage: Knudt.

III. Abteilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Lehrer Grethmann zu Penzlin die Kriegervereins-Medaille zu verleihen geruht.

Schwerin, den 29. August 1907.

(2) Vor dem Justizministerium hat der Landwirt Julius Kulenkampff heute den Homagialeid wegen der lästig von ihm erworbenen Allodialgüter Finkenberg und Klein-Kaufsewitz, Rostocker Districts, abgeleistet.

Schwerin, den 29. August 1907.

(3) Dem bisherigen russischen Staatsangehörigen, Gutsbesitzer Marian Rudolf von Bülow auf Gorom c. p. und Kl.-Bölkow, Amts Butow, ist die mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden.

Schwerin, den 2. September 1907.

(4) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personalveränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

der Fähnrich von Schmidt und von Below im Mecklenburgischen Grenadier-Regiment Nr. 89, von Beuner und Graf von Brodorff-Ahlefeldt im 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17, von Oerken im 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 sowie von Wirkendorff und von Müller im Mecklenburgischen Feldartillerie-Regiment Nr. 60 zu Leutnants,

der Bizefelsmehel im Landwehrbezirk I Hamburg Glanz zum Leutnant der Reserve des Mecklenburgischen Grenadierregiments Nr. 89,

der Bizefelsmehel im Landwehrbezirk II Berlin Schloßer zum Leutnant der Reserve des Mecklenburgischen Fußluer-Regiments Nr. 90,

der Unterarzt beim Mecklenburgischen Feldartillerie-Regiment Nr. 60 Dr. Braune zum Assistenarzt und

die Unterärzte der Reserve von Knoblock im Landwehrbezirk Rostock und Dr. Müller im Landwehrbezirk Schwerin zu Assistenärzten.

Der Oberst, beauftragt mit der Führung der 17. Kavalleri-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgischen), von Schwerin ist zum Kommandeur dieser Brigade ernannt.

Es sind versetzt:

die Leutnants von Chappuis im Jäger-Bataillon von Neumann (1. Schlesischen) Nr. 5 und von Loesen von der Unteroffiziersschule in Marienwerder, letzterer mit dem 1. Oktober d. J., in das Mecklenburgische Jäger-Bataillon Nr. 14.

Schwerin, den 3. September 1907.

Regierungs-Blatt

für das
Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.
Amtliche Beilage.

Nr. 47.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 11. September 1907.

Inhalt.

- I. Abteilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die allgemeine Unterstützungsclasse in Krankheits- und Sterbefällen für die Stadt Güstrow (E. H.). (2) Bekanntmachung, betreffend die Krankenkasse der Arbeitsleute in Güstrow (E. H.). (3) Bekanntmachung, betreffend die Verlegung des Bureaus der Erziehungskommission des Aushebungsbereichs Waren von Mollenstorf nach Waren. (4) Bekanntmachung, betreffend die Aufbringung der Kosten der mecklenburgischen Handwerkskammer für das Jahr 1907/8. (5) Bekanntmachung, betreffend Erteilung der Ermächtigung zur Annahme eines Medizinalpraktikanten an das Stadtkrankenhaus zu Wismar. (6) Bekanntmachung, betreffend das Ergebnis der Rechnung des Witwen-Instituts für Civil- und Militärdiener für die Zeit vom 1. April 1906 bis dahin 1907. (7) Bekanntmachung, betreffend Eröffnung des Telegraphenbetriebs bei der Postbürosstelle in Moraa bei Kirch-Jeser.

- II. Abteilung.** Dienst- usw. Nachrichten.

I. Abteilung.

- (1) Bekanntmachung vom 4. September 1907, betreffend die Allgemeine Unterstützungsclasse in Krankheits- und Sterbefällen für die Stadt Güstrow (E. H.).

Die diesseitige Bekanntmachung vom 27. v. Ms. in Nr. 45 der Amtlichen Beilage des Regierungs-Blatts, betreffend Erteilung einer erneuerten Bescheinigung aus § 75 a des Krankenversicherungsgesetzes an die allgemeine Unterstützungsclasse in Krankheits- und Sterbefällen für die Stadt Güstrow (E. H.) wird hiermit zurückgenommen.

Schwerin, den 4. September 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Antrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 5. September 1907, betreffend die Krankenkasse der Arbeitsleute in Güstrow (E.-H.).

Auf Grund des § 75 a Absatz 4 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 25. Mai 1903 (Reichsgesetzblatt S. 233) ist der Krankenkasse der Arbeitsleute in Güstrow (E.-H.) nach vorgängiger Statutenänderung von neuem die Bescheinigung erteilt worden, daß sie vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Schwerin, den 5. September 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(3) Bekanntmachung vom 7. September 1907, betreffend die Verlegung des Bureaus der Ersatzkommission des Aushebungsbereichs Waren von Mollenstorf nach Waren.

Das Bureau der Ersatzkommission des Aushebungsbereichs Waren ist von Mollenstorf nach Waren verlegt.

Schwerin, den 7. September 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern

Im Auftrage: Schmidt.

(4) Bekanntmachung vom 9. September 1907, betreffend die Aufbringung der Kosten der mecklenburgischen Handwerkskammer für das Jahr 1907/8.

Auf Grund des § 3 der Bestimmungen über die Aufbringung der Kosten der mecklenburgischen Handwerkskammer (Bekanntmachung vom 10. Februar 1902 — Regierungs-Blatt Nr. 5) wird hierdurch bekannt gemacht, daß zur Deckung der von den Gemeinden aufzubringenden Kosten der mecklenburgischen Handwerkskammer für das Jahr 1907/8 die Erhebung eines Zuschlags zur Gewerbesteuer der beitragspflichtigen Handwerksbetriebe in der Höhe von 10 Prozent erforderlich ist.

Schwerin, den 9. September 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: von Blücher.

(5) Bekanntmachung vom 4. September 1907, betreffend Erteilung der Ermächtigung zur Annahme eines Medizinalpraktikanten an das Stadtkrankenhaus zu Wismar.

Im Einverständnis mit dem Reichskanzler ist dem Stadtkrankenhaus zu Wismar bis auf weiteres die Ermächtigung zur Annahme eines Medizinalpraktikanten gemäß § 59 der Prüfungsordnung für Ärzte vom 28. Mai 1901 erteilt.

Schwerin, den 4. September 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für

Medizinalangelegenheiten.

Im Auftrage: K u n d t.

(6) Bekanntmachung vom 4. September 1907, betreffend das Ergebnis der Rechnung des Witwen-Instituts für Civil- und Militärdiener für die Zeit vom 1. April 1906 bis dahin 1907.

Das Ergebnis der Rechnung des Witwen-Instituts für die landesherrlichen Civil- und Militärdiener auf den Jahrgang vom 1. April 1906 bis 1. April 1907 wird in Gemäßheit der Schlussbestimmung des § 47 der Satzung vom 15. Februar 1898 durch den nachstehenden Auszug zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Schwerin, den 4. September 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für
geistliche Angelegenheiten.

Im Auftrage: K u n d t.

A u s z u g

aus der Rechnung des Witwen-Instituts für Civil- und Militärdiener
des Jahrganges 1. April 1906/07.

I. Einnahme.

Kap.		— Mark — Pf.
Kap.	I. Kassenverrat aus voriger Rechnung	
Kap.	II. Rückstände:	
	1. vor dem 1. April 1906	24 : — :
	2. nach dem 1. April 1906	71 : 75 :
Kap.	III. Gesehliche Beiträge der Mitglieder nach dem Fundationsbrief vom 1. September 1797	182 : — :
Kap.	IV. Gesehliche Beiträge der Mitglieder nach der Satzung vom 15. Februar 1898	
	1. Antritts- pp. Gebühren	5 908 : 50 :
	2. Beiträge	249 227 : 28 :
		Summe 255 413 Mark 53 Pf.

		Übertrag:	255 413 Mark 53 Pf.
Kap.	V. Zuschüsse:		
	1. geistlicher Zuschuß aus landesherrlicher Kasse	35 000	= — =
	2. außerordentlicher Zuschuß	339 000	= — =
	3. aus der Königl. Preußischen Militär-Witwen-Pensionsanstalt pro 1. April 1906	48 428	= 99 =
	4. von der Großherzogl. Rentei in Neustrelitz	18	= — =
Kap.	VI. Pensionsabzüge infolge Zahlung von Pensionen ins Ausland	—	= — =
Kap.	VII. Zinsen vom Kapitalvermögen:		
	1. auf festbelegte Gelder	51 567	= 50 =
	2. auf zeitweilig belegte Gelder	1 395	= 60 =
Kap.	VIII. Zurückgezahlte Kapitalien	—	= — =
Kap.	IX. Aus Bemerkungen	—	= — =
Kap.	X. Außerordentlich	—	= — =
	Summe	730 823	Mark 62 Pf.

II. Aussgabe.

Kap.	I. Vorbehalt aus voriger Rechnung	1 348	Mark 50 Pf.
Kap.	II. Pensionsrückstände:		
	1. an Witwen	—	= — =
	2. an Erben verstorbener Witwen	—	= — =
	3. an Waisen	—	= — =
Kap.	III. Witwenpensionen nach dem Fundationsbrief vom 1. September 1797	12 353	= 39 =
Kap.	IV A. Witwenpensionen nach dem Statut vom 17. März 1863:		
	1. an Witwen	375 692	= 58 =
	2. an ältere Gendarmen-Witwen	603	= 75 =
Kap.	IV B. Witwenpensionen nach der Säzung vom 15. Februar 1898	289 514	= 62 =
Kap.	IV C. Waisenpensionen nach der Säzung vom 15. Februar 1898	21 910	= — =
Kap.	V. Kapitalanlegung	—	= — =
Kap.	VI. Verwaltungskosten:		
	1. Gehalte	7 140	= — =
	2. Drucksachen und Schreibmaterialien pp.	856	= 14 =
	3. Postgeld	916	= 40 =
Kap.	VII. Rückstände	—	= — =
Kap.	VIII. Insgesamt	272	= 75 =
Kap.	IX. Aus Bemerkungen	—	= — =
Kap.	X. Außerordentlich	—	= — =
	Summe	710 608	Mark 13 Pf.

III. Abschluß.

Einnahme	730 823	Mark 62	Pf.
Ausgabe	710 608	=	13
Ressenvorrat	20 215	Mark 49	Pf.

IV. Darstellung des Vermögensbestandes.

Belegte Kapitalsumme am 1. April 1907 1 320 200 Mark -- Pf.

V. Rückstände.

Nicht eingegangene und in die nächste Rechnung übertragene
Beiträge 48 Mark -- Pf.

VI. Personalbestand der Anstalt am Schluss des Jahrgangs.

1. Zahl der beitragenden Mitglieder:			
a) nach dem Fundationsbrief vom 1. September 1897 mit 1 137 Mark 50 Pf. versicherter Witwenpension	2		
b) nach der Satzung vom 15. Februar 1898 mit 1 629 302 Mark 50 Pf. versicherter Witwenpension	2447		
2. Zahl der Witwen, welche am Schluss des Jahrgangs pensionsberechtigt blieben:			
a) nach dem Fundationsbrief vom 1. September 1897 mit 12 353 Mark 39 Pf. jährlichem Pensionsbetrag	25		
b) nach dem Statut vom 17. März 1863 mit 376 296 Mark 33 Pf. jähr. lichem Pensionsbetrag	607		
c) nach der Satzung vom 15. Februar 1898 mit 289 514 Mark 62 Pf. jähr. lichem Pensionsbetrag	436		
3. Zahl der Waisten, welche am Schluss des Jahrgangs pensionsberechtigt blieben: 154 (unter 83 Vormundschäften) mit 21 910 Mark jährlichem Pensionsbetrag.			

(7) Bekanntmachung vom 5. September 1907, betreffend Gründung des Telegraphenbetriebes bei der Postbürostelle in Moraas bei Kirch-Jeser.

Bei der Postbürostelle in Moraas bei Kirch-Jeser ist der Telegraphenbetrieb eröffnet worden. Die Telegraphenanstalt führt die Bezeichnung Moraas, Mecklb.

Schwerin, den 5. September 1907.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Dch.n.

- (1) Nachdem der erste Prediger in Teterow, der Präpositus Rönnberg, zum 1. Oktober d. J. in den Ruhestand versetzt ist, wird der bisherige zweite Pastor daselbst, der Pastor Jenhahn, in die erste Predigerstelle aufzrücken. Statt des letzteren ist der Pastor Schumacher in Elmenhorst am 12. Sonntage nach Trinitatis, den 18. August d. J., wieder zum zweiten Prediger in Teterow erwählt und sofort in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 31. August 1907.

- (2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die Verwaltung der Geschäfte des Zivilvorsitzenden der Jagdkommission und des Bezirkskommissars für den Ausbildungsbereich Waren an Stelle des auf sein Ansuchen von dieser Geschäftsführung entbundenen Landrats von Gundlach auf Mollestorff dem Oberleutnant a. D. B. von Gundlach zu Hinrichsberg zu übertragen geruht.

Schwerin, den 3. September 1907.

- (3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberleutnant im Mecklenburgischen Grenadier-Regiment Nr. 89 von Koppelow das Ritterkreuz des Kreisordens zu verleihen geruht.

Schwerin, den 3. September 1907.

- (4) Der Pastor Piper in Hohenkirchen ist zum Präpositus des Grevesmühlener Kirchels Allerhöchst bestellt worden.

Schwerin, den 5. September 1907.

- (5) Dem preußischen Staatsangehörigen, Gutsbesitzer Johann Schulte-Matzloch auf Moisall m. N., Amts Mecklenburg, ist die mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden.

Schwerin, den 7. September 1907.

- (6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Apotheker Müller zu Malchow das Verdienstkreuz in Gold des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. September 1907.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

Nr. 48.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 19. September 1907.

Inhalt.

- I. Abteilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die in diesem Jahre erfolgte Preisverteilung für ausgezeichnete, in das Gestütbuch für edle mecklenburgische Pferde eingetragene Zuchttüten. (2) Bekanntmachung, betreffend die diesjährige Hengstförderung. (3) Bekanntmachung, betreffend Geländeerwerb aus der Gutsfeldmark Bolzrathsrude, r. A. Stavenhagen. (4) Bekanntmachung, betreffend Freigabe einer Teilstrecke der Nebenchaussee Altenhof—Jacbeh. (5) Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung der pharmazeutischen Prüfungskommission zu Rostock im nächsten Prüfungsjahr. (6) Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung der Prüfungskommission für die pharmazeutische Vorprüfung für die Jahre 1. Oktober 1907/1910. (7) Bekanntmachung, betreffend die Gestaltung von Urteilarbeiten. (8) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Gesäßgelohera auf dem ritterhaften Gute Klockow, Amts Ivenack. (9) Bekanntmachung, betreffend Gründung einer Posthilfsstelle mit Telegraphenbetrieb in Klein-Sien bei Bernitt. (10) Bekanntmachung, betreffend Schließung des Postamts in Boltenhagen.
- II. Abteilung.** Dienst- usw. Nachrichten.

I. Abteilung.

- (1) Bekanntmachung vom 12. September 1907, betreffend die in diesem Jahre erfolgte Preisverteilung für ausgezeichnete, in das Gestütbuch für edle mecklenburgische Pferde eingetragene Zuchttüten.

Das Ergebnis der auf Grund der Landesherrlichen Verordnung vom 16. Januar 1895 zur Förderung der Landespferdezucht in diesem Jahre erfolgten Preisverteilung für ausgezeichnete, in das Gestütbuch für edle mecklenburgische Pferde eingetragene Zuchttüten im Besitz kleinerer Züchter wird nachstehend zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Schwerin, den 12. September 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: von Blücher.

Ergebnis

der

Preisverteilung für ausgezeichnete in das Gestütbuch eingetragene Zuchtfüllen,
welche sich im Besitz kleinerer Züchter befinden, für 1907.

Lfd. Nr.	Des Stutenbesitzers		Name der Stute	Nr. des Gestüt- buches
	Name und Stand	Wohnort		
I. Preise je 100 Mark.				
1	Aug. Körner, Erbpächter	Upahl bei Dierdichshagen	Jasmunda	1112
II. Preise je 50 Mark.				
1	Fr. Dahndt, Erbpächter	Jabel an der Südbahn	Christine	467
2	V. Papenbroek, Schulze	Jabel an der Südbahn	Crispina	677
3	W. Lampe, Schulze	Rambs bei Röbel	Dreiblatt I	854
4	G. Siewert, Gehöftbesitzer	Dorf Grabow bei Freyenstein	Ulfisa	545
5	W. Maß, Gehöftbesitzer	Buchholz D.-A. Wredenhagen	Königsfischerin	1078
6	Fr. Möller, Erbpächter	Brudersdorf bei Dargun	Barba	775
7	A. Grambow, Schulze	Warlow bei Neukalen	Barbary	1072
8	F. Schlapmann, Erbpächter	Brudersdorf bei Dargun	Hofinga	1075
9	G. Schwarz, Erbpächter	Alt-Darbein bei Dargun	Pillau	549
10	F. Cummerow, Ackerbürger	Malchin	Waise II	772
11	W. Möller, Erbpächter	Gessin bei Basedow	Colonie	1009
12	O. Ebke, Erbpächter	Wackerow bei Stavenhagen	Trommel	138
13	G. Kohrs, Erbpächter	Sülten bei Stavenhagen	Schamröthe	554
14	A. Behreus, Erbpächter	Gülow bei Stavenhagen	Achille	1144
15	F. Luchow, Erbpächter	Barchentin bei Alt-Vlasten	Tromba	1071
16	E. Kienappel, Erbpächter	Wendischhagen bei Remplin	Adjuta	1016
17	G. Gernenz, Erbpächter	Thürkow	Wasserschlange	276
18	F. Peters, Erbpächter	Kussow bei Glasewitz	Zimme	563
19	D. Possehl, Erbpächter	Glasewitz	Anjelma	954
20	H. Babendererde, Schulze	Glasewitz	Alenna	935
21	H. Siems, Erbpächter	Glasewitz	Marga	956
22	F. Schulz, Hauswirt	Parum	Die Zärtige	29
23	H. Milhahn, Ackerbürger	Güstrow	Nabe	85
24	H. Mautz, Erbpächter	Strenz bei Güstrow	Pia	667
25	F. Dethloff, Hauswirt	Parum bei Güstrow	Voltige	858
26	Ebert, Hauswirt	Parum bei Güstrow	Pinelle	859
27	E. Köster, Erbpächter	Bölkow bei Gutow	Volute	1137
28	F. Upplegger, Erbpächter	Bernitt	Rama	256

Lfd. Nr.	Des Stutenbesitzers		Name der Stute	Nr. des Gestüt- buches
	Name und Stand	Wohnort		
29	S. Stahl, Erbpächter	Bernitt	Cassandra	371
30	A. Brüß, Schulze	Bernitt	Schluckerin	601
31	J. Pierstorff, Erbpächter	Schlemmin bei Bühlow	Quilota	737
32	Kröplin, Schulze	Büstohl bei Bühlow	Günst	787
33	J. Wolter, Erbpächter-Witwe	Tarnow bei Bühlow	Genf	1003
34	J. Ahrens, Schulze	Bevelin bei Bühlow	Genovefa	1063
35	C. Faclam, Erbpächter	Baumgarten	Volte	1054
36	H. Mahn, Erbpächter	Seelow bei Penzin	Schlemme	1127
37	Upzegger, Erbpächter	Parkow bei Bühlow	Hochhausen	1131
38	Kersting, Erbpächter	Baumgarten	Norditta	1134
39	Jr. Pierow, Erbpächter	Bees bei Schwaan	Zassa	733
40	J. Klinkmann, Erbpächter	Klingendorf bei Ravelstorf	Norita	796
41	J. Brandt, Erbpächter	Gr.-Böllow bei Clausdorf	Fiese	875
42	H. Schmidt, Erbpächter	Hoh.-Sprenz	Xanthi	999
43	C. Nowoldt, Erbpächter	Hoh.-Sprenz	Noberne	1000
44	C. Jörß, Schulze	Ließow bei Laage	Diplomatie	671
45	Herm. Cammin, Erbpächter	Gr.-Lantow bei Laage	Gasteinerin	672
46	Salow, Schulze	Ließow bei Laage	Zeutha	800
47	C. Lehmann, Erbpächter	Ließow bei Laage	Schlange	861
48	J. Sternberg, Hauswirt	Lüttow bei Laage	Hofla	860
49	Boldt, Erbpächter	Vischow bei Rostock	Brigitte	504
50	J. Brinkmann, Erbpächter	Lütten-Klein bei Lichtenhagen	Nobeleje	883
51	J. Brinkmann, Erbpächter	Lütten-Klein bei Lichtenhagen	Greifin	946
52	Abr. Gerds, Erbpächter	Gr.-Schwarz bei Rostock	Julibize	1119
53	W. Hagemeister, Erbpächter	Willershagen bei Gelbenrade	Nulja	878
54	B. Bruß, Erbpächter	Blankenhagen bei Gelbenrade	Wicca	1122
55	H. Bruß, Erbpächter	Zahnkendorf bei Marlow	Hochsburg	502
56	H. Bruß, Erbpächter	Zahnkendorf bei Marlow	Adona	730
57	H. Bruß, Erbpächter	Zahnkendorf bei Marlow	Adora	731
58	C. Schumacher, Erbpächter	Brückendorf bei Marlow	Collection	770
59	J. Nagel, Ackerbürger	Marlow	Naberin	805
60	Ehr. Koßow, Ackerbürger	Marlow	Juvele	949
61	J. Bull, Erbpächter	Stülow bei Doberau	Sage	1044
62	R. Mohs, Baumann	Kröpelin	Jule	361
63	Rohrmann, Ortsvorsteher	Diedrichshagen bei Warnemünde	Schanze	816
64	C. Sommer, Baumann	Kröpelin	Gasperla	885
65	H. Grieße, Erbpächter	Glashagen bei Reddelsich	Fliede	886
66	B. Trost, Erbpächter	Bartenshagen bei Parkentin	Brillenschlange	887

Lfd. Nr.	Des Stutenbesitzers		Name der Stute	Nr. des Gestüt- buches
	Name und Stand	Wohnort		
67	Fr. Westendorf, Erbpächter	Stülow bei Doberan	Schloßbrücke	1046
68	J. Bull, Erbpächter	Stülow bei Doberan	Optimistin	1079
69	H. Böckmann, Erbpächter	Niedersteffenhagen bei Reddelich	Samoa	1123
70	C. Ruvoldt, Erbpächter	Satow-Niederhagen bei Satow	Aragwa	718
71	Hallier, Schulze	Reinshagen bei Reitshow	Mensburg	1049
72	H. Roh, Erbpächter	Reinshagen bei Reitshow	Meluska II	1085
73	Zeldt, Erbpächter	Questin bei Neubukow	Vis	591
74	M. Küntner, Erbpächterinwitwe	Kamin bei Neubukow	Parchimserin	889
75	Chr. Lange, Erbpächter	Horst bei Kröpelin	Meluska I	1124
76	R. Mohs, Baumann	Kröpelin	Zuvenca	944
77	W. Jacklam, Erbpächter	Alt-Meteln bei Wiligrad	Quitte	31
78	J. Kähler, Ortsvorsteher	Alt-Meteln bei Wiligrad	Werkstatt	906
79	W. Detels, Erbpächter	Gehrnum bei Boizenburg	Bellina	519
80	W. Kohl, Erbpächter	Bandelow bei Boizenburg	Belladonna	614
81	W. Lüneburg, Erbpächter	Gothmann bei Boizenburg	Barbette	701
82	G. Mundi, Erbpächter	Besig bei Blücher	Notarin	834
83	J. Kohl, Erbpächter Nr. 4	Bandelow bei Boizenburg	Bemerkung	909
84	A. Wegner, Erbpächter	Besig bei Blücher	Trottin	1030
85	E. Lübbe, Erbpächter	Warlich bei Pritzier	Xanten	1031
86	Prahl, Erbpächter	Bafendorf bei Gammelin	Oriologie	1039
87	Jr. Kähler, Erbpächter	Boddin bei Püttelkow	Altensburg	1041
88	H. Mai, Erbpächter	Kühn bei Wittenburg	Norfolkserin	621
89	J. Wanzenberg, Erb. Nr. 3	Woog bei Püttelkow	Harpune	694
90	J. Wanzenberg, Erbpächter	Woog bei Püttelkow	Altbadm	1042
91	J. Trill, Erbpächter	Gallin bei Greven	Belluno	705
92	J. Becker, Schulze	Krumbeck bei Holtbusen	Nabora	838
93	J. Prösch, Schulze	Kützin bei Wittenburg	Alchymie	914
94	J. Lange, Hauswirt	Marsow bei Bellahn	Altmark	1036
95	G. Hillmer, Holländer	Dreilühn bei Wittenburg	Ansicht	1038
96	J. Dreyer, Erbpächter	Fadom bei Grabow	Obelia	626
97	C. Köpcke, Schulze	Alt-Jabel	Normale	915
98	H. Schuhr, Erbpächter	Vieland bei Alt-Jabel	Clementine III	1033
99	K. Diehn, Erbpächter	Picher	Dido	920
100	H. Jauert, Büdner	Kl. Kramz bei Picher	Die Norddeutsche	921
101	K. Timm, Erbpächter	Spornitz	Söhne	531
102	Joh. Sachtleben, Erbpächter	Brenz bei Blienenstorf	Achse	922
103	Hinrichs, Erbpächter Nr. 41	Spornitz	Achilla	969
104	Hinrichs, Erbpächter Nr. 41	Spornitz	Norm	970

Lfd. Nr.	Des Stutenbesitzers		Name der Stute	Nr. des Gestüt- buches
	Name und Stand	Wohnort		
105	Ortmann, Erbpächter	Brenz bei Blievenstorf	Achaja	972
106	Hinz, Erbpächter	Blievenstorf	Urbani	1089
107	Joh. Seid, Erbpächter	Blievenstorf	Achilaja	1090
108	Joach. Simon, Erbpächter	Spornitz	Jülich	1091
109	Vind, Erbpächter Nr. 20	Blievenstorf	Barade	629
110	Fr. Geid, Erbpächter	Marnitz	Bohne	463
111	F. Arnholdt, Erbpächter	Brunow bei Ziegendorf	Aladina	841
112	Newes, Schulze	Brunow bei Ziegendorf	Manchette	930
113	Joh. Dötscher, Erbpächter	Rossebade bei Kladrum	Vices	636
114	Chr. Herbst, Erbpächter	Kreien bei Karbow	Sonnengöttin	637
115	W. Schröder, Erbpächter	Kreien bei Karbow	Volante	690
116	E. Schmidt, Erbpächter	Karbow	Donate	965
117	W. Wahls, Erbpächter	Gallin	Raite	966
118	H. Feilcke, Erbpächter	Werder bei Lübz	Jasione	1021
119	W. Lagemann, Erbpächter	Blauerhagen bei Plau	Vara	303
120	W. Schult, Erbpächter	Blauerhagen bei Plau	Ampel	535
121	K. Henkel, Erbpächter	Gnevsdorf bei Plau	Corporation	643
122	W. Schleede, Erbpächter	Gnevsdorf bei Plau	Cavallerie	644
123	Ang. Schröder, Schulze	Zislow bei Stuer	Häse	647
124	H. Dahude, Erbpächter	Blauerhagen bei Plau	Variolette	648
125	E. Baumgarten, Erbpächter	Gnevsdorf bei Plau	Nadi	844
126	W. Peters, Erbpächter	Gnevsdorf bei Plau	Stange	959
127	F. Rodah, Erbpächter	Langenhausen bei Goldberg	Avila	689
128	F. Nehls, Erbpächter	Dobbin bei Dobberlin	Antelope	958
129	F. Simon, Erbpächter	Büschen bei Warin	Bilette	821
130	Joh. Kröger, Erbpächter	Zahrensdorf bei Brüel	Schlaue	892
131	A. Nolgow, Erbpächter-Win.	Langen-Harchow bei Brüel	Esma	1118
132	Karow, Schulze	Mecklenburg	Nita	354
133	H. Winter, Erbpächter	Züssow bei Karlow	Zula	1096
134	H. Biered, Schulze	Benzin bei Nehna	Adele	461
135	H. Kaping, Erbpächter	Possow bei Gadebusch	Nichtsnüchige	613
136	Griem, Schulze	Krembz bei Gadebusch	Wella	743
137	Derfelbe	Krembz bei Gadebusch	Ortolana	901
138	J. Möller, Erbpächter	Gr. Eichsen bei Mühlen-Eichsen	Norja	902
139	Derfelbe	Gr. Eichsen bei Mühlen-Eichsen	Kreola	1060
140	H. Lüth, Schulze	Törber bei Nehna	Jöllnermädchen	987
141	H. Meier, Erbpächter-Win.	Rüting bei Diedrichshagen	Quail	24
142	J. Suhrbier, Schulze	Roggendorf	Apollonia	509

Lfd. Nr.	Des Stutenbesitzers		Name der Stute	Nr. des Gestüt- buches
	Name und Stand	Wohnort		
143	Aug. Rörner, Erbpächter	Upahl bei Diedrichshagen	Aristola	1111
144	Fr. Möller, Erbpächter	Rüting bei Diedrichshagen	Nab	742
145	H. Stein, Schulze	Wohlenhagen bei Grevesmühlen	Nota	894
146	C. Kriende, Erbpächter	Warnenhausen bei Klüß	Schlucht	996
147	Fr. Dahnde, Erbpächter	Jabel an der Südbahn	Colania	1147
148	Fr. Behnke, Erbpächter	Wredenhagen	Scheriane	1151
149	L. Wagenknecht, Erbpächter	Gielow	Opitica	1156
150	F. Dethloff, Hauswirt	Parum bei Güstow	Voltigeurin	1177
151	Martens, Erbpächter	Parlow bei Bülow	Delia	1178
152	W. Radloff, Erbpächter Nr. 4	Bepelin bei Bülow	Genevieve	1183
153	P. Hückstorf, Erbpächter	Mistorf	Cola	1188
154	H. Bernitt, Erbpächter	Sabel bei Hoh.-Sprenz	Schloßfrau	1193
155	J. Bruhn, Erbpächter	Klödenhagen bei Ribnitz	Schloßdame	1200
156	J. Bruhn, Erbpächter	Klödenhagen bei Ribnitz	Doruhedde	1201
157	Levehow, Erbpächter	Börgerende bei Doberan	Juliarde	1209
158	Beese, Erbpächter	Heiligenhagen bei Clausdorf	Königsaarin	1210
159	F. Schröder, Ortsvorsteher	Sator	Jasena	1212
160	K. Mohs, Baumann	Kröpelin	Nedelje	1216
161	Knapp, Erbpächter	Loosen bei Leussow	Nitara	1232
162	Hennig, Erbpächter	Lüblom bei Wöbbelin	Julianca	1235
163	Schwank, Schulze	Klinken	Clemensa	1245
164	F. Pingel, Erbpächter	Damerow bei Domsühl	Welfin	1246
165	W. Niemann, Schulze	Göhren bei Suckow	Noana	1247
166	W. Wahls, Erbpächter	Gallin	Nelusja	1252
167	Bulghufen, Erbpächter	Lübbertorf bei Neukloster	Dachrinne	1262
168	H. Kruse, Erbpächter	Gägelow bei Wismar	Justara	1267
169	J. Gehrcke, Erbpächter	Martensdorf bei Wismar	Jula	1269
170	C. Warnemünde, Hauswirt	Nedderhagen bei Grevesmühlen	Nathania	1275
171	A. Luckmann, Hauswirt	Gutow bei Grevesmühlen	Ambrofia	1279
172	H. Schröder, Erbpächter	Niederklüß bei Klüß	Jafaline	1282

Redenzin, den 10. September 1907.

Kommission für die Landespferdezucht.
Freiherr v. Stenglin.

(2) Bekanntmachung vom 12. September 1907, betreffend die diesjährige Hengstföhrung.

Das diesjährige Geschäft der ordentlichen Hengstförderung nach Maßgabe der Verordnung vom 16. Januar 1895 zur Förderung der Landespferdezucht wird nach Bericht des Vorsitzenden der Kommission für die Landespferdezucht an den nachbenannten Tagen und Orten vorgenommen werden.

Schwerin, den 12. September 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: von Blücher.

Reiseplan

zu den ordentlichen Hengstförderungen im Jahre 1907.

- 30. September: Waren, am Bahnhof, 3 Uhr Nachmittags.
- 1. Oktober: Teterow, bei der Deckstation, 7½ Uhr Vormittags.
Gnoien, am Bahnhof, 9 Uhr Vormittags.
Güstrow, bei der Eisengießerei, 11½ Uhr Vormittags.
- 2. Oktober: Lübz, bei der Deckstation, 7½ Uhr Vormittags.
Schwerin, am Luisenplatz, 12½ Uhr Nachmittags.
- 3. Oktober: Wittenburg, am Bahnhof, 2½ Uhr Nachmittags.
Grevesmühlen, bei dem Schülkenhause, 8½ Uhr Vormittags.
Christinenfeld, auf dem Gutshofe, 11½ Uhr Vormittags. (Nur für das Gut Christinenfeld.)
- 4. Oktober: Wismar, bei dem Schülkenhause, 8½ Uhr Vormittags.
Rerik, am Bahnhofe, 12½ Uhr Nachmittags.
- 5. Oktober: Rostock, bei der Deckstation, 9½ Uhr Vormittags.
Bützow, am Bahnhofe, 12½ Uhr Nachmittags.

(3) Bekanntmachung vom 14. September 1907, betreffend Geländeetwerb aus der Gutsfeldmark Volstrathshöhe, r. A. Stavenhagen.

Nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes vom 29. März 1845, § 1, Absatz 2, ist auf den Antrag der Großherzoglichen General-Eisenbahndirektion für die als notwendig erkannte Gleiserweiterung an Bahnhofe Volstrathshöhe der Erwerb von 3160 qm aus der Gutsfeldmark Volstrathshöhe, r. A. Stavenhagen, genehmigt worden.

Die zu erwerbenden Flächen liegen nördlich des Bahnhofs Volstrathshöhe und bilden einen Teil des Bahnlörpers der früheren Anschlußbahn Volstrathshöhe-Dahmen.

Schwerin, den 14. September 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: von Blücher.

(4) Bekanntmachung vom 16. September 1907, betreffend Freigabe einer Teilstrecke der Nebenchaussee Altenhof-Jaëbez.

Die Teilstrecke der im Bau befindlichen Nebenchaussee Altenhof-Jaëbez zwischen der Landeschaussee Plau-Röbel und dem Dörfe Jaëbez ist für den öffentlichen Verkehr freigegeben worden.

Schwerin, den 16. September 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: von Blücher.

(5) Bekanntmachung vom 9. September 1907, betreffend die Zusammensetzung der pharmazeutischen Prüfungskommission zu Rostock im nächsten Prüfungsjahr.

In die pharmazeutische Prüfungskommission bei der Universität zu Rostock (Prüfungsordnung für Apotheker vom 18. Mai 1904 — Regierungs-Blatt 1904 Nr. 17 —) sind für das mit dem Winterhalbjahre dieses Jahres beginnende Prüfungsjahr die Professoren Dr. Faltenberg, Dr. Robert, Dr. Michaelis und der Apotheker Dr. Schalhorn zu Rostock berufen worden. Vorsitzender der Kommission ist Professor Dr. Faltenberg, sein Stellvertreter Professor Dr. Robert. Die Berufung eines Lehrers der Physik in die Kommission bleibt vorbehalten.

Schwerin, den 9. September 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für Medizinalangelegenheiten.

Im Auftrage: Kundt.

(6) Bekanntmachung vom 10. September 1907, betreffend die Zusammensetzung der Prüfungskommission für die pharmazeutische Vorprüfung für die Jahre 1. Oktober 1907/1910.

In die Prüfungskommission für die pharmazeutische Vorprüfung (Bekanntmachung vom 26. August 1904, Regierungs-Blatt 1904 Nr. 31) sind auf die drei Jahre 1. Oktober 1907/1910 der Professor Dr. Michaelis in Rostock als Vorsitzender und als Mitglieder der Hosapotheke Konow und der Ratsapotheke Dr. Schalhorn in Rostock berufen.

Zum Stellvertreter des Vorsitzenden ist der Professor Dr. Störmer zu Rostock, zum Stellvertreter des Hosapotheke Konow der Apotheker Dr. Arcularius in Rostock und zum Stellvertreter des Ratsapotheke Dr. Schalhorn der Apotheker Dr. Stöps in Malchow ernannt.

Schwerin, den 10. September 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für Medizinalangelegenheiten.

Im Auftrage: Kundt.

(7) Bekanntmachung vom 19. September 1907, betreffend Gestaltung von
Erntearbeiten.

Die am 30. Juli, bzw. 20. August und 3. September d. Jg. erteilte Erlaubnis zu Erntearbeiten — Regierungs-Blatt, Amtliche Beilage Nr. 40, 43 und 46 — wird auf Grund Allerhöchster Ermächtigung auf Sonntag, den 22. September d. Jg. erweitert.

Schwerin, den 19. September 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für
geistliche Angelegenheiten.

Im Auftrage: Heuck.

(8) Bekanntmachung vom 16. September 1907, betreffend den Ausbruch der
Geflügelholera auf dem ritterschaftlichen Gute Klockow, Amts Ivenack.

Auf dem ritterschaftlichen Gute Klockow, Amts Ivenack, ist die Geflügelholera ausgebrochen.

Schwerin, den 16. September 1907.

(9) Bekanntmachung vom 10. September 1907, betreffend Gründung einer Post-
hilfsstelle mit Telegraphenbetrieb in Klein-Sien bei Bernitt.

In Klein-Sien bei Bernitt ist eine Posthilfsstelle mit Telegraphenbetrieb eröffnet worden. Die Telegraphenanlage führt die Bezeichnung Klein-Sien.

Schwerin, den 10. September 1907.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
D e h n.

(10) Bekanntmachung vom 11. September 1907, betreffend Schließung des
Postamts in Bokelnhagen.

Für das laufende Jahr wird das Postamt in Bokelnhagen am 14. September geschlossen. Gleichzeitig hören die Postverbindungen mittels Privat-Personenfuhrwerks zwischen Bokelnhagen und Klütz auf.

Schwerin, den 11. September 1907.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
D e h n.

II. Abteilung.

- (1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Gutsägelsöhner Hartwig zu Steinhagen die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 31. August 1907.

- (2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Brunnenmacher Paul Reimers zu Schwerin den Titel als Hofbrunnenmacher zu verleihen geruht.

Schwerin, den 2. September 1907.

- (3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kirchenvorsteher, Uhrmacher Holz zu Marlow die silberne Medaille zu verleihen geruht.

Schwerin, den 3. September 1907.

- (4) Die Lehngüter Lübzin und Diedrichshof Amts Schwerin sind in den alleinigen Besitz des Kurt Biering übergegangen.

Schwerin, den 5. September 1907.

- (5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Bürgermeister Dr. Behn zu Dömitz das Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone, dem Ratsprotokollisten Schneid dafelbst die Verdienstmedaille in Silber und den Meistern bei der Dynamitsfabrik dafelbst Neusch., Lemke und Leise die silberne Medaille zu verleihen geruht.

Schwerin, den 6. September 1907.

- (6) An Stelle des zum 1. Dezember d. J. in den Ruhestand versetzten Pastors Reiz ist der Rector Buschmann in Dargun am 14. Sonntag nach Trinitatis, den 1. September d. J., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Pastor in Klütz erwählt und nach vorausgegangener Ordination sofort in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 7. September 1907.

- (7) An Stelle des zum 1. Oktober d. J. in den Ruhestand versetzten Pastors Kanelswitz ist der Rector und Hülfsprediger Wilhelm Stark in Brüel am 14. Sonntag nach Trinitatis, den 1. September d. J., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Pastor in Lütgenbörßt erwählt und sofort in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 7. September 1907.

- (8) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem früheren Schulzen, Erbpächter-
altenteiler Hader zu Mollenstorf die silberne Medaille zu verleihen geruht.
Schwerin, den 9. September 1907.

Schwerin, den 9. September 1907.

- (9) Das Konsulat für Uruguay zu Hamburg, gegenwärtig vertreten durch den Konsul Dr. Oriol Solé y Rodríguez daselbst, ist fortan auch für das hiesige Großherzogtum zuständig.

Dasselbe untersteht dem Generalkonsulat für Uruguay zu Berlin (zu vergl. Bekanntmachung vom 26. Oktober 1906 — Amtliche Beilage 1906 Nr. 40 —).

Schwerin, den 10. September 1907.

- (10) Der Pastor Bachmann in Lübjee ist an Stelle des verstorbenen Pastors Hübener zum Pastor in Pampow berufen und am 15. Sonntag nach Trinitatis, den 8. September d. Jg., nach vorausgegangener Solitärpresentation in sein neues Amt eingeführt worden.

Schmerin den 10 September 1907

- (11) Dem Kandidaten der Medizin Matthias Tepling aus Spandau ist, nachdem derselbe am 5. Juli 1906 die ärztliche Prüfung vor der Prüfungskommission zu Rostock bestanden und den Bestimmungen über das praktische Jahr mit dem 31. v. M. entsprochen hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom letztbezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.

Schwerin den 11 September 1903

- (12) Der Stadtssekretär Heinrich Köpke zu Neukalen ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Neukalen bestellt worden.

Schmarin den 13. September 1803

- (13) Das Amt des Ministers für das Auswärtige ist verantwortlich für die Ausübung der diplomatischen Rechte und Pflichten des Staates.

Das amti des Roboters Carl G.
Schröder den 16. September 1903

- (14) Vor dem Justizministerium hat der Kaiserlich Deutsche Konsul Franz Rathkens zu Middlesbrough heute den Homagialeid wegen des läufiglich von ihm erworbenen offiziellen Wappensbriefes Amts-Museum abgelegt.

Schwerin den 12. September 1893

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

Nr. 49.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 26. September 1907.

Inhalt.

- I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Freigabe der Teilstrecke Lankow—Warnitz der Nebenchaussee Lankow—Mühlen-Eichsen für den öffentlichen Verkehr. (2) Bekanntmachung, betreffend die Statistik der Taubstummen. (3) Bekanntmachung, betreffend das Ergebnis der Rechnung des Witwen-Instituts für Prediger, Organisten, Kantoren, Küster und Schullehrer im Jahrgang 1. April 1906/7. (4) Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung der Kommission für die ärztlichen Prüfungen im Winterhalbjahr 1907/08 und im Sommerhalbjahr 1908. (5) Bekanntmachung, betreffend die pharmazeutische Prüfungskommission bei der Universität zu Rostock. (6) Bekanntmachung, betreffend Erlöschen der Räude auf dem Haugutspachthof Dambed. (7) Bekanntmachung, betreffend die Einsendung der Beiträge zum nächstjährigen Staatskalender. (8) Bekanntmachung, betreffend Umrechnungsverhältnis für die in der Dollarwährung auszustellenden Postauflieferungen. (9) Bekanntmachung, betreffend die Postanstalten in Arendsee, Graal, Heiligendamm und Müritz.
- II. Abteilung. Dienst- usw. Nachrichten.

I. Abteilung.

- (1) Bekanntmachung vom 18. September 1907, betreffend Freigabe der Teilstrecke Lankow—Warnitz der Nebenchaussee Lankow—Mühlen-Eichsen für den öffentlichen Verkehr.

Die Teilstrecke Lankow—Warnitz der im Bau befindlichen Nebenchaussee Lankow—Mühlen-Eichsen ist für den öffentlichen Verkehr freigegeben worden.
Schwerin, den 18. September 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: von Blücher.

(2) Bekanntmachung vom 17. September 1907, betreffend die Statistik der Taubstummen.

Unter Hinweis auf die Verordnung vom 22. September 1902, betreffend die Veran-
staltung einer fortlaufenden Statistik der Taubstummen (Regierungs-Blatt 1902, Nr. 37,
Seite 317 ff.), werden die Ortsbeigleiten daran erinnert, daß für jedes taubstumme oder
der Taubstummenheit verdächtige Kind bei seinem Eintritt in das schulpflichtige Alter der Voll-
jährigen ein vom Großherzoglichen Statistischen Amts zu Schwerin zu beziehender Frage-
bogen anzulegen ist. Dieser Fragebogen ist, nach Maßgabe der in Anlage A der Ver-
ordnung enthaltenen Bestimmungen ausgefüllt, dem Großherzoglichen Statistischen Amts zu
Schwerin in doppelter Ausfertigung stets sofort einzusenden und außerdem bei Auf-
nahme eines taubstummen Kindes in eine Taubstummenanstalt in einfacher Ausfertigung
der Anstalt zu übergeben.

Schwerin, den 17. September 1907.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für
Unterrichtsangelegenheiten.**

Im Auftrage: Heud.

(3) Bekanntmachung vom 19. September 1907, betreffend das Ergebnis der
Rechnung des Witwen-Instituts für Prediger, Organisten, Kantoren,
Küster und Schullehrer im Jahrgang 1. April 1906/7.

Das Ergebnis der Rechnung des Witwen-Instituts für Prediger, Organisten, Kantoren,
Küster und Schullehrer auf den Jahrgang vom 1. April 1906 bis 1. April 1907 wird
in Gemäßheit des § 44 der Satzung vom 22. Dezember 1897 in Beihalt der Vorschrift
des § 47 Abs. 2 der Satzung des Zivil- und Militärdienner-Witwen-Instituts vom 15. Fe-
bruar 1898 durch den nachstehenden Auszug zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Schwerin, den 19. September 1907.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für
geistliche Angelegenheiten.**

Im Auftrage: Mühlendorf.

Allzug

aus der Prediger- und Schullehrer-Witwen-Instituts-Rechnung
des Jahrganges 1. April 1906/7.

I. Einnahme.

Rap.	I. Kassenvorrat aus voriger Rechnung	70671	Mark 65	Pf.
Rap.	II. Rückstände:			
	1. vor dem 1. April 1906	—	—	—
	2. nach dem 1. April 1906	122	—	—
Rap.	III. Gesetzliche Beiträge der Mitglieder nach dem Fundationsbrief vom 12. Mai 1835	8	—	76
Rap. IV A.	Gesetzliche Beiträge der Mitglieder nach dem Statut vom 21. Januar 1864	880	—	17
Rap. IV B.	Gesetzliche Beiträge der Mitglieder nach der Satzung vom 22. Dezember 1897:			
	1. Antritts- pp. Gebühren	3473	—	25
	2. Beiträge	121482	—	20
Rap.	V. Gesetzlicher Zuschuß:			
	1. aus landesherrlicher Kasse	9345	—	—
	2. aus städtischen Kassen	411	—	51
Rap.	VI. Pensionsabzüge infolge Zahlung von Pensionen ins Ausland	—	—	—
Rap.	VII. Zinsen vom Kapitalvermögen:			
	1. auf festbelegte Gelder	142669	—	59
	2. auf zeitweilig belegte Gelder	419	—	05
Rap.	VIII. Zurückgezahlte Kapitalien	7750	—	—
Rap.	IX. Aus Bemerkungen	—	—	—
Rap.	X. Außerordentlich	—	—	—
	Summe	357233	Mark 18	Pf.

II. Ausgabe.

Rap.	I. Vorschuß aus voriger Rechnung	—	Mark	—	Pf.
Rap.	II. Pensionsrückstände:				
	1. an Witwen	—	—	—	—
	2. an Erben verstorbener Witwen	—	—	—	—
	3. an Waisen	340	—	—	—
Rap.	III. Witwenpensionen nach dem Fundationsbrief vom 12. Mai 1835	3707	—	96	—
Rap. IV A.	Witwenpensionen nach dem Statut vom 21. Januar 1864	85596	—	51	—
Rap. IV B.	Witwenpensionen nach der Satzung vom 22. Dezember 1897	97811	—	19	—
	Seite	187455	Mark 66	Pf.	
	66*				

		Übertrag:	187 455	Mark	66	Pf.
Kap. IV C. Waisenpensionen nach der Sitzung vom 22. Dezember 1897			15267	-	43	-
Kap. V. Kapitalanlegung			103 156	-	32	-
Kap. VI. Verwaltungskosten:						
1. Gehalte			7 110	-	-	-
2. Drucksachen, Schreibmaterialien pp.			856	-	13	-
3. Postgeld			497	-	-	-
Kap. VII. Rückstände			—	-	—	-
Kap. VIII. Insolvenz			348	-	—	-
Kap. IX. Aus Bemerkungen			—	-	—	-
Kap. X. Außerordentlich			—	-	—	-
		Summe	314 720	Mark	54	Pf.

III. Abschluß.

Einnahme		357 233	Mark	18	Pf.	
Ausgabe		314 720	-	54	-	
		Vorrat	42 512	Mark	64	Pf.

IV. Darstellung des Vermögensbestandes.

Belegte Kapitalsumme am 1. April 1907 3867 200 Mark — Pf.

V. Rückstände.

Nicht eingegangene und in die nächste Rechnung übertragene
Beiträge 10 Mark — Pf.

VI. Personalbestand der Anstalt am Schluß des Jahrgangs.

1. Zahl der beitragenden Mitglieder:
 - a) nach dem Fundationsbrief vom 12. Mai 1835 mit 43 Mark 75 Pf.
versicherter Witwenpension 1
 - b) nach dem Statut vom 21. Januar 1864 mit 4425 Mark versicherter
Witwenpension 13
 - c) nach der Sitzung vom 22. Dezember 1897 mit 904900 Mark versicherter
Witwenpension 1795
2. Zahl der Witwen, welche am Schluß des Jahrgangs pensionsberechtigt blieben:
 - a) nach dem Fundationsbrief vom 12. Mai 1835 mit 3707 Mark 82 Pf.
jährlichem Pensionsbetrag 17
 - b) nach dem Statut vom 21. Januar 1864 mit 83832 Mark 82 Pf.
jährlichem Pensionsbetrag 243
 - c) nach der Sitzung vom 22. Dezember 1897 mit 102775 Mark jährlichem
Pensionsbetrag 201
3. Zahl der Waisen, welche am Schluß des Jahrgangs pensionsberechtigt blieben:
(unter 72 Vormundschaften) mit 15066 Mark 67 Pf. jährlichem Pensionsbetrag 138

(4) Bekanntmachung vom 20. September 1907, betreffend die Zusammensetzung der Kommission für die ärztlichen Vorprüfungen im Winterhalbjahr 1907/08 und im Sommerhalbjahr 1908.

In die Kommission für die ärztlichen Vorprüfungen an der Universität zu Rostock sind für das Winterhalbjahr 1907/08 und für das Sommerhalbjahr 1908 die Professoren Dr. Barfurth, Dr. Langendorff, Dr. Michaelis, Dr. Seeliger, Dr. Falenberg und für das Winterhalbjahr 1907/08 der Professor Dr. Weber berufen. Den Vorsitz in der Kommission führt der Professor Dr. Barfurth, Stellvertreter des Vorsitzenden ist der Professor Dr. Langendorff.

Schwerin, den 20. September 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für
Medizinalangelegenheiten.

Im Auftrage: Mühlenbrück.

(5) Bekanntmachung vom 20. September 1907, betreffend die pharmazeutische Prüfungskommission bei der Universität zu Rostock.

In die pharmazeutische Prüfungskommission bei der Universität zu Rostock (Prüfungsordnung für Apotheker vom 18. Mai 1904 — Regierungs-Blatt 1904 Nr. 17 —) ist weiter (vergl. Bekanntmachung vom 9. d. Ms. — Regierungs-Blatt 1907 Nr. 48 —) für das Winterhalbjahr 1907/08 der Professor Dr. Weber in Rostock berufen worden.

Schwerin, den 20. September 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für
Medizinalangelegenheiten.

Im Auftrage: Mühlenbrück.

(6) Bekanntmachung vom 20. September 1907, betreffend Erlöschen der Rände auf dem Hausgutspachthof Dambeck.

Die Rände unter den Schafen auf dem Hausgutspachthof Dambeck, Amts Schwerin, ist erloschen.

Schwerin, den 20. September 1907.

(7) Bekanntmachung vom 19. September 1907, betreffend die Einsendung der Beiträge zum nächstjährigen Staatskalender.

Mit dem Druck des Jahrganges 1908 des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Staatskalenders wird in nächster Zeit begonnen werden. Das unterzeichnete Amt wird

aus dieser Veranlassung den in Betracht kommenden Behörden, Anstalten, Vereinen, Personen u.Ä. Korrekturausschnitte zinsend, um deren sorgfältige Prüfung, Berichtigung und umgehende Rücksendung gebeten wird. Sollte einer Stelle, welche Veränderungen anzeigen hat, ein Korrekturausschnitt nicht zugehen, so wird gleichwohl um Mitteilung der Veränderungen gebeten und zwar der den 2. Teil des Staatskalenders (statistisch-topographisches Jahrbuch) betreffenden Veränderungen bis zum 15. November d. Js.

Über später eintretende Veränderungen wird jedesmal tunlichst sofort, spätestens jedoch bis zum 5. Januar 1908 Anzeige erbeten, damit solche Änderungen je nach dem Stande des Druckes im Texte oder in den Nachträgen noch berücksichtigt werden können.

Schwerin, den 19. September 1907.

Das Großherzogliche Statistische Amt.

Drößner.

(8) Bekanntmachung vom 20. September 1907, betreffend Umrechnungsverhältnis für die in der Dollarwährung auszustellenden Postanweisungen.

Vom 1. Oktober ab kommt bei Postanweisungen nach Canada, den Vereinigten Staaten von Amerika, Cuba und den Philippinen das Umrechnungsverhältnis von 100 Dollars = 422 Ml. 50 Pf. in Anwendung.

Schwerin, den 20. September 1907.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Dehn.

(9) Bekanntmachung vom 24. September 1907, betreffend die Postanstalten in Arendsee, Graal, Heiligendamm und Mürich.

Die Postämter in Arendsee, Graal, Heiligendamm und Mürich werden für das laufende Jahr am 30. September geschlossen werden. Vom gleichen Tage ab treten in Arendsee, Graal und Mürich Postagenturen in Wirksamkeit.

Schwerin, den 24. September 1907.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Dehn.

II. Abteilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kaufmann Wilhelm Sibrand Scheel zu Nowotok den Charakter als Kommerzienrat zu verleihen geruht.
Schwerin, den 14. September 1907.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gerichtsassessor Dr. jur. Erich Schlesinger als Amtsassessor mit dem Stimmrecht in Polizeisachen in der Domänenverwaltung anzunehmen geruht, und ist derselbe zunächst dem Großherzoglichen Amte Güstrow zugewiesen worden.

Schwerin, den 16. September 1907.

(3) An Stelle des zum 1. Oktober d. J. zum Superintendenten der Malchiner Diözese ernannten Dompredigers Leo ist der Pastor Rische aus Warin zum zweiten Domprediger in Schwerin berufen und am 16. Sonntag nach Trinitatis, den 15. September d. J., nach vorausgeganger Solitärpräsentation in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 17. September 1907.

(4) Der Küster Wilhelm Wulff zu Zehna ist zum Standesbeamten und der Statthalter Emil Harder dafelbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Zehna bestellt worden.

Schwerin, den 18. September 1907.

(5) Der Organist Friedrich Porepp zu Gr.-Laaßch ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Gr.-Laaßch bestellt worden.

Schwerin, den 18. September 1907.

(6) Der Pastor Grohmann in Krakow ist zum 1. Oktober d. J. zum Präpositus des Krakower Zirkels Allerhöchst bestellt worden.

Schwerin, den 18. September 1907.

(7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Klosteroberförster Wagnér zu Jabel das Verdienstkreuz in Gold des Hausordens der Wendischen Krone, dem Krankenwärter Richter zu Kloster Malchow die silberne Medaille und den Holzvögten Kruse zu Damerow und Holtmann zu Jabel sowie den Vorarbeitern Gerdes zu Kloster Malchow, Brinkmann zu Loppin und Prohl zu Trewitz die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 20. September 1907.

(8) Nach Verleihung der silbernen Medaille des Königlich Niedersächsischen Ordens von Hannover-Raffau an die Wachtmeister Hert II. Troß und Burmeister I in der Landesgendarmerie haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog den Genannten die nachgeführte Erlaubnis zur Anlegung dieses Ehrenzeichens zu erteilen geruht.

Schwerin, den 20. September 1907.

Regierungs-Blatt

für das
Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.
Amtliche Beilage.

M 50.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 30. September 1907.

Inhalt.

- I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Aufstellung von Warnungstafeln für Kraftfahrzeuge zur Kennzeichnung besonders gefährlicher Wegstellen durch den Kaiserlichen Automobilklub. (2) Bekanntmachung, betreffend die sachmännische Vorbildung der Probeentnehmer bei der Trichinen-
schau.
- II. Abteilung. Dienst- usw. Nachrichten.

I. Abteilung.

- (1) Bekanntmachung vom 25. September 1907, betreffend die Aufstellung von Warnungstafeln für Kraftfahrzeuge zur Kennzeichnung besonders gefährlicher Wegstellen durch den Kaiserlichen Automobilklub.

Der Kaiserliche Automobilklub beabsichtigt, im Interesse der Sicherheit des Verkehrs und zur Verhinderung von Unglücksfällen in ganz Deutschland an den Straßen zur Kennzeichnung besonders gefährlicher Stellen Warnungstafeln anbringen zu lassen. Durch die international einheitlich feststehenden Warnungszeichen soll auf gesährliche Kurven, Biegungen im Straßenkörper, Höcker, Bahnhöfe, Straßeneckungen und Doppelparkkurven aufmerksam gemacht werden; die Aufstellung soll gleichmäßig in der ein für allemal festgesetzten Entfernung von 250 m vor der gefährlichen Stelle erfolgen.

Das in Aussicht genommene Vorgehen muß im allgemeinen Verkehrsinteresse als zweckmäßig und erwünscht bezeichnet werden. Die Behörden des Landes werden daher

aufgefordert, dem Kaiserlichen Automobilclub bei der Aufstellung der Warnungstafeln tunlichste Unterstützung und Förderung zu teilen werden zu lassen.

Schwerin, den 25. September 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Zum Auftrage: von Blücher.

(2) Bekanntmachung vom 25. September 1907, betreffend die sachmännische Vorbildung der Probeentnehmer bei der Trichinenfhan.

In § 9 der Verordnung, betreffend die Trichinenfhan bei Schlachtungen im Inlande vom 25. Januar d. Js. (Regierungs-Blatt 1907, Nr. 4) ist es vorgesehen, daß die Probeentnahme auf dem platten Lande außerhalb des Wohnorts des Trichinenfhauers durch besondere, obrigkeitslich angestellte und an Eidesstatt durch Handschlag verpflichtete Probeentnehmer erfolgen darf. Nach § 13 Abs. 2 steht den Probeentnehmern auch das Recht zu, auf Grund eines Besuchschein des Trichinenfhauers das Fleisch mit dem amtlichen Stempel zu kennzeichnen. Ausdrückliche Vorschriften über einen Befähigungsnachweis der Probeentnehmer enthält die Verordnung nicht.

Um für die zuverlässige Durchführung der Trichinenfhan auch in den Fällen, wo die Probeentnahme nicht durch die Trichinenfhauer selbst bewirkt wird, eine ausreichende Bürgschaft zu haben, erscheint es jedoch zutreffend, daß die Probeentnehmer für ihr Amt besonders ausgebildet und geprüft sind, da nur dann genügende Sicherheit dafür gegeben sein wird, daß sie den an sie gestellten Anforderungen in ausreichendem Maße gerecht werden.

Das unterzeichnete Ministerium nimmt deshalb Veranlassung, die Ortsobrigkeiten hierdurch anzufordern, nach Möglichkeit nur sachmännisch vorgebildete Probeentnehmer anzustellen.

Schwerin, den 25. September 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für
Medizinalangelegenheiten.

Zum Auftrage: Mühlenbruch.

II. Abteilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Gartenarbeiter Roloff zu Dobbertin und den Gutsleuten Facklam zu Wolde, Moll zu Wendischhof, Wilken zu Klein-Upahl, Schulz zu Sietow und Köhn zu Lexington die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 23. August 1907.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem bisherigen Kirchenjuraten, Erbpächter Behrens zu Warnow die silberne Medaille zu verleihen geruht.

Schwerin, den 17. September 1907.

(3) Dem preußischen Staatsangehörigen, Gutsbesitzer Gustav von Branconi auf Retgendorf, Amts Mecklenburg, ist die mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden.

Schwerin, den 23. September 1907.

(4) Dem preußischen Staatsangehörigen, Gutsbesitzer Dr. jur. Albert Markgraff auf Leesen und Langen-Brüth, Amts Schwerin und Crivitz, ist die mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden.

Schwerin, den 25. September 1907.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

Nr. 51.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 4. Oktober 1907.

Inhalt.

- I. Abteilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die allgemeine Männerkrankenkasse zu Ribnitz (E. H.). (2) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat September 1907. (3) Bekanntmachung, betreffend Zuliegung der Rastower Tannen zur Oberförsterei Jäschitz. (4) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Gesäßglockholera auf dem ritterschaftlichen Gute Klockow, Amts Ivenack. (5) Bekanntmachung, betreffend die Post- und Eisenbahnlarfe des Deutschen Reichs.

- II. Abteilung.** Dienst- usw. Nachrichten.

I. Abteilung.

- (1) Bekanntmachung vom 26. September 1907, betreffend die allgemeine Männerkrankenkasse zu Ribnitz (E. H.)

Auf Grund des § 75 a Absatz 4 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 25. Mai 1903 (Reichs-Gesetzblatt S. 233) ist der allgemeinen Männerkrankenkasse zu Ribnitz (E. H.) nach vorgängiger Statutenänderung von neuem die Bezeichnung ertheilt worden, daß sie vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Schwerin, den 26. September 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: von Blücher.

(2) Bekanntmachung vom 3. Oktober 1907, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat September 1907.

Die im hiesigen Großherzogtume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt Nr. 13) durch den hiesigen Magistrat
für den Monat September 1907
ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm Weizen	20	Mark	29	Pfg.
2)	" " Roggen	18	"	55	"
3)	" " Gerste	16	"	71	"
4)	" " Hafer	16	"	63	"
5)	" " Erbse	26	"	—	"
6)	" " Stroh	4	"	75	"
7)	" " Heu	5	"	75	"
8)	ein Raummeter Buchenholz	12	"	—	"
9)	" Tannenholz	12	"	—	"
10)	1000 Soden Torf	5	"	25	"

Der gemäß § 9 Biffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats September 1907 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Oktober d. J. an Truppenteile auf dem Markte usw. gelieferte Futterage beträgt — einschließlich dieses Aufschlags — für

100 Kilogramm Hafer	17	Mark	83	Pfg.
" " Stroh	5	"	25	"
" " Heu	6	"	30	"

Schwerin, den 3. Oktober 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Lübeck.

(3) Bekanntmachung vom 1. Oktober 1907, betreffend Zulegung der Rastower Tannen zur Obersförsterei Jasnitz.

Mit Allerhöchster Genehmigung gehen die Rastower Tannen vom Pulverhöfer Forst der Obersförsterei Nadelubbe zum Jasnitzer Forst der Obersförsterei Jasnitz über.

Schwerin, den 1. Oktober 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanzministerium,
Abteilung für Domänen und Forsten.

A. von Pressentin.

- (4) Bekanntmachung vom 30. September 1907, betreffend das Erlöschen der Geißelcholera auf dem ritterschaftlichen Gute Klockow, Amts Zwenack.

Die Geißelcholera auf dem ritterschaftlichen Gute Klockow, Amts Zwenack, ist erloschen.
Schwerin, den 30. September 1907.

- (5) Bekanntmachung vom 30. September 1907, betreffend die Post- und Eisenbahnhkarte des Deutschen Reichs.

Von der im Kurzbureau des Reichs-Postamts neu bearbeiteten Post- und Eisenbahnhkarte des Deutschen Reichs sind jetzt die Blätter I und XV erschienen.

Es umfaßt:

das Blatt I den nördlichen Teil von Niederland, Ostfriesland sowie den nordwestlichen Teil von Oldenburg,

das Blatt XV den südlichen Teil von Polen sowie einen Teil von Galizien und angrenzende kleinere Teile von Ungarn.

Die Blätter können im Wege des Buchhandels zum Preise von 2 Mk. für das unausgemalte Exemplar und 2 Mk. 25 Pf. für das Exemplar mit farbiger Angabe der Grenzen von dem Verlage, dem Berliner Lithographischen Institut Julius Moser (Berlin W 35, Potsdamerstraße 110), bezogen werden.

Schwerin, den 30. September 1907.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Dehn.

III. Abteilung.

- (1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben an Stelle des verstorbenen Konistorialrats D. Sostmann in Malchin den Superintendenten Dr. Behm in Doberan zum ordentlichen theologischen Mitgliede des Oberen Kirchengerichts in Rostock zu ernennen geruht.

Schwerin, den 26. September 1907.

- (2) Der bisherige Domprediger Leo zu Schwerin ist an Stelle des am 4. Juli d. J. verstorbenen Konistorialrats D. Sostmann in Malchin zum 1. Oktober d. J. zum Superintendenten der Malchiner Diözese und zum ersten Prediger an der St. Johannis-Kirche in Malchin Allerböchst ernannt und am 17. Sonntag nach Trinitatis, den 22. September d. J. in diese Ämter eingeführt worden.

Schwerin, den 27. September 1907.

- (3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberförstermeister Angerstein zu Ludwigslust das Komturkreuz des Habsordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 29. September 1907.

(4) Nach Verleihung

des Großkreuzes des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen an den Oberhofmarschall von Wielinghoff,
 der goldenen Verdienstmedaille des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens an den Kammerlaien Martens,
 derselben Medaille in Silber an den Laien Runge,
 der silbernen Medaille des Kaiserlich Russischen St. Stanislausordens an den Oberwagenführer Koch,
 des Komturkreuzes des Königlich Niederländischen Ordens von Oranien-Nassau an den Kammerherrn von Flotow auf Rogel,
 des Komturkreuzes des Königlich Niederländischen Hausordens von Oranien an den Kammerherrn von Behr-Regendanz auf Torgelow,
 des Verdienstkreuzes in Gold derselben Ordens an den Haushofmeister Draeger,
 derselben Verdienstkreuzes in Silber an den Hoffurier Wulf,
 der Ehrenmedaille in Gold derselben Ordens an die Oberköche Griecke und Gödel sowie den Futtermeister Lorenz,
 derselben Medaille in Silber an den Marstalltulziger Bachholz und derselben Medaille in Bronze an den Wagenwascher Beyer
 haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Erlaubnis zur Auslegung dieser Ordenszeichen zu erteilen geruht.

Schwerin, den 30. September 1907.

(5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Oberzahlkommisär Friedrich Koeppke hieselbst auf seinen Antrag in Gnaden in den Ruhestand zu versetzen geruht.
 Schwerin, den 30. September 1907.

(6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Amtmann Schmidt zu Warin die Versetzung in den Ruhestand unter Verleihung des Charakters als Amtshauptmann in Gnaden zu gewähren geruht.

Schwerin, den 30. September 1907.

(7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Reviersöster Mühlendorf zu Spornitz das Verdienstkreuz in Gold des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 30. September 1907.

(8) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Reviersöster Mühlendorf zu Spornitz die Versetzung in den Ruhestand in Gnaden zu gewähren geruht.

Schwerin, den 30. September 1907.

- (9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Unterförster Wülfertling zu Alt-Steinbeck die Verdienstmedaille in Silber zu verleihen geruht.
Schwerin, den 30. September 1907.
-

- (10) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Holzvogt Witt zu Plastow die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.
Schwerin, den 30. September 1907.
-

- (11) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Oberbriefträgern Edler zu Teterow, Behrens zu Gadebusch, Kossov zu Grevesmühlen, Brockmann zu Demen und Köster zu Parchim die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.
Schwerin, den 30. September 1907.
-

- (12) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Polizei-Inspektor von Wick zu Treibergen das Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.
Schwerin, den 30. September 1907.
-

- (13) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Polizei-Inspektor, Major a. D. von Wick an der Strafanstalt Treibergen die von ihm erbetene Versetzung in den Ruhestand in Gnaden zu gewähren geruht.
Schwerin, den 30. September 1907.
-

- (14) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Gerichtsvollzieher Gustav Albrecht zu Röbel die von ihm erbetene Versetzung in den Ruhestand in Gnaden zu gewähren geruht.
Schwerin, den 30. September 1907.
-

- (15) Der Registratur im Zentrabureau des Großherzoglichen Haushalts, Hoffsekretär Carl Stahl, ist mit dem Charakter als Rechnungsrat zum Vorstand der Zentralstasse des Großherzoglichen Haushalts Allerhöchst ernannt.
Schwerin, den 1. Oktober 1907.
-

- (16) Der Registratur Ernst Knüppel hier ist zum Registratur im Zentrabureau des Großherzoglichen Haushalts Allerhöchst ernannt worden.
Schwerin, den 1. Oktober 1907.
-

(17) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Protokollist Heinrich Lübbe im Zentralbureau des Großherzoglichen Haushalts ist unter Ernennung zum Registratur an die Verwaltungsbehörde der Domänen des Großherzoglichen Haushalts in Schwerin versetzt.

Schwerin, den 1. Oktober 1907.

(18) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Steindrucker Berg zu Rostock die silberne Medaille zu verleihen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1907.

(19) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtmann von Derhen in Ribnitz zum Amtshauptmann zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1907.

(20) Der Amtmann Jessel in Röbel ist als leitender Beamter an das Amt zu Warin versetzt worden.

Schwerin, den 1. Oktober 1907.

(21) Der Amtmann Leo in Güstrow ist als leitender Beamter an das Amt Bredenhagen in Röbel versetzt worden.

Schwerin, den 1. Oktober 1907.

(22) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsverwalter Dr. jur. Bade in Grabow zum Amtmann zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1907.

(23) Der Amtsverwalter Dahse, bisher zu Wittenburg, ist an das Amt zu Güstrow versetzt worden.

Schwerin, den 1. Oktober 1907.

(24) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den etatmäßigen Amtsassessor Dehns zu Hagenow zum Beamten und Amtsverwalter zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1907.

(25) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den etatmäßigen Amtsassessor Franz Berndes, bisher zu Warin, zum Beamten und Amtsverwalter beim Amt Wittenburg zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1907.

(26) Der Amtsassessor Dr. jur. Lobedanz, bisher zu Lübz, ist an das Amt zu Warin versetzt worden.

Schwerin, den 1. Oktober 1907.

(27) Der Amtsregistrator Diedermaun, bisher beim Amt zu Lübz, ist als nachgeordneter Amtsregistrator an das Amt zu Wismar versetzt worden.

Schwerin, den 1. Oktober 1907.

(28) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsprotokollisten Kälahn in Crivitz bei gleichzeitiger Versehung an das Amt zu Lübz zum Amtsregistrator zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1907.

(29) Der Reviersöster Wagener ist von Benzlow, Obersösterei Turloß, nach Spornitz, Forstinspektion Ludwigslust, versetzt worden.

Schwerin, den 1. Oktober 1907.

(30) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Forstkandidaten Carl Weese hieselbst zum Forsttigator zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1907.

(31) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Stationsjäger, Forstkandidaten Scheel zu Warin zum Forstrendanten zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1907.

(32) Der Forstrendant Scheel ist mit der Wahrnahme der Geschäfte eines Forstrendanten für die Obersösterreien Friedrichsmoor, Gadebehn und die Lewitz-Wiesenverwaltung beauftragt und ihm als Wohnsitz zunächst Crivitz angewiesen.

Schwerin, den 1. Oktober 1907.

(33) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Stationsjäger, Forstkandidaten Louis Holstein zu Goldberg zum Reviersöster in Benzlow, Obersösterei Turloß, zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1907.

(34) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Postdirektor Höeffe zu Rostock das Ritterkreuz mit der Krone des Greifenordens zu verleihen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1907.

- (35) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Postsekretär Max Becker als solchen etatsmäßig anzustellen gernht.

Schwerin, den 1. Oktober 1907.

- (36) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Postverwalter Ludwig Beyer den Titel Postsekretär, dem Kanzlisten Otto Grahlow den Titel Kanzleisekretär, den Postassistenten Friedrich Lemmermann, Ernst Ganschow, August Kliemann, Karl Bach und Wilhelm Bell den Titel Ober-Postassistent sowie dem Telegraphenassistenten Wilhelm Bäckler den Titel Ober-Telegraphenassistent zu verleihen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1907.

- (37) Der Amtsrichter Dr. Lange zu Parchim ist in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht zu Wismar verfehlt.

Schwerin, den 1. Oktober 1907.

- (38) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Staatsanwalt Paul Petersen zu Schwerin zum Landrichter beim Landgericht zu Güstrow zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1907.

- (39) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Staatsanwalt Dr. Richard Scheven zu Güstrow zum Landrichter beim Landgericht zu Rostock zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1907.

- (40) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsrichter Hermann Seer zu Ludwigslust zum Staatsanwalt beim Landgericht zu Schwerin zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1907.

- (41) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisher als Hilfsarbeiter beim Großherzoglichen Justizministerium beschäftigten Amtsrichter Paul Siegfried zum Amtsrichter in Ludwigslust zu bestellen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1907.

- (42) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsrichter Gerhard Schmalz zu Nöbel zum Staatsanwalt beim Landgericht zu Güstrow zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1907.

(43) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gerichtsassessor Wilhelm Radloff zum Amtsrichter in Parchim zu ernennen geruht.
Schwerin, den 1. Oktober 1907.

(44) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den zurzeit als Hilfsarbeiter beim Großherzoglichen Justizministerium und dessen Abteilungen beschäftigten Gerichtsassessor Friedrich Kittel zum Amtsrichter zu ernennen geruht.
Schwerin, den 1. Oktober 1907.

(45) Die Verwaltung des Amtsgerichts zu Röbel ist bis auf weiteres dem Gerichtsassessor Wilhelm Hennings übertragen.
Schwerin, den 1. Oktober 1907.

(46) Die Verwaltung des Amtsgerichts zu Brüel ist bis auf weiteres dem Gerichtsassessor Dr. Conrad Lüneburg übertragen.
Schwerin, den 1. Oktober 1907.

(47) Die Verwaltung der Amtsanwaltsgeschäfte beim Amtsgericht zu Waren ist bis auf weiteres dem Stadtwachtmeister Salzwedel übertragen.
Schwerin, den 1. Oktober 1907.

(48) Der Gerichtsschreibergehilfe Paul Lüthke zu Neubukow ist vom 1. Oktober d. J. ab bis auf weiteres mit der Verwaltung der Gerichtsvollziehergeschäfte im Amtsgerichtsbezirk Neubukow beauftragt.
Schwerin, den 1. Oktober 1907.

(49) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gerichtsschreibergehilfen Theodor Jungkans zum Rendanten und Registratur-Vorstand an der Strafanstalt Dreisbergen zu ernennen geruht.
Schwerin, den 1. Oktober 1907.

(50) Dem lübeckischen Staatsangehörigen, Gutsbesitzer Paul Eschenburg auf Marxhagen, Amts Stavenhagen, ist die mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden.
Schwerin, den 2. Oktober 1907.

(51) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personalveränderungen stattgefunden:

die Hauptleute und Kompagniechef von Goethe im Mecklenburgischen Grenadier-Regiment Nr. 89 und von Hackewich im Mecklenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 90 sind unter Beförderung zu überzähligen Majors den betreffenden Regimentern aggregiert.

Es sind befördert:

der Oberleutnant und Adjutant der 17. Kavallerie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgischen) Graf von Roedern zum Rittmeister,
die Oberleutnants im Mecklenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 90 von Pressentin und Eschenhagen unter Ernennung zu Kompaniechef zu Hauptleuten, vorläufig ohne Patent,

der Unterarzt der Reserve im Landwehrbezirk Rostock Hinrichsen zum Assistenzarzt.
Der Hauptmann und Kompaniechef im Mecklenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 90 Söderström hat ein Patent seines Dienstgrades erhalten.

Der Rittmeister und Eskadronchef im 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 von Roppelow hat den Charakter als Major erhalten.

Der überzählige Hauptmann im Mecklenburgischen Grenadier-Regiment Nr. 89 Freiherr von Schleinitz ist zum Kompaniechef ernannt.

Der Oberleutnant in der Schützenkompanie für Südwestlaika Strödel ist aus dieser ausgeschieden und im Mecklenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 90 wieder angestellen.

Es sind versetzt:

der Hauptmann und Kompaniechef im Mecklenburgischen Grenadier-Regiment Nr. 89 von Wickede in das Militärkabinett Seiner Majestät des Kaisers und Königs, der Hauptmann im großen Generalstab von Haesken als Kompaniechef in das Mecklenburgische Grenadier-Regiment Nr. 89,

der Hauptmann und Kompaniechef im Mecklenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 90 Freiherr von Zedlitz und Neufirch unter Beförderung zum überzähligen Major als aggregiert zum Lauenburgischen Jäger-Bataillon Nr. 9,

der Hauptmann im Generalstab des VII. Armeekorps Freiherr von Nettelbladt als Rittmeister und Eskadronchef in das 1. Mecklenburgische Dragoner-Regiment Nr. 17 und

der Oberleutnant der Landwehr-Kavallerie 2. Aufgebots im Landwehrbezirk Neustrelitz Paetow zu den Reserve-Öffizieren des 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 18.

Dem Rittmeister und Eskadronchef im 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 von Tresckow ist der Abschied mit der gesetzlichen Pension und der Erlaubnis zum Tragen der Regiments-Uniform bewilligt.

Schwerin, den 1. Oktober 1907.

(52) Vor dem Justizministerium hat der Leutnant a. D. Adolf Reinbeck heute den Homagialeid wegen des von ihm erworbenen Allodialgutes Zuron, Amts Mecklenburg, abgeleistet.

Schwerin, den 26. September 1907.

(53) Vor dem Justizministerium hat der Gutspächter Ernst Peters zu Quilow heute den Homagialeid wegen der von ihm erworbenen Allodialgüter Holdorf und Meehen c. p., Amts Gadebusch, durch einen Vertreter abgeleistet.

Schwerin, den 26. September 1907.

Megierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

M 52.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 12. Oktober 1907.

Inhalt.

- I. Abteilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend Einberufung des Landtags. (2) Bekanntmachung, betreffend die Einsetzung einer Kommission zur Prüfung für den Registraturdienst bei den Großherzoglichen Domäniälätern. (3) Bekanntmachung, betreffend die Zusammenfehlung der Sachverständigen-Rämmern für Werke der bildenden Künste und der Photographie. (4) Bekanntmachung, betreffend Eröffnung des Telegraphenbetriebes bei der Posthilfsstelle in Minzow bei Dambeck. (5) Bekanntmachung, betreffend Eröffnung des Telegraphenbetriebes bei der Posthilfsstelle in Barnin bei Grivitz.
II. Abteilung. Dienst- usw. Nachrichten.

I. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 9. Oktober 1907, betreffend Einberufung des Landtags. Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß der diesjährige Landtag Allerhöchster Bestimmung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs gemäß am 13. November d. J. zu Sternberg eröffnet werden wird.

Zur Verhandlung gelangen folgende

Capita proponenda:

- I. Die ordentliche Kontribution.
- II. Bewilligung der örtlichmäßigen Kontribution zur Deckung der Bedürfnisse der Landessteuerklasse.
- III. Der Etat der Eisenbahnverwaltung für das Rechnungsjahr 1908/09.

IV. Verlängerung des für die Jahre Johannis 1905/08 getroffenen Abkommen vom 26./27. Januar 1905 wegen Zahlung eines Averjuns von 384 000 Ml. aus der Landessteuerlasse zu den Kosten des Landesregiments für den weiteren Zeitraum von Johannis 1908 bis Johannis 1910.

V. Besteitung der Kosten der Justizverwaltung nach Ablauf der hierüber für die Zeit von Johannis 1903 bis Johannis 1908 abgeschlossenen Vereinbarung.

Schwerin, den 9. Oktober 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staatsministerium.

C. Graf von Bassewitz-Lebeck.

A. von Pressentin.

Langfeld.

(2) Bekanntmachung vom 2. Oktober 1907, betreffend die Einsetzung einer Kommission zur Prüfung für den Registraturdienst bei den Großherzoglichen Domanialämtern.

Bur Prüfung für den Registraturdienst bei den Großherzoglichen Domanialämtern (Bekanntmachung vom 12. Februar 1907 — Regierungsblatt Nr. 6 — § 16) ist eine Kommission mit dem Sitz in Schwerin eingesetzt, in welche berufen sind:

1. der Kammerrat Kleffel zu Schwerin als Vorsitzender,
der Geheime Kammerrat von Blücher zu Schwerin als Stellvertreter
des Vorsitzenden,
2. der Drost Giebaum zu Crivitz,
der Amtmann Fensch zu Bülow als Stellvertreter desselben,
3. der Amtsverwalter Schhaar zu Schwerin,
der Amtsverwalter Dr. Sohm zu Schwerin als Stellvertreter desselben.

Schwerin, den 2. Oktober 1907.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Finanzministerium, Abteilung
für Domänen und Forsten.**

A. von Pressentin.

(3) Bekanntmachung vom 3. Oktober 1907, betreffend die Zusammensetzung der Sachverständigen-Kammern für Werke der bildenden Künste und der Photographie.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 21. September d. J., betreffend den Anschluß an die für das Königreich Sachsen gebildeten Sachverständigen-Kammern für Werke der bildenden Künste und der Photographie (Regierungs-Blatt S. 221) wird hierdurch zur Kenntnis gebracht, daß ernannt worden sind:

I. bei der Sachverständigen-Kammer für Werke der bildenden Künste in Dresden
zu ordentlichen Mitgliedern:

1. der Professor an der Akademie der bildenden Künste Geh. Hofrat Hermann Heinrich Prell in Dresden, zugleich zum Vorsitzenden,
2. der Bildhauer Friedrich Offermann in Dresden, zugleich zum stellvertretenden Vorsitzenden,
3. der Maler Karl Ehrenberg in Dresden,
4. der Professor Ermenegildo Donadini in Dresden,
5. der Kunsthändler Gustav Adolf Ernst in Dresden,
6. der Maler und Radierer Eugen Ludwig Otto in Dresden,
7. der Lehrer an der Akademie der bildenden Künste Professor Oskar Schindler in Dresden,
8. der Direktor der Kunstgewerbeschule Baurat Professor Löfflow in Dresden,
9. der Architekt Professor W. Kreis in Dresden,

zu Stellvertretern der ordentlichen Mitglieder:

1. der Professor Alfred Diethe in Dresden,
2. der Bildhauer Rudolf Hölbe in Dresden,
3. der Maler Karl Oskar Schütz in Dresden,
4. der Architekt Baurat J. W. Gräbner in Dresden;

II. bei der Sachverständigen-Kammer für Werke der Photographie in Dresden
zu ordentlichen Mitgliedern:

1. der Photograph Ernst Julius Sonntag in Dresden-Trachau, zugleich zum Vorsitzenden,
2. der Photograph O. Bohr in Dresden-A., zugleich zum stellvertretenden Vorsitzenden
3. der Photograph James Aurig in Blasewitz,
4. der Photograph Raphael Arthur Bößard-Schlegel in Dresden-A.,
5. der Photograph Hermann Bähr in Dresden-A.,
6. der Rentner F. Emil Frohne in Dresden-A.,
7. der Photograph Adolf Sander in Leipzig-Gohlis,

zu Stellvertretern der ordentlichen Mitglieder:

1. der Photograph Heinrich Strube in Bittau,
2. der Verlagsbuchhändler Johannes William Meinhold in Dresden-A.,
3. der Direktor der Aktiengesellschaft für Camera-Fabrikation Heinrich Ernemann in Dresden-Striesen.

Schwerin, den 3. Oktober 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justizministerium.

Im Auftrage: Mühlenbrück.

(4) Bekanntmachung vom 5. Oktober 1907, betreffend Gröfzung des Telegraphenbetriebes bei der Posthilfsstelle in Minzow bei Dambeck.

Bei der Posthilfsstelle in Minzow bei Dambeck (Mecklb.) ist der Telegraphenbetrieb eröffnet worden. Die Telegraphenanstalt führt die Bezeichnung Minzow.

Schwerin, den 5. Oktober 1907.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Deh n.

(5) Bekanntmachung vom 6. Oktober 1907, betreffend Gröfzung des Telegraphenbetriebes bei der Posthilfsstelle in Barnin bei Crivitz.

Bei der Posthilfsstelle in Barnin bei Crivitz ist der Telegraphenbetrieb eröffnet worden. Die Telegraphenanstalt führt die Bezeichnung Barnin, Dorf.

Schwerin, den 6. Oktober 1907.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Deh n.

III. Abteilung.

(1) An Stelle des verfehlten Pastors Schumacher zu Elmenhorst ist der bisherige Rector Harm in Goldberg am 17. Sonntag nach Trinitatis, den 22. September d. J., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Pastor in Elmenhorst erwählt und sofort in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 25. September 1907.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Lehrer Strath am Realprogymnasium zu Grabow das Verdienstkreuz in Silber des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 27. September 1907.

- (3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben an Stelle des auf seinen Antrag aus dem Amt eines Präpositus des Bütow'er Zirkels entlassenen Präpositus Berger in Rüstow den Pastor Willers in Alt-Gaarz wiederum zum Präpositus des Bütow'er Zirkels zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1907.

- (4) Der Referendar Ernst Burmeister aus Neu-Schlagendorf hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts zu Rostock am 1. d. M. bestanden.

Schwerin, den 2. Oktober 1907.

- (5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Küsterschullehrer Theodor Grühmacher in Brüggow den Titel eines Kantors zu verleihen geruht.

Schwerin, den 3. Oktober 1907.

- (6) Der Referendar Max von Bieredt aus Dreveskirchen hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts zu Rostock am 5. d. M. bestanden.

Schwerin, den 7. Oktober 1907.

- (7) Der Gutsbesitzer Jesse aus Lieblingshof ist zum Standesbeamten und der Gutsverwalter Schnell zu Petschow zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Petschow bestellt worden.

Schwerin, den 8. Oktober 1907.

Regierungs-Blatt

für das
Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

Nr. 53.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 19. Oktober 1907.

Inhalt.

- I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Geländeerwerb aus der Erbpachthuſe Nr. X zu Parkentin. (2) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Geſlügelholera in Nehna. (3) Bekanntmachung, betreffend Gründung einer Posthilfſtelle mit Telegraphenbetrieb in Wangelin bei Ganzlin. (4) Bekanntmachung, betreffend Bezeichnung des Postamts in Neu-Kalif.
- II. Abteilung. Dienst- usw. Nachrichten.

I. Abteilung.

- (1) Bekanntmachung vom 9. Oktober 1907, betreffend Geländeerwerb aus der Erbpachthuſe Nr. X zu Parkentin.

Nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes vom 29. März 1845 § 1, Absatz 2, ist auf den Antrag der Großherzoglichen General-Eisenbahndirektion für die als notwendig erkannte Errichtung eines Bäckerwohnhauses auf Bahnhof Parkentin und zur Beschaffung von Dienstland der Erwerb von 3800 qm Gelände aus der Erbpachthuſe Nr. X zu Parkentin genehmigt worden.

Die zu erwerbenden Flächen liegen südlich des Bahnhofes Parkentin an der Bahnstrecke Wismar—Rostock.

Schwerin, den 9. Oktober 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 15. Oktober 1907, betreffend den Ausbruch der Geißelcholera in Rehna.

Auf dem Hausgrundstück Hinterstr. Nr. 137 zu Rehna ist die Geißelcholera ausgebrochen.

Schwerin, den 15. Oktober 1907.

(3) Bekanntmachung vom 12. Oktober 1907, betreffend Gründung einer Posthilfsstelle mit Telegraphenbetrieb in Wangelin bei Ganzlin.

In Wangelin bei Ganzlin ist eine Posthilfsstelle mit Telegraphenbetrieb eröffnet worden. Die Telegraphenanstalt führt die Bezeichnung Wangelin, Mecklb.

Schwerin, den 12. Oktober 1907.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

De h n.

(4) Bekanntmachung vom 15. Oktober 1907, betreffend Bezeichnung des Postamts in Neu-Kalisch.

Das Postamt in Neu-Kalisch führt fortan die zusätzliche Bezeichnung „(Mecklb.)“.

Schwerin, den 15. Oktober 1907.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

De h n.

III. Abteilung.

- (1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zu verleihen geruht:
 das Mecklenburgische Militär-Verdienstkreuz II. Klasse:
 dem Leutnant Wilhelm Danneel,
 das Mecklenburgische Militär-Verdienstkreuz II. Klasse am
 roten Bande:
 dem Stabsveterinär Josef Ludwig, dem Proviantamtsassistenten Julius
 Ignée und dem Garnisonverwaltungs-Inspektor Friedrich Möller,
 sämtlich in der Schutztruppe für Südwestafrika.
 Schwerin, den 26. September 1907.

- (2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsgerichtsaktuar Richard Willems zum Registraturgehilfen beim Justizministerium und dessen Abteilungen für
 geistliche, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu ernennen geruht.
 Schwerin, den 1. Oktober 1907.

- (3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den etatmäßigen Gerichtsschreiber-
 gehilfen Wilhelm Dreyer zum Amtsgerichtsaktuar in Grevesmühlen zu ernennen geruht.
 Schwerin, den 1. Oktober 1907.

- (4) Dem preußischen Staatsangehörigen, Gutsbesitzer Waldemar von Treskow auf Augustenhof, Amts Crivitz, ist die mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden.

Schwerin, den 4. Oktober 1907.

- (5) Der Pastor Walter aus Hannover, früher zu Qualitz, ist an Stelle des zum 1. Oktober d. Js. versetzten Pastors Bachmann zum Pastor in Lübbree, Präpositur Gadebusch, berufen und am 19. Sonnabend nach Trinitatis, den 6. Oktober d. Js., nach vorausgegangener Solitärpräsentation in sein Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 8. Oktober 1907.

- (6) Dem preußischen Staatsangehörigen, Gutsbesitzer Richard Siemon auf Rögnitz c. p., Amts Wittenburg und Gadebusch, ist die mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden.

Schwerin, den 9. Oktober 1907.

- (7) Die bei der Kaiserlichen Ober-Postklasse hieselbst durch Versetzung des Ober-Postkassenrentanten, Rechnungsrate Ehrlich, in den Ruhestand erledigte Rentantenstelle ist dem Ober-Postkassenfassierer Dr. Plog aus Hamburg unter Ernennung zum Ober-Postkassenrentanten mit Wirkung vom 1. April 1907 ab übertragen worden.

Schwerin, den 9. Oktober 1907.

- (8) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Postinspektor Albert Stein zu Parchim zum Postdirektor mit Wirkung vom 1. April d. Js. ab zu ernennen geruht.

Schwerin, den 9. Oktober 1907.

- (9) Der Referendar Hans Weidt aus Rostock hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 9. Oktober 1907.

- (10) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Wilhelm von Dethen aus Schwerin nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 11. Oktober 1907.

- (11) Dem Kandidaten der Medizin Otto Rickell aus Caffdorf ist, nachdem derselbe am 23. Juli 1906 die ärztliche Prüfung vor der Prüfungskommission zu Rostock bestanden und den Bestimmungen über das praktische Jahr mit dem 1. September d. Js. entsprochen hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom festgezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.

Schwerin, den 11. Oktober 1907.

(12) An Stelle des verstorbenen Pastors Rische ist der Pastor Stolzenburg in Borgfeld zum Pastor in Warin berufen und am 19. Sonnabend nach Trinitatis, den 6. Oktober d. J., nach voraufgegangener Solitärpräsentation in sein neues Amt eingeführt worden.
Schwerin, den 12. Oktober 1907.

(13) Dem preußischen Staatsangehörigen, Gutsbesitzer Wichard von der Heyden auf Kressin, Amts Crivitz und Lübz, ist die mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden.

Schwerin, den 15. Oktober 1907.

(14) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Carl Dabelstein aus Schwerin nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 15. Oktober 1907.

(15) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Paul Koopmann aus Wismar nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 15. Oktober 1907.

(16) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Hans Ulrich Behm aus Parchim nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 15. Oktober 1907.

(17) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Walter Rhode aus Rostock nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 15. Oktober 1907.

(18) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kapellmeister Gutschow in Rostock den Charakter als Musikdirektor zu verleihen geruht.

Schwerin, den 15. Oktober 1907.

(19) Der bisherige Gerichtsschreibergehilfe Paul Cartow hieselbst ist mit dem Charakter als Aktuar zum Bureaubeamten der Landesversicherungsanstalt Mecklenburg hieselbst Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 16. Oktober 1907.

Regierungs-Blatt

für das
Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

Nr. 54.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 26. Oktober 1907.

Inhalt.

- I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Geländeerwerb aus der Feldmark des Gutes Eichhof. (2) Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung der Prüfungskommission für Nahrungsmittelchemiker im Jahre 1908.
II. Abteilung. Dienst- usw. Nachrichten.

I. Abteilung.

- (1) Bekanntmachung vom 17. Oktober 1907, betreffend Geländeerwerb aus der Feldmark des Gutes Eichhof.

Nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes vom 29. März 1845, § 1, Absatz 2, ist auf den Antrag der Großherzoglichen General-Eisenbahndirektion für die als notwendig erkannte Herstellung eines Wärterwohnhauses bei Eichhof und zur Beschaffung von Dienstland der Erwerb von 2350 qm Gelände aus der Feldmark des Gutes Eichhof genehmigt worden.
Die zu erwerbende Fläche liegt nördlich der Eisenbahn von Kleinen nach Bülow bei Station 87,8.

Schwerin, den 17. Oktober 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 18. Oktober 1907, betreffend die Zusammensetzung der Prüfungskommission für Nahrungsmittelchemiker im Jahre 1908.

In die Prüfungskommission für Nahrungsmittelchemiker, welche ihren Sitz in Rostock hat, sind auf das Kalenderjahr 1908

1. für die Vorprüfung: Oberstaatsanwalt Geheimer Justizrat Giffenig zu Rostock als Vorsitzender, Professor Dr. Michaelis, Professor Dr. Falckenberg und bis auf weiteres Professor Dr. Weber;

2. für die Hauptprüfung: Oberstaatsanwalt Geheimer Justizrat Giffenig als Vorsitzender, Professor Dr. Michaelis, Professor Dr. Pfeiffer, Professor Dr. Falckenberg

vom unterzeichneten Ministerium in Gemäßheit des § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 7. September 1894, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittelchemiker, berufen worden. Stellvertreter des Vorsitzenden ist für die Vorprüfung und für die Hauptprüfung der Landgerichtsrat Schultetus zu Rostock.

Schwerin, den 18. Oktober 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für Medizinalangelegenheiten.

Langsfeld.

III. Abteilung.

(1) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben den Gutsleuten Reßlag und Nickel zu Thürkow die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen.

Schwerin, den 27. September 1907.

(2) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben den Kammerpräsidenten von Schudmann zum nichtrichterlichen Mitglied und gleichzeitig zum Vorsitzenden und die Geheimen Ministeräste von Prollius und Heuck zu nichtrichterlichen Mitgliedern der Disziplinar-Kammer für nichtrichterliche Beamte zu ernennen sowie den Ministerialsekretär Dr. Beulin der Disziplinar-Kammer als Sekretär und Registraturvorstand bis auf weiteres beizutragen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1907.

(3) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben den Oberschulrat Dr. Strenge und die Ministeräste Dr. Stegemann und Walter zu nichtrichterlichen und die Landgerichtsräte Dr. Brauns, Dr. von Buchla und Witt zu richterlichen Mitgliedern der Disziplinar-Kammer für nichtrichterliche Beamte zu ernennen geruht.

Schwerin, den 2. Oktober 1907.

- (4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Gärtner Klatt zu Goldenbow die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. Oktober 1907.

- (5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem theologischen Hilfslehrer am Realgymnasium zu Ludwigslust Karl August Behm den Charakter „Oberlehrer“ zu verleihen geruht.

Schwerin, den 11. Oktober 1907.

- (6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Lehrer Lindemann am städtischen Realgymnasium zu Güstrow das Verdienstkreuz in Silber des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 11. Oktober 1907.

- (7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kutscher Ewert zu Hageboel die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 14. Oktober 1907.

- (8) Dem hamburgischen Staatsangehörigen, Gutsbesitzer Richard Siemers auf Beselin, Rostocker Distrikts, ist die mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden.

Schwerin, den 18. Oktober 1907.

- (9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Paul Floerke aus Rostock nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 19. Oktober 1907.

- (10) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Wilhelm Kraesemann aus Bülow nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 19. Oktober 1907.

- (11) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Hermann Lisch aus Schwerin nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 21. Oktober 1907.

(12) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Erich Kortüm aus Behna nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 21. Oktober 1907.

(13) Der Schulze Johann Breuel zu Rastow ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Uelitz bestellt worden.

Schwerin, den 22. Oktober 1907.

(14) Der Kandidat des Lehramts an höheren Schulen Dr. Wilhelm Bath ist zum Oberlehrer an dem Gymnasium zu Doberan Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 22. Oktober 1907.

(15) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Dienstmädchen Sophie Behnke zu Hagenow die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 24. Oktober 1907.

(16) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kutscher Jenß zu Doberan und den Gutsleuten Strübing zu Tessinow, Meyer zu Moidentin und Schnacken. Goobmann zu Bogtshagen die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 24. Oktober 1907.

(17) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Rats herrn August Kossow zu Neukalen den Charakter als Kommissionsrat zu verleihen geruht.

Schwerin, den 26. Oktober 1907.

(18) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personalveränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

der Oberleutnant im Mecklenburgischen Grenadier-Regiment Nr. 89 von Alt-Stutterheim (Elmar) unter Ernennung zum Kompaniechef zum Hauptmann, vorläufig ohne Patent,

der Bizefelsdwebel im Landwehrbezirk Rostock Sohm zum Leutnant der Reserve des Mecklenburgischen Fußliger-Regiments Nr. 90,

der Bizefelsdwebel im Landwehrbezirk Schwerin von Hugo zum Leutnant der Reserve des Mecklenburgischen Jäger-Bataillons Nr. 14,

der Leutnant der Reserve des 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 17 von Kalsstein zum Oberleutnant,

der Unteroffizier im Mecklenburgischen Feldartillerie-Regiment Nr. 60 von Hagen zum Fähnrich,

der Oberarzt der Landwehr 1. Aufgebots im Landwehrbezirk Neustrelitz Dr. Hagen zum Stabsarzt,

die Assistenzärzte der Reserve Dr. Lüneburg im Landwehrbezirk Wismar und Dr. Glaß im Landwehrbezirk Rostock sowie der Assistenzarzt der Landwehr 1. Aufgebots Dr. Buschmann in demselben Landwehrbezirk zu Oberärzten.

Es sind angestellt:

der Leutnant der Reserve des 5. Lothringischen Infanterie-Regiments Nr. 144 Freyer als Leutnant im Mecklenburgischen Jäger-Bataillon Nr. 14,

der Portepee-Unteroffizier der Hauptkadettenanstalt Freiherr Grote als Fähnrich im 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18.

Es sind versetzt:

der Hauptmann und Kompaniechef an der Unteroffizierschule in Marienwerder zur Megede als Kompaniechef in das Mecklenburgische Füsilier-Regiment Nr. 90,

der Stabs- und Bataillonsarzt des 2. Bataillons Eisenbahn-Regiments Nr. 1 Dr. Esser unter Beförderung zum Oberstabsarzt als Regimentsarzt zum Mecklenburgischen Grenadier-Regiment Nr. 89,

der Stabs- und Bataillonsarzt des Mecklenburgischen Jäger-Bataillons Nr. 14 Dr. Schmidt zur Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen,

der Oberarzt beim 4. Garde-Regiment zu Fuß Dr. Goldbach unter Beförderung zum Stabsarzt als Bataillonsarzt zum Mecklenburgischen Jäger-Bataillon Nr. 14.

Der Hauptmann und Kompaniechef im Mecklenburgischen Grenadier-Regiment Nr. 89 von Stechow ist in Genehmigung seines Abschiedsgesuches mit der gesetzlichen Pension und der Erlaubnis zum Tragen der Regimentsuniform zur Disposition gestellt.

Der Abschied ist bewilligt:

dem Hauptmann und Kompaniechef im Mecklenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 90 von Buchwald mit der gesetzlichen Pension und der Erlaubnis zum Tragen der Regimentsuniform,

dem Oberleutnant der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots im Landwehrbezirk Wismar, Booth,

dem Oberstabs- und Regimentsarzt des Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89 Dr. Schillbach mit der gesetzlichen Pension und der Erlaubnis zum Tragen seiner bisherigen Uniform,

dem Assistenzarzt beim Mecklenburgischen Grenadier-Regiment Nr. 89 Meyer mit der gesetzlichen Pension; zugleich ist derselbe bei den Sanitätsoffizieren der Reserve angestellt,

dem Oberarzt der Landwehr 2. Aufgebots im Landwehrbezirk Wismar Dr. Hellfritz.

Schwerin, den 23. Oktober 1907.

- (19) Vor dem Justizministerium haben heute
der Landwirt K u r d v o n R e s t o r f f den Lehneid wegen des ihm von seinem
Vater, dem Gutsbesitzer Rudolph von Restorff zu Miteigentum über-
lassenen Lehnsguts Werle, Amts Grabow, und
der Landwirt H a n s S c h w a r z den Lehneid wegen des von seinem Vater,
dem Gutsbesitzer Gustav Schwarz an ihn verkaufen Lehnsguts Gr ü n e n-
h a g e n , Amts Schwerin,
abgeleistet.

Schwerin, den 17. Oktober 1907.

- (20) Vor dem Justizministerium hat der Senator Dr. Wilhelm König zu Bismarck
heute den Homagialeid wegen des von ihm erworbenen Allodialgutes Kahlenberg,
Amts Mecklenburg, abgeleistet.

Schwerin, den 17. Oktober 1907.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

Nr. 55.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 5. November 1907.

Inhalt.

- I. Abteilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend Geländeerwerb aus der Höffeldmark Kl.-Plasten. (2) Bekanntmachung, betreffend die am 2. Dezember 1907 vorzunehmende Viehzählung. (3) Bekanntmachung, betreffend die allgemeine Unterstützungsstasse in Krankheits- und Sterbefällen für die Stadt Güstrow (E. h.). (4) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat Oktober 1907. (5) Bekanntmachung, betreffend die Prüfungskommission für die ärztlichen Vorprüfungen in Rostock. (6) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Gesäßschweller auf der zum ritterhaften Gute Neuhof, Amts Wittensburg, gehörigen Pertinenz Schalß.

- II. Abteilung.** Dienst- usw. Nachrichten.

I. Abteilung.

- (1) Bekanntmachung vom 29. Oktober 1907, betreffend Geländeerwerb aus der Höffeldmark Klein-Plasten.

Nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes vom 29. März 1845, § 1, Absatz 2, ist auf den Auftrag der Großherzoglichen General-Eisenbahndirection für die als notwendig erkannte Beschaffung von Dienstländereien auf dem Bahnhofe Kl.-Plasten der Erwerb von rund 3000 qm Gelände aus der Feldmark des Gutes Kl.-Plasten genehmigt worden.

Die zu erwerbende Fläche liegt am östlichen Ende des Bahnhofes Kl.-Plasten zwischen der Waren-Stavenhagener Chaussee und der Eisenbahn von Waren nach Neubrandenburg.

Schwerin, den 29. Oktober 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 30. Oktober 1907, betreffend die am 2. Dezember 1907 vorzunehmende Viehzählung.

Nach einem Beschlusse des Bundesrats vom 17. Oktober d. Jg. ist am 2. Dezember d. Jg. eine Viehzählung, verbunden mit einer Schlachtungsstatistik, vorzunehmen.

Da die zur Ausführung dieser Zählung zu erlassende Verordnung erst kurz vor dem Zählungstermine wird veröffentlicht werden können, werden die Obrigkeiten hierdurch benachrichtigt, daß die Versendung der Zählungslisten schon vor Erlass der Verordnung erfolgen wird.

Schwerin, den 30. Oktober 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
C. Graf von Bassewitz-Levetzow.

(3) Bekanntmachung vom 1. November 1907, betreffend die allgemeine Unterstützungsclasse im Krankheits- und Sterbefällen für die Stadt Güstrow (E. H.).

Auf Grund des § 75 a Absatz 4 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 25. Mai 1903 (Reichs-Gesetzblatt S. 233) ist der allgemeine Unterstützungsclasse im Krankheits- und Sterbefällen für die Stadt Güstrow (E. H.) nach vorgängiger Statutenänderung von neuem die Bescheinigung erteilt worden, daß sie vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Schwerin, den 1. November 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

(4) Bekanntmachung vom 4. November 1907, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschittspreise von Naturalien für den Monat Oktober 1907.

Die im hiesigen Großherzogtume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt Nr 13) durch den hiesigen Magistrat für den Monat Oktober 1907
ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm Weizen . . .	21	Mark	72	Pfg.,
2)	" " Roggen . . .	19	"	57	"
3)	" " Gerste . . .	17	"	10	"
4)	" " Hafer . . .	16	"	56	"
5)	" " Erbhen . . .	26	"	—	"
6)	" " Stroh . . .	4	"	75	"
7)	" " Hen . . .	6	"	—	"

8) ein Raummeter Buchenholz 12 Mark 50 Pfsg.,

9) " " Tannenholz 11 " " "

10) 1000 Soden Torf . . . 5 " 25 "

Der gemäß § 9 Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Oktober 1907 berechnete und mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat November d. J. an Truppenteile auf dem Marsche usw. geleistete Furtage beträgt — einschließlich dieses Aufschlags — für

100 Kilogramm Hafer . 17 Mark 68 Pfsg.,

" " Stroh . 5 " 25 "

" " Heu . 6 " 56 "

Schwerin, den 4. November 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(5) Bekanntmachung vom 23. Oktober 1907, betreffend die Prüfungskommission für die ärztlichen Vorprüfungen in Rostock.

Für das Winterhalbjahr 1907/08 ist in die Prüfungskommission für die ärztlichen Vorprüfungen in Rostock an Stelle des beurlaubten Professors Dr. Seeliger der Professor Dr. Will in Rostock berufen.

Schwerin, den 23. Oktober 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für

Medizinalangelegenheiten.

Langfeld.

(6) Bekanntmachung vom 29. Oktober 1907, betreffend den Ausbruch der Geflügelholera auf der zum ritterschaftlichen Gute Neuhof, Amts Wittenburg, gehörigen Pertinenz Schalisch.

Auf der zum ritterschaftlichen Gute Neuhof, Amts Wittenburg, gehörigen Pertinenz Schalisch ist die Geflügelholera ausgebrochen.

Schwerin, den 29. Oktober 1907.

III. Abteilung.

(1) Der Rats herr Ludwig Baumann zu Brüel ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Brüel bestellt worden.

Schwerin, den 22. Oktober 1907.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kutscher Pöschel zu Hohen Glashagen die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr zu verleihen geruht.
Schwerin, den 23. Oktober 1907.

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gutsleuten Schottmann und Trost zu Rensow, Witting zu Götting und Timm zu Dersenow die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 23. Oktober 1907.

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Hoftagelöhnern Dietmann, Kapling und Möller zu Gangow die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.
Schwerin, den 23. Oktober 1907.

(5) An Stelle des Landrichters Petersen zu Güstrow ist der Staatsanwalt Seer hieselbst zum Stellvertreter des Staatskommissars bei der Kommission für das Vereinswesen bestellt worden.

Schwerin, den 23. Oktober 1907.

(6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hauptmann a. D., bisher im Mecklenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 90, von Buchwald das Ritterkreuz mit der Krone des Greifenordens zu verleihen geruht.

Schwerin, den 24. Oktober 1907.

(7) Der Kandidat der Theologie Heinrich Behm aus Parchim ist zum Konrektor an der Stadtschule zu Waren Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 24. Oktober 1907.

(8) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Postsekretär Max Schmidt zum Ober-Postsekretär mit Wirkung vom 1. April d. Js. ab zu ernennen geruht.
Schwerin, den 25. Oktober 1907.

(9) Der Oberlehrer cand min. Friedrich Wehner in Parchim ist an Stelle des verfeßten Pastors Stolzenburg am 21. Sonntag nach Trinitatis, den 20. Oktober d. Js., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Pastor in Borgfeld erwählt und nach vor-gängiger Kirchenordnungsmäßiger Ordination sofort in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 25. Oktober 1907.

- (10) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den außerordentlichen Professor lic. theol. Richard Gräfsmacher zu Rostock zum ordentlichen Professor in der theologischen Fakultät der Universität zu Rostock zu ernennen geruht.

Schwerin, den 26. Oktober 1907.

- (11) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben an Stelle des Superintendenten Dr. Behm in Doberan den Superintendenten Leo in Malchin zum Vertreter des Assessors beim Großherzoglichen Konistorium in Rostock zu bestellen geruht.

Schwerin, den 26. Oktober 1907.

- (12) Der Ratsherr Dr. Paul Müller zu Rostock ist zum Standesbeamten und der Ratsherr Moritz Wiggers daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Rostock bestellt worden.

Schwerin, den 28. Oktober 1907.

- (13) Der Referendar Hans Rosenow aus Rostock hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 28. Oktober 1907.

- (14) Der Gutsinspektor Alexeis Jüncke zu Klaber ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Klaber bestellt worden.

Schwerin, den 29. Oktober 1907.

- (15) An Stelle des infolge seiner Versehung aus dem Vorstande der Alten Waisenstiftung hieselbst ausgeschiedenen Dompredigers Leo ist der Pastor Kliestoth hieselbst wieder zum dritten Vorsteher dieser Stiftung ernannt worden.

Schwerin, den 29. Oktober 1907.

- (16) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Füllensütterer Brümmer zu Tressow die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 29. Oktober 1907.

- (17) Der Lehrer Wilhelm Zimmermann zu Kruckow ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Alt-Nehse bestellt worden.

Schwerin, den 30. Oktober 1907.

- (18) Der Lehrer Karl Radtke zu Walow ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Grüsow bestellt worden.

Schwerin, den 30. Oktober 1907.

(19) Der Amtsverwalter Dr. Sohm ist kommissarisch auf ein Jahr in die Großherzogliche Haushalts-Verwaltung berufen worden.

Schwerin, den 1. November 1907.

(20) Der Amtsassessor Dr. jur. Lübecke, bisher zu Güstrow, ist an das Amt zu Schwerin versetzt worden.

Schwerin, den 1. November 1907.

(21) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Ober-Postpraktikanten Paul Stier, bisher in Weizenfels, zum Ober-Postpraktikanten im hiesigen Ober-Postdirektionsbüro zu ernennen und ihm eine Bureaubeamtenstelle I. Klasse bei der hiesigen Ober-Postdirektion zu übertragen geruht.

Schwerin, den 1. November 1907.

(22) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Postassistenten Wilhelm Moldt als solchen unkündbar anzustellen geruht.

Schwerin, den 1. November 1907.

(23) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Postassistenten Peter Lorenzen-Schmidt nach bestandener Postsekretärprüfung den Titel Postsekretär mit Wirkung vom 19. Oktober 1907 ab zu verleihen geruht.

Schwerin, den 2. November 1907.

(24) Die Verwaltung der Amtsamtshäfen beim Amtsgericht zu Röbeln ist bis auf weiteres dem früheren Gutsräther W. Wiese zu Doberan übertragen.

Schwerin, den 1. November 1907.

(25) Vor dem Justizministerium hat der Gerichtsassessor Röttcher von Biel zu Berlin heute den Lehnbrief wegen des auf ihn verebten Lehngutes Kalkhorst, Amts Grevesmühlen, abgeleistet.

Schwerin, den 31. Oktober 1907.

(26) Vor dem Justizministerium haben heute
der Referendar Dr. Albrecht Wendhausen zu Rostock den Homagialeid
wegen des von ihm zu Miteigentum erworbenen Allodialgutes
Spotendorf e. p., Amts Güstrow, und

der Landwirt Arthur Middendorf zu Rastorf den Homagialeid wegen
des läufig von ihm erworbenen Allodialgutes Rastorf e. p., Amts
Grevesmühlen,

abgeleistet.

Schwerin, den 31. Oktober 1907.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

Nr. 56.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 15. November 1907.

Inhalt.

- I. Abteilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend Abhaltung der Schweinemärkte in der Stadt Schwaan. (2) Bekanntmachung, betreffend die Vergütung für die Getreidegefälle nach den Martinipreisen des Jahres 1907. (3) Bekanntmachung, betreffend Ernennung von Schiedsmännern zur Abschätzung geföhlter usw. Tiere. (4) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Geflügelcholera in Nehna. (5) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Geflügelcholera in Vandefow, A. Boizenburg. (6) Bekanntmachung, betreffend die Taxen für Brieftauben von Deutschland nach den deutschen Postanstalten in Marocco.

- II. Abteilung.** Dienstl. pp. Nachrichten.

I. Abteilung.

- (1) Bekanntmachung vom 4. November 1907, betreffend Abhaltung der Schweinemärkte in der Stadt Schwaan.

Die Schweinemärkte in der Stadt Schwaan werden vom 1. Dezember d. J. ab am ersten und dritten Freitag jedes Monats abgehalten werden.

Fällt der betreffende Freitag auf einen Festtag oder in die stille Woche, so findet der Markt am Freitag der kommenden Woche statt.

Schwerin, den 4. November 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 13. November 1907, betreffend die Vergütung für die Getreidegefäße nach den Martinipreisen des Jahres 1907.

Nach den Martinipreisen dieses Jahres in Schwerin beträgt die Vergütung für die Getreidegefäße zum laufenden Jahrgange:

auf 59 ½ \varnothing Weizen (gleich dem bisherigen Landesschiffel)	. 6 Mk. 44 Pf.
" 56 " Roggen (desgleichen)	. 5 " 53 "
" 48 " Gerste (desgleichen)	. 4 " 8 "
" 62 " Erbsen (desgleichen)	. 5 " 58 "
" 48 " Buchweizen (desgleichen)	. 5 " 28 "
" 41 ½ \varnothing Hafer (desgleichen)	. 3 " 45 "

Gefannte Großherzogliche Amts- und Forstbehörden werden angewiesen, darnach den Empfangsberichtigen die Vergütung für den laufenden Jahrgang zu leisten und die Ausgabe mit Bezug auf diese Bekanntmachung durch die betreffenden Empfangsbehörden zu belegen.

Schwerin, den 13. November 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanzministerium,
Abteilung für Domänen und Forsten.
Im Auftrage: von Schuckmann.

(3) Bekanntmachung vom 8. November 1907, betreffend Erneuerung von Schiedsmännern zur Abfängung getöteter usw. Tiere.

Zum Schiedsmann für die auf Grund der Verordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes in der Fassung vom 24. Juni 1885 stattfindenden Abfängungen ist für diejenigen Fälle, in welchen die Berufung der Schiedsmänner durch die Ortsobrigkeit nicht erfolgen darf, ernannt worden:

für den Medizinalbezirk Schwerin (Nr. IV.) an Stelle des Gutsbesitzers von Bülow auf Dössin der Pächter Barner zu Dössin und
für den Medizinalbezirk Ludwigslust (Nr. V) an Stelle des Revierförsters Mühlenbruch zu Spornitz der Pächter Schuster zu Hof Dütschow.

Schwerin, den 8. November 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für Medizinalangelegenheiten.
Langfeld.

(4) Bekanntmachung vom 4. November 1907, betreffend das Erlöschen der Geißgeliholera in Rehna.

Die Geißgeliholera auf dem Hausgrundstück Hinterstraße Nr. 137 zu Rehna ist erloschen.

Schwerin, den 4. November 1907.

(5) Bekanntmachung vom 12. November 1907, betreffend den Ausbruch der
Geflügelcholera in Vandekow, Amts Voizenburg.

In dem Domänieldorf Vandekow, Amts Voizenburg, ist auf dem Erbpachtgehöft Nr. I
die Geflügelcholera ausgebrochen.

Schwerin, den 12. November 1907.

(6) Bekanntmachung vom 11. November 1907, betreffend die Tagen für Brief-
sendungen von Deutschland nach den deutschen Postanstalten in Marocco.

Für Briefsendungen von Deutschland nach den deutschen Postanstalten in
Marocco: Alkafar, Casablanca, Fes, Larache, Marrakesch, Mazagan,
Meknes, Mogador, Rabat, Saffi, Tanger, Tetuan gelten vom 15. November
ab folgende Tagen:

Briefe (frankiert)	bis 20 g	10 Pf.
	über 20 bis 250 g	20 "
Postkarten (frankiert)	einfach	5 "
	mit Antwort	10 "
Drucksachen bis" 50 g		3 "
" über 50 bis 100 g		5 "
" 100 " 250 g		10 "
" 250 " 500 g		20 "
" 500 g bis 1 kg		30 "
" 1 bis 2 kg		60 "
Warenproben bis 250 g		10 "
" über 250 bis 350 g		20 "
Geschäftspapiere und zusammengepackte Drucksachen, Warenproben,		
Geschäftspapiere bis 250 g		10 "
" über 250 bis 500 g		20 "
" 500 g bis 1 kg		30 "
" 1 bis 2 kg		60 "

Die neun Portosätze für eingeschriebene Briefe gelten auch für Briefe mit
Wertangabe; die Versicherungsgebühr von 16 Pf. für je 240 Ml. bleibt jedoch
unverändert.

Schwerin, den 11. November 1907.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Dehn.

III. Abteilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Otto
Derken aus Schwerin nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu
ernennen geruht.

Schwerin, den 19. Oktober 1907.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kaufmann Albert Jülich, Inhaber der Firma Ludwig Trutschel in Rostock, den Titel als Hofmusikalien- und Instrumenten-Händler zu verleihen geruht.

Schwerin, den 20. Oktober 1907,

(3) Dem preußischen Staatsangehörigen, Gutsbesitzer Wilhelm Blauß auf Gr.-Nienhagen, Amts Butow, ist die mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden.

Schwerin, den 5. November 1907.

(4) Die Rektorstelle an der Stadtschule in Warin ist dem Rektor Hager in Tessin Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin, den 5. November 1907.

(5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Postageldhner Becker zu Bobzin die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 6. November 1907.

(6) Nach Verleihung

des Königlich Preußischen Kronenordens 3. Klasse an den Postdirektor Höeffke zu Rostock,

des Königlich Preußischen Noten Adlerordens 4. Klasse mit der Zahl 50 an den Postsekretär Dankert hieselbst,

des Königlich Preußischen Allgemeinen Ehrenzeichens an die Oberbriesträger Reimer zu Gnoien und Kampf zu Goldberg,

des Verdienstkreuzes 1. Klasse des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen an den Stationsaufseher Oldenburg zu Wiligrad,

des Ehrenkreuzes 1. Klasse des Fürstlich Schaumburg-Lippischen Hausordens an den Oberhofmarschall von Vietinghoff,

des Kommandeurkreuzes 2. Grades des Königl. Dänischen Danebrogordens an den Kammerherrn von Bülow auf Camin,

des Verdienstkreuzes in Silber des Königlich Niederländischen Hausordens von Oranien an den Kammerdiener Ihde und den Offizianten Lübbert sowie

der Ehrenmedaille in Silber desselben Ordens an die Lakaien Hansen und Ihde und den Hofsäger Hagelstein

haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Erlaubnis zur Anlegung dieser Ordenszeichen zu erteilen geruht.

Schwerin, den 8. November 1907.

(7) Nach Verleihung des Kreuzes des Königlich Preußischen Allgemeinen Ehrenzeichens an den Wachtmeister im 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 Suckow und des Königlich Preußischen Allgemeinen Ehrenzeichens an den Regimentsfettler Böer, an die Wachtmeister Seefke und Timm im 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 sowie an die Buzenwachtmester Schütt und Ahnsfeldt im 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog den Genannten die nachgesuchte Erlaubnis zur Anlegung dieser Ehrenzeichen zu erteilen geruht.

Schwerin, den 8. November 1907.

(8) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Assessor Dr. Ernst Burmeister aus Neu-Schlagsdorf als Amtsassessor mit dem Stimmrecht in Polizeisachen in der Domänenverwaltung anzunehmen geruht, und ist derselbe zunächst dem Großherzoglichen Amt Crivitz zugewiesen worden.

Schwerin, den 8. November 1907.

(9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Assessor Max von Bierest aus Treveskirchen als Amtsassessor mit dem Stimmrecht in Polizeisachen in der Domänenverwaltung anzunehmen geruht, und ist derselbe zunächst dem Großherzoglichen Amt Warin zugewiesen worden.

Schwerin, den 9. November 1907.

(10) Dem preußischen Staatsangehörigen, Gutsbesitzer Ernst Peters auf Holdorf und Meezen, Amts Gadebusch, ist die mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden.

Schwerin, den 11. November 1907.

(11) Seine Königliche Hoheit d.r Großherzog haben dem Rentner Boldt zu Warin die Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger“ in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 12. November 1907.

(12) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Postsekretär Heinrich Lehmann zum Ober-Postsekretär mit Wirkung vom 1. Mai d. J. ab zu ernennen geruht.

Schwerin, den 12. November 1907.

(13) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Postagelöbner Richter zu Bödberich die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.
Schwerin, den 13. November 1907.

(14) Vor dem Justizministerium haben heute
der Kammerherr August von Flotow auf Kogel den Lehneid wegen des
läufiglich von ihm erworbenen Lehnguts Grüssow, Amts Lübz, und
die Brüder Carl und Hans Kühl zu Lüssow den Lehneid wegen des auf
sie vererbten Lehnguts Lüssow, Amts Güstrow,
abgeleistet.

Schwerin, den 31. Oktober 1907.

Verichtigung.

In der Bekanntmachung vom 16. Januar 1907, betreffend die Einführung eines neuen Gebammten-Lehrbuchs (Amtliche Beilage 1907 Nr. 6) ist
in Zeile 6 statt „von Julius Springer, 1904“ zu lesen: „von Julius
Springer, 1905“.

Regierungs-Blatt

für das
Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

Nr. 57.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 28. November 1907.

Inhalt.

I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Erlaubniserteilung zum Vertrieb von Losen der Neubrandenburger Pferdelotterie innerhalb des hiesigen Großherzogtums. (2) Bekanntmachung, betreffend Geländeerwerb aus der Büdnerei Nr. XIV zu Langhagen. (3) Bekanntmachung, betreffend die Kranken- und Begräbniskasse des Gewerkvereins gemischter Berufe in Rostock (E. H.). (4) Bekanntmachung, betreffend Ausbruch der Pferderinde im Dorfe Slatz. (5) Bekanntmachung, betreffend Erlöschen der Geflügelcholera auf dem zum ritterschaftlichen Gute Neuhof, A. Wittenburg, gehörigen Pertinenz Schalish. (6) Bekanntmachung, betreffend Erlöschen der Geflügelcholera im Domänieldorf Bandelow. (7) Bekanntmachung, betreffend Einrichtung einer Postagentur in Lelkendorf (R. A. Neufalen).

II. Abteilung. Dienst- pp. Nachrichten.

I. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 15. November 1907, betreffend Erlaubniserteilung zum Vertrieb von Losen der Neubrandenburger Pferdelotterie innerhalb des hiesigen Großherzogtums.

Dem Komitee für den im Jahre 1908 in Aussicht genommenen Zuchtmärkt für edlere Pferde zu Neubrandenburg ist gestattet worden, zu der in Verbindung mit diesem Zuchtmärkt beabsichtigten öffentlichen Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen Lose innerhalb des hiesigen Großherzogtums verreiben zu lassen.

Schwerin, den 15. November 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 16. November 1907, betreffend Geländeerwerb aus der Büdnerei Nr. XIV zu Langhagen.

Nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes vom 29. März 1845, § 1, Absatz 2, ist auf den Antrag der Großherzoglichen General-Eisenbahn-Direktion für die als notwendig erkannte Erweiterung des Bahnhofes Langhagen der Erwerb von 167 qm Gelände aus der Büdnerei Nr. XIV dafelbst genehmigt worden.

Die zu erwerbende Fläche liegt nördlich der Eisenbahn von Neustrelitz nach Warnemünde bei Station 50,7.

Schwerin, den 16. November 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(3) Bekanntmachung vom 19. November 1907, betreffend die Kranken- und Be- gräbniskasse des Gewerkvereins genüchter Berufe in Rostock (E. H.).

Auf Grund des § 75a Absatz 4 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 25. Mai 1903 (R.G.Bl. S. 233) ist der Kranken- und Begräbniskasse des Gewerkvereins genüchter Berufe in Rostock (E. H.) nach vorgängiger Statutenänderung von neuem die Bescheinigung erteilt worden, daß sie vorbehaltlich der Höhe des Kranken- geldes den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Schwerin, den 19. November 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(4) Bekanntmachung vom 14. November 1907, betreffend Ausbruch der Pferde- räude im Dorfe Slate.

In dem zur Stadtkämmererie Parchim gehörigen Dorfe Slate ist unter den Pferden des Sägereebesitzers Ebert die Räude ausgebrochen.

Schwerin, den 14. November 1907.

(5) Bekanntmachung vom 16. November 1907, betreffend Erlöschen der Geißgeli- cholera auf der zum ritterschaftlichen Gute Neuhof, A. Wittenburg, gehörigen Pertinenz Schalitz.

Die Geißgeli-cholera auf der zum ritterschaftlichen Gute Neuhof, Amts Wittenburg, gehörigen Pertinenz Schalitz ist erloschen.

Schwerin, den 16. November 1907.

(6) Bekanntmachung vom 25. November 1907, betreffend Erlöschen der Ge-
flügelcholera im Domanialdorf Bandelow.

Die Geflügelcholera auf dem Erbpachtgehöft Nr. I im Domanialdorf Bandelow, Amts
Voisenburg, ist erloschen.

Schwerin, den 25. November 1907.

(7) Bekanntmachung vom 22. November 1907, betreffend Einrichtung einer
Postagentur in Lellendorf (R. A. Neukalen).

In Lellendorf (R. A. Neukalen) wird am 1. Dezember, dem Tage der Eröffnung des
Betriebes auf der neuen Kleinbahnhstrecke Malchin—Dargun, eine Postagentur unter der
Bezeichnung Lellendorf (Medlb.) Bahnhof eingerichtet.

Dem Landbetsstellbezirk von Lellendorf (Medlb.) Bahnhof werden die Ortschaften
Lellendorf, Sarmstorf, Groß-Markow, Ludwigsdorf, Küpperow Gut und Dorf nebst
Abbauten, die bisher sämtlich zum Landbetsstellbezirk des R. A. Neukalen gehörten, zugeteilt.

Schwerin, den 22. November 1907.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Dehn.

III. Abteilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Assessor Hans Rosenow aus
Rostock zum Berichtsassessor zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. November 1907.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Postageldöhner Below zu
Nienhagen die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 12. November 1907.

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gutsleuten Brandt, Gutow,
Reusch und Wick zu Renzow die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 12. November 1907.

(4) Der Lehrer Adolf Brusch zu Damerow ist zum Standesbeamten für den
Standesamtsbezirk Jabel, Kl.-A. Malchow, bestellt worden.

Schwerin, den 13. November 1907.

(5) Seine Königliche Hoheit der regierende Großherzog Adolf Friedrich von Mecklenburg-Strelitz ist als gegenwärtiger Lehnsherr des auf Allerhöchstesiden selben vererbten Lehngutes Langhagen, Amts, Stavenhagen, anerkannt worden.

Schwerin, den 15. November 1907.

(6) Dem Kandidaten der Zahnheilkunde Felix Wolff aus Koerlin ist, nachdem derselbe am 12. d. M. die zahnärztliche Prüfung vor der Prüfungskommission zu Rostock bestanden hat, die Approbation als Zahnarzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.

Schwerin, den 16. November 1907.

(7) Dem Kandidaten der Zahnheilkunde Karl Hiltebrandt aus Novéant ist, nachdem derselbe am 12. d. M. die zahnärztliche Prüfung vor der Prüfungskommission zu Rostock bestanden hat, die Approbation als Zahnarzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.

Schwerin, den 16. November 1907.

(8) Nach Ernennung des Fräuleins Sophie von Arnim hieselbst zur Ehrendame des Königlich Preußischen Theresienordens haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Erlaubnis zur Anlegung dieses Ordenszeichens zu erteilen geruht.

Schwerin, den 19. November 1907.

(9) Der Referendar Dr. Fritz Oppermann aus Schwerin hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungsenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 19. November 1907.

(10) Dem zum Generalkonsul der Republik Panama für das Deutsche Reich mit dem Amtssitz in Hamburg ernannten Herrn Julio Arjona ist namens des Reichs das Esequatur erteilt worden.

Schwerin, den 21. November 1907.

(11) Der Gutsinspektor Wilhelm Maercker zu Roggow ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Russow bestellt worden.

Schwerin, den 21. November 1907.

(12) Der Lehrer Otto Schmidt zu Borgfeld ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Borgfeld bestellt worden.
Schwerin, den 22. November 1907.

(13) An Stelle des verfehlten Hülfspredigers Stark ist der Rektor Rohnert in Marlow wieder zum Hülfsprediger in Brüel-Penin bestellt worden.
Schwerin, den 22. November 1907.

(14) Der Assessor Hans Weidt zu Rostock ist heute zum Amte eines Notars zugelassen.
Schwerin, den 23. November 1907.

(15) Vor dem Justizministerium hat der Leutnant a. D. Joachim von Stralendorff, genannt von Kolhans, heute den Homagialeid wegen des fideikommisarisch auf ihn verftammten Allodialgutes Golchen, Amts Mecklenburg, abgeleistet.
Schwerin, den 21. November 1907.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

Nr. 58.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 4. Dezember 1907.

Inhalt.

- I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat November 1907. (2) Bekanntmachung, betreffend die Bestellung von Sachverständigen für die Vornahme der Untersuchungen der bei dem Hauptzollamt in Rostock zur Einführung gelangenden Pflanzen und sonstigen Gegenstände des Gartenbaus. (3) Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung der für den Fall einer im Jahre 1. April 1908/09 eingetretenden Mobilisierung als unabkömlich zu bezeichnenden Lehrer. (4) Bekanntmachung, betreffend die im Juli 1908 stattfindende wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen (Überlehrerinnenprüfung).

II. Abteilung. Dienst- pp. Nachrichten.

I. Abteilung.

- (1) Bekanntmachung vom 3. Dezember 1907, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat November 1907.

Die im hiesigen Großherzogtume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Rbl. Nr. 13) durch den hiesigen Magistrat

für den Monat November 1907

ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm Weizen . .	21	Mark	76	Pfg.
2)	" " " Roggen . .	19	"	87	"
3)	" " " Gerste . .	17	"	25	"
4)	" " " Hafer . .	16	"	86	"
5)	" " " Erbsen . .	26	"	—	"

6) 100 Kilogramm Stroh . . .	4	Mark	75	Pfg.
7) " " Heu . . .	6	:	40	:
8) ein Raummeter Buchenholz	12	:	—	:
9) " " Tannenholz	12	:	—	:
10) 1000 Soden Torf . . .	5	:	25	:

Der gemäß § 9 Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagesspreize des Monats November 1907 berechnete und mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Dezember d. J. an Truppenteile auf dem Marsche usw. gelieferte Futterage beträgt — einschließlich dieses Aufschlags — für

100 Kilogramm Hafer . . .	17	Mark	89	Pfg.
" " Stroh . . .	5	:	25	:
" " Heu . . .	6	:	98	:

Schwerin, den 3. Dezember 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 30. November 1907, betreffend die Bestellung von Sachverständigen für die Vornahme der Untersuchungen der bei dem Hauptzollamt in Rostock zur Einführung gelangenden Pflanzen und sonstigen Gegenstände des Gartenbaus.

Für die Vornahme der Untersuchungen der bei dem Hauptzollamt in Rostock zur Einführung gelangenden Pflanzen und sonstigen Gegenstände des Gartenbaus nach Maßgabe der Bekanntmachung des Herrn Reichsanzlers vom 30. August 1887, betreffend die Einfuhr bewurzelter Gewächse aus den bei der internationalen Reblauskonvention nicht beteiligten Staaten — R.G.M. 1887 Seite 431 — sind bestellt worden

der Dirigent der landwirtschaftlichen Versuchsstation in Rostock, Geheimer Ökonomierat Professor Dr. Heinrich als Sachverständiger, sowie die Assistenten an der genannten Anstalt Dr. Zimmermann und Dr. Schwendner als Stellvertreter desselben.

Schwerin, den 30. November 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanzministerium.

A. von Preßentin.

(3) Bekanntmachung vom 23. November 1907, betreffend die Ameldung der für den Fall einer im Jahre 1. April 1908/09 eintretenden Mobilmachung als unabkömmlich zu bezeichnenden Lehrer.

Unter Bezugnahme auf die §§ 125 und 126 der Deutschen Wehrordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1904, betr. Änderungen der Deutschen Wehrordnung — Abl. 1904 Nr. 13 — fordert das unterzeichnete Ministerium alle Großherzoglichen Amtier, alle Gutsobrigkeiten und alle Magistrature, sowie die Direktoren der landes-

herrlichen Schulen hierdurch auf, bis zum 15. Januar f. Js. alle diejenigen Lehrer an Volks-, Bürger- und höheren Schulen namhaft zu machen, welche für den Fall einer im Jahre 1. April 1908/09 eintretenden Mobilmachung als unabkömmlig zu bezeichnen sind.

Diesen Anmeldungen ist das Muster 20 zu § 126 der Wehrordnung zugrunde zu legen mit der Abänderung, daß unter „Wohnort“ statt „Kreis“ der „Aushebungsbereich“ eintritt.

Dem Namen ist das Lebensalter des zu reklamierenden anzufügen.

Anzugeben ist

bei Lehrern an Volks- und Bürgerschulen, wie viele wissenschaftliche Lehrer oder Lehrerinnen an der betreffenden Schule außer den angemeldeten Lehrern tätig sind, und aus wie vielen Klassen die Schule besteht;
bei Lehrern an höheren Schulen, ob sie an der betreffenden Schule die einzigen Vertreter eines wissenschaftlichen Unterrichtsgegenstandes sind.

Gesuche, bei denen diese Angaben fehlen, bleiben unberücksichtigt!

Diejenigen Lehrer, welche der Landwehr 2. Aufgebots oder dem Landsturm angehören, sind nicht zu reklamieren.

Schwerin, den 23. November 1907.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für
Unterrichtsangelegenheiten.**

Im Auftrage: Kundt.

(4) Bekanntmachung vom 26. November 1907, betreffend die im Juli 1908 stattfindende wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung).

Auf Grund des § 2, Abs. 2 der Verordnung vom 7. März 1905, betreffend die wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung) — Rbl. 1905 Nr. 9 — wird der Termin für die nächste Prüfung hierdurch auf Juli 1908 bestimmt.

Gesuche um Zulassung sind spätestens bis zum 20. Januar 1908 an das unterzeichnete Ministerium zu richten.

Dem Gesuche sind anzuschließen:

1. ein selbstverschaffter Lebenslauf, in welchem der vollständige Name der Bewerberin, der Stand des Vaters, Tag und Ort der Geburt und das Religionsbekenntnis, sowie die genaue Adresse anzugeben, die genossene Schul- und Seminarbildung zu bezeichnen und der Gang und Umfang der Vorbereitung für die Prüfung eingehend darzulegen sind. Nachweise über den Besuch von Vorlesungen, Übungen, wissenschaftlichen Seminaren u. a. sind beizufügen;
2. die Urkrist oder eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die Lehrbefähigung an höheren Mädchenschulen, sowie etwaige andere Prüfungzeugnisse;
3. der Nachweis über die bisherige Lehrtätigkeit;

4. ein Führungszeugnis (für die nicht im Schulamt stehenden Lehrerinnen).

Die auf Grund der eingereichten Zeugnisse zur Prüfung zugelassenen Bewerberinnen werden hieron durch das unterzeichnete Ministerium in Kenntnis gesetzt und von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zur Prüfung geladen werden.

Schwerin, den 26. November 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für
Unterrichtsangelegenheiten.

Im Auftrage: Mühlenbrück.

II. Abteilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben der Witwe Marie Caspar und dem Kaufmann Erich Caspar, in Firma C. L. Friederichs, in Rostock den Titel als Hoflieferanten zu verleihen geruht.

Schwerin, den 14. November 1907.

(2) Der Hausgutsächter Johannes Kluge zu Hof Lambrechtshagen ist zum Schiedsmann und der Hausgutsächter Louis Dähn zu Rabenhorst zum stellvertretenden Schiedsmann für Abschähung von Wildschäden im Amtsgerichtsbezirk Doberan bestellt worden.

Schwerin, den 26. November 1907.

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Statthalter Lackmann zu Neu-Poserin die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 27. November 1907.

(4) Nach Verleihung des Ritterkreuzes des Königlich Niederländischen Ordens von Oranien-Nassau an den Hauptmann und Districtsoffizier von Oerzen in der Landes-gendarmerie und des Königlich Preußischen Allgemeinen Ehrenzeichens an den Sanitäts-feldwebel Lühnow und den Unterzahlmeister Böcker im Mecklenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 90 haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog den Genannten die nachgeführte Erlaubnis zur Anlegung dieser Auszeichnungen zu erteilen geruht.

Schwerin, den 28. November 1907.

(5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Assessör Dr. Friedrich Oppermann aus Schwerin zum Gerichtsassessor zu ernennen geruht.

Schwerin, den 29. November 1907.

(6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberpostchaffner Hübke zu Wismar die silberne Medaille zu verleihen geruht.

Schwerin, den 30. November 1907.

(7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Statthalter Bökenhauer zu Pastin die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 30. November 1907.

(8) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem früheren Hotelbesitzer Kommissionär Gustav Bille zu Malchin den Charakter als Geheimer Kommissionsrat zu verleihen geruht.

Schwerin, den 30. November 1907.

(9) Der Lehrer Karl Pinkpank zu Kreien ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Kreien bestellt worden.

Schwerin, den 30. November 1907.

(10) Der Gutssekretär Karl Guhle zu Datzow ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Polchow bestellt worden.

Schwerin, den 30. November 1907.

(11) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Zollamtsassistenten Rudolf Seemann in Warnemünde die erbetene Entlassung aus dem Dienst der Großherzoglichen Steuer- und Zollverwaltung in Gnaden zu erteilen geruht.

Schwerin, den 30. November 1907.

(12) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den nachstehend aufgeführten Personen die Kriegervereins-Medaille zu verleihen geruht:

dem Grusigräber a. D. Vochohold zu Schwaan, dem Rentner Goldenbaum zu Plau, dem Althützer Voigt zu Rosslow, dem Bäckermeister Kägel zu Dargun, dem Sanitätsrat Dr. med. Seeler zu Lübtheen, dem Sanitätsrat Dr. med. Schmarbeck zu Parchim, dem Erbpächter Graack zu Strohdörchen, dem Stellmacher Bruhn zu Herzfeld, dem Kaufmann Bogolla zu Kröpelin.

Schwerin, den 2. Dezember 1907.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

Nr 59.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 13. Dezember 1907.

Inhalt.

- I. Abteilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend Auförung von im Privatbesitz befindlichen Hengsten. (2) Bekanntmachung, betreffend Wiederwahl eines Mitgliedes der Hauptdirektion und eines Kreisdeputierten beim Mittelschaftlichen Kreidverein. (3) Bekanntmachung, betreffend Abhaltung einer Wollauktion und eines Wollmarktes in der Stadt Güstrow. (4) Bekanntmachung, betreffend diejenigen Krankenanstalten im hiesigen Großherzogtum, welche bis auf weiteres zur Annahme von Prostilanten ermächtigt sind.

- II. Abteilung.** Dienst- pp. Nachrichten.

I. Abteilung.

- (1) Bekanntmachung vom 29. November 1907, betreffend Auförung von im Privatbesitz befindlichen Hengsten.

Das Verzeichnis derjenigen im Privatbesitz befindlichen Hengste, welche bei der im Oktober d. J. nach Maßgabe der landesherrlichen Verordnung vom 16. Januar 1895 stattgehabten ordentlichen Hengstförderung angeliefert worden sind, wird nachstehend hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Schwerin, den 29. November 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

Verzeichnis

der von der Kommission für die Landespferdezucht im Oktober 1907 angeforderten
im Privatbesitz befindlichen Hengste.

Nr. S.	Name, Stand, Wohnort und Post- station des Hengstbesitzers	Name, Farbe, Abzeichen und Alter des Hengstes	Abstammung	Vaterland	Standort des Hengst-
-----------	---	--	------------	-----------	-------------------------

A. Bis auf Weiteres.

(Vierjährige und ältere Hengste. — § 46 der Verordnung.)

1.	von Malzhan, Guts- besitzer, Großen- Lüdow b. Voll- ratsruhe.	Trotter (Kaltblut), Fuchs, fl. Stern, Schnibb, helle Mähne u. Schweiß, rechte Hinterfessel weiß, heller gesärbte Beine. Geb. 1903.	v. Drost (Nr. 967 d. Jütschen Gesib.)— Waldemar II. (Nr. 382 d. Jütschen Gesib.) v. Walde- mar (Nr. 280 d. Jütschen Gesib.).	Dänemark.	Großen Lüdow.
2.	H. Milchau, Acker- bürger in Güstrow, Rostockerstr. 33.	Münchedaler (Kaltblut), Fuchs, gr. fl. Stern, etwas Stichel- haar, fl. Schnibb, beide Vorderbeine heller Behang, links ein schwarzer Fleck hinter der Sattellage, hin und wieder dunklere Flecke auf dem Körper. Geb. 1903.	v. Horup Münledal u. d. Thora v. Wal- demar Morso (Nr. 775 d. Jütschen Gesib.) v. Thorwald (Nr. 400 d. Jütschen Gesib.).	Dänemark.	Güstrow
3.	A. Hasselmann, Gutsbesitzer, Chri- stinenfeld b. Klütz.	Argus (Halbblut), Fuchs, Blasse, linke Hinterfessel weiß, schwarze Flecke rechts auf dem Kreuz. Geb. 1903.	v. Amtmann-Auditeur — Pg. Mambrino (Pr. B.) — Pg. Maitrank (Pr. B.)	Hannover.	Christinenfeld
4.	A. von Graese, Guts- besitzer, Goldebee bei Kartlow.	Fidelio (Halbblut), dunkel- braun. Geb. 1902.	v. Schwabenstreich (Pr. B. in Gr. Walm- storf) u. d. Vieze v. Bravo-Chamant XX.	Mecklen- burg- Schwerin.	Goldbeck

Name, Stand, Wohnort und Post- station des Hengstbesitzers	Name, Farbe, Abzeichen und Alter des Hengstes	Abstammung	Vaterland	Standort des Hengstes
Baron v. Biel, Guts- besitzer, Zierow b. Wismar.	Rattenkönig (Kaltblut), Schwarz. Stern, linker Hinterfuß innerer Saum weiß. Geb. 1903.	v. Ugod-Rattenschwanz- Egilod. (Dänische Abstammung.)	Mecklen- burg- Schwerin.	Zierow.
Derselbe.	Jupiter (Kaltblut), dunkel- braun, einige weiße Haare v. d. Stirn und auf dem Nasenrücken, graue Haare am linken Nasenloch, linke Hinterfessel weiß mit eini- gen schwarzen Flecken auf dem Saum.	v. Winter u. d. Juno v. Munkedal u. d. Edel v. Waldemar Engbjerg. (Dänische Abstammung.)	Mecklen- burg- Schwerin.	Zierow.
von Storch, Guts- besitzer, Deters- hagen b. Kröpelin.	Felix (Kaltblut), Goldfuchs, schmale, unregelm. Blässe, weißer Fleck a. d. Unter- lippe, linker Vorderfuß und rechte Hinterfessel weiß, beide Hinterfüße untere Teile heller gefärbt, helle Mähne und Schweif, Halstrich. Geb. 1901.	v. Waldemar Lind- bjerg (Nr. 774 des Jütschen Gestb.) u. d. Nama (Nr. 2303 des Jütschen Gestb.)	Dänemark.	Detershagen.

B. Für die Deckperiode 1907.
(§ 45 der Verordnung).

von Derhen, Land- rat, Roggow.	Oli (Kaltblut). Fuchs, un- regelmäßige Blässe, helle Mähne u. Schweif, Stichel- haar, schwarze Flecke auf dem Körper, großer schwarzer Fleck a. d. linken Vorderknie, vier Fessel heller gefärbt, ein weißer Fleck über dem rechten Sitzbein. Geb. 1905.	v. Olympien (Königl. Beschäfer in Wic- kath) u. d. Omikron II (Nr. 2957 d. Rhei- nischen Pferde- stammbuches für Kaltblut).	Rheinland.	Wichmanns- dorf.
-----------------------------------	---	---	------------	---------------------

Nr. S.	Name, Stand, Wohnort und Post- station des Hengstbesitzers	Name, Farbe, Abzeichen und Alter des Hengstes	Abstammung	Vaterland	Standort des Hengstes
2.	E. Weber, Gutsbe- sitzer, Gr. Vielst. bei Grabowhöfe.	Humor (Kaltblut), braun. Geb. 1904.	v. Ruthard (Nr. 1255 d. Oldbg. Gestb.) u. d. Elisa (Nr. 1025 d. Oldbg. Gestb. v. Eberhard u.d. Elida v. Rynald u. d. Neboute).	Oldenburg.	Groß-Viecht.
3.	Graf von Wasse- witz, Gutsbesitzer, Prebberede bei Gr. Wüstenfelde.	Sans Peur de La Louviere (Kaltblut), Fuchs, helle Mähne u. Schweif, Stichel- haar, Blässe, Schnibb, schwarzer Fleck links am Nasenbein, Borderbeine unten hell gefärbt, beide Hinterfessel weiß. Geb. 1904.	v. Réve d'Or (Nr. 7406 d. Société: "Le Cheval de Trait Belge") u. d. Bertine de Eout y Taut (Nr. 26967 desgleichen wie vor).	Belgien.	Prebberede.
4.	E. von Radow, Rowatz b. Teffin.	Krischan (Kaltblut), Fuchs, breite durchgeh. Blässe, weiße Unterlippe, beide Hinterfessel weiß, helle Mähne u. Schweif, etwas Stichelhaar. Geb. 1904.	v. Consul (Pr. B.) Pascha-Lampe.	Mecklen- burg-Schwerin.	Rowatz
5.	E. A. Burgwedel, Gutspächter, Hof Malchow b. Plau.	Maulde (Kaltblut), Rot- schimmel, gr. Stern, vier Fessel heller gefärbt. Geb. 1904.	v. Conquerant de Boulant (Nr. 23610 der Société: "Le Cheval de Trait Belge") u. d. Marie d'Hoves (Nr. 43513 desgleichen wie vor).	Belgien.	Hof Malchow
6.	G. von Daade, Gutspächter, Carls Höhe bei Schwerin.	Hero (Kaltblut) hellbraun, durchgehende schiese Blässe nach links, rechte Hinter- fessel weiß. Geb. 1904.	v. Cartouche (Nr. 17336 d. Société: "Le Cheval de Trait Belge") u. d. Boulette de Hobecq. (Nr. 40663 desgleichen wie vor).	Belgien.	Carls Höhe

Name, Stand, Wohnort und Post- station des Hengstbesitzers	Name, Farbe, Abzeichen und Alter des Hengstes	Abstammung	Vaterland	Standort des Hengstes
E. Prehn, Guts- pächter, Arps- hagen b. Klütz.	Brocken (Halbblut), Fuchs, Blässe, schwarze Flecke a. d. Kruppe. Geb. 1905.	v. Brocken ×× v. Don Juan - Edgard II. Nordost - Gard - Ju- piter.	Braun- schweig.	Arpshagen.
A. Hasselmann, Gutspächter, Christinenfeld b. Klütz.	Basslin (Halbblut), schwarz, Schnibb, linke Vorder- fessel weiß, beide Hinter- füße weiß, haarfreie Stelle links hintern Ellenbogen. Geb. 1905.	v. Nelusko u. d. Holke (Hann. Gestb.) v. Horatius - Jasal - Advokat - Corrector - Martin.	Hannover.	Christinen- feld.
Derselbe.	Bartholomäus (Halbblut), schwarz, schattierte Blässe, große breite Schnibb, weißer Fleck a. d. Unter- lippe, linke Vorderfessel auswendig weiß, beide Hinterfüße weiß. Geb. 1905.	v. Aland u. d. An- dörte (Hann. Gestb.) v. Aujelm - König - Centurion - Com- mandant.	Hannover.	Christinen- feld.
Derselbe.	Blücher (Halbblut), schwarz- braun, schattierter Stern, Schnibb, beide Vorder- fessel und beide Hinter- füße weiß. Geb. 1905.	v. Colorist - Schlie- mann - Nordens - Centurion - Attorney - General ××.	Hannover.	Christinen- feld.
Derselbe.	Bismarck (Halbblut), braun, linke Hinterfessel weiß mit schwarzen Flecken a. dem Saum. Geb. 1905.	v. Nordenflycht u. d. Ottmania (Hann. Gestb.) v. Odo- Geissel - Hunne.	Hannover.	Christinen- feld.
Derselbe.	Bösewicht (Halbblut), hell- braun, gr. Stern, gr. Schnibb, beide Hinter- füße weiß, weißer Druck- fleck a. d. Widerrist und längliche Narbe auf der rechten Keule. Geb. 1905.	v. Aland - Nordlicht, König - Ramum.	Hannover.	Christinen- feld.

Nr. Nr.	Name, Stand, Wohnort und Post- station des Hengstbesitzers	Name, Farbe, Abzeichen und Alter des Hengstes	Abstammung	Vaterland	Standort des Hengsts
13.	Derselbe.	Amandus (Halbblut), Gold- fuchs, Blässe, linker Vorderfuß weiß.	v. Amtmann u. d. Scheluna (Hann. Gestb.) v. Scharn- horst u. d. Noudé v. Y. Norfolk u. d. Martha v. Martin- Captain Cornish XXX-Rob. Roy.	Hannover.	Christinen- feld.
14.	Rohrmann, Ortsvorsteher, Diederichshagen bei Warnemünde.	Christian (Halbblut), hell- braun, fl. längl. Stern, beide Hinterfüße weiß. Geb. 1904.	v. Friedrich (Nr. 1495) d. Oldbg. Gestb.) u. d. Haleme II (Nr. 11613 des- selben wie vor) v. Aurat (Nr. 1193) u. d. Haleme (Nr. 8381) v. Gros (Nr. 1394) u. d. Fan- fare II (Nr. 3840) v. Cyrus (Nr. 883) u. d. Arlette (Nr. 3839) v. Harnisch (Nr. 643) v. Lan- desfürst (Nr. 157).	Oldenburg.	Nostad.
15.	H. Wiechmann, Erbpächter und Schulze, Wiendorf bei Schwaan.	Goran (Kaltblut), hellbraun, großer länglicher Stern, Halstrich. Geb. 1905.	v. Sultan de Luttre (Nr. 22686 d. Soci- été: „Le cheval de Trait Belge“) u. d. Catherine de Pont. (Nr. 49723 desgl. wie vor).	Belgien.	Wiendorf.
16.	von Rosz, Gutsbesitzer, Ratelbogen bei Bütow.	Hübsch (Kaltblut), braun, gr. Stern, linke Hinter- fessel weiß. Geb. 1905.	v. Jupiter III (Pr. Hengst-Nr. 108 des Rheinischen Pferde- stammbuches für Kaltblut) u. d. In- geborg (Nr. 1232 desgl. wie vor).	Rhein- land.	Ratelbog.

(2) Bekanntmachung vom 7. Dezember 1907, betreffend Wiederwahl eines Mitgliedes der Hauptdirektion und eines Kreisdeputierten beim Ritterhaften Kreditverein.

In der am 26. November d. Js. zu Sternberg abgehaltenen Generalversammlung des Ritterhaften Kreditvereins sind
der Landrat Freiherr von Malzahn auf Molzkow als Mitglied der Hauptdirektion und
der Gutsbesitzer von Mecklenburg auf Wieschendorf als erster Deputierter
bei der Mecklenburgischen Kreisdirektion
auf weitere 6 Jahre wiedergewählt worden, und haben diese Wiederwahlen die Landesherrliche Bestätigung gefunden.

Schwerin, den 7. Dezember 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(3) Bekanntmachung vom 7. Dezember 1907, betreffend Abhaltung einer Wollauktion und eines Wollmarktes in der Stadt Güstrow.

In der Stadt Güstrow wird am 2. Mai 1908 eine Auktion für ungewaschene Wolle und am 26. Juni 1908 ein Wollmarkt, verbunden mit Auktion für gewaschene und ungewaschene Wolle, abgehalten werden.

Schwerin, den 7. Dezember 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern

Im Auftrage: Schmidt.

(4) Bekanntmachung vom 3. Dezember 1907, betreffend diejenigen Krankenanstalten im hiesigen Großherzogtum, welche bis auf weiteres zur Annahme von Praktikanten ermächtigt sind.

In der Beilage zu Nr. 52 des Zentralblatts für das Deutsche Reich ist vom Reichslandtag ein neues Verzeichnis derjenigen Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute veröffentlicht worden, welche gemäß § 59 der Prüfungsordnung für Ärzte vom 28. Mai 1901 (Abl. 1901 Nr. 29) bis auf weiteres zur Annahme von Praktikanten ermächtigt sind.

Im Großherzogtum besitzen die Ermächtigung für eine bestimmte Zahl von Praktikanten nach dem Verzeichnis:

die Landesirrenanstalt Sachsenberg bei Schwerin (5),
die Anstalt für geistesschwache Kinder zu Schwerin (1),

das Anna-hopital (Kinderkrankenhaus) zu Schwerin (1),
 das Stadtkrankenhaus zu Schwerin (2),
 das Stadtkrankenhaus zu Güstrow (1),
 das Städtische Krankenhaus Bethlehem zu Ludwigslust (1),
 das Stadtkrankenhaus zu Wismar (1).

Schwerin, den 3. Dezember 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für
 Medizinalangelegenheiten.

Zum Auftrage: Mühlenbrück.

II. Abteilung.

- (1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kutscher Trost zu Carlsdorf die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 15. November 1907.

- (2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Gutsinspektor Hagemeyer zu Sprichusen die Verdienstmedaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. November 1907.

- (3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Übergärtner Brümmer zu Serrahn die silberne Medaille zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. November 1907.

- (4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Vogt Dücker zu Rosenthalen die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. November 1907.

- (5) Nach Verleihung
 des Kommandeurkreuzes 1. Klasse des Herzoglich Braunschweigischen Ordens
 Heinrichs des Löwen an den Hofmarschall Graf von Hahn,
 des Ehrenkreuzes 2. Klasse des Fürstlich Schaumburg-Lippischen Hausordens
 an den Hoffaktormeister Freiherr von Malhan,
 des Großkreuzes des Königlich Niederländischen Ordens von Oranien-Nassau
 an den Staatsrat Dr. Langfeld,
 des Kommandeurkreuzes desselben Ordens an den Kabinettsrat von Wicdeke,
 des Offizierkreuzes desselben Ordens an den Stadthyndikus Prehn hieselbst
 und den Eisenbahn-Inspektor Schlesinger zu Güstrow,

der Ehrenmedaille in Gold desselben Ordens an den Bahnmeister Krüger zu
Kratow und
des Offizierkreuzes des Königlich Niederländischen Hausordens von Oranien
an den Oberförstermeister Plüschow hieselbst
haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Erlaubnis zur Auslegung dieser Ordens-
zeichen zu erteilen geruht.

Schwerin, den 2. Dezember 1907.

- (6) Der Referendar Walter Tretow aus Wismar hat die zweite juristische Prüfung
vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 2. Dezember 1907.

- (7) Der bisherige Gerichtsschreibergehilfe Emil Müller hieselbst ist mit dem
Charakter als Amtuar zum Bureaubeamten der Landesversicherungsaufstalt Mecklenburg
hieselbst Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 3. Dezember 1907.

- (8) Die Rektorstelle an der Stadtschule zu Brüel ist dem Rektor Rohner zu
Marlow verliehen worden.

Schwerin, den 3. Dezember 1907.

- (9) Der Lehrer Adolf Kähler zu Granzin ist zum Standesbeamten für den
Standesamtsbezirk Granzin, D.-A. Lübz, bestellt worden.

Schwerin, den 4. Dezember 1907.

- (10) Der Lehrer Heinrich Raven zu Groß-Briß ist zum Standesbeamten und
der Lehrer Matthias Kapengst zu Gottesgabe zum Stellvertreter des Standes-
beamten für den Standesamtsbezirk Groß-Briß bestellt worden.

Schwerin, den 6. Dezember 1907.

- (11) Dem Amtsassessor Dr. jur. Schlesinger in Güstrow ist das volle beamt-
liche Stimmberecht verliehen worden.

Schwerin, den 6. Dezember 1907.

- (12) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hofsäufabrikanten Schulz
zu Crivitz die Medaille mit der Inschrift „Dem trelichen Manne und dem guten Bürger“
in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 8. Dezember 1907.

(13) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personalveränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

die charakterisierten Fähnriche von Gruben im Mecklenburgischen Grenadier-Regiment Nr. 89, Behm im Mecklenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 90, von Dethen im Mecklenburgischen Jäger-Bataillon Nr. 14, von Döringen im 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 und Freiherr Marshall im 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 sowie die Unteroffiziere von Groß im Mecklenburgischen Grenadier-Regiment Nr. 89 und von Vollmann im 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 zu Fähnrichen,

die Bizefeldwebel von der Cammer im Landwehrbezirk I Hamburg und Wüsteney im Landwehrbezirk Frankfurt a. M. zu Leutnants der Reserve des Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89,

der Bizefeldwebel im Landwehrbezirk Perleberg Stellmacher zum Leutnant der Reserve des Mecklenburgischen Füsilier-Regiments Nr. 90 und

der Bizerwachtmäister im Landwehrbezirk Neustrelitz Stever zum Leutnant der Reserve des 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 17.

Der Fähnrich zur See Michaelles ist als Fähnrich im Mecklenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 90 angestellt.

Der Leutnant der Reserve des Mecklenburgischen Füsilier-Regiments Nr. 90 Düring ist zu den Reserve-Offizieren des Infanterie-Regiments Hamburg (2. Hanseatischen) Nr. 76 versetzt.

Schwerin, den 9. Dezember 1907.

(14) Vor dem Justizministerium haben heute

der Hofkammerrat a. D. Hermann Paschke zu Berlin den Homagialeid wegen des von ihm erworbenen Allodialgutes Büstrow m. R., Amts Bülow, durch einen Vertreter,

der Gerichtsassessor Dr. Wilhelm von Schulze-Bülow auf Wackstow den Homagialeid wegen des von ihm zu Mitteigentum erworbenen Allodialgutes Ludorf m. R., Amts Wredenhagen, und

der Hauptmann a. D. Friß von Bülow zu Röbel den Homagialeid wegen des von ihm zu Mitteigentum erworbenen Allodialgutes Wackstow, Amts Wredenhagen,

abgeleistet.

Schwerin, den 5. Dezember 1907.

Regierungs-Blatt

für das
Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

Nr. 60.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 23. Dezember 1907.

Inhalt.

- I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Geländeerwerb aus den Erbpachtthäusern Nr. IX und X zu Parkentin. (2) Bekanntmachung, betreffend Geländeerwerb aus der Feldmark der Stadt Neustadt. (3) Bekanntmachung, betreffend Aufhebung des Feldpostverkehrs mit Deutsch-Südwestafrika. (4) Bekanntmachung, betreffend die Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs.

- II. Abteilung. Dienst- pp. Nachrichten.

I. Abteilung.

- (1) Bekanntmachung vom 7. Dezember 1907, betreffend Geländeerwerb aus den Erbpachtthäusern Nr. IX und X zu Parkentin.

Nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes vom 29. März 1845, § 1, Absatz 2, ist auf den Antrag der Großherzoglichen General-Eisenbahndirektion für die als notwendig erkannte Errichtung eines Wärterwohnhauses auf Bahnhof Parkentin und zur Beschaffung von Dienstland unter Abänderung der Bekanntmachung vom 9. Oktober d. Js. der Erwerb von rund 1800 qm Gelände aus der Erbpachtthäuse Nr. X zu Parkentin und von rund 2000 qm aus der Erbpachtthäuse Nr. IX dafelbst genehmigt worden.

Die zu erwerbenden Flächen liegen südlich und südöstlich des Bahnhofes Parkentin in den Bahnhofstationen 46,0—46,1 und 46,2 + 40—46,3 + 80.

Schwerin, den 7. Dezember 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 10. Dezember 1907, betreffend Geländeerwerb aus der Feldmark der Stadt Neustadt.

Nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes vom 29. März 1845, § 1, Absatz 2, ist auf den Antrag der Großherzoglichen General-Eisenbahndirektion für die als notwendig erkannte Erweiterung der Gleisanlagen auf Bahnhof Neustadt bezw. für Beschaffung von Dienstland der Erwerb von rund 8000 qm Acker aus der Feldmark der Stadt Neustadt genehmigt worden.

Die zu erwerbende Fläche liegt südlich der Chaussee von Neustadt nach Parchim bei Station 9,1 der Eisenbahn von Ludwigslust nach Parchim.

Schwerin, den 10. Dezember 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(3) Bekanntmachung vom 14. Dezember 1907, betreffend Aufhebung des Feldpostverkehrs mit Deutsch-Südwestafrika.

Nachdem die zur Niederoberung des Aufstandes in Deutsch-Südwestafrika erforderlich gewesenen Streitkräfte aus dem Schutzgebiete zurückgezogen worden sind, wird der Feldpostdienst vom 1. Januar 1908 ab wieder aufgehoben. Anfolgedessen kommen die für die Truppen des Schutzgebietes und für die Besetzungen der in jenen Gewässern befindlichen Kriegsschiffe gewährten Postfreiheiten und Postermächtigungen in Wegfall; auch findet eine Nachsendung von im Postwege bezogenen Zeitungen gegen Entrichtung einer Umschlaggebühr nicht mehr statt.

Im Postverkehr mit diesen Truppen und Schiffsbesatzungen gelten vom 1. Januar 1908 ab, wie vor Einführung des Feldpostdienstes, die für den sonstigen Verkehr mit dem Schutzgebiet und für den Verkehr mit Kriegsschiffen bestehenden Taxen und Versendungsbedingungen. Dernach kommen auf Briefe, Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben und Postanweisungen im Verkehr mit der Schutztruppe die für den Postverkehr innerhalb Deutschlands festgesetzten Portosätze und Gewichtsgrenzen zur Anwendung; Drucksachen und Geschäftspapiere sind jedoch auch im Gewicht von mehr als 1 kg bis 2 kg gegen eine Gebühr von 60 Pf. zugelassen. Über die für andere Gegenstände sowie für den Verkehr mit den Kriegsschiffen bestehenden Taxen und Versendungsbedingungen geben die Postanstalten Auskunft.

Es ist erwünscht, daß die Sendungen an die Truppen in Südwestafrika allgemein wieder mit der Angabe des Stationsortes der Empfänger versehen werden.

Schwerin, den 14. Dezember 1907.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

D e h n.

(4) Bekanntmachung vom 17. Dezember 1907, betreffend die Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs.

Von der im Kursbureau des Reichs-Postamts neu bearbeiteten Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs sind jetzt die Blätter II und XVII erschienen.

Es umfasst:

- das Blatt II Schleswig-Holstein, den südlichen Teil von Dänemark, den nordöstlichen Teil von Hannover und den nordwestlichen Teil von Mecklenburg, ferner die Gebiete der freien Städte Hamburg und Lübeck,
- das Blatt XVII den südlichen Teil von Württemberg und Bayern, sowie den nördlichen Teil von Tirol.

Außer diesen sind bisher die Kartenblätter I, III, IV, V, VIII, IX, X, XIII, XIV, XV, XVIII und XIX erschienen.

Die Blätter können im Wege des Buchhandels zum Preise von 2 M für das unausgemalte Exemplar und 2 M 25 Pf. für das Exemplar mit farbiger Angabe der Grenzen von dem Verlage, dem Berliner Lithographischen Institut Julius Moser (Berlin W 35, Potsdamer Str. 110), bezogen werden.

Schwerin, den 17. Dezember 1907.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Dehn.

II. Abteilung.

- (1) Dem Kandidaten der Medizin Adalbert Praetorius aus Ronitz ist, nachdem derselbe am 11. v. M. die ärztliche Prüfung vor der Prüfungskommission zu Rostock bestanden hat und von den Bestimmungen über das praktische Jahr dispensiert worden ist, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.

Schwerin, den 7. Dezember 1907.

- (2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schüler Hans Schröder zu Rostock die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr zu verleihen geruht.

Schwerin, den 10. Dezember 1907.

- (3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Vogt Beutz zu Neuhof die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 10. Dezember 1907.

- (4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Statthalter von zu Rostock die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 10. Dezember 1907.

- (5) Der Referendar Hermann Ahrham aus Goldberg hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungsenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 11. Dezember 1907.

- (6) Zu zweiten bürgerlichen Mitgliedern der verstärkten Ober-Ersatzkommissionen I und II des hiesigen Großherzogtums sind zwecks Wahrnahme der in § 30 Ziffer 4 des Reichs-Militärgefeß vom 2. Mai 1874 bezeichneten Geschäfte auf Vorschlag des Engeren Ausschusses von Ritter- und Landschaft zu Rostock für die drei Jahre 1908 bis 1910 ernannt worden:

- a) bei der für die Aushebungsbzirke Rostock, Nibnitz, Güstrow, Malchin und Waren eingeziehenen Ober-Ersatzkommission I
der Bürgermeister Steinlopff zu Malchin
und zu dessen Stellvertreter
der Ratsherr Pachsen zu Rostock;
- b) bei der für die Aushebungsbzirke Schwerin, Hagenow, Ludwigslust, Parchim, Wismar, Grevesmühlen und Doberan eingeziehenen Ober-Ersatzkommission II
der Gutsbesitzer von Zepelin auf Clausdorf
und zu dessen Stellvertreter
der Rittmeister z. D. Freiherr von Campe auf Hülseburg.

Schwerin, den 13. Dezember 1907.

- (7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Seminarlehrer H. Fr. Koch am Seminar zu Neukloster den Titel „Oberlehrer“ zu verleihen geruht.

Schwerin, den 13. Dezember 1907.

- (8) Der Rektor Hermann Jahn in Plan ist zum Hälfsprediger in Crivitz ernannt und am Sonntag 2. Advent, den 8. d. Ms., in dies Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 13. Dezember 1907.

- (9) Nach Verleihung d.r Ehrenmedaille in Gold des Königlich Preußischen Ordens von Brandenburg an den Oberwachtmeister Venne und der Ehrenmedaille in Silber desselben Ordens an den Wachtmeister Both, beide in der Landesgendarmerie, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog den Genannten die nachgesuchte Erlaubnis zur Anlegung dieser Ehrenzeichen zu erteilen geruht.

Schwerin, den 14. Dezember 1907.

- (10) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Gutsförster Krüger zu Damerow die silberne Medaille zu verleihen gehuht.
Schwerin, den 16. Dezember 1907.

- (11) Die bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion hieselbst durch Verfezung des Ober-Postinspektors Moerschel nach Konflanz erledigte Stelle für Bezirksaussichtsbeamte ist dem Postinspектор Sparnecbt aus Elmshorn unter Ernennung zum Ober-Postinspектор mit Wirkung vom 1. Juli 1907 ab übertragen worden.

Schwerin, den 16. Dezember 1907.

- (12) Der Referendar Dr. Hans Barjuth aus Rostock hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungsenrat des Obersandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 16. Dezember 1907.

- (13) Die Gerichtsvollziehergeschäfte im Bezirke des Amtsgerichts zu Krakow sind für das Geschäftsjahr 1908 dem Gerichtsvollzieher Remer zu Güstrow übertragen.

Schwerin, den 16. Dezember 1907.

- (14) Der Lehrer Heinrich Günther zu Woerin ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Woerin bestellt worden.

Schwerin, den 18. Dezember 1907.

- (15) Die Konrektorstelle an der Stadtschule in Gnoien ist dem Konrektor Fritzsche in Teterow zum 1. Dezember d. J. verliehen worden.

Schwerin, den 18. Dezember 1907.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

Nr. 61.

Jahrgang 1907.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 30. Dezember 1907.

Inhalt.

- I. Abteilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Maurer- und Zimmerer-Kranken- und Sterbekasse zu Zarrentin (E. S.). (2) Bekanntmachung, betreffend die freie Hülfskrankenkasse in Malchin (E. S.). (3) Bekanntmachung, betreffend die Deutsche Arzneiakte.
- II. Abteilung.** Dienst- pp. Nachrichten.

I. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 18. Dezember 1907, betreffend die Maurer- und Zimmerer-Kranken- und Sterbekasse zu Zarrentin (E. S.).

Auf Grund des § 75 a Absatz 4 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 25. Mai 1903 (R.G.M. S. 233) ist der Maurer- und Zimmerer-Kranken- und Sterbekasse zu Zarrentin (E. S.) nach vorgängiger Statutenänderung von neuem die Bescheinigung erteilt worden, daß sie vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Schwerin, den 18. Dezember 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 20. Dezember 1907, betreffend die freie Hälft-
frankenkasse in Malchin (E. H.).

Auf Grund des § 75 a Absatz 4 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 25. Mai 1903 (R. G. Bl. S. 233) ist der freien Hälftfrankenkasse in Malchin (E. H.) nach vorgängiger Statutenänderung von neuem die Bescheinigung erteilt worden, daß sie vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Schwerin, den 20. Dezember 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(3) Bekanntmachung vom 21. Dezember 1907, betreffend die Deutsche Arznei-
Arzneilage.

An Stelle der Deutschen Arzneilage vom 19. Dezember 1906 (Abl. 1906 Amtliche Beilage Nr. 49 und 1907, Amtliche Beilage Nr. 21) tritt vom 1. Januar 1908 ab für das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin die in der Anlage abgedruckte Deutsche Arzneilage in Kraft. Darin sind Änderungen und Ergänzungen gegenüber der Lage vom 19. Dezember 1906 durch Kursivschrift, die geänderten Zahlen in der Preisliste außerdem noch durch Hinzufügen eines wagerechten Striches äußerlich kenntlich gemacht.

Schwerin, den 21. Dezember 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für
Medizinalangelegenheiten.

Langfeld.

II. Abteilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schulzen Never zu Biendorf die silberne Medaille zu verleihen geruht.

Schwerin, den 20. Dezember 1907.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Diplomingenieur Franz Sößing aus Güstrow zum Regierungsbauführer zu ernennen geruht.

Schwerin, den 16. Dezember 1907.

(3) Der erste Prediger an der Pfarrkirche in Güstrow, Pastor Söffing, ist zum 15. November d. Js. in den Ruhestand versetzt worden. Für ihn ist der bisherige zweite Prediger an dieser Kirche, der Pastor Pamperien, in die erste Pfarrte an gehobelter Stelle aufgerückt. Zur Wiederbesetzung der also erledigten zweiten Pfarrte an der Pfarrkirche in Güstrow ist der bisherige Rector Goeesch zu Stöbeln am 26. Sonntage nach Trinitatis, den 24. November d. Js., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum zweiten Pastor an der Pfarrkirche in Güstrow erwählt und am 3. Advent, den 15. Dezember d. Js., nach vorausgegangener Kirchenordnungsmäßiger Ordination in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 17. Dezember 1907.

(4) Der Hülfsprediger Behrmann in Neustalen ist an Stelle des infolge Übernahme eines Pfarramts im Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz aus dem Dienste der einheimischen Kirche getretenen Pastors Nomburg am 2. Advent, den 8. Dezember d. Js., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum zweiten Pastor zu Penzlin erwählt und sofort in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 18. Dezember 1907.

(5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Postassistenten Hermann Wilken nach bestandener Postsekretärprüfung den Titel Postsekretär mit Wirkung vom 14. d. Mts. ab zu verleihen geruht.

Schwerin, den 20. Dezember 1907.

(6) Die Rektorstelle an der Flekenschule in Dargun ist dem Konrektor Lehnhardt in Gnoien zum 1. Dezember d. J. verliehen worden.

Schwerin, den 23. Dezember 1907.

(7) Nach Verleihung

der Königlich Preußischen Rettungsmedaille am Bande an den Apothekenbesitzer
Jörß zu Laage,
des Königlich Preußischen Allgemeinen Ehrenzeichens an den Oberpostchäffner
Schulz zu Rostock,
des mit dem Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienstorden des
Herzogs Peter Friedrich Ludwig verbundenen Ehrentrenzes 3. Klasse an
die Feuerwärter Embke, Kloth und Schmaal,
des Ehrenzeichens zum Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des
Löwen an den Hofsäger Hagelstein,

des Großoffizierkreuzes des Königlich Niederländischen Ordens von Oranien-Raffau an den General-Eisenbahndirektor, Geheimen Ministerialrat Ehlers,
der großen goldenen Medaille mit dem Bande des Kaiserlich Russischen St. Andreaskreuzes an den Kämmerer Heilmann,
der großen silbernen Medaille mit dem Bande des Kaiserlich Russischen St. Annenordens an den Kämmererlaien Harloff,
der großen goldenen Medaille mit dem Bande des Kaiserlich Russischen St. Stanislausordens an den Haushofmeister Draeger,
der großen silbernen Medaille mit demselben Bande an den Oberkastellan Kanter, den Oberfoch Griecke, den Tafeldecker Warneke, den Kämmererlaien Voergesen und den Laien Krüger sowie
der kleinen silbernen Medaille mit demselben Bande an den Heiducken Holtz und den Laien Meyer II.
haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Erlaubnis zur Anlegung dieser
Ordenszeichen zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 20. Dezember 1907.

Deutsche Arznei-Taxe

1908.

1. Der Preis einer Arznei setzt sich zusammen:

- a) aus dem Preise der zu ihrer Herstellung verwendeten Arzneimittel, welche der Apotheker entweder in fertigem Zustande bezieht oder auf Vorrat anfertigt,
- b) aus dem Preise der Bearbeitung und Herstellung der Arzneimittel einschließlich der Gefäße nach Maßgabe der im Einzelfalle gegebenen Vorschriften zur Abgabe an das Publikum.

I. Grundsätze für die Berechnung der Arzneimittelpreise.

2. Bei der Berechnung von Arzneimitteln, welche nicht in den Apotheken hergestellt, sondern im rohen oder bearbeiteten Zustande eingekauft werden, findet die Festsetzung der Preise in folgender Weise statt:

- a) Für das gesamte Reichsgebiet wird der durchschnittliche Einkaufspreis der einzelnen Waren festgestellt. Maßgebend ist der Einkaufspreis für 1 kg; bei solchen Mitteln, welche von Apotheken mittleren Geschäftsumfangs in Mengen von 10 g oder weniger eingekauft zu werden pflegen, sind die Einkaufspreise dieser Mengen maßgebend.
- b) Beträgt der durchschnittliche Einkaufspreis für 1 kg 30 .ℳ oder weniger, so wird dafür das Doppelte in Ansatz gebracht.
- c) Beträgt der durchschnittliche Einkaufspreis für 1 kg mehr als 30 .ℳ, aber nicht mehr als 40 .ℳ, so wird dafür der Betrag von 60 .ℳ in Ansatz gebracht.
- d) Beträgt der durchschnittliche Einkaufspreis mehr als 40 .ℳ für 1 kg, so wird dafür ein um die Hälfte erhöhter Betrag in Ansatz gebracht.
- e) Ist der Einkaufspreis für 10 g oder eine geringere Menge für die Preisberechnung maßgebend, so wird in allen Fällen der um die Hälfte erhöhte Betrag in Ansatz gebracht.

3. Zu dem nach Maßgabe der Nr. 2 angelegten Betrage wird für Verpackung und Fracht ein Zuschlag von 0,15 M auf 1 kg oder ein geringeres Gewicht als 1 kg berechnet. Dieser Zuschlag wird bei denjenigen Waren, bei welchen der Einkaufspreis für 1 kg für die Preisberechnung maßgebend ist, auf 0,50 M erhöht, wenn sie in besonders in Rechnung gestellten Gefäßen geliefert werden; dies gilt jedoch nicht bei folgenden, meist in größeren Mengen bezogenen Waren: Acetum, Acetum pyrolignum crudum, Acida cruda, Adeps suillus, Calcaria chlorata, Glycerinum, Kalium carbonicum crudum, Oleum Jecoris Aselli, Oleum Lini, Oleum Olivarum, Oleum Olivarum commune, Oleum Pini, Oleum Rapae, Oleum Terebinthinae, Sapo kalinus venalis, Spiritus, Vaselineum.

4. Dem nach Nr. 2 und 3 angelegten Betrage werden für Schneiden und Zerklopfen eines Arzneimittels 0,75 M , für Herstellung eines mittelfeinen oder feinen Pulvers 2,00 M zugerechnet.

Ist nach Nr. 2 unter a) der Einkaufspreis für 10 g oder eine geringere Menge für die Preisberechnung maßgebend, so beträgt dieser Zuschlag 0,10 M .

5. Die Preise für galenische Arzneimittel seien sich — unbeschadet der nachstehend unter k, l, m aufgeführten Ausnahmen — zusammen aus den nach Nr. 2 bis 4 und Nr. 6 bis 7 berechneten Preisen der zur Herstellung des galenischen Arzneimittels verwendeten Arzneimittel und aus den nachstehend bestimmten Vergütungen für die erforderlichen Arbeiten (Defektur-Arbeiten). Maßgebend ist die Herstellungsmenge von 1 kg; bei solchen galenischen Arzneimitteln, welche von Apotheken mittleren Geschäftsumfangs in Mengen unter 1 kg hergestellt zu werden pflegen, ist die Menge von 100 g maßgebend.

Bei den unter c, d, g, h, i, l aufgeführten Arten von galenischen Arzneimitteln wird zur Auegleichung des bei der Herstellung sich ergebenden durchschnittlichen Materialverlustes von 10 vom Hundert dem berechneten Preise ein Neuntel desselben zugeschlagen.

Als Vergütungen sind in Ansatz zu bringen:

a) bei der Herstellung von Extraktien für je 1 kg der auszuziehenden Stoffe	
bei dünnen Extrakten	3,00 M
" dicken "	6,00 "
" trocknen "	12,00 "
" Fluide "	6,00 "

bei der Anfertigung von trockenen, narkotischen Extraktien aus dicken Extrakten für 100 g des dicken Extraks 2,50 M .

b) bei der Herstellung von Destillaten einschließlich aller Nebenarbeiten für je 1 kg des Destillats

 bei spirituosen oder ätherischen 1,50 M .

 bei wässrigen 1,00 "

Beträgt die Menge der herzustellenden Destillate weniger als 1 kg, so ist der Preis für 1 kg in Ansatz zu bringen.

c) beim Kochen von Ölen und weingeisthaltigen Flüssigkeiten, einschließlich des etwa erforderlichen Abdampfens, Pressens und Filterns, für je 1 kg 4,00 M .

d) bei der Herstellung von Latwergen und Pasten für den inneren Gebrauch für je 1 kg 1,50 M .

e) bei der Herstellung von Mischungen von Flüssigkeiten für je 1 kg . 0,50 M .

f) bei der Herstellung von Lösungen von Salzen, Gummi, Seifen oder Honig, sowie von Balsamen, Ölen, einschließlich des Ausziehens und Filterns, für je 1 kg 1,00 M .

wenn dabei Erwärmen erforderlich ist 1,50 "

wenn dabei noch weitere Arbeiten erforderlich sind 2,50 "

- g) bei der Herstellung von Geraten, Pflastern und Seifen für je 1 kg 4,00 M
 h) bei der Mengung von feinem Pulver für je 1 kg 1,00 "
 bei der Mengung von Tee oder groben Pulvern für je 1 kg . . . 0,50 "
 i) bei der Herstellung von Salben und Pasten für den äusseren Gebrauch
 ohne Schmelzen für je 1 kg 2,00 "
 wenn dabei Schmelzen erforderlich ist 4,00 "
 k) Sirupe werden einschließlich der verwendeten Arzneimittel, sofern in der Preisliste nicht besondere Preise festgesetzt sind und unbeschadet der Bestimmungen unter Nr. 8, berechnet mit 0,10 M für 100 g, mit 0,70 M für 100 g.
 l) Tincturen und Elixiere sowie durch Ausziehen von Pflanzenstoffen hergestellte Weine und Essige, bei denen der Preis der verwendeten Arzneimittel für je 1 kg der fertigen Zubereitung nicht mehr beträgt als 7,00 M, werden einschließlich der verwendeten Arzneimittel, sofern in der Preisliste nicht besondere Preise festgesetzt sind und unbeschadet der Bestimmungen unter Nr. 8, berechnet mit 0,15 M für 10 g, mit 1,00 M für 100 g.

Beträgt der Preis der verwendeten Arzneimittel für 1 kg der fertigen Zubereitung mehr als 7,00 M, so werden angefertigt: der Preis der Arzneimittel und außerdem für die Herstellung der Zubereitung 5,00 M für 1 kg, bei geringeren Mengen 1,00 M für 100 g.

- m) Für die nachbezeichneten galenischen Arzneimittel gelten die mit Rücksicht auf die eigenartigen Verhältnisse bei der Herstellung und dem Verbrauch abweichend berechneten, aus der Preisliste erreichlichen Preise: Acetum Sabadillae, Aqua Amygdalarum amararum, Aqua Calcariae, Aqua chlorata, Aqua Plumbi, Decocatum Sarsaparillae compositum, Emplastrum Hydrargyri, Extractum Filicis, Folia Stramonii nitrata conc., Infusum Sennae compositum, Liquor Aluminii acetici, Liquor Ferri albuminatus, Liquor Ferri peptonati, Liquor Ferri peptonati cum Mangano, Liquor Ferri saccharati cum Mangano, Liquor Kalii arsenicosi, Liquor Plumbi subaceticici, Mucilago Gummi arabici, Oleum Chloroformii, Pastilli Hydrargyri bichlorati, Sapo kalinus, Species laxantes, Sulfur depuratum, Tinctura Ferri composita, Tinctura haemostyptica, Unguentum Cantharidum pro usu veterinariorum, Unguentum Hydrargyri cinereum, Unguentum Hydrargyri cinereum cum Adipe Lanae paratum.

6. Der Preis für 100 g ist ein Achtel des nach Nr. 2 bis 5 angefertigten Betrags. Der Preis für 200 g ist das eineinhalbfache, der für 500 g das dreifache des für 100 g ermittelten Preises. Der Preis für 500 g ist maßgebend für die Berechnung der Preise aller grösseren Mengen. Die Preise für 10 g, 1 g, 0,1 g, 0,01 g und 0,001 g sind je ein Achtel der für 100 g, 10 g, 1 g, 0,1 g und 0,01 g ermittelten Preise.

Ist der Einkaufspreis für 10 g oder eine geringere Menge maßgebend, so ist der Preis für die zu Grunde gelegte Menge gleich dem nach Nr. 2 bis 4 angefertigten Betrage. Die Preise für 1 g, 0,1 g, 0,01 g und 0,001 g sind je ein Achtel der für 10 g, 1 g, 0,1 g und 0,01 g ermittelten Preise.

Bei Mengen, welche zwischen den in Absatz 1 und 2 bezeichneten Stufen liegen, ist für die Berechnung des Preises der Preisfall der nächst niederen Stufe maßgebend. Wenn auf diese Weise der Preis für die nächsthöhere Stufe überschritten würde, so darf nur der Preis dieser Stufe berechnet werden.

7. Bei der Berechnung entstehende Pfennigbrüche sind auf die nächstgrößere ganze Zahl zu erhöhen, im übrigen werden 1 bis 2 Pfennig auf 0 Pfennig, 3 bis 7 Pfennig auf 5 Pfennig und 8 bis 9 Pfennig auf 10 Pfennig abgerundet. Der niedrigste Preisansatz ist 5 Pfennig.

Im vorstehenden nicht verzeichnete Arbeiten sind nach den unter II 12 aufgestellten Grundsätzen zu berechnen.

II. Grundsätze für die Berechnung der Arzneipreise.

8. Der Preis der Arzneimittel wird nach Verhältnis der verwendeten Mengen aus den Preisen der nachfolgenden Preisliste berechnet. Wenn in der Preisliste nur ein Preis festgesetzt ist, so wird nach diesem der Preis für jede Menge des Arzneimittels berechnet. Sind die Preise eines Arzneimittels für verschiedene Mengen abgestuft, so ist für die Berechnung des Preises der zwischen diesen Stufen liegenden Mengen der Preissatz der nächstniedrigeren Stufe maßgebend. Wenn auf diese Weise der Preis für die nächsthöhere Stufe überschritten würde, so darf nur der Preis dieser Stufe berechnet werden.^{*)} Der für die höchste Stufe festgesetzte Preis ist maßgebend für die Berechnung der Preise aller diese Stufe überschreitenden Mengen.

9. Der niedrigste Preisansatz ist 5 Pfennig, für Mittel der Tabelle B des Arzneibuchs 10 Pfennig. Jeder Pfennigbruch ist auf einen vollen Pfennig zu erhöhen.

10. 20 Tropfen von Flüssigkeiten (einschließlich der feinen und ätherischen Öle und Tinkturen), 25 Tropfen Essigäther, Chloroform und Ätherweingeist, 50 Tropfen Äther sind wie 1 g zu berechnen.

11. Für Arzneimittel, welche in der Preisliste nicht aufgeführt sind, ist der Preis nach den im Abschnitt I und in Nr. 8 enthaltenen Grundsätzen festzustellen.

12. Die Vergütungen für die zur Herstellung der Arzneien aufgewandten Arbeiten sind nach folgenden Grundsätzen zu berechnen:

- a) für die Bereitung einer Arznei durch Mischen mehrerer Flüssigkeiten, vorbehaltlich der Bestimmungen unter b und c 10 Pf.
- b) für die Bereitung einer Arznei, zu welcher das Auflösen oder das Aufreiben eines oder mehrerer nicht flüssiger Arzneimittel (Salze, Zucker, Ölzucker, Manna, arabisches Gummi, Phosphor, Karbolsäure, Latmergen, Muse, Seifen, Storaer und dergl. sowie Extrakte — mit Ausnahme der Extrakte von dünner Konistenz —) in einer oder mehreren Flüssigkeiten, ferner die Anfertigung von Schleim aus Eibischwurzel, Tragant, Quitten samen und dergl. erforderlich ist, einschließlich des verbrauchten destillierten Wassers bis zu einer Menge von 300 g 35 Pf.

Anmerkung: Sind die Salze in kristallisiertem und im geputztem Zustand in der Arzneifuge ausgeführt, so darf bei Auslösungen nur der Preis des kristallisierten Salzes berechnet werden.

Bei der Angabe der Lösungsvorhältnisse bedeuten die Ausdrücke $1=10$, $1:10$, $\frac{1}{10}$, $1+9$, 1 Teil des zu lösenden Stoffes in 9 Teilen Flüssigkeit zu lösen ist.

- c) für die Bereitung einer Arznei, zu welcher die Anfertigung von Abköhlungen oder Aufgüssen (Schleim von Eibischwurzel siehe zu b), von Einschüttungen, von Auszügen (Macerationen, Digestionen), von Saturierungen, Emulsionen, Gallerien oder von Saupschleim, — auch in Verbindung untereinander oder mit einer oder

^{*)} Beispiel: Kosten nach der Preisliste 1 g eines Mittels 10 Pf., 10 g dieses Mittels 70 Pf. so sind für 9 g nicht 90 Pf., sondern nur 70 Pf. zu berechnen.

mehreren der unter b) aufgeführten Arbeiten — erforderlich ist, einschließlich des verbrauchten destillierten Wassers bis zu einer Menge von 300 g	40 Pf.
d) für die Bereitung einer Latwerge ^{a)} , einschließlich des erforderlichen Wassers	30 "
e) für die Bereitung eines Pflasters ohne Rücksicht auf die Menge	40 "
f) für das Streichen eines Pflasters bis zur Größe von 100 qcm, einschließlich der erforderlichen Leimwand, des Leders oder des Seidenzeug für jede weiteren 100 qcm	30 " 20 " 40 "
g) für die Bereitung einer Salbe ^{b)} .	5 "
Bei einer Teilung oder bei einer vervielfältigten Verabreichung von Salben wird für je 1 Gabe (Dosis), einschließlich Wachspapier, berechnet	5 "
h) für die Bereitung von Pastillen, auch Plätzchen und Zetichen, bis zu 5 Stück einschließlich, für jedes Stück	10 "
für jedes weitere Stück	5 "
i) für die Bereitung von Pillen bis einschließlich 50 Stück	40 "
für jede weiteren 50 Pillen	20 "
für das Überziehen von Pillen mit weitem Leim, Hornkloß, Tolu- balsam, Zucker, Silber, Gold usw., bis einschließlich 50 Stück	75 "
für die Bereitung von Pillen, einschließlich Boli, von mehr als 2 g für Tiere 1 Stück	30 "
für jedes weitere Stück	5 "
Anmerkung: Hat der Arzt keine besonderen Bestimmungen getroffen, so wird zum Besteuten der Pillen Bärappapier angewendet. Dieser darf nicht berechnet werden.	
k) für die Bereitung von Körnern aller Art (einschließlich des Versilberns) bis einschließlich 10 Stück	40 Pf.
für jede weiteren 10 Stück	20 "
l) für die Mengung eines Tees oder Pulvers, sowie für eine Bereitung bei einer Teilung oder bei einer vervielfältigten Verabreichung eines Tees oder eines Pulvers für jede Gabe (Dosis). bei einer Verabreichung in Kapseln aus Leim oder Oblatenmasse für jede Gabe (Dosis)	5 "
m) für die Bereitung von Suppositorien in jeder Form (Kugeln, Stäbchen, Zäpfchen oder dergl.) sowie von Bundstäbchen bis zu 3 Stück	10 "
für jedes weitere Stück	10 "
In den unter a bis m angeführten Preisen sind die Einzelpreise für alle zur Herstellung der betreffenden Arzneiformen erforderlichen Arbeiten einschließlich des etwa erforderlichen Zerteibens der angewendeten Stoffe sowie die Zugabe von Kapseln aller Art, Brieftaschen (Konvoluten) usw. enthalten.	
n) für das Abdampfen einer Flüssigkeit für jede zu verdampfenden 100 g	10 Pf.
o) für das Berquetschen oder Zerteilen (Kontundieren) eines Stoffes, insofern es nicht schon in den übrigen Arbeitspreisen enthalten ist	10 "
p) für eine vorgeschriebene Filtration	10 Pf.
q) für das Sterilisieren eines Gefäßes bis 100 g Fassungsvermögen, eines Arzneimittels oder einer Arznei bis 100 g einschließlich	30 "
für größere Gefäße oder für größere Mengen	50 "
für das Sterilisieren eines Geräts	30 "
Dem Sterilisieren eines Gefäßes oder Geräts ist das Auskochen bezüglich der Vergütungen gleichzuachten.	

^{a)} Den Latwergen sind die Pasten für den inneren Gebrauch zugzurechnen.

^{b)} Den Salben sind die Pasten für den äußeren Gebrauch zugzurechnen.

r) für die Herstellung eines Arzneimittels oder einer Arznei zur Abgabe (Dispensation) einschließlich des Rordes, der Überdecke (Tektur), des erforderlichen Papierbeutels sowie der Aufschrift (mit oder ohne Angabe der Bestandteile der Arznei)

15 Pf.

13. Die Gefäße, in welchen die Arzneien abgegeben werden, sind nach folgenden Grundsätzen zu vergüten:

a) Gläser, runde oder sechseckige, mit enger oder weiter Öffnung, weiße oder farbige bis 100 g Inhalt das Stück mit

10 "

100 g bis 200 g Inhalt das Stück mit

15 "

200 g " 300 g " " "

20 "

300 g " 400 g " " "

25 "

400 g " 500 g " " "

30 "

bei solchen von mehr als 500 g für je 500 g des Inhalts mehr mit

20 "

b) Gläser (einschließlich Tropfgläser) mit eingeriebenen Glasschlüsseln, mit enger oder weiter Öffnung, bis zu 15 g Inhalt das Stück mit

25 "

15 g bis zu 100 g Inhalt das Stück mit

30 "

100 g bis zu 200 g Inhalt das Stück mit

50 "

200 g bis zu 500 g Inhalt das Stück mit

80 "

c) Gläser mit eingeschliffener Pipette das Stück

50 "

d) feste Deckel jeder Art zu Pulvergläsern und zu Salbenkrügen bei Gefäßen bis zu 20 g Inhalt mit

10 "

bei größeren Gefäßen

15 "

Anmerkung: Gläser (einschl. Tropfgläser) mit eingeriebenen Glasschlüsseln sowie Holzstöpseln dürfen nur berechnet werden, wenn sie ausdrücklich verlangt oder verordnet sind oder wenn sie durch die Natur des Arzneimittels notwendig erfordert werden oder wenn die Verhältnisse der Arzneiemüllanger die Zustimmung zu deren Verwendung voraussetzen lassen.

e) Krüten:

grau oder gelbe,

bis 200 g Inhalt das Stück mit

10 Pf.

von mehr als 200 g bis 500 g Inhalt das Stück mit

20 "

bei solchen von mehr als 500 g für je 500 g des Inhalts mehr mit

10 "

weiße, bis 50 g Inhalt das Stück mit

15 "

von mehr als 50 g Inhalt bis 100 g Inhalt das Stück mit

20 "

von mehr als 100 g Inhalt bis 200 g Inhalt das Stück mit

30 "

von mehr als 200 g Inhalt bis 300 g Inhalt das Stück mit

50 "

von mehr als 300 g Inhalt bis 400 g Inhalt das Stück mit

60 "

von mehr als 400 g Inhalt bis 500 g Inhalt das Stück mit

75 "

f) Pappschachteln: das Stück bis 100 g Inhalt mit

10 "

das Stück von mehr als 100 g bis 200 g Inhalt mit

20 "

größere das Stück mit

30 "

g) Pulverfäschchen: für 1 bis 10 Pulver das Stück mit

10 "

für mehr als 10 Pulver das Stück mit

20 "

14. Für die Berechnung des Gefäßes (abgesehen von Nr. 13 zu g) ist das Gewicht der darin enthaltenen Arznei maßgebend.

Werden jedoch Gläser und Krüten zur Aufnahme trockener Stoffe verwendet, so wird der Preis der Gefäße nach ihrem Fassungsvermögen an bestilliertem Wasser berechnet.

15. Verden verwendbare reine Gläser, Krüsen, Schachteln oder Pulverfäschchen bei Wiederholungen zur Aufnahme der Arznei in die Apothek gefandt, so ist dafür der volle Preis abzurechnen.

16. Der Preis der Argnei ist durch Zusammenzählen der einzelnen Ansätze zu ermitteln. Dabei ist der Preis, wenn er 1 M nicht übersteigt, in der Weise abgerunden, daß 1—4 Pfennig auf 5 Pfennig, und 6—9 Pfennig auf 10 Pfennig erhöht werden; wenn er jedoch 1 M übersteigt, so werden 1—4 Pfennig auf 0 Pfennig, 6—9 Pfennig auf 5 Pfennig herabgesetzt.

17. Bei der Abgabe von Arzneien auf Kosten von öffentlichen Anstalten und Räthen und von solchen Vereinen und Anstalten, welche der öffentlichen Armenpflege dienen, sowie bei der Abgabe von Tierarzneien dürfen Pulverläschen, Gläser mit eingeriebenen Glasschlöpfeln (einschließlich Tropfgläser) und feste Deckel jeder Art zu Salbenkrusen, sowie weiße Krusen nur berechnet werden, wenn ihre Verwendung im ärztlichen Rezept angeordnet ist. Jedoch sind bei der Abgabe von abgezählten Pulvern oder von Pastillen, welche Mittel der Tabelle B des Arzneibuchs, Opium oder dessen Alkaloid oder Chloralhydrat enthalten, Pulverläschen stets zu verwenden und zu berechnen, soweit das Arzneibuch nicht andere Bestimmungen enthält. Bei der Abgabe von Augensalben ist die Verwendung und Berechnung weißer Krusen mit Deckel zulässig.

18. Die in der Preisliste aufgenommenen Preise für Serum *antidiphthericum* und *Tuberculinum* verstehen sich einschließlich der zur Abgabe erforderlichen Arbeiten und der verwendeten Gefäße. Bei Abgabe von *Tuberulinverdünnungen* beträgt die Mindestmenge des in Rechnung zu sehenden *Tuberulins* 0,1 ccm, selbst wenn geringere Mengen verordnet sind.

19. Homöopathische Arzneien werden einschließlich der darin enthaltenen Arzneimittel berechnet wie folgt:

Gegenstand		Gewicht	Preis Pf.
Urtinkturen	bis zu	1 g	10
" jede weiteren	" "	5 "	30
Urtinkturen zum äußerlichen Gebrauche		5 "	15
" " " " "		10 "	15
Urtinkturen		100 "	100
Verdünnungen	bis zu	5 "	25
" jede weiteren	über 5 g " "	10 "	40
Verreibungen		10 "	15
" " " " "	bis zu	5 "	30
" jede weiteren	über 5 g " "	10 "	50
Streufügelchen		10 "	25
" " " " "	bis zu	5 "	30
" jede weiteren	über 5 g " "	10 "	50
Streufügelchen, unbefeuhtet		10 "	25
" " " " "		1 "	5
Milchzucker, präparierter		10 "	15
" " " " "		1 "	5
Milchzucker, präparierter		10 "	15

Beträgt jedoch der Einkaufspreis mehr als die Hälfte dieser Preise, oder sind besondere Zusätze zu homöopathischen Arzneimitteln, wie destilliertes Wasser oder Weingeist, oder besonders verordnete Arbeiten zur Herstellung homöopathischer Arzneimittel erforderlich, so werden sie nach den Vorschriften von Nr. 8 bis 12 berechnet. Das Gleiche gilt von der Herrichtung zur Abgabe (Dispensation) sowie hinsichtlich der verwendeten Gefäße (Nr. 13).

20. Der Preis der Arznei ist mit seinen Einzelansätzen auf dem Rezepte zu vermerken.

21. Wenn auf dem Rezepte Angaben fehlen, welche die Preisberechnung beeinflussen, müssen sie vom Apotheker hinzugefügt werden. Wird z. B. bei einer Pillenmasse eine dem Apotheker anheingestellte Menge irgend eines Mittels zugesetzt, so ist sie auf dem Rezepte zu vermerken.

22. Bei der Abgabe fabrikmäßig hergestellter Zubereitungen, welche nur in fertiger Aufmachung (Originalpackung) in den Handel kommen, ist ein Zuschlag von 60% zu dem Aufkaufspreise zugrechnen, sofern nicht ein höherer Verkaufspreis vom Hersteller festgesetzt ist. Depeschengebühr, Porto, Zoll usw. darf der Apotheker dann in Anrechnung bringen, wenn ihm derartige besondere Unkosten nachweislich entstanden sind und der Besteller auf solche vorher hingewiesen worden war.

Sind derartige fabrikmäßig hergestellte Arzneizubereitungen in kleineren Mengen verordnet, als die fertige Aufmachung enthält, so ist außer der Herrichtung zur Abgabe (Dispensation) und dem etwa erforderlichen Gefäße das Doppelte des Einkaufspreises zu berechnen.

23. Bei der Verabfolgung von Arzneien während der Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens beträgt die zulässige Zugabegebühr 50 Pfennig (Nachttage).

Preisliste der Arzneimittel.

Berzeichnis

der Arzneimittel, welche unter ihrer mit Wortschutz versehenen Bezeichnung und unter ihrem wissenschaftlichen Namen in die Preisliste der Arzneimittel aufgenommen worden sind.

Geschützte Bezeichnungen.	Wissenschaftliche Namen.
Actolum	Argentum lacticum.
Agurinum	Theobrominum natrio-aceticum.
Airolum	Bismutum subgallicum oxyjodatum.
Antipyrinum	Pyrazolonom phenyldimethylicum.
Aspirinum	Acidum aceto-salicylicum.
Crocosatalum	Kreosotum carbonicum
Dermatolum	Bismutum subgallicum.
Duretinum	Theobrominum natrio-salicylicum.
Duotulum	Guajacolum carbonicum.
Eosotum	Kreosotum valerianicum.
Eünatrolum	Natrium olefinicum.
Euphorinum	Phenylurethanum.
Exalginum	Methylacetanilidum.
Geosotum	Guajacolum valerianicum.
Glutolum	Formaldehydgelatina.
Heroínum	Diacetylmorphinum.
Heroínum hydrochloricum	Diacetylmorphinum hydrochloricum.
Hetolum	Natrium cinnamylicum.
Itrolum	Argentum citricum.
Migraeninum	Pyrazolonom phenyldimethylicum cum Coffeino citrico.
Proponatum	Acidum dipropylbarbituricum (<i>Urea dipropylmalonylica</i>).
Salipyrinum	Pyrazolonom phenyldimethylicum salicylicum.
Salolum	Phenylum salicylicum.
Stypticinum	Cotarninum hydrochloricum.
Theocinum	Theophyllinum.
Thiocolum	Kaliun sulfo-guajacolicum.
Trionalum	Methylsulfonatum.
Urotropinum	Hexamethylentetraminum.
Validolum	Mentholum valerianicum.
Veronalum	Acidum diaethylbarbituricum (<i>Urea diaethylmalonylica</i>).

A.

		M	A		
Acetanilidum pulv.	.	10	g	— 10	
"	"	100	"	— 75—	
"	"	200	"	— 15—	
Acetonum	.	100	"	— 70—	
"	"	200	"	— 15—	
"	"	500	"	— 20—	
Acetopyrinum	.	1	"	— 10	
"	"	10	"	— 90	
Acetum	.	100	"	— 10	
"	"	200	"	— 15	
"	"	500	"	— 30	
Acetum aromaticum	.	100	"	— 30	
"	"	200	"	— 45	
"	"	500	"	— 90	
Acetum Colchici	.	10	"	— 15	
Acetum Digitalis	.	10	"	— 15	
Acetum pyrolignosum crudum	.	100	"	— 10	
"	"	200	"	— 15	
"	"	500	"	— 30	
Acetum pyrolignosum rectificat.	.	100	"	— 15	
"	"	200	"	— 25	
"	"	500	"	— 45	
Acetum Sabadillae	.	100	"	— 40	
"	"	200	"	— 60	
"	"	500	"	— 120	
Acetum Scillae	.	10	"	— 15	
"	"	100	"	— 1 —	
Acidum aceticum	.	10	"	— 5	
"	"	100	"	— 35	
"	"	200	"	— 55	
"	"	500	"	— 15	
Acidum aceticum dilutum	.	10	"	— 5	
"	"	100	"	— 20	
"	"	200	"	— 30	
"	"	500	"	— 60	
Acidum aceticum aromaticum	.	10	"	— 50—	
Acidum acetoxy-salicylicum	.	1	"	— 5	
"	"	10	"	— 20	
"	"	100	"	— 150	
Acidum arsenicosum pulv.	.	10	"	— 10	
"	"	100	"	— 70—	
Acidum benzoicum	.	1	"	— 10	
"	"	10	"	— 70	
Acidum boricum	.	10	"	— 5	
"	"	100	"	— 25	
"	"	200	"	— 40	
"	"	500	"	— 75	
Acidum boricum pulv.	.	10	"	— 5	
"	"	100	"	— 25	
"	"	200	"	— 40	
Acidum boricum pulv.	.	— 10			
Acidum camphoricum	.	— 1			
Acidum carbolicum	.	— 10			
"	"	100	"	— 50—	
"	"	200	"	— 80—	
Acidum carbolicum liquefactum	.	— 100			
Acidum chromicum	.	— 1			
"	"	100	"	— 35	
Acidum cinnamylicum	.	— 1			
Acidum citricum	.	— 10			
"	"	100	"	— 120	
Acidum citricum pulv.	.	— 10			
Acidum diaethylbarbituricum	.	— 1			
Acidum dipropylbarbituricum	.	— 0,1			
Acidum formicicum	.	— 10			
Acidum gallicum	.	— 1			
Acidum hydrobromicum	.	— 10			
Acidum hydrochloricum	.	— 10			
Acidum hydrochloricum crudum	.	— 100			
Acidum hydrochloricum dilutum	.	— 10			
Acidum lacticum	.	— 1			
Acidum nitricum	.	— 10			
Acidum nitricum crudum	.	— 100			
Acidum nitricum fumans	.	— 10			
Acidum phosphoricum	.	— 10			

			A	B				A	B
zidum phosphoricum	100 g	—	30		Aether bromatus	10 g	—	25	
zidum picronitricum	10 „	—	15		” ”	100 „	1 90		
zidum salicylicum	1 „	—	5		Aether jodatus	1 „	—	15	
” ”	10 „	—	10		Aether pro narcosi	100 „	1 50		
” ”	100 „	—	80—		Aethylenum chloratum	1 „	—	5	
zidum sulfuricum	10 „	—	5		” ”	10 „	—	50	
” ”	100 „	—	20		Agaricinum	0,1 „	—	5	
” ”	200 „	—	30		” ”	1 „	—	50—	
” ”	500 „	—	60		Agathinum	0,1 „	—	10	
zidum sulfuricum crudum	100 „	—	10		” ”	1 „	—	60	
” ”	200 „	—	15		Agurinum (s. a. Theobrominum natrio-aceticum u. S. 11)	1 „	—	40	
” ”	500 „	—	30		” ”	10 „	3 25—		
zidum sulfuricum dilutum	10 „	—	5		Airolum (s. a. Bismutum sub-gallicum oxyjodatum u. S. 11)	1 „	—	15	
” ”	100 „	—	15		” ”	10 „	1 30		
zidum tannicum	1 „	—	5		” ”	100 „	10 45	—	
” ”	10 „	—	15		Albarginum	0,1 „	—	5	
” ”	100 „	1 5	—		” ”	1 „	—	25	
zidum tartaricum	10 „	—	10		” ”	10 „	2	—	
” ”	100 „	—	70		Albumen Ovi siccum	10 „	—	25	
zidum tartaricum pulv.	10 „	—	10		Alcohol absolutus	10 „	—	10	
” ”	100 „	—	95		” ”	100 „	—	65	
zidum trichloraceticum	1 „	—	10		” ”	200 „	1	—	
” ”	10 „	—	55		” ”	500 „	1 95		
zidum valerianicum	1 „	—	5		Aloë gross. modo pulv.	10 „	—	5	
zonitum	0,01 „	—	5		” ”	100 „	—	45—	
” ”	0,1 „	—	25		” ”	200 „	—	70—	
tolum (s. a. Argentum lactic. u. S. 11)	0,1 „	—	5		Aloë pulv.	10 „	—	10	
” ”	1 „	—	30—		” ”	100 „	—	60—	
” ”	10 „	2	55—		Alumen pulv.	10 „	—	5	
leps benzoatus	10 „	—	15		” ”	100 „	—	15	
” ”	100 „	1	10		” ”	200 „	—	25	
” ”	200 „	1	65		” ”	500 „	—	45	
leps Lanae anhydricus	10 „	—	5		Alumen ustum pulv.	10 „	—	5	
” ”	100 „	—	45—		” ”	100 „	—	25	
leps Lanae cum Aqua	10 „	—	10		Aluminium acetico-tartaricum	10 „	—	15—	
” ”	100 „	—	60		” ”	100 „	1 30—		
” ”	200 „	—	90		Aluminium sulfuricum	10 „	—	5	
eps suillus	10 „	—	10		” ”	100 „	—	20	
” ”	100 „	—	55		Ammoniacum pulv.	10 „	—	10	
” ”	200 „	—	85		” ”	100 „	—	75	
” ”	500 „	1	65		” ”	200 „	1	15	
rugo pulv.	10 „	—	10		Ammonium benzoicum	1 „	—	5	
” ”	100 „	—	65		” ”	10 „	—	40—	
ther	10 „	—	10		Ammonium bromatum	10 „	—	10	
”	100 „	—	85		” ”	100 „	—	65—	
”	200 „	1	30		Ammonium carbonicum	10 „	—	5	
ther aceticus	500 „	2	55		” ”	100 „	—	40	
”	10 „	—	10		Ammonium carbonic. pyro-oleos.	10 „	—	10	
ther bromatus	100 „	—	60		Ammonium chloratum	10 „	—	5	
	1 „	—	5						

		A		A
Ammonium chloratum	100 g	— 30 —	Aqua Calcariae	500 g — 30
"> "> "> "> "	200 "	— 45 —	Aqua carbolisata (bis 5 %)	100 " — 15
Ammonium chloratum ferratum	10 "	— 5 —	"> "> "> "> "	200 " — 25
Ammonium jodatum	1 "	— 10 —	"> "> "> "> "	500 " — 45
Ammonium nitricum	10 "	— 5 —	Aqua Chamomillae	100 " — 25
Ammonium phosphoricum	10 "	— 15 —	"> "> "> "> "	200 " — 40
Ammonium sulfo-ichthyolicum	1 "	— 10 —	Aqua chlorata	10 " — 3
"> "> "> "> "	10 "	— 85 —	"> "> "> "> "	100 " — 35
"> "> "> "> "	100 "	6 95 —	"> "> "> "> "	200 " — 55
Ammonium sulfuricum	10 "	— 5 —	"> "> "> "> "	500 " — 1 5
Amygdalae amarae (decorticatae)	10 "	— 10 —	Aqua Cinnamomi	100 " — 35
Amygdalae dulces (decorticatae)	10 "	— 10 —	"> "> "> "> "	200 " — 55
"> "> "> "> "	100 "	— 75 —	Aqua cresol. cum Aqua dest. parata	100 " — 15
Amylenum hydratum	1 "	— 10 —	"> "> "> "> "	200 " — 25
"> "> "> "> "	10 "	— 90 —	"> "> "> "> "	500 " — 45
"> "> "> "> "	100 "	7 10 —	Aqua cresol. cum Aqua comm. par.	500 " — 30
Amylium nitrosum	1 "	— 5 —	Aqua destillata	100 " — 5
"> "> "> "> "	10 "	— 30 —	"> "> "> "> "	200 " — 10
Amyloformium	1 "	— 10 —	"> "> "> "> "	500 " — 15
"> "> "> "> "	10 "	— 65 —	"> "> "> "> "	1000 " — 25
"> "> "> "> "	100 "	5 10 —	Aqua destillata fervida	5000 " — 1 25
Amylum Marantae	100 "	— 30 —	Aqua Foeniculi	100 " — 15
"> "> "> "> "	200 "	— 45 —	"> "> "> "> "	200 " — 25
"> "> "> "> "	500 "	— 90 —	"> "> "> "> "	500 " — 45
Amylum Oryzae	100 "	— 20 —	Aqua foetida antihysterica	10 " — 10
"> "> "> "> "	200 "	— 30 —	"> "> "> "> "	100 " — 35
"> "> "> "> "	500 "	— 60 —	Aqua Matico	100 " — 20
Amylum Tritici pulv.	10 "	— 5 —	Aqua Melissae	100 " — 20
"> "> "> "> "	100 "	— 20 —	"> "> "> "> "	200 " — 30
"> "> "> "> "	200 "	— 30 —	Aqua Menthae crispae	100 " — 20
"> "> "> "> "	500 "	— 60 —	"> "> "> "> "	200 " — 30
Anaesthesiaeum	1 "	— 25 —	Aqua Menthae piperitae	100 " — 25
"> "> "> "> "	10 "	— 1 85 —	"> "> "> "> "	200 " — 45
Anthrarobinum	1 "	— 10 —	"> "> "> "> "	500 " — 75
"> "> "> "> "	10 "	— 80 —	Aqua Opii	10 " — 45
Antipyrinumpulv. (s. a. Pyrazolon. phenyldimethylic. pulv. u. S. 11)	1 "	— 10 —	Aqua Petroselini	100 " — 15
"> "> "> "> "	10 "	— 95 —	Aqua Picis	100 " — 20
"> "> "> "> "	100 "	7 55 —	"> "> "> "> "	200 " — 30
"> "> "> "> "	200 "	11 35 —	"> "> "> "> "	500 " — 60
Apomorphinum hydrochloricum	0,01 "	— 5 —	Aqua Plumbi	100 " — 5
"> "> "> "> "	0,1 "	— 30 —	"> "> "> "> "	200 " — 10
"> "> "> "> "	1 "	— 2 40 —	"> "> "> "> "	500 " — 20
Aqua Amygdalarum amararum	10 "	— 15 —	"> "> "> "> "	1000 " — 40
"> "> "> "> "	100 "	— 1 —	Aqua Rosae	100 " — 15
"> "> "> "> "	200 "	— 1 50 —	"> "> "> "> "	200 " — 25
Aqua Amygdalar. amarar. diluta	100 "	— 20 —	"> "> "> "> "	500 " — 45
Aqua Aurantii Florum	10 "	— 5 —	Aqua Salviae	100 " — 20
"> "> "> "> "	100 "	— 50 —	Aqua Sambuci	100 " — 20
Aqua Calcariae	100 "	— 10 —	Aqua Tiliae	100 " — 20
"> "> "> "> "	200 "	— 15 —		

qua Valerianaæ	100 g	— 20	Baryum chloratum	10 g — 5
rbutinum	0,1 „	— 5	" "	100 „ — 25
recolinum hydrobromicum	0,01 „	— 5	Benzinum Petrolei	10 „ — 5
" "	0,1 „	— 45	" "	100 „ — 35
rgentaminum	0,1 „	— 5	" "	200 „ — 55
" "	1 „	— 10—	" "	500 „ 1 5
rgentum citricum	10 „	— 95—	Benzoë pulv.	1 „ — 5
" "	0,1 „	— 5	" "	10 „ — 35—
rgentum colloidale	0,1 „	— 10	Benzonaphtholum.	10 „ — 25
" "	1 „	— 55	Bismutose	1 „ — 10
" "	10 „	— 25—	" "	10 „ — 95
rgentum lacticum	0,1 „	— 5	" "	100 „ 7 65—
" "	1 „	— 30—	Bismutum carbonicum	1 „ — 10
" "	10 „	— 250—	" "	10 „ — 60
rgentum nitricum	0,1 „	— 5	Bismutum oxyjodatum	1 „ — 10
" "	1 „	— 20	Bismutum subgallicum	1 „ — 5
" "	10 „	— 1 60	" "	10 „ — 45—
rgentumnitricum Kalionitrico	1 „	— 10	Bismutum subgallic. oxyjodatum	1 „ — 15
" "	10 „	— 95	" "	10 „ 1 30
rgonium	1 „	— 15	" "	100 „ 10 45—
ristolum	0,1 „	— 5	Bismutum subnitricum	1 „ — 10
"	1 „	— 40	" "	10 „ — 55
"	10 „	— 3 30	" "	100 „ 4 20—
isa foetida pulv.	10 „	— 10	Bismutum subsalicylicum	1 „ — 5
" "	100 „	— 80—	" "	10 „ — 50—
spirinum (siehe auch Acidum acetyl salicylicum u. S. 11)	1 „	— 15	Bismutum tannicum	1 „ — 10
" "	10 „	— 1	Bismutum valerianicum	1 „ — 10
" "	100 „	— 7 95—	Blatta orientalis pulv.	1 „ — 10
tropinum sulfuricum	0,01 „	— 5	Bulus alba cruda gr. m. pulv.	100 „ — 10
" "	0,1 „	— 15	" "	200 „ — 15
" "	1 „	— 1 35—	Bulus alba pulv.	10 „ — 5
tropinum valerianicum	0,01 „	— 5	" "	100 „ — 20
" "	0,1 „	— 25	Borax pulv.	10 „ — 5
uro-Natrium chloratum	0,01 „	— 5	" "	100 „ — 50
" "	0,1 „	— 25	" "	200 „ — 75
			" "	500 „ 1 50
B.				
alsamum Copaīvae	10 g	— 15	Bromalum hydratum	1 „ — 20
" "	100 „	— 1 35—	Bromipinum (10 %)	10 „ — 30
alsamum Nucistae	10 „	— 30	" "	100 „ 2 55—
" "	100 „	— 2 45—	Bromipinum (33 1/3 %)	200 „ 3 85—
alsamum peruvianum	1 „	— 10—	" "	10 „ — 85
" "	10 „	— 80—	" "	100 „ 6 95—
" "	100 „	— 6 25—	" "	200 „ 10 45—
" "	200 „	— 9 40—	Bromocollum	1 „ — 15
" "	500 „	— 18 75—	" "	10 „ 1 20—
alsamum tolutanum	10 „	— 10	" "	100 „ 9 55—
" "	100 „	— 85—	Bromoformium	1 „ — 5

	#	kg
Brucinum	0,1	g
Brucinum nitricum	0,1	—
Bulbus Scillae conc.	10	—
Bulbus Scillae pulv.	10	—
Butyl-chloralum hydratum . . .	1	—

C.

Cacao sine Oleo	10	g
"> " "	100	"
Cadmium sulfuricum	1	—
Calcaria chlorata	100	—
"> " "	200	—
"> " "	500	—
Calcaria usta	100	—
Calcium carbonic, ad usum extern.	100	—
Calcium carbonicum praecepit. .	10	—
"> " " " "	100	—
Calcium chloratum siccum . .	10	—
Calcium chlorhydrophosphoricum .	10	—
"> " "	100	—
Calcium glycerophosphoricum . .	1	—
"> " "	10	—
Calcium hypophosphorosum . .	1	—
"> " "	10	—
Calcium jodatum	1	—
"> " "	10	—
Calcium lacticum	1	—
"> " "	10	—
Calcium lactophosphoricum . .	1	—
"> " "	10	—
Calcium phosphoricum	10	—
"> " "	100	—
Calcium sulfuricum ustum . . .	100	—
"> " " "	200	—
"> " " "	500	—
Camphora monobromata	1	—
Camphora trita	10	—
"> " " "	100	—
Cannabinum tannicum	0,1	—
"> " " "	1	—
Cantharides gr. modo pulv. . .	10	—
"> " " " "	100	—
Cantharides pulv.	1	—
"> " " "	10	—
Cantharidinum	0,01	—
"> " " "	0,1	—

Carbo animalis pulv.	1	g
Carbo Ligni pulv.	10	—
"> " " "	100	—
Carbo Spongiae pulv.	10	—
Cardolum	1	—
Caricae conc.	100	—
Carminum	0,1	—
"> " " "	1	—
Carrageen conc.	10	—
"> " " "	100	—
Caryophylli pulv.	10	—
Castoreum pulv.	0,1	—
"> " " "	1	—
Castoreum sibiricum pulv. . .	0,1	—
Catechu pulv.	10	—
"> " " "	100	—
Cera alba	10	—
"> " " "	100	—
Cera flava	10	—
"> " " "	100	—
Ceratum Resinae Pini	10	—
"> " " "	100	—
Cerium oxalicum	1	—
Cerussa pulv.	10	—
"> " " "	100	—
Cetaceum	10	—
"> " " "	100	—
Charta cerata	1000	qcm
Charta nitrata	1000	"
Charta sinapisata (einschließlich Dispensation)	1	Blatt
Dispensation	von je	—
	100	qcm
	10	Blatt
	von je	—
	100	qcm
Chininum sulfuricum	1	g
Chininum arsenicicum	0,1	—
Chininum bisulfuricum	0,1	—
"> " " "	1	—
Chininum ferro-citricum . . .	1	—
"> " " "	10	—
Chininum hydrobromicum . . .	0,1	—
"> " " "	1	—
Chininum hydrochloricum . . .	0,1	—
"> " " "	1	—
Chininum lacticum	0,1	—
"> " " "	1	—
Chininum salicylicum	0,1	—
"> " " "	1	—

		#	kg	kg
hininum sulfuricum	0,1 g	— 5	Coffeino-Natrium benzoicum	1 g — 10
» »	1 "	— 10	» " " " " "	10 " — 60 —
» "	10 "	— 95	Coffeino-Natrium cinnamylicum	1 " — 10
» "	100 "	— 755 —	» " " " " "	10 " — 75 —
hininum tannicum	1 "	— 10	Coffeino-Natrium salicylicum	1 " — 10
» "	10 "	— 70 —	» " " " " "	10 " — 60 —
hininum valerianicum	0,1 "	— 5	Coffeignum	1 " — 10
» "	1 "	— 15	» " " " " "	10 " — 80 —
hinoïdinum	10 "	— 20	Coffeignum citricum	1 " — 10
hinolinum	1 "	— 10	Coffeignum hydrobromicum	1 " — 10
»	10 "	— 55	» " " " " "	10 " — 80 —
hinolinum tartaricum	1 "	— 10	Coffeignum valerianicum	1 " — 10
» "	10 "	— 55	» " " " " "	10 " — 80 —
hinosolum	1 "	— 15	Colchicinum	0,01 " — 10 —
»	10 "	— 30	Collodium	10 " — 5
chloralum formamidatum	1 "	— 10	»	100 " — 40 —
» "	10 "	— 70	Collodium cantharidatum	1 " — 10
chloralum hydratum	1 "	— 5	» " " " " "	10 " — 55 —
» "	10 "	— 20 —	Collodium elasticum	10 " — 5
» "	100 "	— 145 —	» " " " " "	100 " — 40 —
chloroformium	10 "	— 10	Colophonium pulv.	10 " — 5
»	100 "	— 75 —	» " " " " "	100 " — 40 —
»	200 "	— 115 —	Conchae praeparatae	10 " — 5
»	500 "	— 225 —	» " " " " "	100 " — 15 —
chloroformium e Chloralo hydr.	10 "	— 25 —	Coniinum	1 Tropfen — 15
» " " " " "	100 "	— 190 —	» " " " " "	0,1 g — 25 —
chrysarobinum	1 "	— 10 —	Coniinum hydrobromicum	0,1 " — 15
»	10 "	— 90 —	Cortex Aurantii Fruct. conc. et gr.	
inchoninum sulfuricum	1 "	— 5	modo pulv.	10 " — 10
itarinum	1 "	— 20	» " " " " "	100 " — 95 —
»	10 "	— 155 —	Cortex Aurantii Fruct. pulv.	10 " — 15 —
itrophenum	1 "	— 20	Cortex Cascarillae cont. et gr.	
»	10 "	— 145 —	modo pulv.	10 " — 10
ocaïnum hydrochloricum	0,01 "	— 5	» " " " " "	100 " — 70 —
» "	0,1 "	— 10	Cortex Cascarillae pulv.	10 " — 10
» "	1 "	— 80 —	Cortex Chinæ cont. et gr. m. pulv.	10 " — 10
ocaïnum nitricum	0,01 "	— 5	» " " " " "	100 " — 70 —
» "	0,1 "	— 10 —	Cortex Chinæ pulv.	10 " — 10
» "	1 "	— 95 —	» " " " " "	100 " — 85 —
occionella pulv.	1 "	— 5	Cortex Cinnamomi cont. et gr.	
» "	10 "	— 20 —	modo pulv.	10 " — 10
odeinum	0,01 "	— 5	» " " " " "	100 " — 70 —
»	0,1 "	— 20 —	Cortex Cinnamomi pulv.	10 " — 10
»	1 "	— 145 —	Cortex Citri Fruct. conc.	10 " — 5
odeinum hydrochloricum	0,01 "	— 5	Cortex Condurango conc.	10 " — 5
» "	0,1 "	— 20 —	» " " " " "	100 " — 40 —
odeinum phosphoricum	0,01 "	— 5	Cortex Coto cont.	10 " — 15
» "	0,1 "	— 15 —	Cortex Frangulae conc.	10 " — 5
» "	1 "	— 135 —	» " " " " "	100 " — 30 —

		A		
Cortex Granati cont. et gr. m. pulv.	10 g	— 10		
" " " " " " "	100 "	— 75		
Cortex Granati pulv.	10 "	— 10		
" " " " " " "	100 "	— 90		
Cortex Quebracho	10 "	— 5		
Cortex Quercus conc. et gr. m. pulv.	100 "	— 20		
" " " " " " "	200 "	— 30		
" " " " " " "	500 "	— 60		
Cortex Quercus pulv.	10 "	— 5		
" " " " " " "	100 "	— 35		
Cortex Quillaiæ conc.	10 "	— 5		
" " " " " " "	100 "	— 30—		
Cotarninum hydrochloricum	0,01 "	— 5		
" " " " " " "	0,1 "	— 15		
Cotoñnum (Para)	0,1 "	— 5		
" " " " " " "	1 "	— 25		
Cotoñnum (verum)	0,01 "	— 5		
" " " " " " "	0,1 "	— 15		
<i>Cresotatum</i> (siehe auch <i>Kresotum carbonicum</i> u. S. 11)	1 "	— 10—		
" " " " " " "	10 "	— 75—		
" " " " " " "	100 "	— 5 90—		
Cresolum crudum.	100 "	— 20		
" " " " " " "	200 "	— 30		
" " " " " " "	500 "	— 60		
Creta alba praeparata	100 "	— 10		
Crocus pulv.	1 "	— 25		
Cubebæ pulv.	10 "	— 10		
" " " " " " "	100 "	— 70		
Cumarinum	0,1 "	— 5		
Cuprum aceticum	10 "	— 10		
Cuprum aluminatum pulv.	10 "	— 10		
" " " " " " "	100 "	— 80 —		
Cuprum carbonicum	10 "	— 10		
Cuprum oxydatum	10 "	— 15		
Cuprum sulfocarbonicum	1 "	— 5		
" " " " " " "	10 "	— 25—		
Cuprum sulfuricum	10 "	— 5		
" " " " " " "	100 "	— 50—		
Cuprum sulfuricum crudum	100 "	— 25—		
" " " " " " "	200 "	— 40—		
" " " " " " "	500 "	— 75—		
Cuprum sulfuric. crud. gr. m. pulv.	100 "	— 35—		
" " " " " " "	200 "	— 55—		
" " " " " " "	500 "	— 1 —		
Curare	0,1 "	— 1		
D.				
Decoctum Sarsaparillæ comp.	500 g	1 50		
" " " " " " "	5000 "	9 25		
Dermatolum (s. auch Bismutum subgallicum u. S. 11)	1 g	— 10		
" " " " " " "	10 "	— 95		
Diacetylmorphinum	0,01 "	— 3		
" " " " " " "	0,1 "	— 15		
Diacetylmorphinumhydrochloric.	0,01 "	— 3		
" " " " " " "	0,1 "	— 15		
Dioninum	0,01 "	— 3		
" " " " " " "	0,1 "	— 35		
Diuretinum (s. auch Theobromiu. natrio-salicylicum u. S. 11)	1 "	— 25		
" " " " " " "	10 "	— 190		
Duboisinum sulfuricum	0,01 "	— 10		
" " " " " " "	0,1 "	— 65		
Duotalum (siehe auch Guajacolum carbonicum u. S. 11)	1 "	— 20		
" " " " " " "	10 "	— 160		
" " " " " " "	100 "	— 12 65—		
E.				
Electuarium e Senna	10 g	— 10		
" " " " " " "	100 "	— 100		
Elixir amarum.	10 "	— 34		
" " " " " " "	100 "	— 15		
Elixir Aurantii compositum	10 "	— 30		
" " " " " " "	100 "	— 250		
Elixir e Succo Liquiritiae	10 "	— 15		
" " " " " " "	100 "	— 1		
Elixir Proprietatis Paracelsi.	10 "	— 30		
" " " " " " "	100 "	— 2 37—		
Emplastrum adhaesivum	10 "	— 30		
" " " " " " "	100 "	— 2 30—		
Emplastrum adhaesivum extens.	100 qm	— 5		
" " " " " " "	1000 "	— 30		
Emplastrum Ammoniaci	10 g	— 15		
Emplastrum aromaticum	10 "	— 30		
Emplastrum Belladonnae	10 "	— 25		
Emplastrum Cantharidum ordin.	10 "	— 20		
" " " " " " "	100 "	— 1 72—		
Emplastrum Cantharidum perpet.	10 "	— 20		
" " " " " " "	100 "	— 1 35—		
Emplastrum Cantharidum pro usu veterinar.	10 "	— 15		
" " " " " " "	100 "	— 1 20—		
Emplastrum Cerussae	10 "	— 15		
" " " " " " "	100 "	— 1 15		
Emplastrum Conii	10 "	— 20		
Emplastrum foetidum	10 "	— 15		

		A		
mplastrum fuscum camphorat.	10 g	- 15	Extractum Aloës	100 g 4 30—
" " "	100 "	1	Extractum Aloës Acido sulf. corr.	1 " — 10
mplastrum Galbani crocatum .	10 ..	- 30	Extractum Belae indicae fluidum	10 .. — 25
mplastrum Hydrargyri	10 ..	- 30	Extractum Belladonnae	0,1 .. — 5
" " "	100 ..	2 25	" " " " "	1 .. — 45
mplastrum Hyoscyami	10 ..	- 25	" " " " "	10 .. 3 55
mplastrum Lithargyri	10 ..	- 10	Extractum Belladonnae siccum .	0,1 .. — 5
" " "	100 ..	- 95	" " " " "	1 .. — 30
" " "	200 ..	1 45	Extractum Bursae pastoris fluid.	10 .. — 20
" " "	500 ..	2 85	Extractum Cacti grandiflori fluid.	10 .. — 85
mplastrum Lithargyri compos.	10 ..	- 20	Extractum Calami	1 .. — 15
" " "	100 ..	1 50	Extractum Cannabis indicae . .	1 .. — 55
mplastrum Meliloti	10 ..	- 20	Extractum Cardui benedicti . .	1 .. — 10
mplastrum opiatum	10 ..	- 35—	Extractum Cascarae sagrad. fluid.	10 .. — 25
mplastrum oxycoreum	10 ..	- 35	" " " " "	100 .. 1 85—
mplastrum Picis irritans . .	10 ..	- 10—	Extractum Cascarae examaratum	
mplastrum saponatum	10 ..	- 20	fluidum	10 .. — 30—
" " "	100 ..	1 55	" " " " "	100 .. 2 20—
Impyroformium	1 ..	- 10	Extractum Cascarillae	1 .. — 15
" " "	10 ..	- 90—	Extractum Castaneae vescae fluid.	10 .. — 20
Kosotum (s. auch Kreosotum vale- rianicum u. S. 11)	1 ..	- 10	" " " " "	100 .. 1 55
" " "	10 ..	- 90	Extractum Centaurii	1 .. — 10
" " "	100 ..	7 5—	Extractum Chamomillae	1 .. — 15
Epicarimum	1 ..	- 20	Extractum Chelidonii	1 .. — 30
" " "	10 ..	1 45	Extractum Chinæ aquosum	1 .. — 15
Eucainum hydrochloricum . .	0,1 ..	- 10	" " " " "	10 .. 1 5—
" " "	1 ..	- 70	Extractum Chinæ fluidum	10 .. — 30
Eucalyptolum	1 ..	- 5	" " " " "	100 .. 2 35—
" " "	10 ..	- 40	Extractum Chinæ spirituosum . .	1 .. — 35
Euchininum	0,1 ..	- 5	" " " " "	10 .. 2 95
" " "	1 ..	- 45—	Extractum Cocæ fluidum	10 .. — 30
Eumenolum	10 ..	3 45—	Extractum Cocæ spirit. spissum .	1 .. — 10
" " "	1 ..	- 10	Extractum Colae fluidum	10 .. — 25
Zunatrol.(s. a. Natr. oleinicu S.11)	10 ..	75—	" " " " "	100 .. 1 80
Euphorbium pulv.	1 ..	- 15	Extractum Colocynthidis	0,1 .. — 10
" " "	10 ..	1 15	" " " " "	1 .. — 55—
Euphorbium pulv.	10 ..	- 10	Extractum Colocynthidis compos.	1 .. — 15—
Euphorinum (s. a. Phenyluretha- num u. S. 11)	100 ..	- 75	Extractum Colombo	1 .. — 40
" " "	1 ..	- 15	" " " " "	10 .. 3 5
Europhenum	10 ..	1 —	Extractum Condurango fluidum .	10 .. — 25
" " "	1 ..	- 40	" " " " "	100 .. 1 80—
Eualginum (s. a. Methylacetä- nilidum u. S. 11)	10 ..	3 30—	Extractum Condurango spirituos. siccum	1 .. — 45
Extractum Absinthii	1 ..	- 10	Extractum Conii	1 .. — 35
Extractum Aconiti	1 ..	- 10	Extractum Conii siccum	1 .. — 25
Extractum Aloës	1 ..	- 10—	Extractum Cubebarum	1 .. — 20
" " "	10 ..	- 55—	Extractum Digitalis	1 .. — 40

	<i>kg</i>	<i>lb</i>		<i>kg</i>	<i>lb</i>
Extractum Filicis.	—	15	Extractum Secalis cornuti fluid.	1 g	— 5
” ” ”	10.	1 20	” ” ” ” ”	10..	— 25
Extractum Frangulae fluidum	10..	— 20	Extractum Senegae	1..	— 25
” ” ”	100..	1 20	Extractum Strychni	0.1..	— 5
Extractum Gentianae	1..	— 10	” ” ” ” ”	1..	— 40
” ” ”	10..	— 60—	Extractum <u>Syzygii</u> Jambol. fluid.	10..	— 35
Extractum Gossypii fluidum	10..	— 30	” ” ” ” ”	100..	— 2 60
” ” ” ” ”	100..	2 45	Extractum Taraxaci	1..	— 10
Extractum Graminis.	1..	— 5	” ” ” ” ”	10..	— 70
” ” ”	10..	— 45	Extractum Tormentillae	1..	— 15
Extractum Granoti	1..	— 15	Extractum Trifolii fibrini	1..	— 10
Extractum Grindeliae robustae fluidum	10..	— 20—	” ” ” ” ”	10..	— 60—
Extractum Hainamelidis virgin. fluidum	10..	— 25	Extractum Uvae Ursi fluidum	10..	— 25—
Extractum Helenii	1..	— 10	” ” ” ” ”	100..	— 1 85
Extractum Hydrastis fluidum	10..	— 80—	Extractum Valerianae	1..	— 15
” ” ” ” ”	100..	6 40—	Extractum Viburni prunifol. fluid.	10..	— 30
Extractum Hydrastis siccum.	1..	— 55—	” ” ” ” ”	100..	— 2 45
Extractum Hyoscyami	0.1..	— 5			
” ” ”	1..	— 40			
” ” ”	10..	— 3—			
Extractum Hyoscyami siccum	0.1..	— 5	F.		
” ” ” ” ”	1..	— 25	Farina Secalis	100..	— 10
Extractum Lactucae virosae.	1..	— 45	” ” ” ” ”	200..	— 15
Extractum Lactucae virosae siccum	1..	— 30	Fel Tauri depuratum siccum	1..	— 16
Extractum Ligni campechiani	1..	— 20	Ferratinum	1..	— 20
Extractum Malti	10..	— 5	” ” ” ” ”	10..	— 1 55
” ” ” ” ”	100..	— 35	Ferripyrrinum (Ferropyrinum)	1..	— 25
Extractum Millefolii.	1..	— 10	” ” ” ” ”	10..	— 1 90
Extractum Opii	0.1..	— 5	Ferrum albuminatum siccum	1..	— 5
” ” ”	1..	— 30—	” ” ” ” ”	10..	— 35
Extractum Pichi fluidum	10..	— 35	Ferrum carbonicum saccharatum	10..	— 5
” ” ” ” ”	100..	2 65	” ” ” ” ”	100..	— 35—
Extractum Pimpinellae.	1..	— 15	Ferrum chloratum	10..	— 5
Extractum Piscidiae Erythrinae fluidum	10..	— 30	Ferrum citricum ammoniatum	1..	— 5
Extractum Quassiae.	1..	— 1—	” ” ” ” ”	10..	— 26—
Extractum Quebracho Cort. spirit. siccum.	1..	— 35	Ferrum citricum effervescent	10..	— 15
Extractum Ratanhiae	1..	— 25	” ” ” ” ”	100..	— 1 90
Extractum Rhei	1..	— 20—	Ferrum citricum oxydatum	1..	— 5
” ” ” ” ”	10..	1 40—	” ” ” ” ”	10..	— 91
Extractum Rhei compositum	1..	— 15	Ferrum iodatum saccharatum	1..	— 5
” ” ” ” ”	10..	1 25—	Ferrum lacticum	10..	— 10
Extractum Rhois aromatic. fluid.	10..	— 25	” ” ” ” ”	100..	— 90
Extractum Sabinae	1..	— 20	Ferrum oxydatum dialysat. liquid.	10..	— 5
Extractum <u>Scillae</u>	1..	— 5	Ferrum oxydatum fuscum	10..	— 10
Extractum Secalis cornuti	1..	— 20	Ferrum oxydatum saccharatum	10..	— 5
” ” ” ” ”	10..	1 55—	” ” ” ” ”	100..	— 35
			Ferrum peptonatum siccum	1..	— 5
			” ” ” ” ”	10..	— 40

	.	#	kg
rrum peptonat. dialysat. siccum	1 g	—	5
> > > >	10 „	—	40
rrum pulveratum	10 „	—	5
> >	100 „	—	30
rrum pyrophosphoricum	10 „	—	10
rrum pyrophosphoricum cum Ammonio citrico	1 „	—	5
> > > > >	10 „	—	15
rrum reductum	1 „	—	5
> >	10 „	—	10
rrum sesquichloratum	100 „	—	85—
rrum sulfuricum	10 „	—	5
> >	100 „	—	25
rrum sulfuricum crudum	100 „	—	5
> >	200 „	—	10
rrum sulfuric. crud. gr. m. pulv.	100 „	—	15
> > > > >	200 „	—	25
> > > > >	500 „	—	45
rrum sulfuricum siccum	10 „	—	5
> > > > >	100 „	—	25—
ores Arnicae conc. et gr. m. pulv.	10 „	—	5
> > > > >	100 „	—	50
ores Aurantii conc.	10 „	—	35—
ores Chamomillae conc. et gr. modo pulv.	10 „	—	15—
> > > > >	100 „	—	1 —
> > > > >	200 „	—	1 50—
> > > > >	500 „	—	3 —
ores Chamomillae roman. conc. et gr. modo pulv..	10 „	—	10
> > > > > >	100 „	—	80
ores Cinae pulv.	10 „	—	10
> > > > >	100 „	—	80
ores Convallariae conc.	10 „	—	15
ores Koso conc. et gr. modo pulv.	10 „	—	10
> > > > > >	100 „	—	80
> > > > > >	200 „	—	1 20
ores Koso pulv.	10 „	—	15—
> > >	100 „	—	1 —
ores Lainii	10 „	—	55—
ores Lavandulae conc.	10 „	—	10
> >	100 „	—	95—
ores Malvae conc.	10 „	—	10
> >	100 „	—	85—
ores Malvae arboreae conc.	10 „	—	10
ores Millefolii conc. et gr. modo pulv.	10 „	—	5
> > > > > >	100 „	—	30
ores Rhœados conc.	10 „	—	15
Flores Rosae conc.	10 g	—	10
> > > > >	100 „	—	80—
Flores Sambuci conc. et gr. m. pulv.	10 „	—	10—
> > > > >	100 „	—	75—
> > > > >	200 „	—	1 15—
> > > > >	500 „	—	2 25—
Flores Stoechados conc.	10 „	—	5
Flores Tanaceti gr. modo pulv.	100 „	—	30
Flores Tiliae conc.	10 „	—	10
> > > > >	100 „	—	70
Flores Verbasci conc.	10 „	—	20
> > > > >	100 „	—	1 60—
Folia Althaea conc. et gr. m. pulv.	10 „	—	5
> > > > >	100 „	—	30—
Folia Aurantii conc.	10 „	—	5
Folia Belladonnae conc. et gr. modo pulv.	10 „	—	10
> > > > >	100 „	—	70—
Folia Belladonnae pulv.	10 „	—	10
Folia Bucco conc.	10 „	—	10
Folia Cocæ conc.	10 „	—	15
Folia Digitalis conc.	10 „	—	5
Folia Digitalis pulv.	10 „	—	10
Folia Eucalypti conc.	10 „	—	5
Folia Farfarae conc.	10 „	—	5
> > > > >	100 „	—	30
Folia Jaborandi conc.	10 „	—	10
> > > > >	100 „	—	80—
Folia Juglandis conc. et gr. modo pulv.	10 „	—	5
> > > > >	100 „	—	30
Folia Malvae conc. et gr. m. pulv.	10 „	—	5
> > > > >	100 „	—	40—
Folia Matico conc.	10 „	—	10
Folia Melissæ conc. et gr. m. pulv.	10 „	—	10
> > > > >	100 „	—	70
Folia Menthae crispaæ conc. et gr. modo pulv.	10 „	—	10
> > > > >	100 „	—	70—
> > > > >	200 „	—	1 5—
> > > > >	500 „	—	2 10—
Folia Menthae piperitæ conc. et gr. modo pulv..	10 „	—	10
> > > > >	100 „	—	85—
> > > > >	200 „	—	1 30—
> > > > >	500 „	—	2 55—
Folia Nicotianaæ conc. et gr. modo pulv.	10 „	—	10
> > > > >	100 „	—	75—
Folia Rosmarini conc.	10 „	—	5
Folia Rubi fruticæ conc.	10 „	—	5

	#	kg	kg
Folia Rutae conc.	10 g	-	5
Folia Salviae conc. et gr. m. pulv.	10 "	-	5
" " " " " " "	100 "	-	50-
Folia Salviae pulv.	10 "	-	10
Folia Sennae conc. et gr. m. pulv.	10 "	-	10
" " " " " " "	100 "	-	65 -
" " " " " " "	200 "	-	1 -
Folia Sennae pulv.	100 "	-	95 -
" " " " " " "	10 "	-	10
Folia Sennae Spiritu extracta conc.	100 "	-	80 -
Folia Stramonii conc. et gr. modo pulv.	10 "	-	35
" " " " " " "	10 "	-	10
Folia Stramonii pulv.	100 "	-	75 -
" " " " " " "	10 "	-	10
Folia Stramonii nitrata conc.	100 "	-	90 -
" " " " " " "	10 "	-	10
Folia Theae nigrae	100 "	-	85
Folia Theae viridis	10 "	-	15
Folia Trifoliifibr.conc. et gr.modo pulv.	10 "	-	15
" " " " " " "	100 "	-	45 -
Folia Uvae Ursi conc. et gr.m.pulv.	10 "	-	5
" " " " " " "	100 "	-	40
" " " " " " "	200 "	-	60 -
Folliculi Sennae conc.	10 "	-	10
" " " " " " "	100 "	-	80 -
Formaldehydgelatina	1 "	-	10
" " " " " " "	10 "	-	95
Formaldehydum solutum	10 "	-	5
" " " " " " "	100 "	-	35
" " " " " " "	200 "	-	55
" " " " " " "	500 "	-	1 5
Fructus Anisi	100 "	-	35
Fructus Anisi gr. modo pulv.	100 "	-	45
" " " " " " "	200 "	-	70
Fructus Anisi pulv.	500 "	-	1 35
Fructus Aurantii immaturi cont. et gr. modo pulv.	10 "	-	10
" " " " " " "	100 "	-	5
Fructus Cannabis	100 "	-	25
Fructus Capsici pulv.	10 "	-	15
" " " " " " "	100 "	-	10
Fructus Cardamomi pulv.	100 "	-	85 -
" " " " " " "	1 "	-	5
Fructus Cardui Mariae.	10 "	-	25 -
" " " " " " "	100 "	-	35
Fructus Carvi	100 "	-	25
" " " " " " "	200 "	-	40
Fructus Carvi	500 g	-	75
Fructus Carvi gr. modo pulv.	100 "	-	32
" " " " " " "	200 "	-	32
Fructus Carvi pulv.	500 "	-	1
Fructus Colocynthidis pulv.	1 "	-	5
Fructus Foeniculi	100 "	-	25
" " " " " " "	200 "	-	46
Fructus Foeniculi gr. modo pulv.	100 "	-	32
" " " " " " "	200 "	-	32
Fructus Foeniculi pulv.	500 "	-	1
Fructus Juniperi	100 "	-	35
" " " " " " "	200 "	-	35
Fructus Juniperi gr. modo pulv.	100 "	-	35
" " " " " " "	200 "	-	35
Fructus Juniperi pulv.	500 "	-	1
Fructus Lauri gr. modo pulv.	100 "	-	35
" " " " " " "	200 "	-	46
Fructus Myrtillii	100 "	-	35
" " " " " " "	500 "	-	1
Fructus Papaveris immaturi conc.	100 "	-	35
" " " " " " "	200 "	-	46
Fructus Petroselinii	100 "	-	35
" " " " " " "	200 "	-	46
Fructus Petroselinigr. modo pulv.	100 "	-	35
" " " " " " "	200 "	-	46
Fructus Phellandrii	100 "	-	35
" " " " " " "	200 "	-	46
Fructus Phellandriigr. modo pulv.	100 "	-	35
" " " " " " "	200 "	-	46
Fructus Phellandrii pulv.	100 "	-	35
Fructus Sabadillae gr. modo pulv.	100 "	-	35
" " " " " " "	200 "	-	46
Fructus Sabadillae pulv.	100 "	-	35
" " " " " " "	200 "	-	46
Fungus Chirurgorum	10 "	-	10
Fungus Laricis conc. et gr.m.pulv.	10 "	-	10
Fungus Laricis pulv.	10 "	-	10
Galanum pulv.	10 "	-	25
Gallae pulv.	10 "	-	25

	#	kg	#	kg
atina alba	10g	— 15	Herba Adonis vernalis conc. .	10 g — 5
" " " " "	100,"	1 15—	Herba Cardui benedicti conc. et gr. modo pulv.	10 .. — 5
isotum (siehe auch Guajacolum alerianicum u. S. 11) . . .	1 ..	— 20	" " " " "	100 .. — 35
" " " " "	10 ..	1 45	Herba Cardui benedicti pulv. .	10 .. — 5
ndulae Lupuli	1 ..	— 5	Herba Centaurii conc. et gr. modo pulv.	10 .. — 10—
" " " " "	10 ..	— 25	" " " " "	100 .. — 60—
stolum (siehe auch Formaldehydgelatina u. S. 11) . . .	1 ..	— 10	Herba Chenopodii ambros. conc. .	10 .. — 5
" " " " "	10 ..	— 95	Herba Conii conc. et gr. m. pulv. .	10 .. — 10
cerinum	10 ..	— 5	" " " " "	100 .. — 60
" " " " "	100 ..	— 35	Herba Conii pulv.	10 .. — 10
" " " " "	200 ..	— 55	Herba Equiseti conc.	10 .. — 5
" " " " "	500 ..	1 5	Herba Galeopsidis conc. et gross. modo pulv.	10 .. — 10
ajacetinum	1 ..	— 30	" " " " "	100 .. — 55—
" " " " "	10 ..	2 35—	Herba Hyoscyami conc. et gross. modo pulv.	10 .. — 10
ajacolum	1 ..	— 5—	" " " " "	100 .. — 80—
ajacolum carbonicum . . .	10 ..	— 50—	Herba Hyoscyami pulv.	10 .. — 10
" " " " "	1 ..	— 5	Herba Ledi palustris conc.	10 .. — 5
" " " " "	10 ..	— 40—	Herba Lobeliae conc. et gr. modo pulv.	10 .. — 10
ajacolum valerianicum . . .	100 ..	3 ——	" " " " "	100 .. — 55
" " " " "	1 ..	— 15	Herba Majoranae conc. et gr. modo pulv.	10 .. — 10—
mmi arabicum pulv.. . .	1 ..	— 5	" " " " "	100 .. — 55—
" " " " "	10 ..	— 15	Herba Meliloti conc. et gr. m. pulv. .	10 .. — 5
tta Percha	10 ..	— 25	" " " " "	100 .. — 30
tta Percha alba	100 ..	2 ——	Herba Millefolii conc.	10 .. — 5
" " " " "	1 ..	— 10	" " " " "	100 .. — 35
" " " " "	10 ..	— 80	Herba Polygalae conc.	10 .. — 25—
tta Percha lamellata . . .	10 ..	— 60	Herba Serpylli conc. et gr. m. pulv. .	10 .. — 5
tti pulv.	1 ..	— 5	" " " " "	100 .. — 30
" " " " "	10 ..	— 50	Herba Thymi conc. et gr. m. pulv. .	10 .. — 5
 H.				
ematoxylinum	1 ..	— 25	" " " " "	100 .. — 40
emogallolum	1 ..	— 15	Herba Violae tricoloris conc.	10 .. — 5
" " " " "	10 ..	1 15—	" " " " "	100 .. — 50—
emoglobinum	1 ..	— 5	Heroïnum (siehe auch Diacetyl-morphinum u. S. 11)	0,01 .. — 5
" " " " "	10 ..	— 45	" " " " "	0,1 .. — 15
enolom	1 ..	— 10	Heroïnum hydrochloricum (siehe auch Diacetylmorphinum hydrochloricum u. S. 11)	0,01 .. — 5
" " " " "	10 ..	— 80	" " " " "	0,1 .. — 15
lonalum	1 ..	— 25	Hetolum (s. a. Natr. cinnamyl. u. S. 11)	1 .. — 15
" " " " "	10 ..	2 ——		
mitolum	1 ..	— 15		
tha Absinthii conc. et gr. modo pulv.	10 ..	— 5		
" " " " "	100 ..	— 30		
" " " " "	200 ..	— 45		
" " " " "	500 ..	— 90		
tha Absinthii pulv.	10 ..	— 5		

	#	Δ		#	Δ
Hexamethylentetraaminum	1 g	- 5	Hydrochinonum	1 g	- 5
" " "	10 "	- 20	Hydrogenium peroxydatum puris-		
Hirudines (einschl. Dispensation) 1 Stück		- 20	simum etwa 3% (Gewicht)	10 "	- 5
Holocänum hydrochloricum	0,1 g	- 10	" " " " " " " " " "	100 "	- 20
" " "	1 "	- 85	" " " " " " " " " "	200 "	- 30
Homatropinum hydrobromicum	0,01 "	- 25	" " " " " " " " " "	500 "	- 60
" " "	0,1 "	- 2 -	Hydrogenium peroxydatum puris-		
Hydrargyrum	10 "	- 20	simum etwa 30% (Gewicht)	1 "	- 15
" " "	100 "	1 65	" " " " " " " " " "	10 "	1 5
Hydrargyrum bichloratum	1 "	- 5	Hydroxylaminum hydrochloric.	1 "	- 10
" " "	10 "	- 15			
" " "	100 "	1 35			
Hydrargyrum bijodatum	1 "	- 10	I.		
" " "	10 "	- 75	Ichthalbinum	0,1 "	- 5
Hydrargyrum chloratum	1 "	- 5	" " " " " " " " " "	1 "	- 20
" " "	10 "	- 20	" " " " " " " " " "	10 "	1 35
Hydrargyrum chloratum vapore paratum	1 "	- 5	Ichtharganum	0,1 "	- 5
" " "	10 "	- 20	" " " " " " " " " "	1 "	- 50
Hydrargyrum cyanatum	1 "	- 5	" " " " " " " " " "	10 "	4 7
Hydrargyrum formamidat. liquid. (1%)	10 "	- 10	Infusum Sennae compositum	10 "	- 15
" " "	100 "	- 55	" " " " " " " " " "	100 "	1 17
Hydrargyrum imido-succinicum	0,1 "	- 5	Ingluvinum	1 "	- 25
" " "	1 "	- 15	Itrolum (s. auch Argentum citricum u. S. 11)	0,1 "	- 5
Hydrargyrum iodatum	1 "	- 10	" " " " " " " " " "	1 "	- 30
" " "	10 "	- 70			
Hydrargyrum oxycyanatum	1 "	- 5	J.		
Hydrargyrum oxydatum	1 "	- 5	Jodipinum (10%).	10 "	- 6
" " "	10 "	- 20	" " " " " " " " " "	100 "	5 15
Hydrargyrum oxydatum via hum. paratum	1 "	- 5	Jodipinum (25%).	10 "	1 5
" " "	10 "	- 25	" " " " " " " " " "	100 "	8 45
Hydrargyrum peptonatum liquid.	10 "	- 10	Jodoforminum	1 "	- 20
Hydrargyrum praecipitat. album	1 "	- 5	" " " " " " " " " "	10 "	1 45
" " "	10 "	- 20	Jodoformium pulv.	1 "	- 10
Hydrargyrum salicylicum	1 "	- 5	" " " " " " " " " "	10 "	9 95
" " "	10 "	- 50	" " " " " " " " " "	100 "	7 30
Hydrargyrum sozoyodolicum	0,1 "	- 5	Jodoformogenum	1 "	- 10
" " "	1 "	- 30	" " " " " " " " " "	10 "	1 10
Hydrargyrum sulfuratum rubrum	1 "	- 5	" " " " " " " " " "	100 "	7 30
" " "	10 "	- 20	Jodium	1 "	- 10
Hydrargyrum sulfuricum neutrale	1 "	- 5	" " " " " " " " " "	10 "	2 2
" " "	10 "	- 15	Jodopyrinum	1 "	- 20
Hydrargyrum tannicum	1 "	- 5	" " " " " " " " " "	10 "	1 10
Hydrargyrum thymolo-aceticum	0,1 "	- 5	Jodothyrinum	0,1 "	- 5
" " "	1 "	- 10	" " " " " " " " " "	1 "	- 10
Hydrastininum hydrochloricum	0,01 "	- 15 -	Jodum	1 "	- 10
" " "	0,1 "	1 -	" " " " " " " " " "	10 "	- 25
Hydrastininum hydrochloricum	0,01 "	- 5	Jodium trichloratum	1 "	- 10
" " "	0,1 "	- 35 -	" " " " " " " " " "	10 "	1

K.

	*	A
ali causticum fusum	10 g	— 10
> > > > > 100 "	— 70	
alium aceticum	10 "	— 10
> > > > > 100 "	— 65	
alium bicarbonicum	10 "	— 5
> > > > > 100 "	— 30	
alium bromatum	10 "	— 10
> > > > > 100 "	— 55—	
> > > > > 200 "	— 85—	
> > > > > 500 "	1 65—	
alium bromatum pulv.	10 "	— 10
> > > > > 100 "	— 80—	
> > > > > 200 "	1 20—	
> > > > > 500 "	2 40—	
alium carbonicum	10 "	— 5
> > > > > 100 "	— 35	
alium carbonicum crudum	100 "	— 20
> > > > > 200 "	— 30	
> > > > > 500 "	— 60	
alium chloratum	10 "	— 5
alium chloricum crystallisatum	10 "	— 5
> > > > > 100 "	— 35—	
alium chloricum pulv.	10 "	— 5
> > > > > 100 "	— 35	
alium citricum	1 "	— 5
> > > > > 10 "	— 20—	
alium dichromicum	10 "	— 5
> > > > > 100 "	— 40	
> > > > > 200 "	— 60	
> > > > > 500 "	1 20	
alium dichromicum crudum	100 "	— 30
alium iodatum	1 "	— 10
> > > > > 10 "	— 65	
> > > > > 100 "	5 15—	
> > > > > 200 "	7 75—	
alium nitricum	10 "	— 5
> > > > > 100 "	— 35—	
alium nitricum gr. modo pulv.	10 "	— 5
> > > > > 100 "	— 40	
> > > > > 200 "	— 60	
alium nitricum pulv.	10 "	— 10—
alium permanganicum	10 "	— 5
> > > > > 100 "	— 35	
alium sozjodolicum	1 "	— 20
alium sulfo-guajacolicum	1 "	— 5
> > > > > 10 "	— 30—	
alium sulfuratum	100 "	— 25
> > > > > 200 "	— 40	
> > > > > 500 "	— 75	

Kalium sulfuratum purum	10 g	— 10
Kaliumsulfuricum gr. modo pulv.	100 "	— 40
> > > > > 200 "	— 60	
Kalium sulfuricum pulv.	10 "	— 5
Kalium tartaricum	10 "	— 10
> > > > > 100 "	— 80—	
Kalium tartaricum pulv.	10 "	— 15
Kamala	1 "	— 5
> > > > > 10 "	— 25—	
> > > > > 100 "	2 15—	
Kaolinum pulv.	100 "	— 10
Kino pulv.	1 "	— 5
> > > > > 10 "	— 15	
Kosinum	0,1 "	— 10
Kreosotalum (siehe Creosotalum)		
Kreosotum	1 "	— 5
> > > > > 10 "	— 15	
Kreosotum carbonicum	1 "	— 5
> > > > > 10 "	— 25—	
> > > > > 100 "	1 85—	
Kreosotum valerianicum	1 "	— 10
> > > > > 10 "	— 90	
> > > > > 100 "	7 5—	

L.

Lactophenium	1 g	— 15
> > > > > 10 "	1 35	
Lactucarium pulv.	1 "	— 15—
Lichen islandicus cone.	100 "	— 30
> > > > > 200 "	— 45	
Lignum campechianum conc.	10 "	— 5
Lignum Guajaci conc.	10 "	— 5
> > > > > 100 "	— 25	
Lignum Quassiae conc.	10 "	— 5
> > > > > 100 "	— 20—	
Lignum Sassafras conc.	10 "	— 5
> > > > > 100 "	— 25	
Linimentum ammoniato-camphor.	10 "	— 5
> > > > > 100 "	— 50	
> > > > > 200 "	— 75	
Linimentum ammoniatum	10 "	— 5
> > > > > 100 "	— 40	
> > > > > 200 "	— 60	
Linimentum saponato-ammoniat.	100 "	— 35
> > > > > 200 "	— 55	
Linimentum saponato-camphorat.	10 "	— 10
> > > > > 100 "	— 70—	
> > > > > 200 "	1 5—	

Limimentum terebinthinatum	10 g	—	5	
> > > > >	100 "	—	45	
> > > > >	200 "	—	70	
Liquor Aluminii acetici	100 "	—	35	
> > > > >	200 "	—	55	
> > > > >	500 "	1	5	
Liquor Ammonii acetici	10 "	—	5	
> > > > >	100 "	—	45	
Liquor Ammonii anisatus	10 "	—	10	
> > > > >	100 "	—	70	
Liquor Ammonii caustici	10 "	—	5	
> > > > >	100 "	—	15	
> > > > >	200 "	—	25	
> > > > >	500 "	—	45	
Liquor Ammonii caustici spirit.	10 "	—	10	
> > > > >	100 "	—	65	
Liquor Ammonii succinici	10 "	—	35—	
Liquor Calcii sulfurati	100 "	—	40	
> > > > >	200 "	—	60	
> > > > >	500 "	1	20	
Liquor Carbonis detergens	10 "	—	10	
> > > > >	100 "	—	95—	
Liquor Cresoli saponatus	10 "	—	5	
> > > > >	100 "	—	40	
> > > > >	200 "	—	60	
> > > > >	500 "	1	20	
Liquor Ferri albuminati	100 "	—	30	
> > > > >	200 "	—	45	
> > > > >	500 "	—	90	
Liquor Ferri chlorati	10 "	—	5	
Liquor Ferri oxychlorati	10 "	—	5	
> > > > >	100 "	—	20	
Liquor Ferri peptonati	100 "	—	60	
> > > > >	200 "	—	90	
> > > > >	500 "	1	80	
Liquor Ferri pepton. cum Mangano	100 "	—	60	
> > > > >	200 "	—	90	
> > > > >	500 "	1	80	
Liquor Ferri saccharati cum Man-				
gano	100 "	—	60	
> > > > >	200 "	—	90	
> > > > >	500 "	1	—	
Liquor Ferri sesquichlorati	10 "	—	10	
> > > > >	100 "	—	55	
Liquor Ferri subacetici	10 "	—	10	
Liquor Ferri sulfurici oxydatis	10 "	—	10	
> > > > >	100 "	—	55	
Liquor Kali caustici	10 "	—	5	
> > > > >	100 "	—	25	
Liquor Kalii acetici	10 g	—	5	
> > > > >	100 "	—	30	
Liquor Kalii arsenicosi	1 "	—	5	
> > > > >	10 "	—	15	
> > > > >	100 "	—	130	
Liquor Kalii carbonici	10 "	—	5	
> > > > >	100 "	—	25	
Liquor Natri caustici	10 "	—	5	
> > > > >	100 "	—	26	
Liquor Natrii silicici	100 "	—	15	
> > > > >	200 "	—	25	
> > > > >	500 "	—	45	
Liquor Plumbi subacetic	10 "	—	5	
> > > > >	100 "	—	30	
> > > > >	200 "	—	45	
Liquor Stibii chlorati	10 "	—	10	
> > > > >	100 "	—	35	
Lithargyrum	100 "	—	20	
Lithium benzoicum	1 "	—	5	
Lithium bromatum	1 "	—	10	
Lithium carbonicum	1 "	—	10	
Lithium citricum	1 "	—	5	
Lithium jodatum	1 "	—	10	
Lithium salicylicum	1 "	—	5	
Lycopodium	10 "	—	15	
> > > > >	100 "	—	135	
M.				
Macis pulv.	1 "	—	25	
> > > > >	10 "	—	30	
Magnesia usta	10 "	—	30	
> > > > >	100 "	—	40	
Magnesium boro-citricum	10 "	—	30	
Magnesium carbonicum pulv.	10 "	—	45	
> > > > >	100 "	—	45	
Magnesium citricum	10 "	—	18	
Magnesium citricum effervescent	10 "	—	26	
> > > > >	100 "	—	135	
Magnesium lacticum	1 "	—	3	
Magnesium phosphoricum	10 "	—	18	

		#	A.			#	A.
gnesium sulfuricum	100 g	—	10	Nafalanum	10 g	—	15
" " "	200 "	—	15	Naftalanum	100 "	—	30
" " "	500 "	—	30	Naftalanum	10 "	—	15
gnesium sulfuricum siccum	10 "	—	5	Naphthalinum	100 "	—	125
" " "	100 "	—	20	Naphthalinum	10 "	—	5
aganum sulfuricum	10 "	—	5	" " "	100 "	—	50—
ona	10 "	—	25—	Naphthalinum	200 "	—	75—
stix pulv.	100 "	—	10—	Naphtholum	10 "	—	10
"	1 "	—	5	Naphtholum	100 "	—	75
"	100 "	—	50	Narceīnum	0,01 "	—	5
"	200 "	—	75	Narceīnum	0,01 "	—	40—
"	500 "	—	150	Narceīnum hydrochloricum	0,01 "	—	5
deparatum	10 "	—	10	Narceīnum	0,1 "	—	35—
"	100 "	—	75	Natrium aceticum	10 "	—	5
rosatum	10 "	—	15	Natrium benzoīcum	100 "	—	25
itholum	1 "	—	10	Natrium bicarbonicum	10 "	—	20—
itholum valerianicum	10 "	—	80—	Natrium bicarbonicum	100 "	—	45—
"	1 "	—	20	Natrium bitartaricum	10 "	—	10
otanum	10 "	—	140—	Natrium bromatum	10 "	—	10
"	1 "	—	15	Natrium cacodylicum	100 "	—	60—
"	10 "	—	15—	Natrium carbonicum	0,1 "	—	5
hylacetanilidum	100 "	—	850—	Natrium carbonicum	1 "	—	10
hylenum caeruleum	1 "	—	10	Natrium carbonicum	10 "	—	5
hylium salicylicum	10 "	—	85—	Natrium carbonicum crudum	100 "	—	10
hylsulfonalum pulv.	10 "	—	15—	Natrium carbonicum crudum	200 "	—	10
"	1 "	—	15—	Natrium carbonicum crudum	500 "	—	15
"	100 "	—	835—	Natrium carbonicum siccum	10 "	—	5
raeīnum (s. a. Pyrazolonom henyldimethyliecum Coffe- o citrico u. S. 11)	1 "	—	30	Natrium chlorat. crud. gr. m. pulv.	100 "	—	25
"	10 "	—	240	Natrium chlorat. crud. gr. m. pulv.	200 "	—	40
tura oleoso-balsamica	10 "	—	10	Natrium chloratum pulv.	200 "	—	10
"	100 "	—	80—	Natrium chloratum pulv.	500 "	—	15
"	200 "	—	120—	Natrium chloricum pulv.	10 "	—	10
tura sulfurica acida	10 "	—	5	Natrium cinnamylicum	1 "	—	10
"	100 "	—	35	Natrium citricum	1 "	—	5
phinum hydrochloricum	0,01 "	—	5—	Natrium citricum	10 "	—	15
"	0,1 "	—	15—	Natrium jodatum	1 "	—	10
"	1 "	—	15—	Natrium jodatum	10 "	—	75
"	10 "	—	850—	Natrium nitricum	10 "	—	5
phinum sulfuricum	0,01 "	—	5—	Natrium nitricum gr. modo pulv.	10 "	—	5
"	0,1 "	—	15—	" " "	100 "	—	35—
"	1 "	—	15—	" " "	200 "	—	55—
chus	0,01 "	—	10				
"	0,1 "	—	70				
ilago Gummi arabici	10 "	—	10				
"	100 "	—	85				
tha pulv.	10 "	—	20				

Natrium nitricum pulv.	10 g	—	5	Oleum camphoratum forte	10 g — 15
Natrium nitrosum	1 "	—	5	" " "	100 " 1 10-
" "	10 "	—	25	" " "	200 " 1 65-
Natrium oleinicum	1 "	—	5	Oleum cantharidatum	10 " — 20-
" "	10 "	—	30—	" " "	100 " 1 70-
Natrium phosphoricum	10 "	—	5	Oleum Carvi	1 " — 10
Natrium pyrophosphoric. ferrat.	10 "	—	20	Oleum Caryophyllorum	1 " — 5
Natrium salicylicum.	1 "	—	5	Oleum Chamomillae aethereum	1 Tropf. — 5
" "	10 "	—	10	" " "	10 " — 50-
" "	100 "	—	95	Oleum Chamomillae infusum	10 " — 15
Natrium sozodolicum.	1 "	—	20	" " "	100 " 1 10-
" "	10 "	—	170	Oleum Chloroformii	10 " — 10-
Natrium sulfo-ichthyolicum	1 "	—	10	" " "	100 " — 65-
" "	10 "	—	95	" " "	200 " 1 —
Natrium sulfuricum	100 "	—	10	Oleum Cinnamomi	1 " — 5
" "	200 "	—	15	Oleum Citri	1 " — 10-
" "	500 "	—	30	Oleum Cocos	10 " — 5
Natrium sulfuric. crud.gr.m.pulv.	100 "	—	5	Oleum Coccoideum	100 " — 40-
" "	200 "	—	10	Oleum Crotonis	1 " — 5
" "	500 "	—	15	Oleum Eucalypti	1 " — 5
Natrium sulfuicum siccum	10 "	—	5	Oleum Fagi empyreumaticum	10 " — 5
" "	100 "	—	20—	Oleum Foeniculi	1 " — 5
Natrium tetraboricum	10 "	—	10	Oleum Gaultheriae	1 " — 5
Natrium thiosulfuricum	10 "	—	5	" " "	10 " — 30
" "	100 "	—	20	Oleum Hyoscyami	10 " — 15
Natrium thiosulfuricum crudum	100 "	—	10	" " "	100 " 1 10-
<i>Neuronatum</i>	1 "	—	35—	" " "	200 " 1 65-
" "	10 "	—	285—	Oleum Jecoris Aselli	100 " — 30
Nitroglycerinum solutum (1 %)	1 "	—	5	" " "	200 " — 45
" "	10 "	—	25—	" " "	500 " — 90
O.				Oleum Juniperi	1 " — 5
Oleum Amygdalarum	10 g	—	20—	" " "	10 " — 30
" "	100 "	—	145—	Oleum Juniperi empyreumaticum	10 " — 5
Oleum Amygdalarum aethereum	1 "	—	10	" " "	100 " — 35
Oleum animale aethereum	1 "	—	5	Oleum Juniperi Ligni	10 " — 10
Oleum animale foetidum	100 "	—	15	" " "	100 " — 80
" "	200 "	—	25	Oleum Lauri	10 " — 10
Oleum Anisi	1 "	—	10	" " "	100 " — 65
" "	10 "	—	65	" " "	200 " 1 —
Oleum Aurantii Florum	1 Tropf.	—	10	Oleum Lavandulae	1 " — 10
" "	0,1 g	—	20	Oleum Lini	100 " — 30
Oleum Bergamottae	1 "	—	10	" " "	200 " — 30
Oleum Cacao	10 "	—	20—	" " "	500 " — 60
" "	100 "	—	140—	Oleum Lini sulfuratum	100 " — 40
Oleum Cajeputi	1 "	—	5	" " "	200 " — 60
" "	10 "	—	30		
Oleum Calami	1 "	—	5		
Oleum camphoratum	10 "	—	10		
" "	100 "	—	70—		
" "	200 "	—	1 5—		

		#	A		#	A	
leum Macidis	1 g	—	5	Oleum Terebinthinae	10 g	—	5
" "	10 "	—	35—	" "	100 "	—	35
leum Menthae crispae	1 "	—	15	" "	200 "	—	55
leum Menthae piperitae	1 "	—	20	" "	500 "	1	5
" " "	10 "	1	65—	Oleum Terebinthinae rectificatum	10 "	—	5
leum Nucistae	10 "	—	20—	" "	100 "	—	45
" "	100 "	1	75—	Oleum Terebinthinae sulfuratum	10 "	—	5
leum Olivarium	10 "	—	5	" "	100 "	—	40
" "	100 "	—	45	Oleum Thymi	10 "	—	5
" "	200 "	—	70	" "	10 "	—	50
" "	500 "	1	35	Oleum Valerianae	10 "	—	15—
leum Olivarium commune	100 "	—	30	Opium pulv.	0,1 "	—	5
" "	200 "	—	45	" "	10 "	—	15—
" "	500 "	—	90	" "	10 "	—	25—
leum Papaveris	10 "	—	5	Oreximum tannicum	0,1 "	—	5
" "	100 "	—	40	" "	1 "	—	40
" "	200 "	—	60	Orthoformium novum	1 "	—	30
" "	500 "	1	20	" "	10 "	2	30
leum Pedum Tauri	10 "	—	5	Ossa Sepiae pulv.	10 "	—	5
" "	100 "	—	50	Ova gallinacea	1 Std.	—	15
leum Petrae italicum	10 "	—	10	Oxymel Scillae	10 g	—	15
" "	100 "	—	55—	" "	100 "	1	—
leum Petroselini	1 "	—	10	Oxymel simplex	10 "	—	10
leum Pini	100 "	—	20				
" "	200 "	—	30				
leum Pini Pumilionis	1 "	—	10				
" "	10 "	—	55—				
leum Pini silvestris	10 "	—	15				
leum Rapae	100 "	—	30—	Pankreatinum	1 "	—	5
" "	200 "	—	45—	Papayotinum (1 Teil 200 Teile Blutfibrin peptonisierend)	1 "	—	25
" "	500 "	—	90—	" "	10 "	1	90—
leum Ricini	10 "	—	5	Paraffinum liquidum	10 "	—	5
" "	100 "	—	35—	" "	100 "	—	35
" "	200 "	—	55—	" "	200 "	—	55
" "	500 g	1	5—	" "	500 "	1	5
leum Rosae	1 Tropf.	—	15	Paraffinum solidum	100 "	—	55—
leum Rosmarini	1 g	—	5	" "	200 "	—	85—
" "	10 "	—	20—	" "	500 "	1	65—
leum Rusci	10 "	—	5	Paraldehydum	1 "	—	5
" "	100 "	—	20	" "	10 "	—	15
leum Sabinae	1 "	—	5	" "	100 "	1	75—
leum Santali	1 "	—	10	" "	200 "	1	75—
" "	10 "	—	85—	Pasta Guarana pulv.	1 "	—	10—
leum Sassafras	1 "	—	5	Pastilli Hydrargyri bichlorati enth. 0,5 g Hydrarg. bichlor.	1 Std.	—	10
leum Sesami	100 "	—	40—	" 0,5 "	10 "	—	35
" "	200 "	—	60—	" 0,5 "	100 "	2	—
" "	500 "	1	20—	" 1 "	1 "	—	10
leum Sinapis	1 "	—	10	" 1 "	10 "	—	50
" "	10 "	—	80	" 1 "	100 "	2	50
leum Succini rectificatum	10 "	—	10	Pastilli Santonini	10 "	—	30
leum Tanaceti	1 "	—	15				

		#	kg		#	kg
Pelletierium tannicum	0,1 g	—	10	Plumbum aceticum crudum . . .	100 g	— 30—
Pepsinum	1 "	—	5	" " " " "	200 "	— 45—
"	10 "	—	20—	" " " " "	500 "	— 90—
"	100 "	—	160—	Plumbum acetic. crud. gr. m. pulv.	100 "	— 40—
Peptonum siccum.	1 "	—	10	" " " " "	200 "	— 60—
"	10 "	—	60—	" " " " "	500 "	— 120—
Peruolum	10 "	—	40—	Plumbum iodatum	1 "	— 10
"	100 "	—	320—	Plumbum nitricum	10 "	— 5
"	200 "	—	480—	" " " " "	100 "	— 90—
Phenacetinum	1 "	—	5	Plumbum tannicum siccum . . .	1 "	— 5
"	10 "	—	20—	" " " " "	10 "	— 15
"	100 "	—	165—	Podophyllum	0,1 "	— 5
Phenocollum hydrochloricum. . .	1 "	—	25	" " " " "	1 "	— 15
"	10 "	—	215	" " " " "	10 "	— 1—
Phenylum salicylicum	1 "	—	5	Proponalum (s. a. Acidum dipropyl-		
" " "	10 "	—	20	barbituricum u. Urea dipropyl-		
" " "	100 "	—	145	malonylica, sowie S. 11) . . .	0,1 "	— 15
Phenylurethanum.	1 "	—	15	" " " " "	1 "	— 25
"	10 "	—	1—	Protargolum	1 "	— 35
Phloroglucinum	0,1 "	—	10	" " " " "	10 "	— 60—
"	1 "	—	75—	Pulpa Tamarindorum cruda . . .	100 "	— 25—
Phosphorus	1 "	—	5	Pulpa Tamarindorum depurata .	10 "	— 10—
Physostigminum salicylicum . .	0,01 "	—	5—	" " " " "	100 "	— 55—
" " "	0,1 "	—	50—	Pulvis aërophorus	10 "	— 5
" " "	1 "	—	415—	" " " " "	100 "	— 50—
Physostigminum sulfuricum . .	0,01 "	—	5—	" " " " "	200 "	— 75—
" " "	0,1 "	—	50—	Pulvis aromaticus	1 "	— 5
" " "	1 "	—	415—	" " " " "	10 "	— 20
Pilocarpinum hydrochloricum . .	0,01 "	—	5	Pulvis gummosus.	1 "	— 5
" " "	0,1 "	—	25	" " " " "	10 "	— 15
" " "	1 "	—	180—	Pulvis Ipecacuanhae opiatum. .	1 "	— 5
Pilulae aloëtiae ferratae . .	10 Stdt.	—	10	" " " " "	10 "	— 30—
" " "	100 "	—	80	Pulvis Liquiritiae compositus .	10 "	— 10
Pilulae Ferri carbonici Blaudii .	10 "	—	10	" " " " "	100 "	— 60
" " "	100 "	—	90	" " " " "	200 "	— 90
Pilulae Jalapae	10 "	—	15	Pulvis Magnesiae cum Rheo. .	10 "	— 15
" " "	100 "	—	135—	Pulvis salicylicus cum Talco. .	10 "	— 5
Pilulae Kreosoti	10 "	—	10	" " " " "	100 "	— 30
" " "	100 "	—	85	" " " " "	200 "	— 45—
Piper nigrum pulv.	10 g	—	10	" " " " "	500 "	— 90
Piperazinum	0,1 "	—	10	Pulvis temperans.	10 "	— 10
"	1 "	—	65	Pyoktanum aureum	1 "	— 20—
"	10 "	—	530	" " " " "	10 "	— 65—
Pix liquida	10 "	—	5	Pyoktanum caeruleum	1 "	— 20—
" " "	100 "	—	20	" " " " "	10 "	— 145—
" " "	200 "	—	30	Pyramidonum	0,1 "	— 5
Placenta Seminis Linigr. m. pulv.	100 ..	—	20	" " " " "	1 "	— 40
" " "	200 "	—	30	Pyrazol. phenyldimethylie. pulv.	1 "	— 5
" " "	500 "	—	60	" " " " "	10 "	— 50
Plumbum aceticum	10 "	—	5	" " " " "	100 "	— 415—
" " "	100 "	—	35—	" " " " "	200 "	— 625—

	#	As
yrazolonus phenyldimethylicum cum Coffeino citrico	1 g	— 10
" " " " " 10 "	— 70	
yrazolonus phenyldimethylicum salicylicum pulv.	1 "	— 5
" " " " " 10 "	— 40	
" " " " " 100 "	3 — —	
yridinum	1 "	— 5
" " " " " 10 "	— 30	
yrogallolum	1 "	— 5
" " " " " 10 "	— 50	

R.

	#	As
adix Althaeæ conc. et gr. m. pulv.	10 g	— 5
" " " " " 100 "	— 50	
" " " " " 200 "	— 75	
" " " " " 500 "	1 50	
adix Althaeæ pulv.	10 "	— 5
adix Angelicæ conc. et gr. modo pulv.	10 "	— 5
" " " " " 100 "	— 40	
adix Angelicæ pulv.	10 "	— 5
adix Arnicae conc. et gr. modo pulv.	10 "	— 10
" " " " " 100 "	— 60	
adix Artemisiae conc.	10 "	— 5
adix Artemisiae pulv.	10 "	— 5
adix Asari conc. et gr. modo pulv.	10 "	— 5
" " " " " 100 "	— 30	
adix Asari pulv.	10 "	— 5
adix Bardanae conc.	10 "	— 5
adix Carlinae conc. et gr. m. pulv.	10 "	— 5
" " " " " 100 "	— 35	
adix Colombo conc. et gr. modo pulv.	200 "	— 55
" " " " " 10 "	— 5	
adix Colombo pulv.	100 "	— 50
adix Gentianæ conc. et gr. modo pulv.	10 "	— 10
" " " " " 10 "	— 5	
" " " " " 100 "	— 30	
" " " " " 200 "	— 45	
" " " " " 500 "	— 90	
adix Gentianæ pulv.	10 "	— 5
adix Helenii conc. et gr. m. pulv.	10 "	— 5
" " " " " 100 "	— 35	
adix Helenii pulv.	10 "	— 5

	#	As
Radix Ipecacuanhae conc.	1 g	— 10
" " " " " 10 "	— 70	
Radix Ipecacuanhae pulv.	1 "	— 10
" " " " " 10 "	— 70	
Radix Levistici conc. et gr. modo pulv.	10 "	— 5
" " " " " 100 "	— 35	
Radix Liquiritiae conc. et gr. modo pulv.	10 "	— 5
" " " " " 100 "	— 40	
" " " " " 200 "	— 60	
" " " " " 500 "	— 120	
Radix Liquiritiae pulv.	10 "	— 5
" " " " " 100 "	— 45	
Radix Ononis conc.	10 "	— 5
" " " " " 100 "	— 30	
Radix Pimpinellæ conc. et gr. modo pulv.	10 "	— 10
" " " " " 100 "	— 55	
Radix Pyrethri conc.	10 "	— 20
Radix Pyrethri pulv.	10 "	— 20
Radix Ratanhiae conc. et gr. modo pulv.	10 "	— 5
" " " " " 100 "	— 45	
" " " " " 200 "	— 70	
" " " " " 500 "	— 135	
Radix Ratanhiae pulv.	10 "	— 10
Radix Rhapontici gr. modo pulv.	100 "	— 35
Radix Rhei conc. et gr. modo pulv.	1 "	— 5
" " " " " 10 "	— 40	
" " " " " 100 "	— 320	
Radix Rhei pulv.	1 "	— 5
" " " " " 10 "	— 40	
Radix Sarsparillæ conc.	10 "	— 25
" " " " " 100 "	— 185	
" " " " " 200 "	— 280	
" " " " " 500 "	— 555	
Radix Senegae conc. et gr. modo pulv.	1 "	— 5
" " " " " 10 "	— 30	
" " " " " 100 "	— 220	
Radix Senegae pulv.	1 "	— 5
" " " " " 10 "	— 30	
Radix Taraxaci cum herba conc.	10 "	— 5
" " " " " 100 "	— 30	
Radix Turpethi	10 "	— 5
" " " " " 100 "	— 40	
Radix Valerianæ conc. et gr. modo pulv.	10 "	— 10
" " " " " 100 "	— 55	
" " " " " 200 "	— 85	

			A
Radix Valeriana pulv.	10 g	—	10
Resina Guajaci pulv.	10 "	—	15
Resina Jalapae	1 "	—	10—
"	10 "	—	80—
Resina Pini	100 "	—	15
Resorbinum.	10 "	—	15
Resorcinum.	1 "	—	5
"	10 "	—	25—
Resorcinum resublimatum.	1 "	—	10
"	10 "	—	65
Rhizoma Calami conc. et gr. modo pulv.	10 "	—	5
" " " " "	100 "	—	30—
" " " " "	200 "	—	45—
" " " " "	500 "	—	90—
Rhizoma Calami pulv.	10 "	—	5
Rhizoma Calami non decort. conc.	100 "	—	25
" " " " "	200 "	—	40
" " " " "	500 "	—	75—
Rhizoma Filicis gr. modo pulv.	100 "	—	45—
" " " " "	200 "	—	70—
Rhizoma Filicis pulv.	10 "	—	10
Rhizoma Galangae conc. et gr. modo pulv.	10 "	—	5
" " " " "	100 "	—	35
Rhizoma Galangae pulv.	10 "	—	5
Rhizoma Graminis conc.	100 "	—	20
Rhizoma Hydrastis conc.	10 "	—	70—
Rhizoma Imperatoriae conc. et gr. modo pulv.	100 "	—	40—
" " " " "	200 "	—	60—
Rhizoma Iridis conc.	10 "	—	5
" " " " "	100 "	—	40—
Rhizoma Iridis pulv.	10 "	—	10—
Rhizoma tormentillae conc. et gr. modo pulv.	100 "	—	45—
Rhizoma Tormentillae pulv.	10 "	—	10—
Rhizoma Veratri conc. et gr. modo pulv.	10 "	—	5
" " " " "	100 "	—	30
Rhizoma Veratri pulv.	10 "	—	5
Rhizoma Zedoariae conc. et gr. modo pulv.	10 "	—	5
" " " " "	100 "	—	25—
Rhizoma Zedoariae pulv.	10 "	—	5
Rhizoma Zingiberis conc. et gr. modo pulv.	100 "	—	50
Rhizoma Zingiberis pulv.	10 "	—	10
Rubidium jodatum	1 "	—	25
" " " " "	10 "	—	1.85—

S.

Saccharinum	1 g	—	10
"	10 "	—	95
Saccharum pulv.	10 "	—	5
"	100 "	—	20
Saccharum Lactis pulv.	10 "	—	5
"	100 "	—	40
"	200 "	—	60
Sajodinum	1 "	—	25
"	10 "	—	1.95
Sal Carolinum factitium crystallatum	100 "	—	10
"	200 "	—	15
"	500 "	—	30
Sal Carolinum factitium pulv.	100 "	—	40
"	200 "	—	60
Salipyrinum pulv. (s. auch Pyrazolinum phenyldimethylicum salicylicum pulv. u. S. 11)	1 "	—	10
"	10 "	—	75
"	100 "	—	6.15
Salolum (siehe auch Phenylum salicylicum u. S. 11)	1 "	—	5
"	10 "	—	20
"	100 "	—	1.45
Salophenum	1 "	—	25
"	10 "	—	90
Sanoformium	1 "	—	25
Santoninum	1 "	—	25
"	10 "	—	1.93
Sapo jalapinus.	1 "	—	10
"	10 "	—	45
Sapo kalinus	10 "	—	5
"	100 "	—	30
"	200 "	—	60
Sapo kalinus venalis	100 "	—	24
"	200 "	—	30
"	500 "	—	90
Sapo medicatus pulv.	10 "	—	10
"	100 "	—	70
Scammonium	1 "	—	1
"	10 "	—	30
Scopolaminum hydrobromicum	0.01 "	—	1
"	0.1 "	—	65
Scopolaminum hydrochloricum	0.01 "	—	1

		#	Δ		#	Δ
zopolaminum hydrojodicum.	0,01g	-	10	Sirupus Aurantii Corticis.	10 g	- 15
ebum ovile	10 „	-	5	" "	100 „	- 120
" "	100 „	-	50	Sirupus Aurantii Florum	10 „	- 10
ebum salicylatum	10 „	-	15	Sirupus Balsami peruviani	10 „	- 10
" "	100 „	-	10	Sirupus Balsami tolutani	10 „	- 10
scale cornutum	10 „	-	10	Sirupus Calcii chlorhydrophosphorici	100 „	- 70
scale cornutum ad dispensationem				Sirupus Calcii hypophosphorosi	100 „	- 70
recenter pulv.	1 „	-	10	Sirupus Calcii lactophosphorici	100 „	- 70
" " " " "	10 „	-	60	Sirupus Calcii lactophosphorici ferratus	100 „	- 70
" " " " "	100 „	-	250	Sirupus Cerasorum	10 „	- 10
emen Arecae pulv.	10 „	-	5	" "	100 „	- 70
" " " " "	100 „	-	50	Sirupus Chamomillae	10 „	- 10
" " " " "	200 „	-	75	Sirupus Cinnamomi	10 „	- 10
men Coffeae tostum pulv.	10 „	-	15	" "	100 „	- 70
men Cydoniae	10 „	-	10	Sirupus Citri	10 „	- 15
men Foenugraeci gr. modo pulv.	100 „	-	15	" "	100 „	- 120
" " " " "	200 „	-	25	Sirupus Ferri iodati	10 „	- 15
" " " " "	500 „	-	45	" "	100 „	- 120
men Hyoscyami	10 „	-	5	Sirupus Ferri lactophosphorici	100 „	- 70
men Lini	100 „	-	15	Sirupus Ferri oxydatis	10 „	- 10
" " " " "	200 „	-	25	" "	100 „	- 70
" " " " "	500 „	-	45	Sirupus Foeniculi	10 „	- 10
men Lini gr. modo pulv.	100 „	-	25	" "	100 „	- 70
" " " " "	200 „	-	40	Sirupus Ipecacuanhae	10 „	- 10
" " " " "	500 „	-	75	Sirupus Liquiritiae	10 „	- 10
men Myristicae pulv.	1 „	-	5	" "	100 „	- 70
" " " " "	10 „	-	15	Sirupus Mannae	10 „	- 10
men Papaveris	10 „	-	5	Sirupus Menthae	10 „	- 10
" " " " "	100 „	-	30	Sirupus Papaveris	10 „	- 10
men Phaseoli pulv.	100 „	-	25	" "	100 „	- 70
men Quercus tostum gr. m. pulv.	100 „	-	15	Sirupus Rhamni catharticae	10 „	- 10
" " " " "	200 „	-	25	" "	100 „	- 70
men Sinapis gr. modo pulv.	100 „	-	35	Sirupus Rhei	10 „	- 10
" " " " "	200 „	-	55	" "	100 „	- 70
" " " " "	500 „	-	15	Sirupus Rhoeados	10 „	- 10
men Strychni gr. modo pulv.	10 „	-	5	Sirupus Ribis	10 „	- 10
" " " " "	100 „	-	25	Sirupus Rubi Idaei	10 „	- 10
men Strychni pulv.	10 „	-	5	" "	100 „	- 70
rum antidiaphthericum (400fach)				Sirupus Senegae	10 „	- 10
Stärke O 200 J. E. . .		-	70	" "	100 „	- 70
I 600 J. E. . .		-	150	Sirupus Sennae	10 „	- 10
" II 1000 J. E. . .		-	225	" "	100 „	- 70
" III 1500 J. E. . .		-	310	Sirupus simplex	10 „	- 5
rum antidiaphthericum (500fach)	1 ccm	-	160	" "	100 „	- 30
" " " " "	2 „	-	275	" "	200 „	- 45
" " " " "	3 „	-	390	" "	500 „	- 90
" " " " "	4 „	-	5 —	Sirupus Violae	10 „	- 15
upus Althaeae	10 g	-	10	Sirupus Zingiberis	10 „	- 10
" " " " "	100 „	-	70			
upus Amygdalarum	10 „	-	10			

Sparteñum sulfuricum	0,1 g	—	5	
Species aromaticae	10 "	—	10	
" "	100 "	—	80—	
" "	200 "	—	120—	
" "	500 "	—	240—	
Species diureticæ	10 "	—	5	
" "	100 "	—	40	
" "	200 "	—	60	
" "	500 "	—	120	
Species emollientes	100 "	—	55—	
" "	200 "	—	85—	
" "	500 "	—	165—	
Species laxantes	10 "	—	15	
" "	100 "	—	120	
" "	200 "	—	180	
Species Lignorum	100 "	—	35—	
" "	200 "	—	55—	
" "	500 "	—	15—	
Species pectorales	100 "	—	75	
" "	200 "	—	115	
" "	500 "	—	225	
Spiritus	10 "	—	5	
" "	100 "	—	45	
" "	200 "	—	70	
" "	500 "	—	135	
Spiritus aethereus	10 "	—	5	
" "	100 "	—	50	
Spiritus Aetheris chlorati	10 "	—	25	
Spiritus Aetheris nitrosi	10 "	—	10	
Spiritus Angelicæ compositus	10 "	—	10	
" "	100 "	—	65—	
Spiritus aromaticus	10 "	—	10	
" "	100 "	—	65	
Spiritus caeruleus	10 "	—	10	
" "	100 "	—	60—	
Spiritus camphoratus	10 "	—	10—	
" "	100 "	—	65—	
" "	200 "	—	1 —	
" "	500 "	—	195—	
Spiritus Cochleariae	10 "	—	10	
" "	100 "	—	60	
Spiritus dilutus	10 "	—	5	
" "	100 "	—	30	
" "	200 "	—	45	
" "	500 "	—	90	
Spiritus e Vino	10 "	—	20	
" "	100 "	—	140	
" "	200 "	—	210	
Spiritus Formicarum	10 "	—	5	
" "	100 "	—	35	
" "	200 "	—	55	
Spiritus Formicarum	500 g	—	5	b
Spiritus Juniperi	10 "	—	10	b
" "	100 "	—	55	b
Spiritus Lavandulæ	10 "	—	10	b
" "	100 "	—	70	b
Spiritus Melissæ compositus	10 "	—	10	b
" "	100 "	—	70	b
Spiritus Menthae piperitæ	10 "	—	25	b
" "	100 "	—	210	b
Spiritus Rosmarini	10 "	—	55	b
Spiritus russicus	100 "	—	60	b
" "	200 "	—	90	b
Spiritus saponato-camphoratus	500 "	—	180	b
" "	100 "	—	60	b
" "	200 "	—	90	b
" "	500 "	—	180	b
Spiritus saponatus	10 "	—	5	b
" "	100 "	—	40	b
" "	200 "	—	60	b
" "	500 "	—	120	b
Spiritus Saponis kalini	100 "	—	40	b
" "	200 "	—	60	b
" "	500 "	—	120	b
Spiritus Serpylli	10 "	—	55	b
" "	100 "	—	55	b
Spiritus Sinapis	10 "	—	10	b
" "	100 "	—	15	b
" "	200 "	—	1 —	b
Stibium sulfuratum aurantiacum	1 "	—	5	b
" "	10 "	—	15	b
" "	100 "	—	115	b
Stibium sulfuratum nigrum gr. modo pulv.	100 "	—	25	b
" "	200 "	—	50	b
" "	500 "	—	125	b
Stibium sulfuratum pulv.	10 "	—	10	b
Stipites Dulcamarae cone.	100 "	—	20	b
Stovainum	0,1 "	—	10	b
" "	1 "	—	25	b
Strontium hydrobromicum	10 "	—	20	b
Strontium hydrojodicum	1 "	—	10	b
Strophanthinum crystallisatum	0,01 "	—	10	b
Strychninum nitricum	0,1 "	—	10	b
" "	1 "	—	30	b
Stypticinum (s. auch Cotarninum hydrochloricum u. S. 11)	0,01 g	—	5	b
" "	0,1 "	—	20	b

	M.	A.	#	A.
yrax	10 "	- 10	Tartarus natronatus pulv.	10 g - 10
"	100 "	- 95-	Tartarus stibiatus pulv.	100 " - 75
"	200 "	1 45-	" " " " " 1 "	5
"	500 "	2 85-	" " " " " 100 " - 15	5
ceus Juniperi inspissatus .	10 "	- 5	Terebinthina	10 " - 5
" " " " " .	100 "	- 25	" " " " " 100 " - 25	5
ceus Liquiritiae pulv. .	10 "	- 15	Terebinthina laricina	10 " - 5
" " " " " .	100 "	1 15-	" " " " " 100 " - 50-	5
ceus Liquiritiae depuratus .	1 "	- 5	Terpinolum	1 " - 5
" " " " " .	10 "	- 25	" " " " " 10 " - 25-	5
ilfonium pulv.	1 "	- 10-	Terpinum hydratum	1 " - 5
" " " " " .	10 "	- 85-	" " " " " 10 " - 10	5
ulfur depuratum.	10 "	- 5	Thallinum sulfuricum	0,1 " - 10-
" " " " " .	100 "	- 30	" " " " " 1 " - 5,5-	5
ulfur praecipitatum	10 "	- 5	Thallinum tartaricum	0,1 " - 5
" " " " " .	100 "	- 35	" " " " " 1 " - 50	5
ulfur sublimatum	100 "	- 10	Theobrominum natrio-aceticum .	1 " - 25
" " " " " .	200 "	- 15	" " " " " 10 " - 2	2
" " " " " .	500 "	- 30	Theobrominum natrio-salicylie. .	1 " - 10
immitates Sabinae conc. et gr. modo pulv.	10 "	- 5	" " " " " 10 " - 95	95
" " " " " .	100 "	- 25	Theocin. (s. a. Theophyllin. u. S. 11) .	100 " - 7 70-
immitates Sabinae pulv.	10 "	- 5	Theophyllinum	0,1 " - 10
T.				
alcum pulv.	100 "	- 10	Thiocolum (siehe auch Kalium sulfo-guajacolicum u. S. 11) .	1 " - 25
" " " " " .	200 "	- 15	" " " " " 10 " - 2 10	2 10
" " " " " .	500 "	- 30	Thioformium	1 " - 15
annalbinum	1 "	- 10	" " " " " 10 " - 1 15	1 15
" " " " " .	10 "	- 95	Thiolum liquidum	100 " - 9 30
" " " " " .	100 "	7 65-	" " " " " 1 " - 10	10
annigenum	1 "	- 20	" " " " " 10 " - 7 70-	7 70-
" " " " " .	10 "	1 65-	Thiolum sicicum	1 " - 20
annoformium	1 "	- 10	" " " " " 10 " - 1 75	1 75
" " " " " .	10 "	- 85-	Thiosinaminum	1 " - 10
" " " " " .	100 "	6 55-	Thymolum	1 " - 10
anocolum	1 "	- 10	" " " " " 10 " - 5 55	5 55
" " " " " .	10 "	- 80	Tinctura Absinthii	10 " - 1 15
artarus boraxatus	10 "	- 15	" " " " " 100 " - 1 -	1 -
artarus depuratus pulv.	10 "	- 10	Tinctura Aconiti	10 " - 1 15
" " " " " .	100 "	1 -	" " " " " 100 " - 1 -	1 -
" " " " " .	500 "	1 95-	Tinctura Aloës	10 " - 1 15
artarus matronatus	10 "	- 5	" " " " " 100 " - 1 -	1 -
" " " " " .	100 "	- 50	Tinctura Aloës composita . .	10 " - 1 15
e*				

			*	%
Tinctura aromaticata	10 g	—	15	
” ”	100 "	1	—	
Tinctura aromatica acida	10 "	—	15	
Tinctura Asae foetidae.	10 "	—	15	
” ”	100 "	1	—	
Tinctura Aurantii	10 "	—	15	
” ”	100 "	1	—	
Tinctura Belladonnae	10 "	—	15	
Tinctura Benzoës.	10 "	—	15	
” ”	100 "	1	—	
Tinctura Benzoës composita	10 "	—	15	
Tinctura Bursae Pastoris Rademacheri	10 "	—	15	
Tinctura Calami	10 "	—	15	
” ”	100 "	1	—	
Tinctura Cannabis indicae	1 "	—	10—	
” ”	10 "	—	60—	
Tinctura Cantharidum	10 "	—	15	
” ”	100 "	1	—	
Tinctura Capsici	10 "	—	15	
” ”	100 "	1	—	
Tinctura Cardui Mariae Rademacheri	10 "	—	15	
Tinctura carminativa	10 "	—	15	
Tinctura Cascarillae	10 "	—	15	
Tinctura Castorei	1 "	—	10	
” ”	10 "	—	80—	
Tinctura Castorei aetherea	1 "	—	10	
” ”	10 "	—	85—	
Tinctura Castorei sibirici	1 "	—	50	
Tinctura Castorei sibirica aetherea	1 "	—	50	
Tinctura Catechu	10 "	—	15	
Tinctura Chelidionii Rademacheri	100 "	1	—	
Tinctura Chinæ	10 "	—	15	
” ”	100 "	1	—	
Tinctura Chinæ composita	10 "	—	15	
” ”	100 "	1	—	
Tinctura Chinioïdini	10 "	—	15	
Tinctura Cinnamomi	10 "	—	15	
” ”	100 "	1	—	
Tinctura Coccionellæ Rademacheri	10 "	—	15	
Tinctura Colchici	10 "	—	15	
” ”	100 "	1	—	
Tinctura Colocynthidis	10 "	—	15	
Tinctura Coto	10 "	—	15	
Tinctura Croci	1 "	—	5	
” ”	10 "	—	50	
Tinctura Cupri aceticæ Rademacheri	10 "	—	15	
Tinctura Digitalis	10 g	—	15	
” ”	100 "	1	—	
Tinctura Digitalis aetherea	10 "	—	15	
Tinctura Eucalypti	10 "	—	15	
Tinctura Ferri aceticæ aetherea	10 "	—	15	
Tinctura Ferri aceticæ Rademacheri	10 "	—	15	
Tinctura Ferri chlorati	10 "	—	15	
Tinctura Ferri chloratæ aetherea	10 "	—	15	
” ” ”	100 "	1	—	
Tinctura Ferri composita	100 "	—	50	
” ” ”	200 "	—	75	
” ” ”	500 "	—	150	
Tinctura Ferri pomati	10 "	—	15	
” ” ”	100 "	—	1	
Tinctura Gallarum	10 "	—	15	
” ” ”	100 "	—	1	
Tinctura Gelsemii semipervirentis	10 "	—	15	
Tinctura Gentianæ	10 "	—	15	
” ” ”	100 "	—	1	
Tinctura Guajaci Resinae	10 "	—	15	
Tinctura haemostyptica	10 "	—	25	
” ” ”	100 "	—	180	
Tinctura Ipecacuanhae	10 "	—	30	
Tinctura Jalapæ composita	10 "	—	15	
” ” ”	100 "	—	1	
Tinctura Jodi	10 "	—	25	
” ” ”	100 "	—	195	
Tinctura Jodi decolorata	10 "	—	35	
Tinctura Kino	10 "	—	15	
Tinctura Lobeliae	10 "	—	15	
Tinctura Macidis	10 "	—	15	
Tinctura Menthae crispæ	10 "	—	15	
Tinctura Menthae piperitæ	10 "	—	15	
Tinctura Moschi	1 "	—	20	
Tinctura Myrræ	10 "	—	15	
” ” ”	100 "	—	1	
Tinctura Opii benzoïca	10 "	—	15	
” ” ”	100 "	—	1	
Tinctura Opii crocata	1 "	—	5	
” ” ”	10 "	—	45	
” ” ”	100 "	—	325	
Tinctura Opii simplex	1 "	—	5	
” ” ”	10 "	—	30	
” ” ”	100 "	—	255	
Tinctura Pimpinellæ	10 "	—	15	
Tinctura Pini composita	10 "	—	15	
Tinctura Quebracho	10 "	—	15	
” ” ”	100 "	—	1	
Tinctura Ratanhiae	10 "	—	15	
” ” ”	100 "	—	1	
Tinctura Rhei aquosa	10 "	—	15	

inctura Rhei aquosa	100 g	1 —	Unguentum camphoratum	10 g	— 20
inctura Rhei vinosa	10 "	— 25 —	" " " "	100 "	1 65 —
" " " "	100 "	1 85 —	Unguentum Cantharidum	10 ..	— 35
" " " "	200 "	2 80 —	Unguentum Cantharid. pro usu		
inctura Scillae	10 ..	— 15	veterinario	10 ..	— 15
inctura Secalis cornuti . . .	10 ..	— 15	" " " "	100 ..	1 20
inctura Stramonii	10 ..	— 15	" " " "	200 ..	1 80
inctura Strophanthi	10 ..	— 15	" " " "	500 ..	3 60
" " " "	100 "	1 —	Unguentum cereum	10 ..	— 15
inctura Strychni	10 ..	— 15	" " " "	100 ..	1 15
" " " "	100 ..	1 —	Unguentum Cerussae	10 ..	— 10
inctura Strychni aetherea . .	10 ..	— 15	" " " "	100 ..	— 90
inctura Valerianaee	10 ..	— 15	Unguentum Cerussae camphorat.	10 ..	— 20
" " " "	100 ..	1 —	" " " "	100 ..	1 45 —
inctura Valerianaee aetherea	10 ..	— 15	Unguentum diachylon	10 ..	— 15
" " " "	100 ..	1 —	" " " "	100 ..	1 15
inctura Vanillae	1 ..	— 5	" " " "	200 ..	1 75
inctura Veratri	10 ..	— 15	Unguentum Elemi	10 ..	— 15
" " " "	100 ..	1 —	Unguentum flavum	10 ..	— 15
netura Zingiberis	10 ..	— 15	" " " "	100 ..	1 10
agacantha pulv. . . .	1 ..	— 5	Unguentum Glycerini	10 ..	— 10
" " " "	10 ..	— 25	" " " "	100 ..	— 95
aumaticinum	10 ..	— 20	Unguentum Hydrargyri album .	10 ..	— 20
" " " "	100 ..	1 70 —	" " " "	100 ..	1 45
ionalum pulv. (s. auch Methyl-sulfonaluin pulv. u. S. 11) .	1 ..	— 15	Unguentum Hydrargyri cinereum	10 ..	— 25
" " " "	10 ..	1 20	" " " "	100 ..	2 —
" " " "	100 ..	9 35 —	Unguentum Hydrargyri cinereum	10 ..	— 30
ibera Aconiti gross. modo pulv.	10 ..	— 5	cum Adipe Lanae paratum .	10 ..	— 20
ibera Jalapae pulv. . . .	10 ..	— 10	Unguentum Hydrargyri rubrum .	10 ..	— 15
ibera Salep pulv. . . .	10 ..	— 20	" " " "	100 ..	1 45
" " " "	100 ..	1 50 —	Unguentum Kalii jodati	10 ..	— 20
iberculinum Kochi (altes) .	1 ccm	1 50	" " " "	100 ..	1 40
" " " "	5 ..	3 —	Unguentum leniens	10 ..	— 20
" " " "	50 ..	22 50	" " " "	100 ..	1 55 —
iberculinum R (neues)	1 ..	8 50	Unguentum Linariae	10 ..	— 20
" " " "	5 ..	42 50	Unguentum Majoranae	10 ..	— 20
issolum	1 g	— 25	Unguentum Paraffini	10 ..	— 10
U.					
Unguentum Acidi borici . . .	10 g	— 15	" " " "	100 ..	— 90
" " " "	100 ..	1 —	" " " "	200 ..	1 35
" " " "	200 ..	1 50	" " " "	500 ..	2 70
" " " "	500 ..	3 —	Unguentum Plumbi	10 ..	— 15
Unguentum Adipis Lanae . . .	10 ..	— 10	" " " "	100 ..	1 —
" " " "	100 ..	— 90 —	Unguentum Populi	10 ..	— 15
Unguentum basilicum	10 ..	— 15	Unguentum Rosmarini composit.	10 ..	— 20
" " " "	100 ..	1 15 —	" " " "	100 ..	1 70 —

	#	\$	€	£
Unguentum Terebinthinae . . .	10 g	— 15		
" " " " " " "	100 "	1 20—		
Unguentum Terebinthin. compos. . .	10 "	— 10		
" " " " " " "	100 "	— 90		
Unguentum Zinci	10 "	— 10		
" " " " " " "	100 "	— 80—		
" " " " " " "	200 "	1 20—		
Urea diaethylmalonylica (siehe auch Acidum diaethylbarbituricum) . . .	1 "	— 35—		
" " " " " " "	10 "	2 80—		
Urea dipropylmalonylica (siehe auch Acidum dipropylbarbi- turicum)	0,1 "	— 10—		
" " " " " " "	1 "	— 85—		
Urea pura	1 "	— 5—		
" " " " " " "	10 "	— 50—		
Urethanum	1 "	— 10		
Urotropinum (s. a. Hexamethylen- tetraminium u. S. 11)	1 "	— 20		
" " " " " " "	10 "	1 40		

V.

Validolum (s. a. Mentholum vale- rianicum u. S. 11)	1 g	— 25		
" " " " " " "	10 "	1 95—		
Vanillinum	0,1 "	— 5		
" " " " " " "	1 "	— 15		
Vaselimum americanum	10 "	— 5		
" " " " " " "	100 "	— 40		
" " " " " " "	200 "	— 60		
" " " " " " "	500 "	1 20		
Vaselimum americanum album . . .	10 "	— 10		
" " " " " " "	100 "	— 70		
" " " " " " "	200 "	1 5		
" " " " " " "	500 "	2 10		
Veratrinium	0,1 "	— 5		
" " " " " " "	1 "	— 50		
Veronalum (siehe auch Acidum diaethylbarbituricum u. Urea diaethylmalonylica, sowie S. 11) . .	1 "	— 50		
" " " " " " "	10 "	3 90		
Vinum album	100 "	— 50		
" " " " " " "	200 "	— 75		
" " " " " " "	500 "	1 50		
Vinum aromaticum	100 "	— 1 —		
" " " " " " "	200 "	1 50		
" " " " " " "	500 "	3 —		
" " " " " " "	1000 "	6 —		

Vinum camphoratum	10 g	— 10		
" " " " " " "	100 "	— 70		
" " " " " " "	200 "	1 —		
Vinum Cascarae sagradae . . .	100 "	1 45—		
Vinum Chinae	10 "	— 15		
" " " " " " "	100 "	1 —		
" " " " " " "	200 "	1 50		
" " " " " " "	500 "	3 —		
Vinum Chinae ferratum	10 "	— 15		
" " " " " " "	100 "	1 —		
" " " " " " "	200 "	1 50		
" " " " " " "	500 "	3 —		
Vinum Colchici	10 "	— 15		
" " " " " " "	100 "	1 —		
Vinum Condurango	10 "	— 15		
" " " " " " "	100 "	1 —		
" " " " " " "	200 "	1 50		
" " " " " " "	500 "	3 —		
Vinum hungaricum	10 "	— 15—		
" " " " " " "	100 "	1 —		
" " " " " " "	200 "	1 50—		
" " " " " " "	500 "	3 —		
Vinum Ipecacuanhae	10 "	— 25		
" " " " " " "	100 "	2 10—		
Vinum madeirense	100 "	— 60		
" " " " " " "	200 "	— 90		
" " " " " " "	500 "	1 80		
Vinum malaceense	100 "	— 60		
" " " " " " "	200 "	— 90		
" " " " " " "	500 "	1 80		
Vinum marsalense	100 "	— 70		
" " " " " " "	200 "	1 5		
" " " " " " "	500 "	2 10		
Vinum Pepsini	10 "	— 10		
" " " " " " "	100 "	— 85		
" " " " " " "	200 "	1 30		
" " " " " " "	500 "	2 55		
Vinum portense	100 "	— 1		
" " " " " " "	200 "	1 50		
" " " " " " "	500 "	3 —		
Vinum rubrum	100 "	— 60		
" " " " " " "	200 "	— 90		
" " " " " " "	500 "	1 80		
Vinum stibiatum	10 "	— 10		
" " " " " " "	100 "	— 80		
Vinum xerense	100 "	— 75		
" " " " " " "	200 "	1 15		
" " " " " " "	500 "	2 25		

		μ	A°			μ	A°
X.							
roformium	1 g	—	15	Zincum oxydatum	1 g	—	5
> > > >	10 „	—	10	> > >	10 „	—	10
Y.				Zincum oxydatum crudum	10 „	—	5
himbinum hydrochloricum	0,01 g	—	40	> > >	100 „	—	25
> > >	0,1 „	—	3,10	> > >	200 „	—	40
Z.				> > >	500 „	—	75
cum aceticum	10 g	—	10—	Zincum permanganicum	1 „	—	10
> >	100 „	—	55—	Zincum salicylicum	1 „	—	10
cum chloratum	10 „	—	5	Zincum soziodolicum	1 „	—	30
> >	100 „	—	45—	Zincum sulfocarbonicum	1 „	—	5
> >	200 „	—	70—	> >	10 „	—	10
> >	500 „	—	135—	Zincum sulfuricum	100 „	—	20
cum lacticum	1 „	—	5	> >	200 „	—	30
				Zincum sulfuricum pulv.	10 „	—	5
				> >	100 „	—	45
				Zincum valerianicum	1 „	—	5

Digitized by Google





Digitized by Google

